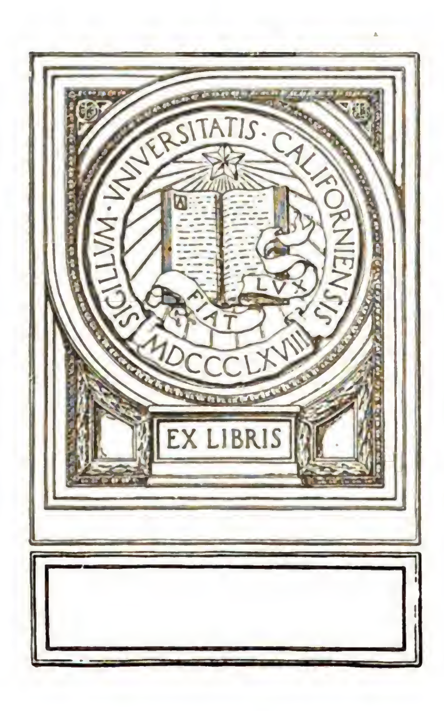
FORSCHUNGEN ZUR DEUTSCHEN GESCHICHTE




SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



62

Forschungen

zur

utschen Geschichte.

Zweiundzwanzigster Band.

Auf Veranlassung
Seiner Majestät des Königs von Bayern
herausgegeben
durch die historische Commission
bei der Königl. Akademie der Wissenschaften.

Göttingen,
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
1882.

Inhalt.

Der Plan der Vernichtung Preußens nach Champagnys angeblicher Denkschrift vom 16. November 1810.

Von

Alfred Stern.

Im Sommer des Jahres 1811 schien sich in Preußen ein gewaltiger Umschwung der Dinge vorzubereiten. Lange hatte man das Joch des grausamen Siegers getragen, hatte gehofft durch vorsichtiges Laviren das Dasein des Staates retten und in stiller Arbeit seine künftige Befreiung und Erhebung vorbereiten zu können. Als aber der Zusammenstoß zwischen Frankreich und Rußland näher rückte, ohne daß die Anerbietungen Preußens wegen des Abschlusses einer Allianz von Napoleon einer bestimmten Antwort gewürdigt worden wären, begann man in Berlin das Schlimmste zu fürchten. Der Kaiser wollte, so mußte man aus seinem Benehmen und aus seinen Rüstungen schließen, „Preußen hinhalten, es vollständig umgarnen, um ihm sodann mit leichter Mühe den letzten Stoß geben zu können oder günstigsten Falles die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen er Preußen erlauben würde, alle seine Streitkräfte und Hülfsquellen für Frankreichs Zwecke zu opfern[1]". Da gewann die Meinung an Boden, daß man das Unheil nicht abwarten, vielmehr sich in Vertheidigungszustand setzen und einen Kampf auf Leben und Tod vorbereiten solle. Der König suchte in seinem Schreiben vom 16. Juli von Alexander Versprechungen über das baldige Vorrücken russischer Truppen zu erhalten. Um sich einem Handstreiche der Franzosen zu entziehen, gedachte er sich unter dem Vorwande der Revuen nach Königsberg zu begeben. Hardenberg trat entschieden auf die Seite der Kriegspartei und erklärte dem vertrauten Ompteda am 24. Juli, man werde lieber mit Ehren fallen als Frankreich helfen Fesseln zu schmieden. Scharnhorst und Gneisenau entwickelten heroische Pläne eines Massenaufstandes. Umfassende Rüstungen wurden angeordnet, die Krümper in großer Anzahl einberufen, verschanzte Lager aufgeworfen, die Festungen armirt. Der Staatskanzler machte gegenüber dem französischen Gesandten selbst kein Geheimnis aus den kriegerischen Vorbereitungen und äußerte, daß man es vorziehen würde, den Degen in der Hand zu sterben, als einen unehrenhaften Vertrag zu unterschreiben.

[1] Max Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III. Abhandlungen zur preußischen Geschichte S. 365.

Man weiß, wie bald eine Aenderung der Verhältnisse vor sich ging. Der König gab den Gedanken des bewaffneten Widerstandes völlig auf. Mißtrauisch gegen die Erfolge eines Insurrektionskrieges, ohne Hoffnung von Rußland Hülfe, an Oesterreich eine Stütze zu erhalten, vom Feinde umzingelt, wich er dem Drucke der Dinge und schloß am 24. Februar 1812 jene Konvention mit Napoleon, welche dessen Wünschen entsprach. Immer aber wird die Erinnerung gerne bei jener Zeit der heldenmüthigen Aufwallung verweilen, in welche die plötzlichen Rüstungen zur Abwehr eines gefürchteten Angriffes fallen. Fragt man, wodurch diese hervorgerufen worden seien, so sieht man sich häufig auf ein merkwürdiges Aktenstück hingewiesen, das in die Hände der preußischen Regierung gefallen, dieser vollends die Augen über Napoleons Pläne geöffnet habe.

„Ueber Napoleons Absichten", sagt Treitschke in seiner deutschen Geschichte I, 386, „bestand kein Zweifel mehr. Nachdem die Hälfte der Contribution abgezahlt war, hatte er dem Vertrage gemäß Glogau wieder an den König zurückzugeben; doch er verweigerte die Räumung trotz zweimaliger Mahnung. Der kluge Talleyrand, der noch zuweilen zur Mäßigung gerathen, war längst aus dem auswärtigen Amte zurückgetreten; seine Nachfolger, Champagny und nachher Maret, folgten knechtisch jeder Laune des Herrschers. Eine geheime Denkschrift Champagnys vom December(?) 1810 fiel in Hardenbergs Hände; sie entwickelte ausführlich den Plan der Vernichtung Preußens". Es ist dies dieselbe Denkschrift, auf welche in Häussers deutscher Geschichte 3. Auflage III, 537 hingewiesen wird: „Es deutete alles darauf hin, daß ein Gewaltstreich gegen Preußen vorbereitet werde; schon wurde von den geheimen Agenten berichtet, daß in einer Denkschrift des französischen Ministers des Auswärtigen die Entthronung der Hohenzollern und die Auflösung der Monarchie gefordert sei". Eberty setzt in seiner Geschichte Preußens VI, 214 die Mission Scharnhorsts nach Petersburg mit einem solchen Aktenstücke in Verbindung und macht Maret statt Champagnys zu seinem Verfasser. „Das Wohl Frankreichs", läßt er diesen sagen, „erfordere vor Ausbruch des russischen Krieges die Entthronung der Hohenzollern und die Zerstückelung der preußischen Monarchie". Ranke läßt in den Denkwürdigkeiten Hardenbergs IV, 265 die Autorschaft Champagnys bestehen und hütet sich dasselbe Datum wie Treitschke anzugeben, aber an der Echtheit des 'Rapport du duc de Cadore à l'Empereur Napoléon, Fontainebleau 16. de novembre 1810, sur le système à l'égard de la Prusse' hegt er keinen Zweifel. Aus dem Aktenstücke selbst theilt er Folgendes mit: „In einem Memoire von Champagny ist die Besorgnis ausgesprochen worden, daß aus den populären Bewegungen religiöser und politischer Natur, welche

in Deutschland vorwalten, eine allgemeine Revolution hervorgehen könnte; eine solche würde das deutsche Fürstenthum niederwerfen und die Idee der Nation überall emporbringen. Auch in Preußen herrsche unverkennbar eine ähnliche Tendenz; Hardenberg selbst stehe bei allem, was er thue, doch wieder unter der Herrschaft von Faktionen und der Einwirkung von Männern von düsterem und dunklem, aber immer emporstrebendem Geist wie Wittgenstein. Champagny kommt zu dem Schluß, daß Preußen vernichtet werden müsse, um mit den Spolien desselben die Königreiche Sachsen und Westfalen stärker zu machen". Ohne Zweifel ist folgende Aeußerung Rankes a. a. O. S. 288 hierauf zurückzuführen: „Auch bei den französischen Ministern bemerkt man Verschiedenheiten der Meinung und der Direktion. Champagny hätte eine Vernichtung des preußischen Staates nicht ungern gesehen; Maret, Herzog von Bassano, war für die Erhaltung desselben". Max Duncker hat gleichfalls in seiner vielbenutzten Arbeit „Preußen während der französischen Occupation" zur Verbreitung dieser Ueberlieferung beigetragen. „Die Gesichtspunkte, äußert er, welche Napoleons Verfahren diktirten, sind heute leicht zu erkennen .... Wir kennen seinen Trieb, Preußen zu vernichten; auch Champagny votirte nunmehr schon am 16. November 1810 für volle Vernichtung"[1].

Der Beweis wird, denke ich, nicht schwer zu erbringen sein, daß dieses Votum Champagnys eine Fälschung ist, und daß also wenigstens aus einem Aktenstücke dieser Art, die Absicht, Preußen vollständig zu vernichten, welche auf französischer Seite Ende des Jahres 1810 bestanden haben soll, nicht gefolgert werden kann. Mit Studien im Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten in Paris beschäftigt, welche durch das gefällige Entgegenkommen der Herren Girard de Rialle und Gabriel Hanotaux auf das dankenswertheste unterstützt wurden, war ich sehr erstaunt in der auf Preußen bezüglichen diplomatischen Korrespondenz unter dem wohlbekannten Datum 'Fontainebleau le 16. Nov. 1810' ein Aktenstück, wie es bei Ranke im Auszug vorkommt, zu finden, dessen Ueberschrift jedoch sofort ein Bedenken rege machen mußte[2]. Das von anderer Hand hinzugefügte Beiwort Prétendu kennzeichnet, was sich für einen dem Kaiser erstatteten Bericht Champagnys ausgiebt, als eine Fälschung. Ebenso verhält es sich mit den darauf folgenden „Instruktionen für den Grafen St. Marsan". Und aus den Depeschen von St. Marsan selbst, die mir vorgelegen haben, ergiebt sich mit voller Klarheit, daß wir es hier mit einem groben Betruge zu thun haben.

[1] Abhandlungen zur preußischen Geschichte S. 382 mit Beziehung auf Bogdanowitsch, Geschichte des Feldzuges im Jahre 1812; s. darüber unten S. 8.
[2] S. die am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckten Aktenstücke.

Am 30. Januar 1812 machte er dem Herzog von Bassano, Minister der auswärtigen Angelegenheiten folgende Mittheilung: Il y a eu une circonstance qui a donné beau jeu à nos ennemis et qui était bien propre à semer le trouble et la défiance et même à amener un changement total dans le système que la Prusse était disposée à adopter. Peu après mon retour ici du congé que S. M. J. et R. avait daigné m'accorder[1], il fut offert au gouvernement Prussien moyennant un sacrifice de sixmille francs la communication d'un prétendu rapport que M. le duc de Cadore aurait soumis à Sa Majesté l'Empereur, la conclusion duquel était le plan de la destruction du gouvernement Prussien et en même temps de prétendues instructions que j'aurais reçues de tenir le ministère dans la persuasion que S. M. J. et R. avait de bonnes dispositions pour ce pays jusqu'au moment où il aurait convenu d'éclater.

Ces pièces apocryphes étaient semées de tant de circonstances vraies et probables qu'elles n'ont pu à moins de produire un grand effet et d'inspirer une grande méfiance; si elles n'ont pas amené un changement total de système, c'est que le baron de Hardenberg avait cependant douté d'après quelques phrases de l'authenticité de ces pièces et qu'il lui semblait d'ailleurs que ma conduite et mes discours étaient étrangement en contradiction avec ces données.

Il y a déjà quelque temps que le hasard m'avait fait découvrir cette circonstance. Je n'en ai pas parlé à V. E. jusqu'ici parceque je voulais auparavant m'en assurer et connaître plus de détails. Je n'en puis plus douter aujourd'hui et je sais même que le gouvernement prussien avait découvert depuis quelque temps que ces pièces étaient fausses.

Je ne cacherai pas à V. E. le nom de la personne qu'on m'assure avoir fait cette communication, et je la nomme avec d'autant moins de regret qu'elle n'existe plus et que les soupçons ne pourront tomber par là sur des innocents. C'est de feu M. Esmenard dont il s'agit; les mêmes pièces ont dû être communiquées à Vienne et à quelques autres cours d'Allemagne, il est possible que V. E. en ait déjà eu connaissance.

Monate vergiengen; der französisch-preußische Vertrag wurde abgeschlossen, die Fürstenzusammenkunft in Dresden fand statt, der russische Feldzug nahm seinen Anfang. Schon ließ der Mißerfolg des Unternehmens sich nicht mehr bezweifeln, als St. Marsan

[1] St. Marsan kehrte zu Anfang des Jahres 1811 von einem längeren Urlaub auf seinen Posten nach Berlin zurück.

am 23. Oktober 1812 aufs neue in seinen Depeschen jene Angelegenheit zu berühren Anlaß fand. Er ließ den Herzog von Bassano vertraulich Folgendes wissen: Monseigneur, Pendant le séjour que j'ai fait à Dresde, j'ai eu l'honneur de dire à V. E. que j'avais l'espoir d'avoir la copie du prétendu rapport fait par M. le duc de Cadore à S. M. l'Empereur au sujet de la Prusse et des instructions qui avaient du m'être données en conséquence, pièces qui avaient été vendues à la Prusse par feu M. Esmenard et qui avaient jeté l'alarme dans ce cabinet et provoqué les mesures prises dans le courant de 1811 et qui ont mis cette monarchie à deux doigts de sa perte.

Le baron de Hardenberg vient en effet de me les confier écrites de la main de M. de Krusemark, et j'en ai tiré une copie que j'ai l'honneur d'adresser cijointe à V. E.

Il est sûr que le contenu de ces pièces a du alarmer, et le baron de Hardenberg me disait que j'y aurais trouvé l'explication des craintes que l'on avait eues. Bien des détails qui s'y trouvent et le style sont certainement faits pour croire qu'elles n'étaient pas apocryphes. Cependant, il y a aussi quelques données fausses et c'est en partie ce qui a tenu le jugement du roi et du baron de Hardenberg en suspens. Ces pièces ne sont pas même connues du comte de Goltz, ministre des affaires étrangères.

Da St. Marsan mit voller Bestimmtheit den Namen des Fälschers nennt und von ihm, als von keiner unbekannten Persönlichkeit spricht, so wird man ohne große Mühe einiges Nähere über diesen Mann angeben können.

Joseph Alphonse Esmenard, ein Provençale, geboren im Jahre 1770, hatte in seiner Jugend eine Zeit lang in St. Domingo und Amerika gelebt und war im Jahre 1790 in Paris als politischer Schriftsteller aufgetreten. Seine Vertheidigung des noch übrig gebliebenen Schattens eines Königthums trug ihm 1792 die Verbannung ein. Er hielt sich längere Zeit in England, Holland, Deutschland, Italien auf, machte sich in Konstantinopel in den diplomatischen Kreisen zu thun und bot darauf in Venedig dem Grafen von Provence seine Dienste an. Im Jahre 1797 kehrte er nach Paris zurück, um dort als Journalist zu arbeiten, aber der Staatsstreich vom 18. Fructidor setzte ihn neuen Verfolgungen aus. Er mußte Frankreich wiederum verlassen. Erst nach dem 18. Brumaire öffneten sich ihm wieder die Grenzen seines Vaterlandes. Doch zögerte er nicht, bald darauf den General Leclerc nach St. Domingo zu begleiten. Von dieser Expedition nach Paris zurückgekehrt und zum Chef des Bureau der Theater im Ministerium des Inneren ernannt, blieb er eine Zeit lang ansässig, bis ihn der Admiral Villaret-Joyeuse mit sich nach Martinique nahm. Im Jahre 1805 wieder in der Heimat angelangt, veröffentlichte er sein Gedicht La navigation, dessen

Schilderungen des Meeres sich auf eigene Anschauungen stützten. Er verfaßte mehrere Operntexte, Gedichte, prosaische Artikel verschiedenen Inhalts, wurde zum Censor, zum Chef der dritten Abtheilung der allgemeinen Polizei ernannt und 1810 zum Mitgliede des Institut erwählt. Der Abdruck einer Satire, die sich gegen den russischen Gesandten richtete, zog ihm ein Verbannungsdekret Napoleons zu, da dieser mit Rußland noch nicht brechen wollte. Esménard begab sich nach Italien, wo er am 25. Juni 1811 in Folge eines Sturzes aus dem Wagen starb[1].

Esménard scheint in seinem vielbewegten Leben manches nicht immer reinliche Geschäft übernommen zu haben. Er hinterließ kein Vermögen, vermuthlich hatte er sich auf Nebenverdienste angewiesen gesehen, von denen er nicht laut sprechen durfte. Wir wissen aus den Memoiren des Grafen Senfft, daß er sich für gutes Geld als diplomatischer Spion verwenden ließ, wie deren jene Zeit des Napoleonischen Despotismus viele hervorgebracht hat. Graf Senfft, der sächsische Gesandte in Paris, durch seine Frau mit dem Freiherrn vom Stein verwandt, hatte dessen Schwester Marianne nach Kräften Beistand geleistet, als sie, unter dem Verdachte die Insurrektion im Königreich Westfalen begünstigt zu haben, 1809 gefangen nach Paris gebracht wurde. M. Esménard, erzählt Graf Senfft, poète de beaucoup de talent, mais homme de plaisir, sans principes, qui s'était fait par besoin intriguant et instrument de la police et qui s'attachait aux pas des étrangers de marque et des membres du corps diplomatique, offrit à M. de Senfft ses services dans cette affaire, et en reçut quelques centaines de louis sous prétexte de prévenir par leur emploi les rapports défavorables de la police westphalienne qui auraient pu donner à l'affaire une tournure plus odieuse[2].

Esmenard war, wie man sieht, wohl der Mann dazu, den Versuch zu machen, sich durch eine kecke Fälschung ein Stück Geld zu verdienen, und seine Beziehungen zur Diplomatie, seine Kenntnis der politischen Vorgänge und Stimmungen ermöglichten es ihm, ein Machwerk, wie es seinen Zwecken dienen sollte, zu Stande zu bringen. Nicht genug damit, es an die preußische Regierung loszuschlagen, ließ er es sich auch an anderen Stellen bezahlen. St. Marsan meint, an einigen anderen deutschen Höfen und auch in Wien habe man Kunde von den fraglichen Aktenstücken erhalten. Ich vermag darüber aus eigener Kenntnis nichts mitzutheilen. Hingegen darf man aus einer Stelle bei Bogdanowitsch, Geschichte des Feldzuges im Jahre 1812 (Deutsche Uebersetzung von Baumgarten 1863 I, S. 55) wohl den Schluß ziehen, daß die russische Regierung gleichfalls von Esmenard betrogen worden sei. „Die

[1] Biographie universelle.

[2] Mémoires du comte de Senfft, Leipzig Veit et Co. 1863, S. 59.

Lage Preußens, heißt es hier, war seit dem Tilsiter Frieden eine trostlose . . . außerdem sagte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Herzog von Cadore, in einem Berichte an Napoleon, daß das Bündnis mit Preußen dem französischen Kaiserreich nicht mehr als 30 oder 40000 Mann unzuverlässiger Truppen einbringe, während durch Besitzergreifung dieses Landes eine Möglichkeit gegeben würde, die reichen Hülfsmittel der wohlhabenderen Provinzen nach Kräften benutzen zu können". Und die hierzu gehörige Anmerkung lautet „Bericht des Herzogs von Cadore vom 16. November 1810 aus dem Archive des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten". Uebrigens blieb das Geheimnis der Mittheilungen Esmenards nicht so strenge gewahrt, wie man nach St. Marsans Worten muthmaßen sollte. Wenigstens theilte Ompteda schon am ersten Februar 1812 dem Grafen Münster mit: On sçait d'ailleurs que dans un rapport de Champagni adressé à Napoléon le premier a été d'avis qu'il fallait plutôt s'assûrer la Prusse par la voye des armes que d'en faire un allié équivoque [1].

Hat Hardenberg, hat der König den Eröffnungen, die ihnen durch Esmenard zukamen, blindlings geglaubt? St. Marsan meint, nach Hardenbergs eigenen Mittheilungen, es bezweifeln zu dürfen. Und in der That: Bei einiger Ueberlegung mußten sich dem Leser des angeblichen Berichtes Champagnys und der angeblich von ihm ausgefertigten Instruktionen für den Gesandten in Berlin starke Zweifel an der Echtheit der Urkunden aufdrängen. Zwar was über die geheime Thätigkeit der „revolutionären Faktion", ihren Einfluß auf die Universitäten, ihren Zusammenhang mit hochstehenden Männern gesagt wurde, mochte man auf Rechnung einer lebhaften und argwöhnischen Phantasie setzen, welche, wie bekannt, französische und auch österreichische Diplomaten der Zeit oft genug irre geführt, und die auch in den Werken berühmter Historiker bis auf Thiers und Lanfrey wunderliche Blüthen getrieben hat. Die Rolle, welche der Fürst Wittgenstein hier spielen muß, ließ sich allenfalls erklären, wenn man sich die Angelegenheit des aufgefangenen Steinschen Briefes ins Gedächtniß zurückrief. Einige auffällige Ausdrücke mochte man der Leichtfertigkeit oder der Unkenntnis des vermeintlichen Autors zu gute halten. Schwerer mußte es sein zu glauben, daß Napoleons Minister gewisse Sätze geschrieben haben sollte, wie denjenigen, in welchem von den Heiratsabsichten des eben verwittweten Königs die Rede war. Vor allem aber stimmte vieles von dem Inhalte der Aktenstücke ganz und gar nicht zu der Zeit, in der sie verfaßt sein sollten. Sie tragen das Datum des zehnten November 1810. Aber sie setzen die Kenntnis von Ereignissen voraus, die

[1] Politischer Nachlaß des hannoverschen Staats- und Cabinets-Ministers Ludwig von Ompteda III, S. 202.

erst später als dies Datum eingetreten sind. Il résulte de cet exposé, heißt es gegen Ende des Rapport, que l'alliance offerte par la cour de Berlin, inutile avec la paix, devient onéreuse dans la supposition de la guerre avec la Russie. Das erste Anerbieten der preußischen Allianz erfolgte aber am 22. März 1811[1]. Es wird der Reunion der Hansastädte gedacht, die erst am 10. December 1810 proklamirt wurde. Es ist in den Instruktionen von der Notabelnversammlung die Rede, welche Hardenberg nach Berlin berief. Allein diese Versammlung wurde erst am 23. Februar 1811 eröffnet, und die 'mécontents', mit denen der französische Gesandte in Verbindung treten soll, sind gleichfalls erst in diese Zeit zu versetzen[2]. Es würde nicht schwer sein, die gemachten Bemerkungen um weitere zu vermehren.

Allein das Angegebene wird genügen, um es als sehr glaublich erscheinen zu lassen, daß der König und Hardenberg an der Echtheit der ihnen zugekommenen Aktenstücke Zweifel hegten, stärkere Zweifel vielleicht, als Hardenberg später für gut hielt St. Marsan wissen zu lassen. Denn immerhin konnte es von Nutzen sein, zum Zwecke der nachfolgenden Erklärung der preußischen Rüstungen des Sommers 1811 jene Dokumente vorzuschieben. Man legte durch diese Eröffnung gegenüber dem Imperator ein gewisses Vertrauen an den Tag und mochte hoffen seinen Argwohn einzuschläfern und sich wegen des Vergangenen vor ihm gänzlich zu rechtfertigen.

Wie sich dies auch verhalte: die Entdeckung des gröblichen Betruges mußte der kaiserlichen Regierung von Interesse sein. Bei französischen Schriftstellern findet man hie und da die Thatsache verschwiegen oder den Betrug bei seinem Namen genannt. Schon im zehnten Theile von Bignons Histoire de France, der 1838 erschien, wird die Fälschung aufgedeckt, und es ist auffallend, daß die deutsche Geschichtsforschung diese Stelle übersehen hat[3]. Neuerdings hat Ernouf in seinem Werke Maret duc de Bassano (Paris, Charpentier 1878) S. 312 die Sache gleichfalls erwähnt

[1] Depesche St. Marsans vom 24. März 1811.

[2] Vielleicht war Esmenard auf die eine oder andere Art eine Depesche St. Marsans (vom 16. Februar 1811) in die Hand gefallen, in der von Bauernunruhen in Schlesien die Rede war. Vgl. über die Sache u. a. F. v. Raumer, Lebenserinnerungen I, 144.

[3] Bignon X, 131: Un de ces courtiers diplomatiques, comme il s'en rencontre auprès de toutes les ambassades, porteurs de paroles qui n'ont pas été dites, de messages qu'on ne leur a pas donnés, et trafiquant de secrets qu'ils n'ont pas, avait remis au gouvernement prussien un prétendu rapport qui, selon lui, aurait été fait à l'empereur Napoléon par son ministre des relations extérieures, rapport dont les conclusions auraient été que l'intérêt de la France commandait le renversement de la maison royale de Prusse et la destruction de cette monarchie. Der Verfasser fügt hinzu: Cet homme est mort, mais nous taisons son nom par égard pour sa famille.

mit Hinzufügung der Bemerkung, daß Esmenard die Aktenstücke dem preußischen Gesandten in Paris verkauft und daß er echte Materialien benutzt habe[1]. In Zukunft wird man auch in deutschen Geschichtswerken Champagnys geheime Denkschrift, in welcher der Plan der Vernichtung Preußens entwickelt sein sollte, ins Bereich der Fabel verweisen, ohne daß deshalb über die zeitweiligen Absichten Napoleons das letzte Wort gesprochen wäre.

Anhang[2].

Prétendu Rapport fait à sa Majesté Impériale et Royale.

Fontainebleau, le 16 novembre 1810.

Sire,

Après avoir mis sous les yeux de Votre Majesté les dernières communications de la Cour de Berlin et les réponses que, par vos ordres j'ai adressées au Ministre de sa Majesté Prussienne, je m'empresse de résumer dans le rapport particulier que Votre Majesté m'a fait l'honneur de me demander, les principes sur lesquels il parait convenable d'établir nos rapports ultérieurs avec la Prusse et de diriger la conduite de M. le Comte de St. Marsan à Berlin.

Quelque ressentiment que la ruine de la puissance prussienne ait nécessairement entraîné dans le cabinet et dans la nation, il n'est pas impossible que le désir de conserver ce qui lui reste, le besoin de raffermir une existence ébranlée jusque dans ses fondements, sa terreur d'une alliance aussi onéreuse que celle de la Russie, aussi funeste que celle de l'Angleterre, engagent aujourd'hui la Cour de Berlin à des démarches sincères auprès de son vainqueur. Votre Majesté ne veut ni les repousser immédiatement ni leur accorder une entière confiance.

L'état présent de la Prusse, malgré son extrême faiblesse

[1] Ernouf, Maret S. 312: Un homme de beaucoup d'esprit et de peu de moralité, chef de bureau, journaliste, censeur et quelque peu poëte E., avait vendu en 1810 à l'ambassadeur prussien un prétendu rapport secret du duc de Cadore, encore ministre à cette époque, concluant à l'entière destruction de la monarchie prussienne. Ce rapport avait été véritablement rédigé sur des communications surprises dans les bureaux des relations extérieures. La conclusion seule était apocryphe, et le tout assez habilement coordonné pour que le cabinet prussien s'y trompât. Ranke hat diese Stelle in der zweiten Auflage seines Hardenberg (Sämmtliche Werke Band XLVIII, S. 190) angeführt, jedoch in seiner Darstellung nichts geändert.

[2] Archiv des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Paris. **Prusse.**

mérite une attention particulière. A la vérité, le ministre qui a entrepris de relever les debris de cette monarchie factice, n'a ni la force de caractère, ni l'étendue d'esprit, ni l'activité de zèle qui seraient nécessaires pour suppléer à l'inertie du roi. Ce prince, depuis la mort de la Reine, parait plongé dans une langueur morale dont on s'efforce vainement de le tirer. M. de Hardemberg gouverne sous son nom, mais il est gouverné lui même par une faction dont il croit être le chef et dont il n'est que le dangereux instrument. Cette faction domine déja dans le Nord de l'Allemagne, où elle n'est comprimée que par la présence d'une armée française, et cherche à s'étendre jusqu'à Vienne et même en Bavière en dirigeant à son gré l'opinion publique. Elle s'est emparée des Universités, des compagnies savantes, des associations mystiques, de toutes ces imaginations rêveuses qui mêlent à la politique les chimères des illuminés et qui, sous différents noms, ont autrefois obtenu le plus grand crédit en Prusse sous le père du roi régnant[1].

Les événements qui, depuis, ont changé la face de l'Europe, ont donné à cette secte une force nouvelle. Jusqu'ici, elle n'avait songé qu'à gouverner les peuples, en exerçant sur eux l'autorité des rois. Il semble qu'elle tend aujourd'hui à détruire les rois en se rendant maîtresse de la confiance des peuples. Une vaste révolution se trâme journellement en Allemagne, et la haine nationale contre la France suffit pour accréditer entre eux ses innombrables agents. Il y en a très peu, même dans les rangs élevés, qui connaissent bien l'ensemble, le but et le secret de cette singulière conspiration, mais un petit nombre d'hommes d'état dont les émissaires obscurs se cachent sous des manteaux de docteurs, de conseillers, d'écrivains philosophes, prépare dans le silence une explosion générale jusque dans les états de la Confédération du Rhin et dans les cours les plus étroitement liées à la politique de la France. Des ministres, des princes même secondent des desseins que la plupart ignorent et dont ils seront les dupes et les victimes. D'après des renseignements certains arrivés par différentes voies aux Ministres de Votre Majesté, le plan consiste à fanatiser et à réunir l'Allemagne entière par une révolution plus forte que les gouvernements et dirigée contre la puissance française, sauf à bouleverser les souverainetés actuelles, et à recevoir du temps et des événements un ordre de choses qu'il est impossible de déterminer d'avance. Sans doute qu'à cette époque, les chefs de ce vaste dessein d'accord avec ceux qui s'élèveront dans ce grand mouvement, comptent bien s'emparer de l'autorité qu'ils

[1] Vgl. die neuen Mittheilungen von Philippson, Geschichte des preußischen Staatswesens vom Tode Friedrichs des Großen bis zu den Freiheitskriegen Band 1.

auront créée; mais, en attendant, comme les moyens existants leur sont nécessaires, ils ne négligent rien pour remplir tous les cabinets d'hommes imbus de leurs principes, égarés par leurs fausses lumières et pour qui la France soit un éternel objet de crainte et d'aversion. MM. de Stadion en Autriche, et M. de Hardemberg en Prusse, dénoncés à l'Europe par le Moniteur et dont le caractère politique a été publiquement flétri par leur infidélité, sont ceux qui ont donné le plus de gages aux révolutionnaires allemands.

Il est difficile de savoir exactement jusqu'où le ministre de sa Majesté prussienne est mêlé dans ce complot ténébreux dont les auteurs, quels qu'ils soient, prennent leurs voeux pour leurs espérances, mais on ne peut douter qu'il n'ait des engagements avec plusieurs d'entre eux. La correspondance secrète du ministère désigne comme l'ami le plus intime de M. de Hardemberg un prince de Wittgenstein, esprit inquiet et sombre, tourmenté d'une ambition concentrée, et capable, dit-on, de conceptions assez étendues. Les pertes que sa famille a sans doute éprouvées dans l'érection du royaume de Westphalie et la suppression des principautés immédiates, celles que la Révolution française avait déjà causées au Comte de Wittgenstein, son proche parent, d'anciennes liaisons avec la cour de Hesse dont il préparait le retour à Cassel pendant la dernière guerre d'Autriche, par des intrigues plus secrètes que celles de Stein; tout doit inspirer à ce conseiller dangereux des pensées ennemies de la France et de sa politique, tout doit lui faire chercher de préférence en Angleterre et surtout en Russie un appui pour la maison de Brandebourg et pour lui même un asile où sa haine et son ambition puissent agir en liberté. Reste à savoir jusqu'à quel point M. de Hardemberg poussé par ce confident ou peut-être par ce rival de sa faveur, s'est avancé du côté de la Russie, tandis qu'il s'épuise en promesses et en protestations pour obtenir la confiance de Votre Majesté. M. le duc de Vicence, dans ses dernières dépêches (17 octobre), assure que la Cour de Pétersbourg a été sondée sur un mariage et que cette négociation conduite avec le plus grand mystère doit avoir pour but de faire épouser au Roi de Prusse la grande duchesse Anne, soeur de l'Empereur Alexandre[1]. M. l'Ambassadeur croit que pour se dérober à sa vigilance deux émissaires prussiens, au lieu de se rendre à Pétersbourg, se sont arrêtés à Twer, chez la grande duchesse Catherine et que cette princesse ennemie déclarée de la France a fait parvenir leurs propositions à l'impératrice mère. On peut présumer que la faction anglo-prussienne qui s'agite beaucoup dans le conseil de l'Em-

[1] Nach gefälliger Mittheilung von H. Hanotaux ist in den Depeschen des Herzogs von Vicenza nichts hiervon zu finden.

pereur de Russie, mais qui redoute l'influence dominante du chancelier Comte de Romanzow, a jugé prudent de différer la discussion des offres de la Cour de Berlin, jusqu'à la conclusion de sa paix avec les Turcs. Sans doute qu'à cette époque, si la guerre de Portugal continue d'occuper une partie des forces de Votre Majesté, le cabinet de Russie prêtera plus facilement l'oreille aux propositions de la cour de Prusse. Jusque là, les propositions d'un absolu dévouement, l'offre même d'une alliance offensive doivent détourner la méfiance que Votre Majesté pourrait lui porter et lui garantir la tranquilité dont elle a besoin pendant quelque temps pour réparer ses finances, organiser son administration intérieure, reconstituer son armée et se ménager de nouvelles ressources, par la vente des Domaines royaux et des biens ecclésiastiques. Si ce plan dont la perfidie semble justifiée par la position dépendante et précaire de la Prusse, est entré réellement dans la politique de son cabinet, ses protestations n'ont plus rien d'étonnant. On sait trop que les serments sont le langage de la crainte et de la faiblesse.

Mais en supposant contre toute vraisemblance, que ses démarches en Russie ne soient que le tâtonnement d'un ministère indécis et tremblant et que ses propositions à la France soient parfaitement sincères, il reste à examiner quels avantages la Prusse nous offre comme alliée et quels dangers elle peut nous faire courir comme ennemie.

Votre Majesté veut maintenir rigoureusement la paix et le système continental, la nécessité de chasser les Anglais de la péninsule espagnole occupe ses pensées et le courage de ses fidèles soldats. Tant que ce but important ne sera pas rempli, la politique et l'amour de Votre Majesté pour ses peuples lui conseillent d'éviter des querelles sérieuses au Nord de l'Europe. A la vérité, on peut espérer que la Russie ne terminera pas de si tôt ses discussions diplomatiques avec la Porte. L'obstination fanatique du grand Seigneur et les espérances que M. Ruffin[1] a heureusement semées dans le Divan, nous garantissent quelques délais que la politique russe n'a point prévus. Néanmoins, la faction qui veut la paix prend à Pétersbourg une influence marquée. Tout peut changer d'un jour à l'autre dans cette cour remplie d'intrigues et de corruption. Le comte Romanzow lui même n'ose point ou ne veut point combattre le besoin de la paix avec la Turquie. Il peut en resulter malgré lui un accord tacite avec l'Angleterre qui précipite la marche des négociations en Moldavie, et 24 heures suffisent pour signer la paix, sur

[1] S. über diesen französischen Diplomaten: Zinkeisen, Geschichte des osmanischen Reiches; Lefebvre, Histoire des cabinets de l'Europe III, 52.

un tambour comme à Kainardgy[1]. Alors, la Russie ramènerait ses armées en Pologne et les plaçant en echelons depuis Brody jusqu'à Memel, pourrait déclarer son rapprochement avec l'Angleterre, rompre le système continental, rouvrir la Baltique au commerce anglais, sous le prétexte de relever le change et le crédit de son papier-monnaie, et tout en protestant de son desir de maintenir la paix avec la France, forcer Votre Majesté de renoncer au dessein d'amener la cour de Londres à se desister de ses prétentions tyranniques ou de porter de nouveau la guerre sur l'Oder ou sur la Vistule. C'est, dans cette hypothèse qui doit, tôt ou tard, se réaliser qu'il faut considérer l'importance de la Prusse.

Au premier signal d'une nouvelle guerre avec la Russie, les armées de Votre Majesté passeront l'Elbe et marcheront sur Berlin ami ou ennemi. Comme allié, que peut nous offrir le roi de Prusse? Trente à quarante mille hommes mal affectionnés que les ressources du pays suffiront à peine à entretenir en le traitant comme ami. — Comme ennemi, la chance est bien différente. Votre Majesté maîtresse de Glogau, de Custrin et de Stettin n'aura pas même besoin de quitter Paris pour que la terreur chasse la cour de Berlin au delà de la Vistule. Par cela seul, toutes les ressources de la marche de Brandebourg, de la Poméranie et même de la Silésie sont abandonnées aux administrations françaises qui les traiteront en pays conquis et cet avantage est inappréciable. Il est vrai que l'armée prussienne se grossira peut être de quelques milliers d'hommes. La misère, le brigandage, le désespoir, la haine des Français donneront aux Russes environ 50 mille hommes de plus. Mais aussi les Saxons, les Polonais, le roi de Westphalie (dont une alliance de la France avec la Prusse rend l'agrandissement impossible), verront dans la Silésie et le Brandebourg un riche dédommagement des efforts qu'ils auront faits pour Votre Majesté. Sa magnanimité connue leur garantira des récompenses proportionnées à leurs services et l'espérance d'effacer la Prusse de toutes les cartes germaniques doublera le zèle et les sacrifices des alliés naturels de la France.

Il résulte de cet exposé que l'alliance offerte par la cour de Berlin, inutile avec la paix, devient onéreuse dans la supposition de la guerre avec la Russie. Tant que l'état de l'Europe et la politique de l'Angleterre resteront les mêmes, Votre Majesté ne changera ni d'alliés ni d'ennemis. Mais si le cabinet de Pétersbourg, content de forcer les Turcs à lui

[1] Der Friede von Kutschuk-Kainardschi von 1774. „Noch nie ist ein weltgeschichtlicher Friede in so kurzer Zeit zu Stande gekommen wie der von Kutschuk-K." Zinkeisen V, 958.

céder leurs provinces au delà du Danube, se rapproche de la cour de Londres, si par suite de cet événement probable, il faut que les armées de Votre Majesté revolent des Pyrenées aux bords de la Vistule, dès lors, l'intérêt évident de la France, est d'acheter le sang et la fidélité des Polonais et des Suédois aux dépens de la Russie, comme de s'assurer aux dépens de la Prusse l'emploi de toutes les forces de la Saxe, de la Westphalie et peut être même un corps d'auxiliaires autrichiens dans la haute Silésie. La confédération du Rhin créée par le génie de Votre Majesté et son alliance intime avec la cour de Vienne garantissent d'ailleurs les frontières de l'Empire et perpétueront la paix au centre comme au midi de l'Europe.

Cependant, la cour de Pétersbourg en laissant apercevoir l'instant plus ou moins éloigné qui doit la rendre ennemie affecte encore un attachement fidèle à l'alliance de Votre Majesté. D'un autre côté, la situation de l'Espagne et du Portugal peut occuper encore quelque temps ses forces et sa pensée. Dans cet état de choses, il convient de suivre avec une attention continuelle tous les mouvements des puissances du Nord et de mûrir les événements sans les précipiter. Déjà la grande mesure de la réunion de la Hollande est suivie de celle des villes anséatiques arrêtée dans la sagesse de Votre Majesté. Toutes les précautions sont prises de manière à ce qu'une opération si décisive soit consommée avant que les préliminaires de paix soient seulement discutés entre la Porte et la Russie. Les frontières de l'Empire une fois appuyées sur la Baltique, la Prusse sera complètement enveloppée par le territoire ou par les alliés de Votre Majesté. Des garnisons françaises continueront d'occuper ses trois meilleures forteresses dans l'intérieur du pays. 70 millions de contributions arriérées absorberont l'emploi de ses ressources et le produit de ses plus riches domaines. Ses ports seront fermés par nos douaniers à toutes les tentatives du commerce anglais. Que nous vaudrait de plus une alliance intime avec elle? Et quel danger sa haine impuissante peut elle ajouter de plus à ceux qui résulteroient pour votre Majesté d'une rupture prématurée avec la cour de Pétersbourg? Il m'est impossible d'y croire et de les compter pour quelque chose dans les hautes résolutions de V. M.

Je pense donc qu'il n'y a pas lieu de resserrer nos liaisons avec la Prusse, ni de rien changer à nos rapports pacifiques avec elle; tant que notre situation continuera d'être ce qu'elle est avec la Russie et tant que les affaires n'auront pas pris une tournure plus décisive en Espagne et en Portugal. En conséquence j'ai l'honneur de proposer à Votre Majesté de régler sur ces principes la conduite de son mini-

stre à Berlin et d'ajouter seulement à ses premières instructions, l'ordre de surveiller avec une attention scrupuleuse les rapports secrets du cabinet prussien avec celui de Russie, et la marche de cette faction ténébreuse qui parait avoir choisi Berlin pour le foyer d'une révolution générale en Allemagne.

Je suis, etc.

(signé) Champagni [sic] duc de Cadore.

Prétendues Instructions pour Mr. le Comte de Saint-Marsan, Envoyé Extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de S. M. I. et R. à la Cour de Prusse.

16 novembre 1810.

§. 1.

J'ai eu l'honneur de développer à M. le Comte de St. Marsan dans une conversation confidentielle les motifs particuliers qu'a Sa Majesté de soupçonner le cabinet Prussien et quelques personnages éminents de la Cour de Russie de relations contraires à sa politique et aux intérêts de son empire. M. le Comte de St. Marsan a donné lui même des avis importants sur ces liaisons qui sortent du cercle des communications diplomatiques et des rapports de bon voisinage; on est fondé à croire que le cabinet de Berlin ne s'est pas adressé au chancelier Comte Romanzow ni à l'empereur Alexandre, mais que pour éviter à Pétersbourg la surveillance de l'ambassadeur de S. M. un ou deux agents prussiens se sont rendus plusieurs fois à Twer auprès de la grande duchesse Catherine, épouse du prince Georges d'Oldembourg; ce prince que la Cour de Russie a inutilement tenté de porter l'année dernière sur le trône de Suède[1] est ennemi déclaré de la France. Sa femme partage ce sentiment, si même elle ne l'a pas inspiré. C'est par cette voie que le cabinet prussien doit communiquer avec l'Impératrice mère et qu'il peut faire agir indirectement l'influence de cette princesse sur l'empereur, son fils, et sur une partie de son Conseil. Il est extrêmement vraisemblable qu'on a profité du moment où M. le Comte de St. Marsan était à Paris pour envoyer de Pétersbourg à Berlin le jeune Comte de Lieven fils de l'ancienne gouvernante des grandes duchesses pour suivre cette intrigue mystérieuse.

[1] Wahrscheinlich eine Verwechselung mit dem Herzog von Oldenburg, s. Lefebvre, Histoire des cabinets de l'Europe etc. 2. édition V, S. 65, der Ausdruck 'l'année dernière' würde aber nur in ein Aktenstück passen, das dem Jahre 1811 angehörte.

Soit qu'il s'agisse d'un mariage projeté entre le Roi de Prusse et la grande duchesse Anne qui vient d'entrer dans sa 17e année, soit qu'on traite éventuellement de mesures à prendre dans le cas d'une rupture avec la France, il est d'un égal intérêt de pénétrer le secret de ces négociations. Sa Majesté ordonne donc à M. le Comte de St. Marsan de ne rien négliger pour en être exactement informé. Par qui les communications ont elles été provoquées? par qui sont elles suivies? quel en est le but? quels en sont les agents? Quelles ont été réellement les propositions faites de part et d'autre? Il suffit d'indiquer ces différentes questions au zèle éclairé de M. le Comte de St. Marsan. S. M. l'autorise à employer tous les moyens qui ont été mis à sa disposition pour obtenir sur ce point des renseignements certains et détaillés qui mettent à portée de reconnaître la franchîse ou la duplicité de M. de Krusemarck.

§. 2.

En exigeant de la Cour de Berlin l'exécution de toutes les mesures prescrites par le système continental et veillant à ce qu'il ne se commette aucune fraude importante dans les ports de Poméranie et de Prusse, M. de St. Marsan fera visiter par un agent secret les villes de Königsberg et de Memel. Un homme adroit et fidèle établi comme négociant dans cette dernière serait convenablement placé pour observer ce qui se passe en Courlande et même en Livonie où les Anglais ont des intelligences multipliées sous le double rapport de la fraude et de la politique. Il importe de surveiller ces communications clandestines et d'en connaître les agents.

§. 3.

Dans la situation actuelle de l'Europe et tant qu'une partie aussi considérable des armées françaises sera retenue en Espagne et en Portugal, S. M. désire de conserver son alliance avec la Russie et de maintenir la paix en Allemagne. M. le Comte de St. Marsan continuera donc de traiter la Cour de Prusse avec tous les égards d'usage et de répondre à ses promesses de fidélité par des protestations générales de bienveillance. Dès qu'il se sera rendu à Berlin, il renouvellera l'assurance que la réunion des villes anséatiques et du territoire compris entre l'Ems et la Trave au domaine de l'Empire ne sera suivie d'aucune atteinte portée au territoire prussien. Il dissipera les inquiétudes que pourrait exciter à Berlin l'augmentation des forces commandées par S. E. le Maréchal prince d'Ekmühl dans le Nord de l'Allemagne, l'arrivée de ce prince à Hambourg et l'envoi prochain d'un parc d'artillerie en Saxe. Pour éloigner toute méfiance, M. le

Comte de St. Marsan fera sentir dans cette occasion que S. M. n'use point rigoureusement des droits qui lui sont acquis envers la Prusse par la victoire et par les traités, qu'elle respecte le malheur des peuples et la douleur du roi, et qu'elle n'a point pressé, comme elle pouvait le faire, les paiements arriérés de la contribution de guerre. Il aura soin de montrer dans les facilités accordées à cet égard, la preuve d'un désir sincère d'entretenir la bonne harmonie entre les deux Etats et d'éloigner tout sujet réciproque de discussions et de plaintes En même temps, M. le Comte de St. Marsan veillera soigneusement à ce que les nouvelles ressources que la Cour de Berlin tente de se créer, ne soient employées ni à augmenter son armée, ni à consolider sa position, ni à former une caisse de reserve à Köuigsberg, mais qu'elles se bornent à l'étendue de ses besoins pour acquitter ses dettes envers la France, ne perdant jamais de vue que dans le cas d'une guerre avec la Russie, la situation géographique de la Prusse la force d'être notre alliée ou notre ennemie; que dans le premier cas, et pour s'assurer de sa fidélité, tous les moyens militaires et de finances doivent être réunis dans nos mains, et que, dans le second cas, il convient de l'épuiser et pour ainsi dire de la désarmer d'avance.

§. 4.

Enfin, S. M. recommande particulièrement à M. le Comte de St. Marsan d'observer avec soin la marche de la faction révolutionnaire allemande qui paraît avoir choisi Berlin pour le foyer de ses intrigues et le centre de ses préparatifs. Il suivra toutes les opérations de l'assemblée convoquée à Berlin par M. de Hardemberg pour approuver ses nouvelles ordonnances et affermir la nouvelle organisation que ce ministre a voulu donner à la Prusse. M. le Comte de St. Marsan pourra facilement former quelques liaisons avec les mécontents de la Silésie et du cercle de Stolpe. Il s'en servira d'abord pour découvrir ce qui se passe dans les comités particuliers et dans les réunions secrètes de cette assemblée. Il tâchera de pénétrer jusqu'à quel point sont avancés les desseins que l'on suppose aux meneurs de la faction révolutionnaire et s'ils ont dès à présent conçu l'audacieuse pensée de jeter dès à présent les bases d'une convention germanique. Il surveillera la politique tortueuse de M. de Hardemberg et de ses entours, ses engagements secrets, s'il en a à vie, les chefs de cette assemblée, son influence sur les écrivains connus par leur haine contre la France dont plusieurs tel que Fichte, de Coeln, Archenholtz etc. sont actuellement réunis à Berlin et correspondent à Vienne avec Hornmayer[1], Wilhelm

[1] So statt Hormayr.

et Frédéric Schlegel, Schneider[1], Collin et quelques autres. On a la preuve acquise que ces correspondances en apparence litteraires et philosophiques couvrent un objet politique et s'étendent dans toutes les parties de l'Allemagne; que l'abbé et le comte de Stadion en Autriche, M. de Stein en Bohême, quelques personnes attachées à l'ancien électeur de Hesse, des professeurs d'Jena, de Göttingue, de Landshut, de Munich, d'Ehrangen[2], d'Heidelberg sont mélés dans ces intrigues, soit comme instruments, soit comme moteurs, et qu'elles ne tendent rien moins qu'à préparer en Allemagne à la première occasion favorable une insurrection génerale contre les Français. A la vérité, on n'aperçoit encore aucune proportion entre le but et les moyens, mais il est facile de prévoir quels seraient les effets de l'opinion publique profondément corrompue et dès longtemps armée contre la France, dans le cas d'une nouvelle guerre contre la Russie et la Prusse, et surtout à l'apparence du moindre revers. Cette partie des instructions de M. le Comte de St. Marsan n'est donc pas la moins délicate, il aura besoin pour la remplir de toute l'activité de son zèle et de toute l'étendue de son esprit; mais ses découvertes à cet egard seront également utiles au véritable intérêt de l'ordre social et au service particulier de Sa Majesté.

(Signé) Champagny duc de Cadore.

[1] Vermuthlich Anton Schneider geb. 1777, im Jahre 1809 als Vorarlbergischer General-Commissär rühmlich thätig. Vgl. C. v. Wurzbach, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Oesterreich.

[2] So statt Erlangen.

Hessen-Darmstadts Stellung zum Fürstenbunde vom Jahre 1785.

Von

H. Heidenheimer.

Indem Friedrich der Große, durch das „Projekt eines deutschen Fürstenbundes“ am 24. Oktober 1784, die Anregung zu einer engeren Vereinigung aller deutschen Reichsstände, mit Ausschluß Oesterreichs, gab und indem er betonte, diesen Bund „nach dem Muster des Schmalkaldischen“ gestalten zu wollen, trat der gewaltige Unterschied politischer und religiöser Auffassungsweise, die ungeheure Umwälzung, die im Gebiete des Denkens und Empfindens im Laufe dreier Jahrhunderte vor sich gegangen war, klar zu Tage. In überwiegendem Grade rein religiöse, confessionelle, in viel geringerem politische Interessen riefen einst den Bund der Protestanten zu Schmalkalden ins Leben. Der aufstrebende Protestantismus mußte sich wappnen gegen den, auf unendlich lange, sieggekrönte Herrschaft sich stützenden Katholicismus. Jetzt aber konnte es geschehen, daß der protestantische König von Preußen den Erzkanzler des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, den Kurfürsten von Mainz, zu einem Bündniß vermochte, das in seinen Consequenzen doch eine sehr deutlich erkennbare Spitze gegen den geborenen Beschützer der katholischen Kirche, das weltliche Oberhaupt der deutschen, katholischen Christenheit in sich barg. Und zu dem Erzbischofe von Mainz gesellten sich als Bundesverwandten der Bischof von Osnabrück und die katholischen Fürsten von Zweibrücken und Pfalzbaiern. Hingegen trat der Fürst desjenigen Landes der Vereinigung nicht bei, dessen Regent einstmals in der ersten Reihe der protestantischen Kampfesgenossen gegen die spanisch-habsburgische Macht gestanden hatte.

War das Hessen Philipps des Großmüthigen — des einzigen politischen Kopfes unter den Führern der Schmalkaldener — eine sichere Stütze der deutschen Reformbewegung gewesen, so schloß jetzt nur ein Theil des ehemaligen Gesammthauses, Hessen-Kassel, dem Bunde sich an! Der Landgraf von Hessen-Darmstadt, Ludwig IX., leistete der Aufforderung zum Beitritt keine Folge.

In der Beurtheilung der Beweggründe dieser Ablehnung stimmen die Staatsmänner und Historiker, die mit der Geschichte des „Fürstenbundes“ sich befaßten, nicht überein. Es darf daher wol der Versuch gerechtfertigt erscheinen, an der Hand des Aktenmateriales, das im Großherzoglich Hessischen Haus- und Staats-

archiv zu Darmstadt sich befindet[1], dieselben etwas eingehender aufzuspüren, die Genesis der Unterhandlungen, soweit dies möglich ist, vorzuführen. Es wird sich dadurch ergeben, ob man noch Dohms[2] Notiz aufrecht erhalten darf, daß „Hessen-Darmstadt" dem Bunde nicht beitrat, weil es „durch schwere Schulden gedrückt und um einer kaiserlichen Debit-Commission zu entgehen" alles vermeiden mußte, „was dem Wiener Hofe misfallen konnte" — und ob Schmidts[3] und Häussers[4] Ansicht begründet ist, daß der Landgraf „Scheu vor Oesterreich und Frankreich" hatte, während Friedrich der Große, in einer Cabinetsordre vom 17. Oktober 1785[5] sich äußerte: er sei sicher, daß Ludwig IX. dem Bunde beitreten werde, weil er mit dem kaiserlichen Hofe unzufrieden wäre.

Hatte Friedrich II. im Februar 1784[6] an einen seiner Minister, den Grafen Finckenstein, geschrieben, der einzige Zweck der anzustrebenden deutschen Fürstenvereinigung sei: de soutenir le système de l'Empire tel qu'il est à présent, und hatte er diesen Gesichtspunkt auch in den späteren Projekten und Vertragsentwürfen, besonders im Hinblick auf den von Oesterreich beabsichtigten Austausch der österreichischen Niederlande gegen Baiern, festgehalten, so war der Wiener Hof in der Auffassung der Unionsidee natürlich ganz anderer Ansicht und suchte diese im Reiche geltend zu machen. „Man hat", schreibt der Hessen-Darmstädtische Resident am 18. Juni 1785 aus Wien, „von K. K. Seiten ein sehr empfindliches Rescript an die K. K. Ministers im Reich erlassen, darinn die ausgestreute Gerüchte von Ländertausch u. s. w. für falsch erklärt werden, dann aber Sr. Maj. große Verwunderung über das Associations-Projekt geäußert, es für einen Beweiß der preußischen Mißgunst und Liebe zum Aufwiegeln der Stände ausgegeben und von dagegen zu nehmenden Maasregeln gesprochen"... „Trautmannsdorf soll das Geheimnis zuerst entdeckt und dann hieher überbracht haben". Derselbe Trautmannsdorf wurde, wie an den Kasseler, so auch an den Darmstädter Hof als österreichischer Unterhändler entsandt.

Er traf den Landgrafen, der zumeist in Pirmasens lebte, nicht in Darmstadt und übersandte daher am 11. Juli aus Regensburg dem hessen-darmstädtischen Ministerium, zur Beförderung an Ludwig IX., die Abschrift eines Promemoria, „mit welchem sämmt-

[1] Die Benutzung desselben wurde mir durch die Archivverwaltung in entgegenkommendster und dankenswerthester Weise gestattet.

[2] Dohm, Denkwürdigkeiten meiner Zeit, Bd. III, S. 102.

[3] Schmidt, Geschichte der preußisch-deutschen Unionsbestrebungen seit der Zeit Friedrichs des Großen S. 369.

[4] Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs des Großen bis zur Gründung des deutschen Bundes. 3. Aufl. S. 184.

[5] Bei Schmidt a. a. O. 366.

[6] Mitgetheilt von Bailleu, „Der Ursprung des deutschen Fürstenbundes", in v. Sybels Hist. Zeitschr. Bd. XLI.

liche bey den ansehnlichsten Höfen des Reichs beglaubigte Kaiserl. Königl. Minister versehen" waren. Dasselbe enthält — im Kerne, aber nicht im Wortlaut mit dem von Dohm (a. a. O. S. 64)[1] mitgetheilten Circular-Schreiben des Fürsten Kaunitz an alle österreichischen Gesandten im Reiche übereinstimmend — in ausführlicher Entwickelung die Beschwerdepunkte der österreichischen Regierung gegenüber den Unionsbestrebungen des Königs von Preußen. „Des Kaisers Majestät", heißt es darin, „habe mit aeußerstem Befremden ganz zuverlässig erfahren, daß die bekannten Bearbeitungen des Königl. Preußischen Hofes, um unter gehäßigen Vorspiegelungen gewaltsamer Austausch-Säcularisations-Theilungs- und mehr anderer die deutsche Grundverfaßung- stöhrender Projekte, eine förmliche Ligue mit den ansehnlichsten Reichsständen, zwar nicht namentlich, gleichwohl aber bloß gegen Allerhöchst Sie, zu Stande zu bringen, bey verschiedenen günstigen Eingang gefunden, und sich einige deren wirklich zu Beytrettung dieser Confoederation bereitwillig erkläret hätten". Alle diese Ausstreuungen würden fälschlich „für solche Absichten" gehalten, „die der Kaiserl. Königl. Hof nie gehabt, noch dermalen habe, noch jemalen haben werde". Diese Erdichtungen könnten keinen anderen Endzweck haben, „als das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt zum Gegenstand des allgemeinen Mißtrauens aufzustellen, dabei aber zugleich die selbst eigenen gefährdevollen Anschläge vorzubereiten und durchzusetzen". Um nun nicht „durch Worte allein, sondern auch auf die werckthätigste Art zu überzeugen", wie weit entfernt der Kaiser von den besagten Absichten, und wie er entschlossen sei „die gesezmäßige Reichsverfassung im Ganzen und einzeln genommen, unverrückt aufrecht zu erhalten", wolle er „jenen, welche die allfällige Bewerkstelligung der bisher ausgestreuten oder was immer für sonstige gefährliche Absichten von irgend einer Seite wirklich besorgten und durch eine engere Vereinigung sich gegen solche sicher zu stellen, für nöthig ansehen dürften, eine förmliche und feierliche Verbindung mit dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt selbst anbieten, und Sich gegen Sie dazu bereitwillig erklären". Die Stände aber, die sich zu der charakterisirten preußischen Verbindung herbeiließen, zeigten der ganzen, unparteiischen Welt, „daß hierunter ganz andere Beweggründe und Absichten als die bloß aeußerlich vorgegebenen verborgen seien". Diesen Ausführungen folgt sodann die nochmalige Zurückweisung der Anschuldigungen und ein Bündnißantrag, der, wie diese, im Wortlaut mit dem, bei Schmidt (a. a. O. S. 320 und 321) abgedruckten, an Hannover gerichteten, übereinstimmt.

Das Hessen-Darmstädtische Ministerium säumte nicht den Entscheid des Landgrafen in dieser ernsten Sache einzuholen und konnte bereits am 26. Juli, im Namen seines Herrn, an Traut-

[1] Vgl. auch Schmidt, a. a. O. S. 319.

mannsdorf die Erklärung abgeben: von einer Verbindung mehrerer Reichsstände mit dem preußischen Hofe sei der landgräflichen Regierung „so wenig etwas bekannt . . . als vielweniger Höchst Sie, dieser Association beizutretten, jemahl ersucht oder eingeladen worden, wie denn auch höchst dieselben wenn je eine bedrohliche Gefahr oder Verminderung[1] dem Teutschen Vaterlande bevorstehen und Sie Sich alsdann zu einer Verbindung entschlüßen solten, nach Ihro reinen patriotischen Gedenkungs-Art niemahl eine andere antretten und eingehen würden, als welche mit der Wohlfarth und unverrückten Erhaltung der auf den Westphälischen Frieden und andere Reichs-Fundamental-Gesetze gegründeten Verfaßung des Teutschen Reichs in unzertrennlichem Verhältniß stünde und solche allein beziele". Man erkennt, daß die landgräfliche Regierung sich freie Hand bewahren wollte, aber das leitende Haupt des Ministeriums, der Geheime Rath von Hesse, war dem preußischen Projekte, im Princip, geneigt. In einem, der Abschrift der landgräflichen, oben mitgetheilten, Entschließung beiliegenden, wol für den Kabinetssekretär bestimmten Schreiben äußert er sich: „es bleibt immer eine Verminderung der Kräfte der Reichs-Stände in corpore betrachtet, wenn Bayern dem Kayßer zuwachsen und dessen Churfürst dagegen in die Niederlande versetzt und geworffen werden solte".

Unterdessen hatte der preußische Abgesandte, der Geheime Legationsrath von Böhmer[2], ein im Reichsdienste, in Wien und Wetzlar, als tüchtig und geschäftsgewandt erprobter Beamter, seine Rundreise an mehrere der kleinen deutschen Höfe angetreten, um deren Beitritt zu dem von Preußen, Sachsen und Braunschweig geschlossenen Bunde zu bewirken. Am 30. September kam er von Frankfurt nach Darmstadt. Tags darauf besuchte er den Minister von Hesse und übergab demselben, indem er sein Bedauern über die Abwesenheit des Landgrafen aussprach, ein Schreiben des Kronprinzen von Preußen an Ludwig IX.; ein Handschreiben des Königs, bemerkte er, müsse er persönlich dem Landgrafen überreichen. Hesse erwiderte, der Landgraf habe, zur Befestigung seiner Gesundheit, eine kleine Reise angetreten, er wisse nicht, wo er sich jetzt befinde, wahrscheinlich käme er aber in vier Wochen zurück. Böhmer eröffnete sodann dem Minister, er habe Auftrag, den Bundesvertrag, den Preußen, Sachsen und Braunschweig am 23. Juli abgeschlossen, sowie die in Berlin gedruckte Beweg-Ursachen des Bundes vorzulegen und den Landgrafen zum Anschluß an die Union „im Namen vorbesagter drey associirten Höfe freundschaftlich einzuladen". Die Vereinigung sei nicht gegen Kaiser

[1] Dieses Wort wurde, wie aus einer Notiz Hesses hervorgeht „nach der sehr erleuchteten Bemerkung" des Landgrafen eingefügt.

[2] Vgl. über ihn die lobenden Aeußerungen bei Dohm, a. a. O. S. 86, Schmidt, a. a. O. S. 294, und Ranke, Die deutschen Mächte und der Fürstenbund, 2. Ausg., S. 168.

und Reich „und beziele nichts anders, als die Erhaltung des Teutschen Reichs-Systems und der durch Gesetze und Friedensschlüsse erworbenen Gerechtsamen und Freyheiten der Stände". Fernerhin theilte der preußische Bevollmächtigte noch mit, daß er schon viele Höfe für den Bund gewonnen habe: einige Tage nachher benachrichtigte er Hesse, Anhalt, die beiden Mecklenburg, Gotha, Weimar, Hessen-Kassel und Hanau seien beigetreten und mit dem Churfürsten von Maynz hoffe er nächstens abzuschlüßen".

Um dem Bunde eine kräftigere Grundlage zu verleihen, wollte Friedrich II. bekanntlich [1] auch ein gemeinsames Militär- und Vertheidigungssystem unter preußischer Leitung ins Leben rufen: auch in Darmstadt sollte Böhmer darüber verhandeln. Er verlas daher Hesse, wie dieser dem Landgrafen am 22. Oktober meldete, „einen, in seiner allgemeinen Instruktion befindlichen Absatz", wonach der König „einen, besonders mit Ew. Hochfürstl. Durchlaucht zu errichtenden Subsidien-Tractat inclinire". Friedrich II. bitte um Angabe, „wie hoch der Stand und Anzahl der Fürstl. Trouppen sey, und wieviele davon dem Könige in Sold zu überlassen gefällig seyn möchte". Dann könne man wegen des Traktates weiter unterhandeln.

Selbstverständlich suchte der preußische Unterhändler auch zu erkunden, wie man Trautmannsdorfs Antrag in Darmstadt aufgenommen habe, und ob vielleicht der Kaiser die hessischen Truppen in Subsidien nehmen wolle. Mit gutem Gewissen konnte Hesse antworten, von dem Letzteren sei „keine Frage gewesen", wol aber sei „der Anwurf geschehen", ob des Landgrafen Durchlaucht gegen die Gerüchte von geplanten Säkularisationen und Landesumtauschungen „ein Bündniß nöthig erachteten, und Sich in diesem Fall mit dem Reichs-Ober-Haupt verbinden möchten? welchem Antrag aber auf eine schickliche Art ausgewichen worden".

Das Verlangen Hesses, vom 30. September, in einem Promemoria für den Landgrafen den königlichen Auftrag zu entwickeln, wies Böhmer, wegen dringend zu erledigender Geschäfte, ab: er habe noch einen Bericht von mehreren Bogen aufzusetzen, „weil der König aus jeder Residenz schleunige Nachrichten verlange". Am 6. Oktober reiste Böhmer ab [2], nachdem er zuvor

[1] Vgl. Schmidt, Preußens deutsche Politik, 3. Aufl., S. 58.

[2] Er hatte in Darmstadt die Verhandlungen mit dem Herzog von Zweibrücken zu Ende geführt: die Vertragsurkunde ward am 4. Oktober unterzeichnet. Der „Entwurf einer Accessions-Acte zu der Association", der den hessen-darmstädtischen Akten beiliegt, stimmt im Wortlaute mit den bei Dohm, a. a. O. S. 199. 200 und 202, sowie bei Schmidt, a. a. O. S. 357. 358 und 360, abgedruckten Akten nicht überein. Die Paciscenten: „erklären und bezeugen . . . andurch, daß" sie „obangeführter Convention in allen ihren Puncten und besonderen Theilen nichts davon ausgenommen hiermit auf das feyerlichste und vollständigste accediren, solche als von Uns selbst mit abgeschlossen betrachten, die Erfüllung ihres gesammten heilsamen Inhalts, soviel an Uns ist, mit befördern wollen, auch allen darinnen begriffenen Verabredungen in voller Verbindlichkeit beytretten".

nach Potdam mit der schriftlichen Anfrage sich gewandt hatte, ob er das königliche Handschreiben nicht in Darmstadt abgeben solle, da es nicht sicher sei, daß er den Landgrafen unterwegs treffen werde.

Friedrich der Große beobachtete unterdessen mit lebhaftester Spannung, welche Erfolge Böhmers Bemühungen in Darmstadt aufzuweisen hätten. Für ihn unterlag es keinem Zweifel, daß der Landgraf dem Bündniß beitreten werde: hauptsächlich, meinte er, sei auf den Abschluß eines Subsidien-Traktates hinzuarbeiten. In diesem Sinne schrieb er am 24. Juli an sein Ministerium: **observez, que c'est proprement du Landgrave de Hesse-Darmstadt, que nous pourrons avoir, et qu'il faudra principalement négocier des troupes, contre des subsides.** Und in einem Erlaß vom 13. November, gleichfalls an das Ministerium, lesen wir: **J'ai écrit depuis longtemps, comme Vous le savez, par rapport au Landgrave de Darmstadt, et c'est une affaire assez importante de le tâter sur un traité de subsides. Jusqu'ici cependant personne de ceux, que nous avons là bas, n'a rien écrit là dessus, ni à moi, ni à Vous à ce que Je sache. Il y a néanmoins ou delà de deux mois que J'en ai parlé. Tâchez donc de les exciter, pour savoir ce qu'il y a à faire là bas sur ce sujet.**

Wie dem Könige, so lag auch dem Kronprinzen das Zustandekommen des Bundes mit Hessen-Darmstadt sehr am Herzen. **Vous voudrés bien Vous persuader,** heißt es im angeführten, vom 11. August datirten, Briefe an den Landgrafen, **que je prends la plus grande part a cette importante afaire qui na dautre but que le soutien de la Constitution de l'Empire et de sa liberté.**

Man begreift die Ungeduld, die beide Fürsten erfüllte, als Woche um Woche verstrich und keine Antwort vom Landgrafen, kein entscheidender Bericht von Böhmer eintraf. Und doch war man im hessischen Ministerium und am Hoflager in Pirmasens ebensowenig unthätig in der Erörterung der beregten Angelegenheit, als der geschäftige Eifer Böhmers erlahmte. Einzig und allein aus den Verhältnissen erwuchs die Zögerung, sich endgiltig zu entscheiden.

Hatte einstmals, zur Zeit des Schmalkaldischen Bundes, der Landgraf von Hessen in eigenthümlichen Beziehungen zum Könige von Frankreich gestanden, so war sein Nachkomme, durch seine, im Elsaß gelegenen, Hanau-Lichtenbergischen Lande geradezu Vasall der Krone Frankreich. Und dazu kam, daß er, vorzüglich in Folge verwandtschaftlicher Verbindung, auch auf die politische Stellungsnahme des russischen Hofes Rücksicht zu nehmen, sich verpflichtet fühlte.

Die sorgfältige Erwägung dieser Verhältnisse veranlaßte das Ministerium zunächst dem Landgrafen zu rathen, wie die öster-

reichische, so auch die preußische Aufforderung abzulehnen. Er könne sehr wohl die Rücksichtsnahme, die er dem französischen und russischen Hofe schulde, als Motiv seines Nichtbeitretens anführen. Von beiden Höfen würde der Beitritt zur Union ihm gewiß abgerathen werden, denn: „wie . . nach neuerer Nachricht verlauten will, so hat der Kayserl. Hof, der den Bayerischen Umtausch wenigstens in gütlichen Verhandlungen noch zu bewürcken denket, bey dem französischen Ministerio mittelst Einwürkung der Königin ein großes Terrain gewonnen: und auf der andern Seite hat auch die Kaiserin von Rußland gegen die Vereinigung der Stände nach jüngst erhaltenen Declarationen Eifersucht und Jalousie bezeuget". „Da nun Ew. Hochfürstl. Durchlaucht auf diesen Fall in den Bund niemal eintretten wollen, so befürchten wir alsdann, daß der Kaiserl. Hof die beschehene Anfragen, wovon er unfehlbare Wissenschaft erhalten wird, empfindlich ansehen, den versagten Beitritt zum Bunde als eine Folge der Französisch- und Russischen Einwürckung betrachten und nicht mit Erkenntlichkeit und Achtung aufnehmen werde". Das Ministerium stellt daher „zu gnädigster Beherzigung", . . „ob nicht vielleicht mit Umgehung der Anfragen an beide mit dem Kaiserl. Hof alliirte Höfe der beschehene Antrag geradezu bey dem König von Preußen dahin auf schickliche Art noch zur Zeit declinirt werden könnte, daß Ew. Hochfürstl. Durchl. theils die mit der Crone Frankreich und dem Kaiserl. Rußischen Hof bestehenden Verbindungen, theils die dem Kaiserl. Hofe auf eine ähnliche Einladung jüngsthin ertheilte abschlägige Antwort noch zur Zeit im Wege stünden, einen festen Entschluß auf die Königl. Ansinnungen zu fassen".

In einer, für Böhmer bestimmten, Erklärung hat darauf der Landgraf sehr klar hervorgehoben, wie seine Beziehungen zu Frankreich und Rußland es, ohne deren Zustimmung, ihm nicht gestatteten, dem Bunde beizutreten, und wie es absolut unmöglich sei, einen Subsidien-Traktat mit Preußen abzuschließen. „Da die Verbindungen", schreibt er, „worinnen Ich als Vasall von Frankreich wegen Meiner Elsässischen Landen mit dieser Crone stehe, Mir nicht erlauben, ohne vorherige Einziehung der französischen Gesinnungen in irgend eine Union dieser Art zu entriren, da ich ferner nach Meinem in Kaiserlich Russischen Militaire Dienst begleitenden Caracter eines General Feld Marschalls Mich ohne Zufriedenheit dieses Hofs gegen seinen Alliirten nicht declariren kann —, da endlich der Einfluß, den die Königin von Franckreich auf die politische Behandlung der innern Geschäfte mit stets mehrerer Erheblichkeit hat, die Kaiserliche Entwürfe begünstiget, der König selbst auch gegen diese Vereinbahrung geeifert haben solle: So ist vor Berichtigung jener Bedencklichkeiten keine endliche Folge zu nehmen, denn bey entstehenden Krieg würde Meine wichtige Hanau-Lichtenbergische Grafschaft das erste Opfer davon werden. Aus dieser Consideration folget dahero auch die Ohnmöglichkeit eines

Subsidien-Traktats: denn eines Theils verhindert solches die Insufficienz derselben, da sie nur blos Hauß-Truppen sind, und andern Theils hat die Gesinnung des französischen Hofs auf gleiches Begehren derer Staaten von Holland bewießen, daß, ohngeachtet Ich es niemalen gethan haben würde, jener Hof es dennoch nicht gerne gesehen haben würde". Der Landgraf fügt dann noch hinzu, er werde nach den Gesinnungen der beiden Höfe sich zunächst zu erkundigen suchen: „um mein Benehmen eben so lauter zu contestiren, als diejenige Ihro Königl. Majestät für die Erhaltung der Reichs-Constitution schätzbar und verehrungswerth sind". „Endlich muß Ich noch anfügen, daß Ich von dem belebenden Eifer Meiner Reichs-Ständischen Gerechtsamen mehrmalige Beweiße abgelegt und solche bey allen Fällen Reichs-Constitutionsmäßig behaupten werde".

Die beiden Schreiben, an den französischen Minister des Auswärtigen, Vergennes, und an die Kaiserin von Rußland, auf die der Landgraf in dieser Resolution anspielte, bezeichnen ebenso schlagend die innerlich abhängige Stellung, in der den beiden fremden Großmächten gegenüber der deutsche Kleinfürst sich befand, als sie den bedeutenden Einfluß durchblicken lassen, den der, trotz aller inneren Schwäche zu fürchtende westliche Garant des Westfälischen Friedens und die gewaltig emporstrebende nordische Macht auf die deutschen Gesammtverhältnisse auszuüben vermochten.

An Vergennes schreibt der Landgraf[1]: „Es geschiehet in aufrichtigem Zutrauen auf Ewer Excellenz Freundschaft und Gütigkeit, von der ich schon so viele Proben mit innigster Dank-Empfindung erfahren habe, daß ich Mir die Erlaubnis nehme, Ihnen über einen Mein Haus intereßirenden Gegenstand einige Eröfnung zu machen, und Mir dabei Ihre geneigte Unterstützung zu erbitten". In dem Unionsentwurfe, heißt es fernerhin, ist kein einziger Artikel, „der sich nicht mit denen Verhältnißen und Pflichten vollkommen vereinbaren ließe, welche Mich mit Sr. Kaiserl. Majestät, als Oberhaupt des teutschen Reichs, und mit Meinen Mitständen verbinden, und die Ich nach Meiner oft erprobten patriotischen Gedenkungs-Art niehmal verlaßen werde. Ew. Excellenz kennen die aufrichtige, vollkommenste Ergebenheit und die Gesinnungen des reinsten Attachement, die Mich für Sr. Majestät den König von Frankreich von jeher beleben, und die Mir nicht erlauben einen Schritt zu wagen, der dem König nur auf irgend einige Art mißfallen könnte, wenn auch gleich die engeren Bande der Verbindung, in denen Ich mit Sr. Majestät zu stehen das Glück habe, und die Mir heilig und unverbrüchlich sind, Mich nicht dazu auffordern

[1] Das Ministerium bemerkte, indem es den deutschen Entwurf dieses Briefes dem Landgrafen übersandte, er sei deutsch abgefaßt: „da keiner der hiesigen Bedienten in dergleichen französischen Expeditionen genug erfahren und versucht ist". Man überlasse es dem Landgrafen, ob er das Schreiben durch einen seiner Hanau-Lichtenbergischen Angestellten ins Französische übertragen lassen wolle.

würden". Daher werde ich nicht eher der Union beitreten „als bis ich von denen hierüber hegenden Gesinnungen Sr. Majestät des Königes, als mächtigen Garant des westphälischen Friedens und der teutschen Verfassung, unterrichtet, und so weit zu Meiner Befaßung versichert bin, daß ein beifälliger Entschluß von Meiner Seite den Wünschen und Absichten des Königs nicht entgegen ist". Vergennes allein könne ihn, wegen dieses Gegenstandes auser Verlegenheit setzen, indem er beim Könige darüber anfrage „auf die Art und in denen Ausdrücken, die Meiner aufrichtigen respectuosen Devotion gegen den König entsprechen".

Im Briefe an Katharina II. lesen wir: die „bisher erwiesene huldreiche Proposition und unschätzbare Kayserliche Gnade rechtfertiget die Freyheit, die ich mir nehme, Höchstdenenselben mich bey einem mir aeußerst intereßanten Gegenstand vertraulich zu eröfnen und Höchst Ihro gnädigst gefällige Beystimmung mir Ehrfurchtsvoll zu erbitten". Die Union, zu der er eingeladen, führt der Landgraf sodann, wie im Briefe an Vergennes, aus, sei, „ganz allein auf die Constitutionsmäßige Erhaltung des durch Verträge und Reichs-Fundamental-Gesetze bestimmten Teutschen Reichs-Systems sowohl als der Reichsständischen Gerechtsame gerichtet", kein Artikel widerspreche den Obliegenheiten gegen den Kaiser und die hohen Mitstände. „Eben so rein und unwandelbar", betheuert Ludwig IX. schließlich, sind die Empfindungen der tiefen Ehrfurcht und aufrichtigen Ergebenheit, die E. K. M. von meinem durch unschätzbare Gnade gerührten und mit Dank erfüllten Herzen gewidmet ist, und die mir auch in politischen Verhältnißen keinen Schritt von Wichtigkeit erlaubet, der E. K. M. Mißbilligung auf irgend eine Art oder in einigen Rücksichten nach sich ziehen könnte". Der Landgraf bittet zuletzt, durch eine vertrauliche Mittheilung bezüglich der kaiserlichen Gesinnung wegen des Beitritts zur Union „eclaircirt zu seyn". „Der großmüthige Antheil, den E. K. M. sowohl an der Aufrechterhaltung der Teutschen Reichs-Verfaßung überhaupt, als besonders an der Wohlfahrt meines fürstlichen Hauses zu meinem unvergeßlichen Danck bisher zu nehmen geruhet haben, bestärket mich in der angenehmen Erwartung einer huldreichen Aufnahme dieses respectuosesten Ansuchens . . .".

Vorzüglich nach den Rathschlägen des französischen Hofes wollte der Landgraf sich entscheiden: der Erbprinz hat es Carl August gegenüber unverhohlen ausgesprochen[1]: le seul moyen de le faire agir etoit de l'y faire forcer par la France. Und aus der Kenntniß dieser Verhältnisse schrieb Friedrich II. am 6. September in einer Instruktion an seinen Gesandten in Paris[2]: J'espère que la Cour de Versailles ne détournera pas le Duc de Deuxponts et le Landgrave de Darmstadt de l'accession

[1] Bei Ranke, a. a. O. Analekten S. 479.
[2] Bei Schmidt, a. a. O. S. 352.

à laquelle ils paraissent disposés. Zweibrücken trat dem Bunde bei; ob von französischer Seite, wie Friedrich II. späterhin meinte[1], dem Landgrafen angerathen wurde, dem preußischen Bündniß sich nicht anzuschließen, weiß ich nicht. Höchst warscheinlich begünstigte Frankreich eine Coalition der Mittelstaaten ohne Preußen[2]. Rußland aber erklärte im September 1785 an Preußen[3], es sei keine Veranlassung zu einer Union vorhanden: unzweifelhaft hat es sich, wenn überhaupt, auch in diesem abmahnenden Sinne Hessen-Darmstadt gegenüber ausgesprochen.

Die Unterhandlungen zwischen Preußen und Hessen hatten natürlich noch keinen Abbruch erfahren; noch immer stand ja eine bestimmte Entscheidung des Landgrafen aus. Am 26. November reiste Hesse nach Frankfurt, um daselbst mit Böhmer sich zu besprechen[4]. Er eröffnete diesem, wie sehr der Landgraf es beklage, „wegen einer auf der Reiße zugestoßenen Unpäßlichkeit" ihn nicht empfangen zu können: er habe Befehl, das königliche Handschreiben in Empfang zu nehmen und an den Landgrafen zu befördern. Böhmer zögerte, es auszuliefern, da er Auftrag habe, es persönlich zu überreichen und dem Landgrafen nachzureisen, „solte es auch bis in Holland seyn". Endlich händigte er Hesse das Schreiben ein, der es sofort dem Landgrafen zustellen zu lassen versprach. Böhmer „ließ" auch, wie Hesse seinem Herrn schrieb, „sich so viel vermercken, daß man doch in der daraufzufassenden Antwort nichts von dem Cron-Prinzen von Preußen einfließen lassen möchte, weil der König deßen Einmischung bey diesem Geschäfte ungerne sehen und vernehmen würde, doch bäte er der Gesandte unterthänigst, daß ihm auch besonders die Antwort an den Cron-Prinzen von Preußen zugehen möchte, und setzte hinzu, ich möchte Sorge tragen, daß er von beiden Antworten wie gewöhnlich Abschriften bekäme, welches ich ihm auch zusagte". Hesse berichtet fernerhin, daß er Böhmer die Unmöglichkeit auseinandergesetzt habe, einen Subsidien-Traktat abzuschließen. Dieser „beruhigte sich dabey und hofte, daß E. Hf. Dchl. nach vorheriger Einziehung der Gesinnungen des

[1] Bei Schmidt, a. a. O. S. 372: Mais je Vous avoue que le Landgrave de Hesse-Darmstadt m'a pourtant surpris, parceque J'avais même cru qu'on en pourrait tirer des troupes pour des subsides . . . Peut-être même les Français l'ont-ils-dissuadé d'entrer dans notre ligue, pour s'en faire l'honneur à Vienne, afin de donner à cette cour un échantillon des peines qu'ils se donnent, de fortifier le parti Impérial en Allemagne. Schreiben Friedrichs II. an sein Ministerium vom 3. Januar 1786.

[2] Vgl. Schmidt, a. a. O. S. 353.

[3] Vgl. Schmidt, a. a. O. S. 353.

[4] Es war nicht leicht mit Böhmer, dessen Correspondenz der Banquier d'Orville in Frankfurt beförderte, in schriftlicher Verbindung zu bleiben. Böhmer sagte zu Hesse: „er habe d'Orvillen schlechterdings verboten, irgend Jemand zu sagen, wo er sich befinde, um denen Nachforschungen und Geheimen Auflauren derer Kayßerlichen Ministren zu entgehen".

französischen Hofs Sich gnädigst bereit finden lassen würden, der Union annoch beyzutretten".

Diesem Berichte Hesses vom 27. November fügte der Landgraf die Randbemerkung hinzu: „Ich freue Mich, daß das Schreiben eingetroffen ist, und folgen nunmehro die Antworten an den König und Prinzen von Preußen nebst denen Abschriften vor den Gesandten. Dieser Mir bishero sehr aufgefallene Gegenstand ist also berichtigt. Pirmasenß den 29. Nov. 1785". Das vom 11. August datirte, erst nach so langer Frist in die Hände des Landgrafen gelangte, Schreiben Friedrichs II. ist wesentlich nur ein etwas weiter gefaßtes Accreditiv für Böhmer. Der König schreibt, er habe es „gut und nöthig gefunden" Böhmer eigends abzuschicken, „sowohl um Sie von Meiner persönlichen Hochachtung zu versichern, als auch mit Hochderoselben über die jetzige bedenkliche Lage der deutschen Reichs-Angelegenheiten in ein freundschafftliches und gemeinnütziges Einverständniß zu treten, Ihnen meine Gesinnungen darüber zu eröfnen, und die Ihrige zu vernehmen . . .". Er ersuche daher den Landgrafen, Böhmer als bevollmächtigten Minister „anzunehmen und anzuhören, Ihm geneigtes Gehör zu verleihen, ihm in allem, was er von Meinetwegen vortragen wird, völligen Glauben beyzumessen, und sich darüber dergestalt zu erklären, wie Ich es von Dero rühmlichen und patriotischen Denkungs-Art erwarten kann".

In der Antwort auf dieses königliche Schreiben, die am 30. November aus Pirmasens erging, bemerkte Ludwig IX. zunächst, er habe es erst jetzt erhalten, da er beinahe vier Monate auf einer Reise begriffen gewesen sei. Er dürfe wol „nach dem Vertrauen, womit Allerhöchstdieselben mich bis anhero begnadigt haben, und das den ganzen ruhm meines Lebens ausmachet, ehrfurchtsvoll hoffen, Ew. Königl. Majestät werden die Submissesten Bemerkungen, die ich nach dem zwiefachen Verhältniß, worinnen ich als Fürst des reichs und vasall der Crone Franckreich stehe devotest praemittire, zu gnädigsten Händen aufnehmen". Die geplante Union finde er „denen Subsistirenden reichs-Gesetzen, reichsständischen Verhältnißen und Befugnißen eben so angemeßen als der Klugheit, denen Zeit-Umständen und Meiner jederzeit nach bestem Vermögen bethätigten patriotischen Gesinnung durchaus entsprechend". Er habe aber erst kürzlich wegen des kaiserlichen Unionsantrages „eine nachdrückliche Sachgemäße Antwort ertheilt, und die sichere Nachricht von einer in Wien darüber geschöpften Empfindlichkeit erhalten". Trete er daher, „ohne veränderte Umstände" der preußischen Union bei, so werde das „nicht nur als ein auffallender Widerspruch und factum protestationis contrarium" angesehen werden, es würde auch sein Beitritt „als ein stillschweigender Beweiß, daß ich die mir angetragene Kaiserliche Union für reichs-Gesezwidrig gehalten haben müßte und noch hielte, erklährt werden . . . . und dadurch der Meinem fürstlichen Hauß ohnehin

nicht geneigte Kaiserliche Hof vollends zum äußersten Mißvergnügen gebracht werden . . .". „Auf der anderen [Seite] aber, die Pflicht der Lehnbarkeit, womit ich in Ansehung meiner wichtigen Grafschaft Hanau-Lichtenberg und der ihr zugehörigen, in der Mitte der französischen Landeshoheit liegenden reichs-Ämter mit dieser Krone stehe, eintritt, ohne deren Einverständniß ich gegründet zu befahren haben würde, daß ein dermaliger Beitritt zu dieser Vereinigung gar als eine Felonie angesehen und jene bey einbrechendem Krieg via facti weggenommen und die ihr annectirte reichs-Lande ebenwohl zum Opfer gemacht werden könnten. So darf ich von der Grosmuth und dem belebenden Blick E. Kön. M. devotest erwarten, daß höchstdieselbe diese Bemerkungen nicht ohne huldreichste Theilnahme betrachten".

An demselben Tage, an dem er diesen Brief abfertigte, beantwortete der Landgraf auch das Schreiben des Kronprinzen. Er entschuldigt sich gleichfalls wegen der Säumniß mit seiner längeren Abwesenheit und bemerkt sodann: Je ne saurois mettre mieux Votre Altesse Royale au fait de mes Sentimens, que par la Copie de ma Lettre à Sa Majesté. Elle renferme la Situation exacte de lobjet dont Elle desire ma concurrence. Je me flatte que Votre Altesse Royale entrera dans la necessité de mes principes.

Diese, den Beitritt zur Union ablehnende, Antwort des Landgrafen stand mit der Ansicht seines Ministeriums nicht im Einklang. Dasselbe hatte, am 15. November, seine Auffassung der Lage in einem ausführlichen Berichte seinem Herrn kundgegeben und zum Anschluß an die Union gerathen.

Bezüglich der Beschlußfassung, ob man dem Bunde beitreten solle, oder nicht, heißt es im Eingange der Darlegungen, müsse das Ministerium sich um so freimüthiger äußern, „als der hierbey zu ergreifende Schritt von den äußersten wichtigen Folgen für Wohl des Fürstl. Haußes seyn muß, indem das Teutsche Reich noch nie in einer so bedencklichen und gefährlichen Lage gewesen ist, und dessen Verfaßung von der Oesterreichischen Uebermacht die dringendste Besorgniße zu befahren hat". „Die Grundsätze, die bisher zu deren Erweiterung aufgestellet worden, können die Ueberzeugung darlegen, auf was für eine willkührliche weiße Verträge und Friedens-Schlüsse bisher behandelt worden seyen. Bey der wegen der Schelde Streitigkeiten erfolgten Kaiserl. Declaration ist ganz geradezu behauptet worden, daß wegen des barriere-Tractat sich die Umstände in der Maaße verändert hätten, wornach nunmehr gleichsam andere rechtliche Verhältniße einträten, folglich die aus solchen Bündnißen erwachßende Rechte und Befugniße blos nach der Convenienz behandelt und solange für gültig angesehen werden, als sie sich auf Zeiten und Umstände anpaßen laßen. Eben diese gefährliche Grundsätze haben sich in den Passauer und Salzburgischen Händeln und Streitigkeiten durch Rechtswiedrige

und gewaltsame Proceduren geäußert, und wir berühren diese Fälle nur in der Absicht um daran überzeugend darzuthun, daß nach eben dieser Handlungsweiße und im festen Gang der nämlichen Grundsätze der Tausch mit Bayern in Proposition gebracht worden ist". Im engsten Vertrauen theile das Ministerium dem Landgrafen mit, der Herzog von Zweibrücken habe sich in Darmstadt geäußert: „wie Ihnen nemlich der Rußische Gesande Graf von Romanzow den angetragenen Tausch mit dem mündlichen Zusatz begleitet habe, daß solcher nichts desto weniger für sich gehen würde, wenn auch gleich Sie, der Herr Herzog, dero Einwilligung dazu nicht ertheilen solten". Das Mitgetheilte bestätigte der Herzog auch dem Erbprinzen „mit dem Zusatz . . . daß, wenn der Herr Herzog Ihre Einwilligung versagen würden, Sie und Ihr Fürstl. Hauß aller der Vortheile und Vorzüge, die man Ihnen zugedacht haben würde, beraubt seyn solten[1]. Trozdem nun, in Folge des preußischen Widerstandes „dergleichen gewaltsame Absichten dermahl. abgeleugnet werden", so sehe man doch aus der neuesten österreichischen Declaration, daß der Wiener Hof das Tauschprojekt nicht aufgegeben, sondern „dessen Legalität auf alle Art und weiße" vertheidige und behaupte, es verstoße weder gegen die Reichsgrundverfassung noch gegen die Pfalzbairischen Familienverträge und die daselbst geltende fideicommissarische Verfassung, „woraus zu schließen ist, der Kaiser werde alles mögliche verwenden, um seinen Lieblings=Plan durchzusetzen. Aus diesem sich beständig ähnlich bleibenden Gang der Oesterreichischen Vergrößerungs=Projekte ist allerdings zu befürchten, daß solche immer weiter greifen, und der Reichsständischen Freyheit und denen Gerechtsamen der Stände immer gefährlicher werden dörften. Besonders sind die Folgen des Länder=Tausches, wenn er noch für sich gehen solte, für die Sicherheit des Teutschen Reichs furchtbar auffallend. Bayern ist bekanntlich die einzige bisherige barriere und Vormauer für die Sicherheit der angrenzenden mindermächtigen Stände gegen die Oesterreichische Uebermacht, und wenn diese Schutzwehr zertrümmert ist, so müssen die Angrenzenden, die keinen Widerstand thun können, sich dem Willen des übermächtigen Nachbarn fügen, von ihm Rath und Vorschriften annehmen, und sich solche gefallen lassen". Der Kaiser würde dadurch Herr der Donau, des Rheins, Mains und der betreffenden vorliegenden Kreise, „in die er durch seine Uebermacht zum Nachtheil der Stände einwürken würde und könne sodann im Herzen von Teutschland nach Gefallen solche Verfügungen und Vorkehrungen treffen, welche die Crayß=Verfaßung der Stände benachtheiligen und ihre Gerechtsame nach und nach so beschneiden dörften, welches denen Mindermächtigen zu hindern unmöglich fallen müste". Ständen Preußen und die Alliirten nicht dagegen, so könnte der Kaiser „durch ander=

[1] Vgl. Dohm, a. a. O. S. 40.

weite Negotiationen und Projekte die Chur-Pfälzische Lande noch dazu bekommen“: er wäre dann Herr im schwäbischen, fränkischen, ober-chur- und niederrheinischen Kreis und könne „mittelst Führung der Haupt Votorum bey den Krayssen deren Verfassung, insoweit sie seinem Interesse entgegen stünde, umreißen und destruiren“. Preußen, Sachsen und Braunschweig hätten sich daher „dem vorseyenden Tausch mit so vielem Muth wiedersetzt“, und suchten „durch das vorgeschlagene Bündniß mit den Ständen einen sichern Damm dem aufschwellenden Strom entgegen zu setzen, damit dessen Einreißung und allgemeine Ueberschwemmung verhüthet werde. Der König sucht durch diese Union der Oesterreichischen Macht das Gegengewicht zu halten: durch den König und durch dieses Bündniß bestehet die Aufrechterhaltung des Teutschen Reichs-Systems und die Wohlfarth jeder einzelner Reichs-Stände, die vielleicht großer Gefahr ausgesetzt werden würde, wenn die Macht des Königs zu schwach seyn, oder durch die association nicht unterstüzet werden solte. Mit Erhaltung des Ansehens des Königs stehet die allgemeine und besondere Sicherheit des Reichß in der genauesten Verbindung, und das Eigene Interesse der Stände kann von dem Interesse des Königs nicht getrennt werden, wenn auch gleich die Selbst-Erhaltung des Königs die erste und vornehmste Bewegursache des Bündnißes seyn solte. Der Buchstäbliche Inhalt der Union, welche denen Ständen die Aufrechterhaltung ihrer Freyheit Sicherheit und Gerechtsame zusaget, ist davon der überzeugende Beweiß, und die einzige Triebfeder und Beweg-Ursache der Entschließung so vieler Stände, dem Bund mit vollem Zutrauen beizutretten. Derjenige Stand, der sich in der fatalen Lage der Neutralität halten will, hat, wie wir bereits unterthänigsts bemerkt haben, zu besorgen, daß Er von allen Seiten verlassen und blosgestellet und gegen Bedruckungen von keinem Theil gesichert wird“. Trete der Tausch Baierns gegen die österreichischen Niederlande in Kraft, so würde das Gesammthaus Hessen, wegen des begründeten Gesammtrechtes auf Brabant, „wovon man durch die Oesterreichische praepotenz ausgeschlossen worden“, noch besonders benachtheiligt werden. Fiele Brabant an Pfalz-Baiern, so hätte Hessen noch ein näheres Recht. Der Widerspruch gegen die geplante Vertauschung des Brabanter Gebietes sei bereits am preußischen Hof „für gegründet angesehen worden“. Nach alle dem Gesagten, fahren die Minister sodann fort, bleibe ihnen „kein Zweifel übrig, daß der Beytritt zu diesem Schutzbündniß, das mehr auf die Erhaltung des Friedens, als zum Krieg gerichtet ist, nicht zum Vortheil des Fürstlichen Haußes gereichen, und dessen Aufnehmen, Glantz und Wohlfarth nicht sichern solte“. Entschlösse sich der Landgraf zum Anschluß, so hätte man sich aber soviel auszubedingen, „daß man zuversichtlich hoffe, es werde die pretension auf Brabant nicht allein nachdrücklich unterstüzt, sondern auch in Ansehung Ew. Hochf. Durchl. sämtlicher

Fürstl. Lande die **Garantie** übernommen werden, welches ohnehin schon in allgemeinen Ausdrücken der Verbindung zugesaget ist". Das Bündniß sei in den Reichsgrundgesetzen bestens begründet „nicht gegen Irgend Jemand am wenigsten gegen den Kayser als Kaiser, sondern allenfalls als Erzherzog von Oesterreich, obgleich nicht namentlich, im übrigen aber allein auf die Erhaltung der Reichs-Grundverfaßung gerichtet", und somit dürfte der Beitritt dazu „nicht gänzlich in den Willen des Königs von Frankreich gestellet werden". Vertraulich solle man Vergennes mittheilen: durch die Association wolle man „nichts anders als die Erhaltung alles dessen bewürcken helfen, was die Crone Frankreich durch den Westphälischen Frieden garantirt habe". Böhmer habe gesagt: der König von Frankreich sehe dieses Bündniß gerne; Zweibrücken sei doch „weit dependenter" von Frankreich und habe sich dennoch „ohne Bedencken" dem Bunde angeschlossen. Alle Alliirten hätten sich vorbehalten, daß ihr Beitritt noch geheim gehalten werde, „und eben so dörften auch E. H. D. über den genommenen Entschluß sich das äußerste Geheimniß **stipuliren** laßen, wodurch man eben den Vortheil und Zweck erhielte, den man dadurch beziehlen könnte, wenn man die Sache pur dilatorisch hätte behandeln wollen".

Der Landgraf, ein bei vielen guten Eigenschaften, doch höchst eigenwilliger und schrullenhafter Kopf, war entrüstet über die energische Sprache seines Ministeriums und versah dessen Bericht mit den nachfolgenden Randbemerkungen: „Ich wundere Mich, daß die Herrn Geheimde-räthe in Meine einmal genommene Entschließung so wenig Ernst und Standhaftigkeit setzen, daß sie mit dieser gar nicht begehrten anderweiten ohnvorgreiflichen Meynung neuerdings auftretten. Ich urtheile daraus, daß die Herrn Mich noch nicht kennen, weil sie Meine bereits genommene befehlende Entschließung so seichte ansehen, daß solche durch diesen Vortrag könnte ebranlirt werden. Ich habe Verbindungen, Vorfälle und Thatsachen gesehen, die viele niemals sehen und erleben werden. Ich weiß was das Sprichwörtgen enthält: **Sapiens discit tempora**, und wenn Ich alle angeführte Gründe mit Meinen Erfahrungen zusammen faße, so verbleibe ich immer Meiner Meynung getreü, daß Ich in der Welt geweßen — bey Meinen Entschließungen Licht und feste Ursachen zum Grunde nehme, nicht im Finstern tappe, sondern nochmalen bekräftige, was Ich **resolviret** habe. Mit dieser **resolution** glaube Ich also dieser **odieusen** Sache wenigstens im **Ministerio** ein Ende zu schaffen, und Mir von dieser Seite alle weitere unangenehme **sensation** zu ersparen, nur aber will Ich noch erinnern, daß 1) Ich durch den Geh.-rath von Hesse Meine bereits abgegebene Erklärung an Böhmer melden lassen, 2) Mit großer Vorsicht dabey zu Werke gegangen bin und weiß, daß man in diesen Zeiten vorsichtig seyn müsse, 3) Um die Verwandtschaften nichts thue, am wenigsten aber Mich in den

Fall setzen werde eine Felonie an Frankreich zu begehen, und Meine Grafschaft auf das Spiel zu setzen, die, wenn sie einmal verlohren wäre, Mir sicherlich der König von Preußen nicht wieder verschaffen wird. Zuletzt überzeuge Ich Mich, daß ein Mann, der in der histoire bekannt ist und die Vorfälle in dem Darmstädtischen und Hanauischen Hauße weiß, mir zu einer andern Entschließung niemals rathen wird".

Noch am 18. November hatte Friedrich der Große an sein Ministerium geschrieben: Quant au Landgrave de Hesse-Darmstadt il faudra donc, sur ce que Vous m'en marquez, attendre qu'il soit de retour, pour voir ce qu'on pourra faire avec lui [1]. Sur ce Je prie Dieu. Wie bald mußte er erfahren, daß alle die Hoffnungen, die er auf den Landgrafen gesetzt hatte, nicht in Erfüllung gehen sollten! In einem Schreiben an sein Ministerium spricht er über diese herbe Täuschung, am 3. Januar 1786, sich sehr bitter aus: sa tête, bemerkt er vom Landgrafen, est une girouette qui tourne à tout vent, et qui est plus susceptible de crainte que de fermeté. Der Kronprinz sah die Verhältnisse, auf denen des Landgrafen Entschließung beruhte, doch unbefangener an, indem er am 6. Januar 1786 meinte: Ludwig IX. allegue des raisons assez valables, surtout si l'on nest pas sûr de la France, sa situation pourrait devenir critique ... [2].

Nur wenige Jahre sollten vergehen, und Hessen-Darmstadt brauchte wegen der Lichtenbergischen Grafschaft keine Rücksicht mehr auf den französischen König zu nehmen. Die französische Revolution beraubte den Vasallen seiner Rechte und verleibte seine im Elsaß belegenen Lande Frankreich ein.

[1] Bei Schmidt, a. a. O. S. 370.
[2] Bei Ranke, a. a. O. S. 488.

Studien zur Geschichte des Bauernkrieges
nach Urkunden des Generallandesarchives zu Karlsruhe.

Von

Lina Beger.

II. Ueberlingen im Bauernkriege.

Daß die Stellung der Reichsstadt Ueberlingen für den Gang der Dinge in Oberschwaben eine entscheidende war, ist längst anerkannt [1]. Zum Theil in ihrer geographischen Lage, zum Theil in ihren politischen Verhältnissen gegründet, war sie doch vor allem der materiellen und geistigen Leistungsfähigkeit und der entschiedenen, stets einheitlichen Gesinnung der Bürgerschaft und Obrigkeit zu danken. Bald von der Hegauer Ritterschaft oder der vorderöstreichischen Regierung, bald von den oberschwäbischen Städten oder dem Schwäbischen Bund, ja von der Bauerschaft selbst zur Vermittlung in Anspruch genommen, versagte sie ihre Hülfe nur im äußersten Nothfall. Auf eigenem Boden aber wurde der Aufstand rasch und energisch, freilich auch mit blutiger Rücksichtslosigkeit niedergeworfen.

Durch ihre Lage erwies sich die Stadt vonvornherein bequem zur Vermittlung des Verkehrs zwischen dem Schwäbischen Bund und seinen Angehörigen in der Umgegend, mit der vorderöstreichischen Regierung, mit der Schweiz. Hier trafen die Kundschaftsberichte für den Bund ein, hier sammelten sich die Contingente der umliegenden Bundesmitglieder. Vor allem aber wichtig wurde sie, die Vereinigung der Allgäuer und Seebauern mit den Schwarzwälder und Hegauer Haufen zu hindern. Sowohl das Haus Oestreich wie der schwäbische Bund hatten ihre festeste Stütze in der Bodenseegegend an Ueberlingen.

Das war freilich noch vor kurzer Zeit anders gewesen, und eben der Opposition gegen beide hatte die Stadt ihr Ansehn unter den oberschwäbischen Bundesstädten zu verdanken gehabt, allerdings um bald durch Memmingen zurückgedrängt zu werden. Als die schon 1512 auch von den Städten beanstandete Erstreckung des Schwäbischen Bundes noch vor Ablauf der zehnjährigen Frist 1520 abermals in Frage gestellt wurde, stand Ueberlingen auf der äußersten Linken der Opposition [2]. Auf dem Augsburger Städte-

[1] Vgl. ältere Stellen hierüber: Baumann, Quellen z. Gesch. d. Bauernkrieges (Bibliothek des litterar. Vereins CXXIX, Tübingen 1876), S. 510, u. a. Walchner u. Boden Truchs. Beilage X S. 244, wo die östr. Commissäre berichten, daß sie zu niemanden „denn zu den von Ueberlingen Zuflucht haben, die sich gar wohl halten", u. a. m.

[2] Klüpfel, Akten des schwäb. Bundes (Litt. Verein 31) II, S. 182 ff.

tag vom 15. März 1520 war die Verhandlung über die Erstreckungsfrage auf Sonntag Cantate (12. Mai) angesetzt worden, aber schon Donnerstag nach Ostern (12. April 1520) sah Ueberlingen die Städteboten zu vorläufiger Besprechung in seinen Mauern.

Die Majorität, an ihrer Spitze Ueberlingen, beschloß, vielleicht doch durch die Mahnungen der östreichischen Commissäre bestimmt, welche auf die Erstreckung drangen, die endgültige Entscheidung vorläufig bis zur Ankunft Karls V. in Deutschland zu verschieben, diese war aber erst auf März 1521 in Aussicht gestellt. Aber schon jetzt bildeten sich über die Erstreckungsfrage zwei Parteien, eine zur Nachgiebigkeit neigende mit Memmingen und eine oppositionell bleibende mit Ueberlingen[1]. Diese letztere scheint für den Moment das Uebergewicht gehabt zu haben: noch auf dem Ueberlinger Tag wurde diese Stadt zur führenden ernannt, an welche man alle Correspondenzen gelangen lassen und welche die Städte an die von ihr bestimmte Malstatt einladen solle. Aber auch bei dem oberschwäbischen Adel erscheint sie jetzt als in hohem Ansehen stehend: ihr Bürgermeister Hans Freiburger hält mit Abt Johann auf der niedern Au und Wilhelm Truchseß von Waldburg am 6. August 1520 zu Biberach einen Tag ab, welcher von Grafen, Freiherren, Adel und Städten zwischen Bodensee, Iller, der Markgrafschaft Burgau und der Wertach bis gegen Kaufbeuren und von da am Gebirg hinauf bis an den See" beschickt war und ebenfalls über die Erstreckung des Bundes und einen etwaigen Ueberzug durch die Eidgenossen verhandelte[2]. Bald kam es zwischen den beiden städtischen Parteien Oberschwabens zum Conflikt: nicht ohne Gereiztheit wies Memmingen darauf hin, was für „schmähliche und spitzige Wort" gegen König Ferdinand gebraucht worden seien, und bis zum 12. November war es dahin gekommen, daß sich alle Städte, mit Ausnahme von Ravensburg und Ueberlingen bereit erklärten, den Bund anzunehmen unter der Bedingung, daß ihren Beschwerden abgeholfen würde[3]. Bis zum März scheint sich noch Ueberlingen, vielleicht versuchsweise, diesem Beschluß angeschlossen zu haben. Wenigstens erscheint ihr Name an der Spitze der auf dem Wormser Reichstag hierüber supplicirenden Städte: sie erhielten nur eine ganz allgemeine Versprechung, und wie es hiermit gemeint war, geht aus den Verhandlungen des Ravensburger Städtetages vom 17. Juli 1522 hervor[4]. Auf die besonderen Beschwerden der obern Städte sei nicht nur keine Antwort ergangen, sondern man müsse erwarten bei Acht und Aberacht in

[1] Klüpfel II, 189 Instruction der Memminger Gesandten vom 18. Juli.
[2] Ebenda II, 190. [3] II, 194.
[4] Wie viel Gewicht doch auf Ueberlingens Stimme gelegt wurde, beweist das Privilegium Karls V. vom 14. Febr., Worms: Befreiung von allen auswärtigen Gerichten, auch dem Hofgericht zu Rottweil und den westfälischen, bestätigt 1524, 2. März Nürnb. Mone, Zeitschr. XXII, 1869, S. 264. Klüpfel II, 220.

den Bund genöthigt zu werden. Um so mehr bat nun Ueberlingen die Bedrohten, sich zu ihm zu halten. Sie würden, stellte die Bürgerschaft vor, von mehreren Bundesständen für die Rädelsführer und Aufwiegler in diesem Handel gehalten, würden sich aber dadurch in nichts irren lassen, wofern sie den Trost haben könnten, daß die obern Städte in Lieb und Leid bei ihnen bleiben würden[1]. Eine neue Eingabe an den Kaiser wurde beschlossen: die Antwort lautete, die Städte sollten endlich in die Erstreckung des Bundes willigen. Am 4. August wurde in Memmingen hierüber berathen und der frühere Beschluß über die Abstellung der Beschwerden erneuert[2]. Ueberlingen scheint dabei gar nicht erschienen zu sein. Unter den Beschwerden aber standen die über das Einlegen, d. h. die Selbsteinschätzung der Mitglieder zur Regulirung der Auflagen, in erster Reihe. Am 8. Mai wurden hierüber zu Ueberlingen verschärfte Bestimmungen festgesetzt[3], die aber nur eine Isolirung der obern von den übrigen süddeutschen Städten herbeiführten. Für den Städtetag zu Nördlingen erscheint neben Ulm, Nördlingen und Memmingen auch Ueberlingen als Bevollmächtigte für die Gesammtheit[4]. Hier aber verlangten die meisten Städte die Einlage für 10 Jahre ungeändert mit Ausnahme eben der obern Städte.

Auch an den allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Reichsstädte nahm Ueberlingen Theil; ohne Zweifel war die Stadt unter den Supplicanten des Nürnberger Reichstages 1523[5]; auf dem allgemeinen Speirer Städtetag war sie durch den nunmehrigen Bürgermeister Caspar Dornsperger[6], vertreten und hatte ihre Stelle nach Reutlingen, Nördlingen, Rothenburg, Halle. Zweimal finden wir auch in dieser Zeit den Ueberlinger Bürgermeister als Vertreter des Bundes in der Schweiz, so 1519[7] in Folge der Umtriebe Ulrichs, so 1521 in ähnlicher Angelegenheit, diesmal zusammen mit dem östreichischen Amtmann zu Stockach, Reuchlin, der bald durch den im Bauernkrieg öfter zu erwähnenden Peter Oefner ersetzt wurde[8]. In Ueberlingen hatte man denn auch schon in dieser Zeit ein scharfes Auge auf den Herzog und seine bundschuhschen Umtriebe: Ueberlingen war es, welches am 5. Dec. 1522 über jenen Anschlag vom Jahre 1522 nach Eßlingen berichtete[9]: wie man erfahren habe, daß etliche Personen und Bauernführer von Lucern, Bern, Solothurn, Basel, Freiburg und Zug einen Anschlag mit einander gemacht, in Willen, ein

[1] Klüpfel 211. [2] 214. [3] 225.

[4] Klüpfel S. 229 ff. Für seine Nachgiebigkeit in der Erstreckungsfrage blieb Ueberlingen nicht unbelohnt. Vgl. Mone XXXIV, wonach bei Reutlinger, Ueberlinger Collect. IV, fol. 327, seine „kay. Mayestat begnadigung und verschreibung, daß Jr kay. may. die statt Ueberlingen in der ersträckung des Schw. B. umb das halbtail aller raysstenern und anlegungen endheben wellen". 1523.

[5] Ebenda 238. [6] Ebenda 263, fälschlich Daresperger.

[7] Ebenda 164. [8] 219. [9] 234.

weißes damastenes Fähnlein und daran einen goldenen Bundschuh zu machen, es fliegen zu lassen und den gemeinen Mann in der Eidgenossenschaft zu bewegen. An dem Fähnlein soll eine Sonne gemalt sein mit der Umschrift: Wer will frei sein, der zieh her zu diesem Sonnenschein. Oeffentlich lassen sie sich verlauten, daß sie die Braut des Freiherrn Jörg von Höwen, eine Gräfin von Hohenlohe auch auf der Heimführung seinen Gnaden zu gefallen mit einigen tausend wohlgerüsteter Männer empfahen und sich deßhalb zu Frawenfeld versammeln wollen; die wahre Absicht aber sei, auf Hohentwiel und dann in das Würtembergische zu ziehen, worüber schon mit Hans Lienhart von Reischach und andern prakticirt worden sei, daß ihnen etliche von der Landschaft entgegenkommen. Die Eidgenossen machen diese Anschläge nicht in Städten, sondern in Vorhöfen und Dörfern auf dem Lande" [1].

Beim Bunde war Ueberlingen während des Bauernkrieges durch Hans Freiburger vertreten, der am 15. März 1520 als Bundesrath erwählt wurde [2]. Sein Geburtsjahr ist unbekannt, aus seiner früheren Thätigkeit in der Heimath ist zu erwähnen, daß er 1518 in den Rath eintrat [3]. Er war vermählt mit Katherine Reichlin von Meldegg, die ihn um 30 Jahre überlebte [4]. Nach dem Bauernkrieg finden wir Freiburger und Kesselring für die Jahre 1526—1536 alternatim im Bürgermeisteramt; von diesem Jahre an verschwindet er aus der Liste der städtischen Aemter, seit 1537 durch Dornsberger ersetzt, dessen Name ebenfalls vom Bauernkriege her wohl bekannt war. Wie concentrirt und aristokratisch abgeschlossen übrigens das Ueberlinger Regiment dieser Jahre war, zeigt ein Blick eben auf diese Liste [5]. Von 1514—1540 erscheinen in den Stellen der zwei Bürgermeister, des Stadtammans und des „obersten Raths im Löwen" nur die folgenden Namen: Adam Besserer, Jakob Kesselring, Gallus Heubler, Jakob Furnnbach, Hans Freiburger, Hans Jakob Blarer, Langhanns,

[1] Heyd, Herzog Ulrich II, 166.

[2] Die hier gegebenen Personalien aus Reutlinger und aus dem im Besitz des Herrn Verwalter Ullersberger in Ueberlingen befindlichen Ueberlinger Familienbuch 1328—1759 verdanke ich der Güte dieses letztern. Eine weitere beachtenswerthe Quelle für Ueberlingen dürfte vielleicht die bis Ende d. 17. Jahrh. reichende Chronik des Dr. jur. Kutzle sein, welche zwar zum großen Theil ein Auszug aus Reutlinger ist, aber auch weitere, verlorene städtische Urkunden enthalten soll. Auch sie ist Eigenthum des Herrn Ullersberger.

[3] Reutl. II, fol. 498 ff. Bürgermeister von Ueberlingen.

[4] Ueberl. Familienbuch. Sie starb den 12. Sept. 1572, ihr Mann den 9. Sept. 1542 (vgl. auch Schreiber II, S. 49). Unter den Verwandten erscheinen Verena von Freyburg † 1569, Emerite von Freiburg † 1538, jedenfalls Tochter des 1530 geadelten Bürgermeisters, und 1598 ein Junker Hanß von Freyburg im Rath, der, wenn ein Sohn desselben, also frühestens 56 Jahre alt in den Rath eintrat; ein Enkel, Joachim von Freyburg, wird 1617 genannt. 1573 erscheint ein Luz von Freyburg als Bürgermeister von Memmingen.

[5] Diese hat auch ganz kurze Annalen. Vgl. auch Staiger, Gesch. v. Ueberlingen S. 129. 143. 179.

Cristoff Reichlin, Caspar Dornsperger. Die vielfache Verwendung Freiburgers während des Bauernkrieges muß aus den nachfolgenden Seiten hervorgehen: wir finden ihn nicht nur in der Heimath in den wichtigsten Geschäften und Verhandlungen an erster Stelle, seine Bedeutung ist auch in Ulm wohl erkannt. Er erscheint öfter als „Muster- oder Zahlherr“ im bündischen Lager[1], auch seine diplomatische Thätigkeit war gesucht in und außer dem Amte. Welche bedeutende Rolle er in der Geschichte des Hegauer Aufstandes spielt, wie er an den Verhandlungen, welche dem Abschluß des Weingartener Vertrages vorausgiengen, betheiligt war, wird sich zeigen. Er ward aber auch von den Lupfischen Bauern, ferner in der Waldshutischen Angelegenheit beigezogen. Im Juli finden wir ihn als Vermittler zwischen den Unterthanen von Kempten und ihren Herren[2].

Sein Charakter mag daran nicht weniger Antheil gehabt haben, als die Autorität des Vertreters der mächtigen und wohlhabenden Stadt. Vor allem wird man den ungebeugten Rechtssinn, welchen die Ueberlinger in dem Verfahren der östreichischen Commissäre bewiesen, auch seinem Einfluß mit zuschreiben dürfen. Im Bund gehört er nicht zu der extremen Partei, die alle Verhandlungen mit dem Schwert niederschlagen möchte, aber er zeigt sich doch entschiedener und, wo es sein muß, härter, als deren Widerpart: zwischen der Art Ecks und Ulrich Artzts steht er in der Mitte. Den Bauernkrieg betrachtet er als eine gerechte Strafe auch der Herren, für ihren Eigennutz hat er die schärfste Verurtheilung. Dabei von einer Frömmigkeit, die durch völlige Unberührtheit von den neuen Gedanken der Zeit, durch frageloses Abweisen aller Ketzerei und durch ihre Einfachheit noch den ganzen Menschen durchdrang, und vor allem von völliger Hingebung an die Vaterstadt erfüllt, für die er Leib und Leben lassen möchte. Dagegen gehören seine Berichte, so getreu sie auch durch die Unmittelbarkeit seiner Natur sind, zu den wunderbarst stilisirten der Bauernkriegscorrespondenz, und dem entspricht eine ebenso eigenthümliche und schwerleserliche Handschrift.

Gleich einen der wichtigsten Erfolge zu Anfang des Hegauer Aufstandes 1524 verdankte man hauptsächlich seiner Intervention, den Abschluß jenes Waffenstillstandes vom Oktober bis Januar, welcher dem Bund Zeit zur Rüstung, wie zu den ersten Angriffen auf den Schwarzwald gab. Ueberlingens Verhalten macht hier gegenüber den unruhigen Versuchen und dem übereilten Vorgehen der östreichischen Commissäre und des Hegauer Adels von Anfang an den Eindruck fester Sicherheit. Freilich standen jene unter dem Einfluß des tribulirenden und dann doch wieder überängstlichen oder allzu sichern Wesens Ferdinands[3], der sich in wechseln-

[1] So nach der hier behandelten Zeit im Juli: Quellen S. 570 u. 776.
[2] Quellen S. 484.
[3] Man verfolge z. B. Ferdinands Verhalten gegen Jakob von Landau,

den Befehlen und Instructionen oft förmlich überjagte, wie ihn gerade der Eindruck der verschiedenartigsten Berichte hinreißen mochte, welche selbst wieder dem Moment entsprungen oft genug ein ganz verzerrtes Bild der Verhältnisse gaben. Denn so sehr auch diese Vögte und Obrigkeiten, welche der fürstlichen Durchlaucht ihre Kundschaften übersandten, nach Wahrheit strebten, ihr Wissen stammte meist erst aus dem zweiten oder dritten Mund. So schreckten die Nachrichten von der bevorstehenden Hilzinger Kirchweihe den Hegauer Adel und die östreichischen Commissäre zu überstürzten Schritten auf, zu welchen man auch Ueberlingen fortzureißen versuchte. Am Freitag vor Francisci (30. Sept.) erschienen der östreichische Vogt zu Nellenburg Hans Jakob von Landau[1] und Christof Reuchlin, Ueberlinger Bürger und jetzt Vogt zu Hohenkrähen, mit einem Beglaubigungsschreiben der östreichischen Regierung zu Innsbruck und des Ausschusses zu Engen vor dem Ueberlinger Rath und baten um eine Hülfe von 400 Knechten, die gleich Morgen, Samstag, zu Ermatingen und fürder am Sonntag zu Orsingen und Langenstein sich mit 1200 Knechten und den Reissigen Landaus vereinigen und Ulrichs bewaffneten Zug zur Hilzinger Kirchweihe hindern sollten.

Als aber das Ueberlinger Contingent in der verlangten Stärke sich wirklich am Sonntag zu Orsingen einfand, brachte zuerst „ein einäugiger Pfaff“ ohne weitere Legitimation, dann der Amtmann Peter Oefner von Stockach den Befehl Landaus wieder umzukehren, da er nur 300 Mann beisammen habe. Der unnütze Zug hatte „230 fl. und darüber“ gekostet und es war daher der Stadt nicht zu verübeln, wenn sie eine neue, im Namen des Engener Ausschusses am 4. Okt. eintreffende Gesandtschaft, Friedrich von Entzberg, Sebastian von Ehingen, Adam von Homburg und Hans Jörg von Bodmann, ruhig nach Mainau, Salmansweiler, Pfullendorf und Constanz weiterziehen, an Landau aber sagen ließ: „es sei ihnen jetzmalen nicht gelegen, sich vor ander dergestalt hervorzuthun“, sollte aber Oestreich überzogen werden, so würden sie „allwegen ihren Leib, Fahr und Gut, soweit ihr Vermögen reicht, zu ihnen setzen und also die ihren für und für in guter Rüstung halten“. Auch bot der Rath schon jetzt seine Vermittlung bei den

von Homburg und Laubenberg in den Baumannschen Akten, oder seine Befehle in der Waldshutschen Sache an die Vermittler, die Regierungen zu Stuttgart und Ensisheim und seine Gesandten: er hofft alle zu benutzen und nichts zuzugestehen und bleibt so schließlich in der Unlust aller stecken.

[1] Schreiber, Urkunden I, S. 83 ff. Vgl. Schriften des Bodenseevereins VI, 1876, S. 45 ff. Staiger, Gesch. v. Ueberlingen 156 ff. Mone II, 119, Bauernkr. am Bodensee, hat die irrthümliche Angabe, daß die Schritte des Hegauer Adels im Auftrag des Bundes geschehen, obwohl die zweite Gesandtschaft selbst nach Salem kam. Das Kloster schickte dabei seinen Pfister (Bäcker) und Schreiber zuerst nach Ueberlingen, dann nach Constanz um Rath und Hülfe und stellte dann 50 Knechte, 2 Reissige und 2 Wagenpferde, „und hatt gewehrt ein Wochen, nit lenger sind sy uffgesin“. Der Ueberlinger Zuzug wird hier auf 500 M. angegeben.

Bauern an. Mit dieser Antwort scheint sich eine weitere Gesandtschaft Wolfs von Homburg gekreuzt zu haben, welcher die frühere Bitte wiederholte, aber noch einmal abschlägig beschieden wurde (Mittwoch nach Francisci). Am nächsten Tag aber traf ein Schreiben des östreichischen Vogtes ein, welches die Versicherung der Hülfsbereitschaft dankend annahm, die Vermittlung aber ablehnte[1]. Er selbst habe bereits einen Ausschuß der Bauern zur Verhandlung nach Stockach vorgeladen und von ihnen die vorläufige Zusage eines Stillstandes erhalten. Als aber die Bauern trotzdem nach Weiterdingen zogen, dort ein Lager schlugen und das Dorf Mülhausen zu ihrer Vereinigung zwangen, da erschienen noch am 6. Okt.[2] Abends 9 Uhr Wolf von Homburg und Jost von Laubenberg vor dem schleunigst berufenen Rath von Ueberlingen und nahmen nun mit der Bitte um 4—500 Knechte die Vermittlung desselben an. Die Ueberlinger Truppe zog nun nach Sernatingen, wo man diesmal allerdings Landaus Knechte vorfand, wenn auch nur 1000, statt 1300 Mann stark, während einlaufende Nachrichten die durch Schwarzwälder Zusatz verstärkten Hegauer Bauern bereits auf 14000 Köpfe überschätzten. Die Gesandtschaft aber brach auf ins Lager der Bauern: es waren von Ueberlingen außer dem Bürgermeister Hans Freiburger die Räthe Dornsperger und Menlishover, ferner der Hofmeister des Bischofs von Constanz, Hans von Friedingen und Hug Wernher von Ehingen, die beiden letzteren als Vertreter der östreichischen Commission zu Engen. Obwohl vereinbart worden war, daß die Knechte bis zu ihrer Zurückkunft in Sernatingen bleiben sollten, forderte doch ein Schreiben Landaus, welches die Verordneten noch in Sernatingen fand, den sofortigen Anzug der Knechte, mit dem Versprechen, den Gesandten dafür unbedingte Vollmacht zur Verhandlung im Namen der östreichischen Commission zu geben. Beides wurde den Ueberbringern der Vollmacht, Hans von Homburg und Hans Walther von Laubenberg, welche die Gesandten unterwegs trafen, abgeschlagen. Darauf begaben sich die beiden Ritter mit den Gesandten nach Orsingen, wo damals Landau mit seinen Knechten in der jetzt durch die Weigerung der Ueberlinger vereitelten Absicht lag, anzugreifen. Von Orsingen aus ritten die Gesandten nach Engen; hier wurden noch in der Nacht Schultheiß und Bürgermeister um Geleit zu den Bauern gesandt. Am andern Tag aber begab sich die Gesandschaft von 15 Reissigen Homburgs geleitet nach Rietheim, wo die Verhandlung stattfand. Die Hauptklage der Hegauer Bauern bestand darin, daß sie von ihren Herren mit

[1] Schreiber, Urkunden I, 102. Der Ausschuß, damals zu Mindelheim, sorgte für ein Danksagungsschreiben an Ueberlingen auch vom Hofrath aus.

[2] Dies Datum ergibt sich aus dem folgenden Brief Freiburgers, wonach auf Donnerstag das Aufgebot, auf Freitag der Auszug nach Sernatingen und der Ritt nach Orsingen, auf Sonnabend die Verhandlungen, auf Sonntag der Bericht selbst fällt.

Diensten beschwert seien, aber vor denselben als ihren Niedergerichtsherren nicht zu Recht kommen möchten; es wurde daraufhin vorgeschlagen, daß die unweigerliche Entscheidung hierüber dem Landgericht zu Stockach zustehen, die Bauern aber dabei nicht als Kläger erscheinen und bis zur Verhandlung am 27. December ihren Obern allen früheren Gehorsam und Dienst erweisen sollten. Ob die Bauern diese Bedingungen so annahmen oder nicht, war noch unentschieden, als Freiburgers Brief, bis jetzt das einzige bekannte Dokument hierüber, abgeschickt wurde. Daher, besonders da auch das Protokoll der Verhandlung selbst fehlt, muß es vorläufig unentschieden bleiben, ob der Heganer Adel in seinem späteren Vorgehen zu Stockach, bei welchem es hauptsächlich auf die zwei letzten Sätze ankam, in seinem Rechte war. Während nun dieser Vertrag mit den Nellenburger Bauern noch berathen wurde, trafen bei den Gesandten zwei Boten des Schwarzwälder Haufens ein, welche sich von dem ehrsamen Rath zu Ueberlingen ein Gutachten über die Art und die Stelle einer rechtlichen Entscheidung zwischen dem Grafen von Lupfen und seinen Unterthanen holen sollten. Mit ihnen verabredete Freiburger „auf Hindersichbringen" einen Vertrag, wonach je drei Verordnete beider Parteien womöglich einen gütlichen oder auch einen rechtlichen Ausgleich herbeiführen sollten, und zwar unter der Leitung Ueberlingens.

1524, Sontag 9. Oktober. (Verstümmeltes Concept).

Hans Freiburger, Caspar Dornsperger und (Menlishover) an den Rath zu Ueberlingen.

Nach dem abschid von üch enpfangen syend mir zu Sernatingen durch her Hans Jacob von Lando schriben bericht ze warten, werden die herren hoptlütt und rätt daselbigst zu uns kumen. Uff das wir rätig worden sind, unß erhept und gegen in zogen, uff dem weg sy funden. Hond unß fürgehalten, unangesehen der abschied, (wonach, während) wir zu der pursame verordnet syend zu verhören, die knecht bis uff unser zukunft beliben söllen, well (solches) uß vil angezaigten ursachen nitt fug haben, sonder vil nachtail unß allen daruß entston. Daruber bitt und begern, welten mitt dem huffen anziechen. Nichtdesminder, so wir zu den puren nachen, wellen sy vor aller handlung uns bewilgen und zulassen, mit den puren red ze halten und sy zu verhören &c. Das wir abgeschlagen haben, mer als einmal, noch zeletzt in bewilget und angenomen, sy mügen zu unsern huffen als zu üch, verordnen, was sy erlangenn und uns dieselbig bevelchend, hab unser halb nitt anges. Also so mir zu unserm huffen komen syend, hand uß dem husen klain und groß rätt och abgeschlagen und für üch verwisen. Haben die verordneten, her Wolff von Honburg und her Hans Walther von Loubenberg, thun wellen, doch von uns versprochen, wir besorgen, der ritt vergebens, wendn zerugk. Gen Arsingen geritten mit unß, wir all dry, och der hoffmaister uns g. h. von Costentz, Hug Werner von Ehingen, ratten, verordnett,

Fritag gen Engen ze ritten, als geschehen ist und umb 1 hora nach mitternach komen ꝛc. Schulthaiß und burgermaister beschickt, unser bevelch in anzaigt, wie wir abgefertiget syend von fl. Dl. ret, zu der pursame ze ritten, in was weg und gestalt das fürzenemen sig, och wo der huffen lig ꝛc. Mit ainander rättig worden, sy söllten ritten gen Witterfingen, den puren anzaigen, wir von unsern obern bevelch habend ꝛc., inen furzehalten, och umb glaitt ze werben ꝛc. Als sy verritten sind und wir vermaint haben, uff das lengst umb acht hora wider zu uns ze komen, hoind sy die puren nit funden, sonder erst ze Rietheim hinder Hiltzingen, deren (darin) sy umb ain hora nach mitternacht uß Witterfingen zogen sind. Habend sy schulthaiß und burger (maister) von Engen zu unß geschickt, bewilget und zugesagt, unß ze hören und glaitt zugeschickt. Demnach hatt uns Wolf Diettrich von Honburg 15 pfaird als hoptman zu Engen zugeordnet. So wir gen Rietthaim komen syend, habend ettliche für sich selb von wegen siner hern anzaigt, dwyll wir als unser ober die uffrür und gebölder gehörtt habend, künden ir raittig machen on mercklich ursach, das nitt geschäch, och was großer nachtail der pursame und andern daruß entston möcht. So denn wir als nachpurn künden darinn handlen, die uffrür abgestelt wurd ze verhietten mercklich costen und schaden und anders, so sich zu diser handlung zutragen möcht ꝛc. Also sagten die puren, der huffen hett ain klein rat ußgeschössen, uns zu verhören. Der waren bey 20, mitt den wolten wir nitt handlen, sondern mitt gantzen huffen hetten wir bevelch zu handlen. Schlugen sy drymal ab, je ze letzten ließen sy uns mitt dem gantzen huffen handlen, der uß die sind ungevarlich 500 knecht an der zall, doch über hundert nit gutter kriegslütt, wiewoll die wacht och starck besetzt, ab 100 man, und zogten (sagten) by 200 nachpuren sy erlockt hetten ꝛc. Nach vil handlung jetz nitt wol noch zitt zu schriben, ist aber in summa abgerett und beschlossen, dwyll si sich erclagen, die hern mit diensten sy beschwärren und anders, mügen sy nitt zuo recht sten[1]: das den die hern ritter und edel, ir nidergrichthern vor dem landgericht zu Stockach söllend den puren ains unwägerlichen rechten unverwägrett sin, was da gesprochen werd, da by zu beliben, dagegen die puren clecklichen vor landgericht, wü obstatt, rechtens nitt vor sin söllen, doch mittler zitt ir obern alle ghorsame und dienst ze thun schuldig syend ꝛc. So wir das den hoptluten und rätten fl. Dl. anzaigt habend, sy nitt gantz beniegen haben wellen, je doch zeletzt och angenomen, und vir das 3 anlaß[2] gestelt, ain worden, wir,

[1] Marg.: das habe sy geursacht zusamenziechen, och das sontag vergangen starck ab iren dörfen Hiltzingen zu gehalten ze roß und fuß (? sehr undeutlich).

[2] „III anlaß"; es wurden von Hauptleuten und Räthen 3 „Anlässe" vorgeschlagen, entsprechend den obigen Punkten: Entscheidung zu Stockach, Verbot der Klage durch die Bauern und Gehorsam bis dahin. So läßt sich das III erklären, für das man eher „in" (ihnen) erwarten würde.

so vor mitt inn gehandelt habend, den puren uberantwurtten. So sy den annemend, hinacht nit anders rättig worden sind, ist die (kriegerisch) handlung tod und ab und becrapn. Dwyll wir in der handlung gewesen, sind 2 puren uß dem huffen uß dem Wald zu uns komen, unß anzaigt, wie sy vom huffen abgefertiget syend, sich anzuzaigen ainem ersamen rätt von Yberlingen, damitt sy ir beschwärden und anligen inn erzellen, daruff ratt begerren söllen, wie sy ir clagen und vor wem mitt irem hern graffen Sigmund sy zu rechten fürkomen söllen, denn bisher habend sy sich als rechts erbotten, des nie bekomen mügen &c. Dwyll wir denn on das hie sigen, bitten sy unß von wegen ains rats inn hilfklich und rättlich zu sin. Wie woll wir uns der sach mer als ain mal entschagen hand, jedoch hond sy unß zeletzt vermügen, handel uff hindersichbringen an graff Sigmund, och hoptlut und rätt begeben, ze handlen uß ursachen, so nitt ze schriben sind, und also ain abredung thon mitt hilff unser mitverordneten, uff den weg abgerett: das die puren haim ziechend und iren verwanten anzaigen, so ferr inn gelegen wäre, aller spenn uff ain mit glichem zusatz ze komen, namlich von jeder parthy dry zusätz, baid parthyen statteklich hören, und ob die gietlich die parthyen vertragen möchten, wo nitt, ain rechtlich spruch hierinn gäbind unverwägert. Habend wir den hoptlüten und rätten fürgehalten &c. Werden graff Sigmund beschicken, in sölichs anzaigen, ob er das annem oder bewilge, kann niemetz wissen. Also wurd dieselbig handlig abher (auch) abweg komen on schaden und all schwerttschlegg &c.

P. S. den ingelegten brieff schicken minem g. h. von Costentz.

Auch die Abrede mit den Stühlinger Bauern, wie sie in Freiburgers Brief vorliegt, war noch keine endgültige. Darnach sollten auf den 6. Januar „zwelf unpartheiische mann", vier von Ueberlingen, zwei von Villingen, einer von Säckingen, zwei von Rheinfelden, einer von Laufenberg und zwei „vom Schwarzwald" des Hauß Oestreich, d. h. wohl der östreichischen Waldvogtei, zu Zell erscheinen und zwischen Siegmund von Lupfen, Friedrich von Fürstenberg u. a. und ihren Unterthanen „laut des anlauß" (Anlaß, Vertrag) entscheiden[1].

Die Geschichte dieser ersten Entscheidung in der Beschwerde-

[1] Vill. Chron., Mone II, 93. Schreiber Urkunden II, Einleitung VI. Vgl. noch Vill. Chron. 91. Auf St. Johanns Tag kam Hans Miller im Namen aller Bauerschaften mit 6 Begleitern vor den Villinger Rath, berichtete, wie sie zu Rheinfelden, Laufenburg, Säckingen und auf dem Wald gewesen und „iere spruchleuth gezogen"; sie verlangten von Villingen ebenfalls 2 Rathsmitglieder, und es wurden ihnen, auch auf Bitte Siegmunds von Lupfen, der Altbürgermeister Conrad Wernher und Hans Schleich zugesagt, dagegen die Forderung Burkharts u. Hansens Schellenberg, sie dazu zu nehmen, abgeschlagen: „sie wären veranlaßt uff 12 Mann, darbey wölten sie pleiben und sich niemandts weiters annemen. Das gefiel inen, dankhten einem rath und rithen hinweg gehn Ueberlingen". Unter dem St. Johannstag ist hier nicht der 24. Juni, des Täufers, wie der Herausgeber der Vill. Chron. datirt, sondern der 27. Dec., des Evangelisten Tag, zu verstehen.

sache der Hegauer Bauern bietet ein mehrfaches Interesse: sie zeigt nicht nur die Tendenz der Herren, sondern vor allem auch die Biegsamkeit der damaligen Rechtsverhältnisse: eine eigenthümliche Bedeutung gewinnt sie aber, wenn man sie mit dem Verfahren des Schwäbischen Bundes gegen die drei Haufen der Baltringer-, Allgäuer- und Bodensee-Bauern zusammenhält. Von Anfang an sind die Stockacher und die Zeller Verhandlung auseinanderzuhalten, während sie in den meisten Darstellungen, besonders der Zimmermanns, zusammengeworfen werden[1]. Allerdings strebte man östreichischer Seits nach einer Vereinigung beider: aber dies lag nicht in der ursprünglichen Absicht der Abmachung, weder von Seiten Ueberlingens, das doch mit bindender Vollmacht handelte, noch der Bauern. Die Entscheidung zu Stockach sollte eine rechtliche vor dem Landgericht, die zu Zell eine gütliche durch eine von den Parteien selbst ernannte Commission von Unterhändlern (Thädingsleuten) unter der Führung Ueberlingens sein. Die östreichischen Räthe suchten nun vor allem den Charakter des Stockacher Tages zu ändern; weder sie noch der Hegauer Adel wollten einen Rechtsspruch, kam es zu keinem „gütlichen" Vergleich, so gedachte man unverzüglich anzugreifen.

Bei den Ulmer Verhandlungen mit den drei Haufen der christlichen Vereinigung war das Verhältniß ein umgekehrtes: da verlangte der Bund das Recht, die Bauern die Gütlichkeit, und man kann kaum ein bedeutungsvolleres Zeichen für den Fortschritt ihrer Sache nennen, als dieses. Anfang November erschienen die meist betheiligten Herren, Friedrich von Fürstenberg, Georg von Lupfen[2], Adam von Honburg, Bilgrin von Reischach und Hans von Schellenberg von ihrer selbst und anderer Adelicher im Hegau wegen bei den östreichischen Vögten, Jakob von Landau, Wolf von Honburg und Hans Walther von Laubenberg, um mit diesen über die Auslegung des Anlasses zu verhandeln[3]. Leider fehlt auch hier ein Bericht über diese Besprechung; aber die Angelegenheit kam jetzt bis vor den Statthalter der vorderöstreichischen Lande, Rudolf von Sulz. An ihn schickte Jakob von Landau den Zeugmeister Michel Ott, im Anschlag vom 3. September zum Führer des Geschützes im östreichisch-hegauischen Aufgebotes bestimmt[4], um Credenz in dieser Angelegenheit und mit einem Vorschlag, wie man die Bauern bewegen könnte, „trotz des Anlasses vom Rechten zu stehen und gütliche Handlung anzunehmen". Der Vorschlag wurde

[1] Auch die Vill. Chron. hat die Unterscheidung bereits verloren: sie sagt von den Stühlinger Bauern, Mone II, S. 91 „die stellet man auch zue recht ab gehn Stockach. Vgl. auch Baumann, Quellen S. 530; Mone II, 90 und Baum. Akten Nr. 33, wo der Vertrag zwischen Siegmund und den Stühlingern als „ains austreglichen rechtens" bezeichnet wird, nicht ganz zu des Innsbrucker Hofraths Zufriedenheit, der lieber angegriffen hätte.

[2] Der Bruder und nach seinem Tod (28. Dec. 1524) Nachfolger Siegmunds.

[3] Baum. Akten Nr. 41.

[4] Vgl. Schreiber I, S. 19.

an den Hofrath und Ferdinand geschickt, die sich sehr zufrieden damit bezeigten [1]. Könnte Landau merken, daß die Bauern das, was außerhalb Rechtens gütlich beschlossen wird, vollziehen werden, so soll er einen Tag, doch nicht zu kurz ansetzen, zu welchem fl. Dl. einige Räthe zu gütlichem und endlichem Vergleich schicken wird. Nur wenn das nicht verfängt, soll es bei dem Anlaß bleiben. Mit welchem Eifer dieser Gedanke von Ferdinand aufgegriffen wurde, beweist die noch am 9. December von ihm ausgestellte Instruktion für Truchseß Georg, Schweikart von Gundelfingen, Christof Fuchs und Dr. Frankfurter, welche am St. Stephanstag zu Nacht in Stockach eintreffen, zunächst die Auffassung des Vertrages untersuchen, beide Theile verhören, den Grund ihrer Zwistigkeit feststellen und sie vergleichen oder auf einen „entlichen austrag verfassen" sollten, so daß die Parteien bis zur Entscheidung still stünden. Vor allem sollten sie aufspüren, „was haimlicher practika darhinder stecken möchten". Die günstige Gelegenheit sollte ferner dazu benutzt werden, auch die Stühlinger Sache hineinzumischen. Am 10. December wurden Ernennungsschreiben an die genannten Commissäre und Einladungsschreiben an die bei letzterer Sache Betheiligten ausgestellt, an Georg von Lupfen und „andere Herren", sowie an Ueberlingen, „sofern sie von fl. Dl. Räthen dazu ersucht werden". Unter den anderen Herren waren wohl die später in Zell erschienenen oder vertretenen Jörk von Rockenbach, die Grafen von Fürstenberg, von Schellenberg, sowie von Sultz und von Landegk gemeint. Ob man über die städtischen Theilnehmer mit Stillschweigen hinweg gieng, ist nicht zu ersehen; sie erscheinen später in dem Ueberlinger Abschied trotzdem selbst [2]. Zugleich wurden auch die Klettgauer aufgefordert, sich mit Rudolf von Sulz zu Stockach am 27. Dec. vor der Commission zu vergleichen, und dem erstern zur Unterstützung noch Rudolf von Ehingen und Gangolf von Hohengeroldseck eingeladen: ja Ferdinand schickte Blankete von Credenzbriefen für von der Commission beliebig zu bestimmende weitere Adeliche ein. Des von Ueberlingen vereinbarten Zeller Tages wurde aber aus naheliegenden Gründen gar nicht gedacht: man scheint östreichischer Seits doch auch eine allzu gerechte Entscheidung des Ueberlinger Rathes gefürchtet zu haben, denn die Thatsache, daß die Stadt von den Bauern geradezu gesucht wurde, ferner, daß ihre eigenen Unterthanen erst verhältnißmäßig spät und durch den übrigen Bodenseehaufen gedrängt abfielen, läßt den Schluß zu, daß man hier für manche berechtigte Beschwerden des armen Mannes nicht taub war, und daß sich der Fanatismus erst später, besonders als die Religionsfrage mit in Betracht kam, einstellte. So hatte man zwei klar geschiedene und getrennt von beiden Parteien angenommene Verträge zu einem einseitig in einander gemengten Mischmasch zu-

[1] Baum. Akten Nr. 42. 43 u. 46 vom 18. Nov., 3. u. 9. December.
[2] Vgl. Baum. Akten 43 Anm. Schreiber II, 1.

rechtgemacht, den man den Bauern am 27. Dec. vergeblich anbot, denn von irgend einer weiteren Unterhandlung mit ihnen vorher findet sich keine Spur. Indessen war der Vertrag beiderseits ohnehin schon gebrochen, ehe es noch dazu kam. Einen Augenblick freilich hatte es den Anschein gehabt, als ob die am 3. September angeordneten östreichischen Rüstungen eingestellt werden sollten [1], aber bald hörte man, daß die Bauern durchaus nicht stille saßen, wie denn auch von den östreichischen Vögten eine kleine Truppe beibehalten worden war. Der Hofrath von Innsbruck erfuhr, wie sich die Unterthanen des von Fulach „merken ließen, die Bauern alle, die in ihrem Zirkel sitzen, wollten jetzt auf eine Kirchweihe zu Duchtlingen zusammenkommen und sonst viel ungeschickte Handlungen vornehmen, die dem Vertrag nicht gleichsehen" [2]. Daß noch vor Ablauf des Termines die Hegauer bei den Schwarzwälder Bauern neue Unterstützung suchten, geht aus den Beschwerden der östreichischen Räthe auf dem Bundestag zu Ulm über die Widersetzlichkeiten der Landgrafschaft Nellenburg hervor [3]. Neue Ansammlungen der Hegauer Bauern fanden im November statt, und der Schwarzwald war in völligem Aufstand [4]. Als Vertragsbruch betrachteten die Herren vor allem auch die Forderung der Bauern, mit Frohnden und Diensten so lange verschont zu bleiben, bis sie „mit Recht überwunden" würden; wer dabei im Recht war, ist schwer zu entscheiden [5]. Als der 27. December herannahte, war von östreichischer Seite für Rüstungen gesorgt, welche der Unterhandlung Nachdruck geben oder sie sofort ersetzen sollten [6]. Eine zweite, vom 15. December datirte Instruktion Ferdinands für die Stockacher Commissäre verfügte, daß sie von dem Hegauer Adel ein neues Versprechen ausgedehntesten Zuzuges fordern, im übrigen Hans „Müllner" [7] als Hauptmann der Aufrührischen mit Geleite vor sich bescheiden, mit ihm gütlich reden und „sie mit denen und anderen worten in genere" gütlich aufhalten sollten, bis entweder ein solcher Vertrag zu Stande komme, in welchem durchaus fl. D. Ehre, Obrigkeit, Herrschaft und Gerechtigkeit und die Einhaltung des Vertrags gesichert sei, oder bis man thätlicher Handlung vorgehen könne, indem man sich der Regierungen zu Ensisheim und Stuttgart versichern und alsdann die Unterthanen in der Herr-

[1] Baum. Akten Nr. 33 ff. Quellen 530 oben.

[2] Baum. Akten Nr. 35 und 40.

[3] Zeitschr. d. hist. Ver. für Schwaben und Neuburg, 1879, Nr. 14, 4.

[4] Baum. Quellen 530. 531. Hier werden die Vertragsbedingungen so bezeichnet: „daß die underthanen abziehen solten, iren herrn und junkhern thuen, waß vor alters herkomen, warinnen sie dann beschwert zu sein vermeinten, solten sie ihre herrn und junckhern vor lantgericht zur Stockach fürnemmen, und waß alda erkennt, darbey zu verbleiben" u. an a. Stelle: die Herren verlangten die frohnden, „wie von alters, und dann der vertrag vermöcht". Doch kann der Schreiber des Truchsessen nicht als unparteiischer Zeuge gelten.

[5] Baum. Akten 48. 49. 51. 52 und 54.

[6] Schreiber, Urkunden I, S. 128 ff., bes. noch 141 Beilage.

[7] So schreibt Ferdinand den Namen stets.

schaft Hohenberg, der Landvogtei Schwaben, der Landgrafschaft Nellenburg(?) und andern fl. D. Herrschaften aufbiete. Auch der Schwäbische Bund sollte um die eilende Hülfe gemahnt werden. Noch während der Verhandlung aber wollte der Hegauer Adel mit 4—500 Pferden anfangs zu Stockach, dann, da dieser Ort zu klein sei, zu Zell zur Hand sein [1]. Giengen aber die Bauern nicht auf den Vertrag und die verlangte Sicherung ein, so sollte, schrieb Ferdinand, der Truchseß ohne weiteres „Hindersichbringen" an ihn angreifen. Von den Regimentern zu Stuttgart und Ensisheim aber sollten ebenfalls Vertreter in Stockach sich einfinden, und zwar schon auf den 16. Dec., während die östreichischen Räthe jetzt auf den Thomastag (21. Dec.) dahin beschieden wurden [2]. Ob die ersteren wirklich erschienen, ist zweifelhaft, der Truchseß scheint etwas später als die anderen Commissäre angekommen zu sein [3].

[1] Da gerade diese Partie der Geschichte des Bauernkrieges im Hegau auch durch Akten sehr sparsam vertreten ist, so muß unbestimmt bleiben, ob dem Wunsch Ferdinands, nach dem Verlangen des Adels „die Malstatt von Stockach nach Zell" zu verlegen, schon für den 27. Dec. entsprochen wurde. Vielleicht ist hier unter Malstatt nichts anderes als der Sammelplatz des Adels gemeint, wie das Wort auch sonst in dieser Bedeutung vorkommt: am 31. Dec. befiehlt der Erzherzog Schweikhart von Gundelfingen, an die Malstatt von Stockach aus zu reiten, mit dem Adel („wie aus eigenem Antrieb") zu verhandeln und dann zu den Commissären zurückzukehren (Baum. 55). Vgl. Anwendung des Wortes im Anschlag vom 3. Sept. Schreiber I, Nr. XIX.

[2] Baum. 50.

[3] Ebenda 57. Auch den Adel „vor dem Gebirge im Algew bis gen Bregenz" suchte Ferdinand zum Vorgehen gegen die Bauerschaft unter **seiner** Leitung zu veranlassen, allerdings durch eine merkwürdige Politik: Hans von Montfort und Andres von Hohenegg erhielten Befehl, ebenfalls wie aus eigenem Antrieb mit dem Adel einen Tag anzuberaumen und ihn zu veranlassen, den Erzherzog auch um Beschickung desselben zu bitten, aber ohne daß andere etwas von seinem Manoeuvre merkten. Das Gleiche sollte mit dem Adel an der Donau, am Neckar und in Würtemberg, ebenso in der Markgrafschaft Burgau geschehen (Baum. 55). — Ein klares Bild der Verhandlungen zu Stockach und Zell vom 27. Dec. bis Ende Januar geben weder die bis jetzt vorhandenen Urkunden und sonstigen Quellen, noch die Darstellungen Waldners und Zimmermanns, welche allein derselben etwas ausführlicher gedenken. Walchner-Bodent ruht dabei ausschließlich auf dem Schreiber des Truchsessen und der Villinger Chronik, Zimmermann auf „Ludwig Seidlers Annalen", unter welchen ebenfalls der Schreiber des Truchsessen zu verstehen ist (vgl. Quellen S. 611), der Villinger Chronik, einer „Handschriftlichen Chronik von St. Blasien", welche offenbar identisch ist mit Andreas Letsch (vgl. Mone II, S. 45 ff.) und an dieser Stelle ganz mit der Vill. Chron. übereinstimmt; außerdem aber erwähnt er noch „mehrere handschriftliche Nachrichten in der Sammlung des Prälaten v. Schmid" und „Urkunden des Stuttg. Staatsarchives"; die letzteren zwei Quellen fehlen uns, scheinen aber nach dem Text Zimmermanns nichts Neues zu den ersteren gebracht zu haben. Sowohl die Villinger Chronik aber wie der Schreiber des Truchsessen sind unvollständig hierüber und können nicht ohne weiteres zu Grunde gelegt werden. Die Villinger Chronik kennt nur die Tage vom 6. Januar zu Zell, wo Ueberlingen, Rheinfelden, Säckingen, Laufenburg und Villingen in der Sache Siegmunds von Lupfen und der Stühlinger Bauern laut des Anlasses handeln sollten; da aber Rudolf von Sulz und David v. Landeck

Als die Gesandten der Hegauer Bauern am 27. December in Stockach eintrafen und das Stockacher Landgericht, das sie in

ausblieben, sei der Tag auf vier Wochen verschoben worden, „wo es denen von Ueberlingen gelegen were“, ferner einen vom 18. Januar zwischen den östreichischen Commissarien und den Unterthanen der Stadt Villingen und des Brigthals zu Stockach. Der Schreiber des Truchsessen dagegen spricht nur von dem 27. December, den er unter das Jahr 1525 bringt, und einem andern undatirten Tag, beide zu Stockach und zur Entscheidung durch die östreichischen Commissäre in der Sache der Hegauer Bauern; außerdem gibt er den Verlauf des zweiten Tages detaillirt. Walchner-Bodent S. 51 hat daraus einen Tag vom 6. Jan. zu Stockach in der Lupfischen Sache und ohne die Commissäre, genau nach der Villinger Chronik, nicht, wie Zimmermann II, 31 ihm vorwirft, ohne Quellenangabe nach dem Schreiber des Truchsessen. Für David von Landeck hat er irrthümlich David von Laubenberg. Ihm hat Zimmermann, dessen unkritisches Verfahren an dieser Stelle recht zu Tage liegt, den Vorwurf, daß auch Siegmund von Lupfen auf dem Zeller Tag (6. Januar) nicht erschienen sei, nachgeschrieben; ebenso Riegel in d. Schr. d. V. f. Gesch. d. Bodensees; die Quellen sprechen davon nicht, denn Siegmund war schon am 28. December gestorben. Die Verhandlungen des zweiten Tages, die Verlesung des Landgerichtsbriefes Maximilians ꝛc., welche der Schreiber des Truchsessen ausdrücklich zu diesem bemerkt, häuft Zimmermann ohne Ursache auf den ersten Tag, den 27. December. Daß die Verhandlungen der Hegauischen und die der Lupfischen Sache zusammengeworfen wird, ist schon bemerkt. Nach den Urkunden der Baumannschen Sammlung läßt sich die Anordnung dieser Tage vorläufig so bestimmen: 1) Tag vom 27. December zu Stockach (Schreiber des Truchs.) zwischen den Hegauer Bauern und den Commissären, außer dem Truchsessen (Baum. 54). Ob von den andern dazu aufgeforderten Parteien (vgl. oben) dabei jemand weiter erschien, ist nicht zu ersehen, scheint aber zweifelhaft. Ein Brief Ferdinands (Baum. 61) an die Stockacher Commissäre, Dat. 8. Jan., enthält folgende Stelle: er wünsche zu wissen, „was Hans Müllner mit den Stühlinger Bauern vermöge des auf Trium Regum (6. Jan.) zu Zell verhandelten Anlasses gehandelt, welchermaßen Müllner und die Bauern abgeschieden sind, endlich was die fünf Personen, die den Anlaß zwischen den vom Adel und den Bauern im Hogew gemacht und dieselben auf den 3. Januar erfordert haben, darin weiter handeln, und was in dieser Angelegenheit verabschiedet wird“. Daraus erfolgt 2) wenigstens die Absicht eines Tages auf den 3. Januar zwischen Hegauer Adel, den Bauerschaften und den Vermittlern: drei von Ueberlingen, der Hofmeister von Constanz, von Friedingen und Hug Wernher von Ehingen. Ort unbekannt; Gegenstand wahrscheinlich die Auslegung des Vertrages, sowohl bezüglich des Artikels über Dienst und Gehorsam, als auch über Besetzung des Landgerichts. 3) Tag vom 6. Januar zu Zell und vielleicht gleichzeitig zu Stockach. Auf dem Zeller Tag wurde die Angelegenheit der Stühlinger Bauern verhandelt, wie der Vertrag es vorherbestimmt hatte. Dagegen ist nirgends eine Veranlassung zu der Annahme gegeben, daß sich hier auch die österreichischen Commissäre als Schiedsrichter eingefunden hätten, oder gar, daß hier die Sache der Hegauer Bauern und Herren vorgekommen wäre. Die Verhandlung Hans Müllers mit den Stühlinger Bauern ist nach Ort und Zeit vorläufig unbestimmbar. Auch von einer solchen Entscheidung der Hegauer Angelegenheit zu Stockach auf diesen Tag wissen wir nichts. Dagegen war der Bund beauftragt, Gesandte auf diesen Tag nach Stockach zu schicken, um die Waldshuter Angelegenheit zu ordnen (Baum. S. 56); es scheint jedoch auch aus diesem Plan nichts geworden zu sein, sei es, daß die Bauern das Geleit versagten (Baum. Nr. 69), oder daß man vor der Masse dieser Entscheidungen doch zurückschrak. Jedenfalls wurden am 6. und 7. Januar die Beschwerden über die Landgrafschaft Nellenburg schriftlich beim Bund eingereicht (Zeitschr. f. Schwab. u. Neub. 1879, Nr. 13 und 14), und fand eine Verhandlung

gewöhnlicher Besetzung vorzufinden erwartet hatten, durch die östreichische Commissäre und adeliche Beisitzer des Hegaues, von denen ein Theil ad hoc berufen worden waren, gebildet fanden, erklärten sie zur Handlung nicht genügende Vollmacht zu haben und wurden vorläufig vertagt[1]. Sie scheinen aber nicht nur die Besetzung des Gerichtes, sondern auch vor allem den Versuch des gütlichen Vergleiches bestimmt abgewiesen zu haben; vielleicht, daß es auch schon jetzt zu einer Erörterung über die „Dienstbarkeiten" kam. Die östreichischen Commissäre wandten sich nun an ihre Contrahenten des Oktobervertrages, Freiburger, Dornsperger, Menlishover, v. Friedingen und v. Ehingen, wohl mit dem Verlangen, einen gütlichen Vergleich herbeizuführen und die Frage über die Leistungen der Bauern bis zur Entscheidung zu ordnen. Die fünf schrieben hierauf einen Tag auf den 3. Januar aus, erlangten aber bezüglich des letzten Punktes so wenig von den Bauern, wie vorher. Es wurde nun Ueberlingen zugemuthet, eine Deklaration des Anlasses zu geben, wonach derselbe die „Gütlichkeit" enthalten solle; die Gesandten desselben aber waren rechtlich genug, den „Anlaß außerhalb rechtlichen Erkenntnisses nicht deklariren" zu wollen[2]. Ueber diese Vorgänge berichteten die Commissäre am 4., 7. und 8. Januar an Ferdinand. Seine Antworten zeichnen seine Art auf merkwürdige Weise. Auf die Bitte der Commissäre sandte er ihnen „seinen Diener Veit Sutter" als Sekretär[3]. Die Instruktion[4], die dieser mitbrachte, lautete nicht auf Unterhandlung.

über die Waldshuter Angelegenheit erst am 22. Januar zu Constanz statt. 4) Zweiter Tag der östreichischen Commissäre und der Hegauer Herren und Bauern zu Stockach vom 16. Januar. 5) 18. Januar Tag zu Stockach zwischen den östreichischen Commissären Jerg Truchseß, Cristof Fuchs und Jakob Frankfurter und Stadt Villingen mit ihren Unterthanen aus dem Brigthal (Vill. Chron., Mone II, 93: „Uff Mittwoch nach sant Anthoni legen di verordneten vom regiment Inßprukh, nemlich herr Jerg Truchseß, herr Cristof Fuchs und junckher Jacob Frankfurter zu Stokhach, die beschrieben die von Villingen und die bauern auß dem Brigithal, machten inen ain anlauß auf hindersichbringen, darein die von Villingen bewilligten, aber die bauern wolten nit"; vgl. Baum. Nr. 63). Dagegen hatten die Commissäre auf Trium Regum die Unterthanen der Stadt Villingen, des Abts von St. Georgen und aus dem Amt Tuttlingen vorgeladen; ob nach Stockach oder Zell und mit welchem Erfolg? (Baum. Nr. 61).

[1] Schreiber des Truchs., Quellen 531. Wie unrichtig und tendenziös dieser oft berichtet, beweist u. a., daß er die wirklichen Urheber des Vertrages mit der Hegauer Bauerschaft verschweigt und an ihrer Stelle die östreichischen Commissäre schon da einschiebt, ferner, daß, obwohl er die ganze Beanstandung und Vertheidigung der ungewöhnlichen Besetzung berichtet, er dies mit den Worten thut, „und alß das lantgericht nach gewonlichem gebrauch nidersaß".

[2] Ebenda. Baum. Akten Nr. 61 und 63. Die Reihenfolge, wenn auch nicht der Inhalt der Vorschläge und Abweisungen, kann darnach nur Conjektur sein.

[3] Ebenda.

[4] Walchner-Bodent S. 228 Beilage VII.

Obwohl er sie kürzlich angewiesen habe[1], die Bauern aufs ernstlichste zu strafen und „biß in die 500 Pferd 1000 tennmarktisch (?) und in 5—600 Landsknecht zu bestellen", so habe er doch sein Fürnehmen etwas verändert und bedacht. „Dweil die bauern nit allewegen bei ainander, sunder an mer als ainem ort und gegenut zertrennt liegen", so soll die obige Zahl nicht gebraucht, vor allem genaue Kundschaft gemacht, dann durch die 300 Pferde des von Gerolzeck, durch das Stuttgarter Regiment verschrieben, und die fürstlichen Pensioner die verdächtigen Ortschaften besetzt werden; die Unterthanen sollen sie „fahen, reken oder in annder weg bürgerlich oder peinlich" nach ihren Hauptleuten, Rädelsführern und deren Plänen befragen; dann „die und annder erstechen, erwürgen und sonst in ander weg sy ernstlich strafen und kein erbarmung über sie haben". Die Häuser der Rädelsführer sollten zerstört und verbrannt, der Flüchtigen Familien vertrieben werden. Doch dürfe sich diese Strafe nur gegen östreichische Unterthanen und Schirmverwandte richten. 5000 fl., bei den Welsern geliehen, würden eintreffen. Im übrigen sei es hinreichend, wenn Jörg Truchseß als Feldhauptmann und Rudolf von Ehingen und Gerolzegh „auswarten" würden. Die andern drei sollten nur noch die Verhandlung mit den Brigthälern mitmachen[2].

Die Commissäre aber schrieben ihm gleichzeitig mit der Instruktion, es sei noch nicht genügende Ursache vorhanden, seinem Befehl gemäß mit der That gegen die Bauern zu handeln; und so stellte er den Angriff in ihr eigenes Ermessen. Den Hegauer Bauern aber, bei denen alle Gütlichkeit nicht verfangen wollte, setzten nun die Commissäre einen neuen Tag auf Montag nach Hilari (16. Januar) nach Stockach an, und bezüglich dieses schrieb Ferdinand, er erkenne aus der Weigerung der Ueberlinger die Nothwendigkeit eines rechtlichen Erkenntnisses, doch sollte man die fünf noch einmal zu einer gütlichen Deklaration veranlassen, da der Anlaß hinter das Landgericht Stockach bewilligt sei und der Mißverstand sich hauptsächlich der Dienstbarkeit halber zugetragen habe. Gelänge dies nicht, so solle es bei dem festgesetzten Tag bleiben; denn es sei genügende Ursache vorhanden, „das solche Deklaration kraft des Anlasses und etlichermaßen von ordentlicher Jurisdiktion wegen vor das Landgericht zu rechtlichem Austrag gewiesen werde", da die Thädingsleute nicht Richter sein und nur soviel handeln könnten, als die Parteien zu ihnen setzten. In der Besetzung des Landgerichtes aber solle keine Aenderung vorgenommen werden, wie die Commissäre wünschten, sonst würden die Bauern sich nicht wenig darüber als über eine willkürliche und ihnen nachtheilige Neuerung beschweren. Doch könnten sie, „wo

[1] Baum. Akten Nr. 52.

[2] Beachtenswerth dürfte sein, daß Ferdinand nur die militärischen Mitglieder der Commission belassen, die juristischen aber baldmöglichst entfernen will.

aber etlich argwenig (argwöhnisch, klug) personen oder sunst mangel an derselben peysitzern anzal wäre", andere geschickte und unparteiische Leute aus dem Landgerichte beiziehen, wie dies bisher der Brauch gewesen; zu diesem Zweck legte der Erzherzog einen Befehl für zwei Rathsherren von Zell bei, falls diese auch sonst im Landgericht zu sitzen pflegten. Der Amtmann Peter Oefner wurde zugleich zum Landschreiber für diesen Tag ernannt[1].

Unterdessen war auch die Sache der Stühlinger Herren und Unterthanen vor den Vermittlern des Oktobervertrages am 6. Januar zu Zell zur Verhandlung gekommen[2]. Es erschienen: Jörg von Lupfen, als Erbe Siegmunds und Anwalt seiner Gebrüder, Jörg von Rockenbach von wegen seiner selb und mit Junker Josen Münch, Oberamtmann zu Nüwen-Fürstenberg, als Anwälte der beiden Grafen Wilhelm und Friedrich von Fürstenberg und ihrer Unterthanen, so wie die der Herren von Sulz, Davids von Landeck und des Abtes Johann von St. Blasien. Wer die Bauern vertrat, ist nicht berichtet; vermuthlich Hans Müller, wenn auch nicht allein. Die städtischen Verordneten von Ueberlingen, von den vier Schwarzwald-Städten und dem Wald scheinen alle anwesend gewesen zu sein. Da aber „etlich unter den parthyen" erklärten, daß „das compromiß zwischen inen im feld ufgericht", durch den Tod Siegmunds von Lupfen hinfällig sei, so wurde am 8. Januar ein vom Stadtschreiber zu Ueberlingen verfaßter Abschied errichtet, in einem Monat den Compromiß, wenn man ihn halten wolle, vor Ueberlingen, als der Oberstadt im Namen der andern Städte und vom Wald, wieder zu ratificiren, sie um „Annehmung" der Sache von neuem zu ersuchen und „zu der Gütlichkeit und dem Rechten verfaßt" wieder an einer von ihnen bezeichneten Malstatt zu erscheinen. Der Graf von Sulz, David von Landeck und Abt Johann fehlten beim Abschluß. Zu dieser zweiten Verhandlung aber scheint es nicht mehr gekommen zu sein. Den Abfall der Stühlingischen Bauern von jedem „Anlaß" meldet Villingen am 9. Februar nach Freiburg[3]. — Die Hegauer Bauern erschienen nun am 16. Januar wieder vor dem Stockacher Landgericht, fanden aber die Besetzung desselben in keiner Weise verändert; auf ihren Protest beriefen sich die Commissäre und Adelichen auf den Vertrag, „so kayser Maximilian mit inen alß ein lantgraf zu Nellenburg aufgericht", darnach gebühre es sich, daß das Landgericht mit einem Landrichter vom Adel und den mehre-

[1] Baum. 63 und 64.

[2] Schreiber, Urkunden II, Nr. CXLI u. ff. Baum. 61. Hier werden „Hans Müllner und die Bauern" als auf dem Zeller Tag anwesend vorausgesetzt, ersterer soll aber trotzdem mit den Stühlinger Bauern darüber verhandeln. In einem Schreiben vom 13. Januar befiehlt der Erzherzog auf den Müllner als ein „radlfuerer und aufwigler aller baurn" streifen und ihn „on groß geschrey in gehaim" niederwerfen zu lassen (Baum. Nr. 65).

[3] Schreiber, Urkunden II, Nr. CXLIX.

ren Theil mit edeln Urtelsprechern besetzt würde. Trotz aller gütlichen Verhandlungen blieben die Bauern dabei, „sie wären für das gewonlich lantgericht veranlaßt“. Man verlas nun den Vertrag Maximilians öffentlich, fand, daß er in „solchen und dergleichen sachen“ allerdings die Besetzung durch Adeliche fordere, und nachdem er als rechtskräftig erkannt, setzte sich das Landgericht, wie folgt: Hans Jakob von Landau als Landrichter, Georg Truchseß, Schweickhart von Gundelfingen, Cristof Fuchs, Hans Walter von Laubenberg, Jakob Frankfurter und Johann Henninger. Darauf nahmen die Herren und Adelichen den Dr. Frankfurter, die Bauern den Dr. Henninger von Tübingen zu Vertheidigern. Die ersteren traten nun als Kläger auf und verlangten Rückkehr der Unterthanen zum Gehorsam oder rechtliches Erkenntniß. „Darauf nahmen die bauern einen bedacht, der inen nach lantgericht gebrauch zuerkennt“ [1]. So endete diese Verhandlung ohne Resultat.

Nach dem folgenden Brief der zwei Räthe Dornsperger und Menlishofer wurde Ueberlingen noch am 17, als die Verhandlung mit den Bauern doch wohl schon zu Ende war, beauftragt eine Deklaration zu geben; sie sollte jetzt, wie begreiflich, keine Bestimmung mehr „außerhalb des rechten“ enthalten, sondern feststellen, ob die Vermittler den Anlaß in dem Gedanken abgeschlossen hätten, daß die Bauern Gehorsam zu leisten, oder daß die Herren eine rechtliche Entscheidung ihrer Beschwerden durchzuführen hätten. Aber auch die Bauerschaft hatte sich kurz vorher an die Stadt gewandt mit der Bitte um Rath über gütliche oder rechtliche Entscheidung.

1525, Zinstag post Trium Regum. 10. Januar. Orig.
Gemaine pursame im Hegauw an Ueberlingen.

Bitten in unterthäniger Sprache, den Ueberbringer persönlich zu vernehmen und ihnen, „was in irer sach gütlich oder rechtlich ze handlen sye“, anzuzeigen.

1225, Zinstag Anthonii. 17. Januar. Orig. Conc.
Dornsperg, (Menlis) hofer an Yberlingen, in yll.

Her bürgermaister, erst hinacht umb 4 hora sind wir betagt, ist ain urthail ergangen, daß wir als underthädinger söllend den anlaß declarieren by dem ayd, so jetlicher sinem obern geschworen hab, darby sagen, was unser gemiet sig gewest, ob die puren schuldig sigen, den hern gehorsame ze thiend, oder ob die hern die puren schuldig sigend furzenemen &c. Uff das ist uns ain verdacht geben bis on 7 hora.

Wir mögen och clag, antwurtt und alle handlung vliessige antwurt(en), och die urthail. Wollten wir üch nit verhalten. Witter fiegen wir uwer wyßhaitt ze wissen, wie die von Waltzhutt den tag gen Costentz zugeschrieben hond, jetzt fritag darinn

[1] Schreiber des Truchsessen, Quellen 531.

ze handlen, darzu der ersam Friburger och verordnet und verritten wirdt. Dwyll er k . . . .(?) die tag in Werdenbergeschen handlung Friburger och der notturft nach sin werdet und die bis fritag nitt zu end lossen wurtt, säch uns baid für gutt an, ain rätt den hern commissarii by zögen diß brieffs morn früe (?) zu schreiben und sy bittlich ersuchte, ainem rätt so vil ze gvallen thun welten, der notturft nach den Friburger by unserm handel liessend, der ersam Kesselring gen Costentz an sin statt verordnett wurd 2c. Antwurtt by disem botten, dem noch wir uns wissend zu richten . . . . (verstümmelt und oft unleserlich).

Aus diesem Brief möchte man schließen, daß die Gesandten vom Oktober so unvorsichtig oder so vorsichtig gewesen waren, überhaupt keine Urkunde über den „Anlaß" aufzunehmen. Freiburger war demnach bei den Vorgängen des 16. Januar nicht gegenwärtig. Die hier erwähnten Streitigkeiten zwischen Ueberlingen und Felix von Werdenberg zu Heiligenberg führten übrigens noch in diesem Jahre zu einem Vertrag[1].

Die Commissäre hatten am 16. Januar den Befehl des Erzherzogs bezüglich der Besetzung des Landgerichtes weder befolgt, noch nach seiner jüngsten Ermächtigung jemand von den gewöhnlichen oder nach der früheren noch weitere adeliche Beisitzer hinzugezogen. In einem Schreiben vom 18. Januar hatten sie sich wohl darüber gerechtfertigt[2], und der Erzherzog billigte nun, daß sie in der Besetzung des Landgerichts „inhalt der declaration des anlaß[3], auch daz solhs des landgerichts freyhaiten und der Hogewisch vertrag zugibt, laut gefallner urtl furgefarn". Er hatte von dem Heganischen Vertrag und somit von dem ganzen Rechtszustand seiner Landschaft Nellenburg offenbar keinen oder doch einen sehr undeutlichen Begriff: hatte doch er von Anfang an die Commissäre ernannt und zur Wahl beliebiger adelicher Beisitzer ermächtigt (vgl. oben). Freilich dies könnte man noch aus seiner klar ausgesprochenen Unkenntniß des Oktobervertrages und der Bestimmung, wonach eben das Landgericht rechtlich entscheiden sollte[4], erklären und in seinem Vorgehen die Absicht sehen, eine Commission ohne alle Beziehung zum Landgericht zu setzen. Aber

[1] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXXIV, Inhaltsangaben aus Reutlingers Chronik III, fol. 62, wo derselbe als der sechste zwischen beiden Parteien bezeichnet wird. Das Generallandesarchiv hat ein Schreiben vom 15. Mai über Verhandlung Werdenbergs auch mit Zell.

[2] Baum. Akten Nr. 69.

[3] Darnach hatten entweder die Commissäre nun selbst eine Deklaration ausgehen lassen, wie Ferdinand auch empfohlen hatte, da sich die Vermittler anfangs weigerten, oder Ueberlingen hatte diese schließlich doch gegeben, wie aus vorstehendem Brief wahrscheinlicher, wenn auch eben „nicht außerhalb des rechten" (s. oben). Für beide Vermuthungen ist diese Stelle der einzige Anhaltepunkt.

[4] Baum. Akten Nr. 61. Ferdinand schreibt, er habe weder eine Copie noch sonder Wissen von dem Anlaß.

er kennt nicht nur die Besetzung desselben nicht[1], sondern aus der folgenden Stelle muß man beinahe annehmen, daß ihm die ganze Art des Unterthanenverhältnisses der Landgrafschaft zu dem Haus Oestreich unklar ist, jedenfalls aber kennt er diejenige Bestimmung des Hegauer Vertrages nicht, auf Grund deren die Commissäre ihre Besetzung vorgenommen zu haben behaupteten. „Weil ferner (so Baumanns Auszug), wie die Commissarien anzeigen, die Edeln und ihre Unterthanen ihm von wegen landgerichtlicher und hoher Obrigkeit verwandt sind, weil diese Edeln dieselben in seinem Namen „umb hanthabung des ambts und beschutzung gewaltiger entsetzung, dieweil sy die urtl der dienst halben erlangt“, angerufen haben, und weil die Commissarien meinen, er sei, falls die Bauern dem Urtheil nicht nachkommen wollen, zur Erhaltung seiner Reputation und von hoher Obrigkeit wegen, obwohl die Parteien ihm mit Pflichten nicht verwandt sind, zu Execution .... verpflichtet ...., so soll gegen die Bauern .... mit der Acht, wie bisher gegen andere Ungehorsame auf dem Landgericht procedirt worden ist, gehandelt werden“. Deutlicher kann die eigene Unkenntniß und die Abhängigkeit von dem Urtheil der Commissäre über das, was dem Haus Oestreich zusteht, kaum ausgesprochen werden.

Um die Frage, ob die Commissäre nach dem Hegauischen Vertrag zu ihrem Verfahren berechtigt waren, entscheiden zu können, muß vor allem festgestellt werden, von wem und in welchem Sinn die Klage gestellt war. Wie der Oktobervertrag hierüber lautete, ist nicht sicher zu sagen, da der Wortlaut desselben fehlt; der Antrag der Vermittler ging nach Freiburgers Bericht dahin, daß die Bauern „flecklichen vor Amtgericht rechtens nitt vor sin söllen“, eine Ausdrucksweise, die besagen dürfte, daß die Bauern nicht als Kläger auftreten sollen. Mag es nun mit Recht oder Unrecht geschehen sein, nach dem Schreiber des Truchsessen sowie nach der eben citirten Stelle (umb hanthabung — — erlangt) aus dem Schreiben der Commissäre in Ferdinands Antwort geht zweifellos hervor, daß der Adel bei dem Landvogt als dem Vertreter des Erzherzogs, klagte. Der Hegauer Vertrag enthielt nun[2], über die

[1] Ebenda. Die oben wörtlich angeführte Stelle ist nach Wortlaut (inhalt — furgefarn) und Zusammenhang, Wiedergabe des Briefes der Commissäre durch Ferdinand, wie solche Referate vor der Antwort in dieser Zeit üblich. Die gleiche Bemerkung macht, wie ich nachträglich finde, für das Jahr 1528 Roth von Schreckenstein, in Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXXIV, S. 218 Anm.: Materialien z. Gesch. d. Landgrafschaft Nellenburg.

[2] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXXIV, I, 1881. Roth von Schreckenstein, Der sogen. Hegauer Vertrag zwischen der Landgrafschaft Nellenburg, dem Deutschorden und der Reichsritterschaft, legt die Fassung von 1584 des 1497, 26. Juni abgeschlossenen, 1499, 26. Juni bestätigten und 1540, 3. Mai deklarirten Vertrages vor, hatte aber inzwischen die Güte, mir sein Mscr. der zwei im Nellenburger Copialbuch I, 204 ff. stehenden Copien des Textes von 1497, welches in Bälde in der Zeitschr. f. Gesch. des Oberrheins zum Abdruck

Besetzung des Landgerichtes nur die folgende Stelle, welche sich übrigens auch durch den Wortlaut: „so soll — — besetzt“ als die von den Commissären zu Grunde gelegte Bestimmung erweist:

„Ob auch der gemelten herren, ritter oder knecht ainer oder mer ainen handl, so ere, leib, leben oder ander malefitz berüerte, in der landgrafschaft begienge, so mag der landgraf gegen den oder denselben handlen nach laut seiner freyhaiten, doch so der landgraf den oder dieselben rechtvertigen will, so soll allweg der parthey ir ainred gehördt, das gericht mit personen, die der merrer teil vom adl seyen, besetzt und dermassen gehalten werden, das der landgraf oder sein amtsman das gericht mit erberen, verstendigen und unpartheyischen leuten besetzen, nach laut der freyhait. Deßgleichen sollen auch sachen, die erb, gericht, zwing oder pann beruerendt, berechtet werden, so anders der fürgenomen oder antwurter von adl ist.

Item was sachen ales lidlon, aintzechtige, liegende güter, schulden oder dergleichen sachen gegen den adl berueren, dieselben sollen vor dem bemelten landgericht berechtet werden, wie von alter herkomen ist“.

Der Adel hatte das Landgericht „umb hanthabung des ambts und beschutzung gewaltiger entsetzung, dieweil sy die urtl der dienst halben erlangt“, angerufen. Kam daraufhin die obige Bestimmung in Anwendung, so dürfte dies in der folgenden Auffassung, für die aber nur der Werth einer Vermuthung in Anspruch genommen werden soll, geschehen sein. Die vorliegende Sache wurde wohl unter die „erb, gericht, zwing oder bann“, d. h. die Herrschaftsrechte, berührenden gerechnet, da der Artikel, welcher „überlauffen und rottieren“ unter die dem Landgericht zustehenden Fälle brachte, erst später hinzugefügt wurde und eine Klage darauf vollständig gegen den Vertrag gewesen wäre. Fürgenommen oder beklagt wurden[1] sie, die Herren, auf ihr Anrufen durch den Landrichter, Amts halber, und für diesen Fall war allerdings die von

kommen soll, zur Einsicht zu gestatten; dagegen muß ich dahingestellt sein lassen, ob die bis jetzt fehlende Confirmation von 1499 in den betr. Punkten eine Aenderung enthielt.

[1] Vgl. die gleichzeitigen, anscheinend differirenden Wendungen Quellen 530: „warinnen sie (die Bauern) dann beschwert zu sein vermainten, solten sie (Objekt) ihre herrn und junkhern vor lantgericht zue Stockach fürnemen“, 531 „auch solten die herrn und edelleut sie fürnemen und beklagen“, wo der Fürgenommene der Beklagte; und die im Text gegebene Stelle: der „fürgenomen oder antwurter“, wo der Fürgenommene der Beklagte, der Antwurter aber der Kläger; ferner die ebenfalls im Hegauischen Vertrag enthaltene Stelle, welche zugleich das Recht der Bauern vor dem Landgericht verhandelt zu werden, mit beweist: „Wo ainem recht an den nidern gerichten, darine die antwurter gesessen oder inngehörig, versagt oder geverlich verzogen, das kuntlich gemacht wurde, alsdann soll und mag dem cleger umb dieselben sachen an dem bemelten landgericht on widerrede rechts gestatt und verholffen werden“ (ebenso wenn Kläger aus verschiedenem Niedergerichte sind, wie hier auch zutrifft).

„so soll — — freyhait“ gegebene Bestimmung über die Besetzung maßgebend. Aber klar ist die Sache doch nicht; nach dieser Auffassung, wie sie durch den Brief Ferdinands (Baum. 69; vgl. oben) motivirt wird, ist weder der Adel noch die Bauerschaft Kläger, noch beruft der Landrichter beide Parteien Amts halber; er beklagt vielmehr den Adel auf sein eigenes Anrufen gegen die Bauern, während die Darstellung des Truchseß. Schreibers den Adel die Bauern beim Landgericht beklagen läßt. Ob diese Differenz einen tieferen Grund als eine ungenaue Ausdrucksweise des einen oder des andern der Berichte haben mag, muß ich unentschieden lassen. Verschiedene Stadien der Stellung des Adels zu der Frage über die Form des Rechtshandels kann man kaum darin vermuthen, da die Bestimmung über die Besetzung des Landgerichts dieselbe blieb, ob der Adel der „furgenomen oder (der) antwurter“ war. Die Besetzung selbst aber läßt noch verschiedene Fragen offen. Erstens fehlt in unserem Text eine Festsetzung, welche der Schreiber des Truchsessen dem Hegauischen Vertrag zuschreibt: daß auch der Landrichter in dergleichen Sachen von Adel sein müsse. Doch das mag ohnehin der Sache nach immer zusammengefallen und daher weniger hervorzuheben sein. Wie vereinigt sich dagegen die Bestimmung: „so soll das gericht mit personen, die der merren tail vom adl seyen, besetzt“, mit der gleich angefügten: „und dermaßen gehalten werden, das der landgraf oder sein amtsmann das gericht mit erbaren, verstendigen und unpartheiischen leuten besetzen, nach laut der freyheit?“ Sind denn in der Rechtssprache dieser Zeit die e r b e r e n, verstendigen und unpartheiischen Leute so ohne weiteres identisch mit „personen, die der merren tail vom Adel seyen?“ Und was heißt in einem neuem Privilegium „nach laut der freyhait“ anderes, als laut des alten, schon vorhandenen Privilegiums?

1400. Die Grafen Friederich, Konrad und Eberhard erhalten von K. Wenzel die Gnade und Freiheit, daß sie „das lantgericht in Hegoew und in Madach, so von alters her mit fryen luten und ouch rittern besetzt gewesen, fürbasser ewiglichen mit zwoelf e r b e r n m a n n e n, i n i r e r g r a f f s c h a f t w o l g e s e s s e n b u r g e r n, oder andern lüten, die sich biesher wol enthalten haben und unversprochen und unverlewmte lüte sein, besezen und bestellen m o e g e n — dieweil si solcher freyerlüte und ritter zu diser zeit nit wol gehaben zu notturften ires lantgerichtes, also daß von solchem gebrechen wegen dasselbe oft gehindert und geirrt wirdet. Geben zu Prage, des mitwuchen nach Jubilate [1].

Die Vermuthung, daß sich die Commissäre eine Fälschung erlaubt und die Stelle „mit personen, die der merren tail vom adl seyen, besetzt und“ eingeschoben haben möchten, wird durch sprachliche Gründe gestützt: dafür spricht der Wechsel der passiven und aktiven Construktion, der freilich durch Ausmerzung der Stelle nicht

[1] Mone, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins I, 1850.

wegfällt, aber nicht mehr innerhalb desselben Gedankens eintritt, der Contrast der Kürze der Einschiebung mit der Umständlichkeit der alten Bestimmung, die Art, wie beide Bestimmungen auseinandergerückt sind. Man stelle: „so soll der landgraf oder sein amtsman das gericht mit personen, die der merren tail vom adl seyen, besetzen und dermaßen halten, das sie das gericht mit erberen, verstendigen und unpartheiischen leuten besetzen, nach laut der freyhait", und die Fälschung ist so offenkundig, daß sie auch ein ungeübtes Ohr gehört hätte. Gegen die Annahme derselben sprechen 1) der allgemeine Brauch, den Adel nur von seinesgleichen richten zu lassen. Eine Ausnahme hievon aber enthält gleich auch die nachher anzuführende Deklaration von 1540. 2) Eine bis dahin allerdings nur sehr unbestimmt ausgesprochene Vermuthung des Hrn. Herausgebers des Textes, daß die dem Nellenburger Copial später zugebundene Copie, welche er zu Grunde legt, mit dem Vertrag gleichzeitig sein könnte. Bis zur Entscheidung dieser Frage muß ich mich damit begnügen, nur die Möglichkeit einer Fälschung anzunehmen[1].

Doch, wie es sich auch damit verhalten möge, das Verfahren der Commissäre war in jedem Fall ein, wenn nicht dem Buchstaben, so doch dem Geiste nach unrechtmäßiges; war der Text des Hegauer Vertrages auch intakt, mit welchem man den Bauern entgegen trat, so lag die Verletzung des Rechtes nicht in der Besetzung mit adelichen, aber in der Besetzung mit fremden, mit ad hoc ernannten Richtern. Dies widersprach dem Landgerichtsbrauch und widersprach der Meinung der Vertragsabrede: „vor Landgericht fürnehmen" konnte nicht heißen: vor eine neugebildete, außergewöhnliche Jury bringen, die man in Stockach abhielt und Landgericht nannte. Daß die östreichische Partei sich dessen recht wohl bewußt war, beweisen ihre Entschuldigungen[2]. Vor allem aber beweist dies ihr späteres Verfahren. Nur auf Grund eines neuen Vertrages, wonach sich die Unterthanen verpflichteten, vor fl. D. Beamten oder Verordneten vor dem Landgericht zu Recht zu stehen, besetzte Ferdinand dasselbe für diesen Fall (auf 3. April) mit fremden Personen[3]. Es war also die außergewöhnliche Besetzung vom 31. Dec. und 16. Januar nicht aus dem Privilegium von 1497 zu rechtfertigen, noch entsprach sie dem Vertrag vom Oktober, auf Grund dessen die Verhandlung stattgefunden hatte. Die Fassung[4] von 1534 ent-

[1] Sollte sich die Copie des Nellenburger Copialb. I, als später wie Anfang 1525 geschrieben herausstellen, so ließe sich die Aufnahme der gefälschten Fassung recht gut erklären; nach einer brieflichen Mittheilung umfaßt dasselbe nur die Jahre 1523—1530; sollte dies nicht ein Fingerzeig für das Alter der Copie, wie für meine Vermuthung sein, daß diese aus den Stockacher Verhandlungen stammen könnte?

[2] Vgl. Baum. Akten Nr. 63 und 69.

[3] Ebend. 105 und 138 und 139.

[4] Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. XXXIV.

hält Bestimmungen, welche auf der Deklaration von 1540 ruhen und über die Besetzung des Landgerichtes viel ausführlicher sind. Darnach soll das Landgericht mit Adelspersonen laut Vertrags besetzt werden, „wenn fl. D. als landgraf zu Nellenburg oder auch thünftige landgrafen oder ire ambtleut ires tragenden ambts halben, ein nidern gerichtsherren an solchem landgericht sachen halber, welche ehr, leib, leben oder andere malefizia berüerten, beklagen lassen wollt. Wann aber ein niderer gerichtsherr nit von einem landgrafen oder dessen ambtleuten von ambts und obrigkhait wegen, sondern von andern personen, wer die auch weren, mit recht fürgenomen und beclagt wurden, das solch landgericht mit ordinari landrichtern und urtlsprechern besetzt werden meg. Wann aber ein gerichtsherr an solchem landgericht umb erb, gericht, zwing oder peen beclagt würt, soll solch landgericht mit adlspersonen innhalt vilermelts vertrags und sonderlich desselben declaratio besetzt werden, ungeachtet wer der cläger in disen sachen und fehlen sein möcht, aber in allen andern handlungen sol es bey der gewondlichen oder ordinari besetzung desselben landgerichts bleiben". Es ist also hieraus nicht mit Gewißheit zu ersehen, was der Declaratio, was dem Vertrag selbst ursprünglich angehört.

Die Bitte der Ueberlinger, Freiburger von dem Constanzer Tag des 22. Januar in der Waldshuter Angelegenheit zu dispensiren, scheint von den Commissären abgewiesen worden zu sein. Wir finden ihn da mit den Bundesverordneten Georg Busch und Johann von Königseck; ihre Vorschläge an die Waldhuter Gesandten lauteten bekanntlich dahin, Hubmeier zu entlassen, sich bis zu einem Concil aller religiösen Neuerungen zu enthalten, abzurüsten und um Gnade bittend zu dem alten Gehorsam zurückzukehren. An dem zweiten Artikel scheiterte der Versuch; die Gemeinde erbot sich zwar zu weltlichem Gehorsam, verlangte aber freie Religionsübung oder Widerlegung[1]. So war auch hier keine Aussicht auf Frieden. Unterdessen fühlten sich auch die Hegauer Bauern in Folge der Stockacher Vorgänge von jeder ferneren Verpflichtung frei und folgten dem Beispiel der Lupfischen Unterthanen. Diese hatten „ir traid und anders in die stat Engen geflochiret"; deren Bürgerschaft war selber zum Theil bäurisch gesinnt — etliche „fielen" sogar hinaus zu den Bauern —, und nur mit Mühe und Noth erhielt Jörg Truchseß, welchen die entsetzten Commissäre zur Besetzung des Platzes absandten, Einlaß[2].

Von Innsbruck her aber jagten sich wieder Befehle und Gegenbefehle über Angriff oder Stillstand, deren leitendes Motiv vor allem auch die Geldfrage war. Eine Forderung des Erzherzogs

[1] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 16 und 24. Schreiber, Taschenb. 1840 S. 199 ff. Baum. Nr. 71.
[2] Welchner-Bodent S. 246 Beilage X. Bericht der Commissäre an Ferdinand vom letzten Januar.

an Jakob von Landau[1], ihm 2—3000 fl. vorzustrecken, hatte dieser abgelehnt[2]. Die 5000 fl., welche die Welser leihen sollten, standen am 21. Januar noch aus; am 28. nimmt Ferdinand an, daß den Commissären „das Geld" zugekommen sei. Trotzdem befiehlt er ihnen jetzt, mit Angriff stillzustehen und die geworbenen Reiter wieder abzustellen, während er denselben kurz nach dem Scheitern der Stockacher Verhandlungen aufs dringendste verlangt hatte. Die Commissäre[3] nun erklärten sich dieses Artikels „von wegen f. Dl. reputation und erhaltung land und leut zum höchsten erschrokhen und tragen kein zweifel, herr Gerig Truchseß . . . . werde des nit weniger denn wir erschrekhen", denn sie könnten in ihrem einfältigen Verstand nur Spott und Schaden davon erwarten. Am 29. sei ihnen Kundschaft gekommen, wie die Bauern sich zu Hiltzingen und Steißlingen wieder sammelten und das Dorf Bodmann zu überfallen beabsichtigten. Die von Ueberlingen hätten darauf Sernatingen besetzt „und haben auf solich sach die ganze nacht gehiet und gewacht". Am 30. aber seien die Unterthanen einiger Dörfer, darunter Sipplingens, gekommen, hätten die Drohungen der aufrührischen Hegauer angezeigt und um Hülfe gebeten. „Dweyl wir im mangel der reuter in abweßen herrn Gergen des hauptmanns nichz handln konden, und auch zu niemand denn zu den von Ueberlingen hierinn zuflucht haben, die sich gar wohl halten, so haben wir den underthanen guten trost geben und solch beschwerlich empörungen zum tail herrn Gerigen yllends zugeschriben mit unserm rat, das er sich on verziehen wider zu uns verfiegen und gegen den purn on merklich ursach nichz fürnemen wölle, zu verhietten, das der bundt die ausred nit haben mög, als hetten wir inen zu rugg one ir wissen ein krieg angefangen". Sie dringen schließlich dennoch auf Rüstung und Angriff, da „E. f. D. der bundtsordnung schuldig ist, die flekhen selbs in guter besatzung und bewarung zu behalten", und zu besorgen sei, daß das Hegau und das Fürstenthum Würtemberg abgedrungen werde — denn auch Ulrich prakticire wieder und suche die Bauern an sich zu ziehen — und „der abzug werde den adl und die purn im Hegew jagen und sy verursachen, mit einander zu wet zu laufen umb schirm bey den Swizern"; auf den Bund aber seine Hoffnung zu setzen, sei „zweyflich und langsam". In voller Erregung geschrieben, schloß das Schreiben, f. D. „wirt darauf wol wissen bescheid zu geben". Der fiel aber nicht zum besten aus: zwar wurde dem Truchsessen freigestellt, bezüglich Engens zu thun was er wolle, dem Grafen Friedrich von Fürstenberg sollte, doch auf seine Kosten, ein Theil des Geschützes zur Besatzung von Fürstenberg überlassen werden, welches der Erzherzog von Straßburg nach Stockach beordert hatte; aber bezüglich des Herzog Ulrich erklärte Ferdinand,

[1] Ueber dessen Amtsführung und Charakter s. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins XXXIV, S. 198 ff.
[2] Baum. Akten Nr. 74. [3] Walchner-Bodent X.

sich nur nach dem Beschluß des Bundes richten zu wollen. Geld für die Commissäre und den Truchsessen wurde zwar versprochen, sollte aber einstweilen auf 10—14 Tage aus eigener Kasse vorgeschossen werden. Ueberlingen, Constanz, Zell, Meinau und Honburg aber erhielten statt der Hülfe die Weisung, den Abt von Reichenau, der Ferdinand ebenfalls im Ohre lag, zu schützen; die Unterthanen von Honburg und Bodmann sollten die Commissäre mit ihren Herren gütlich vertragen, dem Adel auf sein Verlangen zwar einen Urtheilbrief über den „Anlaß“ geben, dessen Execution aber aufhalten und vor allem verhüten, daß „gemelte handlung des adels an dem end nit auf die aidgenossen kume“. Engen solle besetzt bleiben und zu dem allen dem Truchsessen 300 Knechte aus der Herrschaft Hohenberg zuziehen, — alles Befehle, die leichter zu geben als zu befolgen waren[1].

Gleich nach der ersten Stockacher Verhandlung, und vielleicht zugleich mit der Beschwerde über die Landgrafschaft Nellenburg durch die Commissäre, vielleicht auch durch Ferdinand direkt veranlaßt, hatten die östreichischen Bundesgesandten die Verlegung der nächsten Versammlung nach Ueberlingen beantragt. Die drei Hauptleute und sechs Räthe waren mit dem Bescheid ausgewichen, daß ihnen eine solche Aenderung nicht zustehe, sie aber nicht zweifelten, daß die gemeine Versammlung sich auf f. Dl. weiteres Ersuchen „untertänigklich hallten werde[2]“. Der Antrag war wohl damit abgelehnt; doch wurde der auf Reminiscere (12. März) angesagte Bundestag auf Sonntag nach Purificationis Mariae (5. Febr.) verkürzt. Am 17. Januar ergieng die Aufforderung hiezu an Ueberlingen[3]. Als die Versammlung zusammenkam, scheint sie sich in einer merkwürdigen Unkenntniß der wirklichen Lage befunden zu haben: nur zur Verhütung weiterer Unruhen soll nach dem Bundesabschied gerüstet werden, denn nach eingelaufenen Meldungen sei die Wiedereroberung Würtembergs durch Ulrich abgeschlagen, die Empörung der Bauern im Baldringischen, am Bodensee und im Algäu unterdrückt[4]. Doch waren gerade über Ulrich die schlimmsten Nachrichten im Umlauf[5], die zum größten Theil allerdings noch vom Januar herstammten. Am 10. Februar war man freilich beim Bund schon anderer Ansicht geworden, wie unter anderm auch Freiburger berichtet, der schon in den letzten Tagen des Januar oder den 1. Februar von Ueberlingen aufgebrochen sein muß.

1525, „geben am 10. hornung“.

Hans Friburger an Ueberlingen.

Ist auf „unser Frowentag gen Baltringen gekomen uff das

[1] Baum. Akten Nr. 83. 84. 86. 88 und 89.
[2] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 14 und 56. Klüpfel S. 287.
[3] Schreiber II, Nr. CL und CLVII, Karlsr. Akten, durch Ulrich Artzt, Zinstag Sct. Anthonystag.
[4] Klüpfel S. 287.
[5] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 17. 18. 19. 44. 50. 51. 52. 56 ff. Zeitschr. f. Gesch. d. Bodensees VII, 49. Baum. Nr. 72. 73. 75. 80. 84.

ried", hat unterwegs Bauern getroffen, welche dahin zogen mit der Absicht, „die fasnet ainzuschlagen", die Bauern wollten sich in Baltringen sammeln, „beschließlich von der sach reden . . . ." So wellend sy dan ain ayd zusamen schweren kainer den ander zu verlassen und ainander handhaben by dem getlichen rechten, mist die stend deß bunds die sachen fierkumen, wie die buren werdind by 6000 zusamen komen zwischen Biberach und Baltringen. Lain sich von ietlichem banck ain pottschafft zu den buren verornett, die sind aber noch nütt komen, noch nitz ain botten. Und sind die buren by ainander, und acht ich, das sie den bottschafften kain antwurt welen gen, bis si zusamen komen . . . . . . Und ist jetz der aptt von Kemptt jetz och kumen, sind sine burn och der mainung, das getlich rech zu handhaben, das der mentz sel fry sin" . . . . . .

Kundschaft über Ulrich besage, daß er „etlich gut geschitz uf Twiel und nach Hiltzingen bracht hab . . . und sig in werbung, mit samptt den burn uff dem Wald und im Hegew in sin land zu zügn. Uff sölichs hatt man uff den hütigen tag ain usschutz gemach und dieselbigen befolen, ain ilend hilff zu machen von stund an. Daß ist beschenen und send von stund an 1000 pfertt pratt (parat) gemach, mer den umb 3000 knecht. Die sel man hinuff schicken und sel die stett und flecken besetzen, bis man darson rett, wie man die sach in die hand nem, daß man zu frid und rüb kom, Gott geb gnad. Weiter kan ich jetz iber wisat nit berichten, Gott geb uns gnad. Was aber nott wird sin, wil ich iber wisatt zu wißen dain, ich hoff, ich wel bald selb by ich sin mit der hilf Gotz".

Item, in dieser Stunde seien die Bundesgesandten von den Bauern zurückgekehrt, deren Antwort: sie seien der Beschwerden gegen ihre Herren und Junker halb bei einander, wollten jetzt abziehen und von denselben Abstellung verlangen, andernfalls aber über 8 Tage wieder auf dem Platz erscheinen und dann dem Bund anzeigen, „was ier fiernemen sig".

Aber auch aus der Nähe liefen über Ulrich Berichte in der Stadt Ueberlingen ein, welche jetzt aus einer wenigstens innerhalb ihres näheren Kreises führenden in eine zuwartende Stellung zurückgetreten war.

1525, Ennyen 10. Februar. Orig.

Jörg Truchseß an Ueberlingen.

Hat Kundschaft, daß Ulrich auf den 22. oder 23. um Twiel „versambelt sein", seinen Weg neben Steißlingen auf Lentzingen hin nehmen, wo er aber „ußlenden" werde, wisse man noch nicht. Bittet um einen Gesandten, da der Feder „nit zu truwen".

1525, Stockach, Sonntag vor Mathei „nachts in der neundstund". 19. Febr. Orig.

Petter Oeffner an Ueberlingen.

Schickt Copien von Berichten aus Zell und Nellenburg und

hat selbst einen reitenden Kundschafter mit Wegweisern nach Pfullendorf versehen, der zu Wilhelm Truchseß bestimmt ist. 200 Reiter werden in Gottmadingen im Hegau übernachten, und Herzog Ulrich wird morgen das Morgenmahl mit ihnen halten . . . . „Auch zu Steckhborn, Frawenfeld, Schaffhausen aine merckliche versammlung von eidgenossen, Grawenpundter und Welschen reider bis 900" vorhanden. Wohin diese ziehen, ist ungewiß, vielleicht „hie und das land herauf oder gen Tuttlingen". Hans Heinrich von Klingenberg habe aus Schaffhausen seine Unterthanen zu Singen auf eine heute oder morgen stattfindende Versammlung vorbereitet. Bitte, dies nach Salmanswyl zu berichten.

1525, Stockach 21. Februar. Orig.

Derselbe an dieselbe.

Drei Kundschafter aus Ulrichs Lager zu Gottmadingen bringen zu dieser Nacht bericht, wie sie gestern mit den Schwitzern im Wirthshaus zu Gottmadingen gegessen. Ihr Geschrei sei, „wie ir 20000 seyen", was dem Schreiber doch kaum glaublich. Es seien 500 Wagenrosse zu Geschütz und Profiant bestellt, das erstere auf dem Vorhof zu Twiel gegen Angriff aufgestellt. Gestern sollten 1500 aus dem Oberthurgau dazu gen Singen kommen, heute Musterung sein; diese seien gestern Nacht noch nicht dagewesen, wollten aber dann demnächst auf Fridingen und Nellenburg.

Auch der bereits erwähnte Vogt von Hohenkrähen sandte folgendes viel benutzte[1], aber meines Wissens noch nicht vollständig mitgetheilte Schreiben ein:

1525, 21. Februar.

C. Reichly an Caspar Dornsperger seinen gevatter zu Ueberlingen.

Die Kundschaft eines Schmiedes von Bielasingen besagt, „wie ier uff gester zu Enngen by den herren gewesen seyind"; daher ist es wohl unnöthig „der ungehorsamen puren im Hegöw vertrag und bericht" zu schreiben. Gestern Abend 5 Uhr kamen folgende Nachrichten: 1) Herzog Ulrich sei gestern mit 25 Mann nach Schaffhausen und am gleichen Tag noch nach Ischweyl[2] gekommen, wo er noch sei. 2) Gestern seien „zwei fenly Schweitzer" nach Thaingen gelangt, eines unter „hoptman Jacob Garttner von Basel" mit schwarz-weißer Fahne und weißem Kreuz darauf 300 Basler, das andere unter einem Hauptmann aus Thaingen mit weiß-rother Fahne und weißem Kreuz 200 Mann, die sollen heute da gemustert werden. Diese sind „vast Schaffhüsser gebiet und uß grauff Rudolff von Sultz herrschaften ab dem Kaysserfeld". 3) Von Thaingen ist nach Schaffhausen gemeldet worden, es liege dort herzogliches Kriegsvolk unter einem Hauptmann, „der Spiegel-

[1] Vgl. Zimmermann II, 154. Heyd II, 195. Mone, Quellen II, 120 Anm.

[2] Hier haben diese Schriftsteller alle Twiel.

kramer" genannt, der gestern aber erst 100 Knechte hatte; . . . . „dann die von Schaffhussen by höchster pen ferbotten, kayner uß der stat zu ziechn, sey wellend och dem hertzogen kain knecht in iere stat zu mustern bewylgen, noch ander aidgenossen, och nit uff ieren boden in ierem land müstern". 4) Gestern sollen zu Schaffhausen 80 Pferd gewesen sein, „die hab Frantzißgus von Sygingen selgen sunn dem hertzog gebraucht. Das sey alles das folckh zu roß und zu fuß, wie obstant, so der hertzog von Wirttemberg noch uff gester um 12 ur nachmittag by anander gehept hab, des mügt ir üch frölich ferlaussen". 5) Ferner sollen gestern zu Schaffhausen „2 fenly uß Solenturner gebiet" erwartet worden sein, doch weiß der Kundschafter nicht, ob sie eintrafen. Sobald „weiteres volck kommt, oder daß der hertzog uffbreche oder wan er sein kopf hinuß keren wurd", wird weiterer Bericht folgen. Vorläufig „bedurfyt ier noch keine fürzittig sorg haben"[1]. Befiehlt dem „rautt" Weib und Kind.

Nachschr. „Ich hab dysen mein knecht zu myner hußfrowen on swer schriben schicken wöllen, darumb bedarff es kains lons dyß mauls".

Rasch nach einander wurden das erste und zweite Drittel der Bundeshülfe ausgeschrieben; das erste am 10. Februar auf den 27., das zweite am 19. Februar auf den 8. März zu bezahlen. Der Erzherzog aber suchte diese Hülfe vor allem seinen Landschaften zuzuwenden. Hier war es noch einmal zu einem Versuch der friedlichen Beilegung gekommen, wenn auch nur für einzelne der früher betheiligten Gemeinden. Am 10. Februar wurde ein neuer Anlaß zwischen den Grafen von Fürstenberg, Lupfen und Schellenberg und ihren Unterthanen[2] auf das kaiserliche Kammergericht abgeredet. Aber auch der Abt von St. Blasien, David von Landegg, die Ritter von Bodmann und Honburg und die Stadt Villingen mit ihren Unterthanen vereinbarten einen Anstand, während der Truchseß jetzt das Dorf Mülhausen überfiel, den zu Hilzingen liegenden Bauern Weib und Kind nachschickte, das Vieh wegnahm und mit Verbrennung des Dorfes drohte[3]. Sein Vorgehen schreckte die übrigen Hegauer Bauern so, daß mit seiner Einwilligung etliche gesandte Rathsfreunde der Städte Constanz, Zell, Stockach und Engen[4] mit ihnen gütliche Mittel abzureden

[1] Vgl. Schwaben-Neub. 1879, Nr. 63 und 93, wonach die Ueberlinger Ulrich Artzt anzeigten, daß Ulrich 30 Fähnlein Schweizer haben solle, „dieselben nit wol besetzt, auch ganz lüderlich leut und personen".

[2] Baum. Akten Nr. 91. 98. 100. 101. 102 und 103.

[3] Baum. Akten Nr. 96 und 98 und 105. Walchner-Bodent 232 Beilage VIII. Zimmermann II, 29, setzt diesen Ueberfall nach Walchn.-Bodent 48 irrthümlich schon in den November.

[4] Bei diesen möchte man nach dem obigen Brief Reichlys auch Ueberlingen vermuthen; die Commissäre berichteten dem Erzherzog über die Unterhandlung am 21., so daß sie recht wohl am 20. (jedenfalls aber nicht vor dem 15.) stattgefunden haben kann, wie Reichlys Brief voraussetzt.

vermochten; im 5. und andern Artikeln dieses Vertrages verpflichtete sich jede Gemeinde, „fl. D. Beamten oder Verordneten um ihre zwei Empörungen, ihr Zusammenschwören und darum, daß sie gegen ihr Versprechen den Urtheilen nicht nachgekommen, sondern sich darüber mit Eidespflichten verbunden und dazu einige östreichische Unterthanen in ihr Bündniß aufgenommen haben, vor dem Landgerichte zu Stockach zu Recht zu stehen, und dessen Entscheidung ohne Weigerung oder Appellation nachzukommen. So günstig dieser Vertrag war, dem Erzherzog war er doch nicht ganz recht. Es war ihm diesmal fatal, daß er hinter dem Rücken des Bundes abgeredet worden war und nun dieser seine kriegerische Hülfe versagen könnte, und er verlangte daher vom Truchsessen eifrige Betreibung der Rechtsentscheide und Bestrafung der Rädelsführer, um den Bund, falls die Bauern sich daraufhin weigerten, zur Execution kommen zu lassen[1]. Der Erzherzog brannte wieder auf den Angriff[2]. Er suchte den Bund dahin zu bringen, beide Drittel der eilenden Hülfe nicht auf Stuttgart, sondern direkt zu dem Truchsessen ziehen zu lassen, Stuttgart aber durch 2000 Reissige des Pfalzgrafen Ludwig zu sichern[3]. Das Regiment aber gab ihm die Zusage mit 4000 Knechten sich an der Abwehr Ulrichs zu betheiligen. Daneben sollten aber auch die Unterthanen seiner Landschaft aufgeboten werden[4], und die Stadt Ueberlingen stellte 100 Knechte zur Besetzung von Nellenburg und Stockach auf eigene Kosten[5], obwohl auch der Schwäbische Bund die Leistung der eilenden Hülfe verlangte[6].

1525, „sonntag der herren vaßnacht in der achtenden stund vormittag". 26. Febr. Orig.

Pfullendorf an Ueberlingen.

Sind durch Jörg Truchseß gegen Ulrich nach Stockach aufgeboten, „als starck wir syen", verlangen Auskunft von Ueberlingen, ob dieses, sowie Salmenschwyler, Ravenspurg und andere dem Gebote und in welcher Stärke sie entsprechen werden.

1525, „Datum den anndernn tag Martii". 2. März. Orig.

Oesterreichische Räthe und Commissäre zu Stockach an Ueberlingen.

Melden, daß Ulrich gen Stuttgart „fürruckt". Daher verlangt Jörg Truchseß Absendung des Ueberlinger Contingents nach Tübingen, auch die Knechte von „Rafenspurg unnd her chommtheurs unnd apts von Salmaschwiller „haben sie dazu beschaiden".

Ueberlingen aber konnte jetzt, wo Herzog Ulrich der Stadt vor der Thüre lag und sie mit Ueberfall bedrohte, seiner Knechte nicht völlig entrathen und suchte beim Bund um Milderung der

[1] Baum. Akten Nr. 105. [2] Ebend. 103.
[3] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 36. Baum. Akten Nr. 106. 109 u. 110. 113 u. 116 u. 129 u. 139.
[4] Ebend. Nr. 93 und 96.
[5] Vgl. Beilagen am Schluß und Schwaben-Neub. 53.
[6] Schwaben-Neub. Nr. 63.

Forderung nach. Seinem Gesuch wurde für 2/3 seines Contingentes entsprochen.

1525, „Sct. Matthystag". 24. Febr.

Ulrich Artzt an Ueberlingen.

Theilt ihnen den Erlaß von zwei Dritteln der Bundeshülfe zu Roß und Fuß mit und bittet um weitere Kundschaft über Ulrich und die Bauern, besonders, ob, wie dem Bund gemeldet, „400 bambergische und lutringische" Reiter in Schaffhausen lägen.

1525, Montag nach Esto mihi. 27. Febr.

Schwäbischer Bund an Ueberlingen.

Mahnung mit dem ersten Drittel Jörg von Waltpurg zuzuziehen. Haben Kundschaft, daß Ulrich auf Rottweil und Balingen rücken wolle.

Dabei schlich sich das Mißverständniß ein, daß der Schwäbische Bund das Gesuch der Ueberlinger von vollständiger Befreiung von seinen Verpflichtungen verstand, während die Stadt ihr Contingent nur zu Hause behalten wollte [1]. Zur Musterung der städtischen Truppen der Umgegend überhaupt wurde Wolf Gremlich nach Ueberlingen abgesandt, der weitere Knechte werben und den „langen Kasper" zum Hauptmann bestellen sollte [2].

1525, 1. März.

Wolf Gremlich von Jungingen Ritter an Ueberlingen.

Vom Bunde angewiesen in Ueberlingen Musterung zu halten, frägt er an, ob Platz dazu vorhanden.

Während dieser Zeit scheint auch Freiburger zu Hause gewesen [3], aber am 5. März wieder bei der Bundesversammlung eingetroffen zu sein, welche sich schon am 5. Februar in Permanenz, aber für entferntere Mitglieder Entschuldigungen für zulässig erklärt hatte. Er berichtete über ihre Anfrage und die neuesten Ereignisse, besonders auch bezüglich der Baltringer Bauern.

1525, „Sontag Innkasitt" (Invocavit) in der 10. stund. 5. März. Orig.

Hans Friburger, jetzt zu Ulm, an Ueberlingen.

Sowohl er wie die Stände haben ihre Briefe über die zwei vom Truchsessen verlangten Drittel und ihre Bedrängniß durch die Bauern erhalten; er gibt im Auftrag der Stände die Weisung, „das ier iber baide trittel jetz daham paltitt (behaltet) büß uff witter beschaid und doch in gutter rüstung bliben". Ferner lassen die Stände Ueberlingen sagen, „von mins hern von Wingartten wegen siner buren halb deß geltz halben, wie sie eß haben welen, das ier mit den buren verschafftit, daß si kain gwalt brauchitt, dan mit recht, wie ier vernemen werden", und wünschen, „daß ier si in unser brichten(?) nütz gewaltzig lassen gegen abtt fiernemen" [4].

[1] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 96.
[2] Ebenda 48. 53. 66. 87. 88 und 101.
[3] Schwaben-Neub. 48 vom 21. Februar ist an ihn mitadressirt.
[4] Ueber diese Vermittlung Ueberlingens zwischen dem Abt von Weingarten

Die Bauern seien allenthalben „ainbar". „Die Bechem sind och in ainer großen anberung" und haben auf falsche Kundschaft hin angefragt, ob die Rüstungen des Schwäbischen Bundes gegen sie gerichtet seien. „Und in dieser stund hand die uffrürigen buren im Ried by uns denen von Ulm geschriben als ieren kristenlichen brueder und güten nachburen und herrn und inen ain anzaig mit ainer geschrifft (geschickt), daß sie ain kristenliche versamlung mitainander geheptt habitt und habend sich ainschlossen, das holig Gottzwart und das ebenielin (evangelion) handzuhaben, darin welend si ier lib, er und gutt darain zusetzen. Un habitt si vernomen, das ettlich wider si sin wellend, die das wart Goz hasitt. Diewil dan si das Gottzwart och by inen habitt und hand habitt, so bittend si als iere hern und gutten nachburen, si welend si berichen by diesem botten, ob si iberzogen warditt oder fiergenom, wes si sich zu inen versenen selend, dan es wel ier notturft erfardiren. Uff das hand si den buren welen wider schriben, so hand die stend des bunds es abgestelt".

„Item in diser 10. stund am sontag Invokassit ist uns ain bott von hern Wilhalmen Drusessen zukomen, wie das der herzog Ulrich zu Balingen uffbrochen sig und zu Beringen iber den Necker zogen und lend sich uff Herenberg zu. Und so das kriegfolck, so zu Dibingen und darum lüt, ist uff hüt sontag, wie obstatt, uffbrochen zu roß und fuß und zich dem hertzog angegen. Und hatt uns hinder sich zugeschriben, das mier uff manit die her und stett um ander trittal, das si zuziegitt by tag und nacht, so welend si den krieg mit dem hertzog bald ußgemach hain, und uff hinach ist uns des margraff Kasemir sin folck zu roß und fus ainkomen und hertz (herzogs) Wilhalms folck morn och zu roß und fus, die ander hilff. Zu dem mussend die von Ulm och uff sin, und denen von Ogsburg und den ander stett sin die botten al hinweg, das sie von stund an uff sigend". . . . . Mahnt, daß Wolff Gremlich mit den Knechten, „so fil er hatt, von stund an uff sig", wie dies wohl der Bund bereits geschrieben habe. Nachschr.: Bittet den Befehl dieses abzuwarten.

Nicht nur Ueberlingen, auch andere Seestädte suchten, wie Wolf Gremlich berichtet, ihre Contingente zu Hause zu behalten[1]; ihre Besorgniß war sehr begreiflich, denn während die Hegauer Bauern allerdings noch formell „veranlaßt" waren und der Erzherzog noch am 7. März eine nur durch „fremde Personen" abzuhaltende Tagsatzung des Stockacher auf den 3. April anberaumte[2], gährte es offen unter den Seebauern. Schon Anfang März war ihr Abfall von den Herren entschieden und Ueberlingen nun aus nächster Nähe bedroht. Am 24. Februar sammelten sich

und seinen Bauern finden sich erst im Mai wieder Anknüpfungspunkte. Vgl. unten.

[1] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 87. [2] Baum. Akten Nr. 139.

zu Rapperswil in der Herrschaft Tettnang, zu Reitnau und Langenaugen bis an 7000 Bauern der Grafen von Tettnang und aus dem Allgäu[1], deren Hauptmann Dietrich Hurlewagen aus Lindau war[2]. Ihr Sammelplatz war um den 8. März „Oberreitnaw“. Sie brachten bald die ganze Herrschaft Bregenz in Aufruhr: „Hohenwyler, Herbrantz, Gwig, Mihertz, Backenruti, Lochen, die Vorkluser bis zur Genckaich[3], Möggers, Oberstofen, Stivenhoven, Holzlüti“, waren schon am 26. und 27. Februar zum Abfall gebracht oder bedroht, und die Gegenmaßregeln der östreichischen Beamten vermochten die Vereinigung anderer Orte nur für kurze Zeit aufzuhalten. Durch den Raperswiler Haufen gemahnt, sammelte sich zu Ailing ein anderer, an dessen Spitze Eitelhans Ziegelmüller von Diringen (Theuringen) trat. Aus der Landvogtei Ravensburg zogen ihm die Bauern zu, und seine Botschaften giengen nach Immenstadt, Hagenau, in das Gebiet der Grafen von Werdenberg-Heiligenberg, von Salem, und um den ganzen Bodensee nach Sernatingen und Sipplingen, dann über den Berg bis gen Pfullendorf „usgenomen die stadt“. Ihr Sammelplatz war Bermatingen, wo der Haufe bald auf 8000 Mann anwuchs[4].

1525, Sambstags vor Invocavit. 4. März. Orig.

Bürgermeister und Rath zu Lindau an Ueberlingen (? undeutl.).

Melden die Empörung in ihrem Gebiet, eine Versammlung an der Argen zu „Rappenswyl bei Laungnow“, mit deren Theilnehmern sie über gütliche Beilegung verhandeln; sie werden sich aber wohl mit den Hegauer und Allgäuer Bauern vereinigen. Daher schlägt Lindau Ueberlingen und den andern obern Städten einen Tag zu Constanz zur Berathung vor.

Als am 4. der bündische Zahlmeister Leonhard Strauß in Ueberlingen ankam, erfuhr er, daß der ganze Bregentzer Wald abgefallen sei und am 2. und 3. März eine neue Versammlung zu Rappersweil stattgefunden habe, bis 18000 stark — „ich laß aber halb sovil sein“ —, ihr Hauptmann sei der „Hurlawag, so vor jarn zu Ulm gesessen und aine zeit zu Lindau ist“[5]. Auch die Hegauer Bauern gaben nun den Schein des Vertrages auf.

1525, 9. März.

Hans Jörg von Bodmann zu Bodmann an Ueberlingen.

Die Hegauer Bauern wollen den letzten Vertrag nicht halten,

[1] Mone II, Bauernkr. am Bodensee 121, 7. Baum. Akten Nr. 145 und 115.

[2] Quellen 533 „Hans Hürlewagen, ein verdorbener Kaufmann; Baum., Die oberschw. B. S. 17 „ein Lindauer Geschlechter“; Baum. Akten Nr. 145 Dietrich Hurovadl, Bürger zu Lindau.

[3] Ebenda Nr. 145, der ausführlichste Bericht über diese Anfänge. Die der beiden andern Haufen, des Baltringer und des Allgäuer, sowie die Verhandlungen des Bundes, deren Kenntniß durch Baumanns Sammlung recht bereichert wird, ebenfalls zu verfolgen, dürfte hier zu weit führen.

[4] Baum. Nr. 198, wo am 5. April als oberster des ganzen Seehaufens Junker „Humpis von Senftnaw“ erscheint.

[5] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 101.

haben auch Kundschaft von denen vom Schwarzwald. Schreiber wünscht daher auch „sein hüslein zu besorgen“ und womöglich „ein vast stark stuck ain fardenen“ an Ueberlingen gegen anderes Geschütz austauschen.

1525, Stockach 14. März.

Cristoff Fuchs an Ueberlingen.

Hört, daß die Bauern Siplingen auch aufgefordert haben. Verlangt einen Gesandten, den Dornsperger oder den Bürgermeister.

1525, Stockach 22. März.

Derselbe an dieselbe.

Schickt Copie eines Briefes „der pursame“, welche versichern, daß sie niemanden zu ihnen zwingen.

Am 8. März meldete der Vogt von Ittendorf den Abfall zweier seiner Flecken zu den Bauern. Ueberlingen war jetzt der Zufluchtsort für alle die aus der Umgegend, welche etwas zu flüchten hatten. So schickte Hans von Bodmann das Vieh seiner Unterthanen nach der Stadt[1], Walpurg Krelin, Priorin zu „Lewental“, sandte ihre kostbaren „stuck und kleinot“ am 7. März, nachdem sie am 24. Februar schon um Erlaubniß gebeten[2]. Vor allem aber wendete sich die bedrohte Pfaffheit an die strenggläubige Bürgerschaft um Rath oder Aufnahme. Der Zulauf wurde allmählich so groß, daß ein Kundschafter vom 21. April berichtete, wie er in der Umgegend der Stadt die Pfaffen begegnet, „huffen weiß bey ainander zogen, einmal 20, das andermal 16 und dann 8, die all uff Ueberlingen zulauffen, und haben ihren ettlich landsknechtkleider angehabt, ettlich das har abgeschoren und die platten verwachsen lassen“. Und wie er gehört, „seyen iren uff 300 pfaffen zu Ueberlingen, dann im gantzen land daselbst umb lauffen sie all gen Ueberlingen“[3].

Man muß sich zwar hüten, die Bedeutung der religiösen Frage bei den Bodensee-Bauern zu gering anzunehmen, aber sie scheint doch erst nach und nach tiefer eingedrungen zu sein. In einem der Ueberlinger Pfarrdörfer, Untersiggingen, nahmen die Bauern unter der Anführung eines Ulrich Schmid der Meßnerin die Kirchenschlüssel weg und läuteten Sturm, während der Pfarrherr in seinem Weingarten war. Als er hinzulief, wurde ihm die Antwort, „wir wollen zu den puren . . . ., und zuletzt was die abred, botz marter und kraft, der pfaff ist ein Ueberlinger, was were es, das wir in zu tod schlugind“[4].

[1] Walchner, Radolfzell S. 103.

[2] Urkunden des Generallandesarch.

[3] Schreiber, Urkunden II, CLXXXIII. Baum. Akten Nr. 169. Die Bürger wollen „dem vergiften samen, dem newen, so die Luthrischen nennen evangelischen leren, das bey uns nit zuo weit einwurtzle, sichtigclich vor und ob sein“.

[4] Karlsr. Archiv. Schreiben des Pfarrers an Ueberlingen Mittwoch „näst nach Fridolini“, 1525 8. März.

In der Stadt selbst aber traf man alle Vorkehrungen, und hier tritt nun besonders die Energie des amtirenden Bürgermeisters Jakob Kessenring oder Kesselring hervor[1]. Er ließ zuerst den kleinen und großen Rath und dann die ganze Gemeinde schwören, auszuhalten, obwohl sie mit ansehen mußten, wie ihr Gut vor der Stadt verheert und verderbt wurde. Den Bürgern wurde jeder Verkehr mit den Bauern verboten, die Werke wurden verschanzt und befestigt, die Thore geschlossen. Bei ihrem Eid waren die Schlößler verpflichtet, nicht eher zu öffnen, bis beide Thurmbläser auf dem Wendelstein[2] und dem Oberthor das Zeichen gaben. In der Stadt wurde die strengste Wacht angeordnet: Jörg Hanngk mußte Urfehde schwören, weil ihn der Wachtmeister nach Mitternacht bei St. Johannes schlafend fand. Wenn ein Feindsgeschrei sich erhöbe, solle erstlich das Glöckchen auf dem Oberthor und gleich darauf die große Glocke auch angehen; wer solche höre, solle mit Wehr und Harnisch auf den Marktplatz kommen, und wer im Felde sei, den vier Thoren, dem „Grundtor, Klotzentor, Wißtor und Höldtor", zulaufen, wo er durch das „tierlin" eingelassen wurde. Jeder Fremde aber hatte vor Einlaß seine Verbindung mit den Aufständischen zu verschwören.

Unterdessen hatte sich die Vereinigung des Bodensee- und Allgäuer Haufen mit dem Baltringer vollzogen, indem die Bodensee-Bauern auf Aufforderung der Baltringer ihre Verordneten zu dem Tag nach Memmingen abgesandt und die Allgäuer zu gleichem Verfahren eingeladen hatten[3]. Die erste Zusammenkunft dauerte vom 6—8. März: ihr Resultat war eine Compromißverfassung, welche nur aus heftigem Zusammenstoß der entschieden evangelisch gesinnten Baltringischen mit den andern Gesandten hervorgegangen war, die auf das „göttliche Recht" ein minder starkes Gewicht legten, und der Beschluß in acht Tagen wieder zusammenzukommen[4]. Noch am 7. März sandte man ein Schreiben an den Bund, um ihm die christliche Vereinigung und ihre Tendenz, dem göttlichen Recht Beistand zu thun, anzuzeigen[5]. Der Bund war davon schlecht erbaut, und es mochte der Stimmung desselben entsprechen, wenn Ulrich Artzt an seinen Rath schrieb: „Mit beschaidenheit vor e. v. zu schreyben, so acht ich, daß der teuffel

[1] Staiger, Gesch. von Ueberlingen. Riegel in Schriften d. Bodenseever. VII, 50 ff. Baum. Akten Nr. 169.

[2] Staiger: „auf dem Weghause". Diese Maßregeln in einem vom 24. oder 25. März datirten Actum des Ueberlinger Rathes.

[3] Baum. Akten Nr. 133. Ferner Cornelius, Abhandl. d. Münch. Akademie IX, 1866, S. 165. Baumann, Die oberschwäbischen Bauern S. 38 f.

[4] An letzter Stelle S. 25 ff. Schwaben-Neub. 1879, Nr. 110.

[5] Merkwürdig genug ist ein Schreiben der Bauern auf dem Ried gleich nach den Memminger Verhandlungen, am 9. März, in welchem dem Bund eine Antwort auf sein früheres Schreiben versprochen wird, wenn man sich mit dem „mächtigen hauf", der zu den Baltringern gekommen sei, berathschlagt haben wird. Schwaben-Neub. 1879, Nr. 115.

ledig und in die paure komen sey". Der Bund ertheilte zunächst der Stadt Memmingen einen Verweis dafür, daß sie „söllich schriften in ir statt lassen außgeen", und verlangten, daß Schappeler den Bauern entzogen werde [1]. Mit den einzelnen Haufen begann man Separatverhandlungen; dem Memminger Ausschuß aber wurde erst am 10. eine Antwort, welche nur eine Benachrichtigung hievon enthielt [2]: zu den Bodenseeischen seien „ettliche ratzfrund und potschaften abgefertigt", die Allgäuischen aber hätten sich vor wenig Tagen durch „Doktor Petern Sutter zu Kempten ains rechtlichen außtrags vor unsern dreyen gemainen bundtsrichtern bewilligt und zugeschriben", und mit dem Paltringern sei man „sover fürgefaren, das in irem vorhaben von uns auch inen etliche schidrichter benent und vor denselben gehandelt werden solte und also die jetzgemelte zu Paltringen zu benennung irer richter allein bedacht genomen". Die Absicht dieses Schreibens, die Bauern zu entmuthigen und zu trennen, ist klar. Zu den Bodensee-Bauern waren allerdings die Bürgermeister von Memmingen, Ravensburg, Gmünd und Abt Gerwig von Weingarten gesandt, hatten aber in den Tagen vom 9—13. März nicht mehr von ihnen erreicht, als das Versprechen, innerhalb 8 Tagen ihre Artikel dem Bund vorzulegen und während dessen niemand zu beunruhigen [3]. Die letztere Zusage wurde aber sofort gebrochen. Bezüglich der Allgäuer Bauern hatte man noch die Abrede vom 20. Februar [4], aber die neuesten Nachrichten daher lauteten sehr ausweichend; dagegen fehlen bis jetzt Nachrichten darüber, daß zwischen dem 7. und 10. März überhaupt Verhandlungen mit dem Baltringer Haufen stattgefunden haben, wenn man nicht das Schreiben vom 9. März als Zeugniß hierfür betrachten will. Man ruhte hier noch auf den Abmachungen vom 26. Februar.

Während die Bundesgesandten sich bei den einzelnen Haufen bemühten, traten die Verordneten derselben zu einem zweiten Tag zusammen, der vom 14—17. März gedauert zu haben scheint [5]. Am 20. begann eine dritte Versammlung. Während derselben kamen von den zu den Allgäuern gesandten Bundesräthen Gordian Seuter von Kempten und Heinrich Besserer von Ravensburg auf dem Rückwege am 19. in Memmingen ein und unterhandelten nun durch Vermittlung einiger Rathsmitglieder von Memmingen auf eigene Hand mit den Bauern. Sie brachten diese denn auch zu dem Versprechen, 6 Abgeordnete zu gütlicher Verhandlung nach

[1] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 117 und 127. Baum. Akten Nr. 154. Oberschw. Bauern 138. Das Schreiben an den Ausschuß sollte durch Memmingen übersandt werden, vgl. Baum. 149, aber dieses erklärte den Aufenthalt derselben nicht zu kennen, und gab es wieder zurück, so daß das Schriftstück wahrscheinlich nie an seine Adresse kam (Schwaben-Neub. Nr. 120).

[2] Schwaben-Neub. Nr. 118.

[3] Schwaben-Neub. Nr. 46. Vgl. 80. 83 und 84.

[4] Baum. Akten Nr. 155 ff.

[5] Baumann, Oberschw. Bauern S. 40. 72 ff.

Ulm zu schicken [1]; die Bauern selbst berichten dies an den Bund und ernannten „Junkher Hans Jakob von Senften, Sebastian Stoppel von Argo, Ulrich Schmid von Sulmlingen, Cristan Meder, N. Eundris Albrecht Bögkh zu Eg und Jorg Knopf N." zu ihren Bevollmächtigten. Aus der Liste der Schiedsrichter aber wurden auf Begehren der zwei Bundesabgeordneten „die Doktoren und Pfaffen herausgestrichen", bis auf den Prediger Schappeler von Memmingen und den zu Kempten von Sant Mangen [2], sowie Dr. Fuchssteiner, die aber der Bund zu Ulm selbst ebenfalls abgelehnt zu haben scheint [3]. Am 24. kamen die 6 Verordneten der Bauern nach Ulm und überreichten durch ihren Führer, „ein dicks mündl", ihre schriftlichen Forderungen. Nach mündlicher Verhandlung mit ihnen durch Besserer und Senter beschloß der Bund hierauf den Vorschlag von acht Artikeln. In diesen [4] war vor allem die Forderung der Bauern durch die in der Liste Genannten eine gütliche Beilegung herzustellen als zu weitläuftig und undienstlich völlig verworfen. Statt dessen sollten die Beschwerden in jeder einzelnen Herrschaft durch je zwei von der Obrigkeit und zwei von den Unterthanen ernannte weltliche Personen gütlich oder mit einem Obmann rechtlich entschieden werden; diesen sollten die vier Vermittler oder im Conflictfall der Schwäbische Bund ernennen. Auflösung der Bauernvereinigung, Rückkehr zu dem früheren Gehorsam und Amnestie durch die Obrigkeiten waren die weiteren Bedingungen, zu deren Berathung die Bauern auf 2. April ihre Bevollmächtigten schicken und bis dahin, wie auch der Bund, mit Gewaltthat still stehen sollten [5]. Diese Art der Entscheidung war aber so zum Nachtheil der Bauern, daß man beim Bund selbst ihre Annahme nicht ernstlich erwarten konnte; daß überhaupt mit den Bauern verhandelt wurde, fand bei den ins Lager verordneten Bundesräthen entschiedene Mißbilligung: „sie seyen des nit wol zufriden gewesst und sonderlich doctor Egk, der vermeint, wir sollten vil tausent gulden dafür geben, das sollichs nit beschehen wer. Dann wir seyen gefaßt mit guten knechten wol 8000 starck und 1500 pferdt" [6]. Die Bauern nahmen zwar den Waffenstillstand an, aber schon auf den 30. war eine neue Versammlung zu Memmingen in Aussicht genommen, von der sich die Ablehnung des Bundesvorschlages voraussehen ließ. Da erboten sich die oberen Städte zur Vermittlung. Bereits am 4. März hatte Lindau der Stadt Ueberlingen einen Städtetag zu Constanz vorgeschlagen. Doch fehlen bis jetzt nähere Nachrichten darüber, was aus diesem Vorschlag geworden ist; ob sich etwa auch hier Ueber-

[1] Schwaben-Neub. 1879 Nr. 130. 137. u. 138. Baum. Akten Nr. 176.
[2] „Waibl", Jörg S. 423. [3] Schwaben-Neub. Nr. 140 ff.
[4] Ebenda 141, mit einer ganz unwesentlichen Abweichung wie Schreiber II, 29.
[5] Schwaben-Neub. Nr. 145.
[6] Walchner-Bodent S. 236.

lingen durch Memmingen, das am 23. seine Einladung ergehen ließ, zurückgedrängt sah.

1525, Sambstags vor Invocavit. 4. März. Orig.

Burgermeister und Rath zu Lindau an Ueberlingen.

Melden die Empörung des gemeinen Mannes auch bei ihnen, eine Versammlung an der Argen zu „Rapenswyl bei Laungnow" [1], mit der über gütliche Beilegung verhandelt worden sei. Doch werden sich diese Bauern mit den Allgäuern und Hegauern vereinigen; daher an Ueberlingen und die andern obern Städte Vorschlag eines Tages zu Constanz.

1525, 23. März. Orig.

Memmingen an Ueberlingen.

Memmingen, Biberach und andere haben einen Städtetag „uff mentag nach dem Sontag Letare nechstkunfftig" (27. März) nach Memmingen angesetzt und bitten um Beschickung desselben, da die Städte größtentheils die Bundeshülfe weigern, „auch die gemainden in etlichen stetten ains widerwertigen syns unnd vil mit der baurschafft verfreundschafft sein" [2].

So gut auch der zuletzt angegebene Grund der Versammlung der Anschauung Ueberlingens angepaßt war, so klang er gerade aus dem Munde des Memminger Rathes eigenthümlich genug, wie denn dieses Schreiben von dem für die obern Städte überhaupt ausgestellten schon darin abweicht, daß von der Absicht einer Vermittlung zwischen Bund und Bauern nicht die Rede darin ist. Trotzdem beschickte Ueberlingen den Memminger Städtetag nicht, weil es kein Resultat davon erwartete, und selbst von den Bauern bedrängt, keinen seiner Rathsherrn entbehren könne, wie der führenden Stadt geschrieben wurde, am meisten wohl, weil der Ueberlinger Rath die milden Tendenzen und die evangelische Gesinnung derselben mißbilligte und das Zusammengehen der übrigen oberen Städte mit ihr hierin nicht mehr aufhalten konnte [3]. Auch Ravensburg hielt sich fern [4]. Ueber die Verhandlungen selbst gibt der Abschied vom 27. März hinreichenden Aufschluß [5]; er erinnert an die Vermittlung des Memminger Rathes für Seuter und Besserer und erwähnt die auf den 30. März zu erwartende zahlreiche Bauernversammlung als ein Zeichen der Verwerfung der Bundesvorschläge. Ihre, der Städte, Lage sei die: sie dürften um ihrer Gemeinden willen nicht wagen, dem Bund Beistand zu thun, hätten aber andererseits die ständigen Vorwürfe der Bauerschaft über Unterlassung gütlicher oder rechtlicher Vermittlung auszuhalten. Man wolle sich daher Sonntag vor Judica (31. März) „gewißlich und on alles außbleibens wider alher verfügen und on angesehen, das es bisher der geprauch nit gewest, als gut nach-

[1] Mone II, 121. Schwaben-Neub. 1879, Nr. 101.
[2] Baum. Akten Nr. 166. Mone II, 120.
[3] Baum. Akten Nr. 170. [4] Ebenda 175. [5] Ebenda 176.

paurn Costentz und Lindow auch dazu beschreiben und erpieten". Nach dieser neuen Berathung aber wolle man, falls die Dinge noch so lägen wie jetzt, „mit zierlichen worten und erpieten, wie dann, wo es zu dem käm, der erbern stet gesanten zu thun wol wißen", sich beim Bund als unparteiische Richter in den Beschwerden der Bauern gegen ihre Herrn zuerst zur Güte, dann „entlichs austrags" anbieten; „und so ire gnaden und gunst solch fürschlag, als in (den Städten) auch nit zweifelt, gevallen wurd", auch zu den Bauern schicken. Treffend urtheilte die Versammlung über die Vorschläge des Bundes: „das die bawrschaften auß ursachen, wie man teglich vor augen sieht und hört, nit annemen werden, und namblich darumb, daß der fürgeschlagen yeder herrschaft gegen seinen underthanen zu baiden tailen in söllichen sachen zu wenig seyen, auch das die bawrschaft, wie den stetten fürkomen ist, in kain recht sich ainlassen, die jetzon bredigern des evangeliums, die diser sachen beweger, und was das wort Gotz leiden müg oder nit, verstendigt, seyen dann vor allen andern damit und bey, ab wellichen bredigern aber gemain stend des bunts, wie die erbern stett angelangt, etwas scheihen tragen sellen, darumb sich diser anlaß, wie zu besorgen ist, zu kainer richtung noch außtrag ziehen mag".

Der erste Städtetag war von Bibrach, Kempten, Kaufbeuren, Pfullendorf, Memmingen, Wangen, Isny, Leutkirch, beschickt, von denen freilich die drei letztgenannten, wie vorwurfsvoll bemerkt wird, den letzten Abschied nicht bezahlt haben [1]. Die Verordneten werden beim Bund nicht in besonderem Vertrauen gestanden haben. Ulrich Artzt schreibt in diesen Tagen nach Augsburg [2]: „So hat mir Conrat Herwart von Kempten geschrieben, es werden auf konftigen freitag wider ein tag zu Memmingen die obern stett haben, usserhalb Ueberling und Ravensburg, verbeut mir vast, ich soll daran sein, damit kain angriff nit geschech; wann so wir angriffen, so wurden die obern stett all zu purn fallen". Trotzdem gieng am 30. März ein Schreiben des Bundes an die zweite Memminger Versammlung ab mit einer Erklärung darüber, daß und warum man sich jetzt zur Gegenwehr schicken müsse. Die Baltringer Bauern hatten während der achttägigen Frist den Waffenstillstand gebrochen in Folge einer Bewegung unter ihren eigenen Haufen, welche der kriegerischen Partei das Uebergewicht über die gemäßigtere verschaffte [3]; sie hatten mehrere Dörfer geplündert und zerstört, einige Schlösser eingenommen und besonders Ochsenhausen und Weingarten bedroht. Auf dem Ried und bei Leipheim hatten sich schon um den 27. März wieder größere Massen bewaffneter Bauern gesammelt. Der Bund war demgegenüber zwar von Anfang entschlossen, die 8 Tage innezuhalten,

[1] Vgl. auch Baum. Akten Nr. 172. [2] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 129.
[3] Baumann; Oberschwäb. Bauern S. 71 ff. Akten Nr. 178. 183. Schwaben-Neub. Nr. 148. 149. 153. 158. 159.

falls die Bauern sich stille halten würden; als gegentheilige Nachrichten einliefen, ordnete er noch einmal eine Gesandtschaft an den Baltringer Haufen ab. Nach dem folgenden Brief scheint auch Freiburger bei diesem gewesen zu sein.

1525, geben am letzten tag Mertz. Orig.

. . . . hat am Montag auf dem Ried die Bauern gefunden, wie sie „ainenn hilhen hufen byainander geheppt, bis in 1400 und wol mit harneß verfaßt, und sind der mainung, das sy von ieren hern ain gutlichen beschaid haben welen. Aber die stend habend zu den buren verarnett und (d)enselben hern befolen, das sy alen fliß ankeritt, das die sach gestelt werd, und ach ich, (die) buren werditt etwas erlangen". Ferner seien alle oberen Städte hier „on Ravenspurg und Pfulendorf und han uns als den bundsretten ainzaigt, wie sy in ier stetten mit den gemain in ierrung standit, das sy nimatt welen ziegen lasen, dan es werd über buren gon, und hand uns um ratt gebetten, wie sy inn tain selend". Der Bund räth (den Städten?), sie mögen das Geld bei denen von Ulm „anleihen, was es inen treff" und den Ständen sofort überantworten. Roß und Fußvolk der Fürsten sind angekommen, „und der stet och" (d. h. der andern, nicht obern?); „die sind den nesten uff Rütlingen zu beschaiden". . . . „Wolff Gremlich ist befolen 200 knecht nach Ueberlingen zu beschaiden, da wel man geld und beschaid hin fercken".

Nachschr. Soeben seien Gesandte der Bauern gekommen mit ihrer Antwort auf den „fierschlag; ob sie ihrer beschwerden halb gegen ihre herren oder wen sonst zu recht uff den bund kumen oder uff die dry hobtlutt des bunds oder uff die dry bundsrichter". Sie lautet dahin: „sy welen der kains annemen", aber über 8 Tage sich wieder auf dem Ried versammeln und, wenn die Herren des Bunds da wieder einen Knecht schickten, antworten.

Hans Freiburger war demnach von Leipheim und dem Ried nach Memmingen gekommen, und zwar in seiner Eigenschaft als Bundesrath. Damit stimmt das Entschuldigungsschreiben Ueberlingens für den zweiten Memminger Tag insofern nicht überein, als hier die Hoffnung ausgesprochen wurde[1], der Altbürgermeister Freiburger werde in Ulm den Bundesräthen der obern Städte nach Möglichkeit zu Frieden und Einigkeit beistehen. Interessant ist vor allem der Schluß des Briefes; er läßt einen von dem zu Ulm gemachten völlig abweichenden und noch ungünstigeren Vorschlag des Bundes voraussetzen, da darin weder mehr von den einzelnen Viermännercommissionen in jeder Herrschaft, noch von einem Obmann, sondern nur von dem Bund die Rede ist: er dürfte wohl durch das Uebergewicht der kriegerischen Partei im Bund nach der Rückkehr des Dr. Eck und der andern in das bündische Lager abgesandten Räthe veranlaßt worden sein[2]. Unterdessen war eine

[1] Baumann, Akten Nr. 184. 185 das Entschuldigungsschreiben Pfullendorfs.
[2] Unter den bei Walchner-Bodent gedruckten Aktenstücken (233—246)

Antwort der Memminger Städtevertreter auf das Zuschreiben des Bundes ergangen [1], in welcher noch einmal zum Frieden gemahnt war: da die Städte von dem ebenfalls zu Memmingen befindlichen Ausschuß der Bauern die Zusage gütlicher Verhandlung und eines weiteren Waffenstillstandes erlangt hätten, erbäten sie ein Gleiches vom Bund. Dieser solle „ain trumeter" zu den Bauern schicken, um zu erfahren, ob der Hause die Handlung des Ausschusses auch annehme. Der Bund erinnerte hierauf nochmals an die gegründeten Ursachen zum Angriff; obwohl aufs stattlichste gerüstet, wolle er doch die Gütlichkeit der Memminger zulassen und gebe daher dem Ausschuß freies Geleit, selbst aber bei dem Haufen darum nachzusuchen, sei ihm nicht nur beschwerlich, sondern auch verächtlich [2]. Schärfer und ablehnender aber sprach er sich hierüber an das Eßlinger Reichsregiment aus, welches sich abermals zur Vermittlung erboten hatte: Der Bund stehe im Handel die Bauern zu strafen, habe aber übrigens dem Regiment nichts zu befehlen. Dessen Gesandte sollen sich nach Memmingen wenden, denn auf Memmingen komme viel an, nach ihm richten sich die obern Städte. Man wolle zwar diesen die Ehre gönnen, einen Vergleich versucht zu haben, aber ein Anstand sei nicht mehr zu bewilligen, da der Hause im Thun sei [3]. Trotzdem dauerten die fruchtlosen Verhandlungen noch fort; als die Städtegesandten in Ulm eintrafen, machten sie einen neuen Vorschlag, welcher den Bauern wenigstens einen Schein der Gewährung des göttlichen Rechtes lassen sollte, im übrigen aber nicht auf der letzten Forderung des Bundes, wie sie aus Freiburgers Schreiben hervorgeht, sondern auf der Ulmer vom 25. März ruhte. Darüber berichtet Fuchsberger von Stockach aus an Ueberlingen:

1525, Stockach 7. April. Orig.

Fuchs von Fuchsberg an Ueberlingen.

Hat ein Schreiben aus Ulm, darin Dr. Frankfurter, auch der Reichly eine gleichförmige Meinung aussprechen, „Leiphain und Guntzburg halb", daß die zwei Pfaffen aus gemeldeten Städten und ein Laie aus Nürnberg lutherischen Aufruhr gepredigt hätten und daher durchs Schwert gerichtet worden seien. Am Mittwoch seien die Botschaften der Städte Constanz, Lindau, Ravensburg, Memmingen, Biberach, Kaufbeuren, Kempten, Isny, Wangen und

über die Verhandlung des Bundes mit den Bauern findet sich keines, welches gerade diesen Vorschlag vom 28—30. März enthält (vgl. unten), aber auch alle andern Aktensammlungen erwähnen nichts von einer Verhandlung zwischen dem 25. und 30., so daß man fast glauben muß, die Kriegspartei habe jetzt, wie vorher die gemäßigte durch Besserer und Seuter, auf eigene Hand einen Versuch gemacht und dazu die Reise Freiburgers und anderer nach Memmingen benutzt.

[1] Baum. Akt. Nr. 176. Schwaben-Neuburg 1880, Nr. 167.

[2] Baum. Akt. Nr. 187 und 188.

[3] Schwaben-Neuburg 1880, Nr. 170. Die Namen der zwei Gesandten des Regiments sind Pistoris und Stumm.

Leutkirch bei den Ständen eingetroffen, hätten über die drei Haufen am Bodensee, im Allgäu und im Ried beantragt, daß fl. D. mit dem Zusatz, wie auf dem Zettel mit a bezeichnet (fehlt) „die sach soll rechtlich bekennen“, und „daß den puren alle jar zugelassen wurd von des Evangeliums wegen zusamen zu komen . . . darauf in kurtz die antwurt gefallen, wollen sy die sachen bey fl. Dl. pleiben und die oder ander kein condition begern, so wöll man sölichs bewilgen“. Das soll an fl. Dl. und die Haufen berichtet werden. Die Gesandten der Bauern begehren einen Waffenstillstand, „ist inen aber keiner verwilligt“, nicht weniger schicken die „pottschafften“ (der Städte) zu allen Haufen und zeigen ihnen den Vorschlag des Bundes an. Ein Pfarrer von Pfaffenhofen verlangt Gnade vom Bund wegen „ettlicher deufern“ . . . . [„am vergangenen Mitwoch sein etlich Hessisch und Ulmisch reuter, nit vil über hundert pferd, aus dem leger über Elchinger pruggen gezogen und auf 1500 puren gestoßen, an sy gesetzt, ir 200 erstochen, 200 gefangen gen Ulm gefürt, nit mer dan ain pferd verlorn und viere geschossen, und ist an beiden ortten keinen menschen kein leid geschehen. . . . Ein gros dorff bei Ulm gelegen, das inen auch zugehört, genant Naw, haben sich auch in gnad und ungnad ergeben“ . . . . .[1]].

Nicht erst Mitwoch den 5., wie Fuchsberg schreibt, sondern schon den 3. April waren die Städtegesandten nach Ulm gekommen[2]. Die Gesandten der Bauern aber, deren Antrag der obige Brief nicht erwähnt, waren wieder mit den Forderungen vom 26. Februar hervorgetreten, und es scheint, als ob die extremen Bedingungen des Bundes auch sie über alle bisherigen annähernden Feststellungen hinweg wieder auf den anfänglichen schwierigen Standpunkt jener Tage gedrängt hätten: sie wollten wieder einen gütlichen Vergleich durch die hervorragendsten Reformatoren des Reiches und einen deutschen Fürsten. So, in dieser allgemeinen Fassung muß der Antrag gemacht worden sein, denn Ulrich Artzt schickt ihn nach Augsburg mit der Bemerkung, diese Mittel seien zu weitläufig, auch sei der Fürst, welchen die Bauern wählen wollten, nicht genannt und gar nicht anzunehmen, daß sie nur die Kosten für den Aufenthalt desselben würden bestreiten können[3].

[1] Die eingeklammerte Partie völlig übereinstimmend mit Schwaben-Neuburg 1880, Nr. 178, nur hier statt „nit über 100 pferd“: 150; beiden Schreiben ist sonach eines der auch anderweitig nachgewiesenen Bundesbulletins unterlegt. Vgl. Mone II, 121, Quellen 82. 84 und 252.

[2] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 177.

[3] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 184. Demnach kann dieser Antrag nicht identisch sein mit den bei Walchner-Bodent S. 238 gedruckten „der Bauerschafften firschlege“, obwohl diese in der Bauernversammlung vom 30. März so beschlossen worden waren; warum diese Aenderung vorgenommen wurde, ist nicht zu ersehen. Die Richterliste der Bauern hat überhaupt, wie aus der bisherigen Auseinandersetzung zu ersehen, die merkwürdigsten Wandlungen durchgemacht und ist bis jetzt in sechs verschiedenen Versionen zu verfolgen: 1) die

Diesen Vorschlag der Bauern scheinen zunächst die Städte vertreten zu haben; der Bund antwortete auf ihre „weitläufigte rechtfertigung" damit, daß er die fl. Dl. als Richter annehmen und mit den Bauern des Allgäu- und Bodensee-Haufens einen achttägigen Stillstand eingehen wolle, doch lehnten die Bauern beides ab, um erst ihren Haufen Mittheilung zu machen[1]. Der Bund trat nun mit einem Gegenvorschlag hervor. Es wurden zunächst die Bedingungen des 25. März theilweise wiederholt: Auflösung der Vereinigung, Rückkehr zum Gehorsam und Verschwören neuen Aufruhrs. Und folgende Forderungen kamen hinzu[2]: Die

Liste der Reformatoren und Doktoren, welche am 6. März von dem Ausschuß zu Memmingen aufgestellt worden war und deren Erwählte zur Aussprechung des göttlichen Rechtes, oder, wie sich Weißenfelder ausdrückt um das göttliche Recht zu erkennen, ins Auge gefaßt wurden: Luther, Melanchthon, Strauß von Eisenach, Osiander von Nürnberg, Billikanus von Nördlingen, Mathäus Zell u. s. Gesellen von Straßburg, die Prädikanten von Schw. Hall, die Barfüßer zu Augsburg, Reutlingen, Lindau im Kloster, Ulrich Zwingli und seine Gesellen zu Zürich, Predikanten von Riedlingen und Kempten auf dem Berg (Jörg 265. Cornelius S. 161 und 186. Baum. S. 68). Von ihr zu unterscheiden die zweite Liste, welche mit dieser übereinstimmt, aber noch Ferdinand und Friedrich von Sachsen enthält; sie war von allen Rotten und Haufen angenommen worden. Doch ist es fraglich, ob diese oder die erste Liste es war, welche am 18. bereits in den Händen des Bundes war, von diesem aber abgelehnt wurde. (Vgl. Baumann, Oberschw. Bauern S. 72, der Schappeler für den Verfasser derselben hält). Durch die Gesandtschaft Besserers und Seuters wurde am 20. März eine neue dritte Liste geschaffen, von der freilich der Ausdruck Ulrich Artzts, es seien die Doktoren herausgestrichen worden, unbegreiflich bleibt, da nicht nur diese, sondern auch die Prädikanten bis auf die von Kempten und Riedlingen weggefallen, der von Bibrach und Schappeler hinzugefügt worden war und Dr. Fuchssteiner blieb; es ist vielmehr erst die zweite Redaktion dieser Liste, welche aller Doktoren und Prediger entbehrte (Baum. S. 73; Akt. 140), im übrigen aber mit drei übereinstimmte. 4) Am 22. kamen die Bauern wieder auf ihre ersten Absichten zurück, nur daß jetzt die Zahl der Reformatoren beschränkt erscheint; Ferdinand mit zwei christlichen Lehrern, Friedrich von Sachsen mit Luther, Melanchthon oder Pomeran (Bugenhagen), Nürnberg mit Osiander und Dominicus (Schleupner), Straßburg, Zürich, Lindau mit je einem oder zwei christlichen Lehrern (Materialien zur Gesch. d. Bauernkr., Chemnitz 1791, 1. Lieferung S. 60). Diese Liste wurde am 25. März zwar vom Bund einfach bei Seite geschoben, am 30. aber von den Bauern in ihrer Versammlung abermals (5) mit einigen Aenderungen angenommen. 6) Wie bei Walchner-Bodent 238; unter den Städten erscheinen wieder Nürnberg, Straßburg und Zürich, letzteres aber wieder mit ausdrücklicher Nennung Zwinglis. An die Stelle von Lindau sind dagegen die sämmtlichen obern Städte, welche mit dem Bund vermittelten, getreten. Auch war jetzt unter die Vorschläge der Zusatz aufgenommen: „unnd das sy allweg in diser irer cristlicher büntnuß und vereinigung einmal (jährlich) zusamen kumen mögen". Diese letztere Bedingung gieng denn noch in den letzten Antrag der Bauern vom 7. April über; dagegen scheint die am 30. beschlossene Liste nicht beantragt und dafür die im Text gegebene allgemeine Fassung gewählt worden zu sein.

[1] Darnach erscheint Frankfurters bez. Fuchsbergs Bericht als unrichtig, oder die Ablehnung bezog sich nur auf den Baltringer Haufen, vgl. Schwaben-Neuburg 1880, Nr. 177 und 178.

[2] Walchner-Bodent S. 241.

eingenommenen Plätze und Güter sammt der „virtwerten hab“ ihren Besitzern wieder zuzustellen, Erlöschen aller finanziellen Verpflichtungen und Verschreibungen, die sie erzwungen, Ergebung des Baltringischen Haufens in Gnade und Ungnade, Entscheidung der gemeinen und besonderen Beschwerden entweder vor Ferdinand und den zwei Städten Ulm und Ueberlingen, oder Wilhelm von Bayern, Augsburg und Werd, oder den drei Bundesrichtern; wo aber eine Partei dies zur Ersparung der Unkosten wünschte, auch durch je zwei weltliche Schiedsrichter in einer Herrschaft gütlich, oder aber auch durch einen von den Parteien durch Vergleich gewählten Obmann; wenn auch da keine Einigkeit zu erzielen sei, solle jeder Theil zwei oder drei ernennen und darum loosen, oder es solle der Bund einen Obmann setzen. Bei der so gewonnenen Entscheidung aber solle es bleiben. In den Conflikt dieser principiell verschiedenen Absichten des Bundes und der Bauern traten nun wieder die vier städtischen und zwei Abgeordneten des Regimentes vermittelnd ein: sie machten geltend: „ob die vom Haufen zu Baltringen etwas scheuchen hetten, indem so sie sich in gnad und ungnad geben, möchte man die fendlefierer und haubtleut gedenken, das man mit inen handlen wurde, als andern begegnet ist, die sich dann auch in gnad und ungnad heten geben, das man sich des sicherte irs leybs und lebens, und das man sonst handelte, wie mit andern beschehen, und etwas gnedigklich“. Vor allem verlangten sie für dieselben nicht peinliches, sondern bürgerliches Verhör [1]. Bezüglich der Richter aber forderten sie, daß sowohl der Schwäbische Bund „von aller Obrigkeit wegen, als auch die drei Haufen je einen Fürsten des Reichs und drei ehrbare Städte, und nur im Falle ihrer Uneinigkeit die fl. Dl. als Obmann erkiesen sollten zu endlichem und unweigerlichem Beschluß über die gemeinen Beschwerden. Bezüglich der besonderen aber sollte es bei dem früheren Anlaß der vier weltlichen Personen und einem Obmann bleiben [2]. Es wurde denn auch den Städten vorläufig zugestanden, die Baltringischen Bauern Leibs und Lebens zu sichern und, wenn die Ergebung in Gnade und Ungnade nicht erlangt werden könnte, sie nach ihrem Gefallen zu strafen.

Etwas unvollständig meldet diese compromissarischen „Mittel“ Hans Krüglin zu Ravensburg, allerdings schon nach fester Zusage des Bundes bezüglich der Baltringer.

1525, „Rafenspurg mittwochen nach Palmarum“. 12. April. im Auftrag des Rathes an Ueberlingen.

Eingeschlossen die Mittel, darauf die Botschaften der oberen

[1] Vgl. Schwaben-Neub. 1880, Nr. 185, wo diese Bedingungen im voraus gestellt.

[2] Ebenda 187 und Walchner-Bodent 240, die beiden Stellen wörtlich übereinstimmend, nur mit einem kleinen plus an letzterer Stelle, „und nachgends, so wölten wir (d. St.) hinauff zum hauffen reutten unn denen söllichs auch fürhalten und allen meglichen fleiß fürkern, ob das von den gebawrn auch erlangt werden möcht“. Unterschr.

Städte, darunter Absender, mit dem Baltringer, Bodensee und Allgäuischen Haufen gehandelt haben. 1) Dem Baltringer Haufen ist Sicherung Leibs und Lebens statt der verlangten Ergebung auf Gnade und Ungnade zugestanden. 2) Die Bauern der drei Haufen verwerfen das Gericht zu Ulm und Herzog Wilhelms, sowie der drei Bundesrichter, dagegen hat folgender Compromiß stattgefunden: es sollen „3 erber stett“ des Bundes, 3 der Bauern Richter, fl. Dl. Obmann sein. Solche geänderte und andere Mittel sind von den drei Haufen angenommen, so daß die Antwort des Baltringer Haufens auf „anyezo montag am morgen“ erwartet wird, während sich die beiden andern Haufen 8—14 Tage Frist ausgebeten haben: „wöllen dann die mittel hinder sich an ir mitverwandten bringen“, hoffen Annahme derselben. Weitere Nachricht vom Bund fehlt.

Daß der Bund dem Baltringer Haufen die Bedingung der Ergebung auf Gnade und Ungnade gestellt hatte, lag vielleicht in dem Vorgehen und den Plänen des Truchsessen begründet, der in den ersten Apriltagen gegen Leipheim und Günzburg heranrückte, beide Plätze am 4. einnahm und ihre Prediger strafte[1]. Geschreckt fielen schon einzelne Haufen ab und ergaben sich bedingungslos. Die Zeit vom 7. April bis zum Abschluß des Weingartener Vertrags (16—22. April) zeigt daher ein ziemlich wirres Hin und Her von Verhandlungen des Bundes mit einzelnen kleineren und den drei großen Haufen, dann der Städte und Regimentsgesandten mit denselben und der Bauern wieder unter sich, während der Truchseß im Vorrücken diese Knoten zu lösen hat. Schon am 30. März schrieb der Schwäbische Bund an die Städte, er glaube, daß den Haufen am Bodensee und im Allgäu die muthwillige Handlung der Baltringer, welche den Waffenstillstand vom 25. März gebrochen, mißfalle, und er wiederholte diese Anschauung in einem Schreiben an den Truchsessen vom 2. April[2]. Trotzdem löste sich zuerst eben der Baltringer Haufe auf. Der Leipheimer Haufe ergab sich in Folge der Kämpfe vom 4. April, ein anderer Haufe bei Teining im Ries ließ sich am 7. April auf Separatverhandlungen nach der Grundlage vom 25. März ein, welche von den Grafen von Oettingen und den Städten Augsburg, Nördlingen, Dinkelsbühl und Wörd im Auftrag des Bundes unternommen, aber von diesem am 12. April sistirt wurden, da er zu ernstlicher Handlung genöthigt sei[3]. Die Kemptener Bauern pflegten schon lange den Weg besonderer Verhandlung mit ihrem Abt[4]; doch war auch hier die Entscheidung schon am 19. März durch Bundesbefehl verschoben worden[5]. Die nächste Folge war

[1] Vgl. oben Brief Fuchsbergs, Quellen 84 und 669, Schwaben-Neub. 1880, Nr. 175 und v. a. St.
[2] Baum. Akt. Nr. 175 und Schwaben-Neub. 1880, Nr. 172.
[3] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 189. 192. 197. 198 und 199.
[4] Schwaben-Neub. 1879, Nr. 46. 116. [5] Ebenda Nr. 130.

hier freilich die Vereinigung der Kemptener Unterthanen mit den übrigen Allgäuern, mit denen sie vor Liebenthann zogen[1]. Am 12. und 13. April ergaben sich die Unterthanen von Biberach auf Gnade und Ungnade, darunter auch das Dorf Baltringen. In Folge des Gefechtes bei Winterstetten und Essendorf machte Truchseß Georg zahlreiche Gefangene[2]. Immer mehr griff von da an die „Zertrennung" der Haufen um sich, auf welcher die Haupthoffnung des Bundes ruhte[3]. Um den 9. April zog ein Theil des Baltringer Haufens nach Steinheim, der andere nach Grinnenbach (Grönenbach), nachdem eine Bitte sowohl des Schmid von Baltringen wie eines Ausschusses der Allgäuer an die Stadt Memmingen um Geschütz abgeschlagen worden war[4]. Unterdessen hatten freilich die Versuche der Städte und der Regimentsherren die Annahme der letzten Ulmer Bedingungen durchzusetzen nicht geruht. Noch am 6. April waren die Gesandten der Städte und des Regimentes zu den Haufen geritten[5] und kehrten am 10. wieder nach Ulm zurück. Die zwei Doktoren (wohl Sturm und Pistoris) erklärten die Bauern für ganz ungeschickte und unverständige Leute, mit denen nicht leicht zu handeln sei; im übrigen erwarteten sie noch „Post" von den Bauern, klinge die nicht besser, „so wirdt nichts guts darauß"[6]. Die Verhandlungen hatten mit dem obern Baltringer Haufen, denn um diesen handelte es sich zunächst, zu Balsa (Unterbalzheim) stattgefunden, die Gesandten versucht, die Ergebung auf Gnade und Ungnade zu erlangen. Die Bauern erklärten, sich von dem untern Baltringer Haufen nicht trennen zu wollen, und verlangten einen Waffenstillstand[7]. Auf vier Tage wurde ein solcher für die Baltringer und Allgäuer denn auch vom Bund bewilligt; hierauf verlangten sie aber Aufhebung der Bestimmung, daß sie wieder auf ein halbes Jahr ihren Herrn dienen sollten, „und das ir mit pott und verpott wellend stil stan bis außtrag der sach laut der gestern artikel". Man hatte also dem Baltringer Haufen von Ulm aus weitere Zugeständnisse gemacht, deren Wortinhalt aber fehlt.

Die Antwort der städtischen Verordneten „soviel der zu Ulm gewesen" lautet am 12. April dahin, daß der Artikel „mit diensten, potten und verpotten stilzusten" bei männiglich nicht gebilligt werde, das Andere hätte der Hause aus dem Schreiben der Herren des Regimentes vernommen, die übrigens noch einige Tage zu Ulm blieben[8]. Die Gesandten der Städte aber ritten über Memmingen nach Hause; diese Stadt schrieb hierauf „auß merklichen ursachen" nach einer Besprechung mit ihnen einen neuen Städte-

[1] Baum. Akt. Nr. 207 und 208. Zimmermann II, 191 ff.
[2] Baum. Akt. Nr. 213 und 217. [3] Ebenda 218 und 222.
[4] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 181. [5] Baum. Akt. Nr. 206 u. 219.
[6] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 184 Anm. [7] Ebenda 195.
[8] Baum. Akt. Nr. 210 und 211. [9] Ebenda 212.

tag auf den 17. April (Ostermontag) aus[1]. Indessen verhandelten die Regimentsherren weiter; der von den Städten erwähnte Brief nebst der Antwort der Baltringer ist verloren, doch läßt sich ihr Inhalt aus dem nächsten des Regimentes reconstruiren[2]. Die Doktoren hatten über „den verstant und milterung des artikels, die sicherung leibs und lebens belangende“ geschrieben und Einreichung der Beschwerden gefordert. Die Baltringer antworteten mit der Forderung eines Waffenstillstandes, schickten ihre Beschwerden nicht ein und beklagten sich, daß ihnen das Recht versagt werde. Darauf antworteten nun Simon Pistoris und Jakob Sturm am 13.: ein Waffenstillstand sei „oftmals“ abgeschlagen, vor wem die Bauern Recht nehmen sollten, sei von ihnen wie den Ständen bereits bewilligt, die Abweisung ihrer Forderung an die Städte mit Diensten, „bot und verpot“ stillzustehen billigen sie, rathen aber dringend, den Artikel anzunehmen. In diesem Falle wollten sie versuchen, beim Bund nicht nur Sicherung ihres Leibes und Lebens, sondern auch „ewiger gefänknus und verweysung des lants“ zu erreichen[3]. Ihre Antwort sollen sie den Städten schreiben, da sie heute wieder nach Eßlingen zurückkehrten. Ob es noch dazu gekommen, ist nicht zu ersehen. Der Bund betrachtete schon am 12. alle Unterhandlungen als vergeblich und abgethan; auch der Erzherzog, dem die letzten Ulmer Mittel am 9. zugeschickt worden waren, erwartete keinen Vortheil davon[4]. Unaufgehalten durch alle Verhandlungen gieng der Truchseß vor, und es war richtig, wenn die Baltringer klagten, „es kunde inen nit wirser geen“; nähmen sie die Artikel an, „wurden sy die iren ufm fleck selbs erstechen, so sy schon gar erobert, werden sy gleich den leyb strecken“. Aufs äußerste bedrängt, wandten sich die Baltringer Haufen mit einem flehentlichen Schreiben an den Bund; auf seine (fehlende) Zuschrift vom stillen Freitag (14. April) bekannten sie sich als „arm leut under dem Baltringer haufen“, sie wollten die Geschrift des Fronens und der Dienst halb annehmen, begehrten Friede und Geleit Leibs und Guts, und ihnen „ob dem handel zu helfen“. Dieses Schreiben wurde vom Bund als dunkel und unverständig bezeichnet, Ergebung in Gnade und Ungnade verlangt und Strafe an Leib und Gut angedroht[5].

Mit Schmerz meldete Freiburger diese Wendung nach Hause:

1525, „am grenen Dornstag, um zwei ur nachmittag“. 13. April. Hans Freiburger an (? Ueberlingen, beschädigt).

Die Unterhandlung des Reichsraths und der Städte hat we-

[1] Baum. Akt. Nr. 215. [2] Ebenda 216.

[3] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 198 und 200. 202, wonach die Bauern nicht nur die obigen Bedingungen, sondern auch Sicherung ihres Gutes und Amnestie verlangt hatten.

[4] Baum. Akt. Nr. 220 und 224.

[5] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 202. Vgl. auch Schreiber II, CLXXXV, ein Kriegsbericht Reichlys an Ueberlingen.

der dem Bund noch den Bauern „megen verslahen, das mir von hertzen leid ist, das mir ainander also verderben". Heute zieht das Kriegsvolk ein. Er ist „im leger zu Leben und Baberingen gewesen und jetzo von dannen, und werden sy weiter handlen". Bittet ihm zu schreiben, wie er sich halten soll, „da mir frembd und wil lang ist". Er möchte „sin lib und liben lossen von gemainer stat, umb nutz zu erlangen", hätte gern „den fierschlag, so man den bawern ton hatt", geschickt, „so hatt es yetz nit megen sin". Man fände ihn von jetzt an bei denen von Ravensburg oder Constanz, „wiewol nüt fil daran jetz glegen ist, die sach ist zerschlagen". Es gehe das Gerücht, die Bauern wollten „sich fier Ravenspurg schlagen". . . „Der buren fierschlag, so die stend dan habend, ist wol fünf bletter", die er nächstens schicken wird. Die Bauern lägen noch „fier Waldhem", Jerg wolle sofort über sie ziehen.

Georg Truchseß hatte den täglich wachsenden Abfall der Bauern von der Vereinigung gemeldet, eine Entscheidungsschlacht auf den Osterabend oder Ostertag in Aussicht gestellt und die Absicht ausgesprochen, darauf unverzüglich auch den Bodensee- und Allgäuer Haufen anzuziehen. Aber bei Weingarten erwies sich seine Stellung ungünstiger, die beiden letztgenannten Haufen näher, als er erwartet hatte, sein eigenes Heer war durchaus unzuverlässig, und so kam es zu dem „Weingartener" Vertrag, dessen erste Festsetzungen allerdings am 16. zu Weingarten erfolgten, der aber erst am 23. zu Ravensburg besiegelt wurde [1]. Hugo von Montfort, Wolf Gremlich, die Rathsbotschaften von Ravensburg, Gwein Schelling und Johanns Kreglins (Krüglin), werden als Unterhändler auf Grund des jüngsten Vorschlages des Regimentes genannt [2]. Die Bauern verbreiteten das Märchen, der Truchseß sei vor ihren Anführern auf die Kniee gefallen, um den Vertrag zu erlangen; dieser aber berichtete den Bund des Gegentheils: „und haben vil gesehen und gehört, das ir obrister und allerliebster mir zu fuß gefallen ist umb gots willen bittende, sie zu begnaden und mich an inen nit zu vergehen, und wo desmals die kuntschaft nit so greylich gewest, wie die aufrur am Schwartzwald und im Hegeu uber den vertrag widerum, auch die im obern Allgäu vorhanden . . . . . es were inen auch kain gnad mitgetailt worden [3]".

Es war nicht unnöthig, daß während dieser Verhandlungen

[1] Schwab.-Neub. 1880, Nr. 210. Baum. 227. 233. Walchner-Bodent S. 260. Mone II, 129. Quellen 759.

[2] Die Werdenstein. Chronik (Quellen 784) nennt auch Ueberlingen unter den Unterhändlern, doch steht sie hiemit allein; am 18. war Freiburger noch in Ulm (Schw.-Neub. 1880, Nr. 222), am 21. aber berichtet der Bund an Ueberlingen, daß er „in gemein Bundessachen in das bündisch lager gefertigt", so daß er, wenn nicht bei den ersten Abmachungen, so doch beim Abschluß betheiligt sein mochte.

[3] Baum. 227 und Schwaben-Neub. Nr. 256.

zu Weingarten auch die Städte ihre Vermittelung fortsetzten, denn noch handelte es sich um Annahme des Vertrages auch bei den Bodensee- und Allgäu-Bauern. Sie waren am Ostertag nach Memmingen gekommen und hatten sogleich beim Bund angefragt, ob er sie noch Unterhändler sein lasse oder nicht. Der antwortete, einen leidlichen und erträglichen Bericht wolle er nicht abschlagen, im übrigen sollten die Städte thun, was sie wollten[1]. Diese wünschten nun zunächst den Bodensee- und Allgäuer Haufen auf die Mittel hin zu vertragen, welche sie jüngst von Ulm aus erhalten hätten: sie bestanden darin, daß den Baltringischen Haufen Sicherung Leibs und Lebens zugesagt und als „Zusatz" zwei oder drei Städte von beiden Theilen angenommen wurden mit der Bedingung, daß, wenn sie sich nicht gütlich oder rechtlich vergleichen würden, die fl. D. oder Wilhelm von Bayern Obmann sein „unn ein merers zemachen macht haben"[2]. Da aber beide Haufen den Städten kürzlich zu Ochsenhausen mitgetheilt hätten, „daß on ein anstand darin zu handeln unfruchtbar sein mecht", bitten die Städte beim Bund um 8 oder 6 Tage Waffenstillstand für sie. Sollten jene, bemerken sie noch, wie der Baltringer Haufe, „etwas beschweren" haben, so möchten sie mit ihnen auf den Vorschlag der Regimentsherren oder auf noch leidlichere Mittel, aber nur auf Hindersichbringen handeln. Ihren Willen, zu vermitteln, theilten sie noch am 17. April mit der Bitte um Geleit beiden Haufen mit, da ihre „hufen auch zerstrait und zu baiden taylen ainander angriffen", und ein ähnliches Schreiben ergieng an den Truchsessen[3]. Die Bauern verhielten sich zu dem Angebot der Städte sehr verschieden. Die Baltringer, von denen vorläufig gar nicht die Rede gewesen war, wiederholten mit Berufung auf sie ihre Bitte an den Bund um Milderung[4] nicht umsonst, denn ihnen war die härteste Strafe zugedacht, der Truchseß hatte den Auftrag erhalten, Baltringen zu verbrennen, führte ihn aber nicht aus. Unterdessen hatten sie sich ergeben. Doch traf auf die Bemühung der Städte hin am 19. die Zusage der Unterallgäuer und Bodenseeischen ein[5]. Auch der Oberallgäuische Haufe war jetzt[6] zum Vergleich entschlossen, als ihn die Verbrennung von Buchloe wieder stutzig machte[7]. So traf seine Zustimmung erst am 24. ein; sie beschworen den Vertrag des Unterallgäuischen und See-Haufens

[1] Schwaben-Neub. Nr. 215. Baum. 230. 228 und Walchner-Bodent 244, vom 14. April.

[2] Baum. 229 und Walchner-Bodent 259, da die Bauern zu ihnen mehr denn zu jemand anderm zuversichtlich Vertrauen hätten.

[3] Schw.-Neub. Nr. 217 und 219. Nach letzterem Brief war nach Ulrich Artzts Meinung Aussicht auf einen Vergleich, aber ohne achttägigen Waffenstillstand vorhanden. Dagegen weigerten sich die Baltringer Bauern, in Ulm zu verhandeln, wie verlangt worden war, vgl. Baum. 224. 234 und 238.

[4] Schw.-Neub. Nr. 229 und Baum. 235.

[5] Schw.-Neub. Nr. 224 und 235.

[6] Ebenda Nr. 254.

und gaben, bis sie zum Abschluß „genugsamen Gewalt“ von ihren Haufen bekamen, den Landamman von Immenstat, Haintz Müller, den von Hochangk und Wilhelm Gißvolkent dem Truchsessen als Geisel[1]. In diesen Verhandlungen ist nun freilich eine bis jetzt durch kein Aktenmaterial ausgefüllte Lücke: während nämlich die Städte beabsichtigten auf die günstigsten Mittel des Bundes oder auf noch mildere hin zu unterhandeln, zeigt das Vertragsinstrument vom 22. April ganz andere Bestimmungen. Die früheren Artikel über Auflösung der Vereinigung, Verschwörung neuer Aufstände, Dienstleistung, Rückgabe eingenommener Schlösser und Habe finden sich auch hier, die Entscheidung der Beschwerden aber ist so geordnet: Gemeine und besondere zwischen jeder Obrigkeit und ihren Unterthanen durch zwei oder drei Städte und im Falle der Uneinigkeit durch fl. D., nach dem Willen einer Partei aber auch zur Vermeidung der Kosten vor dem Fürsten oder Bund durch zwei Laien gütlich. Wo die Güte nicht stattfinden könne, solle ein rechtliches Erkenntniß gefällt werden durch einen Obmann, gewählt durch Vergleich von den zwei Parteien, oder durch das Loos von 2—3 Beauftragten derselben oder durch den Schwäbischen Bund. Alle Streitigkeiten sollten in drei Monaten geschlichtet, Vertragsbrüchige beider Theile dem Bund angezeigt und im übrigen Amnestie gewährt werden. Es war, wie man sieht, eine Verbindung der letzten Abmachungen von und nach dem 7. April und des ersten Bundesantrags vom 25. März, welche in der Hand einer strenggesinnten Herrschaft gegen die Bauern übel ausschlagen konnte[2].

Ueberlingen war wohl berechtigt gewesen, sich beim Memminger Städtetag mit seiner eigenen Gefährdung durch die Seebauern zu entschuldigen, da diese im März und April um so drohendere Fortschritte gemacht hatten, als sie von den übrigen zwei Haufen zunächst nicht in Anspruch genommen wurden. Nur am 31. März verlangten die Bauern am Ried 200 Mann, die aber vor Weingarten wieder umkehrten und nach Bermatingen zurückkamen. Neben diesem war nun auch Owigen zu einem Sammelplatz der Haufen gemacht und Velin von Pfaffenhofen zum Hauptmann darüber gesetzt worden[3]. Der Ring zog sich um Ueberlingen immer enger. Zunächst wurde Salem zur Vereinigung der Bauern gebracht. Zwar verlief ein Besuch Eitelhans Ziegelmüllers mit 300 Knechten im Kloster am 1. April ganz friedlich, wie denn der Salemer Mönch diesem Bauernführer be-

[1] Schwaben-Neub. Nr. 256.

[2] Welchner-Bodent 260 ff., vgl. Keßler, Sabbata S. 334; „am 15. ward ein frid ausgerufen und gab man fur, man welte die buren gnediger dan bisher halten“. Nach dem 22. aber „do klagtend sich die huffen der buren, sy werend nit also gestellt, wie denn vorhin we furgeben wordenn, darumb en ander spaltung entstund.

[3] Mone II, 122. Staiger, Gesch. von Salem, Constanz 1863, S. 164.

kanntlich das beste Zeugniß ausstellt. Aber am 2. wurde das Kloster zum Beitritt in die christliche Vereinigung aufgefordert. Der Convent schickte zu dem nach Ueberlingen geflüchteten Abt Jodocus Necker (1510—1529) und huldigte dann, da die Stadt keine Aussicht auf Hülfe bieten konnte, am 3. dem Vogt von Bermatingen und Jakob Jerg von Lechstetten als Vertretern des Hauptmanns, und zwar so, daß die „Dienst" des Klosters auf zwei Artikel, „das getlich recht zu handhaben und wider iren hufen nit ze thon", der Convent auf die zwei, „das evangelium verkinden on menschlich zusätz, zum andern, das mir inen welten handhaben das gotlich recht", verpflichtet wurden. Der letztere huldigte seinem eigenen Pursirer (Säckelmeister?) Johannes Bösch und dieser dem Hans Jakoben von Lechstetten. So fand man die mildeste Form hiefür. Auch mit der Verpflichtung zu Zuzug und Kosten wurde die Abtei verschont und die requirirten Naturallieferungen bezahlt. Eitelhans war nach Bermatingen zurückgekehrt, wo er mit etwa zwölf Personen im „Salmanschweilischen" Hof[1] lag, während seine 8000 Bauern auf dem großen Wiesfeld zwischen dem alten Pfarrhof und der Kirche in Pfaffenhofen lagerten. Je 100 Bauern hatten 5 fl. für den Unterhalt des Hauptmanns aufzubringen. Am gleichen Tag war Markdorf „on allen sturm und geschütz" übergeben und mit 400 Mann besetzt worden. Meersburg mußte am 11. April bis auf das Schloß ausgeliefert werden. An beiden Orten hatte man Pulver und Geschütz gefunden, so in Meersburg 6 Feldschlangen, etliche Falkonetli und 16 Tonnen Pulver, die jetzt zur Belagerung Ueberlingens verwendet werden sollten[2]. Doch wollte sich Eitelhans vorher noch das andere Seeufer sichern und unternahm daher mit 500 Knechten einen Streifzug über den See, nahm Wollmatingen und einige andere Flecken ein und kehrte dann über Bermatingen am 13. April, dem grünen Donnerstag, wieder in Salem ein. Da kam eine Kunde, welche Ueberlingen von seiner Nähe befreite. Während der Hauptmann mit etwa 60 Personen, darunter Räthe von Markdorf und Meersburg, über eine Botschaft aus Radolfzell verhandelte, verlangte ein Schreiben aus Langenau seinen schleunigen Aufbruch, da der Truchseß schon auf Gaisbeuren heranrücke. Noch in der Nacht zog er nach Bermatingen, am Charfreitag aber riefen im ganzen Thal und ringsum am Bodensee die großen Glocken Sturm, welche Eitelhans außer andern Gebrauch hatte setzen lassen, „und under dem ampt, so man die passion singt, so ziechend die von Owingen am kloster umhin mit ir becken oder trummen och uf Bermatingen. item Markdorf

[1] Staiger, a. a. O. S. 237, citirt neben Mone II, Bauernkr. am Bodensee einen Abschnitt 'de miseriis et calamitatibus belli rustici' in der Summa Salemitana tom. III, 220 ff., ferner ein Apiarium Salemitanum.

[2] Vgl. auch Schultheiß, Const. Bisthumschronik, in Freiburger Diöcesenarchiv VIII, 1874, S. 83 ff., und Schreiber, Urkunden II, S. 46, über das schonende Verfahren gegen Salem.

und Merspurg ist och komen". 10000 Mann stark zogen sie Weingarten zu, während das Geschütz mit 300 Mann Bedeckung folgte, „so hatt auch der pursirer inen ein wagen geladen mit futer und ouch ettlich säck mit brott". Aber eine zweite Lieferung fand den Haufen schon bei „Dirren" auf dem Rückzug. Ueberlingen aber erhielt für sein Ausharren Belobungsschreiben von dem Bund und dem Erzherzog [1]; denn die Seegegend war trotz ihrer Bedrängniß von dem einen wie dem andern auf ihre Bitten ohne Hülfe geblieben. Gleich nach den Gefechten von Leipheim und Günzburg hatten die östreichischen Commissäre einen Tag berufen, dessen Gegenstand sie etwas vorschnell gewählt hatten, vielleicht in der Absicht jede Benachtheiligung Oestreichs an den Strafgeldern durch die einzelnen Herrschaften von vorn herein zu vereiteln.

1525, Stockach, 7. April.

Oestreichische Commissäre zu Stockach an Ueberlingen.

Bescheiden die Nachverzeichneten „uff morgen mittag" (am Palmabend) zur Berathung über die Bestrafung der abfälligen Bauern, da der Bund gesiegt hat. „Jacob Sturtzell yetz zu Costantz oder hoffmeyster Frydinger. Reichenau durch sich selb oder bottschafft. Comthur zu Meinow personnlich. Herr graff Felix vonn Werdenberg. Abbt von Salmaschweyler oder ain bottschafft. All graven, rytter und knecht im Hegöw sammt aller ir rüstung. Burgermeister und ratt zu Ueberlingen. Zell am Unndersee. Ach unnd Stockach auch darzu berufft".

Freilich aus der Bestrafung der Abfälligen wurde zunächst ein Hülferuf an den Bund.

1525, Stockach, 8. April.

Stockacher Abschied durch Peter Oefner Amtmann.

Die Gesandten „begern bis in 200 binttischer pferd, auch ain vendel knecht oder zway ins land zu schicken", da der Aufstand „im ganntzen land dermas generet und noch all stund weytter zunimpt". Sollte Ueberlingen, Pfullendorf, Zell, Stockach, Nellenburg belagert werden, so sollen die übrigen die bedrohte Stadt mit gesammter Macht entsetzen. Anwesend sind außer diesen Städten: östreichische Commissäre, Botschaften von „Costentz, Felix von Werdenberg personnlich und ander vom adel".

1525, „Constantz uff aschermittwoch". 12. April.

Hugo, Bischoff von Constanz an Ueberlingen.

Bittet um Nachricht über den Aufenthalt des Jörg Truchseß, um, wie verlangt, sein Contingent mit dem der Ueberlinger zu ihm zu schicken.

Die Nachricht vom Weingartener Vertrag, so befreiend sie für den Augenblick war, befriedigte doch Ueberlingen durchaus

[1] Generallandesarch. Schreiben des Schw. B. vom 12. April. Baumann 209 und 223 von Ferdinand am 10. und 14. April. Das letztere bat um eventuelle Hülfeleistung an seine Vögte.

nicht. Erstaunt darüber, daß Jörg Truchseß die Bauern alle des Lebens gefristet — „deß wir uns unversehen gehapt und wol geacht hetten, es weren zum wenigsten die rechten redliefürer ußgeschloßen" —, suchte die Stadt vor allem durch Freiburger ihren Vortheil in der Bestrafung der Abfälligen zu erwirken und verlangte durch ihn beim Bund, ihre abgefallenen Hintersaßen außerhalb Fristung ihres Lebens nach Gutdünken strafen, deßgleichen was von fahrender Hab und Gut von abgefallenen, ihnen nicht zugehörigen Bauern in ihre Stadt oder Gebiet gekommen sei, an sich nehmen zu dürfen[1]. Eine vorläufige Antwort hierauf erfolgte durch den Schwäbischen Bund sofort, durch Freiburger zwei Tage später[2].

1525, Freitags nach dem hl. Ostertag. 21. April. Orig. Schwäbischer Bund an Ueberlingen.

Hans Friburger, „so in gemein bundessachen in das bündisch lager gefertigt"[3], thut dem Bund kund, „das ir um bestrafung eurer abgefallenen bauern bittet . . . . auch ander frembder bawern in euer statt und erter ligend und varend guter anzunemen". Darüber erst ein Bericht des Truchsessen abzuwarten.

1525, „geben zu Ravenspurg, sontag nach Ostern". 23. April. Orig.

Hans Friburger an Ueberlingen.

Hat unterdessen ein Schreiben empfangen, darin sie dem Bund anzeigen lassen, „es sig iber wissat beger, das ich by den stenden des bundes ainhalt uff den farigen stilstand, so ich geton, si di stend witter ersuch, diewiel der bund aingrif, das main ich (daß man euch) och vergund anzugrifen". Seine Antwort ist, „si habitt bisher anders nitt by ich erfunden, den als erlichen dapffer lütten zugeher, aber diewil ich wiß, das man die sach uf ain schlagt gesetz hab, so sel ich noch ain tag verziegen. Das hab ich ton, indem ist bottschaft komen, die buren habend sich ergeben. Gott wel, das eß gutt sig, dan ich hett nit getacht, das es den weg gangen wer".

Nachschr. Ihre Bitte bezüglich der Bestrafung hat er vorgebracht und schickt die Antwort. „Und wisend, das jetz am mentag das her uffbrechen wirtt hie zu Rafenburg und den nesten uff

[1] Schw.-Neub. 1880, Nr. 222.

[2] Vgl. Schr. d. Bodenseevereins S. 50. Hier schreibt der Rath u. a. auch an den Bund über seine Unterthanen: „Wir wissen nit, das sy ob uns sonderlich ainich beschwerde haben, sey aber, so ist es uns doch verborgen, anders dann wie sy ir gemeinen artikel haltenn, das sy irer leib hinfüro frey und nit mer aigen sein, och den vogel in der lufft, den fisch in weg des wassers und das gewild im wald, alles och frey haben wellen, dem gemeinen huffen mittheilen". Schw.-Neub. 1880, Nr. 311. Verhalten Felix von Werdenbergs nach dem Weing. Vertrag.

[3] So am 14. März als „Musterherr", wie er sich einmal ausdrückt, vgl. Schw.-Neub. 1879, Nr. 124.

Stockach zuziegen, und ich wil in gott wil noch in zway tag selb by ich sin“. . . . .

„Dann, wo uns befelch beschicht, werden wir nit feyren und mit freuden daran“, hatte der Rath seinem „lieben Altbürgermeister“ geschrieben [1].

In den ersten Tagen des Mai soll Freiburger wirklich in Ueberlingen gewesen sein, um die Ueberlinger Unterthanen zum Schwur auf den Weingartener Vertrag zu bringen [2]. Das war aber nicht ohne Schwierigkeiten, wie aus dem folgenden Schreiben Reichlys hervorgeht.

1525, „Thottenhusen im leger uff zinstag Maytag“. 1. Mai. Orig.

Reichly an Bürgermeister Kessenring und seinen Gevatter Dornsperger.

Erinnert daran, wie er seine Unterthanen von „Bylasingen nach fermügen des berichts und uff mein offnung“ wieder angesucht und sie gen Ueberlingen um Huldigung für die Stadt „gethegt“, diese aber sich ungehorsam erwiesen. Er hat deßhalb beim „Fürziehen uff Stockach“ den Obristen gegen sie zu handlen gebeten, der ihm auch „etlich pfert bewylget“. Er hat sie darauf nochmals alle nach Stetten zur Huldigung entboten, wozu sie sich durch „dry usschutz ins leger geschickt“ bereit erklären unter der Bedingung, daß die Huldigung „1—2 myl wegs“ vom Lager entfernt geschehe. Bittet daher Ueberlingen, den Rath, ferner seinen Sohn Steffen Mathis und die von Bylasingen „sampt den vorhandenen dienstknecht“ auf einen gelegenen Platz zu vertagen und dort die Huldigung „lut des vertrags und uff min offnung, so inen vorgelesen soll werden“, unter Beschwörung und Beurkundigung durch die von Bylasingen vorzunehmen. Dann wird er auch die zwei Geiseln der letzteren entlassen. Meldet neue Zeitung: „uff gestern sind wier mit dem hüffen alher kumen in wyllen, die puren, so vor Ballingen gelegen, zu schlachn, so send sy aber uff gester in der nacht gewichen und uff Hayrb (Horb), als man sagt, gezogen“. . . .

Auf heute kam Kundschaft, „daß die puren im Hegöw mit Ulrich uff uns ziechen und die vergangen nacht zu Möringen und Würmlingen gelegen seynd und der hertzog wylles sey mit unß zu schlachn“.

„Die hüffen im land Wirttenberg send zwen, als man sagt, 1000 starck, ich kann e. w. nicht schreiben, wanhin wier ziehen werdend“.

Ein reitender Bote von Schaffhausen bringt Briefe von den

[1] Schr. d. Bodenseevereins VII, 1876, S. 50.

[2] Staiger 168: die Unterthanen hätten sich Bedenkzeit ausgebeten und Freiburger die Straße verlegt, damit er nicht zum Heere zurückkehre. „Er mußte daher zu Ueberlingen bleiben“ (ohne Quellenangabe). Wir finden aber Freiburger bereits am 6. Mai wieder zu Ulm.

Eidgenossen mit der Bitte, „in der gütlichen handlung zu bewylgen“. Haben noch keine Antwort oder Beschluß gefaßt, . . „ich kan nit verston, das die aitgenossen gefallen ob der puren handel hab“. . . „Man sagt, der pfaltzgraufl ziech unß starck zu“. Befiehlt ihnen für alle Fälle Weib und Kind.

Während man im Hegau mit Sicherheit auf die endliche Ankunft des Truchsessen rechnete, folgten diesem schon am 25. und 26. April die eifrigsten Abmahnungen des Bundes nach [1].

1525, Ulm, 25. April. Copie.

Der Schwäbische Bund an Jörg Truchseß und seine Kriegsräthe.

Haben neuere Nachrichten, „besonders der 2 hüser Asperg und Tubingen halber“, ferner, daß auch Stuttgart „und dieselb art und das gantze land in abfall sy kommen“. Daher ernstliche Mahnung, den Schwarzwald und Hegau aufzugeben und nach Wirtemberg zu ziehen.

In diesen Zusammenhang gehört auch noch ein Schreiben des Truchsessen an Freiburger, das vom 8. April datirt ist, aber auf den 28. angesetzt werden muß [2].

1525, „Ostrach, 8. Aprillis“.

„Gemein bundesstend obrister velthouptmann“ an Hans Friburger Bürgermeister zu Ueberlingen.

Hatte die Absicht, nach vollendeter Handlung mit dem Allgäuischen und Bodensee-Haufen ins Hegau zu ziehen, aber gleich nach seinem Aufbruch von Weingarten ein Schreiben des Bundes erhalten, laut Copie a und darauf geantwortet, laut b. Dennoch ist er bis Ostrach gezogen. Weitere Schreiben von ihm, c, und dem Bund, d, liegen bei. Daraus ist sein guter Wille ersichtlich. Versicherung, „daß was unrats darauß folgt, ich nit wele schuld haben“.

Dennoch kam der Truchseß wenigstens zu einem vorübergehenden Eingreifen im Hegau. In Pfullendorf fanden sich bei ihm Gesandte des Schwarzwälder und Hegauer Haufens ein, mit denen ein Vertrag abgeredet wurde, „doch nit anders dann auff hindersichbringen“ [3]. Freilich, ruhiger wurde es dadurch nicht im Hegau, als es kurz nach dem Abschluß des Weingartener Vertrags gewesen war, wo die östreichischen Commissäre bereits die Eroberung

[1] Vgl. Schw.-Neub. Nr. 269, wovon Copie auch zu Karlr. S. 304 Zeile 10 statt „zwu stugerin“, „zwu sangernen“, d. h. zwei Sängerinnen, Geschütz. Ferner ebenda Nr. 284 und 286, die ebenfalls in Karlsr. Copien vorhanden. Zu 284 folg. Ergänzungen: Auch der Abfall Eßlingens sei zu besorgen, „wo man den kopff vom land Wirtemberg wennd“. Meldung der Meuterei zu Tübingen und Aßberg. „Dartzu musten wir churfürsten, fürsten und ander stend des pundts an das land Wirtemberg stossent, das land auch verlassen“. Vgl. auch Schw.-Neub. 1880, Nr. 330 ff.

[2] Mone II, Bauernkr. a. B. 43. Schreiber, Urkunden II, CLXXXXIII u. ff.

[3] Hievon eine Karlsr. Copie vom 28.; gedruckt bei Walchner-Bodent 274, wo der 25. April steht. Schr. d. Bodenseevereins VII, S. 53. Die ganze Marschlinie des Truchsessen ergibt aber den 28. April hiefür.

von Donaueschingen und Blumberg und den Anzug der Schwarzwälder Bauern auf Villingen meldeten [1] und Hans Bienckler mit seinem ganzen Hegauer Haufen vor Engen lag und von dem Haufen zu Heilbronn 7000 weitere Knechte forderte [2]. Trotzdem hatten die Commissäre dem Truchsessen ein Schreiben entgegengeschickt mit der dringenden Bitte, keinen Vertrag mit den Hegauer Bauern einzugehen, denn es helfe doch keiner, „dann der, so mit todtschlag, raub, brand und dergleichen thaten beschieht", und überdies gedenke Hans Miller, durch sein Nahen geschreckt, nach dem Sundgau zu ziehen [3]. Das vom 27. datirte Schreiben kam zu spät. Aber durch den Abzug des Truchsessen, den zweiten Aufbruch Herzog Ulrichs und den Abfall der kaum vertragenen Haufen kamen auch die Hegauer nach wenigen Tagen wieder auf. Trotz der Verhandlungen der Städte hatte sich der Baltringer Haufe auf Gnade und Ungnade ergeben müssen. Er verlangte jetzt die gleichen Bedingungen, während der Oberallgäuische Haufe sich zuerst wieder sammelte, diesmal zu Meglofs (zum Eglofs) [4]. Schon am 3. Mai meldete dies an Wangen an Ravensburg:

1525, „mittwoch zu nacht in die Inventionis crucis".
3. Mai. Copie.

Bürgermeister und Rath zu Wangen an Ravensburg.

Ueber den Vertrag des Bundes mit dem Bodensee- und Allgäu-Haufen kommt Bericht, „das vil des Allgewischen hausen" den Vertrag nicht annehmen wollen; sie sammeln sich „zum Megleffs", warum, ist Wangen unbekannt. Unsere Stadt ist durch Isny verwarnt, welches für beide Ueberfall befürchtet. Sie hoffen in diesem Fall auf die Hülfe der andern obern Städte, auch von Leutkirch und Kempten, sowie, warum sie bitten, von Ravensburg.

(Diesem Brief beiliegend Copie des bei Baum. Nr. 260 im Auszug gegebenen, sowie des nachfolgenden):

1525, „Guzenwyller mittwoch den dritten tag des Mayens umb die neuwendt stund zu nacht".

„Dietrich Hurlewagen an Hannsen Kämen und andere unsern christenlichen mitverwanten hoptleut und rätten zu Weingarten".

Ist von Neuravensburg berichtet, wie die Allgäuer dem zu Ravensburg beschworenen Abkommen abfallen und heute sich „etwas stark" mit ihrem Fußvolck zu Eglofs versammeln, „filicht uns zu beschedigen, ob sy mechtend underſtend". Sie wollen daher auf „morgen dornstag nach Rappenschwyl . . uff unsern erst angefangenen blatz" ziehen und allen „unsern blätzen" schreiben, um diesen Aufruhr gütlich abzustellen.

Am 4. wurde berichtet, der Baltringer Haufe habe bereits zum Bodensee-Haufen nach Neuravensburg und Rappenschwil ge-

[1] Walchner-Bodent, Beilage XX.
[2] Baum. 237 und Schreiber, Urkunden II, CLXXXXIII.
[3] Walchner-Bodent, Beilage XVIII.
[4] Baum. 247. 258. 260 ff.

schickt, die erstere Stadt aber im Namen des See-Haufens berichtet, wie der Allgäuer Hause zur Empörung bereit sei, da sein Vertrag mit dem der Seebauern nicht übereinstimme; dieser werde den seinen halten und den Allgäuern eine Copie zur Vergleichung überschicken. Ja diese erklärten sich anfangs bereit die oberen Städte gegen die andern Haufen zu unterstützen, und besonders Eitelhans war für Einhaltung des Vertrages[1]. Bald änderte sich auch ihre Haltung.

1525, „eylends uff dornstag nach dem Maytag". 4. Mai.

Jörg Truchseß an Ravensburg.

Hat heute morgen 5 Uhr ein Schreiben über die Allgäuer erhalten, wovon einliegend Copie. Bitte um Nachrichten über den Seehaufen.

1525, „freitag 5. tag Mayens nach drey ur".

Graf von Montfort-Rothenfels an Marchdorff und Merspurg.

Hat Donnerstags durch die „unnsern von Tettnang, Argen und Wasserpurg" über die Versammlung zu Eglofs gehört, sie beabsichtigten gen Ulm zu ziehen, den Vertrag nicht zu halten und „wider die, so den gehorsamlich halten, mit angriff und der tatt zu handlen". Durch Hanns Jacob Humpis, Hannsen Negkler, Vogt zu Newenravenspurg, Josen Barchmann und Michel Pfeiffer kam weitere Nachricht. Sie sind bis Wangen gekommen, als sie die zu Eglofs suchten, und haben von da aus um Geleit geworben. Die unsern von Tettnang, Argen, Wasserburg erwarten an ersterem Ort Bescheid, ehe sie weiter ziehen. Entschluß zu äußerstem Widerstand.

1525, 6. Mai.

Rundschreiben des Schwäbischen Bundes, an Ueberlingen.

Mahnung zur Bestrafung der Abfälligen, besonders der Oberallgäuer. Der Vertragsartikel über die Anzeige solcher durch die Treugebliebenen wird nicht eingehalten.

1525, Samstags vor Jubilate. 6. Mai. Orig.

Merspurg an Ueberlingen.

Heute ist uns und Markdorf eine Bittschrift von unserem Herrn Hugo von Montfort gekommen, wovon Copie, „gutter nachpurschaft willen".

1525, Wangen, Montags nach Jubilate. 8. Mai.

„Marck Sittich von Embs zu der Hohenembs, ritter, vogt zu Bregenz, Bludenz und Sonnenberg, auch der ort Lindaw und Ravenspurg gesanter" an Ueberlingen.

Bestätigt die Empörung des Allgäuischen Haufens zu „Meglitz ob Wangen"; ist zwar sehr besorgt, daß der nächstbefindliche Theil des Bodensee-Haufens, „der on das zum theil wägig ist", in den Abfall gezogen werde, und bittet daher um Rüstung.

[1] Baum. 266. Eine zweite Versammlung zu Rappersweil und deren merkwürdiger Verlauf am 14. Mai, ebenda 318.

Ueberlingen hatte in diesen Tagen wieder ein Schiedsrichter-Amt zu üben und auf den 10. Mai dem Abt von Weingarten und seinen Unterthanen einen gütlichen Tag in seinen Mauern angesagt [1].

1525, Ulm 5. Mai.

Begleitschreiben des Schwäbischen Bundes für den Abt von Weingarten nach Ueberlingen.

Auch Freiburger ist unter den Correspondenzen dieser Tage vertreten.

1525, „samstag nach hl. Crütztag". 6. Mai. (beschädigtes Orig.).

Hans Freiburger „jetz zu Ulm" an Ueberlingen.

Zeigt seine Ankunft zu Ulm auf den heutigen Tag an, hat viel Beschwerden über die Bauern gefunden, „wie die allenthalben husend". Aber jeder sagt, er habe in seinem Haus zu thun und will nichts geben. Hurlewagen hat an Hans Rem [2] (Räm?) zu Weingarten geschrieben, daß er zur Unterredung nach Rapinschweiler kommen möge. Die Oberallgäuer sammeln sich zu „Miglifs", Wangen besorgt überfallen zu werden, hat aber Zusagen der Ravensburger. „Die bauern im land zu Würtemberg sind fier Gmind zogen 8000 starck und hand sy uffgefarderatt zu irer verainung" sich zu verpflichten, andern Falls mit Belagerung drohend. Aber Gmünd hat die Zumuthung abgelehnt: „sy sigend ain stat rüchs und dem bund verwant, glob und geschworn, daby welend sy bliben und sich aber (aler?) der erweren, di sy darvon trengen welen [3]". Es sei dann eine 4tägige Belagerung und schließlich der Abzug der Bauern erfolgt. „Unser kriegvolck leit zweisat Rottenburg und Dibingen und ist noch wenig geschafft. Der herzog von Würtemberg leit yetz zu Rottweil in der forstat mit 4000 mann" und hat von Rotweil das Geschütz, „das er inen gen hat", zurückverlangt. Ihre Antwort ist noch unbekannt. Der Erzbischof von

[1] Baum. 268. Vgl. auch Schreiber II, Nr. 183, wonach der Abt am 26. April nach der Mainau geflohen sein sollte.

[2] Wahrscheinlich Hans Keim von Weingarten, vgl. oben.

[3] Vgl. die eingehende und interessante Darstellung Wagners, in Forschungen XIV, und Würtemb. Vierteljahrshefte für Landesgesch. 1879, II, 1. Es ergibt sich aus Forschungen S. 245 und Vierteljahrsh., mit Freiburgers Brief zusammengehalten, die merkwürdige Wahrnehmung, daß die Gemünder wörtlich die gleiche Antwort, welche Freiburger am 6. Mai schon von Ulm aus als von ihnen den Bauern gegeben berichtet, denselben erst in einem Schreiben vom 9. Mai gegeben haben. Ein Datirungsfehler scheint mir da unmöglich, wohl aber die mit Wagners Ansichten übereinstimmende Erklärung zulässig, daß der Gemünder Rath zu seiner größeren Glorificirung, und um die für die innern Angelegenheiten gewünschte Hülfe zu beschleunigen, sich in seiner Botschaft vom 5. an den Bund eine kleine Fälschung erlaubte und die erst beabsichtigte oder vielleicht schon verfaßte, aber bis zum Eintreffen der Antwort des Bundes zurückgelegte Antwort an die Bauern als schon ergangen darstellen ließ. Für Freiburgers Genauigkeit spricht diese Uebereinstimmung der Stellen sehr.

Würtzburg „hat all sin land verloren bis an ain schloß“. Die Schwarzwälder haben Schloß und Stadt Sulz genommen. Um Ulm liegen noch drei Haufen „ungedempter buren, sind aber nit starck“. . . . „Gott gib gnad, das es besser werd, dan es ist kain glück uff dem bodin“. „Und gend dem botten ain kleingelt“.

1525, Sonntags Jubilate. 7. Mai. Orig. Schwäbischer Bund an Ueberlingen.

Habe Freiburger über das Verlangen der Ueberlinger bezüglich der Bestrafung seiner Bauern gehört und bittet, „mittel und weg“ anzuzeigen. Die Hauptleute der gehuldigten Haufen suchen den neuen Aufstand zu stillen. Bitte um Nachrichten über die Seebauern. Ueberlingen und andern Bundesverwandten werden 200 Knechte auf Bundeskosten bewilligt.

1525, Sonntag nach Kreuzerfindung. 7. Mai. Orig. Hans Freiburger an Ueberlingen.

Die Bauern, „so uß dem Weinsberger tal hinuffgezogen . . . brennind die clöster uß“, so das Mönchskloster Oberdiersburg im Ries, haben 4—5 ausgebrannt. „Der adel hat aller zu inen schwören miesen in disem land, und hat der landgraf verloren 20 schloß und stett . . ., ist jetz uff zu roß und fuß“ und zu allen Opfern bereit. „Desglichen ander fiersten och“, doch bald sorgt entweder wieder jeder, „wie er sin huß behalt, oder mangel an gelt. Und hand die hern vom bund noch mer kriegrett verarnett, namlich von der firsten banck doctor Egen und den Mentzischen ratt, ab der graffen banck her Hansen von Kinseg und graf Karlin von Ehingen und ab der stett banck Kresen von Nierberg, Ritter (?)[1] von Ulm, die send jetz all zu Dibingen“. Er selbst will abreisen und bittet Briefe an den Burgermeister von Ravensburg zu bestellen. Ravensburg hat „fier sich selbst 150 knecht aingenomen“. „Der bischoff von Benberg (Bamberg) hat sin stett und land ganz verloren, hat sich jetz vertragen mit siner stat und landschaft also: erstlich hannd sie den stift abton und das gastlich recht, und all pfafen, so uff dem stift sin gewesen, die musend al burger werden, und die annder pfafen och, unnd müssind als fil dann als ander burger, und welind hinfür kain stift mer haben und ain lainden (layischen) fürsten als ainen hern. Und welind in al sin firsten gült lassen verfolgen, dagegen sol er sich fürstlich halten. Und der beschwerden halb, so die stett habit und die landschaf gegen sinen firstlichen gnaden und sin firstlich gnad gegen in och, sol der first 9 personen geben und die stett und die landtschaft och 9 personen geben, und was die vorhend in den beschwerden, daby sol es bliben. Und wend kain gastlich me by dem bisoff haben, der regier nur weltlich“. Die Bauern haben in Würtenberg „Hegenstosen, so der Stoser ingehept hat“, verbrannt.

[1] Neithard (Ritter), vgl. Schwab.-Neub. 291.

Der Bund befiehlt Ravensburg und den Grafen von Tettnangen mit den Bauern über den Vertrag zu handeln.

Während ein Theil der Hegauer Bauern die Pfullendorfer Artikel mit dem Truchsessen verhandelte, rückte der andere Theil Stockach und Ueberlingen immer näher. Am 26. April berichtete der Amtmann Peter Oeffner dem Truchsessen die Einnahme von Ach und Langenstein, die Heimsuchung des unter Bodmannischer Herrschaft stehenden Dorfes Espasingen durch 2—3000 Mann, unter denen auch Hans Müller mit 600 Schwarzwäldern sein sollte. Ihr Ziel sei zunächst Stockach und Nellenburg oder die Reichenau [1]. Jörg Truchseß schickte daraufhin 100 Reiter nach Meßkirch, die am 30. April dort ankamen [2]. Bereits sei, wurde am 26. berichtet, auch die Straße nach Zell verlegt, daß keine Botschaft mehr aus oder ein kommen möge; um den 26. sei ferner Heiligenberg verwüstet, Sipplingen, Sernatingen und ein anderes Dorf in der Nähe von Ueberlingen geplündert und zwei Höfe bei ersterem Ort verbrannt worden [3]. Die Zahl dieser Bauern gibt ein phantasiereicher Kundschafter auf 18000 Mann an.

Die bedrohten Herren fanden sich am 6. Mai wieder zu einer Tagsatzung, diesmal zu Ueberlingen zusammen: der Hegauer Adel und die östreichischen Commissäre waren durch Hans Walther von Laubenberg und Hans Jörg von Bodmann vertreten, ebenso war der Abt von Salem nicht persönlich anwesend, dagegen der Comthur von Mainau, Marx Lutz von Zell und Peter Oeffner mit einem Rathsfreund aus Stockach. Vor diesen erschienen nun abermals die noch treugebliebenen Unterthanen und baten unter Zusicherung ihrer Treue um Schutz gegen den Beucklerschen Haufen. Der Commenthur, Ueberlingen und Salem waren sofort hierzu bereit, Laubenberg aber erklärte im Namen des Hauses Oestreich „etwas hitziger, daß sie aus besondern ursachen den brand nicht abzustellen wüßten“ [4].

Ueberlingen nahm nun die vom Bund bewilligten Knechte an, aber an ein einhelliges Handeln aller Bedrohten war offenbar nicht mehr zu denken. Bald trafen wieder die schlimmsten Nachrichten ein, welche Ueberlingen veranlaßten, wenigstens diejenigen Nachbarn um Hülfe anzurufen, von welchen eine solche zu erwarten war; besonders Markdorf, Meersburg, Heiligenberg und die Stadtvogteien. Die Bauern waren auf den „Rick“ zwischen dem Ueberlinger- und dem Zeller-See gezogen, hatten hierauf Reichenau und Allensbach, am 22. Dingelsdorf und Wallenhausen genommen, Bodmann überfallen, Sipplingen und Hedingen aber-

[1] Schwaben-Neub. 1880, Nr. 278.

[2] Ebenda 330 und 331 und Schreiber, Urkunden II, CLXXXIII.

[3] Ebenda II, CLXXXIII, dagegen weiß ich die Nachricht desselben Kundschafters, daß Ueberlingen, nachdem auf Unterhandlung der alten Orte die Bauern abgezogen, an diese 14000 fl. bezahlt habe, nicht weiter zu belegen.

[4] Schr. d. Bodenseevereins VII, 52.

mals bedroht[1]. Zu den Bauern aus dem Schwarzwald und den bereits aufständischen Hegauern hatten sich auch die „uß der Höre", die Unterthanen des Bischofs von Constanz gesellt. Noch um Mitternacht vom 22—23. schrieb der Ueberlinger Rath diese Hiobsposten Freiburger nach Ulm, an den Truchsessen gelangten sie durch Frankfurter in Ulm und seinen Bruder Wilhelm Truchseß über Tübingen.

1525, 20. Mai „um 3 ur nachmittag". Orig.

Jacob Sturtzell von Buochingen an Ueberlingen.

Die Hegauer haben mit ettlichen Schwarzwäldischen und „von der Heri" die „Richenow" eingenommen, „und underſtanden sich alles zwischen beiden seen auch Zell zu erobern"; von letzterem Ort fehlt noch nähere Kunde. Schreiber hat dies der fl. D., auch Jakob Frankfurter nach Ulm geschrieben, ferner an den Grafen Felix von Werdenberg, und bittet um Besorgung der zwei ersteren Briefe (am 24. schon in des Truchsessen Besitz; vgl. W.-Bodent 277).

1525, „afftermontags nach Vocem jocund." 22. Mai. Orig.

Schwäbischer Bund an Ueberlingen.

Hat gestern 8 Uhr Vormittags ihr Schreiben über den Einfall auf die Reichenau erhalten, mahnt zu ausharrender Gegenwehr.

1525, „zennſtags des mittags vor Ascensionis". 23. Mai. Orig.

Hanns Brügker Vogt zum Hayligenberg an Ueberlingen.

Hat ihr heute Nacht empfangenes Schreiben eilends seinem Herrn nach Sigmaringen zugeschickt, dann auf Befehl Grafen Felixens, alle „ämpter und amptverwandten" vernehmen lassen, daß sie demnächst nach Ueberlingen ziehen sollen.

1525, „zinſtags post Vocem jocund." 23. Mai. Orig.

„Hugo bischoffs von Constanz hofmeister Jehus, Graf in Muntfort und Rottenfels, der elter, und die äbbte von Wingarten, Owe und Schussenried, Johanns Dionising von Kunigsegk und der stett Wangen und Ravenspurg rattspottschaften" an Ueberlingen.

Bitte um eilige Nachricht über Ueberlingens Lage, da sie auf Dornspergers Gesandtschaft hin zur Hülfe bereit seien.

1525, Mittwoch post Vocem jocund. 24. Mai. Orig.

Haben „necht nach syben ain reittend potte abgeschickt" und bitten um Antwort. Schicken zwei Exemplare des Abschieds, wovon eines für Pfullendorf.

1525, 24. May, „erste stund vormittags". Orig.

Pfullendorf an Ueberlingen.

Haben 100 Mann nach Sernatingen verordnet und entschuldigen deren schlechte Ausrüstung.

1525, Auffarttag. 25. Mai. Orig.

Ulrich von Ryschach und Rychenstain zu Lintz an Ueberlingen.

Seine Hintersassen und Gerichtsverwandten von Lintz zeigen

[1] Walchner-Bodent 378. Baum. Akten 317, Quellen 512.

an, wie Simon Renngar von Salenpach sie im Namen Ueberlingens auffordere, wie die andern „nachgepuren" auch nach Sernatingen zu ziehen. Hat dies verweigert und bittet um Auskunft[1].

So schnell als möglich setzte sich jetzt Ueberlingen, von den Nachbarn freilich nur spärlich unterstützt, zur Wehre. Am andern Tag vor Urban schon sollten die verschiedenen Contingente in Ueberlingen sich sammeln und nach Sernatingen ziehen, während man gleichzeitig Unterhandlungen anknüpfte. Die Stärke des Haufens wird verschieden angegeben, von 1500 bis 5000 Mann[2]. Ihre Anführer waren Kessenring, Dornsperger, Reichlin-Meldegg, Caspar Menlishofer, Hans Peyer als Führer über die geworbenen Knechte, Bartholemä Führenbach als Geschützführer, in gleicher Stellung oder ihm untergeordnet der Gaggeler; die Fahne trug „der weiß fendrich" Jakob Hager — über „gemainer stat volck, . . . ein zümblich alter mann, hatte langes schneeweyß haar und bart, auch ain gantz weiße klaydung, deßgleichen ein weißes fendlin —", und sein „littniger" war Marx Bader aus Sipplingen[3]. Noch ist die Kriegsordnung und der Eid der Knechte vorhanden, den die Herren zum Schwur vorlegten[4].

(Aydt meiner herrn von Uiberlingen Kriegsleuth im Paurenkrieg anno 1525. Marg.).

Anfengklich sollt ir meinen herrn burgermeister und ainem ersamen rath, auch gemainer statt Uiberlingen getrewlich dienen, iren schaden wenden unnd fromen fürdern unnd dem hauptman, lewtiner, venderich, waybel, und annderen, so von meinen herrn gesetzt sind und fürohin verordnen werden, gehorsam sein, und was sy mit euch schaffen und gepieten, das kriegslewten zu thun zusteet, dasselbig ane widerred oder unmus thun. Und darzu khain meiterey machen, khain zug gegen den feinden und anders, was nüzlich zu thun ist, das die nott erfordertt, nit abschlachen. Dergleichen euch uff den wörinen (Wehren, Befestigungen), es sey uff der maur, den graben

[1] Ueber die Ausdehnung des Aufstandes im Hegau und den angrenzenden Gebieten gibt ein ausführliches, zu den zahlreichen Straf- und Entschädigungsverhandlungen des Jahres 1526 gehöriges Aktenstück bei Walchner, Gesch. v. Radolfzell S. 306, Auskunft. Unter den treugebliebenen Gemeinden werden besonders Bodmann, Espasingen, Möckingen, Gütingen, Wahlwies hervorgehoben. Die Zahl und die Namen der Schuldigen sind natürlich hier nicht alle aufzuführen. Unter ihnen erscheint u. A. auch die Herrschaft Contzenberg, deren Unterthanen noch lange Verhandlungen um Milderung ihrer Strafe anstrengten, da sie zum Anschluß an die Aufständischen gezwungen worden seien. Urkunden hierüber hat ebenfalls das Generallandesarchiv zu Karlsruhe.

[2] Mone II, Bauernkr. am Bodensee 50: im ganzen 5000, darunter Pfullendorf mit 400, Salem mit 200; Reutlinger im ganzen 1500, darunter 300 Fußknechte von Ueberlingen, 100 von Pfullendorf, 120 von Ravensburg. Schr. des Bodenseevereins III, 52: 3000.

[3] Staiger 171. Quellen 512 u. a. m.

[4] Aus Reutlinger II, 2, fol. 448 und 449, mir durch die Freundlichkeit des Hrn. Verwalter Ullersberger in Ueberlingen mitgetheilt.

und annderen enden inn und vor der statt, wohin ain yeder durch den hauptman, lewtiner, vennderich und annder verordneten von ainem ersamen rath beschaiden werden, one widerred allwegen prauchen lassen. Und haben meine herrn zu hauptman fürgenomen herrn Caspar Dornnsperger ritter, zumfftmaister [1], Hanns Payern zu lewtiner, und zunfftmaister Jakoben Hagern zu venndrich, denen werdet ir auch gehorsam sein und ewer uffsechen uff sy haben. Ir sollt auch meine herrn höcher nit staygern oder anhaischen, dann yede wochen ewer yeder ain gulden zu sold, welcher euch yeder wochen gegeben würdet. Es soll auch ewer khainer frävenliche oder vermessentliche Gott und seine heiligen lästern und schweren, desgleichen das zutrinken vermeiden und underlassen, dann wo ainer oder mer darüber treten, dieselben werden an leib und gut gestrafft, unnd soll ain yeder knecht die gotteslästerer und zutrinker bey seinem ayd, den er geschworen hat, dem hauptman anzeigen. Es soll khainer khain allten neid oder haß kehren, und khainer khain args mit dem andern usserhalb rechtens furnemen; welcher das nit hielt, soll gestraft werden an seinen leib und leben. Ob sich aber begeb, das die knecht mit ainanderen in unainigkait oder uffrur kämen, so soll sich khain parthey wider die annderen rotten, sonder von stund an frid nemen, und welchem der frid ainest, anderst und zum driten mal zugesprochen wird und den nit hielt, so soll der nechst uff in schlachen, und ob er also zu tod geschlachen wurd, so soll sich niemandts an im verwürkt haben. Und ob ainer oder mer frid gesprochen hetten, und also begriffen wurden, der oder dieselben sollen gestrafft werden an irem leben. Es soll auch ewer khainer khain meitterey, auflof, uffrur oder lermen under ewch machen, welcher aber derselbig wer, der uffrur, meiterey, lermen oder ander ungeschickt sachen mit schmächworten, anraitzungen oder anderm veracht worden, der soll an seinem leib gestraft werden. Wo aber ainer oder mer innen wurden, das ainer verretterey oder annder beße stuckh tribe, der soll dem hauptmann antzaigt werden, gegen demselbigen würdt mit straff gehandelt. Auch so soll khainer mit den veindensprach halten one des hauptmans wissen und willen, es sey im, was es will. Es soll khainer die büchsen inn der statt oder andern gefarlichen örtern abschießen, dardurch den freunden schaden entsteen möcht, bey vermeidnuß der straff. Und ob ainer oder mer weren, so von den wörinen und andern enden, dahin sy beschaiden werden, flüchtig wurden, so soll der nechst, so inn erraichen mag, in inn stechen oder zu tod schlachen, und darum nichts verwürkt, sonnder großen dankh damit verdient haben. Weiter, ob meine herrn ainen oder mer knecht venngklich annemen lassen wurden, soll sy

[1] Vgl. Quellen 513, wonach Kessenring Obrister über den ganzen Haufen war, Dornsperger also nur über die Söldner, für welche, nicht für die Bürger, dieser Eid gilt.

ewer khainer daran verhindern noch iren, auch sich dagen niemandt stoßen oder sich der annemen; welcher aber das thete, soll nach beveleh miner herrn gestrafft werden. Es soll auch khainer uff dem spil dem andern sonnder seinen willen nichts uff schlachen. Fürter wo ain lermen wurt, so soll ain yeder auf den platz zum venndlin lauffen, und darnach, wie vorgehört, an die ort und end, dahin er beschaiden wurt, gehorsam sein. Auch ob ainer uff die wacht beschaiden wer und nit käm, der soll gestrafft werden nach meiner herrn erkandtnuß, ob aber ainer uff der wacht wer und darob gieng, der soll on alle gnad gestrafft werden. Ir sollen euch auch zu pawern (bauen) der wörinen, so yetz zu machen angefanngt und fürterhin zur notturft zu pawn angesehen, brauchen lassen und sich ewer khainer darwider setzen noch ungehorsam erscheinen Und uff das letst, wo ainer oder mer weren, die die vorgeschrieben artikel nit hielten, so solt er oder dieselbigen peinlich als aydtprüchig darumb gestrafft werden nach erkanntnuß meiner herrn. Und ob etwas inn den vorgemelten artikeln vergessen oder nit gemeldet were, das den kriegsleuten zu halten zusteet, da soll alle mißhandlung zu meinen herrn zu straffen steen[1].

Für die Stadt selbst wurden die früheren Sicherheitsmaßregeln wieder in Kraft gesetzt:

1525, „ascensionis, 8 ur". 25. Mai. Orig.

Statthalter und Räthe zu Sernatingen an Bürgermeister und die Rathsfreunde „jetz zu Sernatingen".

Sie erlauben keinem aus der Stadt zu ziehen, „außer die armen gesellen an ir arbeit", doch nur so, daß sie die „glokh oder trummen" schlagen hören. Bitte um Weisung über die 200 Knechte, da sich mehr als nöthig gemeldet.

1525 gl. Dat.

Antwort aus Sernatingen.

Billigen die Stadtsperre. Sechs Ueberlinger und drei andere Gesandte sind ins Hegau geschickt worden, alles andere „weißt man nicht". Im Lager zu Sernatingen sind „der unsern by 300", von den Knechten daher nur 100 nöthig, da Pfullendorf 100 geschickt hat.

Unterdessen waren die Verhandlungen im Gang, zunächst mit den umliegenden Ueberlinger Unterthanen, dann aber mit Hans Maurer und seinen Räthen selbst, der mit der Hauptmacht der Bauern bei Markelfingen und Steißlingen gelegen zu haben scheint[2].

[1] Auch das Generallandesarchiv hat unter den Ueberlinger Bauernkriegsakten den Eid der geworbenen Knechte.

[2] Ueber den Gang dieser Verhandlungen, die Stellung der Bauern, ihre Abtheilungen 2c. ist man bis jetzt auf sehr ungenügende Nachrichten angewiesen, die Anmerkungen zu Mone II, Bauernkrieg am Bodensee, sind meistentheils aus den hier veröffentlichten Urkunden gezogen.

1525, „zinstag vor der Uffert".

Caspar Menlishover und Hans Payer an Ueberlingen. 23. Mai. Orig.

Sind „umb 12 hora nach Sernatingen gekommen und erfunden die von Siplingen, Hedingen und uß dem thall von Selpfingen; also haben sy verhört Jerg Pfister, Claß von Buchen und Conratt Hertzog". Sie hätten den Abschied von Sernatingen und Sipplingen überlegt und zu Sernatingen und Sipplingen „den sturm nit lässen angan". Auf die Frage, ob sie nach Stockach geschickt, sei zuerst eine ausweichende, dann folgende Antwort gefallen: „werden uns der von Stockach, Bodmann und deß Hegöw edellüt, armen lütt noch flecken nitt annemen, noch beladen, sonder allain dem pundt zugehörig und die in dem Wingarteschen vertrag sind, und alle die, so her kunend und jetz hie sind, wellen nitt ab dem boden ziecken". Wenn aber die Bauern Sernatingen und Sipplingen angreifen würden, wollten sie äußersten Widerstand thun. Haben zu weiterem Bescheid nach dem Spitalhaus geschickt, dann berichtet, wie Ueberlingen gerüstet sei. Weiter hab Jerg berichtet, wie die Bauern nach großen Zerstörungen aus Bodmann gezogen seien. Gerolt Vogt ist zur Erkundigung dahin abgeschickt.

Auf die Anfrage der Ueberlinger erboten sich die Bauern sechs Mannen als Geleit nach Markelfingen zu schicken, um den Ausschuß der Verbündeten vor sie zu bringen[1], Ueberlingen aber antwortete hierauf mit der Forderung, daß die Verordneten der Bauern vor ihnen zu Sernatingen erscheinen sollten und erwarteten diese am 26. so sicher, daß sie bereits für einen friedlichen Empfangsschmaus, bei dem es an Silbergeräth nicht fehlen sollte, Rechnung trugen. Die Hauptleute und Räthe aber fürchteten für ihre Sicherheit und wünschten Geleit nicht nur für sich selber, sondern für den ganzen hellen Haufen und schickten hierauf, als ihnen dies wohl versagt worden war, ihre Antwort auf drei ihnen vorgeschlagene Artikel durch einen Boten. Dagegen scheint eine Separat-Verhandlung mit derjenigen Abtheilung der Bauern, „dem verlorenen Haufen", welcher 2000 Mann stark Bodmann überfallen hatte, abgeschlagen und dieser hierauf vor Zell gezogen zu sein.

1525, „mittwoch vor der Uffarth". 24. Mai. Copie.

„Hans Maurer von Mulhaussen, obrister und andere hoptleut und rät der Hegewischen und Schwarzweldischen hauffen" an Ueberlingen.

Schicken das begehrte „gelait", 6 Mannen, nach Marckelfingen, um den Ausschuß zu geleiten.

1525, undatirt (c. 24. Mai).

„Jacob Kessenring obrister sampt andern gesanden und räten

[1] Mone nimmt darnach an, daß die Verhandlungen in Markelfingen stattgefunden haben, doch scheint mir dies aus den vorliegenden Briefen nicht hervorzugehen.

von nachbemelten herren und stetten, als namlich Werdenberg, Salemschwyl, Landcomthur, Ueberlingen, Ravenspurg, Pfullendorf, Marchdorff, Merspurg, Siplingen und Hedingen an

den ersamen wolbescheiden Hansen Maurer von Mulhausen obristen und andern seinen zugeordneten houptleuten und raten des gemeinen hauffen im Hegöw, uß der Höry und ob dem Schwartzwald".

Haben auf heutigen Tag ihren Ausschuß ins Feldlager der Adressaten geschickt, aber da diese nur Hauptleuten und Räthen antworten und auf morgen 6 Mann schicken wollen, unter gleicher Bedingung und Zusicherung freien Geleites nach Sernatingen.

1525, Sernatingen, 24. May. Orig.

Jacob Kessenring an Ueberlingen.

Unser „pottschaft" an den Heganischen Haufen ist durch „ainen frembden und nit vesten boten" geschehen. Hat die in Copie beiliegende Antwort. Verlangt uff morgen zeittlich Wein, Brod und Salz. Einige Knechte sind „ohn baßporth" von euch entschuldigt worden, darf nit mer geschehen.

1525, 24. Mai. Orig.

Jakob Kessenring und die Räthe zu Sernatingen an Ueberlingen.

Verlangen „profant, win und brott", man solle doch „erwegen, daß die necht zugesanten pfant under ain sellich volck, das yetz hie liegt, wenig erschießen wurdt und noch mehrere zu gewertigen". Darin habe man sich zu richten. Haben wieder einen boten „um gelaits und gesprech" zu den Hegauern gesandt.

1525, „frytag nach der Uffart, 2 ur nach mitternacht". 26. Mai. Orig.

Dieselben an „obrist zunftmaister Conrat Wiser".

Sie werden „uff heut gastung haben, nemlich die gesanten der paursame und ander miträt". Bitten daher um „4—5 zinnene mettelschüsseln, 12 silberig becher, 16 beslagene loffel und sunst 10 eßlöffel, 2 duzend teller . . . auch ain inertzine fläsch, die 20 maß halt, darin man den win ufftragen möcht".

1525, „freitag nach dem Uffarttag umb 3 ur nach mitternacht". 26. Mai. Orig.

Dieselben an Ueberlingen.

Haben sich einhellig entschlossen, den Bauern ein Geleit, wie das ihre zu schicken, „werden auf heut umb siben ur hie zu Sernatingen vor uns und unseren mitverordneten erscheinen". Ein Ausschuß aus der Landschaft soll uns helfen mit ihnen handeln. Doch wird den Bauern nicht gestattet, unsere Haufen zu besichtigen. „Es werden auch die von Ravensburg, 120, von Syplingen herab zu uns zu ziehen gefordert" . . . „Und nach der handlung, so wir mit den puren haben, werden wir alle empter besetzen unnd darneben den purn gar nichts vertrowen". Der Landcomthur soll auch kommen. Die Bauern von Madach seien noch nicht abgezogen,

„necht widerumb vor uns erschinen mit anruffung", wir sollen bei fl. Dl. anhalten, man solle sie beim Vertrag von Weingarten lassen. Sie haben nichtssagende Versprechungen bekommen, sind noch 600 stark bei einander. Sobald es Tag wird, soll an Ravensburg geschrieben werden: „wann wir der landschafft als wol vertrawen bedurfften als unser burgern, wollten wir den pauren ganz kain gut wort geben".

1525, Freitags nach Ascensionis. 26. Mai.

Statthalter und Räthe zu Ueberlingen an Menlishofer und Payer.

Schicken auf das durch „harten Rindin" überbrachte Schreiben „2 Ctn. schmaltz, 1 molter mus, ettlich pfund pfenning wert brot, wollet umb 20 oder mer gulden brot, meglich win finden". Bitten um Anfrage beim Burgermeister, „wie wir unns uff den merdrigen tag mit der ennderung halten sollen".

1525, „Sernatingen zwischen syben und achten hora".

Ohne Tages-Datum.

„C. M. und H. P. an burgermeister und rätt" (? Caspar Menlishover und Hans Payer).

Haben durch Hans Schmid ein Schreiben von ew. w. erhalten, „figen ew. w. zu wissen, daß uff jetz die sechsten stund Gerolt (Vogt) mitt andern Bodmer ankomen". „Der verlorene huffen hat da gehaust, aber nichts verbrennt oder abgebrochen". Ihre Stärke unbekannt. . . „Tutwanger, Hedwanger und Bodmer zugeloffen". Sie verlangen Unterhandlung, seien aber abgewiesen worden, da sie den Vertrag nicht verstehen, wie die „ausschutz" und Ueberlingen. Haben einen Constanzer Priester „fenglich" zu Staringen gehabt, hätten letzte Nacht nach Steieslingen ziehen wollen, seien aber gen Megkingen gezogen. Es sind 2000 Mann. Nachschr. Die Bauern sind auf Zell gezogen.

Auf die Forderung der drei Artikel, welche die Herren den Bauern vorgelegt hatten, antworteten diese zunächst mit dem Verlangen, daß die Verbündeten „keinen ihrer widerwärtigen bei sich einkomen, husen, noch hofen sollten". Das wurde zurückgewiesen, doch kam man über folgende Gegenleistungen der Bauern überein. 1) Die Bauern erlassen die Unterthanen des Commenthurs von Mainau, welche sie vor dem Weingartener Vertrag gedrungen, ihrer Verbindung. 2) Die Verbündeten und ihre Unterthanen bleiben unüberzogen und unbeleidigt, wie auch sie den Bauern solches zusagen. Eingeschlossen in diese Bestimmung ist auch der Schwäbische Bund. 3) Vier entwendete Pferde sollen ersetzt oder zurückgegeben werden. Diese Sernatinger Abrede sollte am 11. Juni zu Markdorf zum definitiven Vertrag gemacht, Stockach und Nellenburg jedoch ausgeschlossen werden [1].

[1] Mone II, Bauernkrieg S. 130 §. 44. Schr. d. Bodenseever. VII, 54 ff., Walchner, Radolfzell S. 98, Beilage VII, S. 290, das Antwortschreiben Hans Maurers; durch das Original und eine Copie im Generallandesarchiv vertreten.

1525, „Salem, freitag nach Uffart". 26. Mai. Orig.
Caspar Menlishofer an Yberlingen.

„Uff yetz fünft horen" ist ein Bote der Paursame gekommen mit schriftlicher, nicht „personlich antwurt", weil „wir nit als f. D. rät und commissarien vergloubt syend". In der Schrift 3 Artikel: 1) Alle gedrängten und abfälligen Bauern sollen sich der „ynssel wer entschlahen". 2) Versprechen, künftig den Herrschaften keinen abzudringen oder aufzuwiegeln. 3) Die dem Bauer auf Büchelhof entwendeten Rosse sollen bezahlt werden. Doch begehren die Bauern „gen commissarien . . . och der von Stockach die frävel hanndlung und tückisch tirannisch unbarmhertzig hanndlung abgestelt wurden". Der Bote will von dem Hauptmann gehört haben, daß „die pauren vom Brißgaw er abrett haben", was aber Schreiber nicht glaubt.

1525, gl. Dat. Orig.
Kessenring an Ueberlingen.

Heute Nachmittag um 5 Uhr ein Bote der Hegauer Bauern gekommen, Copie ihres Schreibens liegt bei, ist an Abt von Salmansweiler und Comthur zu berichten.

1525, „freytags zu nacht umb 11 ur, nach Ascensionis". 26. Mai. Orig.
Ueberlingen an Kessenring zu Sernatingen.

Schicken ettliche Schriften des Abts von Salmansweiler. (Auf der Rückseite abgerissene Stücke eines Protokolls, offenbar über die Meuterei zu Sernatingen).

1525, „sampstags vor Exaudi zur nacht umb 6 ur". 27. Mai. Orig.
Ueberlingen an Kessenring zu Sernatingen.

Haben durch Menlishover und Payer (?) erfahren, „wie ew. w. uff morn zu nacht widerumb by unns anhaim komen und allhie zu nacht essen wöllen. Nun megen wir nit wissen, wer alles da sin werde, ob unnser burger zu den zünfften oder unnser underthon, als Hagnow und annder". . .

Nachschr. „Wöllen wir allen miglichen flys ankören, damit alle ding ordenlich versehen werden", auch für die Unterkunft der Fremden. Schicken „110 laib spitaler brot und eine missif Ravenspurg".

1525, „afftermontags nach Exaudi". 29. Mai. Orig.
Schwäbischer Bund an Ueberlingen.

Hören von dem Vorhaben der Bauern, Zell zu belagern, und verlangen von Ueberlingen sofortigen Zuzug.

1525, Stockach, 7. Juni. Orig.
Petter Oefner an Ueberlingen.

Der fl. D. Eigenleut und Landsassen zu Siplingen „bringen mir ein tagsatzung von ewr wyßheit ausgangen für, wie sy die von Siplingen, ir außschuz auf sontag khünfftig gen Marchdorff schicken und auf den abschid von Sernatingen verrer handlen hel-

psen. Doch daneben mit Anzeigen, das all ander herrschafften ir underthonen, die nun auf sölchenn tag nit erschinen, bedörffen vertretten wellen, und bitt, inen hierin wie ander herrschafften rettlich zu sein". Da Nellenburg und Stockach in derselben Handlung ausgeschlossen sein, so will dem Absender ohne Befehl nichts zu thun gebühren. Bittet daher Adressaten, „sy wie ander hernlüt der taglaistung halb zu Marchdorff anhaim rübig sitzen zu lassen". Was andere Vertragsverwandten, wollten übrigens auch diese zur Noth leisten.

Die Vertragsartikel werden nicht vollständig gleich berichtet. In dem Schreiben Hans Maurers bei Walchner erscheinen folgende Forderungen der Herren: 1) Die Flecken auf dem Rick, mit den anderen Bodensee-Bauern in den Weingartner Vertrag ergeben, ihrer erzwungenen Verbindung mit den Hegauern zu erlassen. 2) „Sölch ewr herrnleuth, die sich mitsampt dem Bodenseeischen hufen in ain vertrag versprochen haben, zu erlassen". 3) Entschädigung für die 4 Rosse. In dem Schreiben Menlishovers aber finden sich als 1 und 2 folgende: 1) Die abgedrängten Bauern sollen sich der „ynsell wer" entschlagen. 2) Die Bauern keine neue Aufwiegelung versprechen; Bedingungen, welche überhaupt nur nach Annahme der ersteren einen Sinn haben und somit wohl nachträglich gestellt wurden. Die endgültige und beiderseits schließlich angenommene Fassung scheint die oben gegebene (Schr. d. Bodenseevereins VII, 57 ff.) zu sein, die einen Compromiß zu Gunsten der Städte darstellt. Die Bauern verzichteten darnach auf die Forderung, daß die Verbündeten ihren Gegnern Aufnahme und Verkehr versagten, die Verbündeten auf die, daß die Entlassenen ihre Waffen ablieferten. Der Uebermacht der Bauern gegenüber konnte man nicht daran denken, den ganzen Haufen der Hegauer und Schwarzwälder zur Unterwerfung bringen oder auch nur den Waffenstillstand auf ein weiteres Gebiet ausdehnen zu wollen. So blieben vor allem die östreichischen Städte, die Landgrafschaft Nellenburg ausgeschlossen. Der Anlaß war um so werthvoller für die Stadt Ueberlingen, als während der Verhandlungen am 27. unter ihren eigenen Kriegsleuten eine Empörung ausbrach, welche alles vereiteln konnte[1]. Als man nämlich den Bauern und Unterthanen Ueberlingens, die sich ebenfalls zu Sernatingen einzufinden hatten, den Fahneneid abnehmen wollte, weigerten sich 600 dessen mit der Antwort: „unsere spieß und thägen stächent und havent dhaine pauren", Hans Gryf von Bylasingen schrie, „wir schwören nicht", der Trommler von Bermatingen rührte die Trommel, und einer der bäurischen Führer rief: „Männer, die ihr spieß und hellbarden habt den bauern unschädlich ziehet ab". Die „stett" aber liefen dem

[1] Die anschauliche Schilderung Quellen 510 ff., Mone II, Bauernkrieg 56 ff. Schr. d. Bodenseever. S. 55 ff. Staiger S. 172 ff., der hier eine ungenannte, ausführlichere Quelle benutzt.

Geschütz zu, das auf dem Torkel am See stand. Dahin kamen auch die Salemischen angelaufen, welche Pelagin Gundelin, während sie ihre eigenen Hauptleute suchten, der Ueberlinger Fahne zugeschickt hatte, aber Führbach wies sie ab. Während nun das Geschütz „uff das berglin ob Sernatingen" gebracht wurde, eilten die 200 Ravensburger nach Sernatingen und schnitten den Bauern das Dorf ab; die andern Contingente schlossen den Ring, so daß die Meuterer „gar umgeben" waren. Kessenring aber befahl in der ersten Wuth dem Gaggeler, das Geschütz losbrennen und „in die pauren abgeen zu lassen und also fueß und hant gen hümel werfen, die übrigen aber sonsten erschlagen und umbprüngen". Aber der Landcomthur Siegmund von Hornstein vermittelte. Nun schrie Kessenring den Schuldigen zu: „Ir mainaid bößwicht, ir hond unredlich gehandelt, darum, wend ir üch ergeben, mit üch ze handlen nach unserm gefallen, so migt ir das anzögen; da haben sy all gesagt ja, da hat er gesagt: diewil ir nit hond wellen handlen, so sond ir all ewer wer von üch legen", und als das geschah: „diwil ir also unredlich hond gehandlett und doch ettlich under üch sind, die villicht die sach nit haben verstanden, darum so will ich mitsampt den andern rätten die bickelmeister darus ziehen, die strafen, nachdem sy hond verschuld, darum wend ir semlichs annemen, migt ir uns anzöigen; da hand sy gesagt ja". Der Waibel Kessenrings nahm nun 50—60 fest[1]: „so hatt der Kesselring die Wurmessigen alle gefangen". Freilich zeigte sich nachher, daß gerade dieser Executor Urban Rest aus Owingen selbst einer der schlimmsten Aufwiegler war; er war daher der erste der acht Rädelsführer, welche gleich am folgenden Morgen (Sonntag, „der dritt tag nach Urbani", 28. Mai) auf der Wiese beim Spital geköpft wurde. Als seine Schicksalsgenossen werden genannt: „Hans Gryf von Bylasingen, Baltes Schuhmacher von Moos, Hans Bühl von Krienwangen, Hans Schitle von Ittendorf, Jakob Forster von Schwende, Otmar Schemlin von Heiligenholz, Jost Neuferer von Pfaffenhofen". Andere sollten zu Ueberlingen gefoltert und hingerichtet werden, darunter Hans von Furt[2], Jakob Kem, der Schmied von Denkingen, Hans Schmid Blesis sun von Hedwangen, Bartholomäus Schmid von Schönach, Jörg

[1] Mone II, Bauernkrieg 50, hat 45, dann in die 60, Schr. d. Bodenseev. VII, 300 daraus 50, Quellen 26 weitere.

[2] Mone II, 45, wo dieser mit Cilgus von Riggischweiler unter den 8 Gefangenen des Grafen von Werdenberg genannt wird. Ueberlingen berichtet darüber an Werdenberg am 30. Mai: „und haben by denselben, unangesehen wir sy zum teil strecken lassen, nochdem sonnd bauerfürer nit erkunden können", und an Mariä Verkündigung Abend: „Ir wißt auch, das unser nachrichter by 15 puren von wegen der Sernatinger handlung gericht und in ander weg auch wil arbaitt gehaptt (Teubler), darumb er jetzenn sonnder belonung begeritt", die der Bund geben sollte. Manchen armen Sünder ließ man doch auch laufen. Vgl. z. B. die Urfehde des Hans Schmid und die bezüglichen Beilagen.

Endres, genannt Löffler von Heiligenholz, Jörg Hahn von Schwende, Veit Kern von Kürnbach, Hans Kum von Schwende ꝛc. Auch dem Grafen von Werdenberg wurden seine Unterthanen zum Verhör zugeschickt.

1525, „samstag nach Uffart“. 27. Mai. Orig.

Ueberlingen an Kessenring zu Sernatingen.

Rathen nicht nur mit den „gesönderten bauern und rädlinfürern“ zu handlen, sondern auch die andern, „außerhalb der rädlinfürer“ nicht von Handen zu lassen, und sie womöglich zu Schiff nach Ueberlingen oder in andern Gewahrsam zu bringen.

1525, „zeynstags nach Ascensionis in der 2 stund“. 29. Mai. Orig.

Cristoff von Werdenberg an Ueberlingen.

Meldet über die Meuterer; es sind ihm 8 gebracht worden, von denen er erfuhr, daß, „eben wie sy, im nennen(?) von Eiggischwyler und Hanns von Furt an diser embörung und absal schuld haben söllen, wie ir zum thail von Hansen von Furth halber gut bricht vormals empfangen“.

1525, Freitag vor Pfingsten. 2. Juni.

Derselbe an dieselbe.

Erbietet sich nach der zu Sernatingen gegen Empörungen geschlossenen Uebereinkunft zu ev. sofortiger Hülfeleistung.

1525, 16. Juni. Orig.

Hanns Scheitlin von Ittendorf bekennt auf Befehl und Zuthun der Hauptleute des gemeinen Hausen zu Sernatingen, daß er wegen Aufwiegelung und Beleidigung von Ueberlingen festgesetzt, jetzt wieder entlassen sei, und verspricht der Stadt 15 fl. rh.

Hans Rumeli und Hans Hailig von Gebetzwyler wurden nach zwei weiteren Karlsruher-Aktenstücken (vom 5. und 6. Juni) durch Fürbitte der Dompropstei Constanz erledigt; ebenso Ulrich Thöderlin von Sernatingen, der auch etwas verunglimpfft hatte.

1525, „sampstags nach Nativitatis Marie“. 9. Sept.

Ulrich Artzt an Ueberlingen.

Schickt Copie einer Schrift der Eidgenossen „von dem tag zu Lucern ußräten, hauptleuten und commissarien von Zell vonntwegen der außgetretten rädlinfürer getan“, und bittet einen Brief des Schwäbischen Bundes in dieser Angelegenheit an die Eidgenossen zu befördern.

1525, Dienstag vor Sct. Franciscustag. 3. Oct.

„Den ersamen, wyßen, allen und jeden räten, waibeln und mithänndern wylent der vergangen uffrür deß huffen am Bodensee, meinen lieben und güten freinden, die mit disem meinem offenn brieff angefürt benant und gepotten werden ꝛc. empüt ich, Ytelhans Ziegelmüller, wylent hoptman, mein freuntlich gutwillig dienst zuvor, und füg euch zu wissen, das Hans Aggenbach, wylent pfenningmaister, seins innemen und ußgeben rechnung thun will uff zeinstag nächstkünfftig nach datum diß brieffs. Darum

so ist an euch all und jeden insonders mein freuntlich pitt und beger, das ir alsdann uff gemeltn zeinstag zů freüer tagzeytt züm Nüwenhuß sampt und sonder erschinen, süllich rechnung sehen und hören, och von andern notturftigen dingen helffen wöllen ze handlen und ze reden. Und ob ewer ainder oder mer, auch mer rätt, waibel und mithandler umb und bey euch wißte, die nit sonders mit dissem brieff angefürt wurden, pitt ich freuntlich, ir wöllen denselben zu söllicher rechnung och muntlich verkünden. Daß alles will ich umb euch all und ain yeden freuntlich und gutwillig verdienen".

1525, „sampstags vor Galli". 14. Oct. Orig.

Jacob Rumelin zu Uelkoffen an E. G. (ewer gnaden; Ueberlingen?).

Vertheidigt sich gegen die Anklage aufrührerischer Reden gegen Ueberlingen. Man habe ihn, der schon lange Kornhandel in der Stadt treibe, nicht hineingelassen, und da möge er wohl gesagt haben: „Wir bedörffen doch des marckts zu Ueberlingen nit unnd wöllen gen Uldingen ainen aigen markt uffrichten". Doch sei dies kein Grund zur Klage, auch besage Artikel 15 des Weingartener Vertrags, „daß aller unwill 2c. absein soll". Bittet daher um Nachsicht.

1525, ohne Datum (Ende Mai). 1 Original und 1 Copie.

Hans Byenclar an Wurmlingen.

„Unser bruderliche treu unnd liebe. Erbere unnd beschaidnen vogt, gericht unnd gantz gemaind zu Wurmlingen. Zu wissen, das euch ain erbere gantze landschafft bruderlich, fruntlich unnd nachburlich vermant, in unser bruderliche liebe unnd gottliche verpflichtung zu lob unnd eer Gott dem vatter und bistand gottlichem rechten und anhang des hailigen evangelion. Zu diser veraynung würt niemand zwungen, zum aid.

Antwurt on verzug oder unser fynd (mit anderer Tinte und Schrift).

Evangelium

Hans Byenclar oberster unnd rätt des gantzen huffen.

1525, Rundschreiben an die von Bauern abgefallenen Orte Wurmlingen, Hausen, Sittingen und Sugingen. Copie.

„Lieben getreuwen brieder. Ir sind von unns gezogen, ainer mit wisen, der ander fräfenlich mit sin selbs gewalt. Das uns greslüch betriept, und so wir das unseren hoptluten habend beclagt, so habend sy ir oberiste botschaft zu unns geschickt, und demnach, die wül es so gros not haischet, und so lond sy und unser huff uch al versamelt, was zu dem spies gut ist, manen by er und aid, den jetlicher sin heeren gelopt und geschworen hät, das jetlicher von stund an one vertzug uf syg und tziehend uf Enngen tzu, ten eß tüt lüpß (libs) not, und nach lut dieser geschrift mit disem brieff und in craft der brieffen sind die 4, die herin, gemant, namlüch Wurmlingen, Sütingen, Husen uff

Frenen und die von Sügüngen, send von stund an zumen (zusammen kommen?). Man (ich mahne, daß) die von Wurmlingen und Hußen uf Fren und Gunngen (?) von stund an ain jetlich oret ain boten schucken. dierß uß vor sehender obstat (sic!).

Von unnß baiden hufen".

(Bodensee- und Hegauhaufen?).

Wohl den Untersuchungsakten über den Aufstand zu Sipplingen und Sernatingen gehört das folgende, undatirte Concept an.

„Hanns Maister genant Bublin sagt uff gethanen sicherhait . . . Als sich in vergangnen embörungen zutragen, das herr Jörg Truchsäß mit seinem zug daher geruckhet und gen Lintz, Milhusen und Salenbach komen sige, haben sy sich im dorff zu Hedwangen zusamen gethan und ain geraid under inen gehept". . . . Als er dabei gefragt worden, habe er gesagt: „Ich maine, uns wel wer ansuchen, wir sind arm lut und unser drissig, mich duncks nichz bessers, mier ließen ain sturm angan, darmit her Jerg Truchsäß ettwas entsetzen darob empfinge", „und sy desterminder überzogen wurden, och dadurch ir veh und andres dester bisser verwiren (verwahrten) und behieten mechten. So er aber vermaintt hette, das sovil unrats daruß selte entschisen (erschossen) sein, wölte er geschwigen haben. Und als er an der gemainde von demselben sturm gesagt, hette der vogt von stund an in überfallen, zu im getrungen und in schlahen wellen, yedoch weren die gesellen under zwischen geloffen und in gehept". . . . rc. Sie hätten denen von Sernatingen und Siplingen helfen wollen, einige seien gegangen, andere nicht.

Ueber die Verwendung der von Ueberlingen für den Bund ausgelegten Gelder gibt der nachfolgende Auszug aus einem weiteren Karlsruher Aktenstück Auskunft.

Actum 1525 (Auffschrift). Copie.

. . . . Anfangs, als Wolf Gremlich und andere Hauptleute und Knechte annehmen sollten, haben weder die Herren noch die Städte am Bodensee ihre Bürger ziehen lassen wollen, obwohl „ettlich gelt daruff empfangen". Damals wurde Ueberlingen durch Hans Freiburger „unsern lieben alten burgermaister" zur Hülfeleistung gemahnt. Ihre Hauptleute sind darauf in Würtemberg gezogen. „Darnach etlich unser aigen und zugehorigen lut von uns on alle ursach und bewegung von uns abgefallen und widerwertig worden", worauf Ueberlingen den Bund um 100 Pferde gebeten, aber von den Ständen abgewiesen wurde, weil sie durch Ulrich selbst in Anspruch genommen waren. Es sind nun alle Unterthanen „abgefallen, treulos und mainaidig worden, bey nach der statt Ueberlingen versammlungen gehalten, zwen blatz darbey, namlich ainen zu Bernatingen und den andern zu Owingen, fürgenomen". Haben zwei Gesandte mit einem Brief „ann burgermaister, rat und gantze gemaind zu Ueberlingen" abgeschickt, welcher des ungebührlichen Titels wegen nicht angenommen oder

aufgebrochen wurde; um so weniger, als ihre Absicht jedenfalls gewesen, „ainen zugang bey unser gemaind, ain ungehorsam, aufrur, zerrittung, zwaynung und unfrundschafft zu machen und in ir versammlung zubringen". Trotzdem haben die aufrührerischen Unterthanen „zu der statt noch necher sich gethon . . . . und hoch mutigklich empotten und ansagen lassen, dieweil wir nit zu inen in ir bruderschafft komen und anhangen, so wöllen sy uns an unserm leib und gut, waend wie sy mögen oder könden, angreiffen und beschedigen, besonder alle reben und rebgartten schlaiffen, verhörgen, verschwenden, verderben unnd nichts auffrecht bleiben und von unser statt nit lassen, bis sy die erobern". . . . Da nun die Ueberlinger Bürger in Würtemberg gezogen, hat die Stadt von den gewährten 200 Fußknechten 150 auf Bundeskosten angenommen, diese zwei Monate lang, bis Jörg Truchseß gen Weingarten gekommen, „mit 4 fl. besölt, so 920 fl. (anstatt 1200) dargestreckt", dazu „haben wir von rat und gemaind drei monat lang mitt gehut und gewacht". Nach Abschließung des Weingartener Vertrags durch Jörg Truchseß mit den „Algewischen und Bodenseeburen" hat er versucht „in glicher wis die Högewischen, Barischen, Brüßgöwischen, Kleckgewischen und Schwartzweldischen buren sampt denen in der Höri zu vertragen, hat doch söllichs nit statt noch fürgang wöllen haben, folgens so bald sein gnad unser landart komen, haben sich all söllich purschafften widerumb zusamen gethon und rottiert, zu unser und ander vertragenen bottschafften geschickt" mit der Drohung sie zum Abfall zu zwingen. „Unnd daruff mit gewaltiger thatt zwischen baiden Bodenseen getzogen, das gotzhus und insel Richenow, Allenspach, Wolmentingen und ander bundtisch flecken am Bodensee gelegen ungewarnet und unbewert uberfallen und eingenomen und darneben underſtanden, Sipplingen, Bernatingen, Bondorff und ander flecken auch zu erobern, und zu antzaigung unsern hindersessen, Endres, mayr zum Buchelhoff nechst ob der statt Stockach gelegen, kurtz hievor roß und vich geroupt". . . Auf Bericht der umgelegenen Obrigkeiten und Unterthanen hätte man zuerst gemeinsam beschlossen „sollichs an e. gn. zuvor gelangen zu lassen". . . . „Het uns aber warlich die zeit nit versteen mögen, besonders in der nott und il entschlossen ainandern hilff . . . zethun und bevolhen, so erst sy der vindt gewar werden den sturm angeen zu lassen, so wöllen wir den von Ravensburg, Pfulendorff, Marckdorff und andern schriben, uns beylegung zu thun. So haben aber sich die find dem pundtischen boden sovil genächert, das wir und ander nachpuren yelend ußziechen, und yemandts nachstaten beschriben haben mögen, allain unser secret insigel uff karten drucken, unnd die botten des anzugs, und wo sy uns im feld finden werden, berichten und erfordern lassen haben; und also, wie getrewen mitbundtzverwandten gepurt, uns aigner bewegung und uff ernstlich ansuchen unser umbgelegen oberkaiten ir und unser underthonen erhept und ob tusend man zu

roß und fuß der tapfersten und ansechlichisten ratzfrunden burgerschafft nud lanndtschafft sampt ainem veldgeschütz und ander kriegsnottdurft zum treffenlichsten gerust gen Sernatingen verordnet und gesandt, in willen und gemiet, sampt andern oberkaiten ir und unser underthonen finden, die innerhalb ainer halben mey(l) wegs auch im veld gelegen sind, underwegen zu begegnen. Und als der mertail daselbst zusamen komen, haben sich die oberkaiten und ir gesanndten underredt und ain kriegsregement mit hellem huffen und freyer wal furgenomen, ain kriegsartickel brieff vergriffen, ain obersten, hoptlewt, vendrich, waibel und all ander kriegsgebruch und ordnung gesetzt. Darnach haben der oberst und vendrich gepurlich und schuldig aidspflicht gethon, unnd demnach an die underthonen, inen auch aidspflicht lut angerurts bewilligten und gestellten artickelbrieff zu thun und zu schweren, ersucht und erfordert. So haben sich doch unertrewt und unversechner ding der underthonen ain mercklich antzal von obersten und vendlin hindan zusamenthan, rottiert, gehauffet und ain conspiration gemacht, wider die obangetzaigten aufrurischen puren nit zu fechten noch zu sein, und dartzu von irm obersten und vendlin leichtvertigklichen abgefallen und underſtanden, mit gewaltiger tat und werhaffter hand wider ir aigen herrschafften, oberkaiten und obersten fräffenlichen und unerlichen zusehen zu handlen“. . . . Aber die Obrigkeiten, obwohl „der mindertail“, zwangen sie zur Ergebung auf Gnade und Ungnade. „Auch gleich im fußstapffen ir wer und harnaß von inen legen und gefangen leut sein söllen, auch ire redlißfurer und anweyßer selbs usser inen herfurstellen, antzaigen und übergeben miessen, die ir aller gegenwirtigkait ains tails, und folgens nach und nach, nitt ain gering antzal mit dem schwert gericht, unnd die uberigen, yeder nach dem er verhandelt hat, verer straff zu gewarten schuldig sein söllen; dergleichen auch dartzu gehalten, das sy unsern hern Comenthur in der Maynow als ainem bundtsverwandten all sein eingenomen flecken widerumb zu handen stellen, und sein underthon daselbst, auch all ander dem Weingärtischen vertrag eingelipt, irer gethanen aidtspflicht erlassen müssen, zu was hochen ansehens, ruw unnd wolfart söllich den bundtsstenden und gemainen oberkaiten erschossen, und allen underthonen ain fürpild und ursach geben, dester furter in rechten ordenlicher gehorsam zu beleiben, und baiderseydts vil uncostens und schaden erspart . . . . ist e. g. wol wissentlich“. . . (Folgt dann eine Berechnung der Auslagen auf 2999 fl. 36 kr., um deren Erstattung gebeten wird).

Von dem hier und sonst öfter genannten Ueberlinger Hintersassen und Meier auf dem Büchelhof, Pauli Endres, existirt ferner ein Bericht (ohne Datum, nach 2. Juni), „wie er mit Hanns Endres von Maulspüren uff fritag vor dem hailgen Pfingstag“, auf dem Weg nach Stüßlingen gen Wahlwies gekommen; sie wollten für „den öbersten, das ist der pfaff von Hottingen“, wurden aber als Spione gefangen genommen. Im Verhör „hott

der hoptman zu inn gsagt: Wo host du erlept, das dü mir züt wochenn ze drü maln in das leger gast, ich hab dirs verbotten, . . . hott er, Pauly, im geantwurt: Nain, dann es ist mir nie geseit worden, und hott er wytter gsagt, wie er by her Hannsen von Hottingen zu Stüßlingen sy gewesen am sontag nechst verschinen. . . . . Do hott der hoptman zu im gsagt: Dü host erkünnet, das dich botz Velty schend, ich wyl dich an ain ast stricken". Er wolle ihm den Kopf abschlagen ... „und wyl dir thün, wie dine herren thon hand, sy hand uns das leger beritten und sind dannach haim geritten". Zuletzt wurden sie laufen gelassen [1].

Zu den Aktenstücken über den Sernatinger Aufstand gehört ferner noch der etwas weitschweifige Anfang einer „urfehd im paurenkrieg anno 1525 gegeben" (Reutl. III, fol. 252).

„Ich Hanns Schmidt von Hedwang der allt bekenn offenlich unnd thue kund menigklich mit dem brieve, alls ich dann uß bevelch unnd rath und zuthun haubtleuth unnd rath deß gemainen hauffen von allen herrschaften, derzeit zu Sernatingen im veld beiainander gelegen und versamelt gewest seind, in der vösten, fürsichtigen, ersamen und weisen burgermeister und rats der statt Uiberlingen, meiner gnedigen herrn vangknuß unnd wolverschulden khommen bin. Namblich, das ich in vermelltem veldleger über und wider densälben veldtzug, allain uns von der lanndtschaft zu gut, rettung, schutz, schirmb und handhabung des unnsern und uff unser bitt und anruff beschechen, offenlich geredt: Ich habe ain spieß, der werde kaine pauren stechen, dann ich habe brueder und freundt, die pauerleuth seyen, wider dieselben welle ich nit sein, auch ab dem boden nit ziehen, unnd ob ich sech unnd warneme, daß sich jemands ab disem boden wider die pauren zu ziehen understeen und des gemuets sein wurde, es wäre der meinen einen oder ain anderer, so wellt ich sollichs, so viel mir möglich were, fürkommen, unnd wieder den Bengkler, der den jetzo auch ein haubtmann des Högeuischen hauffen sein solle, werde ich sonnderlich mit ziehen, dann er sei mir verwandt, unnd allen die so wider ine ziehen, denen well ich auch widerwärtig sein. Dadurch ich also meinen ehr und aidt vergessen und die frävels genug übergangen hab, und wiewol ich umb sollchs von haubtleuthen unnd räthen des gemainen hauffens obbemellt vermellten meinen herrn von Uiberlingen in straff meines leibs unnd lebens erkanndt unnd verurthaillt worden bin, so haben mich noch dann dieselben meine herrn von Uiberlingen uff hoch unnd ernstlich bitt meiner lieben brueder unnd gemainer meiner freundtschafft sollich meiner vangknus gnädiglich widerumb erlassen unnd die exekution ob angeregter, ergangener urttel dieser zeit angestellt. Welliche hochbewißene gnadt ich wol billig dankhbarlich erkenndt, unnd hab daruff unge-

[1] Dieser Bericht die Hauptstelle über den sonst nicht weiter als Oberster der Hegauer Bauern bekannten Pfaffen Hans aus Hottingen.

zwungen und ungetrungen, auch aller vangknus unnd banden frei, lödig unnd loß, ainen gelehrten aidt leiblich zu Gott unnd den hailigen geschworen, soll ich mein vangknuß und was sich daryn unnd darumb mit worten und werkhen begeben unnd verlossen hatt, ewiglich noch nymermer gegen yemandts zu anden noch zu aefern noch auch dasselb gegen meinen gnädigen herrn den graven von Werdenberg, herrn landt comenthur, abbt von Salmansschweyl, burgermeister unnd räthe nachbemeldter stätt Uiberlingen, Ravenspurg, Phulendorff, Marchdorff unnd Mörspurg, denen von Sipplingen und Hödingen, gemainlich noch sonderlich, noch gegen den iren unnd die den iren zugehören und zu versprochen stannden, geistlich unnd welltlich, noch gegen jemandt andern, unnd sonderlich die an sollicher meiner vangknuß schuldt, darzu gerathen unnd geholffen, darin verwandt unnd darunter verdacht seind, niemandt ußgenommen, heimlich noch offenlich, hinfüro ewiglich noch nymermer zu reden, noch zu melden, noch unfreundtlichs ichts gegen inen fürzunemen, weder mit worten, werkhen, rath noch gethat, abermal in kain weiß noch weg. Unnd ob ich aber künfftiglich in den gleichen vählen, die sich zu einig uffwiglung unnd zerwerfung ains koimus (?) der unterthanen wider ire herrn unnd obern ziehen unnd dienen möchten, weiter betretten, in was gestalt das beschehe, oder so sich füge, das ich diesen meinen urfechdt unnd geschworen aidt in den ob unnd nach geschriebenen punkten unnd artikhel ainen oder mer überfaren unnd nit stet hallten unnd also abermalen meine ehr unnd aidt, davor mich Gott behuet, vergeßen, unnd sich das kundlich erfunden wurde, allßdann zu stund soll nach vermög jetzt ergangener urttel one einiche weitere, rechtliche erkandtnus zu mir, alls ainem vor verurthailltem man, gericht unnd ich deßhalb an meinem leib und leben gestrafft werden. Ob ich auch uber kurz oder lang zu den vermellten meinen gnedigen herrn gemainlich oder sonderlich oder zu den iren oder die inen oder den iren zugehören unnd zuversprochen stuenden, geistlich oder welltlich, ainich spruch oder forderung hett uberkommen oder gewänne, wie, warumb unnd umb was sach das were, darumb soll unnd will ich iren gnaden rc. ir jedes freyheit sagen unnd die iren oder die iren gnaden rc. oder den iren zu versprochen steen, jeden vor seinen ordentlichen richter unnd in dem gericht, darin ein jeder sitzt oder dahin er ordentlich gehört, bei recht bleiben lassen, unnd sie sonnst uff kain ander noch frembd gericht, geistlich noch welltlich, nit fürnehmen, haischen noch laden khainswegs. Unnd daß zu guter sicherheit rc.

Nota ob gelauter maßen haben sich bei funff oder sechs und zwainzig pauren gegen meinen herrn ainem ersamen rath allhie verschriben, denen man barmherzigkeit bewiesen hat".

Aus der ausdrücklichen Bestimmung, daß Stockach und Nellenburg von dem obenerwähnten Vertrag mit den Hegauer

Bauern ausgeschlossen sein sollten, sowie aus dem Einwand der Bauern, daß die Ueberlinger und ihre Verbündeten „nit als fl. D. rätt und commissarien verglaubt seien“, läßt sich schließen, daß diese wenigstens den Versuch gemacht hatten, die östreichischen Herrschaften in den Vertrag mit hineinzuziehen. Daß es dann doch dazu nicht gekommen, zog Ueberlingen heftige Vorwürfe zu, die aber Freiburger wohl zurückzuweisen wußte. Am 3. Juni rechtfertigte sich die Stadt vor dem Schwäbischen Bund: „haben noch uns weitt nit uffmannen kinden, dann die, so uns in vorgegeben antwurt ungesöndert anhang gethonn und mitgeholtenn, sovil dann by uns im veld gelegen, dieselben und weytt haben wir niemands dem vertrag einleiben künden“[1]. Die östreichischen Räthe waren freilich nicht in der Lage, die kräftige Antwort Freiburgers übel vermerken zu können, denn man rechnete sehr auf Ueberlingens Hülfe zum Entsatz von Zell. Zwar hatte Ferdinand schon in den ersten Tagen des Juni Mark Sittich aufgeboten mit 2000 Mann nach Zell zu ziehen, aber damit gieng es nicht so rasch. Als Dr. Stürzl mit Hans Walther von Laubenberg im Namen Oestreichs Ueberlingen mahnten, erklärte sich dieses bereit zum Anzug, sobald Mark Sittich ankomme[2], da auch die Bauern bereits den geschlossenen Waffenstillstand gebrochen und so die Stadt auch ihres Wortes entbunden hätten. Dagegen entschuldigte sich der Rath durch Freiburger, daß er der Forderung, auch die Proviantzufuhr zur See zu leisten, nicht nachkommen könne. Es dauerte aber noch bis zum 18. Juni, bis Ueberlingen veranlaßt war, 400 Knechte dem Mark Sittich zuzusenden[3]. Bald zog das ganze Ueberlinger Bürgeraufgebot nach, verstärkt durch die Truppen von Ravensburg, Heiligenberg, Pfullendorf, Markdorf, Meersburg und Salem. Der gesammte Auszug wird auf 2200[4] Mann angegeben. Geschütz, Schanzzeug und Pulver stellte Ueberlingen zum größten Theil selbst. Am 26. Juni trafen diese Abtheilungen, von Dornsperger als obersten Anführer befehligt, einen Theil der Hegauer Bauern zwischen Stahringen und Möckingen und trieben ihn durch ihr Geschütz von den bewaldeten Höhen herunter. Ein zweites Treffen entwickelte sich am Weiher bei Möckingen, wo sich die Bauern nach dem Bericht eines Gefangenen 14000 Mann stark aufgestellt hatten. Nach zweistündigem Kampf brachte sie Dornsperger zum Weichen und vereinigte sich dann bei Markelfingen mit den bündischen Truppen. Mark Sittich aber hatte schon in den Tagen des 4—7. Juli mit den Unterthanen der drei Herrschaften Bollingen, Gaienhofen und

[1] So etwas unklar in Schr. d. Bodenseever. VII.
[2] Vgl. Baum. 355.
[3] Auch über diese letzte Zeit des Bauernkrieges sind die Nachrichten aus der Bodenseegegend sehr dürftig und bedürfen noch sehr der Ergänzung.

[4] Staiger 174 hat, aber wieder ohne Quellenangabe, 2200.

Oeningen einen Vertrag[1] zu Hilzingen abgeschlossen, in einer Form, die bald bei den meisten östreichischen wie bündischen Zugehörigen angewandt wurde. Ueberlingen aber erhielt zahlreiche Beweise der Anerkennung von Ferdinand und Karl V., unter denen besonders die Schenkung zweier Geschütze, einer „Vulkana und einer Singerin“, die Verleihung eines neuen Wappens 1528 und die Erhebung Freiburgers und Dornsbergers in den Adelsstand auf dem Augsburger Reichstag 1530 hervorgehoben werden[2].

In diesen Zusammenhang gehören noch die folgenden Stücke:

„1525, uff den hailgen Pfingsttag“. 4. Juni. Orig.

Felix von Werdenberg an Ueberlingen.

Hat Nachricht, daß Märck Sittich 2000 Fußknechte „von bundswegen“ angenommen zum Entsatz von Zell. Bittet 1—3 Tage vor dessen Kommen um Nachricht, damit auch er seinen Willen beweisen könne.

1525, 6. Juli, Ulm. Orig.

Schwäbischer Bund an Ueberlingen.

Bitte bei der Rettung von Zell einen weiteren Monat auszuhalten.

Dat. ut in litteris. Bitte „pulver, bley, nelb und annder profant“ nach Zell zu führen.

1525, Feldlager zu Steißlingen, 17. Juli. Orig.

„Ulrich Keyßer f. f. Dl. obrister zeugmaister der nideröstreichischen lannden“ an Ueberlingen.

Dankt für die auf sein und Hans Walthers von Loubenberg Ansuchen im Anzug vor Zell geliehenen „5 Ctn. pulver, 10 hawen, 10 schauflen und 10 pickhen“, unter Rücksendung derselben und Entschädigung von 15 kr. für eine Pikke.

Endlich mögen noch einige Briefe Freiburgers hier stehen, welche sich theils auf die Vorgänge zu Hause beziehen, aber auch wichtige Nachrichten über die Kämpfe in Franken geben und die Unterhandlungen des Bundes bestätigen.

1525, Pfingstmontag. 5. Juni. Orig.

Hans Friburger an Ueberlingen.

„. . . . iber schriben mier geton ist mier wol warden, darin ich vernomen hab der buren fiernemen, darin ich wol kain abnemen, daß Gott der her mit ich gehebbt hatt, dan werend ier mit inen ain die find komen, so wer daruß gestanden, daß ibers kains nut

[1] Gedruckt bei Walchner, Radolfzell 293 ff. Das von mir eingesehene Karlsr. Exemplar hat einige Abweichungen hievon: I Karlsr. „üsgenomen die thegen“; Walchner sinnlos: die sägen; Artikel III: K. die Stelle, „söllen auch die Schlösser Bollingen — entrichten“ fehlt. Artikel IV und V W. fehlen in K., enthalten lokale Bestimmungen; Art. VI „alle die — lebens“ fehlt in K. Art. VII „ouch die letzin und werinen“ Zusatz in K.; Art. IX „und soll sunst in andern sachen und“ Zusatz in K.; Artikel XIV fehlt in K.: „und die sover — sein“, dafür nur „und gen Stoglach antwurten“.

[2] Staiger 176 ff. Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrheins 1869, 22 und 16 S. 297 u. a. m.

darvon kamen wer, dan ich acht, daß Gott der her noch fil wircken werd in diser erberung der burn, daß es noch ain großen zerrütung darff machen under uns im bund. Och mier sind jetz uß dem feld als kriegsrett abgefarderatt, das mier hand gen Ulm zu den anderen miesen, darmit main sich ainschließ, wie main den krieg, so main (man) da niben im Franckland zu rüben stet. Als ich acht, er werd noch in ainer kirtzin (Kürze) geschenen, dan der pfaltzgraff ziecht mit sinem her und der markgraff Kasenmirus och mit sinem her, und ziegen die den her uff Wirtzburg zu. Und acht, das sy werden die burn am mentag nach Pfingsten aingrifen, Gott geb uns sig uff unser siten. Und so mier fon den sachen mit ainander gerett hand, wie mier uns ferer in den krieg richten welen gegen denen, so uns noch wider werttig sind, namlich in unser landartt, so findend mier, selb mainung haben solt, warum sich der bund zerrisen. Es wil sich aber jetz nüt schriben lon, wain aber ich zu iber wisatt kom, so wil ich ich (euch) berichten, wie es stat. Got schib (sic) es als zum besten, dan die welt ist gar verderb in hoch und nider stand, das ich acht, Gott wel uns also strafen, darmit mier uns erkenen, das unser ding gar nütz ist, wo er sin gnad nüt darzu tutt. Das schafft als der aigennutz, dan kind ain jeder in das sin gut machen, so fragt er nüt, wie es am ander geng, darmit werden mier al gen boden faren 2c. Och fieg ich iber wissatt zu wiesen, wie ich ich zum nesten geschriben hab, von Winsperg wegen, wie es mier verbrent hand und die derfer darum, und die burn sich nenen (nirgend) hand welen zu ainer schlach bringen lasen und doch varauß hingezogen mit ainem breng (gepräng), als ob si schlagen welen, und wellen mier sie mit der hilf Gotz wol erzogen hain, wan der pfaltzgraf nüt wer gewesen, des hain mier miesen wartten, wie ich far iber wisatt bericht hab zu geschriben. Und als sy den wald hand aingenomen by Lebenstain und dem Ottenwald zuzogen und uff Wirtzburg haind welen, so sind unser rüter uff dem Otenwald, die fartraber uff sy gestoßen. Sind die burn uß dem Winspergtal und uß dem Neckertal in ainem dorff gelegen, haist Kingshoffen . . . So sy ier fin (feind) gewar worden, ist der burn fierdusend gewesen und haind by inen gehebt 40 stuck, liefen uff reder, und so sy der riter sind gewar worden, sind sy uff ainen berg uß dem dorff gegen den wald aingegen, und hand ier ainung, geprach und das geschitz welen arnen. Do die ritter das ersenen hand, hain sy des husen nit kinen erwartten, aingesenen den nachtrab, der inen daruff gestanden wer, dan die knech sind mit dahinden gewesen, hand sy mit inen drin gehoben und hand sy in die fluch geschlagen, und sind drydusend burn uff der waldstat (sic) bliben. Die ander sind in den wald ainlofen, hand sy nachin getrengt und hand dryhundert im wald betretten in ainem gestribtt, hain sy gefangen und by denselben funden, was ier fuernemen ist gewesen und woruff die sach statt, das ich jetz in il

nüt schriben kain. Aber in kurtzen tagen wil ich iber wisat berichten, wie es um die burn stat zu Wirtzburg, und sorg, das sy och kain schlacht lifer werdind, han ich im besten iber wisat nüt welen verhalten. Und hain inen aingenumen 40 stuck bisen, die sy dem husen hand welen zufieren, als uff reder und güt geschitz, und ist die schlach beschenen am fritag far Pfingsten, och ist ain ainstel (einstellung = Waffenstillstand?) gemacht ain monet zwisen den Algebisen (Allgäuischen) buren durch fürstlich durchlichtigkat verarnet bott geschickt, und von ainem vertrag och gerett, der aber nüt jederman gefalen wil haben. Dardurch mier hand miesen von unserm kriegsfolck ziegen heruß, und lendt sich derselbig verdrag in suman zum kirtzesten, das die burn im Alge selen die schlos, klester und was sy ingenomen hand, in ier hand bliben und sin, und was brott, win oder korn oder geschitz darin ist, in ier hand bliben und sin, und mit alem stil ston, so sy iern hern zu tain schuld sind bis ußtrag der sach. Und stat der ustrag uff dem, das die, so von buren beschediget sind, sond dry stett geben und die buren och dry stett, die sond die sachen guetlich underston zu vertragen. Wo aber es nüt sin mag, so sond sy darum rechtlich erkenen, und wo die ses der sach nüt kinen ains werden, so sol fürstlich durlichigkait ain obmain sin in der sach, und wie der erken wirtt, daby sol es beliben. Dasselb wil denen nit gelegen sin, die herschaften haind im Alge, och ander ainsteser &c. un was der Algewiser huf erlangten, das well der Bodensewiser huf och hain. Das hat main jetz dem firsten als hirin geschriben, was nachdal darus ainspringen mecht, und noch kains wegs die bundsstend kinen darin bewilgen, und stet diser handel noch gar ier . . . Die bauren haben siderher . . . noch mehr schlösser verbren und haind verbrent 23 klester".

1525, Dienstag nach Pfingsten. 6. Juni. Orig. Hans Freiburger an Ueberlingen.

Die Commissarien, so hie liegen, Doctor Schad und der Frankfurtter haben sich bei Freiburger beschwert, „was ursach es hab, oder wermit firstlich durlichtigkait es verdent hab, das man in also verlas und die sinen, das main inen, den von Zel, das mol nüt zugefurtt hab und jetz in dem pricht mit den buren ußgeschlossen. Hab ich inen geantwurtt, sy habit es wol gehertt miner hern verantwurtten, so sy jetz mit den stenden des bunds ton habit mit Zel und Stockach. Der mols halben hain ich inen geantwurtt, worum sich es denen von Kostens nüt befolen habitt, die denen von Zel ain der dier ligend, als denen, so sy inen ain ierglich pentzion gebend und disen ainberung nüt fil aingenomen hand". Er wisse nicht, warum seine Herren es abgeschlagen, sie würden es wohl verantworten . . . „aber ich mies inen och ains sagen, das bilich mine hern ain verdriesen habitt, wiewol ich nütt daheim sig gewesen in miner hern ainligen, so sy jetz sind uffgewesen und in das feld zogen und ier nochburen mit inen, so sy

ich neman uß der landfogty zuzogen, nütt ain main (mann) und habitt 6 pfertt kept (gehept) zu Wingartten stan, die haind kain scheff (Geschäft) gehebtt, dain das sy in das waser geritten sind, und habitt gewis miner hern nott und ainlig, ob es nüt noch aim nott dett, das ainer ain verdrieß darab nem, und ich hab es nüt von minen hern, aber von denen, die es wol wisend, darum machend die sach nüt so groß, aber main ich zu minen herrn kain arg, ich werd sy nüt on antwurtt finden, nüt mer warten, hab ich iber wisatt im besten nüt welen verhalten, dan sy hain sich hoch beschwertt von des firsten wegen. . . .

Die burn im Indal und um Trent och sich zusamen daind und wend ibern bisoff von Salburg ziechen, wo er ine die beschwerden nüt geben wil, die sy habitt.

Und ist das gantz Etzland och wider den fürsten, und hat der Salemnauck (Nicklas Salm?) miesen ainloffen und sine ainhenger, und hatt main den doch jetz ain mentag zu Isbruck aingesetz, das main zwisend im und dem land handlen, ob man sin fürstlich durlichtig und das lain arnen mech (das land ordnen möchte), und hat der first die stenden um ain bystand betten. Den wirtt main im geben. Und wirtt der tag zwisatt den burn im Algew und iern heren, so zu inen zu sprechen hain, am letzten tag Brachat, und statt der buren totum daruff, das sy nümen also aigen sin, wie bisher, oder sy wend darumb sterben".

1525, „geben an der mitwoch in pfingstfirtagen". 7. Juni. Orig.

Derselbe an dieselben aus Ulm.

Hat über die Schlacht vom Freitag vor Pfingsten kürzlich geschrieben, „daß hab ich an ainer il ton und hab es nüt mügen wisen im grund, aber min gesel der Stenß ist darby gewesen" von Anfang bis zu End, hat geschrieben, wie beiliegende Copie beweist (fehlt). Ueber seine Rückkehr nach Ulm: „und do mier zusamen komen sind, der sach nut zum besten ains gewesen, aber mier hand uns jetz ainschlosen, wider zwen monatt ain her zu halten, aber underston nüt beser arnung (ordnung) dain, unser hoblüt und knech wend uns gar iberneten . . . . . hand den schlachsold welen haben vor Liben (Leipheim), den hat main inen miesen geben unferdient, jetz hain sy den och welen hain vor Beblingen, und sind nie darzu komen und die schlach nüt mügen senen, aber sy haind jetz kain tritt welen ziegen, main geb inen denselben och. Das hand die hobtlut inen bewilgt, denselben müsend mier inen jetzt och gen, loft sich ain grosin sum. Zum tritten wend sy den jetz uff dem Ottenwald och haben, welen darum kain her me kriegen, dan main gibt mengem dry oder fierfeld, er ist nüt ains rotin batz werth, und hain mer mieg (Mühe) mit inen, dan müt den finden . . . .

1525, „geben am 20. tag Brachat zu Eßlingen". Orig.

Hans Freiburger an Ueberlingen.

Hat ihr Schreiben vom 12. erhalten über das Verhalten be-

sonders Zells und darüber mit den Ständen verhandelt, „das es ich nüt miglich sy selich brofand gen Zel zu fieren uff dem waser noch uff dem land und darnebend Kostentz und Linden ain zaig, und nütz darain gespartt, was nott uns aingang und bisher aingangen ist, was hilf und trost mier bisher von inen gehabtt habit, jetz nüt nott als zu schriben. Och hain ich es den komesarin och gnüg gesagt, das sy es by dem resten lasend bliben und uns kain ungnad machitt, ich bin och der hoffnung, sy werdend es lain, und ich kain nüt anders by den stenden des bunds finden, dan das iber wisatt wol gehanlett hab und iers gfaln und lond sich der komesarin gar nütz ieren". . . . Auf seinen „Unterricht" über Constanz und Lindau haben Stände den Commissarien angezeigt, warum sie die nicht „haisit Zel speisen", da sie Oestreich so vielfach verpflichtet seien. Sie wollen auch andere Bundesverwandte dazu auffordern. Doch soll Ueberlingen nicht völlig befreit werden; er will aber das Seine thun, obwohl man zweimal an die Stadt geschrieben „ier welend und solend uff sin . . . . gen Zell und and stett, so Osterreich zugeheritt, nach vermeg by diser ainung. Acht ich wol, iber wisatt hab die ainung by hainden (bei Händen), und nach vermeg desselben artigel wis sich iber wisat wol darin zu halten, das es iber wisatt kain nachtail mag bringen ain dem vertrag, so ier mit den buren ton hand". . . . Der Rath bitte ihn heimzukehren . . . „un wer ich wol als gern haim, als ier es sagend, diewil aber ich ain kriegsratt bin und an musterher sin muß und ich nit ainlain (allein), sonder ander mit mier, un weren die ander och gern darfon, aber es wil kainer den ander erlasen. Und ob iber wisatt schrib gen Ulm komen ist, sind mier in das her wider abgefertigatt und veritt, un ist das los uff mich gefalen, das ich dürch dis land Wirttenberg hinabzieg und mier ain mercklich gescheff aingehenk, das sel ich far ußrichten und darnach den weg nemen den nesten dem her zu un ist, aber mier in denselben geschefft so vil zugestanden, das ich der notturft nach wider gen Ulm mus". Hofft dann auf Urlaub, weil das Heer von Würzburg nach Franken ziehe. Da sie dieses erobert, sind zahlreiche Hinrichtungen vorgenommen worden. Meldet ferner „die mercklich sum buren, so sy erschlagen hand, und da sy zu Wirtzburg abzogen sind, ist der pfaltzgraf uff der ainen siten zogen und her Jerg uff der ander siten, und hand zu baiden sitten als abbrent, das main in zwayen mil wegs nit fil derfer me find umb Wirtzburg. Och sind des pfaltzgrafen purn och wider uff und haind in ain flecken ingenumen und ain stettlin, hais Tierhaim by Franckfurtt, und ziegend die burn fast zu us dem Wasge, und ist der pfaltzgraf uff mit ainem her und zich den nesten inen zu, und acht, das wol den hütigen tag rütten wirt . . . Gott geb im sig". . . . „Meningen halb" weiß er nichts zu schreiben, „dann unser kriegsfolckh hat es eben aingenomen, do ich zu Ulm ainweg reitt, aber main hat mier ainzaigt, sy habitt dry gricht,

aber ier pfarer und etlich mit inen sigend, inen aingangen, die rechten redliefierer und altzbald ich kain, wil ich zu iber wisatt komen". . . .

Beilagen.

Quittungen für Ueberlingen und Mahnungen.

1525, Ulm Sonntag nach Appolonie. 12. Febr.
Ulrich Artzt
Mahnt, mit einem Drittel der Bundeshülfe sofort bereit zu sein, das andere zu rüsten. Das erste Drittel auf 27. Febr. nach Ulm zu leisten.
1525, Montags nach Appolonie. 13. Febr.
Ausschreiben des Schwäbischen Bundes.
(In Schw.-Neub. 27. Jörg 403). Antheil Ueberlingens 2 Pferde, 30 Knechte.
1525, Ulm Sonntags nach Valentini. 19. Febr.
Ders. an Ueberlingen.
Das zweite Drittel auf 8. März fällig.
Dat. ut in litteris. Die neue Umlage, 2197 fl. 28 kr. beträgt für Ueberlingen auf ob. Datum 27 fl. 36 kr.
1525, Ulm, Montags nach Esto mihi. 27. Febr.
Ders. an Ueberlingen.
Von der Bundesumlage von 24767 fl. hat Ueberlingen nach Ulm 198 fl. auf 13. März zu zahlen.
1525, Freitag nach Invocavit. 10. März.
Nicolaus Feßner, Bürgermeister von Nördlingen.
Quittirt Ueberlingen für 6 fl. 48 kr. Beitrag zur Bezahlung eines Bundesdieners und anderer Ausgaben für den „nechstgemachten" Bundestag zu Ulm, Symonis.
1525, Ulm, gl. Dat. 10. März.
Ulrich Artzt an Ueberlingen.
Mahnt, den dritten Dritttheil der Bundeshülfe, für Ueberlingen, monatlich 176 fl. auf „24 biß monats Mertzen" in Geld nach Ulm zu erlegen.
1525, gl. Dat. 10. März.
Nicolaus Feßner quittirt über 17 fl. 36 kr.
1525, Sonntag Reminiscere. 12. März.
Gordian Seuter, Bürgermeister von Kempten, quittirt als „verordneter einnemer" der 24767½ fl. dritter Bundesgeldumlage an Ueberlingen für 198 fl.
1525, 19. März.
Dergl. an Ueberlingen.
Quittirt für 176 fl. „gemainen bundes dritten dritttail" auf 24. März ausgeschrieben.
1525, Ulm, „afftermentags" nach Laetare. 27. März.
Hauptmann und Räthe von Städten des Bunds an Ueberlingen.
Das erste Drittel geht heute, das zweite am 7. April, das dritte am 23 April aus, fehlt aber noch. „Domit wir von stetten nit täglichs dermaßen gestupfft, angriffen und soumich gefunden werden", soll Ueberlingen, wenn nicht Mannschaft, Geld schicken, da jetzt „von frembdem kriegsvolck der zulaff bey den bundsständen angeett".
1525, Donnerstags nach Laetare. 30. März.
Städt. Abgeordnete des Schwäb. Bundes, „yetz zu Augspurg versamelt" an Ueberlingen.

Bitte um den Zusatz auf weitere drei Monate. (Als solchen bezeichnet die Aufschrift 6 pferd oder gelt, „tutt 227 fl. 48 kr.“).

1525, Gl. Dat. 30. März.

Ulrich Artzt an Ueberlingen.

Forderung eines weiteren Drittels ganzer Bundeshülfe an Volk oder Geld auf nach drei Wochen.

1525, Ulm 21. April.

Ders. an Ueberlingen.

Von der Umlage der 33000 fl. gebührt Ueberlingen 264 fl.

1525, auf Sct. Jörgentag. 23. April.

Quittung Gordian Seutters hiefür.

1525, Samstag nach Erasmi. 3. Juni

Schwäb. Bund aus Augsburg an Ueberlingen.

Der „bisher gehalten zusatz sol in den 4 quarttieren noch ain monat aber erstreckt werden“. Ihre „angepur“ daher noch so lange an Ulrich Artzt nach Augsburg zu zahlen.

1525, 18. Juni.

Schwäb. Bund an Ueberlingen.

Erinnert, wie in jedem Schreiben, an die schlimme Lage, mahnt zum Widerstand, „das dann one ain ansehnliche undt tapffere summa gelts nit kan und mag volzogen und zu enndschafft der sachen nymer raiht“. Man habe sich daher 182000 fl. fürgenommen und auf alle Bundesverwandten vertheilt, geistlich und weltlich, auch die Gesellschaften und Kaufleute, „doch nit anderst, dann die mit der zeyt widerumb zu bezalen“. Geistliche und Klöster sollen ihre Gebühr in Monstranzen und „annder gezierd von silber“ aufbringen können. Die Beträge sollen aufgemerkt und inventirt werden, und „ain yede (summ) nach Nurmberger gewicht fur neun guldin, und was vergult ist nach gestalt desselben angenomen und widerumb bezahlt werden. Für Ueberlingen 1000 fl. Rh. auf 10. Juli schierist nach Ulm zahlbar.

1525, Ulm, 11. August.

Ulrich Artzt an Ueberlingen.

Der Zusatz von Pferden vom 1. September bis zum nächsten Bundestag, Martini, auf die 4 Quartiere um größerer Gleichheit willen zu 12 fl. das pferd angeschlagen, beträgt für Ueberlingen 72 fl. 36 kr.

1525, Afftermontags nach Mathei ap. 25. Sept.

Ders. an dieselben.

Bittet diesen Zusatz für den jetzigen ersten Monat gewißlich zu bezahlen.

Dat. ut in litt.

Vom ersten Monat steht noch für Pferde unbezahlt aus 36 kr., „das mich nit wenig befrembt“. Bitte um sofortige Erlegung.

Verschiedenes.

1525, Fritags post Omnium sanctorum. (Ueberl. Stadtrechnung). 3. November.

„Hierin sind begriffen die Räblinfierer, so zwiefach strauff tragen werden. Uß miner hern vogthyen, dat. Mentags post Omnium sanct. (6. November).

Die sind die toppelsölder und räblefierer.

Vogthy Bodman.

Althain.

Endris Sathas 23 lib. ₰

Martin Ziegler 10 „ „

Barthleme Hunlin 7 lib. ₰

Vogthy Ramsperg.

Petter Schlachter sol auß den gerichten gewisen werden.

Hanns Teglich 17 lib.
Cristan Schedler 7 lib. 18 sh.
Suma 65 lib. 18 sh.
Othmar Bruder von Brugkenschwyler 17 lib. ß

Bugkenschwyler.

Adam Widenman 8 „ „

Katzenstaig.

Jacob Keßmann 15 „ „
Hans Kempter 13 „ „

Schonach.

Melchior Walty 8 „ „

Kriegwangen.

Hanns Sytz 17 „ „
Michel Rener 9 „ „
Lienhart Rener „ „ „

Honotschwyler.

Crista Mantz 42 „ „

Vogthy Uttendorf.

Petter Faistmajer 17 „ „
Claus Hupschenberger „ „ „
Simon Stamler 11 „ „

Jmenstad.

Hanns Herrengrauf 22 „ „
Hanns Mueg 17 „ „
Hanns Geuch 23 „ „

Kippenhausen.

Contz Knecht 17 „ „
Jörg Glathar 12 „ „
Conrat Ainhart „ „ „
Klaus Hoyer 57 „ „

Achhusen.

Petter Keetz (?) 67 „ „
Gallin Weber 47 „ „
Ryt Gular 17 „ „

Bennenstad.

Junghans Schulmaister 3 lib. v. 10 sch.
This Räß 8 „ „ „
Zacharias des wurts knecht von Kippenheim 3 lib. 10 sch.
Hanns Mußman 3 „ „ „

Kippenhusen.

Hannsen Schulens son ist ledig 3 lib. 10 sch.
Hans Herman der Webrin tochterman 3 lib. 10 sch.

Ahusen.

Bastien Schnabel „ „ „ „

Hienach folgen die so uß m. h. (myner hern) vogthyen, mit einfacher h. strauff gestrafft werden. Erstlich

Uttendorff.

Bartholome Ruednier 16 lib. ß
Michel Weber 13 „ „
Paulin Kayßer 3 „ „
Hans Haß 7 „ „
Paulin Rot 8 „ „
Hans Kopf 11 „ „
Lipp Schuslin „ „ „
Michel Müller 20 lib. 10 „
Conrat Däberlin „ „
Jacob King 11 „ 10 „
Bastian Scheid 6 „ 10 „
Wolff Thon 26 „
Ulrich Klotz 8 „ 10 „
Cristan Scheid 3 „ 10 „
Bartholome Wintter 6 „ 10 „
Contz Lumpffer 3 „ 10 „
Linhart Heger 7 „ 10 „
Jürg Harttman 4 „ 10 „
Jacob Harttmann 3 „ 10 „
Hans Birck 8 „
Cristan Berlin 6 „ 10 „
Michel Weint 6 „
Gerig Knecht 3 „ 10 „

Vogthy Ramsperg.

Gallin Frauck 4 „ 8 „
Hanns Notthelfer 7 „ 10 „
Veltin Thom 3 „ 10 „
Hans Waibel 8 „ 10 „
Jos Kempter 7 „ 10 „

Hattenwyler.

Hanns Schmid 12 „ 10 „
Petter Herman 3 „ 10 „

Hailgenholtz.

Cristan Erengutter 3 „ 10 „
Hanns Stäblin „ „ 18 „
Hans Kramer 4 „ 8 „
Hans Jeß 5 „

Rugkenschwyler.

Michel Plaphart 3 „ 10' „
Thoman Jerg „ „ 10 „
Jacob Karpff 4 „
Hermann Maister 5 „ 10 „

Katzenstaig.

Klaus Brun genant Wuchner 4 „
Barthle Lind 3 „ 10 „
Thoma Maurren 3 „ 10 „

Schönach.

Ulrich Mädler 3 „ 10 „
Vilafingen. unausgefüllt.

Die Strafen aus den Vogteien, Spitalsgerichten und den Unterthanen Cristoff Rychlins, der nach Walchners Bemerkung damals Vilafingen besaß, betragen nach des letzteren Berechnung 1779 lib. 8 schill. 6 pf., doch sind die Rechnungen jetzt nicht mehr vollständig da und daher nicht zu controlliren; die

Strafen sollten bezahlt werden, die eine Hälfte auf Sonntag nach Nicolai, die andere auf Sonntag nach dem „Bonenmarkt" 1525.

Aus den im Generallandesarchiv befindlichen Auszügen und Concepten der Ueberlinger Stadtrechnung entnehme ich noch folgende Verzeichnisse:

1) „Hienach volgend die, so zu Sernatingen sind gewichen und stätt by einem jeden sin vermögen, z. B. Adam Ruff vermag 125 wert zahlt 19 lib. 10 sch., Jacob Sytz vermag 130 lib., tut 20 lib., Friedrich Majer, hauft mit seiner muter, vermag 4 lib., tut 3 lib. 13 sch., Caspar Buchmüller vermag 8 lib., tut 3 lib. 10 schil., Endres von Ulm vermag nüntz, tut 3 lib. 9 schil., Hans Hener der jung vermag nütz, tut 3 lib. 10 schil., Cunrat Jörg vermag 50 lib., tut 6 lib., Jos Specker vermag 135, tut 19 lib. 10 schil.".

Anm. Ein sicher durchgeführtes Strafprincip ist nicht nachzuweisen; manchmal beträgt die Strafe c. 1/6 des Vermögens, aber auch mehr und weniger. Nur die, welche „nütz" besitzen, zahlen die gleiche Summe.

2) Ein Heft, 1524, überschrieben: „Buren im Hegew und zu Saltzburg" (also Rechnung für Oestreich):

„Item 2010 gulden 11 krytzer haben mine herrn den knechten zu sold geben, alls sy von ermanung wegen deß von Lanndow von des huß Oesterreich wegen mit 432 mannen zu Sernatingen zogen sind. Uff sampstag nach sannct Michelistag 1524 ist der erst zug. (Vgl. oben Text).

Item 419 guld. haben mine herrn uff den anndern zug ins Högow den knechten geben uff mitwoch vor Sct. Gallen tag Anno 1524.

Item 3 lib. 15 ₰ schil. 10 ₰ ettlichen von Sernatingen zu sold auch im andern zug.

Item 5 lib. 11 schil. 5 ₰ hat der Menlishofer uff die 8 pfärt, so auch uff den zug im Högöw gewesen sind, und zerung dargelihen im andern zug.

Item 198 fl. haben mine herrn bezalt an dem ersten dritttail der pundts anlegung, dat. Reminiscere.

Item 176 fl. . . . . . . (wie vorhin) andern Drittt. . . . uff den 19 tag Marcii.

Item 164 fl. . . . . . . an dem vierden dritttail . . . Dornnstag nach Quasimodogeniti.

Im 25 Jar.

Item 24 lib. 4 ß. 2 ₰ haben mine herrn zu Sernatingen verzert, als sy wider die Högöwischen puren gezogen sind uff frytag vor Pfingstag.

Item 400 fl. geben Pettern von Helmstorff alls miner herrn hoptman uff 200 knecht 14 tag zalung, ouch uff die puren uff sonntag nach Johannis Bapt.

Item 400 gulden abermals geben an Petren von Helmstorff die anndern 14 tag als hoptman die 200 knecht zu besölden. Dat. sonntags nach Ulrici.

(Ein Duplicat der Rechnung hat hiezu die Bemerkung, daß Dornsperger 43 fl. 10 batzen „wider" brachte. Hier finden sich auch 5 Batzen Botenlohn für einen Brief Freiburgers „uß dem geleger von Memmingen").

Saltzburger zug anno 26.

Item 48 fl. vier raysigen pfärten Hannsen Zuckschwert, Jörigen Sicken, Hannsen Jägern unnd Herman Wennen uff den ersten monat, so angefangen uff Liechtmes, hat der Br. Fryburger bezalt und verrait.

Item 48 fl. hat der hoptman ußgeben zu unnderhaltung der andern zwayer pfärt, und der übermaß hat der burgermaister Fryburger och verrait.

Item mer 74 fl. 48 kr. hat der hoptman zu Augspurg aber uff 2 pfärt 3 monat, namlich in Abzellen, Mayen und den Brachmonat, dargeliehen, uff Exaudi.

Item 24 fl. Jörigen Sichen und Herman Wennen fur 1 monat sold, so uff frytag nach dem Pfingstag angangen ist.

Item 12 fl. dem Hannsen Zuckschwert . . . . . . (zu gl. Zweck).

Item 173 lib. 5 ß. uff 132 knecht, uff jeden verrait 2 fl., so minen herrn zu irem gepurenden tritttail an baren geld ußgelegt worden ist, 12. May.

Item 132 fl. die erst anlegung uff die knecht, so zu Saltzburg gelegen sind, frytags vor Exaudi.

Item 24 fl. an Herm. Wenn und Hans Jäger, und ist der monat angangen uff frytag vor Joh. Bapt.

Item 12 fl. an Hans Zuckschwert . . . . (gl. Termin).

Item 149 lib. 8 ß 2 ₰ fur 42 knecht, zu der puntzhilff gen Saltzburg geschickt, der monat begonnen mit der Uffart abent.

Item 264 fl. geben gemain Buntsständen zu der hilff uff mitwoch nach Joh. Bapt.

Item 1 lib. 8 ß. 7 ₰ dem Jöslin Schmid von den 264 fl. gen Wangen zu furent.

3) Zwei Exemplare: Verzeichniß der Spitalsleut, so ausgezogen sind.

4) Ein Heftchen: „die 30 noch nit gestrafft sind“ (Dupl.)

5) Ein Heftchen von solchen, welche statt sich selbst Söldner gestellt und Namen dieser.

6) Ein Heftchen: noch einzufangender verdächtiger Bauern (Dupl.).

7) „ „ von 17 Ortschaften, „so durch den pfarrer von Pfaffenhofen gnad begert haben“.

8) „Hienach folgen die räth und gesanten von den dreyen häuffen Allgöwern, Baltringer und Bodensee“.

9) „Die nachgeschriben puren sind nach dem Weingartischen vertrag mit dem Benckler wider den pundt zogen“.

10) „Raysßzettel von wegen bischoff von Mentz und furstenthumb Würtenberg wider landgraffen von Hessen geschickten 11 pferd und 38 knecht, und wie hernach stet, erlegt und verordnet pfingsten abent 1528“.

11) Concept über aufgebrachte Soldaten und Geschütz:

„Haben in unser statt 80 söldner gehabt uff $1^1/_2$ monat	480 fl.
4 raysige pfert 2 monat	80 „

Item alls die Högöwischen, Schwartzwälder, Barer, Brisgower, Höri, Kleckgower und ander uffgewesst, die Ow, Alenspach und ander in der innsel zwischen baid seen erobert, derglichen uns ouch belaidigen wellen, sind wir uffgewesen 960 mann starck auf 8 tag, die lut in unsern kosten gehalten 960 fl.

In disen 8 tagen 11 raysige pfärt, uff ain pfärt 3 fl.	30 fl.
6 stuck büchsen und 2 karren mit munition, bespannug, 15 roß, ist uff ain roß des tags gerait cost ains guldens, tut in summa	30 „
Munitionsverbrauch: „1 Ctn. bulfer and 1 Ctn. 13 lib. bley, 1 Ctn. bulfer angeschlagen um 13 fl., das bley 4 fl., macht	30 fl. 4 kr. (?)
Auß befehl der bundesstände an Merck Sittich ußgeben	777 „
Item damals gehept 2 stuck buchsen, 1 karren und 6 roß bespannung uff 21 tag.	32 „
Dazu verbraucht 60 ℔ bulfer, 60 bley, bulfer 7 fl. 40, bley 2 fl. 24 kr.	10 „ 4 kr.

12) 1525, Samstag vor dem ain nach mitternacht. Concept. C. Menlishover (ohne Adresse).

Bezweifelt nicht, daß Adress. durch Bastian Nülzen wissen, wie sich Oberst, Hauptl. und Räthe entschlossen haben, auf die Antwort der Bauern weitere Gesandtschaft zu schicken, um zu handlen, „ob der anhang in der puren antwurtt ußgelöst werden müg, so wird die sach vertragen“. Gebhart Hagenwiler ist mit dem Boten der Bauern abgefertigt, um Geleit zu werben. Hat „mit dem gantzen huffen verhandelt, och den artickelbrief gehört . . . und ob die handlung nit vertragen wurd, der huffen anziechen ꝛc. und demnach . . . . (unleserl.) mit nitt liffren, sonndern dafür gelt geben wird uff die 900 knecht, so wir zu liffren hond, gelt geben weder all tag 140 fl. ꝛc. . . . . “.

„Dat. ut in litt. (kaum hiezu gehörig).

Von den 1098 fl. 49 kr. in nechsten bundstag in bezalung gemain bunts dienstgelt komen“ auf Abr. „8 fl. 48 kr. auf 27 tag biß ments Februarii zu erlegen“.

(Anmerkung des Seckelmeisters: bezahlt, obwohl Quittung verlegt).

13) 1526—1529. Berechnung der von Ueberlingen außerhalb der ihnen gebührenden Hülfe dem Bund geleisteten Ausgaben (Dupl.). Summa 2999 fl. 32 kr.

14) Supplication um Erstattung und Berechnung der dem Bund dargestreckten Gelder. Davon von Gordian Suter Pfenningmaister empfangen 1000 fl (ohne Dat.).

15) „1527 uff unser lieben Frowentagliechtmeß“. 2. Febr.

Quittirt Gordian Seutter zu Kempten „an dem zugetailten und zugeschlagenen gellt“ 277 fl. 24 kr. und an dem „Mentzischen gellt“ 7 fl. 20 kr.

Außerdem hat Karlsruhe noch ein Aktenstück über Wiedertäufer in Hohenberg, mehrere noch ungedruckte Verhandlungen über die Bestrafung der Herrschaft Contzenberg, sodann zwei Exemplare

„der buren im Alge artikell“, dem Inhalt völlig, der Form nach beinahe übereinstimmend mit den Materialien z. Gesch. d. Bauernkr. S. 56 gedruckten Artikeln (vgl. oben Text) bis auf die folgenden Schlußsätze (vgl. auch Schreiber II, CLVIII):

„XIII. Item wer räubsche gütter unsser mitverwanten disser cristenlichen verainung entwert würden, söllend die in disser verainung nit bassieren lassen noch hofen und underhalt geben.

Die artikel zusamengeschworen sind,

XIV. Item das wir wellen das hailig ewangelion und wort Gotz lutter und klar onvermischt menschlicher lere mit sinen fruchten von geschickten verstendigen der hailigen geschrifft gepredigt und cristenlichen, rechten, an gebürlichen ortten und enden gegen merklichen, so unß bisher bescheiden (Var.: beschwert) haben, erbietten, nemen und geben wollen und daby bliben.

XVI. Item das wir wyder Gotz niemandt anderst, dan wer unß by söllicher cristenlichen fürnemen nit beliben lassen, zusamen geschworen haben, und kain wyder sin heren und oberkait wyder dan die geschriben artikell ußwisend beschweren soll“ (Var.: schweren soll).

Die Wahl Maximilians I.

Von

H. Ulmann.

1.

Die lange Zeit hindurch herrschende Auffassung[1], nach welcher die Königswahl Maximilians im Februar 1486 als ein Triumph der politischen Geschicklichkeit seines kaiserlichen Vaters zu betrachten wäre, ist neuerdings mehrfach angezweifelt worden. Der Unglaube daran liegt gleichsam in der Luft, aber noch fehlt jeder Versuch, die abweichende Ansicht zu begründen oder wenigstens die bisher gültige zu widerlegen.

Sicher ist, daß Kaiser Friedrich früher jeden Antrieb zur Erhebung seines Sohnes abgewiesen hatte. Er kenne, soll er den Fürsten erklärt haben, seinen Sohn besser als sie und wisse, daß er sich nicht zur Regierung des Reichs eigne[2]. Schon damals haben sich die Menschen über die eigentlichen Gründe jener auffälligen Haltung die Köpfe zerbrochen. Niemand mochte glauben, daß der Kaiser, trotz mancher ihm mißfälliger Eigenschaft des anders gearteten Sohnes, letzterem und damit seinem Hause eine Stellung verschlösse, welche doch in ihrer Art einzig war. Man muß eingestehen, daß, was auch die Geschichte über Throninhaber in ähnlicher Lage zu berichten weiß, für den Zweifel an der Richtigkeit der vorgeschützten Beweggründe spricht. Die wahren wird man in einer eigenthümlichen Mischung politischer Erwägungen und persönlicher Rücksichten zu suchen haben. War es denn so gewiß, nach allem, was während einer wechselvollen Regierung ihm seitens mancher Kurfürsten an Mißtrauen und Abfall entgegengetreten war, daß gerade Maximilian der Erkorene sein würde, falls er sich die Zustimmung zur Wahl eines römischen Königs abgewinnen ließ. Als Friedrich später bereits nachgegeben, hat er dies Bedenken als Motiv seines früheren Widerstandes nicht verhehlt. Falls einer gewählt würde, hatte er da erklärt, der ihm in seiner kaiserlichen Würde Verhinderung thun wollte, so wäre dadurch dem Reich mehr „entholfen“ als „geholfen“. Und trüge derselbe

[1] Ranke, Deutsche Geschichte I, 57. Droysen, Geschichte der preußischen Politik (2. Aufl.) II, 1, 353. Stälin, Wirtemberg. Gesch. III, 616. Palacky, Gesch. von Böhmen V, 1, 284 u. a. m.

[2] A. Krantzii Saxonia S. 914 (Coloniae 1574).

obendrein keine Neigung zu den österreichischen Erblanden, welche Erhöhung der Gefahr dieselben an den Feind zu verlieren, bei der in der Kur eines Nebenhauptes liegenden Schwächung der Kaisergewalt[1]! Nichts war Friedrich jedoch persönlich mehr zuwider als letzteres. Es lag nicht in seinem Character seinen Platz einem anderen einzuräumen oder auch nur ein Tütelchen seiner Ansprüche aufzugeben. Die Theilung derselben mit dem leiblichen Sohn machte diesen Gedanken für ihn durchaus nicht reizvoller. Nur starrer, eigenwilliger, unfähiger zu den unerläßlichsten Concessionen war er mit dem Alter geworden. Noch gerade ein Jahr vor Maximilians Erhebung hatte er Anspielungen auf eine solche Möglichkeit bestimmt abgelehnt. Er sei immer entschlossen gewesen und sei es noch, sein Lebtag bei der Regierung des Reichs zu bleiben und dasselbe nach seinem Abscheiden an den kommen zu lassen, dem es Gott gönne[2]. Das blieb seine Meinung bis zu einem überraschend späten Zeitpunkt. Ja es hat nicht wenig Mühe gekostet dem halsstarrigen Greis die Sache annehmbarer zu machen. Durfte doch der venetianische Gesandte, welcher im August 1486 zur Beglückwünschung am Hoflager eintraf, in feierlicher Anrede es dem Kaiser ins Gesicht sagen, daß er offen dem seinem Sohne zugedachten Königthum entgegengewirkt hätte[3]! Die schmeichlerische Motivirung des an einem Vater auffälligen Verhaltens raubt dem gleichzeitigen Zeugniß nichts von seinem Gewicht. Nimmer hätte der Diplomat solches anzudeuten sich erkühnen dürfen, hätte er es nicht aus sicherster Quelle gewußt. Des Kaisers eigene Aussage muß endlich auch das hartnäckigste Bedenken verstummen machen. In seiner letzten Krankheit, wenige Monate vor seinem Tod, empfahl der Kaiser an Maximilian seinen Hofmarschall Sigmund Prüschenk, Freiherrn von Stettenberg, dessen treue Dienste den Neid anderer Hofleute ihm zugezogen hätten. Zum Schutz des Getreuen gegen solche Anfechtungen mahnt der Kaiser seinen Sohn und Nachfolger, dessen Interessen Prüschenk stets treulich bei seinem Herrn gefördert und insbesondere dahin gewirkt hätte, daß der Kaiser seinen Sohn „zu der wall und khrönung“ der kö-

[1] In diesem Sinne haben die Kurfürsten im Wahldecret des Kaisers Argumente wiedergegeben. Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I, 12.

[2] Friedrich an Albrecht Achill am 19. Februar 1485. Minutoli, Kaiserliches Buch 88.

[3] Hermolaus Barbarus erklärte (Müller, Reichstagstheater I, 48) dem Kaiser oblatum filio tuo regnum minime dissimulanter aversatus et deprecatus es; cf. S. 47: te reluctante. Die vorliegende Gestalt der Rede ist, wie die Widmung an Carondelet ergiebt, die zum Vortrag bestimmte, die jedoch factisch aus äußeren Gründen nur abgekürzt gesprochen wurde. Für die Glaubwürdigkeit ist das ohne Einfluß. Das übereinstimmende Zeugniß des gut unterrichteten Zeitgenossen Krantz 914 führe ich hier nicht an, weil er die Rede des Venetianers kennt, also möglicherweise von derselben abhängig ist. Seine Angabe, daß der Gesandte zum Dank die Ritterwürde erhalten, wird bestätigt durch Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg VIII, Regest. 863.

niglichen Würde hätte kommen lassen[1]. Neben dem sehr einflußreichen und Max längst gewogenen Prüschenk durften aber weitere Hebel keineswegs verschmäht werden, um den Widerstand zu brechen. In der Anzeige der vollzogenen Wahl dankt Max dem Herzog Sigmund von Tirol für seine Fürsprache, welche mit dazu gedient des Kaisers Einwilligung herbeizuführen[2]. Mit der vorausgesetzten Urheberschaft des Kaisers ist es demnach nichts, obwohl schon jüngere Zeitgenossen in diesem Irrthum befangen sind[3]. Die schließliche Zustimmung Friedrichs zur Vornahme der Wahl, vielleicht verbunden mit der Betrachtung, welches Interesse er nach der Meinung Fernstehender daran haben mußte, konnten unschwer eine solche Augentäuschung verursachen.

Weniger die angeführten als ein viel späterer Bericht, der obendrein bisher nur in noch späterer Verballhornung bekannt war, hat dann das Urtheil neuerer Historiker bestimmt. Es ist das die ausführliche Darstellung, die aus Fugger in Birkens Ehrenspiegel, wie man annahm, übergegangen ist[4]. Obwohl dieselbe, wie ich festzustellen Gelegenheit genommen habe, im wesentlichen in der That mit der Hs. von Fuggers Ehrenwerk übereinstimmt, kann auch letztere über zwei Menschenalter jüngere Quelle in keiner Weise uns beirren, da sie im Ganzen wie im Einzelnen von Fehlern starrt[5].

Als Knotenpunkt der Darstellung erscheint die Anschauung von Friedrichs Bemühungen um die Wahl seines Sohnes, welche bislang um so weniger Anstoß erregt hatte, als in ganz pragmatischer Weise ausgeführt war, wie der vom Kaiser an die kurfürstlichen Höfe entsandte Graf Haug von Werdenberg zur Erreichung seines Zweckes gewirkt und geredet hätte. Es gehört nicht viel Scharfsinn dazu, um zu erkennen, daß dieser Vortrag (so farblos, daß außer der gerühmten Sprachkenntniß Maximilians kein Zug daraus historisch brauchbar war) in die Situation hinein componirt

[1] Maximilians I. vertraulicher Briefwechsel mit S. Prüschenk herausgeg. von V. von Kraus 86.

[2] 1486 Frankfurt Samstag vor Reminiscere (18. Febr.): „auch Deiner lieb fürdrung und schreiben an sein gnad umb unser willen tan“. Insbrucker Archiv.

[3] Bonfinius, Rerum Ungaricar. decad. (Hann. 1606) 706: quem pater vivens regem Romanum declarandum curaverat. Trithem, Anal. Hirs. II, 523: ad instantiam Friderici imperatoris. Cuspinian, De Caesaribus (Frankf. 1601) 487: egit Fridericus . . . ut Rex Romanorum eligeretur. S. auch 411. Weniger bestimmt Grünpeck (Chmel, österreich. Geschichtsforscher I, 86): ab imperatore particeps imperii assumptus. Schlecht unterrichtet ist auch J. Unrest, Chron. Austriae 753, dem zufolge Friedrich vor der Wahl Maximilians auf das Reich verzichtet hätte. Andere Berichte wissen nur von den Aeußerlichkeiten des Wahlhergangs zu erzählen.

[4] Birken S. 950. Ueber das echte Fuggersche Werk vgl. außer Ranke I auch Aretin, Beiträge zur Geschichte und Literatur I, 4. Stück, S. 49 ff.

[5] So die Anwesenheit einer böhmischen Botschaft, die persönliche Abwesenheit des Kurfürsten von Brandenburg u. a. m. Letzteren Fehler hat Birken vermieden, aber dafür andere hineingebracht.

ist. Wie bei Fugger diese Mission dargestellt ist, paßt sie nicht zu dem beglaubigten Verlauf der Sache: aber auch ein echter Kern steckt nicht darin. Höchst wahrscheinlich beruht die Angabe auf einer Verwechselung mit der Sendung Werdenbergs im Beginn des Jahres 1485, vor dem Frankfurter Tag, und ist nur irrthümlich auf die Wahlsache bezogen. Damals war Werdenberg in der That bei der Mehrzahl der Kurfürsten gewesen, um deren Hülfe gegen Ungarn zu erlangen und hatte dann selber kraft seiner Vollmacht den Fürstentag nach Frankfurt berufen. Diesmal tritt seine Person bei der ganzen Angelegenheit nicht im Mindesten hervor[1], was bei seiner durchaus nicht zu freundschaftlichen Stellung gegenüber dem Sohn seines Herrn recht motivirt erscheint. Das Fuggersche Gebäude konnte nur so lange für haltbar angesehen werden, als man den Kaiser für den Urheber der Wahl anzusehen ein Recht zu haben glaubte.

2.

Wenn bei einer Persönlichkeit wie Max, welchem ein günstiges Geschick die Erbschaft der Macht und der Pläne Karls des Kühnen hatte zufallen lassen, gezweifelt werden dürfte, ob ihm die römische Königskrone als lockendes Ziel erschienen sei, so könnte ein solcher Zweifel positiv widerlegt werden. Schon frühzeitig, soweit ich nachweisen kann, zuerst 1481, hat Max seine Erhebung ins Auge gefaßt und unter den Kurfürsten dafür sich Partei gemacht[2]. Mehr konnte er bei dem Widerstreben seines Vaters zunächst nicht thun.

Man hat gemeint, daß Maximilians Erhebung in Verbindung zu bringen sei mit den Reichsreformideen bestimmter Kurfürsten, ja der Preis für die in Aussicht gestellte Mitwirkung zu diesem Ziele sei. Im Allgemeinen läßt sich nicht nachweisen, daß vor d. J. 1489 seitens Maximilians Zusagen nach dieser Richtung hin gemacht sind. Andererseits hat durchaus eine irgendwie hervorragende Betheiligung gerade der reformlustigen Fürsten bei den Einleitungen zur Wahl nicht stattgefunden.

So beruht denn Rankes mehrfach geltend gemachte Ansicht[3], daß Albrecht von Brandenburg Hauptförderer der Wahl gewesen sei, wohl nur auf der irrigen Grundanschauung vom Verhältniß

[1] Metzger in seiner mir zur Zeit unzugänglichen Historia Salisburg. (citirt bei Müller a. a. O. 4) giebt an, daß der Erzbischof Johann von Salzburg auf seine Kosten sich als Diplomat für die Wahl Maximilians habe gebrauchen lassen. Ich vermag seine Thätigkeit nicht nachzuweisen.

[2] S. unten seine Urkunde vom 6. November 1481 an den Kurfürst von Köln.

[3] Deutsche Geschichte I, 57. Zwölf Bücher preuß. Geschichte I, 141.

Friedrichs zur Sache — dem durchaus kaiserlich gesinnten Hohenzollern war man geneigt ein solches Freundschaftsstück zuzutrauen. Die Quellen wissen nichts davon. Albrecht stellt sich bei gewissen Andeutungen, welche von anderer Seite her im Lauf des J. 1485 ihm nahe gebracht wurden, ganz ablehnend zur Sache, so lange nicht der Kaiser, dem er eidlich verpflichtet, seine Einwilligung ertheilt hätte; daß Friedrich gerade diesem Fürsten gegenüber damals mit einem nicht mißzuverstehenden Nein hervortrat[1], ist schon angeführt worden. Albrechts Gesichtspunkte im J. 1485 harren noch der Aufklärung. Erst recht spät hat man ihn ins Geheimniß gezogen und gewonnen.

Ebensowenig als Albrecht kommt dem Kurfürsten Berthold von Mainz eine leitende Stellung in dieser Angelegenheit zu. Zu der entgegengesetzten Unterstellung hat hier die Voraussetzung verleitet, daß Bertholds vorschauender Blick die Zukunft der ihm am Herzen liegenden Reformen in Maximilians Händen gesichert geglaubt hätte. Wie viel auf die, soviel ich sehe, zuerst bei Birken erwähnten freundschaftlichen Beziehungen beider aus früherer Zeit zu geben ist, läßt sich schwer entscheiden. In einer Urkunde von 1486 freilich nennt, unmittelbar vor der Wahl, Max den Kurfürsten seinen „lieben Freund"; doch darf man darauf nicht zu viel Gewicht legen. Politische Folgen hat in unserer Angelegenheit diese Freundschaft keinenfalls gehabt. Es wäre sonst kaum zu verstehen, daß in der Correspondenz des Kurfürsten von Mainz mit dem von Brandenburg über den bevorstehenden Fürstentag, den der Kaiser erst nach Würzburg ausgeschrieben und dann nach Frankfurt verlegt hatte, keine Silbe über die Wahl vorkommt. Ja es macht die Annahme einer leitenden Stelle geradezu unhaltbar, daß Berthold, der Erzkanzler des Reichs, dem nach der Goldenen Bulle die Pflicht einen Wahltag auszuschreiben oblag, zuletzt von allen Kurfürsten die Verlegung des Tags nach Frankfurt erfuhr. Noch am 15. December 1485 war ihm darüber keine officielle Kunde zugegangen[3].

Weit sicherer, als bei Brandenburg und Mainz, läßt sich meines Erachtens der hervorragende Einfluß bestimmen, den Kurfürst Hermann von Köln auf die Wahl von langer Hand her geübt hat. Hermann von Köln verdankte seine Erhebung dem habsburgischen Friedrich. Mit Max als Herrn von Burgund verband ihn eine gewisse Gleichartigkeit der Interessen. Im geldrischen

[1] Minutoli 74 f. 86. 88. Es ist übrigens diese Anregung damals im Februar 1485 keine officielle gewesen. Als „Bauerngeschrei" bezeichnet Albrecht dieselbe. Um diese Zeit das falsche Gerücht von Max Wahl in Oesterreich auftretend. S. Tichtels Tagebuch 30, f. 29.

[2] S. später die Urkunde vom 9. Januar 1486.

[3] Minutoli 177. 179. 182. Es war ihm nur aus der Correspondenz mit seinen Collegen soviel bekannt geworden, daß er am 16. December Herberge in Frankfurt belegen ließ. Janssen, Reichscorresp. II, 413.

Krieg hatte der Erzbischof thatkräftig die Partei seines niederrheinischen Nachbars genommen. Da diese Haltung veranlaßt sei durch einen Befehl des Kaisers und ausgeschlagen zum Besten des Reichs, versprach Max am 6. November 1481 dem Erzbischof, falls er durch „sundern gnaden" seines kaiserlichen Vaters zur Würde eines römischen Königs komme, den Erzbischof schadlos zu halten u. s. w. und ihn in seiner königlichen und eventuell kaiserlichen Würde „frewntlich und nicht für den mynnisten" unter den geistlichen Kurfürsten zu halten [1]. Da unter den Verheißungen auch Bestätigung der Privilegien des Stiftes, sowie des Herkommens, der Gewohnheiten und alles dessen, was der Erzbischof von dem Kaiser erlangt oder sonst in Gebrauch habe, figurirt, so scheint bei der alten Rivalität zwischen Mainz und Köln, schon dadurch eine aufrichtige Intimität zwischen Max und Mainz ausgeschlossen, denn die Freundschaft Hermanns von Köln überdauert die Wandlungen im Schicksal des Herzogs, der damals nicht die Königskrone erlangte. Als nach fast achtjähriger Abwesenheit des letzteren aus dem väterlichen Reich Ende 1484 davon die Rede ist, ihn als kaiserlichen Commissar auf dem Tag zu Frankfurt im Februar 1485 auftreten zu lassen, sehen wir Max im engen Verein handeln mit Köln. Es verzögerte dessen Aufbruch, weil er mit ihm und Trier gemeinsam in Frankfurt einzuziehen wünschte. Da er ausbleiben mußte, erfuhr man das in Frankfurt wieder durch Köln [2]. Als dann Max im December mit seinem Vater in Aachen das Wiedersehen feierte und sich endgültig mit demselben verständigte, war wieder Hermann von Köln anwesend, der bereits dem Erzherzog, als künftigem König den Platz zur Rechten des Kaisers einräumen wollte. Am 16. Februar 1486 endlich, als der neue König der Römer mitsammt den Kurfürsten den Kaiser aus der Bartholomäuskirche zu dessen Herberge geleitet hatte, nahm er mit sich zum Mahl in seine Behausung nur den Erzbischof von Köln und dessen Neffen den Landgrafen von Hessen [3]. Das sind Aeußerlichkeiten, erwägt man sie aber im Zusammenhang, so gewinnt man nothwendig den Eindruck, als ob das Resultat des 16. Februar 1486 für Maximilian und Hermann von Köln als Erfüllung eines gemeinsam erstrebten Zieles angesehen worden wäre.

Der Erzbischof wußte wohl, warum er sich des errungenen Sieges freute. Hatte Max schon 1481 Werth darauf gelegt, sich die Kölnische Stimme zu sichern, so hatte er Anfang 1486, dem damals nur unbestimmt geträumten Ziel um so viel näher, nichts versäumt die entgegenkommende Willfährigkeit des Kurfürsten zu befestigen. Wäh-

[1] Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins IV, 521.
[2] Minutoli 70, vgl. 52 und 91. Ueber Maximilian s. oben.
[3] J. Molinet, Chroniques ed. Buchon III, 37. Hinsichtlich der Vorgänge in Aachen ebendas. 8.

rend er mit dem Kaiser zusammen auf dem Weg nach Frankfurt in Köln weilte, stellte[1] er am 9. Januar 1486 dem Kölner eine umfassende Urkunde aus, in welcher er, bei jeder Fehde des Erzbischofs mit den Fürsten von „Berg und Cleve“ oder der Stadt Köln, demselben Hülfe mit seinem Land und Leuten auf eigene Kosten versprach; ferner vernichtete er die von Erzbischof Ruprecht dereinst rechtswidrig Karl dem Kühnen und seinen Nachkommen übertragene Erbvogtei über das Stift sammt den zum Entgelt dafür auf einige Besitzungen ausgestellten Pfandschaften[2] und sagte endlich im Fall seiner Wahl zum römischen König Bestätigung aller Privilegien zu u. s. w. Diese wichtige (später bestätigte) Verheißung wird dem Erzbischof, wie es im Eingang heißt, ertheilt, bewogen „durch sunderliche hohe fruntschaft und nutzlich dienst, so . . . Hermann ertzbischof zu Collen . . . uns getan hat, welche seiner liebe dienst uns dan zuvolh hohern und mererm stand dienen“. Weiter heißt es, diese Zusage geschehe aus Dankbarkeit, obwohl sie ihrem Werth nach „sollichem dienst, so sein liebe uns getan hat, nicht gleich zu schetzen noch zu achten ist“.

So der Urkundenaussteller noch vor seiner Wahl. Da nun sichtlich Köln schon vor jenem 9. Januar 1486, nemlich zu Aachen im December 1485 für die Erhebung des Erzherzogs gewonnen gewesen scheint, liegt, auch abgesehen von dem fast überschwänglichen Wortlaut der Verleihungsurkunde, der Gedanke nicht fern, daß jener Preis nicht nur für Abgabe der Kölnischen Stimme gezahlt sei. Sollte nicht in Kurfürst Hermann, den Dankbarkeit und das eigene Interesse für Stetigkeit in den burgundischen Dingen nachgewiesenermaßen seit 1481 an den Habsburger gefesselt hielt[3], der leitende Kopf erkannt werden müssen für die seit Jahren bemerkbare Bewegung zu einer Kur des Erzherzogs? Die Zugehörigkeit zu einem ansehnlichen deutschen Fürstenhaus, in welchem er obendrein seit 1483 über zwei minderjährige Neffen, die Landgrafen Wilhelm den Aelteren und den Mittleren von Hessen, die Vormundschaft führte, mußte ihn zu solchem Einfluß noch geeigneter machen. Zu seinen vertrautesten Werkzeugen in seiner vormundschaftlichen Stellung gehörte nun der Landhofmeister Hans

[1] Lacomblet, Urkundenbuch IV, 535. Zu Friedrichs Itinerar s. Molinet III, 13 ff.

[2] An diesem Punkt lag dem Erzbischof offenbar viel gerade um des Contrastes seiner Regierung mit der Ruprechts halber. Max weiß von der Sache nur als einer angeblichen, er verspricht die Briefe, die auf alle Fälle unkräftig seien, suchen und im Fall des Auffindens ausliefern zu lassen. Die in dieser Urkunde verlangte Accession Erzherzogs Philipp findet erst 1488 statt, s. Lacomblet S. 548.

[3] Dies Verhältniß war dauernd. Man vergleiche nur die Wärme, mit der 1488 Köln der Befreiung Maximilians sich annahm, mit der kalten Berechnung, die dabei Mainz beweist.

von Dörnberg[1]. Sollte es nun zufällig sein, daß Max, gleichfalls zu Köln am 9. Januar 1486, diesem Getreuen für seine unverdrossenen Dienste 3333⅓ Rheinische Goldgulden versprach, von denen 1500 zu Michaelis, die andern acht Wochen nach seiner Wahl zum römischen König ausgezahlt werden sollten[2]? Schwerlich war die Summe ganz für Dörnberg bestimmt, vielmehr sind aller Wahrscheinlichkeit nach dessen Dienste, wohl im Einverständniß mit dem Erzbischof, zur Gewinnung anderer in Anspruch genommen worden. Daß die unmittelbaren Räthe und Diener des Kölners bei so guter Gelegenheit gleichfalls sich bereichert haben, steht unzweifelhaft fest[3].

Soviel über Köln. Das Gesagte beweist allein, daß die Wahl Maximilians, bisher als ein beinahe spontaner, jedenfalls nur aus allgemein politischen Motiven entsprungener Act betrachtet, einen Aufwand an kleinen Mitteln der Bestechung aufweist, der hinter keiner Wahl zurücksteht. Darf man voraussetzen, daß wir schon alles übersähen? Dieses anzunehmen, würden schon die eigenen Worte Maximilians verwehren, mit welchen er im J. 1518 seinem Enkel Karl die von ihm erprobte Wahltaktik zu eigenem Gebrauch anempfahl: pour gaigner les gens il fault mettre beaucoup en avanture et debourser argent avant le cop[4]. Aber zum Glück brauchen wir diese allgemeinen Wendungen nicht peinlich auf ihren Inhalt zu befragen! Es gebricht nicht an Beweisen dafür, daß wie bei Köln auch andernorts Max schon zu einer Zeit anpochte, wo sich durchaus noch nicht sagen ließ, ob bei Friedrichs Lebzeiten der lebhafte Wunsch des jungen Fürsten würde Befriedigung finden können.

Es war ein geschickter Schachzug, daß letzterer zeitig da sich umthat, wo man sich unbefriedigt und verletzt durch die kaiserliche Politik fühlte. Der Kaiser hatte die vom Reich an die Pfalz verpfändete Landvogtei im Niederelsaß Friedrich dem Siegreichen entzogen und war bisher nicht zu bewegen gewesen, dessen Nachfolger Kurfürst Philipp aufs Neue damit zu begnaden. Im J. 1480 auf dem Reichstag zu Nürnberg waren letzterem in dieser

[1] G. Schenk zu Schweinsberg, Das letzte Testament Landgraf Wilhelm II. von Hessen 3 f.

[2] Köln 1486 Montag nach Dreikönigstag, Wiener Archiv Maximiliana 1477—1494.

[3] Den Unterhändlern Karls V. ward 1519 in Köln auf ein zu gering erscheinendes Angebot erwidert: quant feu l'empereur fut esleu, les serviteurs de mons. de Coulogne lors vivant partirent ensemble une aussi bonne somme, que la somme ordonne pour leur dit maistre (d. h. für den i. J. 1519 regierenden Erzbischof). H. v. Nassau an Margarethe 25. März 1519 (Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit 5. Jahrg. (1836) S. 288.

[4] Max an Karl 24. Mai 1518 (Anzeiger für Kunde 5. Jahrg. S. 14). Das Recept bezieht sich auf die damals in Augsburg beabsichtigte Wahl Karls zum römischen König bei Lebzeiten seines Großvaters.

Beziehung Zusagen gemacht worden, deren Nichtvollstreckung den Pfälzer aufs Neue in die Opposition getrieben hatte[1]. Max hat sich ihm nun seit dem Sommer 1485 nachweisbar genähert, und mit höchster Wahrscheinlichkeit läßt sich sagen, daß er dem Erzürnten die Steuern der Reichsstädte im Elsaß — deren Erhebung zu den wichtigsten Prärogativen der Landvogtei gehörte —, schriftlich zugesichert hat[2]. Max hat denn freilich das auch nach der Wahl beim Kaiser nicht durchsetzen können. Obwohl beide Parteien auf ihn als Schiedsmann compromittirten[3], ist es doch zu keinem Spruch gekommen. Noch 1488 erklärte Veit von Wolkenstein als Gesandter des hilfsbedürftigen Maximilian dem Pfalzgrafen, daß sein Herr ihn beauftragt hätte, beim Kaiser die Vollstreckung der Verschreibung über die Landvogtei zu erwirken. Doch hat Max, beiläufig gesagt, erst 1495 auf die Wiedereinlösung der verpfändeten Herrlichkeit verzichtet und den Pfalzgrafen damit als echtem Lehen investirt[4].

Recht lange hatte also der Pfälzer zu warten, bis er in den Besitz der Gegenleistung für ein Versprechen gelangte, welches er 1485 gegeben und getreulich 1486 eingelöst hatte.

Am 6. Juni 1485 geloben[5] der Pfalz Sendboten, voran Götz von Adelsheim, dem Erzherzog, daß ihr Herr, falls der Kaiser Willens würde bei seinen Lebzeiten Max zum römischen Königthum gelangen zu lassen, das bewilligen und nach seinem Vermögen dazu verhelfen wolle. Käme es dazu nicht, so werde der Kurfürst nach des Kaisers Tod Max seine Stimme zum rö-

[1] Deshalb weigerte er sich im Februar 1485 den Frankfurter Tag zu besuchen. Minutoli 59.

[2] 1487 beruft sich der Pfalzgraf auf die „Briefe, so er (jener Sache halber) von dem Romischen konig habe". Janssen, Reichscorresp. II, 490. Das muß sich auf die Zeit vor der Wahl beziehen. Denn in Frankfurt nach der Kur hatte man über die Sache verhandelt, war aber nicht einig geworden. Der Pfalzgraf hatte auch nicht für ein Jahr dem Kaiser die Nutzung zugestehen wollen, selbst nicht als Max, dem der Schiedsspruch übertragen war, sich verpflichtet hatte aus eigener Tasche den Verlust zu ersetzen. So berichten wenigstens Paulstorff und Pirkheimer an Albrecht von Baiern, Frankfurt 1486 Montag nach Judica (März 13.), Bair. Reichs-Archiv.

[3] S. vorige Anmerk. und Chmel, Regesten Nr. 7828. Etwas später ward dem Pfalzgrafen das Recht zugestanden, die an das Stift Speier verpfändete Stadt Landau einzulösen. Ebendas. Nr. 7840. Im Allgemeinen hatte Max schon am 5. Februar 1486 die Gerechtsame der Pfalz bestätigt. Lichnowsky VIII, Reg. 770.

[4] Werbung Wolkensteins 1488 Dienstag in Osterfeiern. Bair. R.-Arch. Die Belehnungsurkunde ist vom 7. October 1495. Müller, Reichstagstheater I, 515.

[5] 1485 Montag nach Erasmustag; unter den pfälz. Reichssachen des bair. Staats-Arch. Von beiden Bevollmächtigten unterschrieben und mit (theilweise erhaltenem) Siegel versehen. Auf der Rückseite: „Des hofmeisters verschreibung, die der herzog widdergesant hat". Das ist vermuthlich nach Aushändigung des gleich zu erwähnenden kurfürstlichen Originals geschehen, jedenfalls noch in der herzoglichen Periode Maximilians.

mischen König geben, soweit er das nach seinem dem Reich geleisteten Eid vermöge; der Hofmeister Adelsheim ist bevollmächtigt diese Zusage durch Handschlag zu bekräftigen. Dazu geloben die Sendboten kraft ihrer Vollmacht, daß ihr Herr einen mit obiger Zusage übereinstimmenden Brief ausfertigen und bis zum 25. Juli dem Erzherzog zusenden würde.

In der That hat sich, wörtlich der Vorlage entsprechend, in noch erhaltener Urkunde der Kurfürst verschrieben[1]. Mit Reichsgut hat, wie wir sahen, Max diese Gefälligkeit bezahlen müssen.

Rechnet man dazu, daß allem Vermuthen nach, sobald es reichsrechtlich thunlich war, auch der Kurfürst von Trier, geborener Markgraf von Baden und dem habsburgischen Haus eng verschwägert, für den Kronprätendenten zu haben war, so hatte schon 1485 der letztere drei Stimmen zur Verfügung. Leider ist über etwaige Verhandlungen mit Trier nicht das Mindeste bekannt.

Nachdem so ein Grund gewonnen war, kam für das Gelingen zunächst alles auf die Umstimmung des greisen Kaisers an.

3.

Man darf nach dem bisherigen Resultat behaupten, daß der Erzherzog selber sein bester Werber gewesen ist. Aber was half ihm das Erreichte, so lange ihm gegen die väterliche Halsstarrigkeit keine Waffe zu Gebote stand? Denn seine größere Reife, sein frischer Siegesglanz, seine befestigtere Stellung wären nicht ausreichend gewesen den Alten zur Aenderung eines so zäh festgehaltenen Entschlusses zu veranlassen.

Es ist ganz unbekannt, ob überhaupt um diese Zeit eine directe Einwirkung auf den Vater versucht ist. Nur übermächtige Nothwendigkeit konnte diesen eigensinnigen Kopf beugen. Erst als Wiens und Neustadts Fall den Kaiser aus seinen Erblanden ausschloß, als das Reich auch dem Flüchtling weder rasch noch entschieden zur Hülfe die Hand zu bieten sich geneigt bewies, erst da, und auch jetzt widerwillig und zögernd, begriff der hart gedehmüthigte Monarch, was die Umstände ihm auferlegten. Was[2] sollte aus den Erblanden werden, wenn er — hochbetagt wie er war — starb, ehe ein Nachfolger ihm gewählt war? Was vordem als Eingriff verhaßt war, schien nunmehr einzige Rettung. Wie sollte es den Habsburgern gelingen, die Erblande während eines

[1] Die Urkunde, welche auch am Montag nach Erasmustag ausgestellt, also offenbar auf den Tag des Abschlusses des Geschäfts zurückdatirt ist, befindet sich mit Siegel im bair. Haus-Archiv. Wahrscheinlich ist auch diese nach vollzogener Wahl zurückgestellt worden und so ins Archiv des Kurfürsten gelangt.

[2] Vergl. was Friedrich über die Beweggründe in Frankfurt hervorgehoben hat Müller a. a. O. 11.

Interregnums oder gar unter einem ihnen wenig geneigten Kaiser wiederzuerobern und zu behaupten, wenn er im Besitz der höchsten Autorität nicht dazu gelangte, dieselben dem Hause zu sichern! Allein das Reich konnte helfen. Letzteres, das mußte Friedrich erfahren, war nicht um geringeren Preis aufzubringen, als den des Consenses zur Königswahl. In Willen und Fähigkeit ihres Oberhaupts setzten nun einmal die Großen Deutschlands unüberwindliches Mißtrauen.

Es ist also falsch zu glauben, daß Friedrich mit der Absicht die Wahl zu betreiben ins Reich geeilt sei. Erst als hier kein anderer Ausweg sich bot, um Hülfe zu erlangen, wich er. Der Termin dieser Wandlung läßt sich, da persönliche Erklärungen nicht vorliegen, nur nach den Schritten des Kaisers bemessen. Es läßt sich, meine ich, darthun, daß bis gegen Ende 1485 derselbe sich noch versagt hat. Wir sind über die Verhandlungen, welche im Laufe d. J. 1485 der Kaiser mit den Kurfürsten pflog, im Allgemeinen nicht schlecht unterrichtet. In der ausgedehnten Correspondenz Albrechts von Brandenburg spiegelt sich an mehr als einer Stelle auch die Haltung der übrigen Kurfürsten wieder. Es handelt sich nur um Hülfe. Noch Mitte November steht es fest, daß der vom Kaiser jetzt gewünschte Tag Mitte December in Würzburg gehalten werden soll. Ein zwingender Schluß gegen die Existenz eines Wahlplanes in dieser Zeit läßt sich freilich aus der Ansetzung eines Tags nach Würzburg (statt nach Frankfurt) nicht ableiten. Es könnte ja an sich eine Vorbesprechung beabsichtigt gewesen sein, wie sie 1376 zu Aachen und 1518 zu Augsburg — in beiden Fällen auch zur Wahl eines Königs neben einem Kaiser — stattgefunden hat. Doch ist sicher die Präsumption gegen obige Annahme: es erscheint sonst kaum glaublich, daß nicht in die über den Besuch des Würzburger Tages unter den Kurfürsten gewechselten Schreiben eine Erwähnung, wenigstens eine Andeutung[1] der beabsichtigten Wahl eingeflossen sein sollte. Nicht allzu aussichtsvoll war es, in Würzburg hinsichtlich der Hülfe eine günstige Entscheidung zu erhalten; da, ganz plötzlich, wird um Ende November der Tag verschoben und dann nach Frankfurt verlegt[2]. Friedrich hatte eingesehen, daß er, wollte er die Kurfürsten gewinnen, vorher sich mit seinem Sohn

[1] Eine solche ist in der Erklärung des Kaisers an Albrecht Achilles vom 12. November 1485 nicht zu finden, daß er in Würzburg allerlei allein mit den anwesenden Kurfürsten (d. i. mit Ausschluß der Gesandten der abwesenden) zu handeln habe. Denn die Kur konnte für Abwesende eventuell durch Gesandte geübt werden.

[2] Am 27. November schreibt der Kaiser aus Aschaffenburg um Verschiebung des Tags, der jedoch seine Malstätte behält (Mainz an Brandenburg vom 30. November bei Minutoli 173 mit falsch aufgelöstem Datum). Von Aschaffenburg ging Friedrich nach Frankfurt, wo er die Verlegung des Tages am 2. December bestimmte. Ebendas. 171.

verständigen und diesen mit sich ins Reich, zu dem angesetzten Tag bringen müsse.

Die Zusammenkunft, von der unter wechselnden Modalitäten schon seit Monaten die Rede gewesen war, so daß der Erzherzog bereits seit einiger Zeit seine Zurüstungen hatte treffen können, fand vom 22. December ab in Aachen statt. Es ist nicht überliefert, was sich Vater und Sohn, seit des letzteren Brautfahrt im J. 1477 getrennt, im Geheimen mitgetheilt haben. Daß nicht von vorn herein alle Schwierigkeiten geglättet erschienen, darf daraus geschlossen werden, daß auch in Aachen Max seinen Vater zum Besuch des Enkels in die Niederlande einlud, ganz im Gegensatz zu der Absicht, die Friedrichs Schritte geleitet. Ja nach den Berichten eines anwesenden Diplomaten war es nach fünftägigem Beisammensein noch nicht ausgemacht, daß Max den Vater begleiten würde [1].

Vermuthlich hat Max über seine seitherigen Schritte Rechenschaft abgelegt und sich über den weiteren Feldzugsplan verständigt. Man darf voraussetzen, daß der Kaiser seinen Consens vor allem an eine Bedingung geknüpft haben wird, daß bei seinen Lebzeiten von einer Mitregierung des neuen Königs nicht die Rede sein dürfe. Das entsprach der ganzen Denkungsart des Kaisers, rächte ihn in gewissem Sinn an der kurfürstlichen Opposition und scheint bestätigt durch die factische Bedeutungslosigkeit des Maximilianischen Königthums, welches in allen Fällen seiner Wirksamkeit nur als eine Delegation des Kaisers auftritt.

Demnach hatte sich — um einmal zusammenzufassen — der Kaiser hartnäckig dem seit 1481 constatirten Wunsch seines Sohnes nach der Königskrone widersetzt. Trotzdem hatte letzterer bei einzelnen Kurfürsten, besonders bei Pfalz und Köln, Geneigtheit, ja zum Theil wohl Unterstützung seines Bestrebens zu erwecken gewußt. Als Grundsatz wurde diesmal festgehalten, nur mit des Kaisers Bewilligung den Schritt zu unternehmen. Die allgemeine Lage und die Stellung der einzelnen Kurfürsten macht die Annahme wahrscheinlich, daß auch außerhalb des Kreises der Aufgeführten eine gewisse Neigung zur Wahl — unter der genannten Voraussetzung — vorhanden war. Jetzt hatte der Kaiser nun seinen Widerspruch fallen lassen. Damit erst, also ganz seit Ende 1485, kam die Angelegenheit in Fluß. Wie bisher, so bildet auch weiter ein Charakteristikum dieser Verhandlungen, daß nicht der Kaiser, sondern Max selbst den Preis zahlt. Zum Theil mit

[1] E. v. Lichtenstein (an Albrecht Achilles bei Minutoli 180) fügt diese Gewißheit erst in einer Nachschrift seinem am 27. December verfaßten Brief hinzu. Am 29. schreibt Max um Herberge nach Frankfurt. Janssen a. a. O. 413. Nur äußerliche Vorgänge berichtet Molinet III, 5 ff. Nach dem Brief vom 27. December schrieb am gleichen Tag der Kaiser an den Kurfürsten von Brandenburg. Damals also ist wohl die Unterhandlung eingefädelt worden, deren Resultat uns am 12. Januar klar wird. S. folg. S.

seiner eigenen Person. Es kann nicht bezweifelt werden, daß dem Kurfürsten von Brandenburg die Bereitwilligkeit Maximilians sich mit einer seiner Töchter zu vermählen als Lockspeise hingestellt worden ist. Am 12. Januar 1486 läßt Albrecht Achill zu Ansbach eine in seiner Gegenwart ausgestellte Verschreibung seiner im 15. Lebensjahr stehenden Tochter Dorothea notariel beglaubigen, welche ihn bevollmächtigt in jener Namen eine Ehe mit Max zu bereden und festzusetzen[1]. Wann das Anerbieten an Albrecht gelangt ist, ist unbekannt. Die Vollmacht zeigt, daß er vor seinem Aufbruch nach Frankfurt gewonnen war, wie er in der That nachher an Ort und Stelle zu den lebhaftesten Befürwortern der Wahl seines präsumtiven Schwiegersohnes gehört hat[2]. Ganz unbekannt ist der weitere Verlauf dieser Heirathsnegociation, außer dem negativen Resultat, daß nichts daraus wurde.

Der Kurfürst Ernst von Sachsen war in der letzten Zeit beflissen gewesen, sich auf einer Linie mit dem Brandenburger zu halten. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die früher an Ernsts Bruder Albrecht ertheilte und einige Monate nach der Wahl auch auf ersteren ausgedehnte Anwartschaft auf Jülich-Berg als Preis für die Kurstimme gezahlt worden ist[3]. Wieder zahlte Max selber durch Preisgabe alter Ansprüche seines Schwiegervaters. Von Trier ist nichts bekannt. Dagegen hat Berthold von Mainz nicht versäumt gleichfalls die Hand zu öffnen. Am 9. Januar 1486 zu Köln erklärte Max urkundlich folgendes: Da der Kaiser Mainz als reichsunmittelbare Stadt in Anspruch nehme und auch von Erzbischof Adolfs Zeit her eine Geldsumme beanspruche von wegen der römischen Kanzlei, enthebe er (Max) seinen „lieben Freund" von Mainz letztgenannter Forderung und stelle ihn dagegen sicher. Wenn er ferner „das Got der Almechtig zu selicheit verfuge" zur königlichen Würde oder „in ander weeg zu regierung des Reichs" komme, wolle er von Reichs wegen auf die Stadt Mainz verzichten. Im königlichen Stand sollen auch die anderen Privilegien von Mainz bestätigt werden u. s. w.[4]. Nach der Wahl hat der neue

[1] Longolische Beschäftigungen mit bewährten Nachrichten I, 483 ff.

[2] Paulstorfer und Peutinger schreiben am 13. März an Albrecht von Baiern: „wer der konig nit gewelt oder margrave er (eher) gestorben. Es geschech so pald dhain wal mer". Bair. Reichs-Archiv.

[3] Albrechts Anwartschaft vom 26. Juni 1483, bei Du Mont, Corp. dipl. III, 2, 121. Die Gesammtbelehnung der Brüder als Lohn für ihre „vollbrachten tapfern Dienste" vom 18. September 1486 ebendas. 165. 1486 Fallentzhin (Valenciennes) 20. September gelobt Max, den Brüdern 26,000 ungarische Gulden, die der Kaiser als Mitgift der Herzogin Anna, Gemahlin Herzog Wilhelms, schuldig geblieben ist, zu entrichten, sobald er zur Regierung des Reichs und der Erblande gelange. Orig. im Ernest. Gesammt-Archiv. Wie weit Spalatin Recht hat mit der Nachricht, Ernsts Energie käme ein großes Verdienst um die Wahl zu, weiß ich nicht (Vitae aliquot electorum, bei Mencke II, 1095).

[4] Orig. mit Siegel im Würzb. Arch. vom Montag nach Dreikönigstag 1486. Es heißt weiter: Keine Neuerung mit Zöllen solle zu Wasser und

König sowohl letzteres ausgeführt als auch das Eigenthum an Mainz dem Stift zugestanden [1].

Dieses Wenige läßt sich feststellen über die Bestrebungen Maximilians, einzelne Kurfürsten zu gewinnen. Ehe wir nach dem bisher ganz bei Seite gebliebenen Träger der siebenten Kur uns umsehen, noch ein Wort über die allgemeinen Motive zur Wahl. Wären nicht zwingende vorhanden gewesen, jene „Handsalben" wären den Kurfürsten schwerlich als ein genügendes Aequivalent dafür erschienen, eine gewisse factische Erblichkeit der Thronfolge im habsburgischen Hause durch diese neue Wahl zur Geltung gelangen zu lassen.

So verschieden die Gründe bei den einzelnen auch aussehen mochten, es lag in aller Interesse eine neue Kraft an die Spitze zu stellen. Ohne kaiserliche Genehmigung durften und konnten — sollte anders nicht der Zweck, dessenthalben sie eine Wahl beförderten, außer Acht gelassen werden — die Kurfürsten nicht küren. Erstere war, wenn überhaupt, sicher nur dann zu erlangen, wenn die Wahl Maximilians so gut wie gewiß war. So blieb also allerdings noch manches in der Schwebe; aber sicher ist es unrichtig, daß erst in Frankfurt, ganz überraschend, sich den sechs Kurfürsten die zwingende Nothwendigkeit ergeben hätte zur Wahl zu schreiten, wie sie zu ihrer Entschuldigung dem übergangenen böhmischen Collegen gegenüber darzuthun versucht haben.

Offenbar hatte man sich schon länger im höchsten Rath des Reichs der Wahrnehmung nicht mehr verschließen können, daß ohne kräftige Beihülfe die Südostmarken eine Beute des Corvinus bleiben würden. Auf die Dauer konnte man sich der Pflicht einzuspringen in diesen Zweikampf um so weniger entziehen, als der Herr jener Gebiete das Oberhaupt des Reichs war. Gerade ihm aber traute man nach so vielen bittern Erfahrungen weder Fähigkeit noch Willen zu, die Sache mit Ehren zu Ende zu führen.

Den Gedanken, in diesem Krieg einen dritten als Reichshauptmann an die Spitze zu stellen, hatte mit einleuchtenden Gründen jüngst Albrecht von Brandenburg bekämpft. In die Augen sprang es, wie die Chancen des Gelingens erhöht werden mußten durch das persönliche Auftreten Maximilians an der Spitze des Reichsheeres inmitten der ihn ersehnenden Oesterreicher. Mit frischem Lorbeer geschmückt trat er den Deutschen eben entgegen; dazu erleichterte man die eigene Last, wenn man, zunächst gegen

zu Lande vorgenommen werden; die Kanzlei des Röm. Reichs durch Germanien, solle dem Erzbischof, falls er sie persönlich regieren wolle, mit allen Ehren und Nutzungen folgen; falls Berthold nicht in Person aussertige, sollen nach alter Uebung Vicekanzler und Protonotar in des Erzkanzlers Namen unterschreiben. **An demselben Tag ist übrigens auch das Privileg für Köln ausgestellt**, s. Abschnitt 2.

[1] Lünig, Reichsarchiv XVI, 90 f. in zwei Urkunden vom 2. Mai 1486.

Ungarn, die Kräfte Burgunds dem Reich gewann. Mit einem Wort, nicht als Träger irgend eines Reformgedankens, sondern, um statt des altersschwachen Kaisers dem Reich ein Führer zu sein, ist Max gekoren worden. Nicht um die Zukunft, nein um die gegenwärtige Gefahr handelte es sich[1]. Mußte doch Max in Frankfurt die Zusage ausdrücklich machen, die Last des Kriegs gegen Ungarn auf sich zu nehmen und in eigener Person zu Felde zu ziehen[2]! Meldete er doch alsbald nach seiner Wahl in die Niederlande, man habe ihn erhoben, um dem Kaiser in seinen alten Tagen bei der Regierung des Reichs ein Stütze zu sein[3].

Daß daneben die Kurfürsten ihn mehr wie den alten Kaiser geneigt glaubten, ihre Stimme zu hören, ihren Forderungen sich anzupassen, ist sehr wahrscheinlich[4]. Nur stelle man sich nicht vor, daß bestimmte Projecte im voraus seiner Billigung unterbreitet worden wären. Nur das lag in den kriegverheißenden Gründen, aus denen die Wahl erfolgte, daß er die Unterstützung gegen den äußeren Feind bereitwilliger als der im Besitz der Macht ergraute Kaiser mit Nachgiebigkeit in Sachen des Friedens und Gerichts erkaufen würde und müßte.

4.

Den Frankfurter Fürstentag im Rahmen der Fridericianischen Gesammtpolitik zu zeigen, liegt dieser Untersuchung fern. Das Verständniß der Vorgänge, welche die kaiserliche Politik von Oesterreich ins Reich, von dessen östlicher nach dessen westlicher Grenze, dazwischen von Würzburg nach Frankfurt geführt und langsam die Mittel, deren sie sich zum Ziele bediente, gewandelt hatten, sind, soweit sie nicht schon früher angedeutet, hier vorausgesetzt. Genug, der Kaiser hatte seit Aachen seinen starren Sinn gebeugt und trat vor dem auf den 20. Januar 1486 nach Frankfurt lediglich der Hülfe halber durch ihn einberufenen Tag jetzt seinerseits mit dem Wunsch der Königswahl seines Sohnes auf. Daß der Beginn desselben sich etwas verzögerte, ist für jene Epoche

[1] Hermolaus Barbarus in seiner angeführten Rede (S. 50) sagt, daß der Plan der Königswahl gefaßt sei als heilsam nec ad futura modo sed ad praesentia rerum momenta, und nennt prägnant den Gedanken der Kurfürsten: non tam consilium quam remedium.

[2] Daran erinnert ihn Friedrich am 5. Januar 1487; s. Kraus 58.

[3] Frankfurt 1486 Februar 26 (Gachard, Lettres inédits I, 59).

[4] In der Urkunde an Mainz (Lünig XVI, 91) erklärt Max, er handle so, weil er als römischer König wünsche, alle Irrungen zwischen sich und den Kurfürsten beizulegen, damit sie: „in des Reiches Sachen zu gemeinem Nutz desto einmütiglicher und verträulicher Handel und Versehung thun“ könnten. Auch Molinet (III, 35) kennt als Motiv außer der gewinnenden Liebenswürdigkeit seines Helden die Thatsache, daß Max gefunden hätte: certain moyen pour abolir toute discorde et pacifier les ungs aux aultres.

fast selbstverständlich. Der erste auf dem Platz, war trotz der Körperschwäche, welche ihn an den Lehnstuhl fesselte, der Kurfürst Albrecht von Brandenburg. Außer ihm war nur der Kurfürst Ernst von Sachsen, begleitet von seinem Bruder Albrecht und seinen Söhnen Friedrich und Johann, anwesend, als am 30. Januar Abends der Kaiser mit seinem Sohn, durch Ueberschwemmung in Köln über Gebühr aufgehalten, in Frankfurt eintrafen[1].

In den folgenden Tagen erschienen auch die andern Kurfürsten, so daß mit der Ankunft des Pfalzgrafen, am 5. Februar, das Collegium vollzählig war. Das heißt, soweit es geladen war. Man hatte den Vertreter der böhmischen Kur bei der ganzen Sache unberücksichtigt gelassen. Wie das kam, davon nachher. Dagegen war eine Botschaft des Königs von Polen, Vaters des Königs von Böhmen, anwesend, mit welch' ersterem der Kaiser in vertrautem Einverständniß sich befand[2]. Auch eine französische Gesandtschaft fehlte nicht, an deren Spitze auffallenderweise der Bischof von Verdun stand.

Von den Berathungen wissen wir nichts, als was von den kaiserlichen Eröffnungen früher bereits aus dem Wahldecret der Kurfürsten mitgetheilt ist. Jedenfalls war noch manche Schwierigkeit zu ebnen, staatsrechtlicher wie persönlicher Natur, ehe Samstag den 11. Februar die Kurfürsten, welche an diesem Tag wiederholt und lange mit dem Kaiser verhandelt hatten, die Wahl Maximilians zusagten[3]. Der Letztere hatte sicherlich nichts verabsäumt durch zuvorkommende Artigkeit und Genüsse verschiedener Art[4] den Werth der von ihm gemachten materiellen Zugeständnisse in den Augen der Empfänger noch zu erhöhen. Alles war in bester Harmonie verlaufen, als am 13. Februar der Erzbischof von

[1] Janssen S. 414 und 415. Molinet III, 18.

[2] Als anwesend genannt in dem Verzeichniß bei Janssen II, 428, in dem latein. Bericht bei Freher-Struve III, fehlend. Noch am 26. Juli 1486 geben Gesandte des Kaisers, des römischen und des polnischen Königs der Signoria von Venedig, deren Vermittlung sie zum Frieden mit der Pforte in Anspruch nahmen, Kenntniß de sanguinis conjunctione deque sincere amicitiae et unionis inter ipsas majestates vinculo. In dem Bericht, den Venedig von dem Vorgang an den Papst erstattet, meldet es affinitatem inter eorum Majestates initam (Monumenta Hungariae hist. Acta regis Mathiae ed. Nagy et Nyary III, 114, vgl. 133). Welche Verbindung gemeint ist, ist undeutlich. Etwa die Kunigundes mit einem der Söhne Kasimirs von Polen? Dann begriffe sich noch besser der Zorn des Kaisers über deren eigenmächtige Vermählung mit Albrecht von München durch Sigmund von Tirol.

[3] So die Tucher'sche Fortsetzung der Nürnberger Jahrbücher (Nürnberger Chronik. V, 489) bestätigt durch den mehr citirten Bericht der Gesandten Albrechts von Baiern vom 15. Februar.

[4] Er hatte unter anderem eine Sängerin bei sich, deren Auftreten sie mehr als „Engel denn als menschliches Geschöpf" den Tafelgenossen erscheinen ließ. Molinet III, 20 f. 2. Letztere Stelle hat, wie sehr viele andere dieses Schriftstellers, Pontus Heuterus ausgeschrieben.

Mainz in „Gebühr seines Amts" die Ladung an seine Collegen erließ, sich zur Kur am 16. Februar früh sieben Uhr in der Bartholomäuskirche zu vereinen. Am 15. ward der ehrsame Rath der Reichsstadt aufgefordert die nöthigen Vorkehrungen für die Sicherheit des Wahlorts zu treffen[1]. Da schien man auf ein neues Hinderniß zu stoßen. Die würdigen Herren trugen Bedenken, diese Zusicherung ohne Weiteres zu ertheilen. Da der Tag nicht als Wahltag benannt war, hatte man die Kurfürsten mit einer die vorschriftsmäßige Stärke zum Theil hoch übersteigenden Anzahl Reissiger einreiten lassen, auch andere fürstliche Herren zugelassen. Sie waren in Wahrheit dieser Kräfte zu Glimpf und Recht keineswegs mächtig und konnten ehrenthalber die in der Goldenen Bulle festgesetzte Garantie nicht leisten. Wir könnten uns hier mit dem Hinweis begnügen, daß der Kaiser diesen Stein des Anstoßes durch Suspendirung der Artikel[2] aus dem Wege räumte, wäre nicht auch außerdem für unsere Untersuchung eine Nöthigung vorhanden, die Frage der Geltung der Bulle in Betracht zu ziehen. Es handelt sich um die böhmische Kur.

Wer von den langjährigen Prätendenten der Krone Böhmen mit Fug Inhaber der Kurstimme sei, kann unmöglich für deutsche Kurfürsten damals zweifelhaft gewesen sein. Mochte Mathias von Ungarn kraft der mit seinem Gegner geschlossenen Verträge den Königstitel und den Besitz der Nebenlande weiter behaupten: Kurfürst des Reichs konnte doch nur der vom Kaiser belehnte, im Besitz des Kurlandes befindliche König Wladislav von Böhmen, der Jagiellone, sein. Auch findet sich keine Spur, daß seitens des Corvinus damals Ansprüche der Art geltend gemacht seien. Zweifel über seine Berechtigung können somit nicht die auffällige Unterlassung der Ladung des böhmischen Wahlherrn veranlaßt haben.

Man hat sich die Erklärung früher leicht gemacht durch die Annahme, daß Zerwürfnisse des Kaisers mit Wladislav die Berufung des letzteren unmöglich gemacht hätten[3]. Aber wir finden beide noch um Mitte December, um die Zeit, wo die übrigen Kurfürsten von der Verlegung des Tages nach Frankfurt verständigt wurden, im befriedigenden Einvernehmen[4]; auch hätten die Kurfürsten, vor allem Mainz, da doch ein Wort mitzusprechen gehabt.

[1] Müller, Reichstagstheater I, 8. Janssen 434.

[2] S. Cap. I §. 22 und 24. Vergl. Janssen a. a. O. sowie die Stelle in dem kaiserlichen Wahldecret (Müller 14), derzufolge gewisse Ordnungen und Satzungen, welche wider die geschehene Kur sein könnten, für diesen Fall für ungültig erklärt werden.

[3] So viel ich sehe zuerst Hartmannus Maurus, der 1521 oder 1522 einen tractat. de coronatione Caroli V. verfaßte (Schard. II, 867): quod forte non satis conveniebat inter imperatorem et regem.

[4] Am 12. December 1485 ersuchte Friedrich aus Wiesbaden Wladislav um eine nachbarliche Gefälligkeit. Chmel Reg. 7789.

Es ist wohl die Wahrheit, wenn gleich nicht die ganze Wahrheit, was später die Kurfürsten zu ihrer Entschuldigung vorbrachten, daß erst in Frankfurt (denn sie wären nicht zur Wahl eines römischen Königs geladen gewesen) die Kur beschlossen worden und daß der Nothdurft des Reichs halber kein Aufschub möglich gewesen wäre [1].

Formell ist das jedenfalls richtig, aber man hatte natürlich nicht hinzugefügt, daß und durch welche Mittel die Entschließungen der Kurfürsten schon vorher präparirt waren. Der begreifliche Wunsch aller Betheiligten, nachdem man endlich so weit einig war, nicht durch einen, bei Ladung Böhmens unvermeidlichen, längeren Aufschub das Gelingen des Plans neuen Gefahren auszusetzen, reicht doch allein nicht aus zur Erklärung einer folgenschweren Unterlassung. Nicht blos Bestimmungen der Goldenen Bulle wurden dadurch übertreten: besondere Verschreibungen ihrer Vorfahren machten die Kurfürsten dem Böhmen mit ihrem Beutel haftpflichtig für eine derartige Schmach und Schädigung [2]. Es nimmt nicht Wunder, daß die Kurfürsten offenbar keine Erinnerung an jene hundertjährigen Pergamente bewahrt hatten. Doch die Goldene Bulle sollte ihnen doch pflichtmäßig vertraut sein! Aber wie, wenn man der Meinung gewesen wäre, daß dieselbe den vorliegenden Fall, die Wahl eines Römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers, gar nicht im Auge hätte, gar keine für diesen Fall verpflichtenden Bestimmungen enthielte? Daß die später durch Böhmen in Anspruch genommenen Kurfürsten Böhmens Wahlrecht ausdrücklich anerkennen, beweist an sich nichts gegen obige Annahme. Denn das Vorgehen Böhmens war nicht durch die Goldene Bulle, sondern durch besondere Verschreibungen, wie oben dargelegt, gestützt, deren Verbindlichkeit nicht abzuleugnen war.

Prüft man nun aufmerksam die Bestimmungen der Goldenen Bulle, so ergiebt sich meines Erachtens zur Evidenz, daß zahlreiche wichtige Bestimmungen auf die Königswahl vivente imperatore gar nicht anwendbar sind, sowie daß andere, auf einen solchen Fall bezogen, zu einem reichsrechtlichen Nonsens führen müßten. In erster Beziehung mache ich nur darauf aufmerksam, daß die Befugniß des Mainzers die Wahl auszuschreiben, und

[1] So bald nach der Wahl (Minutoli 248 und 267). Denselben Gedanken drückt die über den schließlichen Ausgleich 1489 ausgestellte Urkunde aus (Du Mont III, 2, 217, auch bei Müller 22), wenn sie sagt, daß die Kurfürsten anderer Reichsgeschäfte halber nach Frankfurt berufen seien und dort aus „zufelligen sachen“ sich zur Wahl veranlaßt gesehen. S. jetzt auch: Berichtigungen und Nachträge zu v. Minutoli: Das Kaiserliche Buch ꝛc. von F. Wagner S. 36, eine Schrift, die ich erst bei der Correctur vergleichen konnte.

[2] Müller 20 ff. giebt die Urkunden Karls IV., Rudolfs von Sachsen u. a. Auf diese allein beruft sich nachher der Böhme mit seinem Ersatzanspruch von 1000 Mark an jeden Kurfürsten. Minutoli 212.

natürlich alle daran hängenden Geschäfte der formalen Leitung, beschränkt sind auf den Fall der Vacanz des Reichs [1].

Ginge ferner nicht die Bulle von der Voraussetzung aus, nur für den Fall der Thronerledigung den Kurfürsten bestimmte Vorrechte zu verleihen, so hätte sie es in die Hände der kurfürstlichen Majorität gestellt, jeden regierenden Kaiser durch eine in legalen Formen vollzogene Wahl eines Römischen Königs de facto zu beseitigen. Der Kaiser hätte sich nicht einmal am Wahlort einfinden dürfen, um die Absicht zu hintertreiben, da die Bulle seine Einlassung so gut wie die jedes anderen Fürsten ausgeschlossen hätte (Cap. I §. 25). Nirgends bestimmt die Bulle, daß es zur Erhebung eines Römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers die Zustimmung des letzteren bedürfe. Die Majoritätswahl sollte (Cap. II §. 6) so angesehen werden, als ob sie einstimmig erfolgt wäre. Konnte das auf die in Rede stehende Frage bezogen werden, so hätte Mainz mit seinen rheinischen Collegen allezeit die Macht gehabt gegen die drei anderen Kurfürsten, einschließlich den Kaiser, seinen Willen durchzusetzen.

Solche Elemente der Anarchie enthielt denn doch das berühmte Reichsgesetz mit Nichten! Im 15. Jahrhundert haben trotz einer gelegentlichen Drohung einzelner Kurfürsten, z. B. 1456, bei dauerndem Widerstreben des Kaisers ohne seine Erlaubniß einen König wählen zu wollen, die Wahlherren durchaus nicht geglaubt ein so gefährliches Recht zu besitzen [2].

Soviel über die Unanwendbarkeit der Bulle auf Wahlen bei Lebzeiten des Kaisers. Daß man damals ähnlich dachte, ist zum Glück auch positiv bezeugt. Am Tag vor der Wahl berichten die baierischen Gesandten an ihren Herrn, daß man sich an die Abwesenheit des Königs von Böhmen und andere Formen der Bulle nicht kehren werde, da etliche meinten, die Bulle sei der Wahl halber nicht in Uebung [3]. Man geht wohl, da die Beschleunigung in erster Linie die Habsburger interessirte, mit der Vermuthung nicht fehl, daß der kaiserliche Hof mit dieser Parole einverstanden war. Die Kurfürsten ließen sich vielleicht um so leichter für solche Anschauung gewinnen, als, sollte jene Rechtsansicht anfechtbar sein, das kaiserliche Dispensationsrecht einen günstigen Rückhalt gewährte. Will man recht verstehen, wie grundverschieden eine Königswahl bei Vacanz des Reichs und eine solche bei Lebzeiten des Vorgängers sind, so fasse man diesen Punkt scharf ins Auge.

[1] Cap. I §. 21 und Cap. IV §. 2.

[2] Albrecht Achill erklärte 1485 es geradezu für eidwidrig ohne die kaiserliche Bewilligung eine Wahl vorzunehmen. Minutoli 64. Erst Ende des 16. Jahrhunderts unter Rudolf II. haben die Kurfürsten dieses unbeschränkte Wahlrecht sich angemaßt und nun stehend den Wahlcapitulationen einverleibt.

[3] Pirkheimer und Paulstorffer an Albrecht von München 1486 Mittwoch in dem Quatember in den Fasten (Februar 15). Bair. R.-A. Nachträglich finde ich diese Ansicht auch als die Albrecht Achills bezeugt in der Schrift Wagners 41.

Im zweiten Fall vermag der Kaiser von manchen, wie wir noch sehen werden, hervorragend wichtigen Normen zu dispensiren; im ersten Fall herrscht unbeugsam der Buchstabe des Gesetzes, da kein Kaiser mehr waltet. Davon hat man in jenen Zeiten ein sehr klares Bewußtsein gehabt. Wir werden es bei unserer Wahl noch weiter sehen. Als 1519 die Stimme Kölns für Karl von Spanien umworben wurde, erklärte jener keine bindende Zusage geben zu können. Im Jahr zuvor, in Augsburg, hätte man ruhig über die Abgabe seiner Stimme im voraus sich verpflichten können, da Kaiser Max noch am Leben und zur Gutmachung aller Mängel im Stande gewesen wäre durch Dispens von den drei Eiden[1].

Auch bei Maximilians Wahl hat Friedrich von dieser Befugniß den ausgiebigsten Gebrauch gemacht, nicht blos in mehr cerimonialen Fragen, wie der oben berührten hinsichtlich der Sicherheit des Wahlorts. Man erließ sich die Einhaltung der Termine, erst drei Tage vor der Wahl ward dieselbe nach altem Herkommen durch Mainz förmlich verkündigt. Schon dadurch war es positiv unmöglich das Recht Böhmens zu achten. Warum freilich die, welche es anging, sich scheuten von vorne herein Böhmen in den Bereich ihrer Abmachungen zu ziehen, läßt sich historisch nicht feststellen, auch zu Vermuthungen fehlt es an ausreichender Grundlage, sobald man nicht geneigt ist den oben angeführten Erklärungen der Kurfürsten vollen Glauben zu schenken.

Ob nun mehr auf Grund der Rechtsansicht über Unanwendbarkeit der Bulle oder mehr fußend auf kaiserlicher Dispensation, mag dahingestellt bleiben, genug es blieb bei der Wahl Maximilians von den Normen der Bulle wenig genug übrig. Die vorschriftsmäßige Zahl der Wähler nahm nicht Theil, die Termine der Ladung waren willkürlich, der Kaiser und andere Fürsten waren in der Stadt, ersterer auch in der Wahlkapelle anwesend. Wozu sollte man sich Zwang auflegen? War doch alles ein abgekartetes Spiel! Als man in der Frühe des 16. Februar, es war ein klarer, schöner Wintertag, zur Kur zusammentrat, war die Person des zu Wählenden schon bestimmt, aber auch der Preis für die Wahlherren. Und so erregt es denn keineswegs Staunen zu bemerken, daß auch die durch die Bulle den Kurfürsten auferlegte Eidesformel gerade an der wichtigsten Stelle verstümmelt worden ist[2].

[1] Es ist wohl die Formel des Wahleids absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso gemeint, da stip. und prec. sich ziemlich decken. Andernfalls möchte man eine Verderbniß des Textes annehmen, sodaß statt der Worte: s'y eust (sc. Max.) dispensé de les trois seremens gestanden hätte: de l'estroit serement. H. von Nassau an Margarethe 25. März 1519, im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 5. Jahrg. 288.

[2] Ich würde allein im Vertrauen auf den unzuverlässigen Text Müllers schwanken, das so bestimmt zu sagen. Aber das Würzb. Arch. bewahrt in der stattlichen Reihe seine Ingrossaturbücher die officiellen Copialbücher des Erzbischofs von Mainz. Hier findet sich Bd. 45 „Handlung des kaiserlichen tags

Abgesehen von unwesentlichen Textänderungen ist der ganze Passus „ane alle gedinge, miede, lon, adir gelobede, aber welcher wise soliche ding mogen genannt werden“ ausgelassen. Die Herren brauchten jetzt höchstens vor einander zu erröthen: vor der Mahnung ihres Gewissens hatten sie sich gesichert.

Bei der Wahl im Conclave war, auf einem abgesonderten Platz, auch der Kaiser zugegen, den man nicht hatte vor der Thür warten lassen wollen. Die Wahl fiel einmüthig auf Maximilian, der, ins Conclave aus dem Chor geholt, auf Verlangen seines Vaters und Bitten der Kurfürsten die Annahme erklärte. Ueber die Ceremonie selbst sind wir Dank der menschlichen Schaulust unvergleichlich besser unterrichtet, als über die wichtigeren Verhandlungen. Ich habe keine Veranlassung hier näher auf die Aeußerlichkeiten des feierlichen Vorgangs einzugehen.

Dagegen ist hier noch einer Intrigue zu gedenken, welche in Frankfurt dem Erzherzog den Weg zum Königsthron hatte versperren sollen. Daß die französische Regierung lebhaft wünschen mußte die unbequeme Erwählung ihres nachbarlichen Rivalen zum Haupt Deutschlands zu verhindern, versteht sich leicht. Aber es ist allerdings auffallend, daß man jenseits des Rheins so zeitig von einer dahin gehenden Stimmung oder Absicht unterrichtet war. Es scheint aber in der That unzweifelhaft[1], daß, sei es direct, sei es durch den als Botschafter zum kaiserlichen Tag entsandten Bischof von Verdun, Briefe des französischen Königs an die Kurfürsten eingelaufen waren, welche der Erhebung des Habsburgers unter großen Versprechungen seinerseits entgegenzuwirken bestimmt waren. Aber er erreichte diesmal nur, daß Max von den Kurfürsten selbst in dem Stand gesetzt wurde, Kenntniß von den französischen Zettelungen zu nehmen und dem Bischof von Verdun in schneidender Weise die Kluft zwischen seiner officiellen Mission und dieser Intrigue vor Augen zu führen. Mit welcher Miene der verblüffte Diplomat der feierlichen Proclamation des Erwählten beigewohnt haben mag, läßt sich denken.

Ueber die Erzählung Birkens, die übrigens die Hs. Fuggers

. . . 1486 in den vasten“. Nach dem Ladungsschreiben Bertholds vom 13. Febr. folgt da unter Juramentum principum electorum de electione facienda die auch bei Müller 9 freilich nicht zum Besten gedruckte Formel. Statt „wissen“ in der vorletzten Zeile muß es „weysen“ heißen. Der biedere Diener des Frankfurter Stadtschreibers, der uns die äußeren Vorgänge des Tags beschrieben, hat natürlich die Abweichung von der Goldenen Bulle nicht wahrgenommen. Janssen 437.

[1] Der Vorgang ist bezeugt durch die ziemlich gleichzeitige Histoire des Pais-bas en forme de journal (Corp. chron. Flandriae ed. de Smet III, 712), wohl aus der Feder eines Maximilianischen Hofbeamten, und den ebenso zeitgenössischen Molinet III, 38. Von Späteren schreibt Gerhard von Roo erstgenannte Quelle aus (Annales 365), welche er auch sonst z. B. bei der Befreiung des Königs aus Brügge und seiner Verwendung für die Flandrer in Mecheln benutzt.

nicht kennt, daß bei der Publicirung der Kaiser „mildiglich zu weinen" angefangen habe, ist kein Wort zu verlieren.

5.

War die Wahl unanfechtbar, welche am Morgen des 16. Februar vom Chor der Bartholomäuskirche herab durch den mainzischen Kanzler verkündet worden war? Kein Unbefangener kann leugnen, daß dieselbe unter Unregelmäßigkeiten geschehen war, die kaum noch zu den erlaubten gerechnet werden durften. Sie bot etwaiger Opposition mehr wie eine verwundbare Stelle dar. Die Gegner des habsburgischen Hauses auf den europäischen Thronen haben denn auch nicht gesäumt, dieses Vortheils sich zu bemächtigen. Es verstand sich eigentlich von selber, daß sie ihre Bestrebungen verbanden mit dem nur zu gerechten Widerspruch, den der schwer verletzte König-Kurfürst von Böhmen alsbald erhob.

Einen belehnten Kurfürsten des Reichs einfach von der Wahl wegzulassen, war in der That nichts anderes denn ein Staatsstreich. Wenn die Kurfürsten für ihren raschen Schritt sich mit des Reichs hoher Nothdurft entschuldigten, womit sie die Bedrängung Oesterreichs durch Mathias meinten, so durfte, da es sich um Interpretation von Gesetzen handelte, der Böhme, ohne sich einer Chicane schuldig zu machen, erklären, die Behauptung von Reichsnothstand sei unzutreffend und ganz unkräftig, weil Mathias wohl gegen Habsburg, nicht aber gegen das Reich Krieg führe. Aber hätte Wladislav auch den Schlag schweigend einstecken wollen: er hätte kaum es vermocht, da der Adel seines Landes nicht minder als er selber aufgebracht war über die beleidigende Nichtachtung verbrieften Rechts[1]. Böhmen also erkannte die Wahl nicht an und suchte zunächst Genugthuung von den Kurfürsten zu erlangen. Hauptsächlich nahm Wladislav eine drohende Miene an gegen seine Nachbarn Brandenburg und Sachsen, woselbst durch eigenthümliche Fügung bald nach der Wahl die betheiligten Kurfürsten gestorben waren. Die Ausrede der nunmehr regierenden Söhne, selber ganz unschuldig und unbetheiligt zu sein, ward nicht zugelassen und die urkundlich stipulirte Entschädigungssumme von 50,000 Gulden von jedem eingefordert.

Aber bald nahm die Sache einen noch gefährlicheren Character an, als jetzt Mathias von Ungarn, dessen Gesandtschaft wohl auch in Frankfurt das Möglichste versucht hatte, der Leitung der Sache sich bemächtigte und die mißachteten böhmischen Rechte

[1] Das bezeugt außer der bekannten Stelle im Briefe des Bohuslav von Hassenstein (Hassensteynii Lucubrationes, Prag. 1563, S. 54) der Brief des ferraresischen Gesandten in Ungarn, der im September der Iglauer Zusammenkunft des Mathias mit Wladislav beiwohnte. Acta regis Mathiae III, 188).

zu einer Handhabe seiner Politik machte. In Iglau trafen im September 1486 Mathias und Wladislav zusammen und schieden, wie der Ungar selbst damals erklärte, wie ein Herz und eine Seele. Der ferraresische Gesandte schrieb seinem Herrn am 28. September, Mathias werde nichts unterlassen, um die geschehene Wahl zu annulliren, und wolle den Angriff Böhmens auf die siegelbrüchigen Kurfürsten mit seinen Stradioten unterstützen[1].

Von dem Verhalten der Kurfürsten, von denen die Nächstbedrohten gern besondere Wege der Vereinbarung gesucht hätten, während die Gesammtheit mit den schon hinlänglich bekannten Gründen sich zu rechtfertigen strebte, ist hier nicht zu handeln[2]. Ihre Gefährdung war eine Digression zu Gunsten der ungarischen Politik, welche nunmehr noch weniger vor der Reichshülfe sich zu fürchten hatte, um welche man nach der Wahl in Frankfurt zu verhandeln begann. Aber damit geschah nichts directes gegen Maximilians Königthum, das in Deutschland unbeanstandet blieb. Diesem letzteren ernstliche Verlegenheiten zu bereiten, gab es nur einen Weg. Das von Ungarn getriebene Böhmen, sowie das mit Ungarn gleichfalls eng befreundete Frankreich, welches durchaus nicht gesonnen war seinerseits bei bissigen Redensarten über die hohle Machtlosigkeit[3] der neu geschaffenen Würde stehen zu bleiben, beschritten denselben mit voller Energie. Es galt den Papst gegen das, was geschehen war, einzunehmen.

Innocenz VIII. hatte eben noch an den Kaiser ein Hülfegesuch in seinem Krieg gegen seinen Vasallen den König von Neapel ergehen lassen[4]. Von den Wahlbewerbungen scheint er nicht unterrichtet gewesen zu sein. Doch mußte damals bei ihm zu Gunsten der Habsburger der Umstand schwer in die Wagschale fallen, daß der seither ihm noch vertraute König von Ungarn, durch Antreiben seiner Gemahlin, in dem herrschenden Krieg der Bundesgenosse seiner Feinde geworden war. Daher gratulirte Innocenz, sobald er die erste Kunde von der Wahl erhalten, persönlich dem Kaiser und seinem Sohn, ja, als er etwas später von

[1] Acta regis Mathiae a. a. O. Archiv für österreich. Geschichte I, 80. Vergl. Palacky V, 1, 289. Ueber die ungarische Botschaft in Frankfurt s. Molinet III, 22; Krantz 619: praevenire constituit, ut impediret, sed non praevaluit. Von Iglau aus wandte sich Wladislav wiederholt drohend an die Kurfürsten. Minutoli 267, vergl. 212.

[2] Acta regis Mathiae a. a. O. Minutoli 227. 230. 248. 267. Bekanntlich fand der für Böhmens Recht befriedigende Ausgleich erst 1489 statt.

[3] Krantz 916, vergl. Minutoli 254 und Kraus 90. Annäherung an Ungarn Acta regis Mathiae III, 196. 204. Anfang November 1486 kam es zu Verhandlungen über ein Bündniß wider die Habsburger. Bonfin a. a. O. 636 ff. S. Schober, Die Eroberung Niederösterreichs durch Mathias (Wien 1879) S. 116.

[4] Raynald Ann. eccl. XIX, 367. Die betreffende Gesandtschaft traf, acht Tage nach der Wahl, am 24. Februar in Frankfurt ein. Ihr Auftrag bezog sich nur auf jenen Krieg und das Bisthum Tournai. Molinet 45.

dem Erzbischof von Mainz die regelrechte Anzeige erhielt, sprach er demselben ausdrücklich für seinen Eifer in dieser Sache seinen Dank aus[1].

Dennoch ist offenbar vom römischen Stuhl die Wahl nicht als rechtmäßig zunächst anerkannt worden. Als unmittelbar nach dem Anlangen der Nachricht der Orator Maximilians in Rom den Anspruch machte, sofort den Vortritt vor den Gesandten anderer Könige zu erhalten, ward nach reiflicher Erwägung im Consistorium beschlossen, erst die Befehle des Papstes über den Fall einzuholen. Und diese müssen schließlich gegen Maximilian ausgefallen sein. Denn noch Anfang 1487 berichtet der brandenburgische Gesandte am kaiserlichen Hof während des Tags zu Speier ausdrücklich, daß der Papst den „Romischen konig für chein konig halte", weil die Wahl unrechtlich und unförmlich geschehen sei. Indem er ihn nur als Herzog von Oesterreich bezeichne, verweigere er ihm den Titel und die Session zu Rom[2].

Was ist da vorgefallen? Als Vorwand für seine Schwankung könnte es allenfalls dem Papste gedient haben, daß er anfänglich von der irrthümlichen Voraussetzung ausgegangen zu sein scheint, der Kaiser hätte, um die Wahl seines Sohnes zu ermöglichen, auf den Thron verzichtet[3]. Von einem regierenden König konnte er sich Unterstützung seiner Politik allenfalls versprechen: auf eine Stärkung der Stellung Friedrichs konnte es ihm nicht ankommen. Aber den wirklichen Grund einer so auffälligen Wendung darf man in dieser Enttäuschung doch nicht suchen. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich denselben finde in dem am 11. August 1486 hergestellten Friedensstand mit Neapel, welcher zugleich allen Befürchtungen vor Ungarn ein Ende machte und den Papst wieder mit Mathias aussöhnte. Daß die Gegner Habsburgs um diese Zeit das Ohr des Papstes gewonnen hatten, bestätigt vielleicht auch folgender kleine Zug. Bald nach seiner Wahl hatte Max wie anderswo so auch in Mainz am 18. Mai das Recht der ersten Bitte ausgeübt. Aber erst am 23. September legte der Papst dagegen sein Veto ein[4]. Wenn man auch in Rom darüber

[1] Raynald 373. Der Brief an Berthold ist vom 1. April 1486, die andern beiden also entsprechend früher.

[2] Burchardi Diarium ed. Genarelli S. 76. Minutoli 245. Ob andererseits der Angriff Maximilians auf Frankreich im Sommer 1486 (Molinet 121 ff.) dem Plan dienen sollte, Frankreich abzuhalten von der Unterstützung des vom Papst wider Neapel zu Hülfe gerufenen Prätendenten Renatus von Lothringen, will ich dahingestellt sein lassen. Ueber Innocenz' Beziehungen zu Lothringen vergl. außer Raynald auch Cherrier, Charles VIII, I, 337, cf. 154, und Buser, Beziehungen der Mediceer zu Frankreich 246 ff.

[3] In seiner erwähnten Gratulation an Friedrich (bei Raynald a. a. O.) heißt es: te regno in personam nati tui . . . cessisse, quod nobis gratissimum fuit audire. Eigenthümlich ist allerdings diese höchst undiplomatische Grobheit. Auch Unrest 753 hat übrigens dieses Mißverständniß.

[4] Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg VIII, Regest 826 und 871.

in Zweifel war[1], ob einem neben dem Kaiser fungirenden römischen König eine solche Provision zustehe, hätte man doch, wäre die Freude des Papstes über die Wahl sich gleich geblieben, schwerlich aus dieser Frage eine jahrelang andauernde Differenz werden lassen.

Dieser Zweifel des Papstes an der unbestreitbaren Gültigkeit der Wahl, ist offenbar Folge der Schritte der feindlichen Mächte. Wann diese zuerst geschehen sind, verbirgt sich unserm Blick. Aber man kann, da periculum in mora war, nicht zweifeln, daß dieselben zeitig sich eingelassen haben. Was wir erfahren, gehört erst dem J. 1487 an. Im Februar dieses Jahres bestürmte der französische Hof den heiligen Vater durch Vermittelung Lorenzos de Medici, indem er erklären ließ, die päpstliche Bestätigung der Wahl als einen seinen Interessen zugefügten Schlag ansehen zu müssen[2]. Am 18. Mai 1487 führten öffentlich drei böhmische Gesandte vor dem päpstlichen Consistorium Klage über die ihrem Gebieter widerfahrene Zurücksetzung. Durch eine komische Zerstreutheit des Wortführers ward der Protest zunächst ausgesprochen gegen die Nichtzuziehung Böhmens zur Wahl des römischen Bischofs. Nachdem der Gesandte sich verbessert, bat er um ein Breve an die Kurfürsten behufs Anerkennung des böhmischen Rechtes[3]. Eine Antwort ward nicht ertheilt. Aber die Politik des Papstes entsprach factisch den Intentionen der verbündeten Mächte[4]. Im April 1487 erging sich der Kaiser auf dem Reichstag zu Nürnberg in bitteren Klagen über das unfreundliche Benehmen des Papstes[5]. Aus dem ganzen weiteren Verlauf des Jahres ist nichts von einer Annäherung bekannt. Während Rom innerhalb desselben von feierlichen Obedienzgesandtschaften nicht leer wurde, ließ der Römische König nichts von sich hören. Erst am 29. Januar 1488 traf eine Gesandtschaft Maximilians in Rom ein, welche am 4. Februar — wenige Tage, nachdem ihr Gebieter der Gefangene der Bürger von Brügge geworden war — zur Leistung der Obedienz zugelassen wurde. Das herkömmliche Protokoll führte dabei auf Befehl des Papstes Maximilian unter dem

[1] Oder später wenigstens so vorgab. So die Rücknahme des Inhibitatoriums i. J. 1489, Lichnowsky, Reg. 1337, cf. 1278 und 1589.

[2] Archivio storico Italiano 3. Serie, XV, 289. Eine französische Gesandtschaft pro rebus particularibus war am letzten Mai 1486 in Rom eingetroffen. Diarium Burchardi 77.

[3] Diarium Burchardi 90. Nach dem früher allein bekannten Auszug Raynalds 373 war man berechtigt diese Gesandtschaft ins Jahr 1486 zu verlegen. Der jetzt gedruckte Text läßt das nicht zu.

[4] Am kaiserlichen Hof wußte man, daß im Februar 1487 eine Conferenz der Gesandten Frankreichs, Ungarns, Böhmens, zu denen nun auch Polen getreten war, stattfinden würde. Minutoli 254.

[5] Datt, De pace publica 206. Janssen 477. Doch erweist im April der Papst dem Kaiser einige kleinere Gefälligkeiten. Lichnowsky VIII, Reg. 8001 f., s. Janssen 497.

Titel eines electus in Romanorum regem auf. Damit war für das gegenseitige Verhalten der Curie und des Königs ein modus vivendi gefunden. Derselbe löste nur die diplomatischen Schwierigkeiten nicht, die auf Grund der Reserve des römischen Stuhls von anderer Seite her erhoben wurden. Gerade in Rom hatten Maximilians Gesandte einen schweren Stand. Die Oratoren der übrigen Könige wollten vom Vortritt der Deutschen nichts wissen, da, wie sie behaupteten, Max von dem Papst nicht approbirt wäre[2].

Wir brauchen diesen ärgerlichen Händeln nicht weiter nachzugehen. Indem der Papst Maximilians Obedienz entgegennahm, hatte er ihn factisch anerkannt. Die feindlichen Mächte hatten ihr Ziel nicht erreicht. Denn, wenn auch, wohl aus Rücksicht für Frankreich, am römischen Hof selber nur eine bedingte Anerkennung Maximilians statthatte, ist doch nach außen hin das Königthum desselben eine von Rom gebilligte Thatsache[3]. Das trat alsbald hervor, als der Verrath der flandrischen Städte Maximilians Freiheit und Herrscherstellung gefährdete. Da ist unter den ersten Helfern auch Innocenz auf dem Plan, der in donnernder Bulle für „den erlauchten König der Römer" gegen seine treulosen Unterthanen Partei ergreift[4].

Von der Opposition der anderen Mächte verliert sich schon vorher jede Spur.

[1] Diarium Burchardi 98. Der unter den Gesandten aufgeführte Bernardus de Solahym ist vermuthlich kein anderer als Bernhard von Polheim. Auffällig ist das Auftreten des Bischofs von Sirmium an ihrer Spitze, der im J. 1487 als Gesandter Ungarns in Rom genannt wird. Ebendas. 87 ꝛc.

[2] Diarium Burchardi 100 S. 104.

[3] Der zur Gesandtschaft des Königs Max gehörige Prior von Antwerpen erhielt bei seiner Abreise aus Rom am 13. Mai 1488 eine Empfehlung an den Kaiser. Chmel Nr. 8282.

[4] Leider nur in schlechter französischer Uebertragung bei Molinet III, 294 vom 23. März 1488.

Die Ordines der Kaiserkrönung.

Kritisch untersucht und geordnet von

Joseph Schwarzer.

Wenn ich, nachdem Waitz[1] die Formeln für die römische Kaiserkrönung einer eingehenden Untersuchung und kritischen Sichtung unterworfen, die Sache nochmals in die Hand nehme, so geschieht dies aus einem doppelten Grunde:

1) weil Waitz noch manchen dunklen Punkt, wie er selbst andeutet, unerledigt gelassen und besonders nur die Ordines vom 10. bis 12. Jahrhundert zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht hat und

2) weil ich aus verschiedenen näher darzulegenden Gründen seiner Ansicht in mehreren Punkten nicht beizupflichten vermag.

Für eine angemessene und richtige Darstellung der römischen Kaiserkrönung, wie sie der Verfasser beabsichtigt, ist es aber unerläßliche Vorbedingung klar und bestimmt zu wissen, auf welche Krönungen die einzelnen Ordines zu beziehen sind. Diese sind uns in Handschriften aus sehr verschiedener Zeit, oder auch nur noch in Drucken in bunter Mannigfaltigkeit überliefert, so daß es für den ersten Augenblick den Anschein gewinnt, als ob die einen den anderen widersprächen, manche einander ergänzten, andere mit jenen in gar keinem Zusammenhange ständen. Und in der That gehen die Ansichten derer, welche sich mit den Kaiserkrönungen irgendwie zu beschäftigen hatten, betreffs der Ordines weit auseinander.

Es soll meine Aufgabe sein diese Unsicherheit, so viel in meinen Kräften steht, zu beseitigen.

Von Vorarbeiten ist mir außer Waitzs vortrefflicher Grundlage nur noch eine Dissertation von Schreiber: De ceremoniis condicionibusque, quibus in imperatoribus coronandis pontifex maximus populusque Romanus inde a Carolo magno usque ad Fridericum III. usi sunt. Halis Saxon. 1871, in der von

[1] Die Formeln der Deutschen Königs- und der Römischen Kaiserkrönung vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert in den Abhandlungen der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen XVIII. Bd. Jahrg. 1873. Auch als besonderes Werk erschienen.

Diese Schrift hat eine, wie ich es nicht anders bezeichnen kann, sehr oberflächliche und theilweise falsche Beurtheilung gefunden von Karl Fischer in den „Mittheilungen aus der histor. Literatur" I. Jahrg. 1873, S. 211 ff.

S. 8 bis 34 über die Ordines gehandelt wird, bekannt geworden. Das Meiste davon war jedoch, schon durch die Untersuchung von Waitz überholt, für mich unbrauchbar.

Ich gebe zunächst eine Uebersicht sämmtlicher bisher bekannt gewordenen Ordines nach dem Alter der Sammlungen, in welcher sie enthalten sind, geordnet, wobei ich bemerke, daß mehrere Handschriften zwei Ordines enthalten, die ich dann durch a und b bezeichnen werde.

1) Benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales, aus einem Codex Gemundensis abgedruckt bei Martène de antiquis ecclesiae ritibus III[1]; 165 ff. und daraus bei Pertz LL. II, 78. Martène sagt zwar nichts näheres über das Alter der Handschrift; da er den Ordo aber vor alle übrigen occidentalischen Krönungsformeln stellt, so scheint sie doch sehr alt gewesen zu sein; ich stelle ihn deshalb auch voran. Watterich[2] I, 10 hält ihn für karolingisch, ohne jedoch einen Grund für seine Ansicht anzugeben.

Gemund. Waitz C. (II).

2) Ordo Romanus ad benedicendum imperatorem aus einer HS. des Kölner Domcapitels Nr. 141 bei Waitz a. O. S. 67, nach Waitz aus dem Ende des 10., nach Wattenbach aus dem 11. Jahrh. Vgl. Waitz a. O. S. 14 ff.

Köln. Waitz B. (III).

3) Ordinatio imperatoris aus einem Bamberger Codex des 11. Jahrh. (1067 geschrieben?). Vgl. Waitz a. O. S. 5 ff., der es für wahrscheinlich hält, daß er die Abschrift einer Vorlage aus der Zeit Ottos III. sei.

Bamb. a, b. Waitz A. 4.

4) Romanus ordo ad benedicendum imperatorem, quando coronam accipit, aus einem liber benedictionum saec. XI in der Ministerialbibliothek zu Schaffhausen cod. 94 fol. 39b. Eine Abschrift verdanke ich der Güte des Herrn Bibl. Pfarrer Baechthold daselbst. Die Handschrift, welche meines Wissens bisher noch nicht benutzt ist und auf welche ich erst von Herrn Professor Dümmler aufmerksam gemacht wurde, enthält wie die meisten ähnlichen Benedictionale außer einem Ordo für die deutsche Königskrönung zwei für die römische Kaiserkrönung, welche mit den in der vorhergehenden Nr. 3 (Bamb.) angeführten ziemlich übereinstimmen. Daran schließt sich noch eine Benedictio reginae, welche sich ebenfalls von den schon bekannten nicht unterscheidet.

Schaffh. a, b.

5) Ordo Romanus ad benedicendum impera-

[1] Mir war von diesem Werke nur die 1. Ausgabe Rotomagi 1700 in Quart zur Hand.
[2] Pontificum Romanorum vitae. Lipsiae 1862.

torem, quando coronam accipit, aus einem dem Bamberger Codex verwandten abgedruckt bei Hittorp in der Ausgabe des ordo Romanus, Cöln 1568, wiederholt in der Bibl. maxima patrum vol. XIII. Vgl. Waitz a. O. S. 4 und 10.

Hitt. a, b. Waitz A. 5.

6) Ordo Romanus ad benedicendum imperatorem quando coronam accipit aus einer Pariser HS. des beg. 12. Jahrh. Vgl. Waitz S. 14.

Paris a, b. Waitz A. 2.

7) Ordo Romanus ad benedicendum imperatorem quando coronam accipit aus einer Münchener HS. des 12. Jahrh. Vgl. Waitz S. 12.

München a, b. Waitz A. 3.

8) Ordo Romanus ad benedicendum quando imperator coronam accipit aus einem Achener Chartular des 12. Jahrh., die Formeln aber sind von jüngerer Hand des beg. 13. Jahrh. hinzugefügt. Vgl. Waitz S. 16.

Achen a, b. Waitz B. 2.

9) Ordo Rom. ad bened. imp. quando coronam accipit aus dem liber censuum des Albinus-Cencius aus dem Jahre 1192, zuerst gedruckt bei Raynald, Ann. eccl. ad a. 1209 Nr. 18; dann bei Mabillon, Museum Italicum II, 215; Muratori, Antiquit. Ital. I, 99; Cenni, Monumenta dominationis pontif. II, 256; Pertz, LL. II, 97; Watterich, Vitae pontif. II, 328.

Cenc. I. Waitz D.

10) Ordo Rom. ad bened. imp. quando coronam accipit a domino papa in basilica b. Petri apost. ad altare S. Mauritii aus derselben Sammlung des Cencius, abgedruckt zuerst bei Muratori, Antiqu. It. I, 101 (nach Waitz auch bei Martène II, 846 in der späteren Ausgabe); Cenni a. O. II, 261; Pertz, LL. II, 187; Mai, Spicileg. Rom. VI, 288; Watterich a. O. II, 712. Vgl. Waitz S. 52.

Cenc. II.

11) Ordo Rom. ad bened. imp. quando coronam accipit aus einem Pontificale Constantinopolitanum des beginnenden 13. Jahrh. abgedruckt bei Martène a. O. III, 180; Pertz, LL. II, 98; wahrscheinlich bald nach 1204 mit Errichtung des lateinischen Kaiserthums in Constantinopel bei Einführung des lateinischen Ritus geschrieben.

Const. Waitz C.

12) Ordo qualiter rex Teutonicus Romam ad suscipiendam coronam imperii venire debeat ibique per manum Romani pontificis imperatorem coronari aus einem Pontificale eccles. Apamiensis in Syrien 1214 geschrieben, abgedruckt bei Martène III, 178; Pertz, LL. II, 193.

Ap.

13) **De coronatione imperatoris** aus einem Rituale pontificale, ehemals dem Ritter Maffei gehörig, gedruckt bei Muratori, Vetus Liturgia Romana II, 455. Muratori gibt keine nähere Zeitbestimmung an. Nach der Bezeichnung, 'ex pervetusto rituali etc.' und der ganzen Anlage des Werkes von Muratori[1] könnte man das Stück für bedeutend älter halten, als es wirklich ist. Da der Auszug aus dem Katalog des Maffeischen Museums zu Verona bei Montfaucon, Bibl. bibl. Paris 1739 (Muratoris Werk ist 1749 gedruckt) I, 490, keine Auskunft über diese HS. gewährte, so hatte Herr Professor Dümmler die Güte sich an den Bibliothekar der Dombibliothek zu Verona, welche den größten Theil von Maffeis Bibliothek besitzt, Monsign. Graf Giuliari zu wenden, erhielt aber leider die Antwort, daß der Codex dort nicht zu finden sei[2]. Nach diesem Ergebniß war ich auf die Entscheidung aus innern Gründen angewiesen. Aus derselben HS. sind von Muratori noch die Ordines für die Weihe aller kirchlichen Rangstufen vom Ostiarius bis zum Papste und einige Benedictionsformeln mitgetheilt. Ich habe nun zum Zwecke einer genauen Vergleichung alles was mir an einschlägigem liturgischen Material zugänglich und bekannt war, herangezogen[3] und bin zu dem Resultat gelangt, daß die Handschrift noch in das 12. oder spätestens in den Anfang des 13. Jahrh. gehört[4]. Ich setze indes doch diese HS. der vorhergehenden nach, weil der Ordo für

[1] In der praef. I, 3 sagt Murat.: Quum enim antiquissima ecclesiae sacramentaria in unum collecta publicis typis tradere constituerim etc., und in der That bringt er auch nur Hss. des 8. und 9. Jahrh. mit Ausnahme zweier Stücke aus dem 10. und 11. Jahrh. zum Abdruck und rechnet es seinem Werke überhaupt zum Vorzug an, daß es ihm gelungen sei ältere Hss. als alle andern vor ihm in diesem Gegenstande aufzufinden.

[2] Ich ergreife diese Gelegenheit, um Herrn Professor Dümmler auch an dieser Stelle meinen innigsten Dank für seine freundliche Anregung und Förderung bei dieser Arbeit auszusprechen.

[3] Besonders Martène, De antiquis eccl. ritibus II; Morinus, De sacris eccles. ordinationibus II u. III; Assemanni, Codex liturg. I; Hallier, de sacris electionibus; Bona, Rerum liturg. libri II; Zaccaria, Bibl. ritualis I; Thomassini, Vetus et nova eccl. disciplina u. a.

[4] Eine Wiedergabe dieser ziemlich weitläufigen Untersuchung dürfte hier nicht am Orte sein, und ich will mich daher nur mit ein paar einfachen Beispielen begnügen, die auch ohne weitere liturgische Ausführungen meine Ansicht begründen dürften. In derselben HS. steht S. 431 auch ein Ordo ad . . . consecrandum episcopum, der mit einem ganz ähnlichen in dem oben erwähnten Pontif. eccles. Apam. (Martène a. O. II, 455, geschrieben 1214) auch in den Rubriken große Uebereinstimmung zeigt. Eine nähere Vergleichung zeigt aber, daß der Ordo im Pont. Apam. gegenüber Cod. Maff. schon einige Zusätze hat, die auch später wieder vorkommen, ferner zeigt Cod. Maff. in den Responsorien zu Anfang des Ordo die ältere Form, während Pont. Apam. schon diejenige Gestalt hat, in welcher sie fortan blieben und in das gedruckte Pontificale Romanum (z. B. Mechliniae 1545. Clem. VIII. et Urbani VIII. jussu editum, a Bened. XIV. recognitum et castigatum) aufgenommen wurden. Sie mögen hier folgen:

die Kaiserkrönung im Cod. Maff. jenen im Pontif. Apam. zur Voraussetzung hat, wie ich später darlegen werde.

Mit diesem Ordo 13 stimmt fast wörtlich überein:

14) Ordo ad bened. imp. quando coronatur in dem ordinarium des Gajetanus aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrh., abgedruckt bei Mabillon, Mus. Ital. II, 397.

Gaj.

15) Ordo Romanus ad bened. imp. quando coronam accipit aus dem Dresdener Codex des Chronicon Altinate, gedruckt im Archivio storico Italiano App. V, 122. Vgl. Waitz a. O. S. 49.

Alt. a, b. Waitz A. 6.

16) Ordo ad bened. imp. quando coronam accipit aus einem Pontificale eccl. Arelatensis des 14. Jahrh. bei Martene II, 180.

Arel. Waitz C.

17) Der Ordo, welchen Clemens V. seinen Legaten für die

Cod. Maff. (Murat. Vet. lit. Rom. II, 431):	Pontif. eccl. Apam. (Martène a. O. II, 455):	Pontif. Rom. (Mechl.) III, 735:
. . . benedictionem petit dicens:	. . . benedictionem petit sic dicendo:	. . . benedictionem petebat dicens in tono lectionis:
Jube domne benedicere. R. Deus misereatur nostri et benedicat nos.	Jube domne benedicere. R. Nos regat et salvet coelestis conditor aulae.	Jube domne benedicere. R. Nos regat et salvet coelestis conditor aulae.
. . . .	. . . .	. . . .
Jube domne etc. R. Illuminet Deus vultum suum super nos et misereatur nobis.	Jube etc. R. Nos dominus servet, custodiat atque gubernet.	Jube etc. R. Nos dominus semper custodiat atque gubernet.
. . . .	. . . .	. . . .
Jube etc. R. Benedicat nos Deus, noster, benedicat nos Deus.	Jube etc. R. Gaudia coelorum det nobis rector eorum.	Jube etc. R. Gaudia coelorum det nobis rector eorum.

Diese Responsorien und das folgende Bischofs-Scrutinium waren im 15. Jahrh. schon außer Gebrauch, wie ein Lyoner Pontificale aus dem Jahre 1400 (Ordo XVIII bei Mart. II, 508) bestätigt, das zwar beides (die Responsorien natürlich nach der jüngern Form) noch aufgenommen hat, dabei aber bemerkt: Haec vocatio et alia quae sequuntur usque ad rubricam illam 'Dominica vero die etc.' non fiunt nec servantur hodie.

Dieses Beispiel dürfte genügen, um zu behaupten, daß der Bischofs-Ordo in Cod. Maff. älter sein muß als der im Pontif. Apam.

Ferner enthält der Ordo für die Priesterweihe im Cod. Maff. noch nicht die Formel 'Accipe spiritum sanctum etc.', welche um 1200 aufkam und schnell zu solcher Geltung gelangte, daß sie die Scholastiker schon essentialiter für das Sacrament nöthig erachteten. Vgl. Martène a. O. II, 318. Diese Formel ist indeß von späterer Hand am Rande bemerkt. Auch die Erwähnung des Archipresbyter der röm. Kirche im Ordo für die Bischofsweihe entspricht nur noch dem 12. Jahrh.

Krönung Heinrichs VII. mitgab, aus dem römischen Archive zuerst edirt von Raynald, Annal. eccl. ad a. 1311 Nr. 7—18 und 1312 Nr. 39, dann von Würdtwein in den Subsidia diplom. XI, 133; Dobner, Monum. hist. Boem. V, 300, und von Pertz, LL. II, 528, wo auch noch ein Cod. chart. sec. XIV principis de Fitalia Panormi verglichen ist.

Vat. I.

18) Der dem vorigen fast ganz gleiche Ordo, welcher von Innocenz VI. für die Krönung Karls IV. bestimmt wurde, ebenfalls zuerst von Raynald a. O. 1355 Nr. 6—10 publizirt, besser abgedruckt soll er sein bei Höfler[1], Beiträge zur Geschichte Böhmens Abth. I Quellensamml. Bd. II, im liber de coronatione Caroli IV. des Joh. de Annoniaco (vgl. Palm, Ital. Ereignisse in den ersten Jahren Karls IV. Göttingen 1873 Diss.).

Vat. II.

19) Ordo Rom. ad bened. regem vel reginam, imperatorem vel imperatricem coronandos aus einem Ceremoniale Romanum in einer HS. der Münchener Bibliothek C. l. M. 10,073, im Jahre 1409 von Durantus Uielli geschrieben. Anfang und Schluß theilt Waitz a. O. 87 mit[2]. Mit diesem Ordo stimmt der folgende, soweit ich das beurtheilen konnte, überein.

Uielli.

20) Officium coronationis imperatoris et imperatricis aus einem Codex des 15. Jahrh. der Biblioteca nazionale di S. Marco zu Venedig Lat. class. XIV cod. 228 S. 119. Eine Abschrift der wichtigsten Theile verdanke ich durch gütige Vermittlung des Herrn Professor Dümmler Sign. Veludo, Bibliothekar der Marciana. Anfang und Schluß ist gedruckt bei Valentinelli, Regesta documentorum Germaniae historiam illustrantium, München 1864.

Marc. Vgl. Winkelmann, Otto IV. 199.

21) Der Ordo in den tres libri sacrar. ceremoniarum S. R. E. von Christoph Marcellus Erzb. von Corcyra zuerst herausgegeben Venetiis 1516. Wiederholt ist das Werk von Hoffmann, Nova scriptorum ac monum. collectio II, 269. Der Ordo allein ist abgedruckt auch bei Andlo de imperio Rom.-germ. ed Freher, Argent. 1603 und 1612. Der Verfasser des Ordo bemerkt selbst öfter, wie es bei der Krönung Karls IV. und Friedrichs III. gehalten worden, und die Stelle S. 338: Federicus III. imperator, qui adhuc regnat bezeichnet die Zeit seiner Entstehung.

Cerem.

Es empfiehlt sich bei der Sichtung dieser Denkmäler analytisch

[1] Vgl. Lorenz, Deutsche Geschichtsquellen II, 267.

[2] Wo es indeß nicht heißen kann zu Anfang: ad ecclesiam s. Mariae virtutibus sondern in Turribus.

zu verfahren, d. h. vom Nächstliegenden und Bekannten auf das Entferntere, Unsichere zurückzugehen.

Von diesem Grundsatze ausgehend finden wir bis zum Anfange des 14. Jahrh. keine Schwierigkeiten. Alle hierhier gehörigen Ordines zeigen im wesentlichen große Uebereinstimmung. Wir haben bei der Krönung Friedrichs III., der letzten römischen, ein ausführliches Ceremoniale, das noch bei dessen Lebzeiten geschrieben wurde. Für die Krönung Sigismunds glaube ich die beiden Ordines 19 (Uielli) und 20 (Marc.) in Anrechnung bringen zu dürfen, die mit dem Ceremoniale mehr noch übereinstimmen, als mit dem vorhergehenden Ordo 18 (Vat. II), der amtlich vom Papste für die Krönung Karls IV. bestimmt wurde und somit den ersten festen Anhaltspunkt gewährt. Da Ordo 19 (Uielli) aber schon 1409, also lange vor der Krönung Sigismunds (1433) geschrieben wurde, so dürfte die Annahme nahe liegen, daß während des Römerzuges Ruprechts von der Pfalz 1401/2 [1], oder als Wenzel, nachdem er von Bonifaz IX. 1389 zum Römerzuge aufgefordert war, 1390 seine Zustimmung und seine Absicht der Aufforderung des Papstes nachzukommen ausgesprochen hatte [2], päpstlicherseits eine neue Redaction des bis dahin geltenden Ordo vorgenommen wurde, deren Resultat uns in den beiden Ordines 19 und 20 vorliegt.

Die Krönung Ludwigs des Baiern geschah gegen den Willen des Papstes und in so unregelmäßiger Weise, daß sie für diese Untersuchung gar nicht in Betracht kommen kann.

Die Krönung Heinrichs VII. erst ist der am weitesten hinauf reichende feste Punkt, von dem aus wir in die noch ziemlich dunklen Verhältnisse der früheren Kaiserkrönungen eindringen können. In dem Schreiben Clemens V. an seinen Legaten, den Cardinalbischof Arnold von Sabina und die Cardinalbischöfe Leonardus von Albano und Nicolaus von Ostia, worin ihnen die Vollmacht und der Auftrag zur Vornahme der Krönungshandlung ertheilt wird, spricht der Papst: Et ne quis in agendis solemnibus ante dictis error, quod absit, intervenire valeret, modum et formam et locum agendorum et ubi et per quas personas agenda fuerint, particulariter ac distincte duximus praesentibus inserenda, prout in archivio ecclesiae et pontificali ordinario continetur. Quorum forma talis est. (Folgt der Ordo 16, Vat. I); Pertz, LL. II, 531.

Wenn nun das Krönungsformular nach diesen Worten unverändert aus dem Original des päpstlichen Archivs abgeschrieben wurde, so ist uns damit auch sofort mindestens der bei der letzten

[1] Vgl. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, Freib. 1861, S. 224 ff.

[2] Raynald Ann. eccl. 1390, XVII, 147. Vgl. Pelzel, Lebensgesch. Wenzels I. 226. 235; II, 305; Lindner, Gesch. des deutschen Reichs vom Ende des 14. Jahrh. bis zur Reformation II, S. 322.

vorhergehenden Krönung angewandte Ordo gegeben, d. h. wir können sofort fast 100 Jahre weiter zurück bei der Krönung Friedrichs II. stehen bleiben.

Auf diese Krönung will Winkelmann[1] den Ordo 12 (Ap.) beziehen. Das wäre wohl nur dann möglich, wenn beide Ordines in den Orationen wenigstens genauere Uebereinstimmung zeigten, die aber weder hier noch in den Rubriken vorhanden ist; dazu ist die Reihenfolge bei der Uebergabe der Insignien in Ordo 12 (Ap.) gerade umgekehrt. Hauptsächlich aber spricht dagegen der Umstand, daß der Ordo schon sechs Jahre vor der Krönung Friedrichs II. geschrieben ist (1214) und jedenfalls also nur auf eine frühere Krönung, spätestens die Ottos IV. bezogen werden kann.

Bei dieser (Ottos IV.) können nun in Betracht kommen:

1) der vorige Ordo 17 (Vat. I).
2) Ordo 12 (Ap.).
3) Ordo 13 (Maff.) und der ihm gleiche Ordo 14 (Gaj.).
4) Ordo 10 (Const.).

Die meiste Wahrscheinlichkeit wird für die Krönung Ottos IV. derjenige Ordo für sich haben, welcher mit dem bei Friedrich II. gebrauchten die größte Uebereinstimmung besitzt, weil zwischen diesen beiden Krönungen einerseits gar kein Grund zu einer einschneidenden Veränderung im Ordo vorzuliegen scheint, andererseits, da sich gerade mehrere etwas verschiedene Ordines auf diese Zeit zusammendrängen, es angemessen sein dürfte, diesem Umstande so weit als möglich Rechnung zu tragen. Ebenso wird es natürlich erscheinen, die größere Differenz in den Ordines auf Innocenz III. zurückzuführen (also zwischen die Krönung Heinrichs VI. und Ottos IV. zu setzen), mit dem ja, wie in vielen andern Beziehungen, so auch in liturgischer und in dem Verhältnisse zwischen Kaiser und Papst eine neue Epoche beginnt.

Die nächste Verwandtschaft nun mit Ordo 17 (Vat. I) zeigt unstreitig Ordo 13 (Maff.) und mit ihm Ordo 14 (Gaj.). Beide unterscheiden sich von jenem nur dadurch, daß sie zwei Orationen, die aus den bei Waitz unter II abgedruckten Ordines genommen sind, nach der Krönung mehr haben, es aber in das Belieben des Papstes stellen, ob er sie benutzen will oder nicht. Ferner ist die Oratio bei Uebergabe des Schwertes im Ordo 17 (Vat. I) eine etwas andere, soviel man aus den Anfangsworten schließen kann. Ordo 10: Accipe gladium ad vindictam etc. Ordo 13 und 14: Accipe gladium desuper b. Petri corpore sumptum . . . ad vindictam malefactorum etc. Besonders auffällig aber muß eine persönliche Bemerkung des Schreibers der beiden Ordines 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) erscheinen, in der er mittheilt, daß in andern Büchern die Sache sich anders verhalte: Sed sciendum est, quod in aliquibus libris primo datur gladius etc. Diese Be-

[1] Jahrb. d. deutschen Gesch. unter Otto IV. S. 199 Anm.

merkung und das oben berührte Einschieben der Gebete: Prospice omnipotens Deus etc. und Deus pater aeternae gloriae etc. zeigen, daß der Ordo kein eigentlich offizieller, sondern mehr die Privatarbeit eines Einzelnen ist, der wohl sicher einen offiziellen Ordo aus dem Archiv vor sich hatte, diesen aber durch solche subjective Zusätze nach Vergleichung mit früheren Ordines erweiterte und veränderte. Anlangend das Verhältniß zwischen Ordo 13 (Maff.) und Ordo 14 (Gaj.)[1], so muß letzterer später geschrieben sein als ersterer, weil eine Randbemerkung von späterer Hand im Ordo 13 (Maff.), die dazu hier noch nicht einmal recht in den Zusammenhang paßt, nämlich S. 462 n. k. Haec in margine notantur (vorher ist von Muratori gesagt, daß die Randbemerkungen von späterer Hand herrühren): His itaque gestis tunc ad ipsum altare descendat, im Ordo 14 (Gaj.) in den Text aufgenommen erscheint.

Wenn nun Ordo 14 (Gaj.) weder bei den Krönungen Karls IV. und Heinrichs VII., deren feststehende Ordines sich etwas von ihm unterscheiden, noch bei der Friedrichs II., für die wir nach den oben citirten Worten in dem Briefe Clemens V. Ordo 17 (Vat. I) in Anspruch nehmen müssen, gebraucht worden sein kann, so bleibt eben nur noch Otto IV. übrig, auf dessen Krönung er spätestens bezogen werden könnte und mit ihm natürlich zugleich Ordo 13 (Maff.), den auch das Alter der HS. hierher weist.

Doch wie steht es nun mit den übrigen beiden Ordines 12 (Ap.) und 11 (Const.), von denen wir die Möglichkeit bei der Krönung Ottos IV. angewandt worden zu sein ebenfalls behauptet haben? Da ist es denn recht erfreulich zu sehen, wie beide letzteren Ordines 12 (Ap.) und 11 (Const.) von jenen ersteren Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) ganz deutlich vorausgesetzt werden. In Ordo 17 (Vat. I) wird der Kaiser zuerst gekrönt, und darauf erst werden ihm die übrigen Insignien überreicht. So ist es auch in den beiden Ordines 13 und 14, in denen aber die Bemerkung: Sed sciendum est, quod in aliquibus libris primo datur gladius, postea diadema, zunächst auf einen Ordo hinweist, in dem das umgekehrte Verfahren stattfindet. Dies ist in der That der Fall bei Ordo 12 (Ap.) und 11 (Const.). Besonders klar tritt jene Voraussetzung hervor bei Ordo 11 (Const.). Jene Bemerkung in Ordo 13 und 14 entspricht nämlich ganz genau einer Stelle im Ordo 11 (Const.). Man vergleiche beide:

[1] Bei einigen geringen Abweichungen z. B.:
(Maff.): et primicerio judicum Romanorum. (Gaj.): et primicerio judicum canonicorum;
(Maff.): magnatibus. (Gaj.): magistratibus;
(Maff.): commotione. (Gaj.): communione u. s. w.
ist wohl nur mangelhafte Abschrift Schuld.

Ordo 13 (Maff.) u. 14 (Gaj.).

Sed sciendum est, quod in aliquibus libris primo datur gladius, postea diadema, sed dato gladio ponitur ista rubrica.

Mox autem ut coronandus accinctus ense fuerit, eximit eum de vagina et viriliter ter eum vibrat et vaginae continuo recommendat. Eo igitur sic accincto et b. Petri milite mirabiliter facto, subsequenter apostolicus de altari diadema sumit et ponit in capite coronandi et dicit.

'Accipe signum gloriae diadema regni, coronam imperii in nomine etc.

Ordo 11 (Const.).

Mox ut coronandus accinctus ense fuerit, eximit eum de vagina viriliterque ter illum vibrat et vaginae continuo recommendat. Eo igitur sic accincto et b. Petri milite mirabiliter facto, subsequenter apostolicus de altare diadema sumit et ponit in capite coronandi et dicit.

'Accipe diadema regni, coronam imperii signum gloriae in nomine etc.[1].

Aber auch Ordo 12 (Ap.) hat bei der Uebergabe des Schwertes eine bezeichnende Stelle: Ipse autem imperator acceptum gladium de manu pontificis primum vibrat et statim in vaginam reponit, entsprechend dem 'eximit eum de vagina viriliterque ter illum vibrat et vaginae continuo recommendat' in den aliquibus libris der Ordines 13 und 14.

Aus diesen Stellen geht unzweifelhaft hervor, daß die beiden Ordines 11 und 12 früher gesetzt werden müssen als 13 und 14, die jene beiden schon voraussetzen. Für die Krönung Ottos IV. können also in der That nur die beiden Ordines 13 und 14 in Betracht kommen.

Will man aber etwa meine obige Annahme, daß der bei der Krönung Heinrichs VII. aus dem päpstlichen Archiv genommene Ordo auch für die Friedrichs II. gelte, nicht als zutreffend anerkennen, so würden diese beiden Ordines, natürlich ohne die erwähnten Zusätze, auch bei der Krönung Friedrichs II. zur Anwendung gekommen sein, was keinen großen Unterschied bedingen würde, da beide Ordines mit Ordo 17 (Vat. I) sonst große Uebereinstimmung zeigen.

Für die Beurtheilung der beiden Ordines 12 (Ap.) und 11

[1] Aehnliche Uebereinstimmung zeigt sich in den kurz vorhergehenden Stellen:

Ordo 13 u. 14.

Interpolata ergo cantilena coram altari beati Petri, praesentatur domino papae in supereminenti specula residenti. Is itaque tunc ad ipsum altare asscendit, et gladium evaginatum de altari sumit et ei tradit, curam intelligens imperii totius in gladio, sic dicens:

'Accipe gladium desuper b. Petri etc.

Ordo 11:

Interpolata ergo cantilena coram altari b. Petri, praesentatur inunctus domino papae in supereminenti specula residenti. Is itaque tunc ad ipsum altare descendit, et gladium vaginatum de altari sumit et inuncto tradit, curam intelligens imperii totius in gladio, sic dicens:

'Accipe gladium desuper b. Petri etc.

(Const.) ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß sie ebenso wie Ordo 13 und 14 keine amtlichen Formulare, sondern nur Privatarbeiten mit ziemlich subjectiver Färbung sind, und zwar in noch höherem Grade als dies bei 13 und 14 der Fall ist. Am deutlichsten tritt dies hervor bei Ordo 12 (Ap.). Hier hat der Verfasser nur einen kurzen Auszug aus einem wirklichen offiziellen Ordo, oder auch vielleicht mehrere ähnliche vor sich gehabt, wozu er hinzusetzte, was er, sei es aus eigener Erfahrung, sei es aus fremden Quellen wußte. Das wird bewiesen durch die lange Einleitung, in der er von der deutschen Königswahl ausgehend die Gesandtschaften und Verhandlungen betreffs der Krönung darstellt. Das würde ein römischer Ordo nicht enthalten, und in der That spricht auch von sämmtlichen anderen Ordines nicht ein einziger davon mit etwaiger Ausnahme des Ceremoniale bei Friedrich III., das aber auch ein eigentlicher offizieller Ordo eben nicht genannt werden kann.

Darauf weisen ferner die Beziehungen auf den ordo Rom. selbst: ut in ordine Romano, die fremdartig klingende Bezeichnung des Papstes, der durchweg Romanus pontifex genannt wird. Die Berufung auf die Aussage anderer: vel in eodem loco vel ante altare S. Mauritii, sicut aliquando a multis actum esse dicitur, und schließlich auch vielleicht noch die Ungenauigkeit in der Ortsbezeichnung: imperator deducitur ad locum quendam honorabilem prope cathedram.

Den Ordo also überhaupt als solchen auf eine bestimmte Krönung zu beziehen, geht nicht an, er läßt sich vielmehr nur als Beweismaterial dafür verwerthen, daß es einen wirklichen Ordo gegeben haben muß, der jene Umstände, von denen Ordo 12 (Ap.) spricht, enthalten hat, oder wenigstens, daß es bei einer oder mehreren Krönungen so gehalten worden ist.

Aehnlich, aber doch etwas günstiger, verhält sich die Sache bei Ordo 11 (Const.). Hier sind die Zusätze, die sich aber sowohl in den Rubriken als in den Orationen an einen wirklichen Ordo anschließen, in umgekehrter Weise eingefügt. Der Anfang ist ganz ohne Einleitung und enthält nur Gebete mit kurzen Rubriken bis zur Salbung. Von da ab beginnt die Wiedergabe in der ausführlichen Weise eines wirklichen Ordo. Zugleich kam der Schreiber des Ordo in Zwiespalt mit der ihm vielleicht in älteren Werken[1] vorliegenden Angabe, daß der Kaiser vor der Confessio S. Petri gesalbt und hierauf zum Mauritiusaltar geführt werde,

[1] Ein Beweis, daß das Pontif. Constant. von einem Exemplare, das noch vor der Mitte des 12. Jahrh. entstanden war, abgeschrieben sein muß, ist der Umstand, daß bei der Bischofsweihe noch der alte Gebrauch erwähnt wird, wonach der neu consecrirte von den Ueberresten der Communion 40 Tage hindurch täglich etwas zu genießen hat, welche Gewohnheit um die Mitte des 12. Jahrh. aufgegeben wurde. Martène a. O. II, 463, vgl. II, 437. Morinus a. O. III, 131 Sp. 1. Mabillon, Mus. Ital. II, com. praev.

und den Berichten über die letzten Krönungen, wonach der Kaiser vor dem Altar des h. Mauritius gesalbt und vor dem Hauptaltar gekrönt wurde, denn er sagt: His dictis (nach der Salbung vor dem Hauptaltare) ante altare S. Mauritii procedit inunctus et est ibi usque epistolam et cantilenam fere peractam. Aliquibus tamen videtur ab Ostiensi episcopo coram altare S. Mauritii nec alias inungi. Nach dieser Auseinandersetzung werden wir annehmen müssen, daß bei der Krönung Heinrichs VI. spätestens ein Ordo zur Anwendung kam, der sich von dem bei Ottos IV. Krönung gebrauchten dadurch unterschied, daß zuerst Schwert und Scepter, aber noch kein Reichsapfel übergeben, und darauf erst dem Kaiser die Krone aufgesetzt wurde, wie es in Ordo 11 (Const.) und 12 (Ap.) der Fall ist. Andererseits lassen sich Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) nicht weiter hinaufrücken, weil in ihnen schon der Uebergabe des Reichsapfels Erwähnung gethan wird, die nach dem Zeugnisse Papst Innocenz III. selbst[1] erst während der Krönung Heinrichs VI. auf dessen eigenen Wunsch eingeführt wurde, in dem betreffenden Ordo selbst also, der schon vorher abgefaßt war, noch nicht enthalten sein konnte.

Es entsteht nun die Frage: Kommen außer den beiden Ordines 11 (Const.) und 12 (Ap.) nicht vielleicht noch andere für die Krönung Heinrichs VI. in Betracht?

Auf die Krönung Heinrichs VI. ist nämlich bisher seit dem Vorgange Pertzs (LL. II, 187) der ausführliche Ordo aus der Sammlung des Cencius, Ordo 10 (Cenc. II) bezogen worden. Giesebrecht[2] und Waitz[3] haben der Ansicht beigestimmt und sie durch weitere Gründe zu stützen gesucht. Dagegen hatte schon Cenni den Ordo für Heinrich III. in Anspruch genommen, und seine Ansicht durch eine sehr weitschweifige Beweisführung vertheidigt. Ihm folgten Höfler, Gfrörer, Gregorovius, Phillips, und auch Ficker neigt sich dieser Ansicht zu. Gründe gegen Pertzs Meinung haben allerdings nur Gregorovius und Phillips vorgebracht.

[1] Innocenz sagt in der Deliberatio super facto imperii de tribus electis (Reg. de negot. imp. N. 29): . . . quod Henricus (VI.) optime recognoscens a b. m. Coelestino papa post susceptam ab eo coronam, quum aliquantulum abscessisset, rediens tamen ad se, ab ipso de imperio per pallam auream petiit investiri. Hieraus geht auch hervor, daß Heinrich VI. in der Weise gekrönt wurde, wie es Ordo 10 (Const.) und 11 (Ap.) darstellen: nämlich zuerst Uebergabe der Insignien und zuletzt Krönung, was bei Otto IV. umgekehrt. Die Beantwortung dieser Frage ist nicht leicht.

[2] Gesch. der deutschen Kaiserzeit, 4. Aufl. II, 658 Anm. zu S. 418 und Anm. zu S. 531.

[3] Formeln 52 ff. 1) Höfler, Die deutschen Päpste I, 235. 2) Gfrörer, Allg. Kirchengesch. IV, 429. 3) Gregorovius, Gesch. Roms IV, 56. 4) Phillips, Kirchenrecht VI, 187. 5) Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 112.

Die Sache verhält sich folgendermaßen: Cencius (später Nachfolger Innocenzs III. als Honorius III. (IV.)) war Cardinalkämmerer des Papstes Coelestin III. (1191—1198) und setzte das von seinem Vorgänger Albinus begonnene Werk 'liber censuum', d. h. eine Zusammenstellung aller Einkünfte des römischen Stuhles mit einer Anzahl darauf bezüglicher Documente, fort. Das ganze Werk ging dann gewöhnlich unter den Namen des Cencius. In demselben befand sich auch eine Anzahl liturgischer Stücke, die, wie dies ja auch bei dem Krönungsordo der Fall ist, in gewissen Beziehungen zur päpstlichen camera gestanden zu haben scheinen: ein 'omnium vetustissimus ritualis sive ceremonialis liber', wie Onufrius Panvinus[1] sagt. Darunter waren auch zwei Ordines für die Kaiserkrönung, jener kurze, auch von Waitz unter I veröffentlichte, und ein sehr ausführlicher, zuerst von Muratori, Antiqu. It. I, 101, publizierter. Mabillon, der zuerst jene Stücke aus dem liber censuum des Cencius edierte unter den Titel: Romanus ordo de consuetudinibus et observantiis, presbyterio vel scholari et aliis ecclesiae Romanae in praecipuis sollemnitatibus. Auctore Cencio de Sabellis cardinale (Mus. Ital. II, 167 ff.) fand jenen längeren Ordo in seinem Pariser Codex nicht, sondern nur den kürzeren, den er abdrucken ließ, doch kannte er den längeren aus einem Codex, den Onufrius Panvinus gefunden und geordnet hatte. Watterich[2] fand ihn neuerdings in dem Autograph zu Rom, vielleicht demselben Codex, den auch Panvinus hatte.

Der fragliche Ordo enthält bei den nach der Krönung üblichen laudes in den Worten: Domino nostro C. a deo decreto summo pontifici et universali papae vita! eine Hinweisung auf den krönenden Papst. Es giebt nun in der hier in Betracht kommenden Zeit, also bis Cencius, drei Päpste, auf welche dies bezogen werden könnte: Clemens II. bei der Krönung Heinrichs III., Clemens III. bei der Heinrichs IV. und Coelestin III. bei der Heinrichs VI. Bei allen dreien wird auch die Kaiserin zugleich gekrönt, wie dies der Ordo voraussetzt. Pertz a. a. O. entscheidet nur zwischen Clemens II. und Coelestin III., ohne an Clemens III. zu denken. Indes kann man allerdings Clemens III. bald aus dem Spiele lassen, wenn man bedenkt, unter welchen Umständen Heinrich IV. gekrönt wurde, andererseits würde es keinen großen Unterschied bedingen, wenn auch wirklich nachgewiesen werden könnte, daß dieser Ordo bei Heinrich IV. zur Anwendung kam: ein solcher Ordo würde für Heinrich IV. sicher nicht besonders geschaffen worden sein, ganz abgesehen davon, daß er dann auch nicht in eine amtliche päpstliche Sammlung würde aufgenommen sein; sondern es wäre höchstens der Fall denkbar, daß man den

[1] Mabillon, Mus. It. II, 165.
[2] Vitae pontif. Rom. I, LXXIV.

bisher gebräuchlichen Krönungsordo auch bei Heinrich IV. benutzt hätte, und dann würde er doch auf Heinrich III. zurückgeführt werden müssen. Das Hauptgewicht ruht vielmehr darauf, ob der Ordo unter den fränkischen oder den staufischen Kaisern üblich war, und somit kommen allerdings hauptsächlich nur Heinrich III. und Heinrich VI. in Betracht.

Pertz macht nun zwei Gründe für Heinrich VI. geltend: 1) At veritati propius accedere videtur, eam a Cencio formam libro pontificiae curiae in usum conscripto illatam fuisse, qua anno proxime superiori coronatio ipso adsistente peracta fuerat;

2) et Heinrici III. coronationem paullo aliter perpetratam esse oportuit, quod coronandus ipse prius pontificem constituisse legitur, ideoque ea quae in forma sequenti ad exceptionem regis advenientis per pontificem spectant haud quadrarent.

Der erste Einwurf Pertzs ist geeignet sehr für seine Ansicht einzunehmen. Was liegt in der That auch näher, als daß Cencius vor allen andern Ordines doch den in seine Sammlung würde aufgenommen haben, bei dessen Ausführung er selbst als Kämmerer betheiligt war? Darum auch konnte der Ordo gegenüber allen früheren so unverhältnismäßig ausführlich gegeben werden! Sagt doch Cencius selbst in der Vorrede (Watterich I, LXXIII), daß er nicht nur antiquorum patrum regesta et memorialium diversa, sondern auch et modernorum et aliorum librorum quorundam seu memorialium veracium in sein Werk aufgenommen habe. So natürlich also auch diese Ansicht für den ersten Augenblick erscheinen mag, so wird sie doch erschüttert durch den Umstand, daß uns das Werk des Cencius wahrscheinlich nicht vollständig erhalten ist nach dem Zeugnis Watterichs (I, LXXIV u.): Ligatura codicis olim soluta erat, quare dubitandum est, num praeter duos quaterniones integer ad nos pervenerit. Wie weit dieser Zweifel auszudehnen sei, entzieht sich natürlich für mich wenigstens jeder Untersuchung, aber die Möglichkeit ist dadurch doch gegeben, daß jener bei der Krönung Heinrichs VI. gebrauchte Ordo verloren gegangen, ein Bedenken, das noch gehoben werden muß durch die Thatsache, daß der Liber censuum gerade aus der letzten Zeit verhältnismäßig wenig Documente aufweist, obwohl Cencius das Werk erst 1198 beendigte, wenn man nicht vielleicht gar aus dem Ausdrucke 'deposuit' (Watterich I, LXXIII N. 1) schließen dürfte, daß er das Werk unvollendet gelassen habe.

Ohne jedoch darauf besonders Gewicht zu legen, ist dieses erste Argument von Pertz immerhin nur ein Wahrscheinlichkeitsgrund und wird entgegenstehenden positiven Beweisen weichen müssen.

Pertzs zweiter Einwand aber, daß die Krönung etwas anders

stattgefunden haben müsse, als der Ordo angibt, weil nämlich der zu Krönende selbst erst vorher den Papst eingesetzt habe, so daß die Bestimmungen über den Empfang des Kaisers nicht zutreffend seien, würde nur dann ein Gewicht haben, wenn sich nachweisen ließe, daß man bei der Krönung Heinrichs III. einen neuen besonders für diesen bestimmten Ordo abgefaßt hatte; dann allerdings würde man mit Recht behaupten können, daß der vorliegende Ordo für die Krönung Heinrichs III. unmöglich sei. Dies geht aber nicht nur nicht aus den uns erhaltenen Nachrichten hervor, sondern die ganze Sachlage macht es höchst wahrscheinlich, wenn nicht sicher, daß man den bisher gebrauchten Ordo auch für die Krönung Heinrichs III. benutzt habe. Denn wie hätte man bei der Kürze der Zeit auf den Gedanken kommen können, über Nacht einen neuen Ordo herzustellen, wo ohnedies so gewaltige Vorbereitungen für die beiden großen Feierlichkeiten zu treffen waren, daß man wahrlich genug zu thun hatte, die bestehenden Vorschriften auszuführen, ohne an die Einführung neuer zu denken, die überdies immer erst in einer aus Cardinälen bestehenden Commission vorberathen und vom Papste genehmigt werden mußten[1]. Man wird also den bei der Krönung Konrads II. und wohl auch Heinrichs II. gebrauchten Ordo einfach unter Aenderung der Namen auch für die Krönung Heinrichs III. benutzt haben, ohne Rücksicht darauf, daß manche Anordnungen desselben durch die außergewöhnlichen Umstände außer Kraft gesetzt wurden. Auch bei der Inthronisation des Papstes muß manches in Wegfall gekommen sein, ohne daß man den einmal bestehenden Ordo danach umgewandelt haben wird.

Es ist überhaupt ein Irrthum, der leider häufig begegnet, daß man die Ordines gleichsam als Relationen über stattgehabte Krönungen betrachtet[2] und nun aus unvorhergesehenen Vorfällen und Aenderungen während der Feierlichkeit selbst auf die Gültigkeit des Ordo einen Schluß ziehen will. So geräth z. B. Winkelmann[3] in ein lediglich selbst gemachtes Dilemma, wenn er die Thatsache, daß nach der Aeußerung Innocenzs III.[4] Heinrich VI. als er sich nach Aufsetzung der Krone schon etwas entfernt hatte, plötzlich umkehrte und noch mit dem Reichsapfel investirt werden wollte, auch in dem Ordo sucht. Der Hergang, wie ihn Innocenz berichtet, zeigt, daß eine solche Uebergabe des Reichsapfels nicht vorgesehen war, und daß der König ganz unvermuthet diesen Wunsch aussprach. Folglich kann eine entsprechende Bestimmung darüber nicht im Ordo gesucht werden, der schon vor der Krönung feststand[5].

[1] Vgl. z. B. Mabillon, Mus. It. II, 406.

[2] Dagegen spricht schon der durchgängige Gebrauch des indic. praes. des conj. praes. und des fut. ex.

[3] Winkelmann, Philipp von Schwaben I, S. 199 Anm.

[4] Vgl. oben S. 172 Anm. 1.

[5] Auch Toeche, Heinrich VI. S. 187, theilt diese irrthümliche Auffassung,

Im Zusammenhange mit der zweiten Behauptung von Pertz sagt Giesebrecht (a. O. II, 658): „den längern Ordo coronationis bei Cencius camerarius haben neuerdings Gfrörer und Gregorovius wieder auf die Kaiserkrönung Heinrichs III. bezogen: dies ist schon deshalb unmöglich, weil wir das damalige Verfahren bei der Krönung, welches mehrfach abweichend war, kennen", und verweist dazu auf Anmerk. zu S. 551, wo er jedoch von dem Verfahren bei der Kaiserkrönung im 11. Jahrh. nur in dem Sinne spricht, als er zwei Ordines (Waitz I und II) in jene Zeit setzt, von denen er aber selbst sagt: „Wir wissen meist nicht, welcher von beiden in Anwendung kam".

Allein ich kann beide Klassen von Ordines für nichts weiter als bloße Auszüge der wichtigsten Gebete[1] mit kurzen zum Verständnis unentbehrlichen Rubriken aus einem wirklichen ausführlichen und vollständigen Ordo, wie es der vorliegende Ordo 10 ist, halten. Alle in Ordo I (Waitz) enthaltenen Gebete sind auch in Ordo 10 (Cenc. II) enthalten, beide also durchaus nicht verschieden (mit Ausnahme der Eidesformel, was ich später zu erklären versuchen werde), sondern identisch. Es ist mir nicht möglich, mich zu der Annahme zu bekennen, daß solche kurze Ordines, wie Waitz I und II von dem Umfange etwa einer Quartseite, auch nur entfernt ausgereicht haben sollten zu einer so großartigen Feierlichkeit, die doch mindestens 5 Stunden in Anspruch nahm[2],

wenn er den Ordo betrachtet als „einen Bericht des Cencius, der gerade in der Einzelschilderung des Krönungszuges deutlich durchblicken läßt, daß ihm eine miterlebte wirkliche Krönung vor Augen war". Ebenso A. v. Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 1188 Anm. zu S. 462, der den Ordo eine „Schilderung bei Cencius Camerarius" nennt.

[1] Vielleicht derjenigen, welche mit besonders lauter Stimme gesprochen oder vielmehr gesungen wurden. Vgl. das 'super eum decantet' der späteren ordines: 13. 14. 17. 18.

[2] Vgl. den Bericht Bosos über die Krönung Friedrichs I. in der vita Hadr. (Watterich II, 328): dispositis quae ad coronationem spectabant, eadem die ante horam tertiam rex ad gradus b. Petri . . . accessit, ibique etc. . . . (S. 330): His (die Krönungsfeierlichkeit) igitur ante horam nonam in pace ac tranquillitate peractis etc. Von der Ankunft des Königs vor St. Peter bis zur Beendigung der Feierlichkeit vergehen also ungefähr sechs Stunden. Damit stimmt auch der Bericht Ottos von Freising gut überein (Gesta Frid. II, 22), der den Kaiser sole orto transacta jam prima hora aus dem Lager aufbrechen läßt. Als dieser jedoch kaum von der Krönung zurückgekehrt sich und seinen Truppen, die nimio labore et aestu confecti (ep. Frid.) waren, Erholung gönnen will, hört er das Wuthgeschrei der Römer und eilt sofort dem Papste zu Hülfe. Der Kampf begann um die 10. Stunde. Und doch wird man bei der Krönung Friedrichs in der unruhigen Lage des Guten gewiß eher zu wenig als zu viel gethan haben. Aber auch die früheren Krönungen werden nicht minder feierlich und langwierig gewesen sein. Das beweist z. B. eine Stelle aus dem Panegyricus Berengarii bei der Krönung Berengars v. 170 ff. (Gesta Bereng. imp. ed. E. Dümmler S. 132): Advenit et domini pastor praepostus ovili. Officio laetus quamvis resonaret utrinque Clamor: Ades presul, totiens quid gaudia differs. Innumeris optata modis? Per vincla magistri Te petimus, depone moras et suffice votis.

und, wie dies bei dem Charakter jener Zeit sehr natürlich, reich an Ceremonien und symbolischen Handlungen aller Art war. Dauerte ein feierliches päpstliches Pontificalamt etwa zwei Stunden, was hätte dann während der übrigen 3—4 Stunden vorgehen sollen? Nach jenen kurzen Ordines aber konnte die Krönung an sich bequem in einer halben Stunde beendigt sein.

Wir müssen ferner annehmen, daß es seit der frühesten Zeit gewisse Bestimmungen über den Empfang des zu Krönenden gegeben hat, denn einerseits stimmen die Nachrichten der Schriftsteller aus den verschiedensten Zeiten im wesentlichen über die Art dieses Empfanges überein (was wohl nicht gut möglich gewesen wäre, wenn nicht dauernde Bestimmungen darüber getroffen worden wären), andererseits hätte ein Mangel derartiger Festsetzungen bei einem solchen gewaltigen Zusammenströmen von Menschen und bei dem Gegenübertreten oft der verschiedenartigsten Interessen nur die größte Verwirrung zur Folge haben können. Ich brauche z. B. nur an den Streit zwischen den beiden Erzbischöfen von Mailand und Ravenna bei der Krönung Konrads II. zu erinnern. Von solchen Anordnungen aber enthalten jene kurzen Ordines nicht das Geringste, sie sagen nicht einmal, wo der Krönungseid, die promissio imperatoris, geleistet werden soll, sie erwähnen mit keinem Worte die Krönung der Kaiserin, während gerade im 11. Jahrh. sämmtliche Kaiser mit ihren Gemahlinnen gekrönt wurden; wohl aber ist eine solche Vernachlässigung leicht denkbar für einen bloßen Auszug, wo die Krönung der Kaiserin, wie auch manche, ja die meisten Ceremonien und Orationen bei der Kaiserkrönung als Nebensache betrachtet und weggelassen wurden, die Orationen aber der drei ersten Cardinalbischöfe, das Salbungs- und Krönungsgebet und allenfalls noch die Missa pro imperatore als das Wesentliche der Krönung betrachtet und gleichsam zur Vervollständigung der übrigen liturgischen Handlungen in das Pontificale aufgenommen wurde. Eine Aufnahme des vollständigen Ordo in dasselbe, das für die ganze Kirche bestimmt war, wäre zwecklos gewesen, da er doch nur allein in Rom vom Papste gebraucht wurde. Ganz ähnlich war der Fall auch bei der Formel für die Ordination des Papstes, von der wir in den meisten älteren Pontificalen nur einen kurzen Auszug finden[1]. Es ist daher gewiß bezeichnend genug, daß auch der vorliegende Ordo 10 (Cenc. II) nicht aus einem Pontificale, sondern (gewissermaßen) aus dem Archiv des päpstlichen Finanzministeriums stammt, und nicht Zufall ist es wohl, daß ebenso Clemens V. für die Krönung Heinrichs VII. wie Innocenz VI. für die Karls IV. das Formular aus dem päpstlichen Archive und dem Ordinarium entnahm, wie

[1] Vgl. z. B. die Sammlung der Bischofsordines von Martene im II. Bde; Morinus a. O. S. III; Muratori a. O. II, 447.

auch alle späteren Ausgaben von Raynald, Dobner u. s. w. nicht aus Pontificalen stammen[1].

Nach dieser Ausführung wird es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß Ordo I (Waitz) und der längere Ordo des Cencius sich vollkommen decken[2], wenn auch der Auszug (Ordo I Waitz) nicht gerade aus Cencius II sondern aus einem ähnlichen früheren Ordo wird hervorgegangen sein, wenigstens weist darauf die verschiedene Fassung des Eides hin, in dem die des Auszuges wohl die ältere unter den Ottonen nach Ordo 2 (Köln) gebräuchliche Form darstellt.

Was Ordo II (Waitz) betrifft, den Giesebrecht mit Pertz auch auf die fränkischen Kaiser beziehen will, so werden wir noch weiter unten darüber zu sprechen haben.

Ebenfalls im Anschluß an Pertzs Ansicht hat sich auch Toeche, (Jahrbücher der deutschen Geschichte unter Heinrich VI. S. 186), für die Beziehung des Ordo 10 (Cenc. II) auf die Krönung Heinrichs VI., wie ich glaube, nicht gerade glücklich, ausgesprochen.

Auch Steindorff (Jahrb. d. deutschen Geschichte unter Heinrich III., I, 315 N. 7 und Excurs III, S. 475 ff.) hat sich neuerdings mit sehr großer Entschiedenheit für die Ansicht von Pertz erklärt.

Aber ein Widerspruch zunächst ist es, wenn er S. 476 sagt: „Ueber die Werthlosigkeit von Benzos Schilderung, zum mindesten über ihre durchgängige Incongruenz mit dem wirklichen Hergange bei der Krönung Heinrichs III. kann demnach ein Zweifel nicht mehr bestehen", und wenige Zeilen vorher aus der Incongruenz mit dem vorliegenden Ordo für den letzteren doch ein scharfes Verwerfungsurtheil fällt. Allein es ist weder die Incongruenz zwischen dem Ordo und Benzos Schilderung eine so durchgängige, daß, „wo man hinblickt, zwischen Benzos Programm für die Kaiserkrönung und der Formel wesentliche Unterschiede hervortreten", noch ist auch Benzos Schilderung aller Werth abzusprechen. Zunächst werden wir uns freilich nicht wundern dürfen, wenn Benzo manches nicht ganz richtig dargestellt, verwechselt und übertrieben hat, einmal, weil er erst 40 Jahre nach der Krönung

[1] Ueber die Unterscheidung der Kirchenbücher älterer Zeit in solche, welche den vollständigen Ritus mit ausführlichen Rubriken enthalten (plenaria), und solche, welche nur einzelne Theile mit vollständigen Orationen, aber kurzen Rubriken geben (breviaria), vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten der christl. kath. Kirche IV. Bd., III. Theil, S. 42; Augusti, Denkwürdigkeiten aus der christl. Archäalogie IV, 274 und XII, 285 ff.; Wetzer und Welte, Kirchenlexikon II, 435. VI, 551. Vgl. auch Mabillon, Mus. It. II comment. praev. VIII. Uebrigens herrscht in diesem Gebiete betreffs der einzelnen Namen ziemliche Unsicherheit.

[2] So scheint auch Mabillon, Mus. It. II, 215 n. a, den Ordo 10 (Cenc. II) mit Ordo 9 (Cenc. I) (entsprechend Waitz I) ganz richtig zu identificiren, wenn er sagt: Fusior et distinctior est ordo apud Onufr. Panv., at satius visum est, codicem nostrum, uti jacet, exhibere.

Heinrichs III., 2—3 Jahre nach der Heinrichs IV. schrieb, und sodann, weil seine Schrift die Tendenz einer unwürdigen Schmeichelei gegen Heinrich IV. trägt. Wenn man diese Umstände im Auge behält, wird man, glaube ich, ohne besondere Schwierigkeiten das Richtige vom Falschen zu unterscheiden vermögen. Als bloße Verwechselung betrachte ich es, wenn er die Prozession nach der Krönung[1] vor dieselbe setzt, als einfache Uebertreibung, wenn er den Kaiser vom Papst und Erzbischof von Mailand gestützt einherschreiten läßt, während der Ordo viel natürlicher den Kaiser von Papst und Archidiakon, den Papst vom Kaiser und von dem kaiserlichen Kanzler geführt werden läßt. Das sind alle „wesentlichen Unterschiede", welche Steindorff zwischen der Schilderung Benzos und dem Ordo findet. Wenn Steindorff aber ferner aus Benzo herausliest, daß bei diesem die Prozession mit dem Papste beginne, so ist dies durchaus nicht ausgesprochen. Wahrscheinlich will dieser nur die Prozession von der Kirche S. Mariä in Turri[2], vor der der Kaiser vom Papste empfangen wurde, bis an die porta argentea[3] schildern, oder irgend eine andere nach der Krönung schwebt ihm vor Augen. Daß der Papst vor der Krönung mit der Prozession durch die Stadt gezogen wäre, ist für jene Zeit und wohl auch sonst nicht denkbar[4].

Ich kann somit dem auf irrigen Voraussetzungen beruhenden Urtheile Steindorffs nicht beitreten und vermag auch die „wesentliche Verschiedenheit", welche er ebenfalls zwischen Benzo und dem Ordo I (Waitz) in dem Umstande findet, daß nach Benzo der Kaiser während der Messe (was auch Ordo 10, Cenc. II, fordert) vor dem Evangelium gekrönt wird, nach Ordo I (Waitz) aber die missa pro imperatore den Schluß des Ganzen bildet, denn es ist durchaus gleichgültig, ob die missa pro imperatore da oder dort oder gar nicht im Ordo steht.

Endlich erübrigt noch auf die Ansicht von Waitz einzugehen. Waitz (Formeln S. 52 ff.) nimmt besonders an dem Gelöbniß der Treue, welches der Kaiser nach dem vorliegenden Ordo dem

[1] Die übrigens der Beschreibung im Ordo nicht widerspricht.

[2] Die sich links im Hintergrunde des Vorplatzes befand, der sich oberhalb der großen Freitreppe vor St. Peter ausbreitete.

[3] Das Hauptportal der eigentlichen St. Peterskirche.

[4] Eine ziemlich schiefe Auffassung der Angaben des Ordo entwickelt Steindorff auch, wenn er sagt: „Dieser (der Papst) erwartet den Herrscher sitzend an einer der Thüren von St. Peter und überläßt auch später bei dem Einzuge in die Kirche die Führung des Herrschers seinem Archidiakonus" u. s. w. Zunächst sagt der Ordo nicht, daß der Papst den Kaiser an einer der Thüren von St. Peter erwarte, sondern ausdrücklich: in capite graduum ante portas aereas s. Mariae in Turri. Ibi etc., ferner führt der Papst den Kaiser selbst, und daß er ihn bei dem Einzuge in die Kirche der Führung des Archidiacons überläßt, steht ebenfalls nicht in dem Ordo, sondern das 'dimittit orantem' bei der porta argentea kann nur so viel heißen, daß der Papst den Kaiser jetzt zum Gebet freiläßt, während er ihn bis dahin an der

Papst zu leisten hat [1], Anstoß, indem er von dem Grundsatz ausgeht, daß ein solches der Zeit der fränkischen Kaiser überhaupt nicht, am wenigsten aber der Zeit Heinrichs III. entspreche. Gregor VII. habe es wohl von Heinrich IV. verlangt, aber offenbar nicht erhalten; bei Heinrich V., Lothar und Friedrich I. sei davon keine Rede, selbst bei Heinrich VI. könne man Zweifel haben, ob er sich zu einem solchen Versprechen verstanden. „Aber", so muß man doch wohl fragen, „wann soll dann der Ordo eigentlich zur Anwendung gekommen sein?" Für eine spätere Krönung als die Heinrichs VI. kann der Ordo unmöglich gegolten haben, und für das sächsische Kaiserhaus dürfte es Waitz wohl noch weniger zugeben wollen. Ich glaube indeß dem Autor der Deutschen Verfassungsgeschichte nicht zu nahe zu treten, wenn ich die Bemerkung nicht zu unterdrücken vermag, daß er doch wohl in diesem Falle zu viel unter dem Worte fidelitas sucht und die Stellung und Gesinnung Heinrichs III. gegenüber dem Papstthum wohl etwas zu spitz aufzufassen scheint. Haben doch frühere und spätere kaum minder mächtige und selbstbewußte Kaiser (Otto I., Friedrich I.) dem päpstlichen Stuhle, wenn nicht dem Wortlaute, so doch der Sache nach dasselbe zugesichert, und ich möchte fast eher das Umgekehrte behaupten: daß gerade Heinrich III. bei seiner anerkannten Demut und kirchlich-gläubigen Gesinnung [2] einen solchen Eid viel eher geleistet haben dürfte, als selbst Heinrich VI.

Dazu kommt der Umstand, daß bei Heinrich III. und überhaupt seit den Ottonen ein Mißverständniß, als ob durch diesen Eid ein Abhängigkeitsverhältniß vom Papste begründet würde, gar nicht aufkommen konnte, während es bei Heinrich VI. sehr nahe lag und seit Innocenz III. in der That auch zur Geltung kam [3]. Ein Eid der Treue gegen den „Stellvertreter Christi" konnte gemäß der Anschauungsweise der damaligen Zeit und dem unbestrittenen Rechte des Papstes auf die Verleihung der Kaiserkrone ge-

Hand geführt hatte; wer ihn aber beim Einzuge in die Kirche führte, ist nicht gesagt. Auch scheint Steindorff fälschlich zu glauben, daß der Kaiser eher die Kirche betrete als der Papst.

[1] M. G. SS. II, 188: . . . electus jurat fidelitatem domino papae in hunc modum: 'In nomine domini n. J. Ch. Ego N. rex et futurus imperator Romanorum promitto, spondeo, polliceor atque per haec evangelia juro coram Deo et beato Petro apostolo tibi N. b. Petri apostoli vicario fidelitatem tuisque successoribus canonice intrantibus; meque amodo protectorem ac defensorem fore hujus sanctae Romanae ecclesiae' etc.

[2] Vgl. Waitz, Verf. Gesch. VI, 229 N. 3.

[3] Ganz in der Ordnung war es daher auch, daß die Rechtsgelehrten Heinrichs VII., als der Papst ihn kraft des dem röm. Stuhle angeblich geleisteten juramentum fidelitatis (wovon in dem vom Papste selbst festgestellten Ordo nichts zu finden ist) zum Frieden mit Robert von Anjou aufforderte, erklärten, daß Heinrich kein solches juramentum geschworen habe. Vgl. Dönniges, Acta Henrici VII. II, 231; Böhmer, Reg. Nr. 338.

wiß auch einem Heinrich III. nicht unberechtigt erscheinen, zumal wenn er von seinen Vorgängern schon geleistet worden, worauf das Zeugniß Thietmars[1] hinweist, der von Heinrich II. berichtet, daß er, ehe er in die Kirche geführt wurde, vom Papste gefragt worden sei: si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi antem suisque successoribus per omnia fidelis. Daß sich daraus aber nichts für die fränkischen Kaiser solle entnehmen lassen, wie Waitz (a. O. 52 N. 2) will, vermag ich nicht einzusehen. Wenn Gregor VII. von Heinrich IV. ebenfalls einen solchen Eid forderte[2], so spricht das meiner Meinung nach, auch wenn er ihn (doch nur in Folge des gegenseitigen feindlichen Verhältnisses) nicht erhielt, eher für als gegen den Ordo. Dann hat Gregor eben nur dem Herkommen gemäß gehandelt, wie er es auch bei Rudolf gethan, nur daß er hier das Gelöbniß bald nach der Wahl verlangte. Aber auch Gregor scheint dem Worte noch keine so prägnante Bedeutung beigelegt zu haben, wie man vielleicht geneigt sein könnte zu glauben, wenigstens dürfte dies aus dem Gebrauche des Wortes in einem Briefe an den russischen König Demetrius, wo von einem wirklichen Abhängigkeitsverhältniß gewiß nicht die Rede sein kann, hervorgehen: Filius vester limina apostolorum visitans . . . eidem b. Petro apostolorum principi debita fidelitate adhibita etc.[3]. Ich glaube daher kaum fehl zu gehen, wenn ich diesen allerdings sehr dehnbaren Begriff im Krönungseide dahin zu definiren suche, daß er einen gewissen Grad von Ergebenheit und treuen Schutz der Rechte des Andern neben einer in dem Worte 'fidelitas' möglicherweise noch liegenden Nebenbedeutung der Rechtgläubigkeit ausdrücke[4]. In diesem Sinne konnte auch Eugen III. an Konrad III. von Fidelität Seitens des Papstes gegen den Kaiser sprechen: Regali excellentiae per plurima jam scripta nostra facta et negotia diligenter exposuimus, quomodo in vestra fidelitate permaneamus ac pro vestra imperiali corona exaltanda etc.[5], und so öfter in diesem Briefe. Wenn Hadrian IV. 1159 an Friedrich I. schreibt: Quid dicam de fidelitate b. Petro et nobis a te promissa et jurata etc.[6], und Friedrich in seiner scharfen Antwort gegen diese Behauptung auch nicht den leisesten Widerspruch erhebt, während er in derselben so energisch das Recht verficht, seinen Namen dem des Papstes vorzusetzen, und der kurz vorher ausgebrochene bekannte Streit betreffs der Auslegung des Wortes 'beneficium' den Papst gewiß vorsichtiger in der Wahl seiner Ausdrücke gemacht haben

[1] Lib. VII, 1 (M. G. SS. III, 836).
[2] Reg. VIII, 26 (Jaffé 475).
[3] Reg. II, 74 (Jaffé 198). Vgl. Mai Spic. Rom. IX, 321.
[4] Vgl. die verschiedenen Bedeutungen des Wortes bei Du Cange.
[5] Otto Fris., Gesta Frid. imp. I, 28.
[6] Sigeb. cont. Aquicinct. (M. G. SS. VI, 408).

dürfte, so wird dies alles zusammen genommen bestätigen, daß man jenen Ausdruck nicht allzu scharf auffassen kann. Will man indeß den angeführten Brief Hadrians IV. mit P. Wagner als bloße Stilübung betrachten[1], welche Ansicht ja allerdings manche Gründe für sich hat, so wird er wenigstens die Ansicht eines kundigen Zeitgenossen wiedergeben.

Dürfte es sonach kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß ein Fidelitätseid in diesem Sinne während des 11. Jahrh. von den Päpsten bei der Krönung gefordert und ihnen auch mit Ausnahme Heinrichs IV. von den Kaisern geleistet wurde, so möchte dagegen wohl am Ende des 12. Jahrhunderts eine solche Eidesformel gerechtem Widerspruch von Seiten der Kaiser begegnet sein. Denn damals hatte der Ausdruck **fidelitatem jurare**, soweit ich das zu beurtheilen vermag, schon viel mehr den Charakter eines **terminus technicus** für die Ableistung eines Lehnseides angenommen und seinen früheren Doppelsinn verloren. So leistete Tancred von Sizilien als wirklicher Lehnsmann des Papstes 1190 ein **juramentum fidelitatis**[2], als eben solcher Peter von Arragonien Innocenz III. 1204[3], ebenso Johann von England[4] und manche andere[5]. Man mußte daher, wenn man den Kaiser nicht auf gleiche Stufe mit solchen wirklichen Lehnsleuten stellen wollte, diesen Ausdruck aufgeben, wenn auch die Sache, die er bisher bezeichnete, blieb, und es ist gewiß höchst bemerkenswerth, daß in den ganzen Verhandlungen zwischen Innocenz III., König Philipp und Otto IV. niemals dieses Wortes Erwähnung gethan wird, und zwar bei Gelegenheiten, die Innocenz sich unmöglich hätte entgehen lassen können, wenn ein solcher Eid wirklich noch von Heinrich VI. geleistet worden wäre. In dem bei der Krönung Ottos IV., der sich doch noch viel nachgiebiger der Kirche gegenüber zeigte als Heinrich VI. und selbst wesentliche Rechte des Kaiserthums preisgab, gebrauchten Ordo ist keine Rede von einem solchen Ausdrucke, ebensowenig in dem mit dem der Formel übereinstimmende Eide, den Otto 1201 dem Papste leistete[6].

Nachdem wir also gesehen, daß die Gründe, welche für die Beziehung des Ordo auf Heinrich VI. aufgestellt worden sind, keinen allzu großen Werth beanspruchen können, müssen wir auf die Begründung der gegenteiligen Ansicht, daß der Ordo bei der Krönung Heinrichs III. gebraucht sei, eingehen.

[1] Paul Wagner, Eberhard II. v. Bamberg. Diss. Halle 1877, S. 113 ff. bes. S. 128.

[2] Vgl. Excerpta Ottoboniana n. 13 und 14 bei Watterich a. O. II, 723.

[3] Vgl. Mai, Spicil. Rom. IX, 334.

[4] Ep. lib. XVI, 177; vgl. Tomassini, Vetus et nova eccl. discipl. V, 214.

[5] Vgl. Theiner, Cod. dipl. I von Nr. 35 S. 28 an.

[6] LL. II, 203.

Cenni (Monumenta dominationis pontificiae II, 261 ff.), hat diese seine Ansicht sehr ausführlich, aber keineswegs überzeugend zu beweisen gesucht.

Den Umstand, daß der Eid, welchen der Kaiser den Römern zu leisten hat, am Ende des Ordo angeführt ist, will er als einen Beweis für Heinrich III. gelten lassen, quia Henricus Romam veniens vacante sede neque ad ponticellum juravit, neque solemniter fuit exceptus, ut sui praedecessores. Allein daraus folgt doch, daß auch der Einzug entweder nicht in den Ordo aufgenommen worden sein dürfte, wie es thatsächlich der Fall ist, oder daß er, wie die Eide, nach Cennis Ansicht auch an das Ende gesetzt worden sein müßte. Außerdem haben auch alle späteren Ordines bis zum Ende des 14. Jahrh. einschließlich diesen Eid zuletzt, und es klingt wenig wahrscheinlich, daß nach Cenni alle folgenden von diesem doch ziemlich verschiedenen Ordines dem vorliegenden verkehrterweise (perperam) gefolgt seien.

Wenn Cenni ferner S. 268 sagt: tres enim uno eodemque die coronis redimitos pontificem C. imperatorem cum imperatrice in tota serie Augustorum non deprehendes praeter Clementem II. Henricum II. (III.) et Agnetem, und dies als ausschlaggebend für Heinrich III. betrachtet, so hat er ganz unlogisch den Gedanken der gleichzeitigen Krönung des Papstes erst in den Ordo hineingetragen, denn in diesem selbst steht nichts davon. Die Erwähnung des Papstes in den laudes aber wird natürlich bei allen Krönungen stattgefunden haben, wie es auch schon in Ordo 1 (Gemund.) der Fall ist.

Hauptsächlich aber mag Cenni wohl dadurch, daß er den Ordo Waitz I als karolingisch betrachtet, den Ordo Waitz II aber nicht zu kennen scheint und nun für die fränkischen Kaiser keinen Ordo mehr hat, bewogen worden sein, diesen Ordo Heinrich III. zuzuweisen. Die Gründe aber, welche er für seine Ansicht anführt, sind natürlich ganz ungenügend, und auch die übrigen Bemerkungen, welche Cenni an diesen Ordo knüpft, stehen meist auf sehr schwachen Füßen.

Neue Momente brachte meines Wissens erst Gregorovius bei. Geschichte der Stadt Rom IV, 56 N. 2 sagt er: „Er (der vorliegende Ordo) enthält indeß viel ältere Theile, als die Zeit Heinrichs VI. ist. Das Auftreten des Lateranensischen Pfalzgrafen, dessen Amt am Ende sec. XII fast ganz verwischt ist, ferner das Nichtauftreten des Senats spricht entschieden für eine ältere Periode, als sie Pertz annimmt. Auch ward Heinrich VI. nicht am Sonntag, sondern am Ostermontag gekrönt", und S. 60 N. 1 schließt er daraus, daß Heinrich VI. nicht den Umzug bis zum Lateran hielt, wie der Ordo vorschreibt, sicher aber Heinrich III., daß der Ordo von dem letzteren zu gelten habe.

Was Gregorovius indeß mit dem Ausdrucke: das Amt des Lateranensischen Pfalzgrafen ist am Ende des 12. Jahrh. „ver-

wischt" meint, ist mir nicht recht klar. Wenn er darunter vielleicht die Nichterwähnung in Urkunden u. s. w. versteht, so ist er wohl im Unrecht. Denn gerade im 12. Jahrh. werden sie urkundlich noch eher genannt als im 11. Jahrh.[1], und auch in dem Ordo, den wir für Otto IV. annehmen mußten, übt der Lateranensische Pfalzgraf sein Amt aus. Auch der Umstand, daß Heinrich VI. nicht am Sonntage, wie der Ordo bestimmt, sondern erst Ostermontag gekrönt wurde, dürfte noch nichts entscheiden, da ursprünglich ein Sonntag nach altem Brauche für die Krönung bestimmt gewesen sein wird, worauf in der That auch Roger von Hoveden hinweist[2]. Unterdeß starb aber Clemens, und da Cölestin III. am Ostersonntage gekrönt wurde, mußte die Kaiserkrönung auf den folgenden Tag verschoben werden. Das kann man aber im Ordo nicht wohl suchen, der schon vorher festgestellt war. Es ist somit diese Anführung von Gregorovius mindestens kein zwingender Grund für seine Ansicht.

Mit dem Umzug nach dem Lateran verhält es sich ähnlich. Gewiß ist, daß Heinrich III. ihn hielt, vielleicht nicht ganz so gewiß, daß Heinrich VI. ihn nicht hielt, obwohl Roger a. O. berichtet: Romani vero portas clauserunt Urbis et custodierunt eas in manu forti et armata, non permittentes eos intrare, womit Petrus de Ebulo[3] übereinstimmt: Post haec cantatis ad castra revertitur hymnis (G. del. Re, Cronisti e scrittori sincroni Napoletani I, 410).

Aber wenn es auch über allem Zweifel erhaben wäre, daß Heinrich VI. nicht nach dem Lateran gezogen, so wäre doch immer noch die Möglichkeit vorhanden, daß ein solcher Umzug im Ordo vorgesehen war, aber von den Römern noch in letzter Stunde, obwohl sie sich kurz vorher noch ziemlich freundlich gegen ihn gezeigt, und der Kaiser alle ihre Forderungen bewilligt hatte, mißtrauisch verhindert wurde, denn der Wankelmuth der Römer war bekanntlich immer unberechenbar.

Daß aber der Papst damals noch gewöhnlich im Lateran, nicht zumeist am St. Peter wohnte, wie Gregorovius will, zeigt

[1] Vgl. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II, 112, Anm. 3.

[2] (Ed. Savile S. 690): Clemens vero papa habito cum cardinalibus et senatoribus et populo Romano super petitionibus regis Alemannorum cum deliberatione consilio, concessit regi Alemannorum, quod petebat, salvis dignitatibus et consuetudinibus Romanorum, et statuerunt ei terminum veniendi Romam proximum pascha sequens.

[3] Dessen übrige Darstellung der Kaiserkrönung, die Alwin Schultz, Das höfische Leben I, 510, wunderlicher Weise auf den Usurpator Tancred von Neapel bezieht, welchen der Papst 1190 in Rom gekrönt habe, ist allerdings von geringem historischen Werthe, ebenso wie die Miniaturen in der Handschrift welche die Krönung Heinrich VI. darstellen sollen, abgebildet bei del Re a. O. Taf. VI.

schon ein Blick in Jaffés Regesta pontif. S. 887[1] und wird auch von Roger (a. O.) direct bezeugt: in crastino autem consecrationis suae dominus papa transtulit se a Laterano usque ad ecclesiam s. Petri, et venit ibi obviam ei Henricus etc.[2].

Das Hauptargument bei Gregorovius aber bildet die Thatsache, daß in dem vorliegenden Ordo der Senat mit keiner Silbe erwähnt wird. Das wäre in der That, wenn der Ordo auf Heinrich VI. bezogen werden soll, schwer zu erklären. Der Senat, 1143 wieder hergestellt, hatte seitdem eine große Bedeutung erlangt. Noch 1188 wird in der concordia inter Clementem III. et Romanos[3], der Grundlage des späteren Verhältnisses zwischen Papst und Stadt Rom, festgesetzt: Vos (papa) autem dabitis senatoribus qui erant per tempora beneficia et presbyteria consueta. Item judicibus, advocatis, scriniariis a Romano pontifice ordinatis et officialibus senatus presbyteria consueta dabitis. Nun war es aber Regel bei der Kaiserkrönung[4], daß der Kaiser allen denen Geschenke gab, welchen auch der Papst an seinem Krönungstage 'presbyteria' gewährte. Nach diesem Uebereinkommen werden die Senatoren auch sicher von Heinrich VI. beschenkt worden sein, zumal sie sich noch beim Papste für ihn verwandt hatten, wie auch in allen späteren Ordines die Geschenke an die Senatoren erwähnt worden, während der vorliegende Ordo nur von Geschenken für die ordines sacri palatii spricht. Auch bei der Prozession sind in allen übrigen ausführlichen Ordines, die Senatoren beschäftigt, den Kaiser auf der rechten Seite zu begleiten, und wir dürfen wohl annehmen, daß dies auch bei der Krönung Heinrichs VI. der Fall gewesen sein wird, wie wir sie auch ähnlich bei der Ordination des Papstes Alexander III. thätig eingreifen sehen[5].

Phillips (Kirchenrecht VI, 187 N. 28 und 345 N. 8) entscheidet sich ebenfalls für die Beziehung dieses Ordo auf Heinrich III. und nimmt besonders daran Anstoß, daß noch der archipresbyter und sieben lateranensische Bischöfe als bei der Krönung mitwirkend im Ordo vorausgesetzt werden. Er hat nämlich, wie

[1] Die der Krönung (15. April) nächstfolgenden beiden Reg. vom 14. und 20. April sind aus dem Lateran datirt.

[2] Vgl. auch Ordo des Cencius (XII. bei Mabillon Mus. It. II, 213. 214 u. ö.), wo der Papst von der Prozession immer nach dem Lateran zurückkehrt.

[3] Baron. Ann. eccl. ad a. 1188 Nr. 29—32; Muratori, Antiqu. It. III, 127; Theiner, Cod. dipl. I, Nr. 32 S. 25; Watterich II, 699.

[4] Vgl. Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) bei der Krönung Ottos IV.: Consuevit autem imperator larga presbyteria (vgl. Muratori Ant. It. I, 105) omnibus ordinibus exhibere, quibus ea quum coronatur summus pontifex elargitur, videlicet episcopis . . . capellanis et ceteris officialibus et ministerialibus curiae, praefecto urbis, senatoribus, judicibus, advocatis, scriniariis ac praefectis navalium.

[5] Vita Alexandri III. von Boso, bei Watterich a. O. II, 378.

er a. O. VI, 244 N. 16 sagt, als letztes Beispiel der Erwähnung eines Archipresbyter der römischen Kirche nur den Amicus unter Calixt II. bei Ciacconi, Romanorum pontiff. et cardin. historia, gefunden und schließt also daraus, daß der Ordo, in dem ein Archipresbyter noch genannt wird, vor diese letzte Erwähnung, also vor Calixt II. gehören müsse. Die letzte Erwähnung geschieht aber vielmehr erst 1159 bei dem Conclave Alexander III. und seines Gegners Victor IV. (Ciacconi S. 1074), nachdem diese Bezeichnung bis dahin allerdings öfter geschwankt.

Bedeutend schwerer fällt sein zweites Bedenken ins Gewicht. An drei Stellen im Ordo wird noch die Siebenzahl der Cardinalbischöfe erwähnt: Pertz, LL. II, 118, 37: Septem episcopis sedentibus ad dexteram ejus secundum ordinem suum. 191, 6: Et domino papa stante super limen in introitu altaris, electus stet ante eum in medio rotae, ad cujus dexteram stet regina cum sex episcopis palatii Lateranensis in rotis, quae ibi positae sunt circumstantibus, septimo in officio altaris domino papae serviente. Ebd. 32: quam (coronam) quum imponit dominus papa super caput ejus imponant manus septem episcopi etc.

Nun ist aber bekanntlich einer der ältesten dieser Titel Silva candida oder S. Rufina, wie er auch genannt wurde, von Calixt II. mit Portus vereinigt worden [1], und es treten daher in der ganzen Folgezeit nie mehr als höchstens sechs Cardinalbischöfe auf, so daß dieser Umstand schon allein gegen die Zeit Heinrichs VI. entscheiden muß. Es ist mir nicht gelungen dieses Argument auf irgend eine Weise zu entkräften, und alle Versuche, die ich selbst machte, um diese Erwähnung der sieben Cardinalbischöfe im Ordo für die Zeit Heinrichs VI. zu erklären, haben sich bei fortgesetzter Untersuchung als vollkommen haltlos erwiesen, es läßt sich im Gegentheil noch eine ganze Anzahl anderer neuer Momente hervorheben, welche gegen Heinrich VI. und für die Zeit der fränkischen Kaiser sprechen, selbst wenn jene Hinweisung auf den krönenden Papst im Ordo nicht enthalten wäre.

Es ist zunächst der Umstand, daß der Kaiser vor der arca s. Petri gesalbt wird, also vor der confessio [2] beim Hauptaltare. Das wäre zur Zeit Heinrichs VI. nicht mehr möglich gewesen, nachdem schon in der Mitte des 12. Jahrh. die Meinung verbreitet war, daß vor der confessio s. Petri niemand consecrirt werden dürfe, außer dem Papste, gemäß einem angeblichen Privileg Gregors d. Gr., von dem allerdings bis dahin nichts bekannt war. Dies behauptet meines Wissens zuerst Petrus Mallius,

[1] Vgl. Gams, Series episcoporum IX.

[2] Ueber dieses Wort vgl. Du Cange s. v., ferner Panv. de bas. Vat. lib. II, bei Mai, Spic. IX, 210 ff.; Mabillon, Mus. It. II, Comment. praev. xxxi ff.; Bunsen und Platner, Beschreibung Roms II, 88 ff.

der unter Friedrich I. und Alexander III. eine Beschreibung der Peterskirche verfaßte, in der er sagt[1]: Praecepit quoque (Gregorius), ut ad altare majus b. Petri nulla consecratio fieret nisi Romani pontificis, et quando dominus pontifex facit consecrationem, ibi descendat ad S. Andream et facit ibi consecrationem' etc. Ebd. S. 48 Nr. 117: quadam praerogativa nullus patriarcha, nullus archiepiscopus, nullus episcopus sive sacerdos ad sacrosanctum altare ejusdem apostoli consecratur, nisi tantum successor ejus Romanus pontifex. Mallius selbst war Kanonikus am St. Peter und mußte dies also genau wissen. Wir finden diese Ansicht in der Folgezeit noch öfter ausgesprochen, sowohl im Ceremoniale Romanum als auch bei Mapheus Vegius, Historia basilicae antiquae s. Petri ap.[2], und bei Onufrius Panvinius[3]. In der That lassen auch alle späteren Ordines von 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) an, die wir auf die Krönung Ottos IV. beziehen mußten, die Salbung nicht vor dem Hauptaltare, sondern vor dem Mauritiusaltare erfolgen, und die vor die Krönung Ottos IV. zu setzenden abgeleiteten Ordines 11 (Const.) und 12 (Ap.) bestätigen ebenfalls, daß zur Zeit ihrer Entstehung dieser Fall schon 'aliquando' eingetreten sei. Da ferner ebenderselbe Mallius bei Erwähnung des Mauritiusaltars[4] sagt, daß hier der Kaiser gesalbt und am Hauptaltare gekrönt werde, was wiederum genau mit dem Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) übereinstimmt, so werden wir nicht umhin können, diese wie für die Krönung Heinrichs VI. so auch für die Friedrichs I. mit den durch Ordo 11 (Const.) und 12 (Ap.) bedingten oben angegebenen Veränderungen anzunehmen, obwohl die Schilderung Bosos von der Krönung Friedrichs I.[5] diesen noch vor der confessio gekrönt sein läßt. Indeß ist es wohl leicht möglich, daß Boso, der erst 22 Jahre nach der Krönung Friedrichs I. schrieb[6], sich in diesem Punkte nach einem älteren Ordo, der ihm vielleicht im Gedächtnisse haftete, richtete[7], oder sich der

[1] Acta Sanct. Jun. VII, 43, de basilica Vaticana III, 23. Mallius scheint noch vor 1167 geschrieben zu haben, weil er die durch die Erstürmung Friedrichs I. stattgefundene große Beschädigung der Peterskirche überhaupt und den Brand der Kirche S. Mariae in Turri, die nachher nicht wieder aufgebaut wurde, noch nicht erwähnt. Vgl. auch Bunsen, Beschreib. Roms II, 116.

[2] Acta Sanct. a. O. S. 75 Nr. 86.

[3] De basil. Vat. II, bei Mai, Spic. IX, 237.

[4] Acta Sanct. a. O. S. 39: . . . altare S. Mauritii martyris, ad quod scilicet altare de antiqua consuetudine Romanorum imperator a dominis episcopis cardinalibus benedicitur et ungitur, ad altare vero majus b. Petri a. d. papa benedicitur et coronatur etc.

[5] Bosonis Vita Hadr. IV, bei Watterich a. O. II, 328 ff. Uebrigens stimmt Bosos Bericht in allen anderen Punkten ebenfalls mit dieser Annahme genau überein, wie er gegen eine Beziehung des Ordo 10 (Cenc. II) auf die Krönung Heinrichs VI. spricht.

[6] Vgl. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen II, 255.

[7] Und er bezieht sich ja auch ausdrücklich auf einen solchen: secundum quod in ordine continetur.

Sache nicht mehr klar erinnerte und die Litanei und die Orationen, die auch nach dem späteren Ordo vor der confessio unmittelbar vor der Salbung gebetet werden, mit dieser letzteren selbst, die vor dem nahen Mauritiusaltar stattfand, zusammen warf; schlechterdings nicht möglich aber ist es, daß Mallius die Bestimmungen eines nach seiner Zeit geltenden Ordo hätte anticipiren können. Ist aber die Anwendung eines den Ordines 11 bis 14 entsprechenden Ordo für die Krönung Friedrichs nach diesen Zeugnissen gesichert, so muß es als mindestens sehr unwahrscheinlich abgelehnt werden, daß ein von diesen wesentlich verschiedener Ordo, wie es 10 (Cenc. II) ist, ganz isolirt für die Krönung Heinrichs VI. zur Anwendung gekommen sei.

Auch das Scrutinium, welchem der Kaiser sich nach Ordo 10 (Cenc. II) zu unterziehen hat, deutet auf eine frühere Zeit zurück, einmal dadurch, daß keine von den verhältnißmäßig zahlreichen Quellen des 12. Jahrh., von denen manche wie Bosos Vita Hadriani IV. sehr ausführlich und umständlich von der Krönung sprechen, auch nur mit einem Worte auf einen so wichtigen Bestandtheil der Krönungsformalität hinweist, während wir für das 11. Jahrh., wo die Quellen noch sparsamer fließen, ein solches Zeugniß bei Rodulfus Glaber finden: Illud nihilominus nimium condecens ac perhonestum videtur atque ad pacis tutelam optimum decretum: scil. ut ne quisquam audacter Romani imperii sceptrum praeproperus gestare princeps appetat, seu imperator dici aut esse valeat, nisi quem papa sedis Romanae m o r u m p r o b i t a t e d e l e g e r i t aptum rei publicae eique commiserit insigne imperiale[1]. Eine solche Aeußerung konnte sich damals unmöglich etwa in dem späteren Sinne auf die Bestätigung der deutschen Königswahl beziehen, sondern wird nur von diesem Scrutinium, das in der That auf die morum probitas großes Gewicht legt, zu gelten haben.

Sodann entspricht das im Scrutinium vom Kaiser geforderte Glaubensbekenntniß genau jenem im 9. und 10. und auch noch im 11. Jahrh. von den Bischöfen geforderten, während schon im 12. Jahrh. in letzterem kleine Veränderungen gegenüber dem früheren erscheinen, wie dies eine Vergleichung aller mir zugänglichen Bischofsordines aus den verschiedenen Jahrhunderten ergab. Ich hebe hier nur das wichtigste Beispiel hervor.

LL. II, 189 fragt der Papst den Kaiser im Scrutinium: Credis . . . unicum et unum Deum filium Dei i n d u a b u s n a t u r i s, sed in unius personae singularitate?

Ordo VI bei Martene a. D. II, 387 lautet die Frage in einem Bischofsscrutinium des Pontificale Ratbodi († 986) ebenso: Credis . . . unicum et unum filium Dei i n d u a b u s n a t u r i s, sed in unius personae singularitate? und so in äl-

[1] Mon. Germ. SS. VII, 59.

teren[1]. Dagegen ist die Frage zum ersten Male geändert in dem Bischofsscrutinium des Pontif. Turonensis eccl. (um das Jahr 1100 geschrieben), bei Martene a. O. II, 414 (Ordo X): Credis ... unicum et unum Deum Dei filium in duabus et ex duabus naturis, sed in unius personae singularitate? eine Aenderung, die in allen späteren Pontificalen wiederkehrt, z. B. Martene II, 498, Ordo XVII; aus einem Pontificale Romanum Muratori, Vetus Lit. Rom. II, 437, u. ö. Wer die peinliche Gewissenhaftigkeit der Kirche gerade beim Wortlaute des Glaubensbekenntnisses kennt, und die Streitigkeiten früherer Jahrhunderte über derartige Punkte erwägt, wird mir gewiß zustimmen, daß dieser Zusatz 'et ex duabus' (naturis) durchaus keine gleichgültige Lesart ist. Ich habe leider nicht ermitteln können, ob und wann eine entsprechende Entscheidung darüber seitens des öffentlichen Lehramtes der Kirche ergangen ist, sicher aber ist es wenigstens, daß dieser Zusatz seit dem Ende des 11. oder dem Anfang des 12. Jahrh. in den Pontificalen, soweit sie das Scrutinium enthalten, zu finden ist, und auch noch in dem heutigen Pontificale Romanum, das ein Bischofsscrutinium zwar noch mitteilt, aber es außer Gebrauch gesetzt erklärt, vorkommt.

Aus dieser Thatsache folgt der Schluß, daß, wenn der Ordo 10 (Cenc. II) für Heinrich VI. besonders abgefaßt, überhaupt erst im 12. Jahrh. entstanden wäre, das Scrutinium sicher auch diesen Zusatz enthalten müßte, da der ganze übrige Tenor desselben ersichtlich aus dem Scrutinium der Bischofsweihe mit einigen durch die verschiedenen Zwecke bedingten Veränderungen genommen ist.

Außerdem war die Forderung eines Glaubensbekenntnisses vor der Krönung eine sehr alte Einrichtung. Wir finden sie bei den oströmischen Kaisern schon seit Anastasius[2], bei den Westgothen in Spanien[3], bei den angelsächsischen, fränkischen und deutschen Königskrönungen, und es müßte höchst seltsam erscheinen, wenn man bezüglich der römischen Kaiserkrönung erst bei Heinrich VI. auf diesen Gedanken gekommen wäre; viel natürlicher dürfte es dagegen sein, daß ein solches Scrutinium oder wenigstens die Ableistung des Glaubensbekenntnisses bald bei den ersten Krönungen, also noch unter den Karolingern eingeführt, später aber aufgegeben worden sei[4].

[1] Vgl. Morinus a. O. II, 224.

[2] Euagr. Historia eccl. III, 32 (ed. Valesius Paris 1677).

[3] Conc. Tolet VI, can. 3.

[4] Und zwar dürfte es wohl seit Lothar II. für überflüssig erachtet und fortgelassen worden sein, nachdem der deutsche König seine Wahl dem Papste anzeigte und dessen Bestätigung nachsuchte, und für ungenügend, seitdem die Päpste für die Verleihung der Kaiserkrone viel höhere Anforderungen machten als früher und sich diese durch ganz andere Garantien sichern ließen als durch ein solches einfaches Scrutinium, bei dessen Abhaltung es zumeist nicht einmal mehr in der völligen Freiheit des Papstes stand dem Kaiser die Krönung zu verweigern. Gerade das Beispiel Heinrichs V. mußte den Päpsten diesen Ge-

Ferner weist die alterthümliche Form der laudes mit dem 'Christus vincit, Christus regnat, Christus imperat' etc., das ich nur in den ältesten Litaneien besonders im 9. und 10. Jahrh. gefunden habe [1], viel eher noch auf das 11. als das 12. Jahrh. Im 12. Jahrh. habe ich überhaupt kein ähnliches Beispiel in den maßgebenden Ordines mehr gefunden [2].

Nicht minder dürfte für meine Auffassung sprechen, daß nach dem Ordo dem Kaiser noch keine Mitra aufgesetzt wird unmittelbar vor der Krönung, während wir in den Behängen der Kaiserkrone auf den Siegeln wohl die Dependenzen oder lingulae einer solchen Mitra nach dem mündlichen Zeugniß des Herrn Prof. Schum in Halle schon bei Lothar II. zu erblicken haben [3], und obwohl die Mitra selbst ganz deutlich erst auf den Siegeln des 14. und 15. Jahrh. erscheint [4], ist sie doch durch die Erwähnung im Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) mindestens für den Anfang des 13. Jahrh. [5], und wenn wir das Zeugniß in den Miniaturen des Petrus de Ebulo [6], das wohl in diesem Falle einige Berücksichtigung verdient, da der betreffende Maler doch nicht etwas darstellen konnte, was seiner Zeit ganz fremd gewesen und erst später eingeführt wurde, gelten lassen wollen, auch für das Ende des 12. Jahrh. sicher bezeugt. Durch jene an der Krone Lothars auf den Kaisersiegeln sichtbaren lingulae, die doch wohl nur von einer Mitra herrühren können, wird aber meines Erachtens wahrscheinlich gemacht, daß die Aufsetzung einer besonderen Mitra unter die Krone bei Lothar eingeführt wurde, so daß der Ordo 10 (Cenc. II) also, in dem dies noch nicht vorgeschrieben wird, vorher zu setzen ist [7].

danken nahe legen, denn noch bei ihm scheint man nach dem Ordo 10 (Cenc. II) haben verfahren zu wollen, da in der rota porphyretica Sitzplätze aufgestellt waren (vgl. Annales Rom., M. G. SS. V, 474 = LL. II, 70: Post ingressum basilicae cum in rotam porphyreticam pervenissent, positis utrinque sedibus consederunt. Aehnlich Ann. Hildesh. M. G. SS. III, 112), auf denen man sich beiderseits niederließ, ganz wie es im Ordo beschrieben wird (deinde sedet in sede sibi praeparata in dextera parte ejusdem rotae etc.), und es war in der That das Scrutinium die beste Gelegenheit für derartige Verhandlungen wie sie dort gepflogen worden.

[1] Goldast, Antiqu. Alam. II, 136; Höfler, D. Päpste I, 283, Beil. IV; Du Cange, Gloss. unter laudes.

[2] Vgl. Mabillon a. O. Ordo XI, S. 128. Ordo XII, S. 168. Ordo XIII, 227. Martene a. O. II, 505.

[3] Vgl. Heffner, Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige Taf. VI.

[4] Die Köpfe, besonders aber die Kronen auf den echten Kaisersiegeln des 12. Jahrh. sind durchgehends mehr oder minder verwischt, so daß man aus ihnen weder für noch gegen meine Ansicht ein Urteil gewinnen kann.

[5] Vgl. noch die Bemerkung der Annales Ceccanens. (Chron. Fossae novae), SS. XIX, 2: oddo coronatus imperator vestitus imperialibus vestimentis sacratis mitratus et coronatus ivit cum domino papa etc.

[6] G. del Re a. O. Taf. VI.

[7] Damit stimmt überein, daß der noch in der aus dem Anfange des 12. Jahrh. stammenden corona aurea in Wien erhaltene Bügel aus Konrads II.

Ebenso dürfte ferner von einiger Bedeutung sein, daß nach dem vorliegenden Ordo den Römern noch drei Eide vom Kaiser geleistet werden, während bei Heinrich V. nur noch zwei[1], bei allen späteren Krönungen nur noch ein Eid erwähnt wird. Zwar scheinen die Forderungen, welche die Römer an Friedrich I. stellten, dem zu widersprechen. 'Debes itaque, sagen sie nach Otto von Freising[2], primo ad observandas meas bonas consuetudines legesque antiquas, mihi ab antecessoribus tuis imperatoribus idoneis instrumentis firmatas . . . securitatem praebere' etc., und nach der epistola Friedrichs an Otto[3]: tria quoque a nobis juramenta exquisierunt[4]. Allein diese Forderungen sind im Ganzen so übertrieben und auf frühere, sogar meist altrömische Verhältnisse berechnete, daß man vielmehr mit Grund behaupten kann, auch diese Forderung der dreimaligen Eidesleistung habe nicht der Zeit Friedrichs I., sondern einer früheren Vergangenheit entsprochen.

Ferner wird bei der Krönung nach dem vorliegenden Ordo dem Kaiser noch ein Ring überreicht, was für das 11. Jahrh. wohl durch Benzo[5] bestätigt wird: habeas manus involutas cyrothecis lineis cum anulo pontificali, glorificatus insuper diademate imperiali, für das 12. Jahrh. aber mindestens sehr unsicher ist, da ihn Gottfrid von Viterbo in seiner ausführlichen Beschreibung der insignia imperialia[6] gar nicht mehr erwähnt. Es liegt wohl nahe, daß man diese Ceremonie in Folge

Krone, da er ersichtlich noch von einem anderen Querbügel gekreuzt wurde, die Aufsetzung einer Mitra für die Zeit Konrads II. ausschließt, weil die kaiserliche Mitra so getheilt war, daß die beiden Spitzen rechts und links sich befanden, so daß ein zweiter Querbügel von rechts nach links wegen der hervortretenden beiden Spitzen nicht mehr gut anzubringen war und daher fortblieb, während der Hauptbügel (eben der Konrads II.) durch die Vertiefung zwischen den beiden Spitzen gehend und das vorderste Schild mit dem hintersten verbindend natürlich beibehalten wurde. Vgl. Bock, Reichskleinodien, S. 11 ff.; Kriegk, in Müllers Zeitschrift f. Kunstgesch. N. F. I, 151; Winkler, Reichskleinodien 16. 17.

[1] Ann. Rom., LL. II, 68: Duo juxta priorum imperatorum consuetudinem juramenta, unum ante ponticellum, alterum ante portam porticus Romanorum populo fecit.

[2] Gesta Frid. imp. II, 21.

[3] SS. XX, 85.

[4] Vgl. damit die Ansprüche, welche die Römer in dem von E. Monaci aufgefundenen Gedichte aufstellen:

Sed petit (senatus), ut veterem serves, dux inclyte, morem,
Scilicet ut jures mox intraturus in Urbem,
Te servaturum populi decus, urbis honorem,
Jura senatorum, nam sic vetus exigit ordo.

Il Barbarossa e Arnaldo di Brescia ed. E. Monaci S. 8, und zugleich die Abweisung, welche sie von Seiten Friedrichs erfahren:

Mos tamen iste mihi, quem me servare rogatis,
Nunc erat ignotus, nec sum jurare paratus.

Monaci a. O. S. 9.

[5] SS. XI, 602. [6] SS. XXII, 272.

des Investiturstreites aufgegeben habe, in allen späteren Ordines von Ordo 11 (Const.) ab findet sie wenigstens nicht mehr statt[1].

Schließlich läßt sich noch anführen, daß der Krönungseid nach diesem Ordo noch nicht in der Kirche St. Mariä in Turri abgelegt wird, wie dies in den späteren Ordines von Ordo 13 (Maff.) an vorgeschrieben ist, und schon für Friedrich I. durch Boso[2] bezeugt wird: (rex) ad ecclesiam b. Mariae in Turri, in qua eum ante altare pontifex expectabat, ascendens, genua sua fixit coram eo, et manus suas inter ipsius pontificis manus imponens, consuetam professionem . . . exhibuit;

daß im Krönungseide der Kaiser noch nicht den Titel 'rex Romanorum' führt, wie es seit Heinrich V. alle deutschen Könige thaten, und wie er auch durchgängig in den späteren Ordines steht;

daß die Salbung im vorliegenden Ordo noch als die Hauptsache betrachtet wird und vor dem Hauptaltare stattfindet, während die Krönung vor einem Nebenaltare mehr zurücktritt, ganz entsprechend der Auffassung in den Quellen der älteren Zeit, in denen selten einmal ein auf die wirkliche Krönung bezüglicher Ausdruck wie 'coronatur' gebraucht wird, viel häufiger dagegen Wendungen wie ungitur, consecratur, benedicitur, ordinatur sich finden[3]; und

daß der Kaiser im Krönungseide noch nicht verspricht die possessiones honores et jura des Papstes und der römischen Kirche zu schützen, ein Ausdruck, der gleichbedeutend ist mit dem 'regalia et possessiones s. Petri', der seit Gregor VII. zur Anwendung kam und worauf man in der Folgezeit bei jedem Vertrage zwischen Kaiser und Papst großes Gewicht legte[4], z. B. LL. II, 66. 76. 82. 92. 205 u. ö., und wie es auch in allen späteren Ordines von Ordo 13 (Maff.) an der Fall ist. Pertz hat daher auch diesen späteren Eid aus Ordo 13 (Maff.) mit den Worten 'possessiones honores et jura ejus' schon Heinrich V. zugeschrieben, ob aber hier schon mit Recht oder Unrecht, lasse ich dahingestellt sein[5], jedenfalls gehört aber dann der frühere Eid im Ordo 10 (Cenc. II) ohne diese Clausel nicht in den Krönungsordo Friedrichs I., wie Pertz will, LL. II, 97. Dagegen geschieht ihrer sicher Erwähnung in dem Eide Lothars: . . . et defendere

[1] Der Bemerkung werth dürfte vielleicht auch noch sein, daß sich die Orationen, wie bei Uebergabe des Ringes so auch bei der der meisten übrigen Insignien an die bei der Königskrönung gebräuchlichen anlehnen, ein Umstand, der nicht ganz ohne Werth ist, wie unten aus der Besprechung des Ordo 1 (Gemund.) und der mit ihm verwandten Ordines hervorgehen wird.

[2] Watterich a. O. II, 328.

[3] Vgl. z. B. die Zusammenstellung der gleichzeitigen Quellen für die Krönung Otto I. bei Höfler, Die deutschen Päpste I, 282 Beil. III.

[4] Vgl. Ficker, Forsch. zur Reichs- und Rechtsgesch. It. II, 304.

[5] Nach Waitz, Form. S. 51, darf er „auf keinen Fall in so frühe Zeit gesetzt werden". Watterich a. O. II, 55 ist Pertz gefolgt, behauptet aber (N. 2) seinen Eid 'ex Cencii ordine' genommen zu haben.

papatum et honorem tuum et regalia b. Petri quae habes manu tenere et quae non habes juxta meum posse recuperare; LL. II, 82[1]. Nur dürfte sich schwer entscheiden lassen, ob dies der wirkliche Krönungseid war, der im Ordo stand, oder nur ein durch die außergewöhnlichen Verhältnisse bedingter Zusatz zu demselben, wie dies auch bei der Krönung Friedrichs I., nach Boso: consuetam professionem et plenariam securitatem[2] exhibuit, bei der Heinrichs V.: et quod Tusculanum ei redderet[3], Ottos IV.[4], Friedrichs II.[5], Heinrichs VII.[6] u. s. w., der Fall war. Wahrscheinlicher dünkt mich das Letztere.

Ziehen wir nun zu alledem noch in Betracht, daß der bei der Krönung Ottos IV. gebrauchte Ordo, wie wir eben gesehen haben, nothwendig einen ihm unmittelbar vorausgehenden ähnlichen Ordo, nach dem die Insignien vor der Krönung überreicht werden, voraussetzt, so wird der Ordo 10 (Cenc. II) nicht auf die Krönung Heinrichs VI., sondern auf die Heinrichs III. und seines Vorgängers zu beziehen sein. Damit ist aber nicht blos der Krönungsordo für Heinrich VI., sondern zugleich auch für Friedrich I. bestimmt, nämlich Ordo 11 (Const.) und 12 (Ap.). Damit stimmen auch vortrefflich die Worte Gottfrieds von Viterbo bei der Beschreibung der Reichsinsignien überein:

Precipitur gladius vibratus semper haberi . . .
Ense quiescente compescere non valet orbem,

wenn im Ordo 12 (Ap.) bestimmt wird: Ipse autem imperator acceptum gladium de manu pontificis primum vibrat et statim in vagina reponit, und ebenso im Ordo 11 (Const.): . . eximit eum (gladium) de vagina viriliterque ter illum vibrat etc.

Auch Pertz setzt Ordo 11 (Const.) zur Krönung Friedrichs I. Ordo 12 (Ap.) dagegen neben 10 (Cenc. II) zur Krönung Heinrichs VI., was nach der vorausgegangenen Untersuchung dahin zu berichtigen sein wird, daß beide, Ordo 11 und 12, von einem dritten eigentlichen Ordo abgeleitet sind, der sowohl für Friedrich I. wie für Heinrich VI. galt, von Innocenz III. aber für die Krönung Ottos IV. in die Gestalt gebracht wurde, welche wir in Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.) nach Ausscheidung der subjectiven Zusätze erblicken.

Somit stehen wir vor der Krönung Lothars, über die uns aber einerseits so wenige Nachrichten und dazu so allgemeiner Art vorliegen, daß man daraus keinen Schluß auf den damals zur Anwendung gekommenen Krönungsritus machen kann, und welche andererseits in so unregelmäßiger Weise nicht in St. Peter, sondern in der Laterankirche stattfand, daß wir hier über Vermuthungen nicht werden hinauskommen können. Unter diesen Ver-

[1] Vgl. Waitz, Verf. Gesch. VI, 180.
[2] Watterich a. O. 325. [3] Rog. a. O. 690.
[4] LL. II, 216. Ann. Marb. Rich. von St. Germana u. ö.
[5] LL. II, 232. [6] LL. II, 536.

hältnissen ist es aber doch immer noch das Wahrscheinlichste, daß der bei Friedrich I. benutzte Ordo hier zum ersten Mal angewendet worden sein dürfte. Dafür sprechen folgende Umstände:

1) An mehreren Stellen bei der Krönung Friedrichs I. wird davon gesprochen, daß er in herkömmlicher Weise gekrönt worden sei; so Willermus Tyrius[1]: interpositis condicionibus solitis in ecclesia b. Petri solemniter et ex more VI. (XIV.) Kal. Jul. coronatus est . ., und Boso[2] sagt wenigstens, daß der Kaiser consuetam professionem . . . secundum quod in Ordine continetur, abgelegt habe. Aber auch wenn man diese Ausdrücke nur für formelhaft halten will, hätte Boso wohl, wenn bei dieser Krönung wirklich ein neuer Ordo verfaßt worden wäre, bei seiner sonst so eingehenden Schilderung Veranlassung gehabt, ein solches Factum anzudeuten, was aber nicht geschieht.

2) Da mit Lothar überhaupt eine neue Epoche für das Verhältniß des Kaisers zum Papste in mehrfacher Beziehung beginnt, so dürfte diesem Umstande auch im Krönungsordo Rechnung getragen worden sein, zumal nothwendig zwischen der Krönung Heinrichs V. und Friedrichs I. eine Aenderung darin eingetreten sein muß, und die Wahl also nur zwischen Lothar und Friedrich schwanken kann, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß vor der Krönung Lothars Zeit und Gelegenheit genug vorhanden war[3], einen neuen Ordo abzufassen, bei Friedrich I. aber das gerade Gegenteil stattfand, weil die Sache schnell erledigt werden mußte.

3) Bei der Krönung Lothars befand sich der Gegenpapst Petrus Leonis im Besitz der Peterskirche und somit jedenfalls auch in dem des Archivs und der für den besonderen Ritus dieser Kirche bestimmten Bücher, die hier verwahrt wurden[4], und auch der Lateran war, ehe er von Lothar mit Gewalt genommen worden, in dessen Händen gewesen, so daß es nicht unwahrscheinlich sein dürfte, daß er auch das eigentliche Krönungsformular besaß, und Innocenz II. sich daher veranlaßt sehen mußte, ein neues für die Peterskirche[5] berechnetes Formular aufzustellen, dessen Inhalt wohl im Ganzen dem früheren nicht unähnlich gewesen sein wird, aber doch in einzelnen Punkten sich wesentlich davon unterschied.

So wird das Scrutinium hier in Wegfall gekommen sein, das wahrscheinlich schon bei der eigentlichen Krönung Heinrichs V. fortgeblieben war, ferner wurden die Orte der Krönung und Salbung gewechselt, die Ueberreichung des Ringes aufgegeben und einige Orationen geändert.

[1] Watterich a. O. II, 340. [2] Watterich a. O. II, 328.

[3] Nach den Annales Magdeb. (SS. XVI, 184) blieb Lothar 6 Wochen in Rom, ehe er (am 4. Juni) gekrönt wurde: ibidem ergo per sex continuas hebdomadas commoratur . . . tandem imperialem suscepit benedictionem.

[4] Vgl. Bunsen-Platner, Beschreib. Roms I, 439.

[5] Die zu nehmen man ja immer noch nicht die Hoffnung aufgegeben hatte. Vgl. Ann. Erphesfurt. (SS. VI, 539).

Auch über den Ordo bei der Krönung Heinrichs V. wird ein sicheres Urtheil nicht zu gewinnen sein. Bei seinem ersten Einzuge scheint man an dem alten Ordo 10 (Cenc. II) noch festgehalten zu haben, obwohl die Quellen hier einander ziemlich widersprechen[1]. Auffallender Weise lassen z. B. die Annales Romani (SS. V, 479) den Eid erst vor der porta argentea ableisten in Uebereinstimmung mit Wilhelm von Malmesbury[2] (SS. X, 479), der aber den Kaiser selbst erst in der porta argentea vom Papste empfangen werden läßt im offenbaren Gegensatz zu denselben Ann. Rom., die den Empfang naturgemäß 'ad superiora graduum' stattfinden lassen, während ihn Petrus Pisanus[3] sogar 'intra ecclesiam b. Petri' verlegt; und wenn endlich der Kaiser selbst falsche oder wenigstens ungenaue Ortsangaben bald nach geschehenem Ereignisse macht, nämlich in einem öffentlichen Aktenstücke, der Encyclica[4], die Verlesung der Vertragsurkunden vor der 'porta argentea' statt in der 'media rota'[5] geschehen läßt, so dürfte auch auf den Widerspruch zwischen den Quellen und dem Ordo, der jenen Eid 'ante portas aereas s. Mariae in Turri' statt vor der 'porta argentea' der Annales Romani verlangt, kein großes Gewicht zu legen sein. Ueberhaupt will ich gern einräumen, daß bei der Krönung Heinrichs V. manche Veränderungen und Abweichungen von den Bestimmungen des Ordo eingetreten sein mögen, die durch den Druck der Verhältnisse herbeigeführt wurden. Mancher Widerspruch aber wird auch dem Mißverständniß und der Unkenntniß der Schriftsteller zur Last gelegt werden müssen.

Nicht besser steht es mit der Krönung Heinrichs IV., wo die Quellen fast vollständig schweigen, und nur aus Benzos Schilderung können wir entnehmen, daß man nach dem bei den vorhergehenden Krönungen gebrauchten Ordo hat verfahren wollen, ohne daß es jedoch vollständig möglich geworden.

Festen Boden gewinnen wir dagegen wieder bei Heinrich III., für dessen Krönung nach der obigen Ausführung Ordo 10 (Cenc. II) zu Grunde gelegt werden muß, der aber ebensowohl für Konrad II. als Heinrich II. gegolten haben wird, wenigstens widersprechen die uns über diese Krönungen erhaltenen Nachrichten nicht, obwohl es bei einigen so scheinen könnte, was sich aber bei

[1] Eine Bestätigung jedoch dürfte dafür in der Hinweisung auf einen bestehenden Ordo in der Convention vom 11. April (LL. II, 71) liegen: hec remanebit in domno papa, quin coronet eum sicut in ordine continetur.

[2] Dessen Darstellung sich auf den Bericht eines Augenzeugen, des David, Begleiters des Königs, stützt.

[3] Vita Paschalis II., bei Watterich a. O. II, 8.

[4] LL. II, 70: usque ad ecclesiae b. Petri januas cum processione perveni. Ubi . . . hoc decretum promulgavi.

[5] Ann. Romani a. O.; Ekkehard (SS. VI, 245); Ann. Hildesheim. (SS. III, 112). Die rota befand sich ziemlich mitten im Hauptschiff der Peterskirche; vgl. Bunsen-Platner a. O.

näherer Betrachtung als nichtig erweist. So könnte man für den ersten Augenblick bei der Krönung Konrads II. einen Widerspruch zwischen dem Ordo und der Commemoratio superbiae Ravennatis archiepiscopi [1] finden. Nach jenem nämlich wird der Kaiser vom päpstlichen Throne in capite graduum bis zur Kirche vom Papste selbst und dem Archidiakon der römischen Kirche geführt, während nach der Commem. der Erzbischof von Mailand das Vorrecht besaß, den Kaiser bis mitten in die Kirche, wo der Papst ihn erwartete, zu führen. Hierbei ist aber zu unterscheiden zwischen Krönungen, bei denen alles an einem Tage abgemacht wurde, und solchen, wo der Empfang besonders stattfand und die wirkliche Krönung erst an einem der darauf folgenden Tage gehalten wurde. Das Erste setzt der Ordo voraus, den zweiten Fall hat die Commemoratio im Auge. Hier wurde die Feierlichkeit da fortgesetzt, wo sie nach dem Empfange aufgehört hatte [2], und wahrscheinlich mit dem Scrutinium begonnen, das bei der rota porphyretica, also etwa in der Mitte des Hauptschiffes, stattfand. Das Vorrecht des Mailänders Erzbischofs, den Kaiser vor den Papst zu führen, läßt sich also sehr wohl mit dem Ordo dahin vereinigen, daß der Erzbischof den Kaiser zu führen hatte, wenn der Papst nicht zugegen war, die Bestimmungen des Ordo dagegen eintraten, sobald der Kaiser vom Papste empfangen war.

Für die Beziehung desselben Ordo auf die Krönung Heinrichs II. spricht meiner Meinung nach die schon oben (S. 181) erwähnte Nachricht Thietmars, daß der Kaiser vom Papste gefragt wurde: si fidelis vellet Romanae patronus esse et defensor ecclesiae, sibi autem suisque successoribus per omnia fidelis, die zu auffallend mit dem in diesem Ordo enthaltenen Eide: Ego N. . . . juro coram . . . Deo et beato Petro apostolo tibi N. b. Petri ap. vicario fidelitatem tuisque successoribus canonice intrantibus; meque amodo protectorem ac defensorem fore hujus s. Romanae ecclesiae et vestrae personae vestrorumque successorum in omnibus utilitatibus, in quantum etc. übereinstimmt, als daß es bloßer Zufall sein könnte, wenn auch Thietmar den Eid in Form einer Frage wiedergibt [3]. Andererseits weist die mit dem Ordo zu einem Ganzen innig verschmolzene Krönung der Kaiserin nicht vor die Zeit Heinrichs II. Denn sowohl Otto III. als Otto II. wurden ohne Gemahlin gekrönt, so daß man wohl mit Grund annehmen darf, der Ordo 10

[1] SS. VIII, 12.

[2] Konrad II. wurde am 21. März 1027 vom Papste feierlich empfangen, am 26. (Ostern) aber fand erst die Krönung statt; vgl. Breßlau, Jahrb. d. deutschen Gesch. unter Konrad II. I. Bd., S. 138 ff.

[3] Vgl. den Zweifel Waitz's (Form. 52 N. 2) „ob darunter ein förmlicher Treueid zu verstehen sei", und den Excurs von Pabst, in Hirschs Jahrb. d. D. Gesch. unter Heinrich II. II, 425.

(Cenc. II) sei zuerst für die Krönung Heinrichs II. und Kunigundens bestimmt worden, da gegen die Zurückführung auf Otto I. Gründe sprechen, die aus dem Folgenden hervorgehen werden.

Betreffs der Krönung der Ottonen kann man schwanken zwischen drei Ordines: 1 (Gemund.)[1], 2 (Köln), 3a (Bamb.), und in der That ist auch bisher bald der eine, bald der andere von ihnen auf die Ottonen bezogen worden, daß aber alle drei in jener Zeit zur Anwendung gekommen sein sollten, ist nicht gut möglich und bisher auch noch von niemand behauptet worden.

Für Ordo 1 (Gemund) ist geltend gemacht worden, daß darin das Erbrecht in so entschiedener Weise ausgesprochen werde[2], wie es allerdings wirklich im sächsischen Kaiserhause zur Geltung gelangt war. Damit ist jedoch durchaus noch kein positiver Beweis für die Ottonen geliefert, denn dasselbe war in noch höherem Grade bei den Karolingern der Fall, und Pertz[3] und Giesebrecht[4] setzen diesen Ordo sogar unter die fränkischen Kaiser. Was Schreiber (De cerem. 25 ff.) beibringt, um ihn auf Otto II. zu beziehen, ist, wie wir später sehen werden, unhaltbar.

Ordo 2 (Köln) und Ordo 3a (Bamb.) aber weisen allerdings zugleich auf die Ottonen hin, sind indeß nicht so verschieden von einander, wie beide von Ordo 1 (Gemund.). Ordo 2 (Köln) stammt handschriftlich aus dem Ende des 10. oder Anfang des 11. Jahrh. Aber auch für Ordo 3a (Bamb.), geschrieben 1067, wird von Giesebrecht[5] und Waitz[6] die Wahrscheinlichkeit geltend gemacht, daß er aus einer Vorlage aus der Zeit Ottos III. (oder kurz nachher) abgeschrieben sei, zu welchem Ergebniß mich meine Untersuchung, allerdings auf anderem Wege, ebenfalls geführt hat. Denn wenn wir nach dem Vorhergehenden angenommen haben, daß für die Krönung Heinrichs II. ein neuer Ordo 10 (Cenc. II) mit dem Fidelitätseide aufgestellt worden, so wird Ordo 2 (Köln) und 3a (Bamb.) wegen der anderen Fassung des Eides natürlich vorher anzusetzen sein.

Freilich ist eine Entscheidung über die genaue Beziehung der genannten Ordines auf eine bestimmte Krönung, wenn wir auch zunächst von der Karolingerzeit absehen, nicht leicht zu treffen, und auch Waitz hat die Sache ganz unentschieden gelassen, ja sogar

[1] Unter Ordo 1 (Gemund.) verstehe ich der Kürze wegen zugleich auch alle von mir in der Ordnung der Handschriften unter b aufgezählten, also alle bei Waitz unter II (Form. S. 64) abgedruckten, mit 1 eng verwandten Ordines, ebenso unter 3a (Bamb.) alle unter a angeführten und mit diesem nahe verwandten; letztere sind bei Waitz a. O. unter I angeführt.

[2] Z. B. bei Uebergabe der Krone: Accipe coronam a domino Deo tibi praedestinatam: habeas teneas atque possideas et filiis tuis post te in futurum ad honorem Deo auxiliante derelinquas.

[3] Pertz, LL. II, 78, druckt ihn bei der Krönung Heinrichs V. ab mit der Bemerkung, daß er nach den fränkischen Kaisern nicht mehr gebraucht sei.

[4] Gesch. der deutschen Kaiserzeit II, Anm. zu S. 551.

[5] Ebend. III, 679. [6] Form. S. 10 ff.

an der Gültigkeit von Ordo 2 (Köln) überhaupt zweifeln zu müssen geglaubt[1].

Indeß läßt sich doch vielleicht noch einiges zur Aufhellung der Frage anführen.

Wenn jemals zwei Kaiser nach gleichem Ritus gekrönt worden sind, so ist dies gewiß in erster Linie bei Otto I. und Otto II. der Fall. Zunächst ist es in der ganzen Kaiserzeit vom 10. Jahrh. ab bis Friedrich III. das einzige Mal, daß ein Kaiser noch bei seinen Lebzeiten seinen Sohn zum Kaiser gekrönt werden sah, ein wohl nicht zu unterschätzender Umstand, da der Vater seinen Sohn gewiß nicht auf andere Weise wird haben krönen lassen als sich selbst und für den Papst durchaus keine Veranlassung zu einer Aenderung vorliegen konnte, sodann aber waren, ebenfalls der einzige Fall in jener ganzen Kaiserzeit, erst fünf Jahre seit der Krönung Ottos I. selbst verflossen, sodaß alles noch im lebendigsten Andenken sein mußte.

Die Entscheidung dürfte also wesentlich nur zwischen Otto I. und Otto III. zu fällen sein, wobei wir noch dadurch unterstützt werden, daß wir wissen, welch' großes Gewicht Otto III. auf die Feststellung und Einrichtung eines neuen Ceremoniells überhaupt legte[2], so daß bei ihm eine eingreifende Veränderung auch im Krönungsordo natürlicher und erklärlicher erscheinen muß als bei seinem Vater.

Ordo 2 (Köln) enthält nun mehrere Punkte, welche mir auf Otto III. besser als auf Otto I. zu passen scheinen.

Zunächst ist die Consecrationsformel: Deus qui es justorum gloria etc., ganz verschieden von allen andern (mit Ausnahme der im Ordo 1 (Gemund., enthaltenen), dem Ordo für die deutsche Königskrönung entnommen, und auch das erste Gebet des Bischofs von Albano ist ein anderes mit den bezeichnenden Worten 'da famulo tuo r e g i n o s t r o', so daß der Gedanke nahe liegt, diese Gebete seien von dem ersten deutschen Papste Gregor V., dem früheren deutschen Bischofe, in den Ordo hineingebracht worden[3].

Sodann wird der Krönungseid nicht v o r der Kirche, sondern innerhalb derselben an der confessio s. Petri geleistet, eine Rücksichtnahme, wie sie der Papst wohl nur dem blutsverwandten Kaiser erweisen konnte; wenigstens scheint mir der umgekehrte Fall, daß dieser Ordo bei Otto I. und Otto II. gegolten habe und Otto III. erst gezwungen wurde den Eid vor der Kirche zu leisten, weniger wahrscheinlich.

In den übrigen Stücken aber stimmt Ordo 2 (Köln) mit Ordo 3a (Bamb.) überein.

Bei dieser Annahme muß man allerdings einräumen, daß dann

[1] Form. S. 61. [2] Vgl. Giesebrecht a. O. I, 723.
[3] Vgl. Giesebrecht II, 679. Das den Schluß bildende kurze Gebet: Coronet te Deus corona gloriae etc. ist mir außer bei der Königskrönung Ludwigs II., LL. I, 544, nirgends begegnet.

dieser bei Otto III. gebrauchte und von den früheren etwas abweichende Ordo von den späteren Päpsten fallen gelassen und der frühere bei Otto I. und Otto II. benutzte Ordo im Wesentlichen für Heinrich II. wieder aufgenommen worden sei, wofür allerdings die Thatsache nicht ganz werthlos sein dürfte, daß uns Ordo 2 (Köln) nur in einem einzigen Exemplare erhalten ist, während Ordo 3a (Bamb.) abgesehen von einigen unwesentlichen Veränderungen und Zusätzen in verhältnißmäßig sehr zahlreichen Handschriften uns begegnet.

Im Uebrigen stimme ich der Ansicht Waitz's[1] bei: „Müssen wir so die von Cencius bewahrte ausdrücklich als Teil des alten ordo Romanus bezeugte, hier und in den libri pontificales mehrerer deutscher und anderer Stifter überlieferte Formel (Cenc. I) als die im 11. und Anfang des 12. Jahrh. und ohne Zweifel auch schon vorher zur Anwendung gekommene betrachten, so" u. s. w. mit der Interpretation jedoch, daß Ordo 9 (Cenc. I) nur einen Auszug aus einem dem Ordo 10 (Cenc. II) ähnlichen darstellt, und daß der Eid in Ordo 9 vor Heinrich II. zu setzen ist.

Mit Otto I. beginnt eine so ganz neue Epoche in der Geschichte des römischen Kaiserthums, daß es schon darum höchst wahrscheinlich sein muß, daß mit seiner Krönung ein ganz deutlicher Wendepunkt in der Entwickelung des Krönungsordo eingetreten ist. Die Kaiserkrönung mußte in Rom ein schon ziemlich in Vergessenheit gerathenes Ereigniß sein, denn fast 50 Jahre waren seit der letzten ähnlichen Feierlichkeit verflossen, und das Verhältniß des deutschen Königs zum römischen Papste war ein ganz verschiedenes von dem der früheren Zeit geworden. Wenn je, so war dieser Zeitpunkt geeignet zur Feststellung auch eines ganz neuen Ordo[2], dessen Grundlage für alle folgende Zeit maßgebend geworden ist. Der Macht und dem Ansehn des deutschen Königs entsprechend und dem in der Erinnerung der Völker immer ferner, aber darum nur erhabener und ehrfurchtgebietender gewordenen Namen des Kaisers angemessen, nahm das Papstthum durch seinen allerdings unwürdigen Vertreter die Formen der eigenen, der päpstlichen und bischöflichen Consecration und wandelte sie um zu der kaiserlichen Salbung und Krönung, gleichsam um dadurch auszudrücken, daß, wie durch eine fast gleichförmige Weihe[3] zwei

[1] Form. S. 55.

[2] Das Zeugniß Liudprands (SS. III, 340): Ubi miro ornatu novoque apparatu susceptus ab eodem summo pontifice etc., dürfte hierbei wohl etwas mehr ins Gewicht fallen als dies Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserz. I, 832, zugeben will.

[3] Die Cardinalbischöfe von Albano und Portus hatten wie bei der Consekration des Papstes so bei der Kaiserkrönung die beiden ersten Hauptorationen zu sprechen, der Bischof von Albano, dessen Amt es war den Papst zu consecrieren, hatte auch den Kaiser zu salben, das Scrutinium war dem Ordo für die Bischofsweihe entnommen, und auch einzelne Orationen zeigen manches Uebereinstimmende.

verschiedene Gewalten geschaffen, beide doch wiederum ein gleiches Ziel: die Erhaltung und Ausbreitung des Gottesreiches auf Erden zur Aufgabe hatten.

Mit einem letzten weiten Schritte stehen wir nun hart vor dem Ausgange der Karolingerzeit: bei der Krönung Berengars, von welchem Ereigniß uns ein freundliches Geschick ein ziemlich ausführliches Bild hinterlassen hat in der Schilderung eines unbekannten Sängers von Berengars Thaten[1], dessen Darstellung wohl als die eines Augenzeugen zu betrachten ist[2]. Aber von den Ordines haben uns alle verlassen bis auf Ordo 1 (Gemund.) und die ihm verwandten, denn Ordo 2 (Köln) und 3 (Bamb.) werden nach den vorausgehenden Bemerkungen nicht über die Zeit der Ottonen hinaufgerückt werden können, wozu noch in Betracht zu ziehen ist, daß nach diesen Ordines der Bischof von Ostia die Salbung des Kaisers verrichtet, während in der Karolingerzeit nach dem Vorgange bei den Krönungen Karls d. Gr. und Ludwigs d. Fr. der Papst selbst den Kaiser salbte[3], wie es auch von Ordo 1 (Gemund.) vorausgesetzt wird, wenigstens ist hier nur vom Papste und keinem anderen Bischofe die Rede.

Man kann ferner wohl mit Grund behaupten, ohne in einen übertriebenen Schematismus zu verfallen, daß, da ein so wesentlicher Unterschied in allen Stücken zwischen den zu 1 (Gemund.) gehörenden und allen übrigen Ordines hervortritt, eine entsprechende Veranlassung zu einer so prinzipiellen Veränderung des Ordo in der ganzen Karolingerzeit nicht gefunden werden dürfte, zumal die Krönungen hier doppelt so schnell auf einander folgten als in der späteren Blüthe des Kaiserthums, so daß in der zwischen den einzelnen Krönungen liegenden kurzen Zeit die Verhältnisse nicht leicht so bald andere wurden, daß sie eine Aenderung des Ordo von Grund aus bedingten. Andere Momente dafür werden sich noch aus der folgenden Untersuchung über Ordo 1 (Gemund.) ergeben.

Das Verhältniß des Ordo 1 (Gemund.) und aller mit ihm verwandten unter b aufgeführten Ordines (Waitz II) zu einander ist insofern ein sehr einfaches, als die einen, besonders Ordo 15b (Alt.) nur vollständiger als die andern sind, die in 3b (Bamb.),

[1] Gesta Berengarii imp. ed. Dümmler, Halle 1871, mit vollständigen Glossen, welche die Ausgabe der M. G. SS. IV, 189—204 nur zum kleinen Teile enthält.

[2] Vgl. Dümmler, Gesta Bereng. S. 39 Anm. 4.

[3] Dies ist an sich schon sehr wahrscheinlich, da in der Karolingerzeit ganz besonders die Salbung als die Hauptsache angesehen wurde, die Krönung dagegen oft ganz zurücktritt. Darum werden auch solche Zeugnisse wie das Johanns VIII. von Karl d. K.: Et secundum p r i s c a m c o n s u e t u d i n e m solemniter ad imperii Romani sceptra proveximus et augustali nomine decoravimus, u n g e n t e s c u m o l e o e x t r i n s e c u s etc. (oratio habita in concil. Ravennate, ap. Harduin Coll. conc. VI, I, 181), in welcher Stelle mit keiner Silbe die Krönung erwähnt wird, wohl nur in dem Sinne einer eigenhändigen Salbung durch den Papst zu verstehen sein.

4b (Schaffh.), 5b (Hitt.), 7b (München) nur als ein kurzer Anhang von Gebeten zu Ordo I (Waitz) erscheinen[1], während Ordo 1 (Gemund.) eine kleine Ausnahmestellung dadurch einnimmt, daß er allein die laudes in ihrer ganzen Vollständigkeit mitteilt.

Eine Verteilung der einzelnen unter sich so wenig verschiedenen Ordines auf bestimmte Krönungen vornehmen zu wollen, ist nicht durchführbar, wir werden uns vielmehr darauf beschränken müssen, ihre Gültigkeit für die Karolingerzeit im Allgemeinen nachzuweisen.

Zunächst ist unverkennbar, daß der ganze Ordo nichts weiter ist, als eine Umwandlung aus einem Ordo für die Königskrönung in einen solchen für die Kaiserkrönung, wie dies auch Waitz[2] bestimmt hervorhebt[3].

Ich kann mich jedoch nur für die letzte seiner zwei Annahmen entscheiden; denn die Folgerungen aus der ersteren dürften doch zu bedenklich erscheinen: daß eine solche Privatarbeit eines Sammlers in so viele Handschriften aus den verschiedensten Ländern und Zeiten übergegangen sei, ja daß man schließlich für jede solche Handschrift wieder einen besonderen ähnlichen Sammler annehmen müßte, der an seiner Vorlage willkürlich herumänderte, hinzusetzte, oder wegließ.

Wenn Waitz ferner ziemlich abfällig gerade über Ordo 1 (Gemund.) urtheilt[4], so hat er dabei zwei ihm sehr anstößige Stellen des Ordo im Auge. In der nach der Uebergabe des Schwertes folgenden Litanei heißt es nämlich:

[1] Vgl. Waitz Form. S. 58. 59. Es hat mich diese Wahrnehmung zuerst auf den Gedanken gebracht, es möchte dieser Anhang für solche Kaiserkrönungen bestimmt gewesen sein, denen keine Königskrönung vorhergegangen war, ähnlich dem umgekehrten Falle bei den Ordines für die Consecration des Papstes, wo ebenfalls nicht selten ein Anhang von Gebeten hinzugefügt ist, für den Fall, daß der zu consecrirende Papst schon vorher Bischof war. Vgl. Muratori, Vet. Lit. Rom. II, 448. Es fehlen mir jedoch zur Begründung dieser Ansicht die Beweise.

[2] Form. S. 55 ff.

[3] Ebd. S. 53: „Will man der ganzen Formel, wie sie der Cod. Gemund. offenbar nur abgekürzt überliefert hat, überhaupt eine wirkliche Geltung zuschreiben, so wird man nur an jene Zeit (karol.) denken können. Damals war die Scheidung der Königs- und Kaiserkrönung offenbar noch nicht so bestimmt durchgeführt wie später“, und S. 59: „Entweder es ist eine bloße Umwandlung des Krönungsformulars für Könige in ein solches für den Kaiser . . . vielleicht, daß es so nie wirklich gebraucht, nur von einem Sammler zurecht gemacht ist, und namentlich von der in Martenes Handschrift (Cod. Gemund.) angehängten Litanei muß das gelten —, oder wir haben hier ein Stück aus Karolingischer Zeit, wo man sich begnügte, den Ordo für die Königskrönung mit geringen Aenderungen auch bei der des Kaisers in Anwendung zu bringen“.

[4] Form. S. 56: „So passen die einzelnen Theile des Ordo gar nicht zusammen, und daß er in der Weise jemals gebraucht worden, muß sehr unwahrscheinlich, ja geradezu unmöglich dünken: zu keiner Zeit, selbst nicht unter einem Johann XII. mag man an solche Gedankenlosigkeit bei einem so wichtigen Acte glauben“.

Cantores: Exaudi Christe! Respondente schola: Domino nostro ill. augusto a Deo coronato magno et pacifico imperatori vitam!

Item cantores per tres vices: Sancta Maria! Resp. schola: tu illum adjuva!

Cantores: Exaudi Christe! Respond. schola: Tuisque praecellentissimis filiis regibus vitam! etc.

Dazu bemerkt nun Waitz mit Recht, daß sich das 'Tuisque' nicht etwa auf Christus beziehen könne, wie das Schreiber[1] angenommen, sondern nur auf den Kaiser, und sein Vorschlag 'suisque' zu lesen, ist gewiß sehr gerechtfertigt, wird auch durch eine ganz ähnliche Litanei in einer Handschrift des 9. Jahrh. aus dem Kloster St. Emmeram abgedruckt bei Höfler, Die deutschen Päpste I, 283 Beil. IV, bestätigt, wo es heißt: .... Ter: s. Maria! Tu illum adjuva, Ter: Exaudi Christe: Ejusque praecellentissimis filiis regibus vita!

Wenn Waitz dann ferner meint, daß, weil kein Kaiser mehrere Söhne hatte, die Könige waren, außer Karl d. Großen und Ludwig d. Fr., der Ordo nach dieser Stelle nur auf jene beiden bezogen werden könne, während es jedoch in den laudes weiter heiße: ... Exercitui Francorum Romanorum et Teutonicorum vitam et victoriam, welche letztere Bezeichnung (Teutonicorum) vor der Krönung Arnulfs nicht möglich, vor der Ottos nicht wahrscheinlich sei, so gebe ich gern zu, daß dies für den ersten Augenblick als ein unlösbarer Widerspruch erscheint, kann aber trotzdem nicht der Folgerung beistimmen, welche Waitz daraus zieht; vielmehr liegt zunächst der Einwand nahe, daß dieser Ausdruck durch die Schuld des Abschreibers hineingekommen, vielleicht in Folge der Gewöhnung an die zur Zeit desselben übliche Zusammenstellung Francorum Romanorum Teutonicorum. Beispiele ganz ähnlicher Fehler führt Waitz a. O. S. 24 an.

Allein ich glaube es bedarf dieser Annahme gar nicht einmal, wenn diese scheinbaren Gegensätze zu vereinigen doch noch eine Möglichkeit vorhanden ist. Und das scheint mir in der That der Fall zu sein, ja was ein Stein des Anstoßes, dürfte umgekehrt sogar ein Zeugniß für die sichere Beziehung des Ordo auf eine bestimmte Krönung werden. Waitz selbst sagt[2], daß die Bezeichnung 'Teutonicorum' vor der Krönung Arnulfs (896) nicht möglich" und allerdings „vor der Ottos I. nicht wahrscheinlich" sei, gibt aber dadurch indirect doch die Möglichkeit für den Gebrauch dieses Ausdruckes bei der Krönung Arnulfs zu. Die früheste Erwähnung der 'Teutonici' findet sich nun allerdings in Deutschland erst 961 urkundlich[3]. Wir müssen aber bedenken, daß der Ordo nicht in Deutschland, sondern in Italien, in Rom,

[1] De cerem. S. 26. [2] Form. S. 56.
[3] Vgl. Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs II, 626 N. 13.

entstanden sein kann, und in Beziehung darauf sagt Dümmler[1]: „Bemerkenswerth ist, daß gerade in Italien der Name der Deutschen zuerst als Bezeichnung des Volks vorkommt. Auf einem Placitum zu Trient 845 heißt es: et aliis vassi dominicis tam Teutisci, quam et Longobardi . . ., eine Urkunde des Venetianers Cariman vom J. 909 die Schenkung einer Kapelle zu Guastalla betreffend, unterschreiben zwei Zeugen ex genere Langobardorum, 2 ex genere Francorum, 2 ex genere Teutonicorum. Im Jahre 909 muß also diese Bezeichnung für die Deutschen schon ziemlich allgemein in Italien verbreitet gewesen sein, so daß der Beziehung dieses Ordo auf die Krönung Arnulfs, die 896 stattfand, nach dieser Richtung nichts im Wege stand.

Anlangend die zweite Schwierigkeit, daß Söhne des Kaisers in der Litanei genannt werden, welche bereits Könige sind, so ist zu bemerken, daß Arnulf allerdings nur einen Sohn hatte, welcher wirklich König war, nämlich Zwentibald, König von Lothringen. Aber ein zweiter, ebenfalls unehelicher Sohn, Ratolf, war mit Zwentibald zugleich für den Fall, daß Arnulfs Ehe kinderlos bliebe, von den Großen als Nachfolger anerkannt worden[2]. Beide waren also damals gewissermaßen schon designierte Könige. Aber bei der Krönung selbst hatte Arnulf schon einen ehelichen Sohn, den kleinen Ludwig. Waitz sagt nun[3], daß die Söhne des Kaisers auch ohne daß sie schon eine Herrschaft hatten, Könige genannt werden konnten, und verweist in der Anmerkung auf mehrere Stellen, wie daß der Papst selbst nach Cenni, Mon. dom. pont. I, 168 N. 21, einen eben geborenen Kaisersohn König nennt, ähnlich wie dies schon Gregor I. in einem Briefe an die Langobarden-Königin Theodelinde thut[4]. Ja das Capitul. apud Saponarias[5] erklärt im Jahre 859: Quia, sicut dixit s. Gregorius et ex consuetudine olitana cognoscitis, in Francorum regno reges ex genere prodeunt etc., und eine Ueberschrift in der Formelsammlung des Marculf[6] lautet: Ut pro nativitate regis ingenui relaxentur, und noch im 10. Jahrh. nennen die Annales Laubac. und Leod.[7] Liudolf, Ottos I. Sohn, der niemals den königlichen Titel geführt, sondern nur von seinem Vater zum Nachfolger ausersehen war, 'rex'.

[1] A. O. II, 8 N. 18. [2] Vgl. Dümmler a. O. II, 331.

[3] Verf. Gesch. III, 233.

[4] Nachdem er von ihr die Nachricht erhalten, daß sie einen Sohn geboren, Adulowald, schreibt er ihr Jan. 603: . . . ut et Redemptor noster familiarem te suam famulam cognosceret et Longobardorum genti novum regem in timore suo feliciter enutriret; Mansi X, 388. Vgl. Jaffé, Reg. Pont. S. 153 Nr. 1544. Fernere Beispiele Greg. Magni Dialog. III, 31; Greg. v. Tours III, 22; IV, 13; IX, 20 u. ö.

[5] LL. I, 462.

[6] Rozière Recueil I, 108, LXXIX; Lindenbrog, Cod. leg. ant. 89; Baluze, Capit. II, 396.

[7] M. G. SS. I, 16.

Nach dem Gesagten dürfte wohl kein Zweifel mehr bestehen, daß die Worte 'suisque praecellentissimis filiis regibus vitam' in den laudes von Arnulf sehr wohl gesagt werden konnten, und der Ordo wird demnach auf die Krönung Arnulfs zu beziehen sein.

Ist erst dies einmal festgestellt, und ich glaube es dürfte nichts Gewichtiges dagegen eingewendet werden können, so sind auch die mit Ordo 1 (Gemund.) nahe verwandten Ordines ebenfalls in die Karolingerzeit zu setzen. Der ausführlichste von diesen ist 15b (Alt.) der sich von 1 (Gemund.) nur dadurch unterscheidet, daß er die Orationen bei Ueberreichung der Krone und des Schwertes vollständig enthält. Ordo 1 (Gemund.) hat nämlich von der ersten nur den Schluß: Per eum cui est honor etc, und zeigt auch in der gladii traditio eine verstümmelte Form, indem nur etwa die Hälfte der Oratio mitgeteilt wird, denn daß etwas fehlt, geht daraus hervor, daß der sonst gewöhnliche Schluß: Per dominum nostrum etc. oder ein ähnlicher mangelt, und was fehlt, zeigt eben die Oratio im Ordo 15b (Alt.)[1], welcher außerdem noch die sceptri und annuli traditio allein enthält. Dagegen gibt Ordo 1 (Gemund.) (von den auszüglichen kurzen Ordines überhaupt allein) die laudes, die so ausführlich mitgeteilt werden, daß der übrige Teil des Ordo dagegen in den Hintergrund tritt, ein Umstand, der fast vermuthen läßt, daß der Auszug aus dem Original nicht offiziell, sondern vielleicht von irgend einem Liebhaber solcher Sachen im eigenen Interesse gemacht wurde, dem die laudes die Hauptsache, die übrigen Gebete aber Nebensache waren, so daß er sie theils ganz wegließ, theils willkürlich abkürzte.

Eine Vergleichung dieser Litanei mit einer fast ganz gleichlautenden die Höfler[2] aus einem Codex F. XIII. 4. membr. s. IX, Mon. s. Emmerami, in der Münchener Hof- und Nationalbibliothek, mitteilt, und die wegen der darin vorkommenden Namen, Bischof Baturicus von Regensburg (817—847), des Papstes Eugen II. (824—827), Kaiser Ludwigs d. Fr. und Ludwigs d. Deutschen, der erst August 825 auf dem Reichstage zu Achen von seinem Vater als König nach Baiern geschickt wurde[3], also zwischen 825 und 827 zu setzen ist, gibt meiner Meinung nach ein ferneres Zeugniß dafür ab, daß der Ordo in die karolingische Zeit gehört[4], da spätere Litaneien schon des 10. Jahrh. verschiedene Abweichungen zeigen[5], wie auch die im Ordo 10 (Cenc. II) aus dem Anfange des 11. Jahrh.

[1] Vgl. die Gegenüberstellung beider Orationen bei Schreiber a. O. 21.
[2] Die deutschen Päpste I, 282, Beil. IV, daneben noch eine ähnliche etwas jüngere.
[3] Vgl Dümmler, Gesch. d. ostfr. Reichs I, 27.
[4] Eine ganz ähnliche wenig spätere, mit Erwähnung von Papst Nicolaus, Ludwig d. D., Königin Emma, bei Goldast, SS. Alem. II, 136.
[5] Vgl. Canisius, Antiqu. lectiones (ed. Basnage) III, III, 192. 199. 202; Martene a. O. IV, 520 u. ö.; Du Cange unter 'laudes'.

Ein fernerer Hinweis auf das 9. Jahrh. dürfte sein, daß die bei Ordo 4b (Schaffhausen), 6b (Par.), 7b (München), 8b (Achen) und 14b (Alt.) in die Missa pro imperatore eingefügten Benedictionen auch in einer Handschrift des 9. Jahrh. zu München (cod. Lat. 14510 S. Emm. 510) enthalten sind, woraus sie mitgeteilt wurden von Waitz Formeln S. 90 als Beilage IV.

Auch der Umstand, daß unser Ordo bei Ordo 3a (Bamb.), dessen Entstehung wir unter den Ottonen ansetzen mußten, schon als Anhang vorkommt, muß dafür sprechen, daß seine Geltung als wirklich gebräuchlicher Ordo damals eben schon aufgehört hatte. Man wollte ihn aber dem eigenthümlichen Charakter der Kirche gemäß nicht ganz der Vergessenheit anheimfallen lassen und setzte ihn also hinter den neu entstandenen Ordo, allerdings bald mit mehr, bald mit weniger Sorgfalt behandelt. Aehnlich geschah dies ja auch bei vielen andern Gebräuchen[1].

Nicht zu übersehen sind ferner auch die zahlreichen Anklänge an Stellen des Alten Testaments besonders aus dem Segen Jacobs (Gen. c. 49), welche in der Consecrationsformel unseres Ordo begegnen, und die besonders bei den in jener Zeit entstandenen oder üblichen Gebeten wiederkehren[2], während die Consecrationsformel des neuen Ottonischen Ordo 3a (Bamb.): Domine Deus omnipotens etc. ganz im Tone der späteren römischen Kirchengebete gehalten, keine solche Beziehung aufweist. Uebrigens ist auch die Existenz der Consecrationsformel in Ordo 1 Prospice omnipotens Deus etc. schon im 9. Jahrh. durch ein Fragment, das Martene a. D. III, 191 (Prospice omnipotens Deus etc.) aus einem Cod. S. Gatiani Turonensis sec. IX mitteilt, gesichert.

Ebenso dürfte auch die in der karolingischen Zeit sehr erklärliche und auch in andern Kirchengebeten jener Zeit beliebte Betonung des Kampfes gegen die Heiden[3]: ut sit fortissimus regum,

[1] Vgl. den Grundsatz bei Morinus a. O. S. III, 10: Pontificale Romanum hodiernum omnia continet, quae antiqua, sed antiqua non omnia continent, quae hodiernum.

Um ein naheliegendes Beispiel anzuführen wird noch im Rituale Leos X. die Ceremonie bei der sedes stercoraria empfohlen, obwohl sie nicht mehr zur Anwendung kam (vgl. Zöpffel, Papstwahlen 214) und das alte Bischofs-Scrutinium steht noch im heutigen Pontificale Romanum, obwohl es spätestens seit dem 15. Jahrh. nicht mehr gebraucht wird.

[2] Vgl. z. B. Martene a. O. III, 185 Ordo aus Pontif. Egb. (VIII. Jahrh.), coronatio Juditae 856, LL. I, 450, und überhaupt die alten Krönungsformulare.

[3] So heißt es im Sacramentar. Gelasianum (Anf. des 8. Jahrh.) bei Muratori, Vet. Lit. R. I, 561, in einer Charfreitags-Oratio: Oremus et pro christianissimo imperatore vel rege nostro, ut Deus omnipotens subditas illi faciat omnes barbaras nationes etc. . . . ut gentes, quae in sua feritate confidunt, dexterae tuae potentia comprimantur; ebenso II, 58 aus einer vat. Handschrift des 9. Jahrh.

triumphator hostium ad opprimendas rebelles et paganas nationes, auf jene hinweisen.

Auch die Anrufung des heil. Theodorus in den laudes, worauf auch Schreiber[1] verweist, spricht für das 9. Jahrh. Denn in allen späteren Litaneien[2], die mir irgend zugänglich waren, habe ich diesen Namen nicht mehr gefunden, wohl aber in solchen des 9. und theilweise des 10. Jahrh.[3].

Wichtiger aber ist ein anderer Umstand, den Schreiber zwar auch bemerkt, sich aber durch ihn zu falschen Folgerungen hat verleiten lassen. In dem ganzen Ordo nämlich ist, abgesehen von der Ueberschrift und der Missa, nur 2 oder 3 mal die Rede von der kaiserlichen, sonst immer nur von der königlichen Würde: ut regnum fideliter constituat, ut illo regnante, dignitas regalis palatii, ut sit fortissimus regum, regalis potentiae, regalis munificentia, gladium tibi regaliter impositum und häufige Erwähnung des regnum.

Waitz hat daher mit Recht unter Hinweisung auf die fast gleichlautenden Stücke in dem deutschen Ordo ad benedicendum regem (S. 55) den Fall offen gelassen, daß der betreffende Ordo eine Umwandlung aus dem Formular für die Königskrönung sei, die man mit geringen Veränderungen auch bei der Kaiserkrönung in Anwendung zu bringen in karolingischer Zeit sich begnügte[4].

Dafür spricht nun meines Erachtens die auch sonst sehr häufige Verwechselung der beiden Würden, des regnum und imperium, in der Karolingerzeit, und zwar nicht etwa bei unkundigen oder schmeichlerischen Schriftstellern, sondern in Urkunden und andern Monumenten, die unzweifelhaft darthun, daß eine strenge Unterscheidung der beiden Begriffe damals noch nicht durchgedrungen war[5].

Schreiber a. O. 26 hat das zwar bemerkt, den Ordo aber seltsamer Weise auf Otto II. beziehen zu müssen geglaubt, weil er

[1] De cerem. 25 N. 3.

[2] Z. B. Martene a. O. IV, 520 ff.

[3] Vgl. Martene a. O. IV, 631 Litanei aus dem Anfange des 9. Jahrh. in einem libellus precum ex ms. Floriacensi. Ferner eine solche in einem Cod. Turon. eccl. aus dem 9. Jahrh. mit ca. 300 Heiligennamen, wohl die längste Litanei, die ich gefunden habe; Martene II, 135 u. m. a. Vgl. über diesen Gegenstand im Allg. Greg. Francisci, De Litaniis, Lips. 1693, und Pfaff, De Litaniis eccles. Roman., Tubing. 1742.

[4] Aehnlich, aber gerade umgekehrt verfuhr man später bei der Krönung Roberts von Sizilien 1309, bei der man, da sich zu Avignon im Pontificale kein Ordo für die Königskrönung fand, einfach den Ordo für die Kaiserkrönung zu einem solchen für die Königskrönung umwandelte. Vgl. Mabillon, Mus. It. II, 406. Bemerkenswerth ist dabei, daß das 'fortissimus regum' (also als auf den Kaiser bezüglich) in 'fortissimus rex' umgeändert und die Worte 'ad opprimendas rebelles et paganas nationes' weggelassen wurden. Vgl. Mabillon a. O. 409.

[5] Vielleicht rührt jene häufige Verwechselung von dem Titel der griechischen Kaiser 'βασιλεύς' her, der ja beide Würden bezeichnete.

unter 'rex' einen 'collega imperii' versteht. Indeß kann der Plural 'filiis regibus' doch von dem einzigen Otto II. nicht gebraucht werden. Die von Schreiber für diese Verwechselung angeführten Beispiele lassen sich bedeutend vermehren; doch mag es genügen hier die auffallendsten anzuführen. Im Sacram. Gelasianum sec. VIII, bei Muratori, Vet. Lit. R. I, ist häufig die Rede vom regnum Romanum, S. 728 heißt es sogar: et Romanorum regum tibi subditum protege principatum. Karl der Gr. selbst faßt die beiden Begriffe zusammen in der Divisio imperii 806[1]: . . . filios . . . imperii vel regni nostri haeredes relinquere . . . optamus. Unter den Annalen zeigen diese Unsicherheit besonders häufig die Ann. Fuldenses, die selbst 874 Ludwig II. noch 'rex' nennen[2], 876 nennen sie Karl den Kahlen, als er eben von seiner Krönung aus Italien zurückkehrte, 'rex' und ebenso Arnulf[3]. Auch Regino z. J. 869[4], Nithard III, 7[5] (von Lothar), Ann. Bertin. 858[6] (von Ludwig II.), Flodoard[7]; Walafrid Strabo bezeichnet Ludwig öfter so, noch 829, De imag. Tetrici[8]; selbst Berengars Panegyricus, der sonst seinen Helden so hoch erhebt, singt:

. . . Erat omnibus ardor
Cernere presentem cupiunt quem secula regem[9].

Demgemäß kann ich mich für die andere Möglichkeit, daß der Ordo und besonders die Litanei nur „von einem Sammler zurechtgemacht worden sei", nicht entscheiden. Auch darin glaube ich Waitz nicht beistimmen zu können, wenn er die Ueberschrift der meisten Ordines dieser Klasse: Benedictio ad ordinandum imperatorem secundum occidentales auf den Ort bezieht, „wo in solcher Weise der Gegensatz gegen die orientales hervorgehoben werden mochte". „Das paßt auf Venedig und seine Umgebung", fährt Waitz fort, „wohin das Chronicon Altinate gehört, ob aber die anderen angeführten Handschriften auch dahin zurückgeführt werden können, muß dahingestellt bleiben" (Form. S. 59). Allein der Ort der Entstehung kann doch wohl nur Rom sein, und ich glaube vielmehr, wenn man den Gegensatz zwischen Ost- und Weströmern ins Auge fassen will, eher die Zeit in Betracht ziehen zu müssen, in welcher dieser Gegensatz besonders stark hervortrat; und die Zeit der Karolinger paßt dazu in ganz ausgezeichneter Weise, wenn man nur an die Verhältnisse bei der Krönung Karls d. Gr., an den Brief Ludwigs II. an den oströmischen Kaiser Basilius denkt.

[1] LL. I, 140. [2] SS. I, 308.
[3] Ebd. 412. [4] SS. I, 581.
[5] SS. II, 667. [6] SS. I, 452.
[7] Muratori, SS. R. It. III, II, 285.
[8] Ed. Dümmler in Zeitschr. f. d. Alterth. XII, 464 o. 99. 108. 138.
[9] Gesta Bereng. ed. Dümmler, S. 131 v. 138.

Nach dem Gesagten dürfte es nun wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, daß der bei Waitz unter II abgedruckte Ordo mit seinen verschiedenen Fassungen in die karolingische Periode gehört, wohin ihn auch Watterich[1] und Krieg[2] setzen, ohne allerdings Gründe dafür anzugeben; und auch Waitz scheint sich endgültig für die karolingische Zeit entschieden zu haben[3].

Daß aber dieser Ordo nur während der Karolingerzeit gegolten und nicht etwa später einmal wieder zur Anwendung gekommen, wird, nachdem ein neuer Ordo unter den Ottonen eingeführt war, wohl unzweifelhaft angenommen werden müssen. Schreiber bezieht, nachdem er Ordo 1 (Gemund.) irriger Weise der Krönung Ottos II. zugewiesen, den doch ganz nahe verwandten Ordo 15b (Alt.) auf die Krönung Heinrichs V., weil unmittelbar darauf der Vertrag Heinrichs V. mit Paschal II. folgt. Indes stehen hier die beiden Formulare Waitz I und II zusammen, wie sie auch anderwärts gefunden werden: II gleichsam als Anhang zu I.

Ein solches Schwanken, daß ein Ordo unter den Karolingern, dann unter Otto II. und wieder unter Heinrich V. sollte gebraucht sein, nachdem dazwischen wieder ein wesentlich verschiedener Ordo zur Anwendung gelangte, ist nicht gut denkbar.

Wenn wir nun noch auf die Frage eingehen wollen, ob auch bei der Krönung Karls d. Gr. ein ähnlicher oder überhaupt ein Ordo benutzt worden sei, so wird die Antwort bejahend ausfallen müssen. Denn es darf wohl kaum bezweifelt werden, daß die Krönung von päpstlicher Seite vorbereitet gewesen, obwohl Karl davon nicht unterrichtet war. Auf beides weist der Umstand hin, daß der Papst dem Kaiser zuerst die Krone aufsetzte und dann erst ihn salbte und benedicirte, entgegen dem spanischen, angelsächsischen und wohl auch fränkischen Gebrauche, nach dem die Salbung voranging, die Krönung folgte, wie es auch nachher stets wieder gehalten wurde. Diese Ausnahme scheint meines Erachtens darauf hinzudeuten, daß der Papst vielleicht fürchtete, der Kaiser möchte bei vorhergehender Salbung Schwierigkeiten machen, was nicht mehr gut angänglich erschien, wenn päpstlicherseits mit der Krönung eine „vollendete Thatsache“ geschaffen war. Das Alles mußte vom Papste doch wohl überlegt sein, und die Feierlichkeit erforderte immerhin einige Vorkehrungen, denn bei Uebergabe der

[1] A. O. I, 10.

[2] In Müllers Zeitschr. f. d. Kulturgesch. N. F. I, 95.

[3] Verf.-Gesch. VI (ersch. 1875, Formeln 1873) S. 174 sagt er bezüglich des erblichen Rechtsanspruches der deutschen Könige auf die römische Kaiserwürde: „Wie eine alte Krönungsformel ein erbliches Recht anerkannte, so ist es auch in der Zeit des sächsischen und fränkischen Hauses behauptet worden“, wozu er in N. 6 einige darauf bezügliche Stellen aus unserm Ordo als aus jenem alten Krönungsformulare anführt, die er mithin also doch noch vor das sächsische und fränkische Kaiserhaus setzt.

Krone wird der Papst doch nicht stumm geblieben sein, und ebenso erforderte die Consecration irgend ein Weihgebet, wenn auch die Uebergabe der andern Insignien für diesen Fall ausgeschlossen bleibt. Auch daß die Sänger der Peterskirche sofort wußten, um was es sich handelte, als der Papst dem Kaiser die Krone aufsetzte, hat eine gewisse Vorbereitung derselben zur Voraussetzung [1].

Die einfachste und mit allen Folgerungen wohl zu vereinbarende Annahme wird daher die sein, daß der Papst den schon bestehenden Ordo für die fränkische Königskrönung, den die Päpste ja kennen mußten, da Stephan der III. 754 Pippin zum König der Franken gesalbt und 781 Hadrian I. Karls Söhne Pippin und Ludwig zu Königen gesalbt und gekrönt hatte, mit einigen geringen Veränderungen für die Kaiserkrönungen verwendete.

Aber selbst wenn man die Benutzung eines Ordo für die Krönung Karls d. Gr. noch ausschließen will, muß man doch einen solchen bei der Krönung Ludwigs d. Fr. annehmen, die mit solcher Feierlichkeit begangen wurde [2], daß man sich dieselbe ohne Ordo nicht denken kann. Und auch hierbei liegt der Gedanke nicht fern, daß der Papst den bisherigen Ordo für die fränkische Königskrönung benutzt habe, zumal der Ordo 1 (Gemund.) durchaus keine Beziehungen auf eigenthümlich römische Verhältnisse wie die Ordines der Klasse (Waitz) I zeigte, sondern in dieser Form überall gebraucht werden konnte, ohne auch nur ein Wort zu ändern.

Damit glaube ich nun im Wesentlichen meine Aufgabe erledigt zu haben. Denn auf den Ursprung der Ordines überhaupt zurückzugehen, gehört nicht streng hierher, und bleibt besser einer Untersuchung über die Krönungen überhaupt vorbehalten. Doch möchte ich manchen entgegenstehenden Ansichten gegenüber bemerken, daß besondere Bestimmungen über die Art und Weise der Krönung mit eigens dafür verfaßten Orationen, also wirkliche Ordines, schon in früher Zeit bestanden haben müssen, denn schon die Vita s. Columbae abbatis Hyensis († 598 Juni 9), die um die Mitte des 7. Jahrh. von Cumeneus Albus geschrieben wurde [3], erzählt, daß Columba ein Engel erschienen sei, qui in manu vitreum o r d i n a t i o n i s r e g u m h a b e b a t l i b r u m, quem de manu angeli accipiens legere coepit [4]. Als Columba sich weigerte den König Aidan zu ordiniren (in regem ordinare), schlug ihn der Engel, bis er sich endlich dazu verstand. Darauf heißt es weiter:

[1] Vgl. Döllinger, Das Kaisertum Karls d. Gr., in dem Münchener histor. Jahrb. 1866, S. 347, dessen Meinung ich aber nicht beipflichten kann, daß auch das ganze Volk schon vorher darum gewußt habe; ich glaube vielmehr, daß eine in den Quellen so häufig vorkommende formelhafte Uebertreibung vorliegt.

[2] Vgl. Simson, Jahrb. d. d. Gesch. unter Ludwig d. Fr. I, 72.

[3] Vgl. Fabricius, Bibl. med. et inf. Lat. I, 438, ed. Mansi.

[4] Mabillon, Acta SS. ord. S. B. I, 362 N. 5.

Inter ordinationis quoque verba de filiis et nepotibus pronepotibusque ejus futura prophetavit[1], imponensque manum super caput ejus, ordinans benedixit intulitque haec verba: Indubitanter crede, o Aidane! quoniam nullus adversariorum tuorum tibi poterit resistere[2], donec etc.

Dieses Beispiel dürfte ein noch viel höheres Alter unseres Ordo oder doch wenigstens des Weihgebetes daraus wahrscheinlich machen, vielleicht, daß es überhaupt das älteste ist.

Ueberblicken wir nun die ganze Entwickelung der Ordines noch einmal auf umgekehrtem Wege, so wird sich ungefähr folgendes Resultat ergeben. Unter den Karolingern wird der bisherige Ordo für die fränkische Königskrönung in einen solchen für die Kaiserkrönung mit geringen Veränderungen umgewandelt. Dann beginnt mit Otto I. eine ganz neue Epoche: ein von dem früheren wesentlich verschiedener Ordo wird verfaßt, ein Auszug daraus, enthaltend die wichtigsten Gebete mit kurzen Rubriken, wird in die öffentlichen liturgischen Bücher der römischen Kirche aufgenommen und verbreitet sich von da in die Pontificale der übrigen Kirchen, während das Original, der eigentliche ausführliche Ordo im römischen Archive und vielleicht noch im Secretarium der St. Peterskirche aufbewahrt wurde. Mit Otto III. tritt eine Aenderung ein, indem der erste deutsche Papst das Consecrationsgebet dem Ordo für die deutsche Königskrönung entnimmt und seinen Vetter, der ihn zu der hohen Würde erhoben, nicht wie einen Fremden vor den Thüren St. Peters, sondern rücksichtsvoll an der heiligsten Stätte der Kirche, am Grabe des Apostelfürsten, den üblichen Eid schwören läßt. Bei Heinrich II. läßt man diese Rücksichtnahme fallen und wendet sich der früheren Form wieder zu, mit dem Unterschiede, daß der Eid eine genauere, durch das Gelöbniß der Treue erweiterte Fassung erhält. So blieb es denn bis die Krönung Heinrichs V. zeigte, daß die alte bisherige Form in verschiedener Hinsicht dem veränderten Verhältniß zwischen Kaiser und Papst nicht mehr entsprach. Andere Garantien treten an Stelle des unbestimmten und verschiedener Deutung fähigen Treueides und des ziemlich werthlosen Scrutiniums, das ja aus ähnlichen Gründen auch später bei der Bischofsweihe wegfiel. Bei der Krönung Lothars, der den Wünschen des Papstes bereitwillig entgegenkam, mag die veränderte Sachlage auch im Ordo zuerst Ausdruck gefunden haben. Diese Form blieb, bis neue Veränderungen eintraten unter Innocenz III.: die Uebergabe des Reichsapfels wurde in das Ceremoniell aufgenommen, und die Reihenfolge bei der Uebergabe der Insignien verändert, in welcher Gestalt der

[1] Vgl. damit die Stelle in dem Consecrationsgebet des Ordo 1 (Gemund.): Reges quoque de lumbis ejus per successiones futurorum temporum egrediantur, regnum regere illud. Waitz, Form. S. 65.

[2] Vgl. damit ebd. die Worte: . . ut sit . . triumphator hostium, . . . sitque suis inimicis satis terribilis etc.

Ordo dann im wesentlichen unverändert bis auf die letzte Krönung, die Friedrichs III., blieb.

Um nun eine deutliche Uebersicht der uns bis jetzt bekannten Ordines zu gewinnen, läßt sich eine doppelte Eintheilung derselben vornehmen:

I. nach Inhalt, II. nach der Form.

I. Bezüglich des Inhaltes lassen sich zwei deutlich und streng geschiedene Gruppen erkennen, deren sämmtliche Orationen sich wesentlich von einander unterscheiden:

a) die Ordines der Karolinger, also: Ordo 1 (Gemund.), 3b (Bamb.), 4b (Schaffh.), 5b (Hitt.), 6b (Paris), 7b (Münch.), 8b (Achen), und 15b (Alt.);

b) die aller übrigen späteren Krönungen, mit Ausnahme von 2 (Köln).

Als Uebergangsform steht zwischen beiden Klassen: Ordo 2 (Köln).

II. Was die Form betrifft, so müssen sämmtliche Ordines nach drei Gesichtspunkten eingetheilt werden:

a) Vollständige, amtliche, bei der Krönung wirklich gebrauchte Ordines, deren allerdings nur wenige sind, nämlich: Ordo 10 (Cenc. II), 17 (Vat. I), 18 (Vat. II), 19 (Uielli), 20 (Marc.)[1]?

b) Verkürzte, auszügliche, die zwar auch amtlich herausgegeben sein werden, aber nur die wichtigsten Orationen mit den zum Verständniß unentbehrlichen Rubriken enthalten.

Dazu gehören: alle Karolingerordines, 2 (Köln), 3a (Bamb.), 4a (Schaffh.), 5a (Hitt.), 6a (Paris), 7a (Münch.), 8a (Achen), 9 (Cenc. I), 15a (Alt.), 16 (Arel.).

c) Abgeleitete, unter denen ich solche verstehe, die mehr privater Natur nach Vergleichung mit andern Ordines oder sonstigen Nachrichten über die Kaiserkrönung aus Ordines der beiden vorhergehenden Klassen zusammengeschrieben wurden und diese Thatsache durch subjective Bemerkungen des betreffenden Verfassers im Ordo selbst kundgeben. Ihrer sind nicht viele, und ihr Werth ist ein verschiedener. Am meisten einem Ordo der ersten Klasse nähern sich:

Ordo 13 (Maff.) und 14 (Gaj.).

Die meisten subjectiven Zusätze enthält:

Ordo 21 (Cerem.).

Die wenigsten, und zugleich näher an Klasse b) stehen:

Ordo 11 (Const.) und 12 (Ap.).

Zur Veranschaulichung der gewonnenen Resultate insgesammt möge noch folgende Tabelle dienen, bei der ich freilich vorweg

[1] Ob diese beiden letzten Ordines nicht vielleicht unter c) gehören, als mit dem Ceremoniale in Verbindung stehend, muß ich dahingestellt sein lassen, weil mir nicht die vollständigen Ordines selbst, sondern nur Auszüge daraus vorgelegen haben; doch reihe ich sie vorläufig hier ein.

bemerken muß, daß manche Angaben nur auf einer, wenn auch ziemlich begründeten Wahrscheinlichkeitsrechnung beruhen, die durch spätere Forschungen, vielleicht nach Auffindung noch unbekannter Ordines[1], einige Modificationen erfahren könnten, obwohl ich glaube, daß am Gesammtresultat und im Wesentlichen an der Sache nicht mehr viel zu ändern sein dürfte.

Die Ordines nach ihrer dreifachen Eintheilung auf die einzelnen Krönungen bezogen.

Krönungen der Kaiser.		Ordines der Klassen.		
		a.	b.	c.
A. Karolinger:				
1. Karl d. Gr.	800.			
2. Ludwig d. Fr.	816.			
3. Lothar I.	823.			
4. Ludwig II.	850.			
5. Karl II.	875.		Ordo 3b. 4b. 5b. 6b. 7b. 8b. 9b.	
6. Karl III.	881.			
7. Wido	891.	fehlt.		fehlt.
8. Lambert	892.			
9. Arnulf	896.		Ordo 1 (Gemund.).	
10. Ludwig III.	901.			
11. Berengar	915.			
B. Sächsisches Haus:			Ordo 3a. 4a. 5a. 6a. 7a. 8a. 10a. 15a.	
12. Otto I.	962.			
13. Otto II.	967.			
14. Otto III.	996.		Ordo 2 (Köln).	
15. Heinrich II.	1014.			
C. Fränkisches Haus:			Ordo 9 (Cenc. I) 16 (Arel.) und die unter Otto I. und II. gebr.	
16. Konrad II.	1027	Ordo 10 (Cenc. II).		fehlt.
17. Heinrich III.	1048			
18. Heinrich IV.	1084			
19. Heinrich V.	1111.			
D. Sachsen:				
20. Lothar II.	1133.			Ordo 11 (Const.). „ 12 (Ap.).
E. Hohenstaufen:		fehlt.		
21. Friedrich I.	1159.			
22. Heinrich VI.	1191.			Ordo 13 (Maff.). „ 14 (Gaj.).
23. Otto IV.	1209.			
24. Friedrich II.	1220.		fehlt.	
F. Verschiedene Häuser:		Ordo 17 (Vat. I).		fehlt.
25. Heinrich VII.	1312.			
26. Ludwig d. B.	1328.			
27. Karl IV.	1355.	Ordo 18 (Vat. II)		Ceremon. Romanum.
28. Sigismund	1433.	„ 19 (Uielli).		
29. Friedrich III.	1455.	„ 20 (Marc.)		

[1] Eine reiche Ausbeute dürfte in dieser Beziehung gewiß die Vaticana in Rom gewähren; man vgl. z. B. nur die große Zahl von alten Pontificalen, Ritualen, Ordinarien, Benedictionalen u. s. w. bei Montfaucon, Bibl. Bibl.

Kleinere Mittheilungen.

Die Schlacht vom 15. October 1080: Schlacht an der Grune.

Von G. Meyer von Knonau.

Ueber die Stätte des großen Kampfes zwischen Heinrich IV. und dem Gegenkönige Rudolf bringt Giesebrecht, Kaiserzeit, Bd. III, 1155, in den „Anmerkungen“, nach aus Halle gewonnenen Angaben eine genaue Auskunft, welche sich aber immerhin nach an Ort und Stelle gemachten Beobachtungen noch mehr präcisiren läßt.

Die ausschlaggebende Quellenstelle ist ohne Frage der Satz Brunos (c. 122): Exercitus uterque ad paludem quae vocatur Grona convenerunt, et quia sine vado palus erat, exercitus ambo dubitantes ibi substiterunt, woran sich die Worte anschließen: Tandem nostri caput ipsius paludis non longe esse cognoscentes, ad illud tendebant; quo viso, contrarii aequo itinere ad eundem terminum paludis pergebant; ibi cum in tuto convenissent, conseruere manus, et utrimque fecerunt miserabile facinus.

Werden diese Worte auf das Terrain, welches Giesebrecht in Vorschlag bringt, angewandt, so ergiebt sich die nachfolgende Situation. Die Landschaft östlich und südöstlich von Weißenfels, welche das Städtchen Hohenmölsen als weithin sichtbaren Mittelpunkt hat, sendet durch das Flüßchen Rippach ihr Wasser der Saale zu, welche fünf Kilometer unterhalb Weißenfels die Rippach in sich aufnimmt. Die Rippach hinwieder hat als einzigen Zufluß von der rechten, östlichen Seite die Grune, deren nordwestlich gerichteter Lauf in der Hauptsache dem mittleren Laufe der Rippach parallel geht; die Rippach empfängt die Grune nicht ganz fünf Kilometer oberhalb ihrer eigenen Einmündung in die Saale, eben da, wo sie sich selbst der Saale westwärts zuwendet. Ein Gang durch diese landschaftlich allerdings nicht gerade große Reize darbietende Gegend, wie ich ihn von der Eisenbahnstation Teuchern nach derjenigen von Pegau, also in östlicher Richtung, unternahm, belehrt nun genau über die Wichtigkeit der Einschnitte der beiden Flußläufe Rippach und Grune. Von Teuchern bis Hohenmölsen — in gerader Linie sechs Kilometer — ist das Städtchen Hohenmölsen in seiner herrschenden Lage stets sichtbar: auf dem Rande des die

linke westliche Flußseite bedeutend überragenden rechten Rippach-Ufers stehend, verdient der Ort durchaus seine Bezeichnung nach der „hohen" Lage. Sehr anders wird die Landschaft, nachdem die rechte Thalseite gewonnen, Hohenmölsen durchschritten ist[1]. Denn damit ist eine in gleicher Höhe mit Hohenmölsen selbst liegende leise ostwärts sich neigende Fläche erreicht, von vier Kilometer Breite. Hohenmölsen ist aus seiner dominirenden Stellung hinweggerückt; dagegen begrenzen nun die Gesichtslinie in östlicher Richtung die Ränder des östlichen rechten Ufers der Einsenkung des Grune-Laufes. Wie an der Rippach, überragt nämlich auch an der Grune das rechte östliche Ufer das niedrigere linke der Westseite. Bei dem Dorfe Grunau, dessen Kirche insbesondere den Höhenrand krönt, ist die Grune überschritten. Aber auch nach aufwärts an der Grune, bis zu dem zwei Kilometer südöstlich von Grunau liegenden Dorfe Dobergast, dauert dieses Ueberragen der östlichen Seite fort[2]. Ist danach die Höhe von Grunau erreicht, so ist wieder eine wellige Ebene mit Neigung gegen Osten zu durchschreiten, welche der Floßgraben — jetzt die preußisch-sächsische Staatsgrenze — in vielen Windungen nordwärts durchzieht: achthalb Kilometer östlich von Grunau steht man bei Pegau am Laufe der weißen Elster.

Die Grune nun ist ohne allen Zweifel die palus quae vocatur Grona, wie Giesebrecht hervorgehoben hat. Heinrichs IV. Lager war östlich von der Grune, zwischen dieser und der Elster, vielleicht in der Gegend von Pegau oder auch etwas höher am Flusse. Rudolfs Heer, von Naumburg her nachrückend, hatte die Rippach überschritten und sich zwischen Rippach und Grune, wohl östlich vor Hohenmölsen, aufgestellt. Die Position Heinrichs war also, weil sie über derjenigen des feindlichen Heeres lag und der sumpfige Thalgrund der Grune ein Hinderniß wichtigster Art gegenüber einer Annäherung war[3], denkbar günstig. Allein die genauere Ortskenntniß der Sachsen kam nun dem Gegenkönige zu

[1] Auch noch in anderer Hinsicht bildet die Rippach eine Grenzlinie, indem die starke Ausbeutung des Bodens auf den Kohleninhalt in der Gegenwart, wie sie die zahlreichen Schornsteine anzeigen, nur westlich von Hohenmölsen stattfindet, östlich von der Rippach dagegen der rein landwirthschaftliche Charakter der Landschaft nicht verändert ist.

[2] Auf Blatt 263 (Zeitz) der preußischen Generalstabskarte tritt diese höhere Lage des östlichen Ufers, speciell von Grunau gegenüber Groß-Grimma nicht genügend in der Terrain-Zeichnung zu Tage.

[3] Allerdings ist nun durch eine siebenhundertjährige Kultur dieser Charakter verändert, der Sumpfboden verschwunden, die Grune zu einem winzigen tiefrandigen Bächlein zusammengeschrumpft. Wenn man aber die starken Veränderungen zeitlich viel näher liegender Schlachtfelder ermißt, so z. B. daß der Röhrgraben bei Süptitz, welcher am 3. November 1760 für Zietens Heeresabtheilung ein so ernsthaftes Hinderniß die längste Zeit ausmachte, zu einer kleinen Wasserader mit trockenen Ufern zusammenschwand, so kann jene jetzt so harmlose Natur der palus quae vocatur Grona nicht als Einwendung gegen das hier Gesagte gelten.

Hülfe. Um die Quellgegend der Grune herum, also etwa drei Kilometer südlich von Grunau, wurde der Vormarsch gegen Heinrichs Stellung in östlicher Richtung angetreten; Heinrich folgte mit seinem Heere nach, und jetzt kam es — etwa bei den Dörfern Stein-Grimma, Queissau, südlich von Dobergast — zum wildesten Zusammenstoße. Die Flucht des geschlagenen Heeres Heinrichs bewegte sich danach in östlicher Richtung zu der rund fünf Kilometer entfernten Elster, welche den Flüchtlingen so verderblich wurde.

Von einer Schlacht an der Elster kann also richtiger Weise nicht die Rede sein; denn nur die Verfolgung bewegte sich nach diesem Flusse hin, und die Katastrophe nach schon eingetretener Entscheidung geschah hier. Aber auch nach Hohenmölsen den Kampf zu nennen, ist nicht völlig zutreffend, indem ja allerdings Hohenmölsen der nächst gelegene größere Ort ist, dagegen die Bezeichnung nach Hohenmölsen nur zu leicht die unrichtige Ansicht erweckt, es habe sich an dem Tage um die — von Hohenmölsen beherrschte — starke Stellung an der Rippach gehandelt, während doch thatsächlich Hohenmölsen ganz außerhalb des Kampfplatzes lag. Die richtigste, zugleich zu des bestunterrichteten Zeugen, Brunos, Angabe am besten stimmende Benennung ist vielmehr Schlacht an der Grune. An der Grune standen einander rechts und links, östlich und westlich, Heinrich IV. und Rudolf zuerst gegenüber; Bewegungen, die die Grune aufwärts entlang gingen, führten zur Entscheidung, die am Anfang des Flüßchens, am caput paludis, eintrat. Auf die von Landau (Die Schlacht bei Grona am 15. Oktober 1080, im Correspondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, zehnter Jahrgang, 1862, S. 38 und 39) mit vielem Scharfsinn, doch unter Zugrundelegung unrichtiger Voraussetzungen, vorgebrachte Erklärung — das Dorf Grana, zwei Kilometer westlich von Zeitz, links von der Elster — ist nach Giesebrechts entschiedener Zurückweisung nicht mehr näher einzutreten.

Nachtrag. Seit ich diese Notiz niederschrieb, sah ich aus Breßlaus Artikel in den Jahresberichten der Geschichtswissenschaft, II. Jahrgang, II, 48, daß ein Programm des Progymnasiums zu Weißenfels (für 1879 wahrscheinlich), das ich mir aber noch nicht verschaffen konnte, in einem Aufsatz von Ernst Schäfer, „die Schlacht an der Elster“ dicht an der Elster, zwischen Deuben, Reuden und Zeitz, ansetze (Reuden von Zeitz fast acht Kilometer nordöstlich flußabwärts vom linken Elsterufer, Deuben gleich weit nordwestlich bei Teuchern: das wäre ein gleichseitiges Dreieck südlich von Hohenmölsen).

Die Grabstätte Gertruds von Braunschweig, der Tochter Kaiser Lothars, im Kloster Heiligenkreuz bei Wien.

Von L. v. Heinemann.

Durch die Vermittlung des Herrn A. Grotrian in Braunschweig ist mir die lithographische Abbildung eines im Cisterzienser-Stifte Heiligenkreuz bei Wien vorhandenen Grabsteines viereckig-oblonger Form mit einfachem, in den Stein eingehauenen lateinischen Kreuze bekannt geworden, dessen Außenseite die Umschrift trägt: † XIIII. KL MAII ◦ GERDRUD*IS* DE BRVNSWICH DVCISSA AUSTRIA*E*, während an der inneren Seite verzeichnet steht: VI. K MAR ◦ RICH*A*RDIS. LANTCRAVIA DE WAL*THERS-DORP*[1].

[1] Das cursiv Gesetzte ist erloschen oder nur noch sehr schwach sichtbar. Ich habe den Geschlechtsnamen der Richardis nach den Angaben der späteren Chronisten, die den Grabstein kannten, ergänzt. (Auf Bedenken, die gegen die Gleichzeitigkeit namentlich der zweiten Inschrift erhoben wurden, antwortete der Verfasser, daß er die Schrift mit Hülfe seines Vaters, des Bibliothekars Prof. v. Heinemann in Wolfenbüttel, mit Denkmälern aus der Mitte des 12. Jahrh. verglichen habe und zu der Ueberzeugung gelangt sei, daß gegen die Schrift an und für sich nichts einzuwenden sein möchte. „Dieselbe scheint in beiden Inschriften nicht allzu sehr von einander verschieden zu sein und kommt ähnlich auf Grabdenkmälern des 12. Jahrhunderts zum öftern vor, so z. B. auf den bei Otte, Kunstarchäologie des Mittelalters S. 224. 238. 813, abgebildeten Inschriften und Grabdenkmälern, wo auch in einem Falle (S. 238) das lateinische Kreuz unseres Grabsteines wiederkehrt. Trotzdem könnte die Richardis erst später, vielleicht aus Raummangel, unter dem Grabsteine Gertruds von Braunschweig begraben und die hierauf bezügliche Inschrift erst damals hinzugefügt sein. Doch selbst wenn man dieses oder die spätere Anfertigung des Grabsteines annehmen wollte, so würden die von mir aus den Inschriften gewonnenen Resultate kaum erschüttert werden, da selbst im letzteren Falle das renovirte Grabdenkmal nicht weniger beweisende Kraft haben würde, wie z. B. ja auch der erst in späterer Zeit entstandende Grabstein Kaiser Lothars in Königslutter dieselbe Autorität wie das untergegangene Original besitzt. Der Titel der Richardis 'lantgravia' ist auffallend für das 12. Jahrhundert, dieselbe heißt aber im Neuburger Todtenbuche comitissa. Sollte deßhalb nicht auch in Oestreich möglicher Weise eine kleine Landgrafschaft Walthersdorf existirt haben, wie solche im 12. Jahrhundert im Elsaß und in Baiern nachzuweisen sind? Leider kann ich über Geschlecht und Stammsitz derer von Walthersdorf hier keine genauere Nachforschungen anstellen, da auf der hiesigen Bibliothek das urkundliche Material hierfür mangelt. Vielleicht kann man hierüber von einem östreichischen Landeshistoriker Genaueres in Erfahrung bringen").

Herr Grotrian glaubte in dem mitgetheilten Denkmale den Grabstein Gertruds von Braunschweig, der Gemahlin des letzten Babenbergers Herzogs Friedrich II. von Oestreich, entdeckt zu haben. Doch ist die Beziehung der obigen Inschrift auf eine angebliche Gemahlin Herzogs Friedrich des Streitbaren von Oestreich mit Namen Gertrud aus braunschweigischem Hause unstatthaft, da es eine solche nach den uns vorliegenden sicheren Nachrichten niemals gegeben hat. Schon im Jahre 1716 hat der damalige Rath Eccard in einer besonderen Abhandlung die Existenz einer Gemahlin Friedrichs II. von Oestreich Namens Gertrud, welche dem welfischen Hause angehört haben soll, als eine Fabelei späterer Chronisten erwiesen [1]. Damals hatte dieser Nachweis einen besonderen Zweck und eine bestimmte Tendenz. Das Haus Habsburg hatte nämlich in Folge der bisherigen Unfruchtbarkeit der Enkelin Anton Ulrichs von Braunschweig, Elisabeth Christine, mit Karl VI. zu erlöschen gedroht. Es wurde daher von verschiedenen Seiten behauptet, Verbindungen mit dem welfischen Geschlechte seien dem östreichischen Lande stets zum Unglück ausgeschlagen, da schon in früherer Zeit eine braunschweigische Fürstin Gertrud, die Gemahlin Friedrichs des Streitbaren von Oestreich, die gleichfalls ohne Nachkommenschaft geblieben sei, das Aussterben der babenbergischen Herzogsfamilie herbeigeführt habe. Den Vorwurf, der hierin für die welfische Familie lag, suchte nun Eccard durch den Nachweis zu entkräften, daß eine Gertrud von Braunschweig niemals die Gemahlin des letzten Babenbergers Friedrich gewesen sein könne.

Und in der That hat es nach den uns bekannten zuverlässigen Zeugnissen in der letzten Hälfte des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts keine Fürstin Gertrud welfischer Abkunft gegeben, die Friedrich dem Streitbaren vermählt gewesen sein könnte. Denn zunächst kann an die Töchter Heinrichs des Löwen schon wegen des Altersunterschiedes zwischen demselben und Friedrich von Oestreich nicht gedacht werden [2]. Von den Töchtern seines ältesten Sohnes Heinrich aber, der allein von den welfischen Brüdern weibliche Nachkommen besaß, war die ältere Irmingard an den Markgrafen Hermann von Baden verheirathet und im Jahre 1226, in welchem Friedrich der Streitbare sich mit einer Gertrud von Braunschweig vermählt haben soll, noch nicht verwittwet [3]; die

[1] Widerlegung der gemeinen Meinung, daß Friedrich der letzte Herzog des alten österreichischen Hauses eine Braunschweigische Prinzessin zur Gemahlin gehabt habe, verfertigt im Jahre 1716.

[2] Friedrichs II. Vater, Leopold II., vermählte sich erst im J. 1203 mit Theodora aus dem Hause des Kaisers Isaac Angelos; cf. Ann. Mellic., SS. IX, S. 506; Cont. Admunt., ibid. S. 590; Cont. Claustroneob. II, ibid. S. 620. Friedrich selbst wird daher kaum vor dem J. 1204 geboren sein. Ja, der am 25. März 1207 geborene Bruder Friedrichs des Streitbaren, Leopold, scheint älter als Friedrich selbst gewesen zu sein; cf. Cont. Admunt., l. c. S. 591; Cont. Claustroneob., ibid. S. 621.

[3] Vergl. die Urkunden bei Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friderici II.

jüngere Tochter Agnes, war mit dem ältesten Sohne Herzogs Ludwig von Baiern, Otto, vermählt und kommt urkundlich ebenfalls noch lange nach dem Jahre 1226 als Gattin des Wittelsbachers vor[1]. An eine der Töchter Ottos des Kindes, des ersten Herzogs von Braunschweig, zu denken, verbieten gleichfalls schon die chronologischen Schwierigkeiten. Denn Friedrich der Streitbare war höchstens ebenso alt wie Otto das Kind[2], kann also im Jahre 1226, als er kaum sein 22. Lebensjahr angetreten, noch nicht eine Tochter des gleichalterigen Otto von Braunschweig geheirathet haben[3]. Außerdem wissen wir auch, daß Otto das Kind erst im J. 1228 sich vermählte[4], und kennen ganz genau die Gemahle seiner Töchter, von denen keine den Namen Gertrud führte[5].

Es bleibt uns somit nur übrig, den Grabstein auf die Mutter Heinrichs des Löwen, die Gemahlin des Herzogs Heinrich Jasomirgott von Oestreich, zu beziehen, da diese unseres Wissens die einzige Fürstin welfischer Abkunft Namens Gertrud gewesen ist, welche mit einem Herzoge von Oestreich vermählt war. Und wirklich stimmen die Angaben des Grabsteines sehr gut mit den sonstigen Nachrichten über Gertrud und ihr Lebensende. Sie wurde bekanntlich nach dem Tode ihres ersten Gemahls, Heinrichs des Stolzen von Sachsen und Baiern, im J. 1142 wiederum mit Heinrich Jasomirgott, dem ersten Herzog von Oestreich, verheirathet[6], starb aber schon ein Jahr darauf im Kindbette[7], und zwar nach den übereinstimmenden Nachrichten der Necrologien von

IV, S. 488. 500; Würdtwein, Nova Subsidia dipl. XIII, S. 286, und auch Orig. Guelf. III, S. 230 Anm. t. Von späteren Schriftstellern wird diese Tochter Heinrichs von Braunschweig wohl fälschlich Gertrud genannt (Orig. Guelf. III, S. 230), doch ist der richtige Name Irmingard, den auch die Ann. Altah. geben, durch die Urkunden gesichert.

[1] Vergl. Orig. Guelf. III, S. 703. 714 und öfter.

[2] Ottos Vater, Wilhelm, verheirathete sich im Frühjahr 1202 mit der dänischen Prinzessin Helena, Ann. Stad. ad a. 1202; Arn. Lub. VI, c. 15; Chr. ducum de Brunswick c. 17. Otto selbst starb im J. 1252 nach dem Zeugniß der Ann. Stad. ad a. 1252 im 48. Lebensjahre, also muß er im J. 1204 geboren sein. Ueber das Geburtsjahr Friedrichs des Streitbaren s. oben S. 219 Anm. 2.

[3] Cont. Sancruc. I, SS. IX, S. 627, und Cont. Claustroneob. III, ibid. S. 636, berichten zum J. 1226: Fridericus filius ducis Austrie in Prunswich nuptias celebravit.

[4] Otto das Kind vermählte sich im J. 1228 mit Mechtild, der Tochter des Markgrafen Albrecht von Brandenburg, um die Unterstützung der Askanier gegen das aufrührerische Braunschweig zu gewinnen; vergl. Braunschw. Reimchr. v. 7537 ff.; Chr. ducum de Brunswick c. 17; auch Ann. Stad. ad a. 1228.

[5] S. Chr. ducum de Brunswick c. 17 und 18.

[6] Otto Frising. Chr. VII, c. 26; Helmold I, c. 56; Ann. Col. max., SS. XVII, S. 759; Ann. Mellic., SS. IX, S. 503.

[7] Ann. Col. max. l. c. ad a. 1143; Ann. Stad. ad a. 1143, SS. XVI, S. 324; Ann. Palid., SS. XVI, S. 81, und aus letzterer Quelle: Ann. Magdeb., SS. XVI, S. 187; Sächs. Weltchr. c. 279, auch wohl Br. Reimchr. v. 2625 ff. Von östreich. Quellen nenne ich: Ann. Mellic., SS. IX, S. 503; Cont. Zwetl. I, ibid. S. 538.

S. Michaelis in Lüneburg und von Klosterneuburg bei Wien am 18. April [1]. Dasselbe Datum giebt uns auch unser Grabstein als Todestag Gertruds von Braunschweig an.

Dagegen berichtet, was den Begräbnißort der Gemahlin Heinrichs des Stolzen anbetrifft, die Kölner Chronik zum J. 1143, die Herzogin Gertrud sei in Königslutter an der Seite ihrer Eltern und ihres ersten Gemahls beigesetzt [2]. Arnold von Lübeck aber erwähnt in dem Berichte über die Pilgerfahrt Heinrichs des Löwen nach dem gelobten Lande auch den Besuch des letzteren am Grabe seiner Mutter in Klosterneuburg bei Wien [3]. An beiden Orten hat man jedoch bislang vergeblich nach dem Grabsteine Gertruds von Braunschweig gesucht. Die falschen Angaben der dem nördlichen Deutschland angehörigen Schriftsteller erklären sich wohl mit aus der localen Entfernung der wirklichen Begräbnißstätte von dem Orte der Geschichtsaufzeichnungen. Uebrigens kommt Arnold der Warheit ziemlich nahe, da Klosterneuburg und Heiligenkreuz nicht weit von einander liegen, und sich schon früh ein reger Verkehr zwischen den beiden geistlichen Stiftern entwickelt hat.

Daß der vorliegende Grabstein wenigstens schon in älterer Zeit im Kloster Heiligenkreuz vorhanden gewesen ist, Gertrud von Braunschweig folglich, die Tochter Kaisers Lothar, falls man nicht, auf Arnold gestützt, die an sich unwahrscheinliche Vermuthung von der frühzeitigen Ueberführung des Grabdenkmals von Klosterneuburg nach Heiligenkreuz aufstellen will, an keinem anderen Orte begraben gelegen hat als in dem letzteren von Herzog Leopold von Oesterreich gegründeten Kloster, geht auch aus den späteren geschichtlichen Aufzeichnungen hervor. Indem nämlich die späteren Geschichtsschreiber offenbar auf Grund unseres Grabsteines Friedrich dem Streitbaren fälschlich eine braunschweigische Gemahlin Gertrud beilegen, lassen sie doch auch diese Gertrud von Braunschweig in Heiligenkreuz begraben sein, und zwar ausdrücklich zusammen mit einer Landgräfin Richardis, offenbar der-

[1] Klosterneuburger Todtenbuch hrsg. im Archiv für Kunde östreich. Geschichtsqu. VII, S. 282: XIV. kal. Maii: Gerdrudis ducissa, Heinrici ducis austrie uxor; Necrol. Luneb. bei Wedekind Noten III, S. 29: XIIII. kal. Maii O. Gerthrud ductrix. Den 20. April giebt das Necrol. Mellic. vetus als Todestag an: XII. kal. Maii: Gerdrut Ducissa; s. Pez, SS. Austriac. I, S. 305.

[2] Ann. Col. max., SS. XVII, S. 759: A. 1143 . . . Domna Gertrudis praedicta ductrix ob difficultatem partus diem clausit extremum et apud patrem et matrem necnon priorem conjugem suum Heinricum cum merore totius Saxoniae in Liuthero sepelitur.

[3] Arn. Lub. I, c. 2: Et ita processit (Heinricus Leo) in regnum Orientale ad vitricum suum nobilem ducem Heinricum, qui totus festivus occurrit ei in castro (verderbt aus claustro?) Nuenburg cum maximo clari plebisque tripudio, ubi mater ejus domna Gertrudis memorabilem sortita est sepulturam.

selben, deren Todestag auch auf unserem Grabsteine verzeichnet ist [1]. Diese in unserer Inschrift als lantgravia bezeichnete und am 24. Februar verstorbene Richardis ist ohne Zweifel identisch mit einer Rihkardis comitissa de Walthersdorf, die nach dem Klosterneuburger Todtenbuche an demselben Datum gestorben ist [2]. Ueber Geschlecht und Todesjahr dieser Gräfin von Walthersdorf habe ich nichts Genaueres in Erfahrung bringen können. Die späteren Chronisten identificiren sie fälschlich mit der Gemahlin Heinrichs von Oestreich, des Bruders Friedrichs des Streitbaren, Agnes, der Schwester des Landgrafen Ludwig von Thüringen [3].

Glücklicher Weise können wir nun die Entstehung dieser irrthümlichen Angaben späterer Geschichtsschreiber und besonders die Entwickelung der Sage von einer braunschweigischen Gemahlin Herzogs Friedrich des Streitbaren ziemlich genau verfolgen. Ursprünglich nämlich war nur die Angabe der Cont. Sancruc. I und der Cont. Claustroneob. III vorhanden: A. 1226. Fridericus filius ducis Austrie in Prunswich (vermutlich verderbt) nuptias celebravit [4]. Nun findet sich in einem Codex des St. Florianklosters aus dem 14. Jahrhundert, welcher kleinere östreichische Klosteraufzeichnungen enthält, eine genealogische Tafel des babenbergischen Herzogshauses, die aus schriftstellerischen Notizen, Urkunden und auch wohl Inschriften zusammengesetzt sein mag [5]. Unser Grabmonument hat der Verfasser augenscheinlich gekannt, denn er führt ohne jegliche Verbindung mit dem anderen Stammbaum auf seiner Tafel durch einen Strich eng verbunden auf: Gerdrudis ducissa Austrie und Reichardis lantgravia. Bei der ersteren bemerkt er: hec Gerdrudis fuit de Prunnswich. Sepulta est in Sancta Cruce, bei der anderen nur: hec sepulta est in Sancta Cruce. Indem nun die späteren Chronisten diese Angaben auf dem Stammbaume der Babenberger oder auch wohl direct die vorliegende Grabinschrift mit der Nachricht aus den Klöstern Heiligenkreuz und Neuburg, wonach Friedrich der Streitbare im J. 1226 in Braunschweig Hochzeit gefeiert haben sollte, verbanden, entstand der Mythus von der Existenz einer braunschweigischen Gemahlin Friedrichs II. von Oestreich Namens Gertrud, auf die sie nun auch manches, was von den wirklichen Gemahlinnen Friedrichs, Agnes von Meran und Sophie von Byzanz, bekannt war, z. B. ihre Verwandtschaft mit dem ungarischen Königshause und ihre Verstoßung, übertrugen. Zu gleicher Zeit, bezogen sie die Grabinschrift der Richardis lantgravia de Walthersdorf offenbar nur wegen ihrer Bezeichnung als Landgräfin auf die Gattin des Bruders Friedrichs des Streitbaren, Heinrich,

[1] S. das Nähere unten.

[2] Archiv für Kunde östreich. Geschichtsqu. VII, S. 277: VI. kal. Martii . . Rihkardis comitissa de Walthersdorf.

[3] S. nachher S. 223.

[4] SS. IX, S. 627 und 636.

[5] Ibid. S. 747.

der eine Schwester des Landgrafen Ludwig von Thüringen zur Gemahlin hatte, die aber in Wahrheit den Namen Agnes führte[1] und nichts mit der auf unserem Grabstein aufgeführten Richardis zu thun hat.

So entstanden Nachrichten wie im Chr. Austriacum des Vitus Arenpeckius[2]: Fridericus dictus Bellicosus . . ., cui desponsata fuit a. D. 1226. Gertrudis filia ducis Brunswicensis (Name nach dem Grabstein, Jahr und Factum der Vermählung nach Cont. Sancruc. oder Claustroneob.), cognata dominae reginae Gertrudis Hungariae matris S. Elizabeth (Verwechslung mit Agnes von Meran), cum qua solemnes nuptias in civitate Brunswica multis principibus praesentibus magnifice celebravit (nach Cont. Sancruc. oder Neoburg.). Anno Christi 1229. Dux Fridericus cum consensu patris sui Leopoldi ducis uxorem suam Gertrudem repudiavit, et non genuit liberos ex ea (Verwechslung mit Sophia von Byzanz), et postea humata est ad Sanctam Crucem (Grabstein). Weiter zum Jahre 1225[3]: Domina Richarda, soror Ludowici lantgravii Thuringiae, maritae S. Elizabeth, per eundem fratrem suum fuit desponsata duci Heinrico; und schließlich zum J. 1227: Domina Richarda uxor ejus (sc. Heinrici Crudelis), dicta lantgravia de Walterstorff, sepulta est in coenobio Sanctae Crucis apud dominam Gertrudem de Brunsvica uxorem Friderici ducis Bellicosi, dicti ducis Heinrici fratris, in uno tumulo.

Soviel geht aber aus dem Vorhergehenden hervor, daß durch den aufgefundenen Grabstein die Begräbnißstätte Gertruds von Braunschweig im Kloster Heiligenkreuz bei Wien als erwiesen zu betrachten ist, und daß die Angabe der Todtenbücher, nach welchen diese Fürstin am 18. April gestorben ist, durch die Grabinschrift ihre Bestätigung und definitive Sicherung erfahren hat.

[1] Ann. Reinhardsbr. ed. Wegele, S. 92.
[2] Pez, SS. Austriac. I, S. 1211.
[3] Ibid. S. 1210. Vgl. auch Tabulae Claustro-Neoburg. bei Pez I, S. 1041. 1042.

Otto IV. erste Versprechungen an Innocenz III.

Von W. Lindemann.

Gehört die von Huillard-Bréholles in den Rouleaux de Cluny unter Nr. XV veröffentlichte Urkunde, betreffend die Zusicherungen Ottos IV. an den Papst Innocenz III. wirklich, wie der Herausgeber annimmt, zum Jahre 1198, oder ist sie nur eine Abschrift oder ziemlich gleichlautendes Formular von der uns bis dahin bekannten d. Neuß, 8. Juni 1201 (Baluze, Registrum Innocentii III. de negotio imperii Nr. 77)? Die Wichtigkeit dieser Frage für die Beurteilung der beiden mit einander verhandelnden Parteien, besonders für die Ottos, leuchtet sofort ein, ist auch von Waitz, der zuletzt, soviel ich weiß, hierüber (Forsch. XIII, 502 ff.) geschrieben hat, besonders hervorgehoben, nur Langerfeldt (Kaiser Otto IV., der Welfe) übergeht in seinem Buche dieselbe mit Stillschweigen, wie überhaupt so manches. Es ist klar, daß des Welfen Verurteilung dann einerseits noch eine viel härtere sein muß, wenn er schon 1198 so weit gegangen ist, soviel aufgegeben hat, wo noch keinerlei Entscheidung gefallen war, wo sein Oheim Richard noch lebte und die Aussichten für ihn noch nicht so ungünstig waren, als wenn er sich erst unter dem Druck der Ereignisse der nächsten Jahre zu diesen Zusicherungen verstanden hat, die den Papst anstatt des Kaisers zum wahren Herrn und Gebieter jenseits der Alpen gemacht haben würden, falls ihr Inhalt zur völligen Ausführung gekommen wäre. Andererseits wird man zwar auch Ottos IV. völlige Unerfahrenheit in Betracht ziehen müssen; im Ganzen aber wird ihm der Vorwurf, unverantwortlich leichtsinnig kaiserliche Rechte aufgegeben zu haben, nicht zu ersparen sein, wenn anders, wie ich glaube, die Annahme, daß seine ersten Versprechungen schon zu 1198 zu setzen sind, sich durch einige neue Gründe stützen ließe.

Schon Pertz (Mon. Germ. LL. II, 205), der die von Huillard-Bréholles gefundene Urkunde noch nicht kannte, hat diese Vermutung ausgesprochen. Beide aber, Pertz und Huillard, nehmen als die passendste Zeit den Tag der Krönung in Aachen,

also den Juli, an. Winkelmann nun (Philipp v. Schwaben S. 88 und Erläuterungen VII, S. 511) acceptirte zwar das J. 1198, setzte die Zeit aber genauer auf den Wahltag des Welfen zu Köln, auf den 9. Juni 1198, fest[1], indem er sich dabei teils auf die Schreiben der Anhänger Ottos, teils auf dessen eigenen Brief an Innocenz III. unmittelbar nach der Krönung stützte.

Gegen ihn ist nun zuletzt Waitz a. a. O. aufgetreten, der dabei zu dem Ergebnis kommt, daß man, wenn überhaupt d. J. 1198 zu halten wäre, mindestens den Juli als Ausstellungszeit annehmen müsse, denn an dem Tage der Wahl „sei keine Aufforderung und Gelegenheit gewesen, einen solchen Eid zu leisten, wie ihn Otto bezeichnet oder gar wie er in der Urkunde enthalten sei“. Seines Wissens sei es ganz ohne Beispiel, daß jemals bei der Wahl eine solche formelle Zusicherung gegeben sei, während etwas der Art recht eigentlich zur Krönung gehöre. Weiter aber, fährt er fort, gehöre die Urkunde auch gar nicht zu 1198, sondern ebenfalls zu 1201 und sei nur ein unvollzogenes Formular aus diesem Jahre, zu dem der Pariser Schreiber nach Willkür das ihm bekannte Jahr der Wahl Ottos als ungefähre Zeitbestimmung beigefügt habe; im Wesentlichen also dasselbe Resultat, zu dem schon Ficker (Forsch. z. Reichs- und Rechtsgesch. Ital. II, 389, Anm.) gekommen war[2].

Zunächst die Behauptung, Otto könne, wenn er es überhaupt schon 1198 gethan, diese Versprechungen nur am Krönungstage vollzogen haben. Er schreibt nämlich unmittelbar nach dem Aachener Tage an Innocenz (Reg. i. Nr. 3): dignum duximus i p s a e l e c t i o n i s n o s t r a e h o r a juramento firmare, quod possessiones et jura Romanae ecclesiae aliarumque ecclesiarum imperii firma et illibata servabimus. Waitz ist also hier gezwungen, in den klaren Worten Ottos in ipsa electionis hora das Wort electio mit Krönung zu übersetzen[3], die Krönung sei oft auch wie eine feierliche Wahl angesehen worden. Zugegeben, daß das möglich wäre, hier ist es unmöglich. Innocenz setzt nämlich (Bal. Epp. II, 293, d. d. 3. Mai 1199) dem Erzbischof von Mainz, der sich dazumal noch im heiligen Lande befand oder wenigstens erst auf der Rückfahrt, die deutschen Thronstreitigkeiten auseinander, um ihn für die Absichten der Kurie zu gewin-

[1] In seinem Otto IV. (Nachtr. zum I. Bd., S. 526) weist er einfach auf Waitz' Ausführungen hin; er hält jedoch, wie ich privatim von ihm erfahren, noch an seiner Ansicht fest.

[2] Ebenso in der N. Aufl. der Regesten S. 64, wo derselbe nur nach einem Brief des Erzbischofs von Köln annimmt, „daß allerdings schon zur Zeit der Wahl die Anerkennung der Recuperationen zur Sprache kam, vom Könige einzelnen Eingeweihten zugestanden und dann dem Papste durch die damals abgesandten Boten oder einzelne derselben im Fall der Anerkennung Ottos in Aussicht gestellt wurde“.

[3] Warum das Langerfeldt S. 19 an derselben Stelle ebenso macht, ist nicht ersichtlich, da für ihn ja die Schwierigkeit einer Urkunde aus d. J. 1198 gar nicht existirt.

nen. Dabei sagt er: Coloniensis archiepiscopus et alii .... Aquisgranum obsederunt et eo (Aquisgrano) capto archiepiscopus .... praedicto Othoni .... regni coronam imposuit; qui (Otho) in die electionis suae apud Coloniam de conservando jure Romanae ecclesiae et aliarum etiam ecclesiarum per se ipsum praestitit juramentum et postmodum etiam se astrinxit juratoria cautione, quod ecclesiis et principibus, quae dicti imperatores injuste abstulerunt, restitueret universa. Offenbar ist diese Stelle unter Berücksichtigung des Datums des ganzen Briefes (3. Mai 1199) für die Entscheidung sowohl der Hauptfrage, als auch der hier gestellten Unterfrage, ob Wahl-, ob Krönungstag, von entscheidender Wichtigkeit. Die electionis apud Coloniam hat Otto schon eidliche Versprechungen gemacht, ungerechte Erwerbungen des Reiches seitens seiner Vorgänger zu restituiren. Und das ist ein Zeugnis des Papstes selbst; eine Verwechselung anzunehmen, ist wegen des kurz vorher erwähnten Aquisgranum nicht möglich, ebensowenig wie eine gefärbte Darstellung, da es gerade damals noch im Interesse der Kurie lag, sich dem Mainzer Prälaten gegenüber als uninteressirt hinzustellen.

Versprechungen also — lassen wir es noch dahingestellt, in welcher Form — waren am Wahltage gemacht, ein Eid geleistet, Dinge, die sonst „ganz ohne Beispiel sind, wozu an solchem Tage gar keine Aufforderung und Gelegenheit war". Gerade dieser Umstand, daß hier am 9. Juni 1198 etwas ganz Außergewöhnliches vorgegangen ist, wird zu Gunsten der Zugehörigkeit unserer Urkunde, die ja auch etwas ganz Unerhörtes war, zu 1198 sprechen. Von dem gewöhnlichen Krönungseide des Königs, wie Waitz meint, kann Innocenz auch deshalb nicht in seinem Briefe an den Mainzer Erzbischof sprechen, weil in eben demselben auch von der Krönung Philipps die Rede ist, der doch dann denselben Eid geleistet hätte.

Besitzen wir nun diese Versprechungen? Verhandlungen und Abmachungen könnten ja freilich auch nur mündlich zwischen dem Welfen und irgend welchen päpstlichen Abgesandten stattgefunden haben, die ganze Art der Erwähnung aber, sowohl von Seiten Ottos als Innocenz, läßt auf ein festeres, schriftliches Abkommen schließen. Bietet sich da nicht unsere Urkunde ganz von selbst dar?

Aber, sagt Waitz a. a. O., die Ausdrücke in den Briefen Ottos und seiner Anhänger entsprechen auch gar nicht dem Inhalt der vorliegenden Urkunde, von den 'aliae' und 'omnes ecclesiae', die neben der Romana ecclesia in den Schreiben erwähnt werden als solche, denen ebenfalls Rechte und Besitzungen zurückgegeben werden sollen, von diesen sei in der Urkunde gar nicht die Rede. Wie könnte es auch? Sollte sie doch einzig und allein die Zugeständnisse für den heiligen Stuhl enthalten, und zwar in möglichst präciser Form. Die Ver sprechungen der früheren Kö-

nige waren eben für einen Charakter wie Innocenz zu allgemein und nichtssagend; wußte er doch, daß sie eine ewige Quelle von Streitereien für die Kirche gewesen waren. Die Frage wäre vielmehr so zu stellen: Sind uns nicht vielleicht auch die Abmachungen erhalten, die Otto mit seinen übrigen weltlichen und geistlichen Anhängern getroffen[1]? Denn Innocenz sagt in dem oben citirten Briefe (Ep. II, 293) auch: (Otho) **se astrinxit juratoria cautione, quod ecclesiis et principibus restitueret universa.** Könnten wir da nicht ebenso gut fragen, warum denn von den principes nichts in der Urkunde aufgenommen sei? Der Papst kannte die deutschen Verhältnisse ganz genau, er wußte es, mußte es wissen teils aus den Schreiben, teils aus den mündlichen Mitteilungen der Ueberbringer derselben, daß die Wähler Ottos ihre Stimmen nicht ohne Entschädigung zu Gunsten des Welfen abgegeben hatten. In dieser Hinsicht ist es wohl zu beachten, daß von dem Spolienrechte, das nur für die deutschen Kirchen von Bedeutung war und dessen Aufgeben von Otto sicher schon 1198 zugesagt war, ebenfalls nichts in der Urkunde enthalten ist. Deshalb sagt Innocenz auch l. c.: (Otho) **se astrinxit . . ., quod . . . universa restitueret,** fährt nun aber nicht fort: **et quod pravam illam consuetudinem** (sc. das Spolienrecht) **relaxaret,** sondern beginnt einen neuen Satz: pravam **etiam consuetudinem relaxavit.** Auch heißt es in dem Schreiben der Fürsten (Reg. i. 10): **imprimis sacrosanctae eccl. Rom., deinde omnium ecclesiarum jura servare ac manutenere.** Also auch hier die Römische Kirche von den übrigen gesondert. Die Abmachungen zwischen den Parteien waren also getrennt getroffen, eine Behandlung, die ja auch schon die ganz verschiedenen Interessen der um die Ehre und Wohlfahrt Deutschlands schachernden und handelnden Fürsten und Kirchenfürsten erforderten. Auch sollte und mußte diese Urkunde ja geheim gehalten werden, wenigstens bis zur Kaiserkrönung Ottos. Schon deshalb werden die Anhänger — soweit sie überhaupt genaue Kunde von den Abmachungen hatten — auf eine getrennte Behandlung der Restitutionsfrage und ihrer Interessen gedrungen haben; sie wollten ihre Vorteile sofort einheimsen. Die **aliae ecclesiae** also konnten und wollten gar nicht in diese Urkunde mit aufgenommen werden. Zeugnis dafür sind auch noch die beiden Briefe, die Richard, der König von England, ebenfalls unmittelbar nach der Krönung an die Kurie sendet. Er sagt Reg. i. Nr. 4: **astringemus (Othonem), quod . . . ecclesiae Romanae debitam et juratam fidelitatem impendet et quaecumque ab aliis imperatoribus detracta sunt et deminuta restituet; restituta quoque inviolabili firmitate servabit;** und Reg. i. Nr. 5 versichert er: **(Otho) non solum sanctae Romanae**

[1] Ueber die Zugeständnisse Ottos an seine Anhänger und besonders an Adolf von Köln vergl. Winkelmann, Phil. v. Schw. S. 86. 87.

ecclesiae jura conservabit praesentialiter possessa, sed in praeterito habita ad statum debitum revocabit. Richard spricht also stets nur von der ecclesia Romana, was um so höher anzuschlagen ist, als er der einzige war, der keine direkten Vorteile aus der Wahl seines Neffen herausschlagen wollte, der leichtlich auch, als der einzige uneigennützige Vertraute Ottos, die volle Kenntnis von den Abmachungen mit dem Nachfolger Petri hatte.

Und wenn Waitz nun meint die Ausdrücke in den Schreiben: possessiones et jura Rom. eccl. firma et illibata servabimus und jura .... servare ac manutenere seien für unsere Urkunde zu allgemein und nichtssagend, es könne sich hier dem ganzen Zusammenhange nach nur um eine Inhaltsangabe des Krönungseides handeln, nun so wird er doch nicht dasselbe behaupten können von den angeführten Stellen aus dem Briefe Innocenz und denen des englischen Königs; die letzteren besonders sind entscheidend: ab imperatoribus detracta et deminuta restituet und Rom. ecclesiae in praeterito habita ad statum debitum revocabit. Der Papst und Richard sprechen beide aufs bestimmteste von „Restitutionen", derselbe Ausdruck, der in der Urkunde gebraucht ist; und das thun sie schon 1198 resp. 1199.

Warum nun Otto und seine Anhänger in den Briefen, die sie an das Kirchenoberhaupt richten, diese ganz unerhörten Zugeständnisse nicht mehr hervorheben, nicht näher auseinandersetzen, um sich die Kurie geneigt zu machen? Nun, zwischen Köln und Italien lagen die staufischen Erblande, die Unsicherheit war, wie Otto später selbst einmal hervorhebt (Reg. i. Nr. 19), für solche Botschaften groß, noch konnte auch der Kurie nichts an der Veröffentlichung solcher Verträge gelegen sein, denn ihr Unterhändler der Bischof von Sutri befand sich noch bei Philipp, und ein solches zweideutiges Spiel, jetzt öffentlich aufgedeckt, hätte die ohnehin schon geringen Sympathien für den „Kaiser von des Papstes Gnaden" auf ein Minimum reduciren können. Die allgemeinen Andeutungen in den Briefen genügten eben mit den mündlichen Mitteilungen zusammen vollständig, um den Papst über den Stand der Dinge und das Maß der Willfährigkeit seines Schützlings zu informiren. Wenn Waitz sich wundert, daß der König nur die Versprechungen hervorgehoben, die nicht wesentlich über die bei anderer Gelegenheit gegebenen früherer Herrscher hinausgingen, das Wichtige aber gerade mit Stillschweigen übergangen habe, so könnte man ihn andererseits fragen: Wo ist denn auch nur die geringste Hindeutung auf die Urkunde von Neuß in allen Briefen des Papstes und seiner Unterhändler oder des Welfen, die nach dem 8. Juli 1201 geschrieben sind? Wäre uns das Datum von Reg. i. Nr. 77 zufällig nicht erhalten, weder Aeußerungen von der einen noch von der anderen Seite, nicht einmal die Stellung im Registrum selbst würde uns auch nur den geringsten Anhalt zu ihrer chronologischen Bestimmung geben, denn eigentlich müßte sie der Zeit

nach unmittelbar vor Nr. 51 zu stehen kommen. Weder Guido von Präneste, der Legat der Kurie (Reg. i. Nr. 51), noch der Notar Magister Philipp (52), noch Otto (53), noch auch der Papst selbst (55—59) haben für dieses inhaltreiche Aktenstück die geringste Erwähnung. Guido berichtet nur l. c.: Hoc praeterea certum fit paternitati vestrae, dominum regem expositum esse fecisseque omnia quae imperastis et facturum libenter singula quae ... sibi duxeritis imperanda, und der Papst selbst hat nach solchen Zugeständnissen gar nur die Worte: sperantes, quod ad honorem apostolicae sedis .... procurabis. Selbst jetzt also, wo er doch schon öffentlich für seinen Schützling eingetreten war, wagt er es noch nicht, mit diesen Abmachungen an die Oeffentlichkeit zu treten, nicht einmal eine Hindeutung auf sie dem Pergamente anzuvertrauen. Und auch Otto, der ja nach Waitz' Ansicht jetzt diese Urkunde zum ersten Mal ausgestellt hat, erwähnt nicht das Geringste von ihr, nichts, was auf sie bezogen werden könnte, findet sich in seinem Schreiben von 1201. Das wäre wunderbar, äußerst wunderbar; das Ungewöhnliche verschwindet aber sofort, wenn wir annehmen, daß sich beide schon 1198 über die Abtretungen geeinigt hatten, daß sich aber die Kurie sicherheitshalber vor der öffentlichen Anerkennung zu Köln nur noch einmal dieselben verbriefen ließ, wobei denn auch der veränderten politischen Lage gemäß der Passus über Frankreich neu aufgenommen wurde.

Daß Innocenz sich, abgesehen von ganz unbedeutenden Veränderungen, mit einer Wiederholung dessen begnügt hat, was er schon drei Jahre vorher erlangt hatte? Nun die Veränderungen waren doch nicht eben „ganz unbedeutend“. Stand doch für Otto dadurch der völlige Bruch mit England auf dem Spiele. Und was hätte denn die Kurie mehr fordern sollen bei der trostlosen Lage des Welfen? Ist Innocenz doch nicht einmal Friedrich II. gegenüber (1213 in Eger) materiell weiter gegangen, nur daß er damals das Formlose der Urkunde beseitigt hat.

Doch sehen wir uns das Schriftstück auch äußerlich etwas genauer an. Die Urkunde, die von allen Forschern als die von Neuß 1201 erklärt wird, ist erhalten in vier Drucken: Reg. imp. Nr. 77, Theiner, Cod. dipl. dom. I, 36, Raynald, Ann. eccl. a. a. 1201 und Roul. de Cluny Nr. 16, von denen Theiner und Raynald bestimmt, die beiden anderen sehr wahrscheinlich nach den Originalen gefertigt sind. Die letzte ist ohne Datum, Ausstellungsort und Unterschriften, alle vier wissen nichts von einer Goldbulle. Diesen tritt nun eine fünfte, eben die in Roul. de Cluny Nr. 15 enthaltene, gegenüber. Ist sie mit den vier ersten identisch? Durchaus nicht. Sie schließt, wie Huillard-Bréholles sagt, mit dem Satze: stabo etiam . . ., enthält also nicht den Passus, durch welchen Otto sich zum Gehorsam gegen den Papst verpflichtet, falls dieser einen Frieden zwischen ihm und Philipp August zu Stande bringen wolle; sie enthält auch nicht die Unterschrift ꝛc.

und weiß auch nichts von einer Goldbulle. So unwesentlich das Letztere ist, da wir wissen, wie wenig Gewicht man selbst bei officiellen Abschriften auf Vollständigkeit bezüglich der Aeußerlichkeiten legte, um so mehr möchte der Passus über Frankreich zu betonen sein[1]. Hätte diese Stelle in beiden Urkunden gestanden, man hätte sie kaum in der ersten weggelassen, da diese Abschriften ja auf dem Concil zu Lyon vorgelegt werden sollten, zu einer Zeit also, wo es darauf ankam, das stete Wohlwollen der Päpste für Frankreich hervorzuheben. Die in Rede stehende Urkunde ist also in einem bedeutenden Punkte von den übrigen verschieden[2].

Wir kommen nun zu der bekannten Stelle in dem Pariser Verzeichnis des Vatikanischen Archivs (Arch. VII, S. 26), auf die gestützt Pertz und Huillard eben das Jahr 1198 annahmen. Es heißt da: 1198. Otto IV. R. imp. Innocentio III. ejusque successoribus spondet se possessiones et jura Rom. eccl. pro posse suo defensurum et integra servaturum; expressis terris dictae ecclesiae pertinentibus, olim aurea bulla. Zur Erklärung der nach seiner Ansicht falschen Jahreszahl nimmt Waitz einfach ein Versehen des Pariser Verzeichnisses an, das „keineswegs mit großer Genauigkeit gemacht ist", ein Vorwurf auf dessen Begründung wir vergebens warten. Im Gegenteil, die Behauptung des Pariser Verzeichnisses in betreff der Goldbulle, von der wir aus den Urkunden selbst gar nichts wissen, zeigt sich als durchaus richtig, wie später durch eine Stelle aus Aretins Beiträgen belegt wird. Wenn wir also hierin seine Angaben gerechtfertigt sehen, warum wollen wir nicht auch das Jahr 1198 als richtig anerkennen, zumal wir ja schon früher zu der Annahme geführt sind, daß irgend welche Abmachungen über Restitutionen 1198 stattgefunden haben müssen.

Die Goldbulle wird nur in den Pariser Excerpten und in einer von Waitz citirten Stelle (Literae parvae Ottonis imp. cum bulla aurea serico violaceo claro vel rubro decolorato sine dato loci ac temporis sub Innocentio III., quibus ei promittit, se recuperaturum et defensurum terras ecclesiae, quas et nominat) erwähnt. Daraus, daß in den Registern Platinas, der uns diese Notiz überliefert, dreimal auf eine und dieselbe Nummer im Verzeichnis verwiesen ist, will Waitz schließen, daß „es nur ein Exemplar im Archiv gegeben haben kann, das ohne Ort und Datum gewesen sei". Und woher haben wir denn die genaueren Angaben der übrigen, wenn es im päpstlichen Archiv nur eine Urkunde ohne Ort und Datum gab? Gerade diese Stelle wird

[1] Zu bemerken ist noch, daß der Legat Guido 1201 seinen Weg über Frankreich nimmt, dort mit dem Legaten am französischen Hofe, dem Bischofe von Ostia conferirt und diesen „als durchaus notwendig zu dem Geschäfte" mit nach Deutschland nehmen will.

[2] Daß in dem Satze de bonis consuetudinibus populo Romano servandis auch das 1201 hinzugefügte et exhibendis fehlt, ist unwesentlich.

uns darauf hinführen, mehrere den Jahren nach verschiedene Ausführungen anzunehmen, die eine mit Goldbulle ohne Orts- und Zeitangabe, und diese ist zu 1198 zu setzen, die andere ohne Goldbulle mit den bekannten Angaben, wie sie Reg. imp. 77 enthalten sind, und die zu 1201 gehört. Wie käme denn auch ein unvollzogenes Formular sonst nach Lyon, wie hätte dann Innocenz IV. von diesen vorgelegten Copien sagen können: daß sie de verbo ad verbum, nihil addito, mutato, vel dempto, gemacht seien, daß die mit ihrer Prüfung beauftragten Prälaten mit Siegel und Unterschrift sich für ihre Authenticität verbürgten. Es ist nicht der geringste Grund vorhanden, warum man hier ein nicht vollzogenes Formular hätte einschmuggeln wollen. Mit der Annahme, daß jene Urkunde mit Goldbulle v. J. 1198 verloren gegangen ist, kommen wir über alle diese Schwierigkeiten hinweg.

Sehen wir nun zum Schluß noch zu, wie die sonstigen Verhältnisse sich zu der Streitfrage, ob 1198 oder 1201, stellen. Für 1198 spricht der ausgelassene Passus über Frankreich, für 1198 auch die jugendliche Unerfahrenheit und die geringen diplomatischen Kenntnisse des Welfen, auch entspricht es ganz und gar dem Charakter und den Interessen Innocenz III., trotz solcher Versprechungen noch drei Jahre lang nicht offen für seinem Schützling aufzutreten.

Endlich meint Waitz noch, der Papst hätte Otto, als dieser 1210 seine Versprechungen nicht hielt und sich dabei auf seinen Krönungseid berief, der ihm nach Matth. Paris (Langerfeldt S. 293) vorschrieb, quod dispersa imperii jura revocaret, diese Abmachungen entgegenhalten können, die ja nach Winkelmanns Ansicht gleichzeitig mit diesem Eide, oder gar noch vorher gemacht seien. Abgesehen davon, daß diese Notiz auf den Kaisereid bezogen werden kann, vor welchem dann ja auch das Versprechen von 1201 läge, kann es auch sehr im Interesse des Papstes gelegen haben, von diesen Verhandlungen, die ohne Weiteres über die deutschen Wahlfürsten hinweg und ohne deren Zustimmung erfolgt waren, nichts bekannt werden zu lassen. War Otto 1210 einmal entschlossen, mit seiner früheren Politik zu brechen, so konnte es dem Papste gleich sein, ob jener sich auf die Abmachungen von 1198 oder 1201 berief. Was es übrigens mit diesen Eiden für eine Bewandnis hatte, zeigt das Beispiel Friedrichs II. Als dieser 1239 Sardinien, das er doch 1213 in der dritten Hauptausfertigung von Eger ebenfalls an die Kirche abgetreten hatte, für seinen Sohn Enzio beanspruchte, berief er sich beim Protestiren seitens der Kurie ebenfalls auf seinen Krönungseid, der ihm vorschreibe, dispersa imperii revocare (Huillard V, 410, vergl. Raumer III, 416). Also dasselbe, wie bei Otto, nur daß bei Friedrich ganz sicher die schriftliche Abmachung betreffs Sardiniens vorlag und zwar vor König- und Kaiserkrönung.

Wir kommen demnach zu folgendem Ergebnis. Otto muß

bei seiner Wahl, 9. Juni 1198, und nicht erst bei seiner Krönung in den Unterhandlungen mit irgend welchen päpstlichen Vertretern[1] eidliche Versprechungen gemacht haben.

Eine Notiz in dem Pariser Verzeichnis des Vatikanischen Archivs giebt an, daß eine solche Urkunde aus d. J. 1198 existirt hat. Bisher kannten wir nur verschiedene Ausgaben der 1201 d. Neuß ausgestellten, jetzt hat Huillard-Bréholles eine andere entdeckt, die sich auf mancherlei Weise von den bisherigen unterscheidet. Wir sind also berechtigt, in dieser die v. J. 1198 zu sehen, so lange uns nicht evident nachgewiesen wird, daß sie nicht in dieses Jahr gesetzt werden kann. Die Gründe, die bis jetzt besonders von Waitz dagegen vorgebracht sind, sind durchaus nicht, wie ich nachgewiesen zu haben glaube, so zwingender Natur. Aber selbst wenn dies bewiesen werden könnte, würden wir doch daran festhalten müssen, daß aus der Wahlzeit des Welfen eine solche Urkunde einmal existirt hat; ihr Inhalt wird sich im Wesentlichen mit der von Huillard aufgefundenen gedeckt haben.

[1] Die Vermutung Winkelmanns, daß ein gewisser Monaco de Villa geheimer Abgesandter der Kurie gewesen sei, hat sehr viel Ansprechendes. Otto nennt ihn fidelem nostrum (Reg. i. 3), der Podesta von Mailand rühmt ihn als vir providus et circumspectus, vor allen Dingen aber treffen wir ihn 1200 während des Ausgleichsversuchs des Erzbischofs von Mainz wieder bei Otto, wofür die natürlichste Erklärung ist, daß er die Antwort des Papstes überbracht und die Verhandlungen weiter geleitet hat.

Das angebliche Ceremonial bei der Ritterweihe des Königs Wilhelm 1247.

Von **K. H. Frhrn. Roth von Schreckenstein.**

Wenn vom Ritterschlage[1] und den dabei beobachteten Formalitäten die Rede ist, so beziehen sich ältere Schriftsteller, wie Oetter, Zschackwitz, Klüber u. a. m., insgemein auf die aus Johann von Beka in das Magnum Chronicon Belgicum von Wort zu Wort übergegangene Erzählung. Den ersten entschieden ausgesprochenen Protest gegen die Echtheit dieses hochbedenklichen Stückes, haben wir Joh. Friedr. Böhmer, Regesta Imperii 1246—1313, neubearbeitet 1844, S. 4 und 5, zu danken.

[1] Das Compositum „Ritterschlag" scheint sehr spät gebildet worden zu sein. J. L. Frisch, Teutsch-lat. Wörterb. 1741, kennt es nicht. Nach Müller-Zarucke, Mittelhochd. Wörterbuch, zu schließen, fehlt es dem Sprachschatze des 12. und 13. Jahrhunderts; doch wird daselbst II, a. 474 die Sache um die es sich handelt, der Schlag, erwähnt: der tugentlich lantgrâve wart in siner stat zu Isenach êrlich zu rittere geslagen. Leben des heil. Ludwig 24, 17. Aehnlich verweist auch Lexer II, 468 auf Peter Suchenwirt IV, 421, wo der im Jahre 1377 dem Herzoge Albrecht von Oesterreich ertheilte Ritterschlag besungen wird. Die betreffenden Verse lauten: Der graf von Tzil (Cilly) Herman genant || daz swert auz seiner schaide zoch || und swenkt ez in den luften hoch || und sprach tzu hertzog Albrecht || : pezzer ritter wenne chnecht || und slug den erenreichen slag u. s. w. In dem von U. F. Kopp, Bilder und Schriften I, 4 ff., zum Abdruck gebrachten und mit einem ausführlichen Commentar versehenen Auszuge aus einem, der Handschrift nach, in das Ende des 14. oder den Anfang des 15. Jahrhunderts gehörigen Gedichte 'der ritter spygil' lesen wir, S. 14 und S. 24, 'daz si werdin zcu rittern geslagin'. Das sind wohl die ältesten Erwähnungen des Ritterschlages. Weßhalb ich in der Ueberschrift dieser kleinen Arbeit das Wort vermieden habe, wird aus derselben ersichtlich sein. Die anticipierende Anwendung (sogar auf Germanen der Völkerwanderung), C. Meiners, Neues Gött. hist. Magazin I, 17 ff.; R. Pallmann, Forschungen III, 233, dürfte sich nicht empfehlen. Erst dann, wenn nachweisbar ein Schlag zu den Essentialien der Handlung gehört, was weder bei der ältesten Wehrhaftmachung noch bei der mittelalterlichen Schwertleite, Schwertnahme der Fall gewesen sein dürfte ist füglich vom Ritterschlage die Rede. Daher leitet auch J. E. Kopp, Eidg. Bünde III, a. 261, irre, wenn er neben Verweisung auf Christian Kuchimeister, Gesta Mon. S. Gall. S. 81, wo es aber nur heißt 'vier ritter machet' zum Jahre 1292 vom Ritterschlage spricht.

Gleichwohl wird dasselbe, in A. Schultz, das höfische Leben zur Zeit der Minnesänger. Leipz. 1880, I, 146, wie eine völlig gleichzeitige Quelle benutzt. F. v. Raumer dagegen hat, in der jüngsten Ausgabe der Hohenstaufen VI, 552, Böhmers kritischen Bedenken Rechnung getragen, indem er sich dahin ausspricht „vielleicht ist einiges spätere in diese Erzählung eingefügt".

Es dürfte mir gestattet sein, den Bericht des Johann von Beka etwas eingehender zu analysiren, als bisher geschehen ist.

Er steht in Mon. Germ. LL. II, 363, aus Chron. Hollandiae S. 77 — also der auch von Böhmer in den Fontes II, 432 ff. zu Grunde gelegten Folioausgabe von Buchelius, Utrecht 1634 — unter der Ueberschrift Electio regia, aber nur soweit, als er sich auf den Empfang des Rittergürtels beziehe, — der übrigens im Texte gar nicht genannt wird, worauf ich später zurückkommen muß. In der Vorbemerkung heißt es: Quae ibidem de coronatione regis adferuntur, ad alius regis coronationem referenda esse, ex principibus nominatis, quos coronationi Wilhelmi non interfuisse constat, evincitur. Man könnte also glauben: es solle uns in den Monumenta nur das was sich auf den Krönungsakt bezieht und daselbst wegen der die Echtheit ausschließenden Umstände gar nicht mitgetheilt wird, als unecht bezeichnet werden, das Ritual der Ritterweihe aber, — forma suscipiendi cinguli militaris — werde als völlig unbeanstandete Quelle dargeboten. So scheint A. Schultz, der nur die Monumenta citiert, die Sache aufgefaßt zu haben.

Nun sind aber, durch Böhmer, Fontes l. c., außer einem mit Monumenta l. c. gleichlautenden Texte der Electio, auch noch Auszüge aus der bis beiläufig 1350 reichenden Chronik des Johann von Beka literarisches Gemeingut geworden. Diese aber setzen uns in die Lage, den genannten Canoniker, der sein Werk dem Bischof Johann IV. von Utrecht (von Arkel) 1342—1364 und dem Grafen Wilhelm aus dem Pfalzbaierischen Hause 1347—1358, gewidmet hat, als einen durchaus tendenziös zu Werke gehenden Autor kennen zu lernen, was bereits durch F. v. Löher, in einem 1861 gehaltenen Vortrage (Sitzungsber. der k. bayr. Akademie) über Ritterschaft und Adel im späteren Mittelalter, richtig erkannt, aber nicht weiter ausgeführt worden ist.

Das Magnum Chronicon Belgicum bei Pistorius-Struv. III, 266, aus welchem Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte (5. Ausg.) II, 149, das Ritual mittheilt, ist eine erst um das Jahr 1478 entstandene Compilation, in der, wie gesagt, Johann von Beka wörtlich ausgeschrieben wird. Sie würde hier gar nicht in Betracht kommen, wenn sie nicht eine, übrigens wenig bedeutende Erweiterung der dem Könige von Böhmen in den Mund gelegten Anrede an Wilhelm enthielte.

Böhmer, Fontes II, Vorrede XLI, charakterisiert den Johann von Beka folgendermaßen. „Jenen poetischen Sinn, den wir bei

dem in gebundener Rede sprechenden Melis Stoke so ganz vermissen, hatte Beka im Ueberfluß; nicht zum Besten seines Geschichtswerkes. Es muß in der That gegen den Werth historischer Tradition im Mittelalter mißtrauisch machen, wenn man sieht, wie nur hundert Jahre nach dem Tode König Wilhelms dessen Leben mit Sagen, die der Verfasser selbstgefällig amplificiert, ausgefüllt ist".

Bevor nun Beka die mit 'Itaque preparatis in ecclesia Coloniensi' anhebende eigentliche Erzählung beginnt, spricht er sich auf das Deutlichste dahin aus, daß er etwas berichten wolle, was den gegenwärtig lebenden Rittern zur Nachachtung dienen solle. Die für seine Absichten sehr charakteristische längere Stelle lautet: Sed quoniam idem adolescentulus electionis sue tempore fuit armiger, ideoque cum repentina festinatione preparata sunt omnia quecunque sibi fuerint necessaria, ut secundum ritum christicolarum imperatorum miles fieret, antequam Aquisgrani diadema regni susciperet[1]; et quoniam plerique milites moderno tempore, parcimoniis intendentes, ommissis sumptuosis solemnitatibus, saltem per colaphum militarem dignitatem accipiunt, ideoque multi regulam ejusdem ordinis ignorantes debite militare nesciunt: quamobrem materiam aliquantisper prorogare decrevimus, et presenti chronographia dignum annotare duximus, qualiter hic Wilhelmus secundum christianam institutionem miles est effectus, atque regulam militaris ordinis cum summa festivitate professus est; ut ex eo discant moderni milites, quale jugum in ordine suo susceperint, ac certe quale votum in professione sue regule promiserint. Fontes II, 433.

Die Absicht ist deutlich genug ausgesprochen. An die Stelle des gegenwärtig üblichen 'saltem per colaphum' ertheilten Ritterschlages soll, natürlich im Interesse der Hierarchie, eine unter vorherrschend kirchlichen Formen vollzogene, nur mit priesterlicher Beihülfe mögliche, feierliche Initiation treten. Um aber diese annehmbar und mundgerecht zu machen, wird sie als eine 'secundum ritum christicolarum imperatorum' herkömmlich gewesene Observanz bezeichnet, der sich König Wilhelm, um 'secundum christianam institutionem' Ritter zu werden, willig unterzogen habe.

Der Verlauf der ganzen Handlung wird nun folgendermaßen geschildert. Zuerst stellt der König von Böhmen, während des Meßopfers und zwar nach dem Evangelium, dem in seinem vollen kirchlichen Ornate anwesenden Cardinallegaten Petrus Capucius[2],

[1] Was aber bekanntlich erst am 1. Nov. 1248 geschah.

[2] Am 18. März 1247 vom Papste apud universos ecclesiarum praelatos Alemanniae, Datiae et Poloniae als Kreuzprediger gegen Kaiser Friedrich II. beglaubigt, Potthast, Reg. 12456, und einige Tage vorher, März 15.

den als armiger bezeichneten Wilhelmus vor, damit jener das Gelübde (votivam professionem) des die Ritterweihe Begehrenden entgegennehme und damit der die Aufnahme in den Ritterbund bezeichnende Formelact vollzogen werden könne (ut militari nostro collegio dignanter adscribi valeat).

Wo erfolgte das? A. Schultz a. a. O. sagt unbedenklich: am 3. Oct. 1247 zu Köln im Dom; allein hiegegen ist mancherlei einzuwenden. Die jetzige Domkirche kann kaum gemeint sein, denn erst am 15. Aug. 1248 hat Erzbischof Konrad den Grundstein gelegt, Böhmer, Reg. Wilh. nach 22. Der 3. Oct. 1247 ist der Wahltag, der aber, auch nach der Erzählung des Johann von Beka, kaum mit dem Tage der Ritterweihe zusammenfallen dürfte. Wir kennen ihn aus Albert. Stad. und aus einem von Johann von Beka mitgetheilten, undatierten Schreiben des in Lyon befindlichen Papstes Innocenz IV. an den rector (ecclesie) S. Marie in Cosmedin zu Rom, in welchem gesagt wird, daß 'quinto nonas Octobris in curia juxta Coloniam solemniter congregata' Graf Wilhelm von Holland 'communi voto principum, qui in electione cesaris(!) jus habere noscuntur', gewählt wurde, was ihm, dem Papste, durch Schreiben Wilhelms und des Cardinals mitgetheilt worden sei (Fontes II, 435).

Es ist ist aber dieses päpstliche Schreiben, von welchem kein Original existiert, schon von Böhmer Innoc. IV. Reg. 28 hinsichtlich seiner Echtheit angezweifelt worden. Auch die bei Potthast, Reg. 12734, aus Baerwald Baumgartenb. Formelbuch 430 geschöpften weiteren Angaben bestärken unsere Zweifel. Immerhin wird aber der 3. October, da er durch Albert. Stad. ebenfalls angegeben wird, festgehalten werden müssen. Die Stelle lautet: Feria quinta post Michaelis Wilhelmus frater comitis Hollandie a quibusdam episcopis in Nussia in regem Romanorum ad gubernandum imperium est electus. Ab eo ibidem Johannes comes Holsatie militie cingulo est accinctus.

Für den hier angegebenen Wahlort macht Böhmer geltend, daß K. Wilhelms erste Urkunde nur fünf Tage später an diesem Orte ausgestellt ist; aber die letzte Fortsetzung der Chronica regia Coloniensis [1] bestätigt die Angaben des Beka und der Gesta Trevirorum, daß die Wahl bei Woringen erfolgte. Jedenfalls war der Ort der Wahlhandlung nicht Köln selbst; über den Tag an welchem Wilhelm zum Ritter geschlagen worden sein soll, sind wir aber gar nicht unterrichtet. Nicht einmal das ist ganz sicher, daß Wilhelm zur Zeit seiner Wahl noch nicht Ritter war. Beka selbst (Fontes 432) sagt über ihm: Hic Wilhelmus a primaevo ju-

als Legat in Deutschland. Vergl. Böhmer, Innoc. IV. Reg. 19; Potthast Reg. 12452.

[1] ed. Waitz S. 291.

ventutis sue tempore magis adamavit rigorem ferri quam nitorem auri, und Thomas Wikes (Font. II, 450) nennt ihn: militem strenuum. Albert von Stade endlich läßt ihn in Neuß (ibidem) dem Grafen Johann von Holstein den Rittergürtel verleihen, was allerdings nicht ausschließen würde, daß er selbst ihn erst seit kürzester Zeit getragen haben könnte.

Sehen wir uns nun Bekas Erzählung näher an, so stoßen wir auf eine Reihe von Bedenken. Zuerst ist es denn doch sehr befremdlich, daß ein Gelübde abgelegt werden und daß es vom Cardinale abhängen soll, ob der wie immer ans Reich Gekürte auch nur würdig sei Ritter zu werden. Der Cardinal erklärt dem Neophyten, was denn eigentlich ein Ritter sei, und zwar geschieht das in nicht eben glücklicher, mit den fünf Anfangslauten des Wortes m i l e s spielender Weise, was der Chronist durch 'secundum etymologiam ejusdem nominis' andeutet. Der König von Böhmen dagegen gibt dem Ritterschlage eine theologische Bedeutung. Heißt das nicht förmlich die Rollen vertauschen? Der miles soll sein: magnanimus, ingenuus, largifluus, egregius et strenuus, und zwar magnanimus in adversitate, ingenuus in consanguinitate, largifluus in honestate, egregius in curialitate et strenuus in probitate[1].

Bevor du nun aber, läßt Beka den Cardinal sprechen, dein Gelübde ablegst (votum professionis tue facias), ist es nothwendig, daß du zuerst mit reiflicher Ueberlegung vernehmest, welche schwere Pflichten der Ritterstand auferlegt (cum matura deliberatione jugum regule prius audias). Nun folgt ein ausdrücklich als 'r e g u l a m i l i t a r i s o r d i n i s' bezeichnetes (von Eichhorn zweckmäßig in 12 Hauptpunkte zerlegtes) Verzeichniß der Ritterpflichten, dessen stark clericale Färbung sofort ins Auge fällt. Diese Ritterpflichten sind: 1) cum devota recordatione dominice passionis missam diurnatim audire; 2) pro fide catholica corpus audacter exponere; 3) sanctam ecclesiam cum ministris ejus a quibuscunque grassatoribus liberare; 4) viduas, pupillos aut orphanos in eorum necessitate protegere; 5) injusta bella vitare; 6) iniqua stipendia renuere; 7) pro liberatione cujuslibet innocentis duellum inire; 8) tyrocinia nonnisi causa militaris exercitii frequentare; 9) imperatori Romanorum seu ejus patritio reverenter in temporalibus obedire; 10) rempublicam illibatam in vigore suo permittere; 11) feudalia bona regni vel imperii nequaquam alienare, ac 12) irreprehensibiliter apud deum et homines in hoc mundo vivere.

[1] Vergl. Wackernagel, Kleinere Schriften I, 270, wo so ziemlich der ganze Bericht des Johannes von Beka, noch als Chronicon Magn. Belgicum, übersetzt wird, ohne daß über die Nichtgleichzeitigkeit des Stückes etwas bemerkt wäre.

Das also sollen die alten Ritterpflichten sein, von denen die moderni milites nichts mehr wissen, während König Wilhelm deren Befolgung feierlich angelobt habe! Wir haben, allerdings die entschieden kirchliche Färbung abgerechnet, nichts vernommen, was nicht auch mit den ältesten hinsichtlich der ritterlichen Tugenden uns überlieferten Ansichten vereinbar wäre.

Aber die Ablegung eines förmlichen Gelübdes in die Hand eines geistlichen Herren bleibt eben doch ein bedenklicher Umstand. Von Seiten des Papstes hatte man sich ohne Zweifel, bevor, alsbald nach dem Tode des Heinrich Raspe, die Wahl Wilhelms, die ja ein Werk der Curie war, in Scene gesetzt wurde, über die Eigenschaften dieser 'planta nostra, nostris manibus consita'[1] dermaßen versichert, daß man sich von einer in allgemeine Versprechungen gekleideten weiteren Zusage einen höheren Grad von Sicherheit kaum erwartet haben dürfte.

Daß Throncandidaten zuweilen Dinge sprechen, die sie dann in der Folge nicht halten können, nicht halten wollen, wußte man hinreichend am Beispiele der Kaiser Friedrich II. und Otto IV. Wozu also ein solcher eines Königs unwürdiger Rittereid? Von weltlicher Seite aber, wird man auch nicht so leicht darauf eingegangen sein, die ganze bisherige Basis der Ritterweihe — eines Civilacts, bei welchem der kirchliche Segen nur den Charakter einer erwünschten Beigabe hat — durch die Ablegung eines förmlichen Gelübdes zu verschieben. Man beachte, daß von einer 'regula militaris ordinis', von einem 'votum professionis', von einem 'jugum regule' die Rede war.

Wollten wir nun auch annehmen, das Ritual sei wirklich echt, und Graf Wilhelm von Holland, dem man das vielleicht zutrauen könnte[2], habe sich in der That zu einem solchen Gelübde beigelassen, so würden wir, auch unter dieser keineswegs wahrscheinlichen Voraussetzung, doch nur eine erst nach dem Siege der Kirche über das Reich mögliche clericale Neuerung vor uns haben, während es doch dem hundert Jahre später lebenden Beka darum zu thun ist, die ihm am Herzen liegende Formalität, als eine 'secundum ritum christicolarum imperatorum, secundum christianam institutionem' erfolgte, altehrwürdige darzustellen. Er muß aber, zu diesem Behufe, jedenfalls auf jene Zeiten zurück-

[1] Innocenz IV. an den Erzbischof Gerhard von Mainz 1254 Juli 23. Guden, Cod. dipl. I, 645: planta, nicht plantula, wie Böhmer l. c. S. 4 citiert. Das Juramentum papae praestitum d. d. in castris apud Engelheim (Ingelheim) mit 1247, XI. kal. Mart. ind. VII, reg. I, aus Würdtwein, Nov. Subs. XI, 22, in Mon. Germ. LL. II, 365, gehört zwar zum 19. Febr. 1249, dürfte aber doch, schon vor der Wahl, als die Basis bezeichnet worden sein, auf welcher der zum Schaden des Reiches gereichende Bund Wilhelms mit der Curie errichtet werden sollte.

[2] Vergl. bei Böhmer l. c. S. 4 den seinem Monogramme beigegebenen, eigenthümlichen Spruch: spes mea Dominus a juventute mea, in te confirmatus sum ex utero matris mee, tu es meus protector.

greifen, in denen K. Friedrich II. noch als treuer Sohn der Kirche galt, wenn nicht auf frühere. Für diese aber paßt ein so ganz entschieden clericales Verzeichniß von Ritterpflichten nur dann, wenn man so ziemlich alles was man über das deutsche Ritterwesen aus der Glanzperiode der Staufer weiß, auf den Kopf zu stellen geneigt ist und etwa den jüngeren Titurel für den Ausdruck der in den ersten Decennien des 13. Jahrhunderts in ritterlichen Kreisen herrschenden Gesinnungen gelten lassen will. Genügt doch ein sehr mäßiger Grad von Belesenheit in den Werken der bedeutendsten deutschen Epiker und Lyriker des ausgehenden 12. und beginnenden 13. Jahrhunderts, um sicher zu wissen, daß die Ritterregel des Johann von Beka nicht jenen Geist athmet, der uns im Nibelungenliede, in Gudrun und in den Dichtungen eines Wolfram von Eschenbach und Walter von der Vogelweide erfrischend entgegenweht.

Wer ein solches Rittergelübde, wie es uns Beka zur Vorlage bringt, wirklich geleistet hätte, der würde sich hierdurch ganz in die Hand des Clerus begeben haben, denn eine jede von etwaigen Gegnern behauptete Nichterfüllung des einen oder des andern feierlich angelobten Punktes der Regel wäre kaum etwas anderes gewesen als eine der Beurtheilung geistlicher Richter zuständige apostasia ab ordine. Man würde wieder so ziemlich dort angelangt gewesen sein, wo die Bischöfe den Kaiser Ludwig den Frommen dazu nöthigen konnten, die Waffen abzulegen. Der Legat, der Bischof, wo nicht der eigene Hauscaplan und Beichtvater hätten darüber entschieden, wer noch würdig sei den Rittergürtel zu tragen[1]. Aber die 'moderni milites' haben es klüglich vorgezogen, ihre Würde in ungleich einfacherer Weise zu erwerben, obgleich Beka den Cardinal seine Rede mit den Worten: oportet unumquemque militare volentem beginnen läßt. Würde das angebliche Ritual auf altherkömmlichen Vorstellungen beruhen, so wäre es auch schwerlich in hundert Jahren ganz in Vergessenheit gerathen.

Der weitere Verlauf der Handlung ist folgender: Wilhelm wird veranlaßt seine gefalteten Hände auf das Evangelienbuch zu legen und nun vom Cardinale befragt: Vis ergo militarem ordinem in nomine Domini suscipere devote et regulam **tibi verbotenus explicatam** pro tua possibilitate perficere? worauf dann die Antwort 'volo' erfolgt.

Hierauf wird noch, zu weiterem Ueberflusse, durch Wilhelm eine ihm schriftlich vorgelegte, also nicht von ihm verfaßte Erklärung abgelesen. Diese soll gelautet haben: Ego Wilhelmus Hollandiensis militie princeps sacrique imperii vasallus liber, ju-

[1] Vergl. Du Cange II, 354 s. v. cingulum militare auferre, a militia degradare. — Cono Praenestinus episcopus — ei licet absenti cingulum militare decingit u. s. w.

rando profiteor regule militaris observantiam, in presentia domini mei Petri S. Georgii ad velum aureum diaconi cardinalis et apostolice sedis legati, per hoc sacrosanctum evangelium quod manu tango. Auf die ungewöhnlichen Bezeichnungen 'Hollandiensis militie princeps' und 'sacri imperii vasallus liber' will ich kein besonderes Gewicht legen, aber vertrauenerregend sind sie auch nicht. Wackernagel scheint auch nicht frei von Bedenken gewesen zu sein, als er kurzweg „Graf von Holland" übersetzte. Nach Verlesung dieser Formel spricht dann der Cardinal mehr erbaulich als zur Sache: Hec devota professio peccatorum tuorum sit vera remissio! Amen.

Der Cardinal hat seine Rolle ausgespielt. Nun aber tritt nochmals der König von Böhmen auf. His itaque peractis, rex Bohemie grandem dedit ictum in collo tyronis, ita dicens: Ad honorem omnipotentis Dei te militem ordino, ac in nostro collegio gratulanter accipio; et memento, quod Salvator mundi coram Anna pontifice pro te colaphisatus et illusus, coram Herode rege chlamyde vestitus et derisus, coram omni populo nudus et vulneratus in cruce suspensus est; cujus opprobria te meminisse suadeo, cujus crucem acceptare te consulo, cujus etiam mortem ulcisci te moneo. So Johann von Beka. Im Chron. Magn. Belg. heißt es noch, in Erweiterung der Stelle: et illusus coram Pilato preside et flagellis caesus ac spinis coronatus.

Die Stellen der Bibel sind: Matth. XXVI, 67 colaphis eum ceciderunt, Marcus XIV, 65 ebenfalls colaphis, Joh. XVIII, 22 alapam. Im Evangelium des h. Lucas XXII, 63. 64 illudebant ei caedentes et velaverunt eum et percutiebant faciem ejus.

Die Ermahnung, die dem Heilande zugefügte Schmach an der Heidenschaft zu rächen, könnte nun allerdings auf alten, kreuzritterlichen Vorstellungen ruhen; aber immerhin bleibt es sehr auffallend, daß das von Beka mitgetheilte Ceremonial, wenn es nämlich echt wäre, auch die einzige allgemein bekannte Quelle sein würde, aus der man für die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts, in Deutschland, einen Schlag als eine bei der Ritterweihe unerläßliche, essentielle Handlung nachweisen könnte. In den mittelhochdeutschen Ritterpoesien wenigstens, wo doch reichlich dazu Veranlassung gegeben wäre, davon zu sprechen, wenn der Knappe durch einen Schlag zum Ritter gemacht worden wäre, ist, meines Wissens, nicht davon die Rede, wohl aber von der Umgürtung mit dem Schwerte, auch von der Weihe desselben.

Auch in den bekanntesten Chronikstellen des 11. 12. und 13. Jahrhunderts, in welchen der Schwertnahme gedacht wird, z. B. Lamb. Hersf. a. 1065, Ragewin. a. 1157, Otto Samblas. a. 1184 u. a. m., ist nur die Umgürtung mit dem Schwerte her-

vorgehoben. Sie wird so erwähnt, daß man darin den Abschluß der ganzen Handlung zu erkennen glaubt. Und noch im 14. Jahrhunderte erscheint sie als die Hauptsache. Chron. Osterhoviense zu 1300 und 1308, bei Böhmer, Fontes II, 559 und 564 — gladiis militaribus accincti — quamplures nobiles terre gladiis militaribus accinguntur.

Aber auch um die Nachweisung jener lateinischen Ausdrücke, welche dem deutschen Ritterschlage einigermaßen entsprechen, also der **alapa** und des **colaphus militaris**, ist es eigenthümlich bestellt. Das angebliche Privilegium pro Frisonibus Kaiser Karls des Großen von 802, welches man hauptsächlich aus der Chronik des Hermannus Korner (1402—1437) kannte, ist längst als eine plumpe Fälschung erkannt, vergl. J. P. Ludewig, Reliqu. Manuscr. I, 51 ff., J. Heumann, De re dipl. Imper. I, 160, und Sickel, Acta Karol. II, 410. Es käme daher nur dann in Betracht, wenn es sich darum handelte, den Umstand, daß unter den Zeugen einer schon hiedurch verurtheilten Urkunde Karls des Großen Wenceslaus Bohemiae rex genannt wird, zum Behufe der Zeitbestimmung der Fälschung, mit der jedenfalls sehr verdächtigen Nennung abermals eines Böhmenkönigs bei Johann von Beka einigermaßen zu combinieren, was aber beim gegenwärtigen Stande der historischen Wissenschaft billig den Diplomatikern vom Fache überlassen bleiben wird.

Die ältesten bekannten Vorlagen des Privil. pro Frisonibus sind, nach Sickel, dem 14. und 15. Jahrhunderte angehörige Chartulare, das eine in Paris, das andere in Brüssel. Von der durch K. Wilhelm, angeblich am 3. Nov. 1248, erfolgten Bestätigung, Böhmer, Reg. 33, nach Mieris, Charterboek I, 252, ist wohl ebenfalls kein Original bekannt.

Daß Johann von Beka, als Zeitgenosse des in Frankreich erzogenen und französische Auffassungen weithin verbreitenden Kaisers Karl IV., und wohl auch wegen seines Wohnsitzes Utrecht, mit den in jener Landesart wahrscheinlich schon seit geraumer Zeit als maßgebend geltenden Formen des französischen Ritterwesens hinreichend vertraut war, kann wohl vorausgesetzt werden. Es liegt daher nicht ferne zu vermuthen, daß er den Schlag, von welchem in französischen Ritterpoesien allerdings schon früh die Rede ist, für etwas Althergebrachtes hielt und daher bona fide in seine zunächst doch wohl nur für seine Landsleute bestimmte Erzählung aufnahm. Die moderni milites emfangen ja, wie er uns sagt, ohnehin schon die Ritterwürde per colaphum. Um die Einführung einer neuen Sitte ist es ihm nicht zu thun. Dazu würde wohl auch sein Einfluß nicht ausgereicht haben. Aber die clericale Auslegung und Umdeutung der colée, die möchte er bewirken. Und auch hierin kann er vielleicht Vorgänger gehabt haben.

Sehr zu bedauern ist, daß uns K. Karl IV. in seiner Auto-

biographie, deren in der Einleitung vorgetragene scholastische Gelehrsamkeit trefflich zu Beka paßt, über die Form, unter welcher er selbst, ungefähr 17 Jahre alt, die Ritterwürde empfieng, nichts berichtet hat. Die Stelle lautet: in hoc bello accepimus cum ducentis viris strenuis militarem dignitatem. Böhmer, Font. I, 239. Das geschah 1332 nach der Schlacht von San Felice. Wahrscheinlich noch auf dem Schlachtfelde. Vergl. J. Schötter, Johann von Luxemburg II, 58.

Bei Ducange Henschel I, 160 s. v. alapa militaris, worauf dann unter colaphus militaris verwiesen wird, ist zuerst gesagt: mos ni fallor derivatus a manumissionibus; hierauf aber müssen Lambertus Ardensis Historia comitum Ghisnensium et Ardensium und das Magn. Chron. Belg., letzteres mit der Lesart patrimoniis statt parcimoniis intendentes, ihre Schultern leihen.

Die betreffenden Stellen des Lambert, in denen von der alapa die Rede ist, stehen c. 87 und 75 in der Ausgabe von Heller, Scriptores XXIV, S. 602. 596. Der Graf Balduin von Guines soll nämlich in seiner Jugend, von Thomas Beket Erzbischof von Canterbury († 1170) zum Ritter geschlagen worden sein. Qui (sc. S. Thomas) eidem comiti dudum in signum milicie gladium lateri et calcaria, — o per omnia predicande in eximio Christi sacerdote humilitatis virtutem! — sui militis pedibus adaptavit, et alapam collo ejus infixit, quam tamen in ipso militatorie promotionis ejus die variis redemit munusculis et lautioribus quam regalibus expensis.

Thomas Beket, so wird uns erzählt, habe kurz vor seinem Martyrium, als er aus Frankreich nach England zurückkehrte, den Grafen von Guines in Ardres besucht und sei von demselben, in dankbarer Erinnerung an die vormals verliehene Ritterwürde, besonders festlich empfangen worden. Hierauf bezieht sich auch c. 75, S. 596. Da heißt es, Graf Balduin habe, in einer von ihm gegründeten Capelle (S. Catharinae) auch Reliquien des h. Thomas gesammelt [1] — cui specialem et pre aliis propriam exhibere decrevit, immo debuit reverentiam, eo quod militaribus eum applicuisset sacramentis et militis ei nomen imposuisset et officium. Also, was wohl zu beachten sein dürfte, ein von einem hohen Geistlichen vermittelst eines Schlages, vielleicht unter Beziehung auf den beim Sacramente der Firmung üblichen Backenstreich, aber auch durch Umgürtung mit dem Schwerte und Anschnallung der Sporen vollzogener Weiheakt!

Der zweite Vorgang dieser Art, dessen bei Lambert d'Ardres Erwähnung geschieht, bezieht sich auf den später gegen die Albi-

[1] Von Reliquien des h. Thomas von Canterbury ist in Deutschland bereits 1192 die Rede. Baumann, Acta Salemitana, in Zeitsch. f. Gesch. d. Oberrh. XXXI, 56.

genser fechtenden Grafen Arnold, den Sohn Balduins, der sich in seiner Jugend am Hofe des Grafen von Flandern aufhält und dort in allen ritterlichen Uebungen hervorragt, obgleich er noch nicht Ritter ist, — licet enim militarem alapam nondum recepisset, in armis tamen strenuus, c. 90 S. 603. Obgleich nun Graf Philipp von Flandern ihn zum Ritter machen und auch die Kosten der Feierlichkeit tragen will, — militem facere et militarem sumptibus et armis honorem cum reverentia omnimode exhibere voluisset —, beurlaubt sich Arnold, um den Ritterschlag in Guines und von seinen Vater zu empfangen. Dieser aber: convocavit filios suos et notos et amicos in curiam suam apud Ghisnas in die sancto pentecostes et ei militarem non repercutiendus dedit alapam et militaribus eum in virum perfectum dedicavit sacramentis[1], dominice incarnationis anno 1181. Cum quo Eustacium quoque de Salperwico et Symonem de Nelis et Eustacium de Elcecho et Walonem de Preuris militaribus honoravit instrumentis et sacramentis; c. 91 S. 604.

So sind wir denn, durch diese Stellen in der Chronik des Pfarrherren von Ardres, in jene Landesart geführt, in der sich französisches, englisches und deutsches Wesen schon sehr frühe dermaßen verbunden haben, daß sich dabei solche Sitten und Auffassungen ergeben mußten, hinsichtlich deren es ungemein schwierig, wenn nicht geradezu unmöglich ist, der einzelnen Nationalität bestimmt zuzuweisen, wovon ihr der Ursprung gebühre. Für die Erkenntniß der ältesten, specifisch deutschen Formen des Ritterschlages werden wir aber hiedurch nicht viel gewonnen haben. Besonders auffallend ist die Wendung 'non repercutiendus'. Ein Schlag der nicht wiederholt werden darf, keinen Gegenschlag zuläßt? Das würde allerdings der späteren Auffassung entsprechen, vermöge deren der Ritterschlag der einzige Schlag ist, den ein Mann von Ehre dulden darf.

Aus Ducange I, 161 entnehme ich, daß in der dort als Mspt. bezeichneten Historia Merlini, angeblich des Robert de Bouron, stehe: et sachent tout cil, qui ceste ystoire escoutent, que che fu li premier hom qui donna colée à chevalier nouvel, que che fu li roïs Artus. Auch das führt uns natürlich nicht weiter, als zu der ohnehin bekannten Thatsache, daß die

[1] Auch c. 12 S. 568 heißt es, in Beziehung auf den jungen Ardolfus, Graf Arnold von Flandern habe ihn so geliebt: quod eum militaribus implicans sacramentis militem fecit. Was heißt: sacramenta militaria? Ich denke zunächst an den Lehenseid und die bekannte Stelle Thietmars, Mon. SS. III, 833: (Bolizlavus) in die sancto (pentecostes) manibus applicatis miles efficitur et post sacramenta regi ad ecclesiam ornato incedenti armiger habetur, — in welcher miles doch wohl nichts anderes bedeuten kann, als Vasall, wie auch im Glossarium der Monumenta angenommen wird.

colée in einer ganzen Reihe von Artusromanen, deren Zeitfolge und Ableitungsverhältnisse zum Theile wohl noch zu ermitteln sein dürften, sehr in den Vordergrund tritt, wo nicht zu jenen Formalitäten gehört, ohne die man sich bei weiterer Verbreitung der nur zu sehr ins wirkliche Leben einschneidenden, britanischen Sagenkreise, und überall wo französische Sitten maßgebend wurden, keine rite vollzogene Ritterweihe vorzustellen pflegte. Der Pfarrherr von Ardres steht bereits im Banne dieser Sagenkreise. Als er uns, in Cap. 96 S. 607, das in Parenthese gesagt überaus lockere Ritterleben des Arnold von Guines schildert, ist auch von ritterlichen Vaganten die Rede, die deßhalb gerne am Hofe gesehen wurden, weil sie gut zu erzählen wußten. Senes autem et decrepitos, eo quod veterum eventuras (avantures) et fabulas et historias ei narrarent et moralitatis seria narrationi sue continuarent et annecterent, venerabatur et secum detinebat. Proinde militem quendam veteranum Robertum dictum Constantinensem, qui de Romanis imperatoribus et de Karlomanno, de Rolando et Olivero et de Arthuro Britannie rege eum instruebat et aures ejus demulcebat; et Philippum de Mongardinio, qui de terra Ierosolimorum et de obsidione Anthiochie et de Arabicis et Babilonicis et de ultramarinarum partium gestis ad aurium delectationem ei referebat; et cognatum suum Walterum de Clusa nominatum, qui de Anglorum gestis et fabulis, de Gormundo et Ysembardo, de Tristanno et Hisolda, de Merlino et Merchulfo et de Ardentium gestis et de prima Ardee constructione — — diligenter edocebat, familiares sibi et domesticos secum retinebat et libenter eos audiebat. Mit diesen Leuten verkehrt Lambert d'Ardres persönlich, denn er erzählt uns, wie es einmal dermaßen gestürmt und geregnet habe, daß es unmöglich gewesen sei das Schloß zu verlassen. Da seien denn, während eines Aufenthaltes von zwei Tagen und einer Nacht, der Graf und seine Ritter der schon oft gehörten Dinge etwas überdrüssig geworden, und es habe daher Walter von Clusa den Auftrag erhalten, ut de Ardensibus et de Ardensium gestis aliquid revolveret nobis et explicaret, pluviis nondum cessantibus.

Der Pfarrher ist nämlich selbst dabei anwesend (coram omnibus et nobis hoc ipsum audientibus). Was nun aber in seiner Chronik, vom besagten Capitel an, über die Grafen von Ardres weiter folgt, das hat er so eingekleidet, als ob es sich auf Walters Erzählung gründe, der apposita ad barbam dextera et, ut senes plerumque facere solent, ea digitis insertis appexa et appropexa, aperto in medium ore incipit et dicit, fortan als redend angeführt wird. Das folgende Capitel 97 hat sogar die Ueberschrift: Quomodo Walterus de Clusa Ardentium narrat historiam, und c. 134 S. 628 lesen wir: Balduinus, frater ejus, qui et pater meus, cum virgine quadam — pudet jam, et ecce

non pudet dicere — patrui sui, Radulfi scilicet canonici, filia, nomine Adela, rem habuit; que concepit et peperit filium ista vobis referentem, me de Clusa Walterum.

Doch ich darf mich nicht weiter auf ein mir fremdes Gebiet begeben.

Den Schluß bei Johann von Beka bildet die Nachricht, daß Wilhelm nach dem Meßopfer mit dem Sohne des Königs von Böhmen drei Lanzen gebrochen und auch mit dem Schwerte gefochten habe, worauf dann drei Tage dauernde Hoffeste gefolgt seien — celebravitque magnificis expensis triduanam curiam ac donis largifluis cunctis magnatibus suam manifestavit honorificentiam.

Was nun die Anwesenheit des Königs von Böhmen betrifft, so hat Böhmer dagegen die gewichtigsten Bedenken vorgebracht. Wäre K. Wenzel bei der Wahl Wilhelms wirklich betheiligt gewesen, so würde der Papst sein Danksagungsschreiben vom 19. Nov. 1247 (Mon. Germ. l. c. S. 364. Potthast, Reg. 12759) auch an ihn gerichtet haben. Auch wisse man aus Contin. Cosm., daß sich der König damals einem einsamen Leben ergeben hatte.

F. Palacky hat freilich in seiner Geschichte Böhmens, Prag 1866 (die indessen nur ein dritter Abdruck der ersten Auflage ist) II, a, 127. Böhmers Einwendungen gar nicht berücksichtigt, allein ohne sich für seine erneuerte Behauptung, K. Wenzel habe den neuen Römischen König in Woringen bei Köln feierlich zum Ritter geschlagen, worauf dann dieser mit dem Böhmischen Prinzen Premysl Otakar öffentlich turnierte, auf eine andere Quelle als Johann von Beka zu berufen, der freilich nicht nur beim Ritterschlage, sondern auch in seinem in den Monumenta aus guten Gründen verworfenen Krönungsceremonial (Font. II, 437) den rex Bohemie regis pincerna handelnd auftreten läßt. Auch gegen dieses scheint Palacky kein Bedenken gehegt zu haben, denn er läßt, S. 130, den alten König am 1. Nov. 1248 bei der Krönung in Aachen anwesend sein, ohne sich, wenigstens in einer uns sichtbaren Weise, auf etwas anderes zu stützen, als auf Bekas apokryphen Bericht, während er doch die in den Monumenta die er S. 126 selbst citiert, ausgesprochene Verwerfung dieser Quelle kennen mußte.

Auf eine gewisse Vollständigkeit in Mittheilung des Rituals der Ritterweihe kam es dem Utrechter Canonicus keineswegs an. Wir erfahren von demselben nicht, ob der Schlag, von dem er uns nur, in einer für eine symbolische Handlung etwas befremdlichen Weise, sagt, daß er ziemlich derb ausgefallen (grandem ictum) und nach dem Halse geführt worden sei, mit der Hand ertheilt wurde, oder, wie das später die Regel war, mit dem Schwerte. Auch würden wir die Frage, ob man sich mit einem einmaligen Schlage begnügte, aus Beka bejahen müssen, während doch später drei Schläge die Regel bildeten, was von Ducange I, 161 mit

einem ins Jahr 1415 fallenden merkwürdigen Beispiele belegt wird (frappa trois grans coups ledit roi sur le dos dudit Seignet). Ebendaselbst lesen wir auch, daß Kaiser Karl IV. den Franciscus oder Jacobinus de Carraria durch einen Schlag mit der Hand zum Ritter gemacht habe — imperator sedens in equo fecit militem, et cum palma eum percutiens super collum ait: esto bonus miles et fidelis imperii. Hist. Cortusiorum lib. II, c. 2. Nach Böhmer (Huber) Reg. Karol. IV. Nr. 1940 b. geschah das 1354 an Jacobinus von Carrara und anderen mehr.

Auch über die Umgürtung mit dem Schwerte wird von Beka kein Wort verloren; ebensowenig über die Rittersporen. Wohl absichtlich um die colée voranzustellen? Um jene Dinge war es auch dem Chronisten schwerlich zu thun. Wie man jetzt einen Ritter mache, das wußten seine Leser, aber wie man es dabei früher gehalten habe, darüber wollte er sie ja, in seiner Art, belehren. Darauf kam es ihm an: den ganzen Weiheact so erscheinen zu lassen, daß über das Vorwalten der clericalen Bedingnisse kein Zweifel bestehen konnte. Die Deutung des Ritterschlages als eine Erinnerung an die dem Heilande zugefügte Schmach scheint von ihm herzurühren; wenigstens sind mir, in der gangbaren Literatur über das Ritterwesen, keine älteren, diese Auffassung stützende Stellen bekannt. Ich wäre, wenn es solche giebt, für deren Mittheilung sehr dankbar.

Daß sich die bis etwa zur Mitte des 12. Jahrhunderts als maßgebende Form erscheinende Schwertleite, Schwertnahme, hauptsächlich nur dadurch von der uralten Wehrhaftmachung unterscheidet, daß diese letztere nur Recht und Gewohnheit der Freien war, während jene vom Könige bis zum Ministerialen herab sich erstreckte, werden wir als gesichert annehmen dürfen (vergl. Waitz, Verfassungsgesch. V, 399). Wie hätte sich aber bei der Wehrhaftmachung, so lange sie auch nur annäherend blieb, was sie ursprünglich war, nämlich der Beginn der Selbständigkeit des hiedurch ins öffentliche Leben eingeführten jungen Mannes, ein Schlag als eine geeignete Symbolik darbieten sollen? Der Wendepunkt scheint mir aber dadurch gegeben zu sein, daß bekanntlich der zu Roß geleistete Kriegsdienst, den urzeitlichen Standesbesonderungen gegenüber, einen Indifferenzpunkt bildete. Wenn nun auch nicht zu den Freien gehörige Personen feierlich wehrhaft gemacht wurden, so war für diese der Akt der Schwertnahme zugleich auch eine Art von Emancipation, und es ist wenigstens kein innerer logischer Widerspruch vorhanden, wenn eine an die Freigebung von Hörigen erinnernde Symbolik Platz gegriffen haben sollte. Und bis zu einem gewissen Grade gilt das wohl auch für die Jugend überhaupt; mochte sie nun freien oder unfreien Herkommens sein, so wurde sie jedenfalls erst bei der Schwertnahme jener Zucht entlassen, vermöge deren der puer infra militares annos, abgesehen von seinem Geburtstande, zu gewissen in der Natur des Waffenberufes liegen-

den Dienstleistungen verpflichtet war. Auch für ihn war die Schwertleite eine Art von Emancipation. Was den sprachlichen Ausdruck der hier in Betracht kommenden Verhältnisse betrifft, so liegen uns ja in W. Müllers mittelhochdeutschem und der Gebrüder Grimm deutschem Wörterbuche, unter Knabe und Knecht, so meisterhafte Darlegungen vor, daß ich nicht weiter auszuführen brauche, weßhalb ich mit Ducange, Wackernagel, Schultz u. a. m. in der Schwertleite ein der Emancipation verwandtes Element zu finden glaube.

Ich schließe mit dem Wunsche, es möge uns von berufener Seite eine genaue Zusammenstellung und Würdigung solcher Stellen dargeboten werden, aus denen es sich mit hinreichender Sicherheit erkennen ließe, wann und unter welchen Umständen der, wie es scheint, mehr kelto-romanischen als germanischen, und wenn ich, ohne mißverstanden zu werden, so sagen darf, auch mehr guelfischen als ghibellinischen Ideenkreisen angepaßte Ritterschlag in Deutschland allgemein wurde.

Nochmals die Bischöfe von Verden Dietrich von Niem und Konrad von Soltau.

Von K. E. H. Krause.

Nach meiner Besprechung Dietrichs von Niem als Bischofs von Verden [1] ist eine urkundliche Nachricht, welche in bisher vermißter Weise den Geschlechtsnamen und den Titel zusammen nennt, an ganz unerwarteter Stelle ans Licht gekommen: in der Erfurter Universitäts-Matrikel [2].

Nach Ostern 1401, unter dem am 1. Mai erwählten Rector Grafen Heinrich von Holstein zu Schauenburg und Stormarn, Canonicus zu Münster, wurde als erster in die Matrikel eingetragen [3]: Reverendus pater in Christo dominus Theodericus de Nyhem electus Verdensis.

Damit ist also erwiesen, daß die Verdener Bischofschronik sich nicht irrte, als sie dem vom Pabste providirten, im Stifte nicht anerkannten und daher nur electus titulirten Dietrich „de Nyem" [4] nannte. Da nach der l. c. S. 608 mitgetheilten Urkunde Dietrich noch am 20. Januar 1399 wieder in Rom war, so ist er also nochmals nach dem Norden gekommen, vermuthlich um aus Verden noch herauszuschlagen, was möglich war, denn die Weiterführung des Titels Electus nach Providirung schon zweier anderer läßt so schließen und erweist damit auch die Richtigkeit meiner Annahme l. c. S. 596 und 602, während 603 Z. 15 danach zu modificiren ist. In Erfurt ist er honoris causa gratis in die Matrikel eingetragen, da bei ihm allein eine Aufnahmegebühr in dieser Zeit nicht notirt ist; schwerlich hat er dort gelesen. Vielleicht suchte er Anhang unter den zahlreich damals studirenden

[1] Forsch. z. D. G. XIX, S. 592 ff. Die später erschienene Abhandlung von Theod. Lindner in Münster, Forsch. XXI, 67—92: „Beiträge zu dem Leben und den Schriften Dietrichs von Niem", kommt hier nicht in Frage, da er das Verdener Episcopat unbeachtet ließ.

[2] Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, VIII. Acten der Erfurter Universität I.

[3] S. 60 Sp. 1, 38.

[4] Für das Geschlecht und die Stadt braucht die Matrikel: Nyhem, Nyem (l. c. 60, 1, 44), Nym (37, 2, 42. 61, 1, 47. 85, 2, 12).

Lüneburgern[1] und unter der einflußreicheren Geistlichkeit. Hatte doch auch sein — wenigstens 1399 noch für ihn auftretender — Official Johannes Vloghel in Lüneburg[2], wahrscheinlich noch Verbindung in Erfurt[3].

Die Benennung als Electus Verdensis nach dem 1. Mai 1401 beweist auch, daß Dietrich damals nicht mit Cambrai providirt war, daß daher die Nachricht von dem Stellentausche Forsch. l. c. 601 richtig auf Konrad von Vechta bezogen ist und die Nennung des Dietrich auf einer Verwirrung des Verdener Chronisten B beruhte. Die von Sudendorf[4] abgedruckten, damals von mir übersehenen Zusätze zu der Bischofschronik bei Leibn. SS. II, S. 211 ff., welche meine Darstellung der Chronik-Entstehung nicht berühren, aber augenscheinlich die Recens. B benutzten, erklären den Irrthum: der Chronist glaubte, Konrad von Vechta sei von Verden sofort als Erzbischof nach Prag versetzt. Also mußte für die Providirung mit Cambrai, welche urkundlich feststand, Dietrichs Name eingesetzt werden, während doch thatsächlich diese Provision Konrads von Vechta den Verdener Stuhl für Konrad von Soltau freimachte. Damit ist denn die Identität des Verdener Dietrich mit dem berühmten Curialen endlich festgestellt und von einem seltsamen Namen-Spiele kann nicht mehr die Rede sein[5].

Auch Konrad von Soltau findet sich eben so unerwarteter Weise[6] in der Erfurter Matrikel, aber vor seiner Gelangung zur bischöflichen Würde. Im Winterhalbjahr 1397/98 ist er ehrenhalber eingetragen[7] als: Reverendus dominus et magister Conradus de Soltow, sacre theologie professor, **cancellarius archiepiscopi Maguntini**, eine Stellung, die bisher nicht bekannt war, aber wegen Konrads nahem Verhältniß zu Ruprecht

[1] Aus dem lüneburgischen Theile des Verdener Sprengels wurden in demselben Semester vier inscribirt.

[2] Forsch. XIX, 595.

[3] Als 'rector cappelle S. Spiritus in Lunenburg' inscribirt im Sommer 1397, l. c. S. 50, 1, 33.

[4] Urkundenb. z. G. der Herzoge v. Braunschweig-Lüneb. IX, S. 13—18 Anm. Vergl. speciell S. 16.

[5] Diese Möglichkeit würde ohne das Zeugniß der Matrikel und bei einem Irrthume der Chronik nicht abzuweisen sein, da ein zweiter Dom. papae scriptor et litter. apost. abbreviator Theodoricus 1385 in Lüneburg vorkommt: Magister Theodoricus Lenoldi 1377, April 14, beim Bischof in Lüneburg neben Conradus de Soltow, S. Blasii in Brunsw. rector; Schlöpke, Chron. v. Bardew. S. 299 ff. Er heißt hier Canon. Eccl. S. Marie Erfordie. 1385, Oct. 7, stiftet er eine Vicarie in Bardowik und heißt Mag. Theodoricus Lenoldi de Luneborch, Scholast. Eccl. S. Mariae Erford., domini papae scriptor et litter. apost. abbreviator. Seiner Schwester Sohn war Henricus Westphal. Noch 1392, März 12, wird er als lebend genannt. Ibid.

[6] Ebenso der Forsch. XIX, 602 genannte Robert von Nortlo, später Probst von Zeven, S. 41, 2, 7. Verdener Canonici a. 1395. 1397 rc.

[7] S. 51 Sp. 2, 33.

von der Pfalz von Interesse und von Wichtigkeit ist. Professor der Theologie war er bekanntlich erst in Prag, dann in Heidelberg. — Mit ihm gleichzeitig sind, abgesehen von den pauperes, noch die folgenden gratis, also ehrenhalber immatrikulirt, die wir als sein Gefolge ansehen dürfen, falls sie nicht zugleich mit ihm den Erzbischof selber begleiteten: Ludolphus de Gryben canon. Hildensemensis[1], Johannes de Soltow canon. Hildens.[2], dominus Johannes Goltsmed canon. eccl. S. Blasii Brunswicensis[3], und etwas später Johannes de Bensshеym Mag. in artibus domini nostri Maguntini scriptor[4].

Zu Konrads Wirksamkeit in Prag ist ein neues Zeugniß gekommen: vor 1377 erschienen von ihm Conradi Zoltow baccal. in sacra theologia argumenta contra conclusiones questionum Buridani de generacione et corrumpcione et de celo. Das aus der alten Caminer Dombibliothek stammende Exemplar wurde zu Prag fer. 4. post festum beat. apost. Petri et Pauli 'a. d. MCCC 1377' (sic) vollendet[5]. — Für die Anklage wegen Häresie und Konrads Vertheidigung[6] ist jetzt als scheinbar ältestes Zeugniß der oben genannte Chronik-Auszug bei Sudendorf zu nennen[7], den der Herausgeber als 1518 vollendet angiebt. Wenn das wahr wäre, so müßten die letzten Worte dieser Aufzeichnung[8]: que secta per Alimaniam, Daciam, Norwegiam, Swetiam, Livoniam valde dilatata est, presertim in communitatibus civitatium eam amplexerunt propter libertatem, quia nullam obedientiam servant, sich auf die Hussiten beziehen, während sie offenbar die Lutheraner bezielen, und so kaum vor dem Ende der zwanziger Jahre geschrieben sein können. 1518 ist nur die letzte namhaft gemachte Jahrzahl. Dann aber ist die Herkunft jener Notiz über die Vertheidigung Konrads gegen eine Anklage wegen Ketzerei noch ebenso unerklärlich, ja noch mehr, da sie coram 'papa et consilio', das in der Umschreibung nachher deutlich als „Concil" erklärt wird, stattgehabt haben soll. Der tractatus de summa trinitate et fide catholica wird dann aber später angesetzt, so daß auch diese Chronik die Anklage in die Prager Zeit noch ver-

[1] 51, 2, 36.

[2] 51, 2, 37. Er ist unzweifelhaft ein Verwandter Konrads, ebenso wie der Forsch. XIX, 606 in seiner Begleitung genannte Ludwig von Soltau und der jüngere Johannes, der am 10. Febr. 1409 als Capellan des Herzogs Erich von Sachsen-Lauenburg genannt wird. Sudendorf IX, S. 362 Nr. 1.

[3] 51, 2, 39. Die von Braunschweig nach Lüneburg gekommene Patrizierfamilie v. Laffert, Lafferde scheint auch den Namen Aurifaber geführt zu haben.

[4] 52, 1, 6.

[5] Jetzt in der Bibliothek des königl. Marienstiftsgymnasii zu Stettin. Vergl. H. Lembcke im Mich.-Programm der Anstalt 1879, Progr.-Nr. 114, S. 6. Irrig ist dort Konrads Tod auf 1401 statt 1407 gesetzt.

[6] Forsch. XIX, 605. [7] l. c. S. 16.

[8] ibid. S. 18. 46.

legen würde. Die angesehene Stellung Konrads bei König Ruprecht wie bei den Braunschweig-Lüneburger Herzögen und seine Anwesenheit bei ersterem am 4. Dec. 1400 bezeugt sein Auftreten im Namen der Herzöge bei Annahme des Marburger Sühnetages [1].

Der beim Pabst Bonifaz IX. gelungene, dann in Lüneburg und auch bei den Herzogen zum Scheitern gekommene, auch vom Pabste dann zurückgenommene Versuch Konrads, das Bisthum Verden in ein Bisthum Lüneburg zu verwandeln [2], gehört als nicht ausgeführt der Spezialgeschichte Verdens an. Zur Erklärung der Gehässigkeit, in welcher Konrad später beim Verdener Clerus nach Ausweis der Chronik stand, kann er aber nicht dienen, denn gerade zur Verbesserung der Einnahmen des Domcapitels, das für seinen Tisch nur 100 M. jährlich zu haben angab, wurden dieser und einige ähnliche Versuche gemacht. Wohl aber dient zur Erklärung jener Thatsache das Rechtsverhältniß, in welchem Konrad die Hauptburg und das Hauptterritorium des Bisthums bei seinem Tode zurückgelassen hatte. In einem Friedensbunde mit den welfischen Herzogen hatte er zugestanden, daß jenen, in den das Stift seine Hauptangreifer zu sehen pflegte, Schloß und Weichbild Rotenburg und die bischöfliche Stadt Verden (das Süderende) jederzeit offen stehen solle [3], und gegen Ende seines Lebens hatte er noch Pfandbesitz an dem Schlosse 1405 den Herrn von Behr einräumen müssen [4].

Zum Schluß muß ein Irrthum verbessert werden: Forsch. XIX, 607 Anm. 2, 4 war bestritten, daß beim Ueberfall bei Fritzlar am 5. Juni 1400 ein Domprobst von Verden erstochen sei. Ein Schreiben der Herzoge Bernhard und Heinrich von Lüneburg von 1401 giebt aber den Verdener Domprobst, „sinen (des Herzogs Friedrich) und unsen prelaten", Heinrich Lese, als gefallen an [5]. — Das aus Volgers Lüneb. Urk.-B. III, Nr. 1496 ebenda angeführte Schreiben des Herzogs Bernhard steht auch bei Sudendorf IX, S. 100 Nr. 73 [6].

[1] Sudendorf l. c. IX, S. 139 Nr. 92.

[2] Zu den Nachrichten bei Pfannkuche, Aeltere Gesch. des vormaligen Bisthums Verden, S. 209, die sich auf Scheidt, Anmerkungen 798 ff. und 823 ff. stützen, vergl. Sudendorf IX, S. 155 Nr. 104 und S. 290 ff. Nr. 218.

[3] 1. Sept. 1401 (Sudendorf IX, S. 197 Nr. 137) und 3. Mai 1403 ibid. S. 279 Nr. 204).

[4] Pfannkuche l. c. S. 212.

[5] Sudendorf IX, S. 203 Nr. 142. Er kommt 1388, 12. Mai, als Archidiacon von Modestorpe (Lüneburg) vor. Im Nekrolog (Pratje, Altes und Neues IX, 284) steht er nicht.

[6] In der Urkunde Forsch. XIX, S. 609 schlägt Dr. E. Saß in Schwerin vor, in Z. 3 v. oben „bekennet" st. belenet zu lesen.

Zweiundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften 1881.

Bericht des Secretariats.

München, im October 1881. In den Tagen vom 29. September bis 1. October fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen Commission statt. Gegenwärtig waren von den auswärtigen Mitgliedern der Präsident der k. k. Akademie zu Wien und Director des geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchivs Geheimrath Ritter von Arneth, der Geheime Regierungsrath Waitz aus Berlin, der Klosterpropst Freiherr von Liliencron aus Schleswig, der Hofrath Professor Sickel aus Wien, die Professoren Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle, Hegel aus Erlangen, Wattenbach aus Berlin, von Wegele aus Würzburg und von Wyß aus Zürich; von den einheimischen Mitgliedern nahmen an den Sitzungen Antheil der Vorstand des k. allgemeinen Reichsarchivs Geheimrath Professor von Löher, Professor von Kluckhohn, der Geheime Haus- und Staatsarchivar Professor Rockinger und der Geheimrath Professor von Giesebrecht, der in Abwesenheit des Vorstandes Geheimen Regierungsrathes von Ranke den Vorsitz übernahm.

Aus den Verhandlungen ergab sich, daß alle Arbeiten der Commission in regelmäßigem Fortgange sind und es nur zufälligen Umständen zuzuschreiben ist, wenn mehrere Werke, deren Publication im Laufe des Jahres zu erwarten stand, im Drucke nicht ganz vollendet wurden. Veröffentlicht sind:

1) Jahrbücher der Deutschen Geschichte. — Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich III. von Ernst Steindorff Bd. II.
2) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung LVII—LXVI.
3) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd. XXI.
4) Sach-Register zu Bd. I—XX der Forschungen zur Deutschen Geschichte.

Außerdem wurde mit Unterstützung der Commission publicirt das Werk von Richard Braungart: „Die Ackerbaugeräthe in ihren praktischen Beziehungen, wie nach ihrer urgeschichtlichen und ethnographischen Bedeutung. (Mit einem Atlas).

Die außerordentliche Liberalität und Gefälligkeit, mit welcher die Arbeiten der Commission von den Vorständen der Archive und

Bibliotheken fortwährend unterstützt werden, verpflichtet immer aufs Neue zum lebhaftesten Danke.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland ist im Laufe des letzten Jahres kein Band erschienen, doch steht jetzt nach den Erklärungen des Professors von Wegele dem Beginn des Druckes seiner Geschichte der Historiographie kein Hinderniß mehr im Wege, und werden dann bald auch die anderen noch fehlenden Abtheilungen dieses großen Unternehmens folgen.

Die von Professor Hegel herausgegebene Sammlung der Deutschen Städtechroniken ist bis zum 17. Bande vorgeschritten, der bis auf die Vorrede im Druck vollendet vorlag. Er bildet den ersten Band der Mainzer Chroniken und enthält eine bisher ungedruckte deutsche Chronik aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, bearbeitet vom Herausgeber selbst unter Mithülfe von Dr. Rob. Pöhlmann und Dr. Albr. Wagner. Diese Chronik handelt von den inneren Parteiungen zwischen den Geschlechtern und Zünften in dem Zeitraume von 1332—1452 und erzählt am Schluß auch den Streit zwischen dem Rath der Stadt und der Pfaffheit; in den Beilagen sind gleichzeitige Urkunden und Berichte zur Ergänzung und Erläuterung der Chronik abgedruckt. Der zweite Band der Mainzer Chroniken, welcher im nächsten Jahre erscheinen soll, wird die Verfassungsgeschichte der Stadt Mainz vom Herausgeber enthalten, überdies eine von demselben glücklich wiedergefundene lateinische Chronik von der Mitte des 14. bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts, von welcher bisher nur Fragmente bekannt waren. Die Bearbeitung der Lübecker Chroniken durch Dr. Koppmann ist so weit vorgeschritten, daß der Druck des ersten Bandes, welcher die Detmar-Chronik in ihren verschiedenen Recensionen bringen soll, voraussichtlich im nächsten Jahre beginnen wird.

Auch die Arbeiten für die Deutschen Reichtagsacten sind erheblich gefördert worden. Der vierte Band, der erste aus der Regierungsperiode König Ruprechts, von Professor J. Weizsäcker, dem Leiter des Unternehmens, bearbeitet, ist im Druck bereits weit vorgeschritten. Im Sommer des laufenden Jahres ist es Professor Kerler in Würzburg gelungen, auch den achten Band, den zweiten aus der Zeit König Sigmunds (1421—1426), fertig zu stellen, so daß der Druck demnächst anfangen kann. Zugleich sind die Arbeiten auch für mehrere andere Bände fortgesetzt und eine größere Anzahl von Archiven benutzt worden. In Göttingen unterstützte Dr. E. Bernheim als Mitarbeiter das Unternehmen. In Wien gewährte demselben Dr. Zimmerman durch Abschriften aus den Reichsregistraturbüchern Beihilfe. In Basel hat Staatsarchivar Dr. Wackernagel werthvolle Mittheilungen aus seinem Institute gemacht. Zur weiteren Förderung des Unternehmens wird Dr. Quidde aus Bremen als Mitarbeiter eintreten.

Für die Sammlung der Hanserecesse hat der Herausgeber Dr. Koppmann auf Reisen nach Lüneburg, Elbing und Thorn

eine Anzahl werthvoller Stücke gewonnen. Der Druck des sechsten Bandes, der bis 1420 voraussichtlich reichen wird, soll in wenigen Monaten begonnen werden. Dieses Unternehmen geht seinem baldigen Abschluß entgegen.

Von den Jahrbüchern der Deutschen Geschichte lag die erste Hälfte des die Regierung Konrads III. betreffenden Bandes in der Bearbeitung des Professors W. Bernhardi druckfertig vor und wird dieser Band im Laufe des nächsten Jahres veröffentlicht werden können; auch andere Abtheilungen der Jahrbücher nähern sich der Vollendung.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur Deutschen Geschichte", die sich in verschiedenen Beziehungen als ein Bedürfniß erweist, wird in der bisherigen Weise auch ferner unter Redaction des Geh. Regierungsrathes Waitz und der Professoren von Wegele und Dümmler fortgeführt werden; mit dem Drucke des zweiundzwanzigsten Bandes ist bereits der Anfang gemacht.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt von Klosterpropst Freiherrn von Liliencron und Professor von Wegele, ist in regelmäßigem, raschem Fortgange begriffen. Der zwölfte und dreizehnte Band ist vollendet und der vierzehnte schon zum größeren Theile gedruckt.

Das sehr umfassende Unternehmen der Wittelsbachschen Correspondenzen wird demnächst um mehrere neue Bände bereichert werden. Die ältere pfälzische Abtheilung wird mit der wichtigen Correspondenz des Pfalzgrafen Johann Casimir, Beiträge zur Geschichte der europäischen Politik in den Jahren 1576—1592, bearbeitet von Dr. Friedrich von Bezold, zum Abschluß kommen. Der erste Band dieses Werkes, welcher sich auf die Zeit vom Tode Friedrichs des Frommen (1576) bis zum Abschluß des Augsburger Reichstages (1582) bezieht, ist im Druck nahezu vollendet; für denselben wurden im Laufe des Jahres noch werthvolle Ergänzungen theils in den hiesigen Archiven, theils in Speier, Stuttgart, Breslau, Bern, Basel, Genf und Zürich gewonnen. Auch für den zweiten Band, welcher die Zeit des kölnischen Stiftsstreits vom Herbst 1582 bis zum Tode Kurfürst Ludwigs VI. umfassen soll, ist größtentheils das Material gesammelt. Für die unter Leitung des Geheimraths von Löher stehende ältere bayerische Abtheilung hat Dr. August von Druffel die Arbeiten fortgesetzt. Von den Briefen und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts hat der Druck der zweiten Abtheilung des dritten Bandes, welche die größeren Aktenstücke des Jahres 1552 aufnehmen soll, begonnen. Nachdem auch für den vierten Band die Sammlung des Materials im Wesentlichen abgeschlossen ist, so daß nur noch eine Nachlese in Dresden und Marburg anzustellen bleibt, wird die Veröffentlichung desselben bald folgen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung, geleitet von Professor Cornelius, waren besonders auf die Vollendung des fünften Bandes der Briefe

und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges gerichtet, in welchem Dr. Felix Stieve die im vierten Bande begonnene Darstellung der bayerischen Politik in den Jahren 1591—1607 zum Abschlusse bringt. Der Druck des fünften Bandes ist bereits weit vorgeschritten, und der Druck der weiteren Bände wird dann ohne Unterbrechung unternommen werden können.

Wie die schon eine Reihe von Bänden ausfüllenden Wittelsbachschen Correspondenzen zeigen, hat die Commission seit ihrer Begründung es als eine Hauptaufgabe angesehen, das Material für die Geschichte des Hauses Wittelsbach allgemein zugänglich zu machen. In dieser Absicht hat sie sich auch auf Antrag des Geh. Haus- und Staatsarchivars Rockinger schon seit längerer Zeit mit dem Plane einer vollständigen Neubearbeitung der Wittelsbachschen Regesten von Fr. Böhmer beschäftigt. In der diesjährigen Plenarversammlung gab Geheimrath von Löher die Anregung zur Herausgabe eines Wittelsbachschen Urkundenbuches für die Zeit von 1180—1347. Obwohl ein solches Werk, wenn es würdig ausgeführt werden soll, einer langen Vorbereitung und viel größerer Mittel bedarf, als für die nächste Zeit der Commission zu Gebote stehen, glaubte sie doch nicht zögern zu dürfen mit der Sammlung der Wittelsbachschen Urkunden, namentlich aus der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern, den Anfang zu machen; sie beschloß deshalb zu diesem Zwecke im Laufe des nächsten Geschäftsjahres eine archivalische Reise unternehmen zu lassen.

Der Schwäbische Bund und die fränkischen Hohenzollern.

Von

F. Wagner.

Einleitung.

Der befremdliche Umstand, daß 35 Jahre nach der umfassenden Veröffentlichung der Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes durch K. Klüpfel noch immer keine größere Arbeit die Ausbeutung des dort niedergelegten Stoffes versucht hat, findet wohl hauptsächlich seine Erklärung darin, daß bei näherem Eingehen das scheinbar so vollständig gesammelte Material sich durchaus unzureichend, lückenhaft und einseitig erweist. Die Schuld dieser Mängel trifft nicht den Herausgeber. Man könnte wohl im Einzelnen mit ihm über die getroffene Auswahl (Vorrede S. xi) rechten, auch eine größere Genauigkeit bei mancher Inhaltsangabe, eine strengere Feststellung des besten Textes wünschen. Aber das wären kleinliche Ausstellungen im Verhältnis zu dem großen Verdienste der Publikation im Ganzen. Trotzdem ist die Frage berechtigt, ob die Quellen, aus denen Klüpfel schöpfte, einen vollständigen Einblick in die Verhältnisse des schwäbischen Bundes gewähren konnten. Und diese Frage ist zu verneinen. Das Stuttgarter Archiv enthält nach seiner eigenen Angabe hauptsächlich Aktenstücke, die aus den Archiven ehemaliger Reichsstädte herrühren, wie ja auch die umfangreiche Sammlung des Prälaten von Schmid, auf welche schon Pfister die Aufmerksamkeit gelenkt hatte, ausschließlich den Schätzen von Ulm, Nördlingen, Memmingen, Augsburg und Eßlingen entstammte. Auch das Augsburger Archiv, das er für seine Zwecke heranzog, vermochte ihm nur Aktenstücke aus dem Kreise der Bundesstädte zu bieten. Schon anders verhielt es sich mit dem Bundesbuch des Klosters Elchingen, das er häufig anführt. Dies leitet in die Kreise der Prälaten über, die mit dem ritterschaftlichen Element zusammen den Reichsstädten im Bunde zur Seite traten. Es ist nun von vornherein wahrscheinlich, aber auch thatsächlich zu belegen, daß das archivalische Material, das die Reichsstädte sammelten, ein einseitiges und von dem des andern Standes abweichendes ist. Einmal hielten die Städte in ihren besonderen Angelegenheiten Versammlungen ab, deren Protokolle oder Abschiede nur in seltenen Fällen der Ritterschaft mitgetheilt wurden und umgekehrt. Aber auch von den Verhandlungen der gemeinsamen Bundestage sind

häufig nur diejenigen Punkte von den Vertretern der Städte aufgezeichnet und nach Hause eingeliefert worden, welche das besondere Interesse der Städte im allgemeinen oder des städtischen Gemeinwesen insbesondere, welchem der Berichterstatter angehörte, berührten. Es wird das Gleiche innerhalb der Ritterschaft stattgefunden haben. — Nun gab es aber im Bunde auch noch ein fürstliches Element. Wenn wir uns nach dessen Vertretung in Klüpfels Buche umsehen, so stoßen wir auf die empfindlichste Lücke. Er spricht zwar a. a. O. von „fragmentarischen Sammlungen schwäbischer Bundesakten in dem alten herzoglich-württembergischen Archive", und diese würden ja den erwähnten Mangel beseitigen. Aber sie scheinen sehr unbedeutend zu sein; denn sie verschwinden vollständig unter dem vorher erwähnten Stoffe. Und doch ließe sich denken, daß solche fürstliche Sammlungen für den Einblick in das innere Getriebe der Bundesversammlungen von besonderem Werthe sein müßten. Einmal erschienen die Fürsten verhältnismäßig selten persönlich auf den Bundestagen, und dann mußten die abgeschickten Räthe Relationen über den Stand der Dinge von Tag zu Tage einschicken, während die städtischen und ritterschaftlichen Vertreter die Berichterstattung wohl meist auf ihre Heimkunft verschoben haben. Sodann mußten aber auch die fürstlichen Gesandten geübter und geschickter sein, den Zusammenhang der Bundesverhältnisse mit den Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten zu erfassen. Kurz, die Auffindung einer Serie fürstlicher Bundesakten müßte zu dem meist blos thatsächlichen Material bei Klüpfel einen erwünschten Kommentar, vielleicht aber auch noch eine mehr oder minder reichliche Nachlese zu den Urkunden liefern.

In der nachfolgenden Arbeit soll nun die Ausbeute aus dem markgräflich brandenburgischen Archive, das so lange auf der Plassenburg gesammelt war und nun — man möchte fast sagen — in alle vier Winde verstreut ist, vorgelegt werden. Ich bin diesem Material nachgegangen im Berliner Staats-Archive, im Berliner Haus-Archive, im Bamberger und Nürnberger Archive sowie in dem des Germanischen Museums. Vielleicht habe ich es selbst damit noch nicht ganz erschöpft; aber jedenfalls bietet es trotz etwaiger Lücken schon eine Fülle nothwendiger Ergänzungen zu Klüpfels Urkunden. In diesem Sinne möchte ich die folgenden Studien aufgenommen sehen.

I.

So arm die lange Regierung Kaiser Friedrichs III. im allgemeinen an bedeutenden und entschlossenen Handlungen gewesen ist, so wenig läßt sich verkennen, daß im letzten Jahrzehnte derselben eine Wendung zum Besseren eintritt, sei es daß der Kaiser durch die Noth gedrängt wurde die gemeinsamen Interessen des Reiches mehr zu berücksichtigen, sei es daß Staatsmänner, fähiger und

thatkräftiger als er selbst, ihn bewogen, sie gewähren zu lassen. Dieser Abschnitt beginnt mit der Wahl Maximilians zum römischen Könige und der Verkündigung des Frankfurter Landfriedens in demselben Augenblicke, wo die Hausmacht des Kaisers so tief erschüttert war, daß sie kaum noch einmal wieder befestigt werden zu können schien. Wenn Friedrich auch äußerlich über der Fülle des Unglücks, das ihn damals traf, seinen gewohnten Gleichmuth nicht verlor, so mochte er sich doch überzeugen, daß die Politik des Abwartens allein nicht zum Ziele führen würde. Daher rang er seiner Eifersucht auf den eigenen Sohn das Opfer ab, die Wahl eines römischen Königs zu beantragen, freilich mit der ausdrücklichen Erklärung, ihn an der Regierung nicht theilnehmen lassen zu wollen. Ungewöhnlich war der Eifer, welchen der Monarch bei der Vorbereitung der Wahl zeigte; besonders seinem einflußreichen und klugen Rathe, dem Grafen Haug von Werdenberg, war die Gewinnung der kurfürstlichen Stimmen übertragen worden. Keinen besseren Fürsprecher konnte sich der junge Fürst wünschen; mit seiner sonstigen Umsicht behandelte dieser Staatsmann die Angelegenheit, und der Erfolg krönte seine Mühe. Es liegt übrigens noch immer ein Schleier über diesen Vorgängen, der bisher nicht gelüftet worden ist[1]. Wir vermögen kaum Vermuthungen darüber aufzustellen, welches die Beweggründe der einzelnen handelnden Personen gewesen sind. Neben Haug von Werdenberg war dabei wohl Berthold von Mainz ausschlaggebend, der in vertrauter Freundschaft zu Maximilian stand und von ihm Förderung seiner Reformpläne erwartete. Was bestimmte nun aber den greisen Kurfürsten von Brandenburg dieser Wahl seine Zustimmung zu ertheilen, und zwar mit derselben Hingebung an die Habsburger, wie er sie in seinen jüngern Jahren gezeigt hatte, ehe er den Dank dieses Hauses richtig würdigen gelernt hatte? Das vorliegende Material gestattet keine befriedigende Antwort auf diese Frage[2]. War am Rande des Grabes der hochstrebende

[1] Vgl. die im vorigen Hefte mitgetheilte Abhandlung Ulmans, die dem Verf. noch unbekannt war. Red.

[2] Wie geheim gerade in der letzten Zeit vor Albrecht der Plan, Maximilian zum römischen Könige zu erheben, gehalten worden war, ergiebt sich aus einem Schreiben seines Sohnes Friedrich an den Kurfürsten Johann Cicero aus dem November 1486. Darin heißt es: „Item zu underrichtigung des handels wie der durch unsern herrn und vater sel. der wale halben geschehen ist, entdecken wir euch, sovil wir des von den reten, die dabei gewest sind, vernomen haben. — Item unser herr und vater sel. hat, zu der zeit er gein Frankfurt gezogen, auch etwovil zeit, die er do gewest ist, nit gewisst, das man von einer wale eins Romischen konigs do handel haben woll; als aber darnach durch die kay. Mt. davon zu handeln sei furgenomen und allerlei geredt, sei jungst durch unsern oheim und swager von Mentz unserm herrn und vater sel., auch den andern Churfursten do entgegen ein tag bestymbt nach weysung des briefs, so E. L. hiebei abschrift findt; solcher briese unserm vater sel. am montag seinem datum geantwurt worden ist, hat sich S. L. vleissiglich in der gulden bullen kayser Karls des vierden ersehen und dorinn nit erfunden ichts davon ge-

Sinn Albrechts, der wohl ehedem daran gedacht hatte seinen Sohn Johann auf den deutschen Thron zu setzen, erlahmt, oder schien ihm dieser Plan bei der Persönlichkeit seines Sohnes nicht ausführbar, wir wissen es nicht. Genug, er ging mit einer gewissen Theilnahme auf die Beförderung Maximilians ein, und da er durch die Hinfälligkeit seines Körpers selbst verhindert war, hatte er noch kurz vor seinem Tode diejenigen Räthe bestimmt, welche in seinem Namen der Krönung zu Aachen beiwohnen sollten.

Mit der Wahl eng verschwistert, gewissermaßen die Belohnung dafür, war der Erlaß der Landfriedensordnung. Eigentlich fand Friedrich III. eine Schmälerung seines kaiserlichen Ansehns in der Erneuerung von Geboten, die sich, wie er meinte, von selbst verständen. Aber er ließ sich dazu herbei, um Hilfe gegen die Ungarn zu gewinnen. Indessen weiter als bis zur Genehmigung des von einer ständischen Kommission ausgearbeiteten Entwurfes war er nicht zu bringen, und doch lag der Reformpartei gerade viel daran, nun auch eine Gewähr für die Ausführung der Bestimmungen zu erhalten. Man sah bald ein, daß man beim Kaiser ein unabhängiges Reichsgericht, wie es die Stände unter ihrem eigenen Einflusse einrichten wollten, niemals durchsetzen werde, und so mußte unter den Anhängern der kaiserlichen Partei die Befürchtung entstehen, daß eine Bewilligung der Reichshilfe entweder ganz abgelehnt oder nur in sehr beschränktem Umfange angenommen werden würde. Für niemanden mag die Lage peinlicher gewesen sein als für den eben gewählten römischen König. Er stand zwischen dem Vater, auf den er wenig Einfluß besaß, und den Reichsfürsten, deren Hilfe ihm dringend nöthig war. Darum wird sein Bestreben einen Gleichungspunkt für diese Gegensätze zu finden nicht befremdlich erscheinen, um so weniger als der Erzbischof von Mainz und Graf Haug, beide gleich überzeugt von der Nothwendigkeit einer Reichshilfe gegen die äußeren Feinde wie von der Gerechtigkeit der Forderung, Frieden und geordnete rechtliche Zustände im Innern herzustellen, ihm zur Seite standen. Da es nun augenscheinlich war, daß die Kräfte des Reiches nur dann in größerem Umfange und auf längere Zeit nach dem Osten gerichtet werden könnten, wenn die hilfeleistenden Stände von ihren Nachbarn nichts zu besorgen hätten, so lag nicht nur die Verkündigung, sondern auch die Handhabung des Landfriedens ebensosehr im Interesse des Kaisers und Königs wie der Reichsstände. Hier war also der Punkt, wo die Politik des jungen Fürsten einsetzen mußte, wenn er einigen Einfluß auf die Erledigung der dringlichen Geschäfte ausüben wollte. Daher entwarf er — unzweifelhaft im Einverständnisse mit dem Grafen Haug — zu besse-

schriben, wie es mit der wale eins Ro. konigs, die zufall zu geschehn bei leben eins Romischen kaysers gehalten werden soll nachdem dieselb bull allein anzaigt auf die wale eins Ro. konigs, so das reich durch tod Ro. konigs oder keysers verledigt wurdt u. s. w. — (Bamberger Archiv).

rer Durchführung des Landfriedens einen Plan, wie das Reich behufs Verhinderung des Friedensbruches einzutheilen sei [1]. In Schwaben sollen Erzherzog Sigismund (von wegen der vorderösterreichischen Lande) und Graf Eberhart von Wirtemberg die reichsunmittelbaren Stände zur Beobachtung des Landfriedens anhalten. Zu demselben Zwecke will Maximilian einen Hauptmann in Lützelburg einsetzen, „der sich Gelegenheit des Reichs verstet"; Eberhart soll ihn von Mömpelgart unterstützen. Für die Länder von Lützelburg bis Friesland macht sich der römische König selbst anheischig den Frieden einzuführen. In Norddeutschland werden die Kurfürsten Ernst von Sachsen und Johann von Brandenburg zu kaiserlichen Bevollmächtigten vorgeschlagen. Den König von Böhmen will man ersuchen dem Frieden beizutreten und ihn zu handhaben. Am Rhein werden die Kurfürsten von der Pfalz, Mainz, Trier und Köln mit dieser Aufgabe betraut. Der Landgraf von Hessen wird für sein Land verantwortlich gemacht; in Franken der Graf Otto von Henneberg zum Kommissar ernannt [2], und ihm sollen auf sein Begehren die Bischöfe von Bamberg und Würzburg, die zunächst natürlich für ihre eigenen Besitzungen einzustehen haben, Hilfe leisten. Die Markgrafen von Brandenburg werden auf sich selbst angewiesen ebenso wie die baierischen Herzöge Albrecht IV. von München, Georg von Landshut und Otto von Neumark, Im Elsaß soll der Kaiser einen Hauptmann zu Weissenburg damit beauftragen. — Daneben wird versprochen das Kammergericht zu reformiren, damit die „obbestimmten hanthaber des frids" überhaupt rechtliche Urtheile vorfinden, die sie zu exekutiren haben. — So geschickt dieser Entwurf die Wünsche des Kaisers, dem die Besetzung des Kammergerichtes vorbehalten blieb, nicht aber die Unterhaltung des Kammerrichters und seiner Beisitzer aufgebürdet wurde, mit denen der Stände, welche vor allem Frieden und Recht verlangten, verband, mußte Maximilian doch gleich im Beginn seiner staatsmännischen Thätigkeit im Reiche erfahren, wie schwer es sei bei der vielköpfigen Reichsversammlung

[1] Ueber das schon in meiner Abhandlung: Die Aufnahme der fränkischen Hohenzollern in den Schwäbischen Bund (Programm des K. Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin 1880) benutzte Aktenstück sei noch Folgendes bemerkt. Die brandenburgischen Gesandten berichten unter d. 19. März 1486 aus Frankfurt, daß der römische König einen Vorschlag zur Handhabung des Landfriedens gemacht habe, mit dem man aber wegen der Theilung der Länder wenig zufrieden gewesen sei. — Offenbar ist nun ein beiliegendes Schriftstück, das sich freilich als kaiserliche Proposition ausgiebt, der in Rede stehende Entwurf. — Abschrift derselben befindet sich übrigens nicht nur im Geh. Staats-Archive zu Berlin, sondern auch im Kurerzkanzler-Archive zu Wien. Das geht hervor aus dem Aufsatze J. Großmanns in d. Forsch. z. Deutschen Gesch. XI, wo dieses Dokument (S. 122) bezeichnet ist „als Fürhaltung von wegen der keys. Mt. zu Frankfurt bescheen 86".

[2] Von hier an ist das Schriftstück — also, wie Großmann richtig bemerkt, recht verstümmelt — gedruckt bei Müller Reichstagsth. Vorst. VI S. 23 und die Fortsetzung zu suchen VI S. 14.

einen Beschluß durchzusetzen. Man trat mit mancherlei Entwürfen hervor, und selbst die brandenburgischen Abgesandten, die sicherlich zum größten Entgegenkommen instruirt waren, machten dagegen geltend: eine Theilung der Länder könnte nur aus einer freien Verständigung der Fürsten und Häupter eines jeden Landes hervorgehen, da sonst mehr Unfriede als Friede daraus erwachsen würde; auch würden die Einungen und Bündnisse der Fürsten, die doch nicht so ohne weiteres aufgehoben werden könnten, bei etwaigen Exekutionen hindernd im Wege stehen. Sie entschieden sich demgemäß auch dafür, daß man den Landfrieden nur bei Strafe der Acht, Aberacht und des Verlustes der Lehen einschärfe. Offenbar aber lag der wahre Grund der Weigerung auf den Vorschlag Maximilians einzugehen darin, daß die Executoren des Landfriedens kraft kaiserlicher Vollmacht handeln sollten, während die Stände vielmehr darnach trachteten, das Kammergericht sowohl bei der Abgabe seiner Urtheilssprüche wie bei deren Ausführung vom Kaiser unabhängig zu machen. Der Widerspruch, den der Entwurf fand, bewog den König, ihn durch den Grafen Haug zurückzuziehen; derselbe erklärte: das Mißfallen, welches die Eintheilung erregt habe, sei nur auf die Unbekanntschaft Maximilians mit den deutschen Verhältnissen zurückzuführen; seine Absicht sei dabei die beste gewesen. Da nun nichts von einem dem Kaiser annehmbaren Gegenvorschlage der Reichsversammlung verlautet, so scheint man sich eben bei der bloßen Verkündigung des zehnjährigen Landfriedens beruhigt zu haben.

Schon im folgenden Jahre (1487) hatte man sich jedoch überzeugt, wie wenig mit der Aufstellung der Landfriedensordnung ohne Bestimmung der Macht, durch welche sie ausgeführt werden sollte, gewonnen sei. Daher die erneuten Berathungen über eine Deklaration des Landfriedens und über eine Reform des Kammergerichtes. Aber die oberrichterliche Gewalt ließ sich der Kaiser durchaus nicht schmälern; davon mußten sich auch diesmal wieder die Stände nach vielen vergeblichen Versuchen überzeugen. Sie richteten um so weniger aus, als Maximilian, durch niederländische Angelegenheiten abgehalten, nicht persönlich erscheinen konnte. Dafür war Graf Haug um so thätiger eine Form für die Ausführung des Landfriedens besonders in dem Gebiete, das durch Fehden am meisten zu leiden hatte, ausfindig zu machen. Er kam in gewissem Sinne doch wieder auf den Plan von 1486 zurück; nur daß er ihn auf die zerstückelte Landschaft Schwaben beschränkte und an Stelle des Erzherzogs Sigismund und des Grafen Eberhart den Kaiser selbst bewog, dort den Frieden zu gebieten und einen weiteren bedeutsamen Schritt zu thun. Alle reichsunmittelbaren Stände sollten sich nicht blos zur Aufrechthaltung des Landfriedens ihrerseits verpflichten, sondern auch gemeinsame Sache gegen alle Uebertreter desselben machen. Damit sollte der Anfang zu einer neuen Gattung von Bündnissen gemacht werden, die entgegengesetzt der bis-

herigen Gewohnheit allgemeine Zwecke erfüllen könnten. Demzufolge durfte sich aber auch kein Stand ausschließen. Um wirksam zu sein, mußte dieses Landfriedensbündnis Fürsten, Adel, Städte umschließen, und gerade darin lag die Hauptschwierigkeit es zu Stande zu bringen. Jeder von diesen Ständen war an viele theilweise althergebrachte Verpflichtungen gebunden; hatte man doch eben als Ersatz für die fehlende Sicherheit sich nothdürftig durch Bündnisse zu schützen gesucht. Wenn, wie oben erwähnt, schon 1486 dieser Grund die Annahme der Vermittlungsvorschläge Maximilians gehindert hatte, so konnte man doch wohl auch jetzt nicht darüber hinwegkommen. Aber der Werdenberger wußte auch dafür Rath zu schaffen. In den kaiserlichen Mandaten, die er behufs Gründung dieses Landfriedensbundes ausbrachte, wurde den reichsunmittelbaren Ständen Schwabens nicht nur der Abschluß eines solchen Bündnisses bei schweren Strafen anbefohlen, sondern zugleich auch aus kaiserlicher Machtvollkommenheit die Nichtigkeit der entgegenstehenden Verbindungen ausgesprochen. Das war die neue rechtliche Basis, deren man nothwendig zu weiteren Verhandlungen bedurfte. Die Berechtigung des Kaisers zu solchen Verfügungen konnte nicht angezweifelt werden, da er der Oberlehnsherr war, und sie ist damals ausdrücklich z. B. vom Erzbischof Berthold von Mainz anerkannt worden. Mit diesen kaiserlichen Edikten war aber doch nur die Anregung und Möglichkeit der beabsichtigten Neuschöpfung gegeben, die Ausführung dagegen noch keineswegs gesichert. Anfangs schien es, als würde Friedrich **III.** selbst in Unterhandlung mit den betreffenden Ständen treten. Dazu hatte er noch seine ganz besonderen Gründe. Die Herzöge von München und Landshut hatten beide den Kaiser schwer gekränkt; der erstere dadurch, daß er die freie Reichsstadt Regensburg dazu veranlaßt hatte, sich ihm zu ergeben und ferner durch die ohne Zustimmung des Vaters vollzogene Vermählung mit der kaiserlichen Prinzessin Kunigunde; der letztere durch seine auffällige Nichtachtung der kaiserlichen Gebote. Dazu kam nun noch, daß die Zurückhaltung der beiden Fürsten für den Reichstag in Nürnberg den Grund oder Vorwand zur Verweigerung einer Reichshilfe gegen die Ungarn abgegeben hatte. Kurz, Friedrich war auf diese Fürsten ungewöhnlich erbittert und hatte doch nicht Macht genug ihrem planmäßigen weiteren Umsichgreifen Einhalt zu thun. Sah er sich nun nach Bundesgenossen um, so waren die Reichsstände in Schwaben sein natürlicher Rückhalt; denn gegen sie richteten sich vorzugsweise die Vergrößerungsgelüste der baierischen Herzöge; mit der Besitznahme der Markgrafschaft Burgau trieben sie den ersten Keil hinein; die Mediatisirung freier Reichsstädte wie Donauwörth, Nördlingen, Memmingen, Biberach sollte die zweite Linie sein; die Aufrichtung eines Landgerichtes an den Grenzen mit dem Anspruche der Gerichtshoheit über schwäbisches Gebiet war ein drittes Glied in der beabsichtigten Kette; hier war

offenbare und augenscheinliche Gefahr für die kleineren Reichsstände vorhanden, die geradezu als ein Nothstand auftrat, und selbst mächtige Gemeinwesen wie Ulm empfanden ihn schwer. Es gab für den Kaiser in seiner Ohnmacht kein anderes Mittel, den baierischen Umtrieben einen Riegel vorzuschieben als die schwäbischen Stände, die nun einmal ganz auf sich selbst angewiesen waren, zu einer kräftigen Vertheidigung zusammenzufassen. Ohne Zweifel war dies der Hauptbeweggrund, daß Friedrich III. bei allem Mißtrauen, das er schon damals gegen eine solche Verbindung gehegt haben wird, den Plänen seines Rathes, des Grafen Haug, seine Zustimmung ertheilte. Handelte es sich doch dabei auch um die Erbschaft Sigismunds von Tyrol, nach welcher die Baiernherzöge ihre Hände gleichfalls schon ausstreckten. Trotzdem kam er aber doch nicht selbst zu den angekündigten Verhandlungen mit den schwäbischen Ständen, sondern überließ das Weitere dem Urheber des Gedankens.

Daß dieser seit langer Zeit am kaiserlichen Hofe sehr einflußreiche Mann allein fähig war eine solche Vereinigung zu Stande zu bringen, ist einleuchtend. Es handelte sich darum, das Mißtrauen und die Eifersucht, welche bei den damaligen mehr auf Gewalt und Macht als auf Recht und Gerechtigkeit beruhenden Zuständen ein Nachbar gegen den andern hegte, nicht durch kaiserliche Befehle — sie gaben doch eben nur einen äußeren Anlaß zur Einleitung der Verhandlungen —, sondern durch Ueberzeugung von der Nothwendigkeit solcher Maßregeln, so drückend und lästig sie auch einzelnen Ständen sein mochten, zu überwinden. Zuerst scheint der Graf die fürstlichen Häuser, welche in Schwaben Besitzungen hatten, ganz aus dem Spiele gelassen zu haben; er beabsichtigte zunächst nur ein Bündnis zwischen Städten und Adel herzustellen. Dazu hatte er mehrfache Anknüpfungspunkte. Seit langer Zeit gab es in der Landschaft Schwaben eine Föderation, welche unter dem Namen der Gesellschaft Sankt Georgenschilds einen großen Theil des dortigen Adels umfaßte. Sie besaß eine bewährte Organisation und hatte im Laufe der Zeit immer klarer als ihre Aufgabe die gütliche Beilegung der unter ihren Mitgliedern entstehenden Streitigkeiten sowie die Vertheidigung gegen alle Angriffe von außenher erfaßt. Getheilt in mehrere Kantone, an deren Spitze Hauptleute standen, hatte sie sich die rückhaltlose Anerkennung Kaiser Sigismunds verschafft, und dieser hatte sie bereits der Ritterschaft anderer Landschaften als Muster hingestellt. Diese festgefugte Genossenschaft war in jeder Beziehung geeignet den Kern der neuen Vereinigung zu bilden, und ihre Bedeutung mußte doch der damalige Hauptmann, eben der Graf Haug von Werdenberg, zu würdigen wissen. Eine andere Frage war die, ob diese Rittergesellschaft geeignet sein würde, sich auf ein Bündnis mit den Städten einzulassen. Zwar eine grundsätzliche Abneigung konnte schwerlich bestehen, da auch schon in

früheren Zeiten der Bedrängnis einzelne Städte mit der Gesellschaft Verträge zu gegenseitiger Hilfe geschlossen hatten. Aber über die Zweckmäßigkeit einer solchen Ausdehnung des Bundes scheinen doch Meinungsverschiedenheiten obgewaltet zu haben. Endlich drang aber der Graf bei seinen Standesgenossen mit den Gründen, die er dafür geltend machen konnte, durch. Freilich beabsichtigte er auch keineswegs die ältere Verbindung in der neuen gänzlich aufgehen zu lassen; sie sollte vielmehr in den früheren Formen mit geringfügigen Veränderungen weiter bestehen; ihr Umfang jedoch, ihre Wirksamkeit sollten bedeutender werden. Indessen mußten sich damit auch die Lasten vergrößern; dafür wurde aber auch der Schutz, den sie bieten konnte, verläßlicher. — Viel schwieriger mußte es sein die Städte zur Annahme des neuen Planes zu bewegen. Aber auch da fand der Werdenberger Eingang. Auch diesen Kreisen war er weder unbekannt noch verdächtig. Gerade dieses Rathes hatte sich Friedrich III. gewöhnlich bedient, wenn er mit den Reichsstädten zu verhandeln hatte, und obwohl es bei der Zähigkeit der städtischen Abgeordneten nicht immer ganz glimpflich abgegangen war, so hatte doch der Graf immer nur im Auftrage seines kaiserlichen Herrn gesprochen und gehandelt. Seine persönlichen Beziehungen zu den Bürgern blieben davon unberührt. Besonders mit Ulm und seinem Bürgermeister Wilhelm Besserer scheint er in gutem Einvernehmen gestanden zu haben. Dadurch gewann er auch auf die übrigen schwäbischen Reichsstädte Einfluß, welche Ulm schon lange als ihren Vorort betrachteten. Auch hier war übrigens erst manches Bedenken zu überwinden, ehe man sich trotz der dringenden Noth zum Beitritt entschloß. Einigen schien es bedenklich die altbewährten Einungen zu Gunsten einer neuen, welche doch erst die Probe bestehen sollte, aufzugeben; andere mochten fürchten, daß die Lasten der Verbindung ihnen hauptsächlich aufgebürdet werden sollten, während der Adel die höheren Rechte für sich in Anspruch nehmen würde. Aber auf die Verhandlungen gingen sie doch ein, und schließlich gelang es dem Grafen Haug die volle Gleichberechtigung für sie durchzusetzen. So glückte es ihm (Anfang 1488) wirklich, einen endgültigen Bundesvertrag zwischen der Gesellschaft St. Georgenschilds und 22 schwäbischen Städten zum Abschluß zu bringen.

Damit war schon ein großer Schritt vorwärts gethan sowohl bezüglich der Durchführung des Frankfurter Landfriedens als auch der Vertheidigung gegen baierische Angriffe. Nun vermochte diese Vereinigung ansehnliche militärische Streitkräfte aufzustellen. Aber die völlige Sicherung des Friedens konnte erst dann erwartet werden, wenn auch die fürstlichen Gebiete in Schwaben mit hineingezogen wurden; zudem hatten mehrere Städte vonvornherein erklärt, nur dann beitreten zu wollen, wenn auch der Graf Eberhart von Wirtemberg für den Bund gewonnen würde. Der Kaiser

war durchaus erbötig, auch diesem seinen getreuen Anhänger sowie auch dem Erzherzog Sigismund von Tyrol, der kurz zuvor noch die baierischen Herzöge begünstigt hatte, dann aber gezwungen worden war die baierisch gesinnten Räthe zu entlassen, den Eintritt in den Bund bei hohen Strafen anzubefehlen. Nur zögernd entschlossen sich die beiden Fürsten dem Befehle nachzukommen; zuletzt verpflichteten sie sich aber doch sammt ihren Landständen auf den Bundesvertrag.

Nun aber war der Kreis der schwäbischen Stände geschlossen, und Friedrich III. war nicht gemeint, dem Bunde noch eine weitere Ausdehnung zu geben oder zu gestatten. Während jedoch bis zu diesem Zeitpunkte bei denen, welchen vom Kaiser der Beitritt befohlen worden war, ein gewisser Widerwille gegen die ergangenen Gebote sich gezeigt hatte, entstand nunmehr innerhalb des Bundes die Neigung dem Oberlehnsherrn zum Trotz außerschwäbische Stände zum Beitritt aufzufordern, offenbar in der Absicht, die Lasten durch Vertheilung auf eine größere Anzahl Mitglieder zu erleichtern; wie auch der Schutz, den die starke Vereinigung gewähren mußte, außerhalb des Bundes werthvoll genug erschien, um aus freien Stücken den Anschluß zu suchen.

Besonders gefährdet fühlten sich durch das Anwachsen der baierischen Macht die hohenzollernschen Markgrafen Friedrich und Sigismund, die nach dem Tode Albrecht Achills gemeinschaftlich, wie der Vater es gewollt hatte, die fränkischen Fürstenthümer (Ansbach und Bayreuth) regierten. Zwar ruhte die alte Feindschaft zwischen ihrem Hause und den Wittelsbachern, die unter Albrecht Achilles und Ludwig dem Reichen zu blutigen Fehden geführt hatte, seitdem Albrecht IV. von München 1473 ein enges Bündnis mit den bisherigen Feinden geschlossen hatte. Auch waren die jungen fränkischen Fürsten im Anfange ihrer Regierung mit dem ihnen nahe verwandten Herzoge Georg dem Reichen von Landshut in ein Vertragsverhältnis getreten. Aber alle diese, augenblicklichen Bedürfnissen entsprechenden, Auskunftsmittel der Staatsklugheit tilgten doch das Gefühl der Eifersucht und des Hasses nicht, das in den Herzen der Söhne ebenso lebhaft war wie einst in denen der Väter. Je näher sich neuerdings die beiden genannten baierischen Fürsten an einander angeschlossen hatten — und dieses vertraute Verhältnis bestand so lange, als Georg Aussicht hatte den Vetter zu beerben —, desto beunruhigender waren die Besorgnisse, welche man vor ihren Vergrößerungsplänen hegen mußte, und besonders Herzog Georg gab zu fortwährendem Mißtrauen Veranlassung. Deshalb mochte man auf dieser Seite die Bildung eines Bundes, welcher den baierischen Uebergriffen entgegenzutreten bestimmt war, mit großer Spannung beobachtet haben und trat, sobald er abgeschlossen war, mit ihm wegen Aufnahme in Unterhandlung. Mit einigen Bundesstädten standen die Markgrafen in sehr freundlichen und nahen Beziehun-

gen, und so bedienten sie sich des Bürgermeisters von Dinkelsbühl, Hans Egen, zur Einleitung eines Meinungsaustausches. Dem Bunde war es offenbar ganz erwünscht, in der Kriegsmacht dieser Fürsten eine bedeutende Verstärkung zu gewinnen, daher kam er ihnen bereitwillig entgegen. Wir erfahren nichts genaueres über die Verhandlungen, die darüber unter den Mitgliedern stattgefunden haben mögen; aber freilich ganz ohne Widerspruch scheint die Aufnahme dieser fränkischen Gebiete nicht geblieben zu sein. Doch verwendete sich Erzherzog Sigismund so warm für die Reception, daß innerhalb des Bundes jede Schwierigkeit beseitigt wurde. Nun waren für die Hohenzollern aber noch zwei Klippen vorhanden: einmal mußte Friedrichs III. Zustimmung erlangt und sodann ein Weg gefunden werden, die baierischen Verträge aufzulösen, ohne geradezu bundbrüchig zu erscheinen. Besonders enthielt das oben erwähnte Bündnis vom J. 1473 Bestimmungen, über die man sich nicht so leicht hinwegsetzen konnte. Da kam es denn nun den Markgrafen sehr zu statten, daß der Kaiser, erfreut über ihre bereitwillige und kostspielige Unterstützung bei der Befreiung seines Sohnes Maximilian, ihnen einen Ausweg aus dieser Verlegenheit verschaffte. Er ertheilte auf ihre Bitte seine Zustimmung zu dem Eintritte in den Schwäbischen Bund in der Form eines Befehls, der alle sonstigen Verbindlichkeiten aufhob und ihnen scheinbar zur Vermeidung kaiserlicher Ungnade und schwerer Strafen den Abschluß eines Bundesvertrages mit den schwäbischen Ständen aufnöthigte. Auf Grund dieses Mandates wurden die Verhandlungen so gefördert, daß sie schon am 16. Juli 1488 zu dem erwünschten Ende gediehen. Die Markgrafen ließen sich in dem einmal gefaßten Beschlusse auch dadurch nicht beirren, daß Albrecht und Georg zwar nicht selbst, sobald das Gerücht die Absichten der fränkischen Fürsten andeutete, Einsprache erhoben, wohl aber ihren Verwandten, den Kurfürsten Philipp von der Pfalz, dazu veranlaßten. Derselbe erbot sich, alle Mißhelligkeiten zwischen den Hohenzollern und namentlich Georg von Landshut endgültig zu schlichten, und mahnte besonders deshalb vom Eintritte in den Bund ab, weil Albrecht Achilles sich stets gegen solche Bündnisse ausgesprochen hätte, die dazu bestimmt seien, die Fürsten und den Adel zu schädigen und die Städte zu fördern. Diese Gesichtspunkte konnten um so weniger Eindruck machen, als das Mißtrauen gegen Baiern zwar eine hauptsächliche, aber keineswegs die einzige Ursache gewesen war, weshalb die jungen Fürsten den Eintritt in den Bund gesucht hatten.

Um ihre Beweggründe klar zu übersehen, müssen wir die Grundzüge ihrer Politik zu entwerfen versuchen [1]. Die nächste

[1] Man hat sie wohl kurz mit den Schlagwörtern bezeichnen wollen: 1) Unterdrückung der Reichsstädte; 2) Schwächung des pfälzischen Regentenhauses (Lang, Neuere Gesch. d. Fürstenth. Bayreuth 1, 88); oder 1) Unterdrückung der Reichsstädte; 2) Schwächung der Wittelsbacher; 3) Ausdehnung auf Kosten

Absicht der Markgrafen beim Antritt ihrer Regierung mußte darauf hinzielen, den ererbten Besitz zu behaupten und die alten Verbindungen des Hauses festzuhalten. Schon diese Aufgaben waren nicht ganz leicht, da sie ringsum von zahlreichen Feinden umgeben waren und nun eben durch Gründung des Schwäbischen Bundes die Parteiverhältnisse in Süddeutschland ganz wesentlich verändert werden mußten. Indessen sich lediglich und für immer auf dieser defensiven Linie zu halten, das konnte sie als echte Hohenzollern schwerlich befriedigen, und das würde auch nicht im Sinne solcher Räthe wie Ludwig von Eyb, die beständig in vorwärtsdrängender Erinnerung an die große Vergangenheit lebten, gewesen sein. Mit Nothwendigkeit kam man auf die Pläne des Vorgängers zurück, und Albrecht hatte vor allem die Handhabung des kaiserlichen Landgerichtes zur Erhöhung seiner Macht in Franken zu verwenden gedacht. Er war darin durch seine Niederlage gegen Baiern, durch die Richtung zu Roth und den darauf folgenden Prager Frieden gestört worden; theils aus Mißmuth über das Fehlschlagen seiner Pläne, theils wegen seiner veränderten Stellung zum Kaiser, theils wegen der Uebernahme der Mark Brandenburg ließ er später das Landgericht entweder ganz ruhen oder höchstens ein Scheindasein führen[1]. Jetzt wollte man diesen Anspruch wieder kräftig geltend machen, da die baierischen Fürsten so viele Feinde sich erweckt hatten; der schon von dem Vater lange ersehnte Augenblick der Wiedervergeltung schien gekommen; jetzt konnte man mindestens jene noch immer fortwirkenden lästigen Friedensbedingungen gänzlich abschütteln[2]. Zur erneueten Aufrichtung des Landgerichtes bedurfte man aber der Gunst des Kaisers und des rechtlichen Rückhaltes, den nur dieser gewähren konnte. Schon dieser Umstand wies auf einen engen Anschluß an Friedrich III. und Maximilian hin. Zu diesem dynastischen Interesse kamen übrigens noch persönliche Beweggründe hinzu. Der Markgraf Friedrich lebte zu sehr in ritterlichen Anschauungen, war ein zu großer Freund der Pracht und der Hoffeste, als daß er nicht hätte nach dem Ruhme kriegerischer Großthaten und nach dem Glanze einer hohen Stellung neben den Häuptern des Reiches streben sollen. Die Verwickelungen in den Niederlanden[3]

der Bischöfe (Oesterreicher, Burg Streitberg 34, und Würdinger, Kriegsgesch. von Baiern II, 107). Mit diesen zu allgemeinen Umrissen kann man sich hierbei nicht begnügen.

[1] Vogel, Des Ritters Ludwig von Eyb des Aelteren Aufzeichnung über d. kais. Landgericht des Burggrafenthums Nürnberg S. 39.

[2] So z. B. war ein Theil der Ritterschaft, der früher zu Brandenburg gehalten hatte, durch damals gegebene Verschreibungen an Baiern gebunden.

[3] Er zog mit seinem Bruder Sigismund dahin, trotzdem die Räthe dringende Vorstellungen dahin erhoben hatten, daß nur einer der Brüder das Land verlasse. Sie wollten sich beide die Gelegenheit Kriegserfahrungen zu erwerben nicht entgehen lassen (Bamb. Arch.). — Friedrich wurde übrigens neben Albrecht von Sachsen und Christoph von Baiern Oberbefehlshaber des Reichs-

reizten seine Kriegslust ebensosehr wie später die Streitigkeiten mit Baiern, und wenn es irgend Gelegenheit zum Kampfe gab, ist er trotz mancher Krankheitsanfälle bis zu seiner Einkerkerung im J. 1515 nicht oft aus dem Harnisch herausgekommen. Das war mehr ein Feld für seine Wirksamkeit als die Geschäfte der Kanzlei. Aehnlich kriegslustig war sein jüngerer Bruder Sigismund. Die spärlichen Nachrichten, die wir von ihm haben, beziehen sich fast ausschließlich auf seine Theilnahme an den Heerfahrten des römischen Königs, dem er, der jüngere Mann, in treuer bewundernder Freundschaft anhing. Doch auch diese kostspielige Leidenschaft trat in den Dienst der politischen Interessen, anfänglich seitens der jungen Fürsten halb unbewußt, bis die erfahrenen Räthe ihnen das als Zweck zeigten, was bisher nur Mittel zur Befriedigung ihrer Neigungen gewesen war. Die Ausgaben, welche zu Gunsten des Kaisers in diesen Kriegszügen gemacht wurden, sind sorgfältig gebucht und berechnet worden [1]; man gedachte darauf nicht blos Ansprüche auf Zurückerstattung in klingender Münze oder (da diese doch schwerlich zu erwarten war) auf diesen oder jenen Pfandbesitz, sondern womöglich auf Ueberlassung eines größeren heimgefallenen Reichslehens zu begründen [2]. Mit anderen Worten: man blieb auch unter veränderten Umständen derselben Politik treu, welche Burggraf Friedrich VI. eingeleitet und welche seitdem mit vielem Erfolge weitergeführt worden war. Auch dabei konnte man des Kaisers nicht entrathen, und so hatte man Gründe genug im kaiserlichen Fahrwasser zu bleiben.

Darum ist es weder durch die Thaten der jungen Fürsten noch durch die Verhältnisse gerechtfertigt, neben Berthold von Mainz den Markgrafen Friedrich als Haupt der damaligen Oppositionspartei zu bezeichnen [3]. Seine Verbindung mit dem Erzbischof reicht dazu doch nicht aus; diese stammte schon aus den Zeiten des Vaters und beruhte auf persönlicher Verehrung, auf Verwandtschaft, zum Theil auch auf der Gemeinsamkeit territorialer Interessen; nichtsdestoweniger konnten die Ansichten über die Ziele der Reichspolitik weit auseinandergehen. Freilich ist es nicht leicht, die Stellung des Markgrafen zu diesen großen Fragen klar zu stellen, da er sich nicht, wie der Vater zu thun pflegte, aus-

heeres und war an der Belagerung Gents betheiligt. Vgl. seine Marschdispositionen und ordre de bataille bei Baader, Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich (35. Jahresbericht des hist. Vereins f. Mittelfranken).

[1] Vgl. Ludwig von Eybs Denkwürdigkeiten hera. von Höfler S. 133 oder richtiger 143.

[2] Schon 1492 heißt es in einem Briefe Sigismunds an den Bruder: „als E. L. uns schreibt, das ir nit wol wisst zu raten, was von der kon. Mt. umb unser dinst und darlegung zu bitten sey, dieweil S. G. noch nit in volkomener regierung sei, dessihalben wollen wir und die unnsern erkundigung thun lassen, ob wir ichts erfragen mochten, das unns anzunemen nutz und fürtreglich were . . . . (K. Hausarchiv zu Berlin).

[3] Schweizer, Vorgeschichte und Gründung des Schwäbischen Bundes S. 104.

führlich und zusammenhängend über eine Reichsreform geäußert hat; so hohen Standpunkt nahm er eben nicht ein; aber seine Handlungen sprechen durchaus gegen jene Annahme. Seinem kaiserlichen Landgerichte mußte ja nothwendig auch die Aufrichtung eines Kammergerichtes, wie es Berthold plante, Abbruch thun, wenn nicht gar den Untergang bereiten. Die fränkischen Hohenzollern waren und blieben Anhänger der habsburgischen Partei, ohne sich jedoch für alle Fälle die Hände zu binden. Auch hier stießen natürlich die Interessen zuweilen feindlich auf einander.

Uebrigens hat nicht der Kaiser die Markgrafen seinerseits zum Eintritt in den Schwäbischen Bund, der allerdings zur Unterstützung der kaiserlichen Politik gegründet worden war, veranlaßt, sondern die Hohenzollern mußten es vielmehr als eine Gunst betrachten, daß er mit Rücksicht auf die guten Dienste, die sie ihm damals in den Niederlanden leisteten, ihnen den Eintritt, wie sie es begehrten, ermöglichte. Damit wollten sie nun nicht nur einen Rückhalt gegen Baiern-Landshut, sondern auch gegen Baiern-München und gegen Nürnberg gewinnen. Wenn der Kaiser auch bewogen wurde ein Mandat zu Gunsten des Landgerichtes zu erlassen (und das geschah in der That bei der Rückkehr aus dem niederländischen Feldzuge), so war damit noch wenig erreicht. Sobald man auf Grund desselben versuchte, die Jurisdiktion auch auf die baierischen Gebiete wieder auszudehnen, war ebenso bestimmt ein Krieg mit diesem Lande zu erwarten, wie der frühere (1459) darüber ausgebrochen war [1].

Damals schon hatte es sich gezeigt, daß Brandenburg allein dem reichen Herzog von Landshut nicht gewachsen sei. Für diesen Fall mußte man sich also nach Bundesgenossen umsehen. An Albrecht IV. war dabei nicht zu denken trotz des Bündnisses von 1473. Denn auch für ihn bedeutete die Wiederaufrichtung des Landfriedens nichts Gutes. Zudem hatte er sich längst in dem Bestreben, das sein ganzes Leben ausfüllte, Baiern in allen seinen Theilen wieder zu vereinigen und dadurch zu größerem Ansehen zu bringen, mit dem Herzoge von Landshut nicht blos ausgesöhnt, sondern mit demselben sogar eine Erbverbrüderung abgeschlossen [2], gemeinsame Erwerbungen gemacht, gemeinschaftlich Krieg geführt. Zwar entging dem staatsklugen Fürsten in München nicht, welche Gefahren für ihn der Schwäbische Bund in sich berge, und es ist gar nicht undenkbar, daß er, der ihn später so gut für seine Zwecke auszunützen wußte, schon damals hineinzukommen versucht hat [3]. Indessen als er sich überzeugen mußte, daß er damit die Verbindung zwischen den wittelsbachischen Fürsten zerreißen würde, mag er vorläufig darauf verzichtet haben.

[1] Kluckhohn, Ludwig der Reiche S. 136.
[2] Bei Krenner, Bayerische Landtagsverhandlungen VIII, 489.
[3] Würdinger II, 149, nach Füterers Chronik.

Eben dieses feste Zusammenhalten des Gesammthauses Pfalz-Bayern enthielt auch für die fränkischen Hohenzollern die Aufforderung, den bisherigen Kreis ihrer Verbündeten über Mainz und Wirtemberg hinaus zu erweitern. Wenn der Grafen von Wirtemberg Hilfe schon in den Zeiten Albrecht Achills als nicht ausreichend sich gezeigt hatte, so kam nun noch hinzu, daß die Grafenfamilie in sich uneins war. Durch den bereits vollzogenen Eintritt in den Schwäbischen Bund war Wirtemberg ohnehin für alle früheren Einungen verloren. Wollte man also diese Verbindung wiedergewinnen, wollte man seine Bundesgenossenschaft erheblich erweitern in einem etwaigen Kampfe mit Bayern, so wurde der Zutritt zum Schwäbischen Bunde für die Markgrafen eine gebieterische Nothwendigkeit. Dabei war gleich vorauszusehen, daß die alte Verbindung Nürnbergs mit Baiern [1] durch Erneuerung des Jurisdiktionsanspruches seitens der Hohenzollern nur noch gefestigt werden würde. Auch in Beziehung auf diesen Feind war es ein unzweifelhaft kluger Schachzug markgräflicher Politik, wenn man durch die Betheiligung am Schwäbischen Bunde eine größere Anzahl derjenigen Städte, welche früher auf Seiten Nürnbergs gestanden hatten, jetzt mindestens neutralisirte, vielleicht sogar zu Hilfsleistungen gegen Nürnberg verpflichtete. Sehr bald tritt auch deutlich das Bestreben der Markgrafen hervor, den Bund in ihre Fehden mit der mächtigen Reichsstadt zu verwickeln.

Da die Entstehung des Schwäbischen Bundes die ganzen bisherigen Parteiverhältnisse in Süddeutschland umzugestalten drohte, so war es eine wichtige Frage für die fränkischen Fürstenthümer, wie sich der Erzbischof von Mainz verhalten werde. Da sich bald herausstellte, daß er eifrig darnach trachtete, Mitglied des Bundes zu werden, so mußte auch dies ein Antrieb für Friedrich und Sigismund sein, die Aufnahme in denselben durchzusetzen. Gelang es ihnen zugleich mit den beiden früheren Verbündeten, Mainz und Wirtemberg, den Eintritt zu erlangen, dann konnte die schützende Allianz auf breiterer Grundlage erneuert werden. Als sie nun aber früher als Berthold und ohne diesen in den Bund aufgenommen wurden, war es durchaus folgerichtig, daß sie sich emsig mühten von dem Kaiser die Erlaubnis zum Eintritt des Mainzer Kirchenfürsten zu erwirken, und zweifellos ist es ihrem Einfluß zuzuschreiben, daß Friedrich III. seine anfängliche Weigerung, die weitere Ausdehnung des Bundes zu gestatten, fallen ließ.

Neben allen diesen Vortheilen würde es aber für die Markgrafen ein schwerer Verlust gewesen sein, wenn ihr Eintritt in den Bund die Auflösung der alten Erbeinigung mit Hessen und Sachsen zur Folge gehabt hätte. Der Kaiser sowohl wie der Bund gestatteten jedoch, ausdrücklich die Verträge mit diesen Fürstenhäu-

[1] Sie war 1470 erneuert worden: Kluckhohn S. 311.

fern und selbstredend auch mit der älteren Linie in der Mark Brandenburg aufrecht zu erhalten.

Nicht also selbstlose Theilnahme für die folgenreiche Verbindung der Ritterschaft und der Städte, nicht Gedanken an eine Reichsreform veranlaßten die Söhne Albrecht Achills, des großen Städtefeindes, den Bund zu suchen; nicht die Vereinigung begründend oder von den ersten Anfängen an fördernd griffen sie in diese Verhältnisse ein; sondern äußere, selbstsüchtige Gründe leiteten sie bei ihrer Haltung, und es lag ihnen der Hintergedanke nicht fern, die Kräfte des Bundes zu eigenem Vortheil auszubeuten und die Lasten desselben, so weit sie nicht unmittelbar in ihre Politik hineinpaßten, sich möglichst zu erleichtern. Ihr Eintritt war mehr ein als nothwendig erkannter denn ein freiwilliger Akt. Demnach war ihre Betheiligung nur so lange eine eifrige und rege, als sie die Hoffnung hegen konnten, in ihren Plänen für Erweiterung ihrer Macht gefördert zu werden; sobald sich bei ihnen die Ueberzeugung Bahn bricht, daß der Bund ihren gehegten Erwartungen zu entsprechen nicht Willens sei, tritt die Neigung hervor, die schweren Pflichten des Bundesverhältnisses unerträglich zu finden und in Folge dessen den Austritt zu erklären.

II.

Sobald die Verbindung Brandenburgs mit dem Schwäbischen Bunde geschlossen war, beeilten sich die Räthe der Markgrafen, den bisherigen Bundesgenossen Kenntnis davon zu geben. Zuerst wurde natürlich der Kurfürst Johann davon verständigt [1]; aber auch an die drei Landgrafen von Hessen ging schon am 30. Juli 1488 ein Bericht ab [2], worin als einziger Zweck des Schwäbischen Bundes die Handhabung des Frankfurter Landfriedens angegeben und der rein defensive Charakter der Vereinigung hervorgehoben wurde; zugleich wurde die Bitte ausgesprochen, nicht zu gestatten, daß die hessische Ritterschaft, wie das Gerücht gehe, gegen den Schwäbischen Bund sich gebrauchen lasse. — Wenig später (am 18. August) wurden zwei Räthe (Ritter Sittich von Zedwitz und der Hofmeister Hanns von Eyb) an die sächsischen Höfe mit gleicher Instruktion abgefertigt [3]; nur wurde hier noch hinzugefügt, daß die Gesandten den Herzögen insgeheim eröffnen sollten, daß der Eintritt der Markgrafen in den Schwäbischen Bund der Erb-

[1] Arch. f. österr. Gesch. VII, 113. 114.

[2] Concept im Bamb. Arch.

[3] Fertigung her Sittich von Zedwitz Ritters und Hansen von Eybs hofmeisters u. s. w. zu den jungen hern von Sachsen, auch zu hertzog Albrechts von Sachsen Stathalter. Aktum montag nach Assumptionis Marie Ao. LXXXVIII. — Bamb. Arch.

verbindung zwischen Sachsen, Hessen und Brandenburg keinen Abbruch thue, und daß man sich nicht von ihnen zu trennen gedenke. Während so auf der einen Seite eifrig für die Fortdauer der alten freundschaftlichen Beziehungen gesorgt wurde, war man andererseits für die neue Verbindung nach allen Seiten thätig. An den Bischof von Bamberg wurde Ludwig von Eyb entsendet, um ihn über die Zwecke des Bundes aufzuklären und womöglich dafür zu gewinnen [1]; beim Kaiser wurde die Zulassung des Erzbischofs Berthold von Mainz zum Bunde befürwortet [2]; an den Verhandlungen über die Maßregeln, welche gegen Herzog Georg von Baiern zu ergreifen seien, betheiligte man sich sehr rege [3]. Als vom Grafen Eberhard dem Älteren ein Versuch gemacht wurde, die Streitigkeiten zwischen dem Baiernherzoge und einigen Bundesmitgliedern zu schlichten, und zu diesem Zwecke ein Bundestag in Stuttgart abgehalten wurde, war es wiederum der erprobte Ludwig von Eyb, der dazu abgeordnet wurde. Seine Instruktion umfaßte folgende Punkte. Er sollte anregen, ob es zweckmäßig sei, den Kaiser zu ersuchen, daß er den Bischöfen von Würzburg und Eichstädt sowie der Stadt Nürnberg jede Feindseligkeit gegen den Bund verbiete und etwaige dem entgegenstehende Verpflichtungen kraft kaiserlicher Machtvollkommenheit aufhebe. Da man jedoch die Wirksamkeit eines solchen kaiserlichen Mandats nicht zu hoch anschlagen mochte, sollte Eyb zweitens vorschlagen, daß die schwäbischen Städte die Nürnberger und die schwäbische Ritterschaft ihre Standesgenossen in Franken auffordere, nichts gegen den Bund zu unternehmen. Ebenso sollte der Bundesadel ein Ausschreiben an die hessische Ritterschaft gleichen Inhaltes erlassen und, um dem baierischen Herzoge jeden Zuzug aus Hessen abzuschneiden, sollte auch Eberhart von Wirtemberg zu einem ähnlichen Schreiben an die hessischen Fürsten veranlaßt werden, wie es die markgräflichen Räthe bereits unter dem 30. Juli erlassen hatten. Und da das Gerücht auch meldete, daß Georg auf böhmische Hülfe rechne, wurde Eyb beauftragt, den Grafen Eberhart aufzufordern, als Lehensmann des Königs von Böhmen an diesen das Ersuchen zu richten, keine Feindseligkeiten seiner Unterthanen gegen den Bund zu dulden. — Von neuem wurde die

[1] Arch f. österr. Gesch. VII, 113. 115. [2] Ebenda S. 111.

[3] Abfertigung her Ludwigs von Eyb zum tag gein Stutgart zwischen hertzog Jorgen und den von Ulm auch dem abt zu Rockenburg und her Ludwigen von Hasperg. — Concept ohne Datum im K. Haus-Archive zu Berlin. — Daß das Schriftstück in diesen Zusammenhang gehört, ergiebt sowohl der Inhalt als auch die Vergleichung mit Klüpfel I, 40. 43. — Es ist dadurch von erheblicher Wichtigkeit, daß Klüpfel über den Verlauf dieses Stuttgarter Tages nichts beibringt, während diese Instruktion doch wenigstens einigen Anhalt für die gepflogenen Verhandlungen darbietet; und ferner dadurch, daß es die Stellung Brandenburgs zum Bunde scharf kennzeichnet. Die frühere Annahme, als habe Berthold von Mainz erst den Gedanken angeregt, den Bund selbst dem Kaiser zum Trotz aufrecht zu erhalten, erweist sich als irrthümlich

Aufnahme des Erzbischofs Berthold angeregt und dem Bunde vorgeschlagen, beim Kaiser in diesem Sinne vorstellig zu werden. — Ganz besonders erwähnenswerth ist aber folgende Stelle: „Item auf weg zu gedencken, damit die des punds auch die fursten und hern dazu verwandt sich untereinander und gegeneinander verpflichten die zeit des lantfridens ungetrennt beyeinander zu pleiben und sich dorinn weder an kaysers oder konigs widerrufen des bunds oder sunst eynichs gebot oder verbot zu keren". Also schon jetzt tauchte die Besorgnis auf, daß es den Umtrieben der baierischen Fürsten gelingen möchte den eben erst geschlossenen Bund wieder zu sprengen. Da die Bundesmitglieder sich immer auf die kaiserlichen Befehle beriefen, welche sie genöthigt hätten der Verbindung beizutreten [1], so mußten sie allerdings in eine höchst schwierige Stellung gerathen, wenn es dem Kaiser beliebt hätte, ihnen die Auflösung des Bundes anzubefehlen. — Die Vorschläge der markgräflichen Räthe müssen in Stuttgart Beifall gefunden haben; denn Eberhart erließ an die „Prälaten, Grafen, Herrn und die ganze Ritterschaft im Lande zu Franken" eine Erklärung, weshalb er dem Bunde beigetreten wäre und fügte die Bitte hinzu: „ob von yement, wer der wer, unterstanden oder an euch gesucht wurd, eur einen oder mer zu bestellenn oder zu bewegenn wider den kays. lantfriden oder disen loblichen pund zu sein oder zu thon, das ir das nit tut ..... angesehen das die ritterschafft baider lannd Swaben und Francken allweg zusammen gesetzt und sich mit ainander gehallten hannd, alls auch der pund und wir mit inen auch gern thon wollen". — Dem Wunsche, an den König von Böhmen zu schreiben, wurde ebenfalls Rechnung getragen [3]. Die Bundeshauptleute und Räthe verwahren sich ihm gegenüber gegen die öfters ihnen zu Ohren gekommene Anschuldigung, als sei der Schwäbische Bund dazu gegründet worden „den leuten unbillichen und unzimlichen bedranng zu thon". Diese Meinung kränke sie, und sie wollten deshalb dem Könige die wahren Ursachen des Bundes entdecken. Es sei ein Landfrieden aufgerichtet worden; diesen hätten sie angenommen. Darauf habe ihnen der Kaiser geboten sich zu verbinden, da Schwaben ein unmittelbares Reichsland sei, keinen Fürsten und niemanden habe, welcher den Landfrieden handhaben könne. Sie hätten dem

[1] So sagt z. B. auch Eberhard von Wirtemberg in dem gleich zu erwähnenden Ausschreiben: die kaiserlichen Mandate seien so ernstlich gewesen, „das unns in kainen weg geburt hat das abzuslahen".

[2] Grave Eberhards von Wirtenbergs des elltern ausschreiben des Punds halben d. d. Stutgart am dornstag nach Assumptionis Marie (21. August) 1488. — Das Schreiben ist also zurückdatiert worden. — Bamb. Arch.

[3] Im Bamb. Archiv befindet sich nur ein Schreiben der Bundeshauptleute an Wladislaus von Böhmen d. d. Assumptionis Marie (15. August) 1488. Vielleicht hat aber Eberhart noch außerdem ein gleiches Ausschreiben erlassen.

kaiserlichen Befehl Folge geleistet, um bei ihren alten Gerechtsamen zu bleiben, „nyement das sein wider billichs zu enntwelltigenn noch zu enntweren noch kainen krieg oder aufrur zu suchenn, sonnder in frid zu pleibenn". Daran schließen sie die Bitte, er möge weder sich selbst noch seine Unterthanen zu Feindseligkeiten gegen den Bund bewegen lassen. —

Die Verhandlungen zu Stuttgart führten zu keinem Ergebnis, und deshalb wurde im November ein neuer Bundestag zu Eßlingen abgehalten. — Die Markgrafen waren in der Zwischenzeit aus den Niederlanden zurückgekehrt und nahmen nun selbst die Ordnung ihrer Streitigkeiten mit Georg in die Hand [1]. Markgraf Sigismund, der vor dem Bruder eingetroffen war, erließ unmittelbar nach seiner Rückkehr ein Schreiben nach Landshut, worin er sich über einen Eingriff der baierischen Amtleute in die markgräflichen Hoheitsrechte beschwerte; aber er erhielt keine Antwort. Ebensowenig richtete Friedrich bei einer persönlichen Besprechung mit Herzog Georg aus. Darüber brach natürlich die frühere Feindschaft in vollem Umfange wieder aus; um so eifriger betheiligten sich die Markgrafen an den Verhandlungen des Bundes. Der Landhofmeister Georg von Absberg wurde selbst nach Eßlingen entsendet, und er berichtet eigenhändig am 20. November über die Berathungen an seinen Herrn [2]. Er sei am 16. November in Eßlingen eingetroffen; am folgenden Tage sei der Bundeshauptmann Graf Haug von Werdenberg gekommen, und damit hätten die Besprechungen des Bundes selbst — der Landhofmeister unterscheidet scharf den Bund und die zum Bunde gehörigen Fürsten — ihren Anfang genommen. Erst am 18. November seien

[1] Es liegt das im Folgenden angezogene Schriftstück nicht mehr vor; es wird aber in einem sehr ausführlichen Bericht der Markgrafen d. d. 21. Jan. 1489 (Bamb. Arch.): „Unnser geprechen gein unnsern oheim herzog Georgen von Bayern" erwähnt.

[2] Sein Schreiben befindet sich im Bamb. Arch. Die Datierung ist zwar mangelhaft; denn es fehlt erstlich die Jahreszahl, und zweitens schreibt er: „an unsrer frawentag visitationis"; es muß aber dem Inhalte nach an Mariä Präsentationis und im Jahre 1488 geschrieben sein. Denn er spricht von seiner Ankunft in Eßlingen am Sonntage nach Martini, von den Verhandlungen Montags und Dienstags nach Martini und fährt dann fort: „morgen freitag" u. s. w. Es ist also vom Donnerstag nach Martini. Die fehlende Jahresbestimmung ergiebt sich aus der Vergleichung des Inhaltes mit dem Eßlinger Abschiede bei Klüpfel I, 46. 47. — Auch fand sich im Bamb. Arch. ein Schriftstück mit der Bezeichnung: „Einbringen hern Jorgen von Absbergs ritter lanthofmeinster vom tag zu Esslingen des punds gehalten am Sontag nach Martini". Es ist ein Fragment des oben erwähnten Abschiedes, enthält aber noch die Eidesformeln für die Bundeshauptleute und Räthe, für die in den Bund aufgenommenen Städte sowie für die Bundesverwandten den Fürsten und fürstmäßigen Herren gegenüber. Bei Klüpfel fehlen diese Formeln sämmtlich; bei Datt S. 279 (aus diesem bei Osann S. 26) ist die letztere abgedruckt. Die erste lautet: „Gemeiner haubtleut unnd ret aid. Ir werden aid zu got und den hailigen sweren baiden tailen gemain und gleich und einen alls dem anndern des besten und waigsten ratlich und beholffen zu sein, alles nach laut der verainung getrewlich und ongeverlich".

auch die Botschafter der Bundesfürsten zur Theilnahme an den Berathungen aufgefordert worden. Den ersten Gegenstand habe ein Schreiben des Herzogs Georg von Baiern an den Kaiser (worin er diesen zum Schiedsrichter in seinen Streitigkeiten mit dem Bunde annimmt — Klüpfel I, 44 —) und ein Mandat Friedrichs III. an den Bund (er ernennt „mercklicher geschefft" — nicht „gesellschafft", wie es bei Klüpfel I, 45 heißt — halben den Erzbischof von Salzburg zu seinem Stellvertreter bei den Sühneversuchen) gebildet. Zweifelnd an der Aufrichtigkeit Georgs fügt Absberg hinzu: „wo die werck den schrifften gleich waren, hett S. K. G. ein ganz willigen fursten". Ebenso skeptisch verhält er sich dem Briefe des Herzoges an den Grafen Eberhart (Klüpfel I, 46) gegenüber. Er setzt hinzu: „Das helt man für ain verlogen". Trotzdem nun Ulm, Memmingen, Biberach, sowie der Abt von Roggenburg um Hilfe gebeten hätten, trotzdem Herzog Georg unter dem Vorwande, der Kaiser und König hätten die Entscheidung über seine Ansprüche auf Öttingen an sich gezogen, weitere Verhandlungen mit Graf Wolfgang von Öttingen abgelehnt hätte, glaube er doch noch nicht, daß es schon zum Kriege kommen werde; sondern er vermuthe, daß erst noch ein Bundestag werde ausgeschrieben werden, zu dem die Bundesfürsten persönlich würden eingeladen werden. Es sei auch noch ein anderer Punkt zu erledigen gewesen. Auf dem Tage zu Augsburg (wo zwischen Sigismund von Oesterreich und den Herzögen Albrecht und Georg verhandelt worden war) sei man dahin übereingekommen, die Markgrafschaft Burgau um die 52000 Gulden, für welche sie an Baiern verpfändet worden war, wieder auszulösen und den Herzog von München wegen seiner anderweitigen Ansprüche [1] mit 50000 Gulden in vier Jahresraten zahlbar abzufinden. Es scheint, daß der Bund entweder die Zahlung dieser Geldsummen oder doch wenigstens Bürgschaft für die Zahlung übernehmen sollte; denn der Landhofmeister fährt fort, man habe diese Bedingungen auf Hintersichbringen angenommen, und bis Anfang 1489 sei der endgültige Entscheid ausgesetzt. — Er berichtet auch, daß man eine Botschaft zu den Eidgenossen senden wolle, da Baiern den Versuch mache diese zu sich herüberzuziehen, und da verlaute, daß man in der Schweiz auf den Bund wegen einiger in den Niederlanden geschehenen Beleidigungen seitens der Nördlinger Truppen übel zu sprechen sei. Jedenfalls würden die Markgrafen ersucht werden sich an der Abordnung zu betheiligen [2]. — Der

[1] Vgl. Schweizer S. 91.

[2] Es ergänzt dieser Brief sehr erwünscht den bei Klüpfel gedruckten Abschied, der kein so anschauliches Bild der Verhandlungen gewährt, wie denn überhaupt gerade diese Bamberger Archivalien eine reichliche Nachlese zu den von Klüpfel veröffentlichten Urkunden ermöglichen. Auch manche Verbesserungen des dort gegebenen Textes ergeben sich aus der Vergleichung. Gleich in der ersten Zeile des erwähnten Abschiedes setzt Klüpfel hinter „räten" ein sinnstörendes Komma.

Bischof und das Kapitel von Augsburg hätten durch Gesandte beantragt, daß man ihnen den Eintritt in den Bund gegen eine Geldhilfe gestatte, dagegen die Kriegshilfe mit Mannschaften und Schlössern erlasse: „Es ist aber von inen nit angenomen, sunder gesagt, man hab des nit macht; sie sollten ir sterben und verderben zu dem pundt setzen und gluckes und ungluckes warten als ander". Dieselbe Antwort habe der Deutschmeister erhalten, dem auch befohlen worden sei, mit den in Schwaben liegenden Besitzungen in den Bund einzutreten, und der sich gern auf eine Geldhilfe beschränkt hätte. Absberg erwartet, daß das Bisthum wie der Orden sich fügen würden. Die Städte Augsburg, Heilbronn und Wimpfen seien in den Bund aufgenommen worden, und man werde am 26. November Bevollmächtigte zur Entgegennahme des Schwures dahin abordnen. —

Der von dem Landhofmeister in Aussicht gestellte Bundestag wurde um kurze Zeit verschoben und fand erst Mitte Januar in Schwäbisch Gmund statt. In der Zwischenzeit war eine Botschaft an die Schweizer geschickt worden, welche aber nichts ausgerichtet hatte (Klüpfel I, 53). Deshalb bildete das Verhältnis zu den Eidgenossen wieder einen Hauptgegenstand der Berathungen [1]. Wie viel dem Bunde an einer Vereinigung mit denselben gelegen war, geht deutlich aus der Instruktion hervor, welche die Botschaft, bestehend aus einem österreichischen, brandenburgischen und wirtembergischen Rathe sowie aus Abgeordneten des Bundesadels und der Bundesstädte, erhielt. Es wurde ihr zunächst aufgegeben, auf der Grundlage eines ihr mitgegebenen Formulars eine Vereinigung zu betreiben. Die Schweizer sollten sich darin verpflichten, eine Reihe von Jahren gegen den Bund in ihren Gebieten keine Werbung zu gestatten, dagegen den Markgrafen, dem Grafen

[1] Ueber diesen Bundestag liegen im Bamberger Archive reichlichere Materialien vor, als sie Klüpfel zu Gebote gestanden haben. 1) 13. Jan. 1489. Abfertigung der Botschaft zu den aydgenossen vom tag zu Swebisch Gemund am dinstag nach Erhardi 1489. (Die Kanzleinotizen sind meist von der Hand des Kanzlers Volker geschrieben, mithin als authentisch der Mittheilung werth). 2) 20. Jan. 1489. Widerbringen her Wilh. Abelmans von Eydtgenossen auf die handelung der abfertigung vom tag zu Gemund aus. 3) 20. Jan. 1489. Abschid des gehalten tags zu Swebischen Gmund Sebastiani im 1489. (Bei Klüpfel I, 54. 55 ist die gegebene Analyse nicht vollständig). 4) 21 Jan. 1489. Fertigung des Punds botschaft zum keyser von Gmund aus. Am mitwoch nach Anthoni Anno u. s. w. LXXXIX (Klüpfel verweist auf Sattler I, No. 1, wo aber nur ein kleiner Passus abgedruckt ist). 5) 21. Jan. 1489. Werbung von unns M. Fridrich und Sigmunds wegen zu tun an die kays. Mt. 6) 21. Jan. 1489. Unnser geprechen gein unnsern Oheim herzog Georgen von Beyrnn. — Im k. Hausarchive zu Berlin findet sich noch vom 15. Jan. 1489 eine Verschreibung des Bundes gegen die Markgrafen, daß, wenn ein Theil Bundeshilfe brauche, das Gesuch zuerst an die dazu verordneten Hofmeister bez. Hauptleute gerichtet werden solle; dieselben hätten darauf den Bundesrath zu berufen, und dieser ordne an, wie die Hilfe am besten geleistet werden könne. — Im Wiener Archive findet sich ein gleichlautendes Instrument für Berthold von Mainz.

von Wirtemberg und dem Bunde — Oesterreich wird nicht erwähnt, weil dieses mit den Eidgenossen schon in einem Bundesverhältnis stand — in Nothfällen ihre Knechte gegen Sold zur Verfügung zu stellen. Bei Streitigkeiten zwischen den vertragschließenden Parteien sollte die Anwendung von Gewalt ausgeschlossen sein und die Gegenpartei um rechtlichen Ausgleich ersucht werden. — Ausnahmen waren vorgesehen, aber noch nicht näher bestimmt; nur Brandenburg behielt sich vor, König und Krone von Böhmen, die Erzbischöfe von Köln und Mainz, den Kurfürsten von der Pfalz, die Herzöge Albrecht und Georg von Baiern, die Fürsten von Brandenburg, Sachsen und Hessen, den Erzherzog Sigismund, den Grafen Eberhart von Wirtemberg, den Bischof von Bamberg, den Herzog von Jülich, die Städte Rothenburg a. d. Tauber und Nördlingen — d. h. alle Fürsten und Städte, mit denen es schon vor Eintritt in den Schwäbischen Bund Verträge abgeschlossen hatte, — auszunehmen. — Man sah aber voraus, daß dieser Vorschlag, welcher den Vortheil des Bundes ausschließlich berücksichtigte, den Eidgenossen nicht sehr genehm sein würde, und deshalb wurden die Gesandten beauftragt, wenn die Schweizer verlangten, die Streitigkeiten sollten wie bei dem Vertrage mit Sigismund von Oesterreich der Entscheidung der Bischöfe und Städte Constanz und Basel anheimgestellt werden, auf diese Bedingung einzugehen, auch zuzugestehen, daß, wenn diese Bischöfe oder Städte in den Bund einträten, sie für den Fall des Schiedsrichteramtes ihrer Bundespflichten losgezählt würden. Man hoffte, die Eidgenossen würden aus dieser Bewilligung die freundlichen Gesinnungen des Bundes zu ihnen abnehmen. Damit war die Kasuistik der Instruktion aber noch keineswegs erschöpft. Man stellte sich vor, daß die Schweizer überhaupt nicht Lust haben könnten, einen so bindenden Vertrag abzuschließen. Für diesen Fall sollte ihnen ein Bündnis auf Grund des Landfriedens (also ein reines Defensivbündnis) angeboten werden; dann wollte man auch auf jedes Ausnehmen verzichten. Oder wenn auch dies nicht zu erreichen wäre, so wollte der Bund ihnen den Landfrieden zu halten geloben, und die Eidgenossen sollten selbst Vorschläge für die Verpflichtungen, welche sie dafür ihrerseits zu übernehmen geneigt seien, machen. Falls sie aber vom Landfrieden gar nichts wissen wollten — sie hätten ja damit freilich ihre Zugehörigkeit zum Reiche anerkannt —, so würde sich der Bund mit einem allgemeinen Bundesbriefe begnügen, der etwa festsetze, daß man die Feinde der anderen Partei nicht schützen und aufnehmen, sondern auf Erfordern ausliefern werde. Und wenn die Eidgenossen hierbei die Zuziehung Wirtembergs und Brandenburgs lästig finden sollten, so wäre der Bund bereit, sich allein mit ihnen daraufhin zu vertragen. Freilich sollte dann den neueintretenden Mitgliedern der Ritterschaft und der Städte die Ausdehnung dieser Bestimmung

auch auf sie von vorn herein zugesichert werden. — Schließlich wurden die Gesandten sogar bevollmächtigt, wenn es nicht möglich sei, die ganze Eidgenossenschaft zu einem solchen Vertrage zu bewegen, mit der Mehrzahl oder der Hälfte der Kantone, ja sogar mit Zürich, Bern oder anderen ansehnlichen Städten allein derartige Bündniße abzuschließen. Und sollten die Vorschläge rundweg abgeschlagen werden, so sollten wenigstens die Gegenvorschläge der Schweizer ad referendum genommen werden. — Diese etwas langathmige Instruktion erwies sich ziemlich überflüssig, als am 19. Januar die Bundesgesandten zur Tagsatzung nach Zürich kamen. Es wurde ihnen am 20. zu verstehen gegeben, daß die Beleidigungen, welche den Schweizern in den Niederlanden zugefügt worden seien, noch nicht gesühnt wären, und daß zu diesem ersten Klagepunkte gegen den Bund noch ein zweiter hinzugekommen sei. Man habe ihnen früher bündischerseits versprochen, daß ihre Bundesgenossen, die Städte Costnitz, Rotweil und Buchhorn, nicht zum Eintritt in den Schwäbischen Bund genöthigt werden sollten. Nun wären aber nicht blos diese Städte, sondern auch ihr Mitbürger, der „grauff Albek von Sulz“, durch kaiserliches Mandat aufgefordert worden dem Bunde beizutreten. „Des die eydtgenosen nit gefalns han mochten, das ir eygnosen und erbpurger, dy nymer me von in kumen mechten, von inen zu dringen“. Unter allerhand Vorwänden lehnten sie deshalb ein näheres Eingehen auf die Vorschläge des Bundes ab und machten alles Weitere davon abhängig, daß der Bund den Kaiser veranlasse, ihre Angehörigen mit derartigen Mandaten zu verschonen. Alle Entschuldigungen und Versprechungen der Gesandten brachten die hartnäckigen Gegner nur zu der Erklärung, daß sie unter sich Verhandlungen darüber pflegen würden, wie man sich dem Bunde gegenüber stellen wolle. — Diese Versuche konnten also als gescheitert gelten.

Der zweite Punkt der Tagesordnung auf dem Tage zu Gmünd war das Verhältnis des Bundes zu Georg von Baiern. In dieser Angelegenheit waren auf das oben erwähnte Mandat Friedrichs III. hin Graf Haug von Werdenberg und Hans Stöbenhaber von Memmingen an den Kaiser geschickt worden[1]. Sie überbrachten der Bundesversammlung den Bescheid, daß Friedrich seine eigenen wie des Bundes Streitigkeiten mit Herzog Georg dem Erzbischof von Salzburg zur Entscheidung übergeben habe, daß in kurzem darüber verhandelt werden würde, und daß der Kaiser seine Sache nicht von der des Bundes trennen wollte. Auch der Erzherzog Sigismund hatte erklärt, keinen Vertrag mit Georg abschließen zu wollen, bevor nicht eine Einigung zwischen Baiern und dem Bunde erzielt sei. Es wurden nun dieselben Männer

[1] Bei Klüpfel findet sich darüber nichts. Es erhellt aber aus den oben S. 281 N. unter 4 und 5 erwähnten Schriftstücken.

noch einmal zum Kaiser [1] abgeordnet zusammen mit einer Botschaft Oesterreichs, Brandenburgs und Wirtembergs, um auf die Gefahr aufmerksam zu machen, daß Herzog Georg die Verhandlungen in die Länge ziehe in der Absicht, die von ihm Geschädigten zu ermüden und zu nachtheiligen Vergleichen zu bestimmen. Es wurde sein Verfahren der Stadt Ulm gegenüber angezogen. Unter allerhand Vorwänden habe er die Antwort auf die wirtembergischen Vorschläge zu einer Verständigung hinausgeschoben. Ganz besonders sollten aber die Gesandten darauf hinweisen, daß er jedenfalls versuchen werde, den Kaiser oder König für das schiedsrichterliche Amt zu gewinnen in der Hoffnung, die Sache dadurch verschleppen zu können; denn die beiden fürstlichen Herren seien ja durch eigene Angelegenheiten zu sehr in Anspruch genommen. Er rechne dabei jedenfalls auch noch darauf, daß, wenn der Bund es ablehne, sich dem kaiserlichen oder königlichen Gericht zu unterwerfen, er sich schwere Ungnade zuziehen werde. Vielleicht erbiete er sich auch von Kurfürsten und Fürsten Recht zu nehmen, um diese für sich zu gewinnen und die Entscheidung zu verzögern. In Erwägung dieser hinterhaltigen Absichten sollten die Botschafter den Kaiser dringend bitten, die Entscheidung der strittigen Punkte nicht zu übernehmen, sondern zu erklären: gütliche Verhandlungen könnten erst dann eingeleitet werden, wenn der Herzog alle beschädigten Bundesverwandten in integrum eingesetzt habe. Dies vorausgesetzt, gebe auch der Bund dem Kaiser Vollmacht zur rechtlichen Entscheidung. Es werde auf diese Weise sich herausstellen, wohin die Gegenpartei strebe. Ganz besonders wurde den Gesandten aufgetragen, darauf hinzuarbeiten, daß die Acht gegen Habsberg weder aufgehoben noch gemildert werde. Auch sollte der Erzbischof von Salzburg als verordneter Schiedsrichter daran erinnert werden, daß der Bund ihn in seinen eigenen Angelegenheiten unterstützt habe und unterstützen werde; er möge dafür sorgen, daß die Bundesmitglieder „nit in ferner schaden oder verlenngerung gefurt werden".

Daneben hatte die Gesandtschaft noch um strengere Mandate für Bamberg, Würzburg und Eichstädt sowie für die Herren von Sachsen den Eintritt in den Bund betreffend anzuhalten. Die früheren Befehle seien den Bischöfen und Kapiteln wohl übergeben worden; aber sie seien nicht so zwingend wie die früheren an die Markgrafen von Brandenburg und an die Stadt Nürnberg gewesen. In Bezug auf die letztere wurde noch das Begehren ausgesprochen ihr nichts nachzulassen und zum mindesten ihr bei Strafe der Acht zu verbieten, jemandem gegen den Bund oder die Bundesverwandten Hilfe zuzusagen. — Die letzten Punkte weisen schon darauf hin, daß bei Abfassung dieser Instruktion der bran-

[1] Nach diesen Materialien ist nicht ersichtlich, warum Klüpfel I, 54 die Botschaft an den römischen König abgehen läßt.

denburgische Einfluß sehr thätig gewesen ist. Außerdem wird aber noch ausdrücklich in dem Schriftstück erwähnt, daß die markgräflichen Botschafter ihre eigenen Aufträge hätten, die von Bundeswegen zu unterstützen seien. — Die Markgrafen weisen in ihrer „Werbung an die kaiserliche Majestät" zunächst darauf hin, daß sie nicht nur als Mitglieder des Bundes, sondern auch als „Seiner Kais. Gnaden gehorsam und willig Fursten" das Vertrauen hätten, der Kaiser werde ihre Ansprüche nicht unberücksichtigt lassen. Sie geben ihren Geschäftsträgern eine lange Liste ihrer Beschwerden gegen Herzog Georg[1] mit für den Fall, daß der Kaiser sie hören wolle; jedoch sollen sie Friedrich III. nur „ad partem und nit ingegen der widerpartey" eröffnet werden. Wenn der Kaiser das letztere wünsche, sei zu erklären, daß Brandenburg nur im Verein mit Wirtemberg und dem Bunde verhandeln wolle, und daß vor der restitutio in integrum eine Verhandlung überhaupt zwecklos sei. Auch in den übrigen Punkten erklären sie sich in voller Uebereinstimmung mit dem Bunde. Sie bezeichnen unter ihren Beschwerden diejenigen namentlich, welche erst erledigt sein müßten, ehe sie den Kaiser zu gütlicher oder rechtlicher Verhandlung bevollmächtigen könnten. Einzelne Punkte der Bundesinstruktion erläutern oder erweitern sie noch. Als Grund für die Bitte, daß der Kaiser die Acht gegen Habsberg nicht aufheben oder mildern möge, geben sie die Befürchtung an, daß darunter das Ansehn des Kaisers und des Bundes leiden könnte, daß der Herzog dadurch in seinen widerrechtlichen Unternehmungen bestärkt werden

[1] Aus diesem umfangreichen Schriftstück sei nur folgendes hervorgehoben. Erstlich verlangen die Markgrafen in Erfüllung eines Vertrages, der durch Georg Podiebrad zwischen Albrecht Achilles und Ludwig (dem Reichen) von Baiern zu Prag vermittelt worden sei, daß Herzog Georg ihrer landsässigen Ritterschaft die (Dienst-) Briefe wieder herausgebe, die derselben in den früheren Kriegen abgedrungen worden seien; sodann werden Jagd- und Geleitsstreitigkeiten ausführlich dargelegt, das Unrecht geschildert, das der Herzog dem brandenburgischen Lehensmanne Georg von Ehenheim sowie dem Hanns Nothaft zum Weissenstein zugefügt hat; mehrere Fälle werden angeführt, wo von brandenburgischen Unterthanen widerrechtlich Steuern erhoben werden; das Schloß Stein fehlt nicht; die Verbrechen des herzoglichen Dieners Martin Zwinger werden aufgezählt; der Versuch wird gerügt, brandenburgische Edelleute im Fürstenthum Bayreuth sowohl wie in Ansbach unter baierische Botmäßigkeit zu bringen; mehrere Beschwerden, welche schon Ende 1486 erhoben worden waren, kehren wieder. — Zugleich wird von vorn herein dem Einwurfe begegnet, daß die Markgrafen laut Vertrag (vom 1. August 1487 im Berl. Hausarchive) verpflichtet seien sich einem Austrägalgericht zu unterwerfen: „nun sein die geprechen wiltpann, glayt und anders, des wir unns beclagen, nit amptgeprechen, sonnder berurn unnser furstennliche Regalia, die wir vom Reych zu lehn tragen und unnser Regierung das dohin nit mog gezogen werden". Ebenso wird erwähnt, daß der Sühneversuch Herzog Albrechts die Markgrafen nicht habe abhalten können, auf den Wunsch des Kaisers ihre Botschaft neben Wirtemberg und dem Bunde abzusenden. Denn wenn auch ihre eigenen Ansprüche befriedigt würden, gedächten sie doch nicht sich vom Bunde zu trennen, sondern würden die vertragsmäßige Hilfe leisten.

und daß die Exekution der Acht kaum noch aufzuhalten sein würde. Besonders liegen den Markgrafen auch die Mandate an die Bischöfe und Sachsen am Herzen; nur fügen sie noch hinzu, daß ihre Gesandten auch an die hessischen Fürsten derartige Mandate auszubringen versuchen sollten. Auch wünschen sie einen Befehl an die Stadt Weißenburg, in den Bund zu treten, und da sie fürchten, der Bund möchte sich weigern dieselbe wegen ihrer alten Streitigkeiten aufzunehmen, beantragen sie auch ein Mandat Friedrichs III. an den Bund, das die Aufnahme anordne. — Dagegen bitten sie die mit ihnen verbündete Stadt Rothenburg a. d. Tauber von der Verpflichtung in den Bund einzutreten loszusprechen.

Im Anschluß an diese Instruktionen wurde im Abschiede festgesetzt [1], daß die Gesandten die Ergebnisse ihrer Sendung ungesäumt den Bundesfürsten und Behörden schriftlich mittheilen sollten, damit man auf dem nächsten Bundestage zu Eßlingen, der auf den 9. März angesetzt wurde, weiter beschließen könnte. Da zu besorgen sei, daß am kaiserlichen Hofe nichts erreicht und man der schon früher zu Eßlingen (Klüpfel I, 32. 33) festgesetzten Rüstung bedürftig würde, so sollen die Bundesmitglieder ihre Mannschaften bereit halten und ihren Bevollmächtigten zum Bundestage Instruktionen zu endgültiger Entscheidung und Beschlußfassung geben.

Wie vorauszusehen war, richteten die Bundesgesandten am kaiserlichen Hoflager in Innsbruck nichts aus; die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Mitten aus denselben heraus berichtete der markgräfliche Geschäftsträger Dr. Strauß [2], es ginge alles wegen der Krankheit Friedrichs III. so langsam. Am 21. Febr. habe der Kaiser erklärt, er nehme das dem Erzbischof von Salzburg ertheilte Commissorium zurück, da derselbe nichts auszurichten vermöge. Andererseits könne er aber auch die Streitigkeiten zwischen Herzog Georg und dem Bunde nicht ungeschlichtet lassen, da er in seine Erblande ziehen müsse. Denn er fürchte „großen unratt und irrung" für sich selbst, für Maximilian und das ganze Reich, „wa die geprechen zwischen . . . . dem pundt und herzog Jorgen nit gutlich gericht und hingelegt wurden". Deshalb habe er gebeten, ihn selbst zum Schiedsrichter anzunehmen; er werde auf das schleunigste dem Bunde „eine erliche, prachtliche, nuzbarliche und guotte bericht machen". — Dr. Strauß erzählt nun weiter, daß die Abgeordneten des Bundes nach reiflichem Bedacht

[1] Der Eingang dieses Abschiedes ist bei der kurzen Analyse, die Klüpfel I, 54. 55 giebt, ganz unberücksichtigt geblieben.

[2] Der Bericht entstammt dem Bamb. Arch. Er ist vom 24. Febr. datirt und bildet eine wesentliche Ergänzung zu dem Briefe Wilh. Besseres bei Klüpfel I, 61. Dr. Strauß bezieht sich darin auf einen früheren Bericht, der verloren zu sein scheint. — Im Vergleich zu den folgenden Berichten bei Klüpfel hat dieser den Vorzug von einem Augenzeugen herzurühren. Es ist bedauerlich, daß die späteren Relationen, die Dr. Strauß unzweifelhaft abgestattet hat, ebenfalls fehlen.

einmüthig beschlossen hätten das kaiserliche Anerbieten glimpflich abzulehnen, und er vermuthe, daß dem Kaiser am 24. oder 25. Februar dieser Beschluß werde mitgetheilt werden. Friedrich III. gebe sich noch den Anschein, die Bundessache nicht verlassen zu wollen. Er setzt hinzu: geschicht es, ist so vil dester besser. — Während der Geschäftsträger damit schon das Mißtrauen andeutet, das er in die Absichten des Kaisers setzt, lobt er dagegen unverhohlen die bundesfreundliche Haltung des Erzbischofs Sigismund, dessen Räthe erklärt hätten, sie würden sich von dem Bunde nicht trennen, sondern mit ihm „sterben und genesen". Von der Haltung der Nürnberger braucht er die bezeichnenden Worte: „Die von Nürenberg stan auff einem hohen berg und sechen herab, und welcher partey es nach seinem willen get, versich ich mich sy fallen der zu". Einen tiefen Schlagschatten auf die Verhältnisse des Hofes wirft auch seine Bemerkung: er besorge die großen Geschenke, die an diesem Hofe jeder annehme; „dann schmirben (= schmieren, Schmeller II, 554) macht lind hawt"!

Ueber die weiteren Verhandlungen ist nichts bekannt als daß sie ohne Ergebnis verliefen. Der auf den 9. März angesetzte Tag mußte ihretwegen auf den 29. März und von Eßlingen nach Hall verlegt werden[1]. Als man dann endlich dort

[1] Von diesem Tage, dessen Abschied bei Klüpfel I, 62 sehr kurz abgefertigt wird, liegt im Bamberger Archiv vor: 1) vom 11. April 1489 ein Vertragsentwurf mit Herzog Georg, der die Bezeichnung trägt: Abschied zu Hall; 2) vom 14. April 1489 Rattschlag des herzugs (Kontext von der Hand eines Schreibers), dem der Kanzler Volker eigenhändig einige Notizen hinzugefügt hat. Der Grund dafür ist wohl in der Schlußbemerkung zu suchen: „Item mit vleis zu verfugen, das diser abschid und in sunderheit der tag zu Eßlingen in geheym und ratsweise gehalten und nit offenbar werd". — Es ist auffallend, daß Klüpfel erwähnt, der Vertragsentwurf mit Herzog Georg sei nicht mit in den Abschied aufgenommen. Das widerspricht der diesseitigen Kanzleinotiz. Vielleicht ist die Vermuthung statthaft, daß der Eßlinger Bundesrath — denn aus dem Eßlinger Archive kennt Klüpfel den Abschied — nur diejenigen Stellen des Abschiedes abschreiben ließ, die für seine Vaterstadt von Bedeutung waren. Oder möglicherweise wurde größerer Geheimhaltung wegen nicht allen Städten Abschrift gegeben. — Daß das von Klüpfel benützte Aktenstück aus städtischen Kreisen stammt, geht auch schon daraus hervor, daß es den nächsten Bundestag auf Misericordias (26. April) nach Ulm ansetzt, während der brandenburgische Abschied den nächsten Bundestag auf Montag nach Cantate (18. Mai zu Eßlingen ansetzt. — Jene erste Notiz bezieht sich offenbar auf eine Sonderversammlung der Städte, die dann auch wirklich zu Ulm acht Tage nach dem bestimmten Termin (Jubilate 10. Mai, Klüpfel I, 63) abgehalten worden ist, während der Bundestag erst vom 18—21. Mai zu Eßlingen stattgefunden hat. — Beiläufig sei noch zur Ergänzung des Materials bei Klüpfel bemerkt, daß gleichzeitig mit jenem Städtetage zu Reutlingen am 12. Mai ein Rittertag abgehalten worden ist. Von diesem liegt im Bamb. Archiv eine Art Abschied vor, welcher ein Verzeichnis der Mitglieder enthält. Es stimmt im wesentlichen mit dem bei Datt S. 311 überein. Das Verzeichnis bei Datt mag aus etwas späterer Zeit stammen; denn es enthält einige Namen mehr. Hier steht im Anfang: „der erst teill der haubtmannschaft im Hegau und am Bodensee herr Wolffganng von Clingemberg landkomether". Dann folgen die Namen wie bei

zusammenkam, war die Stimmung gegen den Baiernherzog wenigstens brandenburgischerseits eine sehr erbitterte. Es wurden nun auch kriegerische Maßregeln ganz ernstlich ins Auge gefaßt. Wie man schon auf dem Tage zu Gmünd beschlossen hatte eine Beobachtungstruppe von 200 Reisigen (einen sogenannten „Zusatz“) in Ulm aufzustellen (Klüpfel I, 54), so wurde diesmal ein Zusatz von 300 Reisigen bewilligt, welche dem Bundeshauptmann Haug von Werdenberg untergeben, deren Verwendung aber von der Zustimmung der Fürsten abhängig gemacht wurde. Da übrigens die Ansicht geäußert wurde, daß die Aufstellung dieser Truppe besser vermieden bliebe, so wurde es den Ulmern freigestellt, ob sie die Schutzmannschaft einberufen wollten oder nicht. Es wurde ferner darüber berathschlagt, ob Graf Wolfgang von Öttingen dem Herzog Georg aufsagen sollte, und man entschied sich schließlich dahin, daß es nicht zu geschehen habe, damit die baierische Partei nicht Lieferungen in der Grafschaft schon vor Beginn des Feldzuges ausschreibe. Darauf wurde der Anschlag für den großen Heereszug festgestellt. Mainz hatte 200 Pferde, Oesterreich, Brandenburg und Wirtemberg hatten je 400 Pf., 3500 M. zu Fuß und 145 Wagen, Adel und Städte zusammen 800 Pf., 7000 M. zu Fuß und 290 Wagen zu stellen. Auch über die Artillerie wurden Vereinbarungen getroffen. — Ueber den Beginn des Feldzuges war man zwiespältig. Die eine Ansicht ging dahin, man müsse möglichst zeitig, womöglich vier Wochen nach Ostern (diese Zeitbestimmung — 17. Mai — findet später ihre Erklärung) ins Feld rücken, ehe der Herzog Hilfstruppen heranziehen, für Proviant und die bessere Befestigung seiner Schlösser und Städte sorgen könne. Die Anhänger der andern Meinung machten geltend, daß man Mitte Mai mit dem Futter in Schwierigkeiten

Datt bis: Joachim von Stuben, Jakob (sic!) von Geberg. Datt hat also fünf Namen mehr. Darauf stimmt es mit Datt bis: Hanns Ruh von Winden. Hier folgen die 10 Namen von Wilhelm Stotzinger bis Ott Heiden. Wichtig ist hier der Zusatz: „Die inn der marggraveschaft Burgau“. Das Folgende wie bei Datt bis: Agnesa Burggrävin. Erst dann folgen bei Datt die zehn oben ausgelassenen Namen und noch einige dazu. Beim Folgenden hat Datt von „Nuwhausen sel. Witwe“ an 6 Namen mehr. Es stimmen die beiden Texte bis: „das tutsch hus zu Vaihingen“. Datt hat also wieder einige mehr. Die Städte sind hier ebenso aufgezählt wie bei Datt. Dann folgen aber hier noch die österreichischen (Datt 441), brandenburgischen (Datt 442 hat zwischen Lichtenstein und Eyb „Conratn von Luchaw haußvogt“ weggelassen), wirtembergischen (Datt 442), mainzischen (Datt a. a. O.) und augsburgischen Bundesräthe. Die letzteren (meines Wissens nicht bekannt) waren: „Wilhelm von Waldeck hofmarschalk; Johan v. Stoffeln freyher zu Ysingen; Jorg v. Rechberg von Hohenrechberg ritter; Mang v. Hoheneichen, des h. röm. Reiches erbmarschalck ritter; Hanns v. Landaw ritter, pfleger zu Rottemberg; Wolfhart v. Knoring, pfleger zu Helmshofen; Dietrich v. Westersteten, pfleger zu Fussen; Hainrich vom Stain zum Diemanstein“. — Am Schluß steht: „hauptleut und rete, so erwelet sind und geswora habenn zu Rutlingen Ostermontag nach Jubilate anno etc. 89. Gemein haubtleut grave Haug v. Werdenberg, Wilhelm Besserer v. Ulm. — Rat vom adel im tail am Bodensee und Hegow grave Ulrich von Montfort der elter haubtman“

gerathen würde, und deshalb schlugen sie vor, den Anfang der Feindseligkeiten bis zum 8. Juni hinauszuschieben. Die Feststellung des eigentlichen Feldzugplanes wurde den Fürsten überlassen, und man nahm den Markgrafen Friedrich oder den Grafen Eberhart als obersten Feldherrn in Aussicht. Ueber die Zusammenziehung der einzelnen Abtheilungen wurde bestimmt, daß Mainz sich je nach Bequemlichkeit an Brandenburg oder Wirtemberg anschließen, daß die Brandenburger auf Roth oder Truhlingen (Truhdingen?) oder aber auf Nördlingen sammt den Kontingenten des Kocherbezirks vorrücken, daß das österreichische Korps vereint mit den benachbarten Adels- und Städtemannschaften auf Ulm oder Memmingen und endlich Wirtemberg sammt den übrigen bündischen Truppen auf Blaubeuren marschieren sollte. Bevor die Heeresabtheilungen an die bestimmten Sammelpunkte geschickt würden, sollten die Hauptleute und Räthe in Ulm zu einem Kriegsrathe zusammentreten und feststellen, an welchem Punkte, auf welche Weise und zu welcher Zeit das ganze Bundesheer aufzustellen sei; erst dann sollten die einzelnen Truppenkörper weiter aufschließen. Zugleich wurde aber auch schon angeordnet, daß die Kanzler der Fürsten den Wortlaut der Fehdebriefe an Herzog Georg vereinbaren sollten. Wenn die Fürsten für gut hielten, Gundelfingen oder eine andere baierische Stadt zu belagern, so sollten sofort Besichtigungen derselben vorgenommen werden. — Nachträglich, wie es scheint, wurde in Bezug auf den „Zusatz" noch bestimmt, es solle jedes Bundesmitglied bereit sein, wenn vor dem neu angesetzten Tage zu Eßlingen etwas vorfiele, auf Bitten Ulms denselben sofort der Stadt zu Hilfe zu schicken; bliebe alles ruhig, so sollte auf dem nächsten Tage weiter darüber verhandelt werden.

Dieser Tag zu Eßlingen wurde auf den Montag nach Cantate (18. Mai) einberufen. Mainz, Brandenburg, Wirtemberg, auch der Bischof von Augsburg und Markgraf Christoph von Baden (der bei diesem Tage erst aufgenommen wurde) wurden ersucht, persönlich den Berathungen beizuwohnen, während Erzherzog Sigismund aufgefordert wurde, Gesandte mit ausreichenden Vollmachten abzuordnen. Alle Bundesmitglieder wurden verpflichtet, wenn die durch Maximilian versuchte Beilegung der Streitigkeiten nicht herbeigeführt würde, kurz nach Pfingsten kriegsbereit zu sein. Die Fehdebriefe sowie die Rechtfertigungsschreiben an die Reichsstände, welche erlassen werden sollten, um die Feinde ins Unrecht zu setzen und ihnen durch Anbieten rechtlichen Austrages womöglich die Hilfe ihrer Bundesgenossen zu entziehen, sollten ebenfalls auf dem Tage zu Eßlingen endgültig abgefaßt werden. Auch sollte dort das Ergebnis der Besichtigung und Auskundschaftung feindlicher Plätze, deren Belagerung in Aussicht genommen wäre, mitgetheilt werden. Schließlich wurde noch besonders eingeschärft, diesen Abschied und den Beschluß über die neue Zusammenkunft in Eßlingen „in geheym und ratsweise" zu halten,

damit nichts davon bekannt werde. — Unzweifelhaft ist nun zugleich mit diesen kriegerischen Vorbereitungen dem Verlangen des römischen Königs, der persönlich nach Hall gekommen war, ihm den Versuch eines friedlichen Ausgleichs zu ermöglichen, gewillfahrt worden [1]. Der Bund stellte seine Forderungen in einem Aktenstück zusammen, das einer Kanzleinotiz zufolge zum Abschied von Hall gehört und das mit den Worten schließt: „Item die verfertigung der artickell des spruchs soll geschehen zwischen heut Sambstag vor Palmarum (11. April) und den Suntag Cantate (17. Mai), und in mittler zeyt soll von keiner parthey wider die andern mit der that nit gebraucht noch geübt; wie es aber mit den von Ulm und denen, so in ir gut bey Giengen genomen haben, inn diser zeit sollt gehallten werden, ist inn irem artickell begriffen". — Ein Vergleich dieses Entwurfes nun mit dem späteren Vertrage, den König Maximilian am 10. Juni zu Dinkelsbühl zwischen dem Bunde und dem Herzog Georg vermittelte [2], ergiebt, daß die beiden Instrumente im Wesentlichen vollständig übereinstimmen. Denn der Artikel über das Landgericht zu Weissenhorn hat nur unbedeutende stilistische Aenderungen erfahren; die Bestimmungen über Kirchberg, Roggenburg, Bibrach und Memmingen sind genau dieselben geblieben. In dem Artikel über Sigismund von Oesterreich finden sich nur unbedeutende Aenderungen; der Artikel über Öttingen ist später etwas ausführlicher geworden, ebenso wie die Artikel über Rechberg, Ellerbach und Gleissenberg; dagegen ist der Artikel über Ulm in diesem Entwurf etwas wortreicher; der Artikel über Brandenburg ist sachlich gleich, im Ausdruck später aber etwas bestimmter redigirt worden. — Wenn auch die Reihenfolge der Artikel in dem Vertrage zu Dinkelsbühl eine andere geworden ist, wenn sich auch die eben berührten Abweichungen finden, so ist doch kein Zweifel, das das eine Aktenstück die Grundlage des andern ist, und ebenso wenig kann also bezweifelt werden, daß Maximilian bei seiner Vermittlung durchaus die Partei des Bundes genommen hat. — Indessen war es offenbar nicht leicht, den Herzog Georg zur Annahme dieser Bedingungen zu bewegen. Denn er ließ die bestimmte Frist verstreichen, ohne seine Einwilligung zu erklären. Deshalb wurde wirklich der auf den 18. Mai nach Eßlingen ausgeschriebene Bundestag gehalten [3] und auf dem-

[1] Daß Maximilian zu diesem Zwecke persönlich nach Hall gekommen ist, ergiebt sich aus Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, 524.

[2] Gedr. bei Datt 257—264, freilich mit mancherlei Fehlern, die sich aus der Abschrift im Bamb. Arch. verbessern lassen.

[3] Bei Klüpfel I, 64 findet sich keine Nachricht von diesem Bundestage; aber freilich ist eine dahin gehörige Maßregel erwähnt: der Beschluß, sich selbst nicht infolge kaiserlichen Befehls zu trennen. Allerdings ist die Verschreibung schwerlich, wie Klüpfel annimmt, auf den Erzbischof von Mainz zurückzuführen, sondern, wie obige Auseinandersetzungen gezeigt haben werden, auf den Einfluß der brandenburgischen Markgrafen. Im Bamb. Arch. liegt von diesem Tage ein Aktenstück vor, das ursprünglich blos die Notiz trug: Anschlag des herzugs.

selben über die kriegerischen Maßregeln weiter berathschlagt. An dem Anschlage, der zu Hall aufgestellt worden war, wurde festgehalten; nur daß jetzt die artilleristischen Leistungen noch näher bestimmt wurden. Von Oesterreich, Brandenburg, Wirtemberg, von Ulm, Augsburg, Nördlingen und Memmingen sollte je eine Hauptbüchse mit dem dazu nöthigen Material bereit gestellt und auf Erfordern des obersten Feldhauptmanns in das Lager gebracht werden. Man nahm gleich in Aussicht nur die dem Operationsfelde zunächst wohnenden Bundesmitglieder dazu zu veranlassen und, wenn das Lager verlegt würde, andere heranzuziehen. Mainz und Baden wurden deshalb erst in zweiter Linie zur Bereitstellung ihrer Hauptbüchsen aufgefordert, weil der Kriegsschauplatz voraussichtlich von ihren Gebieten weit entfernt bleiben mußte. Als Beginn des Feldzuges wurde der 4. Juli bestimmt, und acht Tage vor diesem Termin sollte der Kriegsrath in Ulm zusammentreten. Die Fehdebriefe seien ausgefertigt. Man habe die Belagerung Gundelfingens beschlossen. — Der Entwurf der Fehdebriefe enthält nichts Bemerkenswerthes. Dagegen ist die Darstellung des bündischen Rechtes, wie sie sich in dem Ausschreiben findet, das an die Bundesgenossen des Gegners erlassen werden sollte, um sie von ihm abzuziehen, nicht unwichtig. Es heißt darin: der Herzog habe gegen „gemein kaiserrecht, die guldin bullen kaiser Karls des vierden, der reformation durch keyser Friedrich in seinen koniglichen wirden zu Frankfort ausgangngen“ und besonders auch gegen den letzten zehnjährigen Landfrieden gehandelt; alle Bitten und Rechtsgebote hätten nichts gefruchtet. „Und wiewol . . . . der Rom. konig unnsere zugewandt auff dem nechstgehallten tag zu Swäbisch Hall gein des genanten fursten von Bairn reten in angezaigten clagen und fordrungen gehort und nach guten und embsigen vleis die sachen zu gutlichem vertrag zu beteydingen do-

Diesen Worten fügte Volker noch hinzu: „und abschid des tags zu Esslingen, der sich am Montag nach dem Sontag Cantate (18. Mai) daselbst angefangen und am donrstag darnach (21. Mai) geendet hat anno 1489“. — Wenn ich dasselbe recht auffasse, enthielt es ursprünglich die brandenburgischen Antworten auf die im Abschied zu Hall gestellten militärischen Fragen und wurde später dazu benutzt die endgültigen Daten und Beschlüsse einzutragen. — Jedenfalls gehören hierher auch die Entwürfe zu dem Fehdebriefe an Herzog Georg und zu dem Ausschreiben an die Fürsten, die sich ohne Datum im Bamb. Arch. finden und welche die Aufschriften von Volkers Hand tragen: „Begriff des veintsbriefs vom pund“ und „Begriff des punds ausschreiben den fursten, hertzog Jorgen verwandten, und andern zu thon“. — Im letzteren finden sich von des Kanzlers eigener Hand einige stilistische Veränderungen. Die von Klüpfel erwähnte Verschreibung (auch hier wie im Cod. Elch. von Freitag nach Cantate datirt) trägt die Aufschrift von Volkers Hand: „Wie sich die fursten, hern, auch prelaten, grafen, freyen, ritter und knecht und des heiligen Reichs stete im land zu Swaben zum pund verwant gein einander verschriben und verpflicht haben konstiger mandat oder trennung halben auf dem tag zu Esslingen, der sich am Montag nach dem Sontag Cantate daselbst angefangen hat anno etc. LXXXIX, beslossen“.

selbs angewendt, die ding auff etliche mittel und artickel gestellt, dorinn S. K. M. unnser verwandte des pundts und unns zum hochsten und gnausten ersucht und erkundet hat, was sie und wir zu gutlichen vertrag leiden wollen, des S. M. zu eren und gefallen mer verfolgt dann unnsern verwandten und den aus unns, die solichs berurt, nach gehandelten sachen und irem mercklichen swern erlitten costen und schaden wol tregenlich gewesen oder noch ist. So hat doch hertzog Jorg dieselben konigl. beteidigung auch veracht und abgeslagen".

Ehe aber die in Eßlingen beschlossenen kriegerischen Maßregeln zur Ausführung kamen, glückte es dem König Maximilian, doch noch den Vertrag zu Dinkelsbühl auf den oben erwähnten Grundlagen zu Stande zu bringen[1]. Daß der König dabei mehr auf Seiten des Bundes als des baierischen Herzoges stand, ergiebt sich auch aus der Wahl der Schiedsrichter, welche die unerledigt gebliebenen Punkte ordnen sollten. Mit der Schlichtung der Streitigkeiten zwischen Herzog Georg und den Markgrafen wurde der Bischof von Augsburg (ein Hohenzoller und Mitglied des Bundes) betraut, während ihm allerdings in einigen Fällen der Bischof Wilhelm von Eichstädt, der nothgedrungen mehr zu Baiern hinneigte, zur Seite gestellt wurde[2]. Schon am 18. Juni wurde brandenburgischerseits mit der Ausführung des Vertrages begonnen; das strittige Geleit von Lauff bis Nürnberg wurde wieder übernommen und dem Amtmann zu Schönberg, Sixt von Seckendorf, aufgetragen, fremden Geleitsmannschaften entgegenzutreten; ebenso wurde die Gerichtsbarkeit zu Hohenstadt sogleich wieder ausgeübt u. dgl. m.

Anfangs schien es auch wirklich, als wolle sich Herzog Georg den ihm auferlegten Bedingungen fügen. Am 29. Juni 1489[3] fertigte er ein Instrument aus, demzufolge er die brandenburgischen Ritter und Edelknechte von allen Verpflichtungen freisprach, welche sie in den Kriegen zwischen seinem Vater Ludwig und Albrecht Achilles gegen Ersteren übernommen hatten. Auch beschickte er die Tage, welche zum Ausgleich der noch schwebenden Streitfragen durch die Schiedsrichter angesetzt wurden. Der Bund bemühte sich dabei die rechtsgelehrten Räthe der Bundesfürsten zu

[1] Im Bamb. Arch. findet sich außer dem Hauptvertrage noch ein auf Ansuchen der Markgrafen ihnen ausgefertigter Beibrief, der einen genauen Auszug der auf sie bezüglichen Artikel enthält. Er ist von Volker bezeichnet als „ko. bericht zu Dinckelspuhel und Augspurg gemacht zwischen dem pund" u. s. w.

[2] Das erste Mandat ist datirt: Rothenburg a. d. Tauber 15. Juni 1489; das andere Frankfurt 26. Juni 1489. Zu dem ersten bemerkt Volker, daß Ritter Ewolt von Lichtenstein und er diese Kommission dem Bischof am 4. Juli in Frankfurt ausgehändigt hätten und daß dieser sie angenommen habe, während das zweite Mandat am 9. Juli dem Bischof von Eichstädt übergeben worden sei.

[3] Original mit Siegel im Berl. Haus-Archive.

seiner Unterstützung heranzuziehen. — Aber es zeigte sich nur zu bald, daß der baierische Herzog nur Zeit gewinnen wollte, um den römischen König auf seine Seite zu bringen. Die ersten Versuche dazu scheint er bei einem Besuch Maximilians in seiner Hauptstadt Landshut, welcher im Anfang September 1489 stattfand, gemacht zu haben. Wenigstens bewog er den König, einige Streitigkeiten, zu deren Schlichtung der von Maximilian selbst verordnete Kommissarius, der Bischof von Eichstädt, bereits Termin angesetzt hatte, persönlich in die Hand zu nehmen[2]. Auch brachte er den König mit der Behauptung, daß er ihm in den ungarischen Händeln nur dann dienen könne, wenn er sich keiner Feindseligkeit vom Bunde zu versehen habe, dahin, daß Max den Bundeshauptleuten und den Markgrafen von Brandenburg schrieb, sie sollten nichts Gewaltsames gegen Baiern-Landshut vornehmen, sondern den Weg Rechtens verfolgen[3]. Jedenfalls auf Betrieb des Herzogs schickte dann Maximilian zu den Verhandlungen in Ellwangen königliche Kommissarien[4]. Hier trat nun der unausgeglichene Gegensatz zwischen den beiden Parteien wieder scharf hervor. Einerseits beschuldigten die Bundesangehörigen offen den Herzog, daß er den Vertrag zu Dinkelsbühl nicht gehalten habe, andererseits erklärten Georgs Räthe, daß der Vertrag vom Bunde falsch ausgelegt werde, und sie beschwerten sich besonders über die

[1] Aus einem Schreiben der brandenburgischen Markgrafen an Graf Haug von Werdenberg vom 25. Aug. 1489 (im Berl. Haus-Arch.) geht hervor, daß kurz vorher ein Bundestag in Eßlingen (Klüpfel I, 70) abgehalten worden ist, dessen Abschied die Bitte an die Markgrafen enthielt, ihren Landhofmeister Georg von Absberg, Ritter Ludwig von Eyb und den Kanzler Johann Volker zu den Verhandlungen mit Georg nach Ellwangen für den 16. Okt. abzuordnen sowie den Kanzler zu dem Bundestage nach Ulm am 9. Sept. zu schicken, da es sich um die Aufnahme des Erzbischofs von Trier und um eine engere Verbindung der Bundesfürsten unter einander handle. Die Markgrafen versprechen der Bitte zu willfahren, bitten aber um zwei Bundesabgeordnete für einen Rechtstag in Eichstädt.

[2] Im Bamb. Arch. befindet sich ein Schreiben Maximilians d. d. Landshut Freitag nach nativ. Mariä (11. Sept.) 1485 an die Brüder von Wolfstein mit der Einladung, zu ihm zu kommen und ihre Zwistigkeiten mit Herzog Georg beizulegen.

[3] Aus einem Schreiben Markgr. Sigismunds an seinen Bruder Friedrich (Bamb. Arch.) d. d. Linz 23. Sept. 1489.

[4] Von diesen Verhandlungen hat Klüpfel nichts. Im Bamb. Arch. beruht ein Bericht des Landhofmeisters Hans Fuchs an die Markgrafen über die Ergebnisse der Verhandlungen. Im Germ. Mus. sind drei Schreiben von diesem Tage vorhanden: 1) von Eberhart von Wirtemberg an den Hofmeister Sainsheim; 2) der Bundeshauptleute an Markgr. Sigismund und 3) des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Ulm an denselben. — Auch spätere Schriftstücke (vom 4. Dezember 1489) im Bamb. Arch. ergänzen die Nachrichten von diesem Tage. Besonders ist es ein Schreiben der Bundeshauptleute an Markgraf Friedrich, vermittelst dessen sie ihm Gutachten von Rechtsgelehrten über die strittigen Punkte zufertigen mit der Aufforderung, auch seine Räthe darüber zu hören und bis zu dem neuen Tage zu Nördlingen auf den 10. Januar 1490 sich schlüssig zu machen.

Bürger von Ulm. Den Bund beseelte tiefes Mißtrauen gegen den Baiernherzog; denn es hatten sich Gerüchte verbreitet, Georg besitze wegen seiner Unterstützung in den ungarischen Wirren die Gunst sowohl des Kaisers wie des Königs und er arbeite auf eine Auflösung des Bundes hin. Die Sachen erschienen den versammelten Bundesmitgliedern so bedenklich, daß Graf Eberhard der Aeltere seinem Geschäftsträger am kaiserlichen Hofe befahl, „ein fleißig gut Aufsehen" auf die Pläne der Baiern zu haben, daß der Bund sich an den bei Maximilian weilenden Markgrafen Sigismund von Brandenburg mit der Frage wendete, ob er es für angemessen erachte, daß man durch eine eigene Gesandtschaft den Untrieben des Herzogs Georg entgegen arbeite, und daß voller Besorgnis Bürgermeister und Rath von Ulm an denselben Markgrafen die Bitte richteten, ihnen zu schreiben, ob sie von ihrem Feinde bei Kaiser und König angeschwärzt worden seien. Der Bund war so überzeugt davon, daß es zu einem neuen Bruche kommen würde, daß er nur das Ergebnis der in Linz schwebenden Verhandlungen abwarten wollte, ehe er zu Feindseligkeiten überging. Jedoch setzten es die königlichen Kommissarien durch, daß über zwei hauptsächliche Streitpunkte, die Grafschaften Kirchberg und Ellerbach betreffend, Rechtsgutachten eingeholt und dann auf einem neuen Tage zu Nördlingen am 10. Januar 1490 weiter verhandelt werde. Brandenburg, das so stark betheiligt war, erhob nicht nur schwere Anklagen gegen Baiern, sondern war auch zu einem thatkräftigen Vorgehen sehr geneigt. Sein Verhalten fand die volle Beistimmung und Anerkennung des Bundes.

Als indessen Herzog Georg auf die gänzliche Aufhebung des Vertrages von Dinkelsbühl hinarbeitete, stieß er bei dem römischen Könige doch auf Widerstand [1]. Dagegen schien es, als würde er den Kaiser dafür gewinnen. An Bestechungsversuchen ließ er es in der Umgebung der Fürsten auch nicht fehlen [2]. Des-

[1] Max befahl ihm vielmehr auf Betrieb des Markgr. Sigismund unter dem 11. Dec. 1489 die Bestimmungen des Vertrages von Dinkelsbühl zu erfüllen. Allerdings wurde das Mandat nicht unmittelbar an Georg geschickt, sondern dem Markgrafen Friedrich zu geeigneter Verwendung überlassen (Bamb. Arch.).

[2] Am klarsten geht das hervor aus einem Schriftstück vom Ende 1489 (Bamb. Arch.), das offenbar von dem Bundesgesandten Frundsberg herrührt. Darin heißt es: „Item herzog Georg arbait vil ungedachter ding bei kaiser und konig unnd sunderlich in dreien artikelln: der ein, das der konig sollt sein bericht abthon; das annder, das kaiser und konig den puntgenossen gebieten, das sy hertzog Gorgen seiner sprüch wider rechts pflegen vor den benanten commissarien; das dritt, das die kon. Mt. schrieb den von Ulm, das sy etlich artickell inn der bericht abstellen und der hinfur nit gebrauchen. Die ko. Mt. alls hanthaber seiner bericht hat es alles versagt. Er ist ganz und gerecht auf unserm tail, so weit wir gerechtigkait fur unns haben und sein forderst rete sein unsers tails mit bedacht, was nutz und frommen dem haws Osterreich aus dieser verpuntnus entsprungen ist. Herzog Gorg hat umbsonst bei dem konig

wegen erachtete es der Bund für nöthig, eine eigene Gesandtschaft nach Linz an den kaiserlichen Hof zu schicken, um diesen Bestrebungen entgegen zu treten. Es wurde der Ritter Hans von Frundsberg abgeordnet, der am 11. December 1489 in Linz eintraf und sich seiner Instruktion gemäß zunächst mit dem Markgrafen Sigismund von Brandenburg in Verbindung setzte. Durch diesen erhielt er Zutritt bei Maximilian, und dieser rieth dazu, dem Kaiser selbst die Beschwerden und Wünsche des Bundes vorzutragen. Es kam dem Bundesgesandten sehr zu statten, daß der Bundeshauptmann, Graf Haug von Werdenberg, den Boden, auf dem derselbe sich bewegen sollte, so genau kannte und mit den einflußreichsten Räthen von früher her in Verbindung stand. So förderten ihn Graf Veit von Wolkenstein sowie der Protonotar Hans Waldner, während Pruschenk auf Seiten der Gegenpartei stand. Von diesen erfuhr er, daß Herzog Georg zunächst vom Kaiser nur ein einziges unbedeutendes Zugeständnis erlangt habe, und er schloß daraus, daß der greise Fürst es gern sehe, wenn Herzog Georg um seine Gunst buhle.

Während aber Maximilian fest blieb, ging Friedrich III. doch allmählich zu einer Begünstigung des Baiernherzogs über. Zuerst bekam Markgraf Friedrich Kunde davon, und er beeilte sich die Bundeshauptleute davon zu verständigen [2]. Er meldete ihnen, daß es sich um eine Auflösung des Bundes handle, und daß der Kaiser zunächst befehlen werde, den Grafen von Oettingen wider Herzog Georg nicht beizustehen. Zugleich machte er aber auch auf die Rüstungen aufmerksam, die Herzog Georg veranstalte. Er beantragte auf Grund dessen eine Berathung über Gegenmaßregeln auf dem angesagten Tage zu Augsburg. — An den Erzbischof Berthold von Mainz schickte er mit dieser Botschaft Dr. Strauß [3]; allerdings nicht blos deswegen, sondern auch in der Angelegenheit

gearbait. Aber der kaiser gunstigt Herzog Gorgen, inn den er auch sein sunderlich hoffnung stellt. Vil versehen sich, das ein betrieglikait die andern werd smehen. Dise ding würcken die gab bey dem prüeschencken. So wurdt doch herzog Georg mit seinem gellt allein dem kaiser seiner lannd nit widerbringen".

[1] Der Bericht, den er darüber an die Bundeshauptleute abstattete, ist vom 15. Dec. 1489 datirt (Abschr. im Bamb. Arch.).

[2] Sein Schreiben ist am 27. Dec. 1489 erlassen und in sehr bringlichem Tone gehalten. Er entschuldigt diesen dem Grafen Haug gegenüber mit der Wendung: „Wir wissen, das du und die andern der ding geubter und weiser seit, wann wir; so zaigt doch oft ein junger an, daraus ein verstendiger mer abnymbt, dann der jung wais zu erdencken" (Bamb. Arch.). Diese Wendung erinnert sehr an den Ton in den Briefen Albrecht Achills.

[3] Im Bamb. Arch. findet sich eine „Ferttigung Dr. Strauß an Bisch. von Mainz wie auch an Graff Haugen von Werdenberg hauptmann beschehen, herzog Georg in Bairn handlung und Rüstung betreffend anno 1490" — welche sich dem Inhalt nach genau an das eben erwähnte Schreiben des Markgrafen an Haug von Werdenberg anschließt. Da man in der markgräflichen Kanzlei das Jahr nicht mit Neujahr, sondern mit Weihnachten begann, so bietet die Jahreszahl keinerlei Anstoß.

Theodorichs Morung [1]; ihm gegenüber äußerte er sich über die Pläne und Richtungen Herzog Georgs noch eingehender. Derselbe habe zu Landshut einen Landtag gehalten, angeblich des Ungelts und anderer Sachen wegen; offenbar sei aber die Rüstung zum Kriege der Hauptzweck gewesen, und man bemerke auch, daß er seine Schlösser gegen Schwaben wie gegen Brandenburg mit Proviant und Geschütz versehe. Zudem hätten die wittelsbachischen Fürsten eine Zusammenkunft in Amberg für den 6. Dec. verabredet; Herzog Albrecht wie Herzog Georg seien auch schon auf dem Wege gewesen, aber wieder umgekehrt, da der Pfalzgraf abgesagt habe; indessen, man habe die Besprechung blos vertagt. Markgraf Friedrich dringt nun darauf, daß man sich rechtzeitig zur Gegenwehr rüste und nicht etwa überraschen lasse, wie es seinem Vater durch Herzog Ludwig den Reichen, den Vater Herzog Georgs, geschehen sei. Es sei dies um so nöthiger, als der Baiernfürst sich anschicke den Grafen und die Grafschaft Oettingen wieder unter seine Vormundschaft zu bringen; „des soll er auch swere gebotsbrive von der kais. Mt. erlangt haben an alle des Verbunds verwanten und ander curfursten, fursten, stete und stennd des heil. Reichs, grave Joachim (von Oettingen) dawider kein hilff noch beistant, auch des herzog Gorgen kein verhindrung oder irrung zu thun. Wo nu herzog Georg dasselb werd furnemen, eh dann man im pund geschickt und auf den paynen inn rustigung were, mocht er dieselben grave Joachims flecken mit der eyle einbringen und die kais. mandat alsbald ausgeen lassen, die leut irr zu machen, dadurch er inn die des punds ein untrost bringen und im ein grossen zufall machen mocht; des er gesterkt und er und sein anhenger ye ferner greiffen wurden". Der Markgraf bringt deshalb eine persönliche Zusammenkunft der Bundesfürsten mit den Hauptleuten in Anregung. — Auch seinem Bruder Sigismund verhehlte er die drohenden Anstalten des Baiernherzogs nicht [2]. Aber gerade von dieser Seite her wurde er beruhigt [3]; am kaiserlichen Hofe sei nichts davon bekannt, und der Abschied, den der Bundesgesandte vom Kaiser erhalten habe, beweise, daß Herzog Georg weder am Kaiser noch am König einen Rückhalt haben werde. Er habe insgeheim erfahren, Herzog Georg wisse nicht, wie er mit dem Kaiser daran sei; „wer weyß, wer den andern noch uberlisten wirdet". — Frundsberg hatte seinem Auftrage gemäß vorgebracht, daß die Bundesbehörden Kunde davon erhalten hätten, „wie das man mancherley und vil

[1] Offenbar ist diese Sendung des Dr. Strauß identisch mit der bei Kraussold Theodorich Morung II, 109 erwähnten.

[2] Schreiben Friedrichs an Sigismund v. 7. Jan. 1490 (Bamb. Arch.)

[3] Sigismund antwortete d. d. Linz 8. Jan. 1490 auf einen früheren Brief des aufgeregten Bruders in dieser beruhigenden Weise. Ein Zettel enthält: „Werbung her Hansen von Fruntsberg von des Punds wegen an die kais. und kon. Mt. und antwort" (Berl. Haus-Arch.).

handel bey der kays. Mt., damit man sich understeet den pundt abzuthun oder zu trennen". Deshalb wurde Friedrich III. „als des pundts allergnedigster herr und vater" um Schutz ersucht und gebeten, den Bund nicht ungehört zu verurtheilen, sei er doch sein eigenes Werk und habe ihm, wie seinem Sohne, ingleichen dem Reiche schon vielen Nutzen gebracht. Die Antwort des Kaisers auf diesen ersten Artikel war noch ziemlich zurückhaltend; er gab zu, den Bund zu seinem eigenen, des Hauses Oesterreich und des Reiches Nutzen gestiftet zu haben; er leugnete auch die Vortheile nicht, welche der Bund gebracht habe; Schutz versprach er aber nur bedingungsweise, „wu sich der bund halt S. Kais. Gnaden zu gefallen als bisher". Besonders angenehm mochte aber dem Kaiser der zweite Punkt der bündischen Werbung sein. Die schweizerischen Eidgenossen seien uneinig; dieser Augenblick sei günstig, um einige Besitzungen für das Haus Oesterreich zurückzugewinnen; was der Bund dazu thun könne, werde gern geschehen. Darauf ging der greise Fürst bereitwillig ein und bat, neben seiner eigenen Gesandtschaft und der seines Sohnes Abgeordnete des Bundes zu beauftragen, daß sie an den Verhandlungen über die Trennung der Eidgenossenschaft sich betheiligten. Im Anschluß daran verlangte der Bund einen kaiserlichen Befehl an die Stadt Costnitz, daß sie dem Schwäbischen Bunde beitrete. Es liege das weniger im Interesse des Bundes, als daß dadurch die Eidgenossenschaft geschädigt werde. Darauf ging der Kaiser mit Hinweis auf die bereits früher erlassenen Mandate übrigens nicht ein. Dagegen stimmte er dem letzten Vorschlage, die Markgrafschaft Burgau von Baiern wieder einzulösen, um so mehr zu, als der Bund Miene machte, die dazu nöthige Summe selbst zu beschaffen oder wenigstens die Bürgschaft dafür zu übernehmen.

Der oben erwähnte Tag zu Augsburg, auf dem die königlichen Kommissarien ihre Bemühungen, die Zwistigkeiten zwischen Herzoge Georg und dem Bunde auszugleichen, wieder aufnahmen, wurde im Januar und Februar 1490 abgehalten[1]. Aber man rückte nicht weiter vor als zu Ellwangen. Der Bund bestand auf einer ungesäumten und vollständigen Ausführung des Vertrages zu Dinkelsbühl und wollte sich vorher auf rechtliche Deduktionen weiter nicht einlassen, während Herzog Georg und seine Anwälte die Ansicht vertraten, über die Artikel des besagten Vertrages lasse sich noch rechten und reden. Anfang Februar hatten die

[1] Klüpfel hat darüber nichts. Ein Brief des Grafen Haug von Werdenberg an Markgraf Friedrich vom 2. Jan. 1490 (Bamb. Arch.) meldet, daß Ersterer wegfertig sei, um zu diesem Tage zu reiten. Am 7. Jan. 1490 schreibt Friedrich seinem Bruder Sigismund, daß der Tag am 8. Jan. beginnen werde (Bamb. Arch.). Trotzdem findet sich erst am 3. Febr. ein Bericht der beiden markgräflichen Abgesandten, Konrad von Berlichingen und Hieronymus von Rosenberg; allerdings geht daraus hervor, daß sie frühere Berichte eingeschickt haben, die aber verloren zu sein scheinen.

königlichen Kommissarien schon ihre Pferde bestellt, um wegzureiten, und die brandenburgischen Abgeordneten demgemäß ihrem Herrn bereits ihre Rückkehr angezeigt, als ein Einlenken der baierischen Partei noch einen kurzen Aufschub herbeiführte. Der Kurfürst von der Pfalz hatte vermittelt, und Herzog Georg schien die Verhandlungen persönlich fördern zu wollen. Aber während die Sachen am 3. Februar eine so friedliche Wendung nahmen, war am 7. Febr. schon alles wieder anders. An der Forderung, erst dem Vertrage zu Dinkelsbühl nachzukommen, scheiterte alles. Dieser Bedingung wollten sich die Baiern durchaus nicht fügen. Daher schrieben die Bundeshauptleute, „da die leuffte schwer und ungetreu seien“, für den 14. März einen Bundestag nach Heilbronn aus und ersuchten die Bundesfürsten sich an demselben in Person zu betheiligen [1]. — So gern Markgraf Friedrich auch einen friedlichen Ausgang gesehen hätte — er schrieb seinen Räthen unter dem 5. Febr.: „es wer besser und unns unnserstails annemer, durch gutlich betaydigung zu erlanngen, dann mit ernstlicher that, davon blutvergiessen cristennlichs volks und verwustung der land entstunde“ [2] —, er verhehlte das Mißtrauen nicht, das er in des Gegners Absichten setzte und sagte eifrig seine Theilnahme an dem ausgeschriebenen Bundestage zu. Um so übler vermerkte er es, als diese Versammlung, die endgültige Beschlüsse fassen sollte, nicht einmal [3], sondern zweimal weiter hinausgeschoben wurde. Er bemerkte, es wäre besser gewesen, den zuerst bestimmten Termin festzuhalten, da die Gegenpartei unermüdlich thätig sei und gerade jetzt zu Amberg sich berathe; er habe, da die Verhandlungen im engsten Kreise und ganz geheim betrieben würden, über das Ergebnis nichts in Erfahrung bringen können. Auch sei jede Verzögerung gefährlich, da die Wettertage (d. h. die für einen Feldzug günstige Zeit) herannahten; er besorge einen Ueberfall baierischerseits [4]. — Friedrich mußte sich jedoch fügen, da der Grund zur Verschiebung des Bundestages ein triftiger gewesen war. Erzherzog Sigismund hatte einen Landtag nach Innsbruck auf den 7. März einberufen und den Bund dringend ersucht sich durch eine Gesandtschaft vertreten zu lassen und besonders den Grafen Haug dazu abzuordnen, da es sich auch um Bundesinteressen handle. Der greise Fürst wollte die Regierung niederle-

[1] Schr. der Bundeshauptleute an Markgraf Friedrich v. 7. Febr. 1490 (Bamb. Arch.).

[2] Schr. im Bamb. Arch.

[3] Am 2. März schrieben die Bundeshauptleute an Markgraf Friedrich, der Tag sei auf den 23. März verschoben, und am 8. März theilte Eberhard von Wirtemberg und am 10. März die Bundeshauptleute dem Markgrafen mit, daß der Tag erst am 18. April abgehalten werden könne, da der Erzherzog Sigismund gebeten habe, zu einem von ihm anberaumten Landtage den Bundeshauptmann zu schicken (Bamb. Arch.).

[4] Antwortschreiben des Markgr. Friedrich an Eberhard und den Bund d. d. 13. März 1490 (Bamb. Arch.).

gen und sein Land seinem Erben, dem römischen Könige, schon bei Lebzeiten übertragen. — So geschah es auch; am 2. April berichteten die Bundeshauptleute[1] an Friedrich, daß in Innsbruck der neue Besitzer Tyrols dem Grafen Haug den Wunsch zu erkennen gegeben, an Sigismunds Stelle in den Bund aufgenommen zu werden, und deshalb gebeten habe, den anberaumten Bundestag nicht in Heilbronn, sondern in Ulm, und zwar erst am 25. April zu halten. Dieser Bitte habe man entsprochen; da indessen außer der Aufnahme Maximilians noch andere wichtige Berathungsgegenstände vorlägen, so möge der Markgraf doch in Person schon am 21. April in Ulm eintreffen und die abermalige Verzögerung entschuldigen. Der römische König habe nämlich dem Grafen Haug erklärt: Herzog Georg habe ihn, den König, zum Schiedsrichter sowohl in der öttingischen Frage wie auch in allen andern zu Dinkelsbühl unerledigt gebliebenen Streitigkeiten angenommen; endlich die Gültigkeit der Abmachungen zu Dinkelsbühl anerkannt; ja, er habe sogar auf die Anwendung des zu seinen Gunsten erlassenen kaiserlichen Mandats in Bezug auf Oettingen verzichtet. Maximilian gedenke die Ausgleichungsverhandlungen am 28. April zu beginnen. Herzog Georg möge zwar nicht nach Ulm kommen, werde sich aber in der Nähe, in Günzburg, Lauingen oder Heidenheim aufhalten. — Ungefähr zu derselben Zeit (6. April), als dieses Schreiben in Ansbach eintraf, wurde dem Markgrafen ein kaiserliches Mandat vom 18. März behändigt[2], welches die Bemühungen des Kaisers zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Herzog Georg und dem Bunde, ferner die Bereitwilligkeit der baierischen Partei eine Einigung herbeizuführen, sowie die über das Maß der gewöhnlichen Verpflichtung hinausgehende Hilfe des Herzogs Georg in dem letzten Kriege gegen Ungarn hervorhebt. Da nun der Kaiser zum Schiedsrichter von Baiern angenommen sei, da er die Verhandlungen seinem Sohne Maximilian und dieser wiederum sie dem Bischof von Eichstädt und Eberhard von Wirtemberg[3] übertragen habe, so dürfe der Bund keine Feindseligkeiten beginnen. Trotzdem höre er, daß, während diese Schiedsrichter noch verhan-

[1] Original im Bamb. Arch. — Ganz ähnlichen Inhaltes ist das Schr. Wilhelm Besserers an Eßlingen bei Klüpfel I, 76. Nur wird dort die Vorversammlung der Bundesstädte erst auf den 23. April einberufen und von dem Verzicht auf das kaiserliche Mandat nichts erwähnt. Der Auszug bei Klüpfel scheint ungenau zu sein.

[2] Im Bamb. Arch. findet sich sowohl ein an den ganzen Schwäbischen Bund gerichtetes kais. Mandat, von dem Klüpfel I, 75 einen freilich ungenauen Auszug gegeben hat, wie auch ein unmittelbar an den Markgrafen Friedrich gerichtetes Schreiben vom gleichen Datum. Auf ersterem steht die Kanzleinotiz: „kays. Mandat.... gein Onoldspach durch ein kaiserischen boten geantwort am Dinstag nach Palmarum (6. April) 1490".

[3] Wann der Bischof von Augsburg durch Eberhard von Wirtemberg als Schiedsrichter ersetzt worden ist, erhellt aus den vorliegenden Akten nicht.

delten, vom Bunde Kriegsrüstungen vorgenommen würden, und daß das Gerücht ausgehe, man wolle Baiern angreifen. Da er nun als Kaiser den Bund zur Handhabung Friedens und Rechts, Krieg und Aufrur zuvorzukommen, gestiftet habe, verbiete er dem Markgrafen bei Verlust der Regalien u. s. w. sich an den Feindseligkeiten zu betheiligen und entbinde ihn aller Eide, die er dem Bunde etwa geschworen hätte. — Dieser kaiserliche Befehl wird in Ansbach ebensowenig Eindruck gemacht haben, wie in den Bundesstädten, an die er gelangte, und er wurde sehr bald von den folgenden Ereignissen überholt.

In Ulm versammelten sich die Mitglieder des Bundes, und bei ihuen erschien der römische König[1]. In erster Linie sorgte

[1] Im Bamb. Arch. finden sich mehrere Stücke über diesen Bundestag. Einige sind bei Klüpfel I, 78—88 gedruckt; doch ergeben sich mancherlei nicht unwichtige Verbesserungen aus dem diesseitigen Material. 1) (Kanzleinotiz des Kanzlers Volker:) „Wie sich unser gn. her, der ro. konig zum pund in aynung verschriben hat". Gedruckt bei Datt 297. — 2) Verschreibung des Königs gegen den Bund. Gedruckt bei Klüpfel I, 79. — 3) Verschreibung des Bundes gegen den König. Regest bei Klüpfel I, 80. — 4) (Volkers Notiz:) „Abschid des gehalten pundttags auf freitag nach Cantate Anno ꝛc. LXXXX zu Ulm". Gedr. bei Klüpfel I, 81. Ich notiere folgende Varianten: Oesterreich mit 400 pferden, 3500 zu fuß. Ebenso bei Brandenburg und Wirtemberg. S. 82 Z. 1 17500 zu fuß. Z. 4. 5 an die wegen tartschen. Z. 8 quarten (ebenso an allen andern Stellen statt quarton). S. 83 Z. 15 hinter den Worten „alles nach lawt der aynung" — ist ein größerer Absatz. Z. 22 nichtzit handeln. S. 84 Z. 9 hinter „die graven" fehlt von Otingen. Das Datum lautet hier: „freytags nach dem sonntag Cantate". — 5) „Geratslagt mit den schrifften zu handeln auff nachvolgende maynung" u. s. w. Fehlt bei Klüpfel. — 6) „Nota was in disen artikeln zu thon oder zu lassen sey". Gedruckt bei Klüpfel I, 84 (Ordnung, wie es im Fall eines Angriffs u. s. w.) mit willkührlich hinzugefügter Aufschrift und manchen sinnentstellenden Fehlern. Z. 4 spenn werden. Z. 5 zu pfenden und anzugreiffen. Z. 7 raichet. S. 85 Z. 1 spening werden. Z. 4 mit der tatt zu fahen, zu pfenden, anzugreiffen. Z. 7 understeen. Z. 8 noch anderm. Z. 10 hauptman, under dem der oder. Z. 18 sovern die vor handen und gefangen wärn. Z. 22 wöll, von. Z. 23 zu ston. Z. 26 in solichn spennen. Z. 28 in n tagen den nechsten. Z. 29 verkunden wöll. Z. 30 wider weren. Z. 33 hilff baider tail hauptleut (d. h. des Adels und der Städte) ....., so darinn. S. 86 Z. 3 der klagenden. Z. 4 parthey in n tagen ..... zu peenfall n (d. h. die Strafsumme ist noch nicht bestimmt) und auch. Z. 9 erfundn würde. — 7) „Nota, was in disen artikeln zu thun oder zu lassen sey". Gedruckt bei Klüpfel I, 86. Z. 3 gegen dem andern nichts unfruntlichs furnemen oder üben, sunder unnser yedertaile den andern bey dem. Z. 4 und wir die spenn. Z. 7 oder die weren. Z. 9 fürnemen, handelten oder gebrauchten und das von dem, wider den mit der that furnemen, handlung oder. Z. 13 in n tagen. Z. 19 solln baid taile ungewegert bleibn. S. 87 Z. 6 obgelautter weyse erkannt. Z. 9 so vern es not wird. Z. 10 Und ob sich auch. — Aus den unbestimmt gelassenen Zeit- und Strafbestimmungen geht hervor, daß die letzten beiden Stücke nur Entwürfe waren. — 8) „Wie der ko. Mt. zu Ulm uff dem gehalten tag geschrieben worden ist den Stein und Wolffsteinerin berurendt d. d. Ulm 9. Mai 1490". — 9) „Memoriale herrn Herman von Sachsenheim ritter zu Ulm gegeben vocem jocunditatis im LXXXX., als er zum keyser mit andern zu reyten verordent gewe-

derselbe wohl für seine eigenen Interessen. Die Aufnahme in den Bund wurde ihm gewährt; freilich mußte er sich auf die Dauer des Frankfurter Landfriedens verpflichten, selbst wenn der Kaiser eine frühere Auflösung des Bundes gebieten sollte. Sodann lag ihm viel daran nach dem Tode des Ungarnkönigs die Hilfe des Bundes für die vorauszusehenden Kämpfe zu erlangen. Nachdem dies geschehen war, trat der Ausgleich zwischen dem Bunde und dem Herzog Georg mehr in den Hintergrund, zumal ja auch die Hilfe des baierischen Fürsten für Maximilian unschätzbar war. Es findet sich in den erhaltenen Aktenstücken keine Spur davon, daß der römische König die Sache ernstlich betrieben hätte. Er hörte geduldig alle Klagen der Bundesmitglieder über ihren Feind an, ließ sich die einzelnen Beschwerden schriftlich einreichen und bat den Bund, Botschafter mit ihm zum Kaiser zu schicken[1], damit von diesem die Streitigkeiten geschlichtet würden. Da der Bund nach wie vor an dem Vertrage zu Dinkelsbühl als Basis aller Verhandlungen festhielt, so konnte auch Maximilian nicht davon abgehen. Dies war aber für Herzog Georg keine genehme Grundlage. Gleich zu Beginn des Bundestages liefen Berichte über fortgesetzte Rüstungen des Baiernherzogs ein, und so glaubte man denn auch bündischerseits eine kriegerische Sprache führen zu müssen. Man beschloß zwar an den Herzog noch einmal die Aufforderung ergehen zu lassen, daß er seinen ihm im Vertrage zu Dinkelsbühl auferlegten Verpflichtungen nachkommen möge; aber man war von vorn herein von der Wirkungslosigkeit eines derartigen Schrittes überzeugt. Der Markgraf Friedrich von Brandenburg schloß sich allen friedlichen Maßnahmen an; er übergab dem römischen König auf dessen Wunsch eine Denkschrift, die alle seine Beschwerden gegen Herzog Georg aufzählte und eingehend begründete; er ernannte als Gesandte, welche mit Maximilian zum Kaiser reiten sollten, seinen Rath Konrad von Berlichingen und Erkinger von Sainsheim und gab außerdem dem Bundesabgesandten Hermann von Sachsenheim eine genaue Bezeichnung seiner Forderungen mit. Aber auch er war so von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dies alles wieder fruchtlos sein würde, daß er sogleich nach seiner Rückkehr vom Bundestage an seinen kurfürstlichen Bruder die Bitte richtete, ihm, wenn es zu einem plötzlichen Kriege mit Baiern komme, schleunigst „einen geraisigen Zug“ zu Hilfe zu schicken. Er erwähnt dabei, daß er schon von Ulm aus seine übrigen Verbündeten Köln, Jülich, Hessen und Sachsen um die in den Verträgen festgesetzte Hilfsmannschaft ersucht habe. Welche Umtriebe man dem Herzog Georg zutraute, geht aus dem

sen; dabey ist im auch geben abschrift des briefs, der ko. Mt. zu Ulm geschrieben, den Stein und Wolffsteinerin berurendt“.

[1] Ein ziemlich anschauliches Bild von dem Verlauf des Bundestages entwirft ein Brief des Markgrafen Friedrich an seinen Bruder, den Kurfürsten Johann Cicero, d. d. Ansbach 21. Mai 1490 (Bamb. Arch.).

in diesem Briefe erwähnten Gerücht hervor, daß derselbe seine Tochter dem jüngsten Landgrafen von Hessen verlobt habe, damit er von der beabsichtigten Verbindung mit der brandenburgischen Prinzessin Anastasia zurücktrete. Besonders nachdrücklich betont der Markgraf, daß er den Baiern das Schloß Stein nicht lassen könne, da es so nahe bei Kulmbach gelegen sei.

Während der Schwerpunkt der Verhandlungen nach Linz an das kaiserliche Hoflager verlegt wurde, befürchtete man bündischerseits immer noch einen plötzlichen Ueberfall [1]. Als aber auch Graf Haug von Werdenberg und der Bürgermeister Langenmantel zu den Verhandlungen nach Linz abgeordnet worden waren, da schien es endlich auf der dem Bunde erwünschten Basis des Vertrages zu Dinkelsbühl zu einem Ausgleich zu kommen [2]. Denn Kaiser und König stellten sich auf die Seite des Bundes, so daß Graf Haug nach Hause schrieb: „ir solt warlich wissen, das die kais. und kon. Mt. ganz gerecht uf des punds seidten sint und aus ursachen, so ir in kurz wol vernemen werdet. Ich kan nit anders versteen, denn das der herzog herab muß. Dann wie lanng er sich sperret, uff dem tag (d. h. auf dem für Mitte Juli angesetzten Bundestage) werdt ir allen beschaid haben. Auch kan ich nit versteen, das man unns in kain weg nicht gen ainander laß anfahen angesehen den ungerischen handel". — Noch ausführlicher spricht er sich in einem zweiten Schreiben aus. Er habe mit seinem Mitgesandten die Aufträge des Bundes an den Kaiser gebracht und vom König den Befehl erhalten auf die Antwort des Herzogs Georg zu warten. Von diesem seien Räthe erschienen und hätten die Bereitwilligkeit ihres Herrn ausgesprochen, sich einem Schiedsspruche des Kaisers und Königs auf Grund eines übergebenen Kompromisses zu fügen. Als aber Friedrich und Maximilian die Bedingungen des Baiernherzogs geprüft hätten, sei ersichtlich geworden, daß er auf eine Aufhebung des Vertrages von Dinkelsbühl ausgehe. Dagegen hätten sich nun beide Majestäten erklärt. Da sei einer der baierischen Räthe, Dr. Baumgarten, aufgetreten und hätte den König eines Besseren überreden wollen. „Darin die ko. Mt. erzürnt ward und dem doctor gut teutsch saget, das man wol vier tag darin zu tedingen hette, und wurd in luter zu erkennen geben, die kais. und ko. Mt. verstunden wol die mainung; man möcht sich wol versehen, das

[1] So meldet der Amtmann von Gunzenhausen, Paul von Absberg, unter dem 6. Juni nach Ansbach, daß Herzog Georg Reiter und Fußvolk heimlich nach Rain ziehe, offenbar gegen den Bund, vielleicht gegen Oettingen (Bamb. Arch.). — Die markgräflichen Räthe zeigen sich zwar in ihrer Antwort vom folgenden Tage weniger ängstlich, geben aber doch für den Fall eines Ueberfalls Verhaltungsbefehle (Bamb. Arch.).

[2] Darüber liegen im Bamb. Arch. Briefe des Grafen Haug an seinen Bruder Georg und an den andern Bundeshauptmann Wilhelm Besserer vom 5. und 10. Juli vor.

ir baider gnaden das compromis nit annemen, auch der pundt; damit wölt ir her ausgeredt sein, iren gnaden nit zu dienen; daraus S. K. Mt. wol möcht furnemen, was hertzog Jorigen mainung wer". Als die bairischen Räthe diese offene Sprache vernommen hätten, seien sie zu den kais. und kön. Räthen gekommen und hätten versichert, ihr Herr wäre durchaus bereit an dem ungarischen Feldzuge Theil zu nehmen, wenn er nur sicher wäre, daß der Bund Frieden halte. Darauf hin hätte Maximilian auch wieder eingelenkt und erklärt, der Vertrag zu Dinkelsbühl müsse in Kraft bleiben; in den Streitigkeiten, die seitdem entstanden wären, werde der Kaiser und er eine gütliche Einigung oder einen rechtlichen Austrag herbeiführen. Wenn der Herzog keine Feindseligkeiten anfange, werde der Bund auch Frieden halten. Die baierischen Räthe hätten aber keine Vollmacht gehabt auf dieser Grundlage zu verhandeln und gebeten, der Kaiser und König möchten diese Bedingungen dem Herzog schriftlich mittheilen. Darauf seien die Monarchen eingegangen; der König habe Sigismund Rorbek mit den baierischen Räthen zu Herzog Georg entsendet und ihn aufgefordert persönlich in Linz zu erscheinen. Er, Graf Haug, müsse nun am Hofe bleiben, damit Herzog Georg über die friedlichen Absichten des Bundes beruhigt sei. Der König habe auch als Bundesmitglied ihn ermahnt zu bleiben, da er fest überzeugt sei, daß der Herzog sich einfinden werde, und da der Kaiser jetzt auch wieder ganz auf Seiten des Bundes stehe, weil er einsehe, daß, wenn der Bund nicht wäre, die baierischen Fürsten ihm keine Dienste leisten würden. — Maximilian arbeite auch darauf hin, noch mehr Mitglieder in den Bund zu bringen. Er, Graf Haug, bleibe um so lieber, als er sich überzeugt habe, daß Kaiser und König es zu keinen Gewalttätigkeiten zwischen dem Bunde und seinem Gegner kommen lassen würden; und wenn Herzog Georg wirklich käme, müsse ein Vertreter des Bundes da sein, weil Maximilian entschlossen sei die Sache zu Ende zu führen. „Ir sölt warlich wissen", schreibt er, „das wir ain rechten, truwen pundsgenossen haben an der ko. Mt. und hatt auch unsern gn. herrn, den kayser gerecht gemacht. Unser sache statt recht." — Er bittet, ihn den Bundesräthen gegenüber zu entschuldigen, daß er auf den angesetzten Tag zu Ulm nicht komme.

Der erwähnte Tag zu Ulm war eigentlich auf den 29. Juni angesetzt gewesen, dann aber auf Wunsch des römischen Königs um 14 Tage verschoben worden[1]. Dadurch war eine solche Unsicherheit erzeugt worden, zumal da nun Graf Haug ausblieb, daß Wilhelm Besserer noch am 7. Juli dem Markgrafen von

[1] Dies geht hervor aus einer „Instruccion Graf Haugen von Werdenberg, dem gemeinen haubtmann" d. d. Ulm 18. Juli 1490, welche durch Wilhelm von Stadion ihm übersendet worden ist (Bamb. Arch.). — Der bei Klüpfel I, 89 gedruckte Abschied ist vom 19. Juli (nicht, wie bei Klüpfel steht, Juni) zu datiren.

Brandenburg auf dessen Anfrage, ob der Bundestag werde gehalten werden, keinen sicheren Bescheid zu geben wußte[1]. Trotzdem kam es schließlich dazu, und schon am 18. Juli erfolgte auf die Berichte des Grafen Haug von Seiten der Bundesversammlung eine sehr bemerkenswerthe Antwort, welche in die Form einer Instruktion gekleidet und dem Hauptmann durch einen besonderen Abgesandten übermittelt wurde. Im Anfang wird der Stand der Sache noch einmal rekapitulirt. Schon zu Hall habe man kriegerische Beschlüsse gegen Herzog Georg gefaßt; da sei der Vertrag zu Dinkelsbühl dazwischen gekommen. Als man auf diesen gebaut und Rechtstage zu Ellwangen und Augsburg abgehalten habe, sei ein kaiserliches Mandat zu Gunsten des Herzogs erschienen, das ihn von seinen Verpflichtungen entbunden habe. Dann habe der König den Herzog wieder zu dem Versprechen gebracht, den erwähnten Vertrag als Basis der Unterhandlungen anzuerkennen; schon sei ein Tag zu Ulm angesetzt gewesen, da habe der Herzog sein Wort wieder zurückgezogen. Noch einmal habe man sich im Verein mit dem römischen Könige gerüstet; am 29. Juni hätten die endgültigen Beschlüsse gefaßt werden sollen; da habe der römische König gebeten, den Tag um acht Tage zu verschieben; „der pund hett auch zu gutt und undertanigkeit der kun. Mt. solich erstreckung wiewol mit unstatten bewilligt und den umb 14 tag erstreckt“. Nun sei man versammelt, da fehle der Bundeshauptmann. Er schreibe zwar, daß sich beide Majestäten Mühe gäben die Streitigkeiten zu schlichten, und daß er zu Gunsten des Bundes noch länger am Hofe verweile. Indessen werde man dadurch doch verhindert, weitere ernstliche Beschlüsse zu fassen, und so dankbar man auch dem Kaiser und seinem Sohne für ihre Bemühungen sei, so gebe man doch zu bedenken, daß jeder Verzug dem Bunde „großen Spott, Schmach, Schaden und Nachtheil“ verursache, und daß dadurch bei Freunden wie bei Feinden Verachtung hervorgerufen werde. Auch würden die Widersacher auf diese Weise nur noch mehr ermuthigt, den Bundesmitgliedern durch Straßenraub u. a. Abbruch zu thun. Ebenso lasse man dadurch der Gegenpartei nur Zeit sich noch besser zu rüsten. In dieser Beziehung leide auch das Interesse beider Majestäten darunter; es werde ihnen um so weniger Folge geleistet. — „der pundt wer auch on zwivel, wa in disen dingen nit lennger gefeyrt und mit irem anschlag und furnemen vollzug getan wurd, iren baiden Majestaten, auch dem pund gienng der frid und bericht nach aller notturft engegen“. — Länger verziehen könne man nun nicht mehr, und wenn bis zum 16. August sich Herzog Georg nicht füge, müsse man zum Kriege schreiten. Denn man könne nicht

[1] Bamb. Arch. Der Markgraf antwortete unter dem 14. Juli, er werde seinen Landhofmeister Hans Fuchs dazu abordnen, wiewol er besorge, daß nach seinen Informationen vom kais. Hofe Graf Haug so schnell nicht werde zurückkommen können (Bamb. Arch.).

warten, bis sich der Gegner die für ihn günstigste Zeit zum Kriegführen aussuche. Man besorge, der Herzog Georg beobachte die Haltung Böhmens, Polens, Ungarns und der Eidgenossen gegen Kaiser und König und richte darnach seine Politik ein; er werde nicht eher seine Entscheidung treffen, als bis er sehe, wie die auswärtigen Angelegenheiten sich anließen. Daraus könne man ersehen, wie vortheilhaft es für Kaiser und König wie für den Bund gewesen wäre, wenn man auf diesem Tage zu Ulm schon einen bestimmten Beschluß hätte fassen können. Herzog Georg wäre dann genöthigt gewesen Farbe zu bekennen. Jedenfalls solle der Bundeshauptmann, Graf Haug, auf dem neuen Tage zu Ulm, am 16. August, nicht ausbleiben, wenn bis dahin keine Verständigung am kaiserlichen Hofe erzielt sei. Er möge auch Mandate an die Städte Costnitz, Basel, Straßburg, Buchhorn, Nürnberg, Rotweil, Schaffhausen, an die Ritterschaft in der Mortenau und im Kraichgau sowie an die Johanniterkomthure ausbringen in den Bund einzutreten; und andere Mandate an den Erzbischof von Köln, die Landgrafen von Hessen, die Herzöge von Sachsen, die Bischöfe von Würzburg und Bamberg, damit sie nicht selbst gegen den Bund Krieg führten, auch niemandem Hilfe leisteten. Gegen die, welche den früheren Mandaten noch nicht Gehorsam geleistet hätten, möchte Graf Haug die Achtserklärung beantragen. Zum Schluß wurde ihm mitgetheilt, daß man alle Bundesmitglieder ersucht habe, den neuen Bundestag in Ulm zu besuchen, und die Bitte hinzugefügt, er möge die Bundesangelegenheiten am kaiserlichen Hofe nach seinem besten Wissen betreiben.

Es geht aus diesem Schriftstück nicht nur hervor, daß der Bund ein gewisses Mißtrauen in die Absichten der habsburgischen Fürsten setzte, sondern auch, daß er für nöthig erachtete, den Grafen Haug gegenüber den Einflüssen der höfischen Kreise durch bestimmte Weisungen zu binden. Vielleicht trugen diese Umstände auch dazu bei, daß der Markgraf Friedrich in der Person seines Rathes Heinrich von Waldenfels noch einen besonderen Gesandten an den kaiserlichen Hof absandte [1]. Dieser fand den Kaiser sehr aufgebracht auf die Stände des Reiches; er warf ihnen die trostlose Lage seiner Erbländer vor und sagte, wenn sie ihm anfangs mit 100 Mann geholfen hätten, so wäre dies wirksamer gewesen, als wenn sie jetzt mit 1000 Mann zuzögen. Wie gerechtfertigt die Meinung war, daß Kaiser und König die Sache des Bundes ihrem eigenen Interesse opfern würden, beweist der nächste Bericht des Grafen Haug an seinen Bruder und seinen Mithauptmann Wilhelm Besserer (aus Wien vom 25. August 1490 [2]).

[1] Er berichtete d. d. Linz, 19. Juli 1490 an seinen Herrn. Sein Bericht hat dadurch eine gewisse Wichtigkeit, daß er über das Verhältnis Maximilians zu Böhmen und Ungarn sich ausläßt (Bamb. Arch.).

[2] Im Bamb. Arch. Diesem Bericht war ohne Zweifel das Mandat Friedrichs III. und Maximilians vom 7. August 1490 beigelegt, das Klüpfel

Er erzählt, daß er den Inhalt der ihm durch den Ritter Wilhelm von Stadion überbrachten Instruktion in Gegenwart des Markgrafen Sigismund von Brandenburg, sowie eines brandenburgischen und eines wirtembergischen Rathes der königlichen Majestät vorgetragen habe. Maximilian habe darauf geantwort, die Verhandlungen mit dem baierischen Herzog seien noch nicht beendet, und deshalb möge der Bundestag verschoben werden, und er, Graf Haug, auf den Abschluß, der binnen kurzem erfolgen werde, warten. Mit Zustimmung des Markgrafen und der Räthe habe der Bundeshauptmann seine Abreise abermals aufgeschoben. Erst am 19. August sei der römische König nach Wien zurückgekehrt und habe die Nachricht mitgebracht, daß der Herzog Georg die ihm vorgeschlagenen Bedingungen angenommen und darüber eine königliche Bestätigung empfangen habe; infolgedessen hätte er dem Kaiser und König Hilfe zugesagt und werde in eigener Person ins Feld ziehen. Der König werde die Bedingungen dem Bunde durch eine eigene Botschaft kund thun und zweifle nicht, daß man ihnen beitreten werde. „So woll S. K. G. mit der Zeit darin sehen und die Sach nach dem pesten fürnemen, als S. G. dem punt und seinen zuverwanndten des mit gnaden genaigt sey." Da nun Herzog Georg nicht nur den Vertrag angenommen habe, sondern auch selbst beim römischen König eintreffen werde, so habe dieser gemeint, ein Feldzug sei nun unnöthig und so möge Graf Haug bei ihm bleiben. Das sei denn auch auf Rath des Markgrafen Sigismund geschehen und er bitte deshalb, ihn vor der Bundesversammlung zu entschuldigen. — Wenn der Bund den Vertrag annehme, so möge man sogleich erwägen, wie man weiter vor dem König verhandeln wolle und eine Instruktion darüber ihm zuschicken. In Bezug auf die gewünschten Mandate sei der röm. König bereit dem Bunde zu willfahren; man müsse aber warten bis er persönlich beim Kaiser darum anhalten könne. —

I, 89 abgedruckt hat. Im Bamb. Arch. ist die Kanzleinotiz hinzugefügt: „Item mein herr hertzog Jorg hat in gleicher laut ain sollichen brief; So wirt man dem punt auch ain geben nach laut der nottl soverr der punt den haben will". Im diesseitigen Exemplar finden sich folgende Varianten zu dem Druck bei Klüpfel. Z. 7 darzu wir dann unsern. Z. 9 verwandten hant lassen. S. 90 Z. 3 steen. Z. 4 liebe uberzugs und beschedigung. Z. 12 entsteen, an uns zu nemen und in gutlich oder rechtlich ußtrage, der sich der. Z. 14 auch ir mechtig. Z. 19 zu recht gesazt sin. Z. 20 an unns von. Z. 37 wo er hiewidder. S. 91 Z. 3 oder ine zu volfüren. Z. 6 gegen inn. Z. 8 beyden samentlichen. — Jedenfalls war beabsichtigt in dem für den Bund bestimmten Exemplar zu setzen: „ob sich auch der obgemelt unnser oheim herzog Georg in einichen oder meher artikeln in dem berürten unser kunig Maximilians bericht zu Dinckelspühel beswert bedeucht oder ine zu volfüren nit wol müglich were, so wollen wir mit dem berürten unserm punt allen unsern moglichen vlyß ankeren dieselben artikeln uff zimlich wege zu wenden" u. s. w. — Die Vermuthung liegt nahe, weil in den dem Bunde übersendeten Artikeln überall Herzog Georg mit dem Schwäbischen Bunde vertauscht ist, während der übrige Wortlaut dem bei Klüpfel gedruckten Instrumente durchaus entspricht.

Der Graf Haug legte diesem Bericht einen Entwurf des kais. und königl. Briefes bei, den der Bund erhalten sollte, wenn er die Bedingungen, denen Herzog Georg sich schon gefügt hätte, seinerseits auch annehme. Als Beruhigung fügte er hinzu, das es in diesem Falle ja bei Maximilian stehen würde, das Schiedsgericht zu besetzen, und dieser habe erklärt: „wa es zu dem rechten komen werd, so well Ers besetzen und darinn handeln, das Ers gen Got und der welt wiß zu verantwurtten". Graf Haug spricht aber seine Ueberzeugung dahin aus, daß es die Gegenpartei keinenfalls zu einem rechtlichen Austrage werde kommen lassen.

Nach den früheren hoffnungsreichen Berichten mußte dieser letzte Brief die Bundesmitglieder gewaltig enttäuschen, und diesen Gefühlen lieh man auf dem nächsten Bundestage unverhohlen Ausdruck. Man kam, da der Tag wirklich wieder auf Wunsch des römischen Königs verschoben worden war, erst Anfangs September in Ulm zusammen [1]. Brandenburg erklärte sich schon in der Instruktion, die es seinem Gesandten zu diesem Bundestage ertheilte, mit dem kaiserlichen und königlichen Briefe wenig zufrieden; denn damit werde der Vertrag von Dinkelsbühl gerade in den Punkten, an denen ihm und dem Bunde am meisten gelegen sei, einfach aufgehoben. Demzufolge wird der Gesandte angewiesen darauf aufmerksam zu machen, „wie schimpflich, verechtlich und spotlich es ist und ferner sein wurdt von der koniglichen bericht zu Dinckelsbuhell zu gehen". Wenn indessen alle übrigen Bundesmitglieder den Vorschlägen des Königs beitreten sollten, so wolle man den Vorwurf, dem Kaiser und König durch Widerspruch die von den Baiern zu erwartende Hilfe abgeschnitten zu haben, allein nicht auf sich nehmen; aber um Bedenkzeit solle er dann wenigstens bitten. — Am 13. September begannen die Verhandlungen. Die Bundesfürsten waren durch zwei mainzische, einen badischen, drei bischöflich augsburgische, zwei wirtembergische und einen brandenburgischen Abgesandten vertreten. Zuerst wurden Graf Haugs Brief und der Entwurf zu dem neuen Vertrage mit Herzog Georg verlesen. Dann traten die Bevoll-

[1] Ueber diesen Bundestag findet sich bei Klüpfel nichts. Im Bamb. Arch. liegen darüber folgende Stücke vor: 1) „Abfertigung her Hansen Fuchs lanthofmeisters zum pundttag gein Ulm auf Dornstag nach nativitatis Marie anno ꝛc. LXXXX dahin bestymbt". — 2) Bericht des Landhofmeisters v. 13. Sept. 1490. — 3) „Abschid des lanthofmeisters vom pundttag zu Ulm gehalten exaltationis crucis im LXXXX". — 4) Entwurf eines Bundesbriefes mit den Löwlern. — 5) Schreiben Markgraf Friedrichs an seinen Bruder Sigismund v. 23. Sept. 1490, das ebenfalls die Verhandlungen auf diesem Bundestage betrifft. (Der Markgraf berichtet zwar darin, daß die Abfertigung des Ritters Wilhelm von Stadion von einem Bundestage zu Ulm am 16. August erfolgt sei. Das muß aber auf einer Verwechselung beruhen. Wenn auch auf diesen Termin ursprünglich ein Bundestag angesetzt war, so ist doch die oben erwähnte Instruktion für den Grafen Haug, welche der Ritter zu überbringen hatte, vom 18. Juli datirt).

mächtigten Maximilians Ulrich von Frundsberg und Hans Jakob von Bodman mit einer versiegelten Instruktion auf. Sie baten dieselbe verlesen zu dürfen „damit sy nit minder oder mer werden dann ine befolhen sei“. Abschrift davon zu geben verweigerten sie aber. Der brandenburgische Gesandte berichtet aus der Erinnerung Folgendes daraus: der König habe sich die größte Mühe gegeben den Herzog Georg zur Annahme der beifolgenden Bedingungen zu bewegen und begehre nun, daß der Bund dieselben ebenfalls annehme; er werde die in dem Vertrage vorgesehenen gütlichen Verhandlungen aufnehmen und fordere sie auf sich darauf vorzubereiten. Die Streitpunkte zwischen Ulm und Georg von Baiern werde er nach seinen früheren Zusagen schlichten; inzwischen sollten die Bürger von Ulm den Streit ruhen lassen. Darauf verkündet er dem Bunde den Stand der ungarischen Angelegenheiten und bat möglichst starke Rüstungen vorzunehmen für den Fall, daß sein Vater und er sich genöthigt sähen ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen. Endlich bat er um Entschuldigung, daß er den Grafen Haug bei sich behalten habe, da er ihn zu dringlichen Geschäften habe verwenden müssen. — Nachdem die Bundesversammlung von dieser Instruktion Kenntnis genommen hatte, begann die Umfrage. Schon die Räthe des Erzbischofs von Mainz baten um Bedenkzeit und wünschten sich mit den Abgesandten der anderen Fürsten zu verständigen. So trat denn die Fürstenbank in gesonderte Berathung. Man fand allgemein, daß man darauf nicht eingehen könne, und der brandenburgische Landhofmeister wurde beauftragt diesen Beschluß den Hauptleuten und Räthen des Bundes nebst den geltend gemachten Beweggründen vorzutragen. Darauf kamen von diesen gesendet drei Vertrauensmänner in Gegenwart der Grafen von Oettingen und der Vertreter Ulms zu den fürstlichen Räthen und verlangten von den drei Hauptbetheiligten, nämlich von Brandenburg, den Grafen von Oettingen und der Stadt Ulm, eine Erklärung darüber, ob die vom König vorgeschlagenen Bedingungen für sie annehmbar seien oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage verweigerte im Namen der andern fürstlichen Räthe der Landhofmeister mit der Erklärung, es sei eine gemeinsame Bundesangelegenheit, und man dürfe von den einzelnen Mitgliedern deshalb kein Separatvotum verlangen. Als die Vertreter der Ritterschaft und der Städte trotzdem auf ihrer Forderung bestanden, erklärte der Landhofmeister persönlich: wenn Brandenburg, Oettingen oder Ulm ihre Zustimmung verweigerten, würde die Verantwortlichkeit für die Verhinderung der baierischen Hilfe auf sie fallen, und das wäre unbillig. Nichtsdestoweniger erklärten die Grafen von Oettingen bestimmt auf die Vorschläge Maximilians nicht eingehen zu können, während die Vertreter Ulms erst noch die Entschließung des Stadtrathes einholen wollten. Endlich verständigte man sich doch dahin, von des ganzen Bundes wegen die Anträge abzuleh-

nen und wählte zwei fürstliche und zwei bürgerliche Räthe, eine darauf bezügliche Denkschrift an den König abzufassen: dieses Aktenstück scheint schon am folgenden Tage zu Stande gekommen zu sein. Man beschwerte sich darin über das Zugeständnis an den baierischen Herzog, daß er Einwendungen gegen die Bestimmungen des Vertrages von Dinkelsbühl solle machen dürfen; denn damit wäre jener Vertrag überhaupt aufgehoben, da Herzog Georg sich sicherlich durch alle jene Festsetzungen beschwert fühlen werde. Zudem sei ja das kaiserliche Mandat, das den Gegner von allen zu Dinkelsbühl eingegangenen Verpflichtungen entbinde, noch keineswegs aufgehoben; man entziehe also damit dem Bunde den ganzen Rechtsboden. Man wäre damals schon zum Kriege gerüstet gewesen und habe nur dem König zu Gefallen davon Abstand genommen. Herzog Georg habe sich aber nicht darum gekümmert, ja sogar ein kaiserliches Mandat dagegen ausgebracht. Dann habe er freilich wieder mehrfach dem römischen König zugesichert, die in jenem Vertrage noch nicht entschiedenen Punkte entweder von Maximilian selbst oder von einem dazu ernannten Schiedsrichter schlichten zu lassen; erst auf dem Landtage zu Innsbruck habe dies der römische König selbst dem Bundeshauptmann, Grafen Haug, schriftlich versichert. Der Bund müsse also an dieser Grundlage festhalten. „Nu waisst E. K. Mt., wie ir der punt dis lannds zu Swaben zu enntledigung, auch E. K. Gn. erblichen lanndt halb zu gutten erschossen ist; desgleichen wie und mit was gehorsamen oder ungehorsamen sich herzog Jorg gegen unsern allergnedigsten herrn, den romischen kaiser, auch E. K. Mt. vor der versambnung und besliessung des punts bewiesen hat". Daran schließt sich die Bitte, den Vertrag von Dinkelsbühl aufrecht erhalten zu wollen. — Diese Ablehnung entsprach einerseits durchaus dem Interesse Brandenburgs; andererseits fürchtete der Markgraf, daß dem römischen König berichtet werden könnte, er sei der Urheber dieses Beschlusses gewesen, und daß, wenn nun Herzog Georg die versprochene Hilfe gegen Ungarn verweigere, die Ungnade Maximilians ihn treffen möchte. Daher beauftragte er den am Hofe des Königs weilenden Bruder eintretendenfalls ihn zu rechtfertigen und stellte in dem darauf bezüglichen Schreiben die Gesichtspunkte dar, nach denen er gehandelt habe. Er betonte, daß der Bund die Lage des Kaisers und Königs erwogen habe, daß man aber dennoch nicht auf die Vorschläge Maximilians habe eingehen können. Denn dadurch werde der Vertrag zu Dinkelsbühl nicht etwa nur in einigen Punkten außer Kraft gesetzt, sondern ganz in das Belieben des Herzogs Georg gestellt, welche Artikel er anfechten wolle; das heiße: er werde den ganzen Vertrag für nichtig ansehen. Darauf habe man um keinen Preis eingehen können. Dies sei die allgemeine Ansicht gewesen, und er habe sich derselben angeschlossen, sei aber kein „besunder irrer oder verhinderer gewest, das S. Mt. furge-

haltene maynung zu disem tag nit wer angenomen, dadurch er der hilfe bei herzog Jorgen solt verhindert werden".

Wie ernst die Bundesmitglieder die Lage auffaßten, beweist der Umstand, daß sie neue Maßregeln für den Fall verabredeten, daß sie von der Gegenpartei angegriffen würden. Es wurden im Abschiede nämlich die Sammelpunkte namhaft gemacht, wo die bündische Kriegsmacht aufgestellt werden sollte, wenn dieses oder jenes Bundesmitglied in Gefahr geriethe. Für Vorarlberg und die vorderösterreichischen Lande sollte von Ueberlingen aus Hilfe gebracht werden. Für Würtemberg sollten die südlichen Bundesgenossen in Herrenberg und Tübingen, die nördlich gelegenen in Eßlingen und Stuttgart ihre Truppen zusammenziehen[1]. Man zog dabei offenbar etwaige Bundesgenossen in Betracht, die Herzog Georg gewinnen könnte, zunächst die Eidgenossen und den Kurfürsten von der Pfalz. Daß man sich aber bündischerseits auch zu verstärken suchte, zeigen die Verhandlungen mit dem Löwlerbunde, welche auf diesem Tage in Ulm ihren Anfang nahmen. Es wurde wenigstens der Entwurf einer Verbindung zwischen dem Schwäbischen Bunde und jener baierischen Rittergesellschaft verabredet, der in Nürnberg am 21. Oktober von Bevollmächtigten beider Parteien endgültig angenommen werden sollte, wenn er von den Auftraggebern gebilligt würde. Wäre dies nicht der Fall, so sollte dies im Namen der Löwler Bernhardin von Stauff an den Bürgermeister von Dinkelsbühl Hans Egen oder dieser an jenen berichten. Es handelte sich nur um ein Bündnis zwischen den Rittern und Städten des Schwäbischen Bundes und den Löwlern. Trotzdem nahmen die fürstlichen Gesandten auf diesem Bundestage Kenntnis davon und versprachen die Ansichten ihrer Herren darüber bis zum 16. Oktober dem stellvertretenden Bundeshauptmann, Graf Georg von Werdenberg, mitzutheilen; dieser sollte sie dann an den städtischen Hauptmann Wilhelm Besserer leiten[2].

Da trat ein Ereignis ein, welches den so mühsam verhinderten Krieg zum sofortigen Ausbruch in weitem Umfange bringen zu müssen schien: ein Angriff auf ein Bundesmitglied mit Begünstigung seitens des Pfalzgrafen. Am 27. September meldete Eitelschelm von Bergen, würtembergischer Amtmann und Mitglied der im Schwäbischen Bunde stehenden Ritterschaft, dem Hauptmann seines Viertels Georg von Ehingen, daß ihm durch Hans Lindenschmid ein schwerer Schaden zugefügt, und wie Leute des

[1] Bei Klüpfel ist eine sehr kurze Andeutung davon an eine ganz unrichtige Stelle gerathen. I, 93 spricht er von einem Abschied zu Ulm, dessen Datum er fälschlich auf den 18. Oktober statt 18. September reducirt hat.

[2] Da sich im Bamb. Arch. der oben besprochene Entwurf nebst dem dazu gehörigen Abschiede vorfindet, so liegt es auf der Hand, daß der bei Datt 310 gedruckte Bundesbrief entweder nicht vom 15. September datirt sein kann oder später zurückdatirt worden sein müßte. — Auch Klüpfel I, 97 ist ungenau, wenn er statt des 15. September den 15. Dezember setzt.

Pfalzgrafen dabei betheiligt, den Thätern auch im pfälzischen und bischöflich speierischen Gebiete Vorschub geleistet worden sei. Er ruft nun den Bund um Hilfe an[1]. Sogleich nahm man sich seiner thatkräftig an. Schleunig und ganz insgeheim versammelten sich die Bundesbehörden am 9. Oktober zu Eßlingen, und darauf folgte am 17. Oktober ein Bundestag zu Heilbronn[2], der dann nach Eßlingen verlegt wurde. Es wurde beschlossen am 11. November ein Bundesheer zu Roß und zu Fuß zusammenzuziehen. Zu diesem Zweck sollen die von den einzelnen Mitgliedern bestimmten Kriegshauptleute am 4. Nov. sich in Eßlingen zu einem Kriegsrathe einfinden. Ferner wurde außer den Kontingenten, die jedes Bundesmitglied zu stellen hatte, noch festgesetzt, daß, wenn kaiserliche Mandate ausgingen „mit der that still zu steen", jeder sich so zu verhalten hätte, wie im Abschiede von Ulm vorgesehen sei (d. h. nicht zu gehorchen, sondern den Bundeshauptleuten Anzeige zu machen und die weiteren Beschlüsse zu gewärtigen). Jedenfalls sollten derartige Mandate niemanden in seinen Rüstungen beirren.

Brandenburgischerseits scheint an diesem Tage kein Bevollmächtigter Theil genommen zu haben. Es unterblieb sogar durch ein Versehen des Schreibers der bündischen Ritterschaft in Eßlingen die Mittheilung des Abschiedes, und erst am 30. Oktober überschickte ihn Wilhelm Besserer mit vielen Entschuldigungen[3]. Nichtsdestoweniger ergriff gerade Brandenburg die Sache des Bundes mit größtem Eifer[4]. Es stellte sofort sein Bundeskontingent von 450 Pferden auf, so daß dieses am 7. November in Stuttgart unter Führung des Marschalls Georg von Velberg und der Ritter Wolfgang von Stolzenrod und Nikolaus von Schirn-

[1] Von diesem Handel spricht Klüpfel zwar I, 91. Er scheint ihn aber nur aus dem späteren Ausschreiben des Bundes zu kennen, während im Bamb. Arch. Abschrift des Briefes Eittelschelms von Bergen an den Hauptmann Georg von Ehingen vom 27. Sept. 1490 vorliegt. Offenbar ist dieser mit einer Einladung zu einer Berathung auf den 9. Oktober zu Eßlingen an Markgraf Friedrich gelangt. Denn am 5. Okt. befiehlt dieser seinem Landhofmeister, der erwähnten Berathung beizuwohnen und fügt hinzu: „Laß es sunst ganz an nyemands gelangen: dann die ding sollen zum gehaimsten gehandelt werden". Gedr. bei Häberlin, Neueste Reichsgesch. II, S. LXIX.

[2] Abschied bei Klüpfel I, 92 mit falschem Datum (statt 29. muß es heißen 17. Okt.) und folgenden Ungenauigkeiten (die wohl aus dem Abdrucke bei Sattler V, 5 stammen): röm. König 250 Pf., Brandenburg 450 Pf., Baden unausgefüllt, Würtemberg 250 Pf. Summa 1630 Pf. 9000 zu fuß. Andere Irrthümer ergeben sich aus dem obigen Texte.

[3] Schreiben Wilhelm Besserers an den Landhofmeister Hans Fuchs, der ihm dieses Versehen durch den Bürgermeister Egen von Dinkelsbühl mitgetheilt hatte, vom 30. Oktober 1490 (Bamb. Arch.).

[4] Es ergiebt sich das aus einem Briefe Markgraf Friedrichs an seinen Bruder, den Kurfürsten Johann Cicero, vom 2. Nov. und des Grafen Eberhard von Wirtemberg an Friedrich vom 5. Nov. 1490 (Bamb. Arch.). — Am 6. Nov. berichteten auch die Bundeshauptleute dem Markgrafen, daß Verhandlungen eingeleitet seien (Bamb. Arch.).

tingen eintreffen konnte. Zugleich besorgte aber Markgraf Friedrich, daß sich außer dem Kurfürsten von der Pfalz die Herzöge Albrecht und Georg, vielleicht auch der Bischof von Würzburg und die Stadt Nürnberg einmischen könnten, und deshalb ersuchte er seinen Bruder in der Mark, ihm nöthigenfalls „einen gereusigen zeug 3 oder 400 pferdt guter gesellen" zuzuschicken. Auch seine übrigen Bundesgenossen Sachsen, Hessen, Jülich und Köln setzte er von der Sachlage in Kenntnis. Schon hatte der Ritter Wolfgang von Stolzenrod den Bundeshauptleuten, die am 5. und 6. November in Eßlingen mit Eberhard von Wirtemberg und andern Befehlshabern Kriegsrath hielten, die Ankunft der brandenburgischen Reiter gemeldet, als sich unversehens die Sache friedlich anließ. Der Bischof und das Kapitel des Bisthums Speier wünschten eine gütliche Beilegung und verstanden sich nicht nur zu einer Entschädigung für Eitelschelm, sondern auch zu einer Buße an den Bund[1]. Deshalb baten die Bundeshauptleute den Markgrafen Friedrich seine Truppen, die schon unterwegs waren, wieder zurückzuziehen. Aber ein Nachspiel schien diese Rüstung für Brandenburg dadurch erhalten zu sollen, daß am 2. November der Kurfürst von der Pfalz sich wegen der angeblich gegen ihn unternommenen Rüstungen in Ansbach beschwerte mit Berufung auf das zwischen beiden Ländern bestehende Freundschaftsbündnis[2]. Friedrich antwortete darauf, daß er sich auf kaiserliches Gebot in den Schwäbischen Bund habe aufnehmen lassen, und daß er verpflichtet gewesen sei, der Aufforderung desselben um eine Hilfsmannschaft Folge zu leisten. Er fährt dann fort: „Und nachdem wir nit haben gewissen konnen, wen es berurn oder worzu es kommen mocht, haben wir auch an etlich unser freundt die ding gelanngen lassen und uns solchermas geschickt, das wir unns inn solchem uff innhallt des lantfrides nach außweisung unsrer verschreibung halltten mechten". Es sei ihm aber lieb, daß friedliche Verhandlungen zum Ziele geführt hätten. Uebrigens binde ihn sein Vertragsverhältnis mit der Pfalz nicht gegen den Bischof von Speier. Der Kurfürst ließ damit die Sache auf sich beruhen. Am 11. November händigte der Bischof dem Grafen Eberhard bereits die unterzeichnete Urkunde über das Abkommen mit dem Bunde ein[3].

Die Unterhandlungen des Bundes mit der Stadt Speier in Eitelschelms Sache dauerten noch weiter fort. Noch am 28. November theilte Wilhelm Besserer dem Bürgermeister von Dinkelsbühl mit[4], daß die Stadt zwar ein Rechtsgebot gethan hätte, daß

[1] Die Bedingungen finden sich bei Klüpfel I, 93, aber wieder statt in der Form eines Entwurfs in der einer bereits endgültigen Verschreibung. Vgl. übrigens dazu Sattler V, S. 8. 9.

[2] Antwort Friedrichs, in der sich das Datum des pfalzgräflichen Anschreibens befindet, sowohl im Berl. Haus-Arch. als im Bamb. Arch.

[3] Im Bamb. Arch. [4] Bamb. Arch.

aber Georg von Werdenberg, Verweser der Hauptmannschaft, und er sich nicht für befugt erachtet hätten, darüber zu entscheiden. Es müßte deshalb eine Bundesversammlung einberufen werden. Es sei eine solche auch beantragt worden, da man sich versehen müsse, daß das kräftige Auftreten des Bundes von den Widersachern ausgebeutet werden und zu Rachegedanken Anlaß geben könnte. Sodann müsse auch festgestellt werden, ob bei der Aufstellung des Bundesheeres alle Mitglieder ihren Pflichten nachgekommen wären. Dieser Antrag sei aus guter und getreuer Meinung an sie gerichtet worden; sie hätten ihn aber abgelehnt, da sie keinen Grund fänden, die Bundesfürsten zusammenzurufen und ihnen die erheblichen Kosten zu verursachen. Doch lege er, der Hauptmann der Bundesstädte, seinen Mandataren die Sache zur Entscheidung vor; ebenso werde sein Mithauptmann bei den vier Hauptleuten der Ritterschaft und ihren Räthen anfragen. Daß die geäußerte Besorgnis keineswegs grundlos war, beweist das kaiserliche Mandat aus Linz vom 8. November, welches jeden thätlichen Angriff dem Bunde verbot und darauf hinwies, daß man dringend Hilfe gegen Ungarn nöthig habe [1]. Offenbar war dieser Erlaß unter baierischem Einfluß entstanden. Deshalb machte Markgraf Friedrich, als ihm Egen von jenem Schreiben Besserers Kenntnis gab [2], geltend, daß die für die Berufung des Bundestages angegebenen Gründe wenig zu bedeuten hätten; viel wichtiger wäre es, wenn man eine Besprechung des kaiserlichen Mandats auf die Tagesordnung setzte und sich über eine gemeinsame Antwort verständigte, „damit S. kais. Gnad verstund, das nit der pundt oder sein verwandt der aufrur ursacher gewest oder die wern, die krieg oder widerwertigkait im reich auffzuerwecken naygung hetten“.

Ehe es nun aber zu einer Bundesversammlung kam, gediehen die Verhandlungen mit den Löwlern zu einem Abschlusse [3]. Die schon zu Ulm für den 21. Oktober in Aussicht genommene Fortsetzung der Verhandlungen scheint bis Anfangs Dezember verschoben worden zu sein. Von Seiten des Bundes wurden Konrad von Ahelfingen und Hans Egen damit betraut, und auf der Reise nach Nürnberg holten sie noch am 29. November die Ansichten der brandenburgischen Räthe über die beabsichtigte Verbindung ein. Wenn schon zu Ulm eine Abneigung der Bundesfürsten

[1] Bamb. Arch. Das Rescript ist in sehr scharfen Ausdrücken gehalten.

[2] Eigentlich theilte Egen den Brief Besserers dem Landhofmeister Fuchs und Kanzler Volker mit, wie sich aus einem Antwortschreiben Friedrichs an Konrad von Ahelfingen und Hans Egen v. 30. Nov. 1490 ergiebt (Bamb. Archiv).

[3] Auch darüber hat Klüpfel auffallender Weise nichts, obwohl der Bürgermeister Egen dabei betheiligt war. Im Bamb. Arch. handeln davon: 1) der oben erwähnte Brief Friedrichs v. 30. Nov.; 2) Schreiben Ahelfingens und Egens an Friedrich d. d. Nürnberg 4. Dezember; 3) Schreiben Friedrichs an Egen v. 14. Dez.; 4) Antwort Egens v. 19. Dez. 1490.

gegen eine Vereinigung mit den Löwlern hervorgetreten war[1], so betonte auch diesmal Markgraf Friedrich wieder, daß er seinerseits keine Verpflichtungen gegen die Löwler eingehen möge, sondern verlangen müsse, von dem Bunde ausgenommen zu werden. Es scheinen dafür maßgebend gewesen zu sein einmal Feindschaften zwischen dem landsässigen Adel des Markgrafen und Mitgliedern des Löwlerbundes, andererseits aber auch das Bündnis mit Albrecht von Baiern vom J. 1473. Schon am 4. Dezember meldeten die schwäbischen Bevollmächtigten, daß der Bund mit dem Löwlern abgeschlossen sei, und daß die Markgrafen, obwohl in den Entwürfen zu Ulm keine Rede davon gewesen wäre, von allen Verpflichtungen frei geblieben wären. Am 19. Dezember übersendete Egen Abschrift der ausgefertigten Instrumente und hob dabei wiederum hervor, daß der Abschluß ein schweres Stück Arbeit gewesen sei; denn noch von Eßlingen aus hätten die Bundesbehörden den Löwlern geschrieben, es solle bei dem Vertragsentwurfe von Ulm sein Bewenden haben; später aber hätten sie sich entschlossen, die Ausnahme von Pabst, Kaiser, König und der Markgrafen von Brandenburg zu verlangen. Das hätten die Löwler als der Abrede zuwider lange nicht zugestehen wollen. Endlich habe man sich doch darüber verständigt und nach Abschluß des Bündnisses hätten jene Mittheilung davon gemacht, daß sie sich auch mit dem Könige von Böhmen in einen Vertrag eingelassen hätten.

Schon vorher war ein böhmischer Abgesandter beim Markgraf Friedrich gewesen[2], um den sehr gewagten Versuch zu machen, die Hohenzollern sammt dem Schwäbischen Bunde ganz von der Partei Friedrichs III. und Maximilians abzuziehen. Die Beziehungen zwischen Wladislaus und den Söhnen Albrecht Achills waren mehrere Jahre hindurch sehr gespannt, da der Böhmenkönig die versprochene Vermählung mit ihrer Schwester Barbara nicht vollzogen hatte. Darüber sollte nun jetzt weggesehen werden, wo in Herzog Georg, der offenbar den Böhmenkönig sich als letzten Rückhalt gegen Kaiser und König ausersehen und sich schon ziemlich tief mit ihm eingelassen hatte, um plötzlich in den ungarischen Händeln gegen ihn Partei zu ergreifen, ein gemeinsamer Feind erstanden war. Von beiden Seiten beobachtete man die größte Behutsamkeit, und erst nach der oben erwähnten Sondirung des Markgrafen, der die Verhandlungen nicht a limine ablehnte, kam es zu bestimmten formulirten Anträgen von böhmischer Seite

[1] Ueber die Haltung Bertholds von Mainz und Eberhards von Wirtenberg vgl. Mussinan, Gesch. des Löwlerbundes S. 59.

[2] Es ergiebt sich das aus einem sehr interessanten Aktenstücke des Bamb. Archivs, das zu einer größeren Gruppe: „Doktor Pfoten handlung am keyserlichen hof“ gehört zu haben scheint und das Volker überschrieben hat: „Anbringen Endres von Liechtenstein von des von Swiho wegen an m. gn. h. marggrafen Fridrich geschehen“. Datirt ist es vom 8. Dezember 1490.

auf mancherlei Umwegen. Die Politik des Herzogs Georg erscheint nach dieser Darstellung als eine sehr zweideutige. Er habe zu Wladislaus eine Gesandtschaft nach Ofen geschickt; diese habe verlangt, ohne Zuziehung der Ungarn Audienz zu erhalten, und habe nun vorgetragen: da Brandenburg und der Schwäbische Bund den Herzog so arg bedrängt hätten, habe sich dieser genöthigt gesehen seine Zuflucht zum Kaiser und König zu nehmen; sonst wäre „seinen landen und leuten merglich abbruch bescheen und zu swerem verderben komen". Die Unterstützung Friedrichs und Maximilians habe er aber mit dem Versprechen erkaufen müssen, ihnen ein Jahr lang mit einer Anzahl Reisigen auf eigene Kosten zu dienen. Er müsse also an dem Kriege gegen Wladislaus Theil nehmen, doch bitte er den König, ihm darob nicht zu zürnen, da er sich durch Vermittlung hoffe ihm nützlich zu beweisen. — Diese Mittheilungen hätte Wladislaus damit beantwortet, daß er bereit sei, in den Streitigkeiten zwischen Baiern und Brandenburg nebst dem Bunde Verhandlungen einzuleiten; übrigens werde er sich den Feindseligkeiten Herzog Georgs gegenüber gebührend zu verhalten wissen. — Auf Grund dessen biete nun König Wladislaus dem Markgrafen Friedrich entweder allein oder, wenn er es vorziehe, mitsammt dem Schwäbischen Bunde ein Bündnis gegen Herzog Georg an und werde sofort Bevollmächtigte zum Abschluß desselben abordnen, sowie er Geneigtheit dazu verspüre. Charakteristisch ist die Schlußwendung: „Es ist auch wol betracht, das Ewr Gnad als loblicher furst des Reichs alzeit dem romischen konig und keyser gros nach verzert und getreulich ob iren gnaden gehalten; dweil aber solch verschreybung die kais. und kon. Mt. nit betreffen, das E. F. Gn. all euer gehorsam daselbst vorbehalten allein wider herzog Georgen . . ." — Die Antwort des Markgrafen Friedrich ist eine durchaus würdige. Er weist die Anschuldigung, als seien der Bund und er Anstifter der Streitigkeiten mit Herzog Georg durch eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse zurück und erklärt, die Verständigung könne jeden Augenblick eintreten, sobald der baierische Fürst den Vertrag von Dinkelsbühl erfülle. Das Anerbieten eines Bündnisses mit Böhmen weist er für den Augenblick höflich, aber bestimmt zurück. Es könne ja zu einem Feldzuge gegen Georg kommen; daran könne man aber jetzt nicht denken, „dweyl er in diennste kais. und rom. kon. Mt. ist, den sie als glyder des h. röm. Reichs mit den hochsten pflichten verwandt sind". Zudem könne er ohne seine Brüder nichts thun, und einer derselben, Markgraf Sigismund, stehe zur Zeit im Dienste Maximilians. Sobald aber der Streit zwischen Friedrich III. und seinem Sohne einerseits und Wladislaus andererseits geschlichtet sein werde, sei er bereit, auf erneueten Wunsch des Königs, das Anerbieten vertraulich sowohl seinen Brüdern wie dem Bunde vorzutragen.

Die Hilfe, welche Herzog Georg dem Kaiser und König in

dem ungarischen Feldzuge 1490 persönlich leistete, versetzte den Bund in die Besorgnis, daß jener dadurch an das Ziel seiner Wünsche gelangen könnte. Deshalb wurde im Januar 1491 ein Bundestag in Schwäbisch Hall abgehalten, zu dem die Bundesfürsten sich zahlreich einfanden[1]. Am 11. Januar begannen die Verhandlungen über folgende sechs Punkte, welche auf Bitte der Bundeshauptleute Graf Eberhard vortrug: Herzog Georg habe in Ungarn mit großem Aufwande gedient; es stehe zu befürchten, daß „er zu widerwerttigkeyt dem punt etwaß erlangen mocht, als das abzunemen sei bei den mandaten, die nechst an fursten und stet außgangen sein unter beyerischen büchsen[2]. — Zum andern zu ermessen die erbeyt, so durch die fursten von Beyern bey den eydtgenossen beschieht, sich mit in zu verpünden on ausgenomen babst und keysser ꝛc. — Zum dritten daß vil gehort sei in der vergannngen auffrur in Ittelschelm sach, daß sich der widerteyl berumpt hab, daß Frannkreych wider den bundt mit eyner million goldss wolt erschossen haben. — Zum virden, daß sich die von Nurmberg nach eynem hauptman und reyssigen ernstlich umbthun; do auch zu wegen sei, was das uff im trag. — Zum fünfften, so sey von den beyerischen fursten und iren anhengen ein tag gein Ingelstat furgenomen, und wiewol nichts darauß worden sey, so sey doch die sage gewest, solcher tag solt zuwider gedient haben dem pundt und der geselschaft des Lewen, und sol an den sach widerumb ein tag an ander ende fürgenomen werden. — Zum sechsten, so werden an vil enden deß pundts verwantten nit geleydt, das dem pundt und sonnder dem werbenden man ein beswerde und unleydellich sei. — Zum letzten, so sei vor augen und ste des pundts sach also, daß man nit wol muge pleyben sitzen; ain weders man muß den krieg haben oder aber gericht sein; den alwegen zu wartten anfanngs von den widerwerttigen des pundts, sei swere und pfenntlich[3]. So geen auch numer die wettertag an; deshalb noth sei zu gedenncken, wie man sich vergangener und kunfftiger ding halb wol haltten und schicken". — Ueber diese Artikel wurde nicht augenblicklich zu Beschlüssen geschritten, sondern die anwesenden Fürsten erklärten, erst am folgenden Tage (12. Jan.) ihre Meinung eröffnen zu wollen. Nach mehrtägigen Verhandlungen wurde am 16. Januar der Abschied dahin for-

[1] Von diesem Tage giebt Klüpfel I, 94 einen ungenügenden Auszug aus dem Abschiede. Im Bamb. Arch. befindet sich nicht nur der Abschied in extenso, sondern auch ein Bericht des Landhofmeisters Fuchs v. 11. Jan. (Original im Berl. Haus-Arch. schwer zu entziffern). — Demzufolge treffen am 9. Jan. Eberhard von Würtemberg und der Bischof von Augsburg, am 10. Jan. der Erzbischof Berthold von Mainz und Markgraf Christoph von Baden ein. — Einige Tage später kam der Markgraf Friedrich selbst zur Versammlung. — Fuchs hat nicht verfehlt, Abschrift der Propositionen beizulegen. Daraus erklärt sich erst manche auffällige Bestimmung des Abschieds.

[2] d. h. die Zustellung an die Adressaten war Baiern überlassen worden.

[3] Pfenntlich = hurtig, geschwind. Vgl. Schmeller-Frommann I, 437.

mulirt, daß eine Gesandtschaft an die Eidgenossen geschickt werden solle, um im Verein mit Hans Jakob von Bodmann (dem königlichen Vertrauensmanne) auf einen Vertrag hinzuarbeiten; ferner daß die Kurfürsten, Fürsten und Herrn gleichsam aus eigenem Antriebe Verträge mit benachbarten Fürsten abschließen möchten: nämlich die Erzbischöfe von Mainz und Trier mit dem Erzbischof von Köln und der Stadt Köln, sowie mit Herzog Alexander von Baiern (Veldenz!); der Markgraf Friedrich von Brandenburg mit dem Bischof von Bamberg, dem Herzog von Jülich und Berg und anderen, „wa es Seinen Gnaden gut bedunckt"; Graf Eberhard von Wirtemberg mit den drei Landgrafen zu Hessen, dem Herzog von Lothringen und der Stadt Metz; und die Städte Augsburg und Ulm mit den Städten Frankfurt, Straßburg und andern. — Den Bundeshauptleuten wurde aufgetragen, darauf hinzuarbeiten, daß Graf Eberhard der jüngere von Würtemberg dem Bunde beitrete, wie er es im Frankfurter Vertrage versprochen habe. — Da sich die Feinde des Bundes berühmt hatten an Frankreich einen Rückhalt gefunden zu haben, so wurde zwar für gut befunden, eine Botschaft an den König von Frankreich abzuordnen, um ihm zu eröffnen, „was der pundt sey und inn was meynung er sey furgenomen, mit bitt, sich nyemands darwider bewegen zu lassen"; doch sollte erst die Gesandtschaft an Maximilian sich wenden, um seine Ansicht zu erfahren und, wenn er damit einverstanden sei, Beglaubigungsbriefe für sich erbitten. — Ebenso sei eine neue Verschreibung festgesetzt worden; die Hauptleute sollten dafür sorgen, daß die Städte, welche dieselbe noch nicht besiegelt hätten, ihre Zustimmung in der vom wirtembergischen Kanzler entworfenen Form erklärten. — Auf den Hauptartikel, wie er in diesem Abschiede genannt wird, „wie zu unnderkomen sey, das man nit allwege also vom widertaile anfenglichs des kriegs warten sein, auch des, das nach laut der koniglichen bericht (d. h. des Vertrags von Dinkelsbühl) unvolzogen aussen steet, nit solher maß in mangell beleyben bedürff", wurde beschlossen als Gesandte an den Kaiser und König zu schicken Hermann von Sachsenheim und Hans Stöbenhaber, Bürgermeister von Memmingen, die zwar eine Instruktion erhalten, im übrigen aber nach bestem Vermögen zu Gunsten des Bundes verhandeln sollten. Wenn dieselben sich davon überzeugten, daß Herzog Georg nicht geneigt sei, den Verpflichtungen des berührten Vertrages nachzukommen, sollten sie ungesäumt die Bundeshauptleute und diese wieder Fürsten, Ritterschaft und Städte benachrichtigen, damit die beschlossenen Rüstungen rechtzeitig beendigt werden könnten. — Die Bundesverwandten wurden schließlich aufgefordert, je einen Rath

[1] Der Abschied bei Klüpfel I, 94 ist falsch datirt. Daß sich außerdem in dem Auszuge noch einige Ungenauigkeiten eingeschlichen haben, ergiebt sich aus dem obigen Texte.

zu dem Rechtstage[1], der auf Sonntag Okuli in Gmünd in Sachen des Bischofs von Augsburg contra Stadt Augsburg, ebenso des Abtes von Kempten gegen die Stadt Kempten abgehalten werden sollte, zu schicken. Dieselben sollten zugleich mit Vollmacht in der speierischen Sache[2] versehen werden. — Von Nürnberg und seinen Rüstungen schweigt der Abschied ganz, während Markgraf Sigismund unter dem 12. Januar seinem offenbar darüber sehr besorgten Bruder mittheilte, er habe den römischen König bewogen, dem Ritter Friedrich von Kapel, welchen die Nürnberger sich zu ihrem Feldhauptmann auserſehen hatten, zu schreiben: derselbe dürfe nicht in den Dienst der Stadt treten, da er ihn selbst in den Kriegsläuften bald brauchen werde[3]. — Noch eine Mittheilung von Wichtigkeit fügte Sigismund in seinem Schreiben hinzu. Der Kaiser sei dem Herzog Georg bei dessen Rückkehr aus dem ungarischen Feldzuge persönlich entgegengefahren; eine Ehre, die er nicht einmal seinem Sohne erwiesen habe. Und doch habe das freundliche Einvernehmen nicht lange gedauert. Der Abschied sei weder freundlich noch gnädig gewesen, da der Herzog dem Kaiser durch den Ritter Georg von Possemberg einige Forderungen habe vortragen lassen, die großes Misfallen und merkliche Beschwerde erregt hätten. Doch habe er über den Inhalt der Zumuthung noch nichts in Erfahrung bringen können.

So schwankte das Zünglein der Wage wieder hin und her, bis Maximilian zu dem Reichstage in Nürnberg kam. Sehr ernstlich bemühte er sich damals die halsstarrigen Gegner zu vereinigen. Aber ganz ohne Erfolg[4]. Markgraf Friedrich rechnete so sicher auf Krieg, daß er ebendort einen genauen Plan zur Vertheidigung seiner Gebiete ausarbeitete und dabei nicht nur die Befestigungen einer gründlichen Prüfung durch erfahrene Kriegsleute unterwerfen ließ, sondern auch ein ganz besonderes Augenmerk auf die Verproviantirung der festen Schlösser und Städte richtete; sogar die Befehlshaber ernannte er, welche neben den

[1] Klüpfel I, 94 irrt also, wenn er meint, daß auf Sonntag Oculi nach Gmünd schon jetzt ein Bundestag ausgeschrieben worden sei.

[2] Daß die Verhandlungen des Bundes mit der Stadt Speier noch nicht beendigt waren, beweist auch ein Schreiben der Bundeshauptleute an Markgraf Friedrich vom 26. Dez. 1490 (Bamb. Arch.).

[3] Das Schreiben befindet sich im Berl. Haus-Arch. — Daselbst beruht auch ein Brief des Markgr. Friedrich an Eberhard von Wirtemberg, dessen Jahreszahl nicht mehr zu entziffern ist, welcher aber in das Jahr 1491 und in diesen Zusammenhang gehören muß. Er ist von Donnerstag nach Sebastiani datirt und enthält die Antwort auf die Mittheilung, daß in der Stadt Roth Verhandlungen zwischen dem Bunde und den Löwlern stattfinden würden.

[4] Von den Verhandlungen zu Nürnberg ist im Bamb. Arch. wenig vorhanden, wahrscheinlich deswegen, weil die Markgrafen von Brandenburg denselben persönlich anwohnten. Diese Lücke ist freilich bei dem reichhaltigen Material, das Klüpfel I, 98—113 und Krenner X, 343—424 bieten, leicht zu verschmerzen. Auch die Berliner Archive bieten über diesen Reichstag sehr wenig.

Amtleuten die Vertheidigung leiten sollten[1]. — Schließlich zerschlug sich alles an dem trotzigen Aufbruch der baierischen Herzöge. Dadurch wurde nicht nur der römische König in hohem Grade erzürnt, so daß er jetzt entschieden die Partei des Bundes nahm; sondern auch der Bund fand sich dadurch veranlaßt, unmittelbar auf den Reichstag einen Bundestag zu Rothenburg a. d. Tauber folgen zu lassen[2].

[1] Gedr. bei Baader, Kriegs- und Marschordnungen des Markgrafen Friedrich, im 35. Jahresbericht d. hist. Vereins f. Mittelfranken.

[2] Ueber diesen Bundestag enthält das Bamb. Arch. folgende Aktenstücke: 1) Brief Markgr. Friedrichs an die von Rothenburg d. d. Nürnberg 28. Juni 1491. 2) Ein Abschied, der von Volker bezeichnet ist als: „Ratslag auf dem punttag zu Rotenburg gehalten vom Donrstag vor Kiliani bis auf Sontag vor Alexii im LXXXXI“. Ein Absatz daraus ist bei Klüpfel I, 115 (von „Item es ist beschlossen“ an bis zu Ende) gedruckt. 3) Ein Abschied für die Löwler „Aktum zu Rotemburg uff der Thawber Sambstags vor Marie Magdalene Anno etc. LXXXXI“. Weder bei Krenner noch bei Klüpfel erwähnt. 4) Ein Ausschreiben Herzog Wolfgangs von Baiern an die baierischen Unterthanen ohne Datum und ein Ausschreiben der Löwler mit Darlegung ihrer Rechte; gleichfalls undatirt. In letzterem Entwurfe finden sich Korrekturen von Volkers Hand, die offenbar nicht auf Kollationiren, sondern auf Verbesserungsvorschläge hindeuten. 5) „Botschafft zu verordnen zu den aydgenossen“ u. s. w. Gedr. bei Höfler a. a. O. Ich notire folgende Verbesserungen: S. 115 Z. 6 v. u. des Reichsglider in in selbs. S. 116 Z. 17 Neuneg, Hans Schad von Bybrach. — Am Ende fehlen die Worte: „Item so vermeinen ettlich, das gut sein möcht, das man von ort zu ort inn die aidgenossen schicket. — Item die Botten, so inn die aidgenossen verordnet sind, sollen auch bey den aydgenossen von der von Ulm wegen inn des Löblins sach handeln, inmassen das die instruction, so inen die von Ulm geben werden, anzeigt“. 6) „Anschlag zu Rottenburg auff der Thauber“ u. s. w. Gedr. bei Baader a. a. O. teilweise auch bei Klüpfel I, 114 ff. Das Bamb. Exemplar bietet Varianten zu beiden Drucken. Das Wesentlichste sind die beiden Zusätze am Ende die hier wie dort fehlen: „Item uff die schrifften, so an herzog Georgen ausgeen sollen, ist mit rat beslossen, das man auff die antwurt mercken soll, und so die gefallen sind oder nit, wurd dan darauff zu handeln not sein, so sollent die hauptleut solhes an m. gn. h. von Wirttemberg gelangen lassen, was dan da mit rat beslossen, ob man das an meine gn. hern gelangen lassen solt oder was fur gut geachtet wurdt, sol furgenomen werden. Item ob man den Kreichgauern ein aygin hauptman lassen und sie in den pundt nemen wolle, also das sie nit wider den pundt noch der pundt wider sie nit sey, und ob ein taile zu dem andern zu sprechenn gewone, das dann der cleger dem antwurter nachfaren solt inn das gericht, darinne der antwurter gesessen were“. 7) Brief Markgraf Friedrichs an Johann Cicero. Gedr. bei Höfler a. a. O. S. 116 ff. Ich notire folgende Verbesserungen: Z. 11 v. u. der Wolffsteinerin unser frauen und mutter Hofmeisterin. Z. 9 v. u. Liechtenstein. S. 117 Z. 2 Reichseynung. Z. 7 hilff verhinderer und ursach wer alles das, das. Z. 9 Britanien (die Conjektur Höflers in der Anm. „Beheimen“ ist falsch!). Z. 20 Oheim und Swager. Z. 22 auf auftrag. Z. 26 mit inn gehalten werden soll. Z. 30 auf antrag. Z. 32 wern der zuversicht. Z. 35. 36 mynder dann zu Nurmberg. Z. 40 wie es die zeit und. S. 118 Z. 4 billichs begern. Z. 7 geraisiger pferd, guter. Z. 9 malstat. Z. 14 ersuchen wurden unns ein anzal zu roß zu schicken; unsere oheimen von Sachssen verhalten wir bismals zu ersuchen bis wir. Z. 15. 16 mit der zusag, so sie unser. Z. 26 Dat. Ono(lz)bach. 8) „Antwurt uff die werbung der ko. Mt. Rette“. — Das Schriftstück

Dieser wurde sowohl von einer königlichen Gesandtschaft wie auch vom Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Augsburg, dem Grafen Eberhard von Wirtemberg und dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg persönlich sowie von den Botschaften Triers und Badens, endlich von Bundeshauptleuten und -räthen besucht. Er dauerte vom 7. bis 20. Juli. Noch einmal wurden die strittigen Punkte durchgesprochen; der Bund wollte zum letzten Mal den Herzog Georg auffordern, den Vertrag von Dinkelsbühl zu vollziehen. Für den Fall, daß er wiederum darauf nicht eingehen sollte, wurden kriegerische Maßregeln in Aussicht genommen, und zwar wurden sehr ansehnliche Kontingente von den einzelnen Bundesmitgliedern gefordert. Brandenburg fand es sogar nöthig, die Summe des ihm auferlegten Fußvolks von 2000 auf 1500 herabzumindern und sich die Erlaubnis zu erbitten statt 500 Mann zu Fuß je 100 Reisige mehr ins Feld führen zu dürfen. Die Kommission zur kriegerischen Veranlagung der Bundesmitglieder bestand aus dem mainzischen Bevollmächtigten Grafen Johann von Eysemburg, dem wirtembergischen Diether Spet, dem brandenburgischen Konrad von Berlichingen und dem Grafen Haug von Werdenberg. In dieser gefährdeten Lage suchte man nicht nur die Eidgenossen von der Seite des Feindes abzuziehen, sondern auch in Köln, der Ritterschaft im Kreichgau und der Mortenau neue Bundesgenossen zu gewinnen. Auch mit den Löwlern wurde von neuem verhandelt, ob sie der böhmischen Hilfe sicher seien, und festgesetzt, daß zum nächsten Bundestage derselben schwäbische Abgeordnete geschickt werden sollten, theils um die Antwort des Böhmenkönigs auf ein Hilfsgesuch der Löwler in Erfahrung zu bringen, theils um weitere Maßregeln mit denselben zu besprechen. — Schließlich wurde den Gesandten des Königs, welche erstens den Beibrief Maximilians für die Löwler und einen dem Bunde günstigen Befehl für den königlichen Hauptmann Tirols, Hans Jakob von Bodmann, überbracht, sodann aber den Wunsch des Königs, der Bund möge seine Streitigkeiten mit den baierischen Fürsten bis auf Martini auf einen Tag zu Frankfurt verschieben, vorgetragen hatten, Folgendes zur Antwort ertheilt: den Verwandten des Bundes und dem Bunde wäre nichts lieber, als wenn der König im Verein mit den Reichsfürsten über die Ansprüche des Bundes rechtlich entschiede; aber es sei doch sehr zweifelhaft, ob es gelinge zur angegebenen Zeit die hohen Häupter alle persönlich in Frankfurt zu vereinigen und, wenn es auch der Fall sei, ob die Reichsfürsten sich mit diesen Händeln beladen und so lange zusammenbleiben würden, bis die Entscheidung gefällt wäre. Würde die Angelegenheit aber von neuem verschleppt, so wäre das für den Bund ein schwerer Schaden; zumal, da der

ist zwar ohne Datum, gehört aber, wie eine Vergleichung mit dem unter 7 erwähnten Briefe Friedrichs beweist, hierher.

Vertrag von Dinkelsbühl noch in rechtlicher Kraft bestehe, und der Bund wenigstens wolle S. K. Mt. ungern die Schmach anthun, daß er aufgehoben würde. Was darin noch nicht entschieden oder was später erst streitig geworden wäre, seien sie geneigt vom Könige entscheiden zu lassen; jedoch müsse es für alle Betheiligten gleichzeitig und nicht im Widerspruche mit dem Vertrage von Dinkelsbühl geschehen. — Die Gesandten der Löwler hätten auf die Ausgleichsvorschläge nicht antworten können, da sie dazu keine Vollmacht gehabt hätten, wenn aber Herzog Albrecht das Verbot „der stet und merckt halben" abstelle und ihnen freies Geleit gewährleiste, wollten sie sich gegen S. Mt. gebührlich halten. Die Pläne des Königs eine Reichseinung, Aufrichtung des Kammergerichtes, Verlängerung des Bundes und des Frankfurter Landfriedens betreffend hätten ihren ganzen Beifall.

Trotz dieser Beschlüsse kam es weder zu einem Ausgleiche noch zum Kriege. Im August versuchten Bundesgesandte bei den Eidgenossen und den benachbarten Städten eine günstige Stimmung hervorzurufen; ohne sonderlichen Erfolg. Da plötzlich rührte sich der greise Kaiser wieder und trat, in entschiedenem Gegensatze zu Max, thatkräftig gegen die baierischen Fürsten, besonders Herzog Albrecht, auf. Am 2. Sept. verbot er den auf Martini angesetzten Tag in Frankfurt[1]; am 1. Oktober erklärte er Regensburg, weil es sich seiner Reichsstandschaft zum Trotz dem Herzog Albrecht ergeben habe, in die Acht[2]. — Auf einem Landtage zu Innsbruck im Oktober 1491 zeigte auch Maximilian mehr Ernst den Bundesfeinden gegenüber[3]. In feierlich verbindender Weise gab er seinem Hauptmann Bodmann, den er mit Geld versah, um Mannschaften zu werben, den Auftrag, sich durch keine anderweitigen Befehle, selbst wenn sie von ihm, dem römischen Könige, kämen, an der Erfüllung der Bundespflichten hindern zu lassen. Ebendarauf verpflichtete er auch in Gegenwart bündischer Abgeordneter die vier obersten Hauptleute Tirols. Daneben freilich bewog er den Bund zur Ansetzung einer nochmaligen Tagfahrt in Augsburg. Mit großem Mistrauen näherten sich noch einmal die beiden Parteien einander. Vielleicht hatte der König auf die Mitwirkung des Kurfürsten Philipp von der Pfalz gerechnet; dieser lehnte aber das Amt eines Schiedsrichters ab. Längere Zeit war es dann zweifelhaft, ob überhaupt eine Zusammenkunft zu Stande kommen würde[4]. Die markgräflichen

[1] Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, 551.

[2] Klüpfel I, 120.

[3] Von diesem Landtage ist ein Schreiben des Grafen Haug von Werdenberg an Markgraf Friedrich d. d. 25. Oktober 1491 im Bamb. Arch. vorhanden. Vgl. dazu die Notiz bei Vanotti, Gesch. der Grafen v. Montfort und Werdenberg S. 517.

[4] Aus Bamberger Archivalien: (1) Schreiben Markgraf Friedrichs an den Grafen von Oettingen d. d. Ansbach 22. Nov. 1491. 2) Schr. der

Abgesandten warteten eine Zeit lang vergeblich auf den Beginn der Verhandlungen. Bald hieß es, die baierischen Fürsten würden ihre Räthe schicken, bald trafen wieder entgegengesetzte Nachrichten ein, während die Bevollmächtigten des römischen Königs zur Stelle waren, natürlich ohne etwas ausrichten zu können. Markgraf Friedrich mußte seine, über die baierischen Ränke entrüsteten und des vergeblichen Wartens überdrüssigen Gesandten selbst trösten; er habe vorausgesehen, daß die Verhandlungen zu keinem Ergebnis führen würden; aber er bereue ihre Absendung und die aufgewendeten Kosten nicht, da von neuem seine Bereitwilligkeit den Bund zu unterstützen dadurch bewiesen worden sei. Auch der Schwäbische Bund war über die Haltung der Gegner so entrüstet, daß zum 8. Januar ein Bundestag nach Eßlingen einberufen wurde[1]. Man verhandelte nicht mehr über Friedensbedingungen, sondern über Kriegsrüstungen. Besondere Kriegslust athmete die Instruktion der brandenburgischen Gesandten. Da werden alle Möglichkeiten eines Angriffs erwogen und Vorschläge über Vertheilung der Bundesstreitkräfte gemacht. Noch einmal freilich kam es zu Verhandlungen. Am 16. Januar lud der Bundeshauptmann Haug von Werdenberg den Markgrafen ein, seine Räthe nach Augsburg zu schicken, wohin der Kurfürst von der Pfalz und die beiden baierischen Herzöge ebenfalls Bevollmächtigte abordnen würden[2]. Man entsprach brandenburgischerseits der Aufforderung. Aber wenn Graf Haug geäußert hatte: „die widerparthey lasse sich ganz willig und geneigt mercken", berichteten im Gegentheil die markgräflichen Geschäftsträger: „die Baierischen haben sich nie unschidlicher gehalten; wir versehen uns, das nichts aus der richtigung werd". Vielleicht hätten sich nun doch die baierischen Fürsten auf mäßige Bedingungen hin zu einem Abkommen bereit finden lassen (wenigstens war dies die Meinung Haugs von Werdenberg): da machte Kaiser Friedrich durch seine Maßregeln eine Verständigung unmöglich. Er wie-

Grafen v. Oettingen an die brandenb. Räthe Hans Fuchs und Volker d. d. 12. Dez. 1491. 3) Schr. von Fuchs und Volker an den Bürgermeister von Augsburg d. d. 13. Dez. 1491. 4) Antwort darauf v. 15. Dez. 5) Schr. des Bischofs Friedrich von Augsburg an Fuchs und Volker d. d. 14. Dez. 6) Bericht der Räthe an den Markgrafen v. 19. Dez. 7) Antwort darauf v. 25. Dez. 1491) geht hervor, wie zweifelhaft und unklar alle Verhältnisse waren.

[1] Von diesem Bundestage findet sich ein kurzer Auszug des Abschiedes bei Klüpfel I, 122. Im Bamb. Arch. ist die Instruktion für die brandenb. Gesandten, den Landhofmeister Hans Fuchs und Ritter Wolfgang von Stolzenrod, und der Bericht des Landhofmeisters über die Beschlüsse der Versammlung aufbewahrt. Am 17. Jan. waren sie schon wieder in Ansbach.

[2] Das Schr. Haugs (im Bamb. Arch.) traf am 19. Jan. in Ansbach ein, wurde sofort dem Markgrafen nachgeschickt und er ordnete zu dem für den 25. Jan. angesetzten Tage Hans Fuchs und Erkinger v. Sainsheim ab. Deren erster Bericht ist vom 7. Febr. datirt (Bamb. Arch.).

derholte gegen Regensburg die Achtserklärung [1], ernannte den Markgrafen Friedrich zum Reichshauptmann und forderte alle Reichsstände wie auch besonders die Löwler und den Schwäbischen Bund zum Vollzuge der Strafe auf. Zugleich vermerkte er es sehr übel, daß Herzog Albrecht sich diesem Spruche nicht fügte; deshalb war er ernstlich darauf bedacht, diesen mit Waffengewalt zu demüthigen, während er dagegen fortwährend bestrebt blieb, die Zwistigkeiten zwischen Herzog Georg und dem Schwäbischen Bunde gütlich beizulegen. Denn von diesem erwartete er eine ansehnliche Hilfe in dem gegen Frankreich nothwendig gewordenen Kriege, und ebenso maßgebend mögen die bedeutenden Geldverwilligungen des reichen Herzogs gewesen sein. Während nun Georg seinen Rückhalt am Kaiser suchte, stützte sich sein Vetter Albrecht auf die Gunst Maximilians. Dieser entsendete, wie Markgraf Sigismund vom Hofe zu Innsbruck aus berichtet, sogleich nach den ersten Feindseligkeiten zwischen Baiern-München und dem Löwlerbunde zwei Räthe zur gütlichen Beilegung des Streites. Aber die Hauptleute der Löwler wollten davon nichts hören; sie erklärten: „sie befrembde solh ansynnen der kon. Mt., dann die

[1] Für diese Verhältnisse sind folgende Archivalien neu und wichtig: 1) Schr. Friedrichs III. an Markgraf Friedrich d. d. Lintz 1. Okt. 1491 (präsentirt erst am 15. Jan. in Plassenburg. Orig im Bamb. Arch.). 2) Zwei Mandate v. 23. Jan. 1492 Ernennung zum Reichshauptmann betreffend. Dazu einige Artikel aus Friedrichs Vollmacht (Bamb. Arch). 3) Schr. des Kaisers an Landgraf Wilhelm d. J. von Hessen Exekution der Acht betreff. 23. Jan. 1492 (Bamb. Arch.). 4) Mandat Friedrichs III. an den Reichshauptmann, Augsburg zu schirmen v. 24. Jan. 1492 (Bamb. Arch.). 5) Mandat des Kaisers an den Schwäb. Bund v. 26. Jan. 1492, sich mit Herzog Georg zu vertragen (einer Kanzleinotiz zufolge ist es allerdings erst am 16. April 1492 zu Augsburg durch den Fiskal Heinrich Martin übergeben worden. Bamb. Arch.). 6) Schr. Sigismunds an Markgraf Friedrich, Innsbruck 28. Jan. 1492 (Berl. Haus-A.). 7) Schr. Dr. Joh. Reuchlins an die Bundeshauptleute, Linz 3. Febr. 1492 (Bamb. Arch.). 8) Mandat des Kaisers an den Reichshauptmann, Linz 28. Febr. 1492 (Bamb. Arch.). 9) Schr. Friedrichs III. an d. Bund, Linz 3. März 1492 (Bamb. Arch.). Bei Klüpfel I, 120 ff. ist wieder die städtische Auffassung mehr vertreten. Hinzuzunehmen sind auch die Notizen bei Lichnowsky, Gesch. Habsburgs VIII, Nr. 1697. 1699. 1722. — Ueber die weitere Entwicklung der Verhältnisse im März 1492 findet sich im Bamb. Arch. keine reichliche Nachlese mehr, da Höfler im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen VII, 118 ff. bereits die meisten darauf bezüglichen Aktenstücke veröffentlicht hat. Leider habe ich den Abdruck nicht mit den Aktenstücken selbst vergleichen können; doch zeigt schon die falsche Reduktion der Daten (Höfler Nr. 118 S. 131 lies für 30. März: 1. April; Nr. 119 S. 134 lies für 7. April: 17. April; Nr. 120 S. 134 lies für 22. April: 21. April), daß die Publikation sorgsamer sein könnte. Vom 22. März ist im Berl. Haus-Arch. noch ein Schr. Markgraf Friedrichs an seinen Bruder Sigismund vorhanden, das den Eindruck widergiebt, den die Weigerung des Kaisers, auf die von Dr. Pfotel Namens des Markgrafen gestellten Bedingungen wegen Uebernahme der Reichshauptmannschaft einzugehen, in Plassenburg, dem damaligen Hauptquartier Friedrichs, machte; zugleich beweist es, wie eng das Einverständniß zwischen dem Markgrafen und dem Schwäbischen Bunde, besonders mit Eberhard von Würtemberg war.

kays. Mt. gebiet zu fechten, so gebiet er zu rechten; das woll sich mit einander nit erleiden und vergleichen: dann sie hetten verlorn, und wiewol der verlußt jetzt an ine wer, so mocht er dannoch hinfür an ander leute auffhoren".

In der That mußte sich Herzog Albrecht bald überzeugen, daß der römische König trotz allem guten Willen beim Kaiser nichts für ihn auszurichten vermöge. Mit der ihm eigenen Beharrlichkeit schritt Friedrich III. auf der eingeschlagenen Bahn weiter fort. In mehreren Mandaten sprach er es ausdrücklich aus, daß Regensburg durchaus wieder zum Reiche gebracht werden müsse, um jede Nachahmung dieses bösen Beispiels zu verhüten. Er belobt den Bundeshauptmann Haug von Werdenberg ganz besonders dafür, daß dieser erklärt habe, da dem Kaiser die gütliche Handlung, so zwischen dem Bund zu Schwaben und den Fürsten von Baiern geübt wirdet, nit wohl gemaint sei, so werde er als Hauptmann bei dem Bunde verfügen, daß dieselbe abgeschlagen und das Aufsehen darin allein auf den Kaiser gehabt werde. Sehr bezeichnend rechtfertigt der Kaiser seine Politik: „Nicht das wir genaigt sin zwuschen den parthyen ufrur und krieg zu machen, sonder ja uns erwegen und gentzlich dafurhalten solich gütlich hanndlung on gantz zerruttung unsers loblichen furnemens gegen unnser und des Reichs stat Regenspurg und iren anhengern und derselben helffer, zuleger und bystender und unser und des h. Reichs sweren nachtail nicht beschehen mug, und damit andern und besonder frembden nacion destmer ursach gegeben werd, unns, das h. Rich und Tutsch nacion zu verachten und anzufechten . . .".

Der Zwiespalt zwischen Kaiser und König brachte den Markgrafen, der es mit keinem von beiden verderben wollte, in arge Verlegenheit. Sehr deutlich geht das aus den Verhandlungen hervor, welche sein Gesandter Dr. Pfotel sowohl am königlichen Hoflager zu Innsbruck als beim Kaiser in Linz zu führen hatte[1]. Friedrich III. hatte, wie oben erwähnt, den Oberbefehl in dem gegen das geächtete Regensburg und zugleich gegen Herzog Albrecht zu führenden Kriege dem Markgrafen Friedrich zugedacht, und dieser, Mitglied des Bundes und längst ein heftiger Widersacher Baierns, nahm die ihm angebotene Würde trotz mancher Bedenklichkeiten an. Aber er stellte dafür seine Bedingungen, die jedoch nur zum kleinsten Theil vom Kaiser bewilligt wurden. Nichtsdestoweniger nahm er sich der Kriegsrüstungen mit größtem Eifer an, und die schon lange vorhandene, nur mühsam unterdrückte

[1] Auf diese Verhältnisse gehe ich absichtlich nicht näher ein, da ich zu dem von Höfler a. a. O. beigebrachten Material nichts neues hinzufügen kann. Zu einer zusammenfassenden Darstellung ist allerdings, so weit ich sehe, dieser Stoff noch nicht verwerthet worden. Wichtig dafür sind auch die von Krenner, Baierische Landtagshandlungen (und daraus Muffinan, Gesch. des Löwlerbundes), gesammelten Aktenstücke.

Spannung zwischen dem Schwäbischen Bunde und den baierischen Fürsten führte die Dinge einer raschen Entscheidung zu.

Ein in Ellwangen abgehaltener Kriegsrath traf die vorsorglichsten Maßregeln zur Einleitung des Feldzuges[1]. Auch erließ der Kaiser nicht nur zu wiederholten Malen Mandate in Betreff des Zuzuges zum Reichsheere, sondern auch behufs Verproviantirung desselben an die Reichsstände[2]. Nachdem man zuerst den Beginn der Operationen für Anfang April in Aussicht genommen hatte, sah man sich schließlich doch genöthigt, den Aufbruch bis zum 3. Mai zu verschieben.

Dies gewährte Maximilian, der jetzt mehr als je seinen Feldzug gegen Frankreich im Auge behielt[3], die Möglichkeit noch einmal seine Vermittlungsversuche mit großer Lebhaftigkeit aufzunehmen. Die baierischen Fürsten wurden jetzt selbst bedenklich, als sie den Ernst der kriegerischen Vorbereitungen und den entschiedenen Willen des Kaisers, Regensburg wieder zum Reiche zu bringen, erkannten. Herzog Georg hielt es schließlich doch für klüger, durch Vermittlung des Kaisers und Königs seinen Separatfrieden mit dem Bunde zu schließen, als es auf das Aeußerste ankommen zu lassen. Auch die Bundesgenossenschaft des Kurfürsten von der Pfalz erwies sich für Herzog Albrecht nicht als zuverlässig und ausreichend. So gab er denn schließlich auch dem römischen Könige Vollmacht, in seinem Namen neue Verhandlungen zu eröffnen[4]. In Augsburg trat dieser mit dem Herzog Georg persönlich und mit den abgeordneten Räthen Herzog Albrechts zusammen. Die Hauptschwierigkeit bestand darin die in der Ausführung begriffene Achtsexekution zu hindern. Daher richtete Maximilian an den Markgrafen von Brandenburg das Ersuchen, „den haubtleuten und andern, so den zug volfurn sollen, laut diser eyngeslossen koppey[5] zu schreyben und bey inen vleys anzu-

[1] Ueber diesen vom 9—12. April gehaltenen Kriegsrath giebt Klüpfel I, 129 ungenügende Auskunft. Glücklicherweise hat sich der Abschied in extenso erhalten durch die Mittheilungen, welche der Plassenburger Archivar Spieß an Häberlin (Neueste Teutsche Reichs Geschichte II, Vorrede S. LXXII) gemacht hat. Das Schriftstück, aus dem Spieß schöpfte, scheint verloren zu sein.

[2] Im Bamb. Arch. vom 23. Jan., 26. Jan., 28. Febr., 3. März. In einem Mandat v. 29. März erwähnt er schon das Lechfeld als Sammelplatz.

[3] Ueber den Verlust der Erbin Bretagnes schreibt der Landhofmeister Fuchs am 16. Jan. 1492: „Der romisch konig hat das weybe verdanzt . . . . Item man sagt, der konig dantz nichts bester mynder zu Isprucк".

[4] Max theilte dies unter d. 19. April 1492 dem Markgrafen Friedrich mit und lud ihn dringend ein, nach Augsburg zu kommen. Er fügte dem Schreiben mit eigener Hand die Worte hinzu: „Fr. l. Oheim, E. L. wolle sich furderlich hieher fugen und unserm anzaigen gelauben; es beschicht warlich auß guttem grundt" (Bamb. Arch.).

[5] Dem Schreiben angeschlossen ist der Entwurf eines Befehls Markgraf Friedrichs, mit dem Zuzuge 10—12 Tage zu warten. Höfler, VII, 134 Anm., hat diesen aus der königlichen Kanzlei stammenden (natürlich undatirten) Entwurf für ein wirklich abgelassenes Schreiben Friedrichs gehalten.

keren mit dem zug 10 oder 12 tag lenger zu verziehen"; in der Zwischenzeit möge er nach Augsburg kommen; er, der König, sei fest überzeugt, es werde sich ein friedlicher Ausgleich finden lassen. Wenn dagegen die baierischen Herren trotz ihrer Erbietungen feindlich überzogen würden „oder inen auch schmach zugefugt solt werden", würden sie erst recht erzürnt und genöthigt werden, einander zu helfen. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts muß auch Eberhard von Wirtemberg erhalten haben. Er theilte wenigstens seinem Bundesgenossen mit, er habe auf Wunsch des Königs einen seiner Räthe nach Augsburg entsendet. Jedenfalls ist Markgraf Friedrich der Forderung persönlich zu erscheinen irgendwie ausgewichen. Aber seine Räthe mag er gleich Wirtemberg und dem Schwäbischen Bunde nach Augsburg geschickt haben. So lange Maximilian aber der Zustimmung des Kaisers zur Verschiebung oder Aufhebung der Achtsvollstreckung nicht sicher war, konnten wohl die Streitigkeiten mit Herzog Georg beigelegt werden; um so schwerer mußte dann aber die Last des Krieges auf Herzog Albrecht fallen. So entschloß sich der römische König, nach Linz zu reisen, um den Kaiser umzustimmen.

Mittlerweile nahmen die kriegerischen Vorbereitungen ihren weiteren Fortgang. Wie zu Ellwangen festgesetzt worden war, vereinigten sich Bundes- und Reichsheer auf dem linken Lechufer zwischen Donauwörth und Augsburg, und nachdem eine passende Stelle zum Uferwechsel ausgekundschaftet war, überschritt man am 16. Mai bei Kaufering den Fluß und begann die Operationen[1]. Markgraf Friedrich ließ nach seinem eigenen Bericht „uff ein vierteill einer meyl neben Lanndsperg" eine Wagenburg aufschlagen. Da traf am 17. Mai König Maximilian, der aus Linz wieder nach Augsburg zurückgekehrt war, persönlich im Lager ein und verkündete, Herzog Albrecht habe „seine rete mit gantzem gewalt, desgleichen den canntzler mit dem innsigell zu S. Mt. gein Augspurg geschickt und sich ergeben gegen der Kon. Mt. zu gehorsam dem begern der Kon. Mt. zu leben, allso das sich S. Kon. Mt. bestendiger richtigung des orts versehen". Unter diesen Umständen konnte weder der Schwäbische Bund noch Markgraf Friedrich die Forderung Maximilians, in neue Verhandlungen einzutreten und zunächst einen Waffenstillstand abzuschließen, gänzlich ablehnen. Wohl aber bestand Brandenburg auf der Präliminarbedingung, daß auch die Streitigkeiten mit dem Herzog Georg

[1] Für die Ereignisse bis zum 16. Mai findet sich diesseits kein neues Material. Sehr ausführlich aber schildert die folgenden Verhandlungen der oben angezogene Brief Markgraf Friedrichs an seinen kurfürstlichen Bruder, d. d. Im Veldt neben Landsperg Donnerstag nach Kantate (24. Mai) 1492 (Staats-Archiv in Berlin). — Daneben ist von Wichtigkeit ein eigenhändiger Brief des Markgrafen von demselben Datum und an dieselbe Adresse, der die Vortheile bespricht, die man aus dem soeben dem Kaiser erwiesenen Dienste für die brandenburgisch-pommerischen Angelegenheiten ziehen könne.

endgültig beigelegt werden sollten. Denn man sei im Felde und wolle nicht eher ruhen, als bis alles geordnet wäre. Gesandte von der Pfalz und von Baiern-Landshut waren zur Stelle; so machte diese Forderung keine Schwierigkeiten. Der Markgraf berichtet weiter, daß die Verhandlungen am 18. Mai begonnen und in der Hauptsache am 24. beendet gewesen seien; drei Punkte seien vorzugsweise entschieden worden. Erstlich solle Albrecht Regensburg wieder ausliefern, sodann seinen Brüdern Christoph und Wolfgang sowie den Löwlern alle eroberten Ortschaften zurückstellen und die Bundesfürsten sammt Bundeshauptleuten als Schiedsrichter in strittigen Fragen anerkennen; drittens sollte Herzog Georg den Vertrag zu Dinkelsbühl binnen zwei Monaten ausführen[1]. — Ein Umstand verursachte, als die Instrumente schon ausgefertigt waren und die Siegel schon angehängt werden sollten, noch eine Schwierigkeit. Der Kaiser hatte den Markgrafen Friedrich beauftragt, gemeinsam mit dem Grafen Eitelfritz von Hohenzollern von der Stadt Regensburg die Huldigung für ihn einzunehmen. Es wurde nun die Möglichkeit in Erwägung gezogen, „obgleichwoll herzog Albrecht die von Regenspurg irer pflicht ledig zelt und sie der kays. Mt. wider eingeben wollt, das es die burger daselbst nit thun und sich des speren wurden. Sollt man nun mit dem here abziehen, und so wir fur Regenspurg kemen, das sie unns dann nit einliesen, das were schimpflich". Darum verlangte man von Albrechts Räthen eine Bürgschaft für den Gehorsam der Stadt: Landsberg, vor dem das Heer noch lagerte, sollte zunächst dem römischen König und, wenn Regensburg wirklich sich nicht füge, dem Reichshauptmann und dem Schwäbischen Bunde übergeben werden. Den herzoglichen Gesandten schien es bedenklich, ohne besonderen Befehl ihres Fürsten darauf einzugehen, und sie berichteten deshalb erst nach München. Doch hatte dies keine lange Verzögerung zur Folge. Regensburg fügte sich[2].

Damit schließt der erste Abschnitt der Wirksamkeit des Schwäbischen Bundes und des Verhältnisses der fränkischen Hohenzollern zu demselben. Durch treues Zusammenhalten war ein unblutiger und wichtiger Sieg über die Hauptgegner, die baierischen Fürsten, davongetragen. Ueberall im Reiche hatte man sich von der Macht und Lebensfähigkeit des Bündnisses überzeugt. Es stieg seine Bedeutung und sein Ansehn; nicht am wenigsten in den Augen Maximilians, der von nun an viele seiner Pläne auf die Hilfe, die er vom Bunde erhoffte, gebaut hat.

[1] Die Verhandlungen sind in dem angeführten Schreiben viel eingehender auseinandergesetzt. Doch stimmt der Inhalt im Wesentlichen mit dem bei Datt 257 abgedruckten Friedensvertrage überein.

[2] Das baierische Heer wurde am 26. Mai entlassen (Würdinger II, 162). Das Reichsheer muß ungefähr gleichzeitig aufgelöst worden sein. Denn Markgraf Sigismund erwartete am 31. Mai das brandenburgische Kontingent bereits in Ansbach (Staats-Archiv in Berlin).

Matthias von Kemnat.

Von

Karl Hartfelder.

Eine beachtenswerthe historische Leistung aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist die Chronik Friedrichs I. des Siegreichen von Matthias von Kemnat. „Es ist zwar ein höfisches und schmeichlerisches Werk, aber bietet in Anlage, Darstellung und Stoff so viel eigenthümliches und reizendes dar, daß man es zu den hervorragendsten Leistungen des ausgehenden Mittelalters und des anbrechenden Humanismus zählen kann“ [1]. Trotzdem existirt über den Verfasser Matthias keine ausreichende Untersuchung, und auch über sein Werk gibt es nur einzelne zerstreute Angaben. Nachdem nun neuerdings der werthvollere Theil der Chronik durch Conrad Hofmann in einer Ausgabe allgemeinem Gebrauche zugänglich gemacht [2] und durch Wattenbachs Forschungen über Peter Luder mancherlei neue Daten für das Leben des Verfassers zum Vorschein gekommen sind [3], dürfte es an der Zeit sein, durch eine zusammenfassende Darstellung diese Lücke unserer historischen Litteratur auszufüllen.

Einige kurze Angaben über Matthias finden sich bei Kremer, welcher dessen Chronik für seine Darstellung des Pfalzgrafen Friedrich des Siegreichen benutzt hat [4]; Lorenz beklagt es, daß diese kurze Notiz immer noch das Vollständigste über Matthias sei [5]. Sodann handelte Rudhart über das Werk des Matthias, das er aber selbst nicht kannte [6]. Mit Hilfe von Kremer, der das Werk noch benutzt hatte, und eines bei Fr. Chr. Jon. Fischer ge-

[1] O. Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen I[2], S. 115.

[2] Quellen und Erörterungen zur Baierischen und Deutschen Geschichte II, 1—141. — Bd. III, 303—315 bringt eine Anzahl Varianten zum Text. In demselben Bande befinden sich auch die Register.

[3] Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. XXII, 33; XXIII, 21; XXVII, 95; XXXIII, 439.

[4] Chr. Jac. Kremer, Geschichte des Kurfürsten Friedrichs des Ersten von der Pfalz, in sechs Büchern. Mannheim 1766. Bd. V, Vorr. S. 1. Auch der neueste Biograph Friedrichs, Dr. N. Feeser (Friedrich d. S. Neuburg a. D. 1880) theilt noch die alten Ansichten über Matthias, da ihm die Arbeiten Wattenbachs für seine Publikation zu spät zugiengen.

[5] Deutschlands Geschichtsquellen I, 115, Anm. 1.

[6] Archiv f. Gesch. u. Alterthumsk. d. Ober-Main-Kreises, hrsgeg. von E. C. Hagen II, 2, 84—96.

druckten Auszuges desselben suchte er den Charakter desselben zu erschließen. Man wußte nämlich nicht, wo die von Kremer in Mannheim benutzte Handschrift hingekommen war. Er schloß seine Untersuchung mit den Worten: „Bis uns unsere guten Sterne das Original — wenn es anders der Vernichtung entgangen — zuführen, müssen wir uns mit dem begnügen, was der pfälzische Historiograph (nämlich Kremer) in seinen Noten angeführt. Zwar Mancher wird dafür halten, der Verlust könne nach dem, was wir bei Kremer und Fischer haben, doch nicht von so großer Erheblichkeit sein, das Wesentlichste aus dem vollständigen Matthias von Kemnat sei ja durch Kremern selbst in Saft und Blut umgewandelt worden" rc. Allein schon Fischer machte, freilich mehr um nach Kremers Arbeit sein Unternehmen zu rechtfertigen, die Bemerkung: ein alter Autor in seinem altehrwürdigen Kleide besitze so viele Eigenthümlichkeiten, daß diese von neueren Biographen schwerlich erreicht würden.

Unterdessen lag die gesuchte Handschrift unversehrt in der Münchener Hof- und Staatsbibliothek, und Schmeller verzeichnete sie in seinen Indices. Die „guten Sterne", die Rudhart angerufen hatte, führten ihn selbst zur Entdeckung des Originals, und die Münchener historische Commission veranlaßte dann den Druck wenigstens des zweiten Buches nebst den beiden Vorreden durch Conrad Hofmann.

Im Sommer des Jahres 1447 wurden zu Heidelberg laut Matrikelbuch drei Studenten aus Kemnat in der Oberpfalz, Diöcese Regensburg, aufgenommen: Paul Wielant, Mathias Widman, Cleriker und Georg Sparnberger, der allein von den dreien im Stande war, seine Gebühren zu bezahlen [1]. Darnach dürfte Matthias etwa 1430 geboren sein. Wir wissen nicht, wie lange Matthias in Heidelberg geblieben, und ebensowenig ist bekannt, wohin er sich von Heidelberg nach Beendigung seiner Studien gewendet hat. Eine sichere Spur findet sich erst wieder zu Anfang des Jahres 1457, wo er auf der Plassenburg bei Kulmbach als Schüler des italienischen Humanisten Arriginus auftaucht. Wattenbach vermuthet, daß er von Heidelberg sich zunächst wieder in den heimatlichen Sprengel Regensburg begab, und daß ihm der Abt des Benediktinerklosters Reichenbach nördlich von Regensburg die Mittel gewährte, auf der Plassenburg humanistische Studien zu machen [2]. In dem erwähnten Kloster hatten schon einige Aebte große Sorgfalt auf die Bibliothek verwandt, und der damalige Abt Johannes Falkensteiner (1436—1461) wird als Astronom und Kosmograph rühmlich genannt. Diese Vermuthung ist deshalb wahrscheinlich, weil ein Brief, den Matthias von der Plassen-

[1] Wattenbach, in der Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXII, 36.
[2] Zeitschr. XXII, 36.

burg an den genannten Abt schreibt, zeigt, daß Matthias demselben verpflichtet war [1].

Auf der Plassenburg bei Kulmbach lehrte nämlich um diese Zeit ein italienischer Humanist, mit Namen Arriginus. Der Markgraf Johannes mit dem Beinamen des Alchymisten verfolgte dabei neben wissenschaftlichen Absichten wohl hauptsächlich den Zweck, für seine Kanzlei brauchbare Beamte heranzubilden. „Die neuere Schreibart“, wie das bessere Latein der Humanisten im Gegensatz zur verdorbenen scholastischen Sprache genannt wurde, „gilt viel unter den Menschen“, schreibt ein Schüler Arrigins. Es wird also in erster Linie der praktische Nutzen humanistischer Bildung hervorgehoben.

Ein Schüler dieses Mannes wurde auch Matthias, ohne daß wir jedoch wüßten, wie lange sein Aufenthalt auf der Plassenburg gedauert hat. Im Februar des Jahres 1457 machte er sich auf den Weg nach Heidelberg, mit Empfehlungsbriefen seines Lehrers an den Pfalzgrafen Friedrich und den Humanisten Peter Luder, der seit 1456 an der Universität im Auftrage und Solde des Kurfürsten humanistische Vorlesungen hielt, versehen [2]. Der Brief an Friedrich ist mit humanistischen Schmeicheleien und Lobeserhebungen angefüllt, und ähnlich wird es mit dem an Luder sich verhalten haben. Matthias schildert in einem noch erhaltenen Briefe an Arriginus den Besuch bei Luder [3]. Sobald derselbe des Briefes ansichtig geworden, erkannte er die italienische Hand des Schreibers und fragte mit heiterem Gesicht: Wer schickt mir da einen italischen Brief? Nachdem er ihn sodann geöffnet und gelesen hatte, sagte er viel Schönes zum Lobe Arrigins und seiner glücklichen italischen Heimat. Natürlich beeilte sich der dankbare Schüler Matthias, dies alles seinem Lehrer sofort wieder zu schreiben, und am Schluß des Briefes spricht er die Hoffnung aus, bald wieder bei ihm auf der Plassenburg sein zu können.

Wir wissen nicht, ob sich diese Hoffnung erfüllt hat. Wahrscheinlich ist es nicht, denn schon im Januar 1460 bekleidet er den Posten eines Kaplans bei Friedrich dem Siegreichen, und möglicherweise hatte er damals diese Stelle schon einige Zeit inne. Den 24. Januar 1460 nämlich richtete Peter Luder einen Bettelbrief an Matthias, in dessen Adresse letzterer als Divi principis capellanus devotissimus angeredet wird [4]. Den 26. August 1462 präsentirte der Kurfürst Matthias für die Kaplanei des

[1] Der Brief ist aus der Wiener Handschr. 3244 abgedruckt in der Zeitschr. XXII, 92.

[2] Der Empfehlungsbrief an den Kurfürsten ist abgedruckt Zeitschr. XXII, 92. Der Name des Matthias fehlt allerdings, aber die Vermuthung Wattenbachs, daß er der Empfohlene ist, wird wohl kaum angezweifelt werden.

[3] Abgedruckt a. a. O. S. 93.

[4] Zeitschr. XXII, 112. Aehnlich in einem anderen Briefe vom 3. Mai 1461. A. a. O. S. 120.

Altars St. Johannes des Täufers in der Schloßkapelle zu Heidelberg. Vermuthlich um seine Einkünfte zu erhöhen, präsentirte ihn dann der Kurfürst den 1. Juli 1463 noch zu der Pastorie der Kirche zu Unter-Grießheim in der Diöcese Würzburg [1]. Dadurch wurde Matthias in den Stand gesetzt, ein behagliches Leben zu führen, an dem er gelegentlich auch seine Freunde, wie Peter Luder, Theil nehmen ließ.

Er fühlte sich seinem fürstlichen Gönner auf das Höchste verpflichtet, weil er ihn, der einst als Student nicht einmal seine Gebühren hatte bezahlen können, zum vielbeneideten Hofkaplan gemacht hatte. In der Vorrede seiner Chronik sagt er, Friedrich habe ihn „aus dem Koth erhoben und erzogen", und die Chronik soll ein Beweis seiner Dankbarkeit sein. Deshalb wurde die Person des Kurfürsten von ihm nach Kräften verherrlicht. Er nennt ihn den invictissimus princeps, der alle früheren Fürsten seines ruhmvollen Geschlechtes sowie seine Zeitgenossen weit übertreffe, und seinen Ruhm bis an die Sterne zu erheben, ist das Bemühen seines dankbaren Lobredners [2]. Er heißt ihm der „grosmutig, unerschrocken und menlich furst" [3]. Wenn Friedrich von Sieg zu Sieg schreitet, so sieht darin Matthias eine Unterstützung des Himmels: (es) „ging so glucklich, das soliche eroberung mehr Gott den der menschlichen hulff zuzugeben ist" [4], und wenn eine Gefahr an dem Pfalzgrafen vorbeizieht, ohne ihm zu schaden, so hat es Gott nicht geduldet, daß seinem Gönner ein Leid geschah.

Ein merkwürdiges Licht erhält das Verhältniß des Kurfürsten zu seinem Hofkaplan durch die lateinischen Verse, die Matthias im Jahre 1471 an ihn richtete. Matthias führt aus, daß er nicht Pfalzgraf sein möchte; Städte zerstören, Blut vergießen, sei nicht nach seinem Sinne, und seinen Ohren mißfalle das Donnern der Geschütze: non esse volo palatinus. Der Kurfürst bleibt ihm nichts schuldig und erwiedert ihm ebenfalls in lateinischen Versen, die übrigens gerade so schlecht sind als die des Matthias, er möchte auch nicht Matthias sein, der des Gebrauchs der Hände und Füße entbehre (Matthias litt damals schon an Pod- und Chiragra), der durch den Dienst des Bacchus und der Venus so weit gekommen sei, daß er Ach und Weh schreie und selbst jetzt noch trotz seines ergrauenden Bartes in thörichter Liebe brenne, und schließt alsdann: „nein, nolo esse Mathias" [5]. In besonders

[1] Menzel, Regesten zur Geschichte Friedrichs d. Siegreichen, in Quellen und Erörterungen II, S. 388. 404.

[2] Vorrede zur Chronik S. 1 ff.

[3] Chronik S. 94.

[4] A. a. O. S. 51.

[5] Chron. S. 62. Es scheint mir übrigens nicht ausgemacht, daß diese Verse wirklich von dem Kurfürsten herrühren. Ich halte es für möglich, daß Matthias beide Gedichte gemacht hat, vielleicht im Auftrag des Kurfürsten.

hoher Achtung dürfte der Kaplan darnach bei seinem Herrn nicht gestanden haben.

Man hat Matthias auch unter die Lehrer des Kurfürsten gerechnet. Diese Annahme stößt aber auf schwere Bedenken. Matthias selbst berichtet in seiner Chronik nichts davon, und schwerlich würde der eitle Hofkaplan das verschwiegen haben. Dazu kommt, daß Friedrich, der 1425 geboren war, einige Jahre älter als Matthias gewesen sein dürfte. Als dieser 1447 in Heidelberg immatrikulirt wurde, kam er um selbst zu lernen, und schwerlich machte man einen unfertigen Studenten zum Lehrer des 22jährigen Prinzen. Als aber Matthias 1457 zum zweiten Mal in Heidelberg erschien, hatte Friedrich bereits seit 8 Jahren die Regierung angetreten und fand wohl kaum Zeit zu gelehrten Studien. Bei Michael Beheim, auf den sich Kremer beruft, konnte ich eine solche Angabe auch nicht finden.

Obgleich anzunehmen ist, daß Matthias schon vermöge seiner einflußreichen Stellung als Hofkaplan in regem Verkehr mit dem Kreise begabter Männer stand, die damals in Heidelberg am Hofe und an der Universität lebten, und deren er selbst theilweise in seiner Chronik Erwähnung thut, wie des Kanzlers Matthias Ramung, der pfälzischen Räthe Dietrich von Sickingen, Heinrich Jäger, des Wormser Domcustos Hans Ernst, des Mediziners Heinrich Munsinger[2] u. a., so besitzen wir doch verhältnißmäßig wenig Angaben, aus denen wir seinen Freundeskreis genauer kennen zu lernen vermöchten. An der Universität selbst ist Matthias nicht thätig gewesen, wie man früher geglaubt hat[3]. Die Annahme, daß er „Professor der Eloquenz und Humaniora" gewesen sei, stützte sich auf die einzige Stelle in der Vorrede zum zweiten Buche, in der Matthias sagt, daß der Kurfürst ihn würdig erachtet habe „offentlich zu lesen den (oder nach einer anderen Handschrift: die) poeten in seinem studio, d. h. an der Universität[4]. Wattenbach hat jedoch gezeigt, daß diese Stelle wörtliche Uebersetzung aus der Lobrede Peters Luders auf den Kurfürsten ist, und daß Matthias sie mechanisch mit dem Zusammenhange in sein Werk herübergenommen hat, ohne zu merken, daß sie gar nicht auf ihn paßt[5]. An allen den Stellen, wo die Titel des Matthias aufgezählt werden, heißt er „Priester, Baccalaureus in geistlichen Rechten, Kaplan des Kurfürsten"[6], nirgends aber Lehrer der Universität. 1466 leistete er den vorgeschriebenen Eid, um die obere Bücherei der Universität benutzen zu dürfen, aber daß er ein akademisches Amt bekleidet hätte, ist unerweislich[7].

[1] Kremer, Gesch. Friedrichs S. 4.
[2] Chronik S. 77. 80.
[3] So noch K. Hofmann, in Quellen und Erörterungen III, 305.
[4] Chronik S. 5. [5] Zeitschr. XXIII, 23.
[6] Chronik S. 1. 3. Menzel, Regg. Nr. 183. 208. 365. Zeitschr. XXII, 112. 120.
[7] Zeitschr. XXII, 46.

Zu den Freunden des Matthias gehörte in dieser Zeit auch der berühmte Jakob Wimpheling von Schlettstadt. Mehr durch Zufall als durch Absicht war er als fleißiger Student nach Heidelberg geführt worden[1], wo er bald Fühlung mit dem Hofe gefunden zu haben scheint. Zwei seiner lateinischen Gelegenheitsgedichte, eines auf den späteren Kurfürsten Philipp, ein zweites auf Clara Dettin, die Geliebte und spätere Gemahlin des Kurfürsten Friedrich, hat Matthias in seine Chronik aufgenommen[2], und es scheint mir gar nicht unwahrscheinlich, daß noch weitere von den zahlreichen lateinischen Gelegenheitsgedichten, die in die Chronik verwebt sind, und deren Verfasser Matthias nicht nennt, ebenfalls von dem talentvollen Elsässer Humanisten herrühren. Ein freundschaftlicher Verkehr mit Wimpheling lag um so näher, als dieser eine Zeit lang als Sekretär im Dienste des Kurfürsten Friedrich stand. Trotz der großen Verschiedenheit der Lebensauffassung (Wimpheling war sittenrein und der lockeren humanistischen Lebensweise abgeneigt) scheinen sich die beiden doch nahe getreten zu sein. Wenigstens sollte man das aus einem Gratulationsgedicht schließen, das Wimpheling Neujahr 1471 an Matthias richtete[3].

In einem sehr vertrauten Verhältnisse stand Matthias zu Peter Luder, und diesem Umstande verdanken wir einen Theil unserer Kenntniß seines Charakters und Privatlebens. Ihre erste Bekanntschaft fällt in den Anfang des Jahres 1457, wo Matthias den Empfehlungsbrief seines Lehrers Arriginus bei dem Heidelberger Humanisten abgab. In dem Dankbrief, den letzterer deshalb nach der Plassenburg richtete, ist der Ankömmling bereits als noster Matthias bezeichnet[4]. Im Januar 1460 hat sich das Verhältniß bereits so weit entwickelt, daß sie gemeinsam pokuliren, wobei sich Matthias betrinkt und im Rausche seinem armen Freunde einen oder zwei Goldgulden verspricht. Natürlich versäumt letzterer es nicht, den gut situirten Hofkaplan an sein Versprechen zu erinnern, als er wieder nüchtern geworden war. Als sodann Luder im Jahre 1460 Heidelberg verließ und sich nach Ulm wandte, mußte er seine Concubine Katharina, seine „Thais", in der Universitätsstadt zurücklassen. Die Verlassene scheint in Noth gerathen zu sein und Luder um Hilfe angegangen zu haben. In dieser Verlegenheit wußte der Humanist keine geeignetere Persönlichkeit in Heidelberg, für seine Thais zu sorgen als den fürstlichen Hofkaplan. Er wendet sich an Matthias mit der Bitte, der Bedrängten beizustehen, „was er dieser gethan, habe er damit

[1] Ch. Schmidt, Histoire littér. I, 8.

[2] Chronik S. 74 u. 138. Matthias nennt den Verfasser Jakob von Schlettstadt, und Wattenbach (Zeitschr. XXII, 58) und Schmidt (Hist. littér. I, 10) haben, wie es scheint, von einander unabhängig gefunden, daß dieser Jakob kein anderer als Wimpheling ist.

[3] Münchener Handschr. (Lat.) Nr. 338 fol. 182.

[4] Zeitschr. XXII, 94.

auch ihm gethan". Da sich aber Matthias eine bissige Anspielung auf Luders leichtfertigen Lebenswandel erlaubt hatte, so entgegnet ihm dieser, daß er seine Sünde zugestehe; ihm aber seinen unsittlichen Lebenswandel vorzuwerfen, sei gewiß nicht Sache des Matthias, der ja bis an die Ohren in denselben Sünden stecke. Es sei darum das Beste, wenn sie beide gegen einander Nachsicht übten[1].

In einem zweiten Briefe Luders, welcher derselben Thais halber geschrieben wurde, sagt er, es zweifle niemand daran, daß Matthias in der Liebe zu Dirnen sehr viel Erfahrung besitze und sich auf deren Gemüthsart vortrefflich verstehe[2].

Obgleich Luder nicht mehr nach Heidelberg zurückkehrte, dauerte der briefliche Verkehr mit Matthias doch fort. So richtet er im Jahre 1461 von Erfurt aus einen Brief an den Hofkaplan, worin er seine Erfolge an dieser Universität berührt und seinen Freund inständig bittet, ihn beim Kurfürsten zu empfehlen. Noch von Padua aus im Jahre 1462 sucht er durch die Vermittelung des Matthias vom Kurfürsten eine Geldunterstützung zu erlangen. Diese Freundschaft mit dem leichtfertigen und unsteten Luder ist für Matthias um so charakteristischer, als ersterer in Heidelberg öffentlich Anstoß gegeben und vom Heidelberger Stadtpfarrer wegen Nichtbezahlung der üblichen Quatemberdenare mit kirchlichen Censuren belegt worden war[3]. In der Umgebung des Kurfürsten, der übrigens selbst Jahre lang mit der schönen Clara Dettin im Concubinat lebte, bis er sie endlich heiratete, herrschte offenbar eine große Laxheit in sittlichen Dingen, sonst wäre die Stellung des Hofkaplans unhaltbar gewesen.

Denn auch Matthias selbst lebte, wie aus seinen Gedichten höchst wahrscheinlich wird, im Concubinat[4]. Er nennt seine „Freundin" Margaretha und jammert darüber, daß dieselbe ihn verläßt, als ihn sein schmerzvolles Leiden dauernd auf das Krankenlager warf. „Mein Herz ist traurig", klagt er, „nichts ist mir schließlich geblieben als ein Hündchen". Margaretha scheint sich eines besseren besonnen zu haben, vielleicht gerührt von der Hilflosigkeit des kranken und schwerleidenden Freundes, und kehrte zu Matthias zurück, der seinem Vergnügen darüber in einem lateinischen Gedichte Ausdruck verleiht, indem er erklärt, Margarethens Rückkehr bringe ihm tausend Freuden. Er beschwört sodann die

[1] Zeitschr. XXII, 116.

[2] A. a. O. S. 116. Auf noch schlimmeren Pfaden würden wir den fürstlichen Hofkaplan treffen, wenn die drei Briefe in der Zeitschrift XXII. S. 114 u. 115 an ihn gerichtet wären. Nach meiner Meinung ist Matthias in der That der Adressat dieser Schreiben.

[3] Zeitschr. XXII, 112.

[4] Diese Gedichte, welche für die Charakteristik des Matthias höchst wichtig sind, hat C. Hofmann in seiner Ausgabe der Chronik ausgelassen. Ich gedenke sie demnächst an einem andern Orte veröffentlichen zu können.

Götter zu bewirken, daß die Geliebte fest sein und immer bei ihm bleiben möchte.

Das Podagra, zu dem sich noch das Chiragra gesellte, scheint Matthias nicht mehr verlassen zu haben und ist vermuthlich auch die Ursache seines Todes geworden. Diese Krankheit scheint ihn viele Jahre auf das schwerste geplagt zu haben, so daß er in den Ueberschriften seiner Gedichte sich kurzweg den Podagricus benennt. Auch in der Vorrede seiner Chronik, die an den Kurfürsten Friedrich gerichtet ist, spricht er von sich als dem „dürftigen und lahmen Diener" des Pfalzgrafen und verspricht, wenn die Krankheit, „das gesucht, das man nent arteticam und podagram", seine Glieder wieder verlassen hätte, ein bedeutenderes Werk über den Kurfürsten zu schreiben. Man begeht wohl keine Ungerechtigkeit gegen den Hofkaplan, wenn man den Grund seiner Leiden in seinem ausschweifenden Lebenswandel sucht. Von der Natur hatte er offenbar einen gesunden und kräftigen Körper mitbekommen. Er selbst erzählt, wie er in seiner Jugend im Laufen, Ringen und anderen körperlichen Uebungen nur von wenigen übertroffen worden sei. „Schneller als der Wind" will er gewesen sein, aber „Venus hat sein Herz mit einer ungeheueren Wunde verletzt: die Schönheit der Mädchen hat ihn ergriffen und fesselt ihn, den Ergrauenden, noch, was ihm der Kurfürst spottend vorwirft. „Die schmeichelnde Begier hält freilich alle gefangen, denn wer ist im Stande nicht zu lieben?" Auch der verwandten Gottheit des Bacchus opfert er gern und beständig. Obgleich er in seiner Jugend nur Bier getrunken und vom Weine nichts gewußt hat, so ist es ihm im späteren Leben doch gut gegangen, und es hat ihm nie an Wein gefehlt. Als er gekrümmt und von Schmerzen gepeinigt auf seinem Krankenbette lag, beschuldigt er freilich einen gewissen Jakobus von Lichtenberg, er sei schuld an allen seinen Leiden, denn er habe ihm die Leckerbissen und schädlichen Weine gereicht; was aber von solchen Vorwürfen einer zu spät kommenden Reue zu halten ist, wissen wir aus seinem früheren Leben.

Matthias hat sich nach allen Seiten um ärztliche Hilfe gewandt. So schreibt ihm ein gewisser Petrus Antonius, den er brieflich um ein Mittel gegen das Podagra gebeten hatte, er besitze eigentlich gar kein solches. Das Podagra suche bekanntlich keine Hütte auf, in der es nüchtern zugehe, und wo es an Geld mangele, sondern es verlange nach einem Mann, der es auch fein ernähren könne. Matthias solle deshalb fasten, kein Fleisch essen, der feinen Weine sich enthalten und das Federnbett meiden, dann werde die Krankheit sagen: von hier muß ich weichen, und indem sie einsieht, daß sie sich geirrt, wird sie vollständig verschwinden [1]. Aehnlich lauten die Rathschläge des erwähnten Jakobus von

[1] Zeitschr. XXII, 127.

Lichtenberg, den er die Ursache seiner Leiden nennt, da derselbe ihm die feinen Leckerbissen vorgesetzt habe. Der Angeschuldigte entgegnete ihm, ebenfalls in lateinischen Versen, wie er auch von Matthias angeredet worden war, der kranke Freund solle den Leiden einen muthigen Sinn entgegensetzen und die Unthätigkeit lassen, welche die Krankheit nur vergrößere.

Das waren gut gemeinte Rathschläge, die nur den einen Fehler hatten, daß sie für den Patienten um 20 Jahre zu spät kamen. Matthias erreichte offenbar trotz seines vielfachen Herumfragens bei Aerzten nichts, und die Stimmung, die sich in Folge dessen seiner bemächtigte, hat in der Chronik ihren Ausdruck gefunden: Er weiß nicht viel zum Ruhme der Heilkünstler zu sagen und schließt sodann mit den Worten: **Der erzt hab ich vil versucht in meiner krangkheit, artetica genant oder podagra, wider die ich sage und schreib zu latein also lautende:**

Quidquid agant medici, respuo, vado mori[1].

Seinem schweren Leiden scheint Matthias im Anfang des Jahres 1476 erlegen zu sein, denn am 9. April 1476 präsentirt Kurfürst Friedrich für die Schloßkaplanei, die durch den Tod ihres bisherigen Besitzers Matthias von Kemnat erledigt ist, einen Landsmann des Verstorbenen, Johannes Kelbel von Kemnat[2]. Friedrich überlebte übrigens seinen Kaplan nicht lange, denn schon den 12. Dezember desselben Jahres sank er in der Blüthe der Jahre ebenfalls ins Grab. Kurz vor seinem Tode muß Matthias sein Werk abgeschlossen haben; denn er erzählt noch Ereignisse aus dem Herbste 1475, wie z. B. das große Erdbeben am Bartholomäustage (24. August) dieses Jahres[3]. Noch wahrscheinlicher wird diese Annahme durch eine einleitende Bemerkung, die ich vollständig hierher setze, da sie Hofmann nicht mitabgedruckt hat: **Die grossen circkel in der ander linige haben in ine begriffen alle kaiser von Julio dem ersten an bis uff Fredericum den dritten, der ein hertzog zu Osterich ist gewesen, der geherscht hat und noch in leben ist gewesen, do man getzellt hat Christi geburt 1475.** Da aber Friedrich III. noch bedeutend über 1475 hinaus gelebt hat, würde der Schluß dieser Stelle bei späterer Abfassung rein undenkbar sein.

Die Handschrift, welche Conrad Hofmann seinem Abdruck zu Grunde gelegt hat, ist Cod. Bav. 1642, eine Papierhandschrift des 16. Jahrhunderts in Folio, 169 Blätter enthaltend. In derselben steht nicht blos die Chronik des Matthias von Kemnat, wie der Münchener Handschriftenkatalog angibt, sondern auch noch ein Abriß österreichischer Geschichte fol. 149—169, dessen Anfang folgendermaßen lautet: **Es zimmet sich und ist nutz noch dem**

[1] Chronik S. 112. [2] Menzel, Reg. Nr. 365.
[3] Chronik S. 99.

hernach volgend die fursten des landes Osterich von desselben landes anfang, wie, wan und durch welch es zu einem furstenthum geschopffte ist wurden, auch was volcks und nation vor inen regiert und darinn gewesen ist, was kurtzlich davon zu schreiben etc. Die Schrift, in der diese österreichische Chronik geschrieben ist, ist dieselbe wie bei Matthias von Kemnat. Trotzdem ist es nicht wahrscheinlich, daß auch diese Arbeit von ihm herrührt. Denn erstens haben wir keine Angabe, daß er eine solche österreichische Chronik verfaßt habe, und sodann ist in der Einleitung das Jahr 1491 angeführt, um welche Zeit Matthias schon längst todt war. Die Chronik Friedrich des Siegreichen dürfte das einzige größere schriftstellerische Erzeugniß von Matthias sein.

Conrad Hofmann hat aber keineswegs die ganze Chronik von Matthias abgedruckt. Quellen und Erörterungen z. bayer. und deutsch. Gesch. III, 306 gibt Auskunft über die nicht abgedruckten Theile der Chronik [1], was hier zu wiederholen überflüssig ist. Hofmann hat besonders die ganze erste Hälfte des Werkes bezeichnet als „ein universalhistorisches Elaborat, welches in der Handschrift von fol. 3 bis fol. 73 geht, mit Christi Geburt beginnt, und durch die Geschichte des römischen Imperiums, der Päpste, der deutschen Könige und Kaiser, der Häuser Habsburg und Wittelsbach bis auf die Zeit des Verfassers heruntergeht. Es ist die Grundlage des ersten Buches von Michel Beheims Reimchronik“. Hofmann hat diesen ersten Abschnitt, der also nicht gedruckt ist, das erste Buch genannt, und diese Bezeichnung mag, obgleich Matthias selbst sie nicht kennt, beibehalten werden. Doch hat er nur den zweiten Theil der Chronik herausgegeben, da er den Auftrag hatte das für Friedrich den Siegreichen wichtige Material zu veröffentlichen; über diesen Fürsten findet sich aber in dem ersten Buche nichts. Dann ist dieses Elaborat vermuthlich bloße Compilation, dessen Publikation sich kaum verlohnen dürfte.

Schon früher scheint man dieselbe Empfindung gehabt zu haben. Denn die Münchener Bibliothek besitzt in der Nr. 1643 ihrer deutschen Handschriften ein weiteres Exemplar des zweiten Buches der Chronik. Diese dem 18. Jahrhundert angehörige Handschrift, die übrigens am Ende verstümmelt ist und die Erzählung blos bis fol. 95 der Haupthandschrift enthält, gibt ebenfalls nicht den allgemeinen Theil, das „universalhistorische Elaborat“, sondern blos das zweite Buch mit seiner Vorrede, wie es bei Hofmann S. 5 beginnt. Diese Handschrift Nr. 1643 ist jedoch keineswegs aus Nr. 1642 abgeschrieben, wie die große Zahl sprachlicher und orthographischer Differenzen beweist. Wenn die

[1] Die ausgelassenen lateinischen Verse fol. 107—112, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Matthias beziehen, gedenke ich nach dem besseren Texte des Cod. lat. 338 demnächst an einem anderen Orte zu veröffentlichen.

Lesarten, welche Hofmann aus einer Leipziger Handschrift veröffentlicht hat[1], einen Schluß gestatten, hat die Münchener Handschrift Nr. 1643 große Verwandtschaft mit der Leipziger, ohne übrigens immer mit ihr zu stimmen, so daß diese beiden auf eine gemeinsame Quelle hinweisen.

Der größte Theil des zweiten Buches von Matthias' Chronik findet sich auch in dem Cod. Lat. Mon. Nr. 338 fol. 139—189, was Hofmann unbekannt geblieben zu sein scheint. Diese Handschrift würde ihm viele Zeit gespart haben, da sie oft bessere Lesarten als die Haupthandschrift enthält. Die Compilation des ersten Buches ist auch hier weggelassen. Sprachliche und orthographische Differenzen von dem gedruckten Texte finden sich in Menge, und der Probe halber will ich einen kurzen Abschnitt aus derselben hier wiedergeben; es ist der Anfang der Beschreibung des Fichtelgebirges, im Druck S. 81, in der Handschrift fol. 185b:

Ein berg hoch, weit, wolbekant leyt in Beyern, genant Fichtelberg: der ist halb des pfaltzgraven und halb des marggraven von Brandenburg: der ist nit wegsam: dan nymant kan noch weiss den berg zu geen: dan alein czingraber und schindelmacher und desgeleich: dan man den berg muss gen und steygen uber gross rannen, tannen, steyn und faul gross baum: und der berg sind zwen: und sind das die stett, die dar an allenthalben stossen: Kemnat in der Flednitz, Wonsidel, Wissenstat, Perneck etc.

Nun existirt noch eine weitere, von Kurfürst Friedrich dem Siegreichen handelnde Chronik in einer Münchener Handschrift (Cod. Bav. Nr. 2844), welche einen Verfasser nicht nennt. Der Herausgeber derselben, Frid. Christ. Jonath. Fischer, hat sie in der Vorrede seiner Ausgabe kurzweg für das Werk des Matthias erklärt[2]. Er glaubte, die Citate, die Kremer, welchen Matthias benutzt hatte, seinem Werke über den Kurfürsten Friedrich beigegeben, bewiesen das unzweifelhaft[3]. Rudhart hat es sich sodann viele Mühe und Scharfsinn kosten lassen, um zu beweisen, daß dem nicht so ist, und die nachträgliche Auffindung der von Kremer benutzten Handschrift hat ihm Recht gegeben. Das, was Fischer veröffentlicht hat, ist nur ein knapper Auszug aus dem Werke des Matthias. Es ist nicht nur das ganze erste Buch vollständig weggelassen, sondern auch nur ein kleiner Theil des zweiten Buches wiedergegeben. So fehlen z. B. die zahlreichen lateinischen Poesien, die man besonders ungern vermissen wird. Dann geht der

[1] Quellen und Erörterungen III, 307. Die Leipziger Handschrift habe ich nicht vergleichen können.

[2] Novissima Scriptorum ac Monumentorum Rerum Germanicarum etc. Collectio, Halae 1781, S. 1—36.

[3] Quamquam nec in capite hujus manuscripti nec in ipso libro autoris nomen inveniatur, dubitabit nemo, qui Kremeri excerpta ex illo legit comparavitque. Praef. S. IV.

Auszug blos bis zum Jahre 1471 und schließt mit einem Verzeichniß der bei Seckenheim Gefangenen.

Matthias hat seinem Werke, obgleich es zunächst von Friedrich handeln sollte und für Friedrich geschrieben war, die Form einer Kaiserchronik gegeben: dieses „universalhistorische Elaborat beginnt mit Christi Geburt und geht durch die Geschichte des römischen Imperiums, der Päpste, der deutschen Könige und Kaiser, der Häuser Habsburg und Wittelsbach" bis auf Friedrich den Siegreichen herunter[1]. Eine Vorrede, lateinisch und deutsch abgefaßt und an Friedrich gerichtet, leitet das ganze Werk ein. Mit dem zweiten Buche hat er die Zeit Friedrichs des Siegreichen erreicht. Den Eingang der Lobrede Luders auf Friedrich benutzt Matthias zu einer Vorrede seines zweiten Buches, in dem er sodann das Leben und die Thaten Friedrichs erzählt, deren Schilderung einen vorläufigen Abschluß erfährt durch die Erwähnung der Männer, welche am Hofe Friedrichs wichtige Stellungen inne hatten[2]. Daran reihen sich drei geographische Abschnitte über Baiern, das Fichtelgebirge und die Pfalz. Hierauf folgt ein für den Aberglauben des Matthias sehr bezeichnender Abschnitt von den Kometen und deren Unglück verkündenden Erscheinung, worauf er wider zur geschichtlichen Darstellung zurückkehrt und die Zusammenkunft Kaiser Friedrichs III. mit Herzog Karl von Burgund zu Trier und deren Folgen schildert. Daran reihen sich eine Anzahl von Abschnitten, die in keinem inneren Zusammenhange mit der Chronik stehen, deren kulturgeschichtlicher Werth aber nicht gering anzuschlagen ist: zuerst folgt eine Auseinandersetzung über Erdbeben, sodann der merkwürdige Bericht über 26 Arten von Schwindlern und Betrügern, wie sie zu Matthias Zeit auftraten. An einige Notizen über Lollharden, Beguinen, Aerzte, schließt sich eine eingehende Darstellung des Hexen- und Teufelsglaubens an, welche zeigt, daß die aufklärende Kraft des Humanismus in dieser Richtung nicht bedeutend war. Ein weiterer Abschnitt, der wörtliche Uebersetzung einer fremden Quelle sein dürfte, schildert den Mord, welchen angeblich die Juden der Stadt Trient 1475 an einen Christenkinde verübt haben sollen. Matthias kehrt nun zur Geschichtserzählung zurück und berichtet von der Hochzeit des Herzogs Georg von Baiern, bei der auch der spätere Kurfürst Philipp von der Pfalz zugegen gewesen, deren Ueppigkeit für den Verfasser Anlaß zu einem moralischen Excurs gegen die Unmäßigkeit im Trinken wird. Den Schluß des Werkes bildet dann die wichtige Mittheilung über das Verhältniß des Kurfürsten zu seiner späteren morganatischen Gemahlin Clara Dettin, welche Matthias mit einer

[1] Quellen und Erörterungen III, 306.

[2] Chronik S. 77—80. Hier hat Matthias auch einen Abschnitt über sich eingefügt, der hauptsächlich aus lateinischen Gedichten von ihm und an ihn besteht. Hofmann hat dieselben nicht abgedruckt.

Betrachtung, die der Kurfürst angeregt hatte, ob es besser ist zu heirathen oder dies zu unterlassen, abschließt.

Ueber die Quellen zu seinem Werke hat sich Matthias in der Vorrede selbst folgendermaßen ausgesprochen: (ich) hab dis historigbuch genomen und ausgetzogen, mit namen genant: Papanist, cronick der kaiser, passional der heiligen, cronica flores temporum genant, cronica Gottorum, cronica der herren von Franckreich, cronica Strabonis des kriechischen buchschreibers, commentaria Julii des kaisers, cronica Martiniana und Sparciana, cronica Francisci Petrarche, cronica der pfaltzgraffen und der herren von Baiern, und han das genomen aus vil andern bewerten cronicken und versigelten warhafftigen brieffen, besunderlich auch der konig von Behem. Wie wenig sorgfältig Matthias bei dieser Aufzählung verfuhr, ergibt sich nicht nur aus der chronologischen Unordnung, in welcher die Quellen genannt werden, sondern auch aus dem Umstand, daß in der lateinischen Vorrede außer dieser noch eine weitere genannt wird, nämlich historiae Ruffi. Diesen Sextus Rufus benützte er zu seinen Angaben über die römische Geschichte, deren sich auch manche noch im zweiten Theil finden [1]. Auch hat er aus ihm und Strabo einiges Geographische entlehnt, wie er an der betreffenden Stelle selbst angibt [2]. Was das Prunken mit den vielen andern Namen betrifft, so ist es nicht undenkbar, daß er sie in irgend einer andern Compilation gefunden und abgeschrieben hat. Jedenfalls kämen diese Quellen blos für den geschichtlich werthlosen ersten Theil seiner Arbeit in Betracht. Wie es mit dem werthvolleren zweiten Theile der Chronik steht, soll sogleich gezeigt werden. Wir haben aber um so mehr Recht gegen des Matthias Angaben mißtrauisch zu sein, als er gerade eine Hauptquelle seines zweiten Theiles, die er auch wörtlich abgeschrieben, d. h. übersetzt hat, verschweigt. Vollständig werthlos aber würde diese Aufzählung der Quellen in der Vorrede, wenn sie aus dem Schreiben Luders entlehnt sein sollten, aus dem sonst diese Vorrede abgeschrieben ist. Luder hat nämlich seine Lobrede mit einem Begleitschreiben an den Pfalzgrafen geschickt, und Matthias hat sich nicht geschämt, an diesem Schreiben ein Plagiat zu seiner Vorrede für sein ganzes Werk zu begehen [3]. Eine Quellenuntersuchung verdient blos der zweite Theil der Chronik, in dem das Leben und die Thaten Friedrichs des Siegreichen beschrieben werden, und der allein historischen Werth beanspruchen darf. Nun hat Wattenbach entdeckt, daß sowohl die Vorrede als der ganze erste Abschnitt des zweiten Buches eine wörtliche Uebersetzung der Rede ist, die des Matthias humanistischer Freund, Peter Luder,

[1] Vergl. über ihn Teuffel, Gesch. d. römisch. Liter. Nr. 409. 7. (2. Aufl.).
[2] Chronik S. 81.
[3] Dieses Schreiben, in der Wiener Handschr. 3244, ist bis jetzt ungedruckt und war mir unerreichbar. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXII, 41.

den 11. Febr. 1458 in Heidelberg zu Ehren des Kurfürsten Friedrich gehalten hat [1]. Dadurch erhält die Chronik ein ganz neues Licht. Der erste Theil des zweiten Buches ist rhetorisch ausgearbeitet und steht in einem großen stilistischen Gegensatz zu der oft trockenen und schlichten Darstellung der Fortsetzung. Das Verdienst dieser abgerundeten Darstellung ist also rein das Verdienst Peter Luders, dem sein unredlicher Plagiator so wörtlich folgt, daß Wattenbach das Werk des Matthias zur Herstellung eines saubern Textes der Lobrede Luders benutzen konnte. Sklavisch nimmt Matthias z. B. die Stelle herüber, daß der Kurfürst ihm die Lektur des Poeten an der Universität übertragen habe, obgleich das doch nur auf Luder und nicht auf ihn paßt. Außerordentlich charakteristisch für Matthias ist die Aenderung eines einzigen Wortes sogleich zu Anfang. Luder hatte davon gesprochen, daß er wohl einsehe, daß er einen großen Stoff auf seine schwachen Schultern genommen habe (infirmis me meis suscepisse humeris). Diese schwachen Schultern ändert Matthias um in „kranke Schulter" (uff mein krancken schulter genomen)! Wie wenig genau er es aber mit der Ausbeutung seiner Vorlage nahm, zeigt auch der Umstand, daß er die lateinischen Verse, mit denen Luder seine Rede abschloß, zuerst ins Deutsche übertrug und sodann doch noch einmal lateinisch in seine Darstellung einflocht [2].

Für die weitere Darstellung benützte Matthias wohl hauptsächlich die Urkunden des pfälzischen Archivs (versigelte warhafftige brieffe) und seine eigenen Erfahrungen. Ob er auch Urkunden aus dem böhmischen Archive benützt hat, wie er versichert, mag dahingestellt bleiben. Die meisten Unternehmungen Friedrichs hat er als Augenzeuge miterlebt. „Er ist das mehrer Theil bei des Pfalzgrafen Geschichten und Wohlthaten persönlich gewesen", lautet seine eigene Erklärung [3]. Auch Michael Beheim, von dem später noch eingehender gesprochen werden soll, rühmt mehrfach, daß sein Gewährsmann Matthias Augenzeuge der Thaten Friedrichs gewesen:

Und auch des fursten caplan bist
Und hast gesehen zu aller frist
Sin hohen ritterlichen tat etc.

Auch die verschiedenen Abschnitte, die ohne eigentlichen Zusammenhang der Chronik angehängt sind, wie der über das Erdbeben,

[1] Vergl. Zeitschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. XXIII, 21, woselbst auch Luders Lobrede abgedruckt ist. Das Datum der Rede aus einer Karlsruher Handschrift a. O. XXXIII, 439.

[2] Chronik S. 23 und 31.

[3] Diese Stelle hat Hofmann nicht abgedruckt. Sie steht fol. 179 der Handschrift und lautet wörtlich: Mathis von Kemnaten, beschreiber dieser historien, der das mererteyl bey des pfaltzgraffen geschichten und woldatten persönlich gewest ist.

sind der Art, daß sie ein aufmerksam beobachtender Schriftsteller ohne weitere Quellen abfassen konnte. Der Abschnitt über den Hexenglauben und die Kometen gibt wohl überhaupt nur die Auffassung der Zeit, und gerade der erstere Abschnitt über die Hexen schließt mit Angaben über Heidelberg und Dilsberg, welches ein kurfürstliches Schloß drei Stunden von Heidelberg war, alles Dinge, für die Matthias sicher keiner weiteren Quellen bedurfte. Die theoretischen und moralischen Abschnitte, wie der gegen die Ueppigkeit in Essen und Trinken, sind Proben der Gelehrsamkeit des Hofkaplans. Anders dagegen verhält es sich mit dem Abschnitt der überschrieben ist „Von der Bosheit der Juden" und den angeblichen Mord eines Christenkindes durch die Juden in Trient erzählt[1]. Aber hier hat sich Matthias auch selbst verrathen. Da erscheint auf einmal, bald zu Anfang der Erzählung, der Herr von Trient als „mein gnediger herre von Trient". Für den in Heidelberg wohnenden Matthias, der im Dienste des Kurfürsten Friedrich steht, ist diese Bezeichnung unmöglich, und trotzdem wiederholt sie sich schon wenige Zeilen später. Noch deutlicher aber wird eine fremde Quelle, wo die Erzählung in die erste Person Pluralis übergeht: **Auch haben w i r funden ein wonden an dem rechten beine** (sc. des getödteten Kindes), **und do w i r das also besehen, haben w i r das zu sant Peter tragen lassen etc.** Das „Wir" des Erzählers kehrt am Ende wieder. Daß wir hier nicht einen von Matthias abgefaßten Bericht vor uns haben, beweist auch der Schluß mit seiner Anrufung des Kaisers Friedrich III., die nach der sonstigen Behandlung des Kaisers durch unseren Chronisten sehr unwahrscheinlich ist. Es unterliegt daher wohl kaum einem Zweifel, daß dieser ganze Abschnitt (S. 119—126) nicht von Matthias herrührt. Er ist von Jemanden geschrieben, der in der Stadtbehörde von Trient saß und die erzählten Vorgänge selbst mit erlebt hat. Matthias hat es mit diesem Abschnitt genau wie mit Peter Luders Lobrede gemacht: er nahm das schriftstellerische Erzeugniß eines andern wörtlich in seine Arbeit auf, ohne dessen Namen zu nennen. Nur dürfte er den Schluß weggelassen haben, da am Ende des Abschnitts noch ein 'etc.' steht.

Zur Beurtheilung des Werthes der Chronik darf der panegyrische Charakter derselben nicht außer Acht gelassen werden. Matthias hat seine Schrift nicht aus Interesse für das Geschehene und Miterlebte verfaßt, sondern in der ausgesprochenen Absicht, seinen verehrten Kurfürsten, dem er durch Wohlthaten auf das höchste verpflichtet war, zu feiern. Nicht blos die Haltung des ganzen Werkes beweist dies, sondern der Verfasser gesteht es an mehreren Stellen ein. Friedrich hat nach der Meinung seines Kaplans alle seine Vorfahren übertroffen, und Matthias will nun

[1] Chronik S. 119.

seine Thaten „bis in die Himmel“ erheben. Da nun aber Kurfürst Friedrich den Kaiser beständig zu seinem Gegner hatte, so erklärt sich hieraus manches harte Wort, das die Chronik gegen den Kaiser enthält. Solche gegen Friedrich III. gerichtete Stellen finden sich an mehreren Orten der Chronik: gelegentlich des Berichtes über Karl den Kühnen von Burgund sagt er: dieser habe, „wie man sagt, den gütigen Judas, wie die Juden auch denselben suchten, als sie Gott verkaufen wollten, den römischen Kaiser, dem der Geiz im Herzen, in Sinnen, in Worten, in Werken“ sei, aufgesucht. Man erzähle von ihm, daß die Ungerechtigkeit bei ihm und an seinem Hofe Einfluß habe. Der Kaiser ist ihm ein „Unvogel (Unglücksvogel), „der doch ein Adler sein soll“ [1]. An seinem Hofe wird täglich „viel Lauserei, die dem Kaiser nicht zusteht“, gestattet [2]. Der Kaiser und der Herzog Karl pflegen zusammen nichts als Hochmuth und bringen die deutsche Nation in Kosten und Schaden [3]. Bei diesen und ähnlichen Urtheilen ist jedoch zu bedenken, daß sie nicht erfunden sind, sondern zum Theile die Wahrheit besagen. Undeutsch und „Lobredner des französischen Königreichs“, wie man gesagt hat [4], ist Matthias nicht. Im Gegentheile zeigt er sich durch mehrere Aeußerungen als Patrioten. Als die deutschen Fürsten Karls des Kühnen Unternehmen hindern, fügt Matthias die Bemerkung bei: „Thut ihr (nämlich die deutschen Fürsten) das, so bekommt euch kein Wälscher (Franzose), Böhme oder Ungar“. Wan ire selbs einig sint, gewint ire nit vil, so behaltet ire doch Deutsch landt, das es euch niemant angesigt, Got wolle es dan gestrafft han, als gestrafft ward die statt Rome durch ire verachtung und hochmut [5].

Nachdem er später ein historisches Beispiel angeführt hat, fragt er selbst, warum er das thue? Furware allein darumb, das ich dem keiser, den konigen und hochgemuten fursten in Deutschen landen gesessen das zu einem exempel und vorbild haben wollen setzen, dan das Romisch reich euch bevolhen ist worden. Herumb sehet uff die ding, das kein ander keiser, konig oder furst in Deutschlande und in euwern gewalt und furstenthum nit niste oder betzwinge. Schlahet aber euwern neid, hass und ubermut, so besteht ire mit ehren und behelt Deutschlandt die keiserlich krone lang und ewigklich [6]. Matthias beklagt es, daß Deutschland keine so fest geschlossene Einheit bildet wie die meisten andern Länder Europas. Diese feste Gewalt bewundert er allerdings an Frankreich, aber ebenso an Ungarn, Polen, England, Schweden, Norwegen und andern Staaten, und schwerlich darf man ihn deshalb einen Lobredner Frankreichs nennen [7].

[1] Chron. S. 90. [2] A. a. O. S. 91. [3] A. a. O. S. 93.
[4] Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen [2] I, 115.
[5] Chronik S. 95. [6] Chronik S. 96. [7] A. a. O. S. 97.

Die Chronik verräth in ihrem zweiten Theile fast auf jeder Seite die humanische Bildung ihres Verfassers. Eine große Anzahl von klassischen Autoren werden als Gewährsmänner angeführt, wie z. B. Julius Cäsar, Strabo, Virgil, Lucan, Prudentius, Rufus Sextus, Ovid, Plinius, Aristoteles, Macrobius u. a., von denen Matthias vermuthlich die Griechen nur in lateinischer Uebersetzung kennt. Wenn er eine seiner Ansichten erhärten will, so führt er eine Stelle aus einem römischen Schriftsteller an, und wie bei den Theologen ein Spruch der Bibel oder eines Kirchenvaters ein nicht anzufechtender Beweis ist, so ist ihm der Ausspruch eines Sokrates, Polemo oder Xenokrates von unbedingter Beweiskraft. Noch mehr wird seine humanistische Bildung durch die Einmischung humanistischer Poesie bewiesen. Nicht blos Verse von Peter Luder und Jakob Wimpheling sind in die Erzählung eingeflochten, sondern auch solche von uns bis jetzt unbekannten Verfassern. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß eine Anzahl lateinischer Poesien, deren Verfasser nicht genannt sind, ebenfalls von Wimpheling und Matthias herrühren[1].

Die Verse des Matthias sind übrigens kaum Poesie zu nennen. Sprachlich sind sie sehr unvollkommen, voll von grammatischen und metrischen Verstößen. Luders lateinische Verse, die zwar ebenfalls viele metrische und grammatische Bedenken erregen, haben doch weit mehr poetischen Gehalt und beweisen eine größere dichterische Anlage.

Die humanistische Vorbildung Matthias' wirkte mannichfach auf seine Lebensanschauung ein. Ohne Zweifel hatte er es seiner Lektüre der klassischen Autoren zu danken, wenn er über viele Dinge freiere Ansichten als seine Zeitgenossen hatte. So erklärte er sich die Entstehung der Erdbeben auf rein natürliche, physikalische Weise und citirt zur Beglaubigung seiner Theorie Aristoteles und Plinius[2]. Daneben steht freilich unvermittelt der crassest Aberglaube. Er ist nicht blos Astrologe[3], sondern auch ein entschiedener Anhänger des Hexenglaubens. Er gibt in seinem Werke eine sehr eingehende Theorie desselben, erzählt von dem Bündniß der „Gazarier, d. h. der Unholden, die bei der Nacht auf Besen, Ofengabeln, Katzen, Böcken und andern Dingen" durch die Luft fahren. Auch zu Heidelberg habe man zu seiner Zeit Hexen verbrannt, die freilich nach seiner Ansicht „nicht so gar boshaft" gewesen sind[4].

[1] Auch Ch. Schmidt, Hist. littér. de l'Alsace I, 10 Anm. 21, hält es für möglich, daß noch weitere lateinische Verse außer den zwei benannten Stücken, von Wimpheling herrühren.

[2] Chronik S. 99. 100.

[3] Durch eine Warnung, die sich auf astrologische Beobachtungen stützte, soll er einmal seinem Kurfürsten das Leben gerettet haben. Hagen, Archiv f. Gesch. des Ober-Mainkreises II, 94.

[4] Chronik S. 113—119.

In einem seltsamen Gegensatze zur eigenen Lebensweise des Matthias stehen eingestreute moralische Betrachtungen der Chronik. So mahnt derselbe Matthias, der stets einen guten Weinkeller führte und sich in Versen rühmte, daß es ihm nie an Wein gefehlt habe, sehr eindringlich vor dem starken Genusse des Weines. Ebenso spricht er, welcher doch, abgesehen vom Trinken, die Leckerbissen als Ursache seiner Krankheit bezeichnete, gegen die Schlemmerei [1].

Nicht völlig klar ist das Verhältniß des Matthias zur Reimchronik des Michael Beheim. Dieser fahrende Sänger, auch bekannt unter der Bezeichnung des poeta Weinspergensis, weil er in dem Dorfe Sulzbach bei Weinsberg geboren war, hatte nach zahlreichen Irrfahrten, die ihn viel Mühe und Noth erleben ließen, am Hofe Friedrichs I. von der Pfalz einen ruhigen Hafen für den Abend seines Lebens gefunden [2]. Um seinen gütigen Patron zu verherrlichen, verfaßte er eine Reimchronik, deren zweite Hälfte, soweit sie sich auf Friedrich den Siegreichen bezieht, ebenfalls von C. Hofmann veröffentlicht ist [3]. Beheim benutzte nun jedenfalls das Werk des Matthias; dieser aber hat nach mehreren Bemerkungen Beheims noch größeren Antheil an der Reimchronik. Sehr oft nennt Beheim den Hofkaplan seinen „Gesellen" bei der Arbeit, den „mitbeschriber dis bůches und dyser hystory", den „mittichter dyser histori" ꝛc. [4]. In dem noch nicht gedruckten Theile der Chronik, den übrigens Hofmann sehr gering anschlägt, bittet Beheim einmal den Matthias, er solle ihm Rath und Unterweisung zu Theil werden lassen, daß er in rechtem Maß seine Chronik vollenden könne:

Du weist
Aller rethorik unde
History zung von grunde.
Du kanst die matery sunder wanck
Beyde kürtzen und machen lanck.
Du hast gesehn an aller stett
Dez fürsten ritterlichen tett etc. [5].

Man sollte darnach fast glauben, daß Matthias nicht blos das Material für Beheim lieferte und Einfluß auf die Anordnung des Stoffes hatte, sondern auch an der weiteren Gestaltung des Stoffes selbst mitthätig war. Der eigentlich poetische Werth von Beheims Werk ist übrigens so gering, daß auch in diesem Falle

[1] A. a. O. S. 131 ff.

[2] Eine sehr abschätzige Beurtheilung des poetischen Talentes und des Charakters von Beheim gibt Gervinus, Gesch. der deutschen Dichtung II⁵, S. 412 ff. Gerechter würdigt ihn Karajan in der Vorrede zu Beheims „Buch von den Wienern". Wien 1843.

[3] Quellen und Erörterungen zur baier. u. deutsch. Gesch. III, 1—258.

[4] A. a. O. 6. 26. 85. 149. 153.

[5] Diese Stelle verdanke ich der gütigen Mittheilung von Prof. Dr. Häußner in Heidelberg.

sich schwerlich ein günstigeres Urtheil über die poetische Befähigung des Matthias aufstellen ließe. Das große Verdienst, den Stoff für die Reimchronik geliefert zu haben (und der Stoff ist bei dieser Reimerei die Hauptsache) bleibt ihm unbestritten.

Das Werk des Matthias hat übrigens in der Folgezeit vielen Historikern als eine Hauptquelle gedient. Allen voran hat der wenig spätere Trithemius die Chronik für seine großen historischen Arbeiten in reichem Maße ausgebeutet. Nur ist er ehrlicher als Matthias gegen seinen Vorgänger: er hat denselben als seine Quelle genannt[1]. Von dem vielbenützten Trithemius ergoß sich dann der Inhalt von Matthias' Chronik in zahlreiche andere Werke, deren Verfasser oft nicht wußten, wem sie die werthvollen Nachrichten eigentlich zu danken hätten. Gleichsam von neuem wurde die Chronik sodann im Jahre 1600 unter den Handschriften von Speier entdeckt. Herzog Maximilian I. von Baiern wandte sich nach verschiedenen Orten, um Handschriften für die von ihm ins Leben gerufene Bearbeitung der baierischen Geschichte zu erlangen. Da schrieb ihm den 16. Januar des genannten Jahres Heinrich von Metternich aus Speier von dem Vorhandensein der Chronik des Matthias. Den 3. August 1600 erfolgte sodann der Auftrag zu baldigster Anfertigung einer Abschrift[2]. Daß eine so wichtige Quelle wie Matthias dem umsichtigen Freher nicht entging, ist fast selbstverständlich. Aber auch Paul Hachenberg hat für seine oratorisch gehaltene Biographie des Kurfürsten Friedrich I. Matthias selbst eingesehen[3]. Noch eingehender ist diese Ausbeutung sodann durch Freher Kremer, und Feeser, die neuesten Biographen Friedrichs, vorgenommen worden.

[1] Vergl. darüber Freher, Rer. German. SS. ed. Struv. II, 323. 357.
[2] L. Rockinger, Die Pflege d. Gesch. durch die Wittelsbacher S. 43 und Anhang S. 59.
[3] P. Hachenbergii, seren. elect. Palat. consil. intim., historia de vita ac rebus gestis Frid. I. etc. ed. Kuchenbecker. Vergl. übrigens dazu Rockinger, Ueber ältere Arbeiten zur baierisch. und pfälz. Gesch. 65 (91). 81 (107).

Der Sturz Heinrichs (VII).

Von

Jos. Rohden.

§. 1. Die Zusammenkunft im Friaul (April und Mai 1232).

Bereits im Jahre 1232 war das Einvernehmen zwischen dem römischen Kaiser Friedrich II. und seinem Sohne, dem deutschen Könige Heinrich (VII.), in dem Maße getrübt, daß der Vater den deutschen König, der nur widerwillig und erst auf wiederholte Einladung zu dem Reichstage im Friaul[1] sich eingefunden hatte, des Thrones entsetzen wollte[2]. Bei der drohenden Gefahr nahm Heinrich seine Zuflucht zu den auf dem Reichstage versammelten Fürsten. Durch die inständigen Bitten[3] ihres Königs ließen sich diese bewegen, die Vermittlung zwischen Kaiser und König zu übernehmen. Ihr Einfluß auf den Kaiser war stark genug, denselben für diesmal einer Versöhnung zugänglich zu machen[4]. Daß

[1] Quamvis invitus, Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 339. — Eine wiederholte Einladung erging schon im Allgemeinen zu dem Hoftage, wie sich aus Friedrichs Schreiben an die Genueser Huillard-Bréholles (H. B.) IV, 256. 266 und den Ann. Scheftlar. maj. zu 1230 und 1231 ergiebt. Eine neue Einladung speciell an Heinrich geschah persönlich durch den Reichskanzler (Böhmer, Reg. Einl. S. LVIII und mit Beweis Schirrmacher II, 419 A. 22). Ueber Zweck und Verlauf der Curie vgl. H. B. IV, 266. 935. 267. 936. 432; Ann. Januens., SS. XVIII, 177; Ann. Plac. Guelfi, SS. XVIII, 453; Rycc. Sangerm., SS. XIX, 365 u. 368; Ann. Plac. Gibell., SS. XVIII, 470; Ann. S. Justinae Patav., SS. XIX, 152; Ann. Cremon., SS. XVIII, 807; Ann. Colon. max., SS. XVII, 842; Ann. Marbac., SS. XVII, 176; Sächs. Weltchron., D. Chr. II, 248; Ann. S. Rudbert. Salisburg., SS. IX, 785; Ann. Mellic., SS. IX, 507; Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 339. 340; Conr. de Fab., SS. II, 181; Ann. Wormat., Böhmer, Fontes (B. F.) II, 160 ff.

[2] Das folgt, obwohl nirgends geradezu berichtet, aus den Bedingungen, unter denen Heinrich zu Gnaden angenommen wurde. Vgl. das Folgende.

[3] Vermittlungsurkunde (H. B. IV, 325): dominus Henricus illustris Romanorum rex filius ejus nos cum multa precum instantia requisivit et requirendo rogavit, quatenus coram predicto domino imperatore genitore suo mediatores essemus pro eo. Aus dem stolzen Tone der Urkunde möchte ich nicht — mit Löher, Fürsten und Städte S. 46 — den Fürsten einen Vorwurf machen; er fiele wohl nur auf die kaiserliche Kanzlei.

[4] Winkelmann (Friedrich II. Bd. I, S. 410), scheint den Fürsten die Initiative bei den Maßregeln gegen Heinrich (VII.) zuzuschreiben; weniger leicht mißzuverstehen ist seine Darlegung auf der folgenden Seite (411). — Frie-

Friedrich aber noch nicht mit vollem, freudigem Herzen seinem Erstgeborenen Verzeihung angedeihen ließ, das ergiebt sich aus den Umständen und Bedingungen, unter denen Heinrich die väterliche Huld wieder zu Theil wurde.

Mit feierlichem Eidschwure mußte er dem Vater geloben[1], diesem stets und in jedem Stücke zu gehorsamen[2]; niemals etwas gegen des Vaters Person, Gut, Ehre und Würde in irgend einer Weise zu unternehmen[3]; alle, welche ihn gegen den Vater aufreizen würden, diesem namhaft zu machen und was gegen denselben geplant würde zu verhindern[4]. Diese Verpflichtungen sollte der junge König obendrein selbst dem Papste als freiwillig eingegangene[5] anzeigen und zugleich demselben die Befugniß zuerkennen, ihn ohne vorgängige Ermahnung oder Untersuchung auf das bloße Verlangen des Kaisers hin mit dem Kirchenbanne zu belegen, falls er im Einzelnen oder im Ganzen seinen Verpflichtungen zuwiderhandle[6]. Aber auch das genügte dem Kaiser noch nicht. Der deutsche König mußte seine Fürsten bitten, dem Vater für seine Eidestreue zu garantieren, mußte schon jetzt die Fürsten des ihm geleisteten Eides los und ledig erklären für den Fall, daß er dem Vater seine Versprechen nicht halte; ja dieselben ersuchen, daß sie dem Kaiser einen Eid leisteten, ihm eingetretenen Falles gegen den

drich selbst läßt die Vorgänge juxta consilium principum, qui tunc aderant (H. B. IV, 526) geschehen; der fürstliche „Rath" aber wurde dem Kaiser erst auf des Königs Bitten ertheilt (vgl. die vorige Anm.).

[1] Die Urkunde, welche Heinrich seinem Vater ausstellte, und von welcher er selbst eine Abschrift behielt (scriptorum, quae communiter habent, H. B. IV, 326), ist uns nicht überliefert. Einen Ersatz für sie bietet jedoch Heinrichs (VII.) Brief an Gregor IX. d. d. Aquileja d. 10. April 1232, gedruckt H. B. IV, 952; richtig datiert von Schirrmacher, Forschungen XI, 334. 335.

[2] Heinrich an den Papst (H. B. IV, 852): quidquid . . . . . pater . . . aut ore suo vel litteris suis mandaverit faciendum, voluntarie et bona fide complebimus.

[3] Nec erimus in dicto, facto, consilio seu consensu (hier ist wohl ein contra ipsum ausgefallen) vel litteris publicis vel occultis aliquid procurabimus aut quicquam faciemus, quod ad incommodum et damnum persone seu terre, honoris et dignitatis seu detrimentum (wohl seu detrimentum honoris et dignitatis) eidem patri nostro cedat. Ebendaselbst.

[4] Si quis . . . . aliquid suggesserit . . ., quod sit contra eundem patrem nostrum: statim . . . . patri studebimus suggerentium intimare personas et nullatenus verba illa vel facta patiemur contra eum habere processum. Ebenda.

[5] Motu proprio et spontanea voluntate juravimus. Ebenda. Ihre eigenthümlich illustrierende Bestätigung erhalten diese Worte erst durch die Vermittlungsurkunde der Fürsten.

[6] Nobis contravenientibus in aliquo vel in totum, liceat vobis et successoribus vestris ad requisitionem dicti patris nostri, nulla admonitione premissa vel strepitu judicii observato, ratione perjurii excommunicatos nos denuntiare. Ebenda.

König beizustehen[1]. Fürwahr harte Bedingungen[2]. Und dazu wurde noch in der hierüber ausgestellten Urkunde der Fürsten dem jungen Staufer kein Ausdruck der Erniedrigung seinen fürstlichen Rettern gegenüber erspart[3].

Das war das Resultat der ersten Begegnung von Vater und Sohn, nach einer fast zwölfjährigen[4] Trennung. Hiermit schieden sie zum zweiten Male von einander; doch diesmal nicht für so lange Zeit.

§. 2. Uebergangszeit. Sommer 1232 bis Sommer 1234.

Es ist allerdings nicht anzunehmen, daß die Friauler Vorgänge die kindliche Liebe in Heinrichs (VII) Herzen besonders angefacht und genährt hätten. Ebensowenig wird des Kaisers Mißtrauen gegen seinen Sohn durch die im Friaul erhaltenen Bürgschaften gänzlich beseitigt sein. Dennoch ist das Verhältniß zwischen Vater und Sohn in der nächsten Zeit, soweit heute noch erkennbar[5], durch keinen ernstlichen Zusammenstoß getrübt. Der Kaiser schaltet in Italien, und seine Hauptsorge geht dahin, die wiederhergestellte Ruhe und Ordnung seines Königreiches Sizilien mehr und mehr zu festigen, während es fast den Anschein hat,

[1] Dominus Henricus . . . . . rogavit . . . quatenus . . . . . juraremus, quod, si contingeret dictum regem non tenere nec conservare capitula, que dicto domino imperatori patri suo juravit et fide data promisit, secundum continentiam scriptorum que communiter habent et contra ea venerit . . nos . . . . simus cum eo et assistamus ei contra . . . filium suum . . . et ex tunc idem rex a juramento fidelitatis, quo sibi tenemur, absolvit, ut inde simus penitus absoluti. Nos . . . . ad nimiam instanciam et preces regis juravimus formam predictam. Fürstenurkunde (H. B. IV, 325. 326).

[2] Man könnte fast glauben, Heinrichs Brief sowohl als die Fürstenurkunde seien unecht: so auffallend ist der Inhalt beider Aktenstücke, und von der letzten auch die Sprache, zumal ihre Ueberlieferung (vgl. die Notizen bei H. B. darüber) nicht gerade sehr vertrauenerweckend ist. Dennoch sind beide inhaltlich durch Gregors IX. Schreiben an den Trierer Erzbischof (H. B. IV, 475 ff.) sicher gestellt — eine systematische Fälschung in den drei Urkunden anzunehmen, verbietet die Verschiedenheit der Auffindungsorte: Worms, Regensburg, Rom —, und der auffällige Ton der Vermittlungsurkunde findet sich fast bis zur wörtlichen Uebereinstimmung in Friedrichs unzweifelhaft echtem Fürstenprivileg (H. B. IV, 331 ff. Vgl. dazu auch die Wahlurkunde Konrads IV. H. B. V, 29 ff.).

[3] Vgl. die ganze Urkunde, besonders den pomphaften Eingang.

[4] Bestimmt nachweisbar waren Friedrich II. und Heinrich (VII) am 27. Juli 1220 (B. R. Frid. Nr. 360; Heinr. S. 212) zusammen zu Augsburg. Friedrich aber war ebendort noch am 17. August 1220 (Nr. 367) und erscheint dann erst wieder zu Verona am 13. Sept. 1220 (Nr. 368); während Heinrich nach dem 27. Juli zum ersten Male am 1. Sept. zu Ulm urkundlich (B. R. Heinr. Nr. 5) erweisbar ist. Die Trennung ging also wohl erst beim Aufbruche Friedrichs nach Italien vor sich.

[5] Die Quellen dieser Zeit sind bekanntlich sehr mangelhaft.

als hätte er Deutschland aus den Augen verloren[1]. König Heinrich (VII) waltet in Deutschland im Vereine mit des Reiches Fürsten auf zahlreichen Hoftagen[2] der Rechtsprechung[3] und des Landfriedensschutzes[4]. Für das große Ansehn des jungen Staufers im ganzen Lande bürgt die Menge der von allen Seiten bei ihm nachgesuchten Schutzbriefe und Gnadenverleihungen[5], sowie die Hervorhebung seiner Thätigkeit in den sonst doch so wenig Reichsgeschichte bietenden gleichzeitigen Quellen[6]. Der Verkehr aller der verschiedenen Stände im Reiche ist zu dieser Zeit an des Königs Hofe ein so lebhafter, wie er seit des Reichsverwesers Engelbert Zeit nicht mehr gewesen war und unter Konrads IV.

[1] Nur sechs kaiserliche Urkunden, die deutsche Angelegenheiten behandeln (H. B. IV, 375. 424. 430. 458. 464. 471), sind uns aus der Zeit vom Juni 1232 bis Juli 1234 überliefert.

[2] Im August 1232 zu Frankfurt; im Mai (?) 1233 zu Hagenau speciell fürs Elsaß, Ann. Marbac., SS. XVII, 177; im Juli 1233 zu Mainz; im Februar 1234 der berühmte und große (vgl. Heinrichs Manifest H. B. IV, 683) Tag von Frankfurt; im Juli 1234 zu Altenburg und im September der Revolutionstag zu Boppard, Ann. Colon. max., SS. XVII, 844. Vgl. H. B. Introd. CLXXIV f.

[3] Von der Friauler Zusammenkunft bis zu Heinrichs Sturze sind uns 10 Rechtssprüche des Königs erhalten H. B. IV, 601. 617. (erneuert 652); 629. 634. 635. 638. 644. 655. 672. 692; Rechtssprüche finden sich auch unter Konrad IV. viele, vgl. B. R. Conr. Nr. 2. 3. 8. 10. 16. 18. 20 u. s. w. Vgl. auch B. R. Einl. S. LIX.

[4] Vgl. besonders den Frankfurter Landfrieden von 1234 (H. B. IV, 635. 636); doch auch schon vordem hatte sich Heinrich um den Landfrieden verdient gemacht; vgl. Ann. Marbac., SS. XVII, 177: Anno 1233. rex Heinricus colloquium habiturus apud Hagenowe (wo Heinrich am 21. Mai ist, H. B. IV, 611) convocavit episcopos comites et barones de Alsatia et fecit jurari pacem. Die Nachricht wird durch einen später erzählten Vorfall ibid.: Orto autem clamore populi et turbis propter juratam pacem concurrentibus capitur ipse comes, bestätigt. Die Anklage des Heinrich durchaus feindlichen Chron. Ebersheim, SS. XXIII, 451: cepit .... paternis monitis in firmanda pace non obtemperare, entbehrt jeder Bestätigung, wird aber auch schon vor Ereignissen der Kampfesjahre 1228—1230 erhoben. — Hierher gehört auch Heinrichs Bemühen zur Ordnung der Ketzerangelegenheiten, bei denen Heinrich nach der Darstellung der Quellen ganz der gemäßigten Richtung angehört haben muß. Vgl. darüber Ann. Colon. max., SS. XVII, 843; Gesta Treveror., SS. XXIV, 402; Sächs. Weltchron., D. Chr. II, 249. 250 u. Thüring. Forts. ibid. 292; Ann. Erphord., SS. XVI, 27. 28. 29; Ann. Wormat., B. F. II, 175; Albricus, SS. XXIII, 931.

[5] Von 128 seit Mai 1232 uns erhaltenen Urkunden Heinrichs sind 76 zu Gunsten von Kirchen, Klöstern und frommen Stiftungen, 42 für Fürsten, Städte und Ministerialen erlassen; die übrigen haben verschiedenen Inhalt.

[6] Die Erfurter Annalen beispielsweise nennen gelegentlich des großen Frankfurter Hoftages, SS. XVI, 28. 29, den König zwölfmal und die Gesta Trev. Cont. IV. c. 3, a. a. O. S. 400, sagen von Heinrich: rex per se ipsum cepit agere negocia regni, habuitque potentiam regiam, sed vitam regiam non habuit. Nam incontinens fuit multum, minus adtendens jura matrimonii, cui astrictus erat. Potens tamen factus est in regno et invaluit contra omnes adversantes sibi; und die Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 293, sagen bei Heinrichs Todesnachricht über ihn: qui rex antea magnificus fuerat, im vollen Einklange mit den uns bekannten Thatsachen.

Regierung nie wieder wurde [1]. Eine parteiische Begünstigung oder auch nur die alte Vorliebe für Ministerialen und Städte [2] gegenüber den Reichsfürsten offenbart sich nirgends [3]. Heinrichs innere Politik richtet sich vollständig nach den vom Vater [4] empfangenen Weisungen. Das zeigt sich denn jetzt auch bei der Regelung der Wormser Streitigkeiten zwischen Stadt und Bischof [5]. Zwar wird dem Stadtrathe die schon von Friedrich Barbarossa bewilligte Gerichtsbarkeit belassen. Seiner selbständigen Stellung aber

[1] Man vgl. die Zeugenreihen in Heinrichs (VII) und Konrads IV. Urkunden, sowie Anzahl und Wichtigkeit des Inhalts derselben.

[2] Worin wohl zum großen Theile des Kaisers Unwille über den König im Jahre 1232 begründet war. Mit dem Erscheinen des Reichskanzlers (22. Dez. 1230, H. B. IV, 438) am königlichen Hofe trat ein plötzlicher Umschwung in des Königs Stellung zu den Reichsständen ein. Vgl. H. B. III, 401. (402 dem Lütticher Bischofe gegen die Bürger günstig ist nicht ohne Bedenken; s. B. R. Einl. LXXXVII, zumal Heinrich unmittelbar darauf mit dem Bischofe [W. Forsch. VI, 409. 412 und Sch. Forsch. VIII, 50. 58] in Fehde lag) 411. 425. 432 mit 440. 444. 451. 454. 457 (das Fürstenprivileg) 460 (Freising). 470. — Doch gehen zwischendurch noch Anzeichen von Heinrichs innerer Neigung — dahin rechne ich: H. B. III, 442 ganz, dann die den Städtern freundliche Sprache in der in Wirklichkeit doch zu Ungunsten der Bürger ausgestellten Urkunde 451, den Zusatz über Städte und Ministerialen im Fürstenprivileg III, 459: eodem jure gaudere volumus vasallos ministeriales homines et civitates nobis et imperio attinentes, der in Friedrichs Bestätigung IV, 332 fortfiel; und die Errichtung der Landstände III, 460 neben der fürstlichen Landesherrlichkeit, die Friedrich im Friaul auch nicht erneuerte —; und kurz vor der Zusammenkunft mit dem Vater tritt dieselbe wieder offen hervor (H. B. IV, 561. 562 und 951 und das Privileg für Worms 564).

[3] Wir haben aus dieser Zeit 12 Urkunden Heinrichs, die sich auf Reichsmagnaten beziehen; davon sind 4 gegen die Magnaten (H. B. IV, 629. 655. 660. 672) gerichtet; 4 wohl mehr zu Gunsten anderer als der Magnaten (587. 607. 639. 670) ausgestellt; und nur die übrigen (586. 604. 663. 671) können als Zeichen eines näheren Verhältnisses allenfalls geltend gemacht werden. Von städtischen Angelegenheiten handeln 15 Urkunden. Davon sind 6 Gunstbewilligungen auf Bitten oder wenigstens in ausdrücklicher Uebereinstimmung mit den betreffenden Fürsten (l. c. 604. 605. 611. 622. 638. 672), 1 wohl ganz aus Heinrichs freier Entschließung (670) ertheilt; 2 enthalten Rechtssprüche zu Ungunsten der Städter (638. 641); die andern sind: 571. 572 (Regensburg unter Bedingungen wieder zu Gnaden angenommen). 579. 581. 954. 601 (Austragung des Wormser Zwistes). 21 Urkunden stehen in Beziehung zu Fürsten. (Manchmal handelt natürlich eine Urkunde über 2 Stände; sie ist dann unter beiden aufgeführt). Davon sind 9 unbedingt zu Gunsten von Fürsten (l. c. 579. 582. 600. 610. 620. 623. 629. 638. 660), nur 1 (644) gegen den Bischof von Lüttich zu Gunsten der Kanoniker von St. Servaes in Maastricht; die übrigen sind: 579. 581. 954. 601. 604. 605. 617. 622. 638. 642. 652. Im Streite des Bischofs von Eichstädt mit seinen Ministerialen und Städtern, und in dem des Mainzers mit den Erfurtern (Ann. Erphord., SS. XVI, 29) stand Heinrich zu den Bischöfen.

[4] Friedrichs Anweisung ging dahin: precipue principes speciali diligeret et prosequeretur favore (H. B. IV, 526).

[5] Daß die Urkunde vom 3. August 1232 (H. B. IV, 579) nicht mit denen vom 4. und 8. August (581. 954) in Widerspruch steht, sonach auch keinen Gegensatz zum Kaiser bekundet, hat Sch. (Forsch. XI, 333) gegen W. (I, 428. 429) dargethan.

wird ein Ende gemacht. Die Zahl der Rathsherren wird bedeutend beschränkt; den bischöflichen Ministerialen wird gegenüber den Geschlechtern eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Rathssitzen bewilligt als vorher; dem Bischof selbst der Vorsitz im Rathe eingeräumt. Das Recht der freien Wahl der beiden Bürgermeister wird dem Rathe genommen; den aus den Ministerialen genommenen ernennt jedesmal für ein Jahr der Bischof, den andern designiert für ein Jahr oder für längere Zeit der König[1].

Auch das ist gewiß ein Zeichen einer besseren Stellung des Königs zu den Reichsfürsten[2], daß er mit Bischof und Bürgern von Straßburg, seinen Gegnern zur Zeit der Wirren, nicht nur vollständig ausgesöhnt blieb, sondern am 8. März 1233 sogar ein Bündniß[3] zur Hülfeleistung gegen die beiderseitigen Feinde einging. Ob dasselbe nach vorheriger Genehmigung des Kaisers geschlossen wurde, ist allerdings nicht gewiß; daß es aber gegen Friedrich selbst gerichtet gewesen sei, läßt sich in keiner Weise begründen[4].

[1] Vgl. Sch. Forsch. XI, 321—334; Arnold, Freistädte II, 28—36. Die Wormser Rachtung steht H. B. IV, 602. 603. Die Abschaffung der freien Bürgermeisterwahl entsprach ganz der Auffassung des Kaisers; vgl. Konstitut. von Melfi Titel L, ZA (61) (b), H. B. IV, 54: Quecunque autem universitas in posterum tales ordinaverit, desolationem perpetuam patiatur, et omnes homines ejusdem civitatis angarii in perpetuum habeantur. Eum vero, qui aliquid de officiis supradictis susceperit, capite puniri censemus. Daß bei der Ernennung der Bürgermeister noch soviel als möglich das Interesse der Wormser Bürger gewahrt wurde, hebt Arnold (Freistädte II, 33) hervor. Die Stadtfriedensgerichtsbarkeit bestätigte Friedrich selbst im Mai 1236, H. B. IV, 862.

[2] Die sich 1226 Straßburgs gegen den Kaiser angenommen (B. R. Reichss. Nr. 82, vgl. Reg. Heinr. Nr. 124) und auch 1229. 1230 den König zur Aufhebung der Belagerung bewogen hatten (Heinrichs Manifest H. B. IV, 683).

[3] Wenn überhaupt der Name „Bündniß" statthaft ist; wahrscheinlich steht der Vorgang zum Elsasser Landfrieden (vgl. oben S. 356 A. 2 u. 4 in Beziehung. Die Urkunde steht H. B. IV, 604. 605; Hauptstelle: nostra gravamina sint eorum lesiones et eorum lesiones nostra gravamina reputemus (605).

[4] Dennoch sind H. B. (Introd. ccxxiv und IV, 605 A. 1) und Sch. (I, 215 f. und Forsch. XI, 333) dieser Ansicht; auch Weber (Allg. Weltgesch. VII, 159) scheint das anzunehmen: „Bisthum und Stadt Straßburg, die den Hohenstaufen nie günstig waren, nahm Heinrich in seinen besonderen Schutz und Geleit". Aber 1) berechtigt der Inhalt der noch dazu ganz vereinzelt dastehenden Urkunde durchaus nicht zu einer solchen Annahme; er deutet (H. B. IV, 605) weit mehr auf Landfriedensschutz (s. d. vorige A.) hin; 2) fehlte es weder dem Könige noch Straßburg an Gegnern in nächster Nähe. — Bischof Berthold unterstützte bald darauf König Heinrich auf dessen Zuge gegen Baiern; vgl. Bertholds Schreiben d. d. in castris apud Ratisbonam 7. kal. Sept. 1233 (angeführt von B. R. Heinr. Nr. 307) und Ann. Marbac., SS. XVII, 177: episcopus rediens ab expeditione — dieser sicherte am 28. Juni 1234 dem Bischofe allseitigen Schutz gegen die Grafen von Pfirt (H. B. IV, 660) zu —, während kein Anzeichen einer Spannung zwischen Heinrich und dem Vater um diese Zeit vorliegt, und Straßburg schon seit dem

Die erste uns bekannte Differenz zwischen Kaiser und König knüpfte sich an des letztern Kriegszug gegen Herzog Otto von Baiern im August 1233. Derselbe war auf dem Hoftage zu Mainz beschlossen; und sechstausend Ritter zählte des Königs Heer als er es auf dem Lechfelde musterte[1]. An Anhängern fehlte es demnach dem Könige bei dieser Gelegenheit nicht; von Fürsten befanden sich sicher der Bischof von Straßburg und der Abt von St. Gallen darunter[2]. Des Königs Macht konnte der Herzog nicht widerstehen. Durch Vermittelung des Salzburger Erzbischofs[3] kam der Friede zu Stande. Otto mußte geloben, nichts gegen Kaiser oder König zu unternehmen, und seinen Sohn als Geisel stellen, erhielt diesen aber bald auf Befehl des Kaisers zurück[4]. Wohl durch letztern Umstand veranlaßt, hat man geglaubt, den ganzen Feldzug als wenigstens gegen die Absichten, wo nicht gar in direktem Gegensatze zur Politik des Kaisers geschehen auffassen zu sollen[5]. Allein Heinrich zählt den Zug ausdrücklich zu seinen Verdiensten um Kaiser und Reich[6], und wenn wir auch die

28. August 1230 (H. B. III, 221) vom Kaiser Verzeihung erlangt hatte — eine völlige Aussöhnung zwischen Kaiser und Straßburg ist damit jedoch nicht bewiesen, da die Urkunde wohl nur eine der Friedensbedingungen Gregors IX., der sich am 27. Sept. 1228 für die Straflosigkeit Straßburgs verbürgt hatte (vgl. die zuerst von W. Forsch. XV, 380 veröffentlichte Urkunde), war; 3) werden Bürger und Bischof von Straßburg (sie erscheinen stets einig, Sch. IV, 208) nie und nirgends als Anhänger Heinrichs gegen den Vater genannt. Berthold erscheint seit dem Hoftage im Friaul, auf dem er nicht erschienen war, nur viermal (H. B. IV, 575. 580. 614. 628) als Heinrichs Zeuge, erhält zuletzt am 28. Juni 1234 eine Gunstbezeugung vom Könige (H. B. IV, 660) und wird seitdem nicht mehr am königlichen Hofe genannt. Er nimmt aber schon am Mainzer Hoftage Theil (H. B. IV, 757); vergleicht sich im März 1236 über die seitherigen Streitpunkte mit Friedrich II. (H. B. IV, 814) und ist in demselben Monate noch zweimal (820. 823) des Kaisers Zeuge. Vgl. 818. 821.

[1] Ann. Colon. max., SS. XVII, 843.

[2] Ueber Bischof Berthold von Straßburg vgl. A. 4 S. 358, über Abt Konrad von St. Gallen Conr. de Fab., SS. II, 180: Rogatus venerandus abbas a rege, ut veniret cum militibus ad Noricum, cum magnam secum adduxisset militum copiam, regi gratus et acceptus curtem in Cressarim ab ipso recepit.

[3] Des Friedensvermittlers von St. Germano; der später auch zwischen dem Kaiser und Friedrich von Oesterreich (H. B. IV, 855), wie auch zwischen Papst und Kaiser für den Frieden thätig war.

[4] Die Quellenbelege sind: Heinrichs Manifest H. B. IV, 683; Ann. Colon. max., SS. XVII, 843; Ann. Marbac., SS. XVII, 177; Ann. S. Rudbert. Salisburg., SS. IX, 785; Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 293; Conr. de Fab., SS. II, 180; Ann. Zwifalt. maj., SS. X, 59; Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 339 und besser die minores ibid. 343.

[5] So die Ann. Scheftlar. maj.; denen W. I, 449 Glauben zu schenken scheint. Vgl. über die Stelle Beilage I.

[6] Heinrichs Manifest (H. B. IV, 683): cum propter causas quasdam junior dux Bawarie manifeste se opponeret patri nostro, bestätigt durch Ann. Marbac., SS. XVII, 177: qui propter mortem patris sui non bene sentiebat cum rege. Ob Friedrich unter den devotissimi principes (H.

nähere Veranlassung desselben nicht angeben können, so gab es der Gründe zur Unzufriedenheit mit dem jungen Wittelsbacher doch genug. Wohl in Folge des umlaufenden Gerüchtes, der Kaiser sei der Urheber der Ermordung seines Vaters[1], war Herzog Otto nicht auf dem kaiserlichen Hoftage zu Ravenna und Cividale[2] und hielt sich seit seines Vaters Tode auch vom königlichen Hofe gänzlich fern[3]. Den gegen ihn im Friaul ergangenen Rechtsspruch[4] Friedrichs II. ignorierte er gänzlich. Hingegen schloß er sich den Feinden des österreichischen Herzogs, der noch soeben Zeichen besonderer Gunst vom Kaiser empfangen[5], offen an[6]. Auch mußte Ottos Vorhaben, einen Hoftag zu Regensburg abzuhalten, bei seiner zweifelhaften Haltung gerechtes Bedenken erregen[7]. Zu allem

B. IV, 525) — und überhaupt in seinem Manifeste — den Baiernherzog mitverstanden, ist nicht einmal gewiß. Ein Recht dazu hatte er nicht; denn bis dahin hatte Otto nichts gethan, des Kaisers Gunst zu verdienen, und als er 1235 — erst zu Regensburg — zum Kaiser kam, mußte sich dieser vor ihm von dem Verdachte des Mordes an seinem Vater reinigen (Ann. Scheftlar. maj. l. c. zu 1235, hier um so glaubwürdiger, als sie bei der Ermordung, zu 1231, selbst das Gerücht mit keinem Worte erwähnen); von da an sind Kaiser und Herzog allerdings auf das Engste verbunden.

[1] Es ist nur ein, allerdings nicht unwahrscheinliches Gerücht. Conr. de Fab. (SS. II, 181) verdient nicht die Bedeutung, die ihm W. I, 399 beimißt, da er nirgends einen Einblick in politische Verhältnisse bekundet. Doch war Heinrichs Wiederannäherung an die Wittelsbacher wahrscheinlich gegen des Kaisers Intentionen (Cont. praed. Vindob., SS. IX, 727: Ludwicus ...... cultello transfoditur nutu imperatoris Friderici, quoniam provocavit filium in patrem), wenigstens das gleichzeitig damit auftretende Ehescheidungsvorhaben (Conr. de Fab., SS. II, 180; Ann. Wormat., B. F. II, 178). Daß Friedrich beim Frieden von St. Germano Ludwig von Baiern ebenso wie Berthold von Straßburg zu Gnaden angenommen (W. I, 398 mit A. 3) habe, ist nicht wahrscheinlich, da Ludwig damals bei Kaiser und Papst in Ungnade war (H. B. III, 230 und Potthast, Reg. Pont. 8833. 8834).

[2] Vgl. B. Reg. der Wittelsb. S. 15; H. B. Introd. S. ccxxii.

[3] Ueber die frühere Annäherung vgl. H. B. III, 421. 443. 446. 475 (8. Aug. 1231 — Ermordung Ludwigs 10. Sept. 1231). Erst nach dem Kriegszuge erscheint Otto wieder an Heinrichs Hofe auf dem Tage zu Frankfurt (H. B. IV, 634. Dahin gehören auch wohl Ottos zwei Urkunden: B. Wb. R. S. 15); und dem zu Altenburg (H. B. IV, 670).

[4] Hinsichtlich Neckaraus (H. B. IV, 360). Der Beweis liegt in den Urkunden Heinrichs H. B. IV, 617 u. 652.

[5] Friedrich II. zog seinetwegen 1232 nach Portenau; verglich den Mitgiftsstreit des Herzogs mit Heinrich (VII) (dieser war nach dem Kaiser im Rechte); und versprach dem Herzoge 8000 Mark. Vgl. H. B. IV, 853.

[6] Vgl. B. Wb. R. S. 16 u. Sch. III, 3 mit den Belegstellen.

[7] Das Bedenkliche des Hoftages sieht B. Wb. R. S. 16 darin, daß es wieder ein Hoftag aller Baiern sein sollte, „wie ihn die alten Herzoge vor der Zersplitterung der Herzogthümer in kleinere Territorien gehalten haben werden“, und H. B. Introd. ccxxii darin, daß Regensburg Reichsstadt war. H. B.s Ansicht ließe sich durch Herzog Ludwigs Schritt hinsichtlich Freising einigermaßen begründen (vgl. B. R. Frid. Nr. 677, B. Wb. R. S. 14). Vielleicht stehen auch Heinrichs Urkk. d. d. Eger 1. Juli 1232 (H. B. IV, 572. 573), die dann, wie H. B. IV, 582 (cfr. W. I, 450 A. 9) zu 1233 anzusetzen wären, in Beziehung zu dieser Frage. Die Zeit der Hoftage von Landshut

diesem mochte auch vielleicht noch ein Streit über das welfische Allod[1] und den Zoll zu Bacherach[2] kommen. Wie es kam, daß der Kaiser sich des Baiernherzogs gegen seinen Sohn annahm, läßt sich nicht entscheiden[3]; ebensowenig, wann er Heinrich befahl, die Geisel zurückzugeben, und wann er dem Herzoge den Zoll zu Bacherach bestätigte. Sicher ist nur, daß beides vor dem zweiten September 1234 geschah[4].

Noch in zwei andern Fällen ergriff der Kaiser die Partei von Heinrichs Unterthanen gegen diesen. Der Markgraf Hermann von Baden hatte wie der Baiernherzog seinen Sohn dem Könige als Geisel stellen müssen. Auf Friedrichs Befehl mußte ihn Heinrich zurückgeben. Den Herren von Hohenlohe war die Burg Langenberg gerichtlich aberkannt, und andere Burgen waren ihnen im Auftrage des Königs, weil es Raubburgen wären, zerstört. Der Kaiser verpflichtete seinen Sohn zur Zurückgabe Langenbergs und zum Schadenersatze[5].

Die Geiselstellung des Markgrafen reiht Heinrich an die Ottos von Baiern eben an, eilt aber schnell darüber hinweg. Wodurch Hermann sich Heinrichs Mißtrauen zugezogen, ist unbekannt[6]. An des Königs Hofe erscheint er so oft wie we-

und Regensburg zu bestimmen, fehlen sichere Anhaltspunkte. Die Ann. S. Rudbert. Salisburg. betonen gerade diese Hoftage besonders; nach dem Friedensschlusse durfte der zu Regensburg unter Theilnahme aller bairischen Bischöfe gehalten werden; im Anschlusse an ihn lassen die Salzburger Annalen den Baiern in Oesterreich einfallen; Ann. S. Rudbert. Salisburg., SS. IX, 785.

[1] W. macht darauf aufmerksam; mit dem Badenser war es wenigstens im Nov. 1234 (H. B. IV, 500) ein Streitpunkt.

[2] Heinrich läßt diesen erst durch den Frankfurter Hoftag 1234 fallen; eine Urkunde über ihn liegt nach keiner Seite hin vor, die Rechtsfrage ist, da wir nur Heinrichs Bericht besitzen, nicht zu entscheiden. Vielleicht fiel der Zoll in Folge der Generalregel des Frankfurter Landfriedens: Item monetas falsas et injustas, ac injusta thelonea, que a tempore domini Frederici imperatoris proavi nostri absque consensu et conniventia principum sunt statuta, per sententiam cassamus et precipimus amoveri, et nos thelonia nostra noviter instituta primitus amovemus, transgressores manu potenti et extento brachio cohercendo (H. B. IV, 637). Friedrich beschränkte zwar die Zeit für die Ungültigkeitserklärung (nur von Heinrichs VI. Tode ab), ging aber dann auch um so energischer und rücksichtsloser vor (Mainzer Landfrieden §. 6, H. B. IV, 743).

[3] Vielleicht waren die auf dem Regensburger Tage versammelten bairischen Bischöfe Fürsprecher des Wittelsbachers beim Kaiser. Auffallend ist wenigstens, daß wir 1235 im Friaul fast nur bairische Bischöfe beim Kaiser finden, daß Friedrich von Oesterreich vom Kaiser sich sogleich wieder zurückzog, und daß der Kaiser bald mit der bairisch-böhmischen Partei im Bunde (H. B. IV, 883) gegen den Babenberger steht.

[4] An diesem Tage erschien Heinrichs Manifest.

[5] Alles nur bekannt aus Heinrichs Manifeste S. 684. 685.

[6] Für den Rechtsspruch H. B. IV, 629. 639 bürgt wohl die Zeugenreihe 640. — Friedrichs Urkunde (H. B. IV, 500) kann durch einen spätern Racheakt Heinrichs (cfr. Ann. Marbac., SS. XVII, 177 zu 1234 und 1235, und die Urk. des Königs H. B. IV, 719) veranlaßt sein.

nige[1] und bekleidete noch im August 1232 in der Wormser Streitigkeit mit andern Vertrauensmännern das Schiedsrichteramt[2]. Daß sich der Badener bisher in des Kaisers Diensten irgendwie hervorgethan, ist nicht überliefert[3]. Mit den Herren von Hohenlohe verhielt sich das anders. Sie, besonders Konrad, hatten in den Jahren des Kampfes treu zum Kaiser gestanden[4], und ihr Verdienst war nicht ohne Belohnung geblieben[5]. An Heinrichs Hofe erscheinen sie seit 1231 sehr selten[6]; vielleicht opferte sie der König deshalb nur ihren zahlreichen Feinden[7], die ihm ergebener waren. Doch ist auch Heinrichs Behauptung, von ihren zerstörten Burgen

[1] Als Heinrichs Zeuge seit 29. März 1227 bis 10. Juli 1234: H. B. III, 312. 314. 334. 338. 341. 349. 372. 387. ... 425. 443. 465. 467. 471. 475. IV, 556. 560. 568. 580. 585. 589. 590. 591. 592. 603. 612. 613. 614. 653. 668. 670.

[2] H. B. IV, 581. 954 zusammen mit dem Erzbischofe von Mainz und Gerlach von Büdingen.

[3] Er war allerdings sowohl 1226 (H. B. II, 569 ff.; vorher war er noch mit Heinrich (VII) zu Biberach l. c. 873), als 1232 (da jedoch erst mit dem Könige H. B. IV, 324 ff.) auf des Kaisers Hoftage erschienen; aber im Kampfe stand er wohl zu den Gegnern des Herrscherhauses (vgl. Sch. I, 163); wenigstens erscheint er von August 1228 bis August 1230 (H. B. III, 387—425) nicht an Heinrichs Hofe. Im November 1234 ist er beim Kaiser (H. B. IV, 507. 509. 512), der ihm seine ganze Schuld gegen Heinrichs gewaltsame Abzüge bescheinigt (H. B. IV, 500). Ueber Zweck und Folgen dieser Reise vgl. Ann. Marbac., SS. XVII, 177 zu 1234 u. 1235. Im Jahre 1235 war er wohl durch den Krieg mit Heinrichs Anhängern abgehalten, unter den Ersten sich beim Kaiser einzufinden. Er ist erst im August zu Mainz nachweisbar (H. B. IV, 752 ff.), kommt dann aber bis Juli 1236 noch 21 mal unter den Zeugen Friedrichs vor. Im spätern Kampfe Friedrichs mit der Kirche ist seine Haltung schwankend.

[4] Konrad von Hohenlohe tritt als Friedrichs Zeuge auf: von 1229 bis 1230 (H. B. III, 180. 187. 232), dann zu Ravenna und im Friaul (H. B. IV, 281—359) 14mal. Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 176, läßt Konrad von 1229—1232 beim Kaiser sein; ununterbrochen ist er das nicht; denn wenigstens am 9. Juli 1231 ist er König Heinrichs Zeuge (H. B. III, 470). — Dann finden wir ihn 1234 im September beim Kaiser (H. B. IV, 487. 488); 1235 erst im Oktober zu Augsburg (789), vorher durch Krieg (733/734) verhindert; seitdem oft. — Sein Bruder Gottfried ist Friedrichs Zeuge zu Ravenna und im Friaul (H. B. IV, 273—359) 13mal; dann seit Oktober 1235. In Konrads IV. Rathe steht er oben an. Vgl. Isaacsohn, De cons. reg. S. 37. 40.

[5] Beweise H. B. III, 153 u. 170.

[6] Konrad ist sicher Heinrichs Zeuge: Juli 1231 (H. B. III, 470), April 1232 (IV, 568) und 26. Juli 1233 (IV, 618). — H. B. III, 426. 428. 434 ist statt seiner wohl sein Bruder Gottfried gemeint (den in der Urk. H. B. III, 428 Pertz nach H. B.s A. auch hat). Gottfried ist bei Heinrich nach Friaul dreimal, IV, 580. 656. 674; vorher öfter, III, 395. 405. 410. 423. 425. (426? H. B., Konrad; 428 nach Pertz, H. B., Konrad). 430. 432. (434? H. B., Konrad, der noch im Sept. 1230 beim Kaiser ist, ibid. 232) 469. IV, 568.

[7] Nach Nitzsch (Sybels Hist. Zeitschr. III, 394) waren ihre Hauptfeinde die Limburgs. Urkundlich lernen wir als solche kennen die Neifen, Justingen, Urach (H. B. IV, 733/734), und Schadenersatz bekommen sie von den Limburgs (IV, 760. V, 73), Schipfs (762) und Virnsbergs (IV, 765).

aus sei Raub ausgeübt worden, nicht gerade unwahrscheinlich[1], und seine Ausführungen hinsichtlich der Langenburg scheinen sehr glaubwürdig[2].

Als ferneren Differenzpunkt hat man hervorgehoben, Heinrich habe des Kaisers Feinde[3] begünstigt, und als solche Anselm von Justingen und Berthold von Spoleto bezeichnet. Allein beide lassen sich um die Zeit nicht als Friedrichs Feinde erweisen[4] und noch weniger als Günstlinge Heinrichs[5]. Später erscheint Anselm von Justingen als solcher.

Es sind also nur die drei Differenzpunkte hinsichtlich des Herzogs von Baiern, des Markgrafen von Baden und der Brüder von Hohenlohe aus dieser Zeit bekannt; und daß der Kaiser gegen den König im Rechte gewesen sei, läßt sich für keinen einzigen Fall mit Sicherheit erweisen. Sei dem aber auch gewesen, wie es will: durch des Königs Eingehen auf die kaiserlichen Befehle wurde aller weiteren Uneinigkeit ein Ende gemacht, oder sollte es

[1] Das geschah seit Heinrichs VI. Tode von fast allen Ritterburgen im Lande aus; nur unter Erzbischof Engelbert waren sichere Zeiten.

[2] Heinrich würde die Sache wohl nicht so offen und eingehend besprochen haben, wäre sein Gewissen nicht rein gewesen. Friedrichs 'occupando castra' ist geeignet, den Verdacht zu erwecken, Heinrich habe die Burg für sich behalten wollen. Der Streit Heinrichs mit den Hohenlohe fällt in die Zeit von Februar bis September 1234; nähere Anhaltspunkte fehlen. — Mit der Zerstörung von Raubnestern fuhr Friedrich später eifrig fort; vgl. Cont. Sancruc. secunda, SS. IX, 638; Ann. S. Rudbert. Salisburg., SS. IX, 786, beide zu 1235 u. Ann. Zwifalt. maj., SS. X, 59: Justingen obsidens evertit.

[3] Friedrichs Manifest, H. B. IV, 525: illorum usus consilio, quos propter insolentiam et ingratitudinem a gratia nostra proscripsimus, vel quos manifesta facinora reddebant nobis et imperio juste suspectos. Vor 1232 könnten sich die Worte fast nur auf Ludwig von Baiern (vgl. A. 1 u. 3 S. 360), jetzt, soweit wir sehen, nur auf die Obengenannten beziehen.

[4] Anselm hatte zwar (vor dem 6. Dez. 1227, H. B. III, 40) seinen Marschallstitel verloren; erscheint aber trotzdem im Juni 1228 als Friedrichs Zeuge (H. B. III, 70) und ist während des Kreuzzuges als Marschall in des Kaisers Heere bei Rainald von Spoleto im März 1229 (H. B. III, 115). Berthold von Spoleto war vom Kaiser, der ihn nicht bezwingen konnte, volle Freiheit außerhalb des Königreichs Sizilien zugesichert. Vgl. Rycc. Sangerm., SS. XIX, 364 ff. zu 1231, Mai und Juli (zwei Stellen) zu 1233, April und Juli: Bertholdus Introducum magistro justitiario resignavit, et ipse cum duce fratre suo (Rainald, der wohl bald nachher starb, H. B. IV, 653 A. 1) assecuratus abiit extra regnum, quo voluit.

[5] Anselm von Justingen erscheint an Heinrichs Hofe am 21. Febr. 1228 als Zeuge ohne Titel (H. B. III, 367); am 11. Juni 1230 als Heinrichs Vertrauensmann mit zwei andern, alle ohne Titel (III, 419); am 26. Nov. 1230 (III, 434) wieder als Zeuge ohne Titel (B.s Wb. Reg. S. 17 Z. 4 v. u. ff. Bemerkung ist mir nicht sicher genug); dann am 9. Sept. u. 2. Okt. 1232 (H. B. IV, 586. 587) Zeuge ohne Titel. Erst seit dem 14. Nov. 1234 erscheint er bei Heinrich als imperialis aule (IV, 695), bei den Lombarden als domini Henrici serenissimi regis Romanorum marescalcus (IV, 704). Berthold von Spoleto ist überhaupt nur einmal am 10. Mai 1234 (H. B. IV, 653) Zeuge Heinrichs.

doch sein. Trotzdem aber sehen wir schon bald die Flammen der Zwietracht zwischen Vater und Sohn lichterloh emporschlagen.

§. 3. Bündniß des Kaisers mit dem Papste. Sommer 1234.

Im Sommer des Jahres 1234 reiste der Kaiser in Begleitung seines jungen Sohnes Konrad zu Papst Gregor IX.[1]. Derselbe befand sich damals, aus Rom verjagt und von den aufständischen Römern hart bedrängt, zu Rieti. Früher hatte Gregor in einem solchen Falle Friedrichs II. Hülfe in Anspruch genommen[2]. Damals ohne Erfolg. Jetzt bot sie der Kaiser von freien Stücken an[3]. Aber nun brachte die Curie seiner Hülfsbereitschaft nur Mißtrauen entgegen[4]. Da erbot sich Friedrich, selbst seinen einzig-geliebten Sohn, den eben sechsjährigen Erben von Jerusalem, Konrad, zum Unterpfande seiner aufrichtigen Gesinnung dem Papste zu übergeben[5]. Das mag immerhin nicht ohne Eindruck auf Gregor geblieben sein. Ferner mochte die Erwägung, daß aus der Abweisung der sonst von der Curie als ein Recht geforderten Hülfe des Kaisers ein der Kirche nachtheiliges Präjudiz

[1] Rycc. Sangerm., SS. XIX, 372; Breve chron. d. reb. Sic., H. B. I, 905. Ueber die Zeit der Zusammenkunft vgl. W. I, 482 A. 4; über das Verhältniß zwischen Papst und Kaiser um diese Zeit vgl. W., besonders I, 427. 452. II, 44, über das Gregors zu den Römern Gregorovius, Gesch. der Stadt Rom u. s. w. V, 170 ff.

[2] Am 10. Februar 1233 (H. B. IV, 423. 424): tum ratione regni quod obtines ab eadem, tum etiam imperii propter quod ejusdem ecclesie defensor existis.

[3] Gregor an die Lombarden 3. Juli 1234 (H. B. IV, 472): ad ecclesie Romane defensionem et patrimonii sui sponte se obtulit, sicut ad id specialiter tenebatur. Friedrich am 20. April 1239 (H. B. V, 298): ad istius pape presentiam personaliter ivimus etiam non vocati, und Gregor in seinem Antwortschreiben vom 21. Juni 1239 (H. B. V, 331): nobis tunc Reate presentibus ad sedem cucurrit apostolicam etiam non rogatus. Vita Gregorii IX., bei Muratori SS. Rer. Ital. III, 580: imperator ...... Reate 'nec' (nec fehlt unbedingt!) concitus nec invitatus advenit. Die Ann. Colon. max., SS. XVII, 844 zu 1234: Imperator vocatus a papa in auxilium contra Romanos et secum aliquandiu Reate moratur, vermischen den Fall von 1233 und den von 1234. Durch sie ist wohl Sch.s (II, 308. 309) schwankende Ausdrucksweise veranlaßt.

[4] Vita Gregor. IX. l. c.: advenit ecclesie causam quam ut advocatus ex imperii debito et vasallus ex homagio regni Sicilie gemino tenebatur defendere juramento, cum supplicatione suscipiens, domino papa et fratribus de ipsius fide dubitantibus. Fecerat enim eorum judicia futuri profectus incredula mentite sepius offerentis fidei conjectura. Gregor selbst: Sedes Apostolica . . . non poterat, quin uteretur imperialis brachii ministerio, evitare; H. B. IV, 472.

[5] Conradum filium nostrum ..... post oblatam ecclesie personam nostram in totum obsidem summo pontifici nos offerre non puduit, unionem omnimodam inter nos et ecclesiam sub attestatione divini judicii humiliter postulantes; H. B. V, 298. Vgl. H. B. V, 332 und Vit. Gregor. l. c.

entstehen konnte[1], ihn bestimmen, Friedrichs Hülfe nicht abzulehnen. Nicht unwahrscheinlich ist es auch, daß der Kaiser, um seine Zwecke desto sicherer zu erreichen, die Unmöglichkeit, früher zu helfen, mit dem Ausbleiben der deutschen Kriegsmannschaft begründete[2], während er andererseits dem Papste durch Hoffnung zu einem neuen Kreuzzuge, dem Lieblingsgedanken der Curie seit langer Zeit, gemacht zu haben scheint[3]. Soviel ist gewiß, Friedrich gab sich alle erdenkliche Mühe, das Mißtrauen des Papstes zu beseitigen. Daß er das nicht bloß that, um diesem seine guten Dienste aufzunöthigen, ist selbstverständlich. Es gelang ihm auch schließlich, Gregor IX. ganz für seine Sache zu gewinnen; allein das anfängliche Mißtrauen blieb in voller Kraft daneben bestehen[4], ja es wurden nicht einmal alle vorhandenen Differenzen thatsächlich ausgeglichen[5], und doch wurde Konrad nicht als Geisel angenommen[6]. Wohl ein sicheres Zeichen, daß das Interesse des

[1] Die Vita Gregorii an der zitierten Stelle hebt gerade das hervor: quod prudenter tandem summi presulis cautela permisit, eligens potius felicem deesse negotio successum quam recusare debitum imperatoris ipsius obsequium, per quod cum ex conditione regni et imperii teneretur, grave poterat ecclesie prejudicium generari. Vgl. die Stellen aus Gregors Briefen A. 2 u. 3 S. 364.

[2] Hatte doch der Papst den Beweis, daß Friedrich seinem Sohne den Befehl, Mannschaft zu senden, gegeben hatte, in Heinrichs Briefe vom 10. April 1233 (H. B. IV, 609) in Händen. Gregor erläßt auch alsbald Schreiben, um sich die deutsche Hülfe zu sichern (vgl. die Briefe vom 20. Mai H. B. IV, 470 nur inhaltlich, 472 fragmentarisch, an die Lombarden wegen des Durchzuges; am 27. Nov. an die deutschen Fürsten, H. B. IV, 513. 514, vgl. die wichtige A. 1 zu S. 514 über ähnliche Briefe); und begründet sein Vorgehen gegen Heinrich besonders damit, daß dieser dem berufenen Vertheidiger der Kirche sich widersetze, H. B. IV, 475).

[3] Vgl. H. B. IV, 482: presente et acceptante carissimo in Christo filio nostro Friderico, Gregors Brief vom 8. August 1234 (vgl. auch Friedrichs Briefe von Ende Juni 1226 an den König von Frankreich (H. B. IV, 873 ff.) und an den Papst (H. B. IV, 881 ff.). Ueber einen Brief Gregors (vom 4. Sept. 1234) an die Engländer in Kreuzzugsangelegenheiten, vgl. H. B. IV, 842 A. 1. Vgl. ferner H. B. IV, 492 u. 513. Es geht aus den angeführten Stellen augenscheinlich hervor, daß Gregor der Kreuzzug nicht nur zur Maskierung seiner schützenden Fürsorge für die Lombarden diente, und auch nicht erst am 28. Juli 1235 (H. B. IV, 735) in den Vordergrund trat, als Friedrich bereits seine Absichten hinsichtlich der Lombardei mehr enthüllt hatte (H. B. IV, 945) und der Papst einsehen mußte, daß er im Grunde doch hinter das Licht geführt sei.

[4] Die Vita Gregorii hebt das sehr stark hervor (l. c.), und es ergiebt sich auch aus der scharfen Aufsicht, mit der man alle Schritte des Kaisers überwachte. Trotzdem verschob man alle Klagen auf später (21. Juni 1239, H. B. V, 331 ff.). Ein neuer Beweis dafür, daß der Curie an andern Punkten mehr lag, als an Friedrichs wirklicher Hülfe gegen die aufständischen Römer.

[5] Man vgl. zum Beispiele den Streit über Castellä (W. II, 141 f. Beilage II).

[6] Friedrich schickte Konrad als er selbst nach Viterbo zog ins Königreich zurück; Rycc. Sangerm., SS. XIX, 372.

Kaisers mit dem des Papstes in einer sehr wichtigen politischen Frage zusammentraf. Gemeinschaftliches kriegerisches Vorgehen gegen die Lombarden kann das unmöglich gewesen sein[1]. Für seine innersten Pläne hinsichtlich dieser den Papst je zu gewinnen, die Hoffnung mußte der einsichtige Diplomat, der auf dem Kaiserthrone saß, längst aufgegeben haben, wenn er sie jemals ernstlich gehegt hatte. Er hatte ja auch schon im April des Jahres seine ganze Streitfrage mit den Lombarden auch hinsichtlich der Regalien der Entscheidung des Papstes unterworfen[2]. Im September erneuerte er seine Unterwerfung[3], und im Oktober forderte Gregor die Lombarden auf, ein Gleiches zu thun[4]. Sicher suchte Friedrich hierdurch nur des Papstes Gesinnung seinen Wünschen günstig zu stimmen[5].

Er kam mit Klagen gegen seinen Sohn, den deutschen König Heinrich, zum päpstlichen Stuhle[6]. Dessen Unterstützung suchte er sich vor allem zu sichern, da er der deutschen Fürsten nicht in jeder Weise sicher war für die Schritte, die er den „Ausschreitungen"[7] seines Sohnes gegenüber zu thun gedachte[8]. Gregor aber hatte nie in gutem Einvernehmen mit dem jungen Staufer, der die deutsche Krone trug, gestanden. Verdankte er doch Heinrichs kräftigem Auftreten fast allein das vollständige Scheitern nicht nur der politischen, sondern auch der kirchlichen Mission Ottos von St. Nikolaus während der Jahre 1228—1231[9]. Waren doch unter Heinrichs Namen Geistliche wie Laien, die zum aposto-

[1] Man vgl. nur Gregors Briefe an diese (H. B. IV, 472: Verum cum non possetis absque offensa Apostolice Sedis offendi ita, ibid. 491, besonders 492) und an die deutschen Fürsten (H. B. IV, 735).

[2] H. B. IV, 465. [3] H. B. IV, 490.

[4] 27. Okt. 1234, H. B. IV, 491.

[5] Vgl. W. I, 427. 452. Dabei bleibt bestehen, daß der zunächst angestrebte Zweck in den Kombinationen der kaiserlichen Politik zugleich ein Mittel für seine Endabsichten bezüglich der Lombarden war.

[6] Vita Gregor. IX. l. c.: Cujus discordie causam dictus imperator agnoscens, cum decrevisset pro imminente sibi necessitatis eventu contra Henricum ejus filium in ipsius juris injuriam sibi jura imperii vindicantem ad ecclesie patrocinium implorandum, Reate 'nec' concitus nec invitatus advenit. Das wird wohl auch der Sinn von Friedrichs Worten (H. B. V, 298) 'unionem omnimodam inter nos et ecclesiam sub attestatione divini judicii humiliter postulantes' sein.

[7] Eine konkrete, greifbare Klage gegen Heinrich findet sich in Gregors Exkommunikationsauftrage vom 5. Juli 1234 (H. B. IV, 473) noch nicht.

[8] Sie hatten sich des Königs schon im Friaul (vgl. §. 1) angenommen, und standen jetzt (§. 2) bis auf wenige Ausnahmen im besten Einvernehmen mit ihm.

[9] So Höfler, Friedrich II., S. 76. 77, und H. B. Introd. S. ccxxi. Vgl. auch Sch. Forsch. XI, 322. Dagegen W. I, 318: „wenn Gregors Absichten schließlich doch nicht gelangen, so war es wahrlich nicht die Schuld des Königs". S. 392. 393 läßt W. Heinrich mehr Gerechtigkeit widerfahren. Ich halte Heinrichs Manifest (H. B. IV, 682. 683), soweit es sich auf die Zeit von 1228—1230 bezieht, Wort für Wort für wahr.

lischen Stuhle zogen oder von dort kamen, ihrer Güter beraubt worden[1]. Auch fand das Verhalten der von Heinrich berufenen und abgehaltenen Hoftage zu der Ketzerverfolgung durchaus nicht Gregors Billigung[2]. Heinrich selbst aber scheint sich nicht sehr viel um die Gunst des römischen Hofes gekümmert zu haben[3]. So fand denn Friedrich für seine Klagen gegen Heinrich ein geneigtes Ohr[4]. Sicher nahmen schon damals Papst und Kaiser eine eventuelle gänzliche Absetzung Heinrichs von dem deutschen Königsthrone in Aussicht[5]. Bei dem Kaiser scheint sie schon da-

[1] Gregors Brief an den Regensburger H. B. IV, 739. Vgl. auch Sch. I, 178.

[2] Das ergiebt sich aus Potthast, Reg. Pont. Nr. 9977. 9978. Vgl. auch W. I, 451.

[3] Schrieb er doch noch am 10. April 1233 dem Papste, er habe zwar nicht viel Liebes vom apostolischen Stuhle erfahren, wolle aber dennoch, da es ihm sein Vater befehle, Hülfe schicken, empfehle hingegen seinen Vater und sich auch der väterlichen Liebe des Papstes (inhaltlich H. B. IV, 609). Ob und wie Heinrich sein Versprechen erfüllt, ist nicht bekannt. Sch. II, 311 erzählt, die Deutschen hätten 1234 statt der Mannschaft Geld geschickt. Im Sommer 1234 waren Deutsche beim Kaiser und Papste zu Rieti und auch im kaiserlichen Hülfsheere. Vgl. W. I, 452 A. 3; H. B. IV, 478 not. 1; Ann. Col. max. SS. XVII, 844.

[4] Daß Gregor auch im eigenen Interesse gegen Heinrich vorging, ergiebt sich aus der Bedingung, die er an die Lösung vom Banne knüpfte (H. B. IV, 739), obwohl er von der Sache in dem Exkommunikationsauftrage (H. B. IV, 473 ff.) kein Wort erwähnt hatte. Luden, Gesch. d. teutsch. Volkes XII, 580, und Höfler, Friedrich II., S. 85. 86, machen darauf aufmerksam, daß der Papst nur nach einseitigem Berichte handelte. Das strenge Recht dazu hatte Gregor unbedingt, steift er sich ja auch im Briefe an den Trierer auf seinen Schein. Unbillig bleibt ein solches Vorgehen stets; und Heinrich konnte wohl darüber klagen (H. B. IV, 685). Bei Friedrichs Exkommunikation 1227, wo die Sache doch (zu Ungunsten Friedrichs) noch ganz anders lag, ist das sehr stark betont, bei Heinrich hat man das vergessen.

[5] Das ergiebt sich daraus, daß 1) die Exkommunikation nach Gregors Schreiben (H. B. IV, 475) nur eine Verwarnung und ein Fingerzeig auf anderweitige Maßregeln sein soll: ne tandem causari valeat, quod omisse monitionis paterne debito circa se videamur tramitem providentie reliquisse; 2) Friedrich drohte, jeden Verkehr mit Heinrich abzubrechen: si ...... inveniremur in minimo negligentes — — nuntios et litteras nostras de cetero non reciperet vel audiret (H. B. IV, 685. Wann diese Drohung nach Deutschland kam, ist ungewiß, vielleicht gleichzeitig mit Gregors Briefe vom 5. Juli); 3) Friedrich erklärte, Konrad sei zu dieser Zeit sein einzig lieber Sohn gewesen: quem nobis tunc temporis fratris sui manifesta transgressio filium unicum (hierauf oder auf eine andere schon vollständig gleichzeitige Erklärung führt sich wohl Alberichs von Trois-Fontaines, SS. XXIII, 937, Nachricht: negans ipsum (Henricum) esse filium suum zurück) in paterne dulcedinis affectione reliquerat; Friedrich 1239, H. B. V, 298; 4) (wenn man darauf überhaupt Gewicht legen will; vgl. A. 3 S. 368) Gregor nennt Friedrich am 13. Juli 1234 zu Rieti auffallender Weise 'rex Romanorum imperator' (H. B. IV, 476: Nos igitur carissimi in Christo filii nostri regis Romanorum imperatoris semper augusti). Dieses einen Umstandes wegen die Urkunde für unecht erklären kann man doch wohl nicht; Sch. und W. scheinen die Titulatur übersehen zu haben. Zur Sache vgl. Sch. II, 309, W. I, 452. 453.

mals für alle Fälle fest beschlossen gewesen zu sein[1]; er hatte auch wohl deßhalb bereits Heinrichs präsumptiven Nachfolger dem geistlichen Oberhaupte der Christenheit vorgestellt[2]. Auch der Papst konnte um so leichter mit Friedrichs Vorhaben einverstanden sein, als ein deutscher König für ihn überhaupt nicht existierte[3], Heinrichs Thronentsetzung für Deutschland aber nicht ohne günstige Aussichten für die päpstliche Politik war. Denn es mochte dem vorsichtigen Greise nicht unangenehm sein, bei einem neuen Konflikte[4] statt des energischen, in voller Manneskraft dastehenden Heinrich den eben sechsjährigen Konrad sich in Deutschland gegenüber zu wissen[5]. Zudem gewann auch der alte Plan der Curie, jede Union zwischen dem Kaiserreiche und dem Königreiche Sizilien zu verhindern[6], größere Aussicht auf Verwirklichung, wenn der bereits 1212 auf päpstliches Geheiß zum Könige von Sizilien gekrönte Heinrich[7] des deutschen Thrones verlustig ging.

[1] Ich schließe das 1) aus Friedrichs Vorgehen gegen Heinrich zu dieser Zeit überhaupt; 2) daraus, daß ihm an der Hülfe des Papstes sehr viel lag; 3) aus den vorige A. 2) u. 3) zitierten Stellen; 4) aus seiner späteren Unversöhnlichkeit gegen Heinrich.

[2] Vgl. W. II, 44.

[3] W. Forsch. I, 36 und W. I, 459. 460 legt Gewicht darauf (für das Vorhaben, Heinrich des Thrones zu entsetzen), daß Gregor seit dem 5. Juli 1234 Heinrich (VII) nur 'nobilis vir' nenne. Mit Unrecht! Gregor nennt den deutschen König nie anders, als imperatoris filius, tuus filius, nobilis vir und nobilis. Vgl. H. B. IV, 268. 432. 433. 477. 492. 532 (Sch. I, 247 behauptet, getäuscht durch H. B.s Inhaltsangabe IV, 431 u. 986, Gregor habe am 13. März 1235 Heinrich „wieder König" genannt. In Gregors Briefe geschieht das nicht). 533. 738. 936; gerade wie Friedrich II. vor seiner Kaiserkrönung, auch als er längst gekrönter König der Römer war und sich selbst so nannte, zu Rom nur 'in Romanorum imperatorem electus' hieß. Daß man es dort überhaupt mit Titeln sehr genau nahm, geht aus Gregors Briefe an Friedrich H. B. III, 297 hervor.

[4] Der bei dem Interessengegensatze der Kirche zu einem Kaiser, der im 13. Jahrh. die Zeiten des Kaiserthums im Stile Karls des Großen und Ottos I., ja wo möglich in noch größerem, wiederheraufzuführen gedachte, stets drohte und auf die Dauer unvermeidlich war.

[5] Friedrichs Behauptung von 1239 u. 1246, Gregor habe Konrads IV. Wahl zu Mainz im August 1235 hintertrieben (H. B. V, 842 u. VI, 390), stößt, selbst wenn sie wahr sein sollte, diese Ansicht nicht um, da die Sachlage für Gregor durch die wenigstens theilweise Enthüllung von Friedrichs Lombardenplänen (Ende Juni 1235, H. B. IV, 945 ff.) bereits ganz verändert war. Die Anklage ist aber nicht einmal glaubwürdig, da sie erst im heftigsten Parteikampfe erhoben wurde und eine anderweitige Stütze nicht findet. W.s II, 44 A. 1 Stütze ist keine; zumal wenn man das daselbst im Texte über Rieti Gesagte daneben hält. Vgl. W. II, 7. A. 1.

[6] Ueber die Unionsfrage vgl. man Höfler, Friedrich II., S. 16—20; B. R. Einl. xxv u. lxiv, H. B. Introd. ccxiii; Sch. I, 79. 116 ff. II, 453 ff.; Foß, Zeitschr. f. d. Gymnasialwesen. 1860, Bd. II, 215; W. Forsch. I, 13 ff.; W. I, 116—126; Ottokar Lorenz, in Sybels Zeitschr. XI, 327.

[7] Heinrich wurde auch noch nach seinem Sturze der Titel eines Königs von Sizilien in sizilischen Notariatsinstrumenten beigelegt (H. B. Introd. lv u. Hist. dipl. VI, 32 A. 4; Sch. II, 453. 454; W. Forsch. I, 42, W. I,

Nach dem allen ist es nicht mehr auffallend, wenn des Papstes und des Kaisers Schritte für die nächste Zeit ganz und gar zusammengehen[1]. Schon am 5. Juli[2] giebt Gregor von Rieti aus dem Erzbischofe Dietrich von Trier den Auftrag, Heinrich zu bannen, mit einem nicht undeutlichem Hinweise auf noch ernstere Schritte[3], wenn Heinrich nicht dafür Sorge trage, daß der Vater nicht „das Auge gewohnter Versöhnung" von ihm abwende[4]. Als dann in Deutschland offene Rebellion proklamiert wurde, ermahnte er mit strengen Worten die deutschen Fürsten von Heinrich abzulassen, und gegen ihn zum Kaiser zu stehen[5], erklärte alle dem Könige gegen seinen Vater geleisteten Eide für unverbindlich[6] und forderte die geistlichen Anhänger des jungen Staufers vor seinen Richterstuhl[7]. Am Zustandekommen des kaiserlichen Ehebündnisses mit der englischen Prinzessin, welches Friedrich II. die Sympathien des deutschen Nordwestens, vor allen Kölns, sicherte[8], die ewige Sühne zwischen Staufern und Welfen anbahnte[9], hingegen Heinrich (VII) jede Aussicht auf ein englisches Bündniß abschnitt[10], hatte der Papst einen hervorragenden Antheil[11]. Als

481 A. 1. — W. (l. c.) macht darauf aufmerksam, daß zur Absetzung Heinrichs für Sizilien die oberlehnsherrliche Genehmigung des Papstes erforderlich war und daß diese sehr leicht im Hinblicke auf die Unionsfrage verweigert sein könne.

[1] Auch hinsichtlich Palästinas vgl. H. B. IV, 943. 481. 483. 736.

[2] H. B. IV, 473 ff. H. B.s Inhaltsangabe behauptet, Gregor theile dem Erzbischofe mit, er habe an Heinrich ein Verwarnungsschreiben gerichtet; davon enthält der Brief kein Wort. Nach W. Forsch. I, 32 u. W. I, 452 beauftragte [Gregor den Erzbischof] die gegen den Edeln Heinrich erhobenen Klagen zu untersuchen, und Sch. I, 234 („im Weigerungsfalle") scheint ähnlicher Ansicht zu sein. In Wahrheit lautet der Exkommunikationsauftrag ganz kategorisch und Heinrich selbst hebt das klagend hervor H. B. IV, 685.

[3] 'Ne tandem causari valeat' (H. B. IV, 475).

[4] H. B. IV, 475: qui, si sua importunitate turbatus, oculos ab eo solite propitiationis avertat (ein neuer Grund zu A. 5 S. 367 und A. 1 S. 368) et silentibus nobis; hier ist leider eine Lücke im Briefe.

[5] Am 13. März 1235, H. B. IV, 530. 531.

[6] H. B. IV, 531 und ebenso 532.

[7] H. B. IV, 532. 533 vom 13. März 1235, und erneuert am 24. September 1235, H. B. IV, 777. 778.

[8] Vgl. Ficker, Engelbert der Heilige S. 124 ff.; Sch. I, 140; Nitzsch, Stauf. Studien, in Sybels Histor. Zeitschr. III, 394, über Kölns und des nordwestlichen Deutschlands englische Politik.

[9] Im Sept. 1234 geschieht der erste Schritt, nachdem schon früher die Fürsten wiederholt, aber vergeblich einen Vermittlungsversuch gemacht; H. B. IV, 971. Vgl. W. I, 459. 469. 470.

[10] Wozu bereits früher 1225 und 1227 ein Ansatz gemacht worden. Vgl. Ficker, Engelbert S. 124 ff.; Sch. I, 160; W. I, 253; B. R. S. 376. Vielleicht ging auch Heinrichs Absicht dahin, als er sich 1230. 1231 wieder den Wittelsbachern näherte.

[11] Gregors erstes Motiv mochte dabei ein religiöses sein. Vgl. H. B. IV, 532 — Friedrich schiebt in dem Briefe an den König von Frankreich alle Schuld an dem Ehebunde auf den Papst; daß er dem Kaiser das Bündniß angerathen, meldet Gregor selbst an König Ludwig. Vgl. hierüber Friedrichs Brief an

dann durch diese Heirath des Kaisers Freundschaft mit Frankreich bedroht war und Heinrich die Gelegenheit zu einem Bündnisse mit Frankreich benutzen wollte [1], war es wiederum Gregor, der es übernahm die Besorgnisse des französischen Hofes vor einer Allianz des Kaiserreiches mit England zu zerstreuen; was denn auch vollständig gelang [2].

Sehr viel, ja fast mehr als er erwarten konnte, hatte der Kaiser durch seine Reise nach Rieti erreicht. Mit Recht konnte sich die Curie später ihrer Verdienste um den Kaiser rühmen [3], während dessen Dienste gegen die Römer von keiner großen Bedeutung waren [4]. Nachdem er zwei Monate lang Rokka Rispampam vergeblich belagert, kehrte er ruhig und zufrieden mit seinem Erfolge im September in sein Königreich zurück [5]. Dem Papste hatte er jedoch Kriegsvolk zurückgelassen [6]; und das vereinigte kaiserlich-päpstliche Heer errang auch bei Viterbo einen Vortheil über die Römer [7]. Als sich aber trotzdem der Kampf in die Länge zog, machte der Papst mit Genehmigung des Kaisers [8] etwa im Mai 1235 seinen Frieden mit den Römern [9].

Gregor (H. B. IV, 515); Gregors Brief vom 16. April (H. B. IV, 537) und Friedrichs vom 25. April 1235 an Ludwig (H. B. IV, 539. 540).

[1] Vgl. unten §. 5.

[2] Gregors Brief H. B. IV, 537, 9 Tage später schrieb auch Friedrich an Ludwig, H. B. IV, 539. Der günstige Erfolg liegt in Heinrichs Mißerfolge, Ann. Marbac., SS. XVII, 177.

[3] Was bei passender Gelegenheit auch nicht unterblieb. Vgl. H. B. V, 335 und die rhetorische Erweiterung dieser Stelle in der Vita Gregorii IX, l. c. p. 581. Vgl. auch Konrads von Hildesheim Brief. H. B. IV, 830.

[4] Später wurde Friedrich sogar offen Verrätherei vorgeworfen. Vgl. Gregors Brief vom 21. Juni 1239, H. B. V, 332, und Vita Greg. l. c. 580. Vgl. hiermit jedoch auch Gregors Worte an die deutschen Fürsten vom 13. März 1235. — Indeß steht Friedrichs Verkehr mit den bekämpften Römern doch wohl fest. Vgl. Gregorovius, Gesch. d. St. Rom V, 170 ff. bes. 177. Sch's II, 310. 329 Entrüstung über die Vita Gregorii beruht auf seiner verkehrten Uebersetzung des 'recessus sui diem' mit „Tag der Rückkehr" statt „Tag des Abzuges".

[5] Rycc. Sangerm., SS. XIX, 372: Et tunc apud Raspampanum, quod Romani custodiebant, obsidionem ponit de cardinalis consilio imperator, ubi per duos menses faciens moram, cum in capiendo castro ipso non proficeret, mense Septembris in regnum reversus est imperator. Gregor 1239 (H. B. V, 322): in Tuscia, ad quam vires suas contulit, recuperationem cujusdam castelli, quod ad jus ecclesie modico reduci labore poterat, impedivit. Auffallend ist und bleibt der geringe Erfolg, aber „Friedrich war [auch] kein großer Feldherr", W. I, 178.

[6] Ganz mit Unrecht folgert Raynald (Ann. ecclesiastici ed. Mansi. XXI, 1747) ad 1234 § 3 S. 100 aus der Vita Gregorii, der Kaiser habe den Papst ganz im Stiche gelassen, und dieser hätte dann die Deutschen in seinen eigenen Sold genommen. Das könnte man doch Friedrich bei seiner damaligen Lage nicht zutrauen, auch wenn es in der Vita so offenbar stände, wie es nicht darin steht.

[7] Albric., SS. XXIII, 936; Ann. Colon. max., SS, XVII, 844; Sächs. Weltchron. D. Chr. II, 250; V. Gregor. l. c.

[8] Gegeben 27. März 1235, H. B. IV, 535. 536.

[9] cfr. B. R. (Gregors) S. 342.

§. 4. Gründe des Zwistes.

Die oben[1] erwähnten einzelnen Streitpunkte können einen solchen Riß zwischen Vater und Sohn, wie er bei der Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste zu Rieti hervortrat, um so weniger begründet haben, als bei ihnen schließlich doch Heinrich (VII) der eigentlich leidende Theil war. Ebensowenig die tadelnden Bemerkungen, die uns die Quellen über Heinrichs Privatleben mittheilen. Sein lockeres Leben hatte an dem Beispiele des Vaters zwar keine Rechtfertigung, aber doch eine lebendige Entschuldigung[2]. Die Nichtachtung der ehelichen Bande[3] hatte allerdings aus politischen Motiven des Kaisers Unwillen hervorgerufen, aber um diese Zeit traten einerseits für den Kaiser die Beziehungen zu Oesterreich[4] mehr zurück, und andererseits ist von einem Rückfalle Heinrichs in seine Ehescheidungsgelüste nach 1232 nichts bekannt. Heinrichs Verschwendung[5] aber ist nicht so groß gewesen, daß er nicht noch zur Zeit der Noth einen ansehnlichen Schatz zur Anwerbung von Anhängern in Händen hatte[6]. Auf eine verschiedene Stellung des Kaisers und des Königs zu den politischen Parteien Deutschlands konnte man allenfalls den im Friaul zu Tage tretenden Zwist zurückführen, nicht aber den jetzigen[7]. Das ist schon deßhalb nicht anzunehmen, weil Friedrich Heinrichs (VII) Nachfolger Konrad schon sofort wieder einen geheimen Rath zur Seite stellte, in dem außer dem Edlen Gottfried von Hohenlohe nur Ministerialen saßen[8], und Friedrich auch später noch darauf drang, den jungen Konrad hauptsächlich mit bewährten Ministerialen „zur Besserung seiner verkehrten Sitten" zu umgeben[9]. Daß Friedrich in seinem Manifeste sich als den Schützer

[1] Vgl. §. 2.

[2] Vgl. B. R. Einl. XXI. Im Urtheile über Heinrichs sittliche Ausschweifungen sind die Quellen einig. Vgl. bes. Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 451. — Gesta Treveror, SS. XXIV S. 400.

[3] Conr. de Fab., SS. II, 180. Gesta Trever. 400. Ann. Wormat., B. F. II,178. Das 'offenderat' etc. zu 1233 heißt natürlich nicht, es sei erst jetzt oder jetzt wiederum die Scheidung beabsichtigt gewesen.

[4] Siehe S. 361 A. 3. Ueber Friedrichs politische Erwägungen hinsichtlich Oesterreichs vgl. Sch. I, 143. 144, der sie jedoch 1225 zu früh in vollem Umfange wirken läßt, und W. Forsch. I, 25; W. I, 401 ff. und 413.

[5] Ann. Marbac., SS. XVII, 177: istis divitiis non contentus fere omnia adnichilaverat, zu 1235, also vielleicht erst in Folge des Aufstandes. — Allgemein berichtet es: Thom. Tusc., SS. XXII, 512: conspiravit in patrem .... quia cum liberalissimus esset pater ei pecunias habunde non dabat, sicut ejus largitas requirebat, in sich unwahrscheinlich und auch zu spät!

[6] Cfr. Ann. Colon. max., SS. XVII, 844; Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453; Ann. Marbac., SS. XVII, 177; Ann. Erphord., SS. XVI, 30; Cont. Eberbac., SS. XXII, 348, wo einstimmig berichtet wird, daß Heinrich auch durch Geld Anhang erworben.

[7] Vgl. oben S. 356.

[8] Vgl. Isaaksohn, De cons. reg. S. 41.

[9] H. B. VI, 241 (die Zeit des Briefes ist nicht sicher, H. B. setzt ihn zu 1244).

fürstlicher Interessen gegen die Angriffe seines Sohnes hinstellt[1], ist nur ein diplomatischer Kunstgriff, der selbst zur Zeit, als das Manifest erlassen wurde, der Wirklichkeit nicht entsprach[2].

Wenn alle diese Gründe nicht hinreichen, die Entfremdung zwischen Kaiser und König zu erklären, so könnte vielleicht eine Betrachtung der Stellung von Heinrichs Königthum zum Vater in Verbindung mit Friedrichs politischen Bestrebungen bessere Dienste leisten. „Friedrichs Absicht, als er seinen ältesten und damals noch einzigen Sohn zum Könige der Römer erwählen ließ, war nicht gewesen, sich selbst eines Theiles der Macht zu berauben, sondern mittels seines Sohnes die deutschen Fürsten nur desto inniger an sich zu ketten" [3]. Denn wenngleich der große Politiker selbst wohl keinen Augenblick daran gedacht hat, die Herrschaft von Deutschland ganz aus der Hand zu geben[4], so war doch die Einrichtung eines Regimentes, wie sie seinem Sinne entsprach, bei seinen damaligen Machtmitteln in Deutschland geradezu unmöglich[5]. Wollte der Kaiser sein Ziel, das absolute Kaiserthum, mit Ernst in Angriff nehmen, so mußte er mit einer Restauration Siziliens beginnen, weil nur die Schätze seines Erbkönigreiches die im Parteikampfe verschleuderte Hausmacht[6] seiner Vorfahren ersetzen konnten. Von da an mußte er Schritt für Schritt voranschreitend zunächst ganz Italien in derselben Weise wie Sizilien seiner unbedingten Herrschaft unterwerfen[7]. Erst, wenn das gelungen, konnte er daran denken, die deutschen Fürsten und Großen, die sich allmählich aus Beamten der Krone zu fast selbständigen Landesherren emporgearbeitet hatten, wieder in ihre frühere Stellung hinabzudrücken[8]. War das erreicht, dann blieb der alte Gedanke der kaiserlichen Oberherrlichkeit über die ganze Christenwelt kein unfruchtbares Ideal mehr; keine Macht

[1] 28. Januar 1235. H. B. IV, 524. 944. 1044.

[2] Denn obgleich auch die Fürsten sich fast ausnahmslos von der offenen Empörung Heinrichs zurückzogen, so standen sie doch auch keineswegs in positivem Gegensatze zum Könige; das gilt höchstens von dem bayrischen Herzoge (mit seinen Bischöfen?), Baden und Hohenlohe.

[3] So Höfler, Friedr. II., S. 81. Mit Recht! Vgl. H. B. IV, 525. 259. und VI, 246.

[4] Mir scheint es unmöglich, daß ein Friedrich II. sich mit der direkten Herrschaft über Italien und den Orient und einem „ideellen" Kaiserthume begnügt hätte; vgl. Sybel in seiner Hist. Zeitschrift XII, 9.

[5] Lorenz, Fr. II. in Sybels Hist. Zeitschr. XI, 341. Vgl. Nitzsch, Stauf. Stud. ebend. III, 351.

[6] Vgl. B. R. Einl. XIII u. XXIV.

[7] Dies Streben zieht sich durch alle Handlungen Friedrichs von 1226 bis zu seinem Tode. Vgl. H. B. IV, 849. 881.

[8] Daß Friedrich die Fürsten nicht immmer begünstigen und als seines Gleichen ansehen wollte, schließe ich aus 1) seiner ganzen politischen Geschichte; vgl. sein Verhalten zu den italienischen Großen, 2) der so späten Bestätigung des Fürstenprivilegs und der Nichtbestätigung der Landstände, 3) aus seiner veränderten Stellung zu Mainz 1235 gegenüber den Fürsten.

auf Erden war mehr im Stande, sich seinem Einflusse zu entziehen[1].

Das war der Weg, den der kühne Geist des herrschgewaltigen Staufers sich vorgezeichnet. Während er selbst die ersten Schritte auf diesem Wege that, fiel seinem Erstgeborenen die Aufgabe zu, dem Vater die Sympathien Deutschlands zu bewahren und die Kräfte der Nation zu dessen Dienste bereit zu halten. Zu dem Ende sollte er zwar für Deutschland vollständig König, dem Kaiser selbst gegenüber aber nichts als willfähriges Werkzeug sein[2]. An und für sich war eine solche Stellung unmöglich[3], und namentlich bei einem so thatkräftigen und selbstbewußten Herrscher, wie Heinrich (VII) war[4], mußten nothwendig auf die Dauer Konflikte entstehen, die zum Bruche zwischen Vater und Sohn führten. Aber schon bevor noch die inner-deutschen Fragen das gleichzeitige Regiment Friedrichs II. und Heinrichs (VII) zur Unmöglichkeit machten, führte das Verhängniß der Staufer, die Lombardenfrage, Umstände herbei, denen der deutsche König vor der Zeit zum Opfer fiel.

Als Siziliens Reichthümer dem Kaiser zur unbedingten Verfügung standen, sollte auch die Lombardei lernen, sich dem Willen des Herrschers zu beugen[5]. Dazu war die Mithülfe des deutschen Armes unentbehrlich[6]. Deßhalb wurden im Jahre 1226 Fürsten und Mannen Deutschlands zur „Ordnung der zerütteten Reichsverhältnisse" nach Cremona entboten[7]. Die lombardischen Republiken ahnten die eigentliche Bedeutung dieser Worte in des

[1] Mit einer bloß idealen Oberherrlichkeit ist Friedrichs despotischer Charakter nicht zu vereinbaren. Er forderte ja auch 1236 von Ungarn den seit Friedrich I. rückständigen Tribut und von allen Regenten Hülfsheere gegen die Lombarden.

[2] Diese Auffassung des Verhältnisses seitens Friedrichs definiert Löher, Fürsten und Städte S. 49, kurzweg als das wirkliche Rechtsverhältniß. Vgl. dagegen Ficker, Engelbert S. 106. 107. 109. Ann. Marbac., SS. XVII, 177 zu 1235.

[3] Schon Engelbert gerieth wiederholt mit Friedrichs politischer Anschauung in Konflikt, so 1223—25 in der dänischen, 1224 zu Vauconleurs in der französischen, 1225 in Heinrichs Heiraths-Angelegenheit. Vgl. Ficker, Engelbert 120—133; Sch. I, 135—142; W. I, 188. 239. 245; Nitzsch, in Sybels Hist. Zeitschr. XI, 432; Sybel ebend. XII, 15 ff. — Die Unhaltbarkeit der Stellung hebt Ficker l. c. hervor.

[4] Vgl. Heinrichs Manifest H. B. IV, 682 ff. und seine Urkk. überhaupt.

[5] Friedrichs Lombardenpolitik stellt Winkelmann in vortrefflicher Weise klar; vgl. besonders W. II, 30. Ficker, in Böhmers Regesten V. Bd. S. xx, meint, Friedrich habe 1226 an eine Unterwerfung der Lombardei noch nicht gedacht; — ich kann mich seiner Meinung nicht anschließen.

[6] Sch. II, 271. 272: „allein in Deutschland ruhte die Macht, mit welcher er eines endlichen Sieges über die Rebellen gewiß-sein konnte".

[7] Ueber den Tag von Cremona vgl. Ann. Januens., SS. XVIII, 159; Ann. Plac. Guelf., SS. XVIII, 440; Ann. Cremonens., SS. XVIII, 807; Ann. Bergomates, SS. XVIII, 810; Rycc. Sangerm., SS. XIX, 345. 346; Ann. Plac. Gibell., SS. XVIII, 469; Breve chron. de reb. Sicul., H. B.

Staufers Munde. Sofort traten sie zusammen, erneuerten ihren alten Bund und verlegten dem deutschen Heere die Pässe. Sechs Wochen lag der junge König mit seiner großen[1] Heeresmacht zu Trient. Ein Versuch, die Klausen zu zwingen, wurde nicht gemacht. Friedrichs Zweck war vereitelt; und fürs Erste mußte er seine Absichten aufgeben; denn das drohende Gespenst des Kreuzzuges behinderte alle seine Schritte. Aber kaum liegt dieser hinter ihm, und kaum sind die im Zusammenhange mit ihm innerhalb seines Königreiches entstandenen Wirren zur vollen Ruhe gebracht, als wieder der Reichstag „zur Wiederherstellung von Frieden und Recht im ganzen Reiche"[2] an erster Stelle Friedrichs Geist beschäftigt. Wieder besetzen die Lombarden die Pässe; aber auch in Deutschland macht man jetzt nicht einmal Miene, mit Heeresmacht zum Kaiser zu stoßen. Abermals sind Friedrichs Pläne gescheitert. Aber diesmal giebt er sie nicht so leichten Kaufes preis. Auf der Zusammenkunft mit Heinrich besteht er; und nimmt bei derselben seinem Sohne das eidliche Versprechen unbedingten Gehorsames ab[3]. Daß Kriegs- und Rachepläne des Kaisers ganze Seele trotz Annahme friedlicher Vermittelung füllen, beweist das Bündniß, welches er im Friaul mit den Ezelinen schloß[4], wodurch er Verona und die wichtige Alpenstraße in seine Gewalt bekam. Vielleicht schon im Friaul[5], sicher bald nach der Zusammenkunft, ist Fried-

I, 897; Ann. Colon. max., SS. XVII, 840; Ursperg. chron., SS. XXIII, 382 vgl. auch 383; Gesta Trever., SS. XXIV, 400; Chounr. Schirens., SS. XVII, 633.

[1] Ausdrücklich heben die Quellen die Stärke von Heinrichs Heeresmacht hervor; sie folgt auch aus der Bedingung der Lombarden, Heinrich solle mit nicht mehr als 1200 Rittern zum Vater kommen; dann wollten sie die Pässe freigeben. — Von Fürsten waren nachweisbar bei Heinrich: die Bischöfe von Würzburg, Augsburg und Trient; von weltlichen Fürsten nur der Herzog Ludwig von Baiern (H. B. II, 877). Das Hauptcontingent stellten also wohl die Ministerialen. — Gleichzeitig waren bei Friedrich: der Erzbischof von Magdeburg (H. B. II, 552 ff.) und die Bischöfe von Chur (557), Zeitz (560), Worms (577), Merseburg (609), Hildesheim (622), Basel (622), Beauvais (632; vermuthlich als Gesandter Frankreichs, vgl. B. F. Frid. Nr. 594) und Kamerik (632); der Herzog von Sachsen (552) und der Landgraf Ludwig von Thüringen (565); die Aebte von St. Gallen (547), Murbach (609), Prüm (609) und Pfäfers (609), sowie viele Magnaten und Prälaten.

[2] Vgl. Friedrichs Schreiben an die Senenser vom 10. März 1231 (H. B. III, 273; an die Genueser (IV, 267); und die Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 339 f.

[3] Vgl. §. 1 S. 3 ff.

[4] Vgl. Rolandin. Patav. chron., SS. XIX, 61 und Ann. St. Justinae Patav., SS. XIX, 154. Beide in der Chronologie sehr verwirrt; vgl. auch H. B.'s Anm. 1. IV, 875 mit weiteren Belegstellen. — Friedrichs Urkk. vom Dez. 1232, H. B. IV, 406. 408, sind wohl nur als Ausflüsse des im Friaul getroffenen Abkommens anzusehen.

[5] Die Ann. Placent. Gibell., SS. XVIII, 470, berichten das ausdrücklich. Da sie aber erst gegen 40 Jahre später niedergeschrieben wurden, können sie allein nicht entscheidend sein. In etwas gestützt wird ihre Angabe durch die vorige und die folgende Anmerkung.

rich auf alle Art und Weise darauf bedacht [1], ein Heer von jenseits der Alpen nach Italien herüberzubringen. Wäre es Friedrich gelungen, eine bedeutende Kriegsmacht in Italien um sich zu vereinigen, so wäre dessen Thätigkeit wohl nicht auf die Hülfe für den Papst beschränkt geblieben [2]. Allein Heinrich (VII), der in Deutschland selbst seinem Willen stets den gehörigen Nachdruck zu geben wußte, der bei seinen eigenen Heerfahrten sich eine ansehnliche Streitmacht immer von Neuem verschaffen konnte [3], brachte für den Vater keine Armee auf, die dessen italienische Pläne hätte durchführen können. Immer klarer trat es zu Tage, daß von Heinrich die nothwendige Unterstützung gegen die Lombarden für Friedrich nicht zu erwarten war [4]. Da lag es, besonders bei dem argwöhnischen Sinne des Kaisers nahe, nichts anderes als Unbotmäßigkeit und Ungehorsam in dem Ausbleiben der deutschen Heere, unberechtigtes Streben nach voller Selbständigkeit in des Sohnes kräftigem Auftreten in Deutschland zu erkennen [5]. Da war Heinrichs Sturz unwiderruflich beschlossen, und mit Hast ergriff der

[1] Am 19. September 1232 ruft er den Graf der Provence (H. B. IV, 386) und am 14. November (ibid. 403) den burgundischen Heerbann zur Waffenfolge auf. Auch Heinrich erhielt den Befehl Kriegsmannschaft zu schicken (H. B. IV, 609). Der angegebene Zweck war (IV, 386 u. 609) Hülfe für den Papst und (IV, 404) 'quedam imperii negotia'. Vgl. W I, 401. A. 2.

[2] Friedrichs Annahme der päpstlichen Entscheidung am 14. August 1233 (H. B. IV, 451 vgl. 441. 442) war sicher nicht ernst gemeint; denn schon im November schrieb er den getreuen Cremonesern: nostros conjecistis affectus et animum quod ad reformanda imperii jura nostri serenitas nostra ferventer aspirat ...... firmiter et irrevocabiliter disponimus ad relevationem vestram et exaltationem proximam status vestri potentialiter et presentialiter advenire cet. H. B. IV, 456.

[3] Gegen Otto von Bayern hatte er nahezu 6000 Mann, gegen Worms (a. 1235) 5000 Ritter, und auch bei allen andern Gelegenheiten wird in den Quellen die Stärke der königlichen Armeen besonders hervorgehoben.

[4] Stälin, Wirtemb. Gesch. II, 178, vermuthet, „daß Friedrich den Sohn zu einem Werkzeuge gegen die Lombarden brauchen wollte".

[5] Im höchsten Grade auffallend ist es, daß weder in dem päpstlichen Exkommunikationsauftrage (H. B. IV, 473 ff.), noch in Friedrichs Manifeste (H. B. IV, 524 ff.) gegen Heinrich irgend welche bestimmte schwerwiegende Klage erhoben wird, die vor dem September 1234 sich begründen ließe. Auch der Ausdruck der Vit. Greg. IX, Murat. SS. Rer. Ital. III, 580: sibi jura imperii vindicantem, und 581: qui patris excluso dominio regni Theutonici regebat habenas, ist einmal nur als Klage Friedrichs anzusehen, und andererseits in seiner unbestimmten Allgemeinheit nicht einmal wahr, wenigstens nicht vor September 1234. Dasselbe gilt von Gregors Aeußerung 1239 (H. B. V, 335): contra Henricum, natum ejus, qui partem non modicam Alemannie ejus jurisdictioni subtraxerat, potenter astitit. — Auch Friedrich drückt sich stets sehr unbestimmt aus. Vgl. Friedrichs Todesanzeigen: H. B. VI, 28. 29. 30; ferner V, 300 und VI, 390: ad corrigendum Heinrici primogeniti filii nostri errores, am offensten noch VI, 246: qui pro eo, quod nobis condescendere noluit et obedire patri filius recusavit, secutus adulationes, blanditias et suggestus nec non prava consilia diripientium bona sua et pervertentium cotidie mores ejus, cecidit a sede quam habuit, ut ingratus; Friedrich an Konrad.

Kaiser jede Gelegenheit, gegen seinen Sohn Stellung zu nehmen[1]. Der gekrönte deutsche König[2] sollte seinen Thron an seinen jüngeren Bruder Konrad IV. abtreten, bei dessen zartem Alter Friedrich noch keine Gefahren zu besorgen hatte[3]. Der Kaiser selbst wollte persönlich einen Feldzug gegen die Lombarden von Deutschland aus in Szene setzen[4]. Aber sein Mißerfolg[5] beweißt, daß Heinrich jedenfalls nicht in dem Maße die Schuld an dem Ausbleiben deutschen Zuzuges trug, als ihm der Kaiser sie zuschreiben mochte[6]; welche anderen Gründe auch immer dazu mitwirkten, daß Friedrich nur ein so schwaches Heer über die Alpen folgte.

§. 5. Geschichte des Aufstandes bis zur Ankunft des Kaisers. (September 1234 bis Juni 1235)

Wann die Nachricht von dem gemeinschaftlichen Vorgehen des Kaisers und des Papstes gegen den deutschen König an Heinrichs

[1] H. B. IV, 684: Quorum malignis suggestionibus et malitiosis dominus et pater noster, eheu! faciliter inclinatus immeritam erga nos videtur ingratitudinem exercere; ibid. 685: Siquidem nobiles et magnates, vasallos et ministeriales seu alios quoscumque venientes ad ipsum et detrahentes hinc inde nobis eis credulas aures adhibendo audit et exaudit. Diese Klagen Heinrichs machen ganz den Eindruck der Wahrheit und stehen mit Friederichs Charakter nicht in Widerspruch. Vgl. B. R. Einl. xxxvii f.

[2] Friedrich anerkannte kein Recht seiner Kinder ihm gegenüber, so mußte Heinrich, seit 1212 rechtmäßiger König von Sizilien, 1217 (nach Innozenz III. Tode) diesen Titel niederlegen; so wurde Konrad bei seiner Erhebung auf den deutschen Thron aus einem rex Jerosolimitanus ein heres regni Jerosolimitani; vgl. auch Friedrichs testamentarische Bestimmungen hinsichtlich seiner Reiche, H. B. VI, 807.

[3] Als Konrad so alt war, daß sich auch in ihm der Geist der Staufer zu regen begann, entstand für ihn gleichfalls die Gefahr eines Zerwürfnisses mit seinem Vater; H. B. VI, 244. 246.

[4] Das ergiebt sich klar schon aus Friedrichs Briefe vom Ende Juni 1235, H. B. IV, 947. Vgl. Ann. Scheftlar maj., SS. XVII, 340.

[5] Nur 1500 Ritter brachte Friedrich im Ganzen zusammen; Ann. Colon. max., SS. XVII, 845: premittit quingentos milites mensurnis stipendiis conductos, quibus prefecit nobilem virum et rebus bellicis expertum Geveardum de Harnesten (Gebhard von Arnstein) . . . . . . Interim imperator Augustam veniens manum militarem in campis Lici colligit, et inde profectus in vigilia Jacobi (4. Juli) mille milites in Italiam secum ducit. Damit vgl. Heinrichs 6000 im J. 1233 (Ann. Colon. max., SS. XVII, 843) und 5000 im J. 1235 (Ann. Wormat., B. F. II, 179).

[6] In Deutschland war man längst der italienischen Verwickelungen überdrüssig. Vgl. Ficker, De Henrici VI. conatu etc. S. 49; B. R. Einleitung S. XXV und auch S. VI mit der Tabelle. Unter Friedrich II. zeigt sich das sehr stark; vgl. die Thatsachen W. II, 8. 28. 65, A. 2. 3. — Nitzsch, Stauf. Studien, in Sybels Hist. Zeitschr. III, 394, findet die erste Spur der Abneigung der Ministerialen gegen das süditalische Königthum erst im brev. chron. de reb. Sic., H. B. I, 902 zu 1229. — Lorenz, ebend. XI, 338, passiert etwas Menschliches, wenn er gerade aus diesem Falle deutsche Sympathien für die italienischen Verwickelungen folgert.

Hof gelangte, läßt sich nicht genau bestimmen[1]. Sie scheint wie ein Blitz aus heiterm Himmel hineingefahren zu sein; eine solche Bewegung rief sie hervor[2]. Doch lag der Gedanke an gewaltsamen Widerstand anfangs noch des Königs Sinne fern[3]. Seine ersten Schritte waren noch durchaus friedlicher Natur. Er schickte den Erzbischof von Mainz und den Bischof Ekbert von Bamberg[4] an den Vater, demselben seine völlige Unterwürfigkeit zu entbieten[5]. Gleichzeitig wandte er sich in einem ausführlichen Manifeste am 2. September 1234[6] an die deutschen Fürsten um ihre Vermittelung.

Der König geht darin von seinem Bestreben, stets dem Vater den schuldigen Dank und Gehorsam zu erweisen, aus; zeigt, wie er jederzeit die Interessen von Kaiser und Reich gegen alle Feinde und Rebellen mit mächtiger Hand vertheidigt, trotzdem er sich dadurch persönlich gefährliche Feindschaften zugezogen habe, hebt hervor, wie er dann auch im Frieden durch seine Hoftage im Vereine mit den Fürsten sich um die Reinheit des Glaubens, Recht und Gesetz, Ruhe und Ordnung des Vaterlands verdient

[1] Ein Brief gebrauchte damals zu dem Wege von Rom nach Mainz etwa 10 Tage, wie sich aus Gregors Briefe vom 1. August 1235 (H. B. IV, 738) ergiebt, der sich wohl auf den Brief Konrads von Hildesheim, der unmittelbar nach Friedrichs Hochzeit geschrieben wurde (H. B. IV, 830), bezieht. (Vielleicht indeß, jedoch unwahrscheinlicher, auch auf Friedrichs Brief vom Ende Juni, H. B. IV, 946).

[2] Vgl. das Manifest Heinrichs H. B. IV, 682 ff., besonders das Erstaunen über die Haltung des Papstes, und die Unsicherheit von Heinrichs ersten Maßregeln.

[3] Das ergiebt sich auch aus der Unentschiedenheit Heinrichs seinem Vater später entgegenzutreten. — Vgl. auch die Anmerkung II.

[4] Ueber die Zeit der Gesandtschaft vgl. die urkundlichen Belege in Beilage I. Die Gesandtschaft erwähnen außer Heinrichs (H. B. IV, 685. 686) und Friedrichs (H. B. IV, 526 und dazu 1044) Manifeste nur die Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 340 (in der Beilage I kritisierten Stelle). — Nach Sch. I, 244 (mit Beweis A. 2 auf S. 334) hatte auch der Kaiser den Mainzer Erzbischof zu sich entboten; — vielleicht wegen der Erfurter Streitigkeit; vgl. Ann. Erphord., SS. XVI, 29; H. B. IV, 478. 687.

[5] Friedrichs Manifest, H. B. IV, 526: per quos se nobis paratum exposuit ad omne nostre beneplacitum majestatis. Vgl. Heinrichs Angabe ibid. 686; die Ann. Scheftlar. maj. l. c. können dagegen nicht in Betracht kommen. Vgl. Anmerkung I.

[6] H. B. IV, 682 ff. Dasselbe ist zwar nur in einer Ausfertigung für den Hildesheimer Bischof Konrad (aus dessen Missivbuche?) cfr. B. R. Heinr. Nr. 352 vgl. Nr. 7; H. B. IV, 682) erhalten, aber, wenngleich derselbe sowohl beim Kaiser als beim Papste in höchstem Ansehn stand und Heinrich in dem Manifeste sein (Heinrichs) Verdienst um die Ausrottung ketzerischer Nichtsnutzigkeit (bei Konrad konnte er sich dadurch besonders empfehlen) hervorhebt, so ist doch kaum anzunehmen, daß der Brief auf ihn allein beschränkt und nicht vielmehr an die Gesammtheit der Fürsten gerichtet gewesen sei, woran W. (I, 456) auch nicht zweifelt und wofür der Schluß des Manifestes ganz entschieden spricht, während der Beweis aus der Ketzerstelle durch den Bericht der Ann. Erphord., SS. XVI, 29, über den Frankfurter Tag aufgehoben wird. — An der Echtheit des Manifestes zu zweifeln, ist bei seinem Inhalte trotz der schlechten Ueberlieferung ganz und gar unmöglich.

gemacht habe. Dann geht er dazu über, zu zeigen, wie der Vater, statt seine energische Thätigkeit nach Gebühr zu belohnen, bereitwillig und gläubig auf Zwischenträger gehört, in seine Regierungsrechte eingegriffen, seiner Gegner gegen ihn sich angenommen, Reichsgut verschleudert und endlich gar dem Könige auf dessen Gegenvorstellungen gedroht habe, er werde jeden Verkehr mit ihm abbrechen, und in der That vom päpstlichen Stuhle einen Exkommunikationsauftrag gegen Heinrich, der vorher weder ermahnt noch geladen sei, ausgewirkt habe. Er, der König, habe jetzt wieder eine feierliche Gesandtschaft an den Kaiser abgeschickt, ihn zu bitten, daß er den Sohn nicht von der väterlichen Liebe ausschließe, und wende sich jetzt an die Fürsten mit dem Ersuchen, sie, auf denen vor allen das Reich beruhe[1], wollten ihm mit Rath und That beistehen und beim Kaiser dahin wirken, daß des Königs Ehre in nichts eine Verminderung oder Veränderung erfahre. Es wisse aber der Durchforscher von Herzen und Nieren[2], es wissen es alle Reichsfürsten, besonders diejenigen, welche oft an des Königs Hofe weilten, daß er seit den Jahren der Unterscheidung nie mit Bewußtsein und Absicht das Geringste gethan, was dem Vater mißfallen oder die kaiserliche Majestät kränken könnte[3].

[1] cum imperium maxime consistat in vobis. H. B. IV, 686. Es ist das eine in den derzeitigen Kaiserurkunden sehr geläufige Phrase.

[2] 'scrutator cordium est et renum' ist zu lesen; 'et rerum' wohl bloßer Druckfehler H. B., IV. 686.

[3] Das Manifest Heinrichs macht durch seine rein sachliche, überall mit greifbaren Einzelheiten gestützte Darstellung — wie überhaupt Heinrichs Kanzlei sich durch einen einfachen sachlichen Ton auszeichnet — einen angenehmen und überaus bestechenden Eindruck. Die Offenheit, mit der alle einzelnen Fälle — mit alleiniger Ausnahme der Geiselstellung des Markgrafen von Baden — behandelt werden, kann nur ein günstiges Vorurtheil erwecken. Die gegen den Vater erhobenen Beschwerden haben alle innere Wahrscheinlichkeit auf ihrer Seite — die äußere Wahrheit festzustellen fehlen die Anhaltspunkt in den Quellen. — Doch ist ein gewichtiges Bedenken gegen das Manifest geltend gemacht. Sch. I, 236 und W. Forsch. I, 34 und W. I, 456 halten Heinrichs Standpunkt für eine vollständige Verkehrung des Rechtes, weil er mit keinem Worte der im Friaul feierlich übernommenen Verpflichtungen gedenke. — Dem kann man dann beistimmen, wenn in dem Manifeste die Friauler Verbindlichkeiten nicht nur ignoriert werden, sondern wenn auch ein direkter Gegensatz zu ihnen hervortritt. (Friedrich selbst fordert nicht einmal mit Hinweis auf ihre Friauler Garantie die Fürsten auf, ihm gegen den Sohn beizustehen; was W. I, 462 irrig behauptet). Hinsichtlich seiner Gehorsamspflicht ist das nicht der Fall; die hebt Heinrich wiederholt hervor. Hingegen hinsichtlich des Exkommunicationsauftrages wird man das wohl anerkennen müssen. Man vgl. H. B. IV, 953: Ita videlicet, ut nobis contravenientibus in aliquo vel in totum, liceat vobis et successoribus vestris ad requisitionem dicti patris nostri, nulla admonitione premissa vel strepitu judicii observato, ratione perjurii excommunicatos nos denuntiare, mit 685: Procuravit etiam apud Sedem Apostolicam, quod per quosdam Alemannie principes denuntiati debueramus excommunicationis vinculo innodari (W. I, 456 folgert aus dieser Stelle, Heinrich sei am 2. Sept. 1234 noch nicht gebannt; mit demselben Rechte könnte man daraus das Gegentheil schließen! wenn wir nicht aus Gregors Briefe — vom 1. August

Kaum aber hatten Heinrichs Gesandte seinen Hof und das Manifest die königliche Kanzlei verlassen, als ein vollständiger Umschwung der Dinge eintrat. Der Kaiser, hieß es, wolle selbst zur Ordnung der deutschen Angelegenheiten aus Italien herüberkommen[1]. Sein Sohn Konrad, den der Kaiser noch soeben zu Rieti dem Papste vorgestellt, den er stets mehr als alles in der Welt geliebt, ohne aus dieser Vorliebe im Geringsten ein Geheimniß zu machen[2], werde ihn begleiten. Dem Könige bangt für seinen Thron[3]. Lebhaft treten vor seinen Geist die Friauler Vorgänge; zu ihnen kommt die frische Erinnerung an des Vaters jüngste Drohungen; und auch der Unmuth über den wiederholten Widerruf seiner Regierungshandlungen durch den Kaiser ist nicht geeignet, seine Aufregung zu beschwichtigen noch seine Besorgnisse zu zerstreuen. Auf einem Tage zu Boppard um Mitte September wird des Königs gereizte Stimmung durch fremde Einflüsterungen noch genährt; ja es werden Stimmen laut, die zur offenen Auflehnung gegen den Kaiser auffordern. Sie finden Gehör, und ihre Ansicht behält die Oberhand. Die Empörung ist erklärt. Aber auch jetzt noch tragen alle Maßregeln nur den Charakter der Vertheidigung. Ohne Kampf will der junge Staufer Thron und Krone, sein recht-

1235 H. B. IV, 738 — an Bischof Sigfried von Regensburg wüßten, daß nicht der Trierer, an den am 5. Juli der Auftrag ergangen war, sondern der Salzburger Erzbischof Heinrich gebannt habe, was zu der Zeit wohl noch nicht gut geschehen sein konnte — vorausgesetzt, daß das Salzeburgensem (738) kein Schreibfehler statt Trevirensem ist, und daß nicht auch dem Salzburger ein gleichzeitiger Exkommunikationsauftrag ertheilt sei, was beides nicht unmöglich ist (letzteres hat sogar durch den Plural 'quosdam principes' einige Wahrscheinlichkeit für sich); quod tanto gravius erat (!) nobis, quantum perniciosius est exemplo et contra omnia jura tam ecclesiastica quam mundana, cum de nulla contumacia vel delicto convicti fuerimus vel confessi, immo etiam nec commoniti nec citati. — Doch ist und bleibt das Verfahren, zu welchem Heinrich allerdings von vorn herein seine Zustimmung gegeben, so unbillig und der ganzen Natur eines richterlichen Aktes so widersprechend, daß man sein jetziges formelles Unrecht nicht allzu scharf beurtheilen wird. Vgl. A. 4 S. 367.

[1] Sehr gute Quellen lassen sicher mit vollem Rechte Heinrichs Empörung auf diese Nachricht entstehen. Vgl. Anmerkung II.

[2] Schon Konrad von Pfävers berichtet (SS. II, 178), Friedrich habe dem Abte von St. Gallen die sarazenische Uhr gezeigt mit dem Bemerken, sie sei ihm nach seinem Sohne Konrad das Liebste auf Erden (also auch lieber als Heinrich). Friedrich selbst hebt wiederholt seine besondere Liebe zu Konrad hervor (vgl. H.B. V, 298. VI, 246); und die allerdings nicht ganz gleichzeitigen Ann. S. Justin. Patav. (SS. XIX, 152: Conradum — dilexit tenerrime super omnes ...... 154 ...... Concepit enim rex [Henricus] dolorem et peperit iniquitatem contra proprium genitorem ideo, quia videbatur quod imperator plus eo puerum Conradum diligeret et foveret ...... constituitque in locum ejus Conradum, quem tenerrime diligebat) führen die Empörung Heinrichs auf Eifersucht gegen Konrad zurück. Vgl. Albric., SS. XXIII, 937 zu 1235: qui negans ipsum esse filium suum.

[3] Heinrichs Furcht vor dem Kaiser steht als Ursache seines gewaffneten Widerstandes gegen Friedrich fest. Vgl. Anmerkung II.

mäßiges Eigenthum, nicht preisgeben. Sie sich zu erhalten verläßt er selbst die Bahnen des Rechtes; zu rechtfertigen sind seine Schritte nicht, wohl aber zu entschuldigen[1]. Um dem Kaiser den Weg nach Deutschland zu verlegen[2], wandte er sich an die Lombarden, seines Vaters und seines ganzen Geschlechtes stete Gegner, um ein Bündniß[3]. Um die Mitte des Novembers 1234 sandte der deutsche König Anselm von Justingen, „des kaiserlichen Hofes Marschall"[4], und seinen Kaplan, Walther von Thannberg[5], an die Lombarden. Ein Beglaubigungsschreiben, freies Geleit für eine eventuelle Gesandtschaft des Lombardenbundes an den König und unbeschränkte Vollmacht, im Namen des Königs zu handeln, war ihnen gegeben[6]. Der Bund sollte gerade damals dem Papste die Entscheidung über alle seine Streitigkeiten mit dem Kaiser im vollsten Umfange einräumen, wie dieser es schon gethan[7]. Da traf Heinrichs Gesandtschaft zu Mailand ein. Natürlich ließ man jetzt die doch von vorn herein unsichere Aussöhnung mit dem Kaiser fahren und beeilte sich, mit Heinrichs Gesandten abzuschließen. Am 17. Dezember kam der Vertrag zu Stande[8]. Der Lombar-

[1] Sch. I, 241 meint allerdings, Heinrich (VII) sei viel schuldvoller als „Heinrichs IV. Sohn, der fränkische Kunrat". „Denn, obschon man Jenes Handlungsweise zu vertheidigen unternommen, nach den Quellen (welchen?!) empörte er sich aus den unlautersten Motiven" und „verschleuderte die Rechte des Reiches auf Grund (?) des Constanzer Friedens in schamloser Weise".

[2] Dies allein war Heinrichs Zweck beim Bündnisse: das ergiebt sich aus diesem (H. B. IV, 704 ff.) selbst und Ann. Wormat., B. F. II, 178: instituit rex omnibus modis, qualiter imperatori viam ingrediendi Theutoniam precluderet. — Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453: quomodo patri valeat aditum obstruere commentatur. Vgl. H. B. IV, 706 A. 1.

[3] Heinrich (d. d. Eßlingen 1234, Novbr. 13 jetzt gedruckt bei Winkelmann, Acta inedita S. 396 Nr. 470), und die Lombarden (705) sprechen allerdings nur von einer concordia, und die Ann. Bergomates, SS. XVIII, 810, wissen nur von einem Frieden; doch ergiebt sich aus der Urk. H. B. IV, 704 ff. und aus den übrigen Quellen (welche jedoch, mit Ausnahme der Ann. Marbac., sämmtlich fast um ein Menschenalter, und mehr, später und auch mehr oder weniger mit Unrichtigkeiten durchzogen sind) Ann. Marbac., SS. XVII, 177; Ann. Herm. Altah., SS. XVII, 393; Chron. Rolandin. Patav., SS. XIX, 61; Ann. S. Justinae Patav., SS. XIX, 154; Ann. Plac. Gibell., SS. XVIII, 470; Thom. Tusc. Gest. impp., SS. XXII, 512, daß es weit mehr war als eine friedliche Einigung. W. (I, 457 ff.) faßt die Urkunde als Wahlcapitulation. — Seine Rechte überschritt Heinrich damit jedenfalls; daß er jedoch wirklich nach der Kaiserkrone, oder wenigstens einer Mitkaiserschaft positiv gestrebt, folgt noch nicht daraus. Ebensowenig oder noch weniger aus der wiederholten Erwähnung des imperium, denn die findet sich in Heinrichs Urkunden zu jeder Zeit. — Daß Heinrich irgend ein Reichsrecht preisgegeben, ist nicht ersichtlich.

[4] Ueber diesen Titel vgl. oben A. 4 und 5 S. 363.

[5] Als Heinrichs Zeuge erscheint er H. B. IV, 522 und 777.

[6] H. B. IV, 694. 695. 696 vom 13 (2.) und 14. (1.) November 1234. Eine frühere Unterhandlung Heinrichs mit dem Lombardenbunde findet weder in den Urkunden noch in den Quellen die geringste Stütze.

[7] Gregors Aufforderung vom 27. October 1234 mit Vollmachtsformular siehe H. B. IV, 491. 493. Friedrichs Vollmacht ibid. 465. 490.

[8] H. B. IV, 704 ff.

denbund verpflichtete sich, Heinrich als König[1] anzuerkennen, ihm als solchen zu huldigen und ihm innerhalb des Bundesgebietes zu Diensten zu stehen. Dagegen mußte Heinrich versprechen, keinerlei weitere Anforderungen zu stellen, den Lombardenbund anzuerkennen, mit den Gegnern des Bundes keine Vereinbarung irgend welcher Art ohne Zustimmung des Bundes einzugehen, hingegen mit diesem gegen dessen Feinde zu Schutz und Trutz zusammenzustehen. Der Vertrag solle alle 10 Jahre erneuert, von dem deutschen Könige und den deutschen Fürsten beschworen werden und mit der deutschen Königswürde, nicht bloß mit der Person des Königs, für ewige Zeiten verbunden sein[2]. Auch solle er in Kraft bleiben, wenn der König Kaiser geworden sei[3]. Zur noch festeren Verknüpfung der freundschaftlichen Bande schickten nun auch ihrerseits die Lombarden an den deutschen König eine Gesandtschaft[4] ab.

Doch mit dem Lombardenbündnisse allein begnügte sich der deutsche König nicht. Auch nach anderweitiger auswärtiger Bundesgenossenschaft streckte er die verlangenden Hände aus. An England konnte er jetzt[5] keine Stütze finden. Darin waren ihm der Papst und der Kaiser zuvorgekommen[6]. Aber umsomehr Aussicht mußte sich auf eine Allianz mit Frankreich bieten, da Friedrich den noch 1232 mit König Ludwig beschworenen[7] Vertrag gebrochen[8], Heinrich hingegen, seit seiner Erneuerung des Bundes[9], mit Ludwig in freundschaftlich-nachbarlichem Verhältnisse gestanden hatte[10]. So konnte denn der junge König mit guter Hoffnung den Bischof Hermann von Würzburg und Heinrich von Neifen als Gesandte

[1] Ausdrücklich heißt es: domino Henrico serenissimo regi Romanorum H. B. IV, 705; das war Heinrich; von der Lombarden- und Kaiserkrone als solcher ist nirgends die Rede; das 'cum fuerit imperator ... factus' bezieht sich offenbar auf die in der deutschen Krone liegende Anwartschaft auf die kaiserliche Würde.

[2] l. c. 706.

[3] Daß in der Urk. nur die Verpflichtung für die königliche Seite hervorgehoben wird (H. B. IV, 706), hat seinen Grund darin, daß uns nur die Urkunde der königlichen Bevollmächtigten erhalten, während die wohl mutatis mutandis gleichlautende Ausfertigung der Lombarden für den König verloren ist. Vielleicht fiel diese dem Kaiser in die Hände (cfr. Albric., SS. XXIII, 937: Discordia ejusdem imperatoris contra filium suum Henricum accusatum de proditione et conspiratione contra ipsum et per quasdam litteras convictum) und wurde vernichtet.

[4] Die Namen der Gesandten haben die Ann. Plac. Gibell., SS. XVIII, 470: de Mediolano Manfredus Petrus Sanctus, de Brixia Lanfranchinus de Lavellolungo et Ugolinus de Ugonibus.

[5] Früher 1225 und 1227 stand Heinrichs Regentschaft sicher in Unterhandlung mit England. Vielleicht beabsichtigte Heinrich das auch 1230/31 bei seiner Annäherung an den Baiernherzog, der 1229 die Unterhandlungen mit England, natürlich in verändertem Stile fortgeführt; mit den englischen Unterhandlungen stehen immer bairisch-böhmische Heirathspläne in Beziehung.

[6] Vgl. §. 3 S. 370.

[7] H. B. IV, 353, Mai 1232.

[8] W. I, 469. Friedrich selbst anerkennt es verblümt: H. B. IV, 540.

[9] Am 29. Juni 1232. H. B. IV, 570.

[10] Vgl. H. B. IV, 595. 596.

nach Paris entsenden, um über ein Ehebündniß zwischen den Kindern des deutschen und des französischen Königs zu unterhandeln[1]. Wenn das Bemühen der Unterhändler Heinrichs erfolglos blieb, so fällt ein großer Theil der Ursache des Scheiterns dem Wirken Gregors IX. zu[2].

Unterdeß war Heinrich (VII) im eigenen Lande auch nicht müßig gewesen. Auf dem Tage zu Boppard scheinen nur wenige Fürsten einer gewaltigen Mehrzahl von Ministerialen gegenüber gestanden zu haben[3]. Wenigstens vermochten sie nicht, ihre Ansicht zur Geltung zu bringen[4]. Seit der Proklamation des offenen Widerstandes gegen den Kaiser ziehen sie sich vom königlichen Hofe zurück. Nur sehr wenige von ihnen konnte der aufständische Sohn zu seinen unbedingten Anhängern zählen.

Mit Sicherheit sind als solche nur die Bischöfe Hermann von Würzburg[5] und Konrad von Speier[6], sowie der Erwählte von

[1] Wir kennen die Gesandtschaft nur aus den Ann. Marbac., SS. XVII, 177 zu 1235 (doch haben sie auch die Lombardenunterhandlungen zu Anfang 1235). Die Zeit der Gesandtschaft läßt sich nicht mit voller Sicherheit feststellen, doch fällt sie wahrscheinlich unmittelbar nach den 3. Febr. 1235. Denn an diesem Tage erscheinen beide Gesandten zum letzten Male als Heinrichs Zeugen (H. B. IV, 717). Heinrich von Neifen erscheint nicht wieder in Heinrichs Urkunden; ist aber im Kriege mit Friedrichs Anhange (l. c. 733. 734). Im März 1236 ist er mit Heinrichs bekannteren Anhängern kaiserlicher Zeuge (H. B. IV, 817), dann aber nicht wieder. Hermann von Würzburg erscheint noch einmal am 10. Mai 1235 (H. B. IV, 726) unter Heinrichs Zeugen.

[2] Vgl. § 3 S. 368.

[3] Unter den 14 Zeugen, die nachweisbar (H. B. IV, 688) am 11. September 1234 zu Boppard beim Könige waren, finden wir von Fürsten nur die beiden rheinischen Erzbischöfe von Köln und Trier. Beide an diesem Tage zum letzten Male (mit voller Sicherheit — vielleicht waren sie unter den Fürsten, die zur Unterwerfung riethen; s. §. 6) bei Heinrich nachzuweisen. Neben ihnen finden sich als weitere Zeugen nur Magnaten und Ministerialen, die fast alle erst 1236 wieder beim Kaiser erscheinen. Es sind folgende: Herzog Heinrich von Limburg, zum ersten Male bei Friedrich 1235 im Dezember H. B. IV, 799; Graf Heinrich von Sayn, bei Friedrich 1235. Aug. H. B. IV, 753; Egino von Urach-Freiburg beim Kaiser nie! hingegen vgl. H. B. IV, 734 u. 753; die Brüder Eberhard und Otto von Eberstein (Verwandte des Kaiserhauses), bei Friedrich im Mai 1236, l. c. 841. 863; Gerlach von Büdingen, bei Friedrich 1236 Juli, 889; Friedrich von Richenscheide, der sonst nicht erscheint; Werner von Bolanden, bei Friedrich Mai 1236, 841; Ulrich von Mietzenberg, der sonst nicht erscheint; Gerhard von Sintzig, der bis Ende 1236 nicht wieder erscheint; Johannes von Gimenik, nur an dieser Stelle; Eberhard von Berg, der sich auch bis Ende 1236 nicht wieder nachweisen läßt.

[4] Cont. Eberbac., SS. XXII, 348.

[5] Heinrichs Gesandter an König Ludwig von Frankreich. (Vgl. oben S. 381). Als Heinrichs Zeugen finden wir ihn im Friaul H. B. IV, 567, dann 1233: Juni 614. 615. September 621, November 625; 1234: Febr. 632. 634, März 645. 648, Mai 657, Juli 665. 668. 670, August 674. 676, November 704; 1235: Febr. 717, Mai 726. Begünstigungen erhielt er von Heinrich am 18. Nov. 1234. 697 ff. 699 ff. (vgl. 701—704) u. 24. Febr. 1235. 718. Vom Papste vorgeladen, H. B. IV, 532 u. 777, ging er nach langem Zögern mit den beiden folgenden Bischöfen hin; Ann. Wormat., B. F. II, 165.

[6] Konrad von Thanne ist Heinrichs (VII) Zeuge: 1233: Febr. H. B. IV,

Worms, Landolf von Hoheneck[1] zu erkennen[2]. Von weltlichen Fürsten nahm kein einziger Theil an Heinrichs Empörung[3].

Aber dessenungeachtet ist es um die Sache des Königs nicht schlecht bestellt. Im Andenken an die trüben Zeiten seines ersten

603, Juli 618; 1234: Febr. 633. 634, März 645, Dezb. 711; 1235: Febr. 718, März 723, Mai 726, und erhält ein Privileg für die Speierer Bürger 1233 Juni 611; vgl. 708 von Dez. Des Weiteren vgl. über ihn die Ann. Wormat., B. F. II, 178. 179 u. 165.

[1] Gewählt am 5. Okt. 1234 erhält er schon am 1. Novb. zwei wichtige Gunstbezeugungen vom Könige H. B. IV, 693. 694; erscheint dann als Heinrichs Zeuge im Dezb. 711, dann 1235: Jan. 713, Febr. 717. 718, März 722. Vgl. Ann. Worm. l. c. 163. 164. 165. 179.

[2] Dafür, daß auch Berthold von Straßburg zu Heinrichs unbedingten Anhängern gehört habe, bieten weder Urkunden noch Quellen den geringsten Anhaltspunkt. Vgl. §. 2. A. 4 S. 358. — Auch Bischof Siboto von Augsburg und Abt Konrad von Fulda sind aus der Liste zu streichen, wiewohl beide vom Papste am 13. März (H. B. IV, 532) und von Neuem am 24. September 1235 als Anhänger des Königs vor seinen Richterstuhl geladen werden. Den Bischof von Augsburg verwechselte Gregor wohl mit Konrad von Speier (S. 381 Anm. 6). Siboto erhielt am 21. Nov. 1231 (H. B. IV, 557) ein Privileg von Heinrich und ist Heinrichs Zeuge 1234, Febr. 6. auf dem Frankfurter Hoftage (634); erscheint jedoch sonst nicht an Heinrichs Hofe, wohl aber schon im August 1235 auf dem Mainzer Hoftage (757) und dann weiter beim Kaiser (786. 788. 792. 868. 869. 893). — Desgleichen wurde Abt Konrad von Fulda mit seinem Namens- und Amtsvetter von St. Gallen wohl verwechselt. Der von Fulda ist Heinrichs Zeuge nur 3mal: im August 1232 (580), Juni 1233 (615) und Februar 1234 auf der Frankfurter Curie (634); Friedrichs 1231—1236 nie. Konrad von St. Gallen hingegen war früher Heinrichs vertrauter Freund. Bis zur Zusammenkunft Heinrichs mit dem Vater ist er seit dem 23. Okt. 1229 sechszehnmal (H. B. III, 400—475) Zeuge in königlichen Urkunden und kommt sonst noch in solchen vor: 431. 466. 479. Dann ist er mit dem Könige (H. B. IV, 567 und Conr. de Fab. l. c.) zusammen beim Kaiser und einer der Vermittler (H. B IV, 325) zwischen Vater und Sohn, sowie daselbst 9mal April—Mai (323—359) kaiserlicher Zeuge. Hernach erscheint er als Heinrichs Zeuge bis zum 29. Mai 1234 noch häufiger, obwohl schon seltener wie früher (575. 590. 591. 607, 613. 615. 628. 634. 640. 645. 657, anwesend ist er auch 629: coram nobis et principibus .... Conrado de S. G.); findet auf dem Frankfurter Hoftage ein Urtel (634) und erhält 1233 (cfr. W. I, 450 A. 4) den Hof Grießern zum Lohne für seine Kriegshülfe gegen Baiern. — Nach längerer Unterbrechung erscheint er noch einmal im November 1234 (am 1. 17. 23.: 693. 697. 704), wohl nur um einen letzten Versuch gütlicher Vermittelung zu machen. Doch konnte er sich weder für den König noch den Kaiser entscheiden, und verzichtete von da fast ganz auf den Verkehr bei Hofe. Bei Konrad finden wir ihn nie; bei Friedrich II. zu Straßburg im März 1236 (zusammen mit vielen Anhängern Heinrichs 817) in demselben Monate zu Hagenau (823; hier fällte der Kaiser auch einen Rechtsspruch zu seinen Gunsten! 824) und im August 1236 zu Brixen (899). — W. Forsch. I, 37 hält den Abt für verdächtig; ich möchte auf Grund der urkundlichen Belege, trotz meiner Annahme, der Papst habe ihn statt des Fuldaers gemeint, lieber Sch. I, 183 „an der Empörung hat er keinen Theil" zustimmen.

[3] Das Chron. breve de reb. Sicul. (H. B. I, 905) nennt zwar den streitbaren Herzog Friedrich II. von Oesterreich als solchen; doch ist „die Quelle zu spät, als daß sie entscheidend sein könnte", W. Forsch. I, 37 und W. I, 463, und dieser Nachricht stehen Gründe entgegen, die das Gegentheil wahrscheinlicher machen. Vgl. §. 6.

Kampfes um Thron und Reich in den Jahren 1228—30 kehrt auch die Erinnerung an seine damaligen Kampfesgenossen, die Städte und Ministerialen, zurück[1]. Sofort beginnt er denn auch um Anhang zu werben; wo Bitten und Drohen nichts helfen, da sollen Geld und Versprechungen ihren Zweck erreichen[2]. Und wirklich gelingt es dem Könige, einen bedeutenden Heereshaufen unter seiner Fahne zu versammeln. Alle seine Städte im Elsaß, von Basel angefangen den Rhein hinunter, leisten ihm den Eid der unbedingten Treue gegen jedermann und stellen Geisel[3] zum Unterpfande ihrer Ergebenheit. Die hauptsächliche Stärke Heinrichs aber lag wohl in der militärischen Kraft, welche ihm die Ministerialen, namentlich die aus Schwaben und Franken zur Verfügung stellten. Unter seinen Anhängern zeichnen sich durch hervorragende Thätigkeit aus Heinrich von Neifen[4] als Haupt des zahlreichen Hauses dieses Namens und sein Verwandter Egeno von Urach-Freiburg[5], der alte Haudegen und frühere kaiserliche Marschall Anselm von Justingen[6] und das Haus der Limburger Herzöge[7].

[1] Von Fürsten standen damals der Abt von St. Gallen sicher, die Herzöge von Oesterreich (Leopold), Meran und der Bischof von Regensburg (mit dem von Salzburg?) wahrscheinlich zum Könige.

[2] Ann. Colon. max., SS. XVII, 844; cfr. chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453; Cont. Eberbac., SS. XXII, 348; Ann. Marbac., SS. XVII, 177; Ann. Erphord., SS. XVI, 30. — H. B. IV, 687. 689. 690. 691. 693. 694. 698. 700. 708. 719. 723. 725. 726.

[3] Ann. Marbac. l. c.; Ann. Wormat., B. F. II, 178. Ferner: Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453; Cont. Gotifred. Eberbac., SS. XXII, 348, und Cont. Ott. Frising. Sanblas. cont. SS, XX, 334, wo jedoch statt Worms: Zürich, der Aufenthaltsort des Schreibers, gesetzt ist.

[4] Heinrichs Gesandter an Frankreich. S. S. 382.

[5] Dieser wohl eben so sehr aus Feindschaft gegen den Markgrafen von Baden (H. B. IV, 628. 639 vgl. S. 361) als aus Dankbarkeit (H. B. III, 424. IV, 671) gegen den König. Als Heinrichs Zeuge findet er sich von 1227—1231 nie; vom 3. Aug. 1233 — 11. Sept. 1234: 9mal (H. B. IV, 580. 613. 653. 668. 671. 674. 676. 679. 681. 688) und giebt einen Rechtsspruch (635). Im Juli 1235 lernen wir ihn als tapfern Kämpfer gegen des Kaisers Anhänger kennen (733. 734); und Friedrich, mit dem er schon früher Erbschaftsstreitigkeiten gehabt hatte, erläßt gegen ihn im August 1235 ein Urtheil (753). Am kaiserlichen Hofe erscheint er selbst dann nicht, als alle andern sich wieder einfinden.

[6] S. S. 363 mit A. 4 und 5 und S. 380. Nach seiner Rückkehr aus der Lombardei erscheint er noch am 26. März 1235 (H. B. IV, 722) bei Heinrich, dann im Kampfe (733) schlechtweg als dominus marescalcus von Friedrich von Zollern bezeichnet. Im März 1236 ist er beim Kaiser (trotz H. B.'s Anmerkung, sein Sohn würde nie schlechtweg mit dem bloßen Namen bezeichnet sein) zu Straßburg; aber wie sein Hauptgefährte Heinrich von Neifen nur dies eine Mal. Im November desselben Jahres ist er beim Oesterreicher, wo es wieder Kampf gegen den Kaiser giebt.

[7] Vgl. S. 362. A. 7. (H. B. IV, 760. V, 73); u. S. 382 A. 3. — Konrad von Winterstetten läßt sich nicht als des Königs Anhänger gegen den Vater nachweisen. Von 1227 bis zur Friauler Zusammenkunft (H. B. III, 311—475 u. IV, 558) ist er 32mal des jungen Staufers Zeuge; im April

Mit einem Anhange, wie er ihn jetzt um sich sah, konnte es der junge König schon wagen, die letzten Spuren von Widersetzlichkeit, die sich auf gütlichem Wege nicht beseitigen ließen[1], mit Gewalt zu vernichten. Einen Theil seiner Macht sendet er gegen den Markgrafen von Baden[2], der mit Klagen gegen den König zum Kaiser gereist war und Friedrichs Entschluß, nach Deutschland zu gehen, gefördert haben soll. Dafür traf ihn nun des Königs Rache. Heinrichs Anhänger brachten ihn hart ins Gedränge, aber der Markgraf wußte sich zu halten bis der Kaiser kam und er von seinen Drängern befreit wurde[3]. Größerem und für ihn peinlicherem Widerstande begegneten Heinrichs (VII) Bemühungen bei der Freistadt Worms. Auf sie mochte er, als die andern königlichen Städte den verlangten Eidschwur leisteten[4], mit besonderer Sicherheit gerechnet haben. Denn früher hatte er die Stadt im Kampfe mit ihrem Bischof begünstigt und auch bei der letzten Rachtung noch möglichst ihre Interessen gewahrt[5]. Allein Worms täuschte des Königs Hoffnung gänzlich. Rundweg erklärte die Bürgerschaft, als ihrem Könige habe sie Heinrich (VII) bereits Treue geschworen; einen andern Eid würde sie ihm nicht leisten und namentlich keinen, in welchen der Kaiser nicht eingeschlossen werde[6]. Zu dieser Stellung werden neben der Treue gegen den Kaiser[7] wohl ebensosehr politische Motive für die Städter be-

und Mai 1232 viermal (H. B. IV, 324. 334. 339. 341) solcher des Kaisers und hernach wieder Heinrichs (H. B. IV, 580. 586. 587. 589. 590. 591. 592. 1232—1233: 612. 616. — 1234: 634. 640. 653. 654. 668. 670. 671. 674), und zum letzten Male am 21. Aug. (676), also unmittelbar vor dem Ausbruche der offenen Empörung. Beim Kaiser finden wir ihn dann seit August 1235. (761. 763. 818. 820. 823. 868. 870. 886. 889. 893; seit 1239 gehört er zu) Konrads IV. geheimen Rathe. Vgl. Isaacsohn l. c. S. 38. 39. — Er ist also eher Anhänger des Kaisers als umgekehrt. — Von einer geschlossenen Ministerialenpartei als Treiber und Träger der Empörung Heinrichs kann vor September 1234 sicher, meiner Ansicht nach aber auch nachher keine Rede sein. Denn Friedrich selbst betont in seinem Briefe von Ende Juni 1235 (H. B. IV, 946) gerade, daß besonders viele Ministerialen zu ihm stießen. Vgl. auch S. 371.

[1] Schon bei Würzburg fand Heinrich keinen besondern Diensteifer (H. B. IV, 698); und Speier weigerte sich eine Zeitlang, wie Worms, den verlangten Eid zu leisten, Ann. Wormat., B. F. II, 178. 179.

[2] Die urkundlichen Nachweise s. S. 361 A. 6. 362 A. 1—3.

[3] Ann. Marbac., SS. XVII, 177 zu 1234. — Vgl. auch die Ann. Scheftlar. maj. in der Anmerkung I kritisierten Stelle. — Gleichzeitig mit Hermann von Baden war auch noch der Bischof von Eichstädt beim Kaiser (H. B. IV, 507), vielleicht, um auch diesen zum Einschreiten gegen seine Ministerialen und Städter zu veranlassen; Heinrich hatte das schon gethan. Vgl. Friedrichs Urk. H. B. IV, 510; vielleicht auch 508.

[4] Vgl. S. 384.

[5] Vgl. S. 358 mit A. 1 u. 2.

[6] Ann. Wormat., B. F. II, 178.

[7] Die Wormser Annalen heben zwar das ausschließlich hervor l. c. 178: Cives vero respectu justitie et etiam dilectionis quam habebant ad dominum imperatorem ipsum excludere nolebant; 179: Quamvis enim in omnibus hiis afflicti et dampnificati, tamen a sua fide ad va-

stimmend gewesen sein. Der König galt ihnen naturgemäß als der geborene Vertheidiger der in seinem Namen erfolgten Nachtung [1]. Die Bürgerschaft aber konnte die gewaltsame Hemmung ihrer naturgemäßen, wenn auch nicht dem Buchstaben des bestehenden Rechtes entsprechenden [2], freiheitlichen Entwickelung nimmer verschmerzen. Nun hielt ihr neugewählter, bei den Bürgern persönlich beliebter [3] Bischof unbedingt und so eifrig wie kaum ein anderer zum Könige. Da mochten die Bürger um so sicherer hoffen, der Kaiser werde die abgeschaffte Verfassung wiederherstellen, wenn sie in der Treue beharrten, als er ihnen sichere Belohnung in Aussicht stellte [4]. Jetzt vermochte kein Bitten und Drohen des Königs, keine Vorstellung ihres Bischofs, kein Beispiel der übrigen Städte sie von der Treue gegen den Kaiser abzubringen [5]. Es blieb dem jungen Staufer nur die Möglichkeit mit Waffengewalt die Stadt zur Unterwerfung zu bringen. Sie wurde in die Acht erklärt und von allen Seiten umschwärmt. Kein Bürger durfte sich außerhalb der Mauern blicken lassen. Endlich, am 25. April 1235, sandte Heinrich 5000 Ritter unter Anführung des Grafen von Leiningen und des Wildgrafen von Oppenheim aus zum Sturme gegen die Stadt. Das Heer drang in die Vorstadt ein, die Einnahme der Stadt selbst wurde durch den heldenmüthigen Widerstand der Vertheidiger und auch durch klingende Münze für diesmal verhindert [6]. Die Noth stieg mit jedem Tage, bis endlich

lorem fabe nunquam declinaverunt. Wirklich hielten auch später die Wormser stets zum Kaiser und zu König Konrad, obgleich sie in Folge dessen Schlimmes genug auszustehen hatten. Vgl. Arnold, Freistädte II, 49 ff. Ebend. S. 42: „Den Lohn für ihre Treue blieb aber Friedrich den Bürgern schuldig.“ Wahr! Trotz Sch. IV, 20.

[1] Ann. Wormat., B. F. II, 164: sine quo hec fieri non poterant.

[2] Vgl. Sch. Forsch. XI, 323.

[3] Diligebant etiam cives dominum Landolfum episcopum valde et ideo permiserunt eum equitare ad regem, qui ipsis gravis exstitit, quandocunque voluit. Ann. Worm., B. F. II, 164. Landolf ist auch stets mit der Bürgerschaft einig; vgl. Ann. Worm. l. c. 164. 165. Arnolds (Freistädte II, 46) Auffassung von Friedrichs Privileg (ibid. 45, vgl. B. R. Frid. Nr. 959) vom 6. Nov. 1238 kann ich nicht theilen. Denn Landolf erscheint überall als ein gerader und ehrlicher Charakter, nirgends als Diplomat. Mir ist die Nachricht der Wormser Annalen noch wahrscheinlicher; am wahrscheinlichsten aber Friedrichs eigne Initiative.

[4] H. B. IV, 527, 529: vobis proponimus ad digna beneficia providere, und noch großsprecherischer und wortreicher 530.

[5] Ann. Wormat., B. F. II, 179: a domino imperatore eos nemo separare poterat.

[6] Ueber die Leiden der Stadt und den Sturm auf dieselbe vgl. Ann. Wormat. l. c. 179. Ibid. zum Schlusse die Bestechung: Erat autem inter eos Fridericus comes de Liningen et Silvester comes et alii multi comites et nobiles, quorum aliqui interim cum civibus composuerunt tam petitionibus quam etiam denariis. Den Sturm meldet auch die Cont. Eberbac. Gotifredi, SS. XXII, 348: Misit quoque armata manu milites cum quibusdam comitibus ad expugnandam Wormaciam, que stabilem et firmam imperatori fidem servabat, nec regis complicibus ingressum

die lange ersehnte[1] Kunde, „der Kaiser naht“ die Trübsal der Wormser Bürgerschaft in lauten Festesjubel verwandelte.

§. 6. Die Katastrophe.

Als Friedrich II. im September 1234 in sein Königreich zurückgekehrt war, traf er keinerlei auffallende Vorbereitungen zu seinem demnächstigen Zuge nach Deutschland[2]. Im Januar 1235 sorgte er dann durch eine allgemeine Steuer und eine Zwangsanleihe für die Füllung seiner Kassen[3]. Im März fuhr er damit fort, indem er den Befehl gab, von den im letzten Aufstande gefangenen Apuliern die Mehrzahl gegen ein Lösegeld in Freiheit zu setzen[4]. Darin bestand die ganze äußerlich hervortretende Vorbereitung. Um so mehr wirkte der Kaiser im Stillen. Lebhaft nimmt er sich jetzt der deutschen Angelegenheiten an[5] und sucht sich durch Güte und Gnade Anhänger zu erwerben[6]. Als im November Heinrichs Gesandte an seinem Hofe erschienen, suchte er diese sogleich auf seine Seite herüberzuziehen. Den Bischof von Bamberg scheint er leicht und vollständig für sich gewonnen zu haben. Der Mainzer Erzbischof hingegen hat wohl trotz der Bemühungen des Kaisers sich ihm nicht so unbedingt ergeben. Wann sie vom Kaiser entlassen wurden, läßt sich nicht genau bestimmen[7].

dare nec cum ipso contra patrem fraudulenter stare acquievit, sed quasi fortissimi bellatores in manu robusta et valida de civitate egressi, in occursum venientium viriliter resistendo inimicorum acies in fugam verterunt. Sicque factum est, ut ea, qua ad impugnandam civitatem venerant die, ea quoque ignominiose et confuse ad propria compellerentur redire (das ohne Zweifel vollständig gleichzeitige Fragment bestätigt (und wird selbst bestätigt durch) Nachrichten der Ann. Marbac. und des Chron. Ebersheim., der Ann. Wormat. und Erphord. und des Math. Paris).

[1] Ueber Briefe und Gegenbriefe zwischen Worms und dem Kaiser vgl. Ann. Wormat., B. F. II, 161, und H. B. IV, 527. 528. 529.

[2] Richard von St. Germano hätte sie sonst sicher berichtet, er hat aber nur beim Jahresschlusse die Notiz (SS. XIX, 372): Hoc anno quod Henricus rex contra imperatorem patrem suum seditionem in Alamannia fecerit, fama fuit.

[3] Rycc. Sangerm., SS. XIX, 372 zu 1235.

[4] Rycc. l. c. 373. Vgl. W. I, 466.

[5] Vergl. H. B. IV, 477. 478. 501. 516. 517. 518 und die folgenden Anmerkungen.

[6] Die welfische Partei H. B. IV, 487; den Markgrafen von Baden 500; die geistlichen Fürsten überhaupt 508; den Eichstädter Bischof besonders 510; die Wormser 527. 528. 529.

[7] Der Bamberger Bischof ist Friedrichs Zeuge: 1234 Nov. zu Foggia 507. 509. 512, ein Privileg erhält er zu dieser Zeit nicht vom Kaiser, doch erscheint er schon im September als dessen Vertrauensmann 488, wie er auch in Zukunft treu zur kaiserlichen Partei hält; an Heinrichs Hof kehrt er nicht zurück; hingegen war er schon im Mai 1235 beim Kaiser 548. — Der Mainzer ist Friedrichs Zeuge zu Foggia 509. 512; erhält Privilegien 502. 506; trotzdem ist er höchst wahrscheinlich noch am 13. Mai 1235 an Heinrichs Hofe 726, während er beim Kaiser erst seit dem Mainzer Hoftage 752 erscheint.

Am 28. Januar 1235[1] wandte sich Friedrich bereits als des Reiches Haupt an die deutschen Fürsten als die Glieder, aus deren Vereinigung der Reichskörper ersteht. Sie hätten, führt er aus, sich stets um des Kaisers Person die größten Verdienste erworben, indem sie ihn schon in der Wiege zum Könige wählten, ihn, als die Welfenpartei zu übermüthig das Haupt erhob, aus Sizilien zum Throne beriefen und zur Erkämpfung desselben mächtig beistanden. Dafür sei Friedrich stets dankbar gewesen, und habe, damit sie auch in seiner Abwesenheit die Dankbarkeit des Herrscherhauses genössen, Heinrich, seinen damals einzigen Sohn, herüberkommen lassen[2], damit er in Deutschland des Vaters Stelle vertrete. Diesen hätten die Fürsten in Friedrichs Abwesenheit[3] dann zu ihrem Könige erwählt. Ein Grund mehr für Heinrich, alle Unterthanen in liebevollem Wohlwollen zu umfassen, aber mit besonderer Auszeichnung die Fürsten zu ehren und zu lieben. Statt dessen habe er auf den Rath Geächteter oder Verdächtiger hin sich übelberathen an den Fürsten vergriffen, indem er denselben Geisel abverlangte[4]. Als nun der Kaiser vernommen, daß Heinrich die Fürsten, seinen Augapfel, angetastet, habe er nicht umhin gekonnt, mit persönlichen Beschwerden an die Marken Deutschlands zu kommen und väterliche Züchtigung am Sohne zu vollziehen, indem er sich von ihm eidlich unbedingten Gehorsam auf den Rath der Fürsten zusichern ließ[5]. Wenn Heinrich diesen Gehorsam auch anderweitig verletzt hätte: wäre er doch nur den Fürsten nicht zu nahe getreten! Von seinen entsetzlichen Freveln gegen die kaiserliche Ehre halle die ganze Welt wieder. Geiseln habe er Friedrichs Getreuen abgezwungen[6], Burgen eingenommen[7] und Männer von unbescholtener Treue genöthigt, die Treue gegen den Kaiser fahren zu lassen[8], und das zumal **nach** der Ankunft seiner Ge-

[1] Von Baroli aus: H. B. IV, 524 ff. 944 und wesentliche Verbesserungen 1044.

[2] ad partes vestras mittendum l. c. 525.

[3] Hierdurch wird auch Friedrichs Bericht an Honorius III. vom 13. Juli 1220, H. B I, 802, über Heinrichs Wahl in Abwesenheit des Kaisers bestätigt.

[4] In diesem Kausalnexus bleibt die Anklage ein historisches Räthsel, wenn man nicht ein diplomatisches Lügenspiel annehmen will. Geisel forderte Heinrich vor der Friauler Zusammenkunft, soviel wir wissen, nur von Herzog Ludwig von Baiern. Dieser ist auch der Einzige, dessen Aechtung derzeit bekannt ist (Ann. Colon. max., SS. XVII, 842). Verdächtig könnte allenfalls auch Anselm von Justingen sein; der aber steht dazumal dem Baiern (B. Wb. R. S. 13) und dem Kaiser (S. 363 A. 4) ebenso nahe als Heinrich (ebend. A. 5). Wie Friedrich dem Sohne die militärischen Ereignisse vor der Zusammenkunft zum Vorwurfe machen könnte, ist unersichtlich. Allerdings könnte man auch an nicht kriegerische Angriffe denken, die aber ebensowenig nachweisbar sind.

[5] Vgl. die Darstellung in §. 1.

[6] S. S. 359 ff.

[7] S. S. 362, besonders S. 363 A. 1.

[8] Der gewichtigste und zugleich einzige unzweifelhaft vollständig begründete Klagepunkt des Manifestes; aber Friedrichs zeitlich beschränkender

sandtschaft, durch die er seine unbedingte Unterwerfung entbot. Solche Frevel dürfen besonders im Kaiserthume, das als leuchtendes Beispiel für alle Welt dasteht, nimmer geduldet werden. Deßhalb müssen Haupt und Glieder des Reiches vereint dagegen auftreten, und zu dem Zwecke sollen sich die Fürsten bereit halten, mit Nächstem im Friaul zum Kaiser zu stoßen, ohne jedweden Zweifel an seiner glücklichen Ankunft[1].

Unmittelbar nach Ostern (8. April) trat dann der Kaiser in Begleitung seines Sohnes Konrad, des noch nicht vollständig siebenjährigen[2] Königs von Jerusalem, seinen Zug nach Deutschland an[3]. Von einer Heeresmacht ließ er sich nicht geleiten. In Deutschland durfte er hoffen, derselben nicht zu bedürfen; auf der Reise wäre sie ihm nur hinderlich gewesen. Denn den Landweg durch die dem rebellischen Könige befreundete Lombardei einzuschlagen getraute er sich nicht. Daher ging er im Mai zu Rimini mit Konrad und wenigen Getreuen unter Segel[4], und noch in

Zusatz gilt für uns in dem Maße, daß wir von einem entsprechenden Falle vor September 1234 durchaus nicht Sicheres wissen. Vgl. Anmerkung II.

[1] Die Ueberlieferung dieses Manifestes ist besser als die von Heinrichs (Vgl. H. B. IV, 524). Der Inhalt der Urkunde aber spricht weniger bestimmt für ihre Echtheit, als es bei Heinrichs der Fall ist. Auffallen muß vor Allem, daß Friedrich die Fürsten nirgends direkt auf die von ihnen im Friaul übernommene Garantie hinweist (W. I. 462 läßt irrthümlich — sollte die juratoria cautio schuld sein? — das geschehen). Auffallend ist ferner der Hinweis auf Friedrichs erste Wahl wegen der darauf folgenden Untreue; und auf die Gesandtschaft von 1212; denn die damaligen Gesandten waren jetzt des Kaisers Feinde, während dieser sich dem welfischen Hause jetzt näherte; endlich noch das 'mittendum ad partes vestras cum alias traherent', was nur mit genauer Noth von einem „kommen lassen" (so ist es im Texte wiedergegeben) in dem Zusammenhange der Worte und Gedanken verstanden werden kann. Trotz alledem ist bis jetzt kein Anstoß an dem Manifeste genommen und die hervorgehobenen Schwierigkeiten sind in der That nicht derart, daß sie allein es rechtfertigen könnten, die Urkunde zu verwerfen. Andere Gründe hierzu giebt es aber nicht. Denn alle die auffallenden Phrasen über die fürstliche Herrlichkeit kehren in Friedrichs II. Urkunden ständig wieder, der Kunstgriff aber, sich lediglich als den Vertheidiger der Fürsten hinzustellen, wie es hier geschieht, ist vollständig charakteristisch für diesen Kaiser. — Sichere Aufschlüsse über Veranlassung und Entwickelung der Katastrophe von 1235 bietet Friedrichs Manifest keine. — Mit der objektiven Darstellung Heinrichs kann dies diplomatische Kunstwerk keinen Vergleich aushalten: ob indessen die Erweckung der Interessen der Adressaten auf diese ganz ohne Eindruck geblieben ist; läßt sich nicht ermessen. Des Kaisers Aufforderung, im Friaul zu ihm zu stoßen, leisteten jedenfalls nur wenige Fürsten (vgl. unten) Folge.

[2] Nach dem Chron. breve de reb. Sic., H. B. I, 898, wurde Konrad geboren am 26. April 1228.

[3] Rycc. Sangerm., SS. XIX, 373.

[4] Rycc. Sangerm. l. c.: Quem magister domus Teutonicorum ipso mandante precessit ad papam (vielleicht hatte er die apostolicas litteras juxta petentis arbitrium, modum petitionis et formam der Vita Gregor., Muratori SS. R. Ital. III, 581, womit vielleicht H. B. IV, 530 u. 532 gemeint sind, abzuholen) et Thomas de Aquino Acerrarum comes magister justitiarius et justitiarii alii de regno, necnon et Capuanus, Idrontinus

demselben Monate finden wir ihn zu Neumarkt in Steier[1]. Von Fürsten waren dort bei ihm der Erzbischof Eberhard von Salzburg, die Bischöfe Ekbert von Bamberg und Konrad von Freising, alle drei Baiern und Feinde des Oesterreichers, ferner der streitbare Herzog von Oesterreich, Friedrich II., Herzog Bernhard von Kärnten und Matthäus von Lothringen. Von Magnaten außer dem aus Italien mitherübergekommenen Deutschordensmeister: die Grafen von Orlamünde, Görz, Greifesbach, Sulz und der Reichsmarschall Heinrich von Pappenheim[2]. Dort soll der Kaiser einen Versuch gemacht haben, den Oesterreicher zur Aussöhnung mit seinen Feinden zu bewegen[3], als dieser von der ihm vor drei Jahren versprochenen Summe von 8000 Mark die Auszahlung des vierten Theiles zur Fortführung seiner Kämpfe mit Böhmen und Ungarn verlangte[4]. Vergeblich! Der Kaiser zog jetzt die bairisch-böhmische Partei vor[5]; und der Herzog bestand auf seiner Forderung. Voll Unmuth ging der Letztere nach Wien

et Panormitanus archiepiscopi cum nonnullis de regno usque Fanum secuti sunt et de imperatoris licentia sunt in regnum reversi .... Imperator cum Conrado filio suo et de regno admodum paucis mense Madii apud Ariminum mare intrat et in Aquilegiam vadit, exinde in Alemanniam profecturus. Vgl. Chron. br. de reb. Sic. l. c. 905.

1 Wo er eine Urkunde für Kloster Admont, H. B. IV, 543 ff., ausstellt. Vgl. Ann. S. Rudb. Salisburg., SS. IX, 786: Imperator per canales filium suum ex regina Jerosolymitana secum ducens, intravit Teutoniam tempore maxime famis. Die Cont. Sancruc. IIa, SS. IX, 638, läßt den Kaiser irrthümlich (wohl in Verwechselung mit November 1236) durch die Lombardei kommen. Vgl. Ann. Colon. max. l. c. 844; Sächs. Weltchron. l. c. 250.

2 H. B. IV, 548. — Rycc. Sangerm., SS. XIX, 373, schöpft aus H. B. IV, 946, verziert aber.

3 So berichten die Ann. Erphord., SS. XVI, 30 zu 1235: Hoc anno mense Majo imperator egressus ab Italia, partes Teutonie aggreditur, quam fere in 16 annis non visitaverat. Transiens vero Austriam, dum discordiam, que inter regem Boemie ac ducem Austrie fuerat exorta, conabatur sopire, non valebat propter intolerabilem superbiam ducis, rege tamen parato ad compositionem. Unbedingt zuverlässig sind die Erfurter Annalen nicht, und die Stelle kann eine Ausführung von H. B. IV, 853 sein.

4 Friedrich von Oesterreich war in diesen Kämpfen der zuerst Angegriffene, und die 8000 Mark hatte der Kaiser, dessen Relation (H. B. IV, 852 ff.) allein uns über diese Vorgänge Auskunft giebt, wohl dem Babenberger als Reichshülfe gegen seine Feinde versprochen. Des Kaisers Worte über den Herzog tragen den Charakter gehässiger Parteilichkeit, und wie wenig sympathisch auch nach allen andern Nachrichten die Persönlichkeit desselben gewesen sein mag, die fabelhafte Bestellung von Meuchelmördern gegen den Kaiser beim Alten vom Berge halte ich für pure Verleumdung. Niederträchtige Heimtücke wird uns nirgends von dem herzoglichen Raufbolde berichtet.

5 Sie war die stärkere; zu ihr gehörten der Herzog Otto von Baiern mit allen baierischen Bischöfen; der König von Böhmen und (wenigstens mit ihm zusammenwirkend) der König von Ungarn, vielleicht auch der Markgraf von Brandenburg (vgl. H. B. IV, 883). Vgl. H. B. IV, 852. 853. Der Oesterreicher war isoliert.

zurück und trotzte seitdem beharrlich, auch mit gewappneter Hand dem Kaiser und dem ganzen Reiche, bis endlich 1239 eine Sühne zu Stande kam[1]. Zunächst schloß sich der Staufer um so enger an die dem Babenberger feindliche[2] wittelsbachische Partei an[3]. Zu Regensburg kam auch der Herzog Otto selbst zu ihm. Zwar mußte sich der Kaiser noch vor ihm von dem Verdachte des Mordes an Herzog Ludwig reinigen[4], dann aber war ihre Vereinigung um so inniger und fester[5]. Außer den bisher Genannten stellten sich nachweisbar noch der Reichskanzler Bischof Sigfried von Regensburg[6], der Herzog Albert von Sachsen[7] und der Graf Albert von Arnstein[8] beim Kaiser ein. Das ganze übrige Deutschland scheint eine mehr abwartende Stellung eingenommen zu haben. Aber jeder Schritt, mit dem sich der Kaiser dem Herzen Deutschlands näherte, führte ihm neue Kräfte zu[9].

Das hatte König Heinrich (VII) nicht hinreichend beachtet. Während er sonst bei seinen kriegerischen Unternehmungen die größte Energie und Umsicht entwickelte[10], beging er jetzt einen Fehler über den andern. Wohl im festen Glauben, Friedrich II. werde mit einem möglichst starken Heere durch dir Lombardei zu dringen versuchen, dann aber von seinen Verbündeten schon lange genug hingehalten, wenn nicht ganz zurückgeworfen werden, hatte

[1] Vgl. Sch. III, 1 ff. 99 ff. W. II, 50 ff. 93 ff.

[2] Die Feindschaft scheint durch Leopolds von Oesterreich Treulosigkeit bei Heinrichs (VII) Heirathsangelegenheit (Sch. I, 142. W. I, 245) entstanden zu sein; Leopold selbst wäre 1228 nahezu ein Opfer derselben geworden (Sch. I, 169).

[3] Während der Oesterreicher schon im Mai 1236 geächtet wurde (IV, 852); bald schloß sogar der Kaiser ein Bündniß mit dessen Feinden (883).

[4] Ann. Scheftlar. maj. l. c. 340: Imperator . . . . per Bawariam transiens Ratisbone cum principibus colloquium habuit; Ottoni duci Bawarie pro morte patris, de qua suspectus habebatur, reconciliatur. Vgl. H. B. IV, 946.

[5] Nach den Ann. S. Rudb. Salisb., SS. IX, 786, wurde schon ein Ehebündniß in Aussicht genommen. — Am 1. Sept. 1246 heirathete Konrad IV. Ottos Tochter Elisabeth (eine andere) B. R. Conr. p. 266. — Ueber die enge Verbindung zwischen Kaiser und Herzog s. B. Wb. R. S. 17 f.

[6] Schon zu Welse im Juni: H. B. IV, 549.

[7] Im Juni zu Nürnberg: H. B. IV, 553.

[8] So H. Bs (IV, 553) Vermuthung statt des gänzlich unbekannten A. v. Herrenstein.

[9] Vgl. Friedrichs glänzenden Bericht vom Ende Juni 1235, H. B. IV, 946, und Rycc. Sangerm. l. c. 373 auf diesen Brief gestützte Darstellung. Derselbe ist jedoch mit einiger Vorsicht aufzunehmen, da Friedrich seine Verhältnisse glänzender darzustellen pflegt, als sie in der Wirklichkeit sind, wozu hier noch ein besonderer Grund (947) vorlag. Vgl. Ann. Marbac. l. c. 177.

[10] Vgl. besonders seine umfassende Energie gegen den Kardinallegaten Otto in den Jahren 1228—1230 B. R. Reichss. S. 377 ff. bes. 381; H. B. Introd. CCXVII f.; Sch. I, 165 (er übersetzt Conr. de Fab. SS. II, 181, 'perturbato patre ac filio' mit „bei der Uneinigkeit zwischen Vater und Sohn"!) ff. dazu 312 ff.; W. I, 319; W. Forsch. VI, 406—412; Sch. Forsch. VIII, 45—58; auch seine Aufmerksamkeit auf den Abt von Ebersheimmünster, Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 452.

er keinerlei weitere Vorkehrungen getroffen, dem Kaiser schon den Eintritt in die deutschen Marken zu wehren. Statt dessen zersplitterte er seine Kräfte zur Unterwerfung und Züchtigung weniger gefährlicher Widersacher, wie es Worms und der badische Markgraf waren. Aber auch jetzt noch hatte der König die besten Aussichten, wenn er mit seinem starken Heere dem Kaiser im offenen Felde begegnen wollte. Allein nun kann sich der unglückselige Sohn, der, solange der Vater in der Ferne weilte, mit dem Gedanken des Kampfes gegen denselben spielte, nicht zum letzten Schritte entschließen. Und als noch einmal die Fürsten ihm zur Unterwerfung rathen[1] und gleichzeitig schon ein Theil seiner Anhänger ihn verläßt[2], da entbietet er dem Kaiser nach Nürnberg seine unbedingte Unterwerfung[3]. Der sendet seinen bewährten Unterhändler Hermann von Salza zum Sohne, und dieser vermochte denselben, sich persönlich zum Vater zu begeben[4]. Da ziehen sich auch die streitbarsten Anhänger von Heinrich zurück[5]. Und jetzt giebt es keine Hoffnung mehr für ihn. Der Kaiser war mittlerweile, unter großem Prunke, umgeben von den fremdartigen Schätzen des Orientes, fremden Thieren, den Erzeugnissen fremder Kunst, und deren Produzenten selbst, bis Wimpfen gekommen[6]. Dorthin

[1] So die durchaus zuverlässigen Gesta Trever. c. 6, S. 403: Henricus rex . . . . de consilio episcoporum de meliori pace presumentium se et sua dedidit in gratiam patris. Vielleicht waren im Mai noch mehrere Bischöfe außer seinen steten Anhängern beim Könige. Vom Mainzer ist das nahezu sicher. Vgl. H. B. IV, 726.

[2] Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453. Cont. Eberbac., SS. XXII, 348. Sächs. Weltchr., D. Chr. II, 250. Ann. Erphord., SS. XVI, 30. Daß Heinrich noch hätte Widerstand leisten können, beweist der Kampf seiner Anhänger; vgl. H. B. IV, 733. 734.

[3] So Friedrich schon Ende Juni, H. B. IV, 946, und wohl nur hiernach Rycc. Sangerm., SS. XIX, 373. Ob Heinrich oder Friedrich den ersten Schritt zu den Unterhandlungen gethan, läßt sich nicht mit Sicherheit ausmachen. Daß der Kaiser Hermanns von Salza Gesandtschaft gar nicht erwähnt, beweist jedenfalls nichts.

[4] Ann. Marbac., SS. XVII, 177: Interea Heinricus rex, filius imperatoris, qui ut prius dictum est plurimos in suum favorem et auxilium per donativa attraxerat, persuasu cujusdam Hermanni magistri domus Theutonicorum et fratris B(erthold von Thannenrode?) ejusdem domus accessit ad patrem. — Cfr. Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453: a quibusdam productus; Richer. Senon., SS. XXV, 303: ad se accersitum; Thomae Tusc., SS. XXII, 512: proditorie filium sibi reconciliavit in gratiam. Vgl. H. B. VI, 288 u. A. 5 S. 395.

[5] Vgl. Sch. I, 237. Ob es vorher zu einem Kampfe um den Trifels kam, ist nicht gewiß. Derselbe blieb sicher noch in Heinrichs Besitze (S. unten). Friedrich sagt nur, H. B. IV, 946: Heinrich habe geschwankt, ob er sich auf ihn zurückziehen sollte; andre Quellen lassen ihn dort sein (Chron. de reb. Sic., H. B. I, 905), oder es sogar zum Kampfe kommen (Ann. Scheftl. maj., SS. XVII, 340; Matth. Paris ed. Tigur. 1606. S. 401).

[6] Cognita itaque imperator filii sui fraude et perfidia, quam contra se machinabatur, et miserabili pauperum oppressione et plurimorum subversione, quapropter sui contumeliam a rege et ejus tortoribus affligebantur, festinavit quantum potuit (?) ad Rheni confinia,

kam jetzt auch der unglückliche König in Begleitung weniger, warf sich dem Vater zu Füßen und rief seine Verzeihung und Gnade an. Aber hoch flammte des Kaisers Zorn beim Anblicke des verhaßten Rebellen auf. Die ganze Schale seines Grimmes würde sich schon jetzt über den Sohn ergossen haben, wenn nicht die Fürsten sich seiner angenommen hätten; aber mehr als einen Aufschub der Entscheidung konnten auch sie nicht erreichen. Zu Worms sollte das endgültige Urtheil fallen. Bis dahin wurde der junge König unter scharfer Aufsicht gehalten[1].

Am 4. Juli 1235 hielt der Kaiser seinen glanzvollen Einzug in die treue Stadt, die festlich geschmückt ihrem Kaiser entgegenjubelte[2]. Aber sogleich beim Einzuge fiel ein Mißton störend in

multisque principibus aput Ratisponam obviam occurentibus (vgl. A. 4 S. 391), prout imperialem decuit majestatem procedens, in magna gloria cum quadrigis plurimis auro argentoque onustis, bysso et purpura, gemmis atque pretiosa suppellectili, cum camelis, mulis atque dromedis, Sarracenos quoque multos et Ethyopes diversarum artium notitiam habentes, cum symiis et leopardis pecunias et thesauros suos custodientes secum adducens, in multitudine copiosa principum et exercitus Winpiam usque pervenit. So die Cont. Eberbac., SS. XXII, 348, die meines Wissens bisher noch nicht benutzt ist. Für die vollständige Gleichzeitigkeit des Verfassers bürgt der schwungvolle Ton; was als rhetorische Ausschmückung angesehen werden könnte, findet in andern Quellen seine Bestätigung. Vgl. Ann. Colon. max. l. c. 844. Sächs. Weltchron. l. c. 250. Die sarazenische Umgebung bestätigt Math. Paris, indem er berichtet, Friedrich habe derselben Elisabeth von England zur Hut übergeben, ebenso speciell die Leoparden, deren drei Friedrich dem Könige von England zum Geschenke übersandte (Math. Paris zu 1235 l. c.). Auch in Italien hielt sich Friedrich II. stets eine Sammlung lebender wilder Thiere aus dem Morgenlande.

[1] Die Nachricht der Ann. Erphord., Heinrichs (VII) Unterwerfung habe zu Wimpfen stattgefunden, steht jetzt durch die Cont. Eberbac., SS. XXII, 348, unumstößlich fest: Tunc conturbati sunt coadjutores regis Heinrici, robustos ejus obtinuit tremor, formido et pavor nimius irruit super omnes fautores ejus pre magnitudine glorie et potentia imperatoris. Unde cunctis eum statim deserentibus et fere omnibus fugam petentibus, ipse cum paucis sine ducatu juxta prefatum locum, ut gratiam patris quereret, venit. Imperator vero nolens videre faciem ejus, protraxit eum usque Wormaciam, ut magis confunderetur in ipsa civitate, quam paulo ante propter fidelitatem ei servatam conabatur vastare. — Vgl. Ann. Erphord., SS. XVI, 30: Imperatore in Alemanniam veniente, fautores filii sui Heinrici regis valde turbati fere omnes ipsum deserentes patri adherere ceperunt. Quapropter sepedictus rex Heinricus veniam a patre ipsius in Wimphe postulans, gratie sue se suaque omnia contradidit, sed patre compositionis et satisfactionis formam in Wormatiam differente. — Im Orte der Unterwerfung irren die Ann. Colon. max., SS. XVII, 344; das Datum (2. Juli) werden sie wohl richtig (B. R. Heinr. p. 254) haben. — Vgl. weiter: Math. Paris (ed. Tigur. 1606) S. 401; Ann. Marbac. l. c.; Chron. Ebersheim l. c.; Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 340; Gesta Trever. a. a. O.; Rycc. Sangerm, SS. XIX, 373; Vita Gregor., Murat. SS. R. Ital. III, 581. — Ueber die Begnadigungsfrage vergleiche Anmerkung III.

[2] Ann. Wormat., B. F. II, 164. Das Datum geben auch die Ann. Spirens., SS. XVII, 84.

die freudenvolle Harmonie. Am Eingange des Domes stand mit 11 andern Bischöfen der Erwählte von Worms im Festornate, den Kaiser zu empfangen. Als der Kaiser ihn erblickte, mußte er sofort sein Feierkleid ablegen und die Stadt räumen; kein Bitten der Bürgerschaft konnte ihn retten [1]. Ein böses Vorzeichen für Heinrich. Kaum waren die glanzvollen Tage der kaiserlichen Hochzeit vorüber, als der Kaiser auch schon über den deutschen König zu Gericht saß [2]. Noch einmal mußte dieser sich dem Vater zu Füßen werfen. Lange ließ ihn Friedrich am Boden liegen und weidete sich an dem Anblicke des gedemüthigten Feindes. Endlich erbarmten die Fürsten sich der Erniedrigung ihres Königs. Sie hießen ihn aufstehen und haben sich auch weiterhin im Fürstenrathe sicher seiner angenommen, wenigstens diejenigen, die ihn zur freiwilligen Unterwerfung vermocht hatten. Noch einmal erneuerte der König seine unbedingte Hingabe an des Kaisers Huld und Gnade. Als aber der Kaiser mit der unbedingten Unterwerfung Ernst machte, den freiwilligen und gänzlichen Verzicht auf die deutsche Krone und die Uebergabe des festen Trifels, auf dem seit des ersten staufischen Friedrichs Zeiten der Reichsschatz und die Reichsinsignien aufbewahrt wurden, verlangte: da erkannte Heinrich zu spät, daß er vergeblich auf einen Appell an das Vaterherz sein Vertrauen gesetzt, und jetzt kehrte auch sein Stolz zurück. Er verweigerte beides. Da ließ ihn der Kaiser in harte Banden schlagen, sperrte ihn zuerst in den Wormser Thurm Luginsland, übergab ihn dann seinem Todfeinde, dem Pfalzgrafen und Baiernherzog Otto. Von dem wurde er zuerst in Heidelberg gefangen gehalten, dann nach Allerheim im Rieß unweit Nördlingen geschickt [3].

[1] Vgl. Ann. Wormat. l. c.

[2] Daß Heinrich während der Hochzeitsfeier noch nicht definitiv verurtheilt war und man auf seine volle Begnadigung hoffte, ergiebt sich aus des Hildesheimers Briefe an den Papst (H. B. IV, 730). Vgl. auch Ann. Erphord., SS. XVI, 30; Sächs. Weltchron. D. Chr. II, 250 und Gesta Trever. a. a. O.

[3] Cont. Eberbac., SS. XXII, 348: Susceptus itaque gloriose imperator a civibus Wormatiensibus, cum residisset presente multitudine principum nobilium et comitum necnon diversarum provinciarum populis astantibus, venit filius rex Heinricus et corruit pronus ante pedes patris quasi reus lese majestatis, querens ejus gratiam. Cumque diu prostratus in terra jaceret nec ab aliquo levaretur, intercessione quorundam majorum jussus est surgere, et stans pavidus et confusus, obtulit se gratie imperatoris, resignans insignia regalia et omnia sua in manus ejus. Nec mora commissus ad custodiendum militibus, post dies aliquos captivus ductus est ad castrum palatini quod Heydelberg vocatur, ibique ad tempus detentus missus est in Bauwariam. Et videtur esse completum in eo illud Isaie propheticum (Esa. 35, 5. 6) 'Non vocabitur ultra is, qui insipiens est princeps neque fraudulentus appellabitur magnus; fatuus enim fatua loquitur et cor ejus faciet iniquitatem'. Et sicut dicit Ecclesiasticus (Eccl. 47, 22. 23): Dedit maculam in gloria sua profanavit semen suum, inducens patris iracundiam super se et super liberos suos, facere voluit imperium biper-

Aber auch dort sollte er nicht allzu lange bleiben. Auch bei Heinrichs Todfeinde war er dem Vater nicht sicher genug aufge-

titum et factum est ei in opprobrium'. Et iterum dicit (Eccl. 10,38): 'Rex insipiens perdidit populum suum et translatum est ab eo regnum propter injusticias et injurias et contumelias et diversos dolos'; (Eccl. 21,17): 'Cor enim fatui quasi vas confractum et omnem sapientiam non tenebit'. Vor zwei Folgerungen aus der Stelle ist zu warnen: 1) fand die Entscheidung über Heinrich nicht sogleich beim Einzuge in Worms statt (s. A. 2 S. 394); 2) resignierte Heinrich nicht freiwillig für immer auf Thron und Reich (s. Anmerkung III). Von den Fürsten haben Mainz (cfr. H. B. IV, 726 u. A.) und Trier (Dietrich bannte Heinrich trotz des päpstlichen Auftrages nicht; vgl. H. B. IV, 738 u. S. 378 A. 3; er hielt also wohl Heinrich für unschuldig in diesen Stücken. Beherzigenswerth ist jedenfalls das Urtheil der dem Erzbischofe nahestehenden Gesta Trever. a. a. O.: Porro Henricus rex filius imperatoris, qui se ab anno preterito paraverat ad rebellandum contra patrem, de consilio — — patris (S. 392 A. 1). Quem pater statim captivatum et per diversas custodias missum, tandem in Aquilegie partes relegavit; ita ut dicere ei convenerit cum beato Job: 'Ego ille quondam opulentus repente contritus sum'. Revera enim cum opulentia et potentia magna tunc temporis regnum tenebat Romanorum. Fecerit hoc pater quo voluerit animo, sed Deus hoc fecisse creditur in vero judicio suo. Multum enim Deum offendisse putabatur in delictis juventutis sue. Altissimus est autem patiens redditor, quia mala hominum et patitur et reddit) wohl sicher sich des Königes angenommen. Auch Hermann von Salza, der Heinrich beredet hatte zum Vater zu kommen (ob er ihm in Friedrichs Namen Versprechungen gemacht, läßt sich nicht bestimmen; Thom. Thusc. — vgl. oben A. 4 auf S. 392 — ist zu spät; innerlich ist es höchst wahrscheinlich; Friedrich hielt seine Versprechen stets nur so lange, als es ihm vortheilhaft dünkte; vgl. Lorenz, in Sybels Hist. Zeitschr. XI, 328; Einzelfälle bei W. I, 193; II, 72; II, 54), wird für ihn ein Wort eingelegt haben. — Ueber den Trifels als Aufbewahrungsort der Reichskleinodien vgl. Waitz, VG. VI, S. 226; B. Reg. Conr. 84. Zeitweilig wurde die Krone mit andern Reichsinsignien zu Waldburg aufbewahrt; Chron. Ursperg., SS. XXIII, 379. Ueber Heinrichs verschiedene Gefängnisse in Deutschland vgl. außer der Cont. Eberbac. die Ann. Erphord., SS. XVI, 30 (und die Uebersetzung in der Thüring. Fortsetzung d. Sächs. Weltchr. D. Chr. II, 292), besonders aber Ann. Wormat., SS. XXVII, 45: Dehinc Heinricus rex veniens ad patrem in Wormatia, misericordiam petiit, sed non obtinuit, fecitque eum capi pater suus et in domum magnam lapideam circa S. Andream includi, a quo(?) perductus Heidelbergam, et inde ad Altzheim (vor a quo ist vielleicht deinde tradit eum duci Bawarie ausgefallen). Daß der Gefangene dem Pfalzgrafen (vgl. dazu die von Luden, Gesch. des teutsch. Volkes XII, 478, aus dem Sachsenspiegel zitierte Stelle) übergeben wurde, berichten auch ausdrücklich: Ann. Scheftlar. maj.: Rex vero sponte se patri offerens, ab ipso statim capitur, duci Bawarie custodiendus traditur; Rycc. Sangerm., SS. XIX, 373: quem duci Bawarie custodiendum commisit; Math. Paris ed. cit. S. 401: Laxatis autem vinculis et loris ob regalem reverentiam aliquantisper dissolutis, dicitur filius patri venenum procurasse. Super quo scelere accusatus, vinculis iterum durioribus mancipatus traditur cuidam duci custodiendus, qui eum oderat inexorabili odio, quia totis nisibus eum proposuerat predictus rex Henricus exheredare (vgl. H. B. Introd. S. ccxxn) sed nunc revoluta rota fortunae traditur rex arbitris ducis incarcerandus.

hoben. Der Kaiser fürchtete einen Aufstand zu Gunsten des gefangenen Königs und ließ ihn deßhalb unter starker Eskorte des Bischofs von Bamberg, des Erzbischofs von Salzburg und des Patriarchen von Aquileja nach dem Süden bringen [1]. Zu Aquileja nahm ihn der Markgraf Lancia in Empfang, um ihn zu Schiffe [2] nach Wälschland zu führen. Zu Siponto wurde Heinrich gelandet und dann nach Rokka Sanfelice gebracht [3]. Von da kam er 1240 nach Nikastro und bald darauf nach Martorano [4]. Als er im Februar 1242 noch einmal sein Gefängniß wechseln sollte, stürzte er mit seinem Pferde in einen jähen Abgrund und starb an den Folgen dieses Sturzes [5].

[1] Ann. Erphord., SS. XVI, 30: rex Heinricus, audita compositionis forma a patre promulgata, fugam inire paravit. Quem pater captivum castro Heidelberc custodiendum tradidit, et post hunc ipsum absumens, in Rethia castro Alreheim servandum commisit; tandem imperator adhuc timens per ipsum ab emulis suis imperii turbationem moliri, per episcopos Salzburgensem et Babenbergensem ac postea per patriarcham Aquilegiensem eundem in Apuliam transmittens, castro Balerne (Palermo? gemeint; cfr. H. B. IV, 731) recipi mandavit. Das 'ac postea per patriarcham Aquilegiensem' ist ein Zusatz Böhmers (F. II, 395) aus dem Chron. Sampetrinum (ed. Stübel S. 74). In der Thüringischen Fortsetzung der Sächsischen Weltchronik, D. Chr. II, 292, unde deme patriarchen von Adleigem, fehlt das 'postea'; doch müßte es unbedingt stehen; aber mir bleibt der ganze Zusatz verdächtig, weil der Patriarch in der ganzen Zeit nie in des Kaisers Nähe war; später ist er allerdings stets des Kaisers treuer Anhänger. Das Faktum der Deportation berichten von deutschen Quellen noch: Ann. Marbac., SS. XVII, 177; Ann. Scheflar. maj., SS. XVII, 340; Ann. Zwifalt. maj., SS. X, 59; Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 293; Ann. S. Rudb. Salisb., SS. IX, 786; Cont. Sancruc., SS. IX, 638; Cont. Lambac., SS. IX, 558; Ann. Mellic., SS. IX, 508; Albert. Stadens., SS. XVI, 362; Albric., SS. XXIII, 937.

[2] Wohl wieder aus Furcht vor den Lombarden; vielleicht auch vor dem Oesterreicher; H. B. IV, 856; vgl. damit Ann. Scheftlar. maj. l. c. 340.

[3] Rycc. Sangerm., SS. XIX, 373 zu 1236; cfr. Chron. de reb. Sic., H. B. I, 905.

[4] Rycc. Sangerm., SS. XIX, 379 zu 1240: Henricus rex, imperatoris filius, tentus in rocca Sancti Felicis in Apulia in Calabriam (cfr. Alb. Stadens., SS. XVI, 362, der sein von den andern deutschen Quellen abweichendes 'in Calabriam' um diese Zeit herum aus Italien mitgebracht haben wird) custodiendus apud Neocastrum jussu patris dirigitur et exinde apud Martoranum missus est. Dagegen kann die abweichende Stelle (s. folg. A.) des Chron. breve Sicul. nicht in Betracht kommen, das viel später niedergeschrieben wurde (das Ganze nicht vor 1272), obwohl manche Nachrichten unbedingt gleichzeitig, theilweise wie es scheint kalenderartig ohne Jahresangabe, ursprünglich abgefaßt sind.

[5] Anklageakte des Lyoner Concils gegen Friedrich (H. B. VI, 288. 289): Ceterum hic secundus Herodes (zu bemerken ist, daß Gregor IX., dem Kaiser nie Vorwürfe über sein Verfahren gegen Heinrich macht; aber er war auch selbst zu sehr dabei betheiligt; schon seine Vita, bei Muratori, SS. R. Ital. III, 581, machte jedoch den Anfang), ut impleret mensuram patrum suorum, velut Medea proprio filio non pepercit, sed Heinricum filium suum primogenitum illectum blanditiis et vana promissione seductum falsaque securitate deceptum (! vgl. S. 392 A. 4. Entscheidend kann auch

diese Stelle nicht sein; sie ist 10 Jahre später und aus der heftigsten Parteischrift. Vielleicht ist Thom. Tusc. a. a. O. nur eine bestimmtere Fassung dieser Stelle; überhaupt waren die Urkunden, bezüglich Briefe und Manifeste, namentlich die Parteischriften, vom größten Einflusse auf die etwas über dem Durchschnitte der damaligen Geschichtschreiber stehenden Quellen) conjecit in vincula, deduxit per carceres, ubi eum sui genitoris erumpens furor, indignatio pertinax, ira immisericors, duritia inflexibilis sic afflixit, quod, dum vita sibi versa foret in tedium, desperationis precipitium (das kann ebensowohl ein beabsichtigtes Wortspiel, als die mißverstandene und dann romantisch aufgebauschte Quelle der späteren Nachrichten sein) advocavit; propter quod in dira morte juvenis extorsit (das ist sicher von Heinrich gesagt wegen des folg. 'propriam' und noch mehr wegen des 'advocavit'; das 'suum' beweist im Mittelalter nichts. Von Friedrich verstanden ist die Stelle wohl die unschuldige Quelle des späteren 'squalore carceris suffocavit') animam a corpore propriam et efflare suum coegit spiritum renitentem. Chron. de reb. Sicul., H. B. I, 905: Et abinde mandavit custodibus, ut ad castrum Nicastri in Calabriam mitteretur. Qui per duos annos(?) ibi demorans precepit, ut iterato ad castrum sancti Martii (Marci H. B.) in Vallegrati reduceretur (906). Qui veniens in montem qui est inter ipsum Nicastrum et Martoranum (hiermit stimmt genau die Nachricht der Ann. Plac. Gibell., SS. XVIII, 485 zu 1241: Eodem tempore rex Henricus, quem pater ejus imperator in Apulia detineri jusserat inter Nicastrum et Martiranum de hoc seculo emigravit), dedit se in terram de equo et quasi mortuus fuit. Et ducentes eum custodes sui sicut melius potuerunt usque Martoranum, ibidem vitam finivit et in ecclesia Cusentina sepultus fuit. Benven. Imol., Murat. Antiq. Ital. I, col. 1053. 1054: Et breviter ipsum captum tradidit carceri cum duobus filiis(??), ubi inter catenas et multa incommoda mortuus est. Alii tamen scribunt, quod Fridericus poenitentia ductus misit pro filio, ut conciliaret ipsum sibi. Sed Henricus, dum duceretur in via, timens, ne pater crudelius tractaret eum, cujus crudelitatem jam satis fuerat expertus, precipitavit se simul cum equo de quodam ponte sive saxo et sic infeliciter exspiravit. Trotz des 'Alii-scribunt' ist die Stelle ohne Werth. Rolandin. Patav. chron., SS. XIX, 61: Unde a patre detentus dum captivus mitteretur in Apuliam, dicunt(!) quidam, quod de jugo cujusdam montis cum toto equo se projecit in quoddam antrum et in profundam latebram sive clivum et sic mortuus pertransivit patris supplicium et aufugit; alii dixerunt (!), quod obiit in carcere tenebroso. Math. Paris ed. cit. S. 565 zu 1242: Eodem tempore unus filiorum imperatoris Henricus, qui exigentibus meritis suis diuturno carcere jubente patre detinebatur, miseram animam exhaluit. Perhibetur enim se ipsum manu propria peremisse. Vgl. Vita Innocent. IV. ex Ms. Bern. Guid., Muratori, SS. III, 591. Alle diese Stellen, die einen gewaltsamen Tod berichten (die Ann. Plac. Gibellini verschweigen ihn offenbar nur), könnten nicht in Betracht kommen gegen den einen Rycc. Sangerm., SS. XIX, 382 zu 1242, Februar: Eodem mense Henricus primogenitus imperatoris tentus apud Martoranum naturali morte defungitur, wenn nicht das 'morte naturali defungitur' (cfr. ibid. 339. 345), und ähnliche Wendungen, wie: naturali morte defecit (361. 383), nature concessit (375) eine stehende Redensart für das einfache Sterben bei Richard wäre, und wenn derselbe andererseits nicht auch sonst dem Kaiser unangenehme Umstände verschwiege; eine bewußte Unwahrheit jedoch wird man ihm wohl nirgends nachweisen können. Für ganz aus dem Felde geschlagen halte ich Richard indessen nicht; denn das Schlechte und Ungewöhnliche findet stets mehr

Gewande zu Cosenza [1]. Seine Leichenrede hielt ein Minderbruder „über den Text arripuit Abraham gladium, ut immolaret filium suum mit solcher Bitterkeit, daß die Umstehenden für sein Leben fürchteten" [2]. Doch geschah ihm nichts zu Leide. Denn bei Friedrich selbst kehrte mit dem Tode des unversöhnlichen Feindes das väterliche Gefühl in seine Rechte zurück [3]. In drei Todtenbriefen [4] erfüllte der Kaiser die letzten väterlichen Pflichten in durchaus würdiger Sprache [5]. Aus einem derselben ergiebt sich, daß Heinrichs Gemahlin Margaretha beim Tode des unglücklichen Königes nicht in seiner Nähe war, und daß Heinrichs (VII) zwei Söhne, Heinrich und Friedrich, von Vater und Mutter getrennt stets in der Nähe des Großvaters weilten. Wie weit und ob überhaupt auch

Glauben als das Gewöhnliche und Gute; ich lasse deßhalb mit H. B. Introd. S. CCXXIX Heinrich an den Folgen des Sturzes sterben, wobei unentschieden bleibt, ob der Sturz ein freiwilliger oder unfreiwilliger war. Das ist mit der zweitbesten Quelle dem Chron. de reb. Sicul. und mit Rycc. zu vereinbaren. Als Heinrichs Todestag wird seit Raumer der 12. Febr. angegeben; ein stichhaltiger Beweis dafür ist mir nicht bekannt. Heinrichs Tod wird auch in verhältnißmäßig vielen deutschen Quellen erwähnt, oft mit falscher Jahreszahl, vgl. Sächs. Weltchron. D. Chr. II, 255; Ann. Erphord., SS. XVI, 33 (außer der falschen Jahreszahl auch noch die mißverstandene Nachricht seiner Begnadigung, vgl. ob. Benv. Imol.); Cont. Sancruc. IIa, SS. IX, 641; Chron. Elwacense, SS. X, 38; Ann. Zwifaltens. maj., SS. X, 59; Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 293; Ann. Hermanni Altah., SS. XVII, 393. Ob man (seit Raumer-Luden) des Türheimers Klage: Des kuniges tôt Schuof mir die nôt, Daz mir fröude kunde entwichen: Ich meine kunic Heinrîchen (H. MS. IV, 207, bei Sch. I, 317) mit Recht auf den staufischen Heinrich bezieht, oder ob sie nicht vielmehr von Heinrich Raspe gesungen sind, konnte ich nicht feststellen.

[1] Ann. Siculi, SS. XIX, 497. 1235, cfr. Chron. d. reb. Sicul. vor. Anm. Näheres über Heinrichs Grab B. R. Heinr. S. 255.

[2] Sch. I, 254 mit den Belegen.

[3] H. B. VI, 28: Fatemur siquidem, quod qui vivi regis superbia flecti nequivimus, sumus ejusdem filii nostri casu commoti.

[4] H. B. VI, 28. 29. 30, den vierten H. B. VI, 32 halte ich trotz H. B.s Vertheidigung mit Stälin, Böhmer, Schirrmacher und Winkelmann für unecht, weil ich es für unmöglich halte, daß Friedrich beim Tode dessen, den er selbst bis zum Tode in scharfem (vgl. W. Forsch. I, 42 u. W. I, 482) Gewahrsam gehalten, gleichzeitig mit den andern Briefen, deren Bekanntwerden doch sicher war, solche Lobsprüche auf Heinrich gehäuft hätte. Wäre indessen irgend ein engeres Verhältniß zwischen den Messanesen und dem todten Könige nachweisbar, so hielte ich Friedrich wohl dazu fähig, so „mit Worten zu spielen". Man vgl. nur seine Friedens- und seine Kriegs-Korrespondenz mit dem päpstlichen Stuhle. Daß das „falsche" Datum (der 10. Febr. statt des 12.) des Todestages angegeben sei, ist mir (gegen Sch. I, 338 A. 17) kein Grund für die Unechtheit dieses Briefes; weil, seine Echtheit vorausgesetzt, dieses Zeugniß durchschlagender für mich wäre, als die Ueberlieferung, die den 12. Februar als Todestag hat.

[5] Von den rührendsten Worten (W. I, 482) kann ich indessen nichts finden; es sei denn, daß W. der unechte Brief vorgeschwebt hätte; ich sehe nichts weiter als nüchterne, aber anständige und diplomatisch-gewandte Trauerbekundung.

Heinrichs Familie direkt unter Heinrichs Sturze mitzuleiden hatte, darüber fehlen sichere Angaben [1].

Mit des deutschen Königs freiwilliger Unterwerfung und seiner demnächstigen Entfernung aus Deutschland war dem Aufstande der Lebensnerv durchschnitten. Etwaiger weiterer Widerstand konnte für den Kaiser nunmehr keine größere Bedeutung haben, als die früheren Selbständigkeitsgelüste seiner kleinen sizilischen Großen. Und wenn schon die thatkräftigsten Führer der Opposition, Egino von Urach-Freiburg, Anselm von Justingen und Heinrich von Neifen, noch kleinere Erfolge errangen [2], so durfte Friedrich doch den Kampf gegen sie, unbesorgt um den schließlichen Ausgang, seinen Anhängern allein überlassen. Schließlich scheint es mit der ganzen Ministerialenpartei Heinrichs zur gütlichen Ausgleichung gekommen und diese dann auch vom Kaiser zu vollen Gnaden angenommen zu sein [3]. Die Städte waren dem Kaiser nirgends feindlich entgegengetreten, hatten ihn vielmehr überall jubelnd empfangen [4].

Am Meisten aufgebracht war der Kaiser über die Anhänger Heinrichs aus dem geistlichen Fürstenstande, die Bischöfe Hermann von Würzburg, Konrad von Speier und den zum Bischof von Worms erwählten Landolf von Hoheneck. Statt des Letztern sollte sogar ein anderer Bischof von Worms werden. Als die drei einsahen, daß es beim Kaiser für sie keine Gnade gebe, folgten sie der wiederholten Ladung des Papstes, vor seinem Richterstuhle sich zu Rom zu stellen. Der aber fand keine Schuld an ihnen, und nun war auch der Kaiser schnell bereit, sie zu Hulden

[1] Die weiteren Schicksale von Heinrichs Familie bei Höfler, Friedrich II., S. 90. 91; B. R. Einl. S. LIX. LX; H. B. Introd. CCXXIX, Sch. I, 256.

[2] H. B. IV, 732/733. 733/734; vgl. auch H. B. IV, 753.

[3] Ausgleiche besonders mit den Hohenlohe: H. B. IV, 760. 762. 765. V, 73. Schon im August 1235 zu Hagenau, H. B. IV, 761. 763, erscheinen sehr viele Ministerialen bei Friedrich, und im März 1236, 817. 818, ist fast der ganze Anhang Heinrichs wieder beim Kaiser; der Rest kommt dann einer nach dem andern zu ihm. Auch Anselm von Justingen (vgl. S. 384 A. 6) ist im März 1236 beim Kaiser; doch wurde in demselben Jahre seine Burg gebrochen (Ann. Zwifalt. maj., SS. X, 59 zu 1236: Justingen obsidens evertit). Vorher mag eine Ergebung auf Bedingungen etwa wie bei Berthold von Spoleto (s. S. 363 A. 4) stattgefunden haben. Die Versöhnung währte nicht lange. Im Herbste ging Anselm zum Oesterreicher, und dieser steht bald darauf mit den Lombarden in Unterhandlung, wahrscheinlich durch Anselms Einfluß; vielleicht, durch die Lombardengesandten an Heinrich, die dann in Anselms Begnadigung mit eingeschlossen gewesen wären, vermittelt; so erklärte sich auch die dem bloßen Wortlaute nach wenig wahrscheinliche Stelle der Ann. Plac. Gibellini, SS. XVIII, 470; Ambaxatores quoque Lombardorum in quodam castello obsessos et captivos tenuit in carceribus circa annum, quos postea illesos abire permisit.

[4] Chron. Ebersheim, SS. XXIII, 453: Jam personat in terris principis ingressus et a majoribus natu et civitatibus universis populosus datur occursus. Gesta Trever., SS. XXIV, 403; Ann. Marbac. l. c. 177.

anzunehmen[1]. Als dann gegen Landolf noch eine besondere Untersuchung ohne Resultat blieb, ertheilte Gregor dem Mainzer Erzbischofe den Auftrag, ihn zu weihen, und von da an steht Landolf sogar in besonderer Gunst beim Kaiser, dessen treuester Anhänger er aber auch ist[2].

So war der ganze Aufstand fast in sich selbst zergangen. Glanzvoller als je stand der zweite staufische Friedrich da, und wie sein Großvater gleichen Namens vor 50 Jahren, so wollte jetzt auch er des ganzen Reiches Macht und Herrlichkeit im Felde vor Mainz um sich versammeln[3]. Damals erscholl nach alter deutscher Weise der laute Sangesjubel zum Waffenklange der ganzen Nation um ihren Kaiser mit dem flammenrothen Barte. Nicht so jetzt[4]. Ernsten Geschäften war ausschließlich der Tag gewidmet. Umgeben von fremdländischem Prunke[5] saß ein Kaiser auf dem deutschen Throne, der ohne Verständniß für deutsches[6] Wesen und Leben sich nur als den gewaltigen Herrn des Landes[7] und den Herrscher der Welt fühlte[8]. Ob er die Fürsten nach einem Urtheile über den gefangenen König überhaupt gefragt, ist schon zweifelhaft; daß ein solches seinen Absichten entsprechend gefällt sei, läßt sich nicht beweisen[9]. Daran mochte indessen nach der vollbrachten Thatsache weniger gelegen sein; zwei andere

[1] Vgl. die lebhafte, aber mit Vorsicht aufzunehmende Darstellung der Ann. Wormat. l. c. 164 f.

[2] Vgl. Arnold, Freistädte II, 45 ff. Die Untersuchung gegen Landolf: H. B. IV, 842 in Gregors Briefe vom 5. Mai 1236 erwähnt.

[3] Ueber den Hoftag s.: Ann. Colon. max., SS. XVII, 844; Sächs. Weltchron., D. Chr. II, 250. 251; Ann. Marbac., SS. XVII, 177. 178; Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 340; Ann. Erphord., SS. XVI, 30; Albert. Stadens., SS. XVI, 362; Albric., SS. XXIII, 937 etc.

[4] Ann. Colon. max. l. c.: Imperator suadet principibus, ne histrionibus dona solito more prodigaliter effundant, judicans maximam dementiam, si quis sua bona mimis vel histrionibus fatue largiatur. Kein Wunder, daß der Tag von der Sängerwelt nicht so gefeiert wurde, wie der andere.

[5] Vgl. oben A. 6 S. 392.

[6] Friedrichs italienische Natur ist allgemein be- und anerkannt. Deutschland hieß ihm außer dem Namen nur: terra vestra, partes vestre, partes terre vestre. Ja es scheint sogar fraglich, ob er der deutschen Sprache vollständig mächtig gewesen (vgl. den Vorgang in Jerusalem W. I, 307 mit A. 4). Daß der Kaiser 1235 auch italienische Institutionen auf deutschen Boden zu verpflanzen gedachte, erhellt klar aus dem Mainzer Landfrieden. Fickers Ansicht, die W. I, 479 bekämpft, konnte ich mir leider nicht zugänglich machen.

[7] Jetzt nahm der Kaiser zum ersten Male auch den Fürsten gegenüber eine kaiserliche Stellung ein; doch wollte oder konnte er sie nicht behaupten. Vgl. auch Arnold, Freistädte II, 16; Löher, Fürsten und Städte S. 49 und W. I, 475.

[8] Man vgl. den stolzen Ton seiner Manifeste um diese Zeit, besonders seine veränderte Sprache gegenüber dem Papste; und seine Tributforderung an Ungarn Albric., SS. XXIII, 939.

[9] Vgl. Anmerkung III.

Pläne beschäftigten seinen Geist weit mehr. Der eine war, die Lombarden mit Gewalt niederzuwerfen, und dieser nahm in dem ganzen Jahre, in welchem der Kaiser selbst mit kräftiger Hand[1] das Steuer Deutschlands hielt, seine Seele unausgesetzt in Anspruch[2].

Großartig war die Mühe, die er aufwandte, einen gewaltigen deutschen Heereszug gegen die Lombarden ins Feld führen zu können, aber nur einen armseligen Erfolg konnte der Kaiser erringen. Die unausgesetzte Thätigkeit eines ganzen Jahres gewann ihm nicht mehr als 1500 Mann für seine Kriegspläne, von denen noch dazu mindestens das erste Drittel um Monatssold angeworben war[3].

Der zweite Plan des Kaisers bestand darin, seinen zweiten Sohn Konrad an Heinrichs Stelle zum deutschen Könige wählen zu lassen. Daß dieser zu Mainz mißlang, erfahren wir aus des Kaisers Munde[4] selbst. Trotzdem ernannte er Konrad vor seiner Abreise zu seinem Stellvertreter[5] und setzte bei seiner Rückkehr, allerdings nur bei einigen wenigen Fürsten, Wahl[6] und Anerkennung[7] seines zweiten Sohnes durch.

Deutschland aber sah wieder wie vor 16 Jahren seine Regierung in die Hände eines achtjährigen Kindes gelegt. Der Mann, der mächtig wurde im Reiche und die Oberhand behielt gegen alle seine Widersacher[8], der mit großer Macht und Herrlichkeit die Zügel des Reiches in seiner Hand hielt[9], ein großmächtiger König war[10], wurde von seinem Throne gerissen gerade in der Zeit, als sich eben durch das einträchtige Zusammenwirken

[1] Er hielt mehrere Hoftage und trat besonders energisch gegen Landfriedensbruch auf; Cont. Sancruc. IIa, SS. IX, 638, und verschiedene andere Quellen.

[2] Vgl. H. B. IV, 945. 759. 828. 847. 873. 881. 889. 896. 901(?). 905. 930.

[3] Vgl. die beiden Stellen der Ann. Colon. max. in A. 5 S. 376; ferner dieselben Annalen 845: Inde imperator veniens Confluentiam, inferiorum partium miliciam invocat contra Longobardos; sed paucis sibi annuentibus, milites de Suevia et Alsatia sibi assumit; Ann. Marbac., SS. XVII, 178: postulavit a principibus auxilium contra Lombardos; Ann. Scheftlar. maj., SS. XVII, 340: juratum est — de expeditione valida in Longobardiam. Gogar Rycc. Saugerm., SS. XIX, 374: Imperator cum honesto (! Friedrich selbst: cum maximo potentatu, H. B. IV, 889) militum comitatu, relictis imperatrice uxore sua et Conrado filio suo, transalpinavit.

[4] H. B. V, 842, cfr. VI, 389. Das obige Faktum selbst verdient Glauben, vgl. W. II, 49 A. 1.

[5] W. II, 44 ff. [6] W. II, 52. [7] W. II, 56.

[8] Gesta Trever., SS. XXIV, 400: potens tamen factus est in regno et invaluit contra omnes adversantes sibi.

[9] Gesta Trever. l. c. 403: Revera enim cum opulentia et potentia magna tunc temporis regnum tenebat Romanorum.

[10] Ann. S. Trudperti, SS. XVII, 293, irrthümlich zu 1240: Filius imperatoris Heinricus, qui rex antea magnificus fuerat, in captivitate moritur, dimissis duobus filiis.

des Königs mit den Ständen des Reiches die Aussicht auf glücklichere Zeiten eröffnet hatte.

Anmerkungen.

I. Eine Stelle der Ann. Scheftlar. majores.

Die Quellen für die Geschichte Heinrichs (VII) „sind so dürftig wie kaum in irgend einem andern Abschnitte der deutschen Geschichte" (Böhmer, Reg. Einleit. LXI). Um so sorgsamer ist daher jede kleine Notiz zu beachten, aber auch um so gewissenhafter zu prüfen. Die größeren Scheftlarer Annalen gehören unter den vorhandenen deutschen Quellen unstreitig noch mit zu den besseren. Sie sind zwar von einem gleichzeitigen Verfasser, aber erst beträchtliche Zeit später und wohl nur nach dem Gedächtnisse niedergeschrieben. Denn die überlieferten Thatsachen sind durchweg zuverlässig, aber die Verknüpfung derselben und die Chronologie sind manchmal verwirrt.

Diese Annalen berichten (SS. XVII, 340) zum Jahre 1233: Rex Heinricus magnam curiam in Franchenvurte cum principibus regni celebravit ibique cum quibusdam principibus sibi consentientibus patri pro divisione regni rebellare deliberavit. Huic consilio dux Bawarie dum consentire noluisset, odium regis incurrit. Pro hac itaque deliberatione episcopus Babenbergensis et Moguntiacensis ad imperatorem diriguntur a rege. Eodem anno idem rex aliam curiam in Wirzeburch celebravit ibique expeditionem in Bawariam adversus ducem in futurum annum proposuit, auxilia principum super hoc deposcens. A. 1234. Rex Heinricus expeditionem validam contra ducem in Bawariam movit, plurimas partes ejus ducatus incendiis et rapinis devastavit. Episcopi supradicti, directi a rege ad imperatorem, cum epistolis revertuntur, cum quibus regem ab intentione propositi sui revocare volebat, sed non potuit. Preterea idem rex eosdem episcopos in malo suspectos habuit, dum contra patrem sibi auxilium ferre noluerunt, unde episcopus Babenbergensis ad imperatorem redivit, deferens secum literas quorundam principum Teutonicorum, que eum ad terras Teutonicorum exire rogaverunt.

Böhmer (Wittelsb. Reg. S. 16) nimmt den Zusammenhang der Facta, wie es scheint, vollständig an; in Chronologie und Ortsangaben setzt auch er Zweifel. — Winkelmann nimmt einerseits (W. I, 449) den Grund zum Kriege als baare Münze hin, während er andererseits (W. I, 465 A. 1) die Unrichtigkeit in der Angabe des Zweckes von Heinrichs Gesandtschaft an den Vater anerkennt. Die Wichtigkeit der Stelle rechtfertigt eine ins Einzelne gehende Betrachtung.

Rex Heinricus magnam curiam in Franchenvurte cum principibus regni celebravit: der berühmte und große Reichstag Heinrichs (VII) war im

Februar 1234; ein kleinerer, auf dem die Wormser Rachtung angebahnt wurde (H. B. IV, 579. 581. 954), fand im August 1232 daselbst statt, ibique cum quibusdam principibus sibi consentientibus patri pro divisione regni rebellare deliberavit. Anzunehmen, das sei auf dem großen Tage zu Frankfurt im Februar 1234 geschehen, ist unmöglich; denn dort waren die entschiedensten Anhänger des Kaisers fast vollzählig (H. B. IV, 632. 634) erschienen, und die Thätigkeit des Tages lag nach urkundlichen wie anderweitigen schriftstellerischen Nachrichten auf ganz anderem als revolutionärem Gebiete. Auf den Frankfurter Tag vom August 1232 aber folgte in demselben Jahre überhaupt kein neuer; wohl innerhalb Jahresfrist der zu Mainz (über welchen unten Weiteres), und auch damals hatten Heinrichs spätere Anhänger nicht das Uebergewicht (H. B. IV, 580); zudem war auch der Baiernherzog auf letzterem nicht anwesend. Ein Reichstag, der einen revolutionären Ausgang nahm, fand aber um die Mitte des September 1234 (Ann. Colon. max., SS. XVII, 844) zu Boppard statt, und mit dem ist der Frankfurter Tag dem Folgenden nach wohl unzweifelhaft verwechselt, wiewohl Ottos Gegenwart auch dort nicht nachzuweisen — wir besitzen aber auch keine urkundlichen Zeugnisse über den Bopparder Tag als solchen; sondern nur eine Urkunde mit 14 Zeugen vom 11. September 1234 (H. B. IV, 688) aus Boppard —, vielleicht sogar nicht einmal vorhanden gewesen ist. — Huic consilio dux Bawarie: Auf der Frankfurter Curie von 1234 erscheint er einmal am 6. Febr. (H. B. IV, 634); dann noch einmal am 10. Juli desselben Jahres (cfr. Ann. Erphord., SS. XVI, 29) auf der zu Altenburg (H. B. IV, 670) als Zeuge Heinrichs; sonst ist er seit dem 9. August 1231 (H. B. III, 475) am königlichen Hofe nicht nachweisbar. — dum consentire noluisset: Das mag, wie seine Anwesenheit zu Boppard überhaupt, ganz dahingestellt bleiben; in positiver Weise hat er sich dem Könige wohl nicht in den Weg gestellt, sonst hätte Heinrich ihn ebensowohl wie den Markgrafen von Baden zu züchtigen (cfr. Ann. Marbac., SS. XVII, 177) gesucht; stützen könnte man die Stelle allenfalls durch des Kaisers Worte H. B. IV, 526: intemerate fidei (daß Friedrich Otto damals so bezeichnet hätte, würde kein Bedenken erregen können) viros in oblivionem nostre fidei compellendo; doch dagegen ließe sich dann auch mit Recht einwenden, die Worte des Scheftlarner Mönches könnten ebensogut eine patriotische Anwendung der Stelle des kaiserlichen Manifestes sein. — odium regis incurrit: Soweit Heinrichs Ungnade hervortritt, war sie schon vor der Frankfurter Curie von 1234, also sicher vor dem Bopparder Tage, bethätigt, und es ist gerade als Zeichen eines besseren Verhältnisses anzusehen, daß der Herzog wieder auf den königlichen Hoftagen erscheint. — Pro hac itaque deliberatione: Friedrich, an den doch die Gesandtschaft gerichtet war, meldet selbst (H. B. IV, 526), dieselbe hätte Heinrichs unbedingte Unterwerfung anbieten sollen, und Heinrichs Erklärung (H. B. IV, 686) steht damit sehr wohl im Einklange. — episcopus Babenbergensis et Moguntiacensis: richtig! aber lange nach dem Frankfurter und wohl vor dem Bopparder Tage; Anfang September 1234. — ad imperatorem diriguntur a rege. Eodem anno idem rex aliam curiam in Wirzeburch:

der letzte sonst dort nachweisbare Hoftag fällt in den November 1226 (H. B Introd. CLVIII; B. R. Heinr. S. 225). — celebravit ibique expeditionem in Bawariam adversus ducem in futurum annum proposuit: Der Zug gegen Baiern wurde beschlossen auf dem Tage zu Mainz im Juli 1233 (Ann. Colon. max., SS. XVII, 843), aber nicht in futurum annum, sondern er wurde unmittelbar danach in Scene gesetzt. — Anno 1234. Rex Heinricus expeditionem validam contra ducem in Bawariam movit: Ende August und Anfang September 1233; vgl. H. B. IV, 582 (mit W. I, 450 A. 4) 620. 621. — plurimas partes ejus ducatus incendiis et rapinis devastavit. Episcopi supradicti directi a rege ad imperatorem: Am 30. August 1234 waren sie noch bei Heinrich (H. B. IV, 681); im November erscheinen beide beim Kaiser (H. B. IV, 512). Der Bamberger ist seitdem beim Könige nicht wieder nachweisbar, beim Kaiser aber schon im Mai 1235 zu Neumarkt in Steier (H. B. IV, 548), während der Mainzer Erzbischof zu ebenderselben Zeit (am 13. Mai 1235, H. B. IV, 726) höchst wahrscheinlich am Hofe Heinrichs (VII) ist, und am kaiserlichen Hofe sich erst auf der Curie zu Mainz selbst nachweisen läßt; doch erscheinen auch in Friedrichs einziger Urkunde vom Juli zu Worms (H. B. IV, 729) überhaupt keine Zeugen. — cum epistolis: W. 1, 462 vermuthet, es sei Friedrichs Manifest gemeint; allein es ist doch unwahrscheinlich, daß die Gesandten vom November bis zum 28. Januar beim Kaiser geblieben seien; dann paßt auch der folgende Zusatz nicht auf das Manifest, und endlich wäre es doch auch auffallend, daß eine Ausfertigung des Manifestes (H. B.s IV, 524 Vorbemerkung) gerade den Mainzer zum Adressaten hat. — Revertuntur, cum quibus regem ab intentione propositi sui revocare volebat: Anderweitig beglaubigt ist ein derartiges Schreiben Friedrichs II. in keinerlei Weise. — Sed non potuit. Preterea idem rex eosdem episcopos in malo suspectos habuit: Hinsichtlich des Bambergers mag das durchaus richtig sein, wiewohl keine Beweise dafür vorliegen, dem Mainzer Erzbischofe aber erfüllt Heinrich noch am 13. Mai 1235 eine Bitte (H. B. IV, 726). — dum contra patrem sibi auxilium ferre noluerunt: Das wird durch die Cont. Eberbac., SS. XXII, 348, ganz allgemein hinsichtlich aller Fürsten bestätigt, wovon jedoch die Bischöfe von Würzburg, Speier und Worms auszunehmen sind. — Unde episcopus Babenbergensis ad imperatorem redivit, deferens secum litteras quorundam principum Teutonicorum, que eum ad terras Teutonicorum exire rogaverunt: Der Bamberger eilt allerdings unter den Ersten dem Kaiser entgegen; von einer Rückkehr in dem vorliegenden Sinne jedoch kann wohl keine Rede sein, da der Kaiser schon in Steiermark stand (H. B. IV, 548). Aehnliches aber berichten die weit zuverlässigeren Ann. Marbac., SS. XVII, 177, zu 1234 von dem Markgrafen Hermann V. von Baden.

Aus der Kritik der Stelle dürfte erhellen, daß dieselbe wenigstens auf selbständigen Werth keinerlei Anspruch erheben kann, sondern höchstens zur Stütze für etwaige andere Quellenangaben in sekundärer Weise gebraucht werden darf.

II. Der Beginn von Heinrichs Empörung.

Mit dem Worte „Empörung" bezeichne ich hier Heinrichs ausdrücklichen Willen, seine Regierung selbst und seine Regierungshandlungen gegen den Willen des Vaters aufrecht zu erhalten, oder dieselben sogar ganz dem Einflusse des Vaters zu entziehen.

In diesem Sinne ist im Texte behauptet, daß troß kleiner Differenzen, die überhaupt niemals, und zumal bei zwei so zum Herrschen geborenen Naturen, wie Friedrich II. und Heinrich (VII) waren, fehlen konnten, die Empörung Heinrichs erst im September 1234 beginne und wesentlich defensiver Natur gewesen sei. Daß die bekannten Thatsachen der Ansicht nicht entgegenstehen, dürfte aus §. 2 erhellen. Die Quellen aber stellen sich noch günstiger für die ausgesprochene Behauptung.

Das urkundliche Material ist hier deswegen von geringerer Bedeutung, weil wir außer Heinrichs und Friedrichs Manifesten und Gregors IX. Briefen nichts Gleichzeitiges haben; die späteren Erwähnungen aber (H. B. IV, 739 A. 2; H. B. V, 73. 335; VI, 289; V, 32; V, 298; VI, 28. 29. 246. 390) sichere Aufschlüsse in keiner Weise bieten.

Von den gleichzeitigen Urkunden ist Gregors Exkommunikationsauftrag an den Trierer Erzbischof vom 5. Juli 1234 die älteste; und da ist es bezeichnend, daß sich in ihr keinerlei bestimmte Anklage finden läßt. Alles was von Heinrichs Vergehen gesagt wird ist Folgendes (H. B. IV, 474): ab omnibus, que imperatoris ejusdem patris sui sunt desideriis dissona vel ejus beneplacitis non accepta, se penitus constituat alienum . . . . . (475) ut igitur idem Henricus juventutis sue primitias, que per incrementa virtutum ad altiora provehi felicibus auspiciis exoptatur, pravorum seductus consiliis labe maculari perjurii non permittat, premissorum (Friauler Verpflichtungen) observantie ita studeat vacare sollicitus, quod dictus imperator in nullo per eum ammodo videatur offensus. Quod si, quod absit, adjecerit ultra quibuslibet levitatis ineptiis contraveniendum . . . . . si illum qui eum genuit et multiplicatis honoribus exaltavit (davon ist nichts bekannt! Friedrich nahm Heinrich sein, seit 1212, vom Kaiser unabhängiges Königreich Sizilien, und er wenigstens beabsichtigte, Heinrich nicht mehr als die Satrapie Deutschlands zu überlassen): vel in minimo apposuerit perturbare . . . . . qui si sua importunitate turbatus oculos ab eo solite(!) propitiationis(!) avertat . . . . Quod cum illatam imperatori memorato injuriam nostram merito reputamus, eo quod ecclesiae provisus a Domino sit defensor . . . . . ne ipsum ad damnum quasi negligentibus nobis predictus imperator natum (notum bei H. B. wohl nur Druckfehler) sibi sentiat, de quo exaltationis deberet dona percipere ac pre patribus universis cumulatis exaltationibus abundare, quinimo ne dicto nobili sequente arbitrii proprii libertatem, quod avertat Dominus, id contingat accidere, per quod ecclesie et

imperii dignitas possit aliquod inconveniens sustinere .... Man sieht, nirgends eine direkte Anklage, höchstens Andeutungen und daraufhin sollte Heinrich gebannt werden! Dietrich von Trier that es nicht; das konnte nur ein dem Kaiser so ergebener Anhänger wie Eberhard von Salzburg; aber auch der hat wahrscheinlich so lange gewartet, bis Heinrichs spätere Schritte die Exkommunikation rechtfertigten. — Die zweite Stelle dem Alter nach nimmt Heinrichs Manifest ein, worin allerdings anerkannt wird, daß manchmal Differenzen vorgefallen seien, und er dem Vater durch Gesandte vorgestellt habe, er möge nicht Heinrichs Feinden Glauben schenken und den Sohn nicht von der väterlichen Liebe ausschließen, daneben aber ausdrücklich betont wird, Heinrich habe nie mit Bewußtsein und Absicht gegen des Vaters Intentionen gehandelt und andererseits sich stets, wie schwer es ihm auch geworden, dessen widersprechenden Anordnungen gefügt. H. B. IV, 682 ff. vom 2. September 1234. — Dann folgen Ende Januar 1235 bis Mitte März 1235 Friedrichs Manifest, seine Briefe an die Wormser, Gregors IX. Briefe an die deutschen Fürsten, und an den Regensburger über die geistlichen Anhänger Heinrichs H. B. IV, 524 ff. 527. 528. 529. 530. 532, in denen die Hauptanklage Heinrichs Forderung des Eides contra omnem hominem viventem ist; der aber läßt sich durchaus nicht vor September 1234 als gefordert erweisen, ja vielleicht könnte sogar Friedrichs Manifest selbst (siehe die S. 388 durch den Druck hervorgehobene Stelle in der Inhaltsangabe von Friedrichs Manifest) zu Gunsten meiner Behauptung ausgebeutet werden.

Die Urkunden ergeben also keinen früheren Anfang der Empörung. — Wie steht es mit den übrigen Quellen?

1. Verschiedene Quellen geben aus sich selbst heraus keinerlei Aufschluß über den Beginn der Empörung. Hierher gehören: Sächs. Weltchron. D. Chr. II, 250; Ann. Alb. Stadens., SS. XVI, 362; Ann. Neresheim., SS. X, 23; Albric. Trium Font., SS. XXIII, 937; Ann. S. Rudberti Salisburg., SS. IX, 786; Ann. Ottenburani min., SS. XVII, 317; Ann. breves Wormat. (nach Wattenbach: Mainzer), SS. XVII, 75; Herm. Altah. Ann., SS. XVII, 393; Ellenhardi chron., SS. XVII, 120; Martin. chron. imp., SS. XXII, 471; Thom. Tusc. Gesta imp. et pontif., SS. XXII, 512; Vita Gregorii IX., Muratori, SS. Rer. Ital. III, 580; Rolandini Patav. Chron., SS. XIX, 61; Ann. S. Justine Patav., SS. XIX, 154; Chron. br. de reb. Sicul., H. B. I, 905; Nicol. de Jamsilla Chron., Murat. SS. R. Ital. VIII, 495; Ann. Bergomates, SS. XVIII, 810.

2. Zwei sonst nicht unbedeutende Quellen setzen den Anfang von Heinrichs Empörung ausdrücklich zu 1233 an. Die eine sind die größeren Scheftlarer Annalen. Daß dieselben hier nicht in Betracht kommen können, ist vorher (Anmerkung I) gezeigt. Die zweite sind die Wormser Annalen, B. F. II, 178. Allein diese lassen auf die Jahreszahl Ereignisse folgen, die nach den übrigen Quellen zu 1234 gehören. Ich trage daher kein Bedenken auch die Wormser Annalen für 1234 sprechen zu lassen.

3. Die besten und zuverlässigsten Quellen endlich lassen keinen Zweifel

daran, daß die Empörung erst 1234 und noch näherhin erst auf dem Tage zu Boppard um die Mitte des September zum Ausbruche kam.

Schon der italienische Richard von St. Germano gehört hierher; er sagt (SS. XIX, 372) am Schlusse des Berichtes über das Jahr 1234: Hoc anno quod Henricus rex contra imperatorem patrem suum seditionem in Alamannia fecerit fama fuit; und ihm kann man die allerdings späteren Ann. Plac. Gibellin., SS. XVIII, 470, anschließen: 1234, indictione 7 (8 im Nov. und Dezemb.), rex Henricus, filius imperatoris, conscilio quorundam principum Alamannie absque consensu et voluntate patris conspirationem cum societate Lombardorum pertractavit, ita quod Mediolanenses, Brixienses, Bononienses miserunt in Alamanniam ambaxatores coram rege Henrico; et hec de mandato pape Gregorii (unwahr! vielleicht entstand dies Gerücht, oder was immer es sei, in Folge der schiedsrichterlichen Klausel, Friedrich müsse den Lombarden auch Heinrichs Verzeihung verschaffen) tractabantur. Quod quidem intelligens imperator ...... Alamanniam venit.

Dann sind es vor allen drei deutsche Quellen, welche das Jahr 1234 sicher stellen.

Ann. Erphordens., SS. XVI, 30, zu 1234: Hoc etiam anno orta est discordia inter imperatorem et filium suum Heinricum regem, quoniam consiliis paternis acquiescere nolens, manifeste se ei opponere attemptavit, quibusdam principibus et baronibus ad se per pecuniam inclinatis.

Gesta Trevirorum, SS. XXIV, 403, zu 1235. Porro Henricus rex, filius imperatoris, qui se ab anno preterito paraverat ad rebellandum contra patrem etc.

Ann. Colonienses max., SS. XVII, 844, zu 1234: Rex Henricus Bobardie (geg. 11. Sept. H. B. IV, 687) conventum quorundam principum habuit, ubi a quibusdam nefariis consilium accepit, ut se opponeret imperatori patri suo, quod et fecit. Nam ex tunc cepit sollicitare quoscumque potuit minis prece et pretio, ut sibi assisterent contra patrem, et non paucos invenit.

Diese Stelle der großen Kölner Annalen, der besten deutschen Quelle dieses Zeitraumes, bestätigen auch alle Quellen, welche Heinrichs Empörung durch die Furcht vor des Vaters Ankunft entstehen lassen. Es sind ihrer vier. Sämmtlich gehören sie zu den besseren der Zeit.

Ann. Wormat., B. F. II, 178: A. D. 1233 (1234): tunc primo incepit dominus Heinricus Romanorum rex et dux Suevie opponere se totis viribus domino et patri suo Friderico Romanorum imperatori, Iherusalem et Sicilie regi. Offenderat enim in multis patrem suum, et in hoc maxime, quod nobilissimam matronam domnam Margaretham conjugem suam, illustris ducis Austrie filiam, deserere voluit et sibi assumere sororem regis Bohemie. Timuit ergo patrem in multique fecerat et sciebat eum se gravasse. Et ideo instituit rex omnis bus modis, qualiter imperatori viam ingrediendi Theu-

toniam precluderet. Assumptis suis consiliariis et eorum super hoc usus consilio, poscebat obsides a suis civitatibus, ut per hoc sibi resistere et patri adherere non possent. — Vgl. hierzu: Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453: Temporibus iisdem Henricus, qui regni gubernacula gerebat, audito quod pater hujus imperator ob frequentes insolentias suas sibi aliquotiens insinuatas falcem imperatorie severitatis in ejus correctionem dederit et a Sicilie finibus, ubi viginti annis et uno (XXI aus XVI, in Wirklichkeit XV) demoratus fuerat, reditum ad Teutoniam maturavit, austeritatem suam veritus, cum eis quibus a juventute se crediderat, archanum consilii sui trutinat et quomodo patri valeat aditum obstruere comentatur. Aperit ergo erarium suum regium, et convocatis eis, quos inedia pulsabat, copiosum erogat salarium et errori suo turmam conglobat assentaneam. De civitatibus quoque singulis imperio subjugalibus optimorum filios sibi dari postulat obsides, intendens per hoc eas fore sibi annexas nec in partem alteram declinandi querere vestigium.

Ann. Marbac., SS. XVII, 177, zu 1234: Eodem anno propter multa mala, que pullulabant in terra, marchio de Baden profectus est in Syciliam ad imperatorem, suggerens ei, ut intraret Alemanniam pro statu regni ordinando. Quod tamen indigne tulit Heinricus rex, filius imperatoris. A. 1235: intelligens rex, patrem adventurum, timens eum, cepit sibi asciscere amicitias principum et baronum et civitatum suarum . . . . . . Et hec omnia propter timorem patris . . . . . plurimos in suum favorem et auxilium per donativa attraxerat . . . . Qui tempore prosperitatis timorem Dei postposuit et tyrannorum usus consilio honestos viros contempsit et fedus vere paternitatis rupit, qui nobile regnum Alemannie integrum (wenn das wahr wäre, wäre es nicht soweit gekommen) una cum prediis regalibus et reditibus, quos jure hereditario possederat, sine omni obligatione (?) sibi reliquerat, et istis divitiis non contentus fere omnia adnichilaverat (vielleicht um die Anhänger gegen den Vater zu werben; sonst nicht wahr!). Etiam viros religiosos (H. B. IV, 739 zu vgl.) et monasteria per tyrannidem opprimebat, et provincia ita attenuata fuerat, quod nulla pax itinerantibus erat.

Endlich des Gottfried von Viterbo Ebersbachische Fortsetzung, deren ausführlicher noch unbenutzter Bericht, SS. XXII, 348. 349: (Item) de imperatore Friderico secundo, qualiter filium suum regem Heinricum apud Wormaciam regali honore privavit, deutlich die Spuren der frischen Erinnerung eines Augenzeugen trägt: Anno igitur Domini 1235. Fridericus imperator secundus post redditam sibi Terram Sanctam reversus in Siciliam, ordinatisque omnibus in pace ad libitum suum in regno Sicilie, sopita eciam gravi discordia inter domnum papam Gregorium

et ipsum, reconciliatisque per industriam (?) et potenciam suam (?) Romanis cum predicto papa Gregorio, mortua jam uxore sua regina Jerusalem, que filium ei genuerat nomine ..., proposuit Alemaniam redire, missisque nunciis de Sicilia cum magnis muneribus ad Heinricum archiepiscopum Coloniensem, mandavit ei, ut cum duce Brabancie et duce Lothoringie (?) transiret in Angliam pro filia regis Anglie Johannis, ut eam duceret uxorem. Rex autem Heinricus audiens de reditu patris, turbatus est vehementer, et omnis familia ejus cum illo, statimque cepit circuire per civitates de principe ad principes, laborans omnibus modis, precibus scilicet, minis et muneribus, ut secum starent ad resistendum patri suo. Majoribus vero omnibus, episcopis videlicet et principibus, qui alcioris fuere consilii, a stulto eum proposito revocare nitentibus, et ne tale quid contra imperatorem presumeret penitus dissuadentibus, ipse, postposito majorum et seniorum consilio, sicut Roboam filius Salomonis audiens juniores et sua commoda cum ipso querentes, non que Dei sunt, attraxit sibi aliquos Teutonie comites et quosdam nobiles (woher kamen wohl Heinrichs 5000 Mann?), qui tamen respectu principum nulli fuerunt (die drei Bischöfe werden verschwiegen), et de quibusdam civitatibus, que sibi resistere minime presumebant, 'extorsit' majorum pueros ei dari in signum adjutorii obsides, ne postea eo derelicto fraudem quodammodo passus et injuriam putaretur.

Hiernach dürfte die Darstellung des Textes gerechtfertigt sein.

III. Ist Heinrich 1235 vor seiner definitiven Thronentsetzung noch einmal vom Vater zu Gnaden angenommen? hat er freiwillig auf den deutschen Thron Verzicht geleistet? ist er des Thrones durch Fürstenspruch verlustig erklärt? Vgl. Sch. IV, 539 ff.

Alle drei Fragen, scheint mir, müssen verneint werden, können wenigstens in bejahendem Sinne nicht entschieden werden.

1. Für die Ansicht, Heinrich sei begnadigt, steht zunächst das an und für sich durchschlagend scheinende Zeugniß des Papstes. Gregor IX. giebt am 1. August 1235 (H. B. IV, 738) dem Reichskanzler Bischof Sigfried von Regensburg den Auftrag, Heinrich unter gewissen Bedingungen vom Banne zu lösen, 'cum sit ad ipsius imperatoris gratiam jam reversus'. Allein diese Worte des Papstes haben entweder ihre Quelle in Friedrichs Nachricht vom Ende Juni (H. B. IV, 946): rex filius noster, recedentibus omnibus ab eo post adventum nostrum quos invitos ad se traxerat, de singulis dubitando incertum, utrum ad pedes nostros accederet, utrum quod oporteret eum in aliquo castro recipi, cum quasi de gratia nostra defidens se cum suis in castro Trevelli receptare proponeret, tandem ad cor reversus nuntios suos venientibus nobis apud Nuoremberc destinavit, per quos devotionem suam plene nobis exponens et indulgentiam postulans, obtulit se paratum ad nos juxta mandatum no-

strum nulla interposita conditione venire; oder in dem Briefe des Bischofs Konrad von Hildesheim an Gregor ungefähr aus der Mitte des Juli (H. B. IV, 730): Hinc est etiam, quod Sedes Apostolica non tantum suis, sed devotorum ejus incrementis intendens, imperialem statum provehens in sublime, glorioso domino imperatori per vestrum favorem et divinum consilium in partibus Alemannie tantum prosperari concessit, ut, omnibus ad ejus votum cedentibus, tam majores quam minores principes, omni resistentia et contradictione remota, ad voluntatem ejus inveniat benivolos et paratos. Filio siquidem ad ejus gratiam accedente, coram pluribus principibus archiepiscopis et episcopis, ducibus, marchionibus, baronibus et nobilibus multis apud Wormatiam die iduum Julii suas nuptias solempniter celebravit. In beiden Fällen aber sind die päpstlichen Worte ohne Beweiskraft; denn Friedrich sagt von einer Begnadigung gar nichts, und der Hildesheimer nicht mehr als was die Sächs. Weltchr., D. Chr. II, 250, mit den Worten: Dar (nach Worms) quam eme sine sone de koning Heinric to hulden, wozu hier dann gleich hinzugefügt wird, unde gaf sic an des vader gewalt. — Außer dem Papste sagt auch die beste deutsche Quelle der Zeit, Heinrich sei begnadigt: Ann. Colon. max., SS. XVII, 844: Nam consilio habito 6. Nonas Julii apud Wormaciam (soll heißen Wimpfen; zu Worms zog der Kaiser erst am 4., nicht schon am 2. Juli ein) in gratiam patris recipitur.

Dem stehen aber alle anderen Quellen, die näher die Sache berühren, entgegen. — Das Chron. Ebersheim., die Ann. Marbac. und Math. Paris lassen Heinrich sofort gefesselt werden: Chron. Ebersheim., SS. XXIII, 453: Tandem et filius a quibusdam productus, dum pro gratia recipienda pedum offerret oscula, non recipitur, sed sine spe reditus proscriptioni destinatur. Ann. Marbac., SS. XVII, 177: Heinricus . . . . . accessit ad patrem. Qui statim fecit eum haberi sub custodia, et post aliquantulum temporis captum relegavit eum in regno Apulie, ubi sub arta custodia tenebatur. Matthaeus Paris (editio Tigur. 1606 S. 401) zu 1235: Tempore quo imperatrix apud Coloniam venit, imperator erat bellicis expeditionibus implicatus contra filium suum Henricum regem Alemannie sibi rebellem. Sed pater contra eum tam copiosum duxit exercitum, ut simul et semel decem castra vallaret obsidione(?). In quorum uno fortissimo (ohne Zweifel der Trifels) cum filium obsedisset(?), ille patris metuens severitatem exivit de castro, et corruens in terram coram ipso, misericordiam ipsius cum lacrimis et singultibus imploravit. Sed ille, non adhuc spiritu concepte ire maxime mitigato, vinculis filium jubens constringi, duxit eum secum apud Wormesiam. Laxatis autem vinculis et loris ob regalem reverentiam aliquantisper dissolutis, dicitur filius patri venenum procurasse (trotz Sch. IV, 542 nur Fabel oder gar Verleumdung; vgl. H. B. IV, 856 über Friedrich von Oesterreich). Super quo scelere accusatus, vinculis iterum durioribus mancipatus traditur cuidam duci custodiendus.

Diesen Quellen schließen sich auch die größeren Scheftlarer Annalen an zu 1235, SS. XVII, 340: Eodem anno imperator contra filium suum regem magnum exercitum movit et in castro quod Trivels nuncupatur eum obsedit. Rex vero sponte se patri offerens, ab ipso statim capitur, duci Bawarie custodiendus traditur.

Den Widerspruch in den Quellen durch Ausbeutung des Berichtes von Matthäus Paris vermitteln zu wollen, würde, wie alle Vermittelungsversuche, eine bedenkliche Aufgabe sein. Aber zum Glücke übernehmen zwei Quellen selbst, die nur in einem weniger wesentlichen Punkte von einander abweichen, den Ausgleich. Es ist die Cont. Gotifr. Eberbac., SS. XXII, 348: Imperator . . . . pervenit . . . . Wimpiam . . . . . ipse (Heinrich) cum paucis sine ducatu juxta prefatum locum, ut gratiam patris quereret, venit. Imperator vero nolens videre faciem ejus (wenn man das im übertragenen Sinne nimmt, ist keine Differenz mit anderen Quellen vorhanden), protraxit eum usque Wormaciam, ut magis confunderetur in ipsa civitate, quam paulo ante propter fidelitatem ei servatam conabatur vastare, (hierauf sofort Heinrichs Verurtheilung durch den Vater) einerseits, und andererseits sind es die Ann. Erphordens., SS. XVI, 30, zu 1235: Quapropter sepedictus rex Heinricus veniam a patre ipsius in Wimphe postulans, gratie sue se suaque omnia contradidit, sed patre compositionis et satisfactionis formam in Wormaciam differente. Itaque 17. Kalendas Augusti imperator sororem regis Anglie ibidem Wormatie imperiali matrimonio sibi solempniter copulavit. Ubi rex Heinricus, audita compositionis forma a patre promulgata, fugam inire paravit.

Nach allem dem bleibt meines Erachtens nur übrig anzunehmen, der Kaiser habe Heinrich sofort gefangen genommen (Ebersheim, Marbach, Scheftlarn, Matthaeus Paris), aber durch den Rath der Fürsten bestimmt (Kölner Annalen und Ebersbacher Fortsetzung, nach diesen erst in der letzten definitiven Sitzung), habe er eine mildere Behandlung eintreten lassen (Matth. Paris) und die definitive Entscheidung ausgesetzt (Cont. Eberbac., Ann. Erphord.), wodurch die Hoffnung auf gänzliche Begnadigung erregt wurde (Ann. Colon. und zu vgl. H. B. IV, 730). Dann aber sei, in Folge wessen, ist verschieden (Ann. Colon., Ann. Placent. Gibell., Ann. Erphord., Matth. Paris) angegeben, Heinrich in ewige Ungnade verfallen.

2. Hat Heinrich (VII) freiwillig resigniert? In dem Sinne, daß Heinrich eine unbedingte Unterwerfung angeboten habe, kann nach allen Quellen hierüber keine Frage sein. Das ist gewiß!

Ob aber Heinrich damit auch auf die deutsche Krone habe definitiv verzichten wollen, oder das später doch ausdrücklich gethan habe, ist eine andere Frage.

W. (Forsch. I, 41 A. 1) beantwortete sie zuerst verneinend; später (W. I, 480 A. 6) neigte er mehr der Bejahung zu, indem er jetzt meinte, aus den Worten der Wahlurkunde Konrads IV. (H. B. V, 32): Et licet Henricum primogenitum filium suum pridem nobis in regem simili provisione duxerimus eligendum, quia tamen cum in honore esset non intellexit,

sed ab aquilone sedem sibi constituens contra patrem, loco tanti regiminis se monstravit indignum, justo patris judicio et ejus ultronea voluntate, quam sibi conscientia proprie transgressionis ingessit, ab eodem Henrico soluti prefato sacramento, quod de electione sua similiter feceramus, Henrico Conradum velut David Sauli sancta facta deliberatione providimus subrogandum, folge doch wohl ein ausdrücklich ausgesprochener Verzicht. Winkelmanns neuere Ansicht läßt sich nunmehr auch noch durch die Cont. Eberbac., SS. XXII, 348, die bei der Sitzung, in der Heinrichs Geschick sich entschied, berichtet: stans pavidus et confusus, obtulit se gratie imperatoris, resignans insignia regalia et omnia sua in manus ejus, stützen. Trotzdem muß man meines Erachtens bei Winkelmanns ursprünglicher Ansicht bleiben; denn die letzte Stelle enthält nur das Anerbieten unbedingter Unterwerfung, um Gnade zu finden; und die erste erklärt sich, wie W. früher mit Recht hervorhob, durch die Friauler Vorgänge hinlänglich. Andere Quellen aber fordern die entgegengesetzte Annahme. So die Ann. Colon. max., SS. XVII, 844: Nam consilio habito 6. Nonas Julii apud Wormatiam in gratiam patris recipitur; sed non persolvens que promiserat, nec resignans castrum Drivels, quod habuit in sua potestate, jussu patris imperatoris est custodie mancipatus. In auffallender Uebereinstimmung damit die späteren Ann. Placent. Gibell., SS. XVIII, 470: Nam dictus rex filius suus sine contradictione sue se reddidit potestati. Qui de reddendo castro quod Tres-rupes dicitur, et quibusdam aliis, que promiserat, cum non servaret, precepit imperator ipsum captivum detineri. — Ferner die Ann. Erphord., SS. XVI, 30: Ubi rex Heinricus, audita compositionis forma a patre promulgata, fugam inire paravit. Quem pater captivum castro Heidelberc custodiendum tradidit. — Denn es ist doch nicht einzusehen, wessen sich Heinrich noch geweigert haben, oder wovor er geflohen sein sollte, wenn er auf die Herrschaft verzichtete. Auch wäre die grausame ewige Haft Heinrichs vollständig zwecklos, und Friedrich selbst hätte kein Recht zu seinen Erklärungen (H. B. VI, 28): Fatemur siquidem, quod, qui vivi regis superbia flecti nequivimus, sumus ejusdem filii nostri casu commoti, und (H. B. VI, 30): Erat hactenus in pectore paterna fiducia, si cum processu rerum Henrico filio nostro, viro tuo, debita recognitio, que reformat hominem, intellectum redderet et doctrinam patri filium et tibi conjugem reformaret. Ad cujus evidentiam, etsi paterni zeli virga surrexerit, cui si parcitur odium reputatur, nichilominus ex provisione nostra petitioni sue omnia suppetebant et nihil ad velle deerat, ubi suam vellet compescere (!) pro tempore voluntatem, wenn Winkelmanns jüngste Ansicht mit Recht den Sieg über seine erste davongetragen hätte.

3. Ist Heinrich durch Fürstenspruch abgesetzt? Geradezu begründet wird in den Quellen weder die bejahende noch die verneinende Antwort auf diese Frage. Ueberall wo Heinrichs Absetzung in ihnen erwähnt wird, wird nur der Kaiser selbst als Handelnder bezeichnet. Trotzdem hat man eine Thronent-

setzung Heinrichs durch die deutschen Reichsfürsten annehmen zu müssen geglaubt. Die Absetzung könnte an zwei Orten geschehen sein, zu Worms und zu Mainz. Für Mainz könnte man geltend machen: 1) die Annalen des Albert von Stade, SS. XVI, 362: Ibi filium suum Heinricum sibi oppositum regno privavit et eum in Calabriam detinendum misit; aber beweisend für eine Absetzung durch die Fürsten sind sie noch weniger als 2) Ann. Colon. max., SS. XVII, 844: Curia celeberrima in assumptione beate Marie apud Maguntiam indicitur, ubi fere omnibus principibus regni Theutonici convenientibus, pax juratur, vetera jura stabiliuntur, nova statuuntur et Teutonico sermone in membrana scripta omnibus publicantur; excessus regis contra imperatorem cunctis aperiuntur. Denn die Mittheilung der Vergehen an und für sich beweist nichts, und sie erklärt sich sehr leicht aus den Eingangsworten des Mainzer Landfriedens, H. B. IV, 740: quia — ardua quedam, que generalem statum et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant specialiter introducta. 3) Die Satzung des Mainzer Landfriedens gegen Söhne, qui committunt in patres (§. 11, H. B. IV, 744). Verstärkt wird dieser Grund dadurch, daß alle (H. B. IV, 744 A. 1) deutschen Ausgaben der Constitution diesen Paragraphen an der Spitze tragen, und daß die Sächs. Weltchr., D. Chr. II, 250: He sat oc to gerichte; dar wart gesat dat recht, swelic sone oppenbare sic weder sinen vader satte, dat he al sin recht verloren hadde an sines vader gude unde an sinem erve. Oc worden dar andere recht gesat, ihn allein besonders hervorhebt. Aber beweisen kann auch das nicht mehr, als daß Heinrichs Aufstand noch alle Gemüther beschäftigte und wahrscheinlich die Veranlassung zu diesem Paragraphen geboten hatte; nicht aber liegt darin ein ausdrückliches Urtheil über Heinrich, zumal das Mainzer Gesetz sich als Norm für die Zukunft ausgiebt und keine rückwirkende Kraft beansprucht.

Dafür, daß Heinrich zu Worms durch Fürstenspruch des Thrones beraubt sei, könnte man die Ueberschrift des Berichtes der Cont. Eberbac., SS. XXII, 348: Item de imperatore Friderico secundo, qualiter filium suum Heinricum apud Wormatiam regali honore privavit, und aus dem Berichte selbst die Stelle: Susceptus itaque gloriose imperator a civibus Wormatiensibus, cum residisset presente multitudine principum nobilium et comitum necnon diversarum provinciarum populis astantibus, venit filius rex Heinricus et corruit pronus ante pedes patris, quasi reus lese majestatis querens ejus gratiam. Cumque diu prostratus in terra jaceret nec ab aliquo levaretur, intercessione quorundam majorum jussus est surgere, et stans pavidus et confusus, obtulit se gratie imperatoris, resignans insignia regalia et omnia sua in manus ejus. Nec mora, commissus ad custodiendum militibus, post dies aliquos captivus ductus est ad castrum palatini quod vocatur Heydelberg, anführen. Aber auch diese Stelle enthält von einem Spruche der Fürsten nichts; im Gegentheile, wo sie erwähnt werden intercedieren sie gerade zu Heinrichs Gunsten und diese Intercession

wird noch bestätigt durch die Ann. Colon. max., SS. XVII, 844: Nam consilio habito 6. Nonas Julii apud Wormaciam in gratiam patris recipitur, deren Worten, wenngleich sie so wie sie liegen den Thatsachen nicht entsprechen, doch wohl etwas Wahres zu Grunde liegen muß. — Auch die von H. B. IV, 639 A. 2 citierte Datierung: Acta sunt hec Friderico imperatore filium suum a sui regni solio destituente, könnte, selbst wenn sie echt ist (vgl. W. I, 480 A. 2), ein Erkenntniß der Fürsten gegen Heinrich ebensowenig beweisen, als die Worte der Fürsten in Konrads IV. Wahlurkunde (H. B. V, 32): justo patris(!) judicio et ejus ultronea voluntate.

Der wichtigste Beweisgrund für eine Absetzung des Königs durch fürstliches Urtheil liegt, wie mir scheint, in der von Luden (Geschichte des teutschen Volkes XII, 478) angeführten Stelle des Sachsenspiegels: „Dagegen kann er von dem Pfalzgrafen gerichtet werden, und es kann ihm selbst an den Leib gehen, wenn ihm zuvor das Reich abgesprochen ist". Sie ist bei der Entstehungszeit des Sachsenspiegels von um so größerer Bedeutung, als Heinrich (VII) dem Pfalzgrafen als Gefangener übergeben war. Aber zwingende Beweiskraft kann man auch ihr nicht zugestehen, und somit überhaupt nicht anerkennen, daß eine Absetzung durch Fürstenspruch bewiesen sei.

Im Gegentheile machen manche Gründe die entgegengesetzte Ansicht wahrscheinlicher. Da ist es zuerst wohl fraglich, ob Friedrich II. den Fürsten das Recht zugestanden habe, über ihren König zu Gericht zu sitzen, wodurch er natürlich auch gegen sich selbst ein Präjudiz sanktioniert hätte. Verstärkt wird dieser Zweifel dadurch, daß Friedrich wohl nie wirklich sich nur als den primus inter pares seinen Fürsten gegenüber betrachtet hat, und sicher nicht zur Zeit des Mainzer Reichstages, wo er zum ersten Male den Versuch machte, sich von dem niederhaltenden Einflusse der fürstlichen Partei zu befreien, und wie in Sizilien als unabhängiger Herrscher die Verhältnisse nur unter nominellem Beirathe der Stände zu ordnen. Die Fürsten aber waren ihrerseits dem Kaiser schon zu Mainz nicht ganz willfährig. Von einer Wahl Konrads IV. wollten sie dort nichts wissen (H. B. V, 298. VI, 390); und als dieser später von einigen wenigen Fürsten gewählt ist, erlangt er nie eine positive allgemeine Anerkennung; die Fürsten halten sich von Konrad IV. stets fern und ziehen sich sogar auffällig vom Kaiser zurück. Dieser aber läßt aus Furcht vor Heinrichs Anhange (Ann. Erphord., SS. XVII, 30) zuerst Heinrichs Gefängnisse wiederholt wechseln und ihn endlich gar unter starker Eskorte außer Landes bringen. — Daß aber die Fürsten nicht in einem solchen Gegensatze zu Heinrich standen, wie man meistens annimmt, dürfte sich aus der Darstellung im Texte ergeben, wie es auch noch einigermaßen durch das consilio habito . . . . in gratiam recipitur und intercessione quorundam majorum jussus est surgere gestützt wird. Vielleicht ist auf die Bildung der genannten Annahme die irrige Lesart 'contra' statt 'juxta consilium principum' (H. B. IV, 526) seit Raumer (Hohenstaufen III, 547) von verhängnißvoller Bedeutung gewesen.

Kleinere Mittheilungen.

Zur Quellenkritik der Germania des Tacitus und der Chorographia des Mela.

Von **Max Manitius.**

Breuker hat in einem Aufsatze[1] dargelegt, daß Tacitus für die Germania die Historiae des Sallust und die breite Darstellung Cäsars im 4. und 6. Buche der gallischen Kriege sowie einzelne Stellen aus Plinius und Vellejus benutzt habe.

Wir können nun diesen Quellen noch eine hinzufügen, nämlich die Chorographie des Pomponius Mela, deren oft anschauliche Schilderungen recht gut in den Rahmen der Germania paßten. Es ist hier zunächst dem Einwande zu begegnen, daß diese Abhängigkeit des Tacitus von Mela auf Rechnung des geographischen Werkes des Cornelius Nepos komme, welches Mela an zwei Stellen als Quelle anführt (III, 45. 90). Gegen Nepos als Quelle des Tacitus haben sich indeß schon Wiedemann (Forsch. IV, 181) und Breuker gewendet (S. 8), indem sie auf die Unwahrscheinlichkeit hinwiesen, daß Tacitus das magere Werk des Nepos den viel reichhaltigeren Darstellungen anderer vorgezogen haben sollte. Ich kann dem nur beistimmen, denn erstens sind die Anklänge des Tacitus an Mela so offenbare, daß ein Zweifel fast ausgeschlossen bleibt, zweitens aber sind die Entlehnungen des Tacitus nicht nur sachliche, sondern auch stilistische. Nepos schrieb noch in der alten Weise des republikanischen Zeitalters, während Mela schon mitten in der silbernen Latinität steht. Und gerade diese stilistischen Anklänge des Tacitus gehören durchaus der nachaugusteischen Schreibweise an, welche ja auf kurze prägnante Fassung und Zuspitzung des Gedankens ausgieng, das Gegenteil zu dem nach ciceronianischem Ausdruck strebenden Nepos. Gerade als recht eigentlich taciteisch erscheinende Stellen sind dem Mela entlehnt.

Die in Betracht kommenden Stellen sind folgende:

[1] Quo jure Sallustius Tacito in describendis Germanorum moribus auctor fuisse putetur. Progr. von Cöln. 1870.

A. Sachliche Entlehnungen.

Mela, Chorogr.	Tacitus, Germania.
II, 2. Sauromatae, quia pro sedibus plaustra habent.	46. Sarmatis in plaustro equoque viventibus.
16. nec caelo laeta nec solo;	4. caelo solove adsuerunt; id. 29.
eorum quae seruntur ad modum patiens raro usquam pomiferam arborem tolerat ... maxime ferax. (id. III, 79). III, 17. pabuli ferax — frigoris impatiens.	5. satis ferax, frugiferarum arborum impatiens.
III, 24. Rhenus ... certo alveo.	32. certum jam alveo Rhenum.
25. ab oriente Sarmaticarum confinio gentium, qua septentrionem spectat, oceanico litore obducta est.	1. a Sarmatis ... separatur, cetera oceanus ambit.
26. immanes sunt animis atque corporibus.	4. magna corpora et tantum ad impetum valida.
ad insitam feritatem vaste utraque exercent.	43. insitae feritati arte ac tempore lenocinantur.
corpora ad consuetudinem laborum maxime frigoris ...	4. laborum atque operum non eadem patientia, frigora atque inediam caelo solove adsuerunt.
nudi agunt antequam puberes sint.	20. nudi ac sordidi in hos artus in haec corpora, quae miramur, excrescunt.
et longissima apud eos pueritia est.	ib. sera invenum venus eoque inexhausta pubertas; nec virgines festinantur.
viri sagis velantur.	17. tegumen omnibus sagum.
quamvis saeva hieme.	22. ut apud quos plurimum hiems occupat.
27. causas eorum ex libidine arcessunt.	14. petunt ultro eas nationes quae tunc aliquod bellum gerunt.
victu ita asperi incultique (I, 106 asperi inculti).	2. asperam caelo tristem cultu.
ut cruda etiam carne vescantur aut recenti, aut cum rigentem in ipsis pecudum ferarumque coriis manibus pedibusque subigendo renovarunt.	23. cibi simplices, agrestia poma, recens fera ... sine apparatu sine blandimentis expellunt famem.
29. terra ipsa multis impedita fluminibus multis montibus aspera et magna ex parte siluis ac paludibus invia.	5. terra etsi aliquanto specie differt, in universum tamen aut silvis horrida aut paludibus foeda, humidior qua Gallias aspicit.
30. Visurgis et Albis clarissumi.	Visurgis (A. II, 9. 11. 12. 16. 17). G. 41: Albis oritur flumen inclutum et notum olim[1].
31. super Albim Codanus ingens sinus magnis parvisque insulis refertus est.	1. latos sinus et insularum immensa spatia complectens.
ib. curvansque se subinde longo	35. in septentrionem ingenti

[1] Dies olim geht sicher auf die Worte des Mela: Albis clarissumi.

Mela, Chorogr.	Tacitus, Germania.
supercilio inflexum est. in eo sunt Cimbri	flexu redit. 36. Eundem Germaniae sinum . . Cimbri tenent.

B. Stilistische Anklänge.

I, 2. quae sit forma totius, quae maximae partes quo singulae modo sunt atque habitentur, *expediam*.	27. nunc singularum gentium instituta ritusque, quatenus differant, . . . *expediam*.
cf. Caes. B. G. VI, 11 . . . de Galliae Germaniaeque moribus et quo differant . . .	
3. huic medio terra sublimis *cingitur* undique *mari*. 21. *mare quo cingitur*. 24. quae *cingit* oceanus.	45. aliud *mare quo cingi* cludique terrarum orbem hinc fides.
5. ambitur omnis oceano. 12. hunc populi Persarum ambiunt.	1. cetera oceanus ambit. 34. utraeque nationes . . . ambiuntque immensos insuper lacus.
6. longe lateque *diffusum*. 11. *late patentes* effusi. 50. *late patentem diffunditur*.	43. *latissime patet* Lygiorum nomen in plures civitates *diffusum*.
II, 73. longe lateque diffusae.	
8. inclitis amnibus.	41. flumen inclutum et notum.
III, 30. amnium . . . clarissimi.	
42. *interiores incultius* etiam secuntur vagi pecora. cf. II, 12. interius habitantium.	5. *interiores* simplicius et antiquius permutatione mercium utuntur. 17. ulteriores exquisitius.
ib. nihil *in commune* consultant.	38. *in commune* Suebi vocentur. 11. de minoribus rebus principes *consultant*. 22. in conviviis *consultant*.
49. terra expers imbrium, mire tamen fertilis et hominum aliorumque animalium perfecunda generatrix.	5. terra . . . satis ferax . . pecorum fecunda.
56. *redeunte flexu*. III, 8. in illam partem quae recessit *ingens flexus* aperitur.	35. ingenti *flexu redit*.
58. ac lugere sollemne sit.	27. feminis lugere honestum est.
60. Alexandria Africae *contermina*.	36. Fosi *contermina* gens.
64. quin etiam rei *celebratae carminibus* . . . III, 57. Grais et nostris *celebrata carminibus*. cf. II, 40.	2. *celebrant carminibus* antiquis . . .
96. nec jam *adluit terras*, II, 6. *gentem* sui nominis *adluit*. III, 8. adluens Durius.	45. Aestiorum *gentes adluit*.
108. huc Phasis *erumpit*. II, 30. majore alveo erumpit. III, 2. tantis *meatibus*.	1. sex *meatibus erumpat*.
115. idem semper et *sui similis*. III, 24. et *sui similis*.	4. et tantum *sui similem* gentem.
II, 46. olim urbes, jam tantum nomina.	41. flumen inclutum et notum olim, nunc tantum auditur.
51. *nomen dedit* urbs.	45. luxuria nostra *dedit nomen*.
III, 9. dein *modico flexu* accepto.	1. *modico flexu* in occidentem versus.

Mela, Chorogr.	Tacitus, Germania.
11. hactenus enim ad occidentem versa litora pertinent, deinde ad septentriones . . .	35. hactenus in occidentem Germaniam novimus, in septentrionem . . .
18. manent vestigia feritatis.	37. veterisque famae lata vestigia manent.
23. frons litorum respicit.	42. eaque Germaniae velut frons est.
33. verum ut caeli asperioris ita ingenii.	29. terrae suae solo et caelo acrius animantur.
34. non se urbibus tenent et ne statis quidem sedibus.	16. nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est; ne pati quidem inter se junctas sedes.
ib. ut invitavere pabula . . . . semper castra habitant.	ib. colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit.
49. quippe tam diu clausam aperit ecce principum maximus, nec indomitarum modo ante se verum ignotarum quoque gentium victor.	1. nuper cognitis quibusdam gentibus ac regibus, quos bellum aperuit.

So weit reicht die Benutzung des Mela in der Germania und es ist nicht zu bezweifeln, daß Tacitus auch für seine sonstigen geographischen Excurse den Mela zu Rate gezogen hat. Jedenfalls sehen wir immer klarer, daß die Germania eine aus den verschiedensten Schriften zusammengetragene Compilation ist, deren Hauptquelle wir freilich nicht mehr ermitteln können.

Darf man nach den gefundenen Quellen auf diese Hauptquelle schließen, so würde es allerdings fraglich erscheinen, ob Tacitus wirklich einen Teil seiner anscheinend guten und reichhaltigen Berichterstattung nach persönlicher Anschauung verfaßt habe.

Da hier von Mela die Rede gewesen ist, so erscheint es nicht unpassend, zu untersuchen, auf welche Quelle seine Nachrichten über Germanien zurückgehen. Wir werden hierbei auf die Commentare Cäsars geführt, welchen Mela fast seine sämmtlichen specielleren Angaben über Gallien und Germanien entlehnte. Er hat sich ganz eng an den Text Cäsars gehalten und bringt nur wenig neues, wobei er sich nur in allgemeinen Redensarten ergeht. Man vergleiche hierzu folgende Stellen:

Caesar de b. G. VI.	Mela l. III.
16. natio est omnis Gallorum admodum dedita religionibus.	18. gentes superbae superstitiosae.
ib. aut pro victimis homines immolant aut se immolaturos vovent . . . quod, pro vita hominis nisi hominis vita reddatur, non posse deorum immortalium numen placari arbitrantur, publiceque ejusdem generis habent instituta sacrificia.	ib. aliquando etiam immanes adeo, ut hominem optimam et gratissimam diis victimam crederent. manent vestigia feritatis jam abolitae, atque ut ab ultimis caedibus temperant, ita nihilominus, ubi devotos altaribus admovere, delibant.

Caesar de b. G. VI.	Mela l. III.
13. ad eos (scil. druidas) magnus adolescentium numerus disciplinae causa concurrit, magnoque hi sunt apud eos honore . . . . hi certo anni tempore in finibus Carnutum . . . considunt in loco consecrato.	habent tamen et facundiam suam magistrosque sapientiae druidas. 19. docent multa nobilissimos gentis clam et diu, vicenis annis, aut in specu aut in abditis saltibus.
14. Magnum ibi numerum versuum ediscere dicuntur. Itaque annos nonnulli vicenos in disciplina permanent.	
Multa praeterea de sideribus atque eorum motu, de mundi ac terrarum magnitudine, de rerum natura, de deorum immortalium vi ac potestate disputant et juventuti tradunt.	hi terrae mundique magnitudinem et formam, motus caeli ac siderum et quid dii velint, scire profitentur.
. . . . . quod neque in vulgum disciplinam efferri velint . . . . . In primis hoc volunt persuadere, non interire animas, sed ab aliis transire post mortem ad alios, atque hoc maxime ad virtutem excitari putant metu mortis neglecto.	unum ex his quae praecipiunt in vulgus effluxit[1], videlicet ut forent ad bella meliores, aeternas esse animas vitamque alteram ad manes.
19. omniaque quae vivis cordi fuisse arbitrantur, in ignem inferunt, etiam animalia, ac paulo supra hanc memoriam servi et clientes, quos ab iis dilectos esse constabat, justis funeribus confectis una cremabantur.	itaque cum mortuis cremant ac defodiunt apta viventibus. olim negotiorum ratio et exactio crediti deferebatur ad inferos, erantque, qui se in rogos suorum velut una victuri libenter inmitterent.
I, 1. Gallia omnis divisa est in partes tres, quarum unam incolunt Belgae, aliam Aquitani, tertiam qui ipsorum lingua Celtae, nostra Galli appellantur. Gallos ab Aquitanis Garumna flumen, a Belgis Matrona et Sequana dividit; . . . pertinent (Belgae) ad inferiorem partem fluminis Rheni; Aquitania a Garumna flumine ad Pyrenaeos	20. regio quam incolunt, omnis Comata Gallia populorum tria summa nomina, terminanturque fluviis ingentibus. namque a Pyrenaeo ad Garunnam Aquitani, ab eo ad Sequanam Celtae, inde ad Rhenum pertinent Belgae.
IV, 1. quae res . . . et vires alit et immani corporum magnitudine homines efficit. Atque	26. qui habitant (scil. Germaniam) immanes sunt animis atque corporibus et ad insitam

[1] Man beachte, wie oberflächlich Mela hier excerpirt. Cäsar sagt, daß die Unterweisung der Druiden nur mündlich geschehe, quod neque in vulgum disciplinam efferri velint. Der Hauptgegenstand ihrer Lehren sei die Unsterblichkeit der Seelen u. s. w. Mela dagegen mit völliger Uebergehung der nur mündlichen Ueberlieferung: unum ex his, quae praecipiunt, in vulgus effluxit, nämlich daß die Seelen unsterblich seien. Davon steht bei Cäsar kein Wort, nur die flüchtige Excerption des Textes des Cäsar, welche hier über allem Zweifel erhaben ist, ließ den Mela zu solchen Aussagen gelangen.

Caesar de b. G. VI.	Mela l. III.
in eam se consuetudinem adduxerunt, ut locis frigidissimis neque vestitus praeter pellis haberent quicquam. VI, 21. vita omnis in venationibus atque in studiis rei militaris consistit: ab parvulis labori ac duritiae student.	feritatem vaste utraque exercent, bellando animos, corpora adsuetudine laborum, maxime frigoris. ib. quamvis saeva hieme.
qui diutissime impuberes permanserunt, maximam inter suos ferunt laudem.	. . antequam puberes sint, et longissima apud eos pueritia est.
I, 1. . . proximique sunt Germanis, qui trans Rhenum incolunt, quibuscum continenter bellum gerunt.	bella cum finitimis gerunt.
VI, 22. . . ne latos fines parare studeant, potentioresque humiliores possessionibus expellant . . . ib. agriculturae non student . . . 23. civitatibus maxima laus est quam latissime circum se vastatis finibus solitudines habere.	causas eorum ex libidine arcessunt, neque imperitandi prolatandique, quae possident, nam ne illa quidem enixe colunt, sed ut circa ipsos quae jacent vasta sint.
ib. Latrocinia nullam habent infamiam . . . atque ea juventutis exercendae et desidiae minuendae causa fieri praedicant.	28. jus in viribus habent, adeo ut ne latrocinii quidem pudeat.
Hospitem violare fas non putant; qui quacumque de causa ad eos venerunt, ab injuria prohibent, sanctos habent, hisque omnium domus patent . . .	tantum hospitibus boni, mitesque supplicibus.
21. majorque pars eorum victus in lacte, caseo, carne consistit.	victu ita asperi incultique ut cruda etiam carne vescantur.
25. (Hercynia silva) cum dierum iter sexaginta processerit.	29. silvarum Hercynia et aliquot sunt, quae nomen habent, sed illa dierum sexaginta occupat iter.

Wir erkennen deutlich, daß Mela neben Cäsar eine ausführliche rein geographische Quelle benutzt hat. Ihre Berichte trennen sich scharf von den Nachrichten Cäsars über Gallier und Germanen. Die beiden bezüglichen Anfangspunkte dieser Quelle sind III, 20 Aquitanorum clarissimi und 29 terra ipsa multis impedita fluminibus.

Eine Grabschrift Luls, Erzbischofs von Mainz.

Von H. Hahn.

Falckenheiner (Hess. Städte II, 167) druckt hinter Luls Glaubensbekenntnis (s. Will, Reg. Lul 49) auch eine Grabschrift ab, die aber von Will nicht citirt ist. Sie trägt die Ueberschrift: Epitaphium Sanctissimi Lulli patroni nostri und ist nach F. einem Fritzlarer Copialbuch des 15. Jahrh. entnommen, scheint aber ihrem Wesen nach, wie das vorangehende Glaubensbekenntnis von Lul selbst und vielleicht kurz nach Uebernahme seines Bischofsamtes, jedenfalls aber nach Bonifatius Tode verfaßt zu sein. In vorliegender Gestalt ist es wohl etwas verstümmelt. Es lautet:

Lull michi nomen erat, famosa Britannia mater,
Que me Venneticos misit adire patres.
Post sibi me junxit doctor Bonifacius sanctus,
Impositaque[1] humeris infula sacra meis;
Et dum Martinus (martyrio?) celestes scandit ad arces,
Manenti (maerenti?) ecclesiae me jubet esse patrem.
Hic mihi sit regimen (requies?), dum rex aliquando reclamet:
Pulvis, qui dormis, surge, jubente Deo.

Der ursprüngliche Name Lul, die Angabe des Geburtslandes, die Verbindung mit Bonifaz und dessen Lehrertum nach einem anderweitigen Aufenthalte Luls, die Erhebung desselben zum Bischofe noch vor dem Tode des Meisters, die väterliche Stellung zur Kirche, die er ihm scheidend als Aufgabe stellt (vgl. Ep. Bonif. Jaffé Nr. 85 S. 232 u. Willib. V. Bon., Jaffé, Mon. Mog. S. 462), alles das entspricht den wirklichen Verhältnissen. Indessen könnte das immer noch die richtige Darstellung eines andern, mit den Lebensumständen des Verstorbenen vertrauten sein. Allein die Zusammenstellung der Grabschrift mit einem andern von ihm persönlich herrührenden Schriftstück und die Präsensformen im Schlusse: dum scandit, — me jubet esse patrem. Hic mihi sit re-

[1] Impositastque? Dümmler.

gimen, scheinen doch darauf zu deuten, daß Lul die Verse selbst für sein künftiges Grabmal verfaßt hat. Daß er einige Geschicklichkeit im Versemachen besaß und sie unter Leitung des 'doctor' Bonifacius erlangt hatte, hat Verf. vor kurzem nachgewiesen (Forsch. z. D. G. XXI, 388 f.). Es wäre diese Grabschrift die zweite erhaltene Probe seiner Kunst (s. Jaffé, Bon. 99, 249 = Dümmler, Poët. lat. I, 19: Crescere-magni). In der That befinden sich sogar auch eine Anzahl Wortanklänge an die erste Dichtung darin. Adire patres, infula, scandit, arces kommen sammt und sonders auch in Luls Brief und Gedicht an Bonifaz vor (s. Jaffé ep. 99).

Es bleibt noch übrig, einige auffällige Ausdrücke näher zu betrachten. Am sonderbarsten ist Venneticos. F. übersetzt es in der Anmerkung mit „Niederländisch". Diese Erklärung ist willkürlich. Entweder es liegt hier eine arge Verstümmelung vor, oder das Wort giebt nähere Aufschlüsse zu dem Nachweis des Verf. (a. a. O. 387), daß Lul nach Entfernung aus seinem Vaterlande nach Italien gepilgert ist. Vielleicht soll die Landschaft Venetiens als zweites Ziel der Reise neben der Pilgerschaft nach Rom damit angedeutet werden. Richtig gäbe dann das 'post' an, daß die Bekanntschaft mit Lul erst nach dieser Reise eingetreten sei (eb. 387). Für Martinus, das keinen Sinn giebt, und für manenti wären wohl, wie oben in Klammer angedeutet ist, martyrio und maerenti zu setzen, was letzteres ja auch ein öfters von Lul gebrauchtes Wort ist (eb. S. 384). Ob nun für regimen, das sich auf die eben übernommene Verwaltung des Mainzer Bistums bezöge, vielleicht requies, das besser zur Grabschrift paßte, stehen müßte, wage ich nicht zu entscheiden. Es würde damit freilich ein Teil der Beweisgründe für die Abfassung der Verse durch Lul selbst während seines Episcopats wegfallen.

Eine Nachschrift von derselben Hand (d. h. des 15. Jahrh.): Item s. Lullus abbas et episcopus ex Cantia, filius sororis s. Bonifacii, qui est filius regis Cantii, gäbe zwar, wenn sie aus derselben zuverlässigen Quelle geschöpft hätte, wie die beiden andern Nachrichten, wichtige Aufschlüsse über das Leben der beiden Männer; anstatt aber durch irgend welche anderweitige Notizen bestätigt zu werden, scheint sie vielmehr sonst verbürgten Lebensumständen zu widersprechen, ist daher wenig glaubwürdig.

Chorbischof Alubreht und Erzbischof Aelbreht.

Von **W. Diekamp.**

Im XX. Bande der Forschungen hat H. Hahn die von ihm Continuatio Bedae genannte Chronik einer näheren Untersuchung unterworfen; für den Verfasser des zweiten Theiles (von 734 an) stellt er mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit den wahrscheinlich 767 April 24 geweihten[1] Erzbischof Aelbreht von York hin, den Verwandten und Nachfolger des 766 November 9 gestorbenen Ecgbert, und glaubt weiterhin, Aelbreht mit dem in den Vitae B. Gregorii Traject. und S. Liudgeri genannten Missionsbischofe identificieren zu dürfen, dessen Weihe ad Ealdsexos die alten northumbrischen Annalen bei Simeon von Durham zum J. 767 melden. In letzterer Vermuthung (S. 562 ff.) trifft er sich, wohl ohne es selbst zu wissen, mit Mabillon[2]. Aber wie schon G. Paris in seiner Dissertation[3], so bin auch ich in der Ausgabe der Vitae S. Liudgeri[4] dieser Meinung entgegengetreten und glaube diesen Widerspruch auch jetzt aufrecht erhalten zu sollen. Der Sachverhalt ist kurz folgender.

Zur Zeit als der hl. Liudger die Utrechter Klosterschule besuchte, kam Alubreht aus England zum Abte Gregor, der vom Jahre 754/755[5] bis zu seinem 775 August 25 erfolgten Tode

[1] Hahn, Forsch. XX, 567 f.

[2] Annales ord. s. Bened. l. 24 c. 12, II, 197: Vehemens mihi suspicio injicitur . . .

[3] Disquisitio de Ludgero, Amstelaedami 1859, S. 44 A. 1.

[4] Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, 15 A. 2.

[5] Er war der Nachfolger des hl. Bonifatius; die für 754 als Todesjahr beigebrachten Gründe, auch die zweifelsohne gewichtige Auktorität der Annales Fuldenses antiquissimi, dazu noch unsere Chronik selbst, scheinen mir nicht durchschlagend gegenüber den Angaben Luls; daher im Texte die Doppelangabe. Daß Gregor von Papst Stephan und König Pippin gleichzeitig, also bei der Anwesenheit des ersteren im Frankenreiche im J. 754 den Auftrag zur Mission erhalten habe, sagt die Vita Gregorii durchaus nicht. Von der zuständigen geistlichen und weltlichen Macht empfingen z. B. auch Bonifaz, Willibrord, Willihad und Liudger ihre missio; mehr als dies Factum registrieren und damit die Zuständigkeit Gregors darthun, will Liudger in der Vita nicht. — Der neueste Biograph des großen Apostels der Deutschen, Otto Fischer, be-

jene Schule und überhaupt die Missionierung der Friesen und benachbarten Sachsen leitete. Er wünschte, Gregor in der Verkündigung des Evangeliums und Belehrung des Volkes beizustehen; dieser nahm ihn freundlich auf und drang in ihn, sein Chorbischof[1] zu werden, da er selbst die bischöfliche Weihe nicht empfangen hatte, sondern nur Priester war. Alubreht willigte unter der Bedingung ein, daß er zu seinem Bischofe zurückkehren dürfe und von ihm geweiht werde. Somit sandte Gregor ihn nach England und mit ihm Liudger und Sigibod; jener wurde zum Bischof, Liudger zum Diakon und Sigibod zum Priester geweiht. Nach Verlauf eines Jahres, während dessen Liudger ein eifriger Schüler Alcuins war, kehrten sie zu Gregor zurück, et mansit cum eo Alubertus conlaborans in opere Domini[2]. Liudger aber kehrte, nachdem sein heißes Verlangen die Hemmnisse und den Widerstand Gregors und seines Vaters überwunden hatte, nochmal nach England zurück und blieb jetzt 3½ Jahr in York bei Alcuin, bis Streitigkeiten zwischen Friesen und Angeln letzteren nöthigten, ihn zu entfernen.

Verbindet man mit diesem durchaus glaubwürdigen Berichte Altfrids jene Annalennotiz und die sonstigen Quellennachrichten[3], so ergiebt sich der schönste Zusammenhang. Im Jahre 767 wurde Liudger Diakon, Alubreht Chorbischof Gregors, bei dem er nun blieb. Die zweite Reise Liudgers nach England erfolgte offenbar nicht zu lange nach der ersten, da sonst die Begründung unverständlich wäre, also etwa 768/769, mithin etwa 772/773 seine Rückkunft. In Utrecht blieb er nun bei Gregor bis zu dessen Tode und empfing seinen Unterricht; namentlich erklärte ihm dieser das Enchiridion des hl. Augustinus. Es ist nicht Altfrids Sache, aus solcher Zeit uns Einzelheiten zu bieten[4]; er füllt die Lücke, chronologisch hier, wie stets, allerdings genau, aus mit dem Berichte über Liafwin. Der Nachfolger Gregors Alberich sandte Liudger zur Wirkungsstätte Liafwins, dann wieder nach Friesland; in der zweiten Hälfte des Jahres 777, wenigstens nach Juni 10[5], empfing er in Köln die Priesterweihe, gleichzeitig mit der Bischofs-

hauptet S. 294 mit Berufung auf Rettberg, 755 sei als Todesjahr „allgemein anerkannt“!

[1] Die früheren Ausgaben lesen coepiscopus; doch ist corepiscopus die ursprüngliche Lesart in den beiden ersten Vitae S. Liudgeri, Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, 15 A. e; 58 A. m.

[2] Altfrid Vita S. Liudgeri c. 10.

[3] Hauptsächlich Altfrids; die Vita B. Gregorii kommt weniger in Betracht, da sie geflissentlich alles vermeidet, was die Persönlichkeit des Schreibers irgendwie hervorheben könnte; Liudger erzählt von sich nur, daß er Schüler Gregors gewesen, daß er selbst den hl. Bonifatius gesehen, Marchelm gekannt habe, und die im Texte verwerthete Nachricht aus der Krankheit Gregors. Damit fällt die Bemerkung Hahns S. 565. Vgl. auch unten.

[4] Vgl. lib. I c. 9. 10. 11. 12. 17. 24.

[5] In der Urkunde Böhmer-Mühlbacher, Reg. imp. I, 210, wird Alberich noch Priester genannt.

weihe Alberichs und wirkte darauf 7 Jahre segensreich in Ostergau[1], bis die letzte Erhebung Widukinds im Jahre 784 auch ihn vertrieb.

So schließt sich das eine vortrefflich an das andere, die eine Nachricht trägt und ergänzt die andere. Wäre der Name eines der beiden Bischöfe, des Yorker oder des Missionsbischofes, ein anderer, so würde man anstandslos die Nachrichten hinnehmen. Nun kann aber doch der Umstand, daß der durchaus nicht seltene[2] Name gleich oder ähnlich lautet, kein Grund sein zur Aenderung. Ein anderer liegt aber nicht vor[3], dagegen spricht mehreres gegen die Aenderung. Sicherheit würde erzielt, wenn festgestellt werden könnte, welcher Bischof die Weihe Aluberts, Liudgers und Sigibods vollzogen hätte. Aber die Quellen geben keine Auskunft; es kann jedoch nur die Rede sein von Ecgbert oder Aelbreht. Hahn meint, wenn Pauli[4] — und ebenso, füge ich hinzu, alle Biographen des hl. Liudger angefangen mit Bolland — auf Aelbreht hinweise, so sei das „nur subjektive Annahme"; es ist dann aber nicht minder subjektiv, wenn er an Ecgbert denkt, ja noch weit mehr, da jenes das Resultat eingehender chronologischer Untersuchungen[5] war, die dann aufs trefflichste durch die Notiz der northumbrischen Annalen gestützt wurden. Hahn hebt S. 563 hervor, daß Alubreht die Weihe von seinem Bischofe, mit dessen Erlaubnis er ausgezogen, hätte empfangen wollen. Aber das bezieht sich nicht auf die Persönlichkeit, sondern auf die Diözese; mochte derjenige, der ihn ausgesandt hatte, auch schon gestorben sein, Alubreht konnte sagen: mein Bischof, d. h. der Yorker Erzbischof, soll mich weihen, mit der Erlaubnis meines Bischofes bin ich hierher gekommen[6].

[1] Die Vita S. Liudgeri ist doch nicht so aller zurechtweisenden Zeitangaben baar, wie Hahn S. 563 behauptet; vgl. auch die Zusammenstellung in Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, Einl. S. 27.

[2] In der Vita S. Liudgeri beispielsweise wird noch ein anderer, ein presbyter Alubertus genannt, der auch urkundlich beglaubigt ist. Vgl. Geschichtsquellen IV, Einl. S. 21.

[3] Hahn S. 563 scheint sich noch auf das episcopi mei, ad episcopum meum stützen zu wollen; ohne Grund, wie sich sofort ergeben wird.

[4] Er zuerst hat die Annalennotiz mit dem in den Heiligenleben genannten Chorbischof in Verbindung gebracht, Forschungen XII, 441 f.

[5] Bollandus in seinem vorzüglichen commentarius praevius zur Ausgabe der Vita S. Liudgeri, Acta SS. zum 26. März III, 626 ff. Er hatte etwa 768 als Jahr der Weihe berechnet.

[6] Die Beziehung zur heimatlichen Diözese bestand fort; auch der hl. Suidbert ließ sich in England weihen, andere wie Willibrord und Bonifaz in Rom. Wiederholt bestimmten die Synoden, daß nur der Metropolit weihen dürfe in Gegenwart der Komprovinzialen, so die 5. zu Orleans 549 c. 10 (Hefele, Conciliengeschichte 2. Aufl. III, 3 f.). In Utrecht gieng man außerdem so am einfachsten Verwicklungen mit dem Kölner Bischofe aus dem Wege. Wir brauchen somit nicht zu dem Auskunftsmittel zu greifen, daß Alubreht in persönlicher Anhänglichkeit von Ecgbert hätte geweiht werden wollen, der Tod des letztern aber dazwischen getreten sei.

Hahn denkt sich den Verlauf nun so: der Name Aelbreht könne sich in Alubreht verwandelt haben; der Aufenthalt von Aelbreht-Alubreht bei Gregor sei 767 zu Ende gegangen, nachdem er etwa 762 begonnen; jener sei bei seiner Rückkehr Erzbischof von York geworden und die Notiz der Annalen beruhe auf Verwechslung vielleicht eines späteren Compilators; daß endlich Alcuin damals, beim ersten Aufenthalte Liudgers, Lehrer war, sei an sich nicht ganz unmöglich, könne aber andererseits ein Anachronismus Altfrids sein.

Ueber den Namen wird sich nun kaum etwas sicheres feststellen lassen[1], und will ich es darum nicht urgieren, daß die Vitae Gregorii und Liudgeri stets Alubreht, bezüglich latinisiert Alubertus, schreiben, ebenso Aluberht die northumbrischen Annalen, welche den Yorker Erzbischof vielleicht mit Absicht[2] Alberht nennen. Wichtiger ist, daß die individuellen Persönlichkeiten der beiden, des Lehrers in York und des Missionars der Friesen, in den Quellen uns durchaus verschieden entgegentreten. Aelbreht entwickelt zur Zeit des Erzbischofs Ecgbert eine höchst umfassende Lehrthätigkeit, von der Alcuin ein so anschauliches Bild entwirft. Damit läßt sich ein andauerndes Wirken in Friesland nicht vereinigen, und ein solches, nicht vorübergehende Reisen oder einen kürzeren Aufenthalt, setzen Liudger und Altfrid in ihren Berichten voraus[3].

Es genügt nicht, für die friesische Thätigkeit auf die Verse Alcuins hinzuweisen, in denen er sagt, daß Aelbreht nicht bloß einmal fremde Länder durchwandert habe. Außerdem ist der von Alcuin angegebene Reisezweck wesentlich verschieden von dem in den Vitae betonten. Bei Aelbrehts Reisen handelte es sich um wissenschaftliche Ziele: er suchte ferne Länder auf

sophiae deductus amore,
Si quid forte novi librorum seu studiorum,
Quod secum ferret, terris reperiret in illis[4].

[1] Förstemann, Altdeutsches Namenbuch I, Spalte 71 s. v. denkt bei dem Namen Alubert zwar an den Stamm Alf, doch gehört er vielleicht ebenso wie Aelbreht, Alberht u. s. w. zu Athal. Daß die Vita III S. Liudgeri in einem großen Theile der Handschriften, der Recension III, und spätere aus Alubreht Alberich gemacht haben, beruht natürlich nicht auf etymologischem Wissen oder Nichtwissen, sondern auf einer Verwechslung Alubrehts mit dem Bischof Alberich von Utrecht, dem Nachfolger Gregors.

[2] Pauli, Forschungen XII, 159.

[3] Hahn selbst S. 563 A. 3 fühlt, wie sehr das 'mansit cum eo' der Vita S. Liudgeri (s. oben) seiner Ansicht widerstreitet. Ganz denselben Sinn haben die Worte der Vita Gregorii c. 14, daß Gregor mit derselben Liebe und in gleich festem Glauben wie Willibrord und Bonifaz das Volk erleuchtet habe: larga et melliflua eruditione s i m u l c u m c h o r e p i s c o p o e t a d j u t o r e s u o A l u b e r t o, qui de Britannia veniebat magnis vitae meritis pollens et eadem benevolentia juxta vires Domino studuit animarum lucra acquirere.

[4] Alcuin, De pontificibus et sanctis Eborac. eccl. v. 1454 ff.; Poetae lat. aevi Carol. I, 201.

Ganz anders Alubreht. Nicht in wissenschaftlichen Interessen, nicht einmal zunächst zur Ausübung der Lehrthätigkeit (im engeren Sinne) kam er nach Friesland, sondern zur Förderung des Missionswerkes. Wohl wurde seine Gelehrsamkeit von Gregor, der selbst ein tüchtiger Lehrer war, geschätzt, wohl trug diese Eigenschaft des Fremdlings zu dem Wunsche Gregors bei, ihn als Genossen bei sich zu sehen[1]; aber der Hauptgrund war es nicht. Dann würde es unverständlich sein, warum Gregor auf die Bischofsweihe Alubrehts gedrungen. Weil er aber selbst nur Priester war, daher nach kirchlicher Lehre eine Reihe von Funktionen nicht ausüben konnte, die dem Bischofe vorbehalten waren, namentlich nicht die Priesterweihe und Firmung ertheilen, nicht das Chrisma, Kirchen oder Altäre consecrieren, nicht Pönitenten öffentlich reconciliieren[2], und da er selbst sich nicht weihen lassen konnte oder wollte[3], bedurfte er eines bischöflichen Genossen und sandte er Alubreht zum Empfang der Weihe nach England zu seinem Bischofe, nicht behufs besserer Lehrbefähigung.

Wenn wir nun auch annehmen wollen, daß Alcuin in seinem Gedichte das doctrinäre Element betone[4], Altfrid dagegen von seinem hagiographischen Standpunkte aus an erster Stelle die Verkündigung des Evangeliums ins Auge fasse, so lassen sich doch die Berichte nicht auf eine Begebenheit beziehen. Alcuin hat bei jenen Worten nicht an eine solche Missionsreise gedacht; wenn Aelbreht gleich so vielen seiner Landsleuten eine solche unternommen hat, so ist sie von Alcuin nicht erwähnt. Und doch, sollte man meinen, hätte er, der alles heranzieht, um seinen geliebten Lehrer und Meister nach Möglichkeit zu verherrlichen, es nicht verschwiegen, wenn dieser Jahre lang im unwirthlichen Friesland den rudes in fide das Evangelium gepredigt und sich an dem Unterrichte in der berühmten Klosterschule zu Utrecht betheiligt hätte. Und wenn nicht Liudger, so hätte doch Altfrid es hervorgehoben, daß Alubreht, der Gefährte des Heiligen, der spätere Erzbischof von York gewesen; wäre dieser dann doch der Lehrer Alcuins gewesen, von dem er ausdrücklich berichtet, daß er später nach Tours gekommen sei. Altfrid, der so bedacht ist, die geist-

[1] Vita S. Liudg. c. 10: Comperto quod esset vir bonus et doctus. Auf das letztere mußte er, abgesehen von der Befähigung zum Missionar, sehen, zumal wenn er, wie später Alberich, selbst bestimmte Zeit im Jahre auswärts war, wo dann ein anderer den Brüdern im monasterium vorstehen mußte in doctrinae studio et sanctae conversationis. Vita c. 17 (M. G. SS. II, 409 c. 15).

[2] Vgl. unter andern die zweite Synode zu Braga 503 c. 19, die zu Sevilla 619 c. 7, das erste deutsche Nationalconcil 742 c. 3; Hefele, Conciliengesch. 2. Aufl. III, 29. 72. 499.

[3] Wegen der Kölner Ansprüche meint Rettberg, Kirchengesch. Deutschlands II, 533.

[4] Er giebt aber auch eine rühmende Schilderung von der oberhirtlichen Thätigkeit Aelbrehts v. 1468 ff.

liche Würde der einzelnen zu bezeichnen, und vermerkt daß der Diakon Putul später als Priester mit Alcuin nach Gallien gekommen sei, hätte sich nicht begnügt, Alubreht als Chorbischof zu bezeichnen[1]. Auch können die Verse Alcuins 1465 ff.

Nam proprias postquam fuerat delatus in oras,
Mox . . . (Aelbertus) Efficitur summus . . sacerdos

nicht allgemein gefaßt werden, als handele es sich um die Rückkehr Aelbrehts von irgend einer, wie Hahn durchblicken läßt, von der friesischen Reise, über die Alcuin doch kein Wort verliert, sondern von der Reise, welche v. 1457—1464 behandelt war, von der Römischen[2].

Aber auch angenommen, die Wirksamkeit Aelbrehts-Alubrehts in Friesland habe im J. 767 ihre Endschaft erreicht, und es ließe sich dies mit den Quellennachrichten verbinden, so erheben sich doch gleich bei der weiteren Frage, wann sie denn begonnen, neue Schwierigkeiten.

Hahn nimmt wegen einer Lücke in der Erzählung der Chronik 762 an (S. 561. 564); weiter rückwärts kann der Termin nicht geschoben werden, weil das 'mansit cum eo', wie auch Hahn fühlt, wenigstens mehrere Jahre umfassen muß, wenn man es nicht auf einen dauernden Aufenthalt beziehen will, was am natürlichsten scheint. Aber auch 762 läßt sich mit den anderweitigen Nachrichten schon nicht mehr vereinigen, geschweige denn ein früheres Jahr. Als Alubreht Bischof, wurde Liudger Diacon. Seit langer Zeit war es Vorschrift, daß niemand vor 25 Jahren zum Diacon, vor 30 zum Priester geweiht werde[3]; demgemäß wäre spätestens 737 die Geburt Liudgers anzusetzen. Dem wider-

[1] Das Mißliche eines solchen argumentum ex silentio wird geringer durch diese Gewohnheit Altfrids, von der er vielleicht nur c. 21 (M. G. SS. II, 410 c. 18) bei Erwähnung von Gerbert-Castus abweicht.

[2] Der Gedankengang ist klar: Aelbreht machte viele Reisen, so gieng er auch nach Rom; auf der Rückreise wurde er überall von Königen und Vornehmen ehrenvoll aufgenommen; magni reges (an erster Stelle ist wohl an den Langobarden- und Frankenkönig zu denken) wollten ihn als Lehrer bei sich behalten; aber er eilte zu größeren ihm bestimmten Werken, er kehrte zurück, nach Gottes Rathschluß dem Vaterlande (nicht andern Ländern, wie es die magni reges gewollt) zu nützen. Gottes Wille erfüllte sich, denn bald nach seiner Heimkehr wurde er Erzbischof. Will man das 'populo rogitante' in V. 1467 hervorheben, so würde auch dies gegen Hahn sprechen, da das Volk an der Erhebung Aelbrehts doch kaum Interesse haben konnte, wenn er so viele Jahre unter den Friesen gewirkt hätte und dadurch ihm aus dem Gesichtskreise geschwunden wäre. V. 1463 erscheint mir nicht emendationsbedürftig: Sed magister, ad sibi praefinita facta properans, redibat.

[3] Vgl. u. a. die Trullanische Synode (quini sexta) 692 c. 14 (mit ausdrücklicher Berufung auf die alten Gesetze), Synode zu Toulouse 1056 c. 2. Hefele, Conciliengesch. 2. Aufl. III, 333; IV, 789. Frankfurter Kapitulare 794 c. 49; Ammonitio generalis Karls des Gr. von 789 c. 50 mit Berufung auf c. 11 von Neocäsarea, M. G. LL. I, 71. 53. Die beiden letztern geben zwar nur die Bestimmung über das Alter der Priester, haben aber die über die Diakone zur Voraussetzung.

spricht aber, daß er als Knabe und nicht als 18—20jähriger Jüngling der Schule Gregors übergeben wurde. Das zeigt die ganze Darstellung Altfrids, welcher c. 8 von seiner Geburt und dem ersten Kindesalter berichtet, dann c. 9 erzählt, wie er etiam auctus majori gratia auf seine Bitte von den Eltern Gregor übergeben sei erudiendus, nutriendus, und wie er dort herangewachsen sei (crevit)[1]. Damit stimmt aufs beste, daß Liudger selbst von Gregor als praeceptore meo ab infantia spricht[2]. Wurde Liudger während seines ersten Yorker Aufenthalt 767 Diacon, so ist er etwa 742 geboren[3] und bald nach der Uebernahme der Utrechter Schule durch Gregor etwa zwischen 755 und 757 im Alter von 12—14 Jahren ihm übergeben.

So sehen wir, daß die aus durchaus glaubwürdigen Quellen geschöpfte opinio vulgaris nicht nur nach keinerlei Seite Anstoß erregt, sondern sehr gut in die sonst bekannten Verhältnisse paßt, daß dagegen die Hahnsche Hypothese keine Begründung in den Quellen findet und sich auch in die anderweitig gesicherte Entwicklung nicht einreihen läßt. Dazu kommt noch, daß man, um die Möglichkeit jener Identität zu retten, den Quellen arge Mißverständnisse imputieren muß. Zunächst den Annalen. Hahn (S. 564) scheint anzunehmen, ein späterer Compilator habe (etwa zu 762) die Weihe Aelbrehts-Alubrehts zum Bischofe ad Ealdsexos und zu 767 die Wahl[4] zum Erzbischofe von York vorgefunden. Derselbe habe, sei es wegen der verschiedenen Schreibweise der Namen, sei es aus einem andern Grunde nicht verstanden, daß die beiden Nachrichten auf eine Persönlichkeit gingen, und zwei verschiedene Personen und Facta daraus gemacht. Das ist gewiß an und für sich nicht unmöglich, aber wir sind dann doch gezwungen anzunehmen, daß der „Compilator", von dem wir sonst keine Kenntnis haben und der sich im übrigen vor derartigen Fehlern gehütet hat, zwei Vorgänge, die um mehrere Jahre auseinander liegen, ohne weiteres zu einem Jahr gesetzt hat. Außerdem müßte die zweite Notiz, welche die Weihe Aelbrehts für York berichtet[5], von vorn herein irrig gewesen sein, da der

[1] Das Wort 'juvenis' c. 9 ist nicht im strengen Sinne zu fassen; denn im selben Kapitel heißt Liudger puer (und vir mirae mansuetudinis u. s. w.).

[2] Vita B. Greg. c. 2.

[3] Da die Diaconatsweihe auf circa 768 berechnet war, nahm man bisher etwa 744 als Zeit der Geburt an. Die oft angeführten Worte Liudgers c. 14, daß er den im hohen Greisenalter stehenden hl. Bonifatius gesehen habe, sind nur für die Bestimmung des terminus ad quem zu verwerthen und kommen daher hier nicht in Betracht.

[4] So sagt Hahn S. 564; aber nicht von der Wahl Aelbrehts, sondern von seiner Weihe berichten die Annalen: Alberht Eboracae civitatis et Alchmund Hagnetaldensis ecclesiae ordinati sunt episcopi VIII. kal. Mai. Eodem tempore Aluberht ad Ealdsexos ordinatus est episcopus. Simeon Dunelmensis, De gestis regum Anglorum, bei Twysden, Historiae Anglicanae script. decem S. 106 (vgl. SS. XIII, S. 154).

[5] S. die vorige Anmerkung.

(Chor-)Bischof nicht noch einmal zum Bischof geweiht ist. Das ist doch etwas viel verlangt, um jener Hypothese willen in eine Quellenschrift, welche sich durchweg durch richtige und originale Daten auszeichnet, zwei Fehler hineinzulegen. Und ähnlich mit der Vita S. Lindgeri! Unter Erzbischof Ecgbert war Aelbreht magister Euborica in urbe; nach dem Tode Ecgberts wurde Aelbreht 767 Erzbischof, und Alcuin trat in seine Stelle ein. Wenn nun die Vita berichtet, Lindger habe bei seinem ersten Aufenthalte in England (767 nach der Notiz der Annalen) Alcuin zum Lehrer gehabt, so stimmt das vortrefflich. Will man dagegen die Identität festhalten und die Reise früher ansetzen, so muß man mit Hahn wieder zu Interpretationen seine Zuflucht nehmen, entweder Alcuin auch schon in der Zeit Ecgberts für thätig als Lehrer halten, und dazu liegt in den Quellen kein Anlaß vor, oder den Biographen eines Anachronismus zeihen, daß er schon zum ersten Aufenthalte Lindgers Alcuin als Lehrer setzt, während er es erst beim zweiten Aufenthalte gewesen[1]. Aber dann haben die weiteren Worte der Vita über die Sehnsucht Lindgers nach seinem Lehrer, die ihn trotz Eltern und Gregor wieder übers Meer getrieben, keinen Sinn; nicht Bekanntschaft mit Alcuin überhaupt (S. 564), sondern die Erinnerung an den bei ihm genossenen Unterricht, der Wunsch, „an dem Honigseim, von dem er gekostet, sich zu sättigen", machte ihn zum zweiten Male zum Schüler Alcuins.

Mag daher Erzbischof Aelbreht der Verfasser des zweiten Theiles der Continuatio Bedae sein oder nicht, identisch mit Aubreht ist er nicht[2]; und wir haben in diesem nach wie vor mit Pauli und Wattenbach einen der Vermittler der karolingischen Nachrichten in den northumbrischen Annalen zu sehen.

[1] Dies scheint Hahn vorzuziehen.

[2] Ist er identisch mit Coena oder Koaena (Hahn S. 565 ff.), so mag er auf einer seiner Reisen oder wann auch immer den berührten Freundschaftsbund geschlossen haben, aber nicht während seiner vorgeblichen friesischen Missionsthätigkeit.

Zu den Regesten der Mainzer Erzbischöfe.

Von F. Falk.

Bonifatius.

Die bei Will, Regesten S. IV, angegebene ordinatio S. Bonif. findet sich auch sonst in Quellen verzeichnet, so im Martyrologium Rabani Mauri (Canisii Lect. ant. VI, 752) ad kal. Dec.: Dedicatio basilicae s. Albani mart.[1] atque ordinatio beati Bonifatii martyris.

Durch eine Notiz im Martyrologium Adonis ed. Rosweyde-Georgius, Romae 1745, S. 259[2] —, nämlich sacramentarium vatic. 3548 missam habet Kalendis Decembris: in ordinatione S. Bonifacii episcopi; propterea quia (ut est apud Mabillonium Annalium Benedictinorum lib. XX, §. LVI) Winfritus seu Bonifacius Romam profectus, a Gregorio II. Episcopus regionarius consecratus fuit Pridie Kalendas Dec. A. D. 723 et Kalendis Decembris cum litteris apostolicis ablegatus est — aufmerksam gemacht, wandte ich mich nach Rom, um über die Bedeutung der Worte missa in ordinatione in cod. vat. 3548 Aufschluß zu erhalten. Dieser Codex nun ist ein Missale von 183 Folioblättern, mit einzelnen herrlichen Bildern und Initialen saec. X—XI.

Auf fol. 1 unten steht Antonii Card. Carafae Bibliothecarii munus ex testamento mit Wappen.

Beim memento vivorum f. 3v steht am beschnittenen Rande: Constantini monomachi imperatoris, Theodorae imperatricis, Cogna . . . ejus, Nikefori . . otospatarii; beim memento mortuorum f. 5r am Rande: Zoi imperatricis.

Ferner findet sich f. 126v: Kal. Dec. Ordinat. S. Bonifacii episcopi. Omnipotens et misericors Deus, fidelium lumen animarum, adesto votis sollemnitatis hodiernae et ecclesiae tuae gaudiis de Beati Bonifacii gloriosa Pontificatus ordinatione

[1] Bezieht sich auf die Einweihung des St. Albansklosters 805.

[2] S. 702 daselbst steht im Kalendarium Vatic.: Et ordinatio sancti Bonifatii ad pontificem.

conceptis benignus aspira, ut et corda nostra ipsius doctrina igniantur et apud misericordiam tuam ejus juvemur meritis, cujus gaudemus exemplis per.

f. 127r: Sec.[1] Magnifica, Domine, beati Bonifacii ordinationis solemnia recensentes, quae [qui?] promptis mentibus ambientes oblatis muneribus, petimus et coelestibus nos mundari mysteriis et clementer audiri per Dominum.

Ad c.[2] Praesta, quaesumus, omnipotens Deus, ut id quod de sancto altari tuo accepimus, precibus beati Bonifacii, cujus ordinationis annuum celebrantes, sanctificet animas nostras per quod tuti esse possimus per . . .

fol. 3r im Gebete Communicantes[3]: . . . Cosmae et Damiani, Dyonisii, Bonifacii, Martini, Augustini, Gregorii, Jeronimi, Benedicti nec non et illorum u. s. w.

Die Kirche zu Maeseyck in Belgien besitzt vier Stücke einer Stickerei, welche im 8. Jahrhundert angefertigt worden. Im 15. Jahrhundert fügte man derselben folgende, jedenfalls eine alte Tradition wiedergebende Inschrift bei: Hanc casulam texuerunt sanctae virgines Harlindis et Relindis abbatissae; consecravit sanctus Theodardus; celebravit sanctus Willibrordus, episcopus Ultrajectinus, et sanctus Bonifacius, episcopus Moguntinus. — Nach dem Katalog der Exposition de l'art ancien au pays de Liège, ib. 1881, broderies et tissus S. 38. Die erwähnten Reste bildeten ehedem die praetexta einer Casel.

Lullus 755—768.

In einem nicht mehr auffindbaren, aber durch Abschrift geretteten Breviarium moguntinum, Hallis 1495 per Andream Grindelhart, steht zu XVI. kal. Nov.: Lulii aepi Mog. IX lect. ex institutione domini Bertholdi servatur altera Galli. Vor Berthold fand in der Mainzer Liturgie eine einfache Erwähnung Lulls auf Gallustag statt, jetzt sollte ein eigenes Fest mit neun Lectionen am Tage nach St. Gallus stattfinden. Die erwähnte Abschrift befindet sich auf der Mainzer Stadtbibliothek in einem Manuscript des Pfarrers Severus.

Richulf 787—813.

Bei der Charakteristik des Erzb. Richulf muß hervorgehoben werden, daß derselbe der lateinischen Verskunst mächtig war. Helwich in seinem handschriftlich auf der Bibliothek des bischöf-

[1] d. i. secreta, ein bestimmtes Meßgebet.
[2] d. i. communio, ein bestimmtes Meßgebet.
[3] Gebet im Meßcanon.

lichen Seminars zu Mainz befindlichen syntagma monumentorum 1611 gibt S. 430 jene Inschriften, welche auf Wänden u. s. w. des Ferrutinsklosters zu Bleidenstadt standen, darunter in latere ad murum septentrionali (vgl. Poetae lat. aevi Carol. I, 431):

Versus Richolphi archiepiscopi de passione s. Ferrutii.
Egregius meritis pausat Ferrutius istic,
Cingula militiae Christi qui vertit ad aram.
Idcirco est poenis martyr maceratus acerbis,
Per menses bis ter vinclis et carcere clausus,
Spiritus aethercam donec descendit in aulam.
Eugenius, Barger (corr.: Bernger), conderunt ossa sepulchro.
Post levita humilis Richolphus condidit ista,
Quam cernis lector, signans et carmine tumbam.
Pro quo, quisque legis versus, dic supplice voto:
Christe, tui famuli semper miserere, precamur.

Will, Monum. Blidenst. S. 48, theilt dieselben Verse nach einer an mehreren Stellen fehlerhaften und den Sinn störenden Vorlage mit.

Die Vita s. Bennonis episc. Misn. c. 12 (Surius, 16. Juni, S. 233 der editio Colon. 1618) nennt Richolf einen canonicus Goslariensis postea archiepiscopus Mog.

Ein Brief des Papstes Leo III. an Richulf 810 (Jaffé, Mog. S. 317) schließt: de reliquiis vero s. Cesarii, sicut petistis, per eundem Bernharium (episc. Wormat.) venerabilem episcopum sanctitati vestrae direximus. Von diesen Cesariusreliquien finde ich in Mainz Stadt und Bistsum keine Spur, jedoch im Wormser Sprengel. Dieser feierte den Tag, den 2. Nov., mit einer commemoratio s. Caesarii, so noch im Brevierproprium von 1716 und 1768. Es ist also Grund zur Vermuthung, daß Otgar dem Briefvermittler Bernhar für des letzteren Bisthum die genannten Reliquien überlassen hat.

Otgar 813—826.

Bei seiner Thronbesteigung begrüßte ihn Rabanus Maurus mit einem lateinischen Gedichte von 66 Zeilen, worin der Begrüßende dem Erzbischofe alle Tugenden eines wahren Seelenhirten wünscht. Migne, Patrol. CXII, 1597 Nr. XII.

Aus dem Gedichte CVIII des Rabanus Maurus, Migne l. c. S. 1640: Versus ad sepulcrum s. Justini confessoris, erfahren wir zwei Ereignisse: 1) die Translation eines Heiligenleibes aus Rom, nämlich St. Justins und 2) den Bau einer Kirche, beides durch Otgar. Nirgends finde ich eine Aufklärung und Sicherstellung bezüglich des Ortes dieser Kirche. Es ist aber unzweifel-

haft die Kirche des h. Justin zu Höchst am Main unterhalb Frankfurt gemeint, und was noch interessanter ist, der Bau Otgars steht in seinen wesentlichen Theilen noch. Selbst Lotz, Die Baudenkmäler im RB. Wiesbaden S. 229, muß von der „hochalterthümlichen kleinen kreuzförmigen Säulenbasilika“ bekennen, daß die Säulen einem Baue angehören, welcher älter ist als der von 1090, eine Annahme, für die sich, aus anderen Gründen, auch Schnaase (2. Aufl. III, 369) ausspricht.

Wie sich aus den Gedichten Rabans Nr. CXXI—CXXXIV ergibt, standen drei Altäre in der Höchster Basilika, d. h. es waren drei Chöre in dem Transept mit je einem Altare, nach Analogie der Bauten aus Karolinger Zeit. Auch ein Kreuz im Chorbogen (Triumphkreuz) ist durch ein Gedicht bezeugt ad crucem, ad crucem in medio ecclesiae (Nr. CXLII).

Die Urkunde Ruthards von 1090 in Joannis, Rer. Mog. II, 737, erweist die Anwesenheit des genannten Heiligenleibes, venerabile corpus s. Justini conf. Christi, quod in ea requiescit. Später kam St. Justin in das Mutterkloster St. Alban oberhalb Mainz; Joannis l. c. S. 722 Nr. V. — Sigehard, der Mönch von St. Alban, sagt: Te enim (sc. Justinum) advenam acceptissimum in hac sanctorum familia transmisit nobis Heostedin tua basilica, ecclesiae s. Albani spiritualis atque specialis filia. Joannis l. c. S. 22.

Rabanus Maurus 847—856.

Rabanus stellt nach der Regeste 37 bei Will eine durch Feuer zerstörte, die Reliquien Theoduls bergende Kirche her; Migne CXII, 1642 (nicht 1613). Diese Kirche ist keine andere als die zu Klingenmünster in der Rheinpfalz, jetzt Speirer, früher Mainzer Diöcese. Ueber die Geschichte des Klosters handelt Remling, Gesch. der Abteien und Klöster in Rheinbaiern I, 88. Noch sechs andere Gedichte verfaßte Rabanus für Klingenmünster (Clinga), die Remling a. a. O. nicht kennt.

Die ecclesia s. Saturnini mit drei Altären und einem Kreuze im Triumphbogen, für welche Rabanus Verse dichtete CXXXIX—CXLII, konnte ich bis jetzt nicht ausfindig machen. Doch wird sie in der Nähe von Worms zu suchen sein, da die Verse auch des bei Worms verlebten confessor Philippus Cellensis (von Zelle) gedenken.

Eine seither nicht bekannte Philippus-Kirche mit drei Altären, für welche Rabanus vier Carmina dichtete (CXXXV—CXXXVIII), in ecclesia s. Philippi, erweist sich als die Kirche des heil. Philippus von Zelle, nahe bei Worms, jetzt Speirer, ehedem Mainzer Diöcese. Brower, der erste Herausgeber der Gedichte Rabans, bemerkt: hanc ecclesiam in dioecesi Moguntina adhuc inquirimus; sie ist aber jene des hl. Philipp, welcher von Irland kom-

mend zur Zeit Pippins hier eine Clause gründete, Einsiedler um sich sammelte, wie Disibod an der unteren Nahe, und im Rufe der Heiligkeit starb; später erstand hier Kloster und Wallfahrt. Das Gedicht spricht von der hier statthabenden Verehrung St. Michaels, was zur Geschichte von Zelle stimmt, da Zelle ursprünglich nur eine Clause mit einem Michaeliskapellchen war. Widder, Pfalz III, 153[1].

Eine für Kirchengeschichte und besonders Hagiologie nicht unwichtige Arbeit gab uns Raban in seinem Martyrolog. Alle Ausgaben desselben lassen zu wünschen übrig; sie basiren auf einem defecten St. Galler Exemplare, welches Canisius und nach ihm Colvener und andere edirten. So fehlen in dem Abdrucke bei Canisius-Migne zwei Novembertage, nämlich VI. und V. id. Die Stadtbibliothek zu Mainz besitzt ein vollständiges Exemplar, ms. perg. s. XI, aus welchem alle Lücken u. s. w. ergänzt werden können.

Willigis 975—1011.

Als Willigisens Geburtsort Schöningen gab zuerst, wie Leibnitii Annales imperii III, 350 sagen, Heinrich Meibom in seinem bis jetzt ungedruckt gebliebenen Chronicon monasterii s. Laurentii ante Schöningen an. Dieses Chronicon verwahrt noch die kgl. Bibliothek zu Hannover. Die bezügliche Stelle lautet S. 4: Illustravit Schöningam tanquam gemmula quaedam Willigisus archiepiscopus Moguntinus, humili ibi loco parente carpentario natus, sed qui vitae sanctimonia et doctrinae eruditione ad summas in imperio Romano dignitates erectus sit. Extat de hoc memorabilis narratio apud Ditmarum Merseburgensem lib. 3, quam libet integram apponere etc. Quellen zu der Angabe, daß in Schöningen der genannte Erzbischof geboren sei, gibt Meibom nicht an.

Erkenbald 1011—1021.

Ueber das im alten Dom (jetzt evangelische Kirche) befindliche Grab Erkenbalds vgl. Organ für christliche Kunst 1872, S. 172.

Bardo 1031—1051.

Bardo weiht zwischen 1042 und 1045 den Dom zu Würzburg. Sighart, Bildende Künste in Baiern S. 83.

[1] Ueber Philipp v. Zelle handeln außerdem Lehmann, Gesch. des Stifts des hl. Phil. Speier 1845; Mainzer Monatschr. Jahrg. I, 1137; kurze Lebensbeschreibung des hl. Phil. mit Tagzeiten und Litanei. Heidelb. 1782.

Der Animarum liber major des alten Doms, von dem Auszüge in den Fragmenten des Gamans zu Würzburg, sagt zu 9. Jun.: Ob. rev. pater et dominus d. Bardo aepus Mog., reformator ecclesiae nostrae, cum magnis vigiliis, unde praesentes 1 lib. canonici solvent.

Im Britischen Museum zu London liegt ein Harleian-Codex 863, welcher eine lange Litanei enthält, wie mir Herr E. Bishop mittheilt. Diese Litanei führt drei Invocationen von geschichtlichen Interesse an, nämlich:

Sce Leo IX.
Sce Bardo.
Sce Simon.

Die Ordnungszahl IX rührt von der Hand her, die den Codex (Psalterium) schrieb. Leo der Große kommt schon vorher in der Litanei nach sce Silvester vor. Vermuthlich brachte Bischof Leofric von Exeter, der seinen Jugendunterricht in Lothringen empfing, die Kunde von Bardo und seiner Verehrung in die Heimat zurück. Leofric hat den bischöflichen Sitz von Crediton nach Exeter verlegt, was Leo IX. (Jaffé, Papstregesten 3203) bestätigte. St. Simon ist der Trierer, 1035 gestorben und 1042 beatificirt [1].

Sigfrid 1060—1084.

Seine Schwester Uta schenkt dem Bischofe Gundekar von Eichstädt ihre sämmtlichen Besitzungen zu Issellte. Reg. Eichst. S. 16 Nr. 141. Das mag eine Spur geben zur Bestimmung, wo Sigfrids Heimat war.

Der Mönch Goswin von St. Alban widmete dem Erzb. Sigfrid seine Vita s. Albani. Joanni, rer. mog. II, 27.

Das Liebfraustift verehrte ihn als seinen Stifter. Das Directorium chori ecclesiae b. Marie virg. ad gradus, handschriftlich unter den Würdtweiniana auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt (Stück 12) hat die Oration: Propitiare, quaesumus, Domine, anime famuli tui Siffridi archiepiscopi patris nostri etc.

Arnold 1153—1160.

Eine Notiz über seine Grabstätte in Liebfrau gebe ich im Organ für christliche Kunst 1872, S. 172. 173.

Die Stiftsherren haben sein Andenken lange gefeiert. Eine ordinatio pro custodia (Custosamt) et ejus onere 1273 in den Gamansischen Fragmenten in Würzburg schrieb vor: in anniversario fundatoris ecclesiae (Siffridi) in medio chori et (in anniversario) Arnoldi aepi juxta sepulchrum ejusdem custos vigilias et missam animarum debet exhibere 4 cereos de libris 4.

[1] Mittelrhein. Urkundenbuch II, 200.

Ueber Peter Harer.

Von **K. Hartfelder.**

Ueber die persönlichen Verhältnisse Peter Harers, des Geschichtschreibers des Bauernkrieges, wußte man bis zur Stunde nahezu nichts. Selbst die neueste Untersuchung über ihn von O. L. Schäfer[1] weiß von ihm nichts Sicheres anzugeben, als was schon auf dem Titelblatt seiner Schrift über den Bauernkrieg[2] steht, daß er nämlich kurpfälzischer Sekretär war. Wenn aber diejenigen, welche über Harer gehandelt haben, in der Geschichtslitteratur des südwestlichen Deutschlands besser bewandert gewesen wären, hätten sie über Harer manches beibringen können, was uns diesen Schriftsteller und seine Stellung verständlicher macht.

Zunächst ist die bisher gewöhnliche Schreibung Haarer unrichtig. Die zwei urkundlichen Zeugnisse, von welchen unten gehandelt werden soll, und von denen eines wahrscheinlich von seiner eigenen Hand herrührt, lassen keinen Zweifel darüber, daß der Mann Harer zu schreiben ist. Daneben ist noch die Schreibung Harrer zu erweisen. So wenigstens ist der Name geschrieben in einer Handschrift des k. baierischen Hausarchivs, auf welche neuerdings Rockinger aufmerksam gemacht hat[3].

Ueber die persönlichen Verhältnisse Harers gibt eine Urkunde des Jahres 1531 merkwürdigen Aufschluß. Den 27. Juni 1531 nämlich kaufte Abt Johann in dem Cisterzienserkloster Maulbronn von der Familie Schwarzerd in Bretten den Stegersee zwischen Bretten und Knittlingen um 590 fl.[4]. Die Urkunde über diesen Verkauf beginnt: „Wir nachbenanten Peter Harer

[1] Das Verhältniß der drei Geschichtsschreiber des Bauernkrieges: Haarer (Crinitus), Geodalius und Leodius. Leipzig. Dissert. 1876.

[2] Dieselbe ist übrigens neuerdings neu aufgelegt in Droysens Materialien zur neueren Geschichte.

[3] Ueber ältere Arbeiten zur baierischen und pfälzischen Geschichte (München 1879 (Abdruck aus den Abhandlungen d. k. baier. Akad. d. W. III. Cl., XIV. Bd., III. Abth.) 54.

[4] Die Urkunde ist vollständig abgedruckt bei Klunzinger, Urkundl. Geschichte der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn S. 31. Klunzinger bemerkte aber nichts zu Harer.

der churfürstlichen Pfaltz secretarius, Margreth Swartzerdin, sein elich hußfrow ꝛc.". Diese Margaretha Schwartzerd ist aber, wie die Urkunde selbst sagt, die Schwester von Philipp Schwartzerd, der seinen Namen in Melanchthon gräcisirt hat, und der pfälzische Sekretär Peter Harer ist somit der Schwager des Reformators Philipp Melanchthon. Diese Thatsache ist nicht blos wichtig für Harer, sie wirft auch ein unerwartetes Licht auf das Verhältniß Melanchthons zu mehreren Kurfürsten von der Pfalz. Nicht nur als ehemaliges Pfälzer Landeskind wurde der Wittenberger Professor von Kurfürst Ludwig V. und seinen Nachfolgern um Rath gefragt. Der einflußreiche Sekretär am Heidelberger Hof lenkte vermuthlich in den mehrmals wiederkehrenden kritischen Lagen den Blick des Kurfürsten auf seinen berühmten Schwager, bei dem dann Rath eingeholt wurde. So hat z. B. Ludwig V. den Kampf gegen die Bauern im Jahre 1525, welchen nachmals Harer geschildert hat, erst begonnen, als Melanchthon in einem Gutachten dazu ermuthigt hatte.

Nachdem wir aber Harer als Schwager Melanchthons nachgewiesen haben, ergeben sich uns weitere Aufschlüsse; denn über diesen hat Herzog in seiner „Edelsässischen Chronik" mehrere Angaben. Da ein Zweig der Familie Schwartzerd von Bretten nach Weissenburg übersiedelte, so gibt Herzog bei Schilderung dieser Stadt in seinem zehnten Buche eine vollständige Genealogie der Schwartzerde.

Darnach war Margaretha Schwartzerd zuerst mit Andreas Stichs von Neuenmarkt, Kanzlei-Verwalter zu Heidelberg, verheirathet, welcher Ehe drei Kinder entstammten. Nach dem Tode ihres ersten Gemahls heirathete Margaretha sodann Peter Harer (Herzog schreibt irrthümlich Hawerer), und aus dieser Ehe gingen vier Kinder hervor: Philipp, Barbara, Regine und Barbara II. Margaretha war jünger als ihr Bruder Philipp: sie war den 17. März 1506 geboren und starb den 17. Januar 1540, so daß ihr zweiter Gatte, wie wir sehen werden, sie überlebt hat[1]. Die jüngste Tochter Harers, Barbara II, heirathete Wendel Regensperger, kurpfälzischen Protonotar, dem sie sechs Kinder gebar.

Wie lange Harer gelebt hat, wissen wir nicht. Jedenfalls war er am 26. Dez. 1542 noch am Leben, wie aus einer Urkunde hervorgeht, die am Schlusse dieses Aufsatzes abgedruckt werden soll. Dieselbe stammt aus dem Pfälzischen Lehenbuch, das unter Kurfürst Ludwig VI. von der Pfalz angelegt wurde und sich jetzt im General-Landesarchiv zu Karlsruhe befindet. Diese Urkunde besagt, daß der Sekretarius Peter Harer von seinem Herrn, dem Kurfürsten Ludwig, jährlich 20 fl. in Münze auf die

[1] Förstemann, Die Schwarzerde (Theol. Studien und Kritiken. 1830), Bd. I, 119.

heilige Weihenacht aus der kurfürstlichen Kammer erhalten solle und zwar für seine langjährigen gutwilligen Dienste, besonders auch für die Anfertigung des kurfürstlichen Sal- und Lehenbuches. Es ist wohl kein zu kühner Schluß, wenn wir annehmen, daß eben das jetzt in Karlsruhe befindliche Lehenbuch diese Arbeit Harers ist. Dasselbe ist ein kalligraphisches Meister- und Prachtwerk, dessen Werth noch durch die schönen Wappen der Lehensträger erhöht wird, die jeweils den betreffenden Urkunden beigemalt sind[1]. Diese Vermuthung, daß wir hier wirklich das eigenste Werk Harers noch besitzen, wird noch verstärkt durch eine Vergleichung mit der Heidelberger Handschrift Nr. 337, die höchst wahrscheinlich, wie sogleich gezeigt werden soll, ein Autograph Harers ist[2].

Harer hat nämlich außer dem bekannten Schriftchen über den Bauernkrieg noch zwei historische Gedichte verfaßt, von denen das eine den Krieg des Landgrafen Philipp von Hessen und Herzogs Johann zu Sachsen gegen die Bischöfe aus Anlaß der Packischen Händel, das andere aber die Hochzeit des Pfalzgrafen Friedrichs II. beschreibt[3]. Ueber dieselben hat bereits Mone kurz gehandelt[4]. Diese zwei Reimchroniken, ziemlich breit gehalten, sind keine hohe Poesie, aber werthvoll durch ihren Inhalt, und besonders das zweite über die Hochzeit hat für Local- und Sittengeschichte unbedingten Werth[5]. Ueber die sonstigen Eigenschaften derselben hat Mone bereits das Nöthige gesagt, dessen Wiederholung an diesem Orte überflüssig erscheint. Das zweite Gedicht nun über Friedrichs II. Hochzeit ist in einer Handschrift erhalten, die vermuten läßt, daß es das Exemplar ist, welches der Verfasser selbst geschrieben und wahrscheinlich dem Kurfürsten übergeben hat. Dagegen dürfte die andere Handschrift mit dem Krieg aus dem Jahre 1529 eine Kopie sein.

Ueber die Heimat Harers wissen wir bis jetzt nichts Sicheres, aber die Sprache der beiden Gedichte spricht sehr dafür, daß er ein Sohn der Pfalz ist. Die Zahl der von ihm gebrauchten Formen und Wendungen, die heute noch im Munde der Pfälzer leben, ist so groß, daß kaum eine andere Herkunft angenommen werden kann. Da Mone diesen Punkt nicht begründet hat, so mögen hier einige Beispiele zusammengestellt werden. Harer gebraucht häufig „hot" für „hat", läßt das „e" der Vorsilbe „ge"

[1] Bei der Urkunde für Harer ist zwar der Platz für ein Wappen freigelassen, derselbe aber nicht ausgefüllt, da der bürgerliche H. kein Wappen führte.

[2] Wilken, Geschichte Heidelb. Büchersammlungen rc. S. 416.

[3] Nicht Friedrich III., wie bei Wilken a. a. O. irrthümlich steht, und wie auch Mone falsch in die Handschrift geschrieben hat.

[4] Bad. Archiv I (1826) S. 86. Auch dieser Aufsatz ist Schäfer unbekannt geblieben. Er weiß deshalb auch von dem zweiten historischen Gedichte nichts.

[5] Ich hoffe diese beiden Gedichte in einiger Zeit veröffentlichen zu können.

aus, also „gschmückt", „gsetzt", „gstellt" u. s. w., auch bei Substantiven „Gwalt" für „Gewalt", „Gfahr" für „Gefahr" u. a. Auch die schlechte pfälzische Aussprache mancher Vokale und Umlaute findet sich bei ihm: „geschmickt", „gerickt" für „geschmückt", „gerückt".

Zum Schlusse sei hier noch die erwähnte Urkunde aus dem Pfälzer Lehenbuche (fol. 380b) angefügt:

1542 Dez. 26.

Ich Peter Harer, secretarius, bekhenne und thun kundt mit diesem brief, das der durchleuchtigst hochgeborn furst und herre, herr Ludwig, pfaltzgrave bey Rhein, hertzog in Baiern, dess heilgen Romischen reichs ertzdruchsses und churfurst etc., mein gnedigster herre, angesehen und bedacht die underthenigen guttwilligen dienste, so ich iren curfurstlichen gnaden nun viel jare, besonderlich auch mit beschreibung und verfertigung irer gnaden newgemachten sale- und lehenbuchs, bissher vleissig erzaigt han, auch hinfuro thun solle und wol mage, darumb zu einer ergetzung desselbigen und auss besondern gnaden haben ire churfurstliche gnadenn mir und meinen leibsmanlehenserben zweintzig gulden in montz[1] manlehenngelts hinfuro jerlich uff die hailgen wyhennachten feiertag gegen geburlichen quittungen alhie auss irer gnaden camern durch irer churfurstlichen gnaden cammermeistern, der yder zeit ist, zu raichen, von newen zu leibs manlehen gnediglich angesetzt und verliehen, mit aussnemung irer churfurstlichen gnaden, dero lehenman und eins iglichen rechten daran, als die auch nun hinfur von iren gnaden und dero churfurstenthumb der pfaltzgrafschafft bey Rhein zu rechten leibsmanlehen ruren und geen, und sollen ich Peter Harer und meine leibsmanlehens erben nun hinfuro alle zeit sollich manlehen, so offt und dickh das nott geschicht, von iren churfurstlichen gnaden dero leptagen gantz auss und nach irer churfurstlichen gnaden dotte von irer gnaden erben, die pfaltzgraven bey Rhein und churfursten sein, zu leibsmanlehen entpfahen, haben und tragen iren churfurstlichen gnaden davon mit gutten trewen glubden und aiden dienen, gewarten, gehorsam und verbunden, iren gnaden allzeit getreu und holt sein, vor irer gnaden schaden warnen, irer gnaden frommen und pestes trewlich werben und alles das thun, das manne iren herren von solcher manlehen recht und gewonhait wegen schuldig seint und billich thun sollen on geverde, als auch ich genanter Peter sollich leibsmanlehen itzt gemelter massen von hochgemeltem meinem gnedigsten herren

[1] Münze.

entpfangen[1] und iren churfurstlichen gnaden daruber gelobt und gesworn han, und ire churfurstliche gnaden haben iren gnaden und dero[2] in dieser leihunge furbehalten, wan ir churfurstlichen gnaden oder dero erben kunfftig uber kurtz oder lang mir Petern oder meinen leibsmanlehenserben ein ander lehen, so gut oder pesser als diesses, von iren gnaden zu tragen von neuwen ansetzen und leihen werden, das dan diese zwentzig gulden manlehengelts uff irer gnaden camera dagegen abe und ire churfurstliche gnaden sie verner zu raichen nit mher schuldig sein sollen. Dergleichen wan ire churfurstliche gnaden kunfftig sollich zwentzig gulden manlehengelts mir dickgenantem Petern oder meynen leibsmanlehenserben mit vierhundert gulden alsdan furtter abermals entprochen und wir dagegen schuldig sein sollen, sollich hauptgelt alsbaldt an ander gewisse gulte oder gütter in der Pfaltz mit irer gnaden vorwissenn anzulegen, iren churfurstlichen gnaden, die als dero eygenthumb widderumb auffzutragen und von iren gnaden gemelter massen zu manlehen zu entpfahen zu haben und zu tragen, auch davon zu thun, als ytzo hierinn bescheen und wie in dieser leihung bievor begrieffen stedt, alles trewlich und sonder geverde; des zu warem urkhundt han ich obgenanter Peter Harer mein eigen insigell an diesen brief gehangen, der geben ist

uff Stephani prothomartiris anno Domini funfftzehenhundert viertzig zwey.

[1] Dieses Wort ist zweimal geschrieben.
[2] Wahrscheinlich hat hier der Abschreiber 'erben' vergessen.

Wiedertäufer in der Herrschaft Hohenberg.

Mitgetheilt von **Lina Beger.**

Das Karlsruher Generallandes-Archiv enthält folgende Actenstücke, die der Mittheilung werth erscheinen.

„Herr Schulthais vor euch sampt den reth unnd beysitzern erscheinen hiemit auß bevelch des wolgepornen herren Joachim graven zu Zollern, des hailigen reichs erzcamerer und hauptman der herschafft Hochemberg, die amptleut bemelter herschafft Hochemberg, als anwält Romischer kayserlicher, auch künigklicher majestat zu Hungern und Behem, ertzhertzogen zu Oesterrich und herrn dyser herschafft Hochemberg ꝛc. unser aller gnädigster unnd gnädiger herr und kü. Mt., in rechtlichem verding, doch außgeschlossen alle zürlichait gegen unnd wider Michel Sattler von Stoffen, Mathissen Hiller von Sanct Gallen, Veitten Feringer, Cristoffen Stainbrunner, Laurentz Schibel, Steffan Kreyßler, Martin Schöpp, Mathissen Geigern, Fritz Feringer, Ludwig Mollen und Jörg Koch, als manspersonen, und Margaretha, Michel Satters von Stauffen eeweib, Breida, Brendlis gelassen witib, Frena, Conradts Scheuppers eeweib, Katharina, Martin Kreyßlers eeweib, Anna, Cristoffel Stainprunners eeweib, Salome, herren Keßlers eeweib, Katherina, Ludwigen Mollen eeweib, Anna, Conradts Stötters seligen verlassen dochter, Agnes Riemlin unnd Elisabeth, Martin Scheuppen eeweib, unnd bringen clagweiß fur in grundt dis nachfolgend maynung. Nach dem verschiner zeitt durch die hochgedachten Romisch kay. und kü. Mt. ernstlich gemain general und mandaten in alle irer kay. und kü. Mt. Oberösterreichischen erbland außgangen, dieselben mandat in allen stetten und flecken der herschafft Hochemberg vor ainer gantzen gemain offenlich verlesen, an die rathheusser und kirchen, damit dieselbigen durch die gemaind des volcks so offt ainem yedenn solch mandat zu lesen not gewesen [1], geschlagenn worden seynnd, auff welche mandat und bevelch sich die anweldt ziehen, des gleichen alle ordnung und auffsatzung der hailligen cristenlichen kirchen, wie die selb durch die gemaine cristenhait zu halten angenomen, alles inhalt derselben mandat: So haben sich doch die obgemelten anclagt mans und

[1] Scheint etwas zu fehlen.

frauwen personen auß irem aigen furnemen und wider solch der kay. und kü. Mt. außgegangen mandat und bevelch, auch wider ir pflicht und aid, damit sy der ku. Mt. als irem rechten nattürlichen herren unnd landfürsten zum thail gelopt unnd geschworen seyend, understanden, ain neuwe sect und uncristliche handlung wider den haill. cristlichen glauben, alle ordnung unnd auffsatzung der hailligen cristlichen kirchen, auß irem aigen ungegrundten furnemen furgenomen, die haillig cristenlichen kirchen zu vertilgen und zu ungegrundten ungotlichen und unpillichen verstand nach auffzurichten, wie dan dieselben ire mißhandlungen, die sy dan mitt (pinlicher) und unpinlicher frag bekant, und derselben unleugpar und darauff gestendig sein wöllen, wie hernach angezaigt würdt:

Erstlichen so haben die obbemelten angeclagt personen anzaigt und bekennt, das sy kains wegs haltten oder glauben, das in dem hailligen sacrament des altars gegenwätig sey der war leib und das plut Cristi unsers herren und seligmachers, das auch der mensch denselben nit leiplich empfahen und niessen sey (?).

Zum andern so haben die vorangezaigten anclagten personen zu merer verachtung des hailligen sacraments des altars ain nachtmal gemacht und gehalten, sunder die von Rottenburg, sich zusamen verfiegt, brot unnd wein in ain schussel gethon und das selbig geessen in der gedechtnus Cristi, und sagen, halten und glauben auff das sacrament, wie in den ersten artickel begriffen ist, gar nichts.

Zum dritten, so haben die angeclagten personen bekent, und verachtend und halten auff das sacrament des toffs gar nichts, sonder zaigen an, das solcher toff nichts seye, sonnder so solle kainer getofft werden, er hab dan zuvor den glauben, und verwerffen solchen tauff der kundthait, wie die haillig cristenlich kirch nach außweisung der gottlichen schrifft davon sagt, predigt und yebung ist; sy halten unnd glauben auch dhainswegs, das der tauff ain sacrament seye, sonder allain ain zaichen, und haben sich darauff die bemelten anclagten personen zu verachtung und mißglaubens solches tauffs der kindhait understanden und sich all gemainlich durch ainen verleugnetten pfaffen, genant herr Wilhalm Reblin, und ander personen, so in der geselschafft und bruderschafft seyend, von nuwem widerumb tauffen lassen, und den widerthauff wider die auffsatzung und ordnung der hailligen cristlichen kirchen angenomen und damit den tauff der kundhait, wie oben gezaigt ist, verachtet. Und sunderlich, so hatt sich Veit Feringr über die handlung, als greff Joachim von Zoller und die bemelten amptleut der herrschafft Hochemberg die angeclagten personen ains thails um sollich in verhandlung gefengklichen angenomen, understanden zu merere verachtung der oberkhait ainen genanten Hanns Lenndlin und Jacoben Ziegler von nuwem widerumb getaufft uber alle warnung und bevelch der oberkhait.

Des gleichen, so hatt sich Michel Sattler auch understanden, ettlich personen in Zircher gepiett und andern ortten getaufft.

Zum vierden, so haben die angeclagten personen bekant, das sy auff das sacrament der öllung gantz nichts glauben noch haltten. Sy verachten auch die muter Gottes und all hailligen".

Deßhalb beantragten anwälte an „euch den schulthaiß und richter, mit urtel zu recht bekennen, das zu der angeclagten leib und leben gericht solle werden nach dem kayserlichen rechten, des hailligen reichs recht und wie recht ist, vorbehaltlich aller notturft".

„Item Michel Sattler von Stauffen, ain außgeloffenr munch der herschafft Hohemberg, verantwurtten usserhalb rechtens gen den arttickeln der klag wider in recht ingebracht, durch die amptleut kay. Mt. ze Behem und Ungern zu Rottenburg obbemelter herschafft.

Item das widertauffen und verrichtens des tauffs der jungen kindlin; sy unnütz und vergeben und nur ain zaichen; ursach, Cristus im evangeligen sprech: die den glauben haben, sollen getofft werden, item Petrus in seiner ersten Canonic: der tauff ist in euch.

Item des sacramentes des altars halben; sey der warhafft leib und plut und flaisch Jhesu Christi nüt; ursach, Cristus sye gen hymel gefaren ainmal und sitz zu der gerechten hand seines vatters unnd werd auch bis an das letzt urtail in dis welt nit mer komen, als im globen stand, wie kunde man in dan essen. Hierauff halt er, das Cristus inn dem brot nit sey.

Item der hailgen öllung halben; halt er gantz nichts auff; ursach, das öll sy ain creatur Gottes, da syenn all creaturen von Gott gesegnet und bedurffen weitter mers kains segenns, und die bapst und byschoff solten sollichs nit mer segnen unnd hiemitt iren segen besser dann Gottes segen habenn.

Item derer junckfrauwe Marie, der muter Gottes, unnd der lieben hailligen halben; sy war, die Maria sey ain junckfrauw und hab Cristum flaischlich empfangen, das aber die junckfrauw Maria alle die hailigen für uns zebitten haben, das sey nit, dan Maria sey noch nit erhocht, deßgleichen die abgestorbnen, sonder biß zu dem letzten urtail der gnaden wartten müsse, als wol als ain ander mensch.

Item die mir hailgen haissen oder nennen, sollen nitt hailge genentt werden, aber selgen, dan der sey ain hailg, der hie auff ertrich halt die gebot Gottes, und um Gottes willen leide widerwertigkait, angst und triebsal gedultigklich.

Item der Turcken halben, dem er lieber anhangen wolt, dan den Cristen; er denn Turcken besser hab, dan die sich yetz Cristen nennen; ursach, die Cristen dyser zeit leben, das sy nit Cristen sollen genent werden, und damit die Cristen allain sin, ime und seinem anhang.

Item des aids und korsamkait (sic) gegen unser obern; anttwurt, er sey der, dan allain solle man Gott gehorsam sein und der oberkait allain in gottlichen dingen.

Item, das er uß seinem gotzhauß geloffen und seinen habit verlassen und ain wib genomen hab; antwurt, er hab gesechen, das der bapst und die bischoff, pfaffen, munich und nunen seyen geittig, hoffertig, nidig, unküsch und hurer und aller boßhait vol, darum hab er im kloster nit mer wollen sein und sich verhirat und verhoff in dem statt selig zewerden".

Es fehlt jede Unterschrift oder sonstige Bezeichnung. Nur am Anfang steht: pr. 1528 13. März Insbruck.

Zur Chronologie der Merowingischen Könige.

Von

Br. Krusch.

Der erste, welcher sich wirkliche Verdienste um die Feststellung der merowingischen Königsjahre erworben hat, war Valesius, dem man die Beseitigung unzähliger Irrthümer verdankt. Nach ihm hat nur noch einer diesen Theil der Wissenschaft wesentlich gefördert, und das war der große Mabillon, der durch seine Beschäftigung mit den merowingischen Urkunden gezwungen wurde, auch unserem Thema seine Arbeitskraft und seinen Scharfsinn zuzuwenden. Was Mabillon auf diesem Gebiete geleistet, welche Mühe er auf die Aufklärung dieser dunkelen Verhältnisse verwandt hat, lehrt ein Blick in seine Hauptwerke, die Acta Sanctorum, Annalen des Benedictiner Ordens und in sein Buch De re diplomatica. Trotzdem gesteht er in der Vorrede zu den Supplementen des zuletzt genannten Werkes freimüthig ein, daß es ihm nicht immer gelungen sein werde, die genauen Ansätze zu ermitteln, und er sich oft begnügen müßte ungefähre Daten zu geben[1]. Und das hat Mabillon in der That überall erreicht, genau auf das Jahr stimmen aber seine Daten beinahe nirgends. Nur mit dem Materiale seiner Vorgänger, aber ohne ihre Kenntnisse dieser Geschichtsperiode, arbeitete der gelehrte Pagi, der nicht immer mit Glück von den Ansetzungen Mabillons abgewichen ist auf Grund von Conjecturen, die zeigen, daß ihm Kenntnisse in der Paläographie fehlten. Die Späteren haben sich damit begnügt, die Resultate Mabillons und besonders Pagis nachzuschreiben; des letzteren vielleicht nur deshalb, weil Pagi seine Ansichten mit ungleich größerer Bestimmtheit, als Mabillon, ausgesprochen hatte. Selbst diejenigen, denen in diesem Jahrhundert die Herausgabe der merowingischen Urkunden oblag, haben keinerlei selbständige Untersuchungen auf dem genannten Gebiete gemacht. Und doch erklärte schon Mabillon, De re dipl. Suppl. c. 7: Ad rem diplomaticam maxime pertinet agere de chronicis notis diplomatum regum Francorum, praesertim Me-

[1] Er schreibt an der citirten Stelle: Haec admonitio maxime locum habet in assignandis ac definiendis regni annis regum Francorum primae stirpis, conciliandisque cum annis vulgaris aerae christianae. His illustrandis operam non mediocrem me adhibuisse non diffiteor: at scopum in omnibus praecise me attigisse polliceri nolim. Satis mihi fuerit praeter-propter in quibusdam verum calculum attigisse.

roveadum, in quibus elucidandis non leves occurrunt difficultates.

Die Unsicherheit in der Fixirung der Königszeiten beginnt nach dem Schlusse der Frankengeschichte des Gregor von Tours, also mit dem Todesjahr Gunthrams. Die Jahre aller folgenden Könige bis zum Tode Theuderichs III. sind bis jetzt noch nicht richtig bestimmt. Und das ist kein Wunder, wenn man auf die Hauptquellen dieser Zeit einen Blick wirft. Die Urkunden sind nur nach Königsjahren datirt; der sog. Fredegar bringt auch nur diese, und die Gesta Francorum sowie die erste Fortsetzung des Fredegar geben gar nur die Summe der Regierungszeit bei den einzelnen Regenten an. Aus diesen Angaben läßt sich aber das Jahr Christi, in welchem die Könige ihre Herrschaft antraten oder starben, nicht mit genügender Sicherheit berechnen, da die Quellen nur volle Regierungsjahre verzeichnen und selbst diese nicht immer richtig. Das letztere gilt besonders von den Gesta Francorum, deren Jahresangaben beinahe regelmäßig falsch sind. Bei dieser Sachlage würde es wahrscheinlich noch jetzt nicht möglich sein, auch nur annähernd genau die Incarnationsjahre der späteren Merowinger zu fixiren, wenn nicht hin und wieder ein Mönch am Schlusse eines Codex, vor einer Ostertafel oder auch sonst den Annus praesens des Regenten mit dem Passions- und Weltjahre, oder auch mit dem Consulate des Paschale des Victorius zusammengestellt hätte, um das Residuum des Jahrhunderts zu finden, nach dessen Ablauf der Weltuntergang unfehlbar drohte. Aus einer ähnlichen Berechnung des Jonas hatte Mabillon das Todesjahr Dagoberts I. in einer eigenen Abhandlung, Dissertatio historica de anno mortis Dagoberti primi et Chlodovei junioris (in Vetera Analecta III, S. 514 seqq.) zu bestimmen versucht, doch mußte er irren, weil er die Inschrift zu sehr nach seinem eigenen Gutdünken interpretirte. Dies läßt sich jetzt ohne Schwierigkeit erkennen, nachdem zwei neue Computationen an den Tag gekommen sind, durch welche es möglich ist, von Dagobert ab die Jahre der meisten Könige sicher zu bestimmen. Diese Untersuchung bildet den zweiten Theil der Arbeit, in welchem ich nicht, wie es Mabillon gethan hat, von dem Todesjahr Dagoberts, sondern von dem Chlothars III. ausgegangen bin, weil dieses sich jetzt ganz sicher festsetzen läßt. Von diesem Datum habe ich zurück gerechnet bis zu Dagobert I. und dann vorwärts gezählt bis zu Theuderich III. Unabhängig von dieser Berechnung ist das Todesjahr Gunthrams und seiner nächsten Nachfolger; hierüber wird im ersten Theile gehandelt werden.

I.

Die Jahresbestimmung der fränkischen Könige Childebert, Theuderich und Theudobert hängt von dem Todesjahre Gunthrams

ab. Als dieses gilt jetzt allgemein das Jahr 593, welches unter anderen auch von Pagi als richtig anerkannt worden ist, während Monod kürzlich das Ende des Königs um ein Jahr herausgeschoben hat. Er schreibt nämlich, Jahrbuch f. schweiz. Gesch. III, S. 147: je crois que la 8e année de Theuderic où s'arrête, d'après lui, l'emploi des annales, est bien 604—605, Gontran étant mort le 28 avril (vielmehr März) 594, et Childebert II. au milieu de 597. Die Consequenz davon ist, daß auch die folgenden Ereignisse der fränkischen Geschichte um ein Jahr vordatirt werden, wie ja Monod S. 144 in der That den Tod der Brunechilde in das Jahr 614 setzt: On place d'ordinaire, mais à tort selon moi, la mort de Brunehaut en 613. Daß diese Ansicht irrig ist, kann mit wenigen Worten nachgewiesen werden. Fredegar erzählt c. 14 den Tod des Königs im 33. Jahre seiner Regierung: Anno 33. regni Gunthramni, eo anno quinto Kal. Aprilis ipse rex moritur; sepultus est in ecclesia sancti Marcelli, in monasterio quem ipsi construxerat, und berichtet im vorhergehenden c. 13 unter dem 32. Jahre Gunthrams von einer Sonnenfinsterniß: Anno 32. regni Gunthramni ita a mane usque media diae sol minoratus est, ut tercia pras ex ipso vix adpareret. Wäre der König am 28. März 594 gestorben, so hätte sein vorhergehendes Regierungsjahr von 592 ex. bis 593 ex. gereicht. Die einzige Sonnenfinsterniß in diesem Zeitraume trat am 2. August 593 ein; aber 3 Uhr Nachmittags, während diejenige Fredegars Vormittags sich ereignete, und im äußersten Norden von Europa und Asien, während es sich in unserer Quelle nur um Burgund handeln kann. Darnach kann 593 nicht das vorletzte, 594 nicht das letzte Jahr Gunthrams gewesen sein. Schwieriger ist es, die Vulgäransicht zu widerlegen. Ich komme auf dreifachem Wege zu dem Resultate, daß auch das Jahr 593 falsch ist: nämlich erstens durch Zurückrechnen vom Tode der Brunechilde, zweitens durch Vorwärtsrechnen vom Regierungsanfange Gunthrams aus und drittens durch ein genau zu bestimmendes Naturereigniß.

Gunthrams Reich erbte sein Neffe Childebert II, nach dessen Tode sich die beiden Söhne Theudobert II. und Theuderich II. in die Herrschaft theilten. Nach der Besiegung Theudoberts vereinigte Theuderich wieder das väterliche Reich, welches bei seinem Tode auf Betrieb der Brunechilde der junge Sigybert erhielt. Durch Chlothar wurde dann Brunechilde nebst dem Könige getödtet und die Monarchie wiederhergestellt. Daß dies im Jahre 613 geschehen ist, lehrt unwiderruflich die Computation in c. 24 des ersten Buches von Fredegar, welche im ersten Jahre Sigyberts, 156 Jahre nach Victorius, also im Jahre 613 n. Chr., geschrieben ist[1]: A Constantino et Rufo usque ad ann. primum regni Sygiberti regis Francorum, filio Theuderici regis, explentur

[1] Siehe N. Arch. VII, S. 437.

anni 156. Obwohl diese Stelle in der Ausgabe von Canisius nicht gedruckt ist, ist sie doch (durch Labbe) schon frühzeitig bekannt geworden[1], so daß jetzt allgemein die angedeuteten Ereignisse in das richtige Jahr gesetzt werden. In demselben Jahr 613 war Theuderich gestorben, und zwar im 18. seiner Regierung, wie aus Fredegar c. 38. 39 hervorgeht: Anno 18. regni sui — — Ipso quoque anno jam exercitus contra Chlotharium adgredebat: Theudericus Mettis profluvium ventris moritur. Da 613 p. Chr. das 18. Jahr Theuderichs war, so muß sein erstes gleich 595/596 p. Chr. gewesen sein, und zwar würde der Regierungsantritt in die erste Hälfte dieses Jahres zu setzen sein. Gregor I. schreibt nämlich Reg. lib. VI, 58 schon im Juli der 14. Indiction an die beiden Brüder Theuderich und Theudobert, daß sie sich des Augustinus annehmen möchten, dem er die englische Mission anvertraut hatte. Aus dieser Stelle geht hervor, daß im Juli 596 Theuderich schon den Thron bestiegen hatte. Sein Vater Childebert starb nach Fredegar im vierten Jahre, nachdem er das Reich Gunthrams erhalten hatte: Quarto anno, post quod Childebertus regnum Guntramni acciperat, defunctus est. Es handelt sich nun darum, ob sein Tod nach dem 28. März[2] des Jahres 596 oder vor diesem Tage eingetreten ist. Wäre das Erstere der Fall, so würden zwischen dem Tode Childeberts und dem erwähnten Briefe Gregors nur etwa drei Monate liegen; es würde also, wie Valesius mit Recht hervorgehoben hat[3], ein Gebot der Höflichkeit gewesen sein, daß der Pabst, der die beiden fränkischen Könige um eine Gefälligkeit ersucht, sie zugleich über den kurz vorher eingetretenen Tod des Vaters tröstet, während in diesem Briefe, sowie in einem anderen um dieselbe Zeit an die Brunechilde gerichteten (Reg. lib. VI, 59) kein Wort von dem Verluste, welchen die Königsfamilie erlitten hatte, die Rede ist. Darnach ist anzunehmen, daß Childebert schon geraume Zeit vorher gestorben war. Valesius glaubt nun, daß dies in den letzten Monaten des Jahres 595 geschehen sei, was recht gut möglich ist, da auch dann das Jahr 613 in das 18. Theuderichs fällt. Dagegen setzen Pagi, a. 596 §. 13, und die Neueren den Tod nach dem 28. März 596, so daß Childebert in seinem vierten Jahre höchstens wenige Monate regiert hätte. Nur so erhalten sie als das erste Jahr des Königs die Zeit von 593—594 und als Todesjahr Gunthrams das gewünschte Jahr 593. Beachten wir jedoch den sehr triftigen Einwand von Valesius, so würde das vierte Jahr Childeberts vom 28. März 595—596 gereicht haben, der Regierungsantritt müßte folglich im Jahre 592 stattgefunden haben, nachdem Gunthram am 28. März desselben Jahres gestorben war.

[1] Cf. Pagi a. 613, §. 29.
[2] An diesem Tage starb Gunthram.
[3] Res Franc. II, S. 478.

Dieses an und für sich schon sehr wahrscheinliche Resultat des Vaters der fränkischen Geschichte wird auch durch die folgende Berechnung bestätigt.

Chlothar I. starb im Jahre 561, wie Marius bezeugt: P. C. Basili ann. 20, ind. 9. Hoc anno Chlotharius rex mortuus est, et diviserunt regnum ejus filii ipsius, id est Charibertus, Guntegramnus, Hilpericus et Sigibertus. Daß der Tod ganz am Ende des Jahres, im November oder December erfolgt sein muß, geht aus der Praeceptio Gunthramni hervor, die nach dem zweiten Concil von Mâcon gegeben ist. Dieses wurde nach Gregor VIII, 20 im 24. Jahre Gunthrams vor dem 1. October (vergl. c. 21, wo von dem Feste des Remigius, quae in initio mensis Octobris celebratur, die Rede ist), also im J. 585 abgehalten. Die bald darauf gegebene Praeceptio[1] ist nun folgendermaßen datirt: Data sub die quarto Idus Novembres anno 24. regni suprascripti regis. Wenn dieser König am 10. November 585 noch sein 24. Jahr zählte, so starb Chlothar nach diesem Tage im Jahre 561. Die Zeit läßt sich durch Gregor und Marius noch näher bestimmen. Der erstere fügt nämlich, nachdem er den Tod Chlothars erzählt hat, hinzu IV, 21: Obiit autem post unum decurrentis anni diem, quo Chramnus fuerat interfectus. Den Tod des Chramnus erzählt aber Marius unter dem Jahre 560, nachdem er vorher von einer Mondfinsterniß gesprochen hat: P. C. Basili ann. 19, ind. 18. Hoc anno serenitate caeli inter stellas splendidas obscurata est luna XVI, ut vix conspici posset. Im Jahre 560 trafen zwei Finsternisse ein, nämlich am 25. Mai um 9½ Uhr früh und am 19. November um 1½ Uhr früh. Nur die letztere war beinahe central. Das Jahr 560 hatte nach dem Cyclus des Victorius die Epacte XIX, die betreffenden Neumonde fielen also auf den 11. Mai und 4. November. Mithin war am 25. Mai die luna XV, am 19. November die luna XVI. Man sieht also, daß die Mondfinsterniß des Marius auf den 19. November 560 trifft. Da derselbe Chronist nach diesem Naturereigniß die Rebellion und den Tod des Chramnus erzählt, Gregor aber berichtet, daß Chlothar einen Tag nach dem Jahrestage der Tödtung des Sohnes gestorben war, so erkennt jeder, wie Recht Valesius hat, wenn er das Ende des Königs in den Dezember 561 setzt[2]. Das erste Jahr Gunthrams reichte folglich von December 561 bis 562, und in Uebereinstimmung hiermit zählt auch Gregor die Jahre, der beispielsweise das Osterfest und die Sonnenfinsterniß vom 4. October 590 (lib. X, 23) unter dem 29. Jahre Gunthrams anführt. Da nun

[1] Mon. Germ. Capit. S. 12: Cuncta ergo quae hujus edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta synodo Matisconensi haec omnia, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate vulgamus.

[2] Res Franc. I, S. 487.



Fredegar an der oben citirten Stelle den Tod Gunthrams in sein 33. Regierungsjahr setzt, so könnte man, wie dies Monod in der That thut, weiter schließen, daß 594 das Sterbejahr sei. Daß dies nicht angeht, haben wir oben gezeigt, aber wie ist dann die Stelle Fredegars zu deuten?

Der erste Theil des letzten Buches von Fredegar behandelt dieselben Ereignisse, welche Gregor lib. VII—X ungleich ausführlicher geschildert hat, dessen erste sechs Bücher aber seinem Fortsetzer nur bekannt waren. Vergleicht man nun die beiden Quellen mit einander, so zeigt sich, daß das erste[1] politische Ereigniß bei Fredegar, (c. 2) der Tod Gundovalds, richtig in das 24. Jahr Gunthrams = 585 p. Chr. gesetzt wird, da auch Gregor VII, 38 es unter dem entsprechenden 10. Jahre Childeberts meldet. Ebenso stimmt auch noch in c. 3 Fredegar mit Gregor überein, welcher letztere freilich nur meldet VIII, 1, daß Gunthram in seinem 24. Jahre die Absicht hatte, den Chlothar aus der Taufe zu heben, während Fredegar das Ereigniß als wirklich geschehen hinstellt[2]. Alsdann aber weicht Fredegar ganz bedeutend von der Chronologie Gregors ab. Die Hinrichtung des Mummolus (c. 4) setzt er in das 25. Jahr Gunthrams = 586 p. Chr., den Feldzug nach Spanien (c. 5) in das 26. Jahr des Königs = 587, die Ernennung des Leudischlus zum Patricius der Provence und die Geburt Theudeberts in das 27. Jahr = 588, während nach Gregor alle vier Ereignisse in demselben 24. Jahre Gunthrams und 10. Childeberts, d. i. im Jahre 585, eingetreten waren. In den vier nächsten Capiteln wird vom Tode des Leubildus (c. 6) unter dem 27. Jahre Gunthrams = 588 p. Chr., von der Geburt Theuderichs, dem Vertrage von Andelot (c. 7), der Verschwörung des Rauchingus (c. 8) und dem Uebertritt Reccareds zum Katholicismus unter dem 28. Jahre = 589 gehandelt. Alle diese Begebenheiten setzt aber Gregor in das 26. Jahr Gunthrams und 12. Childeberts, also in das Jahr 587 p. Chr. Der Feldzug nach Spanien in c. 10 bei Fredegar wurde nach Gregor IX, 31 nicht im 29. Jahre Guntrams = 590, sondern im 14. Childeberts = 589 unternommen, und der Kampf in der Bretagne geschah nicht, wie Fredegar c. 11. 12 berichtet, im 30. Jahre Gunthrams = 591, sondern im 15. Childeberts = 590 (vergl. Greg. X, 9). Schließlich stirbt Ago bei Fredegar c. 13 im 31. Jahre Gunthrams = 592, während er in Wirklichkeit im Jahre 590 seinen Tod fand.

Aus der correspondirenden Erzählung des gleichzeitigen Gregor geht also hervor, das von c. 4 ab die Facta von Fredegar regel-

[1] Im ersten Kapitel werden nur die Tugenden Gunthrams geschildert; vergl. N. Archiv VII, S. 483.

[2] Nach Gregor X, 28 wurde Chlothar erst im 16. Jahre Childeberts = 591 p. Chr. getauft.

mäßig falsch unter die Regierungsjahre Gunthrams eingereiht worden sind, und man kann sich die Vermuthung nicht abwehren, daß unser Gewährsmann, um für jedes Jahr eine Begebenheit zu haben, und möglichst viele Jahre herauszubringen, in leichtfertigster Weise die einzelnen Jahre der alten Annalen auseinandergerissen und die Flicken auf eigene Hand mit Jahren Gunthrams bezeichnet hat, so daß beispielsweise aus dem einen 24. nicht weniger als vier 24. 25. 26. 27 geworden sind. Von c. 13 ab läßt sich nun leider die Fredegarsche Darstellung nach keiner anderen Quelle controliren, doch wird man aus dem Gesagten zur Genüge erkannt haben, was von der Angabe in c. 14, Gunthram sei im 33. Regierungsjahre gestorben, zu halten ist. Schon Ruinart ist darauf aufmerksam geworden, daß die Jahre Gunthrams bei Fredegar zu hoch sind. Er schreibt in seiner Ausgabe S. 595 u. a.: Fredegarius calculum Gregorii Turonensis uno anno praevertit, quod observare juvat ad conciliandos duos illos auctores. Quae autem sequuntur ad annum 592. conferenda sunt cum ejusdem Gregorii historia. Dies ist, wie wir gesehen haben, nur zum Theil richtig. Bis c. 3 stimmt nämlich Fredegar vollständig mit Gregor überein, und erst von c. 4 an giebt er höhere Zahlen. Aber nicht bloß um ein Jahr, sondern auch um 2, ja um 3 Jahre größere. Unter zwölf Fällen, die sich aus Gregor und anderweitig rectificiren lassen, ist viermal bei Fredegar das Jahr um eins, sechsmal um zwei und zweimal um drei zu hoch gegriffen. Während also Ruinart den Analogieschluß macht, daß in c. 14 das Todesjahr Gunthrams nicht das 33., sondern das 32. Regierungsjahr des Königs sei, zeigt unsere Berechnung, daß es rationell ist, den Fehler Fredegars auf zwei Jahre zu veranschlagen und darnach den Tod des Königs in das 31. Jahr[1] seiner Regierung, d. i. in das Jahr 592 zu setzen.

Für das Jahr 592 habe ich nun noch den folgenden unumstößlichen Beweis. In c. 15 berichtet nämlich Fredegar unter dem 3. Jahre Childeberts: Anno 3. Childeberto in Burgundia regnante, multa signa in caelo ostinsa sunt: Apparuit stilla comitis. Dieser Comet ist auch noch anderweitig beobachtet worden. Paulus erzählt nämlich H. L. IV, 10: Inter haec sequenti mense Januario paruit stella cometis mane et vespere per totum mensem, aber leider, wie gewöhnlich, ohne jede Jahres-

[1] So auch Gesta Franc. c. 35: Eo quoque tempore mortuus est bonae memoriae domnus Guntramnus rex, frater Chilperici regis, Cabillonno civitate Burgundiae in basilica sancti Marcelli martyris sepultus est. Regnavit autem annis 31. Bis zum 31. Jahre rechnet auch Gregor am Schlusse seiner Frankengeschichte die Jahre Gunthrams, der aber das 31. dieses Königs mit dem 19. Childeberts = 594 p. Chr. zusammenstellt. Das ist offenbar falsch. Zählte vielleicht Gregor die Jahre Gunthrams deshalb nicht weiter, weil der König im 31. starb, also das 32. nicht erreichte?

angabe. Was die Abendländer unterlassen haben, verdanken wir den Chinesen. Nach ihren Aufzeichnungen[1] erschien nämlich dieser Comet im 14. Jahre des Kay-hoang am Tage Kouey-ouey an der 11. Luna, also am 9. Januar des Jahres 595. Da dieser Tag in das dritte Jahr Childeberts traf, Gunthram aber am 28. März starb, so begann das dritte Jahr im März 594. Der Regierungsantritt Childeberts hat folglich schon im Jahre 592 stattgefunden, und sein Vorgänger ist in demselben Jahre am 28. März gestorben[2]. Die Sonnenfinsterniß aber, welche ein Jahr vor dem Tode Gunthrams beobachtet wurde, würde die vom 23. September 591 sein, welche Vormittags um 11½ Uhr eintrat.

Nachdem nachgewiesen worden ist, daß Gunthram nicht im Jahre 593, sondern 592 gestorben ist, müssen auch alle folgenden Ereignisse bis zum Tode Theuderichs (613) um ein Jahr früher angesetzt werden. Man muß also Childeberts II. Ende in das Jahr 595 statt 596 setzen, und demgemäß den Anfang der Regierung seiner beiden Söhne Theudebert II. und Theuderich II. nicht mehr von 596, sondern von demselben Jahre 595 aus datiren.

Nach Theuderichs Tode erhielt der junge Sigybert die Königskrone, in dessen erstem Jahre die oben erwähnte Berechnung in c. 24 des ersten Buches Fredegars geschrieben ist. Doch dauerte seine Herrschaft nicht lange, da noch in demselben Jahre 613 Chlothar II. Burgund und Auster mit seinem Reiche vereinigte und so die Monarchie wiederherstellte. Daß inzwischen das Ende des Jahres 613 herangekommen war, ist an und für sich schon klar, wenn man erwägt, wie viele Ereignisse zwischen dem in demselben Jahre eingetretenen Tode Theuderichs und der Alleinherrschaft Chlothars liegen. Es bestätigt dies auch die Subscription einer Handschrift von Augustins Expositio zu dem Johannesbriefe, welche von einem Mönche von Luxeuil geschrieben ist im 12. Jahre des Königs Chlothacharius, in der 13. Indiction und im 40. Jahre Columbans. Nach Mabillon, AA. SS. III, 2, S. 451, lautet sie folgendermaßen: **Explecitum opus favente Domino apud coenubium Lussovium anno duodecimo regis Chlothacharii, indictione tertia decima, anno XLsimo pis ni feliciter peracto.** Für den burgundischen Schreiber war der König Chlothar erst vorhanden, als er sich in den Besitz Burgunds gesetzt hatte. Von diesem Zeitpunkte aus rechnete er die Regierungsjahre des Königs, dessen 12. Jahr mit der 13. Indiction zusammengestellt wird. Diese lief vom 1. September 624 bis 625; der Anfang der Monarchie würde also in die Zeit nach dem 1. September 613 zu setzen sein. Als Todesjahr Chlothars nimmt man 628 an, doch

[1] Vergl. Pingré, Cométographie I, S. 325.

[2] Dies ist, wie bemerkt, auch die Ansicht von Valesius, Res Franc. II, S. 450, der ebenfalls Gunthram nur 31 Jahre giebt. Die Sonnenfinsterniß hält er für diejenige vom 19. März 592, die also wenige Tage vor dem Tode des Königs eingetroffen wäre.

läßt sich leicht zeigen, daß dieser König ein Jahr später gestorben ist. Fredegar berichtet c. 56 über sein Ende: Anno 46. regni sui Chlotharius moritur et suburbano Parisius in ecclesia sancti Vincenti sepellitur. Die Königserhebung des vier Monate alten Chlothar erfolgte im Jahre 584 nach Gregor VII, 7, und zwar muß dies am Ende des Jahres geschehen sein, da Gregor kurz darauf VII, 11 die ungewöhnliche Milde des Dezembers hervorhebt. Auch hat schon Pagi a. 587, §. 8, darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. September dieses Jahres Chilperich noch lebte, da er an diesem Tage eine gothische Gesandtschaft empfing; vergl. Greg. VI, 45: Interim advenientibus Kalendis Septembribus Gotthorum magna legatio ad regem Chilpericum accedit. Die Regierungsjahre des Sohnes müssen folglich vom Ende des Jahres 584 an gerechnet werden. Bisher las man nun an der oben citirten Stelle des Fredegar 'Anno 45' und setzte den Tod Chlothars in das Jahr 628. Doch ist hier, wie überall, die Lesart des Codex Claromontanus die einzig richtige, nach welcher der König im 46. Regierungsjahre gestorben ist. Da sein erstes Jahr die Zeit von 584 ex. bis 585 ex. umfaßte, so ist das 46. gleich 629 ex. bis 630 ex., in welchem Zeitraume sein Tod eingetreten sein muß. Das Jahr läßt sich noch genauer fixiren durch die folgende Stelle des Fredegar c. 42: Firmatum est omnem regnum Francorum, sicut a priorem Chlotharium fuerat dominatum, cunctis thinsauris dicione Chlothariae junioris subjecitur, quod feliciter post sedecem annis tenuit. Das erste Jahr seiner Monarchie reichte von 613 bis 614; das 16. würde folglich in dem Jahre 629 geendigt haben. Combiniren wir diese beiden Nachrichten, so erhalten wir als Sterbejahr Chlothars das Ende des Jahres 629. Die Nekrologien mögen daher Recht haben, wenn sie 4. Kal. Octob. als Todestag angeben (vergl. Pagi a. 628, §. 8).

II.

Ueber die Regierung Chlothars III. bemerkt der Schreiber der Gesta Francorum c. 44: Franci vero Chlotharium seniorem puerum ex tribus regem sibi statuunt cum ipsa regina matre regnaturum, und gleich darauf c. 45 nach der Ernennung des Ebroin zum Majordomus: In his diebus Chlotharius rex puer obiit regnavitque annis 4. Auf diese Nachricht hin haben alle bis auf Baronius[1] Chlothar III. vier Regierungsjahre gegeben[2]. Dagegen läßt sich zunächst eine Stelle der V. Leodegarii

[1] Ann. eccl. a. 668, VI: Hoc eodem anno Clotharius rex Francorum ubi regnasset annos quatuor, ex hac vita migravit.

[2] Nach Mabillons (De re dipl. Suppl. VII, 5) und Pagis (a. 656,

auct. Ursino (c. 4) anführen, wo es von diesem Heiligen heißt [1]: Quam cum per annos decem strenue gubernaret, eodem tempore rex Hlotarius, qui eum constituerat episcopum, defunctus est. Aus dem 10. Jahre Chlothars sind auch mehrere Urkunden erhalten, u. a. eine von dem Bischof von Soissons Drauscius, die für das außerhalb der Stadt gelegene, von Ebroin erbaute Frauenkloster gegeben ist. Sie hat die Subscription [2]: Actum Augusta Suession. sub die 6. Kal. Jul. an. 10. domini nostri Chlotarii gloriosissimi regis. Daraus geht hervor, daß der König länger als vier Jahre, und zwar mindestens 10 regiert hat. Ferner schreibt der Verfasser der jüngeren Vita S. Wandregisili [3] von Chlothar: rexitque populum occidentalium Francorum annis quatuordecim, und weiter unten (S. 544): Hlotharius, qui major erat natu, quartum decimum regni agens annum, consortiis subito caruit humanis. Schließlich sei noch erwähnt, daß Ebroin später nach Childerichs Tode einen angeblichen Sohn Chlothars: quem Chlotharii fuisse confinxerunt filium (V. Leodeg. c. 8), auf den Thron erhob, woraus doch wohl hervorgeht, daß Chlothar verheirathet und in erwachsenem Alter gestorben ist, während er nach den Gesta als Knabe seinen Tod gefunden haben müßte.

Diese Gründe bewogen schon Valesius [4], Res Franc. III, S. 251, von der bis dahin üblichen Ansicht über die Regierungszeit Chlothars abzugehen und dem Könige 14 Jahre zu geben. Ihm stimmt Pagi a. 668 §. 6 bei, weicht jedoch in den Grenzen von seinem Vorgänger ab. Während nämlich Valesius die Regierungszeit auf die Jahre 655—668 fixirt, nimmt der letztere den Zeitraum 656—670 an. Ihm sind die Späteren gefolgt.

Nun hat zuerst Lecointe, Ann. III, S. 600, ex codice Menatensi Bruchstücke einer Vita S. Vincentiani confessoris, die den Diacon Herimbertus zum Verfasser hat, bekannt gemacht, in welcher die Einweihung der Marienkirche in Anolca durch den Bischof Rusticus von Clermont-Ferrand in das 15. Jahr Chlothars gesetzt wird. Es heißt nämlich dort: Post obitum viri Dei Vincentiani 8 mensibus jam transactis, 15. scilicet Kal. Septemb., sub rege Clothario 15. anno. Der Herausgeber

§. 16) Vorgange bezieht man jetzt die vier Jahre auf die Dauer der Monarchie Chlothars. In den Gesta liest man aber, daß der König nach vierjähriger Herrschaft gestorben sei, während er nach seiner Monarchie in Neuster und Burgund noch 10 Jahre weiter regiert hat. Die Angabe dieser Quelle ist eben von Grund aus falsch und kann nicht in vernünftiger Weise interpretirt werden.

[1] AA. SS. ord. S. Bened. saec. II, S. 700.

[2] Vergl. Pardessus II, S. 140. Früher las man anno decimo quarto, aber gegen den Archetypus.

[3] AA. SS. ord. S. Bened. saec. II, S. 541.

[4] Der übrigens die oben citirte Urkunde des Drauscius aus zwei Gründen für unecht hält, von denen der eine durch die hs. Lesart (vergl. N. 2) beseitigt ist.

war schnell bei der Hand, den vermeintlichen Irrthum zu corrigiren: er setzte hinter die 'XV' sein 'lege XIII', und dann stimmt allerdings auch diese Stelle mit der herkömmlichen Ansicht überein. Halten wir uns jedoch an die Ueberlieferung, so geht aus dieser Vita hervor, daß Chlothar das 15. Regierungsjahr erreicht hat. Noch weiter kommen wir durch eine Urkunde, die zuerst Mabillon, De re dipl. lib. V, S. 379 (Pardessus II, S. 148) aus dem Archive von St. Denis ans Licht gezogen hat. Sie ist von einer Frau Chrothildis für das Kloster Brogaria 'in pago Stampensi' gegeben und trägt die Unterschrift: Morlacas vico pub. quod fecit minsis Marcius dies decim ann. X q regn. domini nostri Chlotachariae gloriosissimi regis. Aus dieser Stelle schloß Mabillon damals, daß Chlothar 16 Jahre bis 671/672 regiert habe, doch gab er später Annales ord. S. Bened. I, S. 481, dem Könige nur 14 Jahre: qui calculus ut cum alio componatur, dicendum est, Chlotharium forte vivente patre designatum fuisse regem; aut ea diversitas rejicienda est in annos cavos [1]. Germon aber (De vet. reg. Fr. dipl. I, S. 291; II, S. 217 [2]) erklärte die Urkunde für unecht, weil sie der herrschenden Ansicht über die Regierungszeit Chlothars widersprach. Der Pater Pagi dagegen glaubte die ganze Streitfrage auf einen großen Irrthum des gelehrten Benedictiners, der die Urkunde publicirte, zurückführen zu können. Er schreibt nämlich a. 668, §. 7: Verum non anni XVI, sed anni XIV insculpti sunt in tabella — —. Prima est X, secunda I, tertia V, sed ultima lineola hujus numeri V progressu temporis deleta, sola ejus summitate excepta, cujus solum restat nempe punctum. Zur Bekräftigung seiner Ansicht hat Pagi ein Facsimile der Stelle beigegeben, auf welchem deutlich zu lesen ist ann. X q. In dieser Weise hat der gelehrte Franciskaner die Schwierigkeit beseitigt, welche der Fixirung der Regierungszeit Chlothars auf 14 Jahre entgegenstand, und die Späteren sind ihm blind gefolgt. Pardessus setzte das Diplom nur deshalb nicht unter die unechten, weil die Echtheit: his quae diximus defendi posse videatur. Die Echtheit, das richtige Jahr 16 und die Nothwendigkeit, darnach die Regierungszeit Chlothars zu bestimmen, erkennt Tardif an, in der Einleitung zum Musée des archives de l'empire S. 14.

Daß Chlothar in der That, wie in der oben citirten Urkunde

[1] Auch De re dipl. Suppl. VI, 1 giebt Mabillon diese merkwürdige Erklärung: Ast eum 14 saltem integros annos, qui ad 16 cavos extendi facile possunt, ipsum regnasse in capite sequenti demonstrabimus. Ein Irrthum ist es, wenn er sich im folgenden Capitel für die 16 Jahre Chlothars constant auf die charta Vandemiris beruft, die im 17. Jahre Theuderichs gegeben ist.

[2] Chartam hanc ego rejiciendam putavi propter notam temporis, qua consignata est.

steht, und Mabillon ganz richtig gelesen hatte, das 16. Regierungsjahr erreicht hat, dafür sind wir in der Lage zwei neue Beweise vorführen zu können. In dem Codex Ambrosianus H. 150. Inf., der f. 125 den Brief des Pabstes Hilarus und den Prolog des Victorius, f. 130—132 die Ostertafel desselben mit der Consulliste leider nicht vollständig enthält, steht vor der Ostertafel auf f. 129' die folgende Berechnung, von der ich eine Abschrift der nicht genug zu rühmenden Gefälligkeit des Herrn Canonicus Ceriani verdanke: A mundi principio usque ad diluvio sunt anni 2242. Item ab initio mundi usque ad passione domini nostri Jesu Christi sunt anni 5228. Similiter ab initio mundi usque eo tempore, quando ciclo isto Victurius condedit, sunt anni 5648. In summa enim ab initio mundi usque in presente anno, id est sexto decimo anno regnante Clothario, filio Chlodoveo, sunt anni 5874. Restant de sexto miliario anni 126. Der Verfasser hat bis auf das Jahr 457, in welchem Victorius schrieb, die Weltjahre dessen Prologe entnommen; doch ist die Zahl 5658 in 5648 verdorben. Von da ab bis auf seine Zeit hat er sich die Jahre wohl aus der Ostertafel berechnet, und so als Summe der Weltjahre usque in presente anno, id est sexto decimo anno regnante Clothario, 5874 gefunden. Demnach fehlten noch 126 Jahre an der Vollendung des Jahrtausend. Von Victorius trennen den Schreiber 216 Jahre; sein annus praesens war mithin das Jahr 673. Dieses wird in der oben citirten Computation mit dem 16. Jahre Chlothar III. zusammengestellt. Daraus folgt,

1) daß Chlothar mindestens volle 15 Jahre regierte,
2) daß er im Jahre 657/658 die Regierung übernahm und
3) im Jahre 673[1] noch lebte.

Mit diesem Resultate wird die jetzt übliche Jahresansetzung der ganzen Königsreihe von Dagobert I. bis auf Theuderich III. umgestürzt.

Als Sterbejahr Chlothars gilt allgemein das Jahr 670, und zwar setzt man den Tod in das Ende desselben, da Pagi a. 669, VII, nachgewiesen hatte, daß der König am 29. September 670 noch lebte. Als erstes Jahr Chlothars aber nimmt man 656 an, seitdem Mabillon seine Arbeit über die Epoche Dagoberts veröffentlicht hat.

Auf diesem Ansatze beruht Mabillons Beweis, daß Dagobert im Jahre 638 gestorben sei; doch ist leider seine Argumentation irrig. Der gelehrte Mauriner ist erstens von einer zu beschränkten Voraussetzung ausgegangen, und hätte selbst unter dieser Voraussetzung noch nicht das gewünschte Resultat erlangt, wenn er richtig gerechnet hätte.

[1] In dieses Jahr ist natürlich auch die obige Urkunde zu setzen und nicht, wie Pardessus annimmt, in das Jahr 670.

Die Quelle, aus welcher Mabillon das Anfangsjahr Chlothars berechnet hat, ist eine ähnliche Computation, wie die oben mitgetheilte. Vor dem ersten Buche der von Jonas verfaßten Vita S. Johannis abbatis Reomaensis steht in dem codex Fossatensis die folgende Inschrift, welche zuerst derselbe Gelehrte vollständig mitgetheilt hat[1]: Anno centesimo post explicionem numeri sancti Victori episcopi ciclum recapitulantem, anno tertio domni Clotharii regis indolis, ex jusso ipsius principes vel genetricae suae praecelsae domnae Balthildae reginae cum ad urbem Cabalonnensem noni mensis secunda ebdomada Jonas abbas, per Riomao sancti Johannis monasterio praeteriens, paucis diebus inibi pro labore itineris quievit, cumque victus precibus fratrum ipsius coenubii, ut qui per discipulus memorati confessoris Christi vel posteris eorum veraciter comperta erant de actuale vita hac spiritale conversatione, articulo dicendi convertit praedictus Jonas Hunnanae abbati inquit. Jonas stellt also hier den neunten Monat, November, des 3. Jahres des Chlotharius mit dem 100. Jahre nach dem Ablauf der 532jährigen Periode des Victorius zusammen. Das erste Jahr dieses Paschale ist 28, das letzte 559 n. Chr. Der ciclus recapitulans begann also im Jahre 560, und das 100. Jahr desselben war 659. Mabillon schließt nun weiter (S. 517. 518), da 659 das 3. Jahr des Chlotharius war, daß dieser seinem Vater Chlodoveus im Jahre 656 gefolgt sei, letzterer also, da er 18 Jahre regierte, im Jahre 638 die Herrschaft übernommen habe. In demselben Jahre würde dann Dagobert gestorben sein, dessen Tod, wie aus den Martyrologien bekannt ist, im Januar erfolgte. Diese Beweisführung ist falsch. Denn starb Dagobert im Januar des Jahres 638, so reichte das erste Jahr des Chlodoveus von Januar 638 bis Januar 639, das zweite bis Januar 640, und das 18. bis Januar 656. Dieses Jahr würde das erste des Chlothar, 657 das zweite und folglich 658 das dritte dieses Königs gewesen sein, welches sich wohl noch bis in das Jahr 659 erstreckt haben könnte, aber höchstens bis in den Januar. Mitte November des Jahres 659 müßte nothwendigerweise in das vierte Jahr des Chlothar gefallen sein, und nicht in das dritte, wie Jonas angiebt[2]. Aber auch die Voraussetzung

[1] Vetera Analecta III, S. 514.

[2] Interessant ist es, zu sehen, wie der um die Chronologie der Merowinger hochverdiente Gelehrte De re diplom. Suppl. c. 7, §. 4 die Sache verclausulirt: Unde consequens est, Chlotharium Chlodoveo patri successisse saltem desinente anno 656, si de fluente Chlotharii tertio anno Jonam interpretemur: si vero de anno jam circumacto, et exacto, maturius id accidisse. Wenn aber Jonas den 'annus tertius' als 'circumactus' oder 'exactus' hätte hinstellen wollen, hätte er sicher nicht 'anno tertio' sondern 'anno quarto' geschrieben. Schließlich beschuldigt er noch den Jonas der Abrundung der Zahl (rotundo numero), doch dünkt mir 4 gerade so rund, wenn nicht noch runder als 3 zu sein.

Mabillons ist zu beschränkt. Er nimmt eo ipso an, daß, wenn 659 Mitte November in das dritte Jahr des Chlothar traf, das Jahr 656 das erste gewesen sei. Das ist durchaus nicht nothwendig. Der Anfang des dritten Jahres kann in der Zeit von Ende des Jahres 658 bis Anfang November 659 stattgefunden haben. Mabillon hat stillschweigend das erste Extrem gewählt, weshalb nach ihm das erste Jahr des Chlodoveus noch in das Jahr 656 fällt; aber nach Jonas kann höchstens der Anfang des ersten Regierungsjahres mit dem Ende des Jahres 656 zusammentreffen, während, wie wir oben gesehen haben, wenn man den Tod Dagoberts in den Anfang des Jahres 638 setzt, die Epoche Chlothars mit Januar 656 beginnen müßte. Schlägt man aber den Mittelweg ein, so würde der Anfang des 3. Jahres in den Mai, nimmt man das andere Extrem, in dem Beginn des November 659 zu setzen sein. In beiden Fällen würde Chlothar im Jahre 657 die Regierung angetreten haben. In demselben Jahre müßte dann natürlich auch sein Vorgänger Chlodoveus gestorben sein.

Daß sich dies in der That so verhält, und daß man eher den spätesten nach Jonas möglichen Termin als, wie es Mabillon gethan hat, den frühesten vorziehen muß, lehrt die oben mitgetheilte Inschrift des Ambrosianus. Denn wenn der Regierungsantritt des Chlothar in das Jahr 656 zu setzen wäre, würde das Jahr 671/672 das 16. des Königs gewesen sein, während im Ambrosianus das Jahr 673 als das 16. bezeichnet wird. Daraus folgt mit unwiderleglicher Gewißheit, daß Chlothar im Jahre 657 den Thron bestiegen hat, und Chlodoveus in demselben Jahre gestorben ist. Mabillons weiterer Nachweis[1] aus Beda, daß Chlodoveus im Jahre 657 schon todt war, paßt sehr gut zu unserer Ansicht.

Derselbe Gelehrte geht nun weiter und berechnet sich aus dem Todesjahr des Chlodoveus (656) dessen Antrittsjahr (638), worauf er als Todesjahr des Dagobert das Jahr 638 erhält. Daß der Ausgangspunkt dieser Untersuchung und die Berechnung selbst falsch sind, glaube ich nachgewiesen zu haben; es wird sich jetzt darum handeln, ob das Resultat bestehen kann. Ueber die Dauer der Regierungszeit des Chlodoveus haben wir nur eine Quelle, die **Gesta Francorum**, und diese ist im Allgemeinen sehr unzuverlässig, in Bezug auf die Regierungsjahre der fränkischen Könige ganz unglaubwürdig. Hier heißt es c. 44: **Decedente itaque in extremis prefatum regem Chlodoveum regnavitque annis 16.** Hiernach müßte der Regierungsantritt des Königs in das Jahr 641 fallen. Mabillon meint zwar S. 521, daß Chlodoveus **'ante annum 641, quo Johannes vivere desiit'** zur Herrschaft gelangt sei; die Zahl ist jedoch irrig, da Johann IV. erst im Jahre 642 starb[2]. Dieses Argument würde also nicht gegen den

[1] S. 522.
[2] Johann wurde 640 Pabst, und nicht 639, wie Mabillon, **De re**

Ansatz der Gesta sprechen, doch verbietet es die Chronik des Fredegar, den Regierungsantritt des Chlodoveus und damit den Tod des Dagobert so weit hinauszuschieben. Daß die Angabe der Gesta irrthümlich ist, merkte schon der Fortsetzer des Fredegar, der c. 91 die Gesta folgendermaßen excerpirte: Chlodoveus itaque in regno pacem habuit absque bella. In extremis vero vitae annis amens effectus vita caruit regnavitque annis 18. Dieser Angabe sind Mabillon und die Neueren gefolgt. Berechnen wir durch diese Notiz und durch das Todesjahr 657 den Regierungsanfang des Chlodoveus, so erhalten wir das Jahr 639: Dagobert müßte also 639 im Januar, wie die Nekrologien sagen, gestorben sein. Diese Ansetzung ist an sich möglich und würde zu der Chronik des Fredegar sehr gut stimmen. Das Schlußjahr derselben, das vierte des Chlodoveus, würde nämlich dann 642 sein, also gerade das Jahr, bis zu welchem die Berechnungen des ersten Buches gehen, während bei Mabillons Ansicht das Jahr 641 den Schluß bilden würde. Fredegar sagt nun c. 79: Anno sexto decemo regni sui — — post paucus dies Dagobertus amisit spiritum, und ebenso liest man in der V. Desiderii episc. Cadurc. (Bouquet III, S. 532): Dagbertus rex sexto et decimo regni sui anno administrato pacifice obiens, duobus filiis Flodoveo et Sigoberto regni sceptra reliquid. Daß diese Summe nicht von dem Todesjahre des Vaters Chlothar aus gerechnet werden darf, ist endgiltig entschieden. Nun machte Chlothar seinen Sohn zum Könige von Austrasien im 39. Jahre seiner Herrschaft[1]; vergl. Fredegar c. 47: Anno 39. regni Chlothariae Dagobertum, filium suum, consortem regni facit eumque super Austrasius regem instituit. Man sieht mithin, daß die Bestimmung des Todesjahres Dagoberts ganz auf der Ansetzung des Regierungsantritts Chlothars beruht. Die Königserhebung des vier Monate alten Chlothar II. erfolgte Ende 584, wie oben nachgewiesen wurde. Das 39. Jahr dieses Königs würde also den größten Theil des Jahres 623 umfassen, und so könnte das erste Jahr Dagoberts recht wohl noch in das Jahr 624, das 16. in das Jahr 639 gereicht haben. Fredegar würde mithin der Angabe des Continuators nicht im Wege stehen, der übrigens bei

diplom. Suppl. c. 7, §. 4 angiebt, der auch Fred. c. 82 für das von ihm aufgestellte Todesjahr Dagoberts anführt, wo der Tod des Sintela unter dem 2. Jahre des Chlodoveus erzählt ist. Aber einmal hat Fredegar in der Einordnung der fremden Ereignisse in die merowingischen Königsjahre nicht eben selten geirrt, und dann starb Sintela auch nicht im Jahre 639, wie Mabillon meint, sondern 640 (Dahn, Könige der Germanen V, S. 234), so daß diese Stelle viel eher für unsere Ansicht geltend gemacht werden könnte.

[1] Im Codex Sangall. Nr. 731 (vergl. SS. II, S. 307) wird am Schlusse eines Isidor das 11. Jahr Dagoberts mit dem 48. Chlothars zusammengestellt: Dagoberto regi Francorum anni 11 Clothario sunt 48. Die Berechnung dieser Hs. ist aber auch sonst falsch und ohne Werth.

Differenzen mit den Gesta, wie sich noch später zeigen wird, stets das Richtige hat.

Daß dies auch hier der Fall ist, und der Regierungsantritt Dagoberts I. in der That in den Anfang des Jahres 623, nicht wie man bisher annahm 622, zu setzen ist, lehrt die Vita Desiderii episc. Cadurc. (Bouquet III, S. 528), welche schon Mabillon für seine Untersuchung herangezogen hat. Der Vorgänger des heiligen Desiderius auf dem Bischofsstuhle von Cahors war sein Bruder Rusticus, welcher am Ende des 34. Jahres Chlothars Archidiaconus wurde: Sub hisdem ferme diebus, anno transacto 34. Hlotharii regis, Rusticus, Desiderii germanus, archidiaconatus in urbe Rutena suscepit. Er wurde ermordet am Ende des 7. und Anfang des 8. Jahres Dagoberts, nachdem er sieben Jahre und noch länger das Bisthum verwaltet hatte: Subsequenti itaque tempore et sub hisdem ferme diebus finiente anno septimo regni Dagoberti et incipiente octavo Rusticus episcopus cathedrae Cadurcie praesidens, septimo autem eo amplius anno pontificatus sui administrato, a perfidis et scelestis incolis interemptus est. Dies ist derselbe Rusticus, der dem Concil von Reims (Flod. H. Rem. II, c. 5, SS. XIII, S. 452) zusammen mit Sidocus dem Bischof von Eause beiwohnte, welcher nach Fredegar c. 54 im 43. Jahre Chlothars in die Verbannung geschickt wurde. Auf Rusticus folgte, wie schon bemerkt, sein Bruder Desiderius. Dieser hatte sich bei Dagobert in der Stellung eines Thesaurarius so beliebt gemacht, daß sich der König von seinem Liebling [1] schwer trennen konnte. Ueber seine Ernennung zum Bischof hat uns der Verfasser der Vita zwei Aktenstücke aufbewahrt. In einem Indiculus (Pardessus II, S. 7) theilt Dagobert dem Bischof Sulpicius von Bourges mit, er hätte beschlossen den Desiderius zum Bischof von Cahors zu ernennen: ut in civitate Cadurca, ubi germanus ejus domnus Rusticus episcopus praefuit, in locum ipsius honorem episcopatus in Dei nomine debeat accipere, und bittet ihn: ut ad eum benedicendum properare debeatis et litteras ad comprovinciales fratres vestros dirigatis, ut et illi adesse debeant, ut canonice et juxta apostolicam institucionem sub nostri praesentia in sancta paschali sollempnitate pontificali benedictione debeat confirmari. Ferner setzte der König in einer Urkunde (Mon. Germ. Dipl. I, S. 15), welche sub die 6. Idus Aprilis, anno octavo Dacoberti regis gegeben ist, die Bischöfe, Herzöge und das ganze Volk (episcopis et ducibus cunctoque populo Galliarum finibus constituto) von seinem Beschlusse in Kenntniß: Qua de re praesenti auctoritate decernimus, ut

[1] Cf. V. Desiderii l. c.: Dacobertum filium in principatu reliquit, a quo Desiderius tanta familiaritate retentus est, ut ampliorem dignitatem, quam pridem indeptus fuerat, potiretur.

sepe dictus Desiderius episcopatum in Cadurcena urbe presentaliter suscipiat et Christo propitio ejus temporibus teneat. In der Vita folgt der Indiculus auf das Praeceptum, es kann jedoch gar kein Zweifel sein, daß der erstere früher gegeben war, da Sulpicius in demselben erst von der Erhebung des Desiderius unterrichtet wird, die er, wenn das an alle Bischöfe gerichtete Praeceptum vorausgegangen wäre, schon hätte kennen müssen. Dazu kommen noch zeitliche Schwierigkeiten, die sich nur beseitigen lassen, wenn man den Indiculus vor die Urkunde setzt. Dies haben auch bereits Lecointe, Annal. II, S. 808, und Pagi a. 629 §. 9 gethan. Einen langen Zwischenraum zwischen der Publication dieser Acten zu statuiren, verbieten die Worte Dagoberts an Sulpicius: et ad explendum quod vobis injungimus negotium nullam moram faciatis, woraus hervorgeht, daß das Schriftstück kurze Zeit vor der am Osterfeste stattfindenden Consecration abgefaßt ist. Mabillon nun, der den Regierungsantritt des Dagobert in das Jahr 622 setzt, läßt die Bischofsweihe im Jahre 629 vor sich gehen, in welchem das Osterfest auf den 16. April traf. Dieses Datum ist ganz unmöglich bei der Annahme, daß der Indiculus nach der Urkunde verfaßt sei, denn dann würden auf die Ueberbringung des Schreibens nach Bourges, die Reise des Sulpicius von Bourges nach Cahors und auf die Reisen der Diöcesanen, die sogar erst von Sulpicius benachrichtigt werden mußten, bis zu dem Ostertage nur acht Tage kommen. Mabillon hat sich daher damit zu helfen gesucht, daß er die oben citirte Stelle allgemein mit paschales dies interpretirte; es steht aber in sancta paschali sollempnitate da. Ganz willkürlich sucht Pardessus die Schwierigkeit zu heben, indem er den Indiculus, und damit die Consecration ein Jahr nach der Urkunde ansetzt. Aber letztere ist, wie schon bemerkt, nach dem Indiculus gegeben. Dann fällt freilich dieses Bedenken gegen die Mabillonsche Ansetzung weg, aber es entsteht sofort ein anderes. Nach dem Indiculus sollte die Consecration am Osterfeste stattfinden, also nach Mabillon am 16. April, und schon am 8. April thut Dagobert dem ganzen fränkischen Volke kund: ut sepe dictus Desiderius episcopatum in Cadurcena urbe p r e s e n t a l i t e r suscipiat. Dazu kommt dann noch als Hauptgrund, daß nicht im Jahre 629, wohl aber 630 grade am 8. April das Osterfest war, so daß also die oben citirte Urkunde, wenn man sie in das Jahr 630 setzt[1], an dem Ostertage selbst kurz vor der Consecration gegeben sein würde. Dieses Zusammentreffen macht es zweifellos, daß Desiderius im Jahre 630 den bischöflichen Stuhl von Cahors bestiegen hat. Dies war das 8. Jahr Dagoberts, und die Ermor-

[1] Das thut auch Bouquet III, S. 529, der in der Note sagt: Cum hic dies cum ipso die Paschae concurrat, vel Dagobertus Praeceptum emisit ipso Desiderii ordinationis die, vel Desiderius tantum ordinatus est tempore Paschali.

dung des Rusticus, welche kurz vorher, wohl im März, stattgefunden hatte, fiel nach der Vita in den Schluß des 7. und Anfang des 8. Jahres desselben Königs. Daraus ersieht man, daß das 8. Jahr Dagoberts im März 630 begann, der Regierungsantritt ist also in den März 623 zu setzen.

Einen anderen Beweis dafür, daß Dagobert erst 623 die austrasische Regierung erhielt, geben die Worte Fredegars am Anfang von c. 58 an die Hand: Dagobertus cum jam anno septimo regnans, maxemam partem patris regnum, ut super memini, adsumpsit. Wie sehr Chifflet (Bedae et Fredegarii Concordia, Paris 1681) diese Stelle mißverstanden hat, ist bekannt genug: er meinte, die sieben Jahre müßten vom Tode Chlothars aus gezählt werden, während sie die Zeit der austrasischen Herrschaft andeuten, worüber jetzt kein Zweifel mehr ist. Fredegar sagt also an der citirten Stelle, daß Dagobert in seinem 7. Regierungsjahre die Erbschaft seines Vaters angetreten habe. Schon oben wurde gezeigt, daß Chlothar Ende 629 gestorben war. Da dieses Datum in das 7. Jahr Dagoberts traf, so muß Ende 623 das erste gewesen sein, und zwar begann dies im März, wie oben gezeigt wurde. Dies ist auch schon die Ansicht von Valesius, Res Franc. III, S. 21, der deshalb von Pagi a. 622 §. 11 der Hallucination beschuldigt wird, und nicht mit Unrecht, da er 638 für das Todesjahr Dagoberts hält. Setzt man nämlich den Antritt seiner Regierung in das Jahr 623, so ist die nothwendige Folge, den Tod in das Jahr 639 zu verschieben.

Gegen diese Ansetzung haben nun diejenigen, welche mit Chifflet die 16 Regierungsjahre Dagoberts vom Tode des Vaters aus zählten, die berühmte Stelle aus Audoens Vita Eligii über die Bischofsweihe dieses Heiligen vorgebracht. Obgleich diese Ansicht schon längst als beseitigt angesehen werden kann, so lohnt es sich doch auf dieses Argument hier einzugehen, da eine Lösung der Schwierigkeit bis jetzt noch nicht erfolgt ist — man sehe, wie sich Mabillon, Vet. Anal. III, S. 524; De re diplom. Suppl. c. 7, §. 4 abgemüht hat[1] — und, wie ich hinzufüge, ohne Aenderung auch nicht erfolgen kann. Es wird sich jedoch herausstellen, daß bei unserer Ansicht (Dagobert † 639) die Emendation weit leichter ist, als bei der Vulgäransicht († 638). Der Sachverhalt ist folgender. Nach dem Tode des Acharius wurde, wie Audoen in der Vita schreibt, der heilige Eligius zum Bischof von Noyon gewählt. Da er das ihm angetragene Amt nicht ablehnen konnte, sagte er zu; ließ sich jedoch nicht eher weihen, als bis er einige Zeit 'sub clericatus normula' verbracht hatte. Als

[1] Er schreibt l. c.: Adversae auctores sententiae, qui Dagobertum annis sexdecim a patris obitu regnavisse, adeoque anno 644 decessisse contendunt, his opponunt ineluctabile, ut ipsis videtur, et ut verum fatear, difficile argumentum ex libro II. S. Audoeni de vita beati Eligii capite II.

diese Zeit verstrichen, und Audoen von seiner Reise in das Gebiet jenseits der Loire zurückgekehrt war, erlangten nach Verabredung beide an demselben Tage und zu derselben Stunde den apostolischen Segen, grade in der Zeit, in welcher in Gallien das gesammte Volk die Rogationen zu feiern pflegt: quo apud Gallias a cuncto populo rogationes celebrabantur. „Wir kamen also zusammen", fährt Audoen fort, „in der Stadt Rouen, und wurden am 14. Tage des dritten Monats, im dritten Jahre des noch jugendlichen Königs, am Sonntag vor den Laetanien unter Strömen von Menschen, unter Scharen von Clerikern, unter den Chören der Psalmensänger von Bischöfen zugleich zu Bischöfen geweiht, ich von Rouen, Eligius von Noyon". Der dritte Monat ist der Mai, und die Laetanien oder Rogationen beginnen am Montag vor Ascensio Domini. Da der Sonntag vor den Laetanien nach Audoen auf den 14. Mai traf, so würde das Osterfest in diesem Jahre auf den 9. April gefallen sein. Das Jahr müßte also, wie man leicht sieht, den Sonntagsbuchstaben A gehabt haben. Alle diese Bestimmungen treffen während der Regierung des Chlodovens nur bei dem einen Jahre 646 ein, woraus man, wie oben bemerkt, früher geschlossen hat, daß Dagobert erst 644 gestorben ist, und die 16 Regierungsjahre bei Fredegar von dem Tode Chlothars aus gerechnet werden müssen. Daß das irrig ist, ist von Valesius, Mabillon, Pagi und allen Neueren ohne weiteres eingeräumt worden; aber wie sind nun die Worte Audoens zu interpretiren? Lecointe hat vorgeschlagen: Convenientes igitur simul in civitate Rothomagensi 14. die mensis tertii; anno tertio Clodovei juvenculi adhuc regis die dominico ante litanias — — consecrati sumus zu interpungiren; so daß also die beiden Heiligen am 14. Mai in Rouen zusammengetroffen wären und am Sonntag vor den Laetanien im 3. Jahre des Chlodoveus, also nach ihm am 21. Mai 640, die Consecration erhalten hätten. Aber Mabillon, der zuerst dieser Deutung zujubelte, wirft selbst ein, daß in dem Kalender der Kirche zu Noyon die Ordination des heiligen Eligius unter dem Datum pridie Idus Maii verzeichnet ist; und was auch Pagi, der die Interpunction Lecointes billigt, gegen die Richtigkeit der Heiligentage im Allgemeinen gesagt haben mag, der Consens mit Audoen ist in diesem Falle jedenfalls beachtenswerth. Daher hat auch Mabillon sich nur deshalb Lecointes Ansicht angeschlossen, weil er keine bessere Deutung kannte. Er vermuthet, daß die Lösung vielleicht in dem Ritus, die Osterfeier 8 Tage früher oder später zu begehen, zu finden sei, oder daß in dem anno tertio Clodovei ein Schreibfehler stecke. Was den ersten Punkt betrifft, so war im Jahre 640 — dem dritten des Chlodoveus nach Mabillon — keine doppelte Osterfeier möglich, da Victorius und Dionysius beide den Ostertag für dieses Jahr auf den 16. April gesetzt hatten, und zwar hat Victorius nur dieses eine Datum. Dagegen

muß man Mabillon beistimmen, wenn er einen Schreibfehler annimmt. Sieht man diesen in den Königsjahren, so ist nach Mabillon VIIII, nach meiner Ansetzung VIII, aus III zu corrigiren, was beides nicht recht glaublich erscheinen dürfte. Nimmt man den Monatstag als unrichtig an, so ist bei der alten Ansetzung aus dem 14. Mai der 21. zu bessern, da Ostern 640 auf den 16. April traf. Auch diese Correctur hat alle Wahrscheinlichkeit gegen sich. Nach unserer Rechnung reicht das erste Jahr des Chlodoveus von Januar 639—640, das dritte würde also mit Januar 641 begonnen haben. In diesem Jahre fiel Ostern auf den 8. April, der Sonntag vor den Laetanien würde folglich der 13. Mai gewesen sein: das heißt, es wäre XIIII. die in XIII. die zu ändern, und das scheint mir die einzig plausibele Remedur der Stelle zu sein, welche so, wie sie in den Ausgaben steht, keinen Sinn giebt und daher geändert werden muß. Gleichwohl will ich hier auch eines anderen Ansatzes Erwähnung thun, der schon wegen seiner Originalität Interesse erregt. Der Schreiber des Chronicon Vedastinum, SS. XIII, S. 693, berichtet folgendermaßen über die Consecration unseres Heiligen: Anno imperii ejus (scil. 'Dagoberti') post obitum patris Lotharii sexto Eligius et Audoenus militia seculari viri egregii, seculum deserentes, clerici efficiuntur idonei — —. Et eodem quidem anno defuncto Aychario Noviomensis sedis episcopo — — clamore populi atque electione totius cleri Eligius eligitur, a rege Dagoberto in sede preponitur. Wie oben nachgewiesen wurde, starb Chlothar Ausgang 629, das sechste Jahr Dagoberts nach dem Tode des Vaters würde folglich die Zeit von 634 ex. bis 635 ex. umfassen. Im Jahre 635 fiel nun Ostern, ebenso wie im Jahre 646, auf den 9. April, so daß also in diesem Jahre in der That der Sonntag vor den Laetanien in Uebereinstimmung mit Audoen, der 14. Mai sein würde. Freilich müßte dann die Jahresbezeichnung in dem Heiligenleben ganz und gar umgekehrt werden: man müßte statt III — XIII, statt Clodovei — Dagoberti schreiben. Hat aber der Verfasser des Chron. Vedast. oder sein Gewährsmann erst aus den von Audoen gegebenen chronologischen Bestimmungen sich das Consecrationsjahr des Eligius berechnet, so ist es jedenfalls merkwürdig, daß er das Jahr des merowingischen Königs so richtig bestimmt. Daß man übrigens im Mittelalter die Bischofserhebung des Eligius gewöhnlich in die Zeit von 634—636 gesetzt hat, zeigt Mabillon, De re dipl. Suppl. c. 7, §. 4.

Ueber den jüngeren Sohn Dagoberts wurde schon oben gehandelt; der ältere Sigibert, welcher schon zu des Vaters Lebenszeit zum König von Austrasien erhoben wurde, ist derjenige, über welchen die Quellen am spärlichsten fließen. Fredegar berichtet unter dem 11. Jahre Dagoberts (c. 75) über ihn: Anno undecimo regni Dagoberti — — Dagobertus Mettis orbem veniens,

cum consilio pontevecum seo et procerum omnesque primatis regni sui consencientebus Sigybertum filium suum in Auster regem sublimavit. Der Regierungsantritt des jungen Königs erfolgte also zwischen März 633 und 634, nicht 632, wie man früher annahm. Daß das Ereigniß möglichst weit hinauszurücken, also eher in das Jahr 634 als nach 633 zu setzen ist, geht aus Fredegar selbst hervor. In c. 85 erzählt er die Rückkehr Pippins an den Hof Sigiberts nach dem Tode des Vaters und die Erbtheilung, die erst nach vielen Verhandlungen durchgesetzt wurde. Nehmen wir für diese Ereignisse auch nur den Zeitraum eines Vierteljahres an, so kommen wir schon in den Mai 639. Dann fährt Fredegar fort: Post fertur anni circolo Pippinus moretur, also etwa im Mai 640 (früher 639), und schildert die Bemühung Grimoalds die väterliche Stellung zu erlangen. Das folgende Jahr bezeichnet aber derselbe Autor c. 87: Cumque anno octavo Sigybertus regnarit. Setzt man nun den Regierungsanfang in den Anfang des 11. Jahres Dagoberts, so würde das 8. Jahr Sigiberts von März 640 bis Anfang 641 reichen, wodurch für die nach dem Tode Dagoberts in Cap. 85 und 86 erwähnten Ereignisse zu wenig Zeit bleibt, und der Feldzug gegen die Thüringer (c. 87) in die zweite Hälfte des Jahres, also in den Winter, verschoben wird. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich, die Thronbesteigung in das Ende des 11. Jahres Dagoberts, 634 in., zu setzen; denn dann trifft das 8. Jahr Sigiberts auf den Zeitraum 641 in. bis 642 in. und der Aufstand der Thüringer erfolgt im Jahre 641. In c. 88 erwähnt dann Fredegar noch das 10. Jahr Sigiberts = 643 p. Chr.; rechnet also den Regierungsanfang dieses Königs nicht von dem Tode Dagoberts, sondern von Sigiberts Erhebung in Auster aus.

Ueber den Tod dieses Königs berichtet der Verfasser der Gesta Francorum c. 43: Decedente vero tempore, defuncto Sighiberto rege, Grimoaldus filium ejus parvolum nomine Daygobertum totundit, also ohne jede sichere chronologische Bestimmung. Aus dem weiteren Verlaufe der Erzählung geht hervor, daß Sigibert vor Chlodoveus starb. In der Vita Desiderii Cadurc. wird von diesem Bischof erzählt, er habe im 16. Jahre Sigiberts sein Testament gemacht: denique sub anno 16. Sigiberti regis testamentum condens, sich dann zu einer Reise in seine Heimat gerüstet im 17. Jahre des Königs: Hujus Sigiberti 17. regni anno, episcopatus autem sui vicesimo et 6.[1] parat Desiderius solum proprium paternae possessionis Albigense territorium visitare, und sei dort am 15. November gestorben: Post tandem ergo ultimo cunctis vale dicto et oratione ad Dominum

[1] Diese Lesart (statt Labbes vicesimo et III) hat Mabillon, Vetera Anal. III, S. 531, als die richtige aus dem Codex Moissiacensis (Notre Dame Nr. 93, saec. IX) festgestellt.



premissa, sub die septimo decimo Kalendarum Decembrium ultimum spiritum exalavit. Da Desiderius am 8. April 630 den bischöflichen Stuhl von Cahors bestieg, so reichte sein 26. Jahr bis 8. April 656, und er starb am 15. November 655. Dieses Datum läßt sich mit dem Königsjahre nicht vereinigen, wenn man mit Fredegar die Epoche Sigiberts von seiner austrasischen Herrschaft aus datirt, denn dann würde das 17. Jahr des Königs höchstens bis in den Anfang von 651 gereicht haben. Schon Mabillon hat gesehen, daß der Schreiber der Vita die Regierungsjahre Sigiberts von dem Tode Dagoberts aus zählt, so daß also das 17. Jahr von 655 Jan. bis 656 Jan. reichen würde; den Grund glaubt Pagi a. 654, §. 11 darin zu finden, daß Sigibert nach dem Tode des Vaters Aquitanien und damit Cahors erhielt. Aus dieser Stelle geht jedenfalls hervor, daß der König am 15. November 655 noch lebte, und da Chlodoveus Ausgang 657 starb, so sieht man, daß sein Bruder in eben diesem Jahre oder 656 ihm im Tode vorangegangen sein muß. Seine Regierungszeit würde folglich auf 22 bis 23 Jahre zu veranschlagen sein. Gewaltig hat Sigebert von Gembloux geirrt, der in der Vita S. Sigiberti c. 17 (Bouquet II, S. 602) schreibt: Obiit autem Kalendis Februarii, aetatis suae anno fere tricesimo primo, regni 28, ab incarnatione Domini 662, a transitu sancti Martini anno 263. Von diesen Zahlen ist kaum eine einzige richtig. Dagegen stimmt der Catalogus Tilianus (Duchesne I, S. 781) mit unserer Berechnung überein, wo es heißt: Sigobertus nepus suus regnavit annos 23. Ebenso liest man auch in dem Pariser Kataloge (SS. II, S. 308): Sigobertus regnavit annos 23, während der Sanct Galler Regnavit Segobertus annus 22 hat. Pertz bemerkt mit Recht über diese Verzeichnisse: Quos omnes vere unum catalogum esse, et scriptori Austrasio deberi, primo intuitu apparet, doch kann ich ihm nicht beistimmen, wenn er den S. Galler Katalog an die Spitze stellt, da hier die Zahlen nicht selten geändert sind. Jedenfalls sind alle drei Verzeichnisse, welche bis zu dem Tode des Königs Pippin reichen, nur als eine Quelle aufzufassen, und zwar ist diese als zuverlässig zu bezeichnen. Doch hat der Verfasser die Eigenthümlichkeit, die Jahre der früheren Könige um Eins zu erhöhen: er giebt dem Dagobert, der nur 16 Jahre regierte, 17, dem Childerich, welcher nur 13 Jahre die Herrschaft innehatte, 14. Beachten wir diese Sonderheit, so ist die Regierungszeit des zwischen Dagobert und Childerich stehenden Sigibert nicht auf 23 sondern auf 22 Jahre[1] zu schätzen, und dann würde der Tod des Königs in das Jahr 655 in. bis 656 in. zu setzen sein. Da aber Sigibert, wie oben bemerkt wurde, am 15. November 655 noch lebte, so dürfte sein Ende in den Anfang des Jahres 656

[1] Wie im Sangallensis steht; siehe oben.

fallen. Dies ist auch die Vulgäransicht, was darin seine Erklärung findet, daß Pagi a. 656, §. 11 die Verschiebung der Jahre im Tilianus nicht in Betracht gezogen, und so dem Sigibert 23 Jahre gegeben hat. Mabillon, Vet. Anal. III, S. 533, nimmt das Jahr 655 an, andere haben 654 und 658 herausgerechnet. Als Todestag wird in den Martyrologien der 1. Februar angegeben.

Die Berichte über den Staatsstreich, den Grimoald nach dem Tode Sigiberts unternahm, sind auf zwei Quellen zurückzuführen, auf die Gesta Francorum und die Kataloge. Der Verfasser der Gesta erzählt darüber: „Im[1] Laufe der Zeit aber, als König Sigibert gestorben war, ließ Grimoald dessen kleinen Sohn Daygobert scheeren und überschickte ihn dem Bischof Dido von Poitiers zur Beförderung nach Cocien (Irland) in die Fremde. Seinen eigenen Sohn aber setzte er in die Regierung ein. Die Franken nun darüber sehr unwillig legten dem Grimoald einen Hinterhalt, fingen ihn ab und brachten ihn zum Chlodoveus dem Könige der Franken zu Verurtheilung. In der Stadt Paris wurde er in das Gefängniß geworfen, erbarmungslos in Fesseln geschlagen, und da er des Todes schuldig war, büßte er mit seinem Leben unter grausamen Foltern, was er an seinem Herrn verübt hatte". Der Catalogus Tilianus aber berichtet sehr lakonisch (SS. II, 308 in der Note als 2 bezeichnet): Childebertus, adoptivus filius Grimoaldi, regnavit annos 7. Die beiden Quellen stehen, wie man leicht sieht, im Widerspruch. Denn da Sigibert im Jahre 656, Chlodoveus II. 657 ex. starb, so kann der Sohn Grimoalds nicht 7 Jahre regiert haben. Aus diesem Grunde hat Pagi a. 656, §. 11 die 'annos 7' des Kataloges in ebensoviele 'menses' corrigirt, indem er auch palaeographisch die Verwechslung wahrscheinlich zu machen sucht. Dagegen läßt sich im Allgemeinen sagen, daß, wenn man die Verschreibung von 'menses' in 'annos' für wahrscheinlich hält, überhaupt keine Verwechslung unwahrscheinlich sein würde. In diesem speciellen Falle aber kommt hinzu, daß die Gesta eine ganz unglaubwürdige und unzuverlässige Quelle sind, die viel Unheil angestiftet hat, während der Katalog, wie schon bemerkt wurde, sehr zuverlässig ist. Bei Differenzen der Gesta mit einer anderen selbständigen Quelle ist überhaupt stets a priori anzunehmen, daß die Gesta trügen.

[1] c. 43: Decedente vero tempore, defuncto Sighiberto rege, Grimoaldus filium ejus parvolum nomine Daygobertum totundit Didonemque Pectavensem urbis episcopum in Cocia peregrinandum eum direxit, filium suum in regno statuens. Franci itaque hoc valde indignantes, Grimoaldo insidias preparant eumque exementes, ad condempnandum rege Francorum Chlodoveo deferunt. In Parisius civitate in carcere mancipatus, vinculorum cruciatu constrictus, ut erat morte dignus, quod in domino suo exercuit, ipsius mors valido cruciatu finivit.

In c. 41 erzählt der Verfasser derselben in umständlichster Weise einen Feldzug Dagoberts gegen die Sachsen mit Schlachten und allem Zubehör, der ganz aus der Luft gegriffen ist; c. 42 berichtet er vom Tode Chlothars († 629), der Bischofswahl Audoens (641), von der Ernennung des Erchonoaldus zum Majordomus (641) und von der Thronbesteigung Sigiberts (634), in dieser Reihenfolge; und c. 43 wird der Tod Dagoberts I. († 639) im 44. (statt 16.) Regierungsjahre, der Anfang des Majordomats Grimoalds (643) und das oben erwähnte Ereigniß geschildert. Nachdem dann der Autor c. 44 den Tod des Chlodoveus erzählt hat, wirft er in c. 45 wieder die Ereignisse bunt durcheinander und bringt Zahlen, die absolut erfunden sind, wie sich noch unten zeigen wird. Auf dieser Quelle und auf der nach ihr gemachten kühnen Emendation Pagis beruht die Ansicht, daß in dem nämlichen Jahre 656 Childebert gestürzt, und Grimoald auf Befehl des Chlodoveus getödtet wurde, daß ferner dieser König und nach seinem Tode sein Sohn Chlothar[1] bis zur Thronbesteigung Childerichs in Auster die Alleinherrschaft über das ganze Merowingische Reich gehabt hätten. Was nun den Königskatalog betrifft, so kann freilich auch seine Nachricht in der uns überlieferten Form nicht richtig sein. Denn die Bezeichnung des Childebert als adoptivus filius Grimoalds ist sicher falsch; unzweifelhaft soll er von dem Verfasser dieses Verzeichnisses als Adoptivsohn Sigiberts ausgegeben werden[2]. Die Interpunction aber, welche Pagi vorgeschlagen hat, der hinter 'adoptivus' ein Komma setzt, widerspricht doch gar zu sehr der factischen Aufeinanderfolge der Worte. Es bleibt dann nur übrig anzunehmen, daß hier unser Text eine Lücke hat, und das ist in der That so. Den Weg zur Emendation zeigt der Pariser Katalog (SS. II, S. 308), wo man liest: Childebertus id est adoptivus Grimaldus regnavit annos 7[3]; hier fehlt also 'filius' und was die Hauptsache ist, für 'Grimoaldi' steht 'Grimaldus'. Jetzt können wir in der That hinter 'adoptivus' ein Interpunktionszeichen setzen, und zwar nicht bloß ein Komma, sondern einen, ja mehrere Punkte, denn es ist ganz klar, daß die Stelle verstümmelt, speciell die Regierungszeit Childeberts ausgefallen ist. Die Lücke läßt sich aber auch noch ergänzen. Es hat sich nämlich derselbe Katalog noch in einer späteren Ableitung aus der Zeit Ludwigs des Frommen erhalten und ist aus einem Berner, ehemaligen Reimser Codex SS. XIII, S. 724 edirt worden. Hier liest man nun: Hildebertus adoptivus annum 1 Grimoaldus annos VII. Daraus geht mit voller Gewißheit her-

[1] Valesius läßt nach dem Tode des Chlodoveus gleich Childerich in Auster folgen; Henschen, AA. SS. Febr. 1, S. 221, erst nach zwei Jahren.

[2] Daß eine Adoption stattgefunden oder Grimoald wenigstens eine solche vorgegeben hat, zeigt meines Erachtens schon der Name Childebert.

[3] Die bezügliche Stelle des Sangall.: Regnavit Heldobertus annus 7, ist nur ein kurzes Excerpt.

vor, daß die sieben Jahre nicht mit Pagi in sieben Monate geändert werden dürfen. Wir erfahren ferner aus dieser Stelle, daß Childebert ein Jahr regierte, also, da Sigibert Anfang 656 starb, bis in das Jahr 657 hinein. Schließlich aber geht aus dem Kataloge hervor, daß nach Childebert noch sein Vater Grimoald 7 Jahre die Herrschaft über Austrasien in den Händen hatte. Das widerspricht nun vollständig dem Berichte der Gesta Francorum, die den Grimoald noch unter Chlodoveus († 657) hingerichtet werden lassen. Wie hoch die Glaubwürdigkeit der Gesta anzuschlagen ist, darauf haben wir schon hingewiesen. Hier ist es noch von Belang, den folgenden Umstand hervorzuheben. Nach dem Kataloge würde Grimoald von 657 in. ab sieben Jahre, oder, wenn wir der Eigenthümlichkeit des Schreibers Rechnung tragen, der die Jahre um eins zu hoch ansetzt, sechs Jahre regiert haben; sein Tod müßte also in den Anfang des Jahres 663 gesetzt werwerden. Damals regierte Chlothar III. in Neuster, dessen Regierung der Verfasser in zwei kurzen Sätzen abmacht: nämlich erstens meldet er seine Thronbesteigung c. 44 ex. und zweitens seinen Tod c. 45 in., der nach ihm In his diebus als puer und im 4. Regierungsjahre starb. Alles drei ist falsch, da, wie bemerkt wurde, Chlothar 673 im 16. Jahre seiner Regierung, ungefähr 19 Jahre alt starb. Es ist mithin die Vermuthung nicht ungerechtfertigt, daß der wenig sorgfältige Historiker eine Episode, die unter Chlodoveus begann, aber erst unter seinem Nachfolger ihren Abschluß erreichte, aus reiner Nachlässigkeit gleich unter dem ersten Könige von Anfang bis zu Ende erzählt hat. Ferner ist es wohl kein Zufall, daß das Ende der Regierung Grimoalds nach dem Kataloge in dasselbe Jahr 663 fällt, in welchem, wie unten nachgewiesen wird, Childerich, der Sohn des Chlodoveus, durch die Balthilde auf den Königsthron von Auster erhoben wurde. Der Schreiber der V. Balthildis[1] fügt hinzu pacifico ordine, und daß auf den Rath der Seniores die Austrasier den neuen König angenommen hätten. Daß dieser Thronwechsel jetzt ruhig vor sich gehen konnte, lag in dem Umstande, daß Grimoald, der Hauptvertreter der Gegenpartei, todt war. Nach der Angabe des Kataloges erklärt es sich auch, daß in dem Berichte der Gesta von der Bestrafung des Königs Childebert selbst keine Rede ist, obwohl doch gerade dessen Schicksale das meiste Interesse in Anspruch nehmen, er selbst, wenigstens nominell, auch die Hauptrolle bei dieser Affaire spielte. Valesius meint, er sei jedenfalls auch von den austrasischen Großen ergriffen, vom Throne gestoßen und ins Kloster geschickt oder getödtet worden[2]. Aber die Gesta Franco-

[1] Mabillon, AA. SS. saec. II, S. 779: Tunc enim nuper et Austrasii pacifico ordine, ordinante domna Balthilde, per consilium quidem seniorum receperunt Childericum, filium ejus, regem Austri.

[2] Valesius, Res Franc. III, S. 202: Nequaquam enim dubitare debemus, quin ab Austrasiorum Optimatibus una cum Grimoaldo Childe-

rum berichten über sein Ende nichts; ebensowenig wie eine andere Quelle. Nach dem Kataloge regierte er nur ein Jahr, und da als Nachfolger sein Vater verzeichnet wird, so ist er jedenfalls jung eines natürlichen Todes gestorben. Mir scheint also die Nachricht des Kataloges nicht unannehmbar zu sein; jedenfalls aber hat sie den Vorzug aus einer zuverlässigen Quelle zu stammen, während die bisher übliche Darstellung dieser Verhältnisse auf die wenig glaubwürdigen Gesta zurückgeht.

Daß jedoch Grimoald während seiner Alleinherrschaft den Königstitel angenommen hat, ist mir wenig wahrscheinlich; er mag als Dux oder Majordomus ohne König das austrasische Reich nach dem Tode seines Sohnes weiterregiert haben. So würde es sich auch erklären, daß sich die Mönche von St. Denis die ihnen von Dagobert übertragenen Einkünfte aus Marseille, welches zum austrasischen Reiche gehörte, in dieser Zeit von Chlothar[1] confirmiren ließen, was aus einer Urkunde von Chlodoveus III. hervorgeht (Dipl. I, S. 54): Dum ante hus annus proavus noster Dagoberethus condam rex solidus cento eximtis de Massilia civetati — — ad basileca peculiaris patroni nostri domni Dionisii — — per sua — — precepcione concessissit, et parens noster Sygeberethus seo et habuncoli nostri Chlotharius et Chyldericus eciam et genetur noster Theudericus condam rigis per eorum precepcionis hoc ibidem dinuo concesserunt vel confirmaverunt.

Sowohl Childebert als Grimoald haben durch Schenkungen an die Reimser Kirche sich ihr Seelenheil zu sichern gesucht, was wir aus der Vita Nivardi eines Mönches von Hautvillers, Namens Almann, erfahren. In der Vita (AA. SS. Sept. I, S. 280, c. 2, §. 10), die von Flodoard, H. Rem. II, 7, ausgeschrieben worden ist, heißt es von Nivard: Praeceptum etiam immunitatis a Childeberto rege super theloneis et quibusdam tributis ecclesiae Remensi obtinuit. Diese Stelle ist deshalb im höchsten Grade interessant, weil sie allein uns einen Regierungsact des jungen Königs vorführt. Darauf fährt Almann fort c. 11: Cui Ludovicus quoque rex sub ecclesiae suae nomine res quasdam in Malliaco super fluvium Vidulam, quae, q u i b u s d a m i n f i d e l i b u s s u i s e j e c t i s, receperat, auctoritatis suae praecepto concessit. Aus dieser von Chlodoveus der Reimser

bertus ejus filius comprehensus, Regio solio dejectus, et aut Clericus factus, aut etiam occisus fuerit: tametsi (quae veterum Historicorum nostrorum securitas et negligentia fuit) quid Childeberto factum sit nusquam invenias.

[1] In der Vita Balthildis (Mabillon l. c. S. 779) heißt es nach dem Tode des Chlodoveus: suscepit ilico post eum filius ejus Chlotharius quondam Francorum regnum. 'Franci' sind aber wie in den Gesta Franc. nur die Neustrier; vergl. Vita Balth. c. 5: Burgundiones vero et Franci facti sunt uniti. Waitz, VG. II, S. 112.

Kirche gemachten Schenkung der Ortschaft Mailly hat man gefolgert, daß damals der neustrische König schon sich in den Besitz Austrasiens gesetzt hatte, nachdem Childebert und Grimoald beseitigt worden waren. Zunächst geht doch aber aus diesem Excerpte nur hervor, daß Chlodoveus sich eines Theiles der Reimser Diöcese bemächtigt hatte, und daß dies nicht ohne Kämpfe geschehen war, zeigen die Worte: quibusdam infidelibus suis ejectis. Stand Grimoald, wie wir annehmen, nach dem Tode des Königs Childebert noch sechs volle Jahre an der Spitze des austrasischen Reiches, so ist es doch ganz naturgemäß, daß sein neustrischer Nachbar, der Vertreter der alten Königsfamilie, wenig freundschaftlich auf den Emporkömmling herabgeblickt und kein Mittel unversucht gelassen haben wird, um ihm seinen Besitz zu schmälern. Da mußten selbstverständlich die vom Mutterlande so entfernten Gebiete, wie Marseille, und die Grenzlande, wie Reims, dem Gegner zuerst zum Opfer fallen. Daß solche Kämpfe stattgefunden haben, zeigt die Stelle der Vita Nivardi; die Gesta schweigen darüber, wie sie ja überhaupt von Chlodoveus und seinem Sohne Chlothar soviel wie nichts wissen. Daß man aber Chlodoveus als Herrn des Gesammtreiches hinstellt, verbietet gleich der nächste Satz Almanns, wo es heißt: Hujus etiam tempore tradidit Grimoaldus vir illustris sancto Remigio villas suas Calmiciacum et Victuriacum pro animae suae remedio. Grimoalds Schenkung wird also nach denen Childeberts und Chlodovechs aufgeführt; daraus geht doch wohl hervor, daß Grimoald nach diesen Urkunden und speciell nach der letzten noch lebte, Chlodoveus also damals nicht ganz Auster seiner Botmäßigkeit unterworfen hatte. Jedenfalls ersieht man aus dieser Stelle, was ich schon oben bemerkte, daß Grimoald nicht den Königstitel angenommen. Von ihm ist auch noch eine Confirmatio facta de villa Germiniaco (Dipl. I, S. 91) erhalten, die ebenfalls auf die Reimser Diöcese weist.

Wir gehen jetzt wieder auf Chlothar und seine Nachfolger über. Aus dem Ambrosianus ergab sich nur, daß Chlothar im Jahre 673 im 16. Jahre seiner Regierung noch lebte, die bisherige Fixirung des Todesjahres auf 670 also falsch ist. Daß der König in diesem Jahre starb, erfahren wir aus einer anderen Computation, die zugleich unser Anfangsjahr seiner Regierung bestätigt. In dem Codex Oxoniensis Bodlejanus e Museo 94 (olim 113) membr. saec. X/XI, derselben Hs., aus welcher Dodwell den Pabstkatalog bis auf Theodorus herausgab, steht nämlich f. 114 am Schlusse einer Chronik des Isidorus die folgende Berechnung, welche nach der Ausgabe von Waitz, Neues Archiv IV, S. 383, hier folgt: A passione domini nostri Jesu Christi usque ad transitum Childeberti regis, in quo anno cyclus Victurii rurso ex passione dominica circulum annorum ad inicium rediit, sunt anni 532. In summa ab inicio mundi usque in predicto anno sunt anni 5760. Ab eo anno usque

primo anno regni Clotharii, filii Chlodovei, sunt anni 89. Abinde usque transitum illius, quando Heldericus germanus suus tria hec regna Neustria, Austria et Burgundia subjugavit, sunt anni quindecim et menses . . . V. Hildericus regnavit in Neustria ann. 2 et menses 6. Cui germanus suus Teodericus successit in regno. Ab eo anno, quando passus est dominus noster Jesus Christus, usque primo anno Teoderici regis anni sunt 668. Fiunt in simul ab inicio mundi usque in predicto primo anni regni Teoderici incliti regis anni 5876, et restat de sexto miliario anni 124. Mit Ausnahme von zwei Schreibfehlern ist die Rechnung vollkommen richtig. Der Verfasser berechnet sich zuerst das Schlußjahr des Paschale des Victorius, welches 532 Jahre von der Passio = 28 p. Chr. bis 559 umfaßt. In dieses Jahr setzt er ungefähr richtig den Tod des neustrischen Königs Childebert, der im Jahre 558 starb. Zu 559 stimmen auch die 5760 Weltjahre, da Victorius bis zu dem Jahre 457 5658 Jahre rechnete. Von da ab bis zu dem ersten Jahre Chlothars III, des Sohnes des Chlodoveus, zählt er nach der Hs. 89 Jahre. Diese Zahl ist verschrieben; es muß 99 heißen, weil sonst alle folgenden Zahlen um 10 zu niedrig, die Weltjahre am Schlusse aber um zehn zu hoch sein würden. Rechnet man nun von 559 99 Jahre weiter, so erhält man als das erste Jahr des Chlothar das Jahr 658. Das stimmt mit Mabillons Ansetzung (656) gar nicht überein, dagegen ist es richtig, wenn man, wie wir oben gezeigt haben, den Regierungsantritt des Königs in das Ende des Jahres 657 setzt; denn dann fällt der größte Theil des ersten Jahres in der That auf 658. Von da bis zu dem Tode des Königs zählt der Verfasser anni quindecim et menses . . . V, gewiß eine schöne Bestätigung unserer Ansicht, daß Chlothar das 16. Jahr seiner Regierung erreicht hat, während man ihm bisher nur 14 Jahre gab. Regierte Chlothar von 657 ex. ab 15 Jahre, so würde das sechszehnte 672 ex. begonnen haben; und da er noch mehrere Monate — die Zahl ist leider verloren — und Tage geherrscht hat, so erhält man als sein Todesjahr 673 Anfang. Dieses läßt sich vermittelst der Urkunde, die schon oben herangezogen wurde, noch näher bestimmen. Denn wenn jene Morlacas vico pub. quod fecit minsis Marcius dies decim ann. 16. regn. domini nostri Chlotachariae gloriosissimi regis gegeben ist, so sieht man daraus, daß der König im März des Jahres 673 noch lebte.

Nach dem Tode Chlothars und dem Sturze Ebroins wurde auf Betrieb des Bischofs Leodegar der zweite Sohn des Chlodoveus Namens Childerich, der schon vorher in Auster die Herrschaft erlangt hatte, auch in Neuster und Burgund zum Könige erhoben; vergl. Vita Leodegarii c. 3[1]: omnes expetunt Hildericum, ejus fratrem juniorem, qui in Austro sortitus

[1] Mabillon, AA. SS. saec. II, S. 682.

erat regnum. — — Cum enim omnes ob Hebroini tyrannicum metum Hilderico induxissent tam Neustricum quam Burgundiae regnum. Aehnlich schreibt unser Gewährsmann: usque transitum illius, quando Heldericus germanus suus tria hec regna Neustria, Austria et Burgundia subjugavit. Er stellt Neustrien voran und rechnet die Regierungszeit des Königs erst von der Herrschaft über diesen Theil des fränkischen Reiches aus; schrieb also jedenfalls in Neustrien. Die Regierung Childerichs setzt man nun bis jetzt in die Zeit von 670—673 nach Pagis Vorgange[1], der a. 673, §. 8 annimmt, daß der Comet, welcher bei der Ermordung Childerichs nach der Vita Leodegarii c. 7 erschien mit der von Theophanes a. 664 erwähnten Iris identisch sei. Dagegen hat schon Henschen, AA. SS. April. II, S. 215, vermuthet, daß der Tod Childerichs in das Jahr 675 zu setzen sei. Und dies ist, wie wir aus dem Oxoniensis ersehen, in der That richtig. Gegen Pagi ist aber zu bemerken, daß eine Iris kein Komet ist[2]; überhaupt aber weder im Jahre 673 noch 674 Kometen beobachtet worden sind. Nach unserer Quelle regierte Childerich 2 Jahre und 6 Monate; er wurde also, da der Antritt seiner Regierung frühestens in den März des Jahres 673 zu setzen ist, im September oder October 675 ermordet[3]. Die Dauer seiner Herrschaft giebt auch Ursinus in der V. Leodegarii c. 5 ungefähr auf diese Zeit an, wenn er sagt[4]: In tantum vero usquequaque omnia regna Francorum restituit, ut omnes se gratularentur regem sibi habere Childericum ac rectorem palatii Leodegarium. Cum haec paene annis tribus cum decore magno agerentur. Was aber den Kometen anbelangt, so berichtet die V. Leodeg. c. 7 über ihn erst nach der Ermordung Childerichs[5]: Adeo tunc iram Dei manifeste cognovimus evenisse, ut etiam stella appareret in sidere, quem astrologi cometem vocant, in cujus ortu asserunt fame terram turbari, mutationem regum vel commotionem gentium percussionis gladium imminere. Haec enim omnia manifeste tunc constitit evenisse. Ein Komet aber erschien nach den Gesta Pontificum unter dem Pabste Donus (676—678)[6]: Hic papa

[1] Mabillon, De re dipl. Suppl. VII, 7, nahm 672—674 an.

[2] Pingré, Cométographie bemerkt über diese Erscheinung: Tout ceci se réduit peut-être à une aurore boréale.

[3] Zugleich mit seiner Gemahlin Bilhildis und dem Sohne Dagobert, wie der Verfasser der Vita Lantberti (AA. SS. ord. Bened. saec. III, c. 5) viel genauer als der Schreiber der Gesta berichtet: Antefatus autem rex Hildericus insidiis satellitum suorum, Amalberti videlicet et Ingolberti simulque Bodilonis et Lupi aliorumque, una cum conjuge sua vocabulo Bilhilde filioque nomine Dagoberto vita et regno privatus est, quorum corpora praenominatus maximus, hier bricht leider diese vorzügliche Quelle ab.

[4] Mabillon, AA. SS. saec. II, S. 700.

[5] Mabillon, l. c. S. 685.

[6] Lib. pont. ed. Vignoli I, S. 274.

dum esset electus, per Augusti mensem apparuit stella (cometis fügt Paulus, H. L. V, 31 hinzu) a parte orientis a galli cantu usque ad mane per menses tres, cujus radii coelos penetrabant. Dieser Komet zeigte sich folglich in dem Jahre, in welchem Donus zum Pabste gewählt war, also 676, im Monat August, und stand drei Monate am Himmel. Er war also noch im November sichtbar, im welchen Monat die Consecration des Pabstes erfolgte. Derselbe Komet wurde auch in England beobachtet, wie aus Beda, H. eccl. IV, 12, hervorgeht: Anno dominicae incarnationis septuagesimo octavo, qui est annus imperii regis Ecgfridi octavus, apparuit mense Augusto stella quae dicitur cometa; et tribus mensibus permanens, matutinis horis oriebatur, excelsam radiantis flammae quasi columnam praeferens; doch liest Chifflet in der am Schlusse der Kirchengeschichte stehenden Recapitulation statt der Jahreszahl 678: 677, und dieses Jahr hat auch Pagi a. 677 §. 12 gebilligt, während Mabillon, De re dipl. Suppl. VII, 7, das andere Datum bevorzugt. Bei der Divergenz zwischen dem Liber pontif. und Beda in Betreff der Jahresbestimmung dürfte wohl schon an und für sich die bestimmte Angabe der ersten Quelle: Hic papa dum esset electus die größere Glaubwürdigkeit verdienen, während Beda bei der Bestimmung des Incarnationsjahres doch sehr leicht einen Irrthum begehen konnte. Die Sache läßt sich dadurch entscheiden, daß man auch in China diesen Kometen beobachtet hat. Hier zeigte er sich im 3. Jahre des Chang-yven, also im Jahre 676 p. Chr., am 4. September. Pingré, Cométographie I, S. 332 bemerkt hierzu: On ne l'observa qu'au commencement de Septembre en Chine; on a pu la voir quelques jours plus tôt en Europe. Dieses Zeichen geschah also im Jahre 676, ein Jahr nach dem Tode des Königs, nach welchem es auch der Verfasser der V. Leodegarii erzählt; erst später hat man es mit diesem in Verbindung gebracht.

Schon bevor Childerich das Gesammtreich erhielt, hatte er lange die Herrschaft in Austrasien inne neben seinem Bruder Chlothar, der Neustrien und Burgund regierte; vergl. die oben angeführte Stelle der V. Balthildis §. 5[1]. Daß die Erhebung Childerichs bald nach dem Tode des Chlodoveus geschehen sei, geht aus dem Ausdrucke 'nuper' in der citirten Stelle hervor. Das Jahr läßt sich nur bestimmen durch das folgende Excerpt aus einer Schenkungsurkunde Childerichs an das Kloster Saint Wandrille in der Vita S. Lantberti (Mabillon, AA. SS. saec. III, S. 462): Edita est autem haec largitio Arelauno jocundo palatio undecimo anno praefati regis in Austria, qui fuerat primus in Neustria, porro ejusdem rectoris coenobii lucidissimi anno quinto, ex quo regiminis locum sortiebatur. Bisher

[1] Mabillon, AA. SS. saec. II, S. 779.

nahm man das Jahr 660 als das erste Childerichs an; nach der neuen Rechnung fällt der Anfang seiner Regierung in das Jahr 663, da das erste Jahr seiner Monarchie gleich 673 Anfang bis 674, das fünfte Jahr Lantberts, wie wir unten sehen werden, gleich 673 Juli bis 674, also das 11. Jahr der austrasischen Regierung Childerichs mit 673 identisch ist. Die Dauer seiner ganzen Königsherrschaft würde sich also auf ungefähr 12½ Jahre belaufen; der Tilianus, Pariser und Berner Katalog geben ihm 14 Jahre[1], wie sie ja auch die Zeiten der vorhergehenden Könige um ein Jahr erhöhen.

Nach dem Tode Childerichs wurde sein Bruder Theuderich III. in Neuster auf den Königsthron erhoben, und zwar, wie Pagi und alle Neueren annehmen, im Jahre 673, wie aus dem oben Gesagten erhellt, im Jahre 675 ex. Daß die letztere Ansicht allein richtig ist, geht mit unwiderleglicher Gewißheit aus der Computation der Oxoniensis hervor, die im ersten Jahre des genannten Königs geschrieben ist, da bis hierher die Berechnungen geführt werden. Der Schreiber zählt nun — ab eo anno, quando passus est dominus noster Jesus Christus, usque primo anno Teoderici regis anni sunt 668 — von der Passio bis zum ersten Jahre des Theuderich 668 Jahre. Hier ist ein kleiner Schreibfehler zu berichtigen; es muß nämlich statt DCLXVIII DCXLVIII gelesen werden, wie schon die folgenden Weltjahre zeigen. Die Passio setzt aber Victorius in das Jahr 28 p. Chr.; das 648. Passionsjahr ist folglich gleich 675 n. Chr. Hierzu stimmt die Summe der Weltjahre 5876 usque in predicto primo anni regni Teoderici incliti regis, denn, da Victorius bis 457 5658 Jahre zählte, so waren bis 675 n. Chr. 5876 Weltjahre verflossen. Demnach fehlten in dem genannten Jahre noch 124 Jahre an der Vollendung des 6. Jahrtausend. Damit ist der Regierungsantritt Theuderichs III. unzweifelhaft auf das Jahr 675 fixirt; und zwar muß er am Ende dieses Jahres stattgefunden haben.

Dagegen hat nun Pagi a. 673 §. 11 beweisen wollen, daß Theuderich schon vor dem 10. October 673 zur Herrschaft gelangt sei. Er führt für seine Behauptung zwei Stellen aus der Vita S. Condedi, eines Mönches von Saint-Wandrille, an (AA. SS. Bened. saec. II, S. 864), wo es von diesem Heiligen heißt, er habe seinem Kloster Schenkungen gemacht: Sub anno tertio praefati regis, qui erat Lantberti abbatis annus nonus, und weiter: Acta fuerat haec largitio die decimo mensis Octobris quod est 6. Idus Octobris. Das 9. Jahr Lantberts, bemerkt Pagi dann, begann am 26. Juli 675, in welchem am 10. October schon das 3. Jahr des Königs Theuderich seinen Anfang genommen hatte. Deshalb war am 10. October 673 Theuderich schon dem Childerich gefolgt.

[1] Im Sangall. steht ganz falsch: Regnavit Heldericus annus 15.

Diese Argumentation ist hinfällig, da sie auf einer falschen Voraussetzung beruht. Wie man leicht sieht, kommt hier alles auf die Fixirung des ersten Jahres Lantberts oder, was dasselbe ist, des Todesjahres seines Vorgängers Wandregisilus an. Dieses steht leider nicht hinlänglich fest, da die ältere Vita S. Wandregisili nur den Todestag (22. Juli) überliefert hat[1]. Erst in der jüngeren Vita, die wahrscheinlich hier die jetzt verlorene Partie der Gesta abbatum Fontan. benutzt hat, wird das Jahr (AA. SS. Bened. II, S. 545) folgendermaßen bestimmt: conticuit annorum circiter nonaginta sex et regiminis sui anno decimo nono, mense quarto, die primo et vicesimo, qui erat annus dominicae incarnationis sexcentesimus sexagesimus quintus, indictione octava, porro tertii Hlotharii regis annus undecimus vitae ('vitae' ist zweifellos Einschiebsel) ipsius, pontificatum agente Romanae ecclesiae anno nono papa Vitaliano. Sehr bequem, aber verkehrt ist es, aus diesem Chaos chronologischer Angaben die Incarnationsjahre auszuwählen und so den Tod des Wandregisilus in das Jahr 665 zu setzen. Im 7. Jahrhundert hat man selbstverständlich im fränkischen Reiche nicht nach Jahren Christi gerechnet. Da nun die Indiction zu 665 p. Chr. stimmt, so ist auch diese zu verwerfen. Ebensowenig sind die Pabstjahre authentisch. Das Regierungsjahr des fränkischen Königs könnte echt sein; doch muß erst untersucht werden, ob es auf alter Ueberlieferung beruht oder ebenfalls durch Rechnung gefunden worden ist.

Ich füge hier ein, daß in der Hs. der Gesta abbatum Fontan. eine große Lücke ist, durch welche die Geschichte der Aebte Lantbert Ansbert und Hiltbert, sowie der Schluß der Vita S. Wandregisili verloren ist. Pertz bemerkt hierüber: Codex — — exhibebat et folia aliquot assuta, quae quondam e codice avulsa et a blattis exesa, gestorum Lantberti secundi abbatis jam deperditorum partem continebant; quam a Dacherio non curatam interiisse dolemus. Nun hat Mabillon, AA. SS. saec. III, S. 462, aus einer leider unvollständigen Abschrift d'Acherys die Vita Lantberti herausgegeben und schon selbst mit Recht vermuthet, daß dies, wenn nicht die verlorene Partie der Gesta, so doch das Werk desselben Verfassers ist. Es kommt daher auch nicht in Betracht, wenn der Schreiber dieser Vita ebenfalls den Antritt Lantberts und damit den Tod des Wandregisilus in das 11. Jahr Chlothars setzt: qui erat praefati juvenculi regis Lotharii annus undecimus, denn die beiden Quellen sind eben identisch. Den sichersten Wegweiser bilden die Urkunden, von denen mehrere Excerpte in den Vitae Condedi und Lantberti erhalten sind. In der Vita Condedi wird eine Schenkung gemacht anno septimo regis Theoderici — — gubernante anno secundo beato Ansberto Fontanellam coeno-

[1] Vergl. Arndt, Kleine Merowingische Denkmäler S. 27.

bium, quoniam vir Domini Lantbertus praesulatum jam susceperat ecclesiae Lugdunensis; also ist das 7. Jahr Theuderichs gleich dem 2. Ansberts. An der oben angezogenen Stelle wird das dritte Jahr Theuderichs mit dem 9. Lantberts zusammengebracht. In der Vita Lantberti erfolgt eine Schenkung im ersten Jahre der Regierung Childerichs in Neuster und im 5. Lantberts. Wir erhalten so die folgende Gleichung:

Lantberti a. 5	=	Childerici	a. 1
. . . . . a. 6	=	. . . . .	a. 2
. . . . . a. 7	=	{	a. 2½
		{ Theuderici	a. ½
. . . . . a. 8	=	. . . . .	a. 1½
. . . . . a. 9	=	. . . . .	a. 2½
. . . . . a. 10	=	. . . . .	a. 3½
. . . . . a. 11	=	. . . . .	a. 4½
Ansberti a. 1	=	. . . . .	a. 5½
. . . a. 2	=	. . . . .	a. 6½.

Man sieht hieraus, daß die angeführten Urkundendaten genau unter einander übereinstimmen. Rechnet man von dem fünften Jahre Lantberts rückwärts, so erhält man, da Chlothar circa 15½ Jahre regierte, als das 4. Jahr des Abtes das Jahr 14½—15½ Chlothars; das erste würde folglich gleich Jahr 11½—12½ desselben Königs gewesen sein. Während also der Schreiber der Vita Wandregisili und Lantberti den Tod des ersten Abtes und den Antritt des zweiten in das 11. Jahr Chlothars setzen, gehört er, wie die Urkunden zeigen in das 12.[1].

Zu demselben Resultat führt auch die folgende Untersuchung. Lantbert kam in das Kloster, wie in seiner Vita steht, im 4. Jahre vor dem Tode Wandregisils: quarto videlicet anno, antequam ipse famulus Christi viam ingrederetur patrum. Er wurde Abt 667 im Juli nach Pagi, der dann weiter schließt, daß Lantbert 681 im März Bischof von Lyon geworden sei, da der Schreiber der Vita die Abtszeit auf 13 Jahre 8 Monate angebe. Daß der Verfasser der Critica hier wieder gründlich geirrt hat, läßt sich leicht nachweisen. Offenbar hat Pagi der Titel verführt, den Mabillon über der d'Acheryschen Abschrift der Vita Lantberti fand: rector coenobii Fontinellensis per annos tredecim et menses octo, den aber Mabillon wohlweislich nicht über die Vita gesetzt, sondern nur in der Vorrede erwähnt hat. Wie man schon aus der obigen Zusammenstellung der Abts- und Königsjahre ersieht,

[1] Mabillon, der den Wandregisilus im 11. Jahre Chlothars (nach ihm 666 p. Chr.) sterben läßt, hat sich, De re dipl. Suppl. VII, 7, folgendermaßen aus der Affaire gezogen. Er stellt die Gleichung auf Chlotharii 12 = Childerici 8 = Lantberti 1, sagt also dasselbe, was wir eben bewiesen haben, setzt aber am Rande hinzu: aut praeced! Dadurch kommt allerdings das 1. Jahr Lantberts in das 11. Chlothars, aber auch sein ganzes Schema wird verrückt.

kann Lantbert noch nicht volle 11 Jahre das Kloster verwaltet haben; und dies hätte auch Pagi bemerken können. Dann aber steht im Texte der Vita: Perseveravit autem in eodem coenobio annos tredecim et menses octo, also nicht die Dauer der Abtszeit, sondern des Aufenthaltes im Kloster, was derjenige, der die Ueberschrift der Vita verfertigt hat, nicht verstand. Erinnern wir uns daran, daß Lantbert im 4. Jahre vor dem Tode Wandregisils ins Kloster kam, so verwaltete er die Abtei mehr als 10 Jahre und wurde im 11. Jahre Bischof. So stimmt also diese Angabe mit den oben gegebenen Nachweisen überein. Setzt man den Tod Wandregisils in das 11. Jahr Chlothars, so würde im 5. Jahre Theuderichs — in welches die Bischofserhebung fällt, da Ansbert im 7. Jahre desselben Königs das zweite Jahr regierte, — das 12/13. Jahr Lantberts gewesen sein; sein Aufenthalt im Kloster hätte folglich über 15 Jahre gedauert, ein bis zwei Jahre länger als die Vita Lantberti angiebt. Nach diesen beiden Argumenten ist es zweifellos, daß die Angabe der beiden Vitae, oder vielmehr der Gesta abbat. Fontan., über das Todesjahr Wandregisils auf bloßer Berechnung beruht, und dann ist auch der Beweisführung Pagis der Boden entzogen.

Es läßt sich jetzt die Frage aufwerfen, wie der Verfasser zu dem irrigen Todesjahr des Heiligen gekommen ist. Hierfür ist die Antwort nicht schwer zu finden. Schon oben wurde erwähnt, daß in der jüngeren Vita dem Chlothar nur 14 Regierungsjahre gegeben werden, während der König, wie ich nachgewiesen habe, im 16. Jahre starb. Mit dieser irrigen Zahl hat der Verfasser operirt. Er fand, daß das 5. Jahr Lantberts dem 1. Childerichs gleichgestellt war, und berechnete von hieraus rückwärts das 4. Jahr Lantberts = 14. Chlothars, das 1. Jahr des Abtes = 11. Chlothars. Dadurch erhielt er als Todesjahr Wandregisels das 11. Jahr Chlothars. Den Fehler in den Regierungsjahren dieses Königs, suchte der Computist bei Chlodoveus wieder auszugleichen, dessen Zeit er auf 19 Jahre erhöhte. Er rechnete nämlich als letztes Jahr Wandregisels, dem er 19 Jahre giebt, das Jahr 10/11 Chlothars, als das 15. Jahr des Abtes das 6/7. Chlothars[1] und als das 4. Jahr des ersteren das 14/15. Jahr des Chlodoveus[2]. Wir erhalten also folgendes Schema:

Wandregiseli a. 4 = 14/15 a. Chlodovei
. . . . . a. 8 = 18/19 a. . . .
. . . . . . a. 9 = {19 a. . . . . / 1 a. Chlotharii}

[1] AA. SS. ord. Bened. saec. II, S. 543: His diebus anno septimo tertii regis Hlotharii, qui erat regiminis praedicti patris annus decimus quintus.

[2] l. c. S. 542: Anno quarto regiminis ejusdem viri Dei, qui erat Hlodovei praefati regis decimus quintus.

Wandregiseli	a. 15	=	6/7	a. Chlotharii
. . . . . .	a. 19	=	11	a. . . .
Lantberti	a. 1			
. . . . .	a. 4	=	14	a. . . .
. . . . .	a. 5	=	1	a. Childerici.

Man sieht, daß nach dieser Rechnung das erste Jahr Wandregisels in das 11/12. Jahr des Chlodoveus trifft, weshalb auch der Verfasser der Gesta abb. Font. das 11. Jahr des Chlodoveus als Gründungsjahr des Klosters bezeichnet. In dieses System gehört auch die Angabe der V. Lantberti über das Eintrittsjahr des Heiligen in das Kloster: anno denique praefati juvenculi (scil. 'Chlotharii') regis octavo, denn das 4. Jahr vor Wandregisels Tode, in welchem dies geschehen sein soll, trifft in der That nach der oben gegebenen Tabelle mit dem 8. Chlothars zusammen. Die Voraussetzung dieser Berechnungen in den Gesta abb. Font., der jüngeren Vita Wandregisili und der V. Lantberti, die nur ein Theil der Gesta sein dürfte, ist also die irrige Annahme, daß Chlodoveus 19, Chlothar 14 Jahre regiert habe, und man wird fernerhin diesen Angaben über die Lebenszeit des Wandregisilus keinen Glauben schenken dürfen.

Daß man von dem Gründer des Klosters keine bestimmten Daten wußte, zeigt ja auch die alte Vita Wandregisili, in der sich keinerlei Jahresangaben finden. Auf guter Grundlage beruhen dagegen die Angaben über Lantberts Abtzeit und ganz besonders die über Ansbert in der alten Vita Condedi. Aus ihnen geht hervor, daß Wandregisilus im 12. Jahre Chlothars, also im Jahre 669[1] p. Chr. am 22. Juli gestorben ist. Das erste Jahr Lantberts lief also von Juli 669 bis Juli 670; 677—678 war folglich das neunte Jahr desselben Abtes. Die Schenkung des Condedus erfolgte also am 10. October 677. Da dieses Datum in das dritte Jahr Theuderichs fiel, so hatte dieser König vor dem 10. October 675 den Thron bestiegen. Ja sogar schon vor Mitte September, wie die folgende Calculation zeigt. Lantbert wurde Bischof von Lyon im 5. Jahre Theuderichs, und zwar in der ersten Hälfte desselben, da schon in der zweiten Hälfte seines 7. Jahres, wie man aus dem ersten Schema ersieht, Theuderich regierte. Genesius, sein Vorgänger auf dem Bischofsstuhle, starb am 1. November nach den Nekrologien. Das 5. Jahr Theuderichs aber reichte von September oder October 679—680. Man sieht mithin, daß Lantbert bald nach dem 1. November 679 Bischof geworden ist. In einer Urkunde (Diplom. I, S. 14), auf die unten noch einzugehen sein wird, mit der Subscription: Data medio minse September, annum V. rigni nostri (scil. 'Theude-

[1] Pagi a. 665, §. 13 nimmt 667, Arndt S. 27 das Jahr 665 an. Wenn die aus den Gesta geschöpfte Angabe der jüngeren Vita Wandregisili richtig ist, daß derselbe 19 Jahre Abt gewesen sei, so ist die Gründung des Klosters in das Jahr 650 zu setzen.

rici') wird auch Genesius unter den Metropoliten genannt (qui matropoli esse videntur). Da dieser aber schon am 1. November 679 starb, so liegt es klar zu Tage, daß das 5. Jahr Theuderichs vor Mitte September 679, das erste vor demselben Tage im Jahre 675 begonnen haben muß.

Für die Bestimmung des Anfangs der Regierung Theuderichs kann die von Perard, Recueil de plusieurs pièces servant a l'histoire de Bourgogne S. 9, herausgegebene Urkunde, welche gegeben ist: die Sabbato proximo ante medio mense Aprili in anno 14. regnante domino nostro Theoderico rege, nicht in Betracht kommen, da der nächste Sonnabend vor Mitte April nicht der 14. dieses Monats zu sein braucht, obwohl dies Mabillon, AA. SS. saec. III, pars 2, Praef. §. 5, annimmt, der sie deshalb in das Jahr 686 setzt. Die Bezeichnung der feria ist also nicht bestimmt genug, als daß ein Schluß auf das Jahr gemacht werden könnte, und daher weist auch Pagi a. 673 §. 12 die Ansetzung Mabillons zurück. Eine andere von Mabillon und Pagi zur Fixirung des Antrittsjahres Theuderichs vorgebrachte Stelle scheint in der That schlagend zu sein.

In einer in Betreff des abgesetzten Bischofs Chraulinus von Theuderich in der Mitte September seines fünften Jahres gegebenen Urkunde schreibt nämlich der König (Dipl. I, S. 44): Dum et episcopos de rigna nostra tam de Niuster quam et de Burgundia pro statu aeclisiae vel confirmacione pacis ad nostro palacio Maslaco villa jussemus advenire. Aus diesen Worten folgerten Mabillon, De re dipl. Suppl. VII, 7, und Pagi sehr scharfsinnig, daß Theuderich damals noch nicht Herr von Austrasien gewesen sei, da nur der beiden anderen Reiche Erwähnung gethan wird, und folglich Dagobert II. damals noch gelebt habe. Dieser aber wurde Mitte 678[1] ermordet, folglich müßte diese Urkunde im September 677 gegeben sein. Das erste Jahr Theuderichs würde mithin vor Mitte September 673 begonnen haben. Diese Calculation steht auf dem Jahre der Ermordung Dagoberts, das Pagi aus einer Computation ableitet, die ich hier ausführlicher besprechen will, nicht bloß um das Labyrinth von Irrthümern, in welche Pagi sich verrannt hat, zu entwirren, sondern auch um zu zeigen, daß genau untersucht die Gegengründe alle für unsere Ansicht sprechen.

Es ist der berühmte compotus annorum ab inicio mundi u(s)quae annum 3. Theudorigo regis in den Formulae Andegavenses, den kürzlich Zeumer, N. Archiv VI, S. 92, besprochen hat. Die Stelle lautet folgendermaßen: A principio mundi usque ad passionem Christi 5 millia 229 anni fuerunt; abunde

[1] Mabillon giebt l. l. 679 als Todesjahr Dagoberts an, indem er sich auf Eddius Stephanus beruft: constat ex Eddio-Stephano. Doch läßt sich aus dieser Quelle das Jahr nicht mit Sicherheit berechnen, weshalb schon Bouquet und die Späteren sich an Pagis Nachweis hielten.

peractis regnum Chlodoveo, Chlothoario, Theodorigo et Childorico a mundi inicio anni sunt 5 milia 880 in anno tercio Theudorico regis. Das Jahr, in welches diese Berechnung zu setzen ist, hat fast jeder Gelehrte anders berechnet. Mabillon nahm zuerst das dritte Regierungsjahr Theuderichs III. an, das nach der üblichen Rechnung mit 676 p. Chr. zusammentrifft. Später erklärte er jedoch jenen Theuderich für den Vierten, der ein halbes Jahrhundert später regierte. Der ersten Ansicht Mabillons ist Zeumer beigetreten; freilich stimmen dann die Weltjahre in keiner Weise. Andere haben sich an die Weltära gehalten; in neuester Zeit de Rozière, der 681 p. Chr. als Abfassungsjahr annimmt, in der falschen Voraussetzung, daß die merowingischen Schriftsteller die Passio in das 30. Jahr Christi gesetzt hätten. Der Vorgänger Rozières ist Pagi, der auf dieser Inschrift ein ganzes Gebäude von Combinationen errichtet hat. Ich gebe kurz seine Ausführung an, da auf ihr die heutige Ansetzung der Ermordung Dagoberts II. beruht. Die Weltjahre sind nach der Era mundi LXX Interpretum berechnet, die von Ostern ihren Anfang nimmt. Das Jahr 5880 ist mithin = 680 p. Chr., und zwar der Anfang, da mit Ostern das neue Jahr begann. Dieses Jahr wird als das dritte Theuderichs bezeichnet, weil der Schreiber nach der Regierung dieses Königs über Austrasien rechnete. Theuderich gelangte folglich in den Besitz dieses Landes im Anfang von 678; ergo mußte um dieselbe Zeit Dagobert II. gestorben sein. Daher schrieb auch der Contin. Fredegarii c. 101 von Theuderich: regnavit autem annos 14, indem er als Austrasier die Regierungsjahre des Königs von der Erlangung dieses Landes ab zählte. Pagi fügt hinzu: Utrumque testimonium, cum hominum Austrasiorum sit, in dubium revocari non potest, nachdem er schon vorher, um jeden Zweifel zu beseitigen, die Worte Quae supputatio certa eingefügt hatte. Dagegen ist nun zunächst zu bemerken, daß der Continuator annos 17 schreibt, also, obgleich Austrasier, die vollen Regierungsjahre des Königs angiebt. Ferner war der Schreiber der Clausel kein Austrasier, was man schon daraus ersieht, daß er unter den früheren Königen den Neustrier Chlodoveus anführt. Die Rechnung nach austrasischen Regierungsjahren würde also bei ihm sinnwidrig sein. Schließlich aber ist die Computation gar nicht im Jahre 680, auch nicht 676 oder 723, sondern im Jahre 678 geschrieben. Der Schreiber rechnet von Erschaffung der Welt bis zur Passio 5229 Jahre, also eins mehr als Victorius. Von da bis zu dem 3. Jahre des Theuderich zählte er 651 Jahre, schrieb also, da die Passio nach Victorius in das Jahr 28 p. Chr. zu setzen ist, im Jahre 678. Dies war das dritte des Königs, da Theuderich, wie wir oben gezeigt haben, nicht 673, sondern Ausgang 675 zur Regierung kam, sein drittes Jahr also von 677 ex. bis 678 ex. lief. Diese Formel bestätigt also die Richtigkeit unserer Ansetzung; zeigt aber zugleich, auf wie

schwacher Grundlage die vulgären Königsdaten beruhen. Denn daß nun der Tod Dagoberts II. ebenso gut in jedes andere Jahr als in das Jahr 678 gesetzt werden kann, liegt klar auf der Hand. Damit zerfällt aber Pagis Beweis, daß Theuderich vor Mitte September 673 zur Regierung kam.

Was endlich die Regierungsdauer Theuderichs III. und seines Sohnes Chlodoveus III. anbelangt, so gehen die beiden Quellen sehr auseinander. Die Gesta Francorum c. 49 berichten nämlich: Obiit autem Theudericus rex; regnavit annis 19. Chlodoveus, filius ejus, puer regalem sedem suscepit, ex regina nomine Chrodchilde (die Berner Hs. hat irrig 'Balthilde') progenitus. Nec multo post ipse Chlodoveus rex puer mortuus est, regnavitque annis 2. Dagegen schreibt der Fortsetzer des Fredegar c. 101: Mortuus est autem Theudericus rex, regnavit ann. 17. Chlodoveco, filio ejus parvulo, elegerunt in regnum. Non post multos enim annos praedictus rex Chlodoveus egrotans mortuus est. Regnavit autem ann. 4. Der Unterschied zwischen den beiden Quellen ist also der, daß die Gesta den Theuderich 19, den Chlodoveus aber nur 2 Jahre regieren lassen, während der Fortsetzer die Herrschaft des letzteren um 2 Jahre erhöht und dafür dem Theuderich nur 17 Jahre giebt. Wir hatten oben schon mehrere Fälle, wo der Fortsetzer die Gesta verbesserte; dasselbe läßt sich auch bei der vorliegenden Stelle nachweisen. Es existirt nämlich eine Urkunde des Chlodoveus, welche im dritten Jahre des Königs gegeben ist; vergl. Dipl. I, S. 59: Data pridiae Kalendas Marcias, annum tercio rigni nostri, Valencianis. Hierdurch wird die Correctur des Continuators gesichert. Sie ist in Bezug auf Chlodoveus von Pagi und den Späteren als richtig anerkannt worden. Bei Theuderich III. jedoch war man bisher gezwungen den Gesta zu folgen, da man als Anfangsjahr seiner Regierung 673 annahm, als Todesjahr aber 691 ansehen mußte, weil das Endjahr des Chlodoveus 695 und damit auch dasjenige Theuderichs (691) wieder durch eine Computation festgestellt ist. Doch erkennt jeder, daß zwischen der zweiten und ersten Aenderung des Continuators eine Relation besteht, daß in den Gesta und im Fredegar die Summe der Regierungsjahre der beiden Könige ganz dieselbe ist, so daß derjenige welcher bei Theuderich die Gesta als maßgebende Quelle ansieht, bei Chlodoveus nicht dem Continuator folgen darf. Aus diesem Dilemma wird man durch unsere Ansetzung des Anfangs der Regierung Theuderichs befreit. Kam nämlich dieser König erst Ende 675 zur Herrschaft, so umfaßte sein 17. Jahr die Zeit von 691—692. Einen ferneren Beweis dafür, daß der König 17 Jahre und nicht wie man bisher anzunehmen genöthigt war, 19 Jahre regiert habe, geben die alten Königskataloge: es ist nämlich in allen diesen Verzeichnissen die Regierungsdauer Theuderichs auf 17 Jahre angegeben. Im 17. Jahre des Königs ist auch die Ur-

kunde des Vandemiris und der Ercamberta gegeben (Pardessus II, S. 210), deren Echtheit gegen die Angriffe Germons von Mabillon, De re dipl. Suppl. c. VI §. 2 vertheidigt worden ist. Die Zeitbestimmung lautet hier: Actum Camiliaco vico publico quod ficit mincis .... anno 17. regni domni nostri Theuderice gloriosissimi rigis. Der Monatstag ist leider nicht lesbar; doch ist es unzweifelhaft, daß das Ende Theuderichs ganz in den Anfang des 17. Jahres, also noch in das Jahr 691 gesetzt werden muß, da die Jahre 692. 693. 694 und ein Theil von 695 der Regierung des Chlodoveus zuzutheilen sind. Dieser regierte also nicht ganz vier Jahre; in der That giebt ihm der alte Catal. Rem. (= Ottob. 2225, SS. II, S. 308) nur drei Jahre, während der Tilianus, Pariser und Berner die Dauer wieder um ein Jahr zu hoch ansetzen[1]: Clodoveus regnavit annos IV, obiit in V. In dem Jahre 695 hatte jedoch schon Childebert III. den Thron bestiegen. Dies zeigt die berühmte Inschrift des Berner Hieronymus Codex Nr. 219, saec. VIII, die ich zum Schlusse noch hierhersetzen will: In annum 5. Childeberti regis Francorum, Pippino jubente, ab Adam sunt anni 5 milia 900. Fuit pasca 10 K. Aprilis, ascensio Domini fuit K. Madias. Per cyclum numerum annorum 140. Repeticio a capite cychli. Sie ist geschrieben im 140. Jahre der zweiten Periode des Victorius, d. i. im Jahre 699, da die vorhergehende Periode im Jahre 559 schloß. Hierzu stimmen die 5900 Weltjahre, da seit Victorius (5658 a. m. = 457 p. Chr.) noch 242 Jahre verflossen waren, hierzu stimmt ferner der Ostertag 23. März und die Himmelfahrt 1. Mai. Da dieses Jahr 699 als das fünfte des Childebert bezeichnet wird, so muß nothwendigerweise 695 das Anfangsjahr gewesen sein. Mit Recht sagt Pagi a. 692, §. 19 von dieser Berechnung: Verum illud cardo est temporum Theodorici III, Clodovei III. ac Childeberti III. Francorum Regum, nihilque quoad eorum Chronologiam certius nobis Antiquitas conservavit. Dieses Lob möchte ich in noch höherem Grade für die beiden oben mitgetheilten Computationen in Anspruch nehmen. Aus späterer Zeit ist uns nur noch eine derartige Berechnung[2] von dem Jahre 743 erhalten, die in neuester Zeit öfter besprochen worden ist.

Von Theuderichs Tode ab befindet sich meine Ansetzung der Regierungsjahre der merowingischen Könige wieder mit der Vulgäransicht im Einklang. Es wird angemessen sein, zum Schluß die neuen Ergebnisse mit den bisher üblichen Zahlen[3] zusammenzustellen.

[1] Dagegen hat der Sangall.: Regnavit Chlodovius annus III, also übereinstimmend mit dem Reimser.
[2] Cf. SS. XVI, S. 40.
[3] Also Pagis Ansätze, die von Mabillon nur wenig abweichen.

	Anfang		Ende	
	jetzt	sonst	jetzt	sonst
Gunthram			592 März 28.	593 März 28.
Childebert II.	592	593	595	596
Theuderich II.	595	596	613	613
Chlothar II.			629 ex.	628
Dagobert I.	623 März	622	639 Jan.	638 Jan.
Sigibert III.	634 in.	632	656 Febr.	656
Chlodovens II.	639 Jan.	638 Jan.	657 ex.	656
Childebert	656	656	657	656
Chlothar III.	657 ex.	656	673 in.	670
Grimoald	657		663	
Childerich II.	663 [1] 673 [2] in.	660 670	675 ex.	673
Theuderich III.	675 ex.	673	691	691

Von welcher Wichtigkeit die genaue Fixirung der Königszeiten für die fränkische Geschichte ist, ersieht man daraus, daß nach der Verschiebung der Regierungsjahre der genannten Regenten nicht allein alle Ereignisse der politischen Geschichte dieser Zeit später resp. früher angesetzt werden müssen, sondern auch alle Berechnungen der fränkischen Kirchengeschichte[3] dadurch erschüttert werden. Außerdem sind natürlich auch die nach Königsjahren datirten Urkunden aus dieser Periode anders anzusetzen.

[1] In Auster. [2] Im Gesammtreich.

[3] Pagi a. 663, §. 11: Quae fusius explicanda fuere, quia Regum Francorum Chronologia per haec tempora hactenus non satis accurate digesta, indeque Christiana identidem turbata.

Ueber Bertholds Annalen.

Ueber die Ueberlieferung von Bertholds Fortsetzung des Hermann von Reichenau.

Von **G. Waitz.**

Meine vor längeren Jahren geäußerte Ansicht (Nachrichten von der k. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 1857, S. 62 N.), daß das Verhältnis der Werke Bertholds und Bernolds, die sich an Hermanns von Reichenau Chronik anschließen, ein anderes sein möge, als das von Pertz in der Ausgabe Scriptores V angenommene, dieser vielmehr jenen vor sich gehabt und benutzt habe, ist durch die Untersuchungen von Schulzen (De Bertholdi und Bernoldi chronicis, Bonnae 1867) und Giesebrecht (Kaisergeschichte III⁴, S. 1033) zur Gewißheit erhoben. Mit Recht ist dabei wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß wir keinen authentischen Text des Berthold besitzen, der verlorene Sangaller Codex, (bei Pertz SS. V als 3 bezeichnet) ihn wohl am reinsten, frei von Interpolationen, aber auch abgekürzt überliefert habe.

Darauf stützt sich auch das Verfahren, welches Pertz bei der Ausgabe angewandt, indem er diesen Text aus dem der Compilation von St. Blasien ergänzte. Leider ist diese Procedur aber wenig glücklich ausgefallen und ein Gemisch gegeben, in dem weder die eine noch die andere Gestalt mit Sicherheit erkannt werden kann. Ich habe es deshalb für nöthig gehalten in dem unlängst erschienenen Band XIII der Scriptores diesen Text noch einmal abdrucken zu lassen. Dasselbe ist gleichzeitig in einer Dissertation von P. Meyer geschehen, der sich ebenfalls mit dem Verhältnis der verschiedenen Texte zu einander beschäftigt, die Frage aber mehr verwirrt als aufgeklärt hat, wie ich das an anderer Stelle kurz dargelegt habe[1] und eine hier sich anschließende Abhandlung von May weiter nachweist. Hier glaube ich zunächst meine Abweichung von Pertzs Verfahren rechtfertigen und einige schon früher niedergeschriebene Bemerkungen über den ersten Theil des Werkes wie es gedruckt vorliegt mittheilen zu sollen.

Schon die Angaben der Ausgabe über das Verhältnis der

[1] Gött. Gel. Anz. 1881 St. 23. 24.

verschiedenen Texte zu einander sind nicht vollständig. Wohl ist bemerkt, daß die Sätze 1056: Gotifridus dux imperatori ad deditionem venit, und: Fames multas provincias afflixit, die Giesebrecht als Zusätze des Compilators aus dem Chronicon Wirziburgense nachgewiesen hat, in 3 fehlen; das Gleiche ist aber nicht bei dem Satz 1059: Fridericus — veniunt, den Worten 1063 Mogontiensis canonicus, 1066: Passus est, und einigen anderen kleineren Zusätzen geschehen.

Ebenso tritt das Verhältnis Bernolds zu dem was unter Bertholds Namen ediert ist keineswegs richtig hervor. Bei der Annahme, daß Bernold älter und Quelle Bertholds sei, mußten, um nur einiges anzuführen, 1057 die Worte: dudum beati Leonis papae archi(diaconus), 1058: contra canones, sine consecratione, a Gotefrido duce expellitur, 1066 der Satz: Multi nobiles civili bello perierunt, nachher: Uto — post interfectionem — constituitur, klein gedruckt werden, da sie sich ganz ebenso bei jenem wiederfinden. In Wahrheit sind sie nur ein Beweis mehr, daß Bernold den Berthold ausgeschrieben hat.

Andererseits sind durch kleinen Druck Stellen als abgeleitet bezeichnet, die auch bei jener Annahme keineswegs vollständig auf Bernold zurückgeführt werden konnten. Es heißt 1066: Cui Chounradus Coloniensis praepositus, electus a rege, succedere debuit, set a clero et civibus Trevirensibus refutatus est, bei Bernold nur: Cui Chonradus Coloniensis praepositus debuit succedere, set a civibus non est electus. Es war gewiß unter allen Umständen hervorzuheben, daß Berthold ihn bezeichnet als 'electus a rege', daß als widerstrebend der clerus neben den cives genannt wird, eben ihr Verhalten als ein Verweigern, Abweisen, bezeichnet wird, während Bernold von einem „Nicht wählen" spricht. Ich stehe auch nicht an gerade diese Stelle als einen schlagenden Beweis für die Priorität des Berthold anzusehen. Er bezeichnet das Verhältnis für jene Zeit ganz correct: der König ernennt, Geistlichkeit und Bürger verweigern die Zustimmung; Bernold auf seinem Standpunkt Gregorianischer Principien erkennt kein 'eligere a rege' an, kann den rechtmäßigen, bald als heilig betrachteten Bischof nicht als vom Clerus verworfen gelten lassen. In Zusammenhang hiermit sagt dann Berthold: Uto canonicus Trevirensis post interfectionem illius archiepiscopi electus a clero constituitur. Das 'electus a clero' hier steht in bestimmtem Gegensatz zu dem vorhergehenden 'electus a rege', was die Ausgabe ganz verwischt hat. Bernold sagt abkürzend und ohne auf diesen Gegensatz einzugehen (das 'a clero' war ihm selbstverständlich): Udo post interfectum Chounradum praesul Trevirensis constituitur.

Aehnlich verhält es sich 1065 freilich nur mit einem einzelnen, aber allerdings wichtigen Worte. In dem Satz: Et ibidem accinctus est gladio, mußte unter allen Umständen das-

'ibidem' als dem Berthold angehörig hervorgehoben werden. Es ist die Stelle, welche Pertz vorzugsweise für seine Ansicht von der Abhängigkeit Bertholds von Bernold, den jener misverstanden, angeführt hat. Und daß in unserem Text von 3 ein solches Misverständnis vorliegt, scheint mir unzweifelhaft, was Giesebrecht (S. 1037) dagegen bemerkt, nicht zutreffend. Ich halte es für unmöglich anzunehmen, daß Berthold das Datum des Osterfestes 6. Kal. April. mit dem Brand in Goslar, Bernold mit der Schwertleite Heinrich IV. in Worms in Verbindung gebracht, dieser dann hierfür genauer noch den 3. Tag der Osterwoche angegeben habe. Wollte man mit Giesebrecht an eine später eingefügte Glosse denken, so dürfte sie sich nur auf die Worte 'Domus regalis Goslari concremata est' beziehen; das folgende 'Quod et factum est in 6. Kal. April. indictione 3', müßte mit dem 'diem autem paschae Wormatiae celebravit' in Verbindung gebracht werden. Auf Worms, und nicht auf Goslar, bezieht sich jedenfalls, wie wir aus Lambert wissen, was weiter folgt: Et ibidem accinctus est gladio. Eben dies 'ibidem' konnte Berthold nicht aus Bernold entnehmen. Hat der eine Text den Ort, der andere den Tag genauer, so scheint sich daraus nur zu ergeben, daß der Sangaller Codex hier den Berthold abgekürzt und dabei auch die nun herrschende Verwirrung angerichtet hat. An und für sich müßte man geneigt sein, dem Bernold nur die Bemerkung: in qua die et Christus resurrexit, und die Daten über Heinrichs Alter und Regierungszeit zuzuschreiben, die er berechnen konnte, nicht die genauere Angabe des Tages, die auf specielle Kenntnis hinzuweisen scheint.

Aber die Vergleichung einer anderen Stelle führt zu einem noch anderen Resultat. 1071 sagt Berthold: Otto jam dudum dux Bajoariae cum sociis suis in pentecoste regi ad deditionem venit; Bernold: In pentecoste Otto, jam pridem dux Bajoariae, cum sociis suis regi Heinrico ad deditionem venit sua sponte, anno ab incarnatione 1071, regni autem Heinrici 15, aetatis vero ejus 20, indictione 9, tercia feria ejusdem ebdomadae, 18. Kalend. Julii. Wer sollte, wenn er diese beiden Stellen aus ihrer Umgebung ausgehoben vergleicht, nicht glauben, daß hier Berthold nur einen Auszug aus Bernold gebe. Und doch ist unzweifelhaft das Verhältnis hier ganz dasselbe wie in dem J. 1066. Ueberall dieselben Nachrichten, einige wörtlich gleich, einige in wesentlich kürzerer Fassung[1]; in der Geschichte

[1] Wenigstens ein Beispiel glaube ich noch anführen zu sollen. Schreibt Bernold 1073 von den Wallfahrern nach Jerusalem: Qui cum mare navigio intrarent, subita tempestate circumventi, statimque obtenebrata die quo irent incerti, celesti lumine sepius exhilarantur, Berthold dagegen: Qui cum Laodiciae mare navigio coepissent intrare, subita tempestate circumventi, statimque obtenebrata die quo irent incerti, post quatriduum procella semper eodem motu navim con-

Ottos das Jahr vorher (1070) weggelassen was allein seinen Aufstand erklärt, die Anklage auf Verrath, überhaupt in allen diesen Jahren nichts Eigenthümliches als die auffallend chronologischen Bestimmungen für die Zeit der Ergebung. Die meisten sind auch hier offenbar einfach ein Werk der Berechnung; daß Bernold eine solche an dieser Stelle, bei einem Ereignis, das, so wichtig es sein mochte, ihn doch offenbar nur in geringem Maße interessiert hat, anstellte, ist gewiß nur dadurch veranlaßt, daß er in seiner Quelle eine Zeitangabe fand, Pfingsten wie vorher Ostern. Setzt er hier hinzu: in tertia die paschalis ebdomadae, so dort: tertia feria ejusdem ebdomadae. Ich trage kein Bedenken zu sagen, daß er das gemacht, hinzugedacht hat, mochte er nun glauben, daß die beiden ersten Tage der hohen Feste zu solchen Handlungen nicht geeignet waren, oder einfach seiner Phantasie folgen. Die genauen Daten des 29. März und 14. Juni, welche die Ausgabe SS. V an den Rand des Lambert setzte, werden daher verschwinden müssen.

Ist an der einen Stelle im Sangall. (3) eine gewisse Abkürzung Bertholds anzunehmen, so doch, glaube ich, kein Grund diese überall für sehr erheblich zu halten. Am wenigsten wird man sagen dürfen, daß sein Text in der Chronik sich ähnlich verhalte wie in der Vita Hermanns, die dort auf wenige Zeilen zusammengedrängt ist. Dagegen spricht nicht allein die Uebereinstimmung der Compilation von St. Blasien, sondern auch gerade das Verhältnis zu Bernold, dessen Worte doch meist eben nur einen Text wie 3 ihn giebt voraussetzen. Ich bin selbst der Meinung, daß manche Zusätze, welche Pertz aus 1 und 2 aufgenommen, dem Berthold abgesprochen werden müssen. Dahin rechne ich z. B. den Satz 1061: multis praemiis quibusdam ut ajunt datis symoniace (electum) von Alexander II.; er paßt durchaus nicht zu dem vorhergehenden 'communi consilio omnium' und zu dem was über den Gegner Anselm von Lucca gesagt wird: apostolicam sedem sibi usurpavit. Berthold betrachtet Honorius II. als den rechtmäßigen Papst, konnte ihn unmöglich auch nur mit einem 'ut ajunt' als 'symoniace electus' bezeichnen. Selbst Bernold thut das nicht und fügt nur hinzu: papatum numquam possessurus. Erst eine spätere Zeit, die sich unbedingt für Alexander II. entschieden, mochte jenen Zusatz einschieben lassen. — Andere Zusätze sind von geringerem Belang.

Der Sangaller Codex brach unvollständig inmitten eines

quassante, nocte coelesti lumine ad se descendente saepius exhilarantur, so ist gewiß schon wenig wahrscheinlich, daß Berthold den Ort der Einschiffung aus einer andern Quelle genommen, ganz unmöglich, daß eine solche den Umstand geliefert, daß der Sturm vier Tage gedauert und dann jene tröstende Lichterscheinung und zwar als 'ad se descendens' eingetreten. Wenn irgendwo klar ist, was Excerpt und was ursprüngliche Fassung, so ist es hier der Fall.

Satzes ab. Es ist deshalb durchaus kein Grund anzunehmen, daß hier oder überhaupt bei diesem Jahr ein Abschnitt, wie es Schulzen nennt die erste Fortsetzung des Hermann von Reichenau, geendet habe[1]. Der bloße Anblick, möchte ich sagen, der Ausgabe lehrt auch schon, daß das Verhältnis nach diesem Jahr in den uns erhaltenen Texten wesentlich das gleiche bleibt. Das Jahr beginnt mit Angabe der Weihnachts- und Osterfeier des Königs; dann folgen meist kurze annalistische Nachrichten, die in derselben Weise wie vorher von Bernold benutzt sind. Was die Ausgabe klein druckt, ist, kann man sagen, nur die abgekürzte Form, in welcher dieser seine Vorlage wiedergiebt. Da aber 3 zur Controlle fehlt, wir in Wahrheit nicht den Berthold, sondern die Compilation von St. Blasien vor uns haben, so sind wir allerdings berechtigt, ja verpflichtet, soweit es möglich ist, zu prüfen, was als dieser angehörig ausgeschieden werden muß. Hat sich Giesebrecht mehr an äußere Momente, die Vergleichung anderer Quellen gehalten, so kommt daneben auch noch anderes in Betracht[2]. Dabei bleibt allerdings dem subjectiven Gefühl mancher Spielraum. Hier mögen nur einzelne Stellen besprochen werden.

Es scheint mir nicht zweifelhaft, daß gleich 1066 der Satz: His temporibus venerabilis Petrus Damiani — tractavit, dem Berthold entzogen und auf Bernold zurückgeführt werden muß. Er schließt sich an die Nachrichten über denselben 1057. 1058 an, gehört in die Reihe der kirchlichen Nachrichten, welche Bernold eigen sind; auch das 'His temporibus' entspricht dem gleichen Ausdruck 1062, dem 'Hoc tempore' 1065 (während es im Druck des Berthold 1062 auf den Compilator zurückgeht, in 3 nicht steht). Ob hierher auch die Stelle 1072 über den Tod des Petrus zu rechnen ist, lasse ich dahingestellt: die Verschiedenheit in der Bezeichnung seines Nachfolgers Geraldus, in unserem Text des Berthold als 'Cluniacensis monachus', im Bernold nur 're vera monachus', läßt sich wohl für und gegen die Originalität der Nachricht bei Bernold deuten.

[1] Wenn Schulzen S. 7 sagt: Hanc primam continuationem ultra a. 1066. non progredi inde concludere licet, quod post a. 1066. una eademque res, non triplici sed duplici tantum modo narratur, so ist ja doch selbstverständlich, daß, wenn von den drei Ueberlieferungen (Codex Sang., Compilation von St. Blasien, Bernold) die eine wegfällt, nur zwei übrigbleiben. Er nimmt auch unrichtig an, daß Urstisius dies Stück als selbständiges Werk gefunden und erst Pertz es mit Hermann verbunden habe. Vielmehr war es Sichard, der den Codex zuerst mit dem Hermann zusammen abdruckte, wie er aus SS. V, S. 70 erfahren konnte. Daß Urstisius diesen Codex gekannt hat, wird nirgends angegeben. Der von ihm benutzte aus St. Georg im Schwarzwald enthielt, wie Pertz, SS. V, S. 390, bemerkt, den Bernold, ob nur bis z. J. 1052, scheint mir zweifelhaft, jedenfalls nicht die Fortsetzung — 1066.

[2] Darauf geht der Aufsatz von May näher ein, dessen Ausführungen ich aber nicht im einzelnen folgen kann.

Dagegen die lange Stelle 1067: His temporibus etc. über die Vorgänge in Vallombrosa scheint mir zu wenig dem Charakter der Chronik in diesen Jahren zu entsprechen, als daß ich sie dem Berthold zuschreiben möchte; ich meine, daß auch Bernold, wenn er sie vorgefunden, die Sache schwerlich ganz übergangen haben würde. Er erwähnt ihrer aber in einer seiner andern Schriften, und so scheint mir ein Fall vorzuliegen, wie ihn Giesebrecht annimmt, daß irgend ein anderer uns nicht erhaltener Tractat hier von dem Compilator ausgeschrieben ist. — Hierher würde ich auch rechnen, was 1072 mit den Worten His etiam diebus angeführt und über die Vorgänge bei der Bischofswahl in Mailand in ziemlich unbestimmter Weise erzählt wird.

Sicherer noch scheint mir, daß 1071 in der Erzählung der Constanzer Wirren, die ja in der Hauptsache unzweifelhaft dem Berthold angehört, und die Bernold nur auszugsweise und kurz wiedergiebt, der letzte Satz: Et si hujusmodi etc. mit der Anführung einer längeren Stelle aus dem Decret Papst Nicolaus' so nicht in der Chronik des Berthold gestanden haben kann. Schon daß der Satz des Decrets ganz unvollständig und unverständlich abbricht, muß Verdacht erregen. Aber auch der Anfang: Et si hujusmodi sententia nondum consecratum exspectat et damnatum (?) schließt gar nicht an das Vorhergehende an, wo davon die Rede ist, daß der König dem abgesetzten Bischof die Schande ersparte den Bischofsstab öffentlich zurückzugeben, wo er bezeichnet wird als adhuc corde indurato rebellis. Von den Presbytern zu sprechen ist vollends gar kein Anlaß, der Satz: Ecce argumentum depositionis a majori ad minus gar nicht recht verständlich. Ich kann nicht umhin, hier das Fragment einer jener Gelegenheits- oder Streitschriften zu sehen, von denen schon Giesebrecht vermuthet hat, daß sie von dem Compilator benutzt sein möchten.

In der Erzählung des J. 1073 von den Beziehungen Heinrichs zu den Sachsen finden sich Ausdrücke, die es fast unmöglich machen, das Ganze, wie es jetzt gelesen wird, dem Berthold zuzuschreiben. Es heißt von den Sachsen: satisfactionem in natali Domini se facturos juxta quorundam episcoporum et ducum praedictorum consilium condixerant, gleich darauf noch einmal: accusavit eum apud duces praedictos; aber 'duces' Herzoge, oder auch nur allgemein principes, zu denen duces und wenn man das erste 'praedicti' auch auf episcopi beziehen will, auch diese gerechnet werden könnten, werden nicht genannt; nur das unbestimmte 'Saxones' geht voran, worauf das 'duces praedicti' sich unmöglich beziehen kann, da es nicht die Sächsischen, sondern die übrigen Deutschen Fürsten sind, um die es sich handelt. Dazu kommt der Schluß: ipse, recollectis undique quoscumque potuit militum et fidelium suorum cuneis, coepit in dies parvipendere inimicitias adversariorum suorum. Die Worte passen

wenig in ein annalistisches Werk, sie passen gar nicht zum Anfang des folgenden Jahres bei Berthold: Henricus rex natalem Domini, quamvis in maximis periculis et angustiis, Wormatiae celebravit. Dort verachtet er, gestützt auf das gesammelte Heer, die Feindseligkeiten seiner Gegner, hier verbringt er Weihnachten in großen Nöthen und Sorgen: das kann unmöglich derselbe Autor hinter einander geschrieben haben. Die Frage kann dann nur die sein, wo die Fuge zu erkennen ist, wo Bertholds Bericht aufhört und das fremde Stück angefügt ist. Ich denke bei den Worten unanimiter promittebant. Berthold hat sich begnügt die Verhandlungen mit den Sachsen ganz kurz zusammenzufassen, wie nach ihm Bernold ja noch viel kürzer über die wechselnden Ereignisse des Jahres wegging. Der Compilator hat aus einer andern Schrift dann einiges nähere über dieselben hinzugefügt, das, ohne ganz genau zu sein, doch eine gewisse Kenntnis der Vorgänge zeigt.

Nur eins scheint dieser Annahme entgegenzustehen. 1074 zu Anfang begegnen wieder die 'duces praedicti', und das in einer Stelle, die im ganzen unmöglich dem Berthold abgesprochen werden kann, da sie im Auszug bei Bernold wiederkehrt. Doch wird man annehmen dürfen, daß der Compilator das 'praedicti', das aus dem Vorhergehenden ihm geläufig war, eingeschoben hat. Aber auch das 'et cum eis usque ad Goslariam pervenit, non multum tamen confidens in illis', was Bernold fehlt, kann als Zusatz erscheinen. Die Worte passen wenig zu dem unmittelbar Vorangehenden 'quod deinceps peractum est', und dem folgenden Satz: Roudolfus dux et caeteri rebelles reconciliantur regi, der mit Auslassung des Wortes 'rebelles'[1] auch in Bernold wiederkehrt und den ich auch nicht als von dem Compilator aus diesem abgeschrieben ansehen möchte; noch weniger natürlich als Quelle des Berthold. Pertz sagt wohl, daß um diese Zeit, Ende 1073 oder doch Ende 1074 (s. S. 385 N. 7), der gleichzeitig absatzweise hinzugeschriebene Theil von Bernolds Werk beginne. So hoch ich aber auch das Gewicht handschriftlicher Ueberlieferung anschlage, doch kann ich nicht anstehen, die beiden Jahre 1073 und 1074 vollständig auf Berthold zurückzuführen. Auch wo der Autor nur abschrieb, konnte er ja einmal die Feder absetzen oder wechseln. Was er 1074 zu Ende über Hermann von Baden giebt, wo nach Pertz definitiv die gleichzeitige Fortsetzung beginnen soll, findet sich bei Berthold schon 1073, und konnte also leicht erst nachträglich zu diesem Jahr, wohin es auch nach jenem gehörte, eingetragen werden.

Hier scheint mir aber auch die Verbindung zwischen beiden Werken aufzuhören. Man braucht nur die nach der Pertzschen Annahme klein gedruckten Stellen im Berthold nach 1075 zu über-

[1] So Bertold auch S. 279 Z. 11.

blicken, um sich zu überzeugen, wie wenig sie bedeuten; will man sie gleichwohl bei Bernold auf diesen zurückführen, so muß dasselbe wie im Jahr vorher gelten. Und mit 1075 hört auch eine solche geringe Aehnlichkeit ganz auf. Haben beide noch die Weihnachtsfeier des Jahres zu Goslar gemeinschaftlich, so trennen sie sich doch schon bei dem, was weiter über dieselbe berichtet wird, vollständig.

Es ist wiederholt hervorgehoben, daß um diese Zeit, recht eigentlich mit dem Jahr 1075 das dem Berthold zugeschriebene Werk einen wesentlich anderen Charakter annehme, viel ausführlicher werde, eine entschiedene Parteistellung des Autors gegen den König zeige, in der Darstellung statt der früheren Einfachheit eine wortreiche, oft schwülstige Sprache zeige. Es wird von May das alles dem Compilator zugeschrieben. Ich meine, alles was vorliegt erkläre sich besser und einfacher, wenn man hier einen Wechsel des Verfassers annimmt. Um dieselbe Zeit, wo der innere Charakter des Werks sich ändert, hört die Benutzung des Bernold auf. Was ist natürlicher als zu statuieren, daß jenes ursprünglich nur bis zu diesem Jahr gegangen, später erst in anderer Weise und in anderem Sinn fortgesetzt sei. Daß dies auch von demselben Autor habe geschehen können, wird man nicht in Abrede stellen. Aber nothwendig oder auch nur naheliegend scheint mir diese Annahme nicht.

Zur Kritik von Bertolds Annalen.

Von J. May.

Ueber das Verhältnis desjenigen Werkes, welches unter dem Namen „Bertolds Annalen“ [1] bekannt ist, zu der Chronik Bernolds sind bisher die verschiedensten Ansichten ausgesprochen worden. Während Pertz noch meinte, daß die mit Bernold gemeinsamen Partien aus dessen Chronik genommen seien, hat Giesebrecht [2], nachdem Waitz [3] an der Richtigkeit dieser Ansicht gezweifelt, nachgewiesen, daß vielmehr das umgekehrte Verhältnis stattfinde. Zu demselben Resultate gelangt Meyer [4], nur daß er noch die unmögliche Behauptung ausspricht, Bernold habe Bertold (1054—1066) gar nicht gekannt, sondern blos aus der Compilation geschöpft, die bisher nach S. Blasien gesetzt ward. Schulzen [5] dagegen nimmt seiner Theorie zu Liebe, wornach Bernold der Verf. der Compilation sei, an, daß dieser bei Abfassung derselben für die Zeit nach 1066 seine eigene Chronik benutzt habe.

Während ferner Giesebrecht und, wie es scheint, auch Waitz [6] an dem Namen Bertolds auch nach 1066 festhalten, bezeichnen Schulzen und Meyer, der eine Bernold, dieser Gisilbert als Autoren der Compilation, welche sie für ein einheitliches Werk halten. Dabei haben aber beide die grundverschiedene Diction und die bedeutende Zahl von Widersprüchen innerhalb des Werkes übersehen, überhaupt die innere Beschaffenheit desselben gar nicht berücksichtigt. Auch die oberflächlichste Betrachtung muß die Frage aufdrängen: Kann dieses Werk, innerlich so sehr verschieden, von einem und demselben Autor herrühren? Und wenn dies, kann es derselbe Mann in einem Zuge niedergeschrieben haben? Darin liegt der Kernpunkt der Frage. Ehe diese aber beantwortet wer-

[1] M. G. SS. V, S. 264—326.
[2] Deutsche Kaiserzeit III, S. 1033 ff.
[3] Gött. gel. Anzeig. 1857, III, S. 62.
[4] Die Fortsetzer Hermanns v. Reichenau, Histor. Studien, viertes Heft.
[5] De Bertoldi et Bernoldi Chronicis, Bonner Dissert. 1867.
[6] Gött. gel. Anz. 1881, S. 715.

den kann, muß das Werk in seinen einzelnen Teilen untersucht und klar gelegt werden.

Davon wird dann abhängen, ob ein Autor oder zwei verschiedene angenommen werden müssen.

Schulzen und Meyer begegnen sich, wie gesagt, in der Nichtbeachtung dieses wichtigsten aller Punkte.

Wenn aber Meyer bestreiten zu müssen glaubt, daß sich Schulzen, „mit seiner Dissertation irgend ein Verdienst um Bertold und Bernold erworben", so könnte man ihm diesen ungerechten Vorwurf zurückgeben und sagen, er habe von außen den Namen eines Autors in ein Werk hineingetragen, das er im Einzelnen gar nicht untersucht hat.

Daß die Wiener Handschrift (1* bei Pertz) bereits 1053 und zwar mit einem Auszuge aus Hermanns Chronik für dieses und das folgende Jahr beginnt, scheint schon an sich zu beweisen, daß dieser Auszug, den die Handschriften von Muri (2) und Engelberg (2*) auch auf das Jahr 1052[1] ausdehnen, mit dem nachfolgenden Werke in irgend einem Zusammenhang steht. Da nun die Arbeit in diesen Handschriften von 1054—1066 eine wesentlich compilatorische ist, so liegt die Vermutung nahe, daß das Excerpt der bezeichneten Jahre und die folgende Compilation auf einen und denselben Autor zurückzuführen seien. Bestätigt wird diese Vermutung durch folgendes: Giesebrecht führt als Beweis für die Art, wie Bertolds und Bernolds Worte in 1*. 2 verarbeitet seien, ganz richtig die Stelle z. J. 1061 an[2]: Romani — mittentes eumque interpellaverunt. Diese Verbindung eines participium conjunctum mit dem verb. finitum durch et oder que findet sich noch zweimal: 1) in eben jenem Excerpt z. J. 1054: Gotefridus dux ingrediens ibique in conjugium copulavit. Herim.: Gotefr. adiens — accepit. 2) z. J. 1079, S. 320, 25: qui — diripientes[3] eosque — molestarent. Diese stilistische Eigentümlichkeit weist doch wol auf die Tätigkeit desselben Autors in denjenigen Partien hin, in welchen besagter Ausdruck vorkommt. Somit würde — doch kann dies nicht der einzige Grund sein, aber es sei schon hier gesagt —, der Excerpirende der J. 1053—1054, der Compilator v. 1054—1066 und der Fortsetzer bezw. Ueberarbeiter der Bertoldschen Chronik (1075—1080) eine und dieselbe Person sein.

Wie ferner der Compilator z. 1060 und 1061 eigene Nachrichten bringt, so findet sich eine solche auch schon 1053: Werinharius Augiensis monachus — peregre profectus est et illic

[1] M. G. SS. V, S. 74.

[2] Bernold schreibt mittentes — interpellaverunt. Wenn der Compilator Bernolds Worte verdirbt, so kann nicht ersterer die Grundlage des zweiten sein, wie Meyer meint (Kap. 1 §. 1).

[3] So Pertz, wahrscheinlich nach 2; 1* hat allerdings diriperent.

etiam in agro Acheldemach obiens feliciter sepelitur, cujus exemplum plures tandem secuti sunt.

In den Jahren 1054—1066[1] setzt sich die Compilation aus andern Elementen zusammen.

Daß der eine Teil auf Bertold fußt, ist klar und von niemand bestritten; die mit Bernold gemeinsamen Stellen, welche Pertz unter den Text gesetzt, sind nach dessen und Giesebrechts Meinung auch aus diesem herübergenommen, während Meyer den umgekehrten Fall annimmt[2]. Es ist notwendig, das Verhältnis zwischen den drei Fortsetzern der Chronik Hermanns von neuem zu behandeln[3].

Der Bertoldsche Text in seiner ältesten Gestalt liegt im Cod. Sang. (3) vor, ist aber nicht in voller Integrität erhalten. Auffallend ist schon der Mangel an Nachrichten über Verhältnisse des Bistums Konstanz, während in der Partie von 1066—1075 sich diese einer eingehenden Behandlung erfreuen. Die Biographie Hermanns und der Bericht über den Tod Kaiser Heinrichs sind in 3 nur noch in trümmerhafter Ueberlieferung vorhanden. Und doch gehören sie unzweifelhaft Bertold an. Die Biographie zeigt nirgends eine Unebenheit des Ausdrucks und keine Spur von dem verschwommenen Stil der Compilation. An diesen beiden Stellen gibt diese also die Bertoldsche Erzählung in ihrer ursprünglichen Fassung. Auch in anderer Beziehung ist der Text Bertolds nicht intact geblieben. Domus regalis — indictione 3 (1065) ist eine nachträgliche Einschiebung vielleicht Bertolds, die Bernold in seiner Weise verarbeitet hat (Giesebrecht).

Die Worte: Passus est anno — regis 10 (1066) stehen weder in 3 noch in 1*. Die Stelle lautet 1*: migrat Kal. Junii, sepultus ad abbatiam quandam nomine Doleiam. Die Umformung des Ausdrucks und die nähere Zeitbestimmung stammen von Bernold, aus welchem sie in die Compilation gekommen.

Weiter unten fehlt ad claustra inferni descenderunt, welches doch wol nur als Glosse neben sic exspiraverunt gesetzt ist. Zu betonen ist, daß die bezeichneten drei Stellen in 1* sich an Bertold und nicht an Bernold anschließen. Der Wortlaut derselben in 2 ist offenbar aus Bernold übertragen; ich halte es nicht für richtig, die Bernoldschen Worte in den Text der zweiten Fortsetzung (S. 51 und 52 bei Meyer) zu setzen.

Die St. Galler Handschrift enthält also den vollständigen Bertold nicht. Daher kommt es auch, daß die locale Färbung so sehr zurücktritt. Die gegebenen Nachrichten sind aber ursprünglich, gleichzeitig aufgeschrieben und im ganzen objectiv. Anselm von

[1] Der Ausdruck „Compilation" ist für diese Zeit wenigstens ganz berechtigt.

[2] Meyer hat die Compilation (II. Fortsetzung Herm.) 1054—1066 neu, aber mangelhaft herausgegeben. S. jetzt SS. XIII, S. 730.

[3] Die Auseinandersetzung bei Meyer §. 1 kann ich nicht als Beweisführung anerkennen.

Lucca ist ihm noch der Usurpator. Nur durch den Bericht von der Wahl Benedicts X. (1058) scheint eine Parteinahme für die Bestrebungen Hildebrands durch.

Bertold wird schon von Bernold benutzt, der allerdings seinerseits Zusätze macht, die bedingt sind einerseits durch die weiter entwickelten kirchlichen Verhältnisse, andererseits durch seinen politisch-kirchlichen Standpunkt. Nun behauptet Meyer, Bernold kenne Bertold gar nicht. Es ist schon gesagt, wie Bernold die oben angeführten Stellen umgearbeitet. Wenn ferner der Compilator z. 1058 schreibt: qui a Gotefrido duce expulsus . . . (übrigens eine falsche Construction), und Bertold: qui a Gotefrido duce expellitur . . . und ebenso Bernold, so frage ich, an wen lehnt sich dieser an? Hierher gehört auch jene Stelle z. 1061: Romae Nicolao papa — interpellaverunt, wo Bertold von Bernold, beide aber vom Compilator benutzt sind (Giesebrecht).

Was die von Meyer citirte Stelle z. 1057 (S. 3) anlangt, so fehlt dieser jedes Kriterium, das erkennen ließe, daß Bernold nicht aus Bertold geschöpft. Man kann mit demselben Rechte behaupten: Bernold hat den Bertold in seiner selbsttätigen Weise bearbeitet, der Compilator jenen ausgeschrieben, aber auch Bertold (decessit) benutzt[1]. Gegenüber der weiteren Behauptung Meyers, die chronologische Fixirung der Worte: Cometae sunt visae etc. (1066) bei Bernold beweise deutlich, daß der Compilator nicht aus Bernold geschöpft, ist daran zu erinnern, daß es doch zum mindesten unentschieden ist, ob Bertolds Annalen da aufhören, wo der cod. S. Gall. abbricht, daß also die Möglichkeit vorliegt, der Compilator habe den Schluß d. J. 1066 Bertold entnommen. Dafür spricht, daß die Stelle sicher im Ausdruck, überhaupt ganz im Bertoldschen Stile geschrieben und frei von Fehlern ist, wie sie beim Compilator so häufig vorkommen.

Es ist schon bemerkt, daß der Compilator Bernold benutzt haben müsse, und nicht umgekehrt. Das beste Beispiel hiefür ist die „Zerstörung der Construction durch ungeschickte Verbindung beider Quellen" von Seiten der Compilation an eben jener Stelle z. 1061. Begegnen sich Bernold und der Compilator in einer genaueren Zeitangabe (wie 6. Kal. Aug. zu demselben Jahre), so kann keinen Augenblick zweifelhaft sein, auf wen diese Genauigkeit zurückzuführen. Meyer hat dies selbst ausgeführt. Ferner ist wichtig, daß die Bemerkung über die Simonisten (1058) bei Bernold aus dessen kleinen Schriften stammt. Ist zu glauben, daß Bernold erst aus einer dritten Quelle seine eigenen Worte in seine Chronik eingetragen. Warum weicht aber der Compilator gerade in der Darstellung der kirchlichen Verhältnisse von Bertold ab?

Dies hängt mit seinem Parteistandpunkt zusammen. Es ist

[1] Meyer behauptet, diese eine von ihm beigebrachte Stelle mache jede weitere Untersuchung überflüssig!

ihm vorwiegend um eine Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse in Hildebrandinischem Sinne zu tun. Am meisten tritt dies von 1075 an hervor. Darum fehlt die Stelle über die Usurpation des päpstlichen Stuhles durch Anselm, und Cadalous wird gewählt: **multis praemiis quibusdam, ut ajunt, datis symoniace.** Vielleicht ist auch nicht ohne Absicht die Stelle über Bischof Heinrich von Augsburg ausgelassen, da sie einen Schatten auf die von der Partei verehrte Kaiserin zu werfen schien.

Die Stelle über Fructuaria ist in St. Blasien entstanden[1]. Andere Nachrichten stammen aus dem Chron. Wirzeburgense. Aus dem Zusatz (1055) zum Tode des Herzogs Welf **et voto — dedicatus**, aus den Stellen: **In Ungaria quidam Belo** (1060), **et Parmensis vero** (1061 bezw. 1062) sieht man, daß der Compilator noch eine unbekannte Quelle benutzte. In der zweiten Stelle ist bei 1* 2 zwar nur der erste Satz selbständig, der ganz allgemein das Schicksal des Königs Andreas bezeichnen soll. Der zweite Satz (in kürzerer Fassung: **a fratre nimis injuriatus**) ist offenbar Bertold entlehnt. Recht bezeichnend für die Nachlässigkeit des Compilators in chronologischen Dingen ist die Einschiebung von **Parmensis vero** in den Bericht der Wahl Alexanders und seiner Tätigkeit. Die Stelle erweitert 3 und ist erst nach Cadalus' Tode geschrieben. Nun ist er der Usurpator, während Bertold noch Anselm von Lucca als solchen bezeichnet.

Was schließlich die Notiz über die Regierungszeit Heinrichs IV. anlangt, so ist hervorzuheben, daß sie in 1* unter d. J. 1057 als erste Mitteilung erscheint, also vor den Worten: **Heinricus rex natalem.** Trotzdem wird in der Zeit des Eintrags kein Unterschied sein zwischen 1* und den andern Handschriften. Zwar ist der Fall, daß der Eintrag 1077 nach der Königswahl, was an sich das Natürliche wäre, gemacht sei, bei der Ungenauigkeit des Autors in der Chronologie sehr wol möglich, ja um so wahrscheinlicher, als auch der Bericht des Autors bald nach der Forchheimer Wahl gleichzeitig wird.

Wir haben uns den (II.) Autor in den Jahren 1077—1079 bezw. 1080 an der Arbeit zu denken. Auf 1077 würde das Präs. **regnat**, wenn es richtig, ja hinweisen. Ich neige mich der Meinung zu, daß die Notiz aus 1077 stammt, daß also der erste Teil des Werkes (der Compilation nämlich) bis 1066 bezw. 1075 im J. 1077 überarbeitet, die große Partie aber von 1075 an in den Jahren 1078—1080 ausgearbeitet ist[2].

Nach meiner Ansicht, die nichts neues enthält, fußt also in der Zeit von 1054—1066 Bernold auf Bertold, der Compilator aber auf beiden. Die Handschrift 1* steht dem echten Bertold wol etwas näher als 2. Mit dem Jahre 1066 ist aber Bertolds Werk noch nicht abgeschlossen.

[1] Circundata fehlt bei Urstis. nicht.
[2] Das Nähere darüber folgt.

Wenn nämlich die Handschrift von St. Gallen mitten in der Erzählung aufhört und der folgende Bericht ganz in demselben Geiste und Stile gehalten ist, so ist kein Grund vorhanden, von der Ueberlieferung abzuweichen und von nun an einen anderen Autor anzunehmen[1], um so weniger, als die Erzählung durch die eingehende Behandlung der Konstanzer Bistumsverhältnisse wieder eine mehr locale Färbung erhält. Der Autor ist und schreibt in Alemannien. Besondere Aufmerksamkeit widmet er der immer mehr einreißenden Simonie, doch fällt die Schuld weniger auf den König als auf seine Räte. In den Streitigkeiten des Königs mit den Fürsten steht der Autor auf Seiten des ersteren; diese werden als Rebellen bezeichnet; Otto von Baiern verliert sein Herzogtum durch eigene Schuld. Nicht so klar und einfach ist die Darstellung der sächsischen Verhältnisse. Eigentümlich ist schon die Beziehung 'ducum praedictorum'[2] auf die anfangs 1073 genannten Herzöge Rudolf, Bertold und Welf, ja kaum möglich, da Welf weder zu Corvey noch zu Gerstungen war. Propter praedictas munitiones müßte gar auf plures munitiones (1072) bezogen werden. Weiter ist die Darstellung der Verhandlungen mit den Sachsen manchmal nicht nur unrichtig, sondern in sich selbst verschieden. Die heftigen Klagen über unerträgliches Unrecht, die Bildung einer Verschwörung ebendeswegen, der Versuch, den König zu überfallen einerseits, andrerseits das kleinmütige und einmütige Versprechen, Genugtuung zu leisten, sobald der König sich aufrafft, — dies will nicht stimmen. Es entspricht auch nicht dem tatsächlichen Verlaufe. Ferner passen, wie Waitz bemerkt, die Schlußworte parvipendentes inimicitias nicht zum Anfang d. J. 1074 quamvis in maximis periculis, und, füge ich hinzu, diese wieder nicht zu qui vim belli metuentes. Nicht die Sachsen waren es, die den Krieg fürchteten, sondern der König, sonst wäre er den Gerstunger Vertrag nicht eingegangen. Diese Verschiedenheit scheint mir eben auf verschiedene Autoren hinzuweisen, von denen der eine den andern überarbeitet hat. Bemerkt zu werden verdient, daß bei Bernold die Worte insolenter et quae ipsi diutius — poterant fehlen. Die Anfügung ist so äußerlich, daß sie recht gut erst später dazu gekommen sein kann. Ferner erinnern die Worte: post multas illorum et intolerabiles injustitiae quam sustinuissent querelas an Bruno c. 25: calamitates et contumeliae — magnae sunt et intolerabiles und an Lambert S. 203: intolerabiles contumeliae. Unsere Stelle bezieht intolerabiles auf querelas statt auf injustitiae. Eine Emendation ist aber nicht angezeigt, weil dann auch et entfernt werden müßte; es ist eine von den Beziehungen, wie sie dem Compilator eigen sind. Den drei Autoren scheint eine gemeinschaftliche Quelle vorgelegen zu

[1] Waitz, Gött. Gel. Anz. 1881, S. 713.
[2] Ebenda S. 714.

haben. Auch noch an anderen Stellen könnte der Compilator eingegriffen haben. Waitz macht darauf aufmerksam, daß 1071 die Worte etsi hujusmodi sich gar nicht an das Vorhergehende anschließen. Was das Verhältnis zu Bernold betrifft, so ist ja klar und anerkannt, daß dessen Bericht nur ein Excerpt aus Bertold ist.

Mit 1075 beginnt ein neuer Abschnitt, dessen Wesen zunächst bezeichnet ist durch eine sofort eintretende leidenschaftliche Parteinahme für Gregor und eine stetig wachsende, in den einzelnen Stufen leicht zu verfolgende Feindseligkeit gegen König Heinrich.

Eine Vergleichung mit dem vorhergehenden Berichte, insoweit er auf Bertold zurückzuführen, ergibt deutlich eine völlige Verschiedenheit in Geist und Stil. Wenn man auch sagen und zugeben wollte, Bertold sei eben jetzt ein anderer geworden, sei vollständig ins königfeindliche Lager übergegangen, so ist doch kaum glaublich, daß die vielen stilistisch total verschiedenen Partien, die jetzt folgen, die Arbeit desjenigen Mannes seien, der vorher so einfach, klar und deutlich geschrieben und von Bernold adprime eruditus genannt wird. Wol aber stimmt die nun beginnende Arbeit in Geist und Stil mit den Zusätzen überein, die vorher zu Bertold gemacht sind[1]. In der Parteirichtung ist der Compilator schon 1061 derselbe, als welchen er sich von 1075 an zeigt.

Ihm ist der von königlicher Seite gewählte Papst der Usurpator, während der objective Bertold den Hildebrandinischen Anselm von Lucca so bezeichnet. Ich meine also, der Bericht von 1075 an deckt sich in seiner ganzen Beschaffenheit mit der Compilation von 1053 bis zu dieser Zeit. Der Ueberarbeiter Bertolds ist der Autor des nun beginnenden Abschnitts. Ferner wird sich zeigen, daß die Darstellung keine einheitliche, daß sich insbesondere Widersprüche, verschiedene Auffassungen und Partien verschiedenen stilistischen Gepräges finden.

Ich war deshalb eine Zeit lang der Ansicht, die stilistisch reinen Abschnitte gehörten Bertold an, die anderen dem Compilator. Eine solche auf äußeren Momenten beruhende Scheidung scheint aber unzulässig, weil auch der Compilator zu 1060 und 1061 formell gute Stellen bietet, und dann namentlich, weil auch die reinen Stellen von der Auffassungsweise des Ueberarbeiters durchzogen sind.

Das Werk zerfällt in zwei Teile, deren Grenzen sehr genau zu ziehen sind. Jeder Leser merkt, daß S. 293 oder 294, also unmittelbar nach der Wahl Rudolfs eine Darstellung beginnt, die einheitlicher ist als die vorhergehende (v. 1075 an). Wenn auch

[1] Auf die Verbindung des partic. mit dem verb. finit. durch que zu 1054. 1061 und 1079 ist schon aufmerksam gemacht; auch von falschen Beziehungen anderer Art ist schon gesprochen. Und stimmt nicht die häufig wiederkehrende Unklarheit des Ausdrucks überein mit dem undeutlichen Satze zu 1073: nisi quod — condixerant?

Unebenheiten, selbst Unrichtigkeiten hervortreten, wenn auch der Wert der verschiedenen Berichte verschieden ist, so sind sie doch von demselben Geiste durchzogen. Da der Autor sich eine Zeit lang in Rudolfs Nähe befunden, schreibt er in dieser Zeit aus Autopsie und mit tieferem Einblick in die Ereignisse. Der vorhergehenden Erzählung fehlt die einheitliche Gestalt, weil der Schreibende den Begebenheiten ferner steht. Ich kann es auch nicht für zufällig halten, daß die von Pertz S. 266 Anm. 35 ff. hervorgehobenen Barbarismen nur im zweiten Teil vorkommen.

Die einzige Ausnahme S. 290 gehört ebenfalls dem Ueberarbeiter an. Wenn eben 1077 die einheitliche Darstellung des ganzen Werkes beginnt und der Eintrag über die Regierungszeit Heinrichs IV. in demselben Jahre gemacht ist, so wird der Autor in eben dieser Zeit sein Werk überhaupt begonnen haben, das er dann in den folgenden Jahren fortsetzte.

Könnte man nun Bertold als den Verf. dieses letzten Teiles der Annalen annehmen, so wäre alles klar, und man würde sagen: Bertold, seit 1075 auf die Seite der Gegner Heinrichs sich schlagend, begann später eine Ueberarbeitung seiner Chronik und setzte sie in diesem Sinne fort. Dieser Annahme stehen aber manche Bedenken entgegen, von denen nicht das geringste die grundverschiedene Darstellungsweise ist. Ob, die Richtigkeit der Annahme eines andern überarbeitenden und den zweiten Teil bearbeitenden Autors vorausgesetzt, noch Spuren der Bertoldschen Arbeit aufzuweisen sind, bezw. ob Bertold nach 1074 seine Chronik überhaupt fortgesetzt, ist eine Frage, die ich für 1075 und einen Teil von 1076 bejahen und auch nachzuweisen versuchen möchte; für den Rest wird es aber kaum möglich sein, Anhaltspunkte zu gewinnen. Ob ferner das ganze Werk v. 1053—1080 eine Compilation genannt werden kann, ist doch zweifelhaft, für die Jahre 1053—1066, die sich aus Bertold, Bernold, der Würzburger Chronik und Zusätzen, die teils aus St. Blasien, teils aus unbekannter Quelle stammen, zusammensetzen, ist die Bezeichnung unzweifelhaft richtig; die Nachrichten zu 1067—1074 sind aber fast alle bertoldisch und nur 1071. 1073. 1074 in einzelnen Fällen überarbeitet; für die Jahre 1075 und 1076 ist vielleicht auch eine Ueberarbeitung anzunehmen, für die folgenden Partien aber nicht. Demnach ist die Arbeit nicht gleich, also wird ihr auch kein Gesammtname gegeben werden können.

Schon nach den bisherigen Bemerkungen, die doch wenigstens das zeigen, daß die Arbeit eine sehr verschiedene, daß gar kein Grund vorliegt, die Jahre 1066—1074 Bertold abzusprechen, und daß noch gar nicht entschieden ist, ob nicht Bertold an den folgenden Jahren beteiligt, muß es sehr bedenklich erscheinen, diesen kurzweg bei Seite zu schieben und glauben machen zu wollen, das ganze so mannigfaltig gestaltete Werk sei von einem Autor in einem Zuge geschrieben. Das ist allerdings ein „Wagnis".

Aus den einleitenden Bemerkungen zum Synodalbericht d. J. 1075 geht hervor, daß der Autor den Anfang von Gregors Reformtätigkeit erst in dieses Jahr setzt. Demgemäß erhalten wir auch erst hier Mitteilung von den in dem Brief an Bischof Otto von Konstanz niedergelegten Bestimmungen.

Die Erneuerung früherer Concilienbeschlüsse (ergo regulas) ist die Wiederholung eines Decrets der Synode von Chalkedon (cap. 1, Mansi XX, S. 408). Die Art aber, wie die Beschlüsse der Synode eingeführt werden, ist höchst sonderbar. Die Vorgänger Gregors trifft der Vorwurf der 'incuriosa pigritia', da sie unterlassen, den vom Unkraut der Mißbräuche überwucherten Acker des Herrn gründlich auszuroden[1]. Nun ist aber 1073 gerade von den Vorgängern Gregors das Gegenteil gesagt, daß sie nämlich in Italien das schon durchgesetzt, was Gregor in den anderen Teilen der katholischen Kirche erstrebt habe.

Diese beiden Stellen, die auch stilistisch weit von einander verschieden, harmoniren nicht. Wenn die von 1073 frühestens 1075 geschrieben sein kann, wann ist dann die andere geschrieben? Ist, selbst wenn man den Termin für die Tätigkeit des Ueberarbeiters in d. J. 1079 hinausschiebt, damit der Widerspruch gelöst? Berechtigt ist gewiß die Annahme, daß die beiden Stellen gar nicht von einem und demselben Autor geschrieben sein können[2]. Was den Wortlaut des ganzen Berichts über die Synode anlangt, so ist die Ungleichmäßigkeit in die Augen springend, d. h. die positiven Ergebnisse der Verhandlungen, deren Quelle z. T. nachweisbar, sind klarer und einfacher geschrieben, als die eigenen Reflexionen des Autors. Diese können sehr wol, insbesondere der eben behandelte Satz[3], Zusätze zu dem schon vorhandenen Synodalbericht aus der Hand Bertolds sein. Daß die Bemerkung über den König: quos ob id rex indignatus minime devitavit in 1* fehlt, läßt vermuten, daß auch sie nicht von Anfang hier stand und erst hereinkam, als die Gesinnung gegen den König feindseliger wurde. Denn vor der Schlacht an der Unstrut ist sie es nicht, wenigstens drückt sich der Autor Heinrich gegenüber vorsichtig aus: S. 277, 20: prudenter conducto collegio, tanto suas facilius ultum ire posse sperans injurias, und im Schlachtberichte selbst: prudenter satis. Auszunehmen ist freilich die Stelle über die Vorbereitung zum Sachsenkrieg, wo die invasio tam dolosa heißt. Nun erregt aber diese Stelle manche Bedenken; sie ist so gehalten, wie wenn die Situation noch dieselbe wäre wie 1073; der Autor läßt sogar die Verschwörung jetzt erst entstehen quantum pro

[1] Das Bild ist aus Gregors Briefen.

[2] Man beachte auch den Ausdruck: contra spem in spem non parum confisus.

[3] Wenigstens knüpft sich der Schluß des ersten Satzes: canonicasque — constitutiones sehr eng an ergo regulas — constitutas proprium robur obtinere — decrevit.

temporis articulo poterant, obgleich sie längst (jam dudum) gewußt, daß die Invasion geplant sei; es sind dieselben Worte gebraucht wie dort. Auch die Bedingungen der Sachsen sind noch dieselben: paternarum legum et justitiarum jure retento. Eine solche Forderung konnten sie jedoch jetzt nicht mehr stellen, da es sich um ganz andere Dinge, um bedingungslose Unterwerfung handelte, wie weiter unten richtig bemerkt ist.

Man sieht, der Autor bringt hier die Verhandlungen aus 1073 herein, wie wenn jener Bericht gar nicht vorhanden wäre. Er kennt ihn, schreibt ihn auch aus, man steht aber unter dem Eindrucke, wie wenn er seine Stelle als fremdes Werk betrachte, die er zur Vervollständigung des eigenen nötig hätte. So scheint sich der innere Zusammenhang zwischen den beiden Partien mehr und mehr zu lösen, ganz wie bei der vorhin behandelten Stelle über Gregor VII. Nun ist schon bemerkt, daß im eigentlichen Schlachtbericht eine Parteinahme gegen den König nicht hervortritt, im Gegenteil die sächsischen Fürsten werden noch als Rebellen bezeichnet (wie 1074: caeteri rebelles); auch ist diese Stelle (rebelles et pugnaces pertinaciter duraverunt) sicherer und besser als die vorhergehende. Daraus scheint mir hervorzugehen, daß wir hier verschiedene Autoren vor uns haben, und zwar möchte ich die ganz in Bertolds früherer Art gehaltenen kurzen Sätze (Heinrico miserabiliter — promovit) und den Schlachtbericht diesem zuweisen, das Uebrige aber dem Ueberarbeiter.

Gleich nach der Schlacht an der Unstrut wechselt das Verhältnis, indem gerade diejenigen Ausdrücke, mit denen vorher die Sachsen bedacht wurden, dem König beigelegt werden (pertinaciter intentabat, mente pertinaci praeceperat). Nur ist dies nach dem Bisherigen nicht so aufzufassen, als ob die Gesinnung des Schreibenden mit einem Schlage sich geändert hätte, nein beide sind dieselben geblieben, nur hat in der folgenden Stelle der Ueberarbeiter allein das Wort.

Das nun Folgende erregt wieder manche Bedenken. Wenn auch schon früher chronologische Verschiebungen zu constatiren waren, so scheinen mir doch die auf S. 280 und 281 gegebenen Zeitbestimmungen über das gewöhnliche Maß hinauszugehen.

An die Todesnachricht vom 4. December (Anno) werden mit den Worten: Eodem tempore a e s t i v a l i die Verhandlungen mit dem Papste und an die Vorgänge in Goslar circa nativitatem Domini mit eodem tempore a u t u m n a l i die Stelle über Hirsau angeknüpft. Ich kann nun nicht glauben, daß eine solche wirre Unordnung in der Zeitfolge von einem und demselben Autor herrühren soll, insbesondere möchte die Stelle über Hirsau wegen ihres local-schwäbischen Charakters noch Berthold zuzuschreiben sein. Die Stelle ist durch die Einschiebung der Verhandlungen mit dem Papste ans Ende gekommen.

Die Art, wie diese an das Vorhergehende angeschlossen sind,

ist nicht nur zeitlich, sondern auch inhaltlich unrichtig, inhaltlich, weil die vorherige Darstellung nichts enthält, was den Ausdruck post tot contempta promissa rechtfertigen könnte. Der Satz ist mitten aus dem Briefe an die Deutschen[1] herausgerissen und ebenso unvermittelt in einen andern Zusammenhang hineingetragen. Auch der Inhalt des Briefes ist ohne Rücksicht auf den inneren Zusammenhang in eigentümlich freier Weise wiedergegeben. Der Schluß auf S. 280 ist ebenfalls aus dem erwähnten Briefe abgeleitet, eigener Zusatz ist blos der Befehl des Papstes, zuerst freundschaftlich auf den König einzuwirken.

Aus dem Gesagten dürfte als gewiß hervorgehen, daß der Bericht d. J. 1075 in Auffassung und Stil nicht einheitlich und am Schluß chronologisch verworren ist. Da einige Stellen ganz im Geiste Bertolds gehalten sind, so liegt die Vermutung nahe, auch für dieses Jahr noch eine Fortsetzung seinerseits anzunehmen.

Diejenigen Stellen aber, in denen den Vorgängern Gregors und dem Könige feindselig gegenübergetreten ist, gehören dem Ueberarbeiter an, dessen Tätigkeit also vor 1077 nicht begonnen haben kann, ja die noch weiter hinauszuschieben der Satz über Gregors Reformen gebieten würde. Die Stelle über Hermann von Bamberg[2] und Anno möchte man auch verschiedenen Verfassern zuschreiben. Wäre jene nach 1075 geschrieben, so hätte der Verf. kaum die 1076 erfolgte Excommunication Roberts fortgelassen; wäre der Bericht über Anno gleichzeitig, so könnte von der Excommunication seines Nachfolgers, die auf der Februarsynode 1076 erfolgte, noch nicht die Rede sein, man müßte denn gerade annehmen, daß der letzte Satz cui quidam Hildulfus späterer Zusatz wäre, dann könnte das Andere um so eher auf Bertold zurückgeführt werden.

Was für d. J. 1075 über den Mangel an Einheitlichkeit bemerkt ist, wird auch für 1076 gelten müssen. Zunächst fällt auch hier S. 282 in den Worten Tandem rex — post discessum virorum praedictorum die entfernte Beziehung auf eine durch andere Nachrichten unterbrochene Darstellung auf. Aus dem Zusammenhange schließe ich — doch kann dies nicht mit Bestimmtheit behauptet werden —, daß S. 287 die Worte Hos e vestigio sich nicht auf das unmittelbar Vorhergehende beziehen, sondern auf den Satz S. 286: primates vero regni — dignaretur. Der Autor will wahrscheinlich sagen, daß der Erzbischof von Trier den Gesandten der Fürsten auf dem Fuße folgte, um ihnen das Terrain nicht allein zu überlassen. Solche Beziehungen beweisen entweder, daß die betreffenden Stellen in Einem ausgearbeitet, mit Rücksicht auf die Zeitfolge aber durch andere Nachrichten getrennt

[1] Stammt aus d. J. 1076.

[2] Darin ist Greg. Brief Reg. III, 3 benutzt: dictus episcopus; monasticae vitae professionem subiturum; ab episcopali eum atque sacerdotali officio dejecimus.

worden, oder daß, was in unserem Falle das Unwahrscheinliche, die zusammenhängenden Erzählungen vom ersten Bearbeiter herrühren und vom Ueberarbeiter durch andere Berichte geschieden sind. Auf jeden Fall aber deuten eben diese entfernten Beziehungen auf verschiedene Autoren hin, namentlich wenn der Stil verschieden ist; in der ersten Stelle finde ich die Einschiebungen (Hirsau, Cencius) einfacher geschrieben als die folgende (Tandem vero).

Der Bericht über das Wormser Concil und die Vorgänge auf der römischen Synode ist teils dem Briefe an die Deutschen entnommen, teils ist er eigenes Werk des Autors. Eine Entlehnung aus Bernolds Schrift De damnatione schismaticorum S. 217 und 220 ist aus drei Gründen unwahrscheinlich: 1) weil der Autor die Bischöfe unter dem Zwang des Königs handeln läßt (abrenuntiare coegerat; vgl. Gregors Brief), während Bernold S. 207 das Gegenteil sagt: regi non tam consenserunt quam persuaserunt[1], 2) weil nach unserm Autor der Papst über Heinrich und Genossen sogleich den Bann ausspricht, während nach Bernold S. 220 reliquis conspirationis participibus bis zum St. Peterstag Ausstand gewährt wird, und 3) weil das Decret des Papstes Silvester in besserer Fassung gegeben ist als dies bei Bernold S. 218 der Fall[2]. Die Stelle unumquemque — praenotato steht wörtlich so bei Bruno c. 65. Auch Bernold scheint diesen Wortlaut gekannt zu haben ('omnium eorum manibus per subscriptionem roboratas' und 'hoc singuli sua subscriptione confirmaverunt'). Vielleicht schrieben alle drei nach derselben Vorlage, die Bruno am ausführlichsten mitteilt.

Mit dem Wormser Concil wächst die Feindseligkeit gegen den König (pervicax, pertinax, contemptor publicus); ja jetzt, seit dem Schritt, zu dem er sich gegen den Papst hinreißen ließ, ist er der Rebell (non parvis suae rebellionis et inoboedientiae complicibus, S. 283, 42). Aber volle Consequenz ist nicht darin, wie sich bald zeigen wird.

S. 284, 18 bei Erwähnung des Mainzer Colloquiums ist mit den Worten: et ut se ulciscerentur der plötzliche Uebergang von einfachen Worten zu einer überladenen Ausdrucksweise auffallend. Wenn der Autor auch schon vorher gegen Heinrich Partei nimmt, so ist seine Darstellung dort doch nicht so maßlos heftig wie hier. Es ist dies um so auffallender, als wir S. 286, 10 eine andere Auffassung zu constatiren haben, und gerade bis dorthin scheint mir die Einschiebung zu gehen, denn ich kann nicht glauben, daß hier ein und derselbe Autor spricht, schon des Stiles wegen nicht. Auf demselben extremen Standpunkt steht der kirchlichhistorische Excurs, der, wenn auch Decrete und Zusätze vor-

[1] In der Chronik folgt er nicht einmal sich selber: abjurare fecit.

[2] Darauf macht auch Meyer aufmerksam, während er den ersten Punkt übersehen. Das Citat aus Paulus steht 2. Cor. 10, 6; S. 283, 35 liest 1*: non maxime wie Ussermann.

handen sind, die bei Bernold nicht stehen, doch im ganzen sich an diesen anlehnt bis S. 285, 45 non datis. Die Auffassung deckt sich vollständig mit der im Apologeticus pro Greg. hervortretenden. Der enge Anschluß in der Aufstellung der beiden Gerichtsklassen ist klar. Die Notwendigkeit des unbedingten Gehorsams gegen die päpstlichen Verordnungen betont Bernold S. 310: ut SS. Patrum institutis, absque omni contradictione obediant = absque omni hesitatione obedire. Gregor ist niemals von der Spur der heil. Väter abgewichen (Bernold S. 271: quam nihil noster apostolicus deviet a sanctis patribus). Daß Gregor im Recht, ist klar und wollen nur die Streitsüchtigen nicht einsehen (Bernold S. 310: si indagandae potius veritati quam infructuosae contentioni operam dare volunt). Ein äußeres Kennzeichen der Entlehnung scheint zu sein, daß beide in der wörtlich übereinstimmenden Stelle ut potius mori quam mentiri deliberarent schreiben, während Mansi die richtigere Variante desiderarent hat. Dagegen scheint eine Benutzung der Schrift De damnatione schismaticorum nicht anzunehmen, da er derselben doch zu selbständig gegenübersteht, wie die drei oben angeführten Punkte beweisen.

Auch die Stelle de manifesta causa (S. 285, 33) zeigt eine selbständige Behandlung[1]. Schulzen geht allerdings zu weit, wenn er aus der Gleichheit der beiderseits angeführten Tatsachen sofort auf eine Benutzung schließt[2].

Ein sehr wirres Bild bietet die Stelle S. 286 In ipso anathemate — recepti sunt. Ein nicht geringer Teil der Reichsfürsten, obgleich öfter gerufen, mied beharrlich den König. Darunter sind doch wol die S. 283 bezeichneten (regni primatum pars non modica) verstanden, die es von vorn herein mit dem Papste hielten und auf Absetzung Heinrichs lossteuerten, also von einer freundschaftlichen Verhandlung nichts wissen wollten. Und doch (der Chronist sagt: quapropter, eine eigentümliche Begründung) wurde auf den Herbst eine Besprechung festgesetzt, ubi communi consilio possent diffinire et ubi ipsis regi et domino suo commonito[3] (communicato 1*) — liceret servire. Dies setzt einen guten Willen und ein Wolwollen voraus, das die Fürsten gar nicht hatten. Vielleicht hegten die oben S. 283 als complices et fautores bezeichneten Freunde des Königs einen dahingehenden Plan, und zwar sollte die Versammlung in Magdeburg (1* 1) stattfinden[4]. Der Chronist verlegt aber im Folgenden, das ich eben mit der vorhin dargelegten Si-

[1] Die citirten Bibelstellen stehen, betreffs Sodoma: 1. Mos. 18, 21. 19, 24; die andern 1. Cor. 5, 2 und 3.
[2] Meyer S. 33 ff.
[3] Vorher quia — neque corrigere poterant.
[4] In der Murier Hdschr. fehlt Parthenopolim; eine Ortsbezeichnung ist aber durch den Zusammenhang geboten.



tuation nicht vereinbar finde, die Versammlung an den Rhein apud Oppinheim villam, weshalb Giesebrecht Magdeburg auf die Madenburg bei Trifels bezieht. Hier zeigte sich denn nun die Gesinnung der Fürsten im wahren Lichte, und der gegen Heinrich angeschlagene Ton ändert sich wieder. Ich sehe eben darin eine ungleichmäßige Behandlung.

Im letzten Satze der bezeichneten Partie (Ex quibus Mogontinus — recepti sunt) differiren die Handschriften. Der Zusatz in 1* hat mit den andern Handschriften das gemein, daß die Verwirrung hier ebenso groß ist wie dort, aber er rührt, der Form nach zu schließen, von anderer Hand her.

Einige der bezeichneten Bischöfe sind schon früher absolvirt worden (Dietrich von Verdun, Heinrich von Lüttich, Friedrich von Münster und Hermann von Metz[1]), andere erst später (die Bischöfe von Tul und Speier in Rom S. 287, die von Straßburg, Lausanne und Basel in Canossa S. 290).

Wenn die Auferlegung einer zweiten in Rom einzuholenden Absolution richtig und die Stelle erster Hand von demselben ist, der S. 287 schreibt, so ist doch auffallend, warum S. 286 neben dem Bischof von Speier nicht auch der von Tul erwähnt ist. Ich meine aber, beide Stellen sind nicht von einem und demselben geschrieben; sie stehen sich wieder fremd gegenüber.

Mit dem Gesandtschaftsbericht des Erzbischofs von Trier und dem daraus erkannten trügerischen Verfahren des Königs verliert sich jede Spur einer gerechteren Beurteilung desselben. Er und sein ganzes Tun erscheinen jetzt im dunkelsten Lichte. Die Gesinnung ist von nun an ganz gleichmäßig, und schon dies läßt auf einen und denselben Autor schließen. Es finden sich Stellen, in denen Bezug genommen ist auf vorhergehendes, z. B. auf das Wormser Concil (S. 293, 26) und auf die Synode von 1075 (ebenda Z. 37), die ganz in des Ueberarbeiters Art geschrieben sind. Vergleicht man diese Beziehungen mit der anfangs 1075 angeführten Beziehungslosigkeit, so wird das dort Gesagte noch einleuchtender. Größere Partien werden zusammengefaßt, z. B. die von der Oppenheimer bis zur Ulmer Versammlung mit den Worten S. 291: postquam vero regni primates perfidiam regis et pacti quod ad Oppinheim actum est infractionem, fugam illius et reconciliationem simulatoriam et cuncta per Longobardiam ejus molimina artificiosa compererant. Je mehr aber die Darstellung des Autors eigenes Werk wird, desto gehässiger ist sie; diese Gehässigkeit tritt namentlich in der Schilderung des Verhältnisses Heinrichs zu Rudolf und den Sachsen hervor, und gerade hierin finde ich auch den Stil am schlechtesten.

Denn dieser ist keineswegs gleichmäßig. Es sind Stellen vorhanden von so einfacher und klarer Schreibart, daß man sie

[1] Floto II, S. 117.

für Bertoldisch halten möchte, und dennoch gehören sie ihm offenbar nicht an, denn wenn der Ueberarbeiter nicht identisch ist mit Bertold, jener aber vielleicht 1077, jedenfalls aber 1078 sein Werk begonnen, so ist die Annahme, daß Bertolds Arbeit so weit sich fortsetze, als gute in seiner Art geschriebene Stellen vorhanden — und das ist bis an den Schluß des Werkes der Fall — unmöglich, und die gut geschriebenen Stellen rühren anderswoher, aus einer andern Quelle, die wie die Verhandlungen in den Synoden und die Briefe Gregors dem Autor vorgelegen haben muß. Nun könnte man sagen: ebendaher kommt auch die Verschiedenheit innerhalb der Jahre 1075 und 1076. Dort besteht aber der große Unterschied, daß die für Bertold vindicirten Stellen auch eine gerechte Würdigung Heinrich gegenüber enthalten, während von 1077 an alles, auch die gut geschriebenen Stellen, antiköniglich ist. Eben diese Benutzung einer dritten Quelle erklärt auch die Widersprüche, die sich immer noch, freilich nur spärlich, finden. Aber bei all dem geht durch die Erzählung ein einheitlicher Zug. Man sieht, daß der Autor von der Forchheimer Wahl an mitten in den Ereignissen steht. Die eigenen Reflexionen werden häufig, die teils zur Klärung des Zusammenhangs, namentlich aber zur Rechtfertigung der Wahl Rudolfs dienen sollen. Bemerkt ist schon, daß in dieser Partie auch alle die barbaristischen Ausdrücke und Wendungen vorkommen, die in den Bertoldschen Partien fehlen. Schon dies läßt eine Identität des Ueberarbeiters mit Bertold nicht glaubhaft erscheinen. Es wäre doch sonderbar, wenn sich der Stil, anfangs gut, im weiteren Verlaufe des Werkes, je mehr sich der Autor in seine Aufgabe hineinarbeitete, verschlechterte statt verbesserte. Und so muß ich immer wieder von neuem die Unwahrscheinlichkeit hervorheben, daß vorliegendes Werk auf einen und denselben Autor zurückzuführen sei.

Ueber die Vorgänge in Canossa ist der Autor bekanntlich gut unterrichtet, die Nachrichten sind aber, soweit sie die Vorbereitungen zum Gange betreffen, vielfach bloße Gerüchte oder eigene Reflexionen, nicht frei von Widersprüchen und von einer Schreibart, die schon vielfach beanstandet worden. Und in der Tat ist noch keine Partie begegnet von so mangelhaftem Satzbau, solcher Langatmigkeit der Sätze und Häufung der participialen Wendungen als die aus dem Anfang von 1077. Dies ist der Stil des Ueberarbeiters. Das Unklarste von allem 'p a r t i m q u e vita ipsa' löst sich freilich leicht durch das handschriftliche 'p a r i t e r q u e vita ipsa' (1*)[1]. Auf bloßem Gerücht (S. 288, 2—10: His et aliis

[1] pariterque eine in diesen Annalen häufig vorkommende Wendung; drei Zeilen davon legati pariterque regni optimatum. Vgl. auch Bruno c. 38: quibus illis episcopatum p a r i t e r e t v i t a m a d i m e r e t. Bernold 1077: v i t a m s i m u l et episcopatum — deposuit. Zur Beleuchtung des oben gesagten von der Verschiedenheit des Stils vergleiche man beispielsweise den Anfang zu 1077 — damnandos minime dubitaret mit

non perpaucis, ut fama fuit) oder eigenen Reflexionen beruht die Auseinandersetzung über die geheimen Pläne, die der König bei dem schweren Gang nach Canossa verfolgt; es ist nicht anzunehmen, daß er, der sich gegen das Drängen der excommunicierten oberitalienischen Bischöfe auf feindliches Vorgehen gegen den Papst wehrte, kriegerische Absichten gehegt oder gar geglaubt hätte, durch Bestechung der Römer und der übrigen Ratgeber jenes (des Papstes) sein Ziel zu erreichen[1].

Diese sollten den Papst, gelänge es nicht ihn umzustimmen, stürzen helfen, damit ein anderer dem Könige willfähriger an seine Stelle trete. Ist unter 'Romanos' Cencius verstanden, und soll am Ende doch, wie dies auch von anderer Seite geschieht, ein Zusammenhang nachgewiesen werden mit der Bewegung des Cencius? Ich glaube nicht, daß irgend welche Veranlassung vorhanden war, dem König solche Motive zu unterschieben. Sein Streben war, noch vor der bestimmten Frist vom Banne loszukommen, lag doch darin schon ein Sieg über den Papst und die ihm anhängende Partei in Deutschland. Die Longobarden gaben denn auch nach[2]. Worin aber das salubre satis consilium quem (!) S. 289, 10, das Heinrich acceptiert habe, bestehen soll, ist aus dem Vorhergehenden nicht ersichtlich, vielmehr waren es seine Räte, die 'non perpaucis vecordiis contra christianae religionis recuperationem' ihm zu einem feindlichen Vorgehen gegen den Papst bewegen wollten. Ebenso geht doch aus des Autors eigenen Worten hervor, daß er den Longobarden seine Intention mitgeteilt habe, und doch sagt er S. 289, 16: Eaque intentione quamquam inter Longobardos qualitercumque dissimulata. Wenn der König auf der einen Seite die Longobarden zur Ruhe zu bringen suchte, andrerseits aber ihnen seine ganze Absicht verheimlicht haben soll und wieder auf der andern Seite gesagt ist, er habe sie aufgewiegelt (quippe qui Longobardos, quos rebelles — reperit, rebelliores reddiderit), so sind das doch Dinge, die sich nicht vereinigen lassen.

Was S. 290 berichtet wird, ist in mancher Beziehung unwahrscheinlich. Zwar macht die kurze Bemerkung über den Versuch des Papstes, dem König das Abendmahl zu reichen, den Eindruck voller Objectivität und sticht vorteilhaft von dem theatralischen Aufputz Lamberts ab, der die Scene zu einem Gottesurteil stempeln möchte. Es muß betont werden, daß Bertold nichts davon weiß. Aber die Nichtannahme der Hostie von Seiten Heinrichs hätte der Papst als Zeichen zurückgebliebener „Hypokrisie“ angesehen. Dies stimmt nicht zu den nachher bei Tische gesprochenen

der Stelle über Heinrichs Buße vor Canossa (Hos confestim — praestolabatur).

[1] Sive per Romanos et caeteros consiliarios illius tantis muneribus corruptos.

[2] Quoniam quidem illum — aestimabant.

Worten (fidei datae, perfectae poenitentiae). Die Stelle (unde mox — praesumebat) ist wahrscheinlich eine aus der späteren Entwicklung der Ereignisse hervorgegangene Reflexion. — Der folgende Satz gibt zu keinen Bedenken Anlaß. Nur zweifle ich an der Einkerkerung der Bischöfe, die auch von keinem andern Schriftsteller berichtet wird. Nach dem Wortlaut der Stelle können doch wol nur die fünf obengenannten gemeint sein (Floto spricht ganz willkürlich von einigen Bischöfen).

Wenn es aber richtig ist, was Lambert mitteilt, daß Bischof Eppo[1] gleich nach Aufhebung des Bannes ins Lager der Lombarden geschickt sei, so kann er doch nicht im Kerker gesessen haben. Ist ferner anzunehmen, daß Eppo, wenn er noch für ein Vergehen zu büßen hatte, zum Vertragsschwur beigezogen worden wäre? In demselben Fall war Liemar von Bremen. Das Argument Ussermanns allein, daß durch die Gefangenhaltung der Bischöfe ein Schatten auf dem Versöhnungswerk geblieben, ist nicht stichhaltig.

Sehr sonderbar ist die Nachricht von der nachträglich verlangten Eidesleistung der Freunde des Königs. Unter diesen können doch wieder nur die fünf Bischöfe verstanden sein, denn die andern Begleiter des Königs waren ja nicht mehr da (rex cum suis discessit)[2]. Und welcher Eid ist gemeint? Doch wol der schon geleistete. Und dennoch heißt es: sacramenti c u j u s d a m. Daß aber vollends die familiares regis den Eid verweigert oder zu verdrehen gesucht (aliter quam c o n d i c e r e t u r 1*) ist jedenfalls unrichtig. Die Sache liegt offenbar so: Entweder haben sie den Vertrag voll und ganz beschworen, denn was der König tat, konnten sie auch tun, oder der Schwur wurde gar nicht verlangt.

Die ganze Stelle scheint mir eine Erfindung des Autors zu sein, der aus dem späteren Verhalten der Bischöfe deducirte, daß der Vertrag eine Täuschung gewesen, darum sic in primo pacto papam delusum mendaces abierant.

Die Notiz über Bischof Embricho von Augsburg kann unmöglich richtig sein, denn zu den fünf gehört er nicht, und die andern waren schon abgereist. Mit Ussermann und Floto ist überhaupt sehr zu bezweifeln, ob er in Canossa gewesen. Wäre er dies, und wäre namentlich seine Flucht richtig, so hätten die Gesandten, die ihn Ostern zu Rudolf bekehren wollten, gewiß nicht verfehlt, ihm die Notwendigkeit des Anschlusses mit andern Mitteln vor die Seele zu führen. Von seinem Verhalten in Canossa ist aber mit keinem Worte die Rede.

Die folgende Erzählung ist innerhalb ihrer selbst harmonischer gestaltet als die vorhergehende. Man sieht, der Berichterstatter

[1] von Naumburg; Meyer sagt: von Neapel (S. 13)! Schon Stenzel machte auf den Irrtum aufmerksam.

[2] und Bischof Eppo hatte den Vertrag schon beschworen.

steht den Ereignissen näher. Doch ist er nicht mit allen in gleicher Weise vertraut. Vielfach ist die Art seiner Kenntnis bedingt durch den Schauplatz der Ereignisse, ob sie ihm näher oder entfernter liegen. Bezieht er sich mit den Worten ut (antea) deliberatum oder praedictum est auf schon gesagtes, so täuschen diese Beziehungen nicht, wie es in den Jahren 1067—1075 mehrmals der Fall war, sondern sie sind jedes Mal richtig. Aber die Art der Darstellung ist nicht nur nicht lichtvoll, sondern bietet, namentlich in der Entwicklung der Kriegsereignisse, viele Schwierigkeiten, so daß Giesebrecht, wie er versichert, große Mühe hatte, den Zusammenhang in ein helleres Licht zu setzen. Die Form ist nicht einheitlich, und in dieser Beziehung unterscheidet sich das Jahr 1077 von den früheren nicht. Neben gut geschriebenen Stellen finden sich solche von verzweifelter Bauart (S. 292, 19 **quatinus ob hujus modi — commeruerint** und S. 296, 18 **quamquam non idcirco — adhaerere**, S. 303, 42 **omnes suos tam ultra — non quiescit**, S. 305 **tandem vero cujus in vita sua — militaverit** und das schon behandelte **eosque molestarent**), oder schiefe Ausdrücke wie das schon erwähnte '**omnimodis persuasionum — devastabant**' (S. 298, 35), oder ebenda Z. 25 **omni subjectionis et reverentiae dignatione et conamine — venerati sunt**, oder Z. 50 **totis rapinarum et pervasionum direptionibus**; S. 291, 48 **ab eodem legato conventus**.

Ganz auf den zweiten Bearbeiter zurückzuführen, d. h. als sein eigenstes Werk zu betrachten ist die Darstellung des Kriegs zwischen Heinrich und Rudolf. Sie entspricht im Wortreichtum ganz den Stellen, die mit Sicherheit dem zweiten Autor zugeschrieben werden können, z. B. der an den Züricher Aufenthalt sich anschließenden Auseinandersetzung oder dem Bericht über die Synode von 1075. Der teilweise sehr überladene Stil erklärt sich teils aus der Individualität des Autors, teils daraus, daß er mitten in den Ereignissen steht.

Der Bericht ist, wenn auch nicht durchsichtig, doch sehr ausführlich. Interessant ist namentlich, wie er sich den gewaltigen Umschlag zu Gunsten Heinrichs erklärt. Er führt drei Gründe an (S. 295 oben). S. 302 ist gesagt, daß Heinrich von einer dritten Verwüstung Schwabens abgesehen, S. 303 aber wird von einer neuen Verwüstung des heimgesuchten Landes durch Schaaren beider Könige berichtet. Wenn auch die Tatsache der neuen Verwüstung richtig ist, und an sich liegt kein Grund vor daran zu zweifeln, da auch Ort (Donaugegend) und Gegenstand der Plünderung (kirchliches Eigentum) näher bezeichnet sind, so ist doch die Form der Anknüpfung mit **quoque** zusammenhangslos, auch ist nirgends vorher in der Erzählung das Präs. gebraucht wie hier (**debachantur**). Direct aus der Feder des Autors scheint diese Stelle nicht geflossen, sondern aus einer andern schriftlichen Quelle übertragen oder später hereingekommen zu sein, denn sie steht auch

mit den folgenden Worten hujusmodi seditiones, die sich nicht auf die Verwüstung Schwabens, sondern auf das obenerwähnte 'ad tot discordias' beziehen, in keinem Zusammenhang.

Neben dieser Hauptpartie laufen nun gut geschriebene andere Stellen einher, die sich auf das Verhältnis Gregors zur deutschen Streitsache beziehen. Dafür lagen dem Autor offenbar schriftliche Belege, namentlich die Briefe Gregors, vor. Auf der Forchheimer Fürstenversammlung z. B. kamen zwei Schreiben des Papstes zur Verlesung: epp. coll. 20 und Reg. IV, 12, deren Inhalt der Autor, am Schluß freilich in seiner unglückseligen Weise, verarbeitet hat. Die Wahl selbst ging in einer in der Form genau bestimmten Weise vor sich. Auch Wipo sagt c. 2: in dominum et regem atque rectorem et defensorem patriae.

Was der Autor S. 293 über Bischof Otto von Konstanz mitteilt, kann aus der viel späteren Apologia pro Gebehardo Bernolds (1088), obgleich der Inhalt mit Nr. IV und V der Schrift übereinstimmt, nicht genommen sein. Der Autor ist über die damaligen alemannischen Verhältnisse sehr gut unterrichtet und schreibt als Augenzeuge (symoniacam heresim quae regnat).

Von da an befand er sich eine Zeit lang in Rudolfs Nähe, während die vorhergehenden Stellen (vgl. Mainzer Aufstand) nichts davon erkennen lassen. Hier steht er den Ereignissen noch ferner, woraus sich erklärt, daß manches aus dem Bericht über Canossa auf bloßen Gerüchten beruht.

An andern Stellen sind Einschiebungen des Autors in seinem Stile in gut geschriebene Erzählungen bemerkbar z. B. in die von der Gefangennahme der Bischöfe von Ostia und Präneste (Lucca) S. 290: et rex cum suis — niteretur, cui — dedit. Der Satz hat dadurch eine ganz falsche Wendung erhalten, es müßte doch heißen: Ubi cum — teneretur, rex cum — niteretur, cui — dedit, sacramenti — oblitus, nullam — exhibuit. Zwar hat 1* sumendi. Daß aber die Stelle von der Gewinnsucht des Königs, die doch einen Bruch des dem Papste gegebenen Versprechens involvirt, ursprünglich nicht in dieser Erzählung stand, beweist die Antwort, die der Papst dem Könige auf sein Verlangen, in Pavia gekrönt zu werden, zu teil werden ließ. Solange Petrus in Ketten sei, werde der König die Erlaubnis nicht erhalten. Hätte das sonstige Verhalten desselben Anlaß zum Tadel gegeben — und weiter unten heißt es, daß das nicht der Fall gewesen (ob anathema caute devitatum), so hätte der Papst dies nicht unerwähnt gelassen. Ich meine, daß die ganze Erzählung den eben erwähnten Satz erst durch den Autor empfangen, und daß diese Erzählung aus einer andern Quelle stammt, die eben der Autor erst mit seiner Bemerkung durchsetzt.

Wie der Autor S. 292 mit Nachdruck hervorhob, daß die Wahl Rudolfs keine heretische, da sie durch die Stimme des ganzen Volkes geschehen, so will er S. 296, anknüpfend an den Schwur

des Bischofs von Augsburg beweisen, daß Heinrich der größte Heretiker (tot heresium et scismatum auctor et defensor), und daß auf ihn der Richterspruch des Papstes anwendbar sei, wie auf andere Kaiser und Könige auch. Die angeführten Beispiele stammen nicht aus Bernolds Schriften, da der Wortlaut teils verändert, teils ausführlicher ist, während mit Herim. chron. eine zum Teil wörtliche Uebereinstimmung stattfindet[1]. Uebrigens ist hervorzuheben, daß der Ausdruck in den Beispielen besser ist, als in der daran sich anschließenden Auseinandersetzung, namentlich besser als in dem einleitenden Satze (quamquam non idcirco), ein Beweis, daß auch die stilistische Fassung der Beispiele nicht erst von ihm gemacht ist. Angeregt wurde der Autor zu seiner Ausführung vielleicht durch Gregor Reg. IV, 2, wo die Absetzung des Frankenkönigs durch Zacharias und die Excommunication des Theodosius durch Ambrosius erwähnt ist; auch heißt es dort: licet pro magna fatuitate nec etiam respondere debeamus — quid namque hoc — necesse fuerit — commemorasse nisi ob responsiones inportunissimae — garrulitatis.

Die Anfangsbemerkung des Nekrologs auf die Kaiserin Agnes: hujusmodi seditiones jam diu sedare summopere contendens, klingt glaubhaft, indem die vorhergehenden Berichte des Autors die Intervention der Kaiserin in verschiedenen Angelegenheiten ausdrücklich betonen (S. 283. 287. 290). Annehmen darf man auch, daß sie bei dem Papste mehr als einmal für ihren Sohn eingetreten, besonders wird dies bei der Frage der Königswahl der Fall gewesen sein. Diese seit längerer Zeit (jam diu) bestehende, auch ganz natürliche, sehr eifrige (summopere contendens) Teilnahme der Kaiserin an der Streitsache ihres Sohnes wird auch nicht ausgeschlossen durch die Bemerkung, daß sie sich seit dem Besserungsversuch an ihrem Sohne posteriora obliviscens nach Rom zurückgezogen. Denn damit ist blos der Verzicht auf die Regierungstätigkeit in Deutschland ausgesprochen.

Wenn aber gesagt ist, daß der Besserungsversuch gänzlich erfolglos gewesen: et nec minimum quid propterea correctis, immo potius deteriora molientibus, so widerspricht dies der bezüglichen Bemerkung zu 1074, indem ja Kaiserin und Legaten ihren Zweck erreicht und befriedigt nach Hause zurückkehrten. Auch dieser Bericht also steht dem von 1074 fremd gegenüber.

Der letzte Satz zu 1077 enthält eine jener Localbemerkungen, die früher häufig, nach und nach aber immer seltener wurden. Der Grund liegt nicht darin, daß der Autor nicht in Schwaben, sondern darin, daß er nicht gleichzeitig geschrieben. Das Wiedererscheinen solcher Localnotizen — vgl. 1079 S. 323 aestas vero ipsius anni — ist ein Beweis, daß ihm die Zeit, welcher sie angehören, gegenwärtig ist.

[1] Meyer S. 33 Anm. 3.

Anders als i. J. 1077 gestaltet sich der Bericht 1078. 1079. 1080. Wenn dort constatirt werden konnte, daß sich der Autor nach der Forchheimer Wahl in Rudolfs Nähe befunden haben müsse, so ist von dieser Begleitung des Gegenkönigs nach dem Sept. 1077, in welcher Zeit Rudolf nach Sachsen zurückkehrte (S. 301), nichts mehr zu bemerken[1]. Der Autor blieb vielmehr in Alemannien zurück und schrieb dort. Es treten jetzt wieder Bemerkungen lokaler Art hervor (S. 306. 323), ja der „Begleiter" Rudolfs weiß an zwei Stellen nicht einmal anzugeben, wo dieser Weihnachten gefeiert (1079. 1080). Auf diesen Einzelheiten beruht aber unsere Behauptung nicht allein. Die Lectüre zeigt, daß außer den Synodalverhandlungen und den päpstlichen Legationen namentlich die Verhältnisse Süddeutschlands, insbesondere Alemanniens, einer guten und richtigen Behandlung sich erfreuen, während die von diesem Boden sich entfernenden Ereignisse zum Teil so schlecht geschildert sind, daß man im Zweifel ist, ob die Parteilichkeit oder die Unwissenheit des Autors größer ist. Die Fritzlarer Verhandlungen von 1078 sind in einen solchen Wortschwall gehüllt, daß es unmöglich ist, ein klares Bild zu erlangen. Der Schlachtbericht S. 312, soweit der Krieg in Alemannien spielt, ist gut, dann aber, als der Autor auf die Schlacht bei Melrichstadt (7. Aug.) zu sprechen kommt, schlecht. Die Verwüstung Alemanniens durch Heinrich S. 313 ist klar, deutlich und eingehend erzählt, während die Schilderung der dritten Tagung in Fritzlar (Juni 1079) wieder unklar und verworren. Nicht besser ist die Schlacht bei Flarchheim 1080 behandelt.

Die einleitenden Bemerkungen zu 1078, insoweit sie die Aussichten beider Könige darlegen wollen, entsprechen, was Heinrich betrifft, durchaus nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Wenn der Autor unter 'quiddam novi quod maxime noluerit' die Bestätigung der vom päpstlichen Legaten ausgesprochenen Excommunication versteht, so erwarteten Heinrich und seine Anhänger im Gegenteil, wie aus dem Folgenden sich ergibt, einen günstigen Bescheid. Der Papst vermied es sichtlich, auf der Synode von dem Bannspruch seines Legaten zu reden, geschweige ihn zu bestätigen.

Dagegen liegt in dem Bericht über die Märzsynode eine Darstellung von höchstem Werte und originaler Gestalt vor. Auf den Acten des Registrum (V, 14a) kann er nicht beruhen, weil er abweichende Angaben enthält. Dieselben beziehen sich 1) auf das Datum der Synode, 2) auf die Zahl der teilnehmenden Personen und 3) auf den Entscheid in der Streitsache zwischen Heinrich und Rudolf. Während nämlich das Registrum nichts von der Absicht des Papstes enthält, selbst nach Deutschland herüberzukommen,

[1] Darnach kann die Behauptung Meyers S. 40 auf Richtigkeit keinen Anspruch machen: Er habe Alemannien den Rücken gekehrt; seit 1077 sei jeder lokale Anstrich des Berichts verschwunden; der Autor habe sich seit 1077 in Rudolfs Nähe befunden.

schreibt unser Autor S. 307: quod ipse domnus apostolicus sive pro eo legati sui idonei in Theutonicas partes venirent, 4) sind bekanntlich einige Decrete der in Rede stehenden Synode, wörtlich den Acten des Reg. entnommen, in den Bericht der Februar-Synode 1079 eingeschoben. Diese Einschiebung ist um so auffallender, als sie eine andere Erzählung mitten durchbricht.

Diese vier Punkte beweisen, daß dem Autor andere Berichte — vielleicht auch mündliche — zugekommen sein müssen. Außerdem finde ich, daß die einfache und klare Erzählung über Petrus von Albano und Hugo von Die abweicht von der gedrängteren und zum Teil harten Darstellung des Folgenden. Jene Stellen sind nicht direct aus des Autors Feder geflossen. Was über Petrus gesagt ist, findet sich in viel ausführlicherer Behandlung schon unter 1067; selbst im Wortlaut ist Aehnlichkeit vorhanden. Um so auffallender ist, daß der Autor nicht durch ein 'ut praedictum est' auf jene Stelle verweist. Nach dem aber was schon über das Verhältnis zu den Jahren 1067—1074 bemerkt ist, kannte er wahrscheinlich jene Stelle gar nicht, sonst hätte er hier vielleicht nicht wieder dasselbe gesagt. Beide Autoren, Bernold und der Ueberarbeiter, können aus derselben Quelle geschöpft haben.

Die Darstellung der Verwüstung Schwabens ist, wie schon bemerkt, formell z. B. weit verschieden von der Art, wie die Verhandlungen in Fritzlar geschildert sind; rhetorisirend mag sie wol sein, auch ist sie mit Phrasen aus Sallust aufgeputzt (Cat. 12: sacra profanaque omnia polluere; divina atque humana promiscue) und schließt sich im Ausdruck teilweise an die vom Mai 1077, so daß unsere Stelle bis polluerant keine wesentlich neuen Gedanken, sondern nur eine formell weitere Ausführung des dort Gesagten bringt. An den Satz: fiebat autem — omnium sanctorum, mit welchem man die Schilderung für beendet halten sollte, schließen sich noch einige denselben Gegenstand betreffende Sätze an, deren ersten auch Bernold mitteilt. Es ist nun sichtbar, daß ihn dieser in richtigerem Zusammenhang gibt, so daß eine Entlehnung von Seiten Bernolds ganz unwahrscheinlich ist. Doch ist auch, bei der größeren Ausführlichkeit unseres Autors, der umgekehrte Fall kaum anzunehmen. Ich kann deswegen die Vermutung nicht für unwahrscheinlich halten, daß beide aus derselben Quelle schöpften. Bernold nahm blos denjenigen Satz auf, in welchem die Verwüstung des Landes culminirte.

Aus den Anfangsbemerkungen zu 1079 sieht man wieder, wie fern der Autor den Ereignissen steht, die in Rudolfs Nähe vorgingen, und was von der Behauptung zu halten, er habe sich in dessen Umgebung befunden. Von einem Versuch Heinrichs von neuem nach Sachsen vorzudringen kann doch wol im October 1078, wo er den Einfall nach Schwaben plante, nicht die Rede sein,

dennoch heißt es S. 315 hierüber: omnino (1*) perterritum et stupefactum a se profugavit eum (sc. Ruodolfus); ebenso wenig wird Rudolf gleich nach seiner Genesung eine Expedition gegen Heinrich beabsichtigt haben, dazu hatten weder die Sachsen Lust, noch war Aussicht auf die von auswärts versprochene Hülfe vorhanden (S. 311 quamvis non ita ut promissum est omnino perficerent); auch war es nicht die Einsicht in die fehlende Widerstandskraft, welche Heinrich bewog, neue Unterhandlungen mit den Rebellen anzuknüpfen.

Wenn man die Synodalberichte von 1076 an vergleicht, so ergiebt sich nicht blos, daß die deutschen Angelegenheiten stets an der Spitze der Betrachtung stehen und am ausführlichsten unter allen Gegenständen der Synoden behandelt, sondern auch, daß sie allein in einem erklärenden Zusammenhang, vom Autor offenbar mit lebhaftem Interesse dargestellt sind, kurz man sieht, daß seine ganze Behandlung der Synoden unter diesen Gesichtspunkt fällt. Die übrigen Beschlüsse kommen immer erst in zweiter Linie und sind dem Hauptgegenstand ganz äußerlich mit 'in eadem synodo' oder 'eidem synodo' angefügt. Er sagt einmal (S. 315): multa — promulgata sunt, quae nunc recensere non est temporis. Diese letztere Bemerkung kennzeichnet den Standpunkt, der ihn leitete. Er betrachtet alle Synodalbeschlüsse, wenn sie sich nicht auf die deutschen Angelegenheiten beziehen, als nebensächlich. Wie kurz ist z. B. S. 317 die Sache Berengars behandelt, die doch ausweislich des Registrums auf der Februarsynode (1079) mit der wichtigste Gegenstand war. Daher, von einer gewissen Flüchtigkeit, mag wol auch die falsche Einschiebung S. 318 kommen.

Die Behandlung der deutschen Angelegenheiten und die der übrigen Synodalbeschlüsse unterscheiden sich auch noch im Stil. Dieser ist bei den ersteren, wo er sich nicht an den Wortlaut eines offiziellen Berichts anschließt, ganz in der Art des Autors gehalten, doch namentlich mangelhaft in der Einleitung zur November-Synode 1078 und S. 318, wo das Auftreten des Cardinals Bernhard geschildert ist bis zu den Worten perditissimi experiantur.

So richtig nun sonst die deutschen Angelegenheiten behandelt sind, so wenig entspricht die Ankündigung zur November-Synode 1078, sie sei berufen worden maxime ob tyrannidem Heinrici regis qualitercumque sedandam, den tatsächlichen Verhältnissen. Es ist nämlich bekannt, daß der Papst immer noch eine zuwartende Stellung einnahm, und daß dies der nächste Zweck der Synode nicht war. Die Aussichten waren zur Zeit für Heinrich noch ebenso günstig wie für Rudolf, und es kann nicht richtig sein, daß man nahe daran war, den Bann auf Heinrich zu schleudern bezw. zu bestätigen[1].

[1] Das S. 317 (Febr.-Synode 1079) erwähnte Schreiben steht Greg. epp. coll. 28.

Aus der Art, wie der erste Tag von Fritzlar behandelt ist, wurde geschlossen, daß der Autor den Ereignissen nicht nahe gestanden haben könne. In derselben schwülstigen, verworrenen, ja sogar in sich widersprechenden Weise ist nun auch der dritte behandelt (S. 320 ff.). Das Nichterscheinen Welfs wird Heinrich zur Last gelegt, indem das zugesagte Geleit durch seine Schuld ausgeblieben sei, ebenso ist der Einfall der Böhmen auf ihn zurückgeführt. Einmal bittet Rudolf demütig (humiliter) um Frieden, dann dringen die Fürsten wieder in Heinrich, vom Kampfe abzustehen, da er dem Gegenkönige doch nicht gewachsen sei. Schließlich bemühen sich die Fürsten aus der Umgebung Heinrichs um Frieden, dann aber wird berichtet, sie hätten das alles nur getan, um von den Sachsen loszukommen und sie zu täuschen. Kurz es ist keine Möglichkeit, über den Gang der Verhandlungen klar zu werden. Nun merkt Floto II, S. 215 an, der Bruder, welcher den Bericht Ulrichs von Padua in Rom richtig stellte, sei „wahrscheinlich Gisilbert“ gewesen. Pertz stellte zu der betr. Stelle die Frage: ipse Bertholdus? Er nahm also als möglich an, daß der Autor der Chronik und der Abgesandte Rudolfs eine und dieselbe Person seien. Meyer, Pertz' Vermutung mit Flotos Angabe vereinigend, glaubt in Gisilbert den Verfasser der Chronik entdeckt zu haben.

Daß der Abgesandte Gisilbert gewesen, kann ich nicht bestreiten; daß er aber nicht der Verfasser des ganzen in 1* 2 vorliegenden Werkes ist, weiß ich bestimmt, und hat, glaub' ich, vorstehende Untersuchung ergeben. Ob seine Autorschaft für einen Teil anzunehmen, bezw. ob er der Ueberarbeiter und Fortsetzer des Bernoldschen Werkes ist, kann ich weder bejahen, noch verneinen. Folgendes spricht nicht für ihn: Es ist unwahrscheinlich, daß derjenige Mann, der den Bericht Ulrichs von Padua richtig stellen konnte, identisch sei mit dem Verfasser des unklaren und schlechten Berichts der Fritzlarer Verhandlungen. Denn aus den Worten qui illuc missus hunc praevenerat geht doch hervor, daß er eigens zu diesem Zweck nach Rom geschickt worden, also über den Sachverhalt wol unterrichtet gewesen sein muß, was aus vorliegendem Bericht sich nicht ergiebt. Wenn der Mönch Ulrich von Padua 'figmenta' verwarf, so muß man doch sagen, daß der Bericht des Chronisten nicht frei davon ist. Dieser ist weder wahrheitsgetreu, noch beruht er auf genauer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse. Alle Schuld fällt natürlich auf Heinrich und einige der ihn begleitenden Fürsten.

Der Ausdruck bewegt sich in den alten abgenutzten Phrasen, in die der Autor häufig seine Unwissenheit und Parteilichkeit zu hüllen pflegt. Dies, die Unsicherheit der Erzählung, sobald Verhältnisse in Rede stehen, die außerhalb Alemanniens, Baierns, überhaupt Süddeutschlands liegen, das Hervortreten localer Nachrichten auch nach 1075 lassen die Annahme als wahrscheinlich

gelten, daß der Verfasser innerhalb Schwabens geschrieben. Wenn der Chronist von 1077 an immer in der Umgebung des Gegenkönigs gewesen, so müßten die sächsischen Verhältnisse, da dieser sich in den nächsten Jahren meist in Sachsen aufhielt, anders hervortreten als dies in Wirklichkeit der Fall. Daß Gisilbert sich in der Umgebung des Gegenkönigs aufgehalten, bezweifle ich nicht, aber zwischen diesem und unserm Berichterstatter, der nicht immer weiß, wo Rudolf die hohen Feste begangen, der die Namen von Bischöfen entweder nicht kennt (S. 323) oder verwechselt (S. 312), ist ein großer Unterschied.

Das Scheitern der Fritzlar-Würzburger Verhandlungen bezeichnet insofern einen neuen Abschnitt in unserer Chronik, als Heinrich mit Ausnahme einer einzigen Stelle[1] (S. 323, 39) von jetzt an der Königstitel entzogen wird. Auch ist der Ton womöglich noch gehässiger. Wenn auch früher Heinrichs Tun und Handeln schon öfter als Tyrannei bezeichnet wurde, so ist er dort doch noch nicht platterdings Tyrann genannt wie S. 325, 53 (praedicto tyranno) oder sacrilegus (S. 324, 44). Der Schlachtbericht (S. 325) ist ohne alle Anschauung und in vollständiger Unkenntnis der obwaltenden Verhältnisse geschrieben. Es heißt z. B. Heinrich hätte 'partim ex adverso' angegriffen, was mit Bruno nicht stimmt, der besonders hervorhebt, daß Heinrich das feindliche Heer umgangen. Ferner siegt Rudolf 'in prima coitione' und doch wird 'diversissime' bis in die Nacht gekämpft. Ich schließe nur daraus, wie fern unser Autor dem Schauplatz derjenigen Schilderungen gestanden, die über die Grenzpfähle Süddeutschlands hinaus nach Norden weisen.

Der Bericht bricht bei der Erzählung vom Tode und der Beraubung Ulrichs von Padua mitten im Satze ab.

Auf den Ausdruck ist schon öfter hingewiesen worden. Er bildet ein nicht zu unterschätzendes Moment zur Beurteilung der Tätigkeit des zweiten Bearbeiters. Obgleich nun die Behandlung von Einzelheiten mehr Sache des künftigen Herausgebers der Annalen als unsere Aufgabe ist, so müssen doch einige diesbezügliche Bemerkungen angefügt werden.

Die sprachliche Darstellung, wie sie sich in der St. Galler Handschrift (1054—1066) findet, ist einfacher und besser, als die der überarbeiteten Handschriften gleicher Zeit (1. 2); hier finden sich diejenigen fehlerhaften Eigentümlichkeiten, die von 1077 an hervortreten.

Die folgende Partie (1067—1074), ausführlicher als die erste und nicht frei von falschen Beziehungen, unterscheidet sich in for-

[1] Die Beibehaltung des Königtitels ist mir ein Beweis, daß diese und die andern gut geschriebenen Stellen nicht unmittelbar vom Autor herrühren, sondern aus einer andern Quelle übertragen sind. Wäre das nicht der Fall, so hätte der Autor auch hier den Zusatz 'rex' nicht gemacht. So aber blieb er aus Versehen stehen.

mellen Einzelheiten von der ersten nicht. Sie zeigt keinen der stilistischen Fehler der zweiten Bearbeitung, weshalb ich keinen Grund sehe, sie Bertold abzusprechen. In der III. Partie (von 1075 an), auf welche sich hauptsächlich die Tätigkeit des Ueberarbeiters concentrirt, zeigt sich die auffallende Erscheinung, daß die speziellen Eigentümlichkeiten des Ueberarbeiters, die absol. Accusative, Ausdrücke wie returnare, ab eodem legato conventus (S. 291, 48), quosdam praestolatos et illic conventos (S. 309, 36), Passive in activer oder deponenter Anwendung (se commendatos S. 292, 20, semet abnegata S. 303, 17), falsche Beziehungen von Zeitwörtern auf Substantive (S. 298, 35 devastabant) oder von Substantiven auf Substantive (S. 298, 50 rapinarum direptionibus) — daß dies alles in den Jahren 1075 und 1076 sich nicht findet[1]. Nun soll das ja nicht beweisen, daß die Arbeit dieser Jahre allein auf Bertold zurückzuführen, aber meine Meinung, daß durch sie noch Bertolds Spuren gehen, wird dadurch wenigstens unterstützt.

Wenn von mir angenommen wurde, daß 1077, oder genauer mit dem Zug Rudolfs durch Schwaben, die gleichzeitige Aufzeichnung des zweiten Autors beginne, so ist doch wol dies Zusammentreffen nicht zufällig. Hier tritt der zweite Autor allein ein. Der Text dieser Partie läßt der Conjectur viel Raum. Doch ist dieselbe mit großer Vorsicht anzuwenden.

Manches wird zwar bei genauerer Einsicht der Handschriften[2] klarer werden, im allgemeinen aber ist schwer zu entscheiden, was der Nachlässigkeit des Autors oder der Verderbnis des Textes zuzuschreiben. Ussermann hat z. B. S. 294, 44 den unvermittelten Anschluß des Satzes 'non modicam — collegit' richtig zu stellen gesucht, indem er nach Analogie von S. 295, 25 et sic in auxilium schrieb: sunt. Sic non. Ich bezweifle sehr, ob eine Emendation am Platze ist. Ebenso kann die unmögliche Verbindung (S. 303, 42): Omnes suos tam ultra — convicerat, in vestimentis — ministraverit — chorus

[1] quamvix, welches 1076 zweimal (S. 282, 40 und S. 286, 33) vorkommt, kann ich weder für einen Barbarismus halten, noch auch der Bedeutung von 'cito' gleichsetzen (Pertz). Das Wort, welches sogar bei Cicero vorkommt (Att. V, 11, 1) gehört in die Kategorie von quam non = wie wenig, fast nicht, kaum. In der ersten Stelle ist gar kein Grund, von dieser Bedeutung abzugehen, in der zweiten ist 'cito' ausgeschlossen durch 'quamquam nolens et invitus'.

[2] Et plurimum sollicitantes rogitaverant (S. 291, 26) hat 1* nicht. S. 292, 4: jam interdixerit; Z. 7: sustinuerint; Z. 16: profectu; S. 294, 16: quiescebant; S. 311, 22: ingressus est; Z. 32: inde aliquantulum; S. 312, 49: dimicabant; S. 313, 3: ipsissimo domno; Z. 31: omnifariam; S. 316, 5: maxime episcopis adjuvantibus; S. 325, 19: cum rege suo praefugace; Z. 24: tria millia CCLX — dies alles bei 1*. S. 321, 19 muß es doch wol heißen dignum; Z. 25 wahrscheinlich prout oportuerit.

praedicare non quiescit direct aus der Feder des zweiten Autors stammen.

Für uns ist wichtig zu constatiren, daß die Differenz des Stiles zwischen den Bertoldschen Partien und den später gearbeiteten so groß ist, daß es auch aus diesem Grunde schwer ist, einen Autor anzunehmen.

Was nun das Verhältnis zu Bernold betrifft, so hört mit 1075 die engere Beziehung auf. Bernolds Chronik ist von da ab ein selbständiges Werk. Zwar sind in jedem der folgenden Jahre, 1080 ausgenommen, gewisse Aehnlichkeiten selbst des Ausdrucks vorhanden. Ich führe noch folgende an: 1076 abjurare fecit (Wormser Concil), in welcher Annahme des Zwanges Bernold bekanntlich von seinem eigenen Bericht in den Opusc. abweicht. 1077: si non principes ejus hoc in aliud tempus differendum cautius judicarent (Bert. S. 298, 14); 1079 scheint die Bemerkung über Petrus von Albano auf Bertold 1067 und nicht auf Bert. S. 306 hinzuweisen. Jene Stelle war Bernold ja bekannt. Bezüglich der Notiz: tunc quoque parum minus quam centum ecclesiae violatae sunt (1078), wäre im Hinblick auf den besseren Zusammenhang bei Bernold an sich wol die Annahme berechtigt, daß sie aus diesem in die andere Chronik übergegangen, wenn nicht diese hier wieder ausführlicher wäre und andere Bemerkungen anschlösse. Die Schändung von 100 Kirchen ist aber ein Ereignis, das jedenfalls weit bekannt war, vielleicht von Mund zu Mund ging, also in beide Chroniken ganz unabhängig von einander gekommen sein kann. Wenn es sicher[1] ist, daß mit 1074 die gleichzeitige Fortführung der Chronik Bernolds beginnt und der zweite Autor in den Jahren 1078 und 1079 bezw. 1080 Bertolds Chronik überarbeitete und fortsetzte, so ist wenigstens in diesen Jahren eine gegenseitige Entlehnung ausgeschlossen. Meine Annahme, daß manche Bemerkungen zu 1075 (vielleicht auch einiges zu 1076) noch von Bertold stammen, würde eine gegenseitige Entlehnung auch hier ausschließen. Könnte man aber nachweisen, daß der zweite Autor, ev. Bertold selbst, später als 1078 oder 1079 geschrieben, so würden sich die Aehnlichkeiten dadurch erklären lassen, daß dieser Autor eben Bernold kannte und benutzte. Vorläufig aber halte ich an der Annahme fest, daß der zweite Autor, weil eine große Partie S. 293 ff. den Eindruck gleichzeitiger Aufzeichnung macht und manche Bemerkungen der früheren Jahre auf 1077 und 1078 zu weisen scheinen, und im Hinblick darauf, daß die von Meyer angeführte Stelle zu 1080 über den Entschluß Rudolfs 'se in ipsam mortem dare' vor dem Tode desselben geschrieben zu sein scheint, daß der zweite Autor innerhalb dieses Zeitraums, Mitte 1077 bis Anfang 1080, Bertolds Chronik überarbeitet und fortgesetzt hat. Ist aber diese Annahme

[1] Waitz, a. a. O. S. 715. (Vgl. vorher S. 499).

richtig, so bleibt für die Aehnlichkeiten von 1075 an die Erklärung übrig, daß beide Autoren da und dort aus einer gemeinsamen Quelle schöpften. Schrieben sie doch in derselben Gegend und im gleichen Parteisinn.

Die
Bamberger, Constanzer, Reichenauer Händel
unter Heinrich IV.

Von

K. Beyer.

Die Händel, welche um die Mitte des 11. Jahrhunderts die Bistümer Bamberg und Constanz sowie die Abtei Reichenau in nicht geringe Verwirrung setzten, haben bereits, wenn auch nicht in Einzelabhandlungen, so doch im Zusammenhange mit der Zeitgeschichte, ausführlichere Darstellung bei Giesebrecht[1], Gfrörer[2], Floto[3] gefunden; ferner ist Dünzelmann[4] bei Gelegenheit einer Untersuchung über die Daten einiger Briefe im Registr. Gregorii und Cod. Udalrici auf einige Punkte der Bamberger Angelegenheit genauer eingegangen.

Wenn ich es trotzdem wage mit einer neuen Bearbeitung hervorzutreten, so hat das seinen Grund zunächst darin, daß die genannten Ereignisse, mehr als irgend welche andere, den neuen Geist erkennen lassen, der damals auch in der deutschen Kirche allenthalben zum Vorschein kam. Die innere Gährung, die Opposition und der Ungehorsam der untergebenen Geistlichkeit gegen die Oberen, die eigentümliche Handlungsweise der Päpste bei dem Versuche die deutschen Bischöfe und Aebte mehr als bisher an Rom zu fesseln, das alles tritt uns hier anschaulich entgegen, ebenso wie die Entartung, welcher der hohe wie der niedere Klerus verfallen waren. Gerade diese Punkte scheinen mir in den vorhandenen Darstellungen nicht genug hervorgehoben, wozu dann noch kommt, daß die letzteren den Sachverhalt nicht ganz genau wiedergeben. Eine nochmalige Untersuchung und Vergleichung der Quellen führte zu dem Resultat, daß dieselben stellenweise doch etwas anderes besagen, als bisher angenommen wurde, daß namentlich auch die Daten einer Berichtigung bedurften. In letzterer Hinsicht verweise ich auf die kleine Abhandlung in den Forschungen[5]. Um den Umfang der Darstellung nicht allzusehr zu erweitern, habe ich es unterlassen, jedesmal die Abweichungen, die sich bei anderen finden, noch besonders hervorzuheben. Es sei deshalb gestattet gleich hier zu bemerken, daß ich von ganz anderen

[1] Giesebrecht, G. d. d. K. III, S. 230. 231. 263. 335. 399.

[2] Gfrörer, Gregor VII. u. s. Z. II, 213 sqq. 311. 313–316. 330–334. VII, 371. 388–399 sqq.

[3] Floto, Heinrich IV. u. s. Z. I, 328. 332. II, 51 sqq.

[4] Forschungen XV, 514. [5] Forschungen XXI, 407.

Ansichten ausgehend als Gfrörer, mit diesem fast überall im Widerspruch stehe, daß ich aber auch Giesebrecht und Floto nicht immer beipflichten kann. Anderer Ansicht bin ich namentlich über die Verhandlungen in Rom in Betreff Hermanns von Bamberg und die damit zusammenhängenden Vorgänge, ferner über das Verhalten Sigfrids von Mainz in der Bamberger wie in der Constanzer Angelegenheit, und über die letztere selbst, die durch eine andere Auffassung der Quellen auch in ganz anderem Licht erscheinen mußte. Uebereinstimmung herrscht dagegen im Allgemeinen in der Auffassung der Reichenauer Händel. Die Darstellung derselben wurde deshalb so kurz wie möglich gefaßt, und nur auf einige Punkte hingewiesen, die vielleicht zur Aufklärung des etwas dunkelen Sachverhaltes dienen können.

1.

Der Bamberger Handel 1065—1075.

Von den Zeitgenossen hat vor allen Lambert von Hersfeld den Streit des Bischofs Hermann von Bamberg mit seinem Klerus sowie die Geschichte der Absetzung desselben in ausführlicher und zusammenhängender Weise erzählt. Leider aber ist sein fließender und lebhafter Bericht so voller Irrthümer und Ungenauigkeiten, daß er nur mit der größten Vorsicht benutzt werden kann. Seine ganze Erzählung macht den Eindruck, als wenn irgend ein Bamberger Cleriker, der aber selbst mit dem inneren Gründen des Zwiespaltes nicht vertraut war, ihm zugetragen, was, um so zu sagen, sich die Leute in Bamberg erzählten, nachdem bereits eine Zeit verflossen, und der Zusammenhang dem Gedächtnis der nicht unmittelbar Betheiligten entschwunden war. Manches wird überhaupt nie über die engsten Kreise hinausgedrungen sein, und die große Masse der Cleriker und Laien, mit leeren Gerüchten und Anekdoten gespeist, verknüpfte sich die Dinge in ihrer Weise, wobei die chronologische Reihenfolge derselben bald verloren ging. So läßt sich erklären, daß Lambert in einem Jahre zusammenfaßt, was doch einen Zeitraum von mehreren Jahren ausfüllt, daß er alles durcheinander wirft, daß er Dinge erzählt von denen besser unterrichtete Quellen nichts wissen, während ihm umgekehrt manches unbekannt ist, was in glaubwürdiger Weise von anderer Seite berichtet wird. Auf keinen Fall hat er Briefe oder Urkunden benutzt, noch hat er zu Bamberg besonders nahe Beziehungen gehabt. Größeres Interesse als der Bamberger Streit selbst hatte für ihn vielleicht der Erzbischof Sigfrid, der darin eine nicht gerade lobenswerthe Rolle spielt und den die Hersfelder, wegen der durch ihn versuchten Beeinträchtigungen, nicht mit günstigen Augen ansahen.

Der Erzbischof kommt bei Lambert sehr schlecht weg; mit einem gewissen Behagen weilt dieser bei den Vorwürfen, welche von den Bambergern gegen ihn erhoben wurden. Hier übertreibt er jedenfalls etwas, aber zuweit würde man gehen mit der Annahme, er habe absichtlich alles entstellt oder ganze Scenen erdichtet. Denn Erzbischof Sigfrid war in Bamberg nicht weniger verhaßt wie in Hersfeld, zu einer heftigen Auseinandersetzung ist es, wie gezeigt werden soll, jedenfalls gekommen, und schon in Bamberg wird der Auftritt so ausgeschmückt worden sein, wie ihn uns Lambert noch mit einigen Zuthaten versehen berichtet. Im Großen und Ganzen erzählt er Thatsächliches, und er wird zur Ergänzung immer herangezogen werden müssen. Was seinen Wert als Quelle so wesentlich vermindert ist die gänzliche Unkenntnis der Zeit- und Reihenfolge, in der sich die einzelnen Vorgänge des ganzen Handels abspielten.

Die Nachrichten bei Bruno, Berthold, Bernold, Marianus Scottus sind im höchsten Grad dürftig und abgerissen, ohne irgend etwas Neues zu bringen. Bonizo erscheint mir sogar ganz unbrauchbar, obgleich Gfrörer sich für einzelne Punkte auf ihn stützt; er erzählt Dinge, die ganz und gar nicht in den Zusammenhang passen. Von unschätzbarem Werte dagegen sind die Briefe im Registrum Gregorii VII., von denen hier wesentlich I, 84. II, 29. 30. 52a. 76. III, 1—3. 7 in Betracht kommen. Ihnen, in Verbindung mit den Briefen 41—44 im Codex Udalrici Bambergensis (ed. Jaffé) haben wir fast allein eine genauere Kenntnis der Ereignisse zu verdanken. Ueber die chronologische Reihenfolge dieser Briefe ist an anderer Stelle gesprochen worden, wo nachgewiesen wurde, daß Reg. II, 29 in den December 1073 zu verlegen ist gegen Jaffés Annahme December 1074, und daß infolge dessen auch Cod. Udalrici 42. 43 um ein Jahr zurückzudatieren sind [1].

Am 23. Juli 1065 war Bischof Günther von Bamberg auf der Rückkehr von der großen Pilgerfahrt, die er im Herbst 1064 zusammen mit Sigfrid von Mainz, Otto von Regensburg, Wilhelm von Utrecht angetreten, zu Oedenburg [2] in Ungarn gestorben. Das erledigte Bistum erhielt Hermann, der im Gefolge, wie es scheint Erzbischof Sigfrids, ebenfalls an den Zuge teilgenommen hatte. Ueber seine Vergangenheit wissen wir nur sehr wenig. Nach Lambert erhielt er seine Ausbildung in Mainz [3]. 1061 finden wir ihn als Propst der Stiftskirche von Bamberg [4], dann erscheint er, ob mit Beibehaltung der Bamberger Würde ist ungewiß, als

[1] Annal. Altah. majores, SS. XX, 817. Die Vita Altmanni, SS. XII, 230, nennt Stuhlweißenburg.
[2] Forschungen Bd. XXI, 407.
[3] Lambert, SS. V, 220: Mogontinae civitati in qua nutritus sit.
[4] Sudendorf, Registr. II, 4.

Kanonikus in Mainz[1], oder wie Lambert sagt als Vicedominus[2]. Die Schmähungen, mit denen Lambert ihn überhäuft[3], verdienen wenig Glauben; sie sind als das Produkt der feindseligen Stimmung zu betrachten, mit der der Bamberger Klerus später seinem Bischof begegnete. Zu Erzbischof Sigfrid muß er in sehr vertrauter Beziehung gestanden haben; man darf das schließen außer anderem auch aus dem Eifer, mit dem sich Sigfrid später seiner Sache annahm[4]. Es entsprang das Verhältnis wahrscheinlich daraus, daß Hermann ein tüchtiger Verwalter war und namentlich in Geldgeschäften große Gewandtheit besaß, Eigenschaften, die dem habsüchtigen Erzbischof besonders schätzenswert erscheinen mochten, weshalb er ihm auch das Amt eines Vicedominus übertrug. Auch Heinrich IV. machte von der Erfahrung des späteren Bischofs Gebrauch, indem er ihm die Verwaltung des königlichen Schatzes anvertraute, welches Amt Hermann nachweislich 1074 verwaltete[5]. Die Geldgeschenke, die er 1070 an Papst Alexander machte, und die Bestechungsversuche in Rom 1075 zeigen, daß er die Macht des Geldes genau kannte, so daß Lamberts Nachricht einigen Glauben verdienen kann, er habe frühzeitig gelernt, wie ein Kapital günstig zu verzinsen sei[6]. Indem er so mehr der materiellen und praktischen Seite des Lebens zuneigte, hatte er wenig Sinn für die geistigen Güter; nicht einmal die Bildung eignete er sich an, die für das bischöfliche Amt unerläßlich war. Seine Unwissenheit muß wirklich groß gewesen sein. Wie von etwas Allbekanntem schreiben die Bamberger Kleriker an Bischof Embrico von Augsburg[7]: malum enim inscitiae, quod in eo quantum sit, vos optime nostis. Lambert kann dieselbe nicht oft genug hervorheben[8], und der schmähsüchtige Bruno wird dieses Mal ausnahmsweise Recht haben, wenn er von Hermann sagt[9]: qui melius sciebat nummos monetae cujuslibet aestimare, quam textum cujuslibet libri, und daran eine Anekdote knüpft, wonach

[1] Annal. Altahens. maj., SS. XX, 817.

[2] Lambert S. 171 und Anmerkung.

[3] Lambert S. 220: qui ante episcopatum cunctis capitalibus criminibus atque omni probrorum genere . . . . . celebrem se spectabilemque fecerit und a. a. O.

[4] Lambert nennt ihn 221: fidissimum amicum des Erzbischofs, 222: tamquam qui in laribus suis (Sigifridi) diu familiarissime obversatus sit; und auf derselben Seite: ne qnid pro amico suo intactum relinqueret (Sigfrid).

[5] Giesebrecht, G. d. d. K. III, 154.

[6] S. 220: qui pecuniariam atque usurariam artem, qua a puero sit institutus. Sollte man vielleicht daraus schließen können, daß er aus der Familie eines Kaufmanns stammte?

[7] Cod. Udalr. 44.

[8] S. 221: expers omnino litterarum ignarus omnium l., 222: nihil in scientia dignum, auch der Auftritt mit dem jungen Kleriker S. 221 gehört hierher.

[9] Bruno, De bello Saxonico, SS. V, 334.

Hermann bei der Ostervigil gelesen haben soll terra autem erat inanis et vacca[1]. Etwas dergleichen muß vorgefallen sein; es wird darauf unter anderem auch in dem Brief an Embrico von Augsburg hingedeutet. Möglich freilich ist es, daß, wenn der Bischof diesen groben Fehler begangen hat, seine Gegner sofort darüber großen Lärm schlugen, woraus sich leicht die Meinung bilden konnte, daß Bischof Hermann ein in jeder Beziehung unwissender Mensch sei. Mag dem nun sein wie ihm wolle, als Hermann den bischöflichen Stuhl bestieg, wußte niemand etwas von seinen Untugenden; alles was darüber berichtet wird ist zu einer Zeit geschrieben, wo der Haß bereits die Feder führte und seine treue Begleiterin, die Lüge, ihm zur Seite stand.

Nach allem zu schließen trat Hermann sein neues Amt an, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch erhoben worden wäre. Die Altaicher Annalen berichten den Wechsel im Besitz des bischöflichen Stuhles mit der gewöhnlichen kurzen Formel: successit in episcopatum illi (Gunthero) Herimannus Mog. canon. Sie wissen nichts davon, daß er durch Simonie zu dem Amt gelangt sei, ein deutliches Anzeichen für die spätere Entstehung dieses Gerüchtes. Denn unter 1071[2] erzählt der Altaicher Annalist, wie schrecklich damals die Simonie auch in Deutschland um sich gegriffen habe, und führt als Beispiele an Karl von Constanz, Meginward und Robert von Reichenau. Kein Wort über Hermann von Bamberg, der als Simonist doch später in aller Leute Munde war. Mit 1073 schließen die Altaicher Annalen, sie sind also vollendet, bevor in Bamberg die inneren Streitigkeiten zum offenen Ausbruch gekommen waren. Mit Recht darf man daher behaupten, daß alles was Berthold, Bernold, Lambert zum Jahr 1065 über Simonie berichten, gar nicht als Beweis dafür gelten kann, weil diese Bemerkungen erst gemacht wurden, nachdem Hermann in Rom angeklagt und abgesetzt worden war.

Im Jahr 1065, das ist klar, wußte noch niemand etwas von einem simonistischen Handel. Mehrere Jahre vergingen, ohne daß irgend etwas gegen Hermann verlautete. 1069 finden wir ihn an der Spitze der Reichsgeschäfte[3]; 1070 als Verwalter des königlichen Schatzes[4]. Erst in diesem Jahr taucht zum ersten Male das Gerücht auf, er habe sich der Simonie schuldig gemacht. Zusammen mit Anno von Köln, Sigfrid von Mainz, so erzählt Lambert[5], wurde er von Alexander nach Rom berufen, wo heftiger Tadel sie traf, weil sie geistliche Aemter verkauft, die Käufer geweiht und mit denselben verkehrt hätten. Hermann war zudem angeklagt, durch Simonie sein Bistum erworben zu haben[5]. Durch reiche Geschenke an den Papst gelang es ihm jedoch den-

[1] Annal. Altah., SS. XX, 817. [2] Ibid. 822. 823.
[3] Giesebrecht III, 128. 1103. Stumpf 2728.
[4] Giesebrecht III, 154. [5] Lambert S. 176.

selben so nachgiebig zu machen und so versöhnlich zu stimmen, daß er ruhig in seinem Amte verbleiben konnte und dazu das Pallium und den päpstlichen Segen empfing. Alle drei gaben noch das Versprechen sich hinfort jedes simonistischen Handels zu enthalten, dann kehrten sie in Frieden nach Deutschland zurück [1]. Vergleicht man damit die Stelle bei Lambert zu 1075 [2]: qui apud praedecessorem ejus (Gregorii) . . . . . tanti criminis insimulatus . . . . . heresim perjurio purgaverit, so nimmt dieselbe offenbar Bezug auf jenen Vorgang in Rom. In gleicher Weise gedenkt desselben Cod. Udalr. 44: cum pro persona, de quo agitur, diram infamiam simoniacae hereseos execrabilemque confusionem evidentissimi periurii ab omni ecclesia sustineremus . . . Nach diesen beiden letzteren Angaben ist anzunehmen, daß Hermann damals durch einen Eid bekräftigte, nicht durch Simonie in sein Amt gelangt zu sein, und infolge dessen, nicht ohne die Hülfe reicher Geschenke, das Pallium erhielt. Davon steht aber nichts in der obigen Darstellung Lamberts zum Jahre 1070, Hermann schwört da nur in Zukunft selbst keine geistlichen Aemter mehr verkaufen zu wollen. Einer von den beiden Fällen kann nur richtig sein; für die Auffassung der Verhältnisse ist es aber durchaus nicht gleichgültig, welchem man zustimmt. Der Meineid kann ebenso gut auf Entstellung beruhen wie so manches andere in der Angelegenheit. Vorläufig kam es nur darauf an, den Widerspruch bei Lambert selbst festzustellen, die Folge wird zeigen, welche Angabe die richtigere ist.

Durch den Empfang des Palliums war Hermann auch vom Papst anerkannt, und konnte somit in jeder Beziehung als rechtmäßiger Bischof gelten. Auffallen könnte, daß das Pallium erst nach 5 Jahren verliehen wurde, woraus der Schluß auf eine innerhalb dieser Jahre bereits erfolgte Beanstandung der Wahl erlaubt wäre. Man hat es hier aber mit einem Bischof zu thun, für den das Pallium eine Auszeichnung, aber keine Notwendigkeit war. Wäre Hermann früher nach Rom gekommen, so hätte er auch ohne Zweifel früher das Pallium erhalten. Wir finden den Bischof in der folgenden Zeit als einen treuen Anhänger des Königs und fortwährend in dessen und des Reiches Diensten beschäftigt [3]. Im August 1073 ist er der ersten einer, die bei Heinrich in Hersfeld erscheinen, wo der Krieg gegen die Sachsen beschlossen werden sollte; am 20. October desselben Jahres verhandelte er auch mit den Sachsen in Gerstungen, und stimmte schwerlich dem Vertrage bei, den Sigfrid damals zum Nachteil des Königs mit den Sachsen abschloß. Ein Beispiel für sein Verhältnis zum König giebt eine Urkunde vom März 1074 [4], in welcher Heinrich eine Schenkung an Hermann mit den Worten motivirt: qui in omni

[1] Lambert S. 176. [2] S. 220. [3] Cod. Udalr. 43.
[4] Giesebrecht III, 1132. Monumenta Boica XXXI, 1, S. 352.

temptatione nostra videlicet (fideliter) nobis adhesit. So nahm er nach außen eine nicht unbedeutende Stellung ein, aber im Inneren des Bistums hatte unterdessen gegen ihn eine Bewegung begonnen, die erst mit seiner Absetzung endigen sollte. Ueber die Ursachen des inneren Zwistes sind wir schlecht unterrichtet. Es hatte sich unter dem höheren Klerus eine Opposition gebildet, an deren Spitze der Dompropst Poppo stand; die öffentliche Meinung selbst bezeichnete ihn als denjenigen, auf dessen Betreiben zumeist der Bischof abgesetzt worden sei[1]. 1061, wo Hermann noch Propst in Bamberg war, war Poppo Dekan daselbst[2]; nach dem Abgang jenes nach Mainz oder nach dessen Wahl zum Bischof folgte ihm Poppo jedenfalls im Amte. Vielleicht hatte Poppo gehofft Nachfolger Bischof Günthers zu werden und eine heimliche Abneigung gegen den glücklicheren Nebenbuhler gefaßt, die, fortwährend genährt, bei der ersten Gelegenheit zur offenen Feindschaft ausbrach. Nicht fern wird er den Anklagen gestanden haben, auf Grund deren Hermann 1070 nach Rom berufen wurde, die aber, wie gezeigt, gerade das Gegenteil zur Folge hatten. Papst Alexander konnte sich, nachdem er einmal Hermann anerkannt, auf weitere Beschuldigungen nicht einlassen, ohne sich selbst dadurch bloß zu stellen; auch fehlte es den Anklägern ohne Zweifel noch an zwingenden Beweisen, und das Ansehn des Bischofs beim König gab ihm einen starken Rückhalt, gegen den unbegründete Beschuldigungen nichts vermochten. So ruhte die ganze Angelegenheit einige Jahre, bis Alexander am 21. April 1073 starb und Gregor VII. den Stuhl Petri bestieg. Wie immer bei Thronwechseln, so hofften auch jetzt alle, die bei dem vorigen Papst nicht Gehör gefunden hatten, dasselbe bei dem neuen zu finden. Auch die Bamberger Kleriker konnten jetzt wieder daran denken ihre Sache in Gang zu bringen, zumal gegen Ende 1073 Heinrich IV. so erniedrigt war, daß er schwerlich mehr wie früher seine Günstlinge und Freunde schützen zu können schien. Ende 1073 muß wohl eine zweite Anklage in Rom erhoben worden sein, deren Folge war, daß Bischof Hermann zur Fastensynode des nächsten Jahres (9—15. März 1074) nach Rom citirt wurde, um sich wegen verschiedener gegen ihn erhobenen Beschwerden zu verantworten. Das Schreiben[3] ging an Erzbischof Sigfrid, der den Auftrag erhielt, selbst nach Rom zu kommen mit sechs seiner Suffraganen, darunter auch Hermann von Bamberg; wie der anderen, so soll er auch dieses Bischofs Amtsantritt und Lebensgang genau untersuchen und darüber entweder selbst oder durch genau unterrichtete Boten Bericht erstatten. Eingelegt waren Briefe an die einzelnen Suffraganen[4], die Sigfrid denselben sofort zustellen ließ[4].

[1] Lambert S. 244. [2] Sudendorf, Registr. II, 4 u. III, 11.
[3] Reg. Greg. II, 20; vergl. zu diesen drei Briefen Forschungen XXI, 407.
[4] Cod. Udalr. 42: litteras vestras illis quantocius direxi.

Den Inhalt dieser December 1073 geschriebenen Briefe kennen wir nicht, wohl aber das Antwortschreiben Hermanns vom Januar 1074 [1], worin sich dieser entschuldigt zum Concil nicht kommen zu können, daß er aber an seiner Stelle einen Diakon schicke, den Ueberbringer des Briefes, der ihn vertreten sollte, damit er nicht ungehorsam erscheine. Aus dem Briefe geht auch hervor, daß Hermann wegen einer bestimmten Sache vorgeladen war (pro inscripta causa), die aber nicht näher bezeichnet wird. Er weist die Anklagen entschieden zurück: intelligo, pater sancte, profanas invidorum emulationes, dum commenta eorum domi evanuerunt, ubi veritas exagitata resplenduit foris maximeque apud aures vestras quae possunt et dum possunt conari. Quorum impudentissima calumpnia in facie ipsorum per gratiam Dei confutabitur. Diese Stelle zeigt deutlich, daß im Bamberger Stift damals eine innere Zwietracht herrschte, deren Urheber Hermann nicht ohne Grund als seine Neider bezeichnet. Sigfrid von Mainz ging so wenig nach Rom wie irgend einer der Suffraganen; in seinem Entschuldigungsschreiben [2] meldet er auch, daß er wegen Kürze der Zeit die gewünschte Untersuchung über die Bischöfe nicht habe vornehmen können [2], und fügt hinzu: nec aliud super hac re vobis de his intimare valeo, nisi quod vel vos scitis vel communis habet opinio. Es gingen also allerlei Gerüchte um, auch über Bischof Hermann, ein Beweis, daß der Bamberger Streit damals schon eine gewisse Heftigkeit erreicht hatte. Hermann ging nicht zur Synode. Ein bedauernswerter Mangel an Nachrichten macht es schwer die Ereignisse der nächstfolgenden Zeit festzustellen. Von großer Bedeutung wäre es zu wissen, wie Gregor das Schreiben Hermanns aufnahm, und was auf der Synode über ihn beschlossen wurde. Doch erfahren wir darüber gar nichts. Suspendirung oder gar Absetzung wurde auf keinen Fall ausgesprochen, das beweist der Brief vom 12. Juni 1074 [3] durch die Anrede: H. Babenb. episcopo salutem et apostolicam benedictionem. Dagegen aber muß beim Papste die Meinung vorgewaltet haben, daß Hermann in der That Simonist sei; die Ankläger hatten demnach Beweise beigebracht, die sehr beschwerend waren und die auch in Deutschland Glauben fanden. Nur so erklärt sich, daß die päpstlichen Legaten Ostern 1074 nicht nach Bamberg gehen wollten, um die Gemeinschaft des Bischofs zu meiden [4], und der Auftritt in Bamberg mit Liemar von Bremen bei der Osterfeier. Darüber berichtet Bernold [5], Liemar habe bei

[1] Cod. Udalr. 43. [2] Cod. Udalr. 42.
[3] Reg. Greg. I, 84.
[4] Marianus Scottus, SS. V, 560: noluerunt esse in pascha cum rege in civitate Bamberg, ne cibum vel societatem Hermanni ejusdem civitatis episcopi, qui olim comparavit episcopatum et servivit regi in hoc pascha, haberent.
[5] Bernold, Opuscul. I, bei Ussermann Prodromus II, S. 207.

der Taufe das **chrisma** nicht gebrauchen wollen, welches von Hermann bereitet war, **cum sciret hunc simoniacum, licet nondum convictum.** Denselben Vorfall erwähnt auch der Brief an Embrico von Augsburg[1]. Wenn Liemar, ein in allen Stücken so verständiger Mann, sich hinreißen ließ, öffentlich dem Bischof, und dazu einem wie er selbst dem König treu ergebenen Bischof, ein solches Mißtrauensvotum zu geben, dann müssen schon damals Gründe vorhanden gewesen sein, die den Verdacht der Simonie zur Wahrscheinlichkeit machten. Bei der Feier der Ostervigil war es auch, wo Hermann den erwähnten groben Fehler beim Lesen beging und damit den Gegnern einen Angriffspunkt mehr dabot. Ueberführt der Simonie war Hermann aber nicht, und der König hat seinerseits keinen Anstoß an ihm genommen, was er durch die Teilnahme an der Messe bewies, die zu Ostern von Hermann celebrirt wurde.

Die Kunde von dem Auftritt in Bamberg mußte wohl an die päpstlichen Legaten gelangt sein, mit denen der König am 5. Mai in Nürnberg zusammentraf, und durch diese an den Papst, der natürlich dadurch immer mehr in dem Glauben bestärkt werden mußte, daß Hermann wirklich ein Simonist sei. Merkwürdigerweise aber that er keinen entscheidenden Schritt in dieser Angelegenheit, während es doch sonst seine Gewohnheit nicht war lange zu zaudern, sobald sich nur eine Handhabe bot, die deutschen Bischöfe die Macht des römischen Stuhles fühlen zu lassen. Mancherlei Umstände geboten ihm noch einige Vorsicht. Die Entschiedenheit, mit der Liemar in Nürnberg sich der Berufung einer Synode durch die Legaten widersetzt hatte, zeigte, daß der Versuch, die Selbständigkeit der Bischöfe jenseits der Alpen durch gebieterisches Auftreten mit einem Male zu brechen, auf heftigen Widerstand stoßen würde. Die Unterordnung der deutschen Kirche unter den römischen Bischof ließ sich nur erreichen nach vorsichtiger und genügender Vorbereitung. Dazu war in Nürnberg mit König Heinrich eine Versöhnung herbeigeführt worden, welche durch ein schroffes Auftreten gegen den damals in hoher Gunst beim König stehenden Bischof Hermann leicht wieder gestört werden konnte. Endlich war auch der Gedanke maßgebend, daß, wenn er Hermann schonend behandele, in diesem dem stolzen Erzbischof von Bremen ein Gegner, dem Papst aber ein neuer Anhänger erwachsen würde. Erwägungen dieser Art mögen wohl die Ursache gewesen sein, daß Gregor vorläufig von einem ernsteren Einschreiten gegen Hermann absah. Als Ende Mai oder Anfang Juni der Bischof Hermann von Metz in Rom weilte, kam die Sprache auch auf die Bam-

[1] Cod. Udal. 44: et omnes fere vestri ordinis episcopi scilicet et archiepiscopi publice ipso rege audiente omnia Christi sacramenta profanari deplorarent et chrisma corpusque Domini, quod ipse confecerat, velut immundicias menstruatae exhorrerent . . . . .

berger Angelegenheit. Hermann von Metz, obgleich ein eifriger Anhänger des Papstes und der neuen kirchlichen Richtung, verhehlte sich doch nicht, daß, wenn die Kleriker erst öfter gegen ihre Bischöfe in Rom Schutz und Hülfe finden würden, schließlich keiner mehr vor Anklagen und Maßregelungen durch den Papst sicher sein würde. Im eigenen, wie im Interesse aller Bischöfe nahm er daher seinen Namensbruder von Bamberg in Schutz, entschuldigte ihn soviel er konnte, und erbot sich schließlich die Vermittelung in dem Streit zu übernehmen. Gregor ging auf diesen Vorschlag, der ihm dieses Mal recht gelegen kam, sofort ein, und schrieb unter dem 12. Juni 1074 [1] an Hermann von Bamberg, daß dem Bischof von Metz die Untersuchung der Sache im Namen des Papstes aufgetragen worden sei; dessen Beschluß solle er sich unterwerfen.

Wir hören nicht, daß Hermann von Metz sich wirklich der Vermittelung unterzogen hat; jedenfalls aber führte dieselbe zu keinem Erfolg. Weder der Streit mit den Klerikern wurde beigelegt, noch that der Bamberger irgend etwas, um den Papst sich geneigt zu machen. Er glaubte sich, so scheint es, durch seine Stellung am Hof hinlänglich befestigt, um allen Feindseligkeiten Trotz bieten zu können. Bis jetzt war ihm das auch gelungen. Der Papst hatte nichts gegen ihn unternommen, und beim König waren seine Bamberger Gegner ebenfalls kürzlich erst abgewiesen worden. Denn diese hatten nicht allein in Rom, wenn auch hier mehr heimlich, geklagt, sondern sie lagen auch den König fortwährend an, gegen den Bischof seine Hülfe zu leihen. Heinrich aber hatte die Constanzer Angelegenheit und das ungeziemende Betragen der dortigen Kleriker noch nicht vergessen, er wußte sehr wohl, daß ganz andere Beweggründe die Häupter der Kleriker leiteten, als diejenigen waren, welche sie vorgaben. Abgewiesen wandten sich die Ankläger an Sigfrid von Mainz ihren Metropolitan, dem sie Eröffnungen gemacht zu haben scheinen, die diesem, wie wir später sehen werden, nicht sehr angenehm im Ohre klangen, und die ihn bestimmten alles zu thun, um eine Appellation, und zwar dieses Mal eine öffentliche Appellation, nach Rom, womit die Kleriker gedroht hatten, zu verhindern. Zu diesem Zweck veranlaßte er den König, die Absendung einer Gesandtschaft nach Rom jenen zu verbieten. In dem Briefe [2] bezeugt der König bei

[1] Reg. Greg. I, 84.

[2] Cod. Udalr. 41. Giesebrecht III, 1132, ist der Meinung, daß dieser Brief nicht hierher gehöre. Die Aufschrift imperator augustus kann aber doch kaum als ein Hindernis erscheinen, da sie leicht später hinzugesetzt sein kann, was auch Jaffé bereits angedeutet hat. Der Brief paßt nur nicht in das Jahr 1075, sehr gut dagegen für 1074, wo er eine sehr richtige Ergänzung bildet. Ich stehe nicht an ihn in das letztere Jahr zu verlegen, zumal auch die anderen Briefe aus dem Cod. Udalr., soweit sie unsere Angelegenheit betreffen, in der Datirung geändert werden müssen.

Gott und seinem Gewissen, daß Hermann auf gesetzliche und kanonische Weise zu seinem Amt gelangt sei; sie, der Klerus von Bamberg, sollten sich vor den scheinbar frommen Leuten hüten, die doch nur Werke der Gottlosigkeit verübten und sich um Dinge kümmerten, die ihres Amtes nicht seien. Die Mainzer Kirche, für ihre Kinder besorgt, habe ihm geraten dieses zu schreiben. Dieser Brief hatte keinen Erfolg. Die Führer des unzufriedenen Klerus wandten sich doch wieder nach Rom, etwa Herbst 1074, und wiederholten die frühere Anklage vermehrt durch neue, begründete und unbegründete, wie sie die zunehmende Erbitterung eingab. Gregor, in seinen Erwartungen durch Hermann getäuscht und auch jetzt schon entschlossen den Kampf mit dem deutschen Reich und dessen Bischöfen aufzunehmen, gab den Klägern dieses Mal geneigteres Gehör.

Im December 1074 wurden neben mehreren anderen Bischöfen auch Hermann von Bamberg und Sigfrid von Mainz zur nächsten Frühjahrssynode nach Rom vorgeladen. Die Vorladung Sigfrids war zunächst deshalb erfolgt, weil er schon 1073 versprochen nach Rom zu kommen, ohne sein Versprechen gehalten zu haben, und weil er sich in vielen Dingen sehr zweideutig benommen hatte. Immerhin ist es aber auch möglich, daß die Bamberger Kleriker auch gegen ihn hatten Verdächtigungen laut werden lassen, auf deren Grund hin der Papst seine Anwesenheit für sehr erwünscht hielt. Doch befahl er ihm nicht geradezu das persönliche Erscheinen, sondern ließ ihm die Wahl zwischen diesem und der Vertretung durch wohlunterrichtete Gesandte. Es ergiebt sich das aus dem Brief Gregors an den König[1], worin die Berufung Sigfrids mitgetheilt wird. In diesem Brief wird Heinrich belobt, daß er im Mai des Papstes Legaten freundlich empfangen, und auch versprochen sich zu bessern und gegen Simonie wie Priesterehe einzuschreiten. Damit er zeige, daß sein Versprechen auch ernstlich gemeint war, wird er jetzt aufgefordert die Bischöfe von Speier, Straßburg, Bamberg zu zwingen auf der nächsten Synode zu erscheinen, im Falle sie abermals, wie im vergangenen Jahr, der Vorladung keine Folge leisten sollten; denn alle drei waren der Simonie angeklagt. Zudem wünschte Gregor, daß Heinrich seinerseits ebenfalls zu der gedachten Synode Boten schicken möge, die über den Amtsantritt und den Lebenswandel der genannten drei Bischöfe genau Bericht erstatten könnten. Heinrich von Speier und Werner von Augsburg gehörten bekanntlich zu den intimsten Freunden des Königs und hatten ihm insbesondere die Erhebung zu verdanken. Ueber sie vermochte der König schon aus diesem Grunde gute Auskunft zu geben. Hermann von Bamberg war erst später in die Nähe des Königs gezogen worden, hatte sich aber bald dessen vollständiges Vertrauen erworben.

[1] Reg. Greg II, 30.

Ueber den Amtsantritt desselben war von Heinrich den Bambergern das oben erwähnte Zeugnis ausgestellt, wovon durch Bischof Hermann selbst zweiffellos im eigenen Interesse dem Papst Mitteilung gemacht worden war. Für Gregor hatte dieselbe größeren und ganz anderen Wert als Hermann glaubte. Die Angelegenheit der drei Bischöfe berührte den König sehr nahe aus den eben genannten Gründen, und Gregor durfte hoffen, daß Heinrich nicht säumen werde zu Gunsten seiner Freunde Zeugniß abzulegen, sobald er dazu die Aufforderung erhalte. Erschienen dann die Bischöfe in Rom und zugleich die Boten des Königs in dessen Namen als vom Papst vorgeladene Zeugen, dann sah der letztere einen seiner Hauptwünsche erfüllt: der deutsche König hatte dem Papst das höchste Richteramt zugestanden. Gregor konnte den König um schriftliche Auskunft über die Bischöfe bitten, aber dann war der Zweck verfehlt. In Rom selbst, vor dem Richterstuhl des Papstes, in Gegenwart einer großen Versammlung von Bischöfen und Geistlichen aus aller Herren Länder sollten die Stellvertreter des deutschen Königs als Zeugen erscheinen. Das, so mochte Gregor denken, mußte ein gewaltiges Aufsehen erregen und den Papst mit einem Schlage über alle Könige erheben. Der Brief an Heinrich ist offenbar ein Meisterstück gregorianischer Politik. Der König soll seinen Gehorsam zeigen, indem er seine besten Freunde zwingt vor dem Forum des Papstes zu erscheinen, er soll dann zugleich die Lossprechung derselben durch Anerkennung des Papstes als obersten Richters erkaufen. Ob Heinrich die Falle merkte, die ihm gestellt war? Er fand wenigstens den Ausweg, der ihm allein offen stand: den Bischöfen überließ er, ob sie der Vorladung folgeleisten wollten oder nicht; sie wählten das Letztere; im Uebrigen ignorirte er vollständig das päpstliche Schreiben.

Die dem Bischof Hermann feindliche Partei unter dem Klerus setzte ihre ganze Hoffnung auf die nächste Synode, von der man bestimmt die Absetzung Hermanns oder dessen freiwillige Verzichtleistung erwartete. Dazu war aber die persönliche Anwesenheit des Bischofs in Rom nötig, weil nur dadurch die Ueberführung und canonische Aburteilung desselben erreicht werden konnte. Noch war die Macht des Papstes nicht so groß, daß ein Spruch von ihm hinreichte, um die Bischöfe ihres Amtes zu entsetzen. Die Synode aber hätte die Absetzung über den abwesenden Bischof nicht ausgesprochen, trotz aller Beweise von seiner Schuld, welche die Ankläger erbringen mochten; denn bei den Bischöfen, das wußten jene genau, fanden sie keine Hülfe und Unterstützung, deren gemeinsames Interesse gebot, den Proceß zu Gunsten ihres Amtsbruders zu entscheiden. Als man nun von der Absicht Hermanns hörte, auch dieses Mal wieder von der Synode fern zu bleiben, entstand unter dem feindseligen Klerus eine große Aufregung und Bewegung. Sie stellten den Bischof mit heftigen Worten zur Rede, ein Wort gab das andere, und es entstand ein Zanken

und Streiten, wie es die Hallen des Bamberger Stiftes wohl nur selten zu hören bekamen. Vergebens vertheidigte sich der Bischof, weder Güte noch Ernst vermochte den wütenden Klerus zu beruhigen. Der Bischof wurde schließlich so in die Enge getrieben, daß er sich nach Hülfe umsah. Er schickte zum Erzbischof Sigfrid und bat ihn um seine Intervention bei den unbotmäßigen Klerikern. Ecce Deo sic opinante supervenit dominus metropolitanus sagt der Brief an Embricho von Augsburg[1], dem wir die Kenntnis dieser Scenen verdanken, freilich in einer Darstellung, welche die Heftigkeit derselben nur ahnen läßt. Hier glaube ich doch ein wenig von Lamberts Schilderung zu Hülfe nehmen zu müssen[2], die entschieden weit eher, was die leidenschaftliche Erregung der Parteien angeht, das Richtige trifft. Die Erklärung für die Ankunft des Erzbischofs findet Lambert nicht in Gottes Willen, sondern einfach und sachgemäß darin, daß Hermann zu ihm schickte und ihn holen ließ[3]. Sigfrid kam und suchte Frieden zu stiften, woran ihm in seinem eigenen Interesse sehr viel gelegen sein mußte. Aber auch ihm gelang es nicht; die Kleriker wiederholten ihre Klagen, und als er ihr Benehmen tadelte, ließen sie sich zu heftigen Vorwürfen gegen den Erzbischof[4] selbst hinreißen, deren Gewicht seinen Zorn sehr herabstimmte und ihn veranlaßte auch seinerseits bei Hermann auf die Reise nach Rom zu dringen.

Hermann wie Sigfrid fühlten sich nicht ganz unschuldig; wie Kleinmut nimmt sich der Befehl des Erzbischofs aus, daß jener mit zwei oder drei aus dem Klerus zur Synode gehen solle, und das Versprechen des Bischofs, er wolle keinen Gehorsam mehr verlangen, wenn die Reise von ihm nicht angetreten würde[5]. Das mochte sich Anfang Januar abgespielt haben. Der Termin der Synode (22. Febr.) rückte immer näher, ohne daß Hermann Anstalten zur Reise traf; der Termin selbst verstrich, und noch immer weilte er in Bamberg. Jetzt riß auch seinen Gegnern die Geduld. Gestützt auf die obige Verabredung machte sich Poppo mit einigen anderen nach Rom auf, um auf irgend eine Weise die Sache zur Entscheidung zu bringen. Unterdessen war die Synode abgehalten (22—28. Febr.) und Hermann auf derselben suspendirt worden[5]. Weil aber von irgend einer Seite gemeldet war, daß Hermann versprochen habe zu erscheinen, so wurde ihm noch einmal bis Palmsonntag (29. März) Ausstand gegeben, bis zu welchem Tage man mit weiteren Schritten warten wollte, 'interventu quorundam' sagt der Schreiber des Briefes Cod. Udalrici 44, d. h. jedenfalls der Bischöfe, welchen das Treiben des Klerus zuwider war.

[1] Cod. Udalr. 44. [2] Lambert S. 221. 222.
[3] Misit ad episcopum Mogontinum fidissimum sibi amicum.
[4] Utpote omnium gnarus; Cod. Udalr. 44.
[5] Cod. Udalr. 44. Reg. Greg. II, 52a.

Kaum hatte Sigfrid die Abreise Poppos vernommen, da beschloß er sofort ebenfalls nach Rom zu eilen; denn bei den letzten heftigen Scenen in Bamberg war ihm klar geworden, daß jener hinter Dinge gekommen war, die, wenn der Papst davon erfuhr, ihm recht unangenehm werden konnten. Es mußte etwas geschehen, um die Wirkung der Anklagen auf den Papst abzuschwächen. Aber erst nachdem die Hermann gegebene Frist (29. März) ohne dessen Erscheinen abgelaufen war, kam der Erzbischof in Rom an, gerade noch zur rechten Zeit, um der Sitzung beizuwohnen, zu der Gregor am 12. April die Cardinäle, die anwesenden deutschen Bischöfe Hermann von Metz, Adelbero von Würzburg und jedenfalls Poppo mit seinen Begleitern berufen hatte, um über Hermann einen Beschluß zu fassen[1]. Was Sigfrid befürchtete geschah. Poppo erhob so heftige Anklagen und brachte solche Beweise vor, daß an ein Widerlegen nicht zu denken war. Der Erzbischof geriet zuletzt in Confusion und gestand ein, eum (Hermann) simoniacum in tantum, ut grandem suae ipsius (Sigefridi) in id facinus expensam diceret[1].

Damit war das große Geheimnis gelöst und Hermanns Schuld erwiesen. Aber noch zu früh triumphirten Poppo und sein Anhang. Gregor sprach keineswegs, wie erwartet werden durfte, die Absetzung aus, sondern es wurde bestimmt: ut, si episcopus Romam perveniret, ibi suae causae sententiam exciperet, sin vero retrogradus fieret, dann sollte Erzbischof Sigfrid dem Bamberger Klerus und Volk verkündigen, ne ullam sibi oboedientiam utpote damnato exhiberent omnemque ejus communionem ut plane simoniaci declinarent[2]. Dieser auffallende Beschluß, der die Ankunft Hermanns in Rom voraussetzt, erklärt sich durch Folgendes. Sigfrid hatte jedenfalls vor seiner Abreise aus Deutschland dem Bischof von Bamberg den Befehl gegeben in kürzester Frist nachzukommen; er selbst wolle vorauseilen, um beim Papst die nötigen Schritte zu einem Ausgleich zu thun und die Kleriker zu überwachen. Jenen Befehl an Hermann teilte Sigfrid dem Papst jetzt mit, und das 'retrogradus' bezieht sich auf die Kenntnis von dieser Thatsache. Hermann war in der That aufgebrochen, begleitet von einer Anzahl ihm gerade nicht geneigter Kleriker, denen Meginward der Scholaster einen Brief an Poppo mitgab[3], ein Beweis, daß Poppo in Rom weilte. Durch den Brief wird dieser aufgefordert, sein und der anderen Kleriker Recht wahrzunehmen; was damit gemeint ist, ist nicht recht klar. Man fürchtete gewiß von Sigfrid und Hermann eine gemeinsame Agitation gegen Poppos Anklagen, und glaubte denselben zu energischem Handeln dem gegenüber anspornen zu müssen. Auch war es nicht unbekannt geblieben, daß Hermann große Geschenke mit

[1] Cod. Udalr. 44. Reg. Greg. II, 52a.
[2] Cod. Udalr. 44. [3] Sudendorf, Registr. III, 29.

sich genommen, um im Notfall dieses Hülfsmittel anzuwenden, was in Rom seine Wirkung nicht zu verfehlen pflegte. Ihm hatte Hermann schon einmal einen Erfolg zu verdanken, und auch seine Gegner wußten, was er bewirken konnte, wie der Ausdruck ad explendos Romanae cupiditatis hiatus in Cod. Udalr. 44 lehrt. Hermann mit seinen klingenden Bundesgenossen und den Klerikern machte sich also auf den Weg; als er noch 2 Tagereisen von Rom entfernt war, erfuhr er durch einen ihm ohne Zweifel von Sigfrid entgegengeschickten Boten, was am 12. April über ihn beschlossen war. Was sollte er jetzt thun? Ging er nach Rom, so hatte er im günstigsten Fall nur zu erwarten, daß der Papst ihn zur freiwilligen Abdikation vom Bisthum vermochte. Doch dessen Besitz war es, an dem ihm alles lag. Er beschloß, durch einen Vertrauten seine Geschenke in Rom wirken zu lassen und vorläufig den Erfolg auf der letzten Station abzuwarten. Die gute Wirkung blieb nicht aus, wie Gregor selbst bekennt[1]. Das sollte sich zeigen als jene Kleriker, die Hermann begleitet hatten, von dem Aufenthalt des Bischofs vor den Thoren Roms nichts Gutes ahnend, unverzüglich den Bischof verließen und zu ihren Brüdern nach Rom eilten, wo sie Poppo den Brief von Meginward überbrachten. Eingeschlossen war in denselben ein Brief an den Papst, ebenfalls von dem Bamberger Klerus[2]. Als Poppo den Brief Gregor übergeben, erreichte er nach langem Hin- und Herreden doch weiter nichts als den Bescheid, daß, wenn Hermann nicht nach Rom komme, er auch als exkommunicirt betrachtet werden solle. Die Geschenke thaten unterdessen ihre Wirkung. Derselbe Bote, welcher die Geschenke nach Rom brachte, meldete auch bei Gregor, daß Hermann sich einfinden werde. Der Papst verbot infolge dessen, und wies die ungestüm drängenden Kleriker mit dem genannten Bescheid zur Ruhe. Das geschah etwa am 17. April, wenn wir annehmen, daß Hermann am 14. an jenem Orte eintraf, wo ihn der sofort nach der Sitzung vom 12. April abgesandte Bote Sigfrids gefunden hatte. Da dieser Ort zwei Tagereisen von Rom entfernt war, so konnte am 17. sehr gut Hermanns Vertrauter in Rom anwesend sein und seine Thätigkeit entfalten. Als aber zwei, ja drei Tage vergingen, ohne daß Hermann sich dem Papste stellte, wurde dieser doch ungeduldig, und erließ jene Verdammungsbulle vom 20. April[3] gegen Hermann, um sie den Klerikern einzuhändigen. Da fand sich jedoch, daß dieselben bereits abgereist waren, einmal bewogen vielleicht von den bestochenen Cardinälen und durch das unbestimmte Verhalten Gregors, dann aber in Folge des Anerbietens Hermanns,

[1] Reg. Greg. III, 3.
[2] Cod. Udalr. 44: fratres vero cum eo venerant, quasi testes innocentiae ipsius astituti, Romam progressi, cum litteras fratrum papae obtulissent.
[3] Reg. Greg. II, 76.

welches er ihnen durch seinen Vertrauten machen ließ, sofort nach der Rückkehr sein Amt freiwillig niederzulegen und in ein Kloster zu gehen. So verließen sie Rom und trafen mit Hermann zusammen, der durch die Wirkung seiner Geschenke, jam de damnatione sua securior[1], gar nicht mehr daran dachte, den Papst aufzusuchen. In seiner Begleitung kehrten sie nach Bamberg zurück, in der bestimmten Erwartung, nun doch endlich das Ziel erreicht zu haben. Jene Verdammungsbulle wurde gar nicht abgeschickt, ein Beweis, wie sehr Hermanns Geschenke gewirkt hatten[2].

In Bamberg angelangt, mußte Poppo und sein Anhang erfahren, daß Hermann sie gründlich hintergangen. Nur darauf war es ihm angekommen, sie aus Rom zu entfernen, damit die Wirkung der Geschenke durch ihre erneuerten Klagen nicht gestört würde. Jetzt hatte er sie wieder in Bamberg, und von Abdikation war bei ihm nicht mehr die Rede; im Gegenteil, er wollte nun erst recht sein Bistum unter jeder Bedingung behaupten. Als die Kleriker an das Versprechen mahnten, wies er sie ab; als sie wie früher heftige Reden führten, ließ er sie mit Gewalt zur Ruhe bringen, und als sie ihm den Gehorsam aufkündigten, entzog er ihnen Pfründen und Güter und stattete damit die Stiftsvasallen und Ministerialen aus, wodurch jederzeit eine starke bewaffnete Macht ihm gegen den ungehorsamen Klerus zu Gebote stand. Dem letzteren aber fehlte es natürlich auch nicht gänzlich an einem bewaffneten Rückhalt. Die Folge von alle dem war, daß es zu offenem Kampf mit dem Schwerte kam, der das Bistum in große Verwirrung brachte und seinen Bestand arg gefährdete. Obgleich die Bamberger Stiftsvasallen am 9. Juni 1075 wesentlich zum Sieg über die Sachsen beigetragen, und trotz aller Verdienste, die Hermann sich um ihn erworben, sah sich doch Heinrich endlich veranlaßt einzuschreiten und zwar gegen seinen früheren Freund und Ratgeber. Poppo und seine Anhänger werden natürlich nicht unterlassen haben, die Hülfe des Königs gegen ihren der Simonie überführten und zudem wortbrüchigen Bischof wiederum anzurufen.

Die zunehmende Verwüstung des Bistums forderte ein Einschreiten, aber noch war der König ungewiß, welche von beiden Parteien die schuldige sei. Poppo hatte für seine Behauptungen keinen Beweis in Händen, Hermann leugnete jede Schuld. Um den Dingen ein Ende zu machen, ging jetzt wohl Poppo die Aufforderung zu, schriftliche Beweise beizubringen, daß die Vorgänge in Rom auf Wahrheit beruhten, dann wollte der König sorgen, daß die Ruhe wiederhergestellt werde. So etwa kann für Poppo die Nötigung entstanden sein, abermals seine Schritte nach Rom

[1] Reg. Greg. III, 3.
[2] Ueber diese Vorgänge in Rom geben außer Cod. Udalr. 44 noch Reg. Greg. III, 1—3 den besten Aufschluß.

zu lenken. Denn aus dem Brief bei Sudendorf II, 22[1] muß man notwendig auf eine Aufforderung durch den König zur Reise nach Rom schließen. Mitte Juli kam Poppo an der Tiber an. Der Papst, über Hermanns Ungehorsam im höchsten Grade erzürnt, zumal als er vernahm, wie der Kirche ein starker Verlust durch Vergebung der Güter an Laien drohe, übergab dem Bamberger Propst drei Briefe[2], sämmtlich vom 20. Juli, an Heinrich, Sigfrid und die Bamberger, worin über Hermann Absetzung, Excommunication und Verlust aller geistlichen Grade ausgesprochen wurde, bis er sich in Rom stelle. Heinrich erhielt die Aufforderung, für eine Neubesetzung Sorge zu tragen, Sigfrid wurde mit der Bekanntmachung des päpstlichen Urteils betraut, die Bamberger sollten alles Gehorsams entbunden sein. Mit diesen drei Schreiben kehrte Poppo Anfang August nach Deutschland zurück und übersandte durch einen Boten das Schreiben für den König an den Kanzler Adalbero[3]. Aber auch jetzt trat noch kein Ende der Wirren ein. Hermann behauptete sich auf den Besitzungen des Bistums mit Hülfe seiner Vasallen und Ministerialen; die Absetzung des Bischofs wollten diese nicht anerkennen, sie sei unkanonisch, weil nicht auf einer Synode in Deutschland erfolgt, eine Behauptung, die durchaus begründet war. König Heinrich war damals auf dem Zuge nach Meißen abwesend, und konnte vorläufig nichts thun.

Schwer mußte das Bistum unter der Hand des erzürnten Bischofs leiden, der immer noch hoffte, die Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen. Die Kunde von den Vorgängen gelangte während des Augusts noch einmal nach Rom, so daß Gregor einen eben an den König abgehenden Brief benutzte, um ihn noch einmal an die Neubesetzung des Bamberger Bischofstuhles zu mahnen[4].

Ob Heinrich die wiederholte Mahnung des Papstes übel empfand, oder ob es ihm schwer wurde gegen seinen einstigen Vertrauten einzuschreiten, abermals vergingen drei Monate ehe es zu einer Entscheidung kam. Erst am 30. November 1075 erschien der König in Bamberg und machte durch Einsetzung eines neuen Bischofes allen Hoffnungen Hermanns ein Ende. Wenn aber Poppo geglaubt hatte, daß ihm der erledigte Bischofsitz zufallen würde, so sah er sich getäuscht. Heinrich ernannte, wahrscheinlich ohne den Klerus, der ihm wegen der Umtriebe verhaßt war, lange zu fragen, Robert den Propst von Simonis und Judae in Goslar zum Bischof von Bamberg, und ließ, um allen Einwendungen vorzubeugen, denselben auch jedenfalls sofort weihen. Die Kleriker, des langen Kampfes satt, fügten sich geduldig, und Poppo mußte vor-

[1] Proinde injunctum mihi negotium summa executus sum diligentia.
[2] Reg. Greg. III, 1—3.
[3] Sudendorf, Registr. II, 22. [4] Reg. Greg. III, 7.

läufig auf seine ehrgeizigen Pläne verzichten. Doch schien er dem Bischof wie dem König noch gefährlich genug, was die Veranlassung wurde, im folgenden Jahre ihm das Bistum Paderborn zu übertragen[1].

Die Stiftsvasallen und auch die anderen Laien, deren Hülfe Bischof Hermann durch Schenkung von Ländereien aus dem Stiftsgut erkauft hatte, waren nicht gewillt, so schnell auf die reichen Erwerbungen zu verzichten. Sie setzten den Kampf mit dem neuen Bischof fort, unter dem Vorwande, daß Hermann gar nicht abgesetzt sei, und behaupteten sich noch lange in dem erworbenen Gut. Noch unter dem 17. Febr. 1079 erläßt Gregor[2] ein Schreiben, worin er sie auffordert, alles herauszugeben, was ihnen durch Bischof Hermann zutheil geworden. Dieser gab nach Ernennung des Nachfolgers allen Widerstand auf. Er nahm das Mönchsgewand und trat in das Kloster Schwarzach ein. Mit seinem Abt eilte er dann bald darauf nach Rom und erlangte nach reuigem Bekenntnis Absolution und alle geistlichen Grade bis auf den bischöflichen zurück[3]. 1084 starb er in demselben Kloster[4].

Nachdem im Vorhergehenden der äußere Verlauf der Ereignisse dargestellt, sei es gestattet über den inneren Zusammenhang derselben einiges hinzuzufügen. Das Geständniß Sigfrids in Cod. Udalr. 44, daß Hermann des Erzbischofs Schätze zur Erwerbung des Bistums verwendet, drängt notwendig dazu, ein Mitwissen und Beteiligung Sigfrids an dem ganzen Handel anzunehmen. Als Bischof Günther starb, waren zugleich Sigfrid und Hermann anwesend. Günther hatte im besten Mannesalter gestanden, so daß schwerlich in Deutschland irgend jemand war, der auf den Tod des Bischofs wartete, um durch des Königs Gnade oder mit Hülfe anderer den bischöflichen Stuhl von Bamberg einzunehmen. Der plötzliche und ganz unvorhergesehene Tod des Bischofs mochte in Hermann den Gedanken angeregt haben, diesen Umstand zu benutzen, um durch Schnelligkeit allen anderen Bewerbern zuvorzukommen. Sigfrid, dem er seinen Plan mitteilte, war nicht abgeneigt, demselben Unterstützung zu leihen, da er hoffen durfte, das Bistum Bamberg werde sich auch für ihn in mancher Beziehung nutzbar machen lassen, sobald Hermann daselbst Bischof geworden sei. Beide schlossen wohl ein Abkommen, wonach Hermann dem Erzbischof bestimmte Güter und Einkünfte aus dem Bistum versprach, während dieser sein Ansehn im Rate der Vormundschaft zu Hermanns Gunsten verwenden wollte, und außerdem aus seinem Schatz die Summen zur Verfügung stellte, die etwa nötig sein sollten, gewisse Leute am Hof für die Candidatur Hermanns zu gewinnen. Natürlich mußten diese Vorschüsse seinerzeit mit Vorteil zurückgezahlt werden. Die Mitwissenschaft Sig-

[1] Lambert S. 236 und 244. [2] Reg. Greg. VI, 19.
[3] Lambert S. 237. [4] Giesebrecht, III, 340.

frids wird bei Lambert[1] und Cod. Udalr. 44[2] so bestimmt angedeutet, daß man nicht gut an derselben zweifeln kann. Nach Abschluß jenes Vertrages gingen vielleicht noch während der letzten Tage Günthers, als sein Tod aber gewiß war, Eilboten nach Mainz mit dem Auftrag aus dem Schatz des Erzbischofs so viel zu nehmen, wie man zur Erreichung des Zweckes brauche, und zugleich die Freunde für Hermanns Interesse aufzubieten[3]. Es gelang alles vortrefflich, Hermann wurde Günthers Nachfolger. In möglichster Heimlichkeit waren die vorbereitenden Schritte gethan worden, und auch von der Beteiligung Sigfrids waren damals nur die Nächststehenden unterrichtet. Nachdem Hermann sich in seinem Bistum eingerichtet und auch manches gethan, um sich den Klerus geneigt zu machen, konnte er nach Verlauf einiger Jahre daran denken seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dazu reichten aber die Einkünfte aus dem Bischofsgut nicht aus, er mußte andere Hülfsmittel herbeischaffen. Als ein praktischer Mann verfiel er auf den Gedanken, an Stelle der Chorherrenstifter und verwahrlosten Benediktinerabteien Klöster nach der neuen Regel einzurichten. Die Insassen derselben, vorwiegend mit Beten und anderen geistlichen Uebungen beschäftigt, brauchten nicht so viel zu ihrem Unterhalt, wie die an ein behaglicheres Leben und bessere Kost gewöhnten Chorherren und Benediktiner der alten Regel. Zugleich aber konnte Hermann damit in den Ruf der Frömmigkeit kommen, wie Anno, der in der Gründung neuer Klöster allen voranleuchtete.

Den letzteren Ruhm haben ihm freilich die Zeitgenossen bald genommen, indem sie seiner Frömmigkeit keinen Glauben schenkten und bald den Grund erkannten, der ihn zu solchen Maßregeln führte[4]. Lambert[5] erzählt nur einen Fall, wo die Chorherren vertrieben und Mönche in deren Besitztum eingeführt wurden unter dem Abt Ekbert von St. Michaelis in Bamberg, der aus Gorze gekommen, auch jenes Kloster bereits reformirt hatte[6]. Dergleichen ist aber sicherlich mehrfach vorgekommen, ein vereinzelter Fall hätte nicht so großen Lärm verursacht. Hermann ließ den Klöstern nur das Nötigste zu ihrem Unterhalt, der größere Teil der Einkünfte verschwand in der bischöflichen Kammer und diente

[1] Lambert S. 221: misit ad episcopum Mogont., fidissimum sibi amicum, quem multis saepe beneficiis privatim et publice sibi devinxisset, quique omnium quae in adquirendo vel administrando episcopatu gessisset conscius sibi particepsque extitisset. S. 222: et omnibus quae in coemendo episcopatu acta sint medius ipse atque intimus interfuisset.

[2] Utpote omnium gnarus. [3] Lambert S. 171.

[4] Lambert S. 220: qui nunc super omnia mala sua . . . . clericos absque ulla discussione de ecclesiis suis eiciat atque omnibus in quibus possit locis vitam monasticam non tam amator religionis quam subdolus simulator instituat.

[5] Lambert S. 219. [6] Ebend. S. 184.

zur Ausgleichung der rückständigen Schulden. Die vertriebenen Kleriker und Mönche erfüllten mit ihrem Gejammer das ganze Bistum. Da der gesammte Klerus allmählich für seine Güter zu fürchten anfing, so bildete sich gegen Hermann eine Opposition, die darauf ausging, ihn aus dem Amte zu entfernen. An ihre Spitze trat Poppo der Dompropst mit der gesammten Domgeistlichkeit, die vielleicht selbst schon durch Entziehung von Gütern geschädigt war. Poppo war zudem von Anfang an dem Bischof nicht gewogen, es ist nicht zuviel gesagt mit der Behauptung, er sei selbst nach dem bischöflichen Stuhle lüstern gewesen. Das Verhalten Hermanns bot ihm die beste Gelegenheit, von dem Wege der heimlichen Intrigue zum offenen Widerstand überzugehen. Zunächst wird er sich an Sigfrid gewendet haben, bei dem er natürlich kein Gehör fand, ebensowenig beim König, dessen Einfluß damals überhaupt noch von geringer Bedeutung war. Dann wandte er sich nach Rom, wo er besseres Entgegenkommen fand. Die Folge seiner ersten, mehr heimlichen Klage, war die Berufung Hermanns zur Synode von 1070. Den Erfolg kennen wir bereits und müssen jetzt auch zugeben, daß Hermann sich damals des Meineides schuldig gemacht oder doch wenigstens dem Papst lügenhaften Bericht über seinen Amtsantritt gegeben. Als Gregor Papst geworden, war es wiederum Poppo, der die Anklage erhob, infolge deren Hermann zur Synode von 1074 berufen wurde. Im Laufe des Jahres 1074 kam er auch hinter das Geheimnis zwischen Sigfrid und Hermann. Das mußte zu einem energischen Schlage benutzt werden. Zunächst ließ er Sigfrid merken, was er wisse, und drohte, dem Papst davon Mittheilung zu machen. Sigfrid in seiner Angst steckte sich hinter den König, der den Bambergern verbot Abgesandte nach Rom zu schicken (Cod. Udalr. 41). Dennoch klagten die Bamberger in Rom, ohne vorläufig von der Mitschuld Sigfrids etwas laut werden zu lassen; es kam ihnen nur darauf an, daß Hermann zur nächsten Synode vorgeladen würde, wo sie ihn dann in öffentlicher Versammlung überführen wollten. Die Weigerung Hermanns der Citation Folge zu leisten führte zu den aufgeregten Scenen vom Januar 1075; in der Hitze der Leidenschaften fuhr den Klerikern alles heraus, was sie über den Handel zwischen Sigfrid und ihrem Bischof in Erfahrung gebracht hatten. Hermann gerieth diesen Eröffnungen gegenüber in die größte Verlegenheit. Sofort schickte er zu Sigfrid, um mit ihm zu berathen, was zu thun sei. Dieser kam nicht weniger besorgt, und suchte zu schlichten, zu beruhigen, zu befehlen. Aber die Kleriker fühlten zu gut, welches Mittel sie in Händen hatten, das Ansehn des Erzbischofs konnte auch ihn nicht vor kränkenden und beleidigenden Reden schützen. Kleinmütig gaben die beiden Bischöfe nach, doch war Hermann von vorne herein nicht gewillt, sein gegebenes Versprechen der Romfahrt zu halten; wenn erst die Synode vorüber sei, so glaubte er, könnten auch die Klagen

der Kleriker für ihn keinen Schaden mehr haben. Aber Gregor war bereits von dem Versprechen Hermanns unterrichtet, er gab ihm Ausstand, woran dem Bischof unter den obwaltenden Verhältnissen wenig gelegen war, um so mehr aber dem aufständischen Klerus. Denn jetzt konnten sie ihre Klagen mit der Hoffnung auf Erfolg immer noch anbringen, und Hermann wie Sigfrid sehen sich genötigt, irgend etwas in Rom zu ihrem Schutz zu thun. Daß Sigfrid zuerst nach Rom eilte, auf die Nachricht von dem Aufbruche Poppos, daß er nur dazu kam ein Geständniß seiner und Hermanns Schuld abzulegen, wurde bereits im Vorhergehenden erzählt. Mir scheint es ganz unzweifelhaft, daß Sigfrid bei dem Handel sehr stark beteiligt war, und ich stehe nicht an, Lamberts Nachrichten hierüber in vielen Stücken beizupflichten. Das Raubsystem, wenn ich so sagen darf, welches Hermann befolgte, fand bei Sigfrid großen Beifall und Unterstützung; manche Vorteile werden ihm daraus erwachsen sein, weit über die Verpflichtungen hinaus, die Hermann gegen ihn hatte. War doch der ungerechte Erwerb des Bistums wie eine Schraube, welche angezogen werden konnte, sobald eine Regung von eigenem Willen sich zeigte: Hermann hatte ein Bistum zu verlieren, Sigfrid nur einen Tadel zu erwarten im Fall das Geschäft herauskam. Wenig steht von dem, was ich über Sigfrid sagte, in Cod. Udalr. 44. Und doch läßt sich auch hier die traurige Rolle nicht ganz verkennen, die der Erzbischof dem Klerus gegenüber spielte. Was ihm gleichsam unter vier Augen ins Gesicht gesagt wurde, paßte nicht in einen Brief an einen Bischof; äußerlich mußte dem Erzbischof vor den Augen der Welt ein gewisser Respekt bewahrt werden, denn es gab genug, die Poppos Treiben mißbilligten und eine öffentliche Verletzung der Ehrerbietung vor dem höchsten Vorgesetzten ihm nicht ungestraft hätten hingehen lassen. Wenn nun Sigfrid so schuldig war, warum strafte denn der Papst ihn nicht? Der Grund ist sehr einfach. Sigfrid war gehorsam, Hermann ungehorsam gegen den päpstlichen Befehl. Jener hatte Gregor noch als Cardinalarchidiacon kennen gelernt als einen ungefährlichen, charakterlosen und unselbständigen Mann, der von Rom aus sich leicht regieren lasse. Solche Leute wünschte er auf Deutschlands Bischofssitzen, sie waren für seine Politik am meisten geeignet. Ganz ungestraft wird auch Sigfrid nicht davongekommen sein, eine Demütigung wenigstens hat ihm Gregor sicherlich nicht erspart. Hermann hätte sich entschieden auch in seinem Bistum halten können, wenn er nur dem Papst sich mehr gefügt, nach Rom zur Synode gekommen wäre und nicht die Kirchengüter so arg verschleudert hätte. Gehorsam wollte Gregor, dann war er zufrieden. Ein gewisse Langmuth des Papstes gegen Hermann läßt sich nicht verkennen. Die Klagen Poppos hört er an, sie dienen ihm dazu, den Bischof vorzuladen. Aber lange dauert es, ehe er zu einem entscheidenden Schritt sich entschließt. Wie freundlich ist noch der

Brief I, 84 geschrieben, wie vorsichtig sind seine Entschlüsse gehalten, trotz aller überzeugenden Beweise der Ankläger. Er hat erfahren, daß Hermann nach Rom kommen will. Die anderen Bischöfe, deren Nichterscheinen bestimmt war, werden sofort auf der Synode suspendirt, Hermann soll diese Strafe erst treffen, wenn er bis Palmsonntag nicht eingetroffen. Wiederum wird ihm die Ankunft Hermanns an jenem 12. April durch Sigfrid gemeldet, abermals sucht Gregor das entscheidende Urtheil bis dahin hinauszuschieben. Es mögen noch andere Ursachen das Betragen des Papstes mit bestimmt haben, aber man kann sich doch der Annahme nicht entziehen, daß es ihm vor allem darauf ankam, den Bischof reumüthig zu seinen Füßen zu sehen. Erst als sich dazu gar keine Aussicht mehr bot, und als Hermann das Kirchengut so schwer schädigte, schritt Gregor zum äußersten. Man vergleiche nur die Briefe vom 20. Juli 1075. Im Vordergrund steht überall der Ungehorsam und die Schädigung des Kirchengutes, von der Simonie ist nur so nebenbei die Rede. Selbst in dem Brief Reg. III, 1 scheint dem Bischof noch eine Hinterthür offen gelassen zu sein. Der Satz: ut inrecuperabiliter ab episcopali officio semotus, a sacerdotali quoque sit omnino seclusus, quousque apostolicae se audientiae repraesentet, paratus eam cautionem facere, quam vestrae ecclesiae cognoverimus expedire, ist doch im höchsten Grad unbestimmt ausgedrückt; was mit der einen Hand genommen wird, wird mit der anderen wiedergegeben, sobald nur der Bischof in Rom vor dem Papste seinen Gehorsam bekundet. Deutlicher als irgend wo liegt hier Gregors Politik zu Tage. Solange er noch nicht unbedingt über die Bistümer verfügen konnte, d. h. so lange der deutsche König noch bei der Besetzung derselben die entscheidende Stimme hatte, mußte Gregor sich des Gehorsams der Bischöfe auf andere Weise als durch schroffes Auftreten zu versichern suchen. Er war gern bereit, ihnen alle möglichen Fehler nachzusehen, wofern sie nur in anderen Stücken die Autorität des päpstlichen Stuhles anzuerkennen bereit waren. Das war ihm vorläufig noch die Hauptsache. Lange besann er sich, ehe er zur Absetzung Hermanns schritt, der ersten, die er über einen Bischof aussprach, und der ersten, die seit 200 Jahren ein Papst über einen deutschen Bischof auszusprechen wagte. Bei der Stimmung eines großen Theiles des deutschen Episcopates (vergl. Sudendorf, Registr. I, 4) muß der Schritt als ein sehr gewagter erscheinen, und Gregor VII. würde sich kaum dazu entschlossen haben, wenn er sich nicht zu tief mit den Klerikern eingelassen und wenn Hermann nicht allzusehr das Ansehn des römischen Stuhles mißachtet hätte. Was konnte ihm überhaupt jetzt an einer Absetzung liegen? Der Nachfolger zeigte sich vielleicht noch viel widerspenstiger, während er durch Nachgiebigkeit und Milde sich ein gehorsames Werkzeug nach dem anderen für seine Pläne gewinnen konnte. Hermann, ich wiederhole es noch

einmal, wäre niemals vom Papst abgesetzt worden, hätte er sich nur einigermaßen dem Willen desselben gehorsam gezeigt, und hätte er nicht nachher Hand an den Besitz der Kirche gelegt. Denn auf deren Reichtum dachte Gregor die Macht des Papsttums zu begründen, daß es mächtig werde, alle Könige zu bezwingen.

Die Vorgänge in Bamberg erregten damals durch Deutschland allgemeines Aufsehen. Aber nicht das Betragen Hermanns war es, was die Bischöfe in Unruhe und Bewegung versetzte, sondern das Treiben der Kleriker und ihr Verhältnis zum Papst. Was Lambert[1] Sigfrid in den Mund legt: ne ad contempnendos episcopos suos ceteri per orbem terrarum clerici hoc animarentur exemplo, et rebellionis atque contumaciae pestilens hic morbus, sumpto a Babenbergensibus initio, totum inficeret corpus gregis dominici, war die Meinung aller Bischöfe[2]. Man kann sich denken, wie die Absetzung Hermanns durch den Papst, auf Anklage des Klerus hin, wirken mußte! Die Beschlüsse des Nationalconcils zu Worms vom 26. Januar 1076 waren noch die Folge der Erbitterung, die sich der Gemüter gegen den Papst bemächtigt hatte. Von vorn herein, so sehen wir, war Hermann von Metz bemüht durch seine Vermittelung den Streit beizulegen; derselbe zusammen mit Adalbero verwandte sich 1075 auf der Synode zu Hermanns Gunsten. Auch Sigfrid schlug sich sofort ins Mittel, doch waren bei ihm noch andere Gründe vorhanden. Auf Sigfrids Veranlassung schrieb aber auch Embricho von Augsburg, nachdem Hermann und Poppo im Mai aus Italien zurückgekehrt waren und der Streit von Neuem entbrannte, einen Brief an die Kleriker, dessen Inhalt wir ungefähr aus der Antwort ersehen können (Cod. Udalr. 44). Er wirft ihnen vor, ungesetzlich gehandelt zu haben und ungeziemlich; persönlicher Haß wäre ihre Triebfeder gewesen, nicht der Eifer um die Reinheit der Kirche, wie sie vorgäben; sie sollten sich vorsehen, daß ihr Bischof sie nicht schädige an ihren Gütern und an ihrer Habe, wenn derselbe sich von dem Vorwurf gereinigt habe, und wieder in den Schoß der Kirche aufgenommen worden sei. Schließlich erbietet er sich, den Streit zu vermitteln, wenn sie ihm das Geschäft anvertrauen wollten. Die Antwort folgte im Juni oder Anfang Juli, auf keinen Fall nach dem 20. Juli. Denn die Excommunikation, von welcher dann die Rede ist, bezieht sich auf den Bescheid Gregors am 12. April, daß, wenn Hermann nicht komme, er als exkommunicirt betrachtet werden solle. Dieser Bescheid war aber nicht schriftlich gegeben und auch nicht weiter bekannt gemacht, es sei denn allein durch Poppos Partei, der Hermann allerdings excommunicirt erscheinen mußte. Durch Sigfrid oder gerüchtweise

[1] S. 221.

[2] Sudendorf, Registr. II, 24: Bischof Hezil von Hildesheim spricht von mores Babenbergensium, welche auch Sachsen verunreinigen könnten.

hatte auch Embricho von Augsburg davon gehört, deshalb konnte auch er von dem Bischof als einem excommunicirten reden. Ob Embricho wirklich vermittelnd thätig gewesen, erfahren wir nicht. Nach den Briefen am 20. Juli und bei der wachsenden Feindseligkeit der Parteien wäre eine solche ohne jeden Erfolg gewesen.

Auffallend ist das Verhalten des Königs in der Angelegenheit. Daß er für Geld und Geschenke das Bistum an Hermann gegeben, davon wird heute kein Unbefangener mehr reden. Eben 15 Jahre alt als Hermann Bischof wurde, beschränkte sich seine Thätigkeit und sein Anteil an den Reichsgeschäften lediglich auf die Gegenwart bei feierlichen Versammlungen; andere handelten und dachten für ihn, und sie ließen sich, wie es den Zeitverhältnissen durchaus entsprach, für ihre Mühewaltung entschädigen. Ist es wirklich Simonie zu nennen, wenn die Hofleute sich durch Hermanns Geschenke beeinflussen ließen, dann sind auch sie allein dafür verantwortlich zu machen. Der König wußte von diesen Dingen nichts und verstand auch davon noch nichts. Mit dem Schwerte war er zwar umgürtet, aber das macht noch keinen Mann. Halb noch ein Knabe, ergötzte er sich auch an Werken und Spielen von Knaben, soweit die gestrengen und frommen Vormünder ihm das gestatteten. Aber Heinrich schrieb doch den Brief an die Bamberger Kleriker, worin er versichert Hermann sei unschuldig, während es sicher ist, daß bei dem Amtsantritt mancherlei Ungehörigkeiten vor sich gegangen sind; hat er sich da nicht einer Lüge schuldig gemacht? Keineswegs; denn er wußte nichts von den heimlichen Geschäften, die da getrieben worden waren. Erzbischof Sigfrid, auf dessen Veranlassung bekanntlich der Brief geschrieben wurde, wird ihm die Wahrheit nicht mitgeteilt, im Gegenteil versichert haben, daß alles in gehöriger Weise vor sich gegangen sei. So konnte Heinrich mit gutem Gewissen den Bischof Hermann und sich selbst von aller Schuld freisprechen. Die Verdienste des letzteren um den König, seine Anhänglichkeit und Erfahrung in allen Reichsgeschäften hatten ihn dem mehr und mehr heranreifenden Jüngling lieb gemacht, und das Bewußtsein der Unschuld, verschloß den klagenden Klerikern das Ohr des jungen Fürsten, namentlich nach 1071, wo ihn die Constanzer Angelegenheit mit Abneigung gegen das Treiben des Klerus erfüllte. Allgemein waren die Verdienste Hermanns anerkannt, der, wie Lambert sagt[1], mit dem König durch Dick und Dünn gegangen war. Trotzdem ließ Heinrich zum allgemeinen Erstaunen[2] zuletzt seinen

[1] Lambert S. 236: Cumque regi in pace et in bello, tranquilla seu turbata re publica semper commodissime affuisset, et scandalizatis in eo ceteris regni principibus, solus ille numquam scandalizatus fuisset, sed in cunctis quae ei accidissent calamitatibus pondus diei et aestus cum eo inconcussa fide portasset.

[2] Numquam tamen rex vel levi verbo calumpniatoribus ejus obstitit, quin immo haut gravate adversus eum accusationem recipere

treuen Diener fallen. Die öffentliche Meinung, soweit sie durch Personen geistlichen Standes vertreten wurde, suchte nach einer Lösung dieses Räthsels; man fand sie in der dem König eigenen Tücke, Unredlichkeit, Treulosigkeit und Hinterlist: um einen Gegner zu vernichten opfert er seinen besten Freund! Wie kleinlich und niedrig denkend zeigen sich hier die damaligen kirchlichen Kreise! Der Grund von Heinrichs Einschreiten gegen Hermann ist doch so einfach und deutlich. Als er erfährt und klare Beweise hat, daß Hermann wirklich Simonist ist, da läßt er ihn fallen, nicht aus Hinterlist und Tücke, nicht aus Gehorsam gegen den Papst, sondern als der Sohn Kaiser Heinrichs, der voll Frömmigkeit wie dieser, und voll Hingebung an die Kirche mit allen Uebertretern ihrer Gebote kurzen Proceß macht. Heinrich IV. war ein durchaus frommer Mann, von tief religiösem Sinn; wenn er beleidigt wurde, war er von unerbitterlicher Strenge. Sein späterer Kampf mit dem Papst ist kein Kampf gegen die Kirche; er sieht in jenem den rebellischen Kirchendiener, der die bisherigen Bestimmungen der Kirche angreift, den zu bestrafen und zu bekämpfen er gezwungen ist durch sein ererbtes Amt eines Oberhauptes der christlichen Kirche des Abendlandes. Der Meinung kann ich nicht beipflichten, daß Heinrich gegen Hermann eingeschritten sei, um dem Papst seinen Gehorsam zu bezeigen[1]. Die Aufforderung des Papstes für Besetzung des erledigten Bischofsitzes zu sorgen ist es vielmehr, die ihn verdrießt und ihn veranlaßt das Geschäft so lange hinauszuschieben.

2.

Der Constanzer Handel.

Zu Bamberg hatten die Gegner des Bischofs nach langem Bemühen ihren Zweck doch endlich erreicht. So unerhört wie der Fall war, und so allgemeines Aufsehen er auch erregte, einige

videbatur, eo videlicet, ut plerique interpretabantur, intendens, ut per hujus dejectionem via sibi patefieret ad Wormaciensem episcopum et alios nonnullos, quibus in ultionem pristinae defectionis jam pridem summa ope calumpniam struere sentiebatur. (Schon einmal S. 216 spricht Lambert aus, daß Heinrich gegen den Bischof von Worms sehr erzürnt sei, und sich gern dem Papst nachgiebig gezeigt hätte, nur um dadurch Mittel zur Absetzung jenes zu gewinnen).

[1] Giesebrecht, G. d. d. K. III, 1132. Gretser Opp. VI, 445. Gebhard von Salzburg an Hermann von Metz: tanta adhuc inter regnum et summum sacerdotium concordia viguit, ut omne, quod ibi in destituto ejusdem loci episcopo alioque substituto actum est, totum jussioni et obedientiae Romani imputaretur pontificis.

Jahre vorher hatte sich doch bereits ein ähnlicher Streit abgespielt, aus dem der Klerus ebenfalls siegreich hervorgegangen war, und welcher gewiß die unzufriedene Geistlichkeit in Bamberg zur Nachahmung reizte. Zu Constanz war es, wo der Klerus dem designirten Bischof Carl den Gehorsam verweigerte, eins der ersten Beispielen, in dem sich das Walten eines anderen Geistes auch in der deutschen Kirche erkennen läßt.

Auch in dieser Angelegenheit zeigt sich deutlich, wie ungenügend und ungenau die Nachrichten sind, welche uns die Quellen überliefern. Wir besitzen über den Constanzer Handel ausführliche Darstellungen von Berthold und Lambert; auch die Altaicher Annalen, Bernold, Marianus Scottus geben einen, wenn auch ziemlich kurzen, Bericht; wir besitzen ferner zwei Briefe Erzbischof Sigfrids an Papst Alexander II. [1], und als wichtigste Quelle das Protokoll [1] über die am 15—18. August 1071 in Mainz abgehaltene Synode. Aber trotzdem ist es nicht möglich, aus diesem verhältnißmäßig reichen Material ein anschauliches und klares Bild des wirklichen Sachverhaltes zu gewinnen. Die Konjektur muß auch zu Hülfe genommen werden, um eine Darstellung zu geben, die im besten Fall immer nur den Anspruch auf Wahrscheinlichkeit erheben kann. Den Wert der einzelnen Quellen betreffend, so stehen die beiden Briefe an Alexander II. oben an, nicht sowohl durch Reichtum des Inhaltes als durch ihre noch durch andere Umstände verbürgte Glaubwürdigkeit. Der Synodalbericht entspricht nicht den Anforderungen, die man an ein solches Aktenstück wohl machen dürfte. Im ersten Teile namentlich, der von den Vorgängen bis zur Synode handelt, fehlt jede chronologische Angabe, obgleich doch ein Zeitraum von über anderthalb Jahren in Betracht kommt. Kein Wort davon, daß Sigfrid in Rom war, daß der Papst schon einmal eine Synode in der Angelegenheit, wenn auch ohne Erfolg, befohlen hatte. Von Sigfrid allein scheint alles auszugehen, er ist der strenge Hüter kirchlicher Zucht und Ordnung, der keinen Fuß von dem Weg des Rechtes abweicht. Mehr wie eine Verherrlichung seiner Person erscheint die Schrift als wie ein amtliches Aktenstück. Die Rolle, welche hier Sigfrid zugeteilt wird, steht so im Widerspruch mit seinem sonstigen Betragen, daß ein Zweifel an der durchgängigen Glaubwürdigkeit erlaubt, wenn nicht berechtigt ist. Lamberts Darstellung hat bereits durch Ranke [2], dann durch Lefarth [3] eine Kritik erfahren. Die Angaben des letzteren erscheinen in vielen Stücken zutreffend, und ich kann nicht umhin denselben mich anzuschließen. Im Großen und Ganzen wird aber Rankes Wort

[1] Cod. Udalr. 36. 37. 38.

[2] Abhandlungen zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten. Berl. Akad. der Wissensch. 1854.

[3] Lefarth, Lambert von Hersfeld. Göttinger Dissertation 1871.

in Geltung bleiben müssen: „von Lambert ist es klar, daß er von den Thatsachen keine genaue Kunde gehabt hat, was als ein Beweis seiner subjektiven Ehrlichkeit gelten kann“. Lambert enthält aber immerhin Fingerzeige, die wesentlich zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen.

Geringen Wert haben die Altaicher Annalen. Es kam dem Verfasser derselben darauf an, an einigen Beispielen zu zeigen, wie sehr damals in Deutschland die Simonie im Schwang war[1]. Ihm ist die Simonie die Hauptsache und daß dieselbe getilgt wurde; die näheren Umstände sind ihm ganz gleichgültig, und in knappster Form nur soweit hinzugefügt, als zur Erklärung durchaus notwendig war. Er erzählt ferner nur, was wir aus andern Quellen bereits wissen, nur noch kürzer und summarischer. Auffallend ist dabei, daß gesagt wird: praedia sua (Karolus) pecuniasque immensas regi tradidit et episcopatum emit, eine Behauptung, mit der es dem Verfasser vollkommener Ernst ist, da er noch hinzufügt: haec autem Deo teste non scribimus studio detrahendi ..... Man sieht daraus, wie fest, selbst bei sonst unparteiischen Männern, schon damals die Meinung Wurzel gefaßt hatte, der König vergebe wirklich die geistlichen Aemter gegen Geld und große Geschenke.

Von Berthold ist es schwer zu sagen, ob man die bei ihm sich findenden Ungenauigkeiten dem Mangel an sicheren Nachrichten zuschreiben soll, oder ob er seiner Parteirichtung folgend die Wahrheit absichtlich entstellte, um gegen König Heinrich wie gegen den Bischof Karl ein belastendes Zeugnis abzulegen. Als örtlich Constanz am nächsten stehend, konnte er sich über die Vorgänge daselbst besser unterrichten als Lambert, und sicher sind seine Nachrichten über die Vorwahl Sigfrids und die Wahl Karls in Augsburg begründet. Was er dann weiter berichtet findet teilweise allerdings auch anderwärts seine Bestätigung, aber es herrscht auch bei ihm eine chronologische Verwirrung, die ihren Grund darin haben mag, daß er nur davon unterrichtet war, was von Constanz aus in der Sache unternommen wurde. Von Erzbischof Sigfrids Verhalten berichtet er gar nichts, durch den Papst allein werden alle Maßregeln getroffen, die zur Amtsniederlegung Bischof Karls führen. Die Schmähungen über den letzteren sind besonders heftig, stimmen aber vielfach überein mit denen, die in dem Synodalbericht als von dem Constanzer Klerus erhobenen angegeben werden, ein Beweis dafür, daß Berthold seine Nachrichten aus Constanz erhalten hat. In allen Stücken zeigt er sich als ein Vertreter der extremen kirchlichen Partei, deren Lehre von der Notwendigkeit, die kirchlichen Wahlen von dem Einfluß des

[1] M. G. SS. XX, 822: et quoniam ad haec venimus, nemini quaeso odiosum sit aperire nos paucis, qualiter eodem anno saepe confutata sit ipsa heresis simoniaca.

Königs unabhängig zu machen und allein den Papst als obersten Richter in kirchlichen Dingen anzuerkennen, durch ein schlagendes Beispiel erläutert werden soll.

Bernold [1] und Marianus Scottus [2] geben nur ganz kurz die Nachricht, daß Karl auf der Synode von Mainz sein Amt verloren habe. Jener steht auf dem Standpunkt Bertholds, dessen Bericht er in gedrängter Form wiedergiebt; Marianus Scottus dagegen schließt sich mehr der Darstellung an, wie sie in dem Synodalbericht vorliegt, und es kann das was er sagt als ein Ausdruck der unter den Mainzer Klerikern und Mönchen verbreiteten Ansicht gelten.

Das freie Wahlrecht, welches Berthold für Constanz in Anspruch nimmt [3], läßt sich urkundlich nicht nachweisen, so wenig wie für viele andere Bistümer, denen aber trotzdem ein solches zuerkannt werden muß. Wie dem nun sei, jedenfalls behaupteten die Constanzer ein solches zu besitzen; die Verletzung desselben dadurch, daß ihnen der König einen Bischof gegen ihre Wahl bestellte, führte zu dem Streit, der sich fast zwei Jahre hinzog, ohne daß eine von den Parteien ihren Willen vollständig durchgesetzt hätte. Nach dem am 4. Novbr. 1069 erfolgten Tode Bischof Rumolds traten in herkömmlicher Weise die angesehenen Geistlichen und Laien des Stiftes zusammen, um sich über die Wahl eines neuen Bischofs zu einigen, dessen Bestätigung dann bei dem König nachgesucht werden sollte. Man einigte sich über Sigfrid, einen einheimischen Kleriker des Domstiftes, damals zugleich in der Kapelle des Königs thätig [4]. Der König, dem von dem Todesfall sofort Anzeige gemacht werden mußte, und dem das Recht zustand auch seinerseits einen Candidaten vorzuschlagen, hatte einen solchen gefunden in Karl oder Karlmann, Kanoniker in Magdeburg und zugleich Propst auf der Harzburg. Karl verweilte schon lange am Hofe und war einer von des Königs Vertrauten. Am 2. Februar 1070 [5] weilte der König in Augsburg; zugleich erschien eine Abordnung der Constanzer, denn es sollte alter Gewohnheit gemäß in Gegenwart des Königs über die Nachfolge im Bistum entschieden werden. Da der König hier, wie in vielen anderen Fällen, von vorne herein gewillt war seinem Erwählten den erledigten Bischofsstuhl zu übertragen, und darin lediglich der Gewohnheit folgte, wie sie sich unter den früheren Königen allmählich herausgebildet hatte, so verwarf er den von den Constanzern in der Vorwahl erwählten Sigfrid und versagte des-

[1] SS. V, 429. [2] SS. V, 560.

[3] Berthold, SS. V, 274: contra fas nostrae cathedrae inthronizari (Carolus) . . . . nitebatur.

[4] Ibidem S. 274: totius cleri et populi canonicam Sigifridi fratris illorum, regii quoque capellani, quem sibi episcopari expetiverant, electionem.

[5] Berthold S. 274.

sen Bestätigung, sei es schlechthin oder nach Darlegung irgend welcher Gründe. Die Abgesandten erhoben dagegen Protest, beriefen sich auf ihr freies Wahlrecht, und zeigten sich so widerspenstig, daß der König zuletzt unwillig wurde und ihnen mit wenig sanften Worten die Annahme Karls zum Bischof befahl[1]. Es muß betont werden, daß Heinrich auch hierin durchaus der alten Praxis der deutschen Könige folgte. Gewohnheit war Recht damals, und man darf es nicht als einen Uebergriff Heinrichs IV. hinstellen, wenn er dem Beispiel seines Vaters und dessen Vorgänger folgte. Nicht das Betragen des Königs ist auffallend, sondern das der Constanzer, die einen Widerspruch wagten, wo man nicht gewohnt war einen solchen zu hören, und die auf einmal ein Recht in Anspruch nahmen, das, wenn es je bestand, längst in Vergessenheit geraten war. Sie durften wohl einen Candidaten vorschlagen, aber der König brauchte ihn nicht zu bestätigen, wenn er nicht wollte. Das ganze Auftreten aber zeigt, daß die Reformpartei in Constanz tüchtig vorgearbeitet hatte und hier den Versuch machen wollte, die Lehre von der freien Wahl zur praktischen Geltung zu bringen. Widerwillig fügten sich die Abgesandten dem königlichen Gebot und gaben Karl ihre Stimmen, doch mit einem gewissen Vorbehalt[2]. Sofort nach der Wahl investirte Heinrich den erwählten Bischof mit Ring und Stab[3] und entließ ihn nach Constanz, wo er der Weihe harrte, durch die er erst die geistlichen Rechte eines Bischofs auszuüben in stand gesetzt wurde. Er wartete vergebens. Zwischen Investitur und Weihe vergingen oft Wochen, selbst Monate. Karl geduldete sich einige Wochen, als er aber merkte, daß Erzbischof Sigfrid, welcher als Metropolitan die Weihe zu vollziehen hatte, gar keine Anstalten dazu machte, ließ er ihn darum ersuchen. Folgt man Cod. Udalr. 37 so erhielt er zur Antwort, daß die Weihe nicht erfolgen könne, bevor er sich nicht examiniren lasse, denn es sei gegen ihn die Anschuldigung auf Simonie erhoben worden relatione fidelium graviumque personarum. Die Mahnung um die Weihe und die Antwort Sigfrids muß noch im Lauf des Februar 1070 oder in den ersten Tagen des März erfolgt sein, denn um Ostern herum (4. April) war Sigfrid in Rom, wohin er Anfangs März aufbrechen mußte. So früh also hatte sich das Gerücht verbreitet, Karl sei durch Simonie in sein Amt gelangt. Von wem dasselbe ausging, wissen wir nicht recht. Jene fideles et graves personae sind vielleicht Leute, die selbst auf das Bistum gerechnet hatten und dem Hof nicht allzu fern standen; darunter wird der Caplan

[1] Berthold S. 274: regis commonitoria satis jussione.

[2] Cod. Udalr. 37: ex quo eum inviti et sub condicione elegerunt et receperunt.

[3] Ibidem: hic ut sollempne est, accepta a rege pontificalis anuli et pastoralis ferulae investitura, et in sede episcopii receptus, regiae potestatis jubente censura.

Sigfrid sich befunden haben, der sicherlich alles aufbot, um die Weihe und damit die endgültige Besitzergreifung des Bistums durch Karl zu verhindern. Indem er die Constanzer wahrscheinlich schon vor dem 2. Febr. benachrichtigte, daß Karl vom König in Aussicht genommen sei und sicher auf Investirung rechnen dürfte, ließ er zugleich den Verdacht einfließen, daß Karl sich der Simonie schuldig gemacht habe. So unterrichtet erschien die Deputation aus Constanz in Augsburg, und hielt vielleicht schon damals dem König die Simonie seines Erwählten vor, wodurch sich sowohl der Zorn des Königs leichter erklärt wie jenes sub condicione elegerunt etc. Die Bedingung lautete demnach, nur dann sollte er in Constanz Anerkennung finden, wenn er sich von dem Verdacht der Simonie gereinigt habe. Der Erzbischof Sigfrid, nachdem ihm zugetragen, daß Karl Simonist sei, ohne daß jedoch Beweise beigebracht wurden, wie das ja in dieser Angelegenheit überhaupt niemals geschehen ist, hätte ohne Umstände die Weihe vollziehen können. Allein er befand sich damals in übler Lage. Der Papst hatte ihn eben erst zusammen mit Anno von Köln und Hermann von Bamberg nach Rom berufen, um sich zu verantworten, weil sie geistliche Aemter verkauft hätten und die Simonisten geweiht [1]. Er fühlte sich nicht schuldfrei und vermied es jetzt durch Voreiligkeit den früheren Vergehen noch ein neues hinzuzufügen. Wenn er auch keine Beweise hatte, so konnte sich doch in Kurzem die Simonie Karls klar herausstellen; es fehlte ihm nicht an Feinden, die, wenn er die Weihe vollzogen, sicher darüber abermals Lärm geschlagen hätten. Ob nicht nebenbei noch eine kleine Feindseligkeit gegen den König im Spiele war, mag dahingestellt bleiben. Sigfrid weigerte sich also, die Weihe vorzunehmen, und zog nach Rom, wo er einen Eid leisten mußte [1], hinfort sich aller Simonie und des Umganges mit Simonisten zu enthalten. Zugleich aber verbot ihm der Papst den designirten Bischof von Constanz zu weihen [2]. Alexander hatte also auch schon von der Simonie Karls gehört, obgleich kaum zwei Monate seit dessen Investitur verflossen waren. Wer ihm die Nachricht zugetragen, ist nicht zweifelhaft. Die Kleriker in Constanz haben sofort nach der Wahl sich versichert, daß Sigfrid den designirten Bischof nicht weihen werde, dann aber setzten sie den Papst in Kenntnis und ersuchten ihn, dem Erzbischof noch einmal einzuschärfen, die Weihe unter keinen Umständen zu vollziehen. Alexander, oder vielmehr der schon damals allmächtige Hildebrand, ergriff natürlich mit Freuden die Gelegenheit, wiederum in einen Streit innerhalb der deutschen Kirche sich einmischen zu können, so ließ sich am besten das Uebergewicht

[1] Lambert S. 176.

[2] Cod. Udalr. 36: namque mihi Romae posito viva voce (et postea apostolica legatione) interdixistis, ne eum qui designatus est in Const. episcopum ullo modo consecrarem, quia audistis elogio simoniacae hereseos eum esse notabilem.

des römischen Bischofs über alle anderen vorbereiten. Daß Sigfrid nach Rom ziehen werde, um das noch zu bemerken, konnte in Constanz sehr wohl bekannt sein, durch die Beziehungen die dieses Bistum fortwährend zu dem Metropolitan hatte. Nach Hause zurückgekehrt weigerte sich Sigfrid unter dem Eindruck der erhaltenen Lektion und des päpstlichen Befehles nun erst recht, die Weihe zu vollziehen, um die ihn nicht nur Karl wiederholt anging, sondern die auch König Heinrich zu wiederholten Malen dringend erbat und auch befahl[1].

Während dessen aber hatten die Dinge in Constanz eine Gestalt angenommen, die eine gütliche Beilegung des Streites vollends unmöglich machte. Der Klerus, von vorne herein mit Karl auf gespanntem Fuße lebend, weil er ihn nicht als rechtmäßigen Bischof anerkennen wollte, zeigte sich oft ungehorsam, wenn nicht widersetzlich. Karl, um die Ungehorsamen zu strafen, entzog ihnen ihre Einkünfte und Güter und verteilte dieselben an ihm ergebene Geistliche oder an Stiftsvassallen und Ministerialen, um sich ihres Schutzes gegen die rebellische Geistlichkeit und ihren Anhang zu versichern. Diese erhoben darüber gewaltiges Geschrei und beeilten sich den Erzbischof wie den Papst von der unerhörten Tyrannei ihres Designatus zu unterrichten. Das sind die Gesandtschaften, von denen bei Berthold, Lambert und in dem Synodalbericht die Rede ist. Jener zuerst gedachten Mitteilung an den Papst geschieht nirgends Erwähnung, sie war heimlich geschehen und nur von wenigen höheren Geistlichen des Stiftes ausgegangen. Jetzt wo die Gesammtheit der Kleriker und auch Laien betroffen werden mochten, konnte im Namen aller offen Anklage erhoben werden, denn es lag ein allen sichtbarer und fühlbarer Grund vor. Cod. Udalr. 37 berichtet über die Gesandtschaft an Sigfrid, wo der eigentliche Grund deutlich durchblickt: quin potius tyrannicae dominationis non cessasset super eos facere pressuram, d. h. er strafte sie, weil sie nicht gehorchten. Sonst sind es dieselben Klagen wie bei Lambert[2] und Berthold, er habe seine Hand nach den Heiligtümern und Schätzen der Kirche ausgestreckt und mit Gewalt alles zusammengerafft, um es an seine Freunde zu verteilen, durch deren Hülfe er in sein Amt gelangt sei. Berthold

[1] Cod. Udalr. 37: mittuntur interea ad venerabilem metropolitanum crebrae de palatio legationes, mixtis precibus minas et imperiosa de hac consecratione mandata ferentes. Lambert S. 184: Unde (rex) Mogont. archiepiscopo graviter succensebat, quod non statim eum, contemptis fratrum obstrepentium simultatibus ordinasset. Sed ille immobilis persistebat in sententia, illud prae se ferens, quam terribiliter anno superiore a papa pro simili causa objurgatus fuisset. . . . .

[2] Lambert S. 184: Contra fratres Constantienses obstinata contentione obluctabantur, ne contra canonum instituta is qui praeter simoniacam heresim furti quoque insimilatus fuerat sibi episcopus ordinaretur.

[3] Berthold S. 274.

zählt sogar auf, was er alles „gestohlen" habe. Die Folge dieser Gesandtschaft war, daß der Papst jetzt den Klerikern gebot, jede Gemeinschaft mit Karl zu meiden [1].

Lambert [2] sagt nicht unrichtig, sie hätten sich schon vorher aus eigenem Antrieb der Gemeinschaft enthalten, weil sie den Gehorsam verweigern wollten. An Sigfrid ging von Rom aus ebenfalls der Befehl, den designirten Bischof unter keinen Umständen zu weihen, wenn er sich nicht vorher zur Untersuchung gestellt habe [3]. Unter solchen Umständen verharrte Sigfrid entschiedener als je auf seiner Weigerung. Heinrich seinerseits, durch den Widerstand nur noch mehr gereizt, wurde immer dringender in seiner Forderung, die Weihe zu vollziehen, ohne daß Sigfrid zur Nachgiebigkeit bewogen wurde. Was war zu thun? Sigfrid mit Gewalt zu zwingen ging nicht gut an. Ein anderer Bischof hätte Karl die Weihe ertheilen können, aber dazu mochte unter den obwaltenden Umständen jetzt schwerlich einer die Hand bieten. So blieb nichts weiter übrig als von Sigfrid die Berufung einer Synode zu verlangen, wo sich Karl von den erhobenen Beschuldigungen reinigen konnte. Daß das geschehen ist, erfahren wir aus Cod. Udalr. 37: petit (Karolus) synodalis concilii audientiam, in qua super hac re probare possit innocentiam etc. Wir wissen auch aus den eben citirten Stellen, daß der Papst die Weihe verboten, bevor sich der verklagte Bischof nicht einer genauen Prüfung nach kanonischer Weise unterworfen habe. Die canones aber geboten, daß alle Zweifel an der moralischen Tüchtigkeit eines Bischofs durch eine Versammlung anderer Bischöfe untersucht werden sollten. Sigfrid konnte allein, ohne vom Papst dazu beauftragt zu werden, eine Synode zu diesem Zwecke berufen, denn es handelte sich um eine innere Angelegenheit des Mainzer Metropolitansprengels, welche die Kirche in ihrer Gesammtheit nicht berührte. Trotzdem ging der Erzbischof auf die Forderung Karls nicht ein, ohne daß ein Grund für dieses unkanonische Verfahren zu finden ist. Geschah es aus bösem Willen gegen Karl und den König, oder hatte er vom Papst den geheimen Befehl, eine Synode in dieser Sache

[1] Berthold S. 274: apostolica auctoritate interdixit eis, ne omnino communicarent ei.

[2] Lambert S. 176: a communione ejus se abstinere coeperunt.

[3] Lambert S. 176: Qua accusatione Romam perlata, Romanus pontifex mandata direxit Mog. archiepiscopo, ne ullo modo ab eo consecraretur, donec in sui praesentia causa diligentius ventilaretur. Berthold S. 275: simulque archiepiscopo Mog. litteris missis praecepit, nisi se heresi praedicta expurgaret canonice, quod nequaquam episcopum eum consecraret. Cod. Udalr. 37: mittuntur et litterae a praesule apostolicae sedis, mandantes, ne ullo modo consecretur sine scrutinio canonicae purgationis. Es sind das die Briefe, welche die in Cod. Udalr. 36 erwähnte legatio apostolica an Sigfrid überbracht hat. Lambert kommt S. 185 auf diese Briefe noch einmal zurück: quod postea recentibus litteris sedis apostolicae, ne sine diligentissima discussione manus illi imponeret, commonitus fuisset.

nur nach speciellem Auftrag von Rom zusammentreten zu lassen? Nachdem einmal die Kleriker ihre Klagen vor den Papst gebracht, wollte dieser nicht eine Angelegenheit aus den Händen geben, die ihn zum Schiedsrichter selbst in den inneren Streitigkeiten der deutschen Kirche machen konnte. Er hoffte, daß auch Karl seine Entscheidung anrufen werde. In der That blieb diesem weiter nichts übrig; auch Lambert kommt ganz folgerichtig zu diesem Schluß[1]. Im Sommer 1070 muß die Appellation desselben nach Rom erfolgt sein. Nachdem so, worauf es abgesehen war, beide Parteien das Schiedsgericht des Papstes in Anspruch genommen, befahl dieser dem Erzbischof Sigfrid eine Synode zu berufen. Dieselbe kam nicht zu Stande[2], weil der König die Bischöfe zur Heerfahrt aufbot. Es kann das nur geschehen sein infolge der durch Otto von Nordheim Ende 1070 hervorgerufenen Unruhen. Daraus darf man schließen, daß der October für den Zusammentritt der Synode bestimmt war. Die Frage ist hier erlaubt, warum berief Alexander nicht die Parteien direkt vor sein Forum nach Rom, wie er doch nach Ostern desselben Jahres Sigfrid, Anno und Hermann von Bamberg vorgeladen, und wie es später noch so häufig vorkam? Der Grund liegt darin, daß es sich hier um eine Angelegenheit ganz eigener Art handelte. Der untergebene Klerus hatte sich gegen seinen vom König investirten, aber noch nicht geweihten, Bischof empört und in Rom Beschuldigungen gegen denselben erhoben, ohne dafür Beweise beibringen zu können. Der Papst hatte die Klagen willig angehört und auf Grund derselben die Weihe inhibirt, anstatt die Kläger ab- und sie an eine deutsche Synode zu verweisen, die allein berechtigt war über den Fall zu urteilen. Ein solches Verfahren war noch zu neu und ungewöhnlich, als daß es nicht das größte Aufsehen hätte erregen müssen. Ging der Papst jetzt auf dem einmal beschrittenen Wege in der Störung der alten Ordnung weiter und lud er auf die Anklagen eines aufständischen Klerus hin den Bischof vor seinen Richterstuhl, dann mußte er gewärtigen, daß in Deutschland ein allgemeiner Sturm gegen ihn losbrach. Einmal wurde der König aufs äußerste gereizt, weil ihn persönlich die Sache sehr nahe berührte; er war von Karls Unschuld überzeugt, der Aufstand des Klerus mußte ihm nicht allein gegen den Bischof, sondern gegen ihn selbst gerichtet erscheinen, der Papst, wenn er so offen Partei nahm für die Ungehorsamen, erklärte dadurch zugleich dem König den Krieg. Ferner mußten sämmtliche Bischöfe in dem Bund des Papstes mit dem Klerus eine Gefahr für sich selbst erblicken. Jeder konnte einmal mit seinen Untergebenen in Streit geraten; wußten diese, daß sie in Rom Hülfe finden würden,

[1] Lambert S. 184: Karolus . . . assiduis proclamationibus pro ordinatione sua sedem apostolicam appellabat.
[2] Cod. Udalr. 36.

dann war keiner mehr vor Anklagen und Vorladungen sicher. In dem Entgegenkommen, welches Rom dem niederen Klerus zeigte, lag eine gewaltige Angriffswaffe gegen unbotmäßige Bischöfe, eine Anreizung zu fortwährenden Kämpfen in den einzelnen Sprengeln. Das konnte den Bischöfen nicht entgehen, und die Opposition, welcher der Papst in den nächsten Jahren bei allen solchen Versuchen begegnete, zeigt, wie sehr man die allen drohende Gefahr erkannte. Damals aber mußte der Papst alles vermeiden, was den deutschen König und die Bischöfe zu einem gemeinsamen Handeln gegen ihn auffordern konnte. Noch lebte der Gegenpapst, in Mailand waren die Streitigkeiten noch in vollem Gang; Alexander hatte noch genug mit diesen Gegnern im eigenen Hause zu thun, als daß er sich noch neue Feinde auf den Hals hätte ziehen sollen. So begnügte er sich mit der kleineren Errungenschaft, daß beide Parteien an den römischen Stuhl appellirt hatten, und verwies dann die Sache dahin, wohin sie von Anfang an, ohne jede Einmischung des Papstes, hätte verwiesen werden müssen, an eine deutsche Synode.

Wir sahen, daß dieselbe nicht zu Stande kam. Während des Winters 1070—1071 nahmen die Kämpfe mit Otto von Nordheim die Aufmersamkeit des Königs vollständig in Anspruch, so daß er von dem Constanzer Handel einige Zeit ganz abgelenkt wurde. Nach Ostern 1071 aber, als Otto sich unterworfen, kam er wieder auf jene Angelegenheit zurück und forderte dringender als je von Sigfrid die Weihe, mit der Drohung, er würde den Bischof Karl nach Rom senden und ihn dort vom Papst weihen lassen. Wir erfahren das aus Cod. Udalr. 36[1], ein Brief der so recht die Verlegenheit ausdrückt, in welche der Erzbischof nicht zum wenigsten durch seine eigene Schuld und Schwäche geraten war. Von Karls Simonie war er keineswegs überzeugt, es waren dafür nicht die geringsten Beweise bis jetzt beigebracht worden. Auch der Papst hatte keine, und es war sicher, daß, wenn Karl vom König nach Rom geschickt wurde, Alexander den Bischof unschuldig fand und an ihm die Weihe vollzog. Eine so günstige Gelegenheit, dem König eine Gefälligkeit zu erweisen und dem ebenso hochmütigen und charakterlosen Erzbischof eine Demütigung zu bereiten, hätte sich der römische Bischof sicherlich nicht entgehen lassen. Das mußte unter allen Umständen verhindert werden. Ob der König jene Drohung ernstlich gemeint, erfahren wir nicht. Sigfrid versprach, als er davon hörte, die Sache zu einer endlichen Entscheidung zu bringen. Da er dem früheren Befehl nicht ent-

[1] Cod. Udalr. 36: preterea relatum est nobis, quia . . . . regia legatio eundem designatum episcopum ad vos discutiendum consecrandumque deducat . . . . . . quia, si ita fiet (nämlich wenn der Papst die Weihe vollziehen würde), inde magis videbor peccasse principi meo, quod plus odio eum consecrare noluerim quam justa causa vel precepto vestro etc.

gegen zu handeln wagte, so betrieb er jetzt selbst beim Papst die Berufung einer Synode, und verlangte, daß dieselbe am 15. August 1071 in Mainz zusammentreten sollte. Damit auch äußerlich hervortrete, daß der römische Bischof bei der Angelegenheit beteiligt sei, wurden Udo von Trier und Gebhard von Salzburg für die Synode zu päpstlichen Legaten ernannt. Sigfrid nennt sich gleichfalls legatus apostolicae sedis in Cod. Udalr. 37, doch nur deshalb, weil dieser Titel mit dem des Erzbischof von Mainz überhaupt verbunden war. Nach diesem Aktenstück ist es göttliche Inspiration, die Sigfrid antrieb, die Synode zu berufen; des Befehles des Papstes wird nur so ganz nebenbei gedacht. Marianus Scottus erwähnt des Papstes gar nicht, ein Beweis woher er seine Nachrichten hat. Alle anderen Quellen aber sagen, daß die Synode auf Veranlassung des Papstes zusammengetreten [1], doch gedenken merkwürdigerweise weder Lambert noch Berthold der Anwesenheit der päpstlichen Legaten. Ueber den äußerlichen Verlauf der Synode giebt Cod. Udalr. 37 den besten Aufschluß, obgleich auch hier mancher Einwand erhoben werden muß, wie sich des weiteren zeigen wird.

König Heinrich, den die ganze Angelegenheit im höchsten Grade interessirte, und dem das Betragen Sigfrids schon längst wie offenbarer Ungehorsam erschien, eilte selbst herbei, um der Synode beizuwohnen und im Notfall selbst Zeugnis abzulegen, daß er nichts von Karl empfangen, daß die Vorwürfe wegen Simonie ganz ungerechtfertigt seien. Am 15. August wurde die erste Sitzung abgehalten im Martinskloster ohne Beisein des Königs; der Tag verging mit Begrüßung der einzelnen Bischöfe, Prüfung der Legitimationen von Vertretern nicht erschienener Bischöfe, Anweisung der Plätze und mit geistlichen Handlungen. Am 2. Tage, 16. August, begann man in die Verhandlungen über die Angelegenheit Karls einzutreten, illud quod maxime in causa fuit, als Boten des Königs eintrafen mit dem Befehl, die Verhandlungen noch bis auf den folgenden Tag zu verschieben; dann fährt der Bericht fort: agentibus internunciis, ut sacerdotes Domini a constantiae suae rigore ad regiam se flecterent voluntatem, aliis vero instantibus, ut designatus ille male usurpatum sponte dimitteret honorem. (Dieselbe Stelle Cod. Udalr. 38). Was heißt das eigentlich? Der König war nach Mainz

[1] Berthold S. 275: ex praecepto Alexandri papae habito Mogontiaci concilio. Lambert S. 184: papa . . . . cognitionem causae a se ad archiepiscopum Mogontinum rejecit jussitque, ut, utrisque vocatis ad sinodum, rem diligentissime ventilaret. . . . Bernold S. 429: habito concilio . . . ex praecepto papae Alexandri. Annal. Altah. S. 823: is ergo (papa) . . . . archiep. Mogont. mandavit, ut nullatenus pontificalem benedictionem a se susciperet, nisi prius causam ejus sinodali judicio examinasset. Ad quam etiam sinodum vice sua adesse praecepit Gebhardum Juvavensem archiepiscopum.

gekommen, um der Synode beizuwohnen. Am ersten Tage erscheint er nicht; am zweiten fehlt er ebenfalls, doch läßt er die Verhandlungen auf den folgenden Tag verschieben und sucht zugleich die Bischöfe zu bewegen, nicht die ganze Strenge walten zu lassen, sondern sich seinem Willen zu fügen, d. h. den Bischof Karl freizusprechen. Wenn keine Strenge angewandt werden sollte, dann hätte doch Heinrich das Gefühl gehabt, Karl sei schuldig. Gleich darauf erfahren wir aber, daß er am dritten Tag die Versicherung giebt, von Karl nichts empfangen zu haben [1], folglich konnte er ihn auch am 2. Tage nicht für schuldig halten. Hier ist doch offenbar ein Widerspruch. Der König will die Versammlung von zu großer Strenge abhalten, obgleich er es ist, der die Synode mit veranlaßt und der von Karls Unschuld vollständig überzeugt ist. Ferner ist dort die Rede davon, einige hätten darauf bestanden, daß der Bischof male usurpatum honorem freiwillig niederlege. Wenn man so sehr von dessen Schuld überzeugt war, warum ihn zur Abdikation veranlassen? Sie konnten ihn ja absetzen, nachdem er öffentlich überführt war, dazu war ja die Versammlung zusammengetreten. Die Wahrheit aber wird sein, daß man überhaupt keine Beweise für die Schuld hatte, und daß Erzbischof Sigfrid in der größten Verlegenheit sich befand, wie er seinen langen ganz unbegründeten Widerstand gegen die Weihe rechtfertigen solle. Die Anwesenheit des Königs bei der Synode war ihm im höchstem Grade unangenehm, denn des Königs Zeugnis mußte für die Freisprechung Karls entscheidend werden. Es traf sich aber, daß der König auf seiner Reise nach Mainz bei Hersfeld einen Aufenthalt erfuhr durch den Tod Liutpolds von Mörsburg [2], und daß sich dadurch seine Ankunft in Mainz verzögerte. Sehr leicht ist es möglich, daß er am 15. August noch nicht angekommen war, Sigfrid aber gedachte diesen Umstand zu benutzen, um sofort am 16. die Verhandlung über Karl zu beginnen und ohne den König eine Entscheidung herbeizuführen; er hoffte, daß es ihm gelingen werde, den Bischof zur freiwilligen Abdikation zu bewegen, wodurch er über alle Verlegenheit hinausgekommen wäre. Auch ein Teil der Bischöfe mochten diesem Rat beigestimmt haben. Heinrich aber, der den Plan Sigfrids vielleicht ahnte, schickte Boten voraus, die seine Verspätung meldeten und zugleich den versammelten Bischöfen seinen Willen verkündigten, daß die Verhandlungen über Karl bis zum nächsten Tag, dem 17. August, verschoben werden sollten, denn an diesem Tage werde er in Mainz sein und der Sitzung beiwohnen können. Das war ein Strich

[1] Cod. Udalr. 37: multum tamen se excusans, nullam venalitatem se exercuisse, nullam super hac re cum eodem Karolo se pepegisse conventionem. Si quid autem domesticis et familiaribus suis propter opem intercessionis ipso ignorante pepigerit, suum non esse accusare vel excusare, hoc ipse viderit.

[2] Lambert S. 185.

durch Sigfrids Rechnung. Seit anderhalb Jahren regte der Constanzer Handel die ganze Kirche auf, der Papst war hineingezogen, die Synode mit großem Pomp in Scene gesetzt, und das Resultat von diesem allen sollte die Freisprechung Karls sein, weil es an jedem Beweise für seine Schuld mangelte? Hier findet sich vielleicht auch ein Anhalt dafür, daß Sigfrid sich der Berufung der früheren Synode abgeneigt gezeigt und ihren Zusammentritt absichtlich hintertrieben hatte. Die freiwillige Abdikation Karls konnte allein aus dieser unangenehmen Lage retten; auf sie hatte der Erzbischof schon früher seine Hoffnung gesetzt, sie mußte jetzt erreicht werden, sollte das Ansehn desselben nicht eine gewaltige Niederlage erleiden. Dazu war aber die Einwilligung des Königs erforderlich; die zu erreichen begab sich am 17. früh Sigfrid mit anderen Bischöfen nach dem Hoflager. Nach dem vorhergehenden Betragen mußte Sigfrid einen ziemlich rauhen Empfang gewärtigen, aber Heinrich zeigte sich, wenn wir hier dem Bericht trauen dürfen, durchaus nicht aufgebracht, hörte vielmehr ruhig an, was ihm die Bischöfe zu sagen kamen. Sie stellten ihm vor, wie feindlich der Klerus in Constanz dem Bischof gesinnt sei, wie dessen endgültige Besitzergreifung zu den schwersten Kämpfen führen müsse, durch welche das Bistum selbst den größten Schaden erleide und dem Bischof kein ruhiger Tag gegönnt werde. Wenn auch der König selbst nichts von Karl empfangen, so sei es doch möglich, daß er den Hofleuten einiges gegeben und dadurch sich der Simonie schuldig gemacht habe. Am besten wäre es, wenn Heinrich den angeklagten Bischof zur freiwilligen Abdikation bewege, bei der nächsten Gelegenheit könne er durch ein anderes Bistum für den Verlust entschädigt werden. So etwa denke ich mir die Audienz beim Könige. Die Worte, welche der Bericht dem König in den Mund legt, hat dieser nicht gesagt. Heinrich kannte Karl seit langer Zeit, und er wußte ja, daß man ihm den Vorwurf der Simonie machte. Wenn daran etwas Wahres gewesen wäre, so hätte er es längst herausbekommen, und nicht damit bis zu der Synode gewartet, wo ihn Lächerlichkeit traf, wenn er jetzt eine Schuld des Bischofs zugab, ohne das Urteil abzuwarten. Der König war verständig genug, den Rat der Bischöfe nicht ganz von der Hand zu weisen, zumal, mit Ausnahme von Sigfrid, Männer darunter waren, die dem König immer sehr nahe gestanden, Udo von Trier, Heinrich von Speier, Werner von Straßburg, Hermann von Bamberg, Benno von Osnabrück. Die Verhandlungen über Karls Angelegenheit sollten ihren Fortgang nehmen, das mußte schon um der öffentlichen Meinung willen und Karls wegen geschehen, da er ohne öffentliche Verteidigung in den Augen der Welt selbst nach seiner freiwilligen Abdikation ein Simonist hätte bleiben müssen. Noch an demselben Tag fand die Sitzung statt, in der Karl verhört werden und den Beweis für seine Unschuld beibringen sollte. Die Ankläger erschienen in großer

Zahl, Constanzer Kleriker aller Grade, jeder mit einem Heftchen versehen, worin verzeichnet war Namen, Grad und welche Klagen er vorzubringen hatte. Die Anklage lautete auf Simonie, Bedrückung und Mißbrauch der Kirchengüter. Karl leugnete alles und bestritt den Klerikern überhaupt das Recht ihn zu verklagen. Heinrich, der von Anfang an in der lebhaftesten Weise an allem teilnahm, zögerte jedenfalls nicht, zu Gunsten Karls in die Verhandlung einzugreifen, wenn es galt besonders heftige Aeußerungen der Kleriker, die auch gegen ihn selbst gerichtet sein mochten, zu widerlegen. Lamberts Darstellung[1] von des Königs Teilnahme ist recht lebendig und entspricht gewiß der Wirklichkeit ziemlich genau, bis auf die kleinen Hiebe, die er auch hier sich nicht enthalten kann dem König zu versetzen. Lange dauerte der Streit, zu einer Entscheidung kam es nicht. Offenbar aber hatte Karls Benehmen auf die Bischöfe Eindruck gemacht, namentlich wurde seine Behauptung erwogen, daß er sich überhaupt gegenüber den Anklägern nicht zu rechtfertigen brauche (**utrum isti liceret se excusare adversus accusationem istorum**), weil das eine Behauptung war, die das gemeinsame Interesse aller Bischöfe berührte. Von seiner Schuld war man keineswegs überzeugt, im Gegenteil alles schien sich zu seinen Gunsten zu neigen, da machte die hereinbrechende Dunkelheit den Verhandlungen ein Ende. Am anderen Tag sollten dieselben fortgesetzt werden, weil Karl noch überzeugende Beweise für seine Unschuld beizubringen in Aussicht gestellt hatte. Das Resultat wäre seine Freisprechung gewesen, die zu verhindern, wie wir sahen, Sigfrid in der angelegendlichsten Weise bemüht war. Heinrich, eingedenk des am Morgen gehörten Rates, und vielleicht noch einmal von den Bischöfen gemahnt, sprach jetzt mit Karl und bewog ihn, ihm Ring und Stab zurückzugeben, da seine Unschuld hinlänglich bewiesen sei. Vielleicht gab er ihm auch das Versprechen, ihn bei der nächsten Vakanz zu berücksichtigen[2]. Karl gehorchte gern dem König, zumal der Aufenthalt in Constanz durch die Feindschaft des Klerus ihm doch sehr verbittert worden wäre, und leistete Verzicht auf das Bistum, mit dem Bemerken, daß er so handele gemäß einer Bestimmung Papst Coelestins, daß keinen ein Bischof gegeben werden solle, den sie nicht haben wollten. Dieser Grund allein konnte auch nur für die Abdikation maßgebend sein. Alles was der Synodalbericht sagt von Gewissensbissen, die Karl in der Nacht empfunden und die ihn so hart mitgenommen, daß er es nicht mehr gewagt am anderen Tage vor der Synode zu erscheinen, beruht auf Entstellung der Thatsachen. Niemand wußte besser als Sigfrid, daß Karl unschuldig

[1] S. 185. 186.

[2] Lambert S. 186: **Verbis tamen exquisitissimis moestitiam ejus consolabatur, promittens, quod, dum primum sibi oportunum fieret, benigna vice hanc calamitatem ei compensaret.**

war, und daß die Verzichtleistung in die Hand des Königs und in dessen Gemach in seinem Interesse geschah und ihm allein nützte. Der Synodalbericht, wie er uns vorliegt, ist nicht wahrheitsgetreue Wiedergabe der Thatsachen. Er wurde abgefaßt in Sigfrids Interesse und diente dazu, das stark in den letzten Jahren gesunkene Ansehn des Erzbischofs wieder etwas zu heben. Außer den schon hervorgehobenen Widersprüchen verdienen auch noch die Verhandlungen vom 17. August Beachtung. Hier wurden jedenfalls weit mehr Beweise von Karls Unschuld beigebracht, die klar auf der Hand lag, sonst hätte Heinrich ihn nicht schon an demselben Abend zur Verzichtleistung aufgefordert. Wenn aber Karl ganz unschuldig war, wird man einwerfen, und der König gar keinen Zweifel daran hegte, warum ließ er nicht am anderen Tage die Verhandlungen zu Ende führen und Karl öffentlich den Stab zurückgeben? Beide konnten sich doch denken, daß die Heimlichkeit den Gegnern nur Stoff zur Verleumdung bieten werde. Am nächsten Tage mußte mit dem Beweis der Unschuld auch die Freisprechung erfolgen; eine öffentliche Abdikation aber hätte Sigfrid nichts mehr genützt; denn durch die Freisprechung wurde aller Welt die Schwäche klar, aus der sein Widerstand entsprungen war, und der sich zu schämen er Grund genug hatte. Daß aber der König sich entschloß den Bischof in seiner Kammer zur Verzichtleistung zu vermögen, ist mir, wie schon gesagt, ein Beweis dafür, daß der Bericht vieles verschweigt, was noch am 17. August zu Gunsten des Bischofs vorgebracht worden war.

Wenig Dank hatte allerdings Heinrich von seiner Nachgiebigkeit gegen den charakterlosen Erzbischof. Gerade der Constanzer Handel hat ihm vor allem den Vorwurf der Simonie eingebracht, obgleich seine Schuldlosigkeit klar zu Tag lag, und der Synodalbericht selbst die Versicherung des Königs bringt, er habe keine Käuflichkeit geübt und nichts von Karl empfangen. Lambert freilich zeigt sich dieses Mal von großer Mäßigung. Nirgends spricht er von der Simonie Heinrichs, vielmehr bemüht er sich sogar, ihn hie und da in ein gutes Licht zu stellen; sollte das die Wirkung der 30 Hufen sein, die der König eben beim Tode Liutpolds von Mörsburg dem Kloster Hersfeld geschenkt (S. 185)? Wie der Altaicher Annalist die Sache auffaßt, wurde schon gezeigt. Daß Berthold gegen den König und Karl so heftige Reden führt, darf uns nicht wundern. Denn in Constanz, woher er seine Nachrichten empfing, war man trotz der Verzichtleistung Karls nicht befriedigt. Der König hatte gleich nach der Synode Otto, einen Goslarer Kanoniker, mit Ring und Stab investirt, ohne den Constanzer Klerus zu befragen, der ihm aus leicht erklärlichen Gründen sehr zuwider war. Wie Lambert jedenfalls richtig bemerkt[1], wurde Otto auch gleich nach der Wahl geweiht, um nicht noch einmal der

[1] Lambert S. 187.

aufsässigen und unzufriedenen Geistlichkeit Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Erzbischof Sigfrid zeigte sich gern bereit, dieses Mal sofort dem Könige zu willfahren, er war froh, daß er sich aus der Angelegenheit ohne großen Nachteil hatte herauswinden können. In Constanz nahm man den neuen Bischof an, wenn auch widerwillig. Seinen Erwählten hatte der Klerus nicht durchgesetzt, und die Berufung auf das freie Wahlrecht hatte ihm wenig genützt. Man rächte sich dafür durch Verdächtigung und Verleumdung des Königs, und beutete die Abdikation Karls in derselben Weise aus, wie es Sigfrid in dem Synodalbericht in treuloser Weise gethan, indem er absichtlich zu seinem Vorteil darüber falsche Nachrichten verbreitete. Karl erlebte nicht mehr, daß ihn der König für den Verlust entschädigen konnte. Er starb schon im Decbr. desselben Jahres zu Magdeburg, wohin er sich von Mainz aus begeben, vielleicht ohne Ahnung davon, daß die Zeitgenossen ihn noch immer für einen Simonisten hielten, obgleich er den Beweis seiner Unschuld beigebracht zu haben glaubte. Darin teilte er das Geschick seines königlichen Freundes, dem dasselbe Vergehen angedichtet worden ist, dessen er sich niemals schuldig gemacht hat.

Meine Darstellung und namentlich die Auffassung des Synodalberichts wird manchen Widerspruch erfahren [1]. Aber daran halte ich fest, daß der Bericht, wie er uns vorliegt, nicht den Glauben verdient, den man ihm bis jetzt geschenkt hat, und daß er Widersprüche enthält, die eine absichtliche Entstellung durchblicken lassen. Auch davon bin ich überzeugt, daß sowohl Heinrich wie Karl in diesem Handel vollständig im ihrem Rechte waren, und daß die Vorwürfe, die gegen sie erhoben wurden, auf Unwahrheit beruhen.

3.
Die Reichenauer Händel 1069—1072.

Zu derselben Zeit, wo das Bistum Constanz durch den Streit des Klerus mit dem Bischof Karl in großer Verwirrung sich befand, war auch das Kloster Reichenau der Schauplatz innerer Zwietracht und Kämpfe. Reichenau besaß wie fast alle großen Abteien freies Wahlrecht, aber es hatte sich hier wie überall die Gewohnheit herausgebildet, daß der König die Wünsche der Wähler wohl hörte, aber den von letzteren vorgeschlagenen Candidaten nur dann bestätigte, wenn er ihm selbst genehm war. Andernfalls bestellte er selbst den Abt, die Mönche und Klosterleute waren gewohnt zu gehorchen. Jetzt wurde das auf einmal anders. Reichenau war der Sitz, man kann sagen der Heerd, der im Erstarken

[1] Auch die Redaction ist z. Th. anderer Meinung. G. W.

begriffenen päpstlichen Partei und ihrer Neuerungen. Hier mußte notwendig ein Zerwürfniß eintreten, sobald der König von seinem Recht Gebrauch machte und einen Abt einsetzte ohne sich um die Wahl der Mönche viel zu kümmern. Der Fall trat ein, als 1069 Abt Ulrich gestorben war. Heinrich gab die Abtei an Meginward oder Meginhard[1] (Sigibert, nach den Annal. Altah. maj.), der vorher Abt eines Klosters in Hildesheim war. Nach Berthold empörten sich die Mönche gegen ihn, und nur mit Mühe konnte der König seine Anerkennung erzwingen. Er mußte Simonist sein, und die gleichzeitigen Quellen sind bis auf Bernold alle darüber einig[1]. Die Altaicher Annalen wollen wissen, der Bischof Hezilo von Hildesheim habe dem König eine große Geldsumme gegeben und dadurch seinen Verwandten die Abtei verschafft. In Reichenau hatte Meginward einen harten Stand, schwer wird es ihm geworden sein, die widerspenstigen Mönche und Ministerialen im Zaum zu halten[2]. Da es ihm auch an einem starken Rückhalt fehlte, weil er, ein frommer und kirchlich gesinnter Mann, es nicht wagte, Hand an das Klostergut zu legen, um sich die Hülfe von Ministerialen und Lehensleuten zu gewinnen, so that er den Schritt, der ihn allein aus diesen unleidlichen Verhältnissen herausführen konnte. Noch im Jahre 1070 gab er den Stab in die Hand des Königs zurück, und begab sich nach Hildesheim, wo er in seinem früheren Kloster wieder Aufnahme fand. In der letzten Veranlassung zu der Abdikation stimmen die Berichte überein[3]. Der König soll verlangt haben, daß er eins oder mehrere Güter an bestimmte Personen zu Lehen gäbe, dessen er sich aber weigerte und lieber auf die Würde verzichtete. Die Altaicher Annalen nennen den Liutpold von Mörsburg als denjenigen, dem vom König ein Hof aus dem Reichenauer Klostergut zu Lehen aufgetragen worden sein soll[4]. Daß der König einige

[1] Annal. Altah. maj., SS. XX, S. 823: quando abbas Augiensis obiit, episcopus Hildesheim. magnae pecuniae quantitatem regi dedit et eandem abbatiam consanguineo suo, abbati de Hildenesheim Sigiberto nomine dari impetravit. Lambert S. 176: Meginvardus abbas H. abbatiam suscepit Augiensem, patefacto in eam sibi per multam largitionem aditu. Berthold S. 274: Oudalricus . . . . obiit, pro quo quidam Meginwardus de H. abbas symoniace, fratribus rebellantibus, a rege vix constituitur. Bernold S. 1069, SS. V, 429: Oud. . . . obiit, pro quo Meginhardus.

[2] Lambert S. 183: offensus tum infestatione quorundam militum suorum, qui eum gravibus contumeliis affecerant.

[3] Berthold S. 275: Meginwardus regis exacturam et praecepta et servitia pati nolens, sponte Aug. abbatiam dimisit. Lambert S. 183: Meginwardus abbas Aug. dignitate sua ultro se abdicavit, offensus . . . . . . (wie Note 2) tum importunitate regis, qui frequentibus eum edictis urgebat, ut praedia monasterii, quae tam ejus quam priorum abbatum largitione dilapidata vix jam in usus fratrum sufficere poterant, militibus suis in beneficium erogaret.

[4] Annal. Altah., SS. XX, 823: inter haec extitit Liutpoldus fa-

Personen auf Güter von Reichenau anwies hat nichts auffallendes. Galten doch die Abteien geradezu als königliches Hausgut, über deren Einkünfte und Liegenschaften die Könige nach Belieben verfügten. Man denke nur an Heinrich II., der rücksichtslos das Klostergut im Interesse der Krone ausbeutete. Die Zeiten und Ansichten hatten sich freilich seitdem geändert; im Jahre 1070 dachte man über die Stellung der Kirche zur Krone ganz anders als im Beginn des Jahrhunderts. Man sprach viel von Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, und außer dem Papst gefielen solche Reden niemandem besser als den Mönchen, denn sie glaubten, daß jetzt die Zeit erschienen sei, wo alle die Einkünfte aus den reichen Schenkungen ihnen allein zu Gute kommen mußten. Daher der Lärm, wenn der König fortfuhr, hie und da ein Gut auch anderen zur Benutzung zu überweisen, und die Abneigung gegen den Abt, der sich dem Willen des Königs fügte. Mit Meginward von Reichenau wird es sich ähnlich verhalten haben. Indem er dem Befehl des Königs nachzukommen suchte, stieß er im Kloster auf den heftigsten Widerstand, und da Heinrich nichts that um ihn zu schützen, legte der Abt sein Amt nieder, in welchem er niemand hatte gerecht werden können. Was in diesem Fall über Simonie des Königs verlautet, hat keinen größeren Wert, als alle die anderen zahllosen Anklagen wegen dieses kirchlichen Frevels; es lag einmal in der Luft, alle vom König eingesetzten Bischöfe und Aebte und alle die ihren Klerikern und Mönchen nicht genehm waren als Simonisten hinzustellen. Der Nachfolger Meginwards sollte sofort dieselbe Erfahrung machen. Es war Robert, Abt des Michaelisklosters in Bamberg, dem der König 1070 Reichenau übertrug, ein Mann, den in den schwärzesten Farben zu schildern die Autoren sich überbieten. Um das freie Wahlrecht hatte sich Heinrich auch hier nicht bekümmert, hier vielleicht mit Absicht nicht, weil der von ihm ernannte vorige Abt im Kloster so schlechte Aufnahme gefunden, und die Mönche sich seinem Befehl so offen widersetzt hatten. Da Robert Abt in Bamberg gewesen [1] und Bischof Hermann von Bamberg 1069 die Reichsgeschäfte führte und 1070 Verwalter des königlichen Schatzes war, so ist es denkbar, daß auf Verwendung des Bischofs Reichenau dem Robert übertragen wurde. Das Michaeliskloster wurde von Roberts Nachfolger Ekbert [2] reformirt. Früher wurde gezeigt, wie Hermann darauf ausging, die alten Klöster aufzulösen und Mönche der neuen Richtung einzuführen. Indem er den Abt Robert nach Reichenau brachte, konnte er das Bamberger Kloster

miliaris regi, qui cepit regem precari ut de eadem abbatia curtem unam in beneficium sibi juberet dari.

[1] Annal. Altah. maj., SS. XX, 823: abbas de Monasterio S. Michaelis. Lambert S. 183: abbas Babenbergensis cognomento Nummularius. Berthold S. 275: abbas Babinbergensis.

[2] Lambert S. 184.

reformiren und ausbeuten, und sich zudem noch gewisse Vorteile aus dem Reichenauer Klostergut zusichern lassen. Sehr wahrscheinlich ist es daher, daß Hermann seine Hände bei der Beförderung Roberts im Spiele gehabt hat, für diesen allerdings eine schlechte Empfehlung, da wir den Bischof bereits als einen für irdische Güter recht empfänglichen Mann kennen gelernt haben. Aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir also in Robert einen Simonisten vor uns, wenn es Simonie genannt werden darf, daß einer dem anderen für seine Leistungen bestimmte Geschenke machte. Robert hat aber nicht nur Geschenke gemacht, sondern große Geldsummen bezahlt, und zwar an den König! Bernold ist in seinen Ausdrücken am mäßigsten[1], Berthold[2] wird schon heftiger; die Altaicher Annalen[3] wissen die Geldsummen zu benennen, 30 Pfund Goldes soll der König empfangen haben, doch in gewohnter Zurückhaltung wird hinzugefügt: ut ferunt. Ganz in Wut aber ist Lambert[4]. Was er von Robert berichtet erinnert stark an die Schilderungen, die er später von Hermann macht[5]. Nicht weniger als 1000 Pfund Silber soll der Abt dem König gegeben haben[6], eine Summe, die, wie schon Krause nachgewiesen[7], auch nicht die reichste Abtei hätte aufbringen können. Lambert muß einen ganz besonderen Grund gehabt haben, daß er über Robert so außer Fassung geräth. Schon einmal soll er dem König 100 Pfund Goldes = 1000 Pfund Silber[7] geboten haben, damit er den Abt Widerad von Fulda vertreibe und ihn an dessen Stelle setze[8], und nur durch den entschiedenen Widerspruch einiger angesehenen Personen soll der König davon abgehalten worden sein. Daran knüpft Lambert noch eine Lamentation über den Verfall der geistlichen Zucht, daß die Mönche jetzt nur darauf ausgingen Geld zu gewinnen, um damit Abteien zu kaufen. Daran sei aber allein jener Robert schuld, der durch sein schlechtes Beispiel alle verdorben habe. Robert, das wird wohl zugegeben werden müssen, war nicht sehr wählerisch in seinen Mitteln zur Gewinnung einer grö-

[1] Bernold zu 1070, S. 429: post quem (Meginwardum) quidam Roudpertus indigne eidem abbatiae praefectus, digne postmodum est expulsus.

[2] Berthold S. 275: quidam Roupertus .... Augiensem abbatiam dato regi multo auro simoniace intravit.

[3] Annal. Altah., SS. XX, 823: triginta libras auri, ut ferunt, regi obtulit, et eandem Augiensem abbatiam emit.

[4] Lambert S. 183: hic sordidissimis quaestibus et usuris, quas etiam privatus adhuc in monasterio exercuerat, infinitam sibi pecuniam conflaverat et propterea mortes episcoporum et abbatum anxia expectatione jam dudum suspiraverat.

[5] Ibid. S. 220: qui pecuniariam atque usurariam artem, qua a puero sit institutus, postquam coelestium talentorum negociator constitutus est, multo sollicitius exerceat.

[6] Lambert S. 183: annumeratis in aerarium regis mille pondo argenti purissimi.

[7] SS. V, S. 183, wo die Anmerkung wiederholt ist. [8] Lambert S. 184.

ßeren Abtei, aber Lambert übersieht doch ganz, daß das Uebel, welches er beklagt, nicht von einem einzelnen Menschen ausgehen konnte, sondern in dem inneren Fall seines Ordens zu suchen war, der sich damals in der alten Verfassung überlebt hatte.

Robert erhielt Reichenau, wir wollen es so annehmen, durch den Einfluß Hermanns von Bamberg, und auch Sigfrid von Mainz wird wohl dem Geschäft nicht allzu fern gestanden haben. Im Kloster fand er von vorne herein einen schlechten Empfang. Lamberts Bericht ist hier wieder einmal recht ungenau [1]. Nach ihm muß man annehmen, daß Robert gar nicht nach Reichenau gelangt ist; denn der Vogt des Klosters (Rudolf von Schwaben?), als er erfahren, daß Robert sich anschickte sein Amt anzutreten, habe ihm entgegengeschickt und ihm sagen lassen, er solle sich hüten nach Reichenau zu kommen, mit bewaffneter Hand werde er das Kloster ihm vorenthalten. Robert habe Anfangs die Absicht gehabt, mit Waffengewalt den Eintritt zu erzwingen, doch sei ihm davon abgeraten worden, infolge dessen er sich auf die Besitzungen fratris sui zurückgezogen habe. Wer sein Bruder war, und ob damit der leibliche Bruder gemeint ist, konnte nicht ermittelt werden. Der Aufenthalt in seiner früheren Abtei war ihm abgeschnitten, denn die war reformirt, und taugte nicht mehr für Leute seiner Sinnesart. Nach den Altaicher Annalen [2] ersuchten die Reichenauer den König, ihnen den Abt nicht zu geben. Als Heinrich, durch die Constanzer Kleriker schon erbittert, von den Klagen über Simonie nichts hören wollte und sie abwies, zog man nach Rom und fand hier wie gewöhnlich Gehör und Hülfe. Alexander, der den beigebrachten Beweisen von Roberts Simonie Glauben schenkte, sprach den Bann über den Abt aus und verbot ihm das Kloster. Robert wollte dem Befehl nicht gehorchen, doch die Ministerialen und Mönche setzten ihm so lange zu, bis er sich zum Verlassen entschloß. Danach war er also doch nach Reichenau gekommen; dasselbe muß auch nach Berthold [3] und Reg. Gregorii I, 82 [4] angenommen werden. Bei seiner Ankunft fand er den heftigsten Widerstand. Nachdem der König alle Beschwerden zurückgewiesen [5], dagegen der Papst bereitwillig sich der Sache

[1] Lambert S. 184. [2] Annal. Altah. S. 823.

[3] Berthold S. 275: R. jam et a papa anathematizato.

[4] Reg. Greg. I, 82: postquam praedictus papa (Alexander) Robertum simoniacum et invasorem ejusdem monasterii nullis admonitionibus nullisque minis ad hoc flectere potuit, ut vel abbatiam dimitteret aut pro reddenda ratione sui introitus apostolico se conspectui praesentaret, cognita veritate, quod relicta alia abbatia ad hanc pretio anhelasset, sinodali judicio eum anathematis jaculo nisi resipisceret percussit.

[5] Gallus Oheim, Biblioth. des litter. Ver. in Stuttgart Bd. LXXXIV, S. 114, erzählt, Heinrich IV. habe ettliche münch des gotzhuses Ow zu Wurms . . . . gefangen und zu smach des babst, der on verwilligung des kunigs babst erwelt was, vertriben und in das ellend verzökt. In

angenommen, wird zuerst eine Vorladung zur Verantwortung erfolgt sein, und zwar im Lauf des Jahres 1071. Robert erschien in Rom nicht. Eine zweite Vorladung erfolgte dann zur Ostersynode von 1072. Auch dieser leistete Robert keine Folge. In der Zwischenzeit ging es in Reichenau zu wie überall, wo die untergebenen Geistlichen mit ihren Vorgesetzten im Streit lagen. Die Mönche und ein Teil der Ministerialen, begegneten dem Abt mit offener Feindschaft, dieser suchte einen Anhang durch Verleihung von Gütern[1], der um einen solchen Preis immer zu haben war. Es kam zu einem inneren Krieg, durch den die Besitzungen des Klosters schwer litten, und der Veranlassung wurde, daß der Papst auf wiederholte Klagen zu einem entschiedenem Handeln schritt. Als Robert auf der Synode nicht erschien, wurde er durch deren Beschluß abgesetzt und aller geistlichen Funktionen enthoben, bis er sich in Rom gehorsam gestellt und Absolution erlangt habe. Der Ungehorsam gegen den päpstlichen Befehl ist auch hier schon ein Hauptgrund der Absetzung; es war das Vorgehen des Papstes in dieser Angelegenheit ein Fühler, wie man in Deutschland ein so unerhörtes Verfahren aufnehmen werde. Bischof Otto von Constanz, zu dessen Sprengel Reichenau gehörte, wurde mit Bekanntmachung des Urteils beauftragt[2]. Nach Lambert[3] überbringt Hugo von Cluny das Schreiben, welches Absetzung und Excommunikation aussprach, und übergab es dem König, als er am 25. Juli 1072 in Worms eintraf. Das Schreiben an Otto von Constanz wird dem beigefügt gewesen sein, oder Otto hatte schon früher ein solches erhalten, sich aber wenig geneigt gezeigt, irgend welche Schritte in der Angelegenheit zu thun. Ihm als Bischof von Constanz war es gerade recht, wenn die Mönche von Reichenau einmal eine starke Hand zu fühlen bekamen. Den vereinten Bitten Hugos und der Kaiserin wird es gelungen sein, Heinrich IV. zu bewegen, daß er den Abt fallen ließ und ihn zwang den Stab zurückzugeben[4]. Nach Reg. Greg. I, 82[5] ist es des Papstes Befehl allein, der Robert veranlaßt, von der Abtei

den gleichzeitigen Quellen findet sich die Nachricht nicht, die überhaupt etwas unwahrscheinlich klingt.

[1] Reg. Greg. I, 82: omnibus qui a saepe fato Roberto pro defendendo ejus nequitio aut exhibenda sibi fidelitate.

[2] Reg. Greg. I, 82: synodali judicio eum anathematis jaculo percussit, nisi resipisceret, et sub eadem censura omnibus accepta ab eo beneficia ad prefatum cenobium pertinentia interdixit, cunctaque ab eo disposita apostolica praeceptione cassavit, atque haec eadem per epistolam episcopo Constantiensi publice praedicanda . . . . . mandavit.

[3] Lambert S. 191.

[4] Lambert S. 191: Ita ille compulsus a rege baculum pastoralem ... multa cum amaritudine reddidit. Berthold S. 275: et a rege pariter propulsato.

[5] Itaque miserante Deo factum est, ut ille ab insana occupatione abbatiae desisteret . . . .

abzustehen. Die Reichenauer hatten ihren Zweck erreicht; der Abt war fort, aber die Güter hatten sie noch nicht zurückerhalten, die dieser an Leute seines Anhanges vergeben hatte[1]. Von ihnen wollte natürlich keiner etwas wieder herausgeben, und lange dauerte der Streit darüber, bis auch hierin des Papstes Hülfe angerufen wurde und er nach vorausgehender Ermahnung den Bann über alle aussprach, welche die Herausgabe verweigerten[2]. Auch hier ist wieder ein klarer Beweis dafür, daß es neben dem Gehorsam vor allem dem Papst darauf ankam, den reichen Besitz der Kirche zu erhalten, der seiner Macht zur Grundlage dienen sollte. Nach Roberts Abdankung machten die Reichenauer von ihrem freien Wahlrecht Gebrauch und wählten Ekkehard, einen Mönch aus dem eigenen Kloster[3]. Wir wissen nicht, ob vom König die Bestätigung nachgesucht wurde. Möglicherweise verweigerte er dieselbe, und so wandte man sich an den Hort aller ungehorsamen Kleriker und Mönche, d. h. an den Papst, der eine Weihe vornahm und den Abt bestätigte; Berthold sagt zwar, es sei geschehen auf Grund alter Privilegien[4], aber in Wirklichkeit war es ein Eingriff in die Rechte des Königs. Heinrich scheint keinen Einspruch erhoben zu haben, damals durch die Zwistigkeiten mit den Sachsen überhaupt von allem anderen abgelenkt.

Robert hielt sich nach seiner Abdankung in Bamberg bei Bischof Hermann auf, der ihn für den erlittenen Schaden bald darauf einigermaßen entschädigte, indem er ihm 1074 die Abtei Gengenbach übertrug. Aber schon im December 1075 wurde er hier von einem Dienstmann nach einem Wortwechsel erschlagen[5].

[1] Vergl. die Anmerkung bei Giesebrecht III, 1120 gegen Floto.

[2] Reg. Greg. I, 82.

[3] Ibidem und Berthold 275; vergl. auch Catalog. abbat. mon. Augiensis, SS. II, 36.

[4] Berthold S. 275. Wie einzelne Bistümer, so Bamberg, können auch manche Abteien von Rom in gewisser Weise unmittelbar abhängig gewesen sein. Ob das mit Reichenau der Fall, ließ sich nicht ermitteln.

[5] Lambert S. 244. Berthold S. 275. Annales Gengenbacenses, SS. V, 389. 390.

Ueber die Zeit, in welcher Helmold die beiden Bücher seiner Chronik abfaßte.

Von

H. von Breska.

Wenn wir zu einer gerechten Würdigung Helmolds gelangen wollen, so werden wir uns auf die Dauer der Aufgabe nicht entziehen dürfen, eingehend zu untersuchen, in welchem Zeitpunkt er eigentlich jedes der beiden Bücher seiner Slavenchronik niedergeschrieben hat. Denn erst die scharfe und präcise Beantwortung dieser Frage wird uns, wenn auch nicht allein, so doch in erster Linie den rechten Maßstab finden lassen für die politischen Anschauungen, die in seinem Werke zum Ausdruck gekommen sind.

Merkwürdiger Weise hat sich nichtsdestoweniger keine der vielen in den letzten Jahren rasch auf einander folgenden Helmold-Untersuchungen der erschöpfenden Behandlung dieser Aufgabe unterzogen; und doch ist das Material, wie ich meine, in hinreichender Fülle vorhanden, um für beide Bücher eine bis auf wenige Monate umgrenzte Abfassungszeit ermitteln zu können.

Im Folgenden soll der Versuch hierzu gemacht werden.

I.

Die Töchter Heinrichs des Löwen.

Es ist ein merkwürdiges Spiel des Zufalls, daß die richtige Bestimmung der Zahl, des Namens und des Alters der Töchter Heinrichs des Löwen in beiden Büchern Helmolds für unsern Zweck von großer, zum Theil geradezu entscheidender Wichtigkeit ist. Ich will dies glückliche Ungefähr benutzen, um zunächst einmal die angedeutete, keineswegs uninteressante Frage im Zusammenhang zu behandeln.

Trotz der eminenten Bedeutung ihres Vaters und trotz der Wichtigkeit, welche alle diese Mädchen auch für seine politischen Combinationen gehabt haben, sind wir über die Töchter Heinrichs des Löwen nur sehr mangelhaft unterrichtet. Es kann daher nicht Wunder nehmen, daß sich mancherlei irrige Ansichten über sie gebildet haben. Allein eine so arge Verwirrung, wie sie augenblicklich über diese Frage herrscht, ist durch die Quellenlage doch nicht gerechtfertigt.

Zunächst hat Philippson [1] auf Grund von Helm. II, 10: Habuit autem (sc. Heinricus) ex ea (sc. Clementia) filiam, quam filio Conradi regis dedit in matrimonium, wozu er noch die kurz vorhergehenden Worte: filius Conradi regis, qui duxerat unicam filiam Heinrici ducis nostri und H. II, 14: Et rogavit rex Danorum ducem, ut filiam suam . . . daret filio suo . . . in uxorem . . . et misit filiam suam in regnum Danorum, hätte anführen können, geschlossen, daß Heinrich von der Clementia nur eine Tochter gehabt habe. Ich meine jedoch, daß diese Schlußfolgerung nur für den Augenblick berechtigt ist, in welchem Helmold diese Worte schrieb. Denn mit demselben Recht könnten wir, wenigstens auf Grund der ersten Stelle, voraussetzen, daß Heinrich von der Clementia auch keinen Sohn empfangen habe, und doch ist uns im Necrologium Luneburgicum (1. Nov.) sowohl als im Chronicon Monasterii St. Mich. de Saxoniae principibus und im Necrologium Hildesheimense diese Thatsache sicher verbürgt. Daraus folgt unzweifelhaft das Eine, daß H. a. a. O. höchstens beabsichtigt haben kann, alle damals lebenden Kinder Heinrichs und der Clementia aufzuführen, die freilich in jenem Augenblick nur noch in der einen Gertrud bestanden. Mithin scheint mir in Helmolds Worten der Annahme zweier Töchter aus erster Ehe nichts entgegenzustehen.

Nun erzählt Saxo Grammaticus (ed. Müller und Velschow S. 795) für das Jahr 1164: Postea rex (sc. Waldemarus) . . . . filiam ejus (sc. Henrici) ex conjuge postmodum repudiata susceptam, adhuc incunabulis utentem, filio Canuto, primum aetatis annum agenti, sponsam adscivit. Der Wortlaut gestattet entschieden nur auf eine Tochter Heinrichs aus der Ehe mit Clementia zu schließen. Nichtsdestoweniger vermuthet Philippson [2], es sei jene uneheliche Tochter des Herzogs, welche später den Slavenfürsten Heinrich Burewin heirathete, mit Namen Mathilde gemeint, weil 1) Gertrud ihres Alters wegen ganz außer Betracht komme, 2) selbst eine etwaige andere Tochter Heinrichs und seiner Zähringischen Gemahlin nicht mehr hätte in der Wiege liegen können, und 3) für die Clementia, deren Scheidung 1162 stattfand, die Wendung ex conjuge postmodum repudiata nicht mehr im Jahre 1164 anwendbar sei.

Im ersten Punkt stimme ich Philippson um so mehr bei, als der Löwe 1164 vermuthlich schon für Gertrud die ihm unendlich viel wichtigere Ehe mit Friedrich von Rothenburg, der damals noch Hoffnung hatte einst selber den deutschen Königsthron zu besteigen, im Auge gehabt haben wird. Nicht so in den beiden anderen Punkten; denn die Wendung adhuc incunabulis utentem bin ich geneigt, für einen eigenen Zusatz Saxos zu halten,

[1] Geschichte Heinrichs des Löwen II, 34 Anm. 3.
[2] Kritische Erörterungen, Buch III, 4 f.

der ihn aus dem Alter des dänischen Prinzen gefolgert haben wird, und zwar um so mehr, als der Däne eine ausschmückende Redeweise liebt; und das beargwöhnte postmodum findet eine ganz natürliche Erklärung, wenn man es nicht auf das Jahr der Verlobung, sondern auf die Geburt der Tochter bezieht. Damit sind aber die Einwände, welche sich gegen die Voraussetzung einer ehelichen Tochter bei Saxo erheben lassen, bei Seite geschoben, und es ergiebt sich hiernach, daß Heinrich außer der Gertrud noch eine zweite Tochter erster Ehe gehabt haben muß.

Diese Vermuthung wird in überraschender Weise durch die Wendung bestätigt, welche Saxo in seinem Parallelbericht[1] über die Ereignisse des Jahres 1164 (S. 815 ff.) braucht: **filiam suam minorem filio ejus in matrimonium offerens. Nam major natu, quae prius ei desponsa fuerat, morbo occiderat.** Es ist vorauszuschicken, daß Saxo diese Erzählung in das Jahr 1167 setzt, und daß er sich, wie der Wortlaut ergiebt, völlig bewußt ist, von einer zweiten Verlobung zu sprechen. Da er nun ein drittes gleichartiges Ereigniß, das ihn auch seiner innern Unwahrscheinlichkeit wegen hätte stutzig machen müssen, nicht bringt, auch, wie die Worte minor und major zu zeigen scheinen, wohl nicht im Sinne hatte, so muß er für das Jahr 1167 Gertrud als Braut des Prinzen im Auge gehabt haben. Daraus ergiebt sich aber, daß das hervorgehobene Wort auf seine Quelle zurückgeht. Denn hätte der Däne, dem das Altersverhältniß Knuds VI. und seiner Gemahlin genau bekannt sein mußte, aus sich selber einen Zusatz gemacht, so hätte er gerade majorem schreiben müssen. Mithin haben wir, da beide Darstellungen Saxos über das Jahr 1164 sichtlich von einander unabhängig sind, hiermit einen zweiten Beweis sowohl dafür, daß das 1164 verlobte Mädchen eine zweite, als auch dafür, daß sie die jüngere Tochter Heinrichs aus erster Ehe gewesen ist.

Endlich finden wir im **Necrologium Luneburgicum**[2] unter dem 14. Februar die Notiz: **O(biit) Ricinzit infans, filia H. ducis.** Die am Schlusse dieses Datums stehenden Worte: **Plenum servitium de molendina,** lassen eine Beziehung auf jene Mühle, welche einst Heinrich der Löwe dem Kloster St. Michael zum Gedächtniß seines ersten jung verunglückten Sohnes Heinrich geschenkt hatte[3], kaum abweisen. Wir dürfen daher wohl, wie dies auch sonst schon geschehen ist, unbedenklich den ohnedies nächst-

[1] Den Nachweis, daß die Erzählung S. 815 ff. in der That nur eine zweite Darstellung des im Jahre 1164 Geschehenen ist, werde ich weiter unten S. 590 ff. zu führen suchen.

[2] Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters Bd. III und Necrol. Hildesheimense (Leibn. SS. Rer. Brunsw. I, 763 ff.) unter 31. Oktober.

[3] Necrol. Luneb. 1. Nov. und Chronic. Mon. St. Mich. de Saxoniae principibus, SS. XXIII, vgl. auch Wedekind, Noten I, 175 und 304.

liegenden Schluß ziehen, daß wir es hier mit einer Tochter Heinrichs des Löwen zu thun haben. Diese Vermuthung ist um so berechtigter, als es an sich höchst wahrscheinlich ist, daß Heinrich eine seiner Töchter nach seiner kaiserlichen Großmutter genannt haben wird, gerade so, wie er später einem Sohne den Namen Lothar gegeben hat. Da nun, wie ich weiter unten nachzuweisen mich bemühen werde, jenes dem Herzog 1172 von seiner zweiten Gemahlin geborene Kind trotz der Angabe Arnolds von Lübeck I, 1 nicht Richenza geheißen haben kann, so liegt es am nächsten, die Notiz des Lüneburger Todtenbuches auf jene anderweitig verbürgte, namenlose Tochter der Clementia zu beziehen. Wir stoßen also hier auf den fehlenden Namen und damit doch auch wieder auf einen weiteren Beweis für die Existenz jener jüngeren Tochter Heinrichs aus erster Ehe.

Es hat sich demnach ergeben, daß der Herzog von seiner Zähringischen Gemahlin außer jenem jung verstorbenen Sohn Heinrich zwei Töchter empfangen hat, nämlich 1) Gertrud, welche zuerst mit Konrads III. Sohn Friedrich und dann mit König Knud VI. von Dänemark vermählt gewesen ist, und 2) Richenza, die 1164 mit dem späteren zweiten Gemahl ihrer älteren Schwester verlobt, als infans zwischen 1165 und 1171, vermuthlich jedoch schon in den ersten Jahren dieser Zeitperiode, am 14. Februar gestorben sein muß.

Weniger langwierig, wenn auch keineswegs ganz ohne Schwierigkeiten, ist die Untersuchung über die anderen Töchter Heinrichs des Löwen.

Zunächst ersehen wir aus Ann. Lub. III, 4: Burvinus vero filius Pribizlavi, qui filiam Heinrici ducis habebat, Mechthildam dictam, und Ann. Stad. 1164: Hic est pater Borewini, cui dux postea filiam suam naturalem in matrimonio copulavit, quae ei genuit Heinricum et Nicolaum, daß Heinrich der Löwe eine uneheliche Tochter Namens Mathilde gehabt und sie Pribislaws Sohn Burewin zur Gemahlin gegeben hat. Es wird sich schwerlich heute noch ermitteln lassen, ob wirklich, wie man wohl vermuthet hat, Ida von Castrois ihre Mutter gewesen ist oder irgend eine andere Dame, indessen ist diese Frage auch für uns von geringem Interesse; viel wichtiger wäre es zu wissen, wann Mathildens Hochzeit mit Burewin stattgefunden hat. Leider aber reichen auch hier unsere Quellen nicht aus. Allein wir können aus Arn. Lub. V, 7: Nec per Sclaviam intrare poterat (sc. Adolphus comes de Scowenburch), quia Burwinus, gener ducis, ei ibi insidias tetenderat, der sichtlich Burewins politische Haltung aus seinem verwandtschaftlichen Verhältniß zu Heinrich dem Löwen erklären will, wohl mit Recht schließen, daß der Wendenfürst Anfang 1191 mit Mathilde verheirathet war. Da Burewin aber schon mehrere Jahre vorher (vgl. Arn. III, 4 Ende) einen Sohn besaß, und da überhaupt an-

zunehmen ist, daß er diese Ehe jedenfalls vor dem Zusammenbruch der Macht Heinrichs des Löwen eingegangen sein wird, so steht wenigstens das Eine fest, daß Mathilde nicht mit jener andern gleichnamigen Tochter des Herzogs identificirt werden kann, die ihren Vater nach England begleitet und 1189 sich mit Gottfried von Perche vermählt hat[1]. Es war auch von vorn herein wenig wahrscheinlich, daß der Herzog seine uneheliche Tochter, zumal in Gesellschaft seiner eigenen Gemahlin, an den Hof seines Schwiegervaters mitgenommen haben sollte. Ebendeshalb werden wir wohl auch in dieser zweiten Mathilde ein eheliches Kind um so mehr zu sehen haben, als wir von einer zweiten illegitimen Tochter nichts wissen. Und da Helmolds oben (S. 580) citirten, jedenfalls vor Heinrichs Verbannung geschriebenen Worte (II, 10, S. 211), welche Gertrud als unicam filiam Heinrici ducis nostri bezeichnen, die Annahme verbieten, daß Mathilde von der Clementia geboren sei, so ergiebt sich, daß Heinrichs englische Gemahlin ihre Mutter sein muß. Diese Vermuthung erfährt auch durch ihren Namen eine indirekte Bestätigung; denn bekanntlich hießen so des Herzogs zweite Frau sowohl als auch deren Großmutter, die Kaiserin Mathilde.

Außerdem empfing Heinrich der Löwe von seiner zweiten Gemahlin, wenn wir Arnold (I, 1) trauen dürfen, Ende 1172 eine Tochter Richenza. Ferner sind ihm in den folgenden Jahren, 1173 Heinrich, 1174 Lothar, 1175 Otto geboren worden. Daraus folgt, daß Mathildens Geburt frühestens 1176 zu setzen ist. Damit läßt sich aber eine Stelle des Radulfus de Diceto nicht vereinigen. Er schreibt nämlich Ymag. Hist. (ed. W. Stubbs) II, 13: Res tandem eo processit, ut . . . dux exilium cogeretur subire. Qui veniens in Normanniam ad socerum suum, habens secum ducissam, habens et duos filios Henricum et Ottonem, habens et filiam nubilem — tertius namque filius Lotharius nomine remanserat in Teutonica —, receptus est honorifice etc. Zunächst geht aus der angeführten Stelle mit großer Wahrscheinlichkeit hervor, daß eine zweite Tochter der Mathilde wenigstens nicht mehr gelebt haben kann, als der Engländer schrieb; denn, wie er ausdrücklich erwähnt, daß Lothar in Deutschland zurückgeblieben sei, hätte er dasselbe auch von einer etwaigen zweiten Tochter sagen müssen. Diese Vermuthung scheint auch die Uebergehung des Namens zu bestätigen, den er doch gewiß genannt hätte, wenn dem Herzog damals noch zwei Töchter aus der Ehe mit Mathilde gelebt hätten; die nöthige Kenntniß dürfen wir bei ihm voraussetzen. Da nun der Name Mathilde für jene filia nubilis aus den Gesta Heinrici II. ganz zuverlässig feststeht, so würde sich ergeben, daß Richenza bereits wieder verstorben war.

[1] Gesta regis Henrici secundi ed. W. Stubbs I, 313. 314. 345. 346. II, 73 und 87.

Ferner aber, und das ist das Auffallende an dieser Stelle, müßte Radulf, da Mathilde, wie wir gesehen, frühestens 1176 geboren sein kann, ein Kind von höchstens sechs Jahren eine heirathsfähige Tochter genannt haben. Das erscheint mir ganz unmöglich. Und doch wiegt dieser Ausdruck um so schwerer, als Radulf in diesem Theile seines Werkes schon oder doch sicher fast gleichzeitig geschrieben hat.

Endlich steht mit der Existenz der jüngeren, frühestens 1176 geborenen Tochter Heinrichs des Löwen und der Mathilde die schon einmal kurz erwähnte Stelle Arnolds von Lübeck I, 1 im Widerspruch. Er schreibt: Manebat autem (sc. ducissa) in Bruneswich omni tempore quo dux peregrinatus est, quia tunc pregnans erat, ediditque filiam nomine Rikenzam dictam. Filios etiam ex eo post reditum suscepit Heinricum, Luderum, Ottonem, Willehelmum. Man sieht, Arnold will alle Kinder Heinrichs des Löwen aus zweiter Ehe aufzählen, und doch ist eine Mathilde nicht unter ihnen. Es wäre noch die Möglichkeit, daß das Mädchen etwa ganz jung wieder gestorben wäre, und Arnold sich deshalb nicht die Mühe gemacht hätte, sie zu erwähnen. Allein gerade für Mathilde trifft diese Eventualität, wie ihre mehrfache Erwähnung in den Gesta Henrici II. zeigt, nicht zu. Es bleibt daher, zumal auch die angeführte Stelle des Radulf, wie wir gesehen, dieselbe Annahme, wenn nicht beweist, so mindestens sehr nahe legt, nur übrig, daß Arnolds Richenza mit der Mathilde der Gesta Henrici II. identisch ist. Für ein 1172 geborenes Mädchen mochte man 1182 den Ausdruck filia nubilis immerhin schon mit einigem Rechte anwenden, zumal ihre Mutter ebenfalls erst 12 Jahre gewesen war, als sie sich verheirathete. Allerdings müßte sich dann, da die gleichzeitigen Gesta Henrici II. als unbedingt zuverlässig zu erachten sind, Arnold im Namen geirrt haben. Diese Verwechslung ist aber um so eher möglich, als in der That, wie wir früher gesehen, eine Tochter Heinrichs des Löwen Richenza geheißen hat, und zudem Mathilde als Gemahlin Gottfrieds von Perche den Augen des Lübischen Historikers weit entrückt war.

Demnach hat sich ergeben, daß der Sachsenherzog aus zweiter Ehe nur eine 1172 geborene Tochter mit Namen Mathilde besessen hat, um die sich 1184 Wilhelm von Schottland und 1186 Bela von Ungarn beworben, und die 1189 endlich Gottfried von Perche heimgeführt hat. Daneben lebte ihm noch eine gleichnamige, uneheliche Tochter, welche mit dem Slawenfürsten Heinrich Burewin, dem Sohne Pribislaws vermählt war.

II.

Die Abfassungszeit des ersten Buches.

Auch bei nur oberflächlichem Durchlesen des ersten Buches muß sich zunächst als Endtermin, mit dessen Bestimmung wir aus taktischen Gründen beginnen wollen, einem jeden sofort der 14. Juni 1168 ergeben. Denn die Schilderung des Swantewit und seiner weitreichenden religiösen Verehrung unter den Wenden, sowie die Aeußerungen über die Unnahbarkeit der Rügischen Insel lassen dem unbefangenen Leser wohl kaum irgend einen Zweifel darüber, daß der Chronist von dem Fall Arkonas und von der Vernichtung des Götzenbildes noch keine Nachricht hatte, als er sein erstes Buch niederschrieb. Demgemäß würde die Anführung weniger Sätze als Beweis für diese Behauptung genügen. Da jedoch Schirren[1] (S. 98—100) die Ansicht ausgesprochen hat, daß Helmolds Worte keineswegs seine Unbekanntschaft mit diesen Ereigniß bedingen, so wird es einer eingehenden Besprechung bedürfen.

Schirren ist der Meinung, daß Helmold den Satz, mit welchem er sein 6. Kapitel schließt: **hec superstitio apud Ranos perseverat usque in hodiernum diem** sehr wohl auch nach der Eroberung und Bekehrung der Rüger habe schreiben können, weil die hervorgehobenen Worte durch den Rückschlag des Heidenthums, wie er in Folge der in II, 13 geschilderten Ereignisse eingetreten sein müsse, auch für spätere Zeiten wieder ihre Berechtigung gehabt hätten.

Ich meine, wir haben nicht das Recht einen so bestimmten, fast möchte ich sagen energischen Ausdruck künstlich hinwegzudeuten, zumal eine solche Auslegung durch den Eingang des Satzes außerordentlich erschwert wird; denn die Wendung: **Ab eo igitur tempore, quo primo fidei renunciaverunt, hec superstitio apud Ranos perseverat usque in hodiernum diem,** kann doch nur den Sinn haben, daß jener Aberglaube bei den Rügern ununterbrochen geherrscht habe; diese Behauptung hätte aber der Chronist nach dem Jahre 1168, zumal seinen Zeitgenossen und Landsleuten gegenüber, unmöglich noch aussprechen können.

Ueberdies beweisen aber auch eine Reihe anderer Stellen, daß H. im ersten Buch den Zug Waldemars des Großen von 1168 noch nicht gekannt hat. So schreibt H. in demselben 6. Kapitel: **Nam sanctum Vitum, quem nos martirem ac servum Christi confitemur, ipsi pro Deo venerantur . . . Solo nomine sancti Viti gloriantur, cui etiam templum et simulacrum amplissimo cultu dedicaverunt . . . De omnibus quoque provinciis Sclavorum illic responsa petuntur, et sacrificiorum exhibentur annue solutiones. Sed nec mercatoribus . . .**

[1] Beiträge zur Kritik älterer holsteinischer Geschichtsquellen. Leipzig 1876.

patet ulla facultas vendendi vel emendi, nisi prius de mercibus suis deo ipsorum preciosa queque libaverint, et tunc demum mercimonia foro publicantur. Flaminem suum non minus quam regem venerantur. Fast noch überzeugender sprechen folgende Sätze, c. 36: . . . propter specialem fani illius cultum primum venerationis locum obtinent et . . . nullius jugum patiuntur, eo quod inaccessibiles sint . . . Gentes, quas armis subegerint, fano suo censuales faciunt . . . Victores aurum et argentum in aerarium Dei sui conferunt, und c. 52: Inter multiformia autem Sclavorum numina prepollet Zvantevith.

Ich frage, lassen die angeführten Stellen es überhaupt denkbar erscheinen, daß H., als er alle diese Dinge niederschrieb, von der Eroberung der Insel Rügen, von der Zerstörung Arkonas und von der Vernichtung des Götzenbildes bereits Kunde hatte? Ich meinerseits halte dies für geradezu unmöglich und schließe daher, daß H. sein erstes Buch vor dem 14. Juni des Jahres 1168 abgefaßt haben muß.

Ist nun diese Annahme richtig, so bedürfen wir einer andern Schlußfolgerung nicht mehr, die den Endtermin noch etwas weiter hinausgeschoben hätte. Helmold schreibt nämlich c. 68 Ende: Adhuc enim . . . agebant (sc. Sclavi) priraticas incursationes in terram Danorum und dann wieder c. 83 Ende: Veruntamen predas Sclavorum necdum inhibere poterant (sc. Evermodus episcopus et Heinricus comes de Racisburg), siquidem adhuc mare transfretabant et vastabant terram Danorum, necdum recesserant a peccatis patrum suorum. Der in den Worten liegende Gegensatz ergiebt, daß der Vertrag Heinrichs des Löwen mit König Waldemar (vgl. II, c. 6, S. 204), durch welchen die Slaven von ihren Verheerungen der dänischen Küsten abzulassen gezwungen worden waren, zu der Zeit, als Helmold schrieb, noch in voller Geltung bestand. Demnach wußte der Chronist noch nichts von den wilden Raubzügen, welche die Slaven bald nach der Eroberung von Rügen, also vermuthlich Ende 1168 oder Anfang 1169, gegen Dänemark unternommen hatten (vgl. H. II, 13, S. 217).

Erfahren wir also aus diesen Stellen auch nur, was wir aus der vorangehenden Untersuchung ohnedies folgern konnten, so bringen sie doch wenigstens ein neues wesentliches Argument gegen Schirrens Auslegung des hec superstitio apud Ranos perseverat usque in hodiernum diem; denn seine Interpretation hat zur Voraussetzung, daß H. die II, 13 geschilderten Ereignisse bereits bekannt waren, als er I, 6 verfaßte. Hier aber haben wir den direkten Beweis des Gegentheils.

Endlich hat Hirsekorn[1] aus Helmolds harter Beurtheilung

[1] Die Slaven-Chronik des Presbyter Helmold. Inaugural-Dissertation. Halle 1874, S. 5 Anm. 1.

Hartwigs von Bremen gegenüber der weit milderen im zweiten Buch geschlossen, daß der Erzbischof († 11. Okt. 1168) bei Abfassung des ersten Theiles noch lebte. Man könnte vielleicht sogar noch einen kleinen Schritt weiter gehen und vermuthen, daß Hartwig damals auch noch nicht seinen Frieden mit dem Sachsenherzog geschlossen und seine bisherige Politik aufgegeben haben könne, da schon nach dieser Schwenkung Helmold wohl kaum noch eine so feindselige Sprache gegen ihn geführt haben möchte. Allein in beiden Fällen würden wir für den Endtermin noch nicht einmal das Datum des Falles von Arkona erreichen. Wir müssen uns daher damit begnügen, daß das erste Buch vor dem 14. Juni 1168 abgefaßt worden ist. Mehr wird sich aus dem Texte vorläufig nicht schließen lassen.

Wesentlich günstiger stehen wir für die Bestimmung des Anfangstermins.

Zunächst ergiebt sich rasch und zweifellos als solcher der Beginn des Jahres 1164; denn H. schließt, nachdem er den Tod des Bischofs Gerold († 13. Aug. 1163) erzählt hat, sein letztes Kapitel mit den Worten: Et vacavit sedes Lubicensis usque in Kalendas Februarii. Zum Ueberfluß schreibt er auch noch c. 92 Ende, wo er den Slavenaufstand des Jahres 1163 erzählt: fuitque pax in Sclavia a Martio mense usque in Kalendas Februarii sequentis anni.

Die Vermuthung liegt an sich sehr nahe, daß Helmold den Verlauf des in der letzten Stelle angedeuteten neuen Wendenkrieges schon gekannt haben wird. In der That bestätigt sie sich durch die darauf folgenden Worte: (anni) et omnia castra ducis erant illesa, videlicet Malachou, Cuscin, Zverin, Ilowe, Mikilinburg. Denn es ergiebt sich daraus, daß er das Schicksal, welches diese Burgen 1164 traf, schon erfahren hatte. Ja man dürfte kaum irren, wenn man aus dem Gebrauch der Wendung sequentis anni statt des näher liegenden hujus anni den Schluß zieht, daß H. das Jahr 1164 bereits hinter sich hatte. Will man indessen selbst diese letzte Hypothese als zu gewagt zurückweisen, so wird man doch nach dem Vorhergehenden kaum zuzugeben Anstand nehmen, daß er wenigstens vom Tode des Grafen Adolf (Juli 1164) bereits Kunde gehabt haben wird. Diese Voraussetzung scheint der Text bei Helmold auch sonst zu beweisen. Es soll kein Nachdruck gelegt werden auf c. 49 Ende: Preter facundiam enim Latine et Teutonice lingue, Sclavice nichilominus lingue gnarus erat, da, wie Jordan[1] gezeigt hat, wir uns auf ein solches vereinzeltes Präteritum nicht stützen dürfen, aber die Charakteristik, welche H. c. 67 (S. 132) von dem Grafen giebt, läßt kaum einen Zweifel aufkommen, daß er von

[1] Jordan, Ragewins Gesta Friderici imperatoris. Diss. inaug. Straßburg 1881, S. 18 ff.

einem todten Mann spricht: **Habuitque** de cetero precipuam terre sue diligentiam. Quotiens enim motionis aliquid **insonuit** aut de Danis aut de Sclavis, statim **collocavit** exercitum in locis opportunis, videlicet Travenemunde sive ad Egdoram. **Fueruntque** parentes mandato ejus plebes Holzatorum etc. . . Super hos omnes **functus est** comes honore cometie. **Fecitque** justitiam populo suo, compacans dissidentia et oppressos liberans de manu potentiorum. Clero **fuit** adprime benevolus, quem nec in facto nec in verbo **passus est** a quoquam injuriari. Multum vero laboris **adhibuit** in edomandis rebellibus Holzatorum . . . (Sed) vicit eos altior sensus viri, et philosophatus est in eis etc. Wollte man selbst auf den ununterbrochenen Gebrauch des Präteritums kein Gewicht legen, obgleich Wendungen wie fueruntque — functus est — fuit benevolus eine präsentische Auslegung fast unmöglich machen, so trägt doch die ganze Stelle so sichtlich den Charakter eines Nachrufes, daß man schon aus diesem Grunde annehmen muß, daß Helmold von des Grafen Ende bereits unterrichtet war.

Und auch Graf Heinrich von Ratzeburg weilte nicht mehr unter den Lebenden, als Helmold sein erstes Buch beendigte. Denn c. 91 (S. 182) lautet es: Et plantatum est opus Dei **temporibus Heinrici in terra Polaborum, sed temporibus Bernhardi filii ejus abundantius consummatum.** Leider haben wir über Heinrichs Hinscheiden keine so genaue Nachricht, wie über den Tod des Schauenburgers. Es bedarf daher einer eingehenden Untersuchung.

Zum ersten Male tritt Graf Bernhard **ohne** seinen Vater in der Urkunde Heinrichs des Löwen über die dem Bisthum Ratzeburg zu gewährenden Grenzen (Meckl. UB. Bd. I, Nr. 88) als Zeuge auf. Dieser Umstand ist um so beachtenswerther, als es sich um ganz specifisch Ratzeburgische Verhältnisse handelt, und bei solchen Veranlassungen (vgl. Meckl. UB. Bd. I, Nr. 65. 74. 75) in den uns erhaltenen Diplomen sonst stets beide Grafen unterzeichnen; in der That hätte doch auch Heinrichs Unterschrift, sofern er überhaupt noch am Leben war, bei dieser Gelegenheit gar nicht fehlen dürfen, selbst wenn er bei der Verhandlung vielleicht nicht persönlich zugegen gewesen wäre. Es wird daher der Schluß berechtigt sein, daß Graf Heinrich vor Abfassung der Urkunde bereits verstorben war. Die Karte datirt vom Jahre 1167, allein sie gehört zu denjenigen, in welchen Actum und Datum unmöglich zusammenfallen können, denn die dem Dokumente zu Grunde liegende Handlung ist presente et nobis etiam consentiente domino Hermanno Verdensi episcopo vor sich gegangen. Hermann von Verden begleitete aber den Kaiser auf seinem vierten, im Herbst 1166 beginnenden Zuge nach Italien und fand dort am 11. Aug. 1167 an der großen Pest seinen Tod. Mithin ist das Actum der Urkunde und demnach auch der Tod Heinrichs von

Ratzeburg spätestens in die letzten Sommertage des Jahres 1166 zu setzen.

Dieser Schlußfolgerung scheint jedoch eine Stelle im Saxo Grammaticus zu widersprechen. Der Däne schreibt nämlich im 14. Buch (ed. Müller und Velschow S. 815), nachdem er einen Aufstand Kazemars, Bugeslaws und Pribislaws berichtet hat: **Igitur Henricus (dux), ut repudiatam regis (sc. Waldemari) amicitiam recuperaret, sine qua Sclavos arcere non posset, Henricum Razaburgensem et antistitem Lubecensem legatione onerat, filiam suam minorem filio ejus in matrimonium offerens. Nam major natu, quae prius ei desponsa fuerat, morbo occiderat.** Saxo erzählt dann weiter, wie sich die Fürsten zunächst noch einmal persönlich an der Eider besprochen, und wie sie dann gemeinsam die Erhebung der Wendenfürsten niederwerfend, siegreich bis nach Demmin und Usedom vorgedrungen seien.

1164 fand die Verlobung der einen Tochter Heinrichs des Löwen mit Waldemars Sohn Kanut statt. 1166 vermählte sich des Herzogs andere Tochter Gertrud mit Friedrich von Rothenburg, König Konrads Sohn. Im August 1167 raffte den Staufer die entsetzliche Pest jenes Jahres hin.

Also konnte Heinrich der Löwe unmöglich vor den Herbstmonaten des Jahres 1167 über Gertruds Hand verfügen, und frühestens in dieselbe Zeit wäre also auch die erwähnte Gesandtschaft zu setzen. Danach müßte Heinrich von Ratzeburg Ende 1167 noch gelebt haben.

Es läge ja nun nahe zu verlangen, daß Saxos Notiz der höheren Autorität jener Urkunde weichen müsse, allein wir dürfen nicht vergessen, daß wir auf Heinrichs Tod nur aus einem argumentum e silentio geschlossen haben; es wäre immerhin noch die Möglichkeit vorhanden, daß der Graf, obwohl er noch am Leben war, aus irgend welchen uns unbekannten Gründen zufälliger Weise doch nicht unterzeichnet hätte. Unter diesen Umständen werden wir Saxos Erzählung einer sorgfältigen Untersuchung unterwerfen müssen. Und sie bedarf deren dringend.

Oben ist versucht worden, den Bericht des dänischen Historikers auf den Herbst 1167 chronologisch zu fixiren. Gegen diese Hypothese thürmen sich indessen ganz außerordentliche Schwierigkeiten auf.

Es mag nur ganz obenhin erwähnt werden, daß man sich, um Saxos Darstellung aufrecht zu erhalten, entschließen muß, eine Erneuerung der Verlobung Gertruds mit Kanut anzunehmen (vgl. H. II, 14). Ueber diese verhältnißmäßig unbedeutende Schwierigkeit könnten wir uns allenfalls hinwegsetzen. Ist es aber wahrscheinlich, daß Pribislaw, der 1166 vollständig zu Gnaden wieder angenommen war und fast sein ganzes Gebiet zurückempfangen hatte, schon ein Jahr nachher sich von Neuem gegen den Herzog

empört haben sollte, zumal wenn Helmold im zweiten Buch nichts davon berichtet und jedem Unbefangenen viel eher den Eindruck erregt, daß der Wendenfürst seit seiner Begnadigung ehrlichen und dauernden Frieden gehalten habe (vgl. Hd. II, c. 7 Ende)? Ist es überhaupt denkbar, daß der Herzog, gegen den zu dieser Zeit von allen Seiten die sächsischen Fürsten heranstürmten, Zeit, Lust und Gelegenheit gehabt haben sollte, mit König Waldemar in die Tiefen des slavischen Gebietes bis nach Demmin und Usedom vorzudringen?

Und wollte man diese Unwahrscheinlichkeiten selbst für möglich halten, wie läßt sich der Widerspruch erklären, daß Konrad von Lübeck, der antistes Lubecensis, zu derselben Zeit eine Gesandtschaft für Heinrich den Löwen übernommen haben soll, in welcher er, von diesem aus seiner Diöcese vertrieben, sich in Frankreich oder bei Erzbischof Wichmann von Magdeburg im Exil befand?

Aber weit über alle diese Schwierigkeiten hinaus muß uns befremden, daß kein anderer Schriftsteller, daß namentlich Helmold, unsere weitaus beste Quelle für diese Dinge, von einer so bedeutenden Unternehmung gegen die Wenden auch nicht ein Wort zu erzählen weiß.

Allen diesen Betrachtungen gegenüber kann es keinem Zweifel mehr unterliegen, daß die oben versuchte Zeitbestimmung von Saxos Erzählung jedenfalls unhaltbar ist. Will man also den Bericht nicht vollständig verwerfen, so muß man die darin vorgeführten Ereignisse auf eine andere Zeit verlegen. Die folgenden Jahre können nun für jemand, der die Verhältnisse kennt, überhaupt nicht in Frage kommen, selbst wenn Heinrich von Ratzeburg, der eine jener beiden an Waldemar geschickten Gesandten, nicht schon, wie aus der oben citirten Stelle (H. I, c. 91) hervorgeht, bei Abschluß von Helmolds erstem Buche, und danach spätestens im Frühling 1168 verstorben gewesen wäre. In der That ist ein solcher Versuch auch nicht gemacht worden, wohl aber hat Wigger die Expedition auf 1166 ansetzen zu können geglaubt. Aber auch dann sind die Schwierigkeiten noch nicht gehoben. Wir müßten, um Saxos Erzählung in vollem Umfang aufrecht zu erhalten, annehmen, daß Heinrich der Löwe nach und nach drei Töchter an Waldemars Sohn Knud verlobt habe, die eine 1164, die zweite 1166, die dritte, Gertrud, 1171, und doch findet sich nirgends eine Andeutung der Existenz einer dritten Tochter aus erster Ehe. Wir müßten annehmen, daß Konrad von Lübeck mit dem Heinrich der Löwe schon lange entzweit war, weil der Bischof sich nicht von ihm investiren lassen wollte, noch hinlänglich bei dem Herzog in Gunst gewesen sei, um sich einer Gesandtschaft für ihn zu unterziehen. Wir müßten endlich annehmen, daß Heinrich der Löwe, der den Aufstand der sächsischen Fürsten gewiß längst hatte kommen sehen, sich kurz vor Ausbruch dieser Bewegung — denn in die Herbstmonate müßte nach dem Zusammen-

hang bei Saxo dieser Zug fallen — so weit vom Heerde der Verschwörung entfernt und in ein so gefährliches Unternehmen verwickelt habe. Und allen diesen höchst bedenklichen Hypothesen gegenüber bliebe immer noch die merkwürdige Thatsache bestehen, daß keine andere Quelle diesen großartigen Feldzug gegen die Wenden berichtet. Ja, wir finden im Gegentheil im Helmold sogar eine Stelle, welche diese Möglichkeit geradezu auszuschließen scheint. Der Chronist erzählt nämlich, die Zeit von Pribislaws Vertreibung (1164) bis zu seiner Wiedereinsetzung im Auge habend, II, 6: **Inde (sc. Dimin) frequenter exiens Pribizlavus per insidias percutiebat fines Zverin atque Racesburg, et tulit captionem multam tam de hominibus quam de jumentis. Cujus exitum observantes Guncelinus atque Bernhardus, pugnabant et ipsi de insidiis, et commissa creberrima pugna semper meliores inventi sunt, quousque perditis fortioribus viris et equis Pribizlavus nichil jam posset moliri.** Berechtigen uns diese Worte auf große Erfolge der Slaven zu schließen, zumal auf so gewaltige, daß der Herzog in Person hätte herbeiziehen müssen, ja sogar der Hilfe des Dänenkönigs nicht zu entrathen im Stande gewesen wäre? Indessen die unmittelbar folgenden Worte sind noch weit überzeugender: **Et dixerunt ad eum Kazemarus et Buggezlavus: . . . cave, ne offendas oculos virorum ducis, alioquin propellemus te de finibus nostris. Jam pridem enim duxisti nos, ubi percussi sumus attritione maxima . . . Nec hiis contentus iteratam super nos inducere vis principis iram? Et cohibitus est Pribizlaus ab insania sua. Humiliate sunt igitur vires Sclavorum, nec ausi sunt mutire pre formidine ducis.** Aus diesen Worten geht doch ganz klar und unwiderleglich hervor, daß Buggezlaw und Kazemar nach dem unglücklichen Zuge von 1164 gar nicht daran gedacht haben, noch einmal die Waffen gegen den Herzog zu erheben, und daß sie auch Pribislaw gezwungen haben, weiteren Kämpfen zu entsagen. Ich denke, durch die angeführte Stelle des Helmold ist, wenigstens für die Zeit von der Vertreibung des Obotritenfürsten an, die von Saxo erzählte Expedition gegen die Slawen zu einer historischen Unmöglichkeit geworden.

Mit dem Jahre 1164 aber haben wir auch, glaube ich, die Ereignisse erreicht, welche der Erzählung des Dänen am letzten Ende zu Grunde liegen. Hier finden sich nämlich ganz überraschende Uebereinstimmungen.

Merkwürdiger Weise ist 1164 das einzige Mal, wenn wir von dem Zuge 1177 absehen, in welchem Heinrich der Löwe gemeinsam mit König Waldemar die Slaven angegriffen hat. Merkwürdiger Weise drangen beide damals auch genau bis nach Demmin und Usedom[1] vor. Merkwürdiger Weise war in diesem

[1] Das bei Helmold erwähnte Stolpe liegt dicht bei Usedom.

Jahre Konrad von Lübeck in höchster Gunst bei dem Herzog, der ihn soeben erst wider den Willen aller andern Faktoren hatte zum Bischof wählen lassen (H. II, 1). Merkwürdiger Weise lebte auch damals bestimmt noch Heinrich von Ratzeburg, da Saxo ihn in seinem Hauptbericht über jenen großen Slavenkrieg als Theilnehmer[1] (S. 796) nennt. Und merkwürdiger Weise fand auch in diesem Jahre wirklich eine Verlobung einer Tochter Heinrichs des Löwen mit Waldemars Sohn Knud statt (vgl. Saxo S. 795). Nimmt man endlich noch hinzu, daß für 1164, etwas dänische Nationaleitelkeit in Abzug gebracht, die Worte **regis amicitiam . . . sine qua Sclavos arcere non posset** eine gewisse Berechtigung haben, und daß, ganz wie in der Haupterzählung des Dänen, so auch hier die erwähnte Verlobung die zeitliche und ursächliche Einleitung der ganzen Unternehmung bildet, so wird man nicht Anstand nehmen dürfen, Saxos Erzählung S. 815—817 auf den großen Slavenaufstand von 1164 zu beziehen.

In der That sind die Abweichungen, welche sich vorfinden, so unerheblicher Art, daß sie gar nicht ins Gewicht fallen können, denn die Einleitung und Begründung des Krieges (S. 814) trägt einen so romanhaften Charakter, daß wir sie ohne Weiteres als völlig unhistorischen Auswuchs von dem Körper der übrigen Darstellung abtrennen können.

Nur ein Punkt scheint erhebliche Bedenken zu erregen. Der Wortlaut (S. 815/816): **filiam suam minorem filio ejus offerens. Nam major natu, quae prius ei desponsa fuerat, morbo occiderat,** spricht unzweifelhaft von einer zweiten Verlobung. Daran ist aber bei der ganz außerordentlichen Jugend des „Bräutigams" im Jahre 1164 gar nicht zu denken. Indessen die Lösung dieser Schwierigkeit ist nicht allzu schwer. Aus dem angeführten Worten geht hervor, daß Heinrich der Löwe zuerst seine ältere Tochter verlobt haben müßte. Nun ist aber das jüngste Mädchen aus Heinrichs erster Ehe, da er sich 1162 von der Clementia hat scheiden lassen, im allergünstigsten Fall immer noch wenigstens ein Jahr älter, als der 1163 geborene dänische Königssohn. Ist es dem gegenüber denkbar, daß der Herzog zuerst sein ältestes Kind an Knud verlobt haben sollte? Wenn dem aber nicht so ist, so folgt daraus, daß Saxos Worte irgend welchen Irrthum enthalten müssen, und daß sie deshalb unser bisheriges Resultat zu erschüttern nicht im Stande sein können.

Indessen, wir können noch weiter gehen. Wenn wir zu Grunde legen, daß Knud 1164 nicht schon zum zweiten Male versprochen worden sein kann, so ergiebt sich, daß Heinrich der Löwe

[1] Helmold gedenkt seiner freilich nicht, da er aber weder Vater noch Sohn erwähnt, und der Ratzeburgische Graf bei diesem Unternehmen unmöglich fehlen konnte, so muß er ihn eben vergessen haben.

in jenem Jahre **filiam suam minorem** dem Dänenkönige als Braut für seinen Sohn angeboten haben muß. Diese Vermuthung stimmt aber wieder ganz überraschend mit Saxos vorhin citirten Worten überein und liefert zugleich einen neuen Beweis für unsere Hypothese. Es würde demnach der Identificirung der beiden Slavenkriege gar nichts mehr im Wege stehen, wenn man sich entschließen kann, die Worte: Nam major natu, quae prius ei desponsa fuerat, morbo occiderat, für einen erklärenden Zusatz Saxos zu halten, welcher auf diese Weise seine jetzige mit seiner früheren Erzählung in Einklang zu setzen suchte.

Er mochte sich dazu um so mehr berechtigt glauben, als er einerseits von den Ereignissen des Jahres 1171 nichts weiß, und ihm andererseits doch kaum unbekannt gewesen sein kann, daß König Knud mit **zwei** Töchtern des Sachsenherzogs verlobt gewesen, von denen die eine vor der Hochzeit gestorben war.

Findet sich nun in der Darstellung Saxos eben nur eine zweite Relation der in das Jahr 1164 fallenden Kämpfe, so ist natürlich die jener Unternehmung gegen die Slaven vorausgehende Gesandtschaft, wie dies auch zu dem zwischen Heinrich dem Löwen und Konrad von Lübeck herrschenden freundschaftlichen Verhältniß stimmt, ebenfalls in das Jahr 1164 zu setzen. Und als weiteres Resultat ergiebt sich, einmal daß Heinrichs von Ratzeburg letztes historisch nachweisbares Auftreten seine Theilnahme an dem Wendenkriege eben dieses Jahres ist, und zum zweiten, daß er, wie wir jetzt sorglos aus jener oben besprochenen (S. 588) Urkunde schließen dürfen, spätestens 1166 in den letzten Sommertagen gestorben sein muß.

Wenn wir nun die schon einmal (S. 591) erwähnte Stelle zu Hilfe ziehen (II, 6): Cujus (sc. Pribizlavi) exitum observantes **Guncelinus atque Bernhardus**, pugnabant et ipsi de insidiis, et commissa creberrima pugna, semper meliores inventi sunt, quousque perditis fortioribus viris et equis Pribizlavus nichil jam posset moliri, so werden wir den wenigstens wahrscheinlichen Schluß machen können, daß Heinrich von Ratzeburg in den Grenzkriegen von 1164—1166 vermuthlich keinen Schwertschlag mehr gethan hat, und daß wir daher ohne Besorgniß vor Irrthum seinen Tod noch in das Jahr 1164 setzen können.

Fassen wir nun auf Grund dieser Voraussetzung noch einmal H. I, 91 ins Auge: Et plantatum est opus Dei temporibus Heinrici in terra Polaborum, sed **temporibus Bernhardi filii ejus abundantius consummatum**, so kommen wir, da doch wenigstens zwei Jahre nach dem Tode des älteren Ratzeburger Grafen vergangen sein mußten, ehe Helmold diese Worte zu schreiben berechtigt war, als Anfangstermin für die Abfassung des ersten Theiles der Wendenchronik wenigstens auf die Mitte oder das Ende des Jahres 1166.

Sind nun auch hiermit die **direkten** Angaben erschöpft,

welche uns das Material für unsern Zweck liefern können, so brauchen wir darum die Untersuchung doch noch nicht abzubrechen; denn die im ersten Buche sich wiederspiegelnden Sympathien und Antipathien des Autors gewähren uns, weil sie einen Schluß gestatten auf die politische Lage, von welcher sie bestimmt, und damit wieder auf die Zeit, in welcher sie entstanden sind, die Möglichkeit, unserm Ziele noch um einen Schritt näher zu kommen.

Es ist bisher wohl allen, die sich näher mit Helmold beschäftigt haben, aufgefallen, daß der Chronist von heftiger Feindschaft gegen Erzbischof Hartwig von Bremen erfüllt ist. Ich selber habe mich an anderer Stelle bemüht, die auch sonst schon erkannten Gründe für diese auffällige Erscheinung zu entwickeln. Wenn man jedoch erwägt, daß seit den großen Privilegien und Schenkungen Heinrichs des Löwen in den Jahren 1160 und 1163 die Zeit der ärgsten Bedrängniß für das Bisthum Lübeck doch im Wesentlichen schon überstanden war, so würde man wohl eine gewisse Abneigung gegen Hartwig, aber nicht diese tiefe Erbitterung des Chronisten begreifen, die sich im ersten Theile seiner Wendenchronik ausspricht. Ich meine, diese Thatsache läßt sich nur daraus erklären, daß ein neuer Anlaß zur Unzufriedenheit mit dem Erzbischof die Flamme der alten Abneigung hell wieder hat auflodern lassen. Und welcher Art dieser Zündstoff gewesen sein kann, das läßt sich aus Helmolds Schrift selbst nicht allzu schwer errathen.

Der Chronist schließt das 78. Kapitel, in welchem er den Tod Vicelins erzählt: Vos quoque, qui residetis in architriclinio ecclesie Lubikane, excipite virum hunc, virum inquam, quem mera narratione vobis propino, ideo utique mera, quia vera. Neque enim hunc dissimulare penitus valebitis, qui primus in civitate vestra nova erexit lapidem in titulum, fundens oleum desuper. Hält man dazu, was Helmold am Schluß der Erzählung von Vicelins schwerer Erkrankung sagt c. 75, S. 148: Quam dissone igitur fuerint populorum sententie, quam temeraria multorum non minus judicia religiosorum, piget reminisci, nedum verbis prosequi. Dicebant, quia Dominus dereliquit eum, so ergiebt sich klar und zweifellos, daß eine mächtige Partei unter der Geistlichkeit und speziell unter den Lübecker Domherren mit Vicelin im höchsten Grade unzufrieden war. Und doch wäre es so naheliegend, so berechtigt, ja nützlich gewesen, die Gestalt des ersten Bischofs in dem neu erstandenen Bisthum, des Mannes zugleich, der unter den allerschwierigsten Verhältnissen mit der hingebendsten Aufopferung die Mission im Slavenlande wieder aufgenommen hatte, mit allem Prunk und Schimmer der Heiligkeit zu umkleiden. Wenn das nicht geschehen ist, und wenn Helmold sich bei jeder Gelegenheit genöthigt sieht, wie uns das fast aus jeder Zeile, die er über diesen Mann geschrieben, entgegentritt, das Gerechtig-

keitsgefühl und das Mitleid seiner Leser für den unglücklichen, von allen zu Boden getretenen Bischof in Anspruch zu nehmen, dann kann wahrlich der Anlaß nicht klein gewesen sein. Und dieser Grund ist auch unschwer zu erkennen. Liest man die über Vicelin handelnden Kapitel, so kann man keinen Augenblick zweifeln, daß die Angriffe gegen ihn durch seine Haltung in der Investiturfrage bestimmt sind. Das beweist schon allein das außerordentliche Interesse, das der Chronist gerade dieser Frage zuwendet. Mit der größten Ausführlichkeit erörtert er den Standpunkt beider Parteien, legt er die furchtbare politische Lage dar, in welcher sich Vicelin befand, und die Motive, die zuletzt den Bischof wider seinen Willen zwangen, sich vom Herzog belehnen zu lassen, und bemüht sich auf das Lebhafteste, seine Handlungsweise nach allen Seiten hin zu vertheidigen und zu rechtfertigen.

Auf der andern Seite aber schleudert auch Helmold wiederum gerade auf Veranlassung und im Zusammenhang mit derselben Angelegenheit seine bittersten Worte gegen Erzbischof Hartwig und die gesammte Bremer Geistlichkeit.

Sehen wir nun, zu wie heftigen Verwünschungen gegen den Erzbischof und zu welcher warmen Vertheidigung Vicelins der Investiturstreit den Chronisten veranlaßt, so können wir nicht mehr zweifeln, daß in dem Augenblick, in welchem Helmold schrieb, diese Sache alle Gemüther leidenschaftlich bewegt haben muß.

Wir befinden uns demnach in den beiden Jahren, die Konrad von Lübeck im Exil zubringen mußte, weil er im Bunde mit Hartwig sich geweigert, die Belehnung aus der Hand Heinrichs des Löwen entgegenzunehmen (H. II, 9, S. 209). Allerdings hatte man wohl in den drei Jahren, während welcher Konrad immer von Neuem sich der Investitur zu entziehen gewußt hatte, gewiß schon die Gefahren des Conflictes herankommen sehen und mag oft über die oppositionelle Haltung des Bischofs debattirt haben, aber erst in dem Augenblick, als der Herzog dem Bischof alle seine Einkünfte vorenthielt, ihn aus seiner Parochie vertrieb und in die Fremde zu gehen zwang, konnte diese Politik ein Gegenstand leidenschaftlicher Parteinahme werden. Erst als man vergebens gegen die Uebermacht des Welfen anrang und dessen mächtige Hand schwer auf dem Bisthum lastete, erst da konnte die Konradinische Partei gegen den hochverdienten Vicelin, dessen Schwachmüthigkeit allein sie die Schuld für diesen wenig aussichtsvollen Kampf zuschreiben mußte, von so tiefer Erbitterung erfüllt werden, daß Helmold ihnen zurufen muß: Neque enim hunc dissimulare penitus valebitis. Und erst in einer Zeit, in welcher wegen des gänzlichen Mangels an Einkünften für die Mission der ganze Jammer der Vicelinischen Zeiten wiederzukehren drohte, erst damals konnte ein Mann, der wie Helmold als wichtigsten Gesichtspunkt stets die Bekehrung der Slaven im Auge gehabt hat, gegen Hartwig von Bremen, den Urheber, wie er auf Grund

seiner früheren Haltung glauben mußte, der Konradinischen Politik und der dadurch verursachten neuen Schädigung der Lübischen Kirche, von so feindseligem Haß erfüllt werden, wie er uns in des Chronisten erstem Buche entgegentritt.

Es ist schon oben darauf aufmerksam gemacht worden, daß gerade die heftigsten Angriffe gegen den Erzbischof im Zusammenhang mit der Investiturfrage auftreten. Um so mehr muß es zur Bestätigung unserer Ansichten dienen, daß einzelne dieser Stellen fast wörtlich auf die Verhältnisse anzuwenden sind, unter denen Helmold schrieb: Pontifex autem humilis facile inclinatus fuisset, ut propter lucrum ecclesie duci secularis honoris cupido morem gessisset, si archiepiscopus et ceteri Bremensium non obstitissent. Nam et ipsi vaniglorii atque divitiis adulte ecclesie saturi, honori suo hoc in facto derogari putabant (c. 69, S. 137). — Homo enim pacis sue (sc. archiepiscopus), in quo speravit, a v e r t i t e u m a v i a c o n s i l i i e t p a c i s, ne scilicet applicaretur hiis, per quos ecclesie fructificatio pullulare posset (c. 69, S. 137). — Persuasit igitur archiepiscopus Vicelino episcopo, ut investituram de manu regis perciperet, n o n f r u c t u m e c c l e s i e, s e d o d i u m d u c i s i n t e n t a n s (c. 73, S. 143).

Besonders die beiden letzten Stellen sind so abgefaßt, daß sie Wort für Wort auf Helmolds eigene Zeit passen. Und in Betreff des ersten Citats ist zu beachten, daß der Ausdruck 'divitiis adulte ecclesie saturi' für das Jahr 1150 wenigstens insofern nicht berechtigt war, als sich der Erzbischof damals höchst wahrscheinlicher Weise in äußerster Geldverlegenheit befand.

Noch charakteristischer ist eine andere Stelle. Helmold läßt die Bremischen Geistlichen, welche Vicelin in der Investiturangelegenheit um Rath gefragt, antworten (c. 69, S. 137): Quod si furor principis erga vos effrenatius egerit, nonne satius est ferre jacturam bonorum quam honoris? A u f e r a n t, s i v e l i n t, d e c i m a s, o b c l u d a n t v o b i s i n t r o i t u m, s i p l a c e t, p a r r o c h i e v e s t r e, tolerabilis e r i t ista molestia . . . Hiis et hujusmodi verbis averterunt eum, ne voluntatem ducis adimpleret. Es ist bekannt, daß solche Reden, wie sie uns Helmold hier bringt, nicht wirklich gehalten, sondern vom Autor aus der Situation heraus geschrieben werden. Um so auffallender muß es erscheinen, daß gerade diese nicht hinreichend beachtet ist. Die Zehnten waren Vicelin bereits vorenthalten worden, also konnte ihm deren Entziehung nicht mehr als ein Bild der Zukunft vor Augen gestellt werden, das gestattet selbst die rhetorische Form der Rede nicht; denn allerwenigstens hätte doch statt auferant etwa recusent stehen müssen. Und auch die Ausschließung des Bischofs aus seiner Diöcese hätte Helmold, zumal er an dieser Stelle die Schwierigkeiten der Lage Vicelins aus den Anschauungen des Bremischen Clerus heraus als möglichst gering hinstellen will, kaum in den Sinn kommen können; denn faktisch ist sie nie er-

folgt, und doch pflegen nachträglich solche Gefahren nur ex eventu geschildert zu werden. Aber freilich ex eventu sind diese Worte auch geschrieben, und darum haben sie auch ihre volle Berechtigung, nur bildet für sie nicht Vicelins sondern Konrads politische Lage den richtigen Hintergrund. Das beweisen Helmolds Worte II, 9, S. 209: Cumque fixus in sententia maneret episcopus (sc. Conradus), precepit dux obcludi ei introitum parrochie sue et omnes reditus episcopales tolli. Denn einmal dürfte es schwerlich absichtslos gewesen sein, wenn Helmold hier fast dieselben Ausdrücke gebraucht hat wie dort, und zweitens erklärt sich auch aus dieser Stelle zur Genüge, wie die beiden falschen Züge in jene Rede der Bremischen Geistlichkeit kommen konnten. Wieder bestimmen eben die Verhältnisse seiner Zeit unwillkürlich die Denk- und Ausdrucksweise des Chronisten.

Ich glaube es ist bewiesen, daß Helmold sein erstes Buch abfaßte mitten in der Zeit des Conflictes zwischen Heinrich dem Löwen und Konrad von Lübeck. Es fragt sich nun, wann begann das Exil des Bischofs.

Man hat bisher meist angenommen, der Bischof sei zu gleicher Zeit mit Hartwig von Bremen begnadigt und demnach, da er fast zwei Jahre bei Wichmann von Magdeburg sich aufgehalten hat (H. II, 9, S. 209) im Herbst 1166 vertrieben worden. Allein aus des Chronisten Worten läßt sich dieser strenge Schluß nicht ziehen. Er schreibt II, 11: Et revocatus est domnus Hammemburgensis archiepiscopus in sedem suam, tactusque infirmitate infra paucos dies obiit († 11. Okt. 1168) . . . et possedit eam (sc. comeciam Stathensem) dux de cetero absque omni contradictione. Conradus quoque Lubicensis episcopus interventu cesaris meruit redire in parrochiam suam. Wenn auch die Möglichkeit an sich nicht bestritten werden soll, so geht doch hieraus nicht ohne Weiteres hervor, daß beide zu gleicher Zeit in ihre Diöcesen zurückgekehrt seien, zumal auch äußerlich die Heimkehr beider Männer durch eingeschobene Sätze andern Inhalts weit von einander getrennt sind. Wir werden daher die erwähnte Annahme nicht zur Grundlage, aber auch nicht zum Hemmniß unserer Berechnung machen dürfen. Wir sind dazu um so mehr genöthigt, als jene Interpretation auch den Thatsachen zu widersprechen scheint. Wenn man nämlich Helmolds Schilderung der widersprechenden Gemüthsstimmungen liest, die Hartwig in jener Zeit bewegten (II, c. 8, S. 207), so kann man kaum zweifeln, daß Hartwig nicht Wochen, sondern Monate geschwankt hat, ehe er dem Bündniß gegen den Herzog beigetreten ist. Er hatte zur Entscheidung auch hinreichend Zeit. Denn nachdem der erste Waffengang zwischen den feindlichen Parteien sichtlich ziemlich rasch beendigt worden war, folgte eine lange Waffenruhe, die sicher nicht vor Mitte April von neuen Kämpfen abgelöst worden ist, denn Heinrich hatte einen Frieden geschlossen, durch welchen er

verpflichtet war, die Feste Haldensleben an einem Tage nach Ostern, das am 9. April 1167 stattfand, an Wichmann von Magdeburg auszuliefern. Auf keiner Seite wird man diesen Vertrag ernst genommen haben; aber Heinrich der Löwe war nach einer anderen Richtung hinlänglich beschäftigt, und für die Fürsten gab erst der Bruch jenes Pactes einen zugleich höchst glücklichen Kriegsgrund; beide Theile werden daher sicher, wie dies nach den Pöhlder Annalen (1167) auch geschehen ist, jenen Termin abgewartet haben. Früher brauchte aber auch Hartwig nicht aus seiner Reserve hervorzugehen; im Gegentheil wird er erst Erfolge abgewartet haben, ehe er wiederum dem Herzoge feindselig gegenübertrat. Und da nun der Ausbruch des Krieges zwischen Herzog und Erzbischof schwerlich lange nach Heinrichs Zusammenkunft mit Konrad von Lübeck stattgefunden haben wird, so kann man mit einigem Anspruch auf Wahrscheinlichkeit jene Begegnung und also auch Konrads Vertreibung kaum vor Anfang April 1167 setzen. Daraus ergiebt sich aber, da Hartwig am 11. Okt. 1168 gestorben, also spätestens Ende September in seine Diöcese zurückgekehrt ist, höchstens ein Zeitraum von 1½ Jahren, welche der Bischof von Lübeck bei Wichmann von Magdeburg zugebracht haben könnte. Hierfür würde aber der Ausdruck (II, 9) 'et mansit apud eum **ferme duobus annis**' doch zum Mindesten höchst ungenau sein, zumal der Zeitpunkt der Zusammenkunft wahrscheinlich immer noch zu früh angesetzt ist.

Wir müssen uns daher nach einer andern Zeitbestimmung der Vertreibung des Bischofs umsehen, und ich glaube, sie läßt sich finden.

Helmolds Schilderung der Unterredung Heinrichs des Löwen mit Bischof Konrad (II, 9, S. 208), namentlich die Worte: **cupiens dux convulsas amicitias resarcire et episcopum jam olim sibi dilectum tenacius colligere**, cepit ab eo **familiariter** exigere hominii debitum, lassen deutlich erkennen, daß der Herzog große Anstrengungen gemacht hat, den abtrünnigen Prälaten gütlich zu gewinnen. Heinrich der Löwe war nicht der Mann empfindsamer Anwandlungen, im Gegentheil ist er, wie kaum ein anderer, auf seine Macht eifersüchtig, ja oft geradezu kleinlich rachsüchtig gewesen und hat jeden Widerstand unnachsichtig gebrochen. Bei einem solchen Charakter läßt sich eine so auffallende Güte und Nachsicht nur durch sehr ernste Motive erklären. Man kann daher wohl mit Recht annehmen, daß des Herzogs Lage den sächsischen Fürsten gegenüber zur Zeit jener Begegnung so gefährlich gewesen sei, daß er um jeden Preis eine Aussöhnung mit Konrad herbeizuführen suchen mußte. Es liegt nahe einzuwenden, was denn Heinrich dem Löwen an dem Bündniß dieses machtlosen Mannes gelegen haben sollte? Allein, wenn er ihm auch keine irgendwie nennenswerthe direkte Hilfe zuzuführen im Stande war, so konnte er ihm doch indirekt

ganz außerordentlich von Nutzen sein. Denn wie aus Helmold (II, 9, S. 208): et pendebat in ipso summa consilii, hervorgeht, hatte Konrad in jenem Augenblick einen geradezu entscheidenden Einfluß auf den Erzbischof. Noch war Hartwig nicht auf die Seite von Heinrichs Feinden übergetreten, dies beweist schon die besprochene Zusammenkunft, welcher er bekanntlich auch beiwohnte, aber schon begann er zu den sächsischen Fürsten hinzuneigen. Gelang es nun Heinrich dem Löwen, den Bischof von Lübeck zu gewinnen, so konnte er um so sicherer darauf rechnen, den Erzbischof doch wenigstens neutral zu erhalten, als gerade Konrad bisher hauptsächlich zum Kriege getrieben zu haben scheint. Insofern mußte Heinrich also des Bischofs Freundschaft von großer Wichtigkeit sein, zumal Hartwigs Macht, wie die eifrigen Werbungen Reinalds und der anderen Fürsten beweisen, immer noch sehr bedeutend gewesen sein muß. Indessen, wenn die Lage nicht sehr drohend gewesen wäre, hätte sich der stolze Herzog zu solchem Entgegenkommen doch schwerlich entschlossen. Diese Ueberlegung giebt uns einen wesentlichen Anhalt für die Zeitbestimmung jener Zusammenkunft.

Am 20. Dezember 1166 begann der Aufstand mit der Belagerung von Haldensleben und endete zunächst mit einer halben, wenn nicht einer ganzen Niederlage der Fürsten; denn sie sahen sich genöthigt, Christian von Oldenburg, ihren Verbündeten, im Stich zu lassen und einen vorläufigen Frieden mit dem Herzog zu schließen, durch welchen sie zugleich eingestanden, daß sie sich noch nicht stark genug fühlten, den Herzog zu Boden zu werfen.

Die folgende Zeit der Waffenruhe benutzte Heinrich der Löwe, um sich gegen einen seiner gefährlichsten Gegner zu wenden, eben gegen den Grafen Christian. Auch hier erfocht er keinen vollen, durchschlagenden Erfolg, aber im Ganzen war er siegreich, und besonders seit ein plötzlicher Tod erst den Grafen und dann auch dessen Bruder hinraffte, und die Oldenburger sich in innerem Kriege zerfleischten, hatte der Herzog so wenig wie in der ersten Epoche des Aufstandes Veranlassung, zu einem so entgegenkommenden Benehmen, wie er es bei jener Zusammenkunft Konrad gegenüber gezeigt hat.

Anders jedoch lagen die Dinge in der dritten Periode der großen Fürstenverschwörung. Als der Welfe sein Versprechen, Haldensleben an Wichmann von Magdeburg auszuliefern, nicht gehalten hatte, brauste der Krieg, vermuthlich Ende April oder Anfang Mai von Neuem durch das Land. Diesmal aber waren die Verbündeten aller Orten siegreich; sie nahmen ein festes Haus bei der Stadt Goslar, die ihrem Bunde beitrat, zerstörten Haldensleben und Neindorf und schlossen sich am 12. Juli zu Magdeburg und am 14. Juli zu Sandersleben noch einmal in einem neuen, engen Bündniß[1]

[1] Vgl. die Urkunde 46 bei O. v. Heinemann, Albrecht der Bär, S. 477, Darmstadt 1864.

fest an einander[1]. In diese Zeit großartiger Erfolge der Aufständischen wird die Begegnung Konrads und Hartwigs mit Heinrich dem Löwen zu setzen sein.

Konrad begab sich auf den Rath des Erzbischofs unmittelbar nach jener Unterredung zu Wichmann von Magdeburg, und dann nach einem dortigen Aufenthalt von unbekannter Dauer nach Frankreich auf das große Cistercienserconcil, das alljährlich im September zusammentrat. Daraus folgt, daß die besprochene Zusammenkunft, um die weitesten Grenzen anzunehmen, in die Zeit zwischen Anfang Mai und Ende August gefallen sein muß.

Wäre nun Konrad schon vor dem 12. Juli zu Wichmann gekommen, so hätte er sich doch jedenfalls an dem Bündniß gegen den Herzog betheiligt. Merkwürdiger Weise ist er aber in der bekannten Urkunde weder als Theilnehmer noch als Zeuge aufgeführt; daraus können wir schließen, daß der Bischof damals eben noch nicht in Magdeburg war, und daß frühestens in jenen Tagen die entscheidende Begegnung zwischen Konrad von Lübeck und Heinrich dem Löwen, und somit auch des Bischofs Vertreibung frühestens um diese Zeit, also etwa Mitte Juli stattgefunden haben kann.

Es läßt sich nun ferner aus der tiefen Erbitterung sowohl des Chronisten gegen Hartwig, als der Konradiner gegen Vicelin erkennen, daß das Bisthum den Zorn des Herzogs bereits in seiner ganzen Heftigkeit hatte empfinden müssen, als Helmold den ersten Theil seiner Wendenchronik abfaßte. Ja, man kann sogar noch weiter gehen. Ich glaube, die Lübische Geistlichkeit hätte sich schwerlich in einen so blinden Haß gegen Vicelin verrannt, der doch immer der Begründer ihres Bisthums und einer der hingebendsten und opferfreudigsten Missionäre gewesen ist, wenn sie noch Hoffnung gehabt hätten, seinen vermeintlichen Fehler wieder gut machen zu können. Diese Ueberlegung führt zu dem Schluß, daß Heinrich der Löwe bereits wieder vollständig Herr im Lande war, als der Chronist noch an seinem ersten Buche arbeitete.

Die Richtigkeit dieser Vermuthung scheint auch Helmolds große Bewunderung für die Macht und die Klugheit des Herzogs zu beweisen, die doch gewiß geringer gewesen wäre, wenn der Chronist noch unter dem unmittelbaren Eindruck der großen Siege

[1] Man könnte zweifeln, ob wirklich der Vertrag vom 12. und 14. Juli ein Resultat und nicht vielmehr die Ursache der folgenden Siege gewesen ist. Allein, da es höchst unwahrscheinlich ist, daß die Fürsten so viele Wochen, welche Heinrich der Löwe zu Rüstungen benutzen konnte, hätten verstreichen lassen sollen, um so unwahrscheinlicher, als sie den Sturz des Sachsenherzogs nur in Abwesenheit des Kaisers zu erreichen hoffen durften, so wird die umgekehrte Folge der Ereignisse als die innerlich berechtigtere erscheinen müssen. Für unsern Zweck ist die Entscheidung dieser Frage übrigens von keiner großen Wichtigkeit. Denn, falls die ausgesprochene Ansicht wirklich falsch sein sollte, so würde sich der Zeitpunkt jener entscheidenden Unterredung nur noch etwas weiter hinausschieben.

der aufständischen Fürsten gestanden hätte. Wenigstens zu so panegyrischen Worten, wie die Heinrichs von Witha I, 69, S. 135: facite voluntatem ejus ... Alioquin frustrabitur labor vester, eo quod nec cesar nec archiepiscopus possit juvare causam vestram, domno meo obnitente. Deus enim dedit ei universam terram hanc, hätte er sich damals wohl kaum hinreißen lassen.

Aber auch anderweitig bestätigt sich unsere Annahme. Helmold schreibt nämlich (I, 73, S. 143): In hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur. Der Umstand, daß der Chronist kurz darauf (c. 75 Anfang) im Hinblick auf dieselbe Zeit und dieselben Verhältnisse wie an der vorigen Stelle sagt: Domnus enim archiepiscopus et dux, in quibus summa rerum in hac terra consistebat, beweist zur Genüge, daß an eine etwaige perfective Bedeutung des 'attenditur' gar nicht zu denken ist. Aber das Gewicht dieses Wortes wächst noch ganz außerordentlich durch die Analogie der Lage: Persuasit igitur archiepiscopus Vicelino episcopo, ut investituram de manu regis perciperet, non fructum ecclesie, sed odium ducis intentans. At ille non consensit, ratus iram ducis implacabiliter accendi. In hac enim terra sola ducis auctoritas attenditur. Helmold wenigstens verzweifelt sichtlich vollständig an der Möglichkeit, dem Herzoge das Investiturrecht abzutrotzen.

Ist aber unsere Hypothese richtig, so befinden wir uns aller Wahrscheinlichkeit nach in der Zeit, in welcher Kaiser Friedrich durch seine Gesandten, Erzbischof Konrad von Mainz und Herzog Berthold von Zähringen, einen für Heinrich gewiß nicht ungünstigen vorläufigen Frieden geboten und durchgesetzt hatte.

Nimmt man noch hinzu, daß die Notiz über den Orden der Cistercienser und ihr jährliches Concil (I, 90, S. 180) sich Helmold recht wohl in Folge der gerade in diese Zeit fallenden Anwesenheit Konrads auf jener Versammlung aufdrängen konnte, und daß der Chronist die Worte (I, 72): regnavit Fredericus, hujus nominis primus rex, et elevatum est solium ejus super solium regum, qui fuerant ante eum diebus multis. Invaluitque sapientia et fortitudine super omnes inhabitantes terram, kaum noch zu einer Zeit geschrieben haben kann, wo die furchtbaren Folgen der Pest schon in ihrem ganzen Umfange zu erkennen waren, so ergiebt sich als Endresultat, daß Helmold Ende 1167 sein erstes Buch geschlossen haben wird, und selbst für denjenigen, welchem die letzten Vermuthungen nicht zwingend erscheinen, würde sich doch als weitester Spielraum für die Abfassung des ersten Theiles der Wendenchronik, nur der 12. resp. 14. Juli 1167 und der 14. Juni 1168 ergeben.

III.

Die Abfassungszeit des zweiten Buches.

Für den zweiten Theil der Wendenchronik ist die Untersuchung sehr viel einfacher und ermöglicht eine weit engere Zeitumgrenzung.

Es ist bis jetzt von allen Kritikern angenommen, daß das zweite Buch jedenfalls längere Zeit nach dem ersten niedergeschrieben ist. Den Beweis giebt wohl die doppelte Vorrede. Hätte Helmold beide Theile unmittelbar hinter einander niedergeschrieben, so wäre eine Widmung ausreichend gewesen.

Mit gleicher Uebereinstimmung ist als Anfangstermin der Tod Konrads von Lübeck angenommen. In der That läßt die Art, in welcher Helmold von dem Bischof spricht, ziemlich sicher darauf schließen, daß er bereits Nachricht von seinem Ableben erhalten hatte (I, 1): Pollebat autem litteratura, facundia etc. . . . Sed pulchram viri superficiem deformabat insanabilis quedam, ut ita dicam, impetigo, mobilitas animi et facilitas verborum, que nunquam in eodem persistebat . . . Clero . . . magna severitate primum abusus est . . . Bona sacerdotum omnia sua esse dicebat . . . Si quem fratrem forte pulsare cepisset, non legitima vocatione . . . usus est, sed ad placitum suum, . . . aut suspendit ab officio aut eliminavit ab ecclesia. Vielleicht ließe sich bei einzelnen dieser Tempora die Perfektbedeutung wegdisputiren, allein die Häufigkeit dieser Präterita im Zusammenhang mit der deutlichen Absicht des Verfassers, eine Charakteristik Konrads geben zu wollen, lassen mit großer Wahrscheinlichkeit schließen, daß der Chronist nicht von einem Lebenden, sondern von einem Todten spricht. Konrad starb am 17. Juli 1172 in der Nähe von Tyrus auf der Rückreise von Jerusalem, wohin er in Heinrichs des Löwen Gefolge gewallfahrtet war. Da der Herzog zu Weihnachten 1172 schon mit dem Kaiser in Augsburg zusammengetroffen ist, so werden wir mit der Annahme kaum fehlgehen, daß man spätestens um dieselbe Zeit des Bischofs Tod in der Lübischen Diöcese erfahren haben wird.

Für den Endtermin hatte man bisher keine sichere Bestimmung zu finden gewußt. Es bieten sich jedoch deren zwei. Zunächst c. 11: extincta est morte illius (sc. Hartwici) vetus controversia, que fuit super comecia Stathensi, et possedit eam dux de cetero absque omni contradictione. Da nun Friedrich I. durch die Urkunde 247 des Hamb. Urk.-buchs Stade an Erzbischof Sigfrid von Hamburg verliehen hat, so muß Helmold vor dem 16. Nov. 1180 oder, falls man sich mit Weiland[1] für das folgende Jahr entscheiden will, 1181 geschrieben haben.

[1] Das Sächsische Herzogthum unter Lothar und Heinrich dem Löwen,

Indessen brauchen wir uns mit einem so späten Zeitpunkt nicht zu begnügen. I, 10 heißt es nämlich: Mortui sunt ... nobilissimus adolescens, filius Conradi regis, qui duxerat unicam filiam Heinrici ducis nostri. Aus diesen Worten ergiebt sich, daß der Chronist von der 1172 geborenen Tochter Heinrichs des Löwen aus zweiter Ehe noch nichts wußte[1]. Die Entbindung der Herzogin erfolgte, wie der Wortlaut Arnolds (I, 1): Manebat autem in Bruneswich omni tempore, quo dux peregrinatus est, quia tunc pregnans erat, annehmen läßt, ziemlich spät nach der am 13. Januar 1172 erfolgten Abreise Heinrichs des Löwen, also vielleicht im September. Nun ist ja allerdings diese Geburt kein so welterschütterndes Ereigniß, daß die Nachricht hiervon schon wenige Tage nachher bis zu Helmolds abgelegenem Pfarrhaus gedrungen sein sollte, obgleich man gerade dieses Kind mit besonderem Interesse erwartet haben mag; indessen wird man doch den Anfang des nächsten Jahres für den allerspätesten Termin annehmen müssen, bis zu welchem Helmold diese Kunde erreichte. Demnach läßt sich mit ziemlicher Sicherheit behaupten, daß Helmolds zweites Buch in den letzten Monaten des Jahres 1172 niedergeschrieben worden ist.

Zum Schluß mag noch eine Vermuthung ausgesprochen werden.

Wie bekannt, schreibt Arnold von Lübeck im Prolog zu seiner Slavenchronik: bone memorie Helmoldus sacerdos historias de subactione seu vocatione Sclavorum et gesta pontificum, quorum instantia ecclesie harum regionum invaluerunt, debito fine, ut voluit, non consummavit. Daraus hat man, unterstützt durch die relative Kürze des zweiten Buches geschlossen, daß Helmold vor Beendigung seines Werkes gestorben sei. Allein, während sich die Annahme eines Torsos schon aus rein äußerlichen Gründen widerlegt, nämlich einmal durch die Ausdrücke der Vorrede libellus und opusculum, welche die geringe Länge als nicht zufällig erscheinen lassen, zweitens aber vor allem durch die bloße Existenz der Widmung, trägt der zweite Theil der Wendenchronik, wie bereits Hirsekorn (S. 5 und 6) gezeigt hat, entschieden den Charakter eines in sich abgeschlossenen Werkes. Und diese Beweise werden endlich durch die voraufgehende Untersuchung lediglich bestätigt, insofern sich ergeben hat, daß Helmold, obwohl er nach Ausweis der Urkunden sicher noch mehrere Jahre gelebt hat, schon 1172 seinem zweiten Buch die jetzige Gestalt gegeben hat.

Dem gegenüber ist es aber doch auch wieder sehr gewagt,

Greifswald 1866, S. 94 Anm. 2; vgl. auch Stumpf Nr. 4312 und Hahn, Die Söhne Albrechts des Bären. Jahresbericht der Louisenstädt. Realschule. Berlin 1869, S. 33 Anm. 8.

[1] Schirren nimmt freilich an, Helmold habe aus gewissen Gründen diese Tochter absichtlich todtgeschwiegen, indessen kann ich seinen Ausführungen (S. 155) nicht beistimmen.

einen Irrthum Arnolds anzunehmen, der doch immer ein jüngerer Zeitgenosse Helmolds war und ihn recht wohl noch öfter von Angesicht zu Angesicht gesehen haben mag.

Wenn man nun beachtet, daß Helmold das erste Buch mit Gerolds Tode schloß, obgleich er erst mehrere Jahre später schrieb, und daß er den zweiten Theil wenigstens zeitlich wiederum mit Konrads Ableben endigte und demnach sein Geschichtswerk gewissermaßen nach Regierungszeiten der Bischöfe gliederte, so liegt die Vermuthung nahe, daß er etwa auch das Leben des Bischofs Heinrich habe beschreiben wollen. Combinirt man nun hiermit die Betonung der gesta pontificum bei Arnold a. a. O., so würden sich die hervorgehobenen Worte des Lübischen Historikers leicht und glücklich erklären, wenn man annimmt, daß Helmold im Begriff gewesen wäre, an die Ausarbeitung eines dritten Buches zu gehen und es vielleicht schon begonnen hatte, als ihn der Tod von seinem Vorhaben abrief. Zugleich würde sich daraus ergeben, daß Helmold Anfang 1183 wahrscheinlich gestorben wäre.

Allein die ausgesprochene Ansicht kann und soll nur eine Hypothese sein. Ja sie wird sich, selbst wenn sie richtig ist, vielleicht niemals beweisen lassen. Allein, es wird immer übel sein, wenn man den Schlüssel zu Arnolds oben citirten Worten nicht finden sollte. Darum ist in dem Vorhergehenden der Versuch zu einer Interpretation der zweifelhaften Stelle gemacht worden.

Die Verhandlungen des Schmalkaldischen Bundes v. 14—18. Febr. 1539 in Frankfurt a. M.

Von

Otto Meinardus.

Die Sendung des kaiserlichen Vice-Kanzlers Dr. Matthias Held nach Deutschland in den Jahren 1537 und 1538 ist einer der merkwürdigsten Züge der in dieser Zeit an Wechselfällen so reichen Politik Karls V. Held hat dem deutschen Reiche, unter voller Wahrung der kaiserlichen Autorität und des Glaubens, den Frieden bringen sollen[1], aber in der That schleuderte er die Brandfackel des feindseligsten Zwiespaltes unter die deutschen Fürsten. Und als König Ferdinand bestrebt war, die Reichshülfe gegen die Osmanen zu gewinnen, fand er wohl die katholischen und protestantischen Fürsten gerüstet, aber nicht zum Feldzuge gegen den äußern Feind, sondern zum Kampfe gegen einander. Erst einer längeren diplomatischen Verhandlung von Mitte Februar bis Mitte April 1539 zu Frankfurt am Main gelang es, zwar keinen Frieden, aber doch einen Stillstand herbeizuführen. Allein dieser Frankfurter Anstand bedeutete einen Sieg des Schmalkaldischen Bundes.

Die Umstände, welche das Zustandekommen dieses Vermittelungsversuches beförderten, sind verschiedener Art gewesen; hauptsächlich wird der Druck der auswärtigen Verhältnisse, die drohende Türkengefahr, als ausschlaggebend angesehen[2]. Und doch möchte ich versuchen auch aus der innern Lage Deutschlands die Motive herzuleiten.

Kurz vor den Friedensverhandlungen nämlich tagte in Frankfurt am Main der Schmalkaldische Bund. Wenn ich recht sehe, sind die Berathungen desselben bisher wenig[3] beachtet. Das Staatsarchiv zu Hannover besitzt nun einen protokollarischen Bericht dieser Verhandlungen von der Hand des Licentiaten Balthasar Clammer, Hofrath und seit dem 27. Okt. 1539 Kanzler des Herzogs Ernst von Lüneburg, der bekanntlich neben seinem Bruder Franz Mitglied des Schmalkaldischen Bundes war. Daraus geht hervor, daß die Stimmung der Bundesglieder eine überaus kriegerische war; Sachsen und Hessen sprachen sich beide lebhaft dafür aus, man solle für den Fall, daß der Friede oder Stillstand zu Frankfurt nicht erreicht werde,

[1] Ranke, Deutsche Geschichte, 4. Aufl., IV, 73 f.
[2] Ranke, a. a. O. S. 94.
[3] Seckendorf, Historie des Lutherthums. Uebers. von Elias Frick. Leipz. 1714, III, §. 95, erwähnt sie.

offensiv gegen den Nürnberger Bund, beziehungsweise überhaupt gegen die Widersacher, vorgehen. Freilich ward diese Ansicht nicht zum Beschluß erhoben, aber sie blieb die maßgebende.

Von diesem Gesichtspunkte aus und an der Hand einiger anderer bisher unbekannter Schriftstücke aus dieser Zeit, welche das Dunkel der Heldschen Sendung zwar nicht erhellen, sie aber doch näher erläutern dürften, möchte vielleicht der Versuch einer Zusammenstellung der die Mission des Vicekanzlers begleitenden und jene Frankfurter Handlung resultirenden Ereignisse am Platze sein.

Wenn Dr. M. Held vom Kaiser den Auftrag erhielt, den Protestanten entgegenzukommen, so versteht man in der That nicht, wie er eine Erklärung vortragen konnte, „die, wenn nicht dem Wortlaut, doch der Tendenz noch das grade Gegentheil von dem enthielt, was ihm aufgetragen worden war[1]". Der Vice-Kanzler soll offen gegen[2] seine Instruction gehandelt haben; und diese Thatsache wird kaum noch bezweifelt.

Wie aber nun, wenn dem Dr. Held überhaupt ein so weiter Spielraum zum Handeln gelassen war, daß er jenen Schritt gegen den Schmalkaldischen Bund wagen durfte? Würde in diesem Falle sein Verfahren nicht einigermaßen gemildert erscheinen?

Fragen wir uns zuerst: was war die Veranlassung zur Sendung des kaiserlichen Vice-Kanzlers nach Deutschland?

Seit der öffentlichen Recusation des Kammergerichts durch den Schmalkaldischen Bund war der Kaiser mehr als je genöthigt, eine bestimmte Stellung zu den beiden Parteien in Deutschland zu nehmen. Die verschiedenen Briefe, welche er bis zur Botschaft Helds an die Protestanten schrieb, zeigen, wie er bald nach der einen, bald nach der andern Richtung sich nachgiebiger zeigte.

Nach dem siegreichen Feldzuge gegen Tunis verlebte der Kaiser den Winter in Neapel[3]. Von hier aus schrieb er am 30. November 1535 einen Brief[4] an Johann Friedrich von Sachsen, indem er sich schroff auf den Standpunkt des Kammergerichts stellte. Offenbar hatten ihn hier, wo er im vollen Siegesgefühl auf seinen tunesischen Lorbeeren ruhte, die erneuerten Klagen seines Gerichts erreicht[5]. Er befiehlt den Urtheilen desselben Gehorsam

[1] Ranke, a. a. O. S. 74.

[2] Ranke, a. a. O. sagt in der dritten Ausgabe S. 82 auf die Frage, ob jene Erklärung Helds den Absichten des Kaisers entsprochen habe. „Wir können sie glücklicherweise mit ziemlicher Sicherheit verneinen"; dagegen in vierter Auflage S. 73. „Wir können das mit aller Sicherheit verneinen". Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten S. 34 N., hält das Verfahren H.s für noch nicht hinlänglich aufgeklärt. Doch erschien sein Buch 1865, jene vierte Auflage 1868.

[3] M. J. Schmidt, Geschichte der Deutschen. Ulm. 1783. 5. Theil, S. 326.

[4] Copie im Staatsarchiv zu Hannover. Im Auszuge erwähnt Seckendorf, a. a. O. III, §. 61. Sleidan von J. G. Boehm, Frankfurt a. M. 1785, I, 534. Auch bei Rommel, Philipp I, 404. Siehe Beilage I.

[5] Vgl. Beilage I.

zu leisten, indem er das Verfahren des Kammergerichts zum Schutze der protestantischerseits Säcularisirten als ein legitimes hinstellt und die gegnerische Auffassung: auch die Säcularisationen und Depossedirungen seien unter die Glaubens-Sachen zu rechnen, verwirft. Trotz des Cadauer Friedens also, trotz der Wiener Zugeständnisse des Königs Ferdinand vertritt der Kaiser hier scharf die Partei des alten Rechts und gerade die Grundsätze, welche Held 1537 in Schmalkalden ebenfalls geltend machte.

Unter dem Eindrucke dieses Schreibens fand die Zusammenkunft des Schmalkaldischen Bundes zu Frankfurt am Main vom 24. April bis zum 10. Mai 1536 statt. Nachdem sich der Bund im Dezember 1535 in Schmalkalden von Neuem auf 10 Jahre constituirt und zur Aufnahme neuer Mitglieder entschlossen hatte, vollzog man nun diese Aufnahme und die Annahme der neuen Verfassung.

Im Gegensatz zu der vorhin angeführten kaiserlichen Auffassung, die bis zum 24. December 1535, dem Tage des Abschieds [1], noch nicht übermittelt war, hatte man sich dort, in Schmalkalden, sofort auf den rechtlichen Ausnahmeboden gestellt, nicht allein die Kammergerichtsurtheile zu recusiren und zu cassiren, sondern die Bundesstimmen selbst sollten in zweifelhaften Fällen entscheiden, ob Prozesse geistliche, ob sie weltliche Sachen beträfen.

Das kaiserliche Schreiben mußte dies Vorhaben zurückdrängen. In der That, es klingt durch den Abschied vom 10. Mai ein gewisses Gefühl der Unbehaglichkeit [2] hindurch. Noch konnte man in Frankfurt nicht wissen, welche Worte am 17. April in Rom gefallen waren. Noch mußte Philipp von Hessen das merkwürdige Ultimatum [3] Karls V. an Franz I. unbekannt sein, die Herausforderung zum Zweikampf, zur plötzlichen Beilegung allen Zwistes. Man glaubte vielmehr, der Kaiser werde sich nach Trient und von da gegen Augsburg wenden, und war sehr besorgt vor einem Ueberzug [4]. In diesem Falle beschloß man, eine Botschaft an ihn zu senden, um ihn an den Nürnberger Anstand und die andern Vertröstungen zu erinnern.

Diese ganze etwas ungemüthliche Stimmung ward dann durch die französischen Kriegsnachrichten beseitigt; ja sofort steigerte sich das Selbstgefühl der vermehrten Bundesmacht zur Höhe vom Dezember des vorigen Jahres. Es war nämlich in Frankfurt davon die Rede gewesen, das Schreiben Karls V. von Neapel auch durch eine besondere Botschaft zu beantworten. Zu dem Ende wurden alle

[1] Abschied zu Schmalkalden, im Staatsarchiv zu Hannover, vom 24. Dezember (Freitags am heiligenn Cristabendt) 1535.

[2] Frankfurtischer Abschied vom 10. Mai 1536, im Staatsarchiv zu Hannover.

[3] Ranke, a. a. O. S. 21.

[4] — „im furnemens etwas beschwerlichs inn sachen unser Religion belangendt furtzunemen" (Frankf. Abschied).

Stände aufgefordert, ein reichhaltiges Material in der Angelegenheit des Kammergerichts zusammenzutragen. Sachsen und Hessen, Straßburg und Magdeburg sollten sich über einen endgültigen Rathschlag vereinigen und die Instruction aufsetzen. Dies geschah denn wohl nach der Beendigung der Frankfurter Berathungen. Während aber im Abschied nur von einer Antwort auf die Kammergerichtsfrage die Rede ist, enthält die Instruction noch andere Punkte[1]. Nämlich erstens eine Entschuldigung betreffend den Vorwurf des Bundes mit Frankreich[2]; zweitens also Anklagen wider das Kammergericht; drittens die ausdrückliche Forderung[3] an den Kaiser, die zum Bunde Hinzugekommenen des Nürnberger Friedens theilhaftig werden zu lassen.

Die Ueberbringer der Botschaft waren Joachim zu Pappenheim, Erbmarschall, Ludwig von Baumbach und Dr. Claudius Pius Peutinger. Sie machten sich auf den Weg, eine geraume Zeit nach dem Frankfurter Tage, offenbar in Ungewißheit, wo sie den Kaiser treffen würden.

Schon hatte der französische Feldzug begonnen; Karl, noch im November 1535 voll Unwillen über die Protestanten, bedurfte jetzt der deutschen Hülfe, oder es war wenigstens eine Beruhigung der Gemüther ihm von Nutzen. Daher schrieb er den später oft genannten[4] Brief von Savigliano am 7. Juli 1536, der, wenn er auch die Kammergerichtsfrage nicht erwähnt, doch eine entgegengesetzte Tendenz zeigt als der Brief von Neapel. Denn er stellt eine friedliche Lösung des Confliktes in Aussicht.

Das Schreiben vermehrte denn auch die Zuversicht des Schmalkaldischen Bundes. Man bemühte sich die Gunst der Lage nach Kräften zu benutzen und berathschlagte über eine Beantwortung. Es ist dabei bemerkenswerth, daß der von Johann Friedrich aufgestellte und vom 28. August datirte Entwurf[5] nicht den Beifall des Landgrafen fand. Dieser bewog vielmehr den Kurfürsten, die Worte[6], welche die Beglückwünschung des Kaisers und die Wiederaufrichtung seiner Autorität betrafen, zu streichen und

[1] Die Instruction selbst hat mir nicht vorgelegen, aber Held antwortet in Schmalkalden 1537 ausdrücklich auf jeden einzelnen Punkt derselben.

[2] Vgl. Neudecker, Aktenstücke I, 112 f.

[3] Erster Vortrag Helds: „Zum dritten ist ein artickel in der gemelten Instruction, darinne E. Chur- unnd F. g. begeren, das Key. Mt. nit allein diejenigen, so benentlich im Nurenbergischen Anstand begriffen sein, dabei gnediglich handthaben, sonder auch andere, so sich nachmals mit E. Chur. und F. g. verwandt gemacht hetten, desselbigen frides unnd stilstands geniessen lassen wolte". (Staatsarchiv zu Hannover).

[4] Neudecker, Urkunden S. 268 f. Sonst nenne ich nur M. Lenz, Briefwechsel S. 87 Z. 11 von oben und N. — Geschrieben vor Ankunft der Schmalk. Botschaft; angekommen etwa am 12. August, wie aus einem Schreiben Joh. Friedrichs an Herzog Ernst von Lüneburg vom 16. Aug. hervorgeht.

[5] Neudecker, ebend. S. 270 f.

[6] A. a. O. S. 271 unten, gesperrt gedruckt.

an der Stelle, wo des Conciles gedacht werde, die Worte[1] „in deutscher Nation" hinzuzusetzen. So erhielt das Antwortschreiben an den Kaiser die Datirung vom 9. September[2]. Obwohl nun für die Fortlassung der genannten Worte als Grund angegeben wird, daß schon die Gesandten den Auftrag erhalten hätten, den Glückwunsch an Karl abzustatten, so tritt doch unverkennbar das Bestreben zu Tage, nachdrücklicher dem Kaiser gegenüber den Standpunkt zu wahren.

Die Fürsten begehren also vom Kaiser, unter Ausdrücken der Freude über die in Aussicht gestellte Beibehaltung des Friedens, er möge, weil sie das vom Papste gerüchtsweise nach Mantua berufene Concil nicht für ein freies, christliches und unverdächtiges hielten, die Vornahme eines freien christlichen Conciles in deutscher Nation bewerkstelligen. Noch im Jahre vorher war man der Wahl dieses Ortes nicht abgeneigt[3] gewesen; jetzt nutzen sie den Vortheil der precären Lage des Kaisers sofort aus und weisen das Concil von der Schwelle zurück. Im Ganzen genommen ein energisches Auftreten. Gestützt auf die machtvolle Stellung, die der vergrößerte Bund nun einnahm, verwerfen sie also schon das Concil, ehe noch der offizielle Antrag an sie gestellt ist, verlangen vom Kaiser gewissermaßen die Ratification der Erweiterung des Bundes und unterbreiten trotz der oft wiederholten Zugeständnisse des Königs, aber auch trotz des Briefes von Neapel, ein weitschichtiges Anklagematerial gegen das Kammergericht.

Der Bescheid des Kaisers an die drei Abgesandten war seiner Lage gemäß. Die Antwort war eben nur eine vorläufige, doch ihre Tendenz im Ganzen ist aus den beiden erhaltenen Berichten ersichtlich.

Im Herbst 1536, nach dem unglücklichen Verlaufe des französischen Feldzuges, hatte der Kaiser den Rückzug von Frankreich nach Nizza angetreten, um sich später von dort über Genua nach Spanien zu begeben. In jenen Tagen trafen ihn die Schmalkaldischen Gesandten, deren Berichte[4] datirt sind, der erste den 30. September von Nizza, der zweite den 8. Oktober von Savona. Nach vielen Mühen erst erhielten sie am 23. September eine Audienz. Aber auf ihren Vortrag und übergebene Instruction ward ihnen durch Dr. Held nur eine allgemeine Antwort, unter Vertröstung auf eine spätere Erledigung. Nach einigen Verzögerungen beschließen sie dem Kaiser selbst bis nach Genua zu folgen, um keine gelegentliche, sondern eine endgültige Antwort zu erlangen[5]. Aber

[1] A. a. O. S. 272 Z. 12 v. u. hinter „meldenn". Diese Veränderungen theilt Joh. Friedrich dem Herzog Ernst von Lüneburg in einem Briefe vom 31. August (Sonntags nach decollationis Johannis) 1536 mit.

[2] Hortleder, Ausgabe 1645 Gotha, I, Buch VII, Cap. 19, S. 1475 f.

[3] Ranke, a. a. O. S. 64.

[4] Copien im Staatsarchiv zu Hannover. Beilage 2 und 3.

[5] In Genua erreichte sie das Antwortschreiben des Schmalk. Bundes

vergebens, es heißt, Held werde im nächsten Jahre die Antwort bringen. Nur unter der Hand erfahren sie vom Vice-Kanzler die Gesinnung des Kaisers; die Frage, welche Sachen jedesmal Religionssachen seien, welche nicht, von dem Schmalkaldischen Bunde entscheiden zu lassen, das wäre ein Fall, der nicht im Religionsfrieden begriffen sei; der Kaiser wolle das Wort „Religion“ ganz klar, ohne allen Anhang und Interpretation verstanden wissen; eben deswegen solle niemand bekriegt, befehdet, noch des Seinen entsetzt werden bis auf ein Concil, das er mit Eifer befördern werde.

Das zu Grunde liegende Prinzip ist hier dasselbe wie im Schreiben von Neapel 1535 und in Schmalkalden 1537. Die Autorität des Kammergerichts wird unbedingt gewahrt.

So wird ein Theil der Mission Helds klar, er soll antworten auf den Antrag dieser Botschaft, und wie er auf den zweiten Punkt voraussichtlich antworten wird, ist bereits zur Kenntniß der Gesandten und damit des Schmalkaldischen Bundes gelangt.

Offenbar erforderte die Schwierigkeit der Lage des Kaisers eine Verweisung der Antwort an den Schmalkaldischen Bund auf das nächste Frühjahr. Gerade über die derzeitige Lage im Herbst 1536 sind wir genau unterrichtet. In einem längeren Exposé[1] geben die Räthe dem Herrscher anheim, was zu thun sei: der Inhalt desselben ist die Mahnung zum Frieden mit Frankreich, selbst unter weitgehenden Bedingungen. Sie stellen ihm vor, welche Folgen dieser Friede haben würde: la celebracion dudict concille et remede de la foy; resistance de la chrestiente et asseurance dicelle contre le Turcq; pacificacion de la Germanie[2] etc.

Ob der Kaiser dies Programm angenommen hat, läßt sich aus der geheimen Instruction[3] Helds an König Ferdinand ersehen.

Dabei ist nun zunächst ins Auge zu fassen, daß diese geheime Instruction durchaus nicht die Aufträge des Orators erschöpfte — schon die Beantwortung der Botschaft ist nicht darin erwähnt —, vielmehr nur in allgemeinen Umrissen die politischen Bedenken und Zugeständnisse des Kaisers formulirte und damit allerdings den Fonds der übrigen Aufträge Helds bildete.

Der Kaiser hat den Vorschlag der Räthe, auf Unterhandlungen mit Franz I. einzugehen, gutgeheißen; seine übrigen Bedenken beziehen sich also auf den Umstand, daß der Friede nicht erreicht werde, daß der Krieg von Neuem beginne mit den bisher siegreichen Franzosen und in zweideutiger Lage des Papstes.

Er will vor allen Dingen wissen, in wiefern er von Deutsch-

auf den Brief von Savigliano, das sie sofort dem Kaiser übergaben. Dies erzählt Held 1537 in Schmalkalden im ersten Vortrag.

[1] Lanz, Correspondenz II, 263 ff.

[2] Lanz, a. a. O. S. 267. [3] Lanz, a. a. O. S. 268 ff.

land eine Unterstützung im Kampfe erwarten darf; denn seine Mittel in den Reichen seien derartig erschöpft, daß er nicht wisse, wie das Nothwendigste zur Fortsetzung des Kriegs zu beschaffen, daher eile er nach Spanien. Deutschland ist nun aber von Grund aus gespalten und getheilt, in einer solchen Verwirrung, daß deren Vergrößerung sowohl im Allgemeinen durch Herbeiführung äußerer Schäden verderblich sein als auch sogar die Existenz der kaiserlichen und königlichen Reiche aufs Spiel setzen werde (ains sensuyvroit hazard manifeste de noz royaulmes et estatz de ceulx de nostre dict frere)[1]. Nur das Concil würde diesen Schaden heilen können. Und dies Concil zu erreichen ist das Hauptstreben des Kaisers.

Allein das Zustandekommen desselben ist bei der Unbeständigkeit des Papstes zweifelhaft.

Unter dieser letzten Voraussetzung nun empfiehlt der Kaiser seinem Bruder, auf Mittel und Wege zu sinnen, welche die Abhaltung des Concils ermöglichten, auch ohne den Willen des Papstes und Franz I.

Endlich aber bei der Unmöglichkeit der Durchführung auch dieses Vorschlages stellt der Kaiser eine Reihe von Mitteln hin, über deren Ergreifung Held mit dem König berathen soll. Einmal eine Verbindung des ganzen Deutschlands mit Kaiser und König unter beiderseitiger genügender Sicherstellung; sodann das Zugeständniß einer deutschen Nationalversammlung, ohne Aufgabe jedoch der essentiellen Substanz des Glaubens; zum Schluß aber irgend ein anderes Mittel von Wirkung ohne Verletzung der kaiserlichen Autorität.

Aus allen diesen Gründen erhellt, daß dem Kaiser daran lag, Deutschland geeinigt zu wissen zu seinen Diensten und denen des Reichs, nämlich gegen den äußern Feind; zugleich aber, daß die kaiserliche Politik zu der Zeit sich in bedrängter Lage befand.

Mag dies der allgemeine Theil der Instruction für den kaiserlichen Vice-Kanzler gewesen sein, so liegt uns der besondere Theil derselben nicht vor. Jedenfalls aber enthielt er, wie oben gesagt, die Beantwortung auf die Botschaft und Schriften des Schmalkaldischen Bundes und noch einen andern Punkt, der nachher von so großer Bedeutung geworden ist, nämlich die Gründung des katholischen Gegenbundes.

Bleiben wir an dieser Stelle einen Augenblick stehen und fragen uns, zeigten die Protestanten bis zum Februar 1537 dieselbe ablehnende Haltung gegenüber dem Concil, die wir sie im Schreiben vom 9. September einnehmen sehen, oder waren sie doch zu eventuellen Zugeständnissen bereit?

Der Brief von Savigliano hatte allerdings die versteckten Drohungen des Schreibens von Neapel desavouirt und die bösen

[1] A. a. O. S. 270 oben.

Gerüchte Lügen gestraft: der Kaiser beabsichtigte nicht, auf gewaltsamen Wege die Protestanten zu überziehen, sondern den Nürnberger Stillstand zu halten. Ob er aber den darüber hinausgehenden Veränderungen, besonders soweit sie die neu aufgenommenen Bundesgenossen und die Frage der Abstimmung der geistlichen Prozesse betrafen, ob er den dahin zielenden Forderungen der Protestanten Rechnung tragen werde, mußte nach der vorläufigen Antwort ihnen sehr zweifelhaft sein. Ja, trotz des Briefes von Savigliano hatte die Angelegenheit des Concils vielmehr ein gelindes Mißtrauen gegen des Kaisers Absichten wachgerufen. Um Weihnachten des Jahres 1536 kamen Philipp und Johann Friedrich in Eisenach zu einer Beratung zusammen[1], deren Ergebniß die Berufung der Bundesstände auf den 7. Februar 1537 nach Schmalkalden war. Gegenstand der Verhandlung sollte sein: Kammergericht und Concil. 14 Punkte wurden den einzelnen Ständen zur Berathschlagung und demnächstigen Beschlußfassung unterbreitet.

Daraus geht einmal die nicht unbedingte Verwerfung des jetzigen Concils hervor. Es wird zur Frage gestellt, ob einer erneuten Citation nach Mantua gegenüber, falls eine andere Malstatt nicht erlangt werde, stattzugeben sei oder nicht. Zur Erledigung daraus folgender Erörterungen sollen die Stände ihre gelehrtesten Theologen mitbringen.

Nicht minder aber denkt man an Vorsichtsmaßregeln aller Art. Es soll berathen werden, wie den Urtheilen des Kammergerichts und deren gewaltsamer Ausführung zu begegnen sein möchte. Auf einem Zettel erklären die beiden Oberhauptleute des Bundes bei den voraussichtlich noch zunehmenden Gefahren der Zeitlage es für nöthig, daß über die zu ergreifenden Maßregeln, Verlängerung des Zeitpunktes der Aufnahme und Benutzung der 7000 Gulden zur Unterhaltung von Unterhauptleuten und andere Mittel bei drohender Kriegsgefahr, endgültige Beschlüsse gefaßt würden.

Wie merkwürdig diese Constellation der Dinge! Der Kaiser zu den größten Zugeständnissen bereit, der Schmalkaldische Bund dagegen nicht unbedingt abgeneigt, sogar auf das Mantuaner Concil, wenn auch mit einer Protestation, einzugehen, aber dabei allerdings von großem Mißtrauen gegen den Herrscher erfüllt!

Wie nun, wenn an diesem Punkte von der kaiserlichen Diplomatie eingesetzt wäre! Wir wissen nach der geheimen Instruction, daß der Kaiser eventuell auf eine neue Abkunft eingehen will nach dem Maße der Verhältnisse, die seitdem eingetreten waren, wenn nur das Concil zu Stande kommt. Das heißt doch, er wird vielleicht in angemessener Form die Erweiterung des

[1] Brief beider an Herzog Ernst vom 24. December 1536. Orig. im Staatsarchiv zu Hannover. Beilage 4.

Bundes ratificiren; dann konnten ja auf dem Concil die andern Fragen immerhin erledigt werden. Der kaiserliche Abgesandte konnte jedenfalls wohl in Erfahrung bringen, ob man auf der Gegenseite eventuell auf das Concil eingehen würde; auch mußte ihm der Anblick der vielen Theologen in Schmalkalden die Möglichkeit einer dahingehenden Discussion erweisen.

Die Sendung Helds mußte nach all dem Vorhergesagten von sehr großer Bedeutung sein.

Betrachten wir dieselbe nunmehr von der Seite, daß wir fragen, was der Vice-Kanzler wirklich im Reiche, und zwar zunächst bei den protestantischen Fürsten ausgerichtet hat.

Die geheime Instruction [1] hatte einzelne Vorschläge formulirt; die schließliche Handlungsweise gab sie dem Könige Ferdinand anheim. Vor allen Dingen freilich will sie das Concil; Held greift auch gar nicht auf die späteren Mittel des Kaisers vor. Er bleibt einfach bei der Einladung zum Concil nach Mantua; an seiner Seite wiederholt der Nuntius Morone, die doch anscheinend jetzt ernstlich gemeinte Aufforderung des Papstes Paul III.

Daneben, wissen wir — Dinge, welche die geheime Instruction nicht erwähnt, — soll Held auf die Botschaft des Schmalkaldischen Bundes antworten. Der Bescheid auf die Kammergerichtsfrage fällt denn auch so aus, wie ihn die Protestanten erwarten konnten. Von Anklagen gegen sein Gericht will der Kaiser nichts wissen; das Wesentliche der anhängig gemachten Prozesse, ob sie weltliche ob geistliche Sachen betreffen, soll es selbst entscheiden.

Nur der eine Punkt, von dem die Freunde des Friedens hoffen durften, daß von ihm aus ein Verständniß angebahnt werden könnte, die erbetene Ratification der Bundeserweiterung wird rundweg abgeschlagen. Und hieran knüpft sich in der That für uns die Unmöglichkeit zu entscheiden, ob Held in diesem Punkte seine Instruction thatsächlich überschritten hat.

Doch davon an dieser Stelle abgesehen; Concil und die noch nicht erwähnte Türkenhülfe weisen die Protestanten entschieden zurück; und im Uebrigen erklären sie, durch das Auftreten Helds sei der Friede eher aufgehoben als befestigt.

Ehe wir nun Ursache und Folge dieser Verwickelung noch des Näheren untersuchen, wollen wir einen Blick werfen auf den oben erwähnten Auftrag Helds an die katholischen Fürsten.

Es fand sich oben, der Kaiser wünschte die Hülfe des zum Frieden geeinten Deutschlands. Die Mittel und Wege zur Erreichung dieses Zieles sind in der geheimen Instruction angegeben. Gehen wir einmal diese Mittel durch: eine Verbindung Ganz-Deutschlands mit Kaiser und König, eine deutsche Nationalver-

[1] Man darf wohl kaum wagen einen Zweifel an der Authenticität laut werden zu lassen? Oder ist die Instruction vielleicht vom Kaiser später zurückgezogen, unter Aufgabe des Standpunktes derselben?

sammlung ohne Aufgabe wesentlicher Glaubensprinzipien, waren diese Dinge, unter so bedrückten Verhältnissen des Kaisers ins Werk gesetzt, auch nur denkbar, ohne das protestantische Prinzip ganz wesentlich zu stärken? Nein, gerade diejenigen politischen Elemente, deren der Kaiser zu diesem Werke ja auch bedurfte, die katholischen Fürsten, deren Territorien zum größten Theil, wie Sachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, oder doch vielfach, wie manche Bisthümer, evangelisch gesinnt waren, gerade sie mußten die stärksten Widersacher dieser Projekte sein. Sie und nicht minder die Curie, der eine deutsche Nationalversammlung, ein Gedanke, der auch nur entfernt auf eine Nationalkirche hindeutete, für das Werk des Satans[1] galt.

Es ist nicht überliefert, daß Held diese anscheinend so aussichtslosen Mittel zur Einigung der deutschen Parteien versucht habe, ja es ist sehr fraglich, ob man eine Einigung in dem Sinne des Kaisers, zur augenblicklichen Hülfeleistung gegen den äußern Feind, am königlichen Hofe für möglich gehalten hat.

Dagegen hatte der kaiserliche Vice-Kanzler noch den besonderen Auftrag erhalten, ebenfalls im Jahre 1536, von dem wir aus des Kaisers eignem Munde[2] wissen: es war die Gründung einer guten „Verstentnus" oder „christlichen Ainigung"; es soll gehandelt werden mit dem Römischen König und andern gehorsamen — im Gegensatz zu den ungehorsamen Protestanten —, also katholischen Fürsten des Reichs, und es ist der Wunsch des Kaisers, sie möchten alle sich dem Bunde einreihen; wenigstens sucht er selbst am 15. April 1539[3] die bisher nicht hinzugetretenen Prälaten und Fürsten: Mainz(?), Köln, Trier, Pfalz und Brandenburg noch zum Beitritt zu bewegen.

Es hatte seit dem Beginn der religiösen Zwietracht schon mehrere Bündnisse deutscher Fürsten und Ansätze dazu gegeben. Dieselben gingen aber zum Theil im Dienste localer Interessen auf, oder sie verschwanden spurlos wegen Mangels der Organisation. Der staatsrechtliche Charakter dieser Einigung war aber in diesem Zeitpunkte von selbst gegeben, der Kaiser spricht ihn auch in dem obengenannten Briefe aus, dieser neue Bund sollte errichtet werden zur „Handhabung" der Religion, zur „Vollziehung" der Reichsabschiede, des Nürnberger Stillstands und des Reichsrechts; er war also direkt gegen den Schmalkaldischen Bund ge-

[1] Es heißt auf dem innern Umschlag der Reichstagsakten von 1532 aus dem Hildesheimer Archiv im Staatsarchiv zu Hannover: Concilium Nationale non est convocandum ... ex causis infrascriptis: Primo quia erit conciliabolum, conventiculum et sinagoga Sathane, pestilencia que sufficiens erit ad subvertendum universum statum ecclesiasticum pp. (Möglich auch, daß diese Worte erst 1541 geschrieben sind, denn diese Zahl steht ganz unten auf dem betreffenden Umschlag).

[2] Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Urkunden-Band S. 376 f.

[3] Ebend. S. 377 f.

richtet. Denn wir erinnern uns, daß diejenigen Schmalkaldischen Bundesgenossen, welche nach dem Jahre des Nürnberger Friedens (1532) aufgenommen waren, reichsrechtlich bisher nicht von der Bestimmung über den Stillstand der Kammergerichtsprozesse Nutzen ziehen konnten, eben weil der Kaiser den Bund in seiner jetzigen Gestalt noch nicht anerkannt hatte.

Wohl haben wir gesehen, daß Karl V. die Begründung dieses Bundes anbefohlen hat, aber er konnte nur das letzte Mittel sein, das der Vice-Kanzler ergreifen durfte — zur Erreichung des Friedens(?!) Durch das Gegengewicht eines als vollendete Thatsache hervortretenden Bundes aller katholischen Fürsten gedachte man offenbar, den Schmalkaldischen einzuschüchtern oder aber den Frieden durch einen Feldzug zu erzwingen.

Damit ist die geheime Instruction wohl in Einklang zu bringen; denn es heißt dort: „endlich irgend ein anderes Mittel und einen Ausweg ohne Verletzung der kaiserlichen Autorität“ [1].

Wir wissen nicht, von wem die Idee eines solchen Bündnisses ausgegangen ist; vielleicht trat sie zu der Zeit auf, da König Ferdinand durch den Cardinal von Trient seinem kaiserlichen Bruder den Zustand Deutschlands als einen sehr zerfahrenen schildern ließ [2]. Jedenfalls kamen dem Plane die Wünsche ganz besonders zweier katholischen Fürsten entgegen, nämlich Georgs [3] von Sachsen und Heinrichs von Braunschweig-Wolfenbüttel. Beide hatten für die Zukunft nicht viel Gutes in ihren Territorien zu erwarten; die Landschaft des einen war der neuen Lehre fast ganz gewogen, und die Braunschweiger, besonders die Städte, wünschten ihren Herzog am liebsten über alle Berge. Von wem konnten sie Hülfe zu ihrer Rehabilitirung erwarten anders als von einem thatkräftigen Bundesheere. Es heißt, daß Held im französischen Feldzuge dem Herzog Heinrich, der persönlich im kaiserlichen Lager weilte, ermuthigende Aussichten und Hoffnungen gemacht habe [4]. Mit diesem Fürsten wurde der kaiserliche Vice-Kanzler überhaupt sehr nahe bekannt; in Briefen [5] aus dem Jahre 1539 versichern sich beide der wärmsten Freundschaft.

Man darf wohl annehmen, daß in diesen Kreisen der Gedanke des katholischen Gegenbundes eifrig genährt worden ist.

Sollte derselbe aber zur Begründung kommen, so kam es vor allen Dingen darauf an, den richtigen Augenblick zu seiner wirksamen Constituirung zu finden, d. h. also möglichst alle katholischen Fürsten zum Beitritt zu bewegen.

[1] Lanz, Corresp. II, 270, Abs. 2, Z. 8 v. u.: ou autre moyen et expedient, tellement que lauctorite imperiale et romaine ne se perde.

[2] Bucholtz, a. a. O. V, 324.

[3] Vgl. über sie das treffende Urtheil Philipps von Hessen in der Beilage 5.

[4] Ranke, a. a. O. S. 75.

[5] Abschriften und Auszüge im Staatsarchiv zu Hannover.

Nur von diesen Gesichtspunkten aus möchte das Auftreten Helds im deutschen Reiche richtig beurtheilt werden können.

Seine Instruction hieß ihn also im Allgemeinen, wenn irgend möglich, den Frieden, wenigstens das Concil herbeiführen, also ein vereinendes Moment; sonst soll er zur Begründung des katholischen Gegenbundes beitragen, und dies ist das trennende Moment in seinem Auftrage. Ob er in jedem Falle auf die Punkte der Schmalkaldischen Botschaft verneinend antworten soll, vermögen wir nicht zu sagen.

Man muß doch sagen, die Aufgabe war keine leichte, besonders solch widerstrebenden Elementen gegenüber, von denen König Ferdinand dem Kaiser berichtete[1]. Wie die nächste Folgezeit ergiebt, hatte der Vice-Kanzler mit drei großen Fürstengruppen zu rechnen: einmal mit dem Schmalkaldischen Bunde. Demselben scharf gegenüber die extremen katholischen Fürsten, bald den sichern Bestand des Nürnberger Bundes ausmachend, endlich in der Mitte zwischen beiden die gemäßigten katholischen und evangelischen Fürsten: die rheinischen Kurfürsten außer Mainz, Herzog Erich[2] von Calenberg und Joachim II. von Brandenburg.

Hat nun Held in Schmalkalden seine Instruction überschritten?

In einer Beschwerdeschrift[3] des Schmalkaldischen Bundes über die den Frieden bedränende Handlungsweise des Dr. Held werden die Gründe angegeben, weshalb die Bundesverwandten sich hüten würden, jetzt zu einem Zuge gegen die Türken sich herbeizulassen. Sie hegen nicht zu verbannendes Mißtrauen gegen die kaiserliche Politik, weil sie in der Kammergerichtssache und der Ratification der Bundeserweiterung nicht Recht erhalten haben. Aber sie beschweren sich ganz besonders über den Orator, weil er zu Beginn seines Vortrags Protest gegen die Anwesenheit der im Nürnberger Stillstand nicht benannten Schmalkaldischen Bundesgenossen eingelegt hat, und zweitens in der Kammergerichtsfrage die Bemerkung fallen ließ, es komme gar nicht so sehr auf die Prozeßsachen wegen Säcularisationen und Depossedirungen an; denn die seien ja zweifellos weltliche Sachen; aber der Nürnberger Stillstand erstrecke sich namentlich auf viele Prozesse, die noch aus dem Wormser Edikt und andern Reichsabschieden herzuleiten wären. Dieses sei ihnen noch nie vorgehalten, weil ja der Abschied zu Speyer jene früheren aufgehoben hätte.

Die Bedeutung dieser Vorgänge dürfte nicht unschwer zu erkennen sein.

[1] Vgl. Bucholtz, a. a. O. V, 324, oben S. 617.

[2] Erich von Calenberg deshalb, weil er, wie ich nachweisen kann, das Nürnberger Bündniß nicht versiegelt hat, trotz heftiger und andauernder Bestürmung seitens Heinrichs von Wolfenbüttel, vgl. unten.

[3] „Ursachen, warumb von den Stenden des key. Orators werbung — dahin verstanden, das der fride neher im grundt uff gehoben, dan bestettiget" pp. (Staatsarchiv zu Hannover).

Die Spannung des Schmalkaldischen Bundes und des Kaisers war seit dem Briefe von Savigliano zwar momentan beseitigt, aber am Ende 1536 hatte die Angelegenheit des Conciles und die vorläufige Antwort auf die Botschaft, wie wir oben sahen, das Mißtrauen wieder rege gemacht. Um eine solche Mißstimmung zwischen Gegnern zu beseitigen, ist offenes Entgegenkommen ein untrügliches Mittel. Der Kaiser konnte durch Held in aller Ruhe versichern lassen, er sei zur Zeit noch nicht im Stande, alle verlangten Zugeständnisse zu machen, im Betreff des Conciles jedoch biete er die und die Garantie. Aber eine Kluft des Gegensatzes, auch eine politische, wird stets erweitert durch verletzende Formen und Ausdrucksweisen, und nicht selten beruht gerade auf der Persönlichkeit der politische Erfolg.

War es nicht ein rabulistischer Ton [1], den Held in Schmalkalden anschlug, wenn er seinen Vortrag damit begann, es möchten die nicht zu den Protestirenden von 1529 und 1532 gehörenden Bundesglieder während seiner Rede abtreten oder sich seine Aeußerungen nicht zuziehen? Warum ließ er jene Aeußerung über das Wormser Edikt fallen?

In diesem Ton möchte ich allerdings eine Uebertretung der Instruction finden, eine Handlungsweise, die sich zwar im Hinblick auf den andern Auftrag des Kaisers deuten, doch wohl nicht vertheidigen läßt. Dürfte man nämlich nicht versuchen die Combination aufzustellen, daß der Orator absichtlich so gehandelt habe; daß er eine schroffe Zurückweisung seitens der Protestanten hervorrufen wollte, um nun den andern Theil seines Programms, die Gründung des Gegenbundes besser durchzuführen? Mußte es nicht einen großen moralischen Eindruck in Deutschland machen, wenn die in Schmalkalden versammelten Fürsten und Städte mitsammt den Theologen dem kaiserlichen Vice-Kanzler gerade in diesem Moment, wo Kaiser und Papst das Concil beriefen, den Besuch desselben und nicht minder die Türkenhülfe pure abschlugen? Wenn sie sich auf einen trotzigen, oppositionellen Standpunkt dem Orator und Nuntius gegenüber stellten?

Diesen moralischen Eindruck nach der politischen Seite hin auszubeuten, war Helds Gedanke, und jene gemäßigten, schwankenden Fürsten durch den Hinweis auf den Willen des Kaisers und den Trotz des Schmalkaldischen Bundes für die Nürnberger Einung zu gewinnen, sein Ziel und seine Absicht schon in Schmalkalden. Bei einem dieser Fürsten vermag ich seine Werbungen und die des Wolfenbütteler Herzogs zu verfolgen, nämlich bei Herzog Erich von Calenberg.

Im Laufe des Jahres 1537 verhandelt Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel mit seinem Oheim und erreicht von der Loya-

[1] Vgl. was Ranke über das Nürnberger Bündniß a. a. O. S. 71 ff. und über Held S. 74 f. sagt. — Unverkennbar tritt uns seine Persönlichkeit aus seinen Briefen entgegen.

lität des alten Fürsten, daß er dem Könige seine Zusage ertheilt und nach der Gründung des Bundes am 15. Juli 1538 seinen Beitritt erklärt. Allerdings bittet er seiner Schulden wegen die ausgeschriebene Summe zu erlassen. Aber als im Jahre 1539 der Wolfenbütteler um die Besiegelung bittet, da macht er Ausreden und weigert sich dies zu thun; denn mittlerweile war er von seiner evangelischen Gemahlin, den Schmalkaldischen Fürsten und Joachim von Brandenburg völlig umgestimmt. Allein die Versuche seines Neffen wiederholten sich bis in das Jahr 1540; sie werden immer dringender, bis zuletzt der 70jährige Erich sich persönlich zum Kaiser begiebt, um seine Sinnesänderung zu erklären.

Gerade an diesem Beispiel und an dem noch nach dem Frankfurter Anstand fortgesetzten[1] Intrigenspiel Heinrichs von Wolfenbüttel erkennt man die Bedeutung der Stellungnahme der gemäßigten Fürsten zur Nürnberger Bundesfrage. Es ist in der That nicht undenkbar, daß Held sie vornehmlich in Schmalkalden im Auge gehabt hat.

Allein seine Erwartungen wurden nicht von einem hervorragend günstigen Erfolge gekrönt. Wir sind über die Verhandlungen des Vice-Kanzlers mit den katholischen Fürsten nicht hinreichend unterrichtet[2]; daß Heinrich von Wolfenbüttel und Georg von Sachsen, deren persönliche Beziehungen zu den Häuptern des Schmalkaldischen Bundes einen sehr gereizten Charakter angenommen hatten, daß auch die bairischen Fürsten[3] sich nicht lange weigerten, auf Unterhandlungen zur Gründung des Bündnisses sich einzulassen, scheint wohl ziemlich sicher zu sein. Bei den rheinischen Kurfürsten fand Held mehr Schwierigkeiten. Unter diesen Umständen schritt man nicht eher zur Constituirung, bis der Kaiser freie Hand gegen Frankreich erhalten hatte. Einer vorberathenden Versammlung im März 1538 zu Speier folgte die constituirende im Juni 1538[4].

Es kann nun nicht in meiner Absicht liegen, nach dem mehr oder minder bedeutenden Antheil des Kaisers und Königs an dem in der bekannten Form hervortretenden Bunde und nach dessen Bewegungen und politischen Zügen zu forschen, schon aus Mangel an hinreichendem Material. Das steht fest, der Kaiser hat die Gründung des Bundes befohlen und — wenn auch nur ganz im Geheimen — ratificirt[5]. Hatte Karl V., der nun doch mit andern Kräften einen sehr lauen Feldzug gegen Frankreich geführt, wirklich die Absicht einen guten Augenblick zu erspähen, um an der

[1] Hierüber in einer Untersuchung über die letzten Jahre Erichs von Calenberg Näheres.

[2] Vgl. im Allgem. Ranke, a. a. O. S. 76 ff.

[3] Vgl. Stumpf, Baierns polit. Gesch. München 1816/17, Bd. I, S. 207 ff.

[4] Bucholtz, V, 328 ff. und Urkundenband S. 366 ff.

[5] Bucholtz, Urkundenband S. 376.

Spitze seiner Spanier nach Deutschland zu ziehen und die Führung des Bundes, dem sich, einem solchen Drucke gegenüber, auch wohl die gemäßigten Fürsten angeschlossen [1] hätten, zu übernehmen, so trat diesem Plane ganz besonders die Constellation der auswärtigen Verhältnisse entgegen, die ja im Gang der Reformationsgeschichte eine so große Rolle gespielt hat. Aber neben dem Druck der Osmanen gestalteten sich auch die innerdeutschen Verhältnisse anders, als man vielleicht erwartet hatte. Der Schmalkaldische Bund trat mit einer solchen Umsicht, Rührigkeit und mit einträchtigem Zusammenschluß gegen die Nürnberger „Eynung“ in die Schranken, daß im folgenden Jahre das Gewebe der Widersacher zerrissen und über diese Politik ein Sieg von Bedeutung errungen wurde.

Die Protestanten hatten, nach dem Fortgange Helds, Schmalkalden mit andern Stimmungen verlassen, als sie vor der Rüstung zum Bundestage gedacht; wenigstens läßt dies die obengenannte Beschwerdeschrift erkennen. Es wird sorgsam auf die Bewegungen der Gegner Obacht gegeben. Am 29. Juni 1537 bittet [2] Philipp von Hessen den Herzog Ernst von Lüneburg, Acht auf die Werbungen Heinrichs des Jüngeren im Stift Bremen zu haben, auch Mainz rüste. Am 7. Juli wird wegen „besorglicher Zeitläufte“ ganz im Geheimen eine Versammlung sämmtlicher Kriegsräthe des Bundes auf den 12. August nach Coburg berufen [3]. Hier berieth und beschloß man eine detaillirte [4] Heeres-Organisation und Truppenwerbungen für den eventuellen Fall. Am 25. Januar des folgenden Jahres erwähnt Johann Friedrich in einem Schreiben an Herzog Ernst die „practiken“ des Kaisers und Heinrichs des Jüngern.

Früh schon [5] erhielten alsdann die Bundeshäupter Kunde von den Vorverhandlungen über die Gründung des katholischen Gegenbundes. Der Eindruck muß um so größer gewesen sein, als zugleich der König um Beihülfe zum Türkenzuge aufforderte. Im Ausschreiben [6] zum Bundestage in Eisenach auf den 24. Juli werden die Bedenken auseinandergesetzt, welche man auf protestantischer Seite beiden Fragen gegenüber hegte: der moralische Eindruck einer Weigerung zum Türkenkriege würde dem Bunde sehr nachtheilig sein, zumal wenn etwa die Papisten, wie es dort heißt, den Zuzug leisteten. Während daher in Bezug auf diesen Punkt

[1] Vgl. in der Beilage 5 die Worte Philipps von Hessen.
[2] Orig. im Staatsarchiv zu Hannover.
[3] Gleichzeitige Abschrift im Staatsarchiv zu Hannover. Vgl. Rommel, a. a. O. I, S. 412 f. und II, 374 f.
[4] Ebenda.
[5] Rommel, a. a. O. I, 425; II, 394 f. Auch Herzog Heinrichs Eifer bei Erich von Calenberg soll sich verrathen haben. Mit der Herzogin Elisabeth von Calenberg correspondirte Philipp.
[6] Schreiben vom 31. Mai 1538.

das Anerbieten[1] des bei dem Türkeneinfalle sehr interessirten Joachim von Brandenburg zur Vermittelung ihnen in Eisenach sehr gelegen kam, erkannten die Protestanten sofort die Absichten des Nürnberger Bundes; und zunächst war ihr Gedanke ein öffentlicher Protest. Es ward in Eisenach[2] der Beschluß gefaßt, ein Ausschreiben an alle Stände des Reichs zu veröffentlichen, das vor Martini, wo man die Publication des Nürnberger Bundesvertrags erwartete, in Druck ausgehen solle[3].

Die über Minden verhängte Acht (Oktober 9) beschleunigte die Vollendung dieses zunächst gegen das Kammergericht gerichteten Schriftstückes. Der Schmalkaldische Bund vertheidigt in demselben seinen Standpunkt auf Grund der Reichsabschiede, unter Inserirung des Nürnberger und Cadaner Friedens, des Schreibens von Savigliano und seiner Beantwortung, und protestirt noch einmal gegen die Schritte des Kammergerichts; dann heißt es: „ob sich dan daruber zutruge, das im heilligen Rom. reich deutscher Nation kriege oder emporung entstenden, so wollen wir vor Gott und der welt hiemit offentlich protestirt haben, das wir den frid, christliche und pilliche einigkheit herzlich und treulich gesucht und begert".

Aber es blieb dabei nicht bewenden. Man sah in dem ganzen Auftreten der Nürnberger Bundesglieder eine gefährliche Drohung.

Am 4. November 1538 theilt[4] Johann Friedrich seine Bedenken dem Landgrafen mit, und gleichmäßig antwortet der Letztere. Schon hier finden wir dieselbe Uebereinstimmung in der Absicht, daß etwas geschehen müsse, wie in Frankfurt im Februar des folgenden Jahres. Doch zeigt der Kurfürst in den Einzelheiten eine große Unentschlossenheit; auf dem einen Zettel verwirft er, was er vorher als richtig vorgeschlagen hat, und auch dann noch stößt er seinen Entschluß um — für uns ein nicht verkennbares Zeichen der Unruhe vor der weiteren Entwicklung der Dinge.

Der Landgraf nun hatte ihm geschrieben, man dürfe nicht auf den „Backenstreich" der Gegner warten; auch ihm bringt die Verhängung der Acht über Minden die Erkenntniß, daß der „gegenteil zu ainem grossenn und gewaltigenn furhabenn . . . gericht mus sein".

Es ist vom objectiven Standpunkt aus schwer zu entscheiden, ob die Absichten der katholischen Fürsten wirklich auf die Offensive, auf die gewaltsame Execution der kammergerichtlichen Urtheile

[1] Ranke, a. a. O. S. 90.

[2] Eisenachischer Abschied bei Hortleder, Buch VII, Cap. 17. Das Ausschreiben ebenda, Cap. 19; die unten citirte Stelle nach einer gleichzeitigen Copie im Staatsarchiv zu Hannover steht bei Hortleder S. 1478 oben.

[3] Joh. Friedrich an Philipp vom 4. Nov. 1538. Orig. im Marburger Staatsarchiv.

[4] Original im Marburger Staatsarchiv.

gerichtet gewesen sind; der Wunsch zum „Losschlagen" jedoch mag lebhaft genug vorhanden gewesen sein. Auch ist wohl auf der Nürnberger Bundesseite gerüstet[1].

Indessen wenn der Nürnberger Bund etwas unternehmen wollte, so mußte man der Neutralität oder Theilnahme jener gemäßigten Fürsten versichert sein, und in den Bemühungen um die Gunst dieser Fürsten sehe ich ein bedeutsames Moment für die weitere Gestaltung der Dinge, auch noch über den Frankfurter Anstand hinaus. Denn auch für die Protestanten war es von großer Bedeutung, die gemäßigte Partei der Vermittelung und Neutralität geneigt zu erhalten.

Es beginnt ein Spiel des Buhlens und der Versuche Stimmung für oder gegen die Feinde zu machen. Zwar vermag ich nur die Werbungen Heinrichs des Jüngeren bei seinem Oheim Erich von Calenberg auf der katholischen Seite zu verfolgen; die Bemühungen des Schmalkaldischen Bundes jedoch bei der gemäßigten Gruppe sind in dem Schreiben Johann Friedrichs vom 4. November ausdrücklich berührt und in der ganzen nun folgenden Bewegung leicht erkennbar. Man muß einen Druck auf die rheinischen Kurfürsten ausüben, einmal durch briefliche Werbungen, sodann aber besonders durch Krieger-Rüstungen, das ist der Inhalt des Briefwechsels zwischen den beiden Bundeshäuptern. Würden sich aber die genannten Fürsten ablehnend verhalten, und die von Brandenburg vorgeschlagene Friedensvermittelung ausschlagen, so sei unzweifelhaft „das man ain glocken uber uns gegossen und an uns will".

Die Besorgniß vor den „Practiken" der Gegner ward nun noch erheblich vergrößert durch die Aufhebung[2] des braunschweigischen Secretärs Stephan Schmidt in den letzten Tagen des Dezember 1538. Man fand bei demselben verschiedene vertrauliche Schreiben des Wolfenbütteler Herzogs an Dr. Held und den Erzbischof von Mainz. Es geht zwar aus ihrem Inhalt nicht die unmittelbare Absicht eines kriegerischen Ueberzuges der Protestanten hervor, sondern mehr der persönliche Haß Heinrichs des Jüngern gegen den Landgrafen; allein der Letztere war jetzt ganz überzeugt, daß die Gegner nur das Frühjahr erwarteten, um loszuschlagen. Es wurden nun wirklich, wenn man es nicht schon vorher gethan hatte, bedeutende Rüstungen vorgenommen: in Frankfurt[3] wird berechnet, daß Sachsen, Hessen, Würtemberg, Straßburg, Augsburg und Ulm bis zum 18. Februar 1539 weit über 12000 Gulden für die Bestellung des Kriegsvolks ausgegeben haben.

Während dieser sich immer mehr steigernden Spannung der

[1] Man vergleiche die Beilage 5 im Einzelnen, und die Ansammlung von einigen tausend Knechten im Februar 1539 im Bremischen, um einen Druck auf die Frankfurter Verhandlungen auszuüben, worüber Akten im Staatsarchiv zu Hannover.

[2] Vgl. Hortleder I, S. 900 ff. [3] Vgl. Beilage 5.

beiden Fürstenparteien im Reich war die drohende Türkenbewegung zum Ausbruch gekommen. Die allgemeine Lage drängte Karl V. die zur Vermittelung dargebotene Hand Joachims von Brandenburg anzunehmen. Er entschloß sich neben seinem Vice-Kanzler Dr. M. Held auch noch den Erzbischof von Lunden als Orator nach Deutschland zu senden und beauftragte[1] sie, einen Frieden, Stillstand oder Vergleich unter den deutschen Fürsten aufzurichten. Die Verhandlung sollte am 24. Februar[2] in Frankfurt am Main vorgenommen werden.

Gleichzeitig ungefähr mit der Abfassung der Beglaubigung für die beiden kaiserlichen Abgesandten machte sich eine Botschaft der Bundeshauptleute auf den Weg zu den verschiedenen Schmalkaldischen Bundesgliedern mit dem Befehl die gesammten „Aynungsverwandte„ „trefflicher, groswichtiger und nothwendiger sachen halber“ auf den 12. Februar nach Frankfurt am Main einzuladen, die Fürsten zu ersuchen, möglichst in Person zu erscheinen, sonst aber insgesammt Gesandte nur mit endgültigen Vollmachten abzufertigen[3].

So fand denn vor der Ankunft des Orators — denn ob Held wirklich mitgegangen ist, vermag ich nicht zu sagen — die Zusammenkunft der Protestanten Statt, über deren Verlauf der Bericht[4] des Balthasar Clammer uns ausreichend orientirt. Indem ich im Speciellen auf ihn verweise, möchte ich nur noch einige allgemeine Gesichtspunkte unter Benutzung desselben erörtern.

Die Berathungen begannen nicht am 12., sondern erst am 14. Februar. Im Eingang wird die allgemeine Sachlage von Seiten der Bundeshäupter erläutert, es werden Briefe vorgelesen, die seit dem letzten Bundestage nach den verschiedensten Richtungen gewechselt sind: ein drohendes Unwetter scheint über die protestantischen Glaubensgenossen heraufzuziehen. Am 16. Februar nimmt die Debatte ihren Anfang, es wird zur Frage gestellt, ob man für den Fall, daß in den demnächstigen Verhandlungen ein annehmbarer Friede nicht zu Stande käme, offensiv[5] gegen die Feinde vorgehen solle.

Unser Gewährsmann hat nun offenbar wesentliche Auszüge der Reden überliefert, welche die einzelnen Bundesglieder entweder

[1] Copie des Credenzschreibens für Lunden und Held, im Staatsarchiv zu Hannover vom 25. November 1538 von Toledo. Es heißt da „eynen bestendigen frid, fernern stilstand oder vergleichung auf cristlich, pillich allen teylen leydlich und annemlich wege abreden, ufrichten und bewilligen“.

[2] Das kaiserl. Credenzschreiben läßt den Tag und Ort noch unbestimmt, dies ist der Tag des thatsächlichen Anfanges.

[3] Ein Schreiben Joh. Friedrichs an Herzog Ernst von Lüneburg von 16. Dez. 1538 bemerkt, daß die Botschaft bereits einige Zeit unterwegs ist und was sie ausrichten soll.

[4] Beilage 5.

[5] „Dem widerteil der vorstreich abtzugewinnen solte sein“.

selbst gehalten oder durch ihre resp. Kanzler haben vortragen lassen. Das Verdienst, welches sich Balthasar Clammer damit erworben hat, ist ein großes: man erhält nicht nur ein klares Bild der damaligen politischen Situation im Allgemeinen, auch die Stellung und Bedeutung der einzelnen Fürsten, der einzelnen Städte im Schmalkaldischen Bunde wird gestreift und beleuchtet. Ja, auch für die persönliche Charakteristik sind in diesen Reden manche Züge enthalten.

Philipp von Hessen, voll Muth und schneidigem Eifer, will sich nicht auf längere Discussionen einlassen, sondern am liebsten bald ins Feld ziehen, während Johann Friedrich bedächtig die Momente aufzählt, welche doch vielleicht Einfluß auf das Zustandekommen des Friedens haben könnten. Er scheut sich, direkt für die Offensive einzutreten, sie mit ausdrücklichen Worten zu verfechten, sondern führt eine Deduktion der Theologen ins Feld, daß man auch „defensive“ den „Vorstreich“ nehmen dürfe. Die Rüstung des „Jegenteils“ sei nicht aus Furcht vor dem Schmalkaldischen Bunde, sondern zum Angriffskriege ins Werk gesetzt. Man dürfe daher des „Vorstreichs nit erwarten“.

Beide Bundeshäupter reden also der Offensive das Wort, doch nur für den Fall, daß der Friede, den sie lebhaft wünschen, nicht erreicht wird.

Diesen Aeußerungen gerade gegenüber stehen die Ansichten der beiden Lüneburgischen Fürsten. Herzog Franz — Herzog Ernst war ja daheim geblieben — steht auf streng theologischem Standpunkt; er führt Beispiele an, wie Gottes Hand schon so oft das Unheil abgewandt habe, ihm sei auch jetzt unbedingt zu vertrauen, er stellt die Schrecknisse des Krieges seinen Zuhörern vor Augen. Friede sei besser als Krieg, und würde Gott trotzdem etwas über die Stände verhängen, so müßte man es um seines Wortes willen ertragen.

Bei diesem Zwiespalt der Meinungen gab nun Jakob Sturm von Straßburg den Ausschlag.

Am 16. und 17. Februar fanden diese Debatten Statt. Am ersten Tage sprach, beziehungsweise ließ reden der Landgraf, am zweiten der Kurfürst. Letzterer schlug, neben der Befürwortung der Offensive, noch vor, man solle, um auf die Friedenshandlung und die gemäßigten Fürsten einen Druck auszuüben, 20000 Gulden nicht ansehen und weitere Werbungen von Kriegsvolk vornehmen.

Diesen Antrag unterstützte auch Jakob Sturm — man war doch wenigstens auf jeden Fall gerüstet —, aber er ist der Offensive abgeneigt. Denn, sagt er gegen Philipp von Hessen, indem er die Gefahr des Nürnberger Bundes herabzusetzen sucht, wen solle man denn angreifen, wenn man den Krieg beginne? Der moralische Nachtheil der Offensive sei zu groß; es würden nur die Papisten dadurch gestärkt, aber die deutsche Nation derart geschädigt, daß sie es in vielen hundert Jahren nicht überwinden würde.

Und dem dann mit Recht ins Reich ziehenden Kaiser würden alle Bischöfe und schwankenden Elemente zufallen. Er räth schließlich, man solle gern die 20000 Gulden anwenden, aber selbst wenn hier der Friede nicht zu Stande käme, doch nicht die Offensive ergreifen, sondern den Kaiser beschicken und den Frieden erbitten; und, fügt er hinzu, „so muß man auch in disen sachen nit zu vil menschliche vorsehung thun, Gott auch etwas getrauen und allein uff ihne sehen“.

So ward denn beschlossen, bevor man sich zur Offensive verstehe, die Friedenshandlung abzuwarten, dieselbe durch Anknüpfung von Unterhandlungen mit den anwesenden Gesandten der fremden Mächte — was ich noch nicht bemerkt — und durch nützliche Verwendung der 20000 Gulden zu befördern; zugleich Commissarien nach den „Oberlanden“ zu senden, um auf die Rüstungen des Gegners Acht zu haben und eventuell Knechte anzuwerben.

Die Freunde des Friedens hatten gesiegt, aber die ganze Stimmung der Anwesenden muß doch eine sehr gehobene und kriegerische gewesen sein. B. Clammer hat neben unserm Bericht noch in einigen chiffrirten Briefen dem Herzog Ernst über die Verhandlungen Mittheilungen gemacht. Ich setze einen kurzen Auszug seiner Schreiben[1] an den Schluß.

Februar 18. „Nu ist solche fraege in einen engen auschueß, darine Sachsen, Hessen und m. g. h. hertzog Frantze mit etzlichen personen aus den stimmen gewessen, geschoeben, und ist hertzog Frantze und etzlicher, auch meherteills bedengken gewessen, ein friede, der mit gutem gewissen angenommen werden konnte, sollte angenommen werden; sonst trotzdem kein krieg anzufangen, sonder mit andern mitteln vorzubeugen ꝛc.“.

Hessen hätte aber, da man den Ueberzug befürchten müßte, auf den „Vorstreich“ gedrungen.

„Sachssen aber hat noch sein bedengken nit angezeigt, es ist aber zu vermergken, das es wie Hessen sein wirdet“.

„Sachssen hat sein bedengken auch angezeigt, ist wie Hessen mit ernste zum kriege gericht, doch ist solch furhaben diessen tagk faste gemiltert und verschoeben, das der curfursten handellunge vernomen wirdet, aber gleichwoll commissarien in oberlandt geschigkt mit befelich u. s. w.

„Und in summa stehen die sachen vast sorglich und darauff, so die curf. keinen friedt oder anstandt bringen wurden, das sich nichts gewissers dan ein kriegk zu vermueden ist. Der Almechtig wolle seine gnade geben zur vorstehenden handellunge“.

So weit waren die Dinge im deutschen Reiche im Beginn des Jahres 1539 gediehen. Die Sendung Helds hatte ihre Früchte getragen; und es fehlte nicht viel, daß schon jetzt der Rechts- und Glaubenskrieg seinen Anfang genommen. Wer weiß, welchen Ausgang derselbe damals gehabt hätte?

[1] Staatsarchiv zu Hannover. Abschrift der dechiffrirten Auflösung.

Jedenfalls hatten die kriegerischen Anstalten des Schmalkaldischen Bundes, welche nicht unbemerkt bleiben konnten, den Erfolg, den sie haben sollten. Im Stillstand [1] wurde eine Aufhebung des Prozeßverfahrens am Kammergerichte nicht nur gegen die Bundesglieder, sondern sogar gegen alle derzeitigen Bekenner der Augsburgischen Confession auf 15 Monate bewilligt.

Man versteht es, daß die Verhandlungen zwei Monate dauern konnten, wenn Balthasar Clemmer am 13. März an Herzog Ernst berichtet:

„Die churfursten underhendler haben erst vor dem tag disen stenden die erste antwurt des key. und ko. oratorn und commissarien uff dieser stende ubergeben beschwerung und bedencken eines bestendigen frides, wie der zu machen und zu erhalten, zugestelt, und sein derselbige antwurt so stoltz und schmelych, das doctor Helden antragen zu Schmalkalden darjegen vast mylt, und ist der bestendyg fride wydder verhoffen abgeschlagen, aber die churfursten habben vor sych myttel uff eynen anstandt etlyche jar gethan".

Und am selben Tage an Johann Forster, den damaligen Kanzler des Herzogs Ernst:

„Man stehet in deliberatione, wie ein austragk moge gemacht werden; wirt ehr gegeben, so haben wir es Gott zu dancken und dan dem Turgken als instrument, dan wir bey keyssier und konig cum adherentibus antichristi in solchem hasse und ungenade sein, ut nil aliud und mehr dan Turgk".

Herzog Franz hielt nicht bis zum Ende der Verhandlungen in Frankfurt aus; am 28. März rüstete man zum Aufbruch, und mit schwerem Herzen und trübem Blick in die Zukunft, wie die letzten Briefe zeigen, schied Balthasar Clammer von Frankfurt am Main.

Beilagen.

1. Karl V. an Johann Friedrich von Sachsen. 1535 Nov. 30. Neapel.

Karll, von Gotts gnaden romischer kayser, zu allen zceitten merer des reichs 2c.

Hochgeporner, lieber oheim und churfurst. Wiewoll wir verschiner zceit mit deiner lieben und etlichen derselben mitverwandten in der religion und glaubens sachen ain friden und stilstand zu Nurembergk besclossen und auffrichten lassen, welcher also durch dein lieb und derselben mitverwandten angenomen und nachfolgends durch uns in das haillig reich allen stenden verkundet und zu halten, auch in sonderheith unserm kay. camergericht mennich-

[1] Frankfurter Anstand bei Hortleder Buch I, Cap. 32.

lichen dabey zu handhaben und gegen den verwirckern und verfarern desselben recht ergeen zu lassen, gepoten habenn; — so ist uns doch seither zum ostermall furkomen und angelangt, welcher massen gegen denselbenn religion- und glaubens-, auch gemainen landtfriden, unser und des reichs recht und ordnung vilerlay furgenhomen werden, sonderlich an bemeltem unserm kayserlichen camergericht, welchs uns als romischen kayser und unser obersten jurisdiction gwalt und hochhait verletzlich, schimpflich und abbruchig; dan unangesehen das deiner liebden und derselben mitverwandten, auch allen andern stenden im hailligen reich gegen ainander frid zu halten gepotten und kaynem taill erlaupt, dem andern das sein gewaltiglich zunemen oder furtzuhalten — wie es auch an ime selbs nicht recht noch pillich ist —, so hat es sich doch zu mehermaln zugetragen, das durch ethlich deiner lieb zugewandten in zeeitlichen gutern gwalttiglich gehandelth, und andere, die kayn newerung in der religion furgenomen, von denselben deiner zugewandten zeeitlicher guter entsatzt und mith der tadt spoliret sein worden, unnd so sich der belaidigt des bei unserm kay. camergericht beclagen (sic), so lassen dein lieb und ethliche fursten als die furnemsten under den protestirenden stenden furbringen, das gegen inen in craft der religion und glaubens sachenn fridens nit procedirt, sondern stilgestanden solte werden. Und daneben zu allerleig handlung mith recusation, appellation und schriften, der uns zum taill copeien zukomen seinth, gegen unserm kay. camergericht furtzunemen bewegeth, des wir uns doch auff gemelten friden und abschid, auch verkundung und gepott zu deiner lieb und derselben mitverwanthen zubescheen und sich uff ains jeden anpringen so leichtlich darzu bewegen zu lassen je nit versehen. Und dein lieb, auch die mitverwandten billich ermessen solten, welcher gestalt der religion und glaubens halb mit inen beslossen worden, und das, wie gemelth, kaynem taill gwalt zutreiben gepurt, das auch gegen den uberfarern und verprechern solchs fridens vormugen unser und des reichs ordnung pillichen an unserm kay. camergericht procedirt und geurtailt wirt. Dweill wir nun als ro. kay. schuldig, und in ihme selbs meher dan pillich ist, bei itzgemelter religion, glauben und landfriden, auch unser und des reichs recht meniglich zuerhalten, und umb unrechtlich gwaltig handlung recht ergeen zulassenn, und sonderlich an unserm kay. camergericht, welchs neben uns durch dein lieb und ander churfursten, fursten unnd stende und zum taill mith den iren besetzt ist, die dan des hay. reichs recht, ordnunge, satzungen, land- religion- und glaubensfriden mit glubd und aid verstrickt, verpflicht und zugethan sein, die auch in irer administration des rechten nicht gehindert, sonder dem gericht sein stracken lauff gelassen; auch bei solhem durch uns, dein lieb und andere stend pillich gehandhabt, beschutzt und alles, das zu verclaynerung und abbruch des gerichts dienet und furnemlich uns zuverachtung geraicht, gemitten werden soll, so begern

wir dem allem nach an dein lieb und derselben zugewanten mit gnedigem vleis, ernstlich bevelhend, das ihr fur euch selbs, auch auff anbringen und uberflussig ewr advocaten und procuratorn bericht, die villeicht solcher gestalt irem aigen nutz unnd gwin nachstellenn, die sachen dermassen bedencken, furnemen und dahin richten, das es der angestalten ruhe in religion und glaubens sachen, auch derhalben bewilligten fridens zu allen taillen, darzu dem gmaynen landtfriden nit zuwidder, sonder gemeß anzusehen, zuverstehen und antzunemen sey; und so leichtlich nicht furdern, gestatten, noch vornemen wollet, das zu unser und des hailligen reichs, auch ewer selbs verachtung, unruhe unnd nachteill raichenn und erwachssenn mag. Das wollenn wir unns zu deiner lieb und iren mithverwandten gentzlich vorsehen, und beschicht daran unser ernstlich will und mainung. Geben in unser stadt Neapolis am letzten tag des monats Novembris anno im 35., unsers kayserthumbs im 16. unnd unser reich im 20.

Carol

ad mandatum cesaree et catholicae majestatis proprium.

Fernberger.

An Churfursten zu Sachsenn.

---

2. Die Schmalkaldener Abgesandten an Johann Friedrich. 1536 Sept. 30. Nizza.

Durchlauchtigister hochgebornner churfurst. Euer churfurstlichen gn. seind unnser unndterthennigiste, willig gehorsam diennst alletzeit bevoran berait. Gnedigister her. Euernn churf. gnadenn ist one zweivel vor dieser zeit mein, Joachim marschalcks, schreybenn von Froiüs aus, des datum 16. Septembris, uberantwurtt; was sieder der zeit erfolget, gebenn wir euernn churf. gnadenn undtertheniglich zuvornhemenn: Das kay. mait. uff 18. Septembris zu Froiüs mytt dem hauffenn unnd gantzen her ankommenn unnd uff unnser vleyssig anhalttenn uff 23. desselbenn monats unns inn unnserm furtragenn die credentz unnd unser instruction, so wir ubergebenn, alles gnediglich angehortt unnd empfanngenn, unnd alsbald darauf die antwort durch irer kay. mait. vice-cantzler hernn Mathias Helden doctor rc. gegebenn: das ir mait. das undterthennig erbieten, auch begerung ir mait. wolfartt rc., so wir vonn euernn churf. gnadenn unnd der myttvorwandten stend wegenn gethann, angehortt, bedannckenn sich desselbenn gnedig unnd weren der gnedigenn zuversicht, euer churf. gnadenn unnd die stend wurdenn sich alletzeit gegenn ir mait. also gehorsam, geburennd erweysenn, wie irer mait. gnedig vortrauenn stehe. Es sey auch ir mait. den stendenn mytt gnadenn genaigt, unnd dieweyl

die furnembste stuck unnser werbung uff dem berurttenn, so inn unnser ubergebenn instruction begriessenn, die woltten ir mait. zu gelegener zeit beßichtigenn unnd ferners zu irer mait. gelegennhait sich mytt antwurtt lassenn vornhemenn.

Darauf wir erstlich gein Nicen beschaydenn, unnd als ir mait. den 27. Septembris doselbst ankommenn, habenn wir unns abermals angetzaigt unnd volgennds gein Savona beschaydenn seint. Darneben werdenn wir aber sonnst bericht, das ir kay. mait. gestrackt von Nice uff Genua zu uff den schyffenn zufarenn wyllens sey, unnd sovernn dasselb vorfolgt, werdenn wir unns auch mytt irer mait. dohin vorfugenn. Aber dabenebenn gelanngett unns redsweyß unnd etwas bestendlichs ahn, doch nit also mytt gutem grund als die obgeschrieben zeyttungenn, das ir mait. inn kurtz sollen ir mait. obliegenndenn sachenn inn Italia zu Genua vorrichten unnd volgennds nach diesenn windter inn Hispania uberschiessenn, unnd so wir dann desselbenn ainichenn gewiessenn grund erfarenn, wollenn wir das euernn churf. gnadenn furderlich unnd von stund an zuschreybenn. Dieweyl wir nun aus etzlichen gehabtem gesellenn (sic) redenn mytt doctor Mathias Helden zu besorgenn habenn, das villeicht ir mait. antwurtt sich nochmals moegt dohin lendenn (sic), das ir mait. den auffgerichten friedenstand zu handhabenn genaigt, sovernn der von den stendenn auch gehalttenn wurde; aber inn die religion sachenn wolttenn getzogenn werdenn, entsatzungen &c. unnd anders, auch alsbald von stendenn gesagt wurde, das ein sach ein religion sach where, so soltte gleich an alle erkentnus stillgestanndenn werdenn, das wheren selb im friedestannd nit begriessenn; deren auch ir mait. niehe hett wollenn eingehenn; nochmals der zuverßicht, euer churf. gnadenn unnd die stend wurdenn davonn lassenn, ir mait. chamergericht inn ir jurisdiction kein vorhinderung thun, auch menniglichenn bey dem seinenn lassenn bleybenn &c., odder aber sonnst dergleichenn beschayd inn eyl unnd vor der abfart mochte begegenenn, das nichts entlichs oder beschluslich, auch der stadtliche werbung unnd uffgewannten unkostenn ungemes unnd unvorsehenn unnd dorauf abfarenn. Ob nun der oder dergleichenn sich vorfugett, gibt zeyt zu erkennenn. Allein habenn wir dis euernn churf. gnadenn undterthennigst wollenn antzaigenn, sich doruber habenn gnediglich zu bedennckenn, was derselbenn unnd der stend gelegenhait sein mochte, dan als viel wir noch vornhemenn mugenn, berurend die sachenn im grossenn mysvorstannd. Dann ir mait. wollenn das wortt religion gantz clar one alle anhang noch interpretation vorstehenn, unnd das vonn derselbenn wegenn niemand bekriegt, bevhed oder des seinenn entsetzt werde bis uff ein kunfftig concilium, welches zu furdernn als viel moglich ir mait. allenn muglichenn vleys wol furwendenn. Wie solches als vonn ermelttem doctor Mathias undter augenn unns undtersagt wordenn, das solches kay. mait. gemuet gewest unnd noch sey. Das alles euer churf. gnadenn wir inn undter-

thennickaytt nit habenn wollenn bergenn, unns euern churf. gnadenn undterthennigist thun bevhelenn. Datum in eyl Nice den dreissigisten tag Septembris anno 36.

E. churf. g.

unndterthennigiste

Joachim zu Bappenheim, Erbmarschal.
Ludwig von Baumbach zu Bynsfortt
unnd Claudius Pius Peutinger Dr.

Ann den Churfursten zu Sachsenn.

---

3. Die Schmalkaldener Abgesandten an Joh. Friedrich. 1536 Oktober 8. Savona.

Durchlauchtigister, hochgebornner churfurst. Euer churf. gnaden seind unnser unndterthennigiste gehorsam willige dinst altzeytt berait bevoran. Gnedigister herr. Wir habenn euer churf. gnadenn jungst den letztenn tag Septembris von Nice aus geschriebenn, welcher massenn wir vonn kay. mait. vorhort, unnd was unns allenthalbenn begegenet ist; nebenn anderm, das uns redsweys angelangt, das kayserliche mait. zu vorrichtung etzlicher sachenn in Italien gen Genua zu verreysen wyllenns, ganntz der maynung furderlich inn Hispania ubertzuschyffenn. Unnd wiewol wir zu derselbenn zeytt desselbenn nit gewys unnd doch, also bald wir der sachenn inn gewisser erfarung kemenn, das wir es euernn churf. gnadenn mit erstenn wolttenn zuschreybenn. Demselbenn nach fugenn wir euernn churf. gnadenn inn unndterthennickaytt zu wissenn, das kayserliche mait. uff 6. des monats hie zu Savonn ankomenn, unnd wir von hernn doctor Mattias Heldenn unnd anderun bericht werdenn, das der kay. mait. uberschyffung inn Hyspania noch diesenn windter irenn furganng gewynnen soll; on zweivell aus trefflichenn, hochwichtigenn ursachenn, unnd nebenn andernn wurdett gemelt, das der Barbarossa, auch der konig vonn Franckreich sich zu wasser, auch zu land mytt herenn gegenn Hispaniennn sollen genhauen. Doch soll ein namhafftig volck inn Italia vonn kayserlicher mait. kriegsvolcks vorharrenn. Dieweyl unnd nun dem also, auch sonnsten die sachenn am kayserlichen hove also vorwirt, unnd den leufftenn nach sich nichts anders dan eylenn zu besorgenn, unnd auch wir vortrost, das kay. mt. vor irer mait. abtziehenn unns wolle mytt antwortt abferttigenn unnd nach gelegennhait der leuffte sich etwas gnediger antwort zu verhoffenn, dann erstmals hette mogenn gedacht werdenn: so habenn wir des alles euernn churf. gnadenn inn undterthennickait wollenn zuvor bericht thun, domit, ob etwas where, das euer churf. gnadenn unnd der stennde gelegenhait erfordertt, des halbenn nach notturfft zu bedennckenn unnd unnsers teyls nichts vorsaumbt wurde; besonnder das uns

antwortt vonn kayserlicher mt. solt erfolgenn, dermassen wir jungst euernn churf. gnadenn geschriebenn, etwas unbeschließlich oder aber sonnst, das villeicht euer churf. gn. unnd der stend notturfft woltte erfordernn, mytt vorwissenn derselbenn fernnernn bericht dorauf thun, anhaltenn unnd sollicitirenn, wie sich dann das begebenn mocht; wiewol wir unns nach gestalt der sachenn unnd leuff nichts dann ainer gnedigenn antwurtt vorsehenn. So nun, gnedigister herr, die antwurtt wurdet gefallenn, unnd wir es vor kay. mait. abfarenn der zeytt halbenn mogenn geschicken, wollenn wir dieselbigenn unnd was unns begegenet euer churf. gnadenn uff das furderlichste zuschickenn; unnd ob etwas weytters euernn churf. gnadenn unnd den stendenn zuhandeln furfiele, gnedigenn bevhel auch unnser abforderung gewarttenn. Im vhal aber, das die sachenn geeylt, die antwortt bis zu kay. mait. abfarenn vorzogenn, unnd kay. mait. alsbald uff gegebene antwurtt abfarenn wurde, unnd also sich vorfugenn, das nit muglich vor irer mait. abfart euernn churf. gnadenn unnd die stend der sachenn zu berichtenn: alsdann sein wir bedacht zum furderlichstenn hienaus nach Teutzschland unns zu vorfugenn aus ursachenn, das wir inn unnser abferttigung, auch unserm habenden bevhelich, unns nit wissenn zu erinnernn, das in Hispanienn ubertzufharenn unns bevholenn, auch das zuthun unns allenn zum hochstenn entlegenn where. So ist auch unnsers erachtens im selbenn vhal unnser von unnotenn, sonndernn wo je euer churf. gnadenn unnd der stende notturfft erfordernn wurde, lenger an key. mait. hove zuverharrenn unnd bis inn Hispanien nachzuvolgenn, dieweyl das anbringenn gescheenn, die antwortt ervolget 2c., mag das uberig durch vorstendigere dann wir unnd mytt viel geringeren kostenn vorricht werdenn. Das werdenn aber euer churf. gnadenn aus hohem furstlichem vorstannde selber wissenn zu bedenckenn. Solches habenn wir euernn churf. gnadenn unndterthennigister wolmaynung gernne wollenn antzaigenn. Dergleichenn wir dann bericht unnserm gnedigenn herrenn dem landgrafen zu Hessenn unnd ainem erbarnn rath der stad Augsburgk auch gethann. Euernn churf. gnadenn uns undterthennigist bevhelende. Datum Savona 8. tag Octobris anno 36.

Euer 2c.

Gnedigister herr, diesenn brief habenn wir dupliert, diesenn unnsers gnedigenn herren zu Hessenn botenn gebenn, den andernn auff die post vorordenett, die sachenn desto gewisser zu bestellen.

Ann den churfurstenn zu Sachsenn 2c., unsernn gnedigisten herrenn.

---

4. Ausschreiben nach Schmalkalden 1536 December 24 (am heiligenn Cristabennt) Eisenach.

Johann Friedrich von Sachsen und Philipp von Hessen beschreiben, nach stattgehabter Berathung in Eisenach, die Gebrüder Ernst und Franz von Lüneburg auf den 7. Februar 1537 zur Zusammenkunft der Schmalkaldischen Bundesgenossen nach Schmalkalden und forderen sie dringend auf, sowohl persönlich zu erscheinen als auch neben ihren Räthen ihre gelehrtesten Theologen dorthin mitzubringen. Gegenstand der Berathung wird das in 14 Punkten abgefaßte und ihnen zur Erwägung beigelegte Schriftstück sein.

„1. Erstlich, weyl der relligion halbenn, allein vonn ausrottung aller ketzerey unnd nichts vonn christennlicher handlung unnd vorgleichung der streyttigenn artickelh inn des babst romischenn edict oder decret des concilii halbenn gemeldet wirdet, ob es anders zuvorstehenn sein muge, dann das babst unnd concilium nit werdenn rede oder disputation vonn des glaubenns sachenn vormuge irer gaistlichenn rechtenn zulassenn, sunderнn unnsere artickel fur vormals vordambt haltenn unnd erclerenn.

2. Item im vhal, das das edict berurttenn vorstanndt hette, ob vor dem concilio unnd furderlich kay. mait. unnd konig Ferdinand durch formliche schriefftenn des reichs abschiede zuerinnernn, auch antzusuchenn sein wollenn, domytt das concilium inn Deutzscher nation an einem gelegenenn ortt vonn Mantua vorandertt unnd erklerett mochte werdenn, wie die hanndlungenn christenlich unnd unpartheyesch sollen furgenommenn werdenn; ob im selben concilio durch schiedennliche gotsfurchtige, gelertte unnd vorstendige personenn unpartheyesch gehandelet und arbitrirt unnd nicht durch partheyesche, gaistliche prelaten nach voriger weys des concilii zu Costnitz determinirt solt werdenn.

3. Darnebenn zu berathschlagenn, ob mhan das obgemeltte erßuchenn kay. unnd koniglicher maitt. vor der vorsamblung des concilii thun wolle, oder aber darnach, so das concilium vorsamblet ist.

4. Item im falh, das solche erclerung auch voranderung der malstad nit zuerhalten, unnd die stennde dieses teyls werdenn weyther das concilium zu Mantua zubesuchenn oder zubeschickenn nit gefordertt, dann wie alle weltliche konige, fursten und potentatenn inn obberurttem babstlichenn edict beraitan inn gemain ermhanett, oder wurdenn durch schriefften oder botschafftenn gleich anndernn welt stennden weyther ermhanett werdenn; ob das concilium dorauf zubeschickenn oder nit, oder ein geschickte protestation unnd schriefften zu thun sey oder nit, unnd was die geschickten inn dem vhal oder do die stende der relligion halbenn der irenn leher nit antzuhengenn, sonndernn davonn abetzustehenn citirt oder bey peen vormhant wurdenn 2c., fur bevhelich habenn, unnd wie sie die gesandtenn handeln solttenn. Auch wie uf die gesandtenn genug-

same sicherung zu erlangenn sein moge, domytt die frey rhedenn unnd irer leyb genugsame sicherung habenn mugenn.

5. Item durch wen unnd was personenn das concilium besucht solt werdenn.

6. Item weyl zubesorgenn, das der babistisch teyl domytt umbgehenn werde die furstenn unnd stende dieses teyls unnd ire lherer unnd prediger von ainander zusondern, domytt die prediger unnd lherer in vorantworttung irer leher allain stehenn; wie solches zuverhuettenn unnd nit eintzurenmenn, sonnderun bey ein pleybenn, innassenn uff dem reichstage zu Augsburg mytt der confession unnd apologi auch bescheenn.

7. Item so rechtliche mandat vom babst oder concilio diesem teyl oder irenn lherernn unnd predicanten wolttenn insinuirt werdenn, mytt was bedingung dieselbenn angenommen solttenn werdenn.

8. Item das ein jeder der aynungs unnd protestation vorwandtenn etzliche ire gelertste prediger unnd theologenn zu negster zusammenkunfft jegenn Schmalkaldenn mytbringe, vielgemelts concilii unnd was dorin furfallenn mochte zubetrachtenn, zuerwegenn unnd zuschliessenn.

9. Item was in dem vhal zuthun unnd furtzuwenden, do das concilium wurde diesem teyl mandiren bey peenen ꝛc. die gemaine kirche oder die ordenn unnd gaistlichenn vor allenn dingenn widder zu restituiren ꝛc. zu vorigem stande, ceremonien, kirchenn unnd gueternn, was derhalb zu thun unnd furtzuwendenn.

10. Unnd nach deme wol abtzunemenn, was beschwerlicher practiken der babst mytt seinem anhang durch sein partheyesch concilium fur hat, wo nun dorinne determinirt wurde, das unchristenlich unnd Gottes wortt zuwidder unnd der babst durch seinenn anhang solches volstreckenn woltte, was dargegenn zuthun unnd wie solchenn handlungenn zubegegenenn sein mochte.

11. Als auch das chamer- unnd ander gerichte uber den kayserlichenn gebottenenn styllstanndt unnd friedenn gleich seher furttfarenn, unnd zubesorgenn, das sie etliche stennde mochten in peen, censuren unnd die acht sprechenn, wie demselbigen zubegegenen unnd ufhaltung bedacht werdenn muge.

12. Dieweyl auch durch die kayserischenn unnd konigischenn, auch das chamergericht wyl ein andere auslegung des friedennlichenn styllstannds furgegebenn unnd gedeutett werdenn, wie dem zu begegenen sey.

13. Nach dem auch etzliche stennde, die vonn neuenn inn die aynung kommenn sein, vonn chamer- unnd andernn gerichtenn hartt werdenn angefochtenn, unnd sie inn dem kayserlichenn friedenn unnd styllstannd nit begriessenn, wie denenn zurathenn; unnd ob inen gewalt solt angelegt werdenn, wie derselbige durch pilliche fugliche myttel als unnser aynungsvorwandtenn soltte abtzuwendenn unnd zuhelffenn sein.

14. Item dieweyl Joachim marschal zu Pappenheim als

neben anndernn dieses teyls zu kay. mait. geschickten im abreysen vonn kay. mait. in Gott verstorbenn, unnd doctor Claudius Pius Peutinger als myttgesantter widderumb ankommenn unnd berichtet, das kay. mait. durch doctor Heldenn, irer mait. vice-cantzler, den ire mait. inn das reich Deutzscher nation vorordenenn wurdenn, den stendenn dieses teyls wolt antwurtt gebenn lassen, derwegen der churfurst zu Sachsenn unnd landgraff zu Hessenn ime itzo vonn Eyssennach aus entkegenn geschriben: wo er berurtter antwurtt halbenn oder sunst von key. mait. an diesenn teyl ichtes zutragenn inn bevhel hett, das er sich uff myttwoch nach Agathe oder dreyenn oder vier tagenn ungevherlichenn hernach wolt gein Schmalkaldenn vorfugenn, do alsdann die protestirende stende wurdenn beysammenn sein; das zuvor bedacht unnd erwogenn, auch die gesandtenn mytt genugsamenn gewalt abgeferttiget werden uff genants vicecantzlers antzaige unnd furbrengenn ann weytternn hintergangk, es belange berurtte anntwurtt oder auch ein reichstagk oder hulff widder kay. mait. widderwerttige, ainhellyge unnd entliche antwurtt zuschliessenn unnd zugebenn helffenn.

Zettel.

Nachdeme sich auch die leuffte dieser zeytt des concilii und anderer ursachenn halbenn etwas geschwinder, dan hievor gescheen, ereugen, derhalbenn vonnotten sein wyl viel sachen stadtlicher, dan bisher gescheen ist, zubedenckenn und zuberathschlagen, unnd dan ein artickel inn der vorfassung vorleybt ist, anfahendt: ob auch die sachen des kriegs im anfang oder innerhalb der sechs monat rc., inn welchem in furstehender noth vor ausgang der sechs monat, so dannacht auch allein uff drey monat eingetzogenn sein, vonn weytter hulff geratschlaget unnd beschlossenn werden soll, mytt dem anhang, nach eins idenn gehorttenn vormogen unnd gelegennhaytt, mytt eins iden wissenn, wyllenn unnd volwortt: so wyll unns beydenn als den haubtleutenn mher dan andernn vonnotten sein dorauf gedenckenn zu haben, so man in der noth where, wie mann die beharrenn unnnd zu guetem ende mytt gotlicher hulf bringen mocht, unnd dannacht nichts deste weniger auch allenn anndernn fursten, gravenn, stedtenn und stendenn von nothen sein, dorinnein ein gute, nutzliche unnd ehrliche vorsehung zuthun, domytt im vhal der notturfft aus langwiriger vorgleichung unnd voraynigung, so man alsdan erst machenn solt, unnser christenlichen verstendtnus unnd allen chur- und fursten, gravenn, stedtenn und stenden derselbigenn zu nachteyl kein unrath ervolgenn moge. Derhalbenn vonnottenn sein wyll, dorauf bedacht zu sein oder den gesandtenn bevhelich zugeben, das uf ernenttenn tag davon endtlich moge gehandelt, beschlossenn unnd das geordenet werdenn, das unns allenn dienlich, ehrlich unnd nutzlich sein moge. Dieweyl auch diese besorgung unnd gefhar zuvorsichtiglich sich in negstem jhar nicht endenn, sonndernn wol mher jhar wherenn mochte, derhalbenn aus viel ursachenn vonnotten sein wyll, die siebenn tausennt guldenn,

so zu teglicher ausrichtung unnd undterhaltung undterhaubtleute unnd anderer diener hindterlegt werden sollenn, zugebrauchenn; wyll furder von notten sein, davonn zuhandelnn unnd zuschliessenn, das uffs kunfftige jhar, nach dem dieselbigenn sieben dausent guldenn, davonn dann rechnung gescheen mus, usgegebenn, ander 7000 guldenn oder summen geldes erlegt werden, domytt wir undterheubtleut unnd kriegsleute zimlicher weys, der dannacht nit uberflussig sein werdenn, inn unnser haund bringenn, habenn unnd behalten mogenn. Derhalben so wollen E. L. dorauf der aynung unnd allenn sachenn zu gut bedacht sein, domytt sie uff dasselbige auch endlich handeln und schliessenn mugen.

Nachdem auch, wie E. L. der relligion unnd glaubenns sachen halbenn ain schickung zu romischer kayserlicher mait. durch unns alle die aynungsvorwandten stende bescheen, so wolle E. L. dorauf bedacht sein, das uf bemeltte zusammenkunfft von wegen erlegung der gethanenn zerung, auch der vorehrung halbenn, so denen personenn, die sich zu der schickung gutwyllig habenn gebrauchenn lassenn, wie dann hievor gleichs vhals auch gescheen, geraicht soll werdenn, auch endtlich gehandelt und geschlossenn werde. **Datum ut supra**".

Original im Staatsarchiv zu Hannover. Unter Brief und Zettel Unterschriften Joh. Friedrichs und Philipps.

„Denn hochgebornnen fursten, herrn Ernnsten und herrn Frannțen, gebrudern, herțogenn zu Braunschweigk unnd Luneburg, unsern freuntlichenn lieben vettern und oheimen".

---

5. Verhandlungen zu Frankfurt am Main 1539 Febr. 14—18.

Zu Franckfurt am Meyn.
Am 14. Februarii anno 1539

haben die chur- und fursten Sachssen und Hessen lassen den stenden antzeigen, das sich die stende ungezweivelt der ursachen, weßhalb ihr chur- und f. g. dise zusamenkunfft vor notwendig erachtet und furgenommen und dieselbige den stenden hetten durch ihre gesandten antzeigen lassen, wisten zu erinnern. So hetten sich auch sidher solcher antzeigung und erforderung mehr sachen zugetragen, derhalben dise zusamenkunfft hoch notig. One das wolten ihr chur- und f. g. die stende auch sich selbs der mye und unkostens gern verschonet haben.

Es hetten auch ihr chur- und f. g. die ursachen und sachen in schrifften verzeichnen lassen, freuntlich bittende und gnedigclich begerende, dieselbige antzuhoren, zu gemiet zu fueren und zuberatschlagen.

Aus verlesung der verzeichnuß ist nachfolgends vermerckt worden.

Das die von Mynden uber ihre gethane appellation, prote-

station und recusation seien in eitel religion sachen in die acht erkant und denunciirt.

So hette der hertzog zu Wirtenberg dem landtgraven zu Hessen geschriben und angezeigt, das wider sein f. g. und die ihren in religion sachen am camergericht auch procedirt und mit der achte gedrawet werde. Daraus zuvernemen, das der widerteil was groß im synne haben muesse, dan one das wurde das camergericht nit procediren, so sie nit vertrostung der execution wisten.

Es hetten aber zu verhinderung derselbigen ihre chur- und f. g. das gemein ausschreiben, davon zu Schmalkalden und Braunschweig gehandelt und beschlossen, ausgehen lassen; auch bey den churfursten ansuchung gethan, damit solche acht abgeschaffet werden mochte; dergleichen auch bey ro. koe. mat. geschehen. Und wiewol ihre ko. mat. Hessen darauff beantwurtet und zugeschriben, das der fride und stillstandt im reich solle gehalten werden, so geschehe doch dero von Mynden achte halber keine meldung.

So werden allein die protestirende stende darinne genant, daraus abtzunemen das die andern stende, so sidher zu unserer christlichen religion kommen sein, und also die von Mynden nit gemeint werden.

So schreibet hertzog Jerg zu Sachssen an Hessen: man muesse dem rechte seinen gangk lassen. So schreibet sunst ein trefflicher mann auch an Hessen: man werde handeln, so man aber uff diser seiten nit verfolgen werde, so werde man execution thun ꝛc. Was auch in sich habe, das die Nurnbergisch bundtnuß gestalt uff alle die, so den bundsgenossen zuversprochen (sic) zustehen, und der kaiser darinne ist, bischoff ꝛc. und mit capiteln gehandeltt.

Dartzu sollen sie die gesprochen urteil handhaben. So sein die narrata derselbigen bundtnuß erdicht und unwahr. Dan dise unsere verstendtnuß nit nach dem Regenspurgischen abschide, sonder bald nach dem Augspurgischen reichstag uffgericht ist worden; so haben dise stende nit bey andern stenden practicirt, daraus emporung zu besorgen, wie solches ungegrundt narrirt wirt.

Es seyn margraff Hans Albrecht sampt N. in Hispaniam zum kaiser postirt ime antzuzeigen, als solten dise stende in grosser rüstung sein, dardurch ihre key. mat. gemiet und krieg wider uns zuerwecken.

So haben sich etliche vernemen lassen: so inen die execution contra Mynden bevolhen, wurden sie gehorsam muessen leisten.

Dieweil dan die stende sich dero von Mynden annemen muessen und bereit im ausschreiben haben gethan, so wurde es dem jegenteil gleich vil sein, welchen standt sie erstlich angreiffen wolten, weil sie als adherenten dero von Mynden vom widerteil geachtet.

Was auch des jegenteils gemiet wider dise stende, sey aus h. Heinrichs zu Braunschweig schrifften und bericht, so bey seinem secretario gefunden, zu vernemen.

Dan under anderm ehr anzeiget, das der keiser eins furne=mens sein solle; so ehr daruff verharre, werde der sachen geratten, und die potentaten sich ercleren, so bisher an sich gehalten, aus welchem zwo partheien und ein krieg angezeigt wirt.

So gebe h. Heinrich an, als solte Hessen in rüstung sein, inen oder Mentz zu ubertziehen. Dergleichen werde Hessen und Wirtenberg erdichtlich ausgetragen, als solten sie einen ufffstandt und vereuderung der oberkeit wollen machen, welches der eusserst wege ist key. mat. und andere potentaten wider sie zu bewegen und ufftzupringen.

Dartzu zeiget h. Heinrich wege an, wie Hessen verhindert, damit ehr und Beiern fertig werden mogen.

Und sey aus solchen listigen, erdichten practicken zuvermercken, so der secretari nit angehalten were worden, das man zum krieg und unheil kommen were, und hette ausserhalb dero, so umb solche böse practicken gewust, nymands wissen mogen, wie man zu solchem krieg kommen were.

Es habe aber Hessen entschuldigung der rüstung bey etlichen chur= und fursten, auch ko. mat. und key. mat. hoff in Burgundien furgewendet.

Desgleichen Sachssen des landtgraven unschuldt Beiern uff sein beschickung angezeigt.

Daraus zu vermercken, das ihre chur= und f. g. an allem, das zu ableinung der erdichten rüstung und zu erhaltung frides und einigkeit dinstlich sein mag, nichts haben an inen erwinden lassen.

Dan Hessen gar keine rüstung furgehapt, dan was ehr aus bevelh gemeiner stende zur defension gethan, und nichts anders dan das geschütz giessen und ritmeister und hauptleut, weil der=selbige bestellung nuhn uff ostern aus, furder zugewarten, wie bis=her geschehen, angenommen hat.

Zum dritten hat sich sidher des Eysenachischen tags durch den churfursten zu Brandenburg weiter handlung eines bestendigen frides zugetragen und sein churf. g. Sachssen key. mat. gemiet und etliche selbs gefaste artickel des frides angezeigt. Weil aber derselbige etwas weitleufftig, so haben Sachssen und Hessen seiner churf. g. etliche andere artickel, dem Eysenachischen bedencken nit ungemeß, ubergeben. Darauff seine churf. g. inen geschriben, sie wolle sie an ro. ko. mat. gelangen lassen, und sidher vermeldet, das ihre ko. mat. habe seinen churf. g. ihr bedencken zugeschickt, und habe seine churf. g. sich erpotten uff den 20 dises monats hie antzukommen. Dergleichen werde key. mat. orator der bischoff zu Lunden und Costentz auch thun.

Es gelangt aber Sachssen und Hessen an, das uff solche handlung nit grosser trost, dan man dem rechte am camer= und andern gerichten wolle den stracken lauff wie bisher auch in re=ligion sachen lassen.

Derwegen ist sich zu bedencken und zu beratschlagen, wie

solche des jegenteils böse practicken abgewendet und denen bejegent moge werden. Dan wiewol Sachssen und Hessen die entschuldigung der erdichten rüstung vilfeltig furgewendet haben, so faren doch Mentz, Beiern und h. Heinrich zu Braunschweig fur mit hefftiger bestellung reuter und knechte, daraus abtzunemen, das sie wol wissen, das dise stende dasjenige, was inen furgehalten wirdet, nit annemen mogen.

Bitten derwegen ihre chur- und f. g. die sachen zu beratschlagen, das es der gemeinen verstendtnuß nutz und gut sein moge.

Der vertzug ist sorglich, dan nit acht tag sein, das Brandenburg und der keyserlich orator hie einkommen werden.

Ihr chur- und f. g. wollen in bedencken der stende stellen, wie solche beratschlagung der sachen solle erstlich fuglich furgenommen werden, durch einen ausschuß, oder durch die stimmen, oder mit einem geringen zusatz der stimmen.

Ihr chur- und f. g. wollen sich auch versehen, der abwesenden stende gesandten werden bevelh und gewalt haben entlich zu schliessen in sachen, so hie furfallen, zu beratschlagen und dieselbige ihre gewalt uberantwurten.

Nuhn sein verlesen worden:

Copie der Nurnbergischen bundtnuß und beyprieffs. H. Heinrichs zu Braunschweig credentz und seines secretarii bevelh und declaration derselbigen. Was der landtgraff zu seiner entschuldigung an Mentz, sein capitel daselbst, an h. Jergen zu Sachssen geschicket, geschriben, wider in antwurt empfangen und replicirt hat; auch was ro. ko. mat. an Hessen geschriben und ehr in antwurt gegeben, darinne h. Heinrichs practick auch angezeigt werden. Was hertzog Wilhelms zu Beiern secretari an Sachssen geworben und in antwurt empfangen und Beiern wider geschriben hat.

Am 15. Februarii

Vormittag sein mancherley schrifften gelesen worden, so zwischen konig Ferdinando, Hessen und Wirtenberg der erdichten rüstung halber, auch zwischen Hessen und doctor Helden, zwischen konigin Maria und Hessen, zwischen Pfaltz und Hessen, und Sachssen und Brandenburg ergangen sein.

16. Februarii.

Ist in rath des ausschuß gestalt, dieweil aus allerley antzeigungen der Nurnbergischen bundtnuß, was bey h. Heinrichs secretario gefunden, hertzog Jergen und Karlowitzen prieffen ꝛc. zuvernemen, das der jegenteil etwas grosses und geferlichs, ungezweivelt ubertzug, wider dise stende in willen habe, ob dan, so die churfursten Pfaltz und Brandenburg keinen annemlichen fride pringen wurden, ein volck zuversameln und dem widerteil der vorstreich abtzugewinnen solte sein.

Darauff bedacht worden

Lunnenburg.

Das ein fride durch die furstehende churfursten handlung zu-

verhoffen und derselbig, so ehr immer also gestalt, das ehr mit gutem gewissen kan angenomen werden, solte antzunemen sein.

So aber der fride also gestalt, das ehr one verletzung Gottes ehre und unsers gewissen nit antzunemen were, das dannoch von disem teil kein krieg antzufangen noch ursach dartzu gegeben solte werden, sonder es dem Almechtigen, welches auch die sach ist, bevelhen; der wirt der gotlosen rath und verbundtnuß wol zu nichte machen. Dan krieg anfangen khan mit gutem christlichen gewissen nit wol geschehen, so wurde es gantzer Teutscher nation verderblich sein, dem Turcken ursach und bequemicheit geben in die christenheit weiter zu wieten, und wurde bey meniglichem Gottes wort und disen stenden nachrede geperen ꝛc.

Das man aber ein gut uffsehen hette und in bestellung ritmeister und hauptleute were, so man vom jegenteil angegriffen wurde: das man sich alsdan der jegenwehr, darauff auch unser verstendtnuß gestalt, gepranchet. So mochte man auch alsdan desto kuner und freidiger auch mit gutem gewissen den widerstendtlichen krieg fueren.

Hessen.

Ehr kunde nit anderst ermessen, dan das die acht erkentnuß uber die von Mynden aus der Nurnbergischen bundtnuß herkommen sey, dan in derselbigen versehen, das sie das recht handthaben und die urteil exequiren wolle. So wirt auch angezeigt, das sie keinen fride haben wollen mit denen, so sich sidher der protestation zu uns gethan haben. So redet die verstendtnuß uff ihre schutzverwandten, wehr weiß, wehr die sein, mogen wol unser underthan, closter Maulbrun und dergleichen sein.

Ihre hauptleut sollen unsere underhendler sein. So haben sie siben stimmen, ist leichtlich under inen ein mehres zu machen einen zu ubertziehen. Es sollen ihre hauptlent und kriegsrethe insehung thun, das sie den vorstreich behalten.

Welches alles nit ad defensionem, sonder ad offensionem gestalt und gemeint wirt. So sey aus der handlung, so bey h. Heinrichs zu Braunschweig secretario befunden, des jegenteils furnemen auch weiter zu vermercken.

Dan darinne stehet, das der keyser ein furhaben habe, und so ehr darauff verharre, so werde der sachen geraten, und werden andere potentaten alsdan sich auch ercleren.

So sey kundtschafft vorhanden, das der keiser pfaltzgraff Philipsen habe angestellet, ob ehr sich wider die Teutschen wolle bestellen lassen; ehr habe es aber abgeschlagen.

Es stehet auch in h. Heinrichs handlung, das man Hessen soll frid gepieten, dieweil wolle ehr und Beiern fertig werden. Dartzu stehet in margine: Nota, ob gleich der fride gepotten ꝛc., hinder welchem gewißlich auch was beschwerlichs verborgen.

Hertzog Jergen zu Sachssen schrifft an Hessen halt innen, das der kaiser wolle frid und gehorsam im reich durch das camer-

gericht erhalten. So schreibe Karlewitz an Hessen schwester, das hertzog Jerg den krieg anfangen werde, so es der keyser nit wehren werde.

So glaube ehr Hessen, das hertzog Jergen gemiet sey, das ehr gern ein vergleichung in der religion oder krieg hette. Dartzu bewegt inen sein son; dan ehr gedenckt: soll die vergleichung oder austreibung der Luterischen lehre nit geschehen, und deine rethe sein bereit einsteils den sachen gewogen, so wirt dein landtschafft nach deinem tode solcher lere beyfallen ꝛc.

Karlewitz schreibt auch: es sey kein hoffnung uff der churfursten handlung, dan ob es gleich vertragen, werde doch jeder teil nach seinem vorteil gedencken.

Das Beiern gern krieg hette, werden sie einsteils durch Wirtemberg verursacht, das ehr seinen go (sic) nit leiden will.

Hertzog Heinrich zu Braunschweig hat ein böß gewissen, ubel gehandelt bey dem Goßlarischen docter, bey der junckfrawen, die ehr noch hat, und geparet, als sey sie todt und begraben. So weiß ehr, daß ime sein landtschafft, die von Goßlar und nymants hold ist. Darumb ist ime nit bedencklich unglück antzurichten, dan ehr gedenckt, so hertzog Jerg sturbe, so wurde ehr doch bloß sein.

Mentz ist wie ein rohr, hertzog Heinrich hat ihnen gar inne.

So weiß man, wie die Hispanier uns und unserer religion geneigt sein.

So sein Mentz, Beiern und h. Heinrich in grosser rüstung, vil volcks in allen landen bestellet, das sie was willens sein.

Nuhn ist wol wahr, weil der Turck, wie die kundtschafften gehen, uff dem zugk soll sein, auch die churfursten und andere fursten noch nit in der Nurnbergischen bundtnuß, so sey sich kein ubertzug uber dise stende zu vermuten.

Es kundte aber wol zugehen wie in Italia: kommet der keiser starck, so hat ehr beyfall; kommet der Frantzoß starck, so hat derselbig den beyfall. Das konte hie auch geschehen.

Pfaltz ist forchtsam, wehr weiß, was die nott bey ime, auch h. Erich zu Braunschweig thun mochte.

Nemet dan der widerteil den vorstreich, so khan man zu keinen leuten kommen. Soll man aber leut annemen und nichts mitthun, so lassen sie uns selbs bekriegen und ausmatten, und darnach hauen sie mit uns darauff.

Sachssen und Hessen haben offen, unbefestigte landt. Wan der jegenteil den vortzug nemet, so nemen sie die landt ein, darinne sie gelt, auch pferd zu geschütz ꝛc. halten solten. So habe der jegenteil abgunst bey ihren underthanen selber(?).

Solten sie den vorstreich haben, so sein wir nit alle starck im glauben, mochten etliche aus forcht abfallen.

Wan aber wir den vorstreich hetten, so wurde des jegenteils landtschafft selbs uns zufallen.

Und wer solches nit wider die schrifft, dan man soll Gott nit versuchen. Ehr habe viler gelerten consilia; so man zucket, soll man des streichs nit erwarten, khan leiden, das man die schrifft- und rechtgelerten darvon reden lasse.

Und sey beschlißlich sein meynung: so man einen friden kunde erlangen, das man denselbigen anneme, auch mit beschwehr und nachteil der guter. So ehr aber nit zu erlangen, das dan der vorstreich nit zu erwarten sey.

Wan die Myndisch acht, Nurnbergisch bundtnuß und secretarii schrifften nit vorhanden weren, so wolte ehr nit dartzu raten.

Wirtemberg gesandter.

Wiewol beschwerlich also in gefahr zu sitzen, dannoch bith sein herre sovil moglich einem fridstandt zu suchen. Wo aber der nit zu erlangen, wolle sein herre, wie man der sachen ferner thun solte, helffen beratschlagen. Aber der fride gut were, dan der krieg gantzer Teutschen nation ꝛc. unuberwintlichen schaden zufuegen wurde. Derhalben bösser, das man sich bey den potentaten erkundet hette, was man sich in der nott zu ihnen solte zu versehen haben. Dergleichen besuchung bey keiser und churfursten thun und bitten, sich uns zuwider nit bewegen zu lassen, sonder den fride zu furdern. Solte aber krieg furgenommen werden, mueste ehr es erstlich an seinen herren gelangen lassen.

Pomern.

Des jegenteils rüstung were villeicht verursacht aus unserer bestellung und ufffstehen. So schreiben vil des jegenteils freuntlich. Fride were am böſten, dan am krieg leib und gut, zerruttung Teutscher nation gelegen, wurde auch dem Turcken ein frolockung und stercke geben.

Wo aber der fride nit zu erlangen, so möchte man beschickung thun an keiser, chur- und fursten, und so das auch nit helffen wolte, zur jegenwehr greiffen und die stende zusamenbeschreiben, darvon zu schliessen, ob man des vorstreichs gewarten solte, welches seines erachtens one grossen schaden nit geschehen wurde.

Straßburg.

Die kundtschafften und Nurnbergische bundtnuß kan uff beide teil disputirt werden, das der jegenteil uns ubertziehen wolle und das ehr es nit thun wolle. Nuhn soll man in solchen zweivelhafftigen fellen, was an ime selbs das böste ist, annemen und folgen. Nuhn ist aber der fride bösser dan krieg. Dan solte man krieg anfachen, mit wehm wolte man es thun. Darumb solte keiser und konig erstlich zu besuchen sein, ob der von Mynden acht aus ihrem bevelh geschehen. Und weil der keyser auch in rüstung ist, zu erkunden, ob dieselbige wider den Turcken furgenommen werde. Dan solte sie wider den Turcken gemeint werden, so were nit gut, das ehr daran verhindert wurde.

So sein dise stende also gesessen, das der widerteil in eil nit zusamenkommen moge.

Der keiser wirt auch allein pro forma in der bundtnuß sein und ist docter Helden betrib. Das erscheinet aus der anlage, dan Beiern so vil geben als keiser und konig und hertzog Jerg allein mehr, so werden die Hispanischen reich und Niderlandt ausgenommen, die andere landt in Teutschland geheren alle dem konig zu.

So ist des jegenbunds genossen vermogen nit so groß, also das sich keines angriffs zu vermuten. Darumb solle auch von disem teil kein krieg angefangen werden.

Bremen.

Stellen es in der chur- und fursten bedencken und rath.

Augspurg.

Des jegenteils uffsehen ist uff den keiser: Will der, das sie kriegen, so thun sie es; wo nit, so werden sie es vor sich nit understehen. Nuhn hat der keiser sunst zu thun. So sagt man, der Turck wolle heraus uff Mehren, darumb sich keins ubertzugs zu vermuten.

Hamburg.

Frid sey gut, Hessen bewegung sey noch nit gewiß, allein ein wahn. Der anfang sey nit zu thun. So man aber nit frid haben moge, so nemen wir so lieb den vorstreich als die andern.

Ulm.

Der keyser habe in seinem konigreich mit dem Turcken zu thun.

So werden die chur- und fursten bedencken, wie beschwerlich der krieg Teutscher nation sein wurde. So sey die Nurnbergisch bundtnuß noch nit satt und entlich volntzogen.

Der Schwebisch adel wolle auch nit darein, sagende sie wollen nit in den pfaffen bundt. Gleichwol aber sey sich zum jegenteil nichts guts zuversehen aus denen ursachen, wie die durch Hessen erzalt.

So habe ime ein edelman gesagt, das ime ein ander furtrefflicher edelman soll gesagt haben, das inen vil guter gesellen erbarme, so bey disem teil seien.

Auch hat einer am Beierischen hoff einem andern geschriben, das grosse practick und unheil vorhanden were, also das ehr wolt, daz ehr nuhr eine stundt bey ime were, das ehr ime sie sagen kundte.

Der jegenteil stercket sich, pringt gelt uff. So hab der konig was vor eine grosse summa gulden ufftzupringen, ist aber noch nit volntzogen.

Gleichwol ist schwerlich krieg antzufangen, gehoret cristen nit zu, aber hat gleichwol Gott mittel und verstandt gegeben, die zu seiner zeit zu gepranchen, und were Gott versucht, so man es underliesse. Aber es ist noch nit zeyt, und mag man der churfursten handlung gewarten, daraus des jegenteils gemiet entlich zu erkunden sein wirt.

Ist aber kein fride vorhanden, so lasse man dem jegenteil den vorstreich nit.

Ulm habe sich gefast gemacht und wol ein fenlin die furnemsten kriegsleut bey inen angenommen, mit denselbigen sie, so es von noten, wol mehr bekommen mogen.

Das man nit schliesse vor der churfursten handlung. Alsdan hat ehr bevelh, so kein frid zu erlangen, solches an seine herren gelangen zu lassen; habe zu der notturfft post underwegen bestellet.

Goßlar.

Der churfursten handlung abtzuwarten.

H. Heinrich hat unfrid im sinne, wie dem zu bejegnen, stellet ehr in der chur- und fursten und stende bedencken.

Am 17. Februarii.

Sachssen.

Begert nichts liebers dan einen satten, bestendigen fride, auch mit nachteil des zeitlichen.

Tregt fursorg, das die furstehende handlung den fride nit geben werde, dan angesehen die nottel und beyprieff zu Nurnberg uffgerichtet.

Erstlich zeigt der jegenteil ursach ihrer bundtnuß an, das keiserliche abschidt und fridstandt uffgericht, so hette doch diser teil darnber ein bundtnuß zu Schmalkalden uffgericht, derhalben sie zu ihrer bundtnuß verursacht.

Dieweil sie sich uff 11 jar verbunden, so wollen sie die protestirende stende leiden biß uff ein concil oder reichstag, aber andere stende sollen solches frides nit begreiffen noch sie desselbigen geniessen.

Und folget daraus, das sie die andern stende und so noch diser religion wurden ubertziehen wolten zu ihrer gelegenheit.

Bundtnuß uffgericht zu handthabung des rechtes, daraus erfolget, das dem gericht sein gangk gelassen soll werden, wie aus des konigs zedel an Brandenburg gethan, und gleiche unbequemicheit claget auch Karlewitzen schreiben zu . . .(?)

Man will sich auch der Wyndischen acht halber erst erkunden.

Darumb ist nichts trostlichs zum fride.

Ob wol gesagt den Nurnbergischen fridstandt zu handthaben, wirt nit gemeint, dan sie ime nit geneigt, und ist der verstandt, das sie andere dan protestirende stende nit leiden wollen im fridstandt.

Dartzu thut Karlewitz schreiben an Hessen: Ob wol frid gemacht, das gleichwol zu beiden teilen practicirt wurde.

Wurden sich in so grosse und langkwirige bestellung nit ingelassen haben, so der fride solte folgen und gehalten werden, und khan der fride und Nurnbergische bundtnuß zugleich nit stehen.

Dem camergericht zugelassen zu ercleren, was sachen religion sachen seien, so hat es bißher alle sachen vor prophan sachen geachtet, darumb ist der fride unmacht und one wurckung.

Soll ein bestendiger fride gehapt werden, so ist zu beratschlagen wie.

Soll man einen bestendigen fride erlangen, so muß es nit allein mit worten, sonder andern mittel geschehen, damit man nit zu langk uffgehalten, und der widerteil seinen vorteil schepffen moge.

Wiewol mit Engellandt gehandelt, ist aber nichts entlichs, dan das ehr mehr dan andere potentaten das evangelium predigen lassen und handthaben, und wiewol noch etliche zweivel bey ko. m., so mogen doch die auch abgeleinet werden. Nuhn hat der konig seine gesandten hie, were gut mit inen zu handeln von verstandt.

Gulch wirt auch seine gesandten hie haben, das mit denselbigen auch uff verstandt gehandelt werden mechte.

Dergleichen mit andern, sonderlich mit Franckreich, dan die freundtschafft villeicht zwischen keiser und Franckreich nit so groß. Sodan Denmarckische botschafft auch hie. Villeicht die Schweitzer die ihren auch hie haben werden, so mochte es dem fride helffen furdern.

So hat Hessen Trier geschriben von des jegenteils rüstung und erpotten wider inen nit zu handeln und dergleichen widerumb getröstet, mit welchem auch zu handeln, das ehr in die Nurnbergische bundtnuß sich nit begebe.

Bey Trier und Cöln handeln, das sie beschickung teten an die churfursten und key. orator ungeferlich diser gestalt, das sie bemerckt, in was rüstung und beschwerung Teutsche nation stunde, wo denen dingen zugesehen wurde &c., mit bit, dise sachen zu bedencken und furdern, das ein bestendiger fride gemacht wurde, sonderlich in betrachtung des Turcken furhaben.

Dergleichen bey Gulch auch zu furdern, das ehr durch seine geschickten auch solche suchung thun wolte.

Auch durch die stette Cöln, Wurms &c. Hessen jegen Ferdinando erbotten, so der jegenteil die rüstung abstellen und fride gegeben wurde, sich neben den stenden aller gepur zu schicken.

Solches aber kan so schleunig, wie wol notig, nit geschehen, dan der jegenteil in grosser rüstung. Darumb muß man es bringen durch dise wege, das man ein 20000 gulden nit ansehe und weitere bestellung thete, nit zum antzug, sonder zu gewarten uff ein zeit monat, so die churfursten und keyserlich orator solches vermercken, wurde den frid furdern.

Die 20000 gulden solte nit von dem erlegten gelt genommen, sonder von neuem ersatzt werden, damit aber kein vertzug furfalle, das 10000 gulden von der fursten gelt und 10000 gulden von der stette gelt nommen und in einer zeit wider erlegt werde.

So dan der fride erlangt, so were es umb dises gelt zu thun, wo nit, so were man desto bösser gefast. So auch der fride nit erlangt, so mochte es dannoch einen anstandt geben.

So aber weder frid noch anstandt erlangt mocht werden, so were gewisser und keiner disputation notig, was des jegenteils gemiet und furhaben, dan abschlag des frides und anstands, Myndisch acht &c. genug ercleren.

Wirt Sachssen geschriben, das Beiern 4000 zu roß und 15000 zu fuß bestellet. Dergleichen soll hertzog Heinrich zu Braunschweig auch thun und mehrerteils gefasset mit sein. So hat der jegenteil gelt, und h. Jerg bedencken wie Hessen angezeigt.

Ob aber mit Gott und gewissen geschehen moge, das von disem teil solte darjegen gemacht werden. —

Sicht es darfur, das die einigung bey 8 jaren gestanden, und solt nymant ansehen, sonder sich wehren, das man von der religion nit abgedrungen werden.

Derhalben ist kein zweivel, das man sich wehren sollte und moge.

Ob aber die jegenwehr sey den vorstreich zu nemen, hat Sachssen mit ihren gelerten geratschlaget, welche ihr bedencken in schrifften gestelt. Und ist verlesen worden, schliessende, das es ein jegenwehr sey des vorstreichs nit zu erwarten; doch soll man bedencken, ob es nutzlich und bequeme sey.

Das aber die bequemicheit sey, den vorstreich dem andern teil nit zulassen, sey durch Hessen erzelt.

Theologi sagen, weil das recht zulasset den ersten streich nit zu erwarten, so sey es defensiv, so der krieg vor der thüre, auch furkommen.

So stehet in der bundtnuß, wan sich ein standt rüstet, sollen sie die kriegsrethe beschreiben und sehen, das sie den vorstreich nit verlieren.

Und ob wol zu zeiten ein acht und kein execution darauff erfolget, ist aber mit diser sachen underschidlich, dan der haß und macht des jegenteils, so werde der keiser seinen namen also vergeblich im urteil nit prauchen lassen.

So ist des jegenteils rüstung zu handthabung der urteil ꝛc.

Und wan gleich die execution vertzogen, so mochte man es gleich wol zu gelegenheit thun; so auch imants von diesem teil erstochen und ime was genommen worden, so mochten sich die theter damit entschuldigen, und ging kein recht daruber. Dan wir sein dero von Mynden complices, wie die einigung und ausschreiben ercleren, weren aller ehrenstands entsatzt, und pro hostibus imperii kein zeugnuß zu geben, kein testament zu machen. So auch imants versturbe, wurde man seine kinder in seinen standt nit erfolgen lassen, die underthan angehalten keinen gehorsam zu leisten. Darum ob wol nichts tetlichs furgenommen wurde, so ist doch beschwerlich in diser beschwerung zu sitzen und ad libertatem zu trachten.

Des jegenteils rüstung ist nit aus forcht, sonder zu offendiren damit furgenommen.

Des Turcken halber, so man durch den jegenteil ubertzogen, were nit wenig beschwerlicher, dan so man von dem Turcken ubertzogen wurde.

So auch was entlichs beschlossen und furgenommen solte

werden, so mueste ein ercleruug geschehen, wie man zu solchen dingen verursacht und gedrungen were worden und es lieber uberhaben gewesen.

Mein g. h. hertzog Frantz hat gester meins g. f. und h. des landtgraven und anderer meiner günstigen herren der fursten und stette botschafften und heut disen tag e. churf. g. bedencken uff die fragen, so in rath gestalt, angehort und vermerckt, das aller euer chur. und f. g. und der andern herren meynung daruff stehet, wie es auch meines g. h. hertzog Frantzen bedencken und gemiet ist, das ein fride, so ehr immer gestalt, das ehr mit gutem gewissen angenommen mag werden, solle auch mit nachteil und abgangk des zeitlichen angenommen werden; so aber ein solcher fride oder anstandt nit zu bekommen, sein im rath heut und gester allerley treffliche, statliche und wolbedachte antzeigungen und argumenta uff zweierley meynung furgelauffen: eine, das man alsdan, weil sich der jegenteil also rüstet und allerley kundtschafft vorhanden, dartzu schicken und ime den vorstreich nit lassen solte; dan ein grosser vorteil darinne begeben, und man schwerlich darnach zu leuten kommen mochte, sampt andern unrath was daraus erfolgen wolte. Die ander, das man den krieg nit anfahen und den antzug thun solte, mit vermeldung, was darinne zu bedencken were etc.

Nuhn hat sein f. g. solche sachen bey sich hin und wider bewogen und befunden, das nit one ist, ein grosser vorteil ist, wehr erst in das feldt kommet und den andern heimstechet und in eins andern landt krieget; dan dardurch wirt der ander nit allein durch seine veinde, sonder auch durch sein eigen kriegsvolck bekrieget und beschediget, und ist ehr in eins andern landt ein guts zu erlangen dan in seinem eigen landt.

Aber hinwider bedencket sein f. g., das man hie in einer cristlichen verstendtnuß stehet, die allein zur jegenwehr, entschettigung unrechtes gewalts, und domit man bey Gottes wort und religion pleiben moge, gemeint und uffgerichtet ist worden.

Nun ist die sach furnemlich Gottes, der ist stercker dan der jegenteil und alle welt, wirt der gotlosen practick, rath und macht gewißlich zu nicht machen. Ehr ist, sagt der psalm, unser stercke, felß, burg und erretter, wie ehr dan solches mit der that krefftigclich bewisen hat.

Dan wan hat die sach je geferlicher gestanden denn nach dem reichstag zu Augspurg, do wolt man leib und gut, fleisch und blutt daran setzen die Lutterische lehr auszurotten und die unchristliche artickel des abschides zu handthaben, war das nit absag gnug? Aber Gott hat es abgewendet und sein wort weiter auspreiten lassen, auch dise verstendtnuß sidher nit wenig gesterckt, ehr wirt furder auch nit schlaffen, der Israel behuetet, sein handt ist nit geschlossen, noch sein gewalt verkurtzet.

Das aber grosser vorteil am vorstreich, ist wahr, aber dar-

umb nit der gewinn und sige, und alter historien zu schweigen, allein von unser zeit zu sagen: haben nit die von Lubeck den vorstreich genommen, itzigen konig zu Denmarck uberfallen, als ehr kein gelt, kein schiff, kein volck und wenig freundt gehapt, ime einen teil seiner erblandt und beide konigreich Denmarck und Norwegen ingenommen, Gott hat es gewendet, das sie mit schimpff und schaden haben abstehen und inen einen gewaltigen konig und fursten sein muessen lassen. Und ob man wolt sagen, Lubeck ist zu schwach gewesen, es hat aber Oldenburg und Meckelnburg, den gantzen keiser in ihrer hilff gehapt.

Hat nit der Frantzoß den vorstreich uber das gebirg gehapt, der keiser hat inen zurugk getriben und im ins landt getzogen. Der und dergleichen mehr.

[Wirtemberg[1] hat den vortzug mit grossem volck, kham in grossen schaden und wurde vertriben ꝛc.].

Wievil mehr wirt Gott der almechtig uns in seiner eigen sachen beystehen, obgleich der jegenteil was understehen wurde?

Krieg ist ein solch beschwerlich ding, das ehr keineswegs one die hochsten nott antzugehen ist, den ubergangen, das leib und gut, landt und leut in gefahr gesatzt wirt, auch im hochsten glück wenig nutz und vorteil gipt, so ist dannoch das einem cristen zu bedencken, das in kriegen so vil schandt weiblichs geschlechts, gotslesterung, brandt und mordt geschehen, so vil witwen und weisen gemacht werden, das ein crist lieber sein leben darstrecken dan solche ding verursachen solte, und wirt solches der verantwurten muessen, der einen krieg anfahet.

Wehr will aber und sonderlich, die uns nit verwant sein, anderst sagen, dan so wir den ersten antzug thun und den vorstreich nemen wolten, das wir den krieg angefangen haben, dan ein gemein sprichwort: wehr erst schlecht der bricht.

Es wurde auch gotteswort und disen stenden einen grossen abfall und nachrede geperen, auch bey denen die sunst der sachen nit ungewogen sein, und dasselbig so vil mehr, so dardurch key. mat. an ihrer rüstung wider den Turcken verhindert, oder sunst dem Turcken daraus lufft und raum gegeben wurde weiter in die cristenheit zu tyrannisiren.

Darumb so weiß mein g. h. hertzog Frantz keins wegs zuraten, will auch aus cristlicher guter meynung darfur gepeten haben, das man einichen krieg anfahe, noch antzug thue, sonder allein uff den angriff acht habe, wie dan die verstendtnuß auch allein darauff gericht ist, und sitze sunst in guter bestellung, wie bißher geschehen.

Dan obwol etliche gelerten ihr bedencken gestalt, das man den vorstreich als ein defension nemen moge, so ist doch dasselbig allein uff das gewiß gestalt, so man gewiß weiß, das der ander teil schlagen wolle.

[1] [ ] im Text durchstrichen.

Nuhn kan mein g. h. hertzog Frantz aus der Nurnbergischen bundtnussen, noch andern kuntschafften so gar, wie es in diesem fall von noten, nit vergwiset werden, das der jegenteil kriegen wolle. Dan vil gnedige und freuntliche schreiben ko. mat. und der chur- und fursten. Ist auch ausgedruckt in der bundtnuß, das der fridstandt soll gehalten werden.

Solte man daruber was anfangen, wurde der unglimpff bey disem teil gefunden.

So muß auch dannoch noch ein glaub in der welt sein, und nit alle ding in mißglauben getzogen werden.

Und weil es also im zweivel, so ist, wie gester durch herrn Jacoben darvon geredt, dasjenig, so an ime selbs das böste ist, antzunemen und zu glauben. Nuhn ist frid bösser dan krieg. Dan frid hat in der schrifft den tittel, das es Gottes gabe, aber der krieg des es Gottes straffe sey, darumb ist bösser Gottes gaben zu folgen, dan williglich one nott Gottes straff uff uns zu laden.

Es werden dannoch etliche des jegenteils bedencken, was Teutscher nation darane gelegen, so wissen sie nit, was andere chur- und fursten und stende, so nit in ihrer bundtnuß sein, bey disen stenden thun wurden und ungezweivelt ein solch feur in Teutscher nation nit gern sehen.

Das auch itz ein solche rüstung und bestellung solte so bald furgenommen werden, dartzu zweintzig tausent gulden von noten, hat sein f. g. diß bedencken: dieweil man sich dises teils der erdichten rüstung entschuldiget und gepeten hat bey dem andern teil auch abtzuschaffen, auch darauff vom churfursten zu Brandenburg ein freuntliche und gnedige antwurt gefallen, und man solte sich itz in solche rüstung begeben, so mochte dasselbig weiter und geferlich nachgedencken, wie man das vom jegenteil hat, geperen.

Zu dem so wurde dannoch kein teil seine rüstung vor dem andern abstellen, und jeder gedencken, es were ime geferlich, dartzu wolte keiner von der bane ungetroffen abtziehen. Das also sein f. g. es darfur achtet, das solche rüstung mehr dartzu furdern wurde, das man zusamenkommen, dan ein fride wircken wurde.

Kundtschafften mogen wol von vilen tausent reutern und knechten sagen, si sein aber also nit zu bekommen, dan was h. Heinrich zu Braunschweig uff pringen mag, ist guter maß mißlich. Es mag wol ein hauptman oder ritmeister zusagen etliche tausent knecht oder pferde zu pringen. Ehr hat sie darumb noch nit, so sein sie also in eil nit zusamen zu pringen. So ist man dannoch also gesessen, wan man gleich rucken will, das sie also nit zusamen kommen mogen.

Wurde aber Gott uber solches was uber dise stende verhengen, so geschicht es ja unverursacht umb Gottes und seines worts willen. Wehr wolte aber solche anfechtung nit desto lieber gewarten, weil die, so verfolgung umb der gerechtigkeit willen leiden, die unwanckelbare gewise verheißung haben, das sie das reich Gottes darjegen sollen haben.

Und wirt gewißlich alsdan ein jeder, der ein christlich gewissen hat, desto freidiger streitten, wan ehr gedenckt, das ehr unverschuldt dartzu gedrungen wirt, und es allein zu beschutzung seiner und der seinen thut.

Das man aber mitler zeit und neben der churfursten handlung mit Enggellandt, Gulch, den Schweitzern, so sie ankommen werden, eine handlung furneme und treibe uff einen verstandt ꝛc., dergleichen bey Cöln, Trier und die umbligende stette ansuchung thue, auch hernach an Frankreich schicke, wie der churfurst davon hat reden lassen, das gefelt meinen g. h. hertzog Frantzen auch wol, und will sein f. g. zu Gott bitten und hoffen, ehr werde uns einen frid oder anstandt durch die furstehende handlung gnediglich verleihen, das der ander punct und frag weiter disputirens nit von noten habe.

Hessen.

Es soll es nymants darfur achten, was ehr geraten hab und noch, das ehr es aus lust zum krieg oder haß zu h. Heinrich gethan habe.

Ehr mochte wol frid nemen, ob ehr gleich alle geistliche guter solte von sich geben, wie auch villeicht diser artickel in der frideshandlung furlauffen wirt, alsdan wirt man sehen, wehr den frid und das zeitlich oder ewig suchet.

Und sey noch sein meynung, so man keinen frid erlangen mag, das man nit erwarte, biß unser jegenteil nit allein zucke, sonder auch in uns steche, dan es hiesse Gott versucht.

Moises hat die kinder von Israhel gescholten, das sie die mittel nit gepranchet haben.

So haben die theologi beschlossen, das es mit gutem gewissen geschehen moge und das man es schuldig sey.

Dise landt sein nit wie Denmarck. Das man mit den botschafften handeln, auch mit Franckreich, churfursten und stette lasset ehr ime gefallen. Doch die churfursten nit vermercken, das es nit aus uns herkomme. Das 20000 gulden zu weiterer bestellung genommen werde, lasset ehr ime auch gefallen. Und das man ein lauff knecht in das landt zu Wirtemberg mache.

Das man aber schlecht einen kurtzen anstandt solte annemen und darauff die Turcken hilff thun, habe ehr bedencken und were beschwerlich.

Pomer.

Fride were am bösten oder je ein anstandt uff ein frey cristlich concilium.

Dan solte ein krieg angefangen werden, so were, der krieg zwischen den Teutschen mueste gefurt werden durch die Teutschen, so sitzen sie auch ihre bestelte under einander, und wehr den vorstreich wolte nemen, der wurde dem andern die leut entziehen. Darumb so man kriegen solte und mueste, so solte dem jegenteil der vorstreich nit zulassen sein.

Ehr rede aber als vor sich und nit von seines herren wegen, dan ehr es keinen bevelh habe. Fahr ist vorhanden, das ist aus der Nurnbergischen bundtnuß, kundtschafft und Wyndischen achte zu vernemen. Ob aber der jegenteil mit seiner rüstung die urteil exequiren wolle oder sich besorget vor unserer rüstung, das sey ungewiß.

Aber ehr halte es darfur, wan einer zucket, so sey der ander des streichs zu warten nit schuldig weder vor Gott noch der welt.

Solte aber ein lauff knecht gemacht werden, so mieste man gewiß sein, das der jegenteil sein lauff wider uns machete; dan one das kan wol ein knecht one bevelh einen lauff machen. Dardurch wurde man hie in kosten gefurt oder den jegenteil erst zu krieg bewegen, das der keiser und die andern alle ihre macht wider uns stercken wurden.

Were gut, das die fursten selbs wider zusamenkemen und schliessen was zu thun oder nit mit dem vorstreich.

Hierauff hat Sachssen erholet, wie ehr und Hessen disen tag bestimmet, die fursten beschicket und gepeten eigner person zu erscheinen oder volmechtig zu schicken. So sey an den sachen gelegen, und so man die abschide ansehet, so were wol nit von noten die stende zu beschreiben, sonder allein die stimmen oder kriegsrethe, oder im fall der eil und fahr stunde kriegsvolck antzunemen allein bey den hauptleuten, wie zu Koburg verhandelt worden. Darumb kunde solche weitleuffigkeit und hinderpringen nit statthaben. Dan solte es die meynung haben, so were es inen den hauptleuten beschwerlich.

Wirtenberg.

Kunde in seinem gewissen nit schliessen, das der vorstreich zu nemen sey, wiewol die gelerten darauff geschlossen haben.

Achtet, das der churfursten handlung zu gewarten sey. So es den andern stenden geliebet, so laß ehr von seines herren wegen auch geschehen, das 20000 gulden zu bestellung angriffen werden.

Auch das mit den botschafften und andern, wie Sachssen vor gut angesehen, gehandelt werde.

Straßburg.

Das der fride zu suchen sey; und werde der churfursten handlung zu erkennen geben, was des jegenteils furnemen sey.

Weil die gemiet nit verglichen, so plieben die wort allezeit disputirlich. So man nuhn einen frid oder anstandt erlangen wurde, so mochte noch eine einigung geschehen uff einer nationalversamlung; dan ad generale concilium nit hoher trost. Dan frembde nationes halten den pabst noch vor das haupt der kirche, und das der gewalt ein concilium zu sameln bey ime sey.

Es neme den vorstreich wehr wolle, so wirt der schade Teutscher nation so groß, daß sie es in vil hundert jaren nit uberwinden wirt.

Were aber ein national-versamlung nit zu erhalten, das man dan ein particular hielte mit den stenden und fursten, so der sachen nit gar ungewogen.

Solte aber ein krieg in Teutschlandt entstehen, so wurde der pabst den Hispaniern, Frantzosen und Italienern sagen: sehet ihr, das kommet aus Luthers lere, pleibet ihr bey meiner ordnung ꝛc., so bedurffet ihr deß nit ꝛc.

Ob aber weder frid, anstandt noch national-versamlung zu erhalten, so ist die frag, ob der vorstreich zu erwarten sey.

Wan nuhn gewiß were, das der jegenteil uns ubertziehen wolte, so were es zufurkommen. Das aber die nott so groß do sey, das man von disem teil den antzug thun moge, wisse ehr nit.

Solte sie aber nit sein, und der keiser were in rüstung wider den Turcken, wie alle kundtschafften lauten, und sich der jegenteil allein aus mißtrauen rüsten thete, wie wir auch thun, und man solte daruber was ansahen oder erwecken: was daraus erfolgen wolte, ist wol abtzunemen. Dan der keiser alle seine macht wider uns strecken wurde, der pabst, Portugal, villeicht Frantzoß auch. Es wurden alle bischoffe in die Nurnbergische verstendtnuß verursacht, dan sie des streichs auch besorgen wurden ꝛc.

So muß man auch in disen sachen nit zu vil menschliche vorsehung thun, Gott auch etwas getrauen und allein uff inen sehen.

Darumb ist der krieg nit antzufahen, sonder andere mittel zu suchen durch beschickung und anders, ob gleich dise handlung den frieden nit geben wurde, und erpieten thun jegen keiser, die underhendler, den jegenteil und andere.

Mochte auch an keiser schicken und fuglich bitten, was man sich doch solte zu versehen haben. Lasset geschehen, das die 20000 gulden gepraucht, aber doch nit ursach gegeben werde zu krieg.

Bremen.

Fride am bösten, lasset ein national-versamlung wol gefallen.

Augspurg.

Frid gut, wie zu erlangen aber, gehort pieten und wider pieten und vernunfft zu.

Der jegenteil furcht dise stende nit, dan sie wissen, das wir sie nit beschweren werden. Darumb gipt inen solche forcht nit ursach zum fride, sonder das key. und ko. mat. an hilff wider den Turcken verhindert werden.

Die präparamenta zum fride zu machen durch handlung mit den botschafften, auch mit den 20000 gulden. Hessen hat den andern teil, wie der fride zu erlangen angetzeigt, das hauptleut abgefertiget.

Das kan keinem verarget werden, wan einer einen schlachen will, und ehr beclagt es bey seiner oberkeit, das ehr ime frid schaffen wolle, und es geschicht nit, das ehr sich alsdan weren moge.

Wan man nuhn einem den frid nit geben will, so ist ehr gnug im unfrid.

Wan der vorig frid nit will gegeben oder gelassen werden, so ist ehr ja uffgehaben, und der unfride vor der thür, und mag man sich weren, und bösser zu präveniren, und der krieg soll nit geschehen zu beschedigen, sonder fride damit zu erlangen.

So haben sie bevelh, so es zu den stimmen kommet, im namen Gots helffen zu schließen. Es solte aber die handlung abtzuwarten sein.

Hamburg.

Hoffet, die churfursten werden frid pringen, wo nit, mag man sich rüsten, wie der churfurst hat darvon reden lassen uff die 20000 gulden. Were bösser, das gantz gelt angegriffen, dan von Gottes wort gedrungen und dartzu in fahr leibs und guts sitzen.

Lasset ime gefallen, das mit den botschafften gehandelt werde.

Ulm.

So gewiß, das der jegenteil im autzug were, so ist leichtlich zu schliessen, das darjegen zu trachten sey; wo aber der jegenteil nit antziehen wolte, wie es sich ansehen lasset, so were beschwerlich antzufangen.

Nuhn ist man bereit gerust und verhoffet, das weitere bestellung nit notig. Doch soll es seiner herren halber nit mangeln.

Die handlung mit den botschafften lasset ehr ime gefallen, doch nit vertieffet, biſs man sehe, wo die fridhandlung sich richten will. Wan aber in den sachen geschlossen, so der frid nit erlangt, wie ehr zu bekommen, will ehr seiner herren bedencken anzeigen.

Goßlar.

Begert frid oder anstandt. Wo aber nit zuerhalten, so ist sich nichts guts zu versehen und sich geschickt machen und des backenstreichs uberhaben sein moge.

Sachssen.

Ob der frid entstende (?), ob dan des backenstreichs zu warten oder was darjegen furtzuwenden. Was des mit Gott und gewissen geschehen mag, ist aus der theologen ratschlag gehort.

Ist aber antzustellen, biß man horet, was die handlung geben wirt. Aber bedencken angetzeigt, wie der fride desto mehr zu furdern durch underhandlung mit den legaten uff christliche pillige wege. So nuhn dem mehrerteil solches gefelt, so mag man es furnemen.

Aber weil des jegenteils rüstung furtfaret, ist der vorschlag mit den 20000 gulden geschehen, welches den frid oder anstandt furdern wirdet. Dan die chur- und fursten nit so blind — Gott wolt uns dan straffen —, das sie einen krieg in Teutschlandt zulassen werden, sonder einen frid oder je einen stillstandt machen.

Wo aber das nit, so mogen sie so verblomet nit handeln, es wirt des jegenteils gemiet zuverstehen sein.

Der 20000 gulden ist mehrerteils geschlossen. Doch wie es

soll gepraucht werden; soll von jedem teil von Sachssen, Hessen, Ulm und Braunschweig 5000 gulden hieher gepracht werden; were es von noten, so hette man es bey der handt, wo nit, so were es bey der handt (sic).

So die handlung rauch angehen werde, so mochten etliche hingeschickt, wo notig, die gantze summa, reuter und knecht ein zeitlang zu underhalten. Mitler zeit mochte man andern weg bedencken.

Achtet, solcher punct sey gemeinen stenden nit antzuzeigen, dan ehr bey hauptleuten, stimmen und kriegsrethen stehet.

Aber ob man den stenden antzeigen wolte, was beratschlaget so der fride nit zu erlangen, was dan zu thun, damit sie sehen was dise 2 tag gehandelt, stellet ehr in bedencken.

Hessen.

Lasset gefallen, das das gelt nit hieher zufueren; dan die knecht im oberlandt antzunemen.

Sachssen.

Wan einer termin der hinderlegung nit halt, soll ehr es doppelt geben.

18. Februarii

haben Sachssen, Hessen, Wirtenberg, Straßburg, Augspurg und Ulm berechnet, das sie uff bestellung kriegsvolck 12476 gulden gewendet, die zeit aber sonderlich des fußvolcks sey bald umb; darumb dieselbige lenger zu erhalten, so ist in rath beschlossen noch 7524 gulden dartzu zugeprauchen. Und solten die 20000 gulden uff die stende durch neue anlage geleget werden.

Dergleichen soll ein neue kleine anlage geschehen.

Alsdan in rath gestalt, ob man commissarien in die oberlandt schicken, welche uffsehen haben solte, ob der jegenteil knecht annemen oder ein lauff machen wurde, das dieselbige commissarien bevelh hette auch dergleichen zu thun.

Ist beschlossen commissarien mit instruction und bevelh hinuff zu schicken; doch das sie one rath der burgermeister zu Augspurg und Ulm, Wolff Relinger und den alten Besserer nichts thun sollen.

Contz Gotzman und Alexander von der Thann sein commissarien. Diser gewalt ist hernach limitirt, das sie kein knecht annemen noch lauff machen sollen, sonder den stenden antzeigen.

Kleinere Mittheilungen.

Die Wahl Ferdinands I. und die sächsische Kurstimme.

Von **Fried. Noack.**

Als Kaiser Karl V. am 15. Juni 1530 seinen feierlichen Einzug in Augsburg hielt, um dort mit den Reichsständen über die Lutherische Ketzerei zu Gericht zu sitzen, waren bereits neun Jahre ins Land gegangen, seit er zum letzten Male in Deutschland erschienen war, um die Angelegenheiten des Reiches in eigener Person zu ordnen.

In dieser ganzen langen Zeit hatten ihn die Kämpfe mit Franz I. und die Sorge für seine Erbländer, zuletzt noch seine Krönung in Bologna, vom Reich fern gehalten. Die Ereignisse und Entwicklungen, die unterdessen auf deutschem Boden gereift waren, mußten auch einen weniger scharfsichtigen Herrscher, als Karl war, dringend an die Gefahren mahnen, die eine solche fortdauernde Vernachlässigung des deutschen Reichs für ihn und sein Haus großziehen konnte.

Nicht so sehr die kirchliche Gährung an sich, noch die Türkennot, als vielmehr die Besorgnis, daß bei der Unzulänglichkeit des Reichsregiments die Kurfürsten auf den Gedanken kommen könnten, in Abwesenheit des Kaisers die Anrechte der Pfalz und des Kurfürsten von Sachsen auf das Reichsvikariat zur Geltung zu bringen [1], oder gar einen anderen römischen König zu wählen, ließ es dem Kaiser angezeigt erscheinen, selbst für eine tüchtige Stellvertretung nach seinem Sinn Sorge zu tragen.

Er entschloß sich, die Wahl seines Bruders, des Königs Ferdinand von Böhmen, zu betreiben. Im Lauf des Sommers und Herbstes 1530 gelang es ihm in Augsburg selbst, die drei geistlichen Kurfürsten sowie Pfalz und Brandenburg für sein Vorhaben zu gewinnen. Nicht der Hinweis auf die verwickelte und gefahrvolle Lage des Reiches allein konnte die Fürsten bestimmen, ihm ihre Beihülfe zuzusagen; es bedurfte noch mancher Vergünsti-

[1] Dem Kap. V der Goldenen Bulle (De jure Comitis Palatini et eciam Saxonie Ducis) ließ sich leicht eine solche Deutung auf diesen Fall geben. Es heißt dort, das Reichsvikariat solle eintreten, quociens sacrum vacare continget Imperium.

gungen und Gegenleistungen, um sie gefügig zu machen[1]. Da mir keine Urkunden über die gepflogenen Verhandlungen zu Gesicht gekommen sind, auch Ranke in seiner, auf solche Angelegenheiten sonst mit Vorliebe eingehenden Darstellung nichts diesbezügliches erwähnt, so ist es mir nicht klar ersichtlich, welcher Art die Bedenken waren, die der Kaiser bei den Kurfürsten überwinden mußte. Doch glaube ich aus dem Folgenden, dessen weiter unten Erwähnung geschieht, schließen zu dürfen, daß die genannten Stände gleichfalls das Ungesetzliche des ganzen Verfahrens hervorkehrten, daß sie auf Grund der Goldenen Bulle die Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten des Kaisers beanstandeten, wie es später durch Johann von Sachsen in seiner Einsprache gegen die Wahl geschehen ist. Haben sie doch auch in der diesen Kollegen betreffenden Unterhandlung sich auf das Reichsgesetz berufen. Genug, ihr Widerstand ward gebrochen.

Nur mit dem Kurfürsten von Sachsen war es in Augsburg zu keiner Abrede, ja nicht einmal zu einer Vorbesprechung gekommen, da, noch ehe der Reichstag geschlossen war, die religiösen Streitigkeiten bereits eine Annäherung zwischen Karl und dem eifrigsten Beschützer Luthers verboten. Wollte sich der Kaiser auf Unterhandlungen mit Sachsen einlassen, so konnte er sicher sein, daß Johann, wenn er sich überhaupt mit der Wahl Ferdinands einverstanden erklären würde, nur durch solche Zugeständnisse kirchlichen Inhalts zu gewinnen war, die den ganzen Reichsabschied über den Haufen geworfen hätten. Denn gerade die drohenden Bestimmungen dieses Abschieds, bei denen sich die Protestanten nimmermehr beruhigen konnten, hatten den Kurfürsten Johann vermocht, den Reichstag in offenem Zwiespalt mit dem Kaiser vor Schluß zu verlassen[2]. Wollte also Karl nicht seiner ganzen kirchlichen Politik untreu werden, so mußte er von vorn herein auf Sachsens Einwilligung verzichten. Seiner Gesinnung entsprach dies auch am meisten: die sächsische Kurwürde völlig zu übergehen und die Wahl nur durch die sechs übrigen katholischen Stimmen vornehmen zu lassen; denn die Bannbulle Leos X. vom 15. Juni 1520 traf den Herzog Johann ebensowohl wie jeden andern Lutherischen[3].

Jedoch dies ohne weiteres als zu Recht bestehend anzunehmen und die Wahl den übrigen sechs oder eigentlich fünf Kurfürsten zu überlassen, widerstritt dem Reichsgesetz und bot jedem eine will-

[1] Ranke stellt die Versprechungen zusammen, die Karl V. den Kurfürsten machen mußte. Deutsche Geschichte III, 221.

[2] Sleidani commentarii, Basel 1556, lib. VII, S. 76—82. Ranke III, 206.

[3] Johann war noch nicht ausdrücklich mit dem Bann belegt; aber zu den 'complices, adherentes, receptatores et fautores' Luthers, über die in jener Bulle der Fluch ausgesprochen war, gehörte doch er vor allen andern. Ranke VI, 140.

kommene Handhabe, der die Wahl anfechten wollte. Es konnte wohl vorkommen, daß nicht alle sieben Stimmen persönlich oder durch bevollmächtigte Vertreter an der Wahlhandlung teilnahmen, und diese trotzdem gültig war, nur mußten alle ordnungsmäßig geladen sein [1]. Die Einladung durfte nicht versäumt werden, wenn Karl nicht das Recht des kurfürstlichen Standes überhaupt verletzen und den Widerspruch der andern Kurfürsten herausfordern wollte.

Wohl war die sächsische Kur in ketzerischen Händen, und ein Ketzer war Johann auch in den Augen seiner Kollegen, aber schon um der Sache willen, im Gedanken an den reichsrechtlichen Grundsatz, hätten die auf ihren Stand mit eifersüchtigem Selbstbewußtsein pochenden Wähler die stillschweigende Vernachlässigung eines der Ihrigen nicht zugegeben. Karl sollte die Erfahrung machen, daß sie in diesen Dingen keine Willkür duldeten. Er glaubte genug gethan zu haben, wenn er den Kurfürsten einfach mitteilte, daß er Johann als Ketzer und somit seiner reichsrechtlichen Befugnisse entkleidet ansehe [2]. Dies ließen sich jedoch die Kurfürsten

[1] Aurea Bulla, Ausgabe von Olenschlager 1766; Kap. I, 14: Preterea statuimus et eciam ordinamus, ut archiepiscopus Moguntinensis, qui fuerit pro tempore, singulis principibus coelectoribus suis ecclesiasticis et secularibus, eleccionem eandem per suos nuncios patentibus debeat literis intimare. In quibus quidem literis talis dies et terminus exprimatur, infra quem eedem litere ad singulos eosdem principes verisimiliter possint pervenire, hujusmodi vero litere continebunt, ut a die in literis ipsis expressa infra tres menses continuos omnes et singuli principes electores Frankenford super Moganum esse debeant constituti, vel suos legales ad eumdem terminum atque locum nuncios destinare cum plena et omnimoda potestate suisque patentibus literis majori cujuslibet eorum sigillo signatis ad eligendum Roman. regem, in cesarem promovendum. — 18. Princeps vero elector ad eleccionem hujusmodi vocatus et requisitus, et ad ipsam non veniens, vel legales nuncios cum literis patentibus sigillo suo majori sigillatis plenamque et liberam ac omnimodam potestatem continentibus, ad eligendum Roman. regem, futurum imperatorem, non dirigens, aut veniens, aut hujusmodi nuncios forte transmittens, si postea princeps ipse aut predicti nuncii a predicto eleccionis loco recederent, rege Romanorum, futuro cesare, non electo, nec ad premissa procuratore legitimo substituto solempniter et relicto, eleccionis voce seu jure, quod in eadem eleccione habuit et tali modo deseruit, careat ea vice.

[2] Daß Karl V. den Kurfürsten zuerst ein solches Ansinnen gestellt hat, geht aus dem Wortlaut der Abkunft hervor, die schließlich zwischen ihnen getroffen wurde. Ranke VI, 138 f. und Cod. 296 der Bibl. Acad. et Senckenb. Giss. fol. 180 f., wo dieselbe Abkunft, die Ranke deutsch aus dem Brüsseler Archiv mitteilt, in einem lateinischen Konzept enthalten ist. Die hierauf bezügliche Stelle lautet: Ceterum in casum ac eventum, in quem beatitudo pontificalis talem suspensionem et reabilitacionem facere recusaret vel defectus in electione facta commissos (prout non speratur) supplere nollet, et sanctitas sua ducem Saxonie de novo in persona propria nominatim ac in specie excommunicaturus ac uti excommunicatum delaturus et denuntiaturus esset, prout per Caesaream Majestatem dominis duobus principibus electoribus

nicht bieten. Sie mochten sich vorstellen, daß, wenn sie einmal in eine Gesetzlosigkeit gewilligt hätten, ihr ganzer Stand und jedes einzelne Glied desselben der kaiserlichen Willkür preisgegeben sei, und weigerten sich, hierauf einzugehen. Es begann demzufolge eine längere Unterhandlung zwischen ihnen und dem Kaiser, die mit einer völligen Niederlage Karls endigte; ein Erfolg, der seinen Ausdruck in dem Abkommen fand, welches am 13. November 1530 zwischen ihnen zu Stande kam [1].

Kurfürst Albrecht von Mainz und Joachim von Brandenburg waren persönlich bei diesen Verhandlungen zugegen, während die anderen ihre Gesandten in Augsburg hatten, Trier den Dompropst Johann von Mainzenhausen und Dietrich von Stein, Köln den Grafen Dietrich von Manderscheid und den Propst Bernhard von Hagen, Pfalz den Hofmeister Ludwig von Fleckenstein und den Marschall Wilhelm von Habern [2]. Die Kurfürsten und deren Vertreter stellten sich strengstens auf den Standpunkt des Reichsgesetzes und erklärten, daß, da es angezweifelt worden sei, ob der

personaliter praesentibus et absentium electorum consiliariis nuntiis et oratoribus praefatis idem articulus propositus fuit etc.

[1] Die von Ranke mitgeteilte „Abkunft des Kaisers mit den übrigen Kurfürsten" ist auf den 13. November 1530 datiert, während der lateinische Text in der Gießener Handschrift: Conclusio sumpta et facta cum Caesarea Majestate per principes electores praesentes et absentium nuntios etc. vulgo Eyne Abrede, das Datum des 8. November trägt. Schon dieser Unterschied in der Datierung weist darauf hin, daß das Gießener Exemplar ein Entwurf ist, der erst nach einer fünftägigen Unterhandlung Gültigkeit erhielt; Unterschriften führt daher dieses Schriftstück nicht. Zudem wimmelt es von Korrekturen, jedoch stets von derselben Hand wie der ursprüngliche Text, die auch keine Abänderung des Inhalts ergeben. Vielmehr beziehen sich dieselben lediglich auf die Ausdrucksweise, speziell auf Formalitäten in der Titulatur. So ist z. B. fol. 180a, Z. 3 v. o. statt Victoriosissimus — Invictissimus, Z. 7 v. o. statt in propria persona — in eorundem propriis personis, Z. 8 v. o. statt Nobilibus ac Magnificis — Magnificis Nobilibus, Z. 16 v. o. statt Majestas Romana Caesarea — Caesarea Majestas gesetzt, u. s. w. Viele Korrecturen betreffen allein die Wortstellung, wie z. B. die große Korrectur in Z. 19—20 v. o., wo die Worte gratiosos tractatus et colloquia habuit getilgt sind, um in Z. 23 v. o. versetzt zu werden, oder Z. 25 v. o., wo statt suorum principum — principum suorum, fol. 180b, Z. 17 v. o., wo supplere nollet gestrichen und in die folgende Zeile eingeschaltet ist. Da weiter die Ueberschrift facta per principes die Kurfürsten als Urheber bezeichnet, so erscheint es mir zweifellos, daß diese ganze Urkunde ein Entwurf zu einem Abkommen ist, den die Kurfürsten und ihre Gesandten dem Kaiser am 8. November vorgelegt haben, dessen Annahme durch Karl und seinen Bruder aber erst am 13. Nov. erfolgte. Das Aktenstück von diesem Datum trägt auch außer den Unterschriften der Fürsten die Namen Carolus und Ferdinand. Andere Unterschiede als Abänderungen in einzelnen Ausdrücken zeigen die beiden Stücke nicht, ausgenommen eine einzige, deren weiter unten noch Erwähnung geschieht; der Kaiser hat also den Entwurf der Kurfürsten rundweg genehmigen müssen.

[2] Ranke VI, 138 oben, und die Unterschriften S. 139; Cod. 296 der Gießener Bibliothek, fol. 180a, Z. 5—12 v. o.

Kurfürst von Sachsen zur Wahl zugezogen werden könne, sie nach weislicher Ueberlegung zu dem Entschluß gelangt seien, daß man ihn mit nichten umgehen dürfe, sondern kraft der Goldenen Bulle zur Wahl einladen müsse[1]. Aber die Kurfürsten waren gesonnen, ihre Rechte nicht nur gegen den Kaiser, sondern auch gegen den Papst zu wahren, indem sie den Kaiser aufforderten, sich selbst beim römischen Stuhl für Johann von Sachsen zu verwenden. Karl sollte den Papst ersuchen, die Excommunication Sachsens ohne Vorwissen des Herzogs ad hoc aufzuheben und ihm dadurch die Ausübung seines Wahlrechts zu ermöglichen[2], oder, wenn Clemens VII. hierauf nicht eingehen möge, von diesem verlangen, daß er dann die unvollkommene Wahl anerkenne[3]. Sollte der Papst auch darein nicht willigen, so wollten nach gegenseitiger Versicherung der Kaiser und die Fürsten einander in der Ausführung und Aufrechterhaltung der Wahl gegen jedermann unterstützen[4].

So wurde Karl durch die Kurfürsten genötigt, streng den Weg Rechtens zu gehen und den Herzog Johann zur Wahl einzuladen, was er doch so gern vermieden hätte. Aber das war noch nicht alles, was ihm die Kurfürsten abtrotzten. Während sonst die Berufung eines Kurfürsten durch den Reichserzkanzler genügte und nach den Ausführungen der Goldenen Bulle durchaus bindend war, wurde in der Vereinbarung vom 13. Nov. festgesetzt, mit

[1] Ranke VI, 138; Cod. 296, fol. 180a, Z. 13 v. u.: Verum cum illustrissimus dux Saxonie princeps elector ab unitate sancte matris ecclesie deseruerit et in negotio fidei ac religionis a sacra Caesarea Majestate ceteris electoribus et sacri Romani imperii principibus et statibus recesserit et propterea per s. d. nostrum Clementem septimum papam modernum et per predecessores suos excommunicatus esse dicitur etc. Ac idcirco dubitatum sit, an ad electionem rite celebrandam vocandus sit an non, post multam et longam deliberationem et consultationem de persona domini ducis Saxonie habitam, an ad electionem vocandus sit an non, conclusum fuit, ut idem dux Saxonie juxta tenorem bulle auree ad electionem novi regis celebrandam omnino vocandus et nullatenus excludendus seu pretermittendus sit.

[2] Ranke VI, 138; Cod. 296, fol. 180b, Z. 1—5 v. o.: Quodque nihilominus sacra Caesarea Majestas apud beatitudinem pontificalem procuret, prout Majestas sua etiam hactenus fecisse dicitur, ut sanctitas sua excommunicationem, qua dux Saxonie innodatus esse debet, secrete et clam eodem duce inscio suspendere et eundem quantum istum actum electionis novi regis dumtaxat reabilitare dignetur.

[3] Ranke VI, 138; Cod. 296, fol. 180b, Z. 6—13 v. o.: Quod si sanctitas sua ad electionem celebrandam ad suspensionem excommunicationis et reabilitationem dicti ducis faciendam se gravare illudque negare vellet, quod tunc sanctitas sua post celebratam electionem omnes defectus, si qui introvenissent in eadem, et presertim si propter admissionem ducis Saxonie electoris ad electionem, qui pro excommunicato reputatur, electio de jure nulla irrita ac invalida haberi ac reputari posset, suppleret, candemque electionem ratificaret et approbaret ac deinde ut moris est admitteret atque confirmaret.

[4] Ranke VI, 138 f.; Cod. 296, fol. 180b.

ausdrücklichen Worten, daß der Kaiser selbst den sächsischen Kurfürsten schriftlich auffordern solle[1], in eigener Person zu erscheinen. Karl hat diese besondere Ladung durch einen eigenen Brief gewiß nicht gewünscht; war er doch in offenem Zorn von dem hartnäckigen Ketzer geschieden und hatte, von dieser Stimmung beherrscht, beabsichtigt, seine Eigenschaft als Reichsstand und Wähler gänzlich zu ignorieren! Auch hier müssen wir also ein Zugeständnis erkennen, das Karl dem kurfürstlichen Stand machte; es mag ihm schwer genug geworden sein.

Indessen behielt er sich vor, daß die von ihm ausgehende Ladung sich nur auf den Kurfürsten selbst beziehen sollte; denn wenn er in einer eigenen Zuschrift dessen Anwesenheit erforderte, so konnte er nicht zugeben, daß der Kurfürst sich auf die eigene kaiserliche Ladung hin durch einen seiner Räte vertreten lasse. Mit dieser ceremoniellen Rücksicht erklärten sich die Kurfürsten einverstanden[2].

Es scheint, als ob sofort bei diesen Abmachungen auch die Einladungsschreiben an Herzog Johann ausgefertigt worden sind, um abgesandt zu werden, sobald die päpstliche Entscheidung eintreffe. Da der Wahlakt auf den 29. Dez. festgesetzt war, so hatte man allerdings Grund genug, jede Verzögerung thunlichst zu vermeiden. Jedenfalls sind die Entwürfe zu diesen beiden Briefen ungefähr gleichzeitig mit dem Entwurf der Abkunft vom 8. (13.) Nov. verfaßt worden[3]. In der Citatio Electorum, die der Erz-

[1] Cod. 296, fol. 180a, Z. 3 v. u. bis zu Ende: Imo quod etiam sacra Caesarea Majestas eidem duci Saxonie scribat, ut persona propria aut per suos nuntios seu procuratores sufficienti mandato suffultos ad hoc electionis negotium perficiendum compareat. Ranke VI, 138: „Auch das Rom. Key. Mt. seinen f. G. dabeneben thue schreiben eigener person zu erscheinen".

[2] Dies geht daraus hervor, daß in dem Entwurf der Fürsten, wie der Wortlaut in voriger Anmerkung zeigt, auch für die besondere Ladung, die vom Kaiser ausgehen sollte, die Möglichkeit einer rechtsgültigen Vertretung vorgesehen hat, die definitive Abkunft vom 13. Nov. dagegen nur von einem Erscheinen in eigener Person redet. Der Brief des Kaisers, von dem ein Entwurf in Cod. 296, fol. 182b—183a enthalten ist, drückt dies noch schärfer aus; Z. 4—1 v. u.: Ceterum si personaliter non comparebis, postulabit negotii magnitudo, ut etiam, absentia tua minime attenta, in eodem procedatur illudque fiat quod imperii necessitas atque utilitas exiget ac desiderabit.

[3] Die im Cod. 296, fol. 182. 183 enthaltenen Aktenstücke Citacio electorum ad electionem etc. (der Rest der dicht am Rande des Blattes stehenden Ueberschrift ist durch die Abnutzung des Papieres vernichtet) und Littere Cesaree Majestatis ad convocandos principes electores sind Konzepte zu diesen Schreiben, die offenbar unter Mitwirkung der Kurfürsten abgefaßt wurden. Sie sind von derselben Hand geschrieben wie der Entwurf der Conclusio, in derselben Weise mit Korrecturen versehen und noch undatiert. Das erstere Aktenstück enthält am Schluß nur die Formel: Datum Auguste, das zweite nur das Wort: datum. Das Papier ist nach seiner ganzen Beschaffenheit, Format, Farbe, Textur und Wasserzeichen, dasselbe wie bei der Conclusio, so daß die Schriftstücke in ihrer Entstehung auf Eine Person hinweisen. Während

kanzler Albrecht von Mainz an Herzog Johann ergehen ließ, wurde derselbe auf 29. Dez. ganz formell unter Angabe des Vorhabens nach Köln geladen, da der übliche Wahlort Frankfurt wegen einer ansteckenden Krankheit gemieden werden mußte[1]. In dem Brief des Kaisers dagegen[2] wurde er auf den 21. Dez. nach Köln entboten, in dringenden Reichsgeschäften, die jedoch nicht näher bezeichnet werden. Dort, wohin auch die übrigen Kurfürsten geladen seien, würde er ihnen eröffnen, um was es sich handele. Dadurch erweckt der Kaiser die Meinung, als ob auch die übrigen Wähler noch nichts von seinem Plane wüßten. Offenbar liegt dieser Fassung die Absicht zu Grunde, den Herzog von Sachsen in dem Glauben zu lassen, daß seine Eigenschaft als Kurfürst ganz in gleicher Weise wie die seiner Kollegen geachtet und berücksichtigt worden sei. Schon die Ladung auf einen früheren Tag an sich ist als eine Förmlichkeit anzusehen, die der Kaiser dem sächsischen Kurfürsten schuldig war; denn er konnte ihn nicht wohl zu einer Wahl berufen lassen, ohne vorher mit ihm in eben derselben Art unterhandelt zu haben, wie es zu Augsburg bereits mit den an-

jedoch die auf einem besonderen Bogen stehende Conclusio (fol. 180—181) mit der Citatio (fol. 182 a, b) in einem Zug geschrieben erscheint, ist der auf denselben Bogen wie letztere geschriebene, dicht darunter stehende, Brief des Kaisers offenbar für sich allein etwas später geschrieben, da er eine durchweg sorgfältigere Schrift, wenn auch von derselben Hand zeigt. Auch geht dies schon aus dem in Anmerkung 2 gegebenen Wortlaut hervor, der mit der Fassung der Abkunft vom 13. Nov., nicht aber mit der vom 8. Nov. in Einklang steht. Vgl. Anm. 1 und 2 S. 664.

[1] Cod. 296, fol. 182a, Z. 20 v. o. — 31.

[2] Cod. 296, fol. 182b: Carolus dei gratia Romanorum imperator semper augustus etc. Venerabilis dilecte agnate et princeps elector etc. Juxta stilum etc. Urgentia et pregnantissima emerserunt ac inciderunt negotia, que non solum nos et sacrum Romanum imperium, verum etiam te et omnes principes electores potissimum concernunt, summam accelerationem desiderantia, non nisi per nostram ac tuam aliorumque principum electorum personalem presentiam sufficienter consultari deliberari concludi absolvique poterunt; proinde te sub fidelitatis, quo nobis ac sacro Romano imperio obstrictus es, juramento gratiose monemus, ut vigesimo primo die mensis decembris proxime futuro apud nos aliosque principes nostros electores, quos similiter vocari mandavimus et quos ad designatum diem apud nos comparituros non dubitamus, in nostra et sacri imperii civitate Colonia etiam personaliter compareas, de predictis imperii necessitatibus et negotiis, que tunc tibi et ceteris electoribus nostris exponemus et aperiemus, agendum tractandum et consultandum ac finaliter in eisdem concludendum, exhibeas te ad hujusmodi vocationem nostram, prout rei magnitudo et negotii gravitas, quod etiam summam festinationem desiderat expostulatque nobisque de tua erga nos observantia persuademus. Ceterum si personaliter non comparebis, postulabit negotii magnitudo, ut etiam, absentia tua minime attenta, in eodem procedatur illudque fiat quod imperii necessitas atque utilitas exiget ac desiderabit. Non diffidemus, quin ad tam gratiosam hanc vocationem nostram compariturus ac nostris in hoc desideriis sis satisfacturus, quo nobis rem gratam sacro imperio utilem ac necessariam te facturum scias. datum.

deren Wählern geschehen war, als der Kaiser ihre vorläufige Einwilligung für die Wahl Ferdinands verlangte. Hier machte sich also wieder der Einfluß der in Augsburg anwesenden Fürsten geltend, die auch dem Ketzer gegenüber jede ihrem Stand und der Sache gebührende Rücksicht gewahrt wissen wollten.

Um diese Briefe an Herzog Johann abgehen lassen zu können, mußte man den Bescheid des Papstes abwarten. Karl hatte sich schon vor der Abkunft vom 8. (13.) Nov. in dieser Angelegenheit nach Rom gewandt[1], aber in einem andern Sinn, als die Kurfürsten es verlangten. Er hat nicht etwa den Papst ersucht, durch Aufhebung des Bannes dem Herzog von Sachsen die Ausübung seines kurfürstlichen Rechtes zu ermöglichen; das hätte seinen Gesinnungen gegen Johann ebensowohl wie seiner ganzen kirchlichen Politik widersprochen; noch hat er gebeten, falls Clemens den Bann nicht aufheben wolle, dann wenigstens die Wahl mit ihren durch das Fehlen einer Stimme entstehenden Mängeln anzuerkennen. Ueberhaupt hat er sich dem Papst gegenüber nicht auf Bitten verlegt, sondern ein Verlangen an ihn stellen lassen, so absonderlich, wie vielleicht kein zweites in der Geschichte der Diplomatie zu finden ist, dessen Erfüllung aber beweist, zu welchen Demütigungen Clemens VII. bereit war, wenn es darauf ankam, sich die Freundschaft des Kaisers zu erhalten.

Während Karl in Augsburg durch die Kurfürsten, die ihm den Buchstaben des Rechts vorhielten, eine Niederlage erlitten hat, erfocht er über den Papst, auf dessen Entscheidung schließlich das Meiste ankam, einen glänzenden diplomatischen Sieg und behielt so am Ende die Fäden doch in seiner Hand.

In Rom hatte Karl seit 1530 einen vortrefflichen Fürsprecher[2], den Dominikaner Garcias de Loaysa, den er 1523 in Valladolid kennen gelernt und wegen seiner ausgezeichneten Beredsamkeit zu seinem Beichtvater gewählt hatte. Seitdem war Loaysa stets in des Kaisers Umgebung und zählte unter seine vertrautesten und bedeutendsten politischen Ratgeber. Er war ein hervorragender staatsmännischer Kopf, den in seiner kühlen berechnenden Klugheit die Affekte noch weniger beherrschten als Karl V. Er war es, der nach dem Sieg von Pavia seinem Herrn den Rat gab, nicht

[1] Daß Karl V. schon vorher, mindestens vor dem 8. Nov., nach Rom geschrieben hat, geht aus der Bemerkung in der Conclusio hervor, die in der Anmerkung 2 S. 663 im Zusammenhang mitgeteilt ist: prout Majestas sua etiam hactenus fecisse dicitur, dann aber auch aus dem Umstand, daß die Antwort aus Rom vom 18. Nov. datiert ist. Demnach müßte Karls Anfrage nach Rom in die ersten November- oder letzten Oktobertage fallen.

[2] Die Angabe in der Nouvelle biographie XXXI, Paris 1862, S. 415, daß Loaysa seit 1532 erst Beichtvater des Kaisers gewesen sei, beruht entweder auf einer Flüchtigkeit beim Lesen der älteren Quelle, oder ist einfach ein Druckfehler. Loaysa war Karls Beichtvater seit 1523, wie sowohl die Biographie universelle XXIV, Paris 1819, S. 595, als auch Zedlers Großes Universal-Lexikon XVIII, 1738, S. 1—2 angeben.

seiner Erbitterung gegen den französischen König zu folgen, sondern denselben bedingungslos und ohne Lösegeld in Freiheit zu setzen, damit er sich aus einem hartnäckigen Gegner einen dankbaren Anhänger mache. Als Loaysa 1529 zur Kaiserkrönung mit Karl in Italien war, wurde er von Clemens VII. zum Kardinal erhoben und blieb, als sein Herr im folgenden Jahr nach Deutschland ging, am päpstlichen Hof, um der spanischen Gesandtschaft daselbst beizustehen [1].

An ihn hat sich der Kaiser gewandt, um bei dem Papst einen Bescheid über Johann von Sachsen zu erlangen [2]. Nachdem

[1] Diese Angaben nach den in der vorig. Anm. genannten Handbüchern und Ranke III 204. 213.

[2] Der Brief Karls V. an Loaysa ist bis jetzt nirgends abgedruckt oder bekannt geworden. In dem mehrfach benutzten Cod. 296 der Gießener Bibliothek findet sich ein Aktenstück, welches spanisch und lateinisch den Hauptteil des Schreibens, auf den es hier ankommt, in Abschrift wiedergiebt, fol. 176—179; da nicht der ganze Brief, sondern eben nur die auf die sächsische Angelegenheit bezügliche Stelle darin enthalten ist, so fehlt die Datierung. Nach der Ausführung in Anm. 1 S. 666 ist derselbe Ende Oktober oder Anfang November zu setzen. Der lateinische Text lautet: Ex litteris Caesaris ad oratorem suum Romae. Praeterea cum negocia reipublice christiane in genere atque regnorum et dominiorum nostrorum speciatim assiduam nostram residentiam in Germania pati non possint, neque illa vicissim absque ingenti discrimine in rebus fidei et religionis sine capite manere, tum ratione novarum sectarum, quae hactenus in ea suborte sunt, atque in dies suboriuntur, tum Turcharum irruptionis causa, unde, ni mature provideretur, maxima incomoda emergere possent, cum electoribus sacri imperii id contulimus, quibus his atque aliis rationibus visum est, ut de electione Romanorum regis agatur, qui nobis absentibus Germaniae rebus providere possit, et omnes unanimes serenissimum regem Ungariae, fratrem nostrum carissimum, in regem Romanorum eligere decreverunt, et de eorum voluntatibus ea in re certi sumus, superest, tum ut decernatur, quid cum duce Saxoniae agendum sit, quocum neque nos neque ipse frater noster quicquid contulimus neque ut alii electores conferrent permittere voluimus, cum ab unitate ecclesiae Romanae se separasset, presertim ubi clarius ejus obstinationem aspeximus qua ratione; eum de feudis quae ab imperio habet investire noluimus cuperemusque, ut (si fieri posset) haec electio absque ipso fieret, attamen, quia ipsimet catholici electores nonnullas rationes in contrarium adducunt, presertim ne statim ad arma deveniendi occasio detur, cum res ad id nondum recte, ut opus esset, dispositae sint, et ne Germaniam novis contentionibus involvamus, et Turcis res christianae aggrediendi occasionem prebeamus, et ne ipsum ducem Saxoniae a resipiscentia omnino excludamus; sperant enim fieri posse, ut hominem ad se vocatum convertant; in quibus cum nihil hactenus conclusum sit, neque rebus nostris expediat diutius rem protrahere, ut in quocumque eventu negocio provisum sit, opus est, ut duo diplomata a beatitudine pontificis omni studio cura atque diligentia nostro nomine impetrare cures, alterum, quo sanctitas sua permittat, ut idem dux Saxoniae ad hujusmodi electionem celebrandam vocetur, non obstante quod excommunicatus sit et obstinatus in suis erroribus perseveret, derogando ad hunc actum quibusvis poenis per eum incursis, tum ratione juris et constitutionum Romanorum pontificum et conciliorum, quum bullarum Leonis X. et Adriani VI. suae sanctitatis praedecesso-

er ihm dargelegt, daß die Wahl eines römischen Königs notwendig erscheine, und die anderen Kurfürsten mit der Wahl seines Bruders Ferdinand einverstanden seien, teilte er ihm weiter mit, daß nur noch zu entscheiden sei, wie man sich der sächsischen Kur gegenüber zu verhalten habe, mit der er, da sie in ketzerischen Händen sei, nicht in Unterhandlung treten möge, sein Wunsch sei allerdings der, daß die Wahl ohne Sachsen vor sich gehe, aber die anderen Kurfürsten hätten aus verschiedenen Gründen ein solches Vorgehen für unthunlich erachtet, und noch sei es zu keinem Entschluß gekommen. Daher bedürfe er für alle Fälle, wie auch

rum aut quovis alio modo, et cum aliis omnibus clausulis derogatoriis et relevationibus convenientibus et necessariis, ut ipsa electio sit valida, evitenturque censure, in quas tam nos quam ipse serenissimus frater noster caeterique electores et principes in ea electione intervenire debentes incurrere possemus, narrando quod haec fiant propter causas vigentissimas christianam rempublicam et Romanum imperium concernentes, et si isthuc consultum videretur, quia speratur ea ratione ipsum ducem Saxoniae ad unitatem ecclesiae catholicae redditurum, et alias causas his similes, in quibus eam dispensantionem fundare poterunt; alterum autem diploma fieri debebit post datum precedentis (si hoc obtineri non possit), in quo fiat declaratio contra ipsum ducem Saxoniae, attento tenore dictarum bullarum Leonis et Adriani, atque notoria obstinatione dicti ducis Saxoniae, et quod nullis nostris atque electorum et aliorum principum imperii suasionibus in hoc conventu diligentissime factis a suis erroribus divelli potuerit, quod, ut deinceps habeatur pro notorio heretico, et in poenis a jure statutis incurrisse censeatur et presertim in poenam amissionis suorum statuum honoris atque dignitatis et presertim vocis quam habebat in designando rege Romanorum, quod in dictis bullis expressum est, injungendo illi, ne deinceps in ea electione se ingerat aut ullum actum ad eam spectantem faciat, atque aliis electoribus, ne eum ad aliquem actum dignitatem electoralem concernentem admittant. Quae diplomata sub plumbo expediri debebunt in amplissima et cauta forma cum suis non obstantiis et derogationibus, et presertim non obstante, quod idem dux Saxoniae in hoc conventu intervenerit seque in dignitate electoria in omnibus actibus ingesserit et admissus fuerit, quod ejus reducendi gratia factum extitit, veluti cum beatitudine pontificis conveneramus, unde dicti ducis obstinatio clarius aparet. Quae omnino secreto tractanda sunt, et si tibi consultum videatur, idem Don Petrus de la Cueva poterit beatitudinem pontificis ea de re nostris verbis alloqui, et quia negocium hoc nullam patitur moram, quae multa incomoda afferre posset, tibi serio injungimus, ut haec diligentissime agas, curesque utrumque diploma obtinere; quod si tentatis omnibus primum nullo pacto obtinere poteris, curabis saltem, ut omnino alterum expedias, idque quo citius fieri poterit ad nos transmittes, ne in mora nobis sit cum caetera erunt disposita; preterea opus erit, ut casu quo utrumque diploma ad nos mittas et mitti cures alias litteras pontificis in forma brevis, quibus sua sanctitas nobis injungat, ut utroque aut eorum altero utamur, veluti negocio magis expediens judicabimus. Atque hoc ipsum faciendum est cum secundo, si solum mittatur, ut eo juxta negocii exigentiam utamur, tu in utraque re summa cura atque diligentia incumbes, veluti in re quae plurimum nostra interest, et celeriter bonam expeditionem, quod minime dubitamus, ad nos transmittes.

immer die Unterhandlung mit diesen ausgehen möge, zwei päpstliche Breven, durch deren eines Clemens gestatte, daß der Kurfürst Johann, obwohl ein Ketzer und vom Bann Betroffener, zur Wahl zugelassen werde, ohne daß dieselbe dadurch ungültig sei, ein zweites, des Inhalts, daß Johann als Ketzer des Wahlrechts verlustig gehe. Der Kaiser mochte, als er diesen Brief abgehen ließ, ahnen, was er von den Kurfürsten zu erwarten hatte, und legte daher besonderen Wert auf das erstgenannte Aktenstück; das zweite zu erlangen, solle erst versucht werden, wenn der Papst das andere nicht ausfertigen möge. Wo möglich solle aber Loaysa, oder Don Pedro della Cueva, den man mit der Ausführung betrauen könne, den Papst zur Ausstellung der beiden Urkunden widersprechenden Inhalts bestimmen und zugleich eine Ermächtigung von ihm verlangen, daß der Kaiser sich je nach Bedürfnis des einen oder des andern, oder gar der beiden bedienen könne. Hierbei dachte Karl wohl an den Fall, daß die Kurfürsten ihn nötigen würden, den Herzog von Sachsen zuzuziehen; hätte er dann auf Grund des ersten Breve diese reichsrechtliche Form erfüllt, so blieb ihm immer noch die Möglichkeit, den Kurfürsten Johann, falls er ihm unbequem werden sollte, unschädlich zu machen, indem er das zweite Breve, das den päpstlichen Bannfluch enthielt, als eine neuere Entscheidung des Papstes zum Vorschein brachte[1]. So glaubte der Kaiser die Kurfürsten doch noch hintergehen zu können, und empfahl daher seinem Gesandten strenges Geheimnis und größte Eile.

Selten ist wohl in dem diplomatischen Verkehr ein derartiges Ansinnen an einen Potentaten gestellt worden, wie es jetzt Loaysa im Auftrag seines Herrn vor den päpstlichen Stuhl brachte.

Clemens VII. sollte zwei einander völlig widersprechende Erlasse ausfertigen und die Entscheidung, welcher von beiden gültig sein solle, aus der Hand geben, einem andern überlassen! Ja es wurde ihm zugemutet, darein zu willigen, daß man beide Aktenstücke allenfalls nacheinander zur Geltung brachte und dadurch seiner Politik mit dem Makel der erbärmlichsten Unentschiedenheit behaftete, die heute so, morgen so will.

Wie sehr auch der Papst, der Konzilienfrage zu Liebe, damals geneigt war, dem Kaiser gefällig zu sein[2], so konnte er doch in einen solchen Mißbrauch seiner geistlichen Würde nur mit Widerstreben willigen. Und doch hat er sich dazu verstanden; er hat die Forderung Karls im weitesten Umfang erfüllt[3]. Einerseits

[1] Aus diesem Grund sollte das zweite Breve ein späteres Datum tragen; 'post datum praecedentis', Cod. 296, fol. 176b, Z. 11–12 v. u.

[2] Nach den Berichten der venezianischen Gesandten bezeichnete Clemens VII. selbst sein Verhältnis zum Kaiser als ein sehr gutes. S. Relazione di Roma di Gasparo Contini 1530, in den Relazioni degli ambasciatori veneti al senato, edite da E. Albèri, Florenz 1846, S. II, Band III, S. 266, und Relazione della corte di Roma, letta in senato ai 3. di luglio 1531 e presentata ai 18 di luglio 1533 dall' ambasciatore Antonio Soriano, a. a. O. S. 290.

[3] Bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands des Ersten, Wien

giebt dieser Erfolg einen grellen Beweis für die Gewissenlosigkeit der päpstlichen Politik, andrerseits macht er dem diplomatischen Geschick Loaysas und Cuevas alle Ehre. Ob Clemens Schwierigkeiten gemacht hat oder nicht, davon giebt der Brief Loaysas an den Kaiser vom 18. Nov. 1530 nichts zu erkennen[1], wohl aber verleiht er der Ueberzeugung Ausdruck, daß das Verfahren Karls V. höchst unvorsichtig gewesen, und daß die eine Bulle, in der die Exkommunikation Johanns ausgesprochen wurde, völlig überflüssig wäre. Ja er tadelt geradezu den Versuch des Kaisers, den Kurfürsten von Sachsen von der Wahl auszuschließen, und das in dieser Absicht an den Papst gestellte Verlangen[2]. Er dachte eben kälter über die Angelegenheiten und suchte so alles zu vermeiden,

1838, IX. (Urkundenband) S. 17 f. sind unter Nr. XII diese päpstlichen Breven genannt, die sich im k. k. Staatsarchiv zu Wien befinden. Bucholtz giebt an, sie seien alle vom 27. Nov. 1530 datiert, während Ranke VI, 140 f. die Exkommunikationsbulle gegen den Kurfürsten von Sachsen nach dem „nicht fehlerfreien" Exemplar des Brüsseler Archivs unter dem Datum des 5. Dez. mitteilt. Wie dieser Wiederspruch zu lösen ist, scheint vorerst nicht ersichtlich. Doch hat Rankes Angabe die größere sachliche Wahrscheinlichkeit für sich (s. Anm. 1 S. 669). Buchholtz giebt von den beiden für uns bedeutenden Breven nur Auszüge; das Begleitschreiben findet sich bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., Leipzig 1842, I, 406 f. nach dem Exemplar des Brüsseler Archivs.

[1] Heine, Cartas al emperador Carlos V escritas en los años de 1530—1532 por su confesor. Copiadas con real autorisazion de los autógrafas conservadas en el archivo de Simancas. Berlin 1848, S. 50—53, Nr. XXV. Der Brief enthält außer der Mitteilung über die Breven noch eine Menge anderer Dinge. Hierher gehört nur eine Stelle auf S. 52—53: Señor si alla estubiera nunca dudara que se debria llamar el Duque de Saxonia á la eleccion en caso que fuese público herege y descomulgado de derecho porque para no imbiciar la eleccion bastará la bula del Papa, para ello que supliera aquel defecto la cual hobiera ido tan presto como V. Md. al lugar de la eleccion y cuando venido el á voces dijere que quiere elegir, otro me parece que no se le debe mostar la bula segunda sino que elija á su voluntad, porque á mi juicio ansi combiene pues sin su voto la eleccion seró canónica y indubitada y vuestro buen hermano legitimo Rey de los Romanos y si por heregia ó descomunion aunque el Papa por tal le declare fuere echado de la eleccion nunca faltara en los hereges scrupulo que volviendo las espaldas sera bastante de cisma y aun de elegir otro à contentamiento de los errados.

Ein anderer Brief vom 30. Nov. kommt auf die Angelegenheit zurück. S. 59: Las bulas que V. Md. mandó haber para la eleccion van á mi ver cumplidas, porque muchas veces delante de mi se corrigieron teniendo la carta de V. Md. delante de nuestros ojos. Plega á Dios que la bula del rompimiento con el Duque de Jase que nunca tenga efecto, y que yo la vea quemada por ociosa que á mi juicio en ningun caso es provechosa. Es ist kein Zweifel, daß der Duque de Jase der Herzog von Sachsen sein soll.

[2] Wenn er von Cueva, der die Angelegenheit in die Hand nehmen sollte, sagt, sein einziger Fehler sei, daß er die Instructionen des Kaisers zu wörtlich erfülle (S. 59: todo su vicio es leer sus instruciones y cumplirlas à la letra), so kann dies sich nur darauf beziehen, indem Loaysa für richtiger hält, wenn Cueva nach seiner Ansicht verfahren und vom Papst nur die eine Bulle verlangt hätte.

was nach irgend einer Seite hin böses Blut setzen konnte, während Karl sich von seinem Zorn gegen den widerspenstigen Ketzer verleiten ließ, bei den Kurfürsten einen Widerstand heraufzubeschwören, dem er nicht gewachsen war, und an die Kurie eine Forderung zu richten, deren Gewährung höchst zweifelhaft erscheinen mußte, wenn man bedachte, daß sie für einen rechtlichen und selbstbewußten Fürsten geradezu beleidigend war. Loaysa sagt dem Kaiser in jenem Brief, wenn er in Augsburg gewesen wäre, so würde Karl gar nicht auf den Gedanken gekommen sein, die sächsische Kurstimme zu übergehen, denn der Schaden, der für die Wahl daraus erwachsen könnte, daß ein dem Kirchenbann verfallener Ketzer daran teilnehme, sei schon durch das eine Breve zu beseitigen, durch welches der Papst die Wirkung des Bannes nach dieser Seite beschränke. Eine Gefahr könne weiter auch durch die Beteiligung Sachsens für den Ausfall der Wahl nicht entstehen, denn selbst wenn Johann anders wähle, als der Kaiser wünschte, so sei Ferdinands Wahl doch gesichert und gesetzlich gültig[1]. Er riet deshalb auch dem Kaiser, selbst für den Fall, daß der Kurfürst von Sachsen erkläre, er werde seine Stimme einem andern geben, keinen Gebrauch von jener Bannbulle zu machen, sondern denselben ruhig gewähren zu lassen; sonst setze er sich der Gefahr aus, daß, nachdem der Papst einen der Kurfürsten seines Wahlrechts beraubt hätte, dann das ganze ketzerische Deutschland den römischen König Ferdinand nicht anerkenne und zur Aufstellung eines besonderen Königs aus dem protestantischen Lager schreite.

Infolge dieses Briefes seines Beichtvaters, der zugleich die baldige Ankunft der beiden Breven am Ort der Wahl ankündigte, zögerte Karl nicht länger, die Ladungen an den Herzog Johann abgehen zu lassen. Sie trafen ihn beide am 28. Nov. 1530[2]. Bekanntlich hat der sächsische Kurfürst, der damals mit dem Gedanken einer Zusammenfassung der protestantischen Stände umging und mit diesen im Dezember 1530 bereits in Schmalkalden tagte, dem Ruf des Kaisers keine Folge gegeben; er schickte seinen Sohn Johann Friedrich nach Köln, um in seinem Namen gegen die Wahl Verwahrung einzulegen, da sie gegen einige Punkte der Goldenen Bulle verstoße. Der Sohn brachte seine Einsprache vor und verließ hierauf sofort die Stadt. So wurde der König von Böhmen am 5. Januar 1531 von den übrigen Kurfürsten einhellig zum römischen König erwählt und am 12. Januar zu Aachen feierlich gekrönt.

[1] Die Goldene Bulle verlangt keine Einstimmigkeit bei der Wahl. Es heißt ausdrücklich im Cap. II: De electione Rom. regis: Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum major numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac si foret ab ipsis omnibus nemine discrepante concorditer celebrata.

[2] Sleidanus a. a. O. 84b.

Die Exemtion des Klosters Steingaden von der Jurisdiktion des Augsburger Bischofs.

Von **Chr. Volkmar.**

Herzog Welf VI. gehörte zu denen, die kein besonderes Gefallen daran hatten, daß Kaiser und Papst nach der Schlacht bei Legnano am Frieden arbeiteten. In das allgemeine Interesse, das Welf für die Kirche hegte, mischte sich nicht wenig Eigennutz. Der Umfang dessen, was er eigentlich vom Papst 1177 gewollt hat, läßt sich nicht genau bestimmen. Was er erreichte, war wenig. Bezüglich dessen sagt Herr Dr. S. Adler in seiner Schrift „Herzog Welf VI. und sein Sohn, Hannover 1881: „nur hinsichtlich des Klosters Steingaden, das an der Grenze des Augsburger und Freisinger Sprengels lag, bestimmte der Papst durch ein am 26. Mai 1177 aus dem Palast des Patriarchen auf dem Rialto vor Venedig gerichtetes Breve, daß das Kloster dem Freisinger Sprengel, dessen Bischof es einst geweiht hatte, zugehören solle". Dagegen ist Folgendes zu bemerken.

Das Breve 'Cum sciamus te' Alexanders III. an Welf VI. vom 26. Mai 1177 (Jaffé R. P. 8489; Mon. Boica VI, 490) sagt von einer Zuweisung Steingadens zum Freisinger Sprengel gar nichts. Der betreffende Teil des Breve heißt: Inde est quod ecclesiam, apud quam corpus filii tui est tumulatum, quam venerabilis frater noster Frisingensis episcopus ad preces tuas consecravit, sub beati Petri et nostra protectione suscepimus, auctoritate apostolica statuentes, ut non liceat Augustensi episcopo vel alii de praescripta consecratione quaestionem movere aut praefatae ecclesiae novas et indebitas consuetudines imponere vel ipsam seu ecclesiasticos qui in ea Domino serviunt indebita molestatione gravare. Der Papst nimmt also einfach die Steingadener Kirche in seinen Schutz, wie dies auch bereits Eugen III. und ad exemplar ejus Hadrian IV. 1156 gethan in der Bulle 'Religiosam vitam' (Mon. B. VI, 484; Orig. Guelf. II, 591; Jaffé R. P. 6935), und macht Welf davon Mitteilung. Nur ist hier die Veranlassung eine besondere. Nicht der Diözesanbischof, der Augsburger, hatte die Steingadener Kirche,

zu der 1147 Welf den Grund gelegt hatte, geweiht, sondern der Bischof von Freising, und zwar auf Welfs Bitten. (Da dies eine Feindschaft zwischen Welf und dem Bischof von Augsburg voraussetzt, so läßt sich für die Konsekration zunächst der terminus a quo bestimmen; sie kann nämlich erst nach dem Konzil zu Pavia, nach dem 5. Februar 1160 stattgefunden haben. Denn wenn auch sonst häufig Streitigkeiten zwischen den Augsburger Bischöfen und den Welfen, als den mächtigsten weltlichen Großen jener Gegend, vorkamen, so wird uns doch nichts von einer Feindschaft zwischen dem Bischof Walter (1133—1153) und Welf VI. berichtet, und die Wahl des Bischofs Konrad (1153) war gewiß nach dem Wunsche Welfs getroffen worden; denn Friedrich I., der gerade in damaliger Zeit freundschaftliche Beziehungen mit Welf unterhielt, bestätigte die Wahl Konrads, und dieser muß auch 1154 mit Welf auf gutem Fuße gestanden haben (vgl. die Urkunde in Mon. Boica VI, 481). Die Feindschaft zwischen beiden tritt erst mit dem Ausbruche des Schismas ein. Der terminus ad quem ist gegeben durch die Bulle Alexanders 'Et communi fama' (Mon. B. VI, 488). Hier bestimmt der Papst: quod ab Augustensi dicto episcopo multas angustias et tribulationes atque molestias amore catholicae fidei sustinuistis et jugiter sustinetis . . . . . . indulgemus vobis, ut, quamdiu in unitate catholica persistiteritis et predictus Augustensis ecclesiam Augustensem tenuerit, ordinationes et consecrationes ecclesiarum et cetera ecclesiastica sacramenta a quocunque volueritis catholico episcopo nullius contradictione vel appellatione obstante suscipiatis. Setzen wir diese Urkunde mit Adler gegen Jaffé R. P. 7675 in das Jahr 1161 unter Annahme der Konjektur Adlers VII. Kal. Jun. statt VII. Kal. Jan., so ist die Konsekration Steingadens zwischen dem 5. Febr. 1160 und dem 26. Mai 1161 vollzogen worden. Wäre Steingaden nach dem Erlaß dieser päpstlichen Urkunde geweiht, so war die Weihe eben auf Grund dieses päpstlichen Erlasses gültig und eine besondere Bestätigung im J. 1177 war überflüssig).

Das Breve 'Cum sciamus te' bietet also keinen Anhalt für die Behauptung, Steingaden sei dem Freisinger Bistum zugewiesen worden. Dagegen haben wir ein anderes auf dieselbe Angelegenheit bezügliches päpstliches Schriftstück, welches dafür zu sprechen scheinen könnte. Das ist die Bulle Alexanders 'Significavit nobis' vom 10. Juni 1177 an den Abt und die Mönche Steingadens (Mon. B. VI, 491; Orig. Guelf. II, 616; Jaffé R. P. 8495). Hier heißt es: Significavit nobis dilectus filius noster nobilis dux Welfo, quod ecclesiam vestram, quae est in suo fundo aedificata et apud quam est filius ejus tumulatus et ipse tumulari elegit, venerabilis frater noster Frisingensis episcopus ad preces praefati ducis et vestras consecravit; quia, licet ecclesia ipsa sit in confinio Augustensis et Frisingensis epi-

scopatuum, idem tamen episcopus in privilegio ecclesiae suae repperit prescriptam ecclesiam ad suam jurisdictionem spectare. Ne igitur Augustensis episcopus occasione ipsius consecrationis vos vel ecclesiam ipsam indebita molestatione fatiget, eandem consecrationem ratam habemus et firmam, prohibentes, ne predictae consecrationis obtentu Augustensis episcopus vobis vel ecclesiae vestrae molestiam seu gravamen irrogare praesumat. Ad haec officii nostri debito provocati . . . . . ecclesiam vestram cum omnibus bonis . . . . . . sub b. Petri et nostra protectione suscipimus et praesentis scripti patrocinio communimus. Statuentes, ut non liceat Augustensi episcopo vel alii vobis vel ecclesiae vestrae supra praescripta consecratione quaestionem movere aut novas et indebitas consuetudines imponere, vel vos aut ecclesiam ipsam alias injuste gravare. Decrevimus ergo . . . . . .

Es handelt sich also in dieser Urkunde um zweierlei; 1) um die Bestätigung der durch den nicht zuständigen Bischof vollzogenen Konsekration; 2) um die päpstliche Protektion Steingadens. Demgemäß hat auch die Urkunde deutlich zwei Teile, d. h. eine zwiefache Gewährung. Nur hat sich in den zweiten Teil ein ungehöriger Zusatz eingeschlichen, die gesperrt gedruckten Worte supra praescripta consecratione. Diese Beschränkung gehört nicht hierher; wahrscheinlich ist sie aus dem Breve 'Cum sciamus te' herübergenommen.

Im ersten Teile bestätigt der Papst die Konsekration Steingadens, weil es zur Jurisdiktion des Freisingers gehöre. Die darauf bezüglichen ebenfalls gesperrt gedruckten Worte halte ich für ein Einschiebsel, das im Original nicht enthalten gewesen sein kann. Meine Gründe hierfür sind folgende.

1. Wenn, wie der vorliegende Text sagt, Steingaden zum Freisinger Sprengel gehörte, dann war die durch den Bischof von Freising vollzogene Konsekration eo ipso vollgültig und bedurfte nicht der besonderen Bestätigung des Papstes; sie war rata et firma.

2. War der Papst gewillt, Steingaden durch diese Bulle dem Freisinger Sprengel zuzuweisen, dann bedurfte es noch eines besonderen Ausdruckes in der Gewährung des Erbetenen.

3. Das an Welf in dieser selben Angelegenheit 14 Tage früher erlassene päpstliche Breve 'Cum sciamus te' enthält kein Wort von einer Zugehörigkeit Steingadens zum Freisinger Sprengel.

4. Steingaden hat vor und nach 1177 thatsächlich zur Jurisdiktion des Bischofs von Augsburg gehört. In einer Urkunde vom J. 1154 sagt Konrad der Bischof von Augsburg (Mon. B. VI, 481): Hoc ergo intuitu ecclesiam in loco qui dicitur Steingademen . . . . . pro debito officii nostri rigantes . . . . plebem et decimas omnes integre de novalibus et prediis . . . . nos eidem ecclesiae devote ex novo concedimus

et . . . . confirmamus; statuentes praesentis scripti pagina, ut plebs prenominata ab ecclesia praefata . . . . . ecclesiastica sacramenta rite percipiat. 1183 aber sagt Hartwich von Augsburg (Mon. B. VI, 493) in einer Confirmationsurkunde für Steingaden: In eo positi loco sumus, ut non solum in tempore pro statu et quiete ecclesiarum nobis commissarum solliciti esse debeamus, sed . . . . . Vgl. noch Mon. B. VI, 520. Und 1239 sagt Gregor (Mon. B. VI, 524): Gregorius s. s. d. dilectis filiis Preposito et Conventui monasterii in Steingaden ordinis Premonstratensis Augustensis dioecesis salutem . . . Auch noch 1258 (Mon. B. VI, 529) gilt es als zur Augsburger Diözese gehörig.

Demnach erweist sich der Text der Bulle Alexanders 'Significavit nobis' als verderbt, und es ist die ganze Stelle 'quia licet bis ad suam jurisdictionem spectare' einfach zu streichen.

Was hat nun Welf VI. im J. 1177 durch seine mannigfachen Bemühungen, durch seinen diplomatischen Geschäftsträger Otto von Raitenbuch, durch seine Briefe und besondere Gesandtschaften beim Papste erreicht? Nicht die Einordnung Steingadens in den Freisinger Sprengel; sondern einmal den besonderen Schutz des Papstes für Steingaden. Das wird man aber kaum als eine besondere Errungenschaft bezeichnen können; denn das haben die anderen Päpste vor und nach Alexander ihm auch anstandslos bewilligt. Ja Lucius II. gewährte 1185 Steingaden noch besonders die Aufnahme von Laien-Konversen, wie sie zuerst in Deutschland in Hirschau anzutreffen sind. Weiter erreichte Welf vom Papste das Versprechen, nach erfolgtem Friedensschluß den Augsburger Bischof anweisen zu wollen, daß er die Kleriker, die während des Schismas von Papisten geweiht seien, nicht mehr belästige. Das verspricht ihm der Papst in dem Breve 'Cum sciamus te', und das entspricht ganz und gar den damaligen Verhältnissen.

Verbesserungen zu dem Gedicht über die Belagerung Accons (Bd. XXI, S. 457 ff.).

Von W. Wattenbach.

S. 457 v. 8 Emeritis l. Emeriti. — S. 459 N. b = dem Text. — S. 465 v. 301 das Komma gehört vor omen. — S. 468 v. 403 et rates? ob Druckfehler? — v. 410 priores ist metrisch unmöglich — ob priscos? — S. 470 v. 465 Hic l. Hii. — S. 474 v. 597 die casta turba ist wohl = clerus. — v. 598 prius l. pius. — v. 613 prorectus l. porrectus. — v. 616 ostia, viell. obice, das wegen Anklang an objicere als Dactylus gebraucht sein könnte. — v. 617 erga l. terga. — S. 483 v. 942 st. marte l. einmal morte. — S. 484 v. 1010 dudum rata geht unmöglich; viell. auri dira. — S. 485 v. 1029 sint l. sunt.

Druckfehler in Bd. XXI.

S. 443, Z. 25 l.: apud nos. — S. 477 v. 721 l. noverca. — S. 490 v. 1253 l. Huc. — v. 1257 l. Hos. — S. 503, Z. 1 l.: turbatis. — S. 611, N. 5 und öfter l.: časopis českého. — S. 613, Z. 22 l.: tojest . . . svedského.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
W. Fr. Kästner.

45





